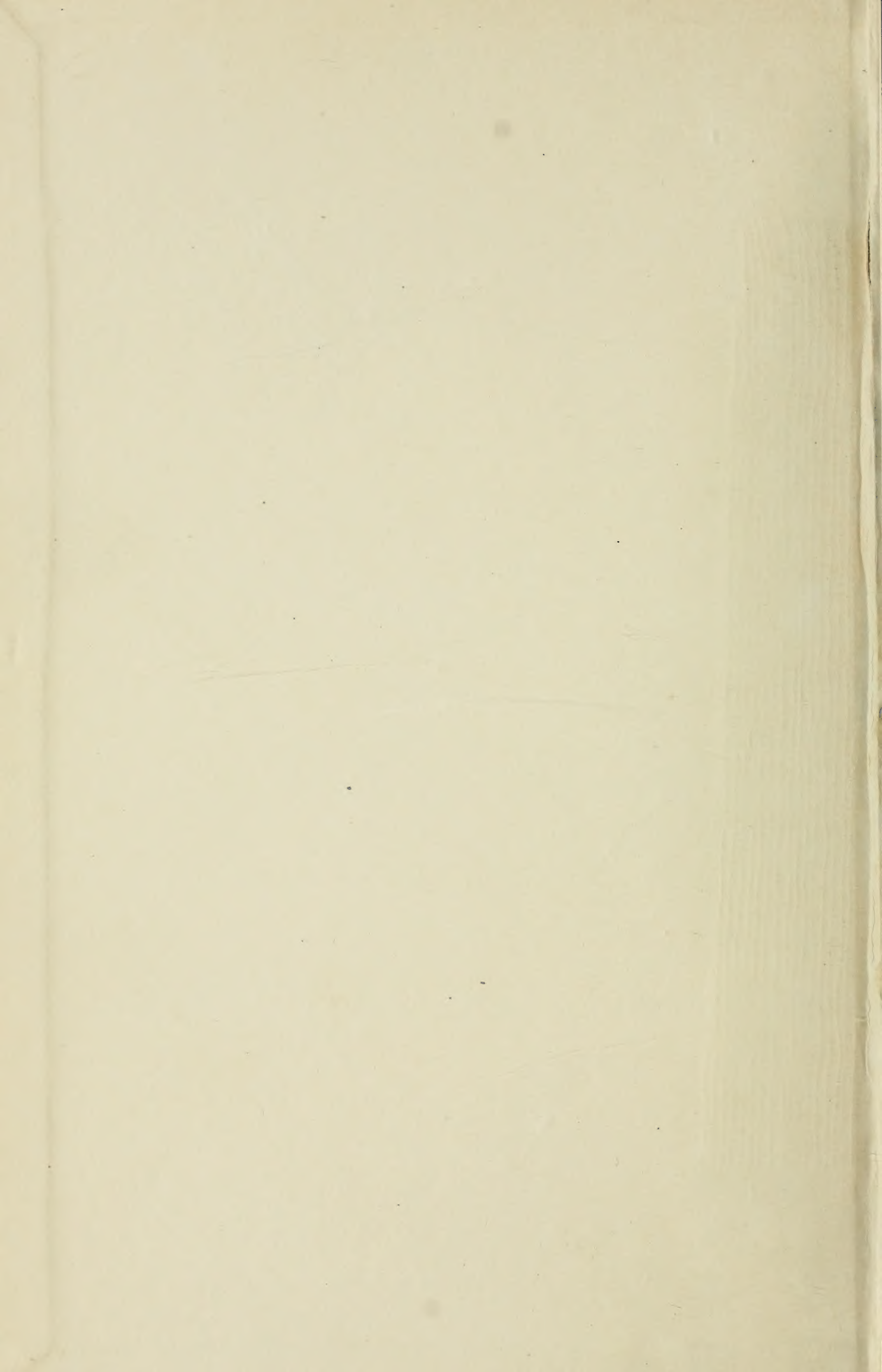
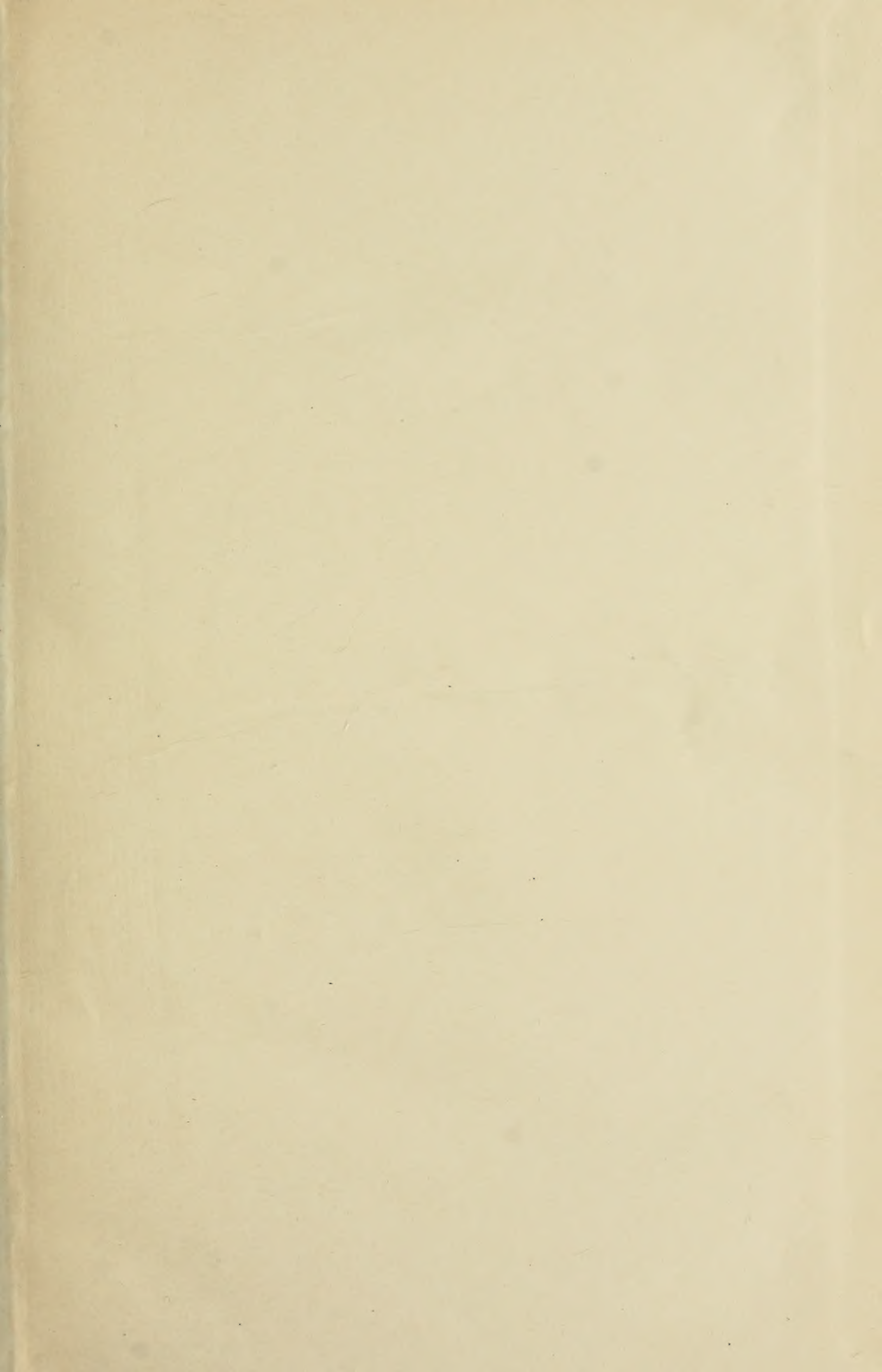
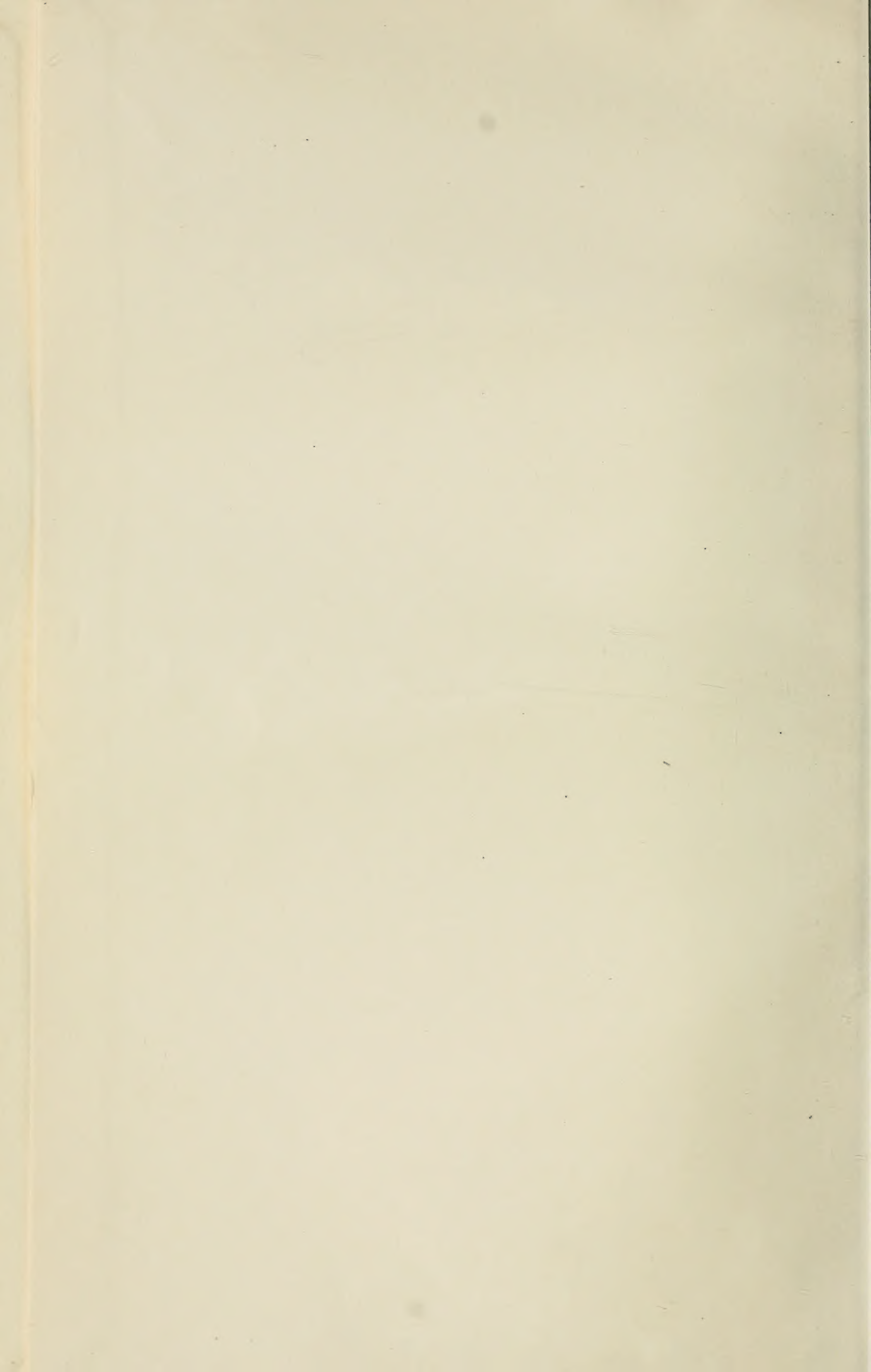
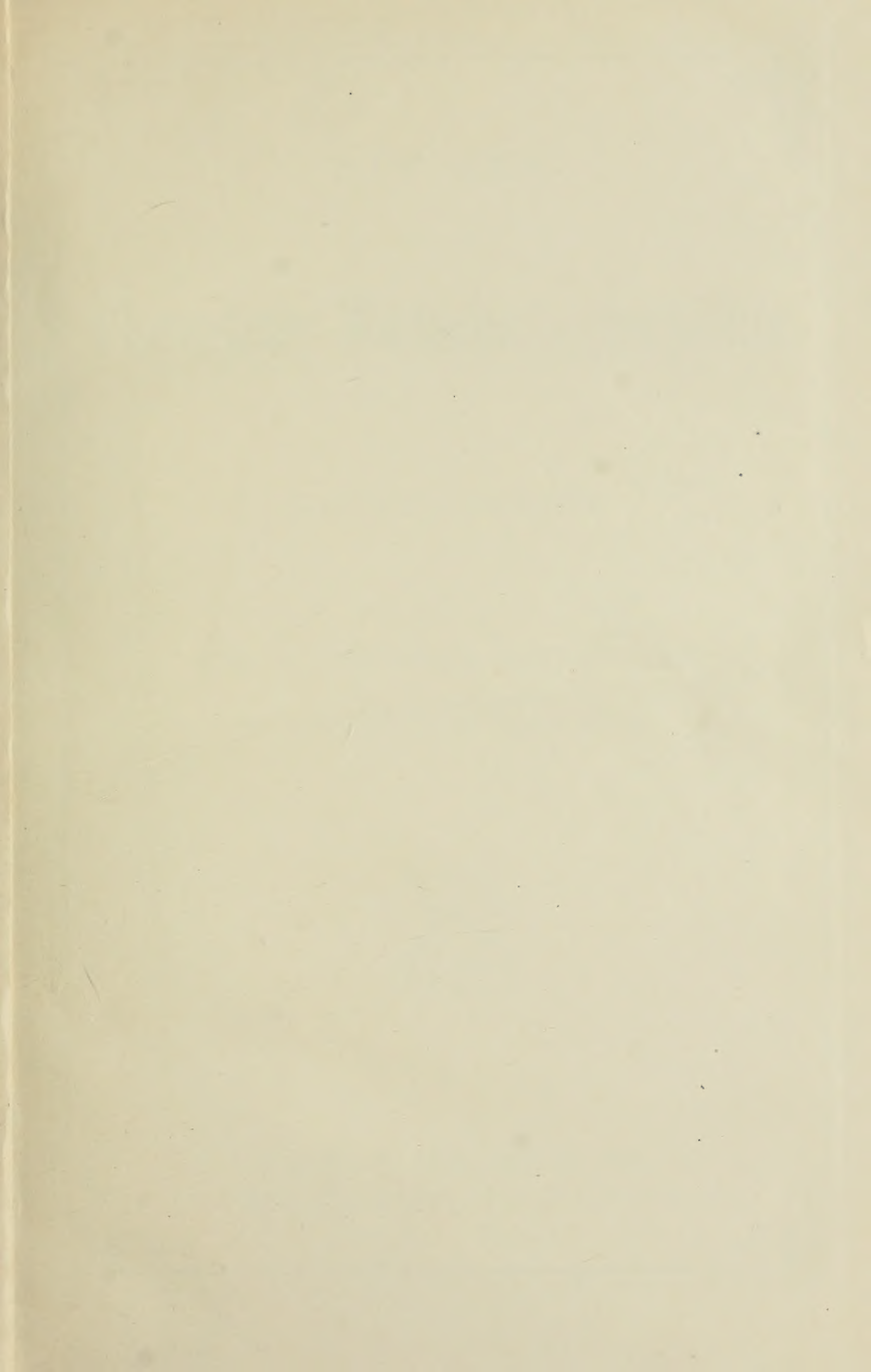
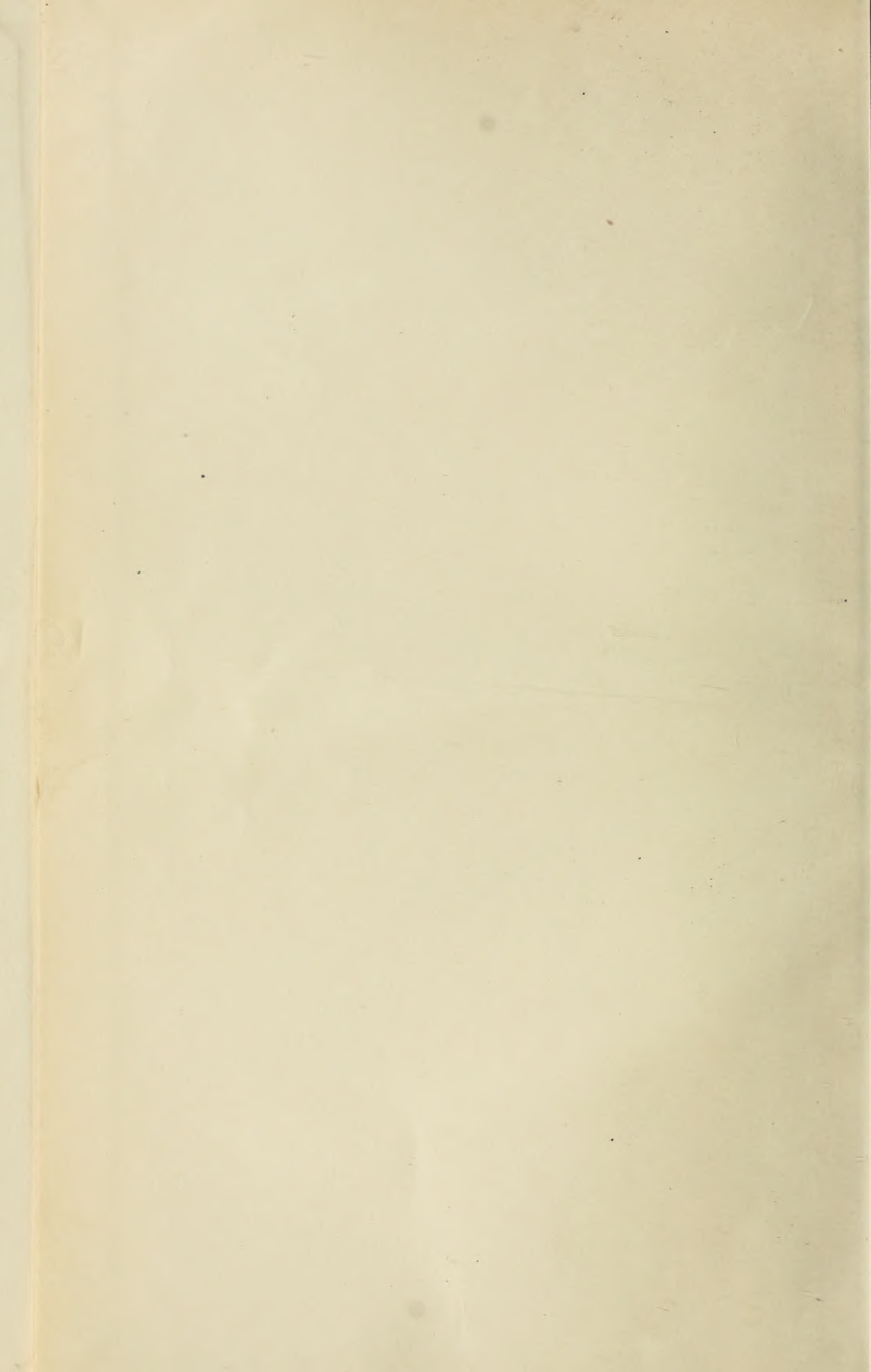












STUDIEN

AUS DER

Florentiner Wirtschaftsgeschichte

VON

ALFRED DOREN

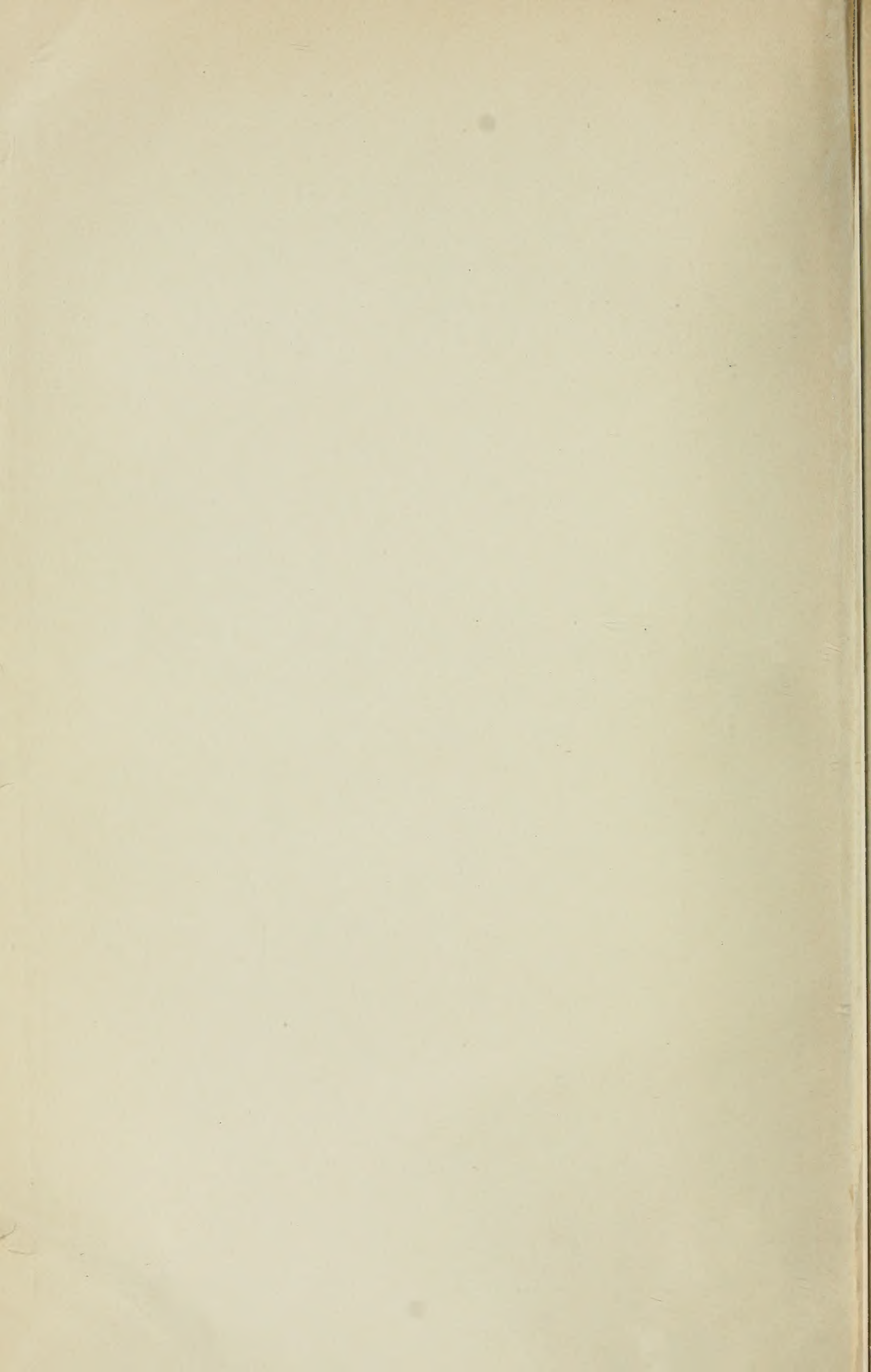
BAND II

DAS FLORENTINER ZUNFTWESEN

VOM VIERZEHNTEN
BIS ZUM SECHZEHNTEN JAHRHUNDERT



STUTTGART UND BERLIN 1908
J. G. COTTA'SCHE BUCHHANDLUNG NACHFOLGER



STUDIEN

AUS DER

Florentiner Wirtschaftsgeschichte

VON

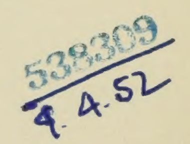
ALFRED DOREN

BAND II

DAS FLORENTINER ZUNFTWESEN

VOM VIERZEHNTEN
BIS ZUM SECHZEHNTEN JAHRHUNDERT





STUTTGART UND BERLIN 1908
J. G. COTTA'SCHE BUCHHANDLUNG NACHFOLGER

DAS

Florentiner Zunftwesen

VOM VIERZEHNTEN
BIS ZUM SECHZEHNTEN JAHRHUNDERT

VON

ALFRED DOREN



STUTTGART UND BERLIN 1908
J. G. COTTA'SCHE BUCHHANDLUNG NACHFOLGER

Druck der Union Deutsche Verlagsgesellschaft in Stuttgart

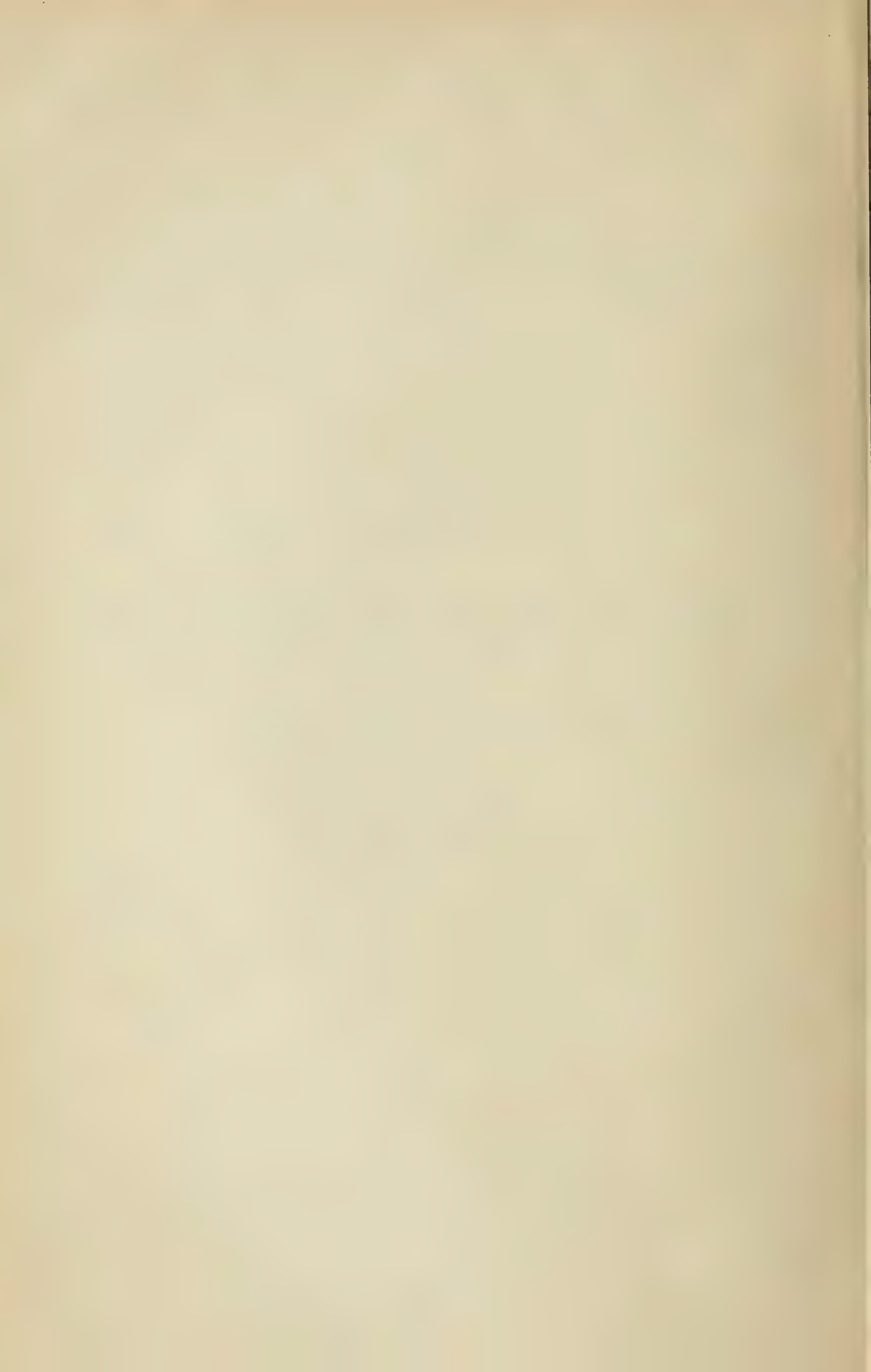
MEINEM HOCHVEREHRTEN LEHRER

Herrn Prof. Dr. GUSTAV SCHMOLLER

ZU SEINEM SIEBZIGSTEN GEBURTSTAG

IN DANKBARKEIT

GEWIDMET



Vorwort

Weit später, als ich es bei der Publikation des ersten Bandes dieser Studien gehofft hatte, übergebe ich den zweiten der Öffentlichkeit. Die Materialien, die in ihm verarbeitet sind, wurden zumeist vor 8—10 Jahren im Florentiner Staatsarchiv gesammelt und genossen zum Teil einer langen unverdienten Ruhe im Zettelkasten, solange andere Aufgaben, vor allem solche des neu ergriffenen Lehrberufs, mich nicht die Zeit zur Fortführung der begonnenen Ausarbeitung finden ließen. Es braucht nicht gesagt zu werden, daß ein solches langsames Werden selten dem Gedeihen eines Werkes zuträglich zu sein pflegt. In diesem Falle kam hinzu, daß gerade das letzte Jahrzehnt die wirtschaftsgeschichtlichen Studien in Italien, die dort seit einer vorschnellen Blüte im 18. Jahrhundert fast gänzlich geruht hatten, zu neuem und reichem Leben erweckte, und daß neben deutschen Forschern, die seit längerer Zeit schon sich diesen Aufgaben zugewandt hatten, eine ganze Reihe junger italienischer Gelehrten durch zum Teil außerordentlich tüchtige Arbeiten in regem Wettbewerb völlig unbeackerte Gebiete der vaterländischen Vergangenheit zum ersten Male in Angriff genommen hat. So mußte wieder und wieder neuer Stoff in das werdende Werk hineingearbeitet werden; — bis dann doch, als die ersten Kapitel schon in Satz gegeben und zum Teil schon gedruckt waren, der lange mit Spannung und Sehnsucht erwartete zweite Band von Davidsohns „Geschichte von Florenz“ zugleich mit dem vierten Band seiner Forschungen erschien und damit auf Grund einer Kenntnis der Quellen, wie sie von allen Lebenden nur ihm zur Verfügung stehen konnte, über eine Anzahl von Punkten neues Licht

verbreitet ward, die gerade in den ersten Kapiteln meines Buchs behandelt waren. Um die Einheit des Ganzen nicht zu stören, habe ich mich entschlossen, auch für die späteren Teile Davidsohns Ergebnisse im Text nicht mehr zu berücksichtigen und nur zu einigen der wichtigsten unter ihnen in einem kurzen Nachtrag Stellung zu nehmen; zu dem Werk im ganzen, das, so viel mag schon hier gesagt sein, mir ebenso wie der erste Band als eine der bedeutendsten Leistungen der neuesten deutschen Geschichtschreibung erscheint, hoffe ich mich an anderer Stelle ausführlicher äußern zu können.

Über Zweck und Anlage dieses zweiten Bandes meiner Studien genügen wenige Worte. War der erste Band der Darstellung der wirtschaftlichen Organisation der Großindustrie in der Anfangsperiode des modernen Kapitalismus gewidmet, so betrachtete ich es diesmal als meine Aufgabe — nachdem der Ursprung und die Frühgeschichte mittelalterlicher Zünfte in der Literatur die eingehendste Behandlung gefunden und die zugespitzten Probleme, die sich da ergaben, gerade die scharfsinnigsten und kampfesfrohesten unserer Wirtschafts- und Verfassungshistoriker wieder und wieder auf den Plan gerufen hatten, — nun an der Stelle, an der die mittelalterliche Zunftverfassung wohl ihre reichste und glänzendste Entwicklung gefunden hat, das Wirken der zünftlerischen V e r w a l t u n g auf den verschiedensten Gebieten ihrer Tätigkeit und in all ihrem differenzierten Reichtum aufzuzeigen. — Indem ich mir aber meine Aufgabe so stellte, waren auch deren Grenzen von vornherein fest umrissen; Gliederung und Anordnung, Auswahl des Stoffs und Form der Darstellung ergaben sich daraus mit einer gewissen Notwendigkeit. Die Gefahr, daß dabei manche Erscheinungen, die für verschiedene Verwaltungszweige in gleicher Weise Bedeutung hatten, auch an mehreren Stellen des Buches berührt werden mußten, konnte allerdings nicht gänzlich vermieden werden.

In dem Gedanken aber, daß dieser mühsamen Sammelarbeit sich so bald wohl kein anderer wieder unterziehen werde, habe ich innerhalb des gegebenen Rahmens nicht vor breiter und vielleicht hie und da ermüdender Darlegung der Einzelheiten zurückgescheut; da an eine Publikation der Florentiner Zunft-

urkunden, auch nur in Regestenform, einstweilen nicht zu denken ist, mußten die Belegstellen, zum Teil in extenso, in den Anmerkungen mitgeteilt werden.

Dagegen habe ich mir, um den Umfang des schon jetzt allzu schwer geratenen Bandes nicht übermäßig anschwellen zu lassen, nach verschiedenen Richtungen hin eine energische Beschränkung auferlegen zu müssen geglaubt. Auszuscheiden war zunächst alles, was nur rein lokalgeschichtliches Interesse beanspruchen konnte; zurückgestellt wurde das reiche Material, das die schon exzerpierten Zunftmatrikeln zur Sozialgeschichte von Florenz lieferten, um zusammen mit den Ergebnissen anderer statistischer Untersuchungen später einmal Verwendung zu finden. So knapp wie möglich, und ohne daß eigene archivalische Forschungen auf diesem Gebiete gemacht worden wären, mußte alles zusammengefaßt werden, was die politische Geschichte der Zünfte anging, wollte ich nicht die gesamte innere Geschichte der Florentiner Republik während ihrer Blütezeit aufrollen. Und endlich mußte ich oft der Versuchung widerstehen, von den Ergebnissen meiner Florentiner Forschungen aus allgemeinere Probleme der mittelalterlichen Zunftgeschichte zu beleuchten. Das kann erst auf Grund weiterer umfangreicher Studien, und, wie ich glaube, mit Aussicht auf Erfolg erst dann geschehen, wenn auch die spätere Geschichte der Zünfte in den anderen Städten Europas mit ausgeprägter Zunftverfassung durchweg in ähnlicher Weise nach der Seite der Verwaltung hin durchforscht worden ist. Man wird trotzdem, so hoffe ich, in den Einzeluntersuchungen dieses Bandes die notwendige Grundlage einer allgemeinen Kenntnis der Zunftgeschichte anderer Städte und Länder nicht vermissen.

Der Schwierigkeit der Aufgabe, die ich mir gestellt hatte, war ich mir von Anfang an völlig bewußt. Zu dem Umfang des zu bewältigenden archivalischen Materials — ein enthusiastischer englischer Dilettant, der vor kurzem ein wohlgemeintes Buch über die Florentiner Zünfte geschrieben hat, glaubte vor dem Versuch seiner Bewältigung sich scheu bekreuzen und auch für andere ein Warnungszeichen aufrichten zu müssen — gesellte sich die Schwierigkeit, ein wesentlich auf urkundlichen Quellen beruhendes Buch fern von dem Fundort dieses

Materials zu verarbeiten. Wie ohne die freundliche Unterstützung der Herren des Florentiner Archivs, der Nationalbibliothek und des Deutschen Kunsthistorischen Instituts, denen ich dafür wärmsten Dank schulde, die Sammlung meines Stoffes mir nicht geglückt wäre, so wäre dessen Ausarbeitung hier in Deutschland mir völlig unmöglich gewesen, wenn nicht in nimmer ermüdender Hilfsbereitschaft und Liebenswürdigkeit mein Freund Alceste Giorgetti der oft recht mühsamen Aufgabe der Kollationierung und Nachprüfung sich unterzogen hätte. Wie schon so manches Mal, so sei ihm auch an dieser Stelle dafür aufs herzlichste Dank gesagt.

Leipzig, im Juli 1908.

Dr. Alfred Doren.

Inhalt

Seite

Vorwort VII

Vorbemerkungen . . . . 1—6

Florenz als Zunftstadt S. 1. Aufgaben der Zunftgeschichte in Florenz S. 3. Bedeutung derselben S. 3. Plan dieses Buches S. 4. Quellen S. 4.

I. Kapitel

Die Entstehung der Florentiner Zunftverfassung . . . . 7—79

Mangelhafte Überlieferung über die Anfänge S. 7. Organisation des Kaufmannsstands S. 8. Calimalazunft S. 9. Bedeutung in der Stadtverfassung S. 10. Die „7 rectores" von 1193 S. 12. Früheste Organisation der Arti S. 12. Charakter derselben S. 13. Neue kaufmännische Zünfte S. 14. Hervortreten der kaufmännischen und der gewerblichen Zünfte in Verfassung und Verwaltung bis zum Jahre 1250 S. 16. Die „capitudines artium" S. 19. Bürgerliche Emanzipationsbewegung der Vierzigerjahre S. 20. — Innere Geschichte der Zünfte bis 1250 S. 23. Formen des Regiments S. 23. Große Zahl gewerblicher Genossenschaften S. 24. Matrikel der Calimala S. 25; der Por. S. Maria- und Seidenzunft S. 26. Ursprung der Zunftbildung in Florenz S. 28. —

Der „primo popolo" und der militärische Charakter seiner Verfassung S. 29. Ghibellinenherrschaft S. 31. Umschwung des Jahres 1266 S. 32. Organisation der sieben oberen Zünfte S. 33. Herrschaft des Welfenadels S. 35. Das „Priorat" der Zünfte von 1266 S. 37. Umbildung der Standesverhältnisse S. 38. Friede des Kardinals Latino S. 39. Organisation der fünf mittleren Zünfte S. 41. Entstehung des Priorats S. 42. Seine Umwandlung im Jahre 1282 S. 43. Ringen um die Macht

Seite

zwischen den Zunftgruppen S. 44. Der „Schützer des Zunftwesens“ S. 46. Fortschritte der Popularen von 1282 bis 1292 S. 47. Die neun niederen Zünfte S. 49. Entstehung der „ordinamenta justiciae“ S. 50. Die Organisation der Zunftverfassung S. 52. Weitere Fortschritte der niederen Zünfte S. 54. Sturz des Giano della Bella S. 55. Die ordinamenta von 1295 S. 56. Bedeutung der Verfassung von 1293—1295 S. 57. — Innere Geschichte der Zünfte bis 1293 S. 58. Zusammenfassung kleinster Genossenschaften S. 59. Stadt und Land S. 60. Der „Zunftzwang“ S. 61. Die Zunftbeamten S. 62. Statuten S. 64. Entwicklung zu politischen Korporationen S. 65. Bildung der politischen Zünfte und Zunftgruppen S. 66. Treibende Kräfte bei diesen Bewegungen S. 69. Entwicklung in der gleichen Richtung nach 1293 S. 70; bestimmt durch die ordinamenta S. 71. Aufsaugung kleiner Genossenschaften durch die politischen Zünfte S. 72. Hemmnisse dieses Prozesses S. 73. Beispiele aus der Zeit von 1293 bis ca. 1330 S. 74. Einwirkung der Zunftsteuern S. 76. Nichtzünftige nach 1330 S. 78.

II. Kapitel

Der Einzelne und die Zunft: Allgemeines . . . . . . 80—176

1. Der Zunftzwang . . . . 80—132

Kontroverse über die Bedeutung des Zunftzwangs; Below, Eberstadt, Keutgen S. 80; Schmoller S. 82. Sachliche Gliederung des Begriffs des Zunftzwangs auf Grund der Florentiner Verhältnisse S. 84. Politischer Zunftzwang S. 85. Finanzieller S. 86. Jurisdiktioneller S. 87. Gewerbepolizeilicher S. 88. Zunftmonopol S. 89. — Beitrittszwang S. 89. Sachlicher Zunftzwang als Beitragszwang und Gehorsamszwang S. 90. Lokale Begrenzung des Zunftzwangs S. 91. Weitere Probleme S. 92. Staatliche Gesetzgebung über den Zunftzwang S. 93. Kampf der Zünfte um Ausdehnung ihrer Macht S. 94. Zuteilung der einzelnen Gewerbe an die verschiedenen Zünfte S. 95. Technische Abgrenzung S. 96. Der Staat und die Kompetenzstreitigkeiten der Zünfte S. 100. Schiedsgerichte S. 101. Prinzipien der Entscheidung S. 102. Neutrale Gebiete S. 105. Doppelzünftigkeit S. 106. — Vorgehen der Zünfte gegen Nichtzünftige S. 109. Steuerzwang S. 110. Gerichtszwang S. 111. Gewerbepolizeilicher Zwang S. 113, gegenüber den suppositi S. 114. — Städtische Abundanzpolitik S. 115. Ihre Stellung gegenüber den Zünften und deren Zwangsansprüchen S. 117. Konflikte mit den Zünften der Lebensmittelgewerbe S. 118 und denen der Bauarbeiter S. 121. Widersprüche im Statut von 1415 und deren Erklärung S. 123. — Begriff der „Gewerbetreibenden“ S. 127. Gelegenheitsarbeit S. 128. Ordnungen der

Seite

Zünfte darüber S. 129. „Artifex publicus“ S. 130. Gesetz von 1491 S. 131.

2. Die Matrikel . . . . 132—176

Bedeutung der Matrikel S. 132. Handelsregister S. 135. Eintrittsschwur S. 136. — Pflichten der Immatrikulierten S. 137. — Eintrittsbedingungen S. 138. Gegeneinanderwirken staatlicher und zünftlerischer Tendenzen S. 138. Staatsgesetz gegen die Pisaner Zünfte von 1475 S. 140. Ausschluß von Wucherern S. 142. — Praxis der Immatrikulation S. 142. Aufnahmekommissionen S. 142. Objektive Bedingungen S. 143. Verschiedene Praxis der einzelnen Zünfte S. 144. Lehrzeit, Meisterstück S. 146. Moralische Anforderungen S. 148. Eintrittsgeld S. 149. Gebührenartiger Charakter der Matrikel S. 151. Gewerblich fremde Elemente in den Zünften S. 152. Erweiterung der politischen Macht der Einzelzünfte S. 153. Erblichkeit des Zunftrechts S. 154. Bedeutung derselben S. 155. Die Volkssitte S. 156. Familienhafter Charakter der Zunft S. 156. Das Zunftrecht als nutzbares Recht S. 158. Symptome für diese Auffassung S. 159. Kreis der „beneficiati“ S. 161. — Ermäßigung der Matrikel auf Grund vollendeter Lehrjahre S. 163; wegen Erlangung eines geminderten Zunftrechts S. 167; eines Rechts auf Betrieb nur einzelner Gewerbe S. 168, zünftlerischer Hilfsgewerbe S. 171 oder eines Nebenberufs S. 172. — Erhöhung gegenüber den Fremdbürtigen S. 173. — Normale Matrikel S. 174. Statistik S. 176.

III. Kapitel

Die innere Struktur der einzelnen Zünfte; Prinzipien der Gliederung und Abstufung . . . . 177—247

1. Die administrative Gliederung . . . . . 177—203

Notwendigkeit einer solchen Gliederung S. 177.

a) Die lokale Gliederung S. 177. 1. Città S. 178; Einteilung innerhalb der Stadt S. 178. 2. Sobborghi S. 180. 3. Contado S. 181. Organisation der Landhandwerker S. 182. 4. Distretto: Verträge zwischen den Zünften von Florenz und denen von Pisa, Arezzo, Cortona etc. S. 187. Gesetz von 1475 S. 191.

b) Die Gliederung in membra auf Grund wirtschaftlicher Differenzierung S. 192. Bedeutung und Charakter der membra S. 193; als Wahlabteilungen S. 195; bei den Ärzten und Drogisten S. 197; in der Zunft von Por. S. Maria S. 198. — Verhältnis der membra untereinander S. 202.

Seite

2. Wirtschaftlich-soziale Gliederung . . . 203—247

Bedeutung derselben in den italienischen und flandrischen Zünften S. 203.

a) Die Vollzünftler S. 205. Kennzeichen der zünftlerischen Vollwertigkeit S. 206. Privilegierte S. 207. Kapitalisten S. 208. Gegensatz zwischen Kapitalisten- und Mittelstandszünften S. 208. Stellung beider zu den Privilegierten S. 209. Verschiedenes Standesgefühl S. 210. Privilegien S. 212.

b) Die Mitglieder zweiten Ranges und minderen Rechts S. 214. 1. Landhandwerker S. 214. — 2. Hausierer und Wandergewerbe S. 215. Lohnwerker S. 220. — 3. Industrielle Arbeiter S. 221. Unterwerfung unter die Zünfte S. 222. Staatliche Unterdrückung im Dienste der Kapitalistenklasse S. 224. Stellung in der Zunftverfassung S. 226. Koalitionsverbot S. 227. Schroffheit der Gegensätze S. 229. Gewaltsame Erhebungen der Arbeiterschaft unter dem Herzog von Athen S. 229. Der Ciompiaufstand von 1378 S. 231. Die drei neuen Zünfte S. 232. Auflösung der Ciompizunft S. 234. Politik der beiden anderen Arbeiterzünfte 1378—1382 S. 234. Sturz derselben S. 235. Das 15. Jahrhundert S. 236. — 4. Gesellen, Lehrlinge, Familienmitglieder S. 236. Anschauungen über das Lehrlings- und Gesellenwesen im allgemeinen S. 237; die Florentiner Verhältnisse S. 239; kaufmännische Gehilfen S. 239, insbesondere die Faktoren im Ausland S. 242. Kein Unterschied zwischen Lehrlingen und Gesellen S. 244. Fehlen der Gesellenverbände S. 245. Arbeiterbruderschaften S. 246.

IV. Kapitel

Die Organe des zünftlerischen Willens . . . . 248—340

1. Die Beamtenorganisation . . . . 248—278

a) Die ordentlichen Zunftbeamten . . . 248—267

1. Die Konsuln S. 248. Organisation des Konsulkollegs S. 249. Befugnisse S. 250. 2. Der Zunftrat S. 250. 3. Der Kämmerer S. 252. 4. Der Notar S. 253. 5. Die Zunftbüttel S. 253. — Magistraturen einzelner Zünfte: 6. Der Exekutivbeamte S. 255; 7. der Bannerträger S. 256; 8. die Rektoren der membra S. 256; 9. die sindici S. 258; 10. Hilfsbeamten der Finanzverwaltung S. 258 und 11. der Kanzlei S. 260; 12. die Handelskonsuln etc. der Calimalazunft S. 260; 13. die Regulatoren S. 261; 14. Unterbeamte der Polizeiverwaltung S. 262; 15. Sensale S. 263; 16. die „sindici comitatus“ S. 264; 17. der „juristische Beirat“ S. 264; 18. Ständiges Schieds-

Seite

gericht S. 265; 19. der Proconsolo S. 265; 20. die „impositores“ S. 266; 21. die Baukommissionen etc. S. 266.

b) Die bei bestimmten, periodisch wiederkehrenden Gelegenheiten ernannten, nicht ständigen Zunftbeamten . . . . 267—271

1. Die Prüfungskommissionen oder „sindici“ S. 267. 2. Die statutarii S. 268. 3. Die festaioli S. 269. 4. Die sindici als Vertreter der Zunft nach außen S. 269. 5. Beamtungen mit limitiertem Auftrag, Kommissionen etc. S. 270.

c) Vollversammlung und Zunftausschüsse 271—278

Ursprüngliche Bedeutung der Zunftversammlung S. 271. Vertretung S. 272. Außerordentliche „balie“ S. 273. — Charakter der gesamten Beamtenorganisation S. 275. Ehrenamt und Berufsbeamtentum S. 276.

2. Die Wahl der Zunftkonsuln . . . . 278—340

Allgemeiner Charakter S. 278.

a) 1293—1326 . . . . 279—289

Aktives Wahlrecht S. 279. Passives Wahlrecht S. 280. Form des Wahlakts S. 284. Wahlperioden S. 288. „Divieti“ S. 288.

b) 1326—1433 . . . . 289—322

Standpunkt des Statuts von 1322/25 S. 289. Die Neuordnung der Priorenwahlen von 1328 S. 291. Neuordnung der Zunftwahlen S. 294. Innere Widersprüche in den Zunftstatuten der nächsten Zeit S. 296. Gegensatz zwischen den alten und den neuen Ordnungen S. 298. Einwirkung der Mercanzia zur Durchführung der Reformen S. 302. Reform von 1337 S. 303. Durchsetzung der Auslosung S. 307. — Bedeutung der Neuordnung für die Entwicklung der Zünfte S. 308. Strammere Einordnung in das Staatsganze S. 310. — Weitere Entwicklung S. 311. Passives Wahlrecht S. 311. Reformen der Epoche der Optimatenregierung S. 313. Zusammensetzung der Kollegien für die scruttinia S. 314. Politische Wandlungen S. 316. Staatsstreich von 1393 S. 317. — Zerstörung der republikanischen Verfassung S. 319. — Beherrschung der Zunftwahlen durch die herrschende Clique S. 320.

c) 1433—1529 . . . . 322—333

Der Beschluß über die Zunftwahlen von 1433 S. 322. Rückkehr der Medici und Bestimmungen der Balia von 1434 S. 327. Charakter der dritten Periode S. 329. Entstehung einer Amtsaristokratie S. 330.

Seite

3. Die Wahl der anderen Zunftbeamten . . . 333—340

Relativ geringe Bedeutung S. 333. Erste Periode S. 333; zweite und dritte Periode S. 335. Durchdringen von scruttinium und imbursatio S. 336. Wahl des Exekutivbeamten S. 338.

V. Kapitel

Die Finanzverwaltung . . . . 341—446

1. Allgemeines . . . . 341—347

Gegensatz zwischen den Zünften Deutschlands etc. und Italiens S. 341. Der camerarius S. 343. Beschränkung seiner Verfügungsgewalt S. 345.

2. Die Einnahmen der Zünfte . . . . 347—378

1. Ordentliche Einnahmen: a) die Matrikeln S. 347. b) die regelmäßigen Steuern S. 349; Steuern der aktiven Zunftmitglieder S. 349; Kopfsteuern S. 351; Klassensteuern S. 351; Umsatzsteuern S. 353; Steuersystem der Wollenzunft S. 354; Steuern der contadini S. 356; der suppositi S. 357; der Fremden S. 359. c) Gebühren S. 360. d) Geldstrafen S. 362; Kompositionen und Kompromisse S. 363. e) Persönliche Leistungen S. 366. f) Abgaben der Zünfte unterworfener Städte S. 368.

2. Außerordentliche Einnahmen: Gelegentliche Abgaben der Mitglieder S. 369. Außerordentliche Steuern S. 371. Umlagen zur Aufbringung von Staatssteuern S. 372; zum Bau des Zunfthauses S. 374. Zwangsanleihen S. 375. Erhöhung der Matrikeln S. 375. Anleihen bei Nichtzünftlern S. 376.

3. Die Ausgaben der Zünfte . . . . 378—418

1. Ordentliche Ausgaben: a) Gehälter der Beamten S. 378. b) Feste S. 379. c) Kleine laufende Ausgaben S. 380. d) Miete eines Versammlungslokals S. 380. e) Wohltätigkeit S. 381. f) Aufwendungen für Zunftmitglieder außerhalb von Florenz S. 382.

2. Außerordentliche Ausgaben: a) Staatliche Besteuerung der Zünfte S. 384; vor 1293 S. 384; unmittelbar nach 1293 S. 386; die Zunftsteuer von 1314/15 S. 389; Charakter derselben S. 393; Zunftsteuer von 1320 S. 395; Statistik S. 397; Steuern im dritten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts S. 398; Wegfall der Zunftsteuern nach 1330 S. 402; spätere Versuche S. 403; neue Zunftsteuern in den letzten Zeiten der Republik S. 404. b) Besteuerung durch die Mercanzia S. 406. c) Für Aufbringung von Repressalien S. 407. d) Für den Bau der Zunfthäuser S. 407; für Or San Michele

Seite

S. 410; für die von den Zünften verwalteten Bauten S. 414; e) für kirchliche Feiern S. 416; f) für private nutzbare Unternehmungen S. 417.

4. Das Budget und die Technik der Finanzverwaltung . . . . 418—435

Finanzperiode S. 419. Mangelhafte Bilanzierung S. 419. Ordentliche und außerordentliche Einnahmen S. 420. Inkongruenz zwischen Einnahmen und Ausgaben S. 421. Versuche der Abhilfe S. 423. Kassenvermögen S. 425. Mangel einer Kasseneinheit S. 426. Finanzen der membra S. 427. Buchführung S. 429; über Aktiva und Passiva S. 431. „Specchio“ S. 433.

5. Das Zunftvermögen . . . . 435—446

Zunfthaus S. 435. Anderer Immobiliarbesitz S. 437. Nutzbare Anlagen S. 438. Statistik des Katasters S. 440. Verwaltung des zünftlerischen Eigentums S. 443. Verkauf von Zunftbesitz in den letzten Kämpfen der Republik S. 444.

VI. Kapitel

Das Gerichtswesen, insbesondere die Zivilgerichtsbarkeit 447—525

1. Allgemeines . . . . 447—451

Lastigs Darstellung S. 447. Vergleich mit den deutschen Zünften S. 448. Bedeutung der Zunftgerichtsbarkeit in Florenz S. 449. Das materielle Zunftrecht S. 450.

2. Die Kompetenz der Zunftgerichte . . . . . 451—478

a) Kompetenz vor 1293 S. 451. Rein genossenschaftlicher Charakter S. 451. Zunftzwang begrenzt auf „res ad artem spectantes“ S. 452. Staat und Zünfte S. 454. Mercanzia und Zünfte S. 455. Zunftgerichtsbarkeit in civilibus S. 456. Personenkreis S. 457.

b) Prozesse von Zunftfremden gegen Zünftler S. 458. Motive für die Anrufung der Zunftgerichte S. 460. Ausdehnung der Zunftgerichtsbarkeit auf die Erben S. 462; auf Nichtimmatrikulierte S. 463; auf Nichtzünftler S. 465. Bedeutung dieser Kompetenzerweiterung S. 469. — Das Mietrecht S. 470. Mieter und Eigentümer S. 470. Maßregeln der Calimala und anderer Zünfte zum Schutz der Mieter S. 472. Das Gericht der Zünfte in Mietstreitigkeiten S. 476.

3. Der Gerichtsgang im Zivilprozeß . . . . . 478—495

Literatur S. 478. Charakter des Prozesses S. 479. Tätigkeit der Konsuln S. 480. Verlauf des Prozeßgangs S. 481; bei Klagen von Fremden S. 482; von Ein-

Seite

heimischen S. 482. Einfluß der Höhe des Streitobjekts S. 485. Gutachten von Sachverständigen S. 487. Ricorso S. 489. Urteil S. 489. Fristen der Erledigung S. 490. Rechtssatzungen S. 493.

4. Die Vollstreckung der Zunfturteile und der Exekutivprozeß . . . . 495—518

Ansicht Lastigs über die zünftlerische Vollstreckungsgewalt S. 495. Widerlegung S. 496. Pfändungsrecht der Zünfte S. 498. Erweiterung der zünftlerischen Exekutive S. 499. Die Wollenzunft S. 500. Die Mercanzia S. 501. Die staatlichen Behörden S. 502. Weiterentwicklung in der Wollenzunft S. 503; der „ufficiale forestiere" S. 505; das Zunftgefängnis S. 506. Die anderen Zünfte S. 506. — Der Exekutivprozeß und die exekutorische Urkunde S. 509. Ihre Stellung in der Zunftgerichtsbarkeit S. 510. Innere Widersprüche in den älteren Zunftstatuten S. 511. Weitere Entwicklung S. 513. Gesetze von 1425 und 1492 S. 514. Zusammenfassung S. 517.

5. Gültigkeit der Zunfturteile, Appellation . . 518—522

Die definitive Gültigkeit der Zunfturteile und ihre Grenze S. 518. Entwicklung in den einzelnen Zunftgruppen S. 519. Gesetze gegen die Verschleppung von 1371 und 1477 S. 520.

6. Schiedsgerichtliches Verfahren . . . . . . 522—524

7. Freiwillige Gerichtsbarkeit . . . . 524—525

VII. Kapitel

Gewerbepolizei und Strafrecht . . . . 526—680

1. Allgemeines . . . . 526—528

Frühere Anschauungen S. 526. Einseitige Darstellungen S. 526.

2. Der materielle Inhalt der gewerbepolizeilichen Ordnungen . . . . 528—582

a) Sorge für die Güte der Ware . . . . . . 528—549

Die Motivationen der zunftpolizeilichen Ordnungen S. 528. Ihr Erkenntniswert S. 530. Tatsächliche Prinzipien S. 531. Rücksicht auf den Ruf der Stadt S. 532. — Sachliche Einteilung der Ordnungen S. 534. Sorge für das Rohmaterial S. 535. Besondere Verhältnisse in der Waffen- und der Bauindustrie S. 539; in den Lebensmittelgewerben S. 541. — Überwachung der Arbeitsmittel S. 542; der

Seite

Arbeitsmethoden S. 545; des fertigen Produkts S. 546. Maßregeln gegen falschen Schein S. 546. Normalmaße und -gewichte der Produkte 548.

b) Maß- und Gewichtspolizei . . . . 550—557

Staatliche Maß- und Gewichtshoheit S. 550. Normalmaßinstrumente etc. in den Zünften S. 552. Zwangsmaßregeln S. 553. Sorge für richtige Anwendung der Maße etc. S. 554. Bestimmung der Tara S. 555.

c) Preis- und Quantitätspolitik . . . . . . 557—582

Bestimmung des „iustum pretium" S. 557. 1. Forderungen der städtischen Abundanzpolitik S. 558. Preistaxen S. 559. — 2. Lohntarife für die gewerblichen Hilfsarbeiter, vor allem in den Textilzünften S. 560. 3. Preistaxen der Calimala- und der Seidenzunft („taccare") S. 563. — Ausschaltung von Mittelspersonen S. 566. Verbot des „emere causa revendendi" S. 568. Beschaffung von Rohstoffen etc. durch die Zünfte S. 569. — Regulierung des Arbeitsangebots S. 570. Verbot der monopolia S. 572. — Garantien für den Käufer S. 574. Verbot der baratti S. 575. — Frage der Kredit- und Rabattgewährung S. 577. Schwankende Politik in den Zünften S. 577.

3. Straßen-, Gesundheits- und Sittenpolizei, Kriminalgerichtsbarkeit . . . . 582—599

Schwierigkeit der Trennung der einzelnen Gebiete S. 582. Straßenpolizei S. 583. — Gesundheitspolizei S. 585. — Sittenpolizei S. 587. — Strafrecht S. 590. Diebstahl, Hehlerei, falsitas S. 591. Meineid S. 593. Wucher S. 594. Zinsverbot und seine Umgehung S. 595. Wuchergesetz von 1394 S. 598.

4. Mittel der Kontrolle . . . . 600—631

Denunziationssystem S. 600. Zunftspione S. 602. — Gewerbeschau S. 603. — Sensalen S. 605. Ihre Doppelstellung S. 606. Ihre Pflichten als Organe der Zunftverwaltung S. 607. Auswahl S. 608. Bezahlung S. 610. Genossenschaft S. 610. Regulierung der Zahl der Sensalen S. 611. — Lokalisierung der Gewerbe S. 612. Ihre Gründe S. 613. Handwerkerstraßen S. 614. Lokalisierung und „conventi" S. 615. Zwangskonzentration S. 616; Calimala S. 617; Ritagliatori S. 617; Trödler S. 618; Tucherzunft S. 619. — Siegelung, Stempelung, Zeichnung S. 621. Stückzeichen S. 621. Haftungs- oder Meisterzeichen S. 623. Prüfungszeichen S. 625. — Zwang zur Buchführung S. 627. Bedeutung derselben S. 629.

5. Ordnungen über den genossenschaftlichen Verkehr . . . . 631—656

a) Zwischen vollberechtigten Zünftlern . . 631—637

Prinzip der Brüderlichkeit S. 631. Konkurrenzregulierung

Seite

S. 633. Mietrecht S. 634. Regelung der Produktionsbedingungen S. 635. Wettstreit um die Arbeitskräfte S. 636.

b) Meister und Hilfsarbeiter . . . . 637—656

Kaufmännische Faktoren S. 637. — Lehrlinge und Gesellen S. 641. Lehrkontrakte S. 642. Ihr Charakter S. 643. Formalien S. 644. Inhalt der Kontrakte S. 645. Arbeitslosigkeit S. 647. „Scioperi" S. 648. Löhne S. 649. Arbeitszeit und -bedingungen S. 651. Lehrlinge und Gesellen S. 653. Soziale und sittliche Beziehungen zwischen Meister und Arbeiter S. 655.

6. Sozialpolitik und Feiertagsordnung . . . . 657—666

Sozialpolitik S. 657. Feiertage S. 659. Kirchliche Forderungen S. 659. Milderung derselben S. 660. Kompromisse in der Praxis S. 660. Zunft und Staat S. 665.

7. Die Exekutive in Polizei- und Kriminalsachen . . . . 666—680

Strafbefugnis S. 666. Pfändung und Verruf S. 667. Exekutivbeamte in den Textilzünften S. 668. Folter und Gefängnis S. 669. Funktionen jener Beamten in der Calimalazunft S. 671; in der Seidenzunft S. 672; in der Wollenzunft S. 674. Ihre Funktionen gegenüber den Arbeitern S. 676. Wandlungen des Amts S. 676. — Verfahren im Strafprozeß S. 678.

VIII. Kapitel

Die Gesetzgebung in den Zünften . . . . 681—692

Die Zunftstatuten S. 681. Die gesetzgebenden Organe S. 682. Zunftversammlung S. 683. Konsuln und Zunftrat S. 684. Statutarii S. 684. Staatliche Approbatoren S. 685. Zunft- und Staatsgesetze S. 687. Legislative Praxis S. 687. Entstehung eines Statuts S. 689. Gliederung der Statuten S. 690. Italienische Übersetzungen S. 691.

IX. Kapitel

Militärische Funktionen der Zünfte . . . . 693—701

Vergleich mit den deutschen Zünften S. 693. Relative Unbedeutendheit in Florenz S. 694. Organisation von 1266—1293 S. 695. Der Gonfaloniere S. 696. Spätere Schicksale S. 696. Militärische Funktionen der Zünfte im Ciompiaufstand S. 697 und in der Folgezeit S. 700.

Seite

X. Kapitel

Die Zünfte als Verwalterinnen von Bauten und Stiftungen 702—718

Das religiöse Element in den Zünften S. 702. Übertragung der Leitung des Dombaus an die Wollenzunft S. 703. Zünfte und Kirchenbauten S. 704. Aufgaben der Zünfte dabei S. 706. Verwaltung der Finanzen S. 706. Andere Funktionen während des Baues S. 707; nach dessen Vollendung S. 711. Konflikte mit den Kirchenbehörden in der Calimalazunft S. 712. Umwandlung dieser Zunft S. 716. Verwaltung von privaten Stiftungen durch die Zünfte S. 716.

XI. Kapitel

Zusammenfassung und Schluß; Staat und Zünfte . . . 719—769

Die drei Hauptfunktionen der Zünfte und deren Beziehungen untereinander S. 719. — Die Zünfte als Resultate einer längeren Entwicklung S. 720. Konzentrationsprozeß S. 721. Zünfte und Gemeinde S. 722. Regelung des Wirtschaftslebens S. 722. Gewerbepolizei S. 723. Grenzregulierung S. 724. Innere Ordnung der Wirtschaftskräfte S. 725. Die suppositi S. 726. — Strafrechtspflege S. 728. Zivilgerichtsbarkeit S. 729. Weiterbildung von Recht und Verfassung S. 731. Finanzverwaltung S. 734. Verwaltung öffentlicher Institute S. 735. — Die Zünfte als Organe der Staatsverwaltung S. 736. Staatliche Besteuerung S. 737. Teilnahme der Zunftkonsuln an der Regierung S. 737. Heranziehung einzelner Zünfte S. 738. — Urteil über die Zünfte als verwaltende Organe S. 739. — Der soziale Charakter der Zunftgruppen S. 741. Hierarchie innerhalb der Gruppen S. 743. Inneres Leben der Gruppen S. 744. Gründung der Mercanzia S. 745. Ihr Doppelcharakter S. 746. Schwankender Zustand der Frühzeit S. 747. Entwicklung seit 1330 S. 748. Die Mercanzia als Staatsorgan S. 750. — Die Zünfte als Träger der politischen Verfassung S. 751. Kampf der Zunftgruppen um die Macht S. 752. Erste Periode 1293—1328 S. 753. Bedeutung der Reform von 1328 S. 755. Die Periode von 1343 bis 1378 S. 757. Regiment der Parte Guelfa S. 759. Die Revolution von 1378 S. 759. Die Periode von 1378—1382 und die demokratischen Reformen S. 762. Aristokratische Reaktion S. 763. Die Zeit der mediceischen Suprematie S. 765. Reform von 1534 S. 767. — Beurteilung der Zunftverfassung im ganzen S. 767. Zunft und Individuum S. 768.

Seite

Anhang I

Die Statuten etc. der Zünfte im Florentiner Staatsarchiv aus der Zeit der Republik 770

Anhang II

Bestimmungen für die Gürtler von 1349 787

Anhang III

Konzession eines Wuchererkartells im Jahre 1354 . . 789

Verzeichnis

der in Band I und II dieser Studien hauptsächlich benutzten und zitierten Literatur 791

Berichtigungen und Nachträge 800

Vorbemerkungen

Florenz[1]) ist von jeher als eine der mittelalterlichen Zunftstädte κατ' ἐξοχήν betrachtet worden. Wer immer sich mit einer Frage seiner inneren Geschichte während seiner Blütezeit beschäftigt hat, mußte sich über die Rolle Klarheit zu verschaffen suchen, die die Zünfte in diesem eigenartigen Gemeinwesen gespielt haben: denn seit dem Jahre 1293 ist jeder in Florenz Zünftler, ehe er vollberechtigter Bürger ist, und mit dem Staatswesen steht er gleichsam nur durch Vermittlung der Korporation, der er angehört, in Verbindung. Solange die republikanische Freiheit bestanden hat, haben auch die „Obersten der Zünfte" an der Spitze des staatlichen Regiments gestanden; unter der Verwaltung der Zünfte sind jene mächtigen kirchlichen Bauten entstanden, die uns noch heute mit beredtesten Worten von der untergegangenen Größe des Gemeinwesens erzählen.

Indem man so die Bedeutung der Zünfte in der florentinischen Geschichte im ganzen richtig zu erfassen wußte und den äußeren Wandlungen ihrer Geschichte, ihrem Einfluß auf die Gestaltung der Geschicke des Staates, ihrer Teilnahme an der allgemeinen Staatsverwaltung die gebührende Beachtung schenkte, hat man

[1]) In einer kurzen Arbeit, betitelt: „Entwicklung und Organisation der Florentiner Zünfte im 14. und 15. Jahrhundert" habe ich eine vorbereitende Studie zur Gesamtgeschichte der Florentiner Zünfte veröffentlicht. Es galt dort das ziemlich komplizierte Problem der inneren Gliederung der Zünfte, das nicht nur in Florenz, sondern auch in anderen Städten bisher kaum gestreift worden war, aufzuklären, ihre allmähliche Entstehung zu untersuchen und ihre Wirkungen nach allen Seiten hin zu schildern. Die wichtigsten Resultate dieser Untersuchungen sind in dieser Arbeit verwertet.

es bisher versäumt, einem anderen Problem auf den Grund zu gehen: dem ihrer eigenen inneren Konstitution, einer Analyse der Elemente, aus denen sie sich zusammensetzten, der Organisation ihrer Verwaltung, der Funktionen ihrer Organe, ihrer wirtschaftlichen und technischen Leistungen. Und doch liegt in diesen Fragen ein wesentliches Stück Florentiner Sozial- und Verfassungsgeschichte beschlossen: die großen Gruppen der „höheren" und der „niederen" Zünfte, in deren buntem Wechselspiel, deren schicksalsreichem Antagonismus man die innere Geschichte von Florenz verlaufen läßt, bleiben gleichsam inhaltlich leer; man erhält keine klare Vorstellung von den Kräften, aus denen sie sich zusammensetzten, die in ihnen und durch sie sich auswirkten — und die man nur in ihren Wirkungen und Ausstrahlungen, besonders auf politischem Gebiete, schilderte; man weiß nichts von ihren quantitativen und qualitativen Verhältnissen, von den tatsächlichen Mitteln, mit denen Sieg oder Niederlage erkämpft wurde. Wohl hat Villari[1]) geglaubt eine allgemeine Formel wenigstens für den Kampf zwischen den beiden großen zünftlerischen Gruppen gefunden zu haben: indes bleibt sie an der Oberfläche haften, indem im wesentlichen nur der äußere Wechsel der politischen Geschichte, Krieg oder Frieden, Ruhe oder Sturm mit dem Wesen jener beiden Gruppen in Verbindung gebracht, aus der wechselnden Politik der beiden erklärt wurde. Weiter sind dann Salvemini[2]) und Santini[3]) in ihren vortrefflichen Studien gegangen: dank ihnen sind wir jetzt im stande, uns wenigstens von jenen Zeiten ein einigermaßen klares Bild zu machen, in denen die Zunftverfassung im Werden war, in denen unter heftigen Kämpfen sich langsam die äußeren Formen kristallisierten, die dann mehr als zwei Jahrhunderte lang bis zum Untergang der republikanischen Freiheit Bestand haben sollten. Mit diesem Zeitpunkt, mit der Vollendung der ordinamenta justiciae bricht Salveminis Arbeit einstweilen ab; in die Periode der eigentlichen Zunftverfassung greift sie nicht hinüber. Hier ist also noch vollkommen offenes Feld für tiefdringende Arbeit.

---

[1]) Villari, I due primi secoli della storia di Firenze Bd. I cap. 6.

[2]) Salvemini, Magnati e Popolani in Firenze dal 1280 al 1295.

[3]) Santini, Studi sull' antica costituzione di Firenze (Auszug aus dem Archivio stor. ital.).

Eine allgemeine und vollständige Geschichte der Florentiner Zünfte seit 1293 müßte zugleich eine Geschichte der Verfassungsentwicklung in der Arnostadt sein. Denn indem die zünftlerische Organisation damals zum festen Knochengerüste des gesamten Staatskörpers wurde, mußte jede fundamentale Änderung der Verfassung zunächst bei ihnen einsetzen; indem die Rechte und Pflichten des bürgerlichen Individuums nach der Stellung abgemessen wurden, die seiner Zunft im Rahmen der Verfassung zugewiesen war, mußte jede Verschiebung der sozialen Kräfte, aus welchem Grunde sie immer erfolgte, in einer Machtverschiebung innerhalb der Zünfte und zünftlerischen Gruppen ihren Ausdruck finden. So blieb allerdings die äußere Form der Zunftverfassung fast unberührt: umso reger und mannigfacher entfaltete sich das Leben innerhalb der einmal geschaffenen Grenzen. Daher ist die Geschichte der Zünfte vielleicht mehr als in jeder anderen Stadt hier ein Teil ihrer Standes- und Sozialgeschichte. Und endlich: die wirtschaftlichen Kräfte, auf denen die Blüte der Stadt in erster Linie beruhte, sind organisiert, geleitet, geordnet und verteilt durch die zünftlerische Verwaltung; die ausführliche Darlegung der Verhältnisse der Wollenindustrie im ersten Bande dieser Studien hat, denke ich, den Beweis erbracht, wie tief einschneidend die Zunft sogar als privatwirtschaftliche Unternehmerin in das Getriebe eines einzelnen Erwerbszweigs eingreifen konnte.

Noch nach einer anderen Seite hin wächst aber die Bedeutung der Florentiner Zunftgeschichte weit über das durchschnittliche Maß hinaus, das man lokalgeschichtlichen Darstellungen dieser Art im allgemeinen zugestehen möchte. Denn wenn es wahr ist, was der Altmeister der Kulturgeschichte[1]) von Florenz behauptet, daß die Florentiner die ersten Staatskünstler gewesen seien, die ersten, die mit klarstem Bewußtsein einen Staat nach einem konstruierten, aus der Betrachtung des klassischen Altertums gewonnenen Ideal zu modeln sich mühten, so dürfen wir darum die nüchterne Tatsache nicht aus dem Auge verlieren, daß Florenz eine der großen Schulen und Werkstätten gewesen ist, in denen der Bau des modernen Staates gezimmert

---

[1]) **Burckhardt, Kultur der Renaissance: Abschnitt I, c. 7.**

worden ist, daß wir dort nach den Vorbildern und Mustern uns umschauen müssen, die die neuzeitliche Verwaltung des Staates verwertet und weiter ausgebildet hat, daß jenes konstruktive Schaffen nach klar bewußten Plänen doch nur vorhandene Elemente systematisch entwickeln konnte, und daß eben jene Elemente zu den Grundlagen der gesamten modernen Staatsverwaltung gehören. Gewiß bewegt sich hier alles noch in engeren Kreisen; das Territorium ist klein und leicht überblickbar; keine starken lokalen, geographischen oder gar klimatischen Differenzen stören die Einheitlichkeit der Interessen; dafür teilt der scharfe Gegensatz von Stadt und Land, der hier im wesentlichen mit dem zwischen Herrscher und Beherrschten zusammenfällt, das Gesamtgebiet in zwei streng geschiedene Interessenkreise, wie sie in gleicher Weise heute nicht mehr vorhanden sind. Und doch zeigen sich in den Formen der Verwaltung auf allen Gebieten zukunftsreiche Ansätze, die weiter ausgebaut, deren Erfahrungen verwertet, deren Schwächen allmählich vermieden werden; und so könnte aus einer florentinischen Verwaltungsgeschichte im Mittelalter der Entstehungsgeschichte der modernen Staatsverwaltung wohl noch reicheres Material zufließen, als aus Sievekings verdienstlichen Arbeiten zur genuesischen Finanzgeschichte. Für uns kann es sich nur darum handeln, hier auf einem Spezialgebiet ähnliche Ansätze moderner Verwaltungspraxis nachzuweisen. Denn nicht nur stützt sich die Florentiner Republik in ihrer Administration auf die Zünfte und deren Behörden als ihre ausführenden Organe, nicht nur überläßt sie ihnen zur Selbstverwaltung Teile der allgemeinen Staatsadministration, die weit über das rein gewerbliche Gebiet hinausgreifen, sondern es zeigt sich auch in der ganzen Organisation der zünftlerischen Behörden, in der Art ihrer Funktionen, in den Wahlmethoden u. s. w. ein merkwürdiger Parallelismus mit denen des staatlichen Organismus. Diesen Zusammenhängen an der Hand des für das 14. und 15. Jahrhundert überaus reichlich fließenden Quellenmaterials im einzelnen nachzugehen, wird eine der wichtigsten Aufgaben der folgenden Betrachtungen bilden.

Über den allgemeinen Charakter dieser Quellen sei in Kürze nur folgendes bemerkt. Sie entstammen zum größten Teil der

Abteilung „Arti e Corporazioni“ des Florentiner Staatsarchivs. Für die eigentliche Blütezeit der Zunftverwaltung, von 1293 bis etwa um die Mitte des 15. Jahrhunderts, ist fast alles daselbst erhaltene Material: Statuti, Deliberazioni, Partite, Atti e Cause civili (diese nur in Stichproben) und Matrikeln herangezogen worden; nicht dagegen die Konsuln- und Beamtenlisten, die nur lokal- und personalgeschichtliche Bedeutung haben. Noch immer ist leider nicht alles Material, das die Geschichte der Florentiner Zünfte betrifft, im Staatsarchiv vereinigt: manches (Matrikel- und Konsullisten) bergen die Bibliotheken, besonders die alte Medizeerbibliothek der Riccardiana, anderes mag in den noch immer reichen und nicht immer leicht zugänglichen Familienarchiven verstreut sein, anderes endlich den Weg ins Antiquariat oder auch ins Ausland gewandert sein[1]). Das ist besonders um deswillen empfindlich, weil nicht nur nicht sämtliche Statuten und Matrikeln aller Zünfte im Archiv mehr vorhanden sind, sondern von einigen sich dort überhaupt kein Statut, von anderen keine Matrikel findet, weil ferner auch unter den vorhandenen manche zu bedeutenden Teilen durch Wasser[2]) und Wurm bis zur Unlesbarkeit zerstört sind. — Zu diesem Material treten ergänzend die reichen Schätze des Archivs der Mercanzia, jenes Handelstribunals, das ursprünglich nur aus Mitgliedern der fünf großen Handelszünfte sich rekrutierend, sich mehr und mehr zu einer Art staatlicher Aufsichts- und Kontrollbehörde über das gesamte Zunftwesen auswuchs[3]).

Für die äußere Geschichte der Zünfte, ihre Stellung im Verfassungsleben der Stadt, hätte fast das gesamte archivalische Material zur Florentiner Verfassungsgeschichte herangezogen werden müssen: es braucht nicht gesagt zu werden, daß

---

[1]) So ist zum Beispiel während meiner Anwesenheit in Florenz ein ungemein reichhaltiges Familienarchiv zum Verkauf gestellt gewesen, und da das Staatsarchiv den geforderten, nicht allzu hohen Preis nicht zahlen wollte, so war davon die Rede, daß der ganze Bestand nach Deutschland verkauft werden sollte.

[2]) Viele Bestände des Archivs waren früher in dicht am Arno gelegenen Gebäuden untergebracht, und hatten dann unter den häufigen Arnoüberschwemmungen zu leiden.

[3]) Vgl. darüber B o n o l i s: La giurisdizione delle Mercanzia in Firenze.

das nicht in der Kraft und dem Wollen eines Einzelnen liegen konnte; und es durfte umso leichter darauf verzichtet werden, als die in Aussicht gestellte Weiterführung von Salveminis und Davidsohns Forschungen die zahlreichen Lücken, die auch in diesem Teile der Zunftgeschichte noch klaffen, auszufüllen im stande sein wird. Die kritische Verwertung des gedruckten Materials unter Heranziehung wenigstens der Ratsprovisionen, der Protokolle etc. bleibt demgegenüber auf diesem Gebiete die bescheidene Aufgabe dieses Buches.

I. Kapitel

Die Entstehung der Florentiner Zunftverfassung

Trotz allem Licht, das in den letzten Jahren durch die Untersuchungen von Hartmann[1]), Volpe[2]), Solmi[3]) und Anderen über die Frühgeschichte der mittelalterlichen Zünfte in Italien ausgebreitet worden ist, erscheint es auch jetzt noch unmöglich, anders als mit vagen Konjunkturen das Dunkel, das über dem Anfang der Florentiner Zünfte liegt, zu durchleuchten. Wenn Hartmann in seinen tiefeindringenden Untersuchungen für Rom und Ravenna mit guten Gründen die Fortdauer altrömischer genossenschaftlicher Einrichtungen hat nachweisen können, die dem christlichen Mittelalter durch byzantinische Vermittlung überpflanzt wurden, so läßt sich in Toskana nirgends ein Weiterleben solcher römischen Einrichtungen quellenmäßig nachweisen, auch da nicht, wo, wie etwa in Lucca, in relativ sehr früher Zeit gewerbliche Zünfte uns in festen Formen kristallisiert entgegentreten.

In Florenz schweigt die heimische Überlieferung völlig bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts. Wenn uns dann allerdings Giovanni Villani zum Jahre 1150 berichtet, daß die Calimalakaufleute die Verwaltung der Kirche von S. Giovanni besessen hätten, die damals noch die Florentiner Metropolitane bildete, so ist ohne weiteres klar, daß zum wenigsten diese eine Zunft bereits eine längere Entwicklung hinter sich haben mußte, ehe sie von der

---

1) Hartmann, „Zur Geschichte der Zünfte im frühen Mittelalter“ (in der Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Bd. III und in den gesammelten Aufsätzen: Zur Wirtschaftsgeschichte Italiens im frühen Mittelalter S. 16—41).

2) Volpe, Studi sulle Istituzioni comunali a Pisa.

3) Solmi, Le assoziazioni in Italia avanti le origini del Comune.

Staatsverwaltung mit so weitgehenden Vollmachten ausgerüstet werden konnte: welch eminentes Zeichen unbegrenzten Vertrauens in die Verwaltungskünste der Kaufmannskorporation, daß man ihr und ihr allein das wertvollste Heiligtum der Stadt, den Tempel ihres Schutzpatrons, „l'antico bel S. Giovanni" anvertraute[1]). Wie manches Jahrzehnt langsamen Emporstrebens aus der privatwirtschaftlichen Sphäre zunächst zu öffentlichrechtlicher Anerkennung, dann zu aktiver Mitarbeit an der Staatsverwaltung mag da vorangegangen sein — irgendwelche Spuren dieser frühen Emanzipation besitzen wir nicht. Soviel aber ist für Florenz über jeden Zweifel erhaben: es ist der Kaufmannsstand, der zuerst im Mittelalter sich eine selbständige Organisation gegeben hat, der zuerst mit ihrer Hilfe im öffentlichen Leben von Stadt und Staat eine Rolle zu spielen und seine Interessen zur Geltung zu bringen vermag. Und wenn wir schon zu Ende des 11. Jahrhunderts Florentiner Kaufleuten auf den Märkten von Parma und S. Donnino begegnen, wenn schon 1120 eine Straße unmittelbar vor der Stadt von den hier zur Verpackung gelangenden Warenballen ihren Namen erhielt, wenn noch vor Ablauf des 12. Jahrhunderts die Florentiner Händler auf den größten Welthandelsmärkten des westlichen Europa, denen der Champagne, eine Rolle zu spielen begannen; wenn 1178 ein Vertrag zwischen Florenz, Siena und dem Markgrafen von Montferrat geschlossen wurde, der ausdrücklich auf den Handel der beiden toskanischen Städte nach Frankreich Bezug nimmt, wenn endlich die Florentiner schon 1193 in Messina eine Handelsniederlassung besaßen, von der eine Straße den Namen trägt, so kann wohl für jeden Unbefangenen[2]) kein Zweifel sein, daß es der Florentiner Großhandel

---

[1]) Davidsohn, Geschichte von Florenz Bd. I S. 790 f.

[2]) Zu diesen vermag ich nicht zu rechnen G. v. Below in seiner Besprechung des I. Bandes dieser Studien in Conrads Jahrbüchern III. Folge Bd. 24 S. 701—707. Danach stehen Davidsohn und ich unter dem Einfluß der Ennen-Nitzsch schen Gildetheorie, und wir haben uns beide nicht genügend klar gemacht, was eigentlich ein Großkaufmann im Mittelalter sei. — Vermutlich hat Davidsohn, vor allen anderen mir bekannten Historikern der, der am wenigsten in irgend eine Theorie verrannt ist, lächelnd den Kopf ob eines Wahns geschüttelt, der ihn für befangen erklärt, nur weil er, streng den Urkunden folgend, die Dinge so darstellt, wie sie tatsächlich gewesen sind. Ich selbst weiß mich bei

war, der in der Calimalazunft sich korporativ zusammengeschlossen und der dank seiner sozial herrschenden Stellung im Bürgertum politisch die Führung übernommen hatte, während wirtschaftlich der Tuchhandel und zwar in erster Linie der Import von Tuchen aus Flandern, Frankreich und England das Fundament seiner Stellung darbot: aller Wahrscheinlichkeit nach hat aber auch schon in dieser Frühzeit die Florentiner Großkaufmannschaft sich nicht mit dem Import rohgefertigter Tuche begnügt, sondern sie jenem Veredlungsverfahren durch Färbung und

---

der Behandlung der Florentiner Dinge ebenfalls völlig frei von irgend welchem Einfluß der Nitzsch schen Theorie, deren unbedingter Anhänger ich übrigens auch in meiner Arbeit über die „mittelalterlichen Kaufmannsgilden" durchaus nicht in dem Maße gewesen bin, wie es Below wiederholt hingestellt hat; vielmehr habe ich mich an verschiedenen Stellen meiner Arbeit gegen Nitzschs Ansicht von einer „Gesamtgilde" und gegen seine übertriebene Anschauung von der politischen und verfassungsgeschichtlichen Bedeutung der Kaufmannsgilden erklärt, umsomehr es dann allerdings für meine Pflicht gehalten, den hochverdienten Forscher gegen weit über das Ziel hinausschießende und zum Teil gehässige Angriffe in Schutz zu nehmen. Was nun Florenz betrifft, so weiß Below für seine Behauptung, daß die Tucherzunft älter sei als die Calimalazunft, nur einen einzigen Zeugen anzuführen: Hartwig (Quiddes Zeitschrift Bd. I S. 16). Hartwig steht aber mit seiner Behauptung in der gesamten Forschung völlig isoliert; Kenntnis der wirtschaftlichen Verhältnisse lag ihm gänzlich fern und die Anschauung, die Calimalazunft sei erst entstanden nach der Ankunft der Humiliaten in Florenz, die das Veredlungsverfahren dort eingeführt hätten, richtet sich für jeden Kenner der Dinge von selbst: derselben Humiliaten, denen Below jegliches Verdienst um die Tuchproduktion absprechen will! Alle anderen modernen Historiker — voran der alte Pagnini, dann Perrens, Villari, Peruzzi (storia del commercio etc.), Filippi (L'Arte di Calimala), endlich Santini, der neueste Bearbeiter dieser Dinge, um nur die wichtigsten zu nennen — sind übereinstimmend untereinander und mit der Überlieferung der gleichen Ansicht wie Davidsohn und ich; ob auch sie alle unter dem Einfluß der Ennen-Nitzsch schen Gildetheorie stehen, die sie wahrscheinlich nicht einmal dem Namen nach kennen oder gekannt haben, überlasse ich Herrn v. Below zu entscheiden. — Das kommt aber davon, wenn man über Dinge urteilt, die man aus eigener Sachkenntnis nicht überblicken kann, wenn ein ausgezeichneter Kenner der deutschen Wirtschaftsgeschichte von diesem engbegrenzten Standpunkt aus nun auch die Entwicklung völlig anders gearteter Wirtschaftsgebiete zu beurteilen unternimmt. Das gilt in gleicher Weise von Belows Ansichten über die

Appretur unterworfen, das ihnen bei den verwöhnten Völkern des Orients erhöhten Absatz sicherte und das später den Hauptruhm der Zunft bilden sollte[1]).

Wie dem auch sei, jedenfalls sehen wir die Calimalazunft als erste nun auch im Laufe der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts entscheidend in der politischen Verfassung der Stadt hervortreten[2]): es ist sicher kein Zufall, daß die Konsuln der Zunft im Rat der Stadt zuerst meist da herangezogen wurden, wo es sich um Handelsverträge, um die Ordnung des Verkehrs zwischen benachbarten Städten handelte, wie im Vertrag mit Lucca vom Jahre 1184[3]), der ihnen nicht nur eine bera-

---

Großkaufleute im Mittelalter, Ansichten, die nicht einmal für Deutschland sich allgemeiner Zustimmung erfreuen, für die Länder des Mittelmeergebietes mit ihrer weit höher und intensiver entwickelten Wirtschaftskultur aber in keiner Weise Geltung beanspruchen können. Ein Blick in Davidsohns Forschungen Bd. III oder in das unter — Belows Ägide in die Welt getretene große Werk Schaubes über die „Handelsgeschichte der Mittelmeervölker im Zeitalter der Kreuzzüge" müßte meines Ermessens genügen, um die Verschiedenheit der Wirtschaftszustände diesseits und jenseits der Alpen erkennen zu lassen, und den Historiker Below von seiner Befangenheit in wirtschaftlichen Theorien zu befreien. Den Gegnern aber jede kleinste Abweichung vom Wortlaut der Überlieferung wieder und wieder anzukreiden und selbst, wo die eigene Kenntnis im Stich läßt, ohne die sicher beglaubigte Überlieferung heranzuziehen die Phantasie schweifen zu lassen — das dürfte kaum mit den Anforderungen sachlicher und objektiver Kritik zu vereinen sein!

[1]) Vgl. jetzt auch Schaube, „Mittelmeervölker" S. 775 ff.

[2]) Im folgenden kann ich mich jetzt in allem wesentlichen an die sehr eindringlichen Untersuchungen von Santini: Studi etc. halten, ohne mich überall mit ihren Resultaten zu identifizieren. Die Schwäche seiner überaus verdienstlichen Forschungen scheint mir vor allem darin zu liegen, daß Santini aus dem Wortlaut der einzelnen Urkunden weitere Schlüsse ziehen will, als eine unbefangene Anschauung zuzubilligen vermag; daß er aus der Erwähnung resp. Nichterwähnung einzelner Zünfte oder Zunftgruppen in den Urkunden, ja sogar aus der Reihenfolge ihrer Erwähnung sehr weitreichende Schlüsse auf ihre momentane verfassungsrechtliche Stellung zieht, ohne dafür genügende Grundlagen zu besitzen. In zweiter Linie ist es ihm wiederholt gefährlich geworden, daß er die Anschauung von der Zunftgruppierung seit etwa 1260, vor allem die von der Existenz dreier Zunftgruppen, der artes maiores, mediae und minores, ohne weiteres auf die Frühzeit überträgt, in der diese Gruppen sich noch nicht gebildet hatten.

[3]) Santini, Studi S. 33.

tende Stimme, sondern zugleich eine Teilnahme an Legislative und Exekutive zuwies, wie denn kurz darauf ein Konsul der Kaufmannszunft neben einem der Sonderorganisation der Milites, d. h. des zum Reiterdienst verpflichteten, großenteils adligen Teils der Bürgerschaft im Namen der Kommune einen Vertrag mit S. Gimignano über die Rechte am Kastell von Semifonte abzuschließen berufen wird[1]); wir finden sie bald darauf als Gesandte der Republik, als Schiedsrichter in diplomatischen oder handelspolitischen Streitigkeiten; neben der Verwaltung von S. Giovanni wird ihnen nunmehr auch die des Leprosenspitals von S. Eusebio und die der Kirche von S. Miniato anvertraut[2]); ja sie werden gelegentlich schon jetzt einmal dazu berufen, an Stelle der obersten Stadtbehörde, der Konsuln, die von unterworfenen Kommunen am Sankt Johannistag zu überbringenden Tribute in Empfang zu nehmen, falls das Konsulat nicht besetzt sein sollte[3]). — Alles aber ist noch im Flusse begriffen: ein Recht auf Vertretung im Stadtrat, auf Mitarbeit an der Staatsverwaltung besteht noch in keiner Weise: die soziale Übermacht und das Ansehen, das der in der Calimalazunft vereinte Großkaufmannsstand innerhalb der Bürgerschaft genießt, verschafft ihm ganz allein seine politisch bedeutsame Stellung; inwieweit er berufen ist, das Interesse der Gesamtbürgerschaft, also auch der nicht kaufmännischen Kreise wahrzunehmen, muß dahingestellt bleiben[4]). Ein Umschwung in der allgemeinen Politik der Stadt, der vorübergehende Übertritt derselben von der welfischen zur ghibellinischen Partei genügte, diese Stellung zu untergraben und an Stelle der Calimalakonsuln Vertreter der gewerblich tätigen unteren Schichten der Bevölkerung treten zu lassen, auf die gestützt nun der ghibel-

---

[1]) Santini, ebend. S. 41 f.

[2]) Santini, ebend. S. 42.

[3]) Santini, ebend. S. 43.

[4]) Santini nimmt das als sicher an; er supponiert ferner, daß die später erst in den Urkunden erscheinenden kaufmännischen Zünfte der Wechsler, der Por. S. Maria u. s. w. schon damals existierten, ihre politische Vertretung aber der Calimalazunft überlassen hätten, und läßt die weitere Entwicklung in der Weise sich vollziehen, daß jene Zünfte allmählich sich von dieser Bevormundung emanzipiert hätten und zu selbständiger politischer Vertretung gelangt wären. Mich dünkt es viel wahrscheinlicher, daß in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts alle Groß-

linische Stadtadel vorübergehend seine Stellung wieder befestigen konnte. — Ein einziges, oft gedeutetes und besprochenes Dokument hat uns von diesem Umschwung Kunde aufbewahrt: in einem Vertrag über die Unterwerfung des Kastells Trebbio vom Jahre 1193 treten uns in all den Funktionen, mit denen wir bisher nur die Konsuln der Kaufmannschaft betraut fanden, Beamte entgegen, die als „7 rectores super capitibus artium" bezeichnet werden; auch sie nicht nur als Berater des regierenden Podestà, sondern zugleich als Garanten und Exekutoren des Vertrags, und mit dem noch viel weitere Perspektiven eröffnenden Auftrag, die Florentiner Kommunalstatuten zu revidieren. — Durch den Vergleich mit der Organisation der Welfenliga der toskanischen Städte hat es Santini versucht, uns von der wahrscheinlichen Organisation der „arti" von Florenz in diesem frühesten Stadium ihrer Entwicklung ein einigermaßen adäquates Bild zu entwerfen. Danach ist diese Organisation als eine doppelstufige anzusehen: als erste, untere Stufe, die „capita" der einzelnen Zünfte, d. h. ihre Vorstände, die zum Teil nur eine einzige Zunft, zum Teil auch eine Vereinigung kleinerer gewerblicher Korporationen repräsentieren; als zweite obere Stufe ein engerer Ausschuß, der nun allein mit der politischen Macht bekleidet wird. Mehr als eine gewisse Wahrscheinlichkeit wird man dieser aus einem reinen Analogieschluß gewonnenen Konjektur nicht zubilligen und alle weiter ins einzelne gehenden Ausführungen Santinis als unzureichend begründet ablehnen müssen. Wir kennen weder die Zahl der Zünfte, die damals zuerst politische Rechte erlangen[1]), noch haben wir ein Recht, diese Zünfte als

---

handel treibenden Elemente der Bürgerschaft in der einen Zunft der Calimala vereinigt waren; daß erst infolge der fortschreitenden wirtschaftlichen Entwicklung und des immer intensiver werdenden Betriebs des Großhandels sich die Sonderberufe (der Wechsler etc.) numerisch so stark entwickelten, daß sie zu eigener korporativer Vertretung reif wurden und so organisiert dann ihren Anteil am Staatsleben forderten; Gedanken, die ich übrigens schon in meiner „Entwicklung und Organisation" geäußert hatte, die aber von Santini nicht einmal einer Erwähnung, geschweige einer Widerlegung gewürdigt wurden.

[1]) Das hat Davidsohn getan, der aus der Siebenzahl der rectores ohne weiteres auf eine Siebenzahl der Zünfte geschlossen hat. Noch weniger wird man ihm folgen dürfen, wenn er es unternimmt, aus der

die „mittleren und unteren“ zu bezeichnen, wenn wir diesen Ausdrücken nicht jeden spezifisch technischen Sinn als einer eine bestimmte Zahl von genau zu bezeichnenden Zünften umfassenden Gruppe mit verfassungsmäßig festgelegten Rechten nehmen und ihnen nur den ganz vagen, allgemeinen einer sozialen Stufenleiter innerhalb des Zunftwesens belassen wollen. Umgekehrt aber wird man hinter den jetzt und in der Folgezeit vielfach wechselnden Ausdrücken consules, priores, rectores, capita, capitudines nicht mit Santini technische Bezeichnungen für scharf voneinander zu unterscheidende, verschiedenartige Formen des Regiments sehen dürfen — eine Annahme, die Santini selbst wiederholt große Schwierigkeiten bereitet, an der er aber trotzdem mit aller Konsequenz festhält[1]). Noch ist ja die ganze Bildung der Zünfte, vor allem ihr innerer Ausbau, ihre Organisation durchaus im Fluß; außer vielleicht bei der Kaufmannszunft haben sich nirgends noch feste, Dauer versprechende Formen bilden können; wie hätten da die protokollierenden Notare der Ratssitzungen überall technisch-determinierte Bezeichnungen mit absoluter Korrektheit anwenden können, selbst wenn solche

---

Häufigkeit des Vorkommens von Vertretern der einzelnen Handwerke in den Urkunden des 11. und 12. Jahrhunderts zu erschließen, welche Zünfte in dieser Weise durch Rektoren vertreten waren. Das ginge auch dann nicht an, wenn es möglich wäre, eine Statistik der Vertreter der einzelnen Berufe in dieser Frühzeit zu geben; umsomehr wird man sich davor hüten müssen, als die Erwähnung von Handwerken in den wenigen uns erhaltenen Urkunden jener Zeit ein außerordentlich starkes Element des Zufalls enthält. Schwierig ist es endlich, auf Grund der Florentiner Überlieferung die Frage erörtern zu wollen, ob die Liga aller Kleingewerbetreibenden das Prius und die Bildung von Einzelzünften innerhalb derselben erst das Produkt späterer Entwicklung ist; oder ob zuerst kleine Vereinigungen gleicher gewerblicher Berufe bestanden haben, die sich dann erst — zu politischen Zwecken — zu einem Gesamtverband zusammengeschlossen hatten; mehr Wahrscheinlichkeit hat die letztere Annahme. Vgl. auch meine „Entwicklung“ S. 10 ff, wo die Pisaner Verhältnisse herangezogen sind, was Santini ebenfalls entgangen ist.

[1]) Das ist besonders im Jahre 1235 bei den „mercatores communes“ der Fall, deren Vorsteher bald als „consules“, bald als „capitanei“ in den Urkunden auftauchen; was S. dann naturgemäß zu der unmöglichen Annahme verleiten muß, daß sich innerhalb eines Jahres in dieser Zunft alle möglichen Evolutionen vollzogen hätten (Santini a. a. O.).

vorhanden gewesen wären! Gruppen tun sich zusammen und gehen wieder auseinander, gelangen zur Repräsentation in der Verfassung und tauchen für eine Zeitlang wieder in politisches Dunkel hinab; der rapide wirtschaftliche Aufschwung und die damit in Zusammenhang stehenden sozialen Um- und Neubildungen, die Entstehung und Abzweigung neuer Berufsarten infolge zunehmender Arbeitsteilung, die kapitalistische Zersetzung der Gesellschaft mit fortschreitender Intensivierung des Betriebs der für den Export arbeitenden Großindustrien — alle diese Vorgänge ergeben immer sich erneuernde Momente auch verfassungsrechtlicher Neubildung; und es bedurfte außerordentlich starker Gegenwirkungen politischer Notwendigkeiten, um dann in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, trotzdem die wirtschaftliche Entwicklung im gleichen Tempo Fortschritte machte, dennoch eine Kristallisation der Verhältnisse, eine Bildung fester politischer Cadres eintreten zu lassen, die sich als stabil genug erwiesen, um auch durch wirtschaftliche und soziale Neubildungen von größerer Bedeutung nicht gesprengt zu werden, sondern sie ihrem System, wenn auch vielfach nur unter heftigen Reibungen und Kämpfen, einzugliedern.

So viel allerdings dürfen wir sagen: Mit der Alleinvertretung des Großkaufmannsstandes im Rat der Stadt ist es seit dem Jahre 1193 definitiv vorbei. Zwar hat die Berufung der „Arti“ zu politischer Mitwirkung zunächst ebenso schnell ihr Ende gefunden, wie die Herrschaft der ghibellinischen Adelspartei; ihr Zusammenschluß aber zu einer unter einer kollegialischen Oberbehörde stehenden Organisation erwies sich doch als stark genug, um ihnen in ihrer Gesamtheit schon bald darauf wieder eine Mitwirkung am Staatsleben neben der in erster Linie dazu berufenen organisierten Ritter- und Kaufmannschaft zu garantieren. — Indem sich aber im Laufe der nächsten Generation neben der Zunft der Kaufleute mit der fortschreitenden Berufsteilung andere Vereinigungen kaufmännischer Berufe selbständig konstituieren, zuerst die Wechslerzunft, dann die Zunft von Por. S. Maria, die damals wohl vor allem die Detailhändler mit importierten Tuchen umschloß, endlich — wenn auch nur ganz vorübergehend — die „mercatores communes“, die wir wohl mit den später zur Zunft der Ärzte und Drogisten gehörenden „merciai“ identifizieren

dürfen[1]); indem aus der Reihe der gewerblichen Korporationen die Wollenzunft sich loslöst, und dank dem gewaltigen Aufschwung des von ihr vertretenen Berufszweigs, dank seiner Entwicklung zu kapitalistisch-großkaufmännischen Betriebsformen, die den Tucher[2]) zur Verfechtung seiner Interessen seinen Platz nicht mehr unter den heimischen Kleinbürgern finden lassen, nun ebenfalls selbständige Vertretung an der Seite der großkaufmännischen Korporationen sich erringt[3]); indem endlich auch Richter und Notare sich korporativ organisieren[4]) und infolge ihrer hohen sozialen Stellung, die sie als eine Art Übergangsklasse zum Feudaladel erscheinen läßt, ihren Anteil am Staatsregiment verlangen und erhalten, ergibt sich etwa für das erste Drittel des 13. Jahrhunderts der Zustand, daß auf der einen Seite

---

[1]) Vgl. dazu meine „Entwicklung" S. 13 ff. und ausführlicher Santini a. a. O. Der Beweis, daß in Florenz die Entwicklung sich in dieser Weise abgespielt hat, läßt sich an der Hand der von Santini publizierten Urkunden mit einiger Sicherheit führen. Ein gewisser Latinus Latinieri de Galigaio erscheint im Jahre 1204 (Doc. S. 134) als einer der priores mercatorum et artium; im gleichen Jahre (S. 144) als consul mercatorum (d. h. der Calimala), 1231 dagegen als consul Por. S. Mariae. Das erklärt sich doch am besten dadurch, daß sich in der Zwischenzeit die Loslösung der Zunft Por. S. Maria von der der Mercatores Calimalae vollzogen hatte und Latinus mit in die neue Zunft eintrat. Mit einigen höhnischen Bemerkungen und guten Witzen ist eben die Theorie von der Muttergilde (besser wohl: Stammgilde) nicht abzutun. An eine Gesamtgilde im Nitzschschen Sinne, d. h. eine, die alle am Verkehr Beteiligten umfaßte, ist natürlich in Florenz nicht zu denken, sondern nur an eine, die alle am Großhandel beteiligten Elemente in sich schloß; etwas anderes ist aber auch von keinem Forscher für Florenz behauptet worden.

[2]) So und nicht mit „Weber", wie es noch immer trotz meines Buches geschieht, ist das „lanaioli" zu übersetzen.

[3]) Die Gründe für diese Auffassung der Entwicklung in der Wollenzunft habe ich a. andern O. (Entwicklung etc. S. 14 f.) des ausführlichen dargelegt; ich halte auch heute noch daran fest, obwohl Santini sich meiner Argumentation nicht angeschlossen, sie überhaupt keiner Erwähnung wert gehalten hat. Wie er überhaupt nirgends die wirtschaftliche Evolution zur Erklärung der politischen und Verfassungsgeschichte mit heranzieht, sondern alles aus Machtverschiebungen herleitet, deren Ursache er dann nicht weiter zu verfolgen unternimmt. Vgl. jetzt dagegen Schaube a. a. O. (S. 779 f.).

[4]) Zuerst 1229, Santini a. a. O. S. 76 f.

die angesehensten Berufe der Stadt durch die Vorstände ihrer gewerblichen Sondervereinigungen im Stadtrat vertreten sind, daß diesen gelegentlich auch Funktionen legislativer und exekutiver Natur überwiesen werden; daß dagegen die große Masse der gewerbe- und kleinhandeltreibenden Bevölkerung es nur zu einer Gesamtvertretung zweiten Grades gebracht hat, indem nicht Vertreter einzelner Zünfte, sondern nur solche des Bundes, den sie seit 1193 geschlossen hatten, gleichberechtigt jenen Konsuln der Großhandelszünfte, der Richter und Notare etc., zur Seite treten.

Im einzelnen allerdings geht die Entwicklung noch lange Zeit ziemlich verschlungene Wege: die Forderungen des Augenblicks, das gelegentlich praktisch hervortretende Bedürfnis, die Gegenstände, die es zu beraten oder zu erledigen galt, aber ebenso die momentane politische Stimmung der Bürgerschaft, ja sogar die allgemeine politische Situation in den großen, das Land und die Welt bewegenden Kämpfen, zu denen es Stellung zu nehmen galt, — alle diese Momente wurden da entscheidend für den jeweiligen Anteil der einzelnen Klassen der Bürgerschaft und ihrer gewerblich-korporativen Organisationen am Regiment der Stadt. Es ist daher eine Aufgabe der politischen und der Verfassungsgeschichte der Stadt, diese wechselnden Situationen und ihre Einwirkung auf die allmähliche Konstitution der Zunftverfassung im einzelnen nachzuweisen; und im ganzen ist Santini dieser nicht eben leichten Aufgabe in vollem Maße gerecht geworden, wenn er auch, wie mir scheint, oft auch dabei allzu feinhörig das Gras wachsen zu hören und leicht aus wenigen Namen und Titeln große politische Revolutionen herauslesen zu dürfen meint[1]). — Handelt es sich um den Abschluß von

[1]) Ein Beispiel dafür aus dem Jahre 1204: Nach Santini (a. a. O. S. 62) hat damals „la federazione generale delle arti medie e minori“ (über diesen Ausdruck vgl. das oben S. 13 Gesagte!) es fertig gebracht, auch die „arti maggiori dei mercanti“ ihrem Bund einzuverleiben. A priori ist natürlich ein derartiges Unternehmen — das sieht auch Santini ein — sehr unwahrscheinlich; weder vorher noch nachher findet sich ein Beispiel dafür, vielmehr werden stets auch da, wo die politischen Gegensätze keine Rolle spielen, die Sonderkorporationen der Kaufleute und die Gesamtvereinigung der Arti getrennt voneinander aufgeführt. Es bedürfte also zwingender Beweise zur Glaubhaftmachung der Santini-

Handelsverträgen, wie etwa 1218 mit Perugia, um Abstellung von Repressalien und anderen Verkehrshindernissen, um Erschließung neuer Verbindungen und Handelswege, kurz um Maßnahmen der äußeren Handelspolitik, so sind nach wie vor noch während eines Menschenalters etwa in erster Linie die Konsuln der Handelszünfte in ihrer Gesamtheit oder wenigstens einzelne von ihnen dazu berufen, als Sachverständige im Rat der Stadt mitzuarbeiten: der Einfluß der breiten Schichten der gewerblich tätigen Bürgerschaft und als ihrer Repräsentanten der Vorsteher der Zunftliga dagegen rankt sich empor an den inneren, vor allem den finanziellen Schwierigkeiten, an denen das rasch sein Gebiet ausdehnende, in fast kontinuierlichem Kriegszustande sich befindende Gemeinwesen krankte: indem das niedere Volk nicht nur in gewerblichen Korporationen, sondern ebenso zugleich in Nachbarschaftsverbänden organisiert war, indem es dank der von Tag zu Tag wachsenden wirtschaftlichen Prosperität Vertrauen in die eigene Macht gewann, war es nicht mehr gewillt, in den es am meisten tangierenden Fragen des Staatslebens, vor allem den Steuerfragen, Beschlüsse über seinen Rücken weg fassen zu lassen und geduldig die Hauptlast der finanziellen Anforderungen auf die eigenen Schultern zu nehmen. Seinem Drängen war zunächst schon 1218 die Besteuerung des bis dahin steuerfreien Landadels zu verdanken; es setzte bald darauf eine Enquete über unrechtmäßige Okkupation des kommunalen Bodens durch und wußte sich Einfluß im Stadtrat dadurch zu sichern, daß bei besonders wichtigen, die Gesamtheit der Bürgerschaft angehenden Gegenständen die ständigen Ratsbeisitzer durch einen nach territorialem Einteilungs-

---

schen These. Statt dessen bildet den einzigen Beweis der Ausdruck „priores mercatorum et artium“ in einer einzigen Urkunde vom Jahre 1204. Es sind drei, von denen der eine als Konsul der Calimala ebenfalls im Jahre 1204 nachzuweisen ist. Alle Wahrscheinlichkeit spricht dafür, daß die drei priores mercatorum et artium sich zusammensetzten aus je einem Vertreter der Calimala, der in jenem Jahr zuerst auftretenden Wechsler und endlich des Verbands der Arti, und daß der Notar, indem er die cambiatores zu den mercatores rechnete, den kurzen, aber sicher jedem verständlichen Ausdruck „priores mercatorum et artium“ wählte, ohne daß an eine Fusion der Verbände selbst, oder gar an einen Eintritt der Kaufleute in den Artiverband zu denken wäre.

modus gewählten Ausschuß ergänzt wurden, bei dessen Wahl das niedere Bürgertum seine numerische Überzahl in die Wagschale werfen konnte. Ob die Vereinigung der niederen Zünfte dabei sich der Unterstützung der Wollenzunft erfreut hat, wie Santini, ohne durchschlagende Gründe dafür anzuführen, annimmt, erscheint mir sehr zweifelhaft. Sicher aber ist dieser erste Erfolg der vereinigten Handwerkerschaft nur ein Sprungbrett zu weiteren energischen Fortschritten gewesen; schon 1225[1]) werden neben dem Florentiner Podestà die Prioren der Zünfte mit der Abgabe eines Schiedsspruchs im Streit zwischen dem Florentiner Erzbischof und der Kommune Lucca betraut; und seitdem gibt es überhaupt kaum eine Staatsaffäre von Bedeutung, zu deren Entscheidung man nicht neben den Konsuln der Handelszünfte auch die Vertreter des Bundes der gewerblichen Zünfte herangezogen hätte. Die Kämpfe zwischen den Adelssekten der „Ghibellinen“ und „Welfen“ hatten für die Masse der Bürgerschaft in jener Zeit nur die Bedeutung, daß sie ihre Bundesgenossenschaft als wertvolles Hilfsmittel im heftigen Kampfe erscheinen ließen: selbst haben sie in diesen Streit der oberen Klassen, in den neben dem alten Feudaladel nur das mit diesem zum Teil durch Heirat und Berufswechsel[2]) verschmolzene Großbürgertum verwickelt war, noch nicht eingegriffen. Aber sie haben die ihrer Emanzipation so überaus günstige Situation einer aus politischen und persönlichen Motiven erfolgten Spaltung der oberen Klassen mit

---

[1]) Ich halte diese Datierung — gegenüber der an sich ebenso gut resp. ebenso schlecht beglaubigten — zum Jahr 1215 für die richtige, eben weil das Jahr 1225 besser als neue Etappe in dem Aufstreben des Handwerkerstandes in den allgemeinen Entwicklungszusammenhang sich einreihen läßt. —

[2]) Vgl. dazu Santini a. a. O. passim. Die Verschmelzung vollzog sich in der Weise, daß auf der einen Seite reichgewordene Kaufleute, indem sie zum Reiterdienst im Krieg verpflichtet wurden, in die Rechte der meist zum Feudaladel gehörigen milites aufrückten und durch ritterliche Sitten, Zeremoniell, zum Teil auch durch Verleihung der Ritterwürde sozial dem Adel naherückten; teils auch dadurch, daß verarmte Adelige sich bürgerliche Berufe erwählten, nicht nur den Richterberuf, sondern auch Kaufmannschaft etc. und dadurch zunächst wirtschaftlich, dann sozial im Bürgertum ihren Platz fanden. Für das einzelne verweise ich neben Santini auf die Schriften von Salvemini: „La dignità cavalleresca“ und „Magnati e Popolani“.

ebenso großer Energie und Geschicklichkeit auszunutzen verstanden, wie die finanziellen Nöte des Staatswesens: und wenn sie anfangs nur durch eine geringe Zahl von Prioren im Stadtrat vertreten waren, die gegenüber der großen Zahl der Konsuln der oberen Zünfte schwer zur Geltung kommen konnten, so finden wir neben diesen Vorständen des Zunftbundes, den priores, seit dem 4. Jahrzehnt des 13. Jahrhundert wiederholt auch die „capitudines artium“[1]), aller Wahrscheinlichkeit nach Vertreter der einzelnen Zünfte selbst, hinzugezogen; also eine Repräsentation wenn nicht auf erster, so doch wenigstens auf numerisch breiter Stufe; und zwar nicht mehr nur, wo es sich um Überwindung innerer, vor allem finanzieller Schwierigkeiten handelt, sondern auch bei Fragen der hohen Politik, die bisher nur der Begutachtung der Vertreter des Großbürgerstandes unterbreitet worden waren: schon 1234 werden die capitudines allein mit der Abgabe eines Schiedsspruchs zwischen den streitenden Kommunen Volterra und S. Gimignano betraut, ohne daß, wie noch 10 Jahre zuvor, der Florentiner Podestà hinzugezogen

[1]) Der Sinn des Ausdrucks „capitudines“ ist viel umstritten; seine Deutung ist einst schon Scheffer-Boichorst in der Dinofrage verhängnisvoll geworden. Santini (a. a. O. S. 77 ff.) hat nun den Versuch gemacht, auch diesen Ausdruck als einen technisch gebrauchten, ganz bestimmte Personengruppen von Amtsleuten bezeichnenden festzulegen, und er glaubt die Deutung darin zu finden, daß „capitudines artium“ im Jahre 1234, in dem sich der Ausdruck zum ersten Male urkundlich findet, nur eine Abkürzung für „capitudines et priores artium“ sei, d. h. daß er damals bedeute: die an den Ratssitzungen teilnehmenden Konsuln der kaufmännischen Zünfte und die Prioren des Zunftbunds; daß später aber, seit 1240 etwa, damit stets alle zum Rat berufenen Konsuln der „höheren“ wie der „niederen“ Zünfte bezeichnet würden, daß also auch der Zunftbund nicht mehr durch seine „Prioren“, sondern durch Konsuln der Einzelzünfte im Rate vertreten gewesen sei. Wenn nun nicht alles täuscht, so ist die Zahl dieser „Zünfte“, d. h. lockerer gewerblicher Vereinigungen ohne feste Organisation, gerade in jener Frühzeit eine sehr große gewesen; würden alle durch einen oder mehrere ihrer Vorsteher im Rate vertreten gewesen sein, so hätten sie durch ihre Masse die Repräsentanten der Kaufmannszünfte einfach erdrückt. Wahrscheinlicher ist daher, daß nur die größeren Zünfte einzeln durch ihre Vorstände vertreten waren, die kleinen dagegen gruppenweise zu politischen Zwecken zu Verbänden zusammengefaßt waren, deren Vorsteher (capitudines) sie im Rat vertraten.

wird. Aus einigen Dokumenten des Jahres 1236[1]) — gegen einen ghibellinischen und adelsfreundlichen Podestà erhob sich damals mit Erfolg das vereinigte Bürgertum — glaubt nun Santini herauslesen zu müssen, daß auch jetzt wieder die Wollenzunft und die Arte di Por. S. Maria in eine enge Waffengemeinschaft mit den gewerblichen Zünften getreten seien: auch hier wird eine unbefangene Betrachtung ihm nicht folgen können, sondern daran festhalten müssen, daß die „Arti" ihre Emanzipation allein der eigenen Kraft verdanken, und daß ihre Vertreter im Regiment immer nur ihre Interessen und nicht zugleich die anderer Bevölkerungsklassen wahrnahmen[2]). Einen ersten Höhepunkt dieser Emanzipationsbewegung bringen die Vierzigerjahre des 13. Jahrhunderts, dank den immer mehr sich zuspitzenden Gegensätzen zwischen Ghibellinen und Welfen, dem persönlichen Eingreifen Friedrichs II. und seiner Legaten in die Florentiner Verhältnisse und den wieder und wieder sich geltend machenden

---

[1]) Santini, Documenti: S. 423 u. 431.

[2]) Im Mai 1236 wurden berufen (Santini, Studi, S. 100) „consules militum et negotiatorum et capitudines artium". Santini schließt daraus, daß der Ausdruck negotiatores, der hier statt des gebräuchlichen mercatores erscheint, einen spezifischen Sinn haben müsse; während „mercatores" damals alle Mitglieder der „arti maggiori" bezeichnet habe, müsse man unter „negotiatores" nur die der Calimala und der Wechslerzunft verstehen, was dann beweisen würde, daß die sicher mit zur Beratung herangezogenen Konsuln der Wollenzunft und der Zunft der Por. S. Maria damals zu den „capitudines artium" gerechnet wurden und in den Interessenbund der niederen Zünfte miteinbezogen waren. Eine Argumentation, die in jedem einzelnen ihrer Schlüsse zu verwerfen ist und deshalb nur ein völlig irriges, durch nichts bewiesenes Resultat liefern kann. — Der Begriff „mercatores" ist durchaus nicht (das beweisen die von Santini selbst publizierten Urkunden, siehe deren Index) ein scharf umgrenzter: er bezeichnet in der Regel die Mitglieder der Calimalazunft, häufig aber auch alle Angehörigen der Kaufmannszünfte, gelegentlich endlich auch alle kaufmännisch interessierten Kreise der Bevölkerung; und ebenso unsicher in dem Umfang, den es umschließt, ist das seltener vorkommende Wort „negotiatores". Jedenfalls liegt nicht der geringste Grund vor, unter den consules negotiatorum nicht auch die Vertreter der Zünfte von Por. S. Maria und Lana uns mit einbegriffen zu denken, auch wenn wir wissen, daß man die Mitglieder der Wollenzunft gelegentlich einmal damals als „mercatores artis lanae" bezeichnet hat. Wenn Santini nun aber auf zwei andere Urkunden vom 1. August und

finanziellen Nöte der Kommune, die auch durch eine technisch erstaunlich hoch entwickelte halbjährliche Bilanzierung des Etats nicht überwunden werden konnten[1]). Allerdings: mehr als die auf gewerblichem Grunde ruhende Organisation in einem Bunde kleiner Berufsgenossenschaften fruchtete in dieser bewegten Zeit eine militärische Zusammenfassung aller popularen Kräfte unter zwei Hauptleuten, die wir 1244 ins Leben treten sehen[2]) und die von der größten Bedeutung für die weitere Entwicklung der Verfassung und der inneren Politik der Florentiner Kommune werden sollte: eine Milizorganisation, die schon einmal 1236 bei der Bekämpfung eines ghibellinischen Podestà vorübergehend gute Dienste getan hatte, die jetzt gegen die ghibellinische Adelsherrschaft gerichtet war, dabei aber in ihrer Wirksamkeit ganz anderen Schwung, in ihrer Konsistenz ganz andere Festigkeit dadurch erhielt, daß es den kirchlich-welfischen, antikaiserlichen Mächten gelang, ihre ganze Kraft zunächst gegen eine als ketzerisch erklärte Geistesbewegung zu richten und den brutalen Instinkten der Masse in einer durch wütende Dominikaner-

---

12. September 1236 (a. a. O. S. 101) hinweist, in denen neben den Konsuln der milites, der iudices, der Calimala und der cambiatores nur noch die capitudini delle arti genannt werden, während die Konsuln von Lana und Por. S. Maria auch hier fehlen, so kann ich auch darin keine sichere Stütze für seine These erkennen. Warum fehlen in dem ersten Dokument die iudices, die hier genannt werden? Werden dort ihre Konsuln etwa auch unter den „capitudini delle arti" miteingerechnet? — Wie kommt es ferner, daß 1237 (Documenti S. 452) neben den capitudines artium nur die consules campsorum und die der iudices et notarii in den Ratssitzungen auftreten? Sind da etwa unter den capitudines artium auch die Konsuln der Calimala neben denen der Lana und Por. S. Maria eingeschlossen? — Man sieht: diese allzu wörtliche Interpretation der Urkundentexte führt zu unüberwindlichen Schwierigkeiten; man wird sie nur dadurch lösen können, daß man entweder annimmt, die Vertreter der in den einzelnen Urkunden nicht erwähnten Zünfte haben, aus irgendwelchen uns unbekannten Gründen, in den betreffenden Sitzungen gefehlt oder es liegen Ungenauigkeiten des Protokollanten vor. — Damit fallen aber von selbst alle die weiteren Schlußfolgerungen. Die capitudines artium sind hier wie auch sonst die Vertreter des Zunftbundes, zu dem sich die Kleinhandel und Kleingewerbe treibenden Kreise der Bürgerschaft zusammengeschlossen hatten.

[1]) Santini a. a. O. S. 116.

[2]) Ibid. S. 127 ff.

predigten genährten Ketzerverfolgung Luft zu machen[1]); allem Anschein nach hat in der entscheidenden Ratssitzung vom 20. Dezember 1244 der breite Stand der Gewerbetreibenden, im Rate doppelt vertreten durch seine Prioren und durch 150 nach territorialem Prinzip erwählte Abgeordnete, in der Exekutive durch seine beiden Hauptleute, den ausschlaggebenden Anteil gehabt[2]); nur daß sie jetzt im Kampf gegen den Ghibellinenadel nicht nur der Unterstützung des Papstes, der ihrer Kampfesorganisation als einem „Bunde des treuen Glaubens" (societas fidei) die kirchliche Weihe gab, sondern auch der Majorität des Großbürgertums, der kaufmännischen Genossenschaften und sogar des welfisch gesinnten Adels sich sicher wußten. Noch führte das Vorgehen nicht zum dauernden Sieg; noch 4 Jahre dauerte das Regiment ghibellinischer Podestàs; und wahrscheinlich hat sich die „Società del popolo", nachdem der Kampf, der sie ins Leben gerufen, zunächst ein Ende gefunden hatte, wieder aufgelöst: doch nicht so, daß nicht der Gedanke daran lebendig blieb und zu gegebener Zeit aufs neue zur praktischen Verwirklichung gebracht werden konnte. — In einem Ratsprotokoll vom 9. August 1245 erscheinen aufs neue neben den Konsuln der Richter und Notare, der Wechsler, der Calimala, der Por. S. Maria und den Prioren der Wollenzunft die „capitudines et priores artium"[3]); aller Wahrscheinlich-

---

[1]) Es war das gleiche Mittel, dessen sich die Kurie bekanntlich auch in Deutschland in ihrem Entscheidungskampfe gegen Friedrich II. bediente.

[2]) Der Ausdruck „capitudini e priori delle arti" ist hier so unbestimmt — was auch Santini (a. a. O. S. 131) in diesem Falle zugibt —, daß eine sichere Deutung unmöglich ist. Es ist wohl möglich, daß, da damals keine Konsuln kaufmännischer Zünfte erwähnt werden, sie unter den capitudines zu verstehen sind; nur daß ich in jener Zeit dafür noch kein anderes Beispiel finden kann; ebenso aber ist es möglich, daß der Ausdruck capitudines et priores artium nur im Sinne einer doppelten Vertretung des Zunftbunds durch capitudines und priores gemeint ist. Für meine Zwecke brauche ich auf die Entscheidung der Frage kein besonderes Gewicht zu legen. In der „societas fidei" hat der niedere Bürgerstand sicher die Hauptrolle gespielt, er bildet das radikale, zum Kampf treibende Element; aber die höheren Klassen des Bürgertums waren sicher nicht ausgeschlossen. — Von der Darstellung dieser Dinge durch Davidsohn dürfen wir wohl erwarten, daß sie über viele jetzt noch dunkle Episoden Licht verbreiten wird.

[3]) Davidsohn, Forschungen III p. 231.

keit nach ist damit die Vereinigung der Genossenschaften des Handwerkertums dazu gelangt, auch durch die Zahl ihrer Vertreter im Stadtrat denen des Großbürgertums ein imposantes Gegengewicht zu halten. Nur daß noch immer, das ist mit aller Energie zu betonen, diese Mitarbeit an der Regierung des Staates für alle Vertreter der kaufmännischen und gewerblichen Genossenschaften ein Moment des Zufalls an sich trug, daß ihnen kein durch Verfassungsgesetz garantiertes Recht darauf zustand. In dieser Beziehung brachte das Jahr 1250 die erste große Wandlung mit der Konstitution des „primo popolo", die die vorübergehende Kampfesorganisation des arbeitenden Volkes zu einer dauernden Verfassungsinstitution[1]) machte, unter Leitung jetzt nur noch e i n e s capitano, mit eigenen Statuten, einem Sonderregiment, eigener Verwaltung und bestimmten, fest umrissenen Kompetenzen. Damit treten wir aber in eine neue Periode der Geschichte des Florentiner Zunftwesens ein. —

Sind wir so über die äußere Geschichte der Zünfte in dieser frühesten Periode einigermaßen unterrichtet, so wissen wir über ihr inneres Leben so gut wie nichts zu sagen: hier lassen uns die Dokumente bisher fast gänzlich im Stich, und es ist kaum eine Hoffnung vorhanden, daß nach der mühsamen Maulwurfsarbeit von Santini und vor allem Davidsohn noch Neuentdeckungen von größerem Wert gemacht werden; zu grausam haben die brutalen Verwüstungen der Straßenkämpfe, Feuersnöte und Überschwemmungen, ja zum Teil auch bewußte, systematische Vernichtungsfeldzüge unter den alten Florentiner Urkundenbeständen gewütet.

Wir kennen einigermaßen die Form des Regiments in den kaufmännischen Zünften: sie waren nach dem Vorbild des Stadtwesens selbst von Konsuln geleitet, die in Florenz von allem Anfang an, wie es scheint, von der Genossenschaft aus ihrer Mitte

[1]) Es ist eines der bedeutendsten Verdienste der Arbeiten S a n t i n i s, nachgewiesen zu haben, daß die Organisation des „primo popolo" kein Novum war, nur aus den Bedürfnissen des Augenblicks geschaffen, sondern daß sie durch die Ereignisse etwa der letzten 15 Jahre, besonders durch die Kampfesorganisation des Bürgertums, die societas fidei etc. vorbereitet war. Nur dadurch wird es erklärlich, daß diese Konstitution des primo popolo eine in ihren wesentlichen Formen bis zum Ende der Florentiner Republik dauernde werden konnte.

gewählt wurden, ohne daß ein Eingreifen der Staatsbehörden in die Freiheit der genossenschaftlichen Selbstverwaltung erkennbar wäre. Die Zahl derselben richtet sich offenbar nach der Zahl der Mitglieder, schwankt dementsprechend zwischen 2 (Seta[1]) und 8 (in der Wollenzunft), von denen einer gelegentlich als iudex bezeichnet wird[2]). Als geschäftsführende Leitung des Konsulats, das wie es scheint damals noch alljährlich neu besetzt wird, zur Erledigung der täglichen Eingänge, hie und da auch zur Vertretung nach außen hin erscheinen an der Spitze des Konsulats 1—2 Prioren, die, nach Santini, zwei Monate im Amt waren. — Haben wir für diese Organisation der „oberen" Zünfte urkundliche Beweise, so können wir uns von der der gewerblichen Zünfte nur durch Analogieschlüsse und Kombination eine Vorstellung machen.

Täusche ich mich nicht, so haben wir uns hier in jener Frühzeit eine große Zahl kleiner und kleinster Genossenschaften zu denken, zunächst gebildet aus dem Bedürfnis gegenseitiger Hilfe, zu gemeinsamer Beratung über Angelegenheiten des Gewerbes, aber noch ohne feste Formen und Organisation, vor allem

---

1) Meine „Entwicklung" S. 64.

2) Anfangs scheinen es nur vier gewesen zu sein, wie aus dem Regest von 1220 bei Davidsohn, Forsch. III. Nr. 1168, hervorgeht. Das rasche Anwachsen der Zahl der Konsuln deutet auf das rapide Aufblühen der Zunft. Aus der Zahl der an den Ratssitzungen teilnehmenden Konsuln einer Zunft aber auf deren Gesamtzahl zu schließen ist sehr mißlich. Denn wenn auch alle Konsuln einer Zunft dazu berufen wurden, so mochten sie nur in den seltensten Fällen sämtlich im stande sein, zu erscheinen; die eigenen Geschäfte der Zunft, ebenso wie Handels- und Gesandtschaftsreisen nahmen die Mitglieder gerade der Handelszünfte so sehr in Anspruch, daß oft genug nicht alle dem Appell zu den Ratssitzungen Folge leisten konnten. — Ebenso ist die Annahme Santinis zu verwerfen, daß das Wort capitudo (siehe oben S. 19, Anm. 1) immer jenen Teil des Konsularkollegs jeder einzelnen Zunft technisch bezeichnet hätte (Santini a. a. O. S. 78) „der das Recht hatte, an dem Generalrat der Stadt teilzunehmen". Von einer solchen Berufung eines bestimmten Prozentsatzes des Konsularkollegs ist nirgends die Rede, vielmehr sind offenbar stets entweder die Prioren oder die gesamten Kollegien berufen worden, und das Wort „capitudo" bezeichnet nur diejenigen, die in den einzelnen Sitzungen tatsächlich anwesend waren. Das konnte unter Umständen auch das gesamte Konsularkolleg sein (so z. B. bei der Wollenzunft 1234, Reg. 1169 bei Davidsohn).

in ihrer Vereinzelung ohne jede politische Macht[1]); dann eben aus dem sekundären Bedürfnis, solcher Macht teilhaftig zu werden, sich zu etwas größeren, kräftigeren Gebilden zusammenschließend, von denen dann allerdings mit fortschreitender Arbeitsteilung auch wieder einzelne sich abzweigen und den Weg zu eigener Genossenschaftsbildung gehen. In dieses durcheinanderwogende Chaos ringender und strebender Bildungen bringt dann allmählich das politische Leben strammere Ordnung und Disziplin: unter dem Druck der gebieterischen Notwendigkeit die gemeinsamen Standesinteressen politisch zur Geltung zu bringen, kommt 1293 — vielleicht auch schon füher — eine Union dieser Arti zusammen, die momentan zu dem erwähnten gewaltigen politischen Erfolg und auf die Dauer zu einer Organisation aller Arti zunächst unter sieben Rektoren führt, die wieder, wie die Konsuln der einzelnen Handelszünfte, aus ihren Reihen die Prioren als politischen Ausschuß erwählen; ihnen steht — wie auch später — schon ein Zunftrat zur Seite. Aller Wahrscheinlichkeit nach standen auch die Einzelzünfte, die sich so zusammengeschlossen haben, unter Rektoren, im Gegensatz zu den Konsuln der kaufmännischen Genossenschaften[2]): weiter aber wissen wir über die innere Gliederung dieser Zünfte nichts genaues; und ein Analogieschluß aus der Konstitution der toskanischen Liga dürfte hier ebenso gewagt sein, wie ein Rückschluß aus den späteren Verhältnissen auf diese noch im Fluß befindlichen Gestaltungen der Frühzeit[3]).

Dagegen gestattet nun die Erhaltung einiger Matrikellisten der kaufmännischen Zünfte, die bis in jene früheste Periode des Zunftwesens hinabreichen, einen wenn auch nur sehr dürftigen

---

[1]) Aus dieser Frühzeit kennen wir allerdings nur eine einzige dieser Genossenschaften, die der Frachtfuhrleute. Bonaini, Stat. ined. civ. Pisarum III S. 163.

[2]) Doch ist auch hier nicht, mit Santini, aus dem Unterschied der Benennungen auf verschiedene Befugnisse, Funktionen, Macht zu schließen. Das geht schon daraus hervor, daß hie und da die Ausdrücke rectores und consules als Synonyma gebraucht werden, wie z. B. in der Matrikel der Seidenzunft (Seta 6) „consulum et rectorum artis et universitatis de la Seta".

[3]) Am meisten Verwandtes bieten die Verhältnisse in Pisa, die ich in meiner „Entwicklung" S. 9ff. herangezogen habe.

Einblick in das Verhältnis des Einzelnen zur Zunft als der Korporation, der er angehört. Und da ist es vor allem merkwürdig und zeigt mehr als alles andere das Unfertige und Schwankende aller Zustände, daß dies Verhältnis nicht als ein dauerndes aufgefaßt wird, sondern daß es von Zeit zu Zeit der formellen Erneuerung bedarf. Diese Form ist die des Eidschwurs auf die Zunftstatuten; alle 10 Jahre ist er in der Calimalazunft zu erneuern, und wir haben allen Grund anzunehmen, daß es in den anderen Zünften, die an Alter und dementsprechend wohl auch an innerer Konsistenz hinter der Calimalazunft zurückstanden, nicht anders gewesen ist[1]). — Die Zahl von 250 Mitgliedern, die in den drei Monaten vom Dezember 1237 bis zum März 1238 diesen Schwur leisteten, läßt einen so hohen Stand der Zunft erkennen, wie er in der später zu behandelnden Zeit kaum mehr erreicht worden ist[2]); in den nächsten Jahren allerdings dauerte die numerische Prosperität noch an, indem in dem Jahrzehnt von 1237—1246 160 Namen neu eingetragen wurden[3]). Mehr und mehr ist später, wie wir sehen werden, die Calimalazunft zu einer nur die höchste Schicht des Großbürgerstandes umfassenden, eben deshalb aber in sich abgeschlossenen, am aktiven Wirtschaftsleben, an der Verwaltung und Organisation der wirtschaftlichen Kräfte kaum mehr beteiligten Familienclique geworden: numerisch und wirtschaftlich ist sie von der Wollen- und Seidenzunft völlig in den Hintergrund gedrängt worden.

Auch diese letztere hat uns Matrikellisten hinterlassen, die noch weiter als die der Calimala, bis zum Jahre 1225, hinabreichen[4]). Sie sind hier nach Stadtsechsteln geordnet, im einzelnen aber so unübersichtlich, mit so vielen Nachträgen an den verschiedensten

---

[1]) Siehe die Schwurformel bei Filippi, L'Arte di Calimala S. 184.

[2]) Vgl. Santini a. a. O., ebenso Studi S. 43 f. und über die Überlieferung Filippi: L'arte di Calimala p. 187 ff.

[3]) Ein kaum begreiflicher Fehlschluß ist Santini hier untergelaufen (Studi, S. 44). Er addiert einfach die 160 neueintretenden zu den 250 schon 1237 gezählten Mitgliedern und rechnet so für die Mitte des 13. Jahrhunderts einen Bestand von über 400 ordentlichen Zunftmitgliedern heraus! Daß in diesen zehn Jahren durch Tod, Wegzug u. s. w. die Zunft auch Mitglieder verlor, hat er dabei völlig übersehen!

[4]) Veröffentlicht bis zum Jahre 1250, aber ohne den zum Verständnis unbedingt nötigen Kommentar bei Santini, Documenti S. 541/43.

Stellen durchsetzt, daß die Einordnung in die richtigen Rubriken nicht überall gelingen will, daß hier eine genauere statistische Nachzählung nicht mit der gleichen Sicherheit wie in der Calimalazunft möglich erscheint. Täusche ich mich indessen nicht, so können wir im Jahre 1225 etwa 300 (genauer 290) Zunftmitglieder zählen, die sich auf 7 Stadtquartiere verteilen: die zahlreichsten merkwürdigerweise nicht in demjenigen, nach dem die Zunft ihren Namen trägt, sondern im Quartier der Calimala[1]), nämlich 106, während im Quartier von Por. S. Maria nur 64 gezählt werden. Auch hier bringt die nächste Zeit lebhaften Zuzug; das Jahrzehnt bis 1235 216 Namen, von denen allerdings allein 66 auf das eine Jahr 1229 fallen, in welchem wahrscheinlich irgend ein bis dahin nicht organisierter Berufszweig der Zunft in corpore beigetreten ist; von 1236—1245 217; davon allein 146 — wohl aus dem gleichen Grund wie 1229 — im Jahre 1240, während in anderen Jahren überhaupt keine Einträge sich finden[2]). — Dabei ist vor allem noch die Tatsache zu berücksichtigen, daß die Seidenindustriellen und -Händler damals aller Wahrscheinlichkeit nach nicht zur Por. Santa Mariazunft gehört haben und deshalb nicht in jener Matrikel mitgezählt wurden; wir besitzen von ihnen eine eigene, wie die vorhergenannte erst zu Beginn des 14. Jahrhunderts aus älteren, heute nicht mehr vorhandenen Listen zusammengestellte Matrikel, die allerdings erst mit dem Jahre 1247 einsetzt, also für unsere Zeit kaum benutzbar erscheint[3]).

---

[1]) Daß „Kallimala" und das an anderer Stelle auftretende „Callemala" identisch sind, dürfte wohl kaum zu bezweifeln sein.

[2]) Seta Nro. 6b. Hec est matricula . . . omnium Magistrorum Artis mercatorum Porte S. Marie Civitatis Florentie repertorum in actis . . . dicte Artis, facta . . . seu retracta ex ipsis actis tempore consulatus . . . Doni de Barberino etc. (4 Namen) . . . secundum formam capituli constituti dicte Artis loquentis de hac matricula facienda . . . et ad hoc ut de predictis habeatur memoria 1289, 3. III. (d. h. nach unserer Zeitrechnung 1290).

[3]) Seta Nro. 6 (ein Sammelband, in dem mehrere Hefte, von mir als a, b, c bezeichnet, vereinigt sind). Nr. a beginnt: Tempore consulatus Vanni Bruni et Benini Giusti consulum et rectorum artis et universitatis de la Seta civitatis Florentie etc. . . . reducti sunt in scriptis homines et magistri dicte artis ad modum matricule secundum formam statuti dicte artis . . . sumpti et exemplati per me . . . iudicem ordinarium

So dürftig nun auch diese urkundlich sicher beglaubigten Tatsachen aus der Frühzeit des Florentiner Zunftwesens sind, so wenig sie uns erlauben, ein einigermaßen ausgeführtes und klar umrissenes Bild von dessen Entstehung und frühester Organisation zu geben — negativ können wir, glaube ich, wenigstens die eine Tatsache daraus entnehmen, daß ein Zunftzwang in irgend einer Form und Ausdehnung in dieser Frühzeit des Florentiner Zunftwesens nicht zu erkennen ist, und daß natürlich noch viel weniger daran gedacht werden kann, die Zunftbildung sei „um des Zunftzwanges willen“ erfolgt, — eine Ansicht, die bekanntlich für das Zunftwesen der deutschen Städte sich im allgemeinen Anerkennung erworben hat. Will man das argumentum ex silentio nicht gelten lassen, was bei der relativen Dürftigkeit der Florentiner Überlieferung seinen guten Grund hat, so genügt doch wohl die Tatsache, daß die Genossenschaft noch nicht als ein dauernd den Einzelnen fesselndes Gebilde aufgefaßt wird, daß eine Erneuerung der Verpflichtung des Einzelnen auf die Zunftgesetze in zehnjährigen Abständen für nötig gehalten wird, um den schlüssigen Beweis zu liefern, daß hier ein starkes Moment der Freiwilligkeit dem ganzen Zunftwesen einen seiner Hauptcharakterzüge gibt; daß dem Einzelnen, der der Zunft beitritt, nachdem die Schwurperiode abgelaufen ist, wohl auch der Austritt freisteht, ohne daß er deshalb gezwungen ist, seinen Beruf aufzugeben. Um wieviel weniger kann da von einem Zunftzwang, von der zwangsweisen Vereinigung aller Berufsgenossen die Rede sein zu dem Zwecke, Nichtzunftmitgliedern die Ausübung des von den Zünftlern betriebenen Gewerbezweigs zu verbieten und unmöglich zu machen. Es ist kein Zweifel, daß der Zunftzwang, wie er sich später in Florenz findet, mit in erster Linie aus politischen, speziell finanzpolitischen Bedürfnissen und Erwägungen entsprungen ist, daß der Gedanke dabei maßgebend war: wer der politischen Vorteile, die die Zugehörigkeit zur Zunft gewährte, teilhaftig

---

notarum . . . (1308, 1. Juni) ex libris matriculariis dicte Artis extraordinariis compilatis et inceptis tunc in 1247 quarta idus Januarii. Ad hoc ut ipsorum hominum et magistorum dicte artis memoria de cetero habeatur et latius clarius et distinctius reperiantur. Es folgen dann 6½ Seiten Namen, im ganzen 357, ohne Angabe des Jahres, in dem die einzelnen eintraten.

werden wolle, müsse auch mit ihr „hegen und pflegen", müsse die finanziellen Lasten tragen, die die Gegengabe des Einzelnen für diese Vorteile bildeten; daß endlich erst die feste Einreihung des Zunftwesens in die politische Verfassung der Republik den Zünften die Möglichkeit gab, Zwangsrechte in jenem weiten Umfange geltend zu machen, den wir später zu betrachten haben werden.

Die Organisation des sogenannten „Primo Popolo"[1]) im Jahre 1250 dürfen wir als den ersten energischen Versuch der bürgerlichen Bevölkerung auffassen, sich unter Überwindung und Hintansetzung der sie trennenden inneren wirtschaftlich-sozialen Gegensätze gegenüber dem Feudaladel durch strammste Zusammenfassung aller Kräfte eine sichere Position zu gewinnen. Dementsprechend trägt nun diese Verfassung einen wesentlich militärischen Charakter: ein capitano und 12 Anzianen als Führer des Volkes[2]); dies selbst nach dem auf territorialer Basis ruhenden Milizprinzip eingeteilt in 20 Gonfaloni (Fähnlein) zum Zweck schneller Kampfbereitschaft in stürmischen Zeiten; dementsprechend auch das Landgebiet in 96 Gonfaloni aufgeteilt; der Bau eines Volkshauses als eines Wahrzeichens der Macht des Bürgertums beschlossen; ein Volksrat aus den Gonfalonen gewählt zur Pflege der spezifischen Interessen des Bürgertums; das ganze, wie man mit Recht gesagt hat, ein Staat im Staate, insofern diese Sonderorganisation des arbeitenden, gewerbe- und handeltreibenden Bürgertums als solche ein integrierender Bestandteil des Gesamtstaates bleibt, der, durch den Podestà und seine Räte repräsentiert, das Bürgertum mit einschließt. Für uns aber ist das entscheidende: Kaufmannsgilden und Zünfte sind als genossenschaftliche Organe der gleichen Klasse bei der Konstitution dieser ersten Volksverfassung beinahe völlig unbeteiligt geblieben: wo es sich in erster Linie um militärische Sicherung handelte, ist in Florenz, wie auch sonst in italienischen Städten,

---

[1]) Zum folgenden vgl. Hartwig, Ein Menschenalter Florentiner Geschichte (Deutsche Zeitschr. für Geschichtswissenschaft I, S. 10—48). Eine genauere Darstellung der Epoche des primo popolo (1250—60) auf Grund neuerer archivalischer Forschung fehlt einstweilen noch und wird wohl erst durch Davidsohns zweiten Band gegeben werden.

[2]) Giov. Villani VI, c. 39.

sehr vernünftigerweise der Aufbau auf territorialer Grundlage als der rationellste und am besten zum Ziele führende gewählt worden[1]). An den Ratsversammlungen allerdings nehmen die Vorstände der Zünfte nach wie vor teil; wenn sie aber dort auftreten, erscheinen sie stets unter der Bezeichnung capitudines (omnium) artium; ein Zeichen dafür, daß auch nach außen hin die Einigkeit aller bürgerlichen Elemente betont wurde: erst jetzt dehnt sich damit der Begriff der „artes"[2]) von unten her dauernd über die bis dahin nicht darunter begriffenen großkaufmännischen Genossenschaften aus. Wir haben die Geschichte dieses primo popolo hier nicht weiter zu verfolgen, eben deshalb, weil die Zünfte als solche in ihm nur eine relativ untergeordnete Rolle spielen; das stark sentimental-romantisch anmutende taziteische Lob, das Dante und Villani dem rauhen Sinn und der bürgerlichen Tüchtigkeit dieser guten alten Zeit spenden, erscheint nicht unverdient, wenn man den gewaltigen Aufschwung der Stadt in dem kurzen Jahrzehnt der Volksherrschaft, die siegreichen Kämpfe mit Siena, Pisa, Pistoia, die Ausdehnung des Territoriums besonders im Gebiet des unteren Arnotals, die Anlegung eines liber iurium, vor allem die epochemachende Schöpfung des Florentiner Goldguldens in Betracht zieht: die größte Tat vielleicht, die dem kommerziellen Genie des Florentiner Bürgertums während

---

[1]) Es wäre eine sehr lohnende Aufgabe, einmal im Zusammenhang in vergleichender Forschung den Ursachen nachzugehen, aus denen in einem Teil der italienischen Kommunen des Mittelalters die territorial-militärische Einteilung in gonfaloni, in anderen die gewerblich-politische Gliederung nach Zünften und Zunftverbänden zum Fundament der gesamten Verfassung geworden ist. Einiges über die tatsächlichen Verhältnisse, ohne den Versuch, ihrer Entstehung auf den Grund zu gehen, bei E r n s t S a l z e r, Über die Anfänge der Signorie in Oberitalien. S. 16 ff. Andeutungen über die Ursachen bei S a l v e m i n i: Magnati e Popolani S. 59 f. Doch scheint es mir nicht ganz richtig, eine Zunftherrschaft überall da zu finden, wo der „popolo grasso" dominiert, eine Einteilung in compagnie armate bei Vorherrschen des „popolo minuto": vielmehr ist daneben wohl die intensivere Ausbildung des Gewerbe- und Handelslebens der Zunftherrschaft, das Vorwiegen oder wenigstens die Gleichberechtigung anderer Interessen einer territorialen Verfassungsgliederung günstig gewesen. Vgl. auch C a g g e s e, Un comune libero S. 66 ff.

[2]) In den Urkunden bis 1250 werden die „artes" fast stets von den „mercatores" der verschiedenen Genossenschaften unterschieden.

des Mittelalters zu danken ist. Daß — wenigstens nach den bisher bekannt gewordenen Urkunden — den Zünften im ganzen kein wesentliches Verdienst um viele dieser gewaltigen Fortschritte zuzuschreiben ist, wurde schon erwähnt[1]); immerhin mag die eine Tatsache, daß Verwaltung und Beaufsichtigung der Goldmünzenprägung von Anfang an der Calimala und der Wechslerzunft zuerteilt wurden, wenigstens diesen beiden den Löwenanteil des Ruhms jener durchgreifenden Reform zuweisen. Im übrigen wissen wir aus den Ratsprotokollen, daß in der Tat Gevatter Schneider und Handschuhmacher im Rate saßen und offenbar ihre Interessen mit aller Energie zur Geltung brachten; ob die Anziani, wie es in anderen Städten geschah und wie Salvemini deshalb auch für Florenz annimmt, zur Hälfte aus den Milizkompanien, zur anderen aus den Zünften gewählt wurden, mag dahingestellt bleiben[2]).

Die entscheidenden Wendungen aber brachten nun die nächsten drei Jahrzehnte, in denen ein neues Geschlecht herangewachsen war; nach der Zeit relativ ruhigen, sicheren Fortschreitens reiht sich nun mit blitzartiger Schnelligkeit im nächsten Jahrzehnt Katastrophe an Katastrophe: die unglückliche Schlacht bei Montaperti, die siegreiche Rückkehr des Ghibellinenadels und die Vertreibung der Welfenpartei aus Florenz, später dann aus ganz Toskana; der rasch sich vollziehende Umschwung in den folgenden Jahren, dank dem Eingreifen des vom Papst herbeigerufenen Karl von Anjou, der nach kurzem Kampf Manfred bei Benevent schlägt und tötet, damit den Grund zum Reiche der Anjous in Süditalien legt und der Macht der Ghibellinen in Italien, die schon wieder erschüttert war, ein Ende bereitet.

Unter der Herrschaft der Ghibellinen in Florenz nun, die dank der anmaßenden Unfähigkeit ihres Führers Guido Novello mehr noch als die des Welfenadels rein feudale Interessen verfocht und dem in Handel und Gewerbe mächtig erstarkten Bürgertum nicht nur keinerlei Anteil am Regiment zubilligte, sondern sich ihm voll Verachtung feindlich gegenüberstellte, es „wie die Hunde“ (Stefani) bedrückend und skrupellos ausbeutend, konnte natürlich von der politischen Mitarbeit der Zünfte keine

---

[1]) Delizie degli Eruditi Toscani Bd. VII. S. 186 u. ö.

[2]) Salvemini, Magnati S. 260.

Rede sein: aus den Ratssitzungen verschwinden alle Vertreter des Bürgerstandes, und es ist sogar, allerdings ohne genügende Fundamente, von Salvemini die Vermutung gewagt worden, daß die Zünfte damals ihrer gesamten politischen Organisation beraubt und wieder auf die Stufe loser nur zur Förderung wirtschaftlicher Ziele vereinter Verbindungen herabgedrückt worden seien[1]). Erst mit dem Erstarken der welfischen, antighibellinischen Bewegung beginnen sie sich wieder zu regen. Mag die Nachricht Villanis wahr sein oder nicht, daß die zahlreichen bei der Austreibung der Welfen ins Ausland verjagten Florentiner Kaufleute damals im Elend, vor allem in Frankreich, jene weitreichenden Handelsbeziehungen angeknüpft hätten, die den Grund zu ihrem großen Reichtum legen sollten: jedenfalls war mit dem Zusammenbruch der Ghibellinenherrschaft auch wieder die Stunde für ein tätiges Eingreifen des Florentiner Bürgertums und vor allem seiner oberen Schichten gekommen. Wir sehen zunächst die Ghibellinen, als sie den Boden unter den Füßen wanken sehen, sich dem Volk, das sie bisher mißhandelt hatten, nähern, um an ihm einen Rückhalt gegen die nur scheinbar neutrale und vermittelnde, in Wirklichkeit doppelzüngige, welfenfreundliche Politik des Papstes zu gewinnen; 60 Florentiner Kaufleute bürgen ihm damals dafür, daß der Friede zwischen Ghibellinen und Welfen bis zu einem bestimmten Termin zu stande komme, um dadurch den Papst zu bewegen, die über die Stadt verhängte Exkommunikation zurückzunehmen. In der feierlichen Sitzung der vereinigten Räte vom 16. März 1266, deren Protokoll jetzt im Regest von Davidsohn veröffentlicht ist, treten zum ersten Male wieder seit 6 Jahren die Capitudines artium in ihrer Gesamtheit im Rate auf und schwören mit den Anderen dem Papst treue Gefolgschaft: wenn sich unter den mehr als

[1]) Salvemini a. a. O. S. 260. Ein jetzt von Davidsohn (Forschungen III, S. 231) publiziertes Regest (Nr. 1170) macht es sehr wahrscheinlich, daß nicht nur die Zünfte im ganzen, sondern auch alle Handwerker aus dem Rat ausgeschlossen waren. — Daß aber die Zünfte vollkommen unterdrückt worden seien, ist schon um deswillen nicht anzunehmen, weil sonst die ganzen Vorgänge des Jahres 1266 (wie auch Salvemini betont) nicht zu verstehen wären. Jetzt bringen auch die Regesten 1174 f. bei Davidsohn a. a. O. und Arias, I trattati commerciali I, S. 65 den Beweis ihrer Existenz.

200 namentlich aufgeführten Ratsleuten nicht ein einziger als Handwerker bezeichnet findet, so liegt das ausschließlich daran, daß der protokollführende Notar offenbar auf die Berufsbezeichnung keinen Wert gelegt hat. Daß aber an dieser ganzen Bewegung gerade die Handwerkerzünfte einen lebhaften Anteil genommen haben müssen, haben wir neuerdings durch Davidsohn erfahren: eine Bewegung von ihrer Seite gegen den ghibellinischen Podestà ist damals zwar gewaltsam unterdrückt worden, aber ihr Eindruck hat doch sicher mit dazu beigetragen, die vom niederen Volk offenbar in erster Linie befürwortete Annäherung an den Papst zuwege zu bringen[1]). — Nicht ihm aber fiel jetzt der Siegespreis zu: vielmehr errangen diesen zunächst sieben höhere Zünfte, die jetzt berufen wurden, einen gesetzmäßig anerkannten und fest umschriebenen Anteil an der Verwaltung des Staatswesens zu gewinnen[2]). Es ist der Popolo grasso, die reiche Bourgeoisie, aus der jene sieben Zünfte gebildet werden; zu den fünf, die bereits vor 1250 urkundlich hervortreten: den Richtern und Notaren, die jetzt dank ihres sozialen Ranges an die Spitze gerückt sind, den Großhändlern (Calimala), Bankiers, Wollentuchfabrikanten und Tuchdetaillisten von Por. S. Maria treten jetzt noch Ärzte und Drogisten[3]), zu einer sechsten, Pelz- und Grauwerkhändler, zu einer siebten Zunft vereinigt: es sind die sieben Zünfte, die dann im Gegensatz zu den später hinzutretenden als die Maggiori, die höheren, bezeichnet werden[4]).

---

1) Vgl. das auch in anderer Beziehung interessante Regest bei Davidsohn, S. 231 f. (Nr. 1175).

2) Auf die Nachricht, die sich nur bei Marchionne Stefani findet (rubr. 134), daß damals alle Zünfte Konsuln und Zunftbanner verlangt, aber nur die sieben obersten sie erhalten hätten, „le cinque minori Arti non se ne provide di loro altro" — möchte ich keinen so großen Wert legen wie Salvemini (a. a. O. S. 260 ff.). Vielleicht handelt es sich allerdings bei der Zunfterhebung vom März 1267 nicht nur um Fragen der allgemeinen Politik, sondern auch um solche der Organisation.

3) So wird man wohl „speziali" besser übersetzen als mit „Apotheker", weil dieser Begriff für ihre Tätigkeit viel zu eng begrenzt ist.

4) Vgl. darüber unten S. 41 ff. Salvemini a. a. O. S. 261 hat mit Recht im Gegensatz zur Ausdrucksweise Santinis betont, daß erst von jetzt an die Autoren (der für die Darstellung jener Zeit sehr brauchbare Leonardo Aretino und Marchionne Stephani) zwischen einem Popolo grasso und minuto unterscheiden.

Ihre Organisation ist zu Anfang eine vorwiegend militärische[1]): an die Spitze einer jeden tritt ein capitano als Führer in stürmischen Zeiten, damit sich die Zünftler um die ihnen damals verliehene Fahne scharen können; ein Versammlungsort (bottega), zugleich wohl als Waffendepot, wird ihnen zugewiesen; daneben behalten sie, wie in früherer Zeit, ihre Konsuln als Leiter der wirtschaftlichen Verwaltung und als Vertreter im Rat.

Indem so die große Masse der Gewerbe- und Kleinhandeltreibenden sich auch jetzt noch von aller Teilnahme am Regiment, deren sie sich bis zum Jahre 1260 schon erfreut hatten, ausgeschlossen sah, mag es nicht wundernehmen, daß sie sich nicht mit der neuen Ordnung befreunden konnte, daß sie deshalb bald wieder eine energische Schwenkung zur ghibellinischen Partei machte und daß unter den im Gefolge der Ghibellinen 1266 in die Verbannung Gejagten sich Handwerker in besonders großer Zahl befanden. — Die siegreichen Zünfte des Großbürgertums aber haben nun, um ihre Position zu sichern, zu dem gleichen Mittel gegriffen, das einst in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts den Genossenschaften des Kleinbürgertums ihre großen Erfolge gesichert hatte: sie fassen ihre Kräfte einheitlich zusammen, indem sie an die Spitze der Zünfte ein Priorat berufen, dem — der Ausdruck läßt eine doppelte Deutung zu — entweder ein Zunftrat zur Seite tritt, oder das im Stadtrat selbst eine maßgebende Rolle spielt[2]). Es hat kaum ein Jahr lang Bestand gehabt: wie es nur zu stande gekommen war dadurch, daß die beiden Adelsfraktionen sich eine Zeitlang — während des Jahres 1266 — in heftigem Kampf die Wage hielten und, um Anhänger zu gewinnen, zu Konzessionen wenigstens an die oberste Schicht des Bürgertums sich genötigt sahen, so war sein Bestand gefährdet von dem Moment an, wo der Sieg der einen Fraktion derartig gesichert war, daß sie aus

[1]) G. Villani VII c. 13. Ordinarono che ciascuna delle sette arti maggiori avessono consoli e capitudini, e ciascuna avesse suo gonfalone e insegna, „acciochè se nella città si levasse niuno con forza d' arme, sotto i loro gonfaloni fossono alla difesa del popolo e del comune . . .“ Folgt die Aufzählung der Zunftwappen. Vgl. Salvemini S. 260 ff.

[2]) Salvemini a. a. O. S. 262 ff. mit Hilfe einer sehr plausiblen Umdatierung einer von Santini zum Jahre 1236 publizierten Urkunde in das Jahr 1266.

eigener Kraft ihre Herrschaft aufrecht zu erhalten vermochte. — Der Frieden zwischen Ghibellinen und Bürgerstand aber konnte schon um deswillen auf die Dauer keinen Bestand haben, weil gerade die höchsten Schichten des Bürgertums, der am internationalen Handel und Geldverkehr interessierte Großkaufmannsstand eine dauernd den Interessen des römischen Papsttums feindliche Politik nicht mehr führen konnte, weil eben damals jene enge Verbindung zwischen den Florentiner Bankiers und dem Haupt der katholischen Kirche geknüpft wurde, die schon zu Ende des Jahrhunderts fast zu einem Monopol der Florentiner Geldleute am päpstlichen Hofe führen sollte. Die Einsetzung der 36 Buonuomini im Herbst 1266, einer, wie es scheint, nicht nur aus beiden Adelsparteien, sondern auch aus Popularen zusammengesetzten Behörde, in der diese letzteren bald das Übergewicht hatten, brachte die entscheidende Wendung; brachte den Konflikt dieser Behörde mit den Ghibellinen, der dank dem Verrat eines der Ihrigen und der Unfähigkeit ihres Führers zu ihrer Niederlage und Vertreibung führte; eine Niederlage, zu der auch die unter den neu verliehenen Fahnen vereinten höheren Zünfte unter Führung eines ghibellinischen Überläufers das ihrige beitrugen[1]). Nicht aber hatte diesmal, wie im Jahre 1250, die Bürgerpartei den unmittelbaren Nutzen von der Niederlage des Ghibellinenadels; ihr letzter, vom Standpunkte einer gesunden Interessenpolitik durchaus verfehlter Versuch, zwischen den Parteien zu vermitteln, scheitert an der Energie des Papstes und der kräftigen Unterstützung Karls von Anjou, die der Welfenpartei zu gute kamen: indem die größten Handelsfirmen sich von der großen Masse trennten und durch ihre wirtschaftlichen Interessen gefesselt, zuletzt unter dem starken päpstlichen und angiovinischen Druck energisch auf die Seite des welfischen Adels schlugen, wurde dessen Übergewicht definitiv besiegelt[2]). Ein

[1]) Bei Stefani, rubr. 136, heißt dieser „capitano delle Arti" nicht „del popolo", wie Salvemini a. a. O. S. 267 will.

[2]) In die überaus verwirrte Darstellung der zeitgenössischen und späteren Chronisten (Giov. Villani, Marchionne Stefani, Bindo de' Cerchi, Leonardo Bruni, Paolino Pieri etc.) hat Salvemini (S. 269 ff.) zum ersten Male allgemeine chronologische und logische Klarheit gebracht, wenn auch im einzelnen noch manche Zweifel bleiben, die nur

letzter Versuch, zwölf populare Anzianen und einen capitano del popolo einzusetzen, also im wesentlichen die Verfassung von 1250 zu erneuern, wurde vom Papst mit erneuter Exkommunikation beantwortet, und so blieb nun im Jahre 1267 dem Welfenadel der unbestrittene Sieg, der in der Ernennung Karls von Anjou zum florentinischen Podestà, in der Abschaffung des Volksregiments, in der Einsetzung von zwölf nicht popularen Buonuomini, vor allem aber in der korporativen Organisation der „parte Guelfa" und ihrer finanziellen Fundierung seinen sichtbaren Ausdruck fand. Damit ist die Sonderorganisation des Volkes unter dem capitano del popolo ebenso wie die Vereinigung der sieben oberen Zünfte unter den Prioren zerstört, und die Adelssekte der parte Guelfa tritt die Herrschaft an[1]). — Allerdings trägt diese Herrschaft durchaus nicht jenen exklusiv aristokratischen, volksfeindlichen Charakter, den ihr Salvemini vindizieren will[2]),

---

eine Durcharbeitung des gesamten weitverstreuten Urkundenapparats, wie wir sie von Davidsohn erwarten dürfen, beseitigen kann.

[1]) Vgl. über die Geschichte der Parte Guelfa Bonaini: La parte Guelfa in Firenze im Giornale stor. degli Arch. Tosc. Bd. I ff. und von Salvemini neben dem schon genannten Werk noch „La dignità cavalleresca in Firenze".

[2]) Wenn Salvemini (a. a. O. S. 284 ff.) mit Recht Villanis Angaben verwirft, weil er fälschlich Verhältnisse aus der Zeit nach 1282 auf die Jahre 1267—1282 übertrüge, so ist es doch zu verwundern, daß er nur flüchtig in einer Anmerkung S. 284 die Angaben von Marchionne Stefani erwähnt, die sowohl, was die allgemeine Verfassung von Florenz, als auch was speziell die der Parte Guelfa betrifft, einen durchaus zuverlässigen Eindruck machen. Nach ihm (rubr. 140) standen in jener Epoche an der Spitze des Staats 12 buonuomini; alle Vorlagen kamen von ihnen (vinto tra loro il partito) zuerst an einen Rat, der sich zusammensetzte 1. aus den capitudini delle 7 arti maggiori, 2. aus dem consiglio della credenza von 80 Mitgliedern und 30 uomini pro sesto (wodurch also der nicht durch die capitudini vertretene Gewerbestand seine Interessen zur Geltung bringen konnte) „sicchè in numero erano trecento". Dieser Rat hieß der „consiglio generale", und es heißt von ihm ausdrücklich „tutti erano Guelfi e Popolani". Dann er s folgte die Beratung im engeren Rat des Podestà „nel qual Consiglio erano populari e Grandi mescolati", je 10 grandi und popolani per sesto, dazu die Capitudini, also auch hier wieder starke Vertretung des Großbürgerstandes. — Hier fehlt alles, was sich in Villanis Darstellung auf die Zeit nach 1282 bezieht, so vor allem die Erwähnung der 100 buoni uomini del popolo. Übrigens spricht Villani gar nicht, wie

die capitudines 7 maiorum artium erscheinen jetzt wieder im Rat des Podestà: so viel aber scheint mir sicher, daß der Einfluß der Zünfte wieder auf den Stand der ersten Jahrzehnte des 13. Jahrhunderts zurückgeworfen ist, ja daß insofern wenigstens sogar ein Rückschritt gegenüber dem damaligen Zustand konstatiert werden kann, als der mittlere Bürgerstand, damals durch das Priorat vertreten, jetzt wieder aller Vertretung seiner Interessen entbehrt und seine Korporationen auf das Niveau rein wirtschaftlicher Interessenvertretung zurückgeworfen sieht.

Ist also das Priorat der Zünfte im Jahre 1266 nur eine bald überwundene Episode geblieben, so ist es doch überaus bedeutsam als eine Übergangsschöpfung, als Hauptetappe auf dem Weg, der von den „Priores omnium artium" der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts zu dem späteren Florentiner Priorat führt, wie es im Jahre 1282 aufgerichtet wird und den festen Stützpunkt der Florentiner Verfassung bis zum Untergange der Republik bildet; zum ersten Male sehen wir eine unmittelbar aus den Zünften gebildete Behörde nicht nur mit beratender Stimme, sondern mit legislativer und exekutiver Gewalt aus-

---

Salvemini fälschlich behauptet, von einem „consiglio del capitano", sondern nur von einem Rat, der ausschließlich aus Popolaren bestand (ebenso wie Stefani). — In der Schilderung der Verfassung der Parte Guelfa — das erste Statut, das wir von ihr besitzen, stammt aus dem Jahre 1335, und wir sind für die frühere Zeit auf Vermutungen angewiesen — stimmen Stefani und Villani in den Grundzügen überein; beide nennen an der Spitze drei Konsuln, während eine Urkunde von 1268 (publiziert von Del Lungo: Una vendetta in Firenze: Arch. stor. ser. IV t. 18; S. 392) deren sechs nennt; der Rat der Parte bestand nach Villani aus 60, nach Stefani aus 40 Mitgliedern, war aber nach beiden aus Grandi und Popolani gemischt. Es war natürlich, daß in einer Organisation, deren wichtigste Funktion die Verwaltung von Grundbesitz war, die Grandi, zum großen Teil feudale Großgrundbesitzer, über die Popolani, die vorwiegend das mobile Kapital repräsentierten, die Oberhand hatten; positive Gründe aber dafür, daß damals die Parte Guelfa ausschließlich feudale Interessen vertreten habe, weiß Salvemini nicht anzuführen, und seine Behauptung, es sei unmöglich, daß es anders sei, wirkt nicht überzeugend. — Den Ausführungen Villaris (in der zweiten Auflage seines bekannten Buches: I due primi secoli della storia di Firenze, S. 213 ff.), durch die er Salveminis Anschauungen bekämpft, kann ich mich nur zum Teil anschließen; daß der „capitano della parte Guelfa" mit dem alten „capitano del popolo" identisch sei, ist mir wenig wahrscheinlich.

gerüstet, sogar vom Papst als integrierenden Bestandteil der Florentiner Verfassung anerkannt[1]). Und wenn sie als solche auch ein kurzes Leben hatte, so mag ihre Schöpfung doch als Beweis dafür dienen, daß der höhere Bürgerstand jetzt in langem, zähem Ringen und langsamem Erstarken reif geworden ist, die Geschicke des Staates in die eigene Hand zu nehmen. Die sieben oberen Zünfte, als militärisch-politische Organisation des Popolo grasso, hatten Zeit, während der nächsten 15 Jahre, in denen wir über ihre innere Geschichte kaum etwas erfahren, in denen sie sich selbst überlassen blieben und im öffentlichen Leben der Stadt nur eine sehr bescheidene Rolle spielten, ihre Satzungen auszubauen und sich innerlich derart zu festigen, daß sie kurz darauf in erneutem Vorstoß mit unerhörter Raschheit von Sieg zu Sieg zu eilen im stande sind.

Den Anstoß dazu gaben die in den Siebzigerjahren zwischen den welfisch und ghibellinisch gesinnten Adelsfamilien mit erneuter Heftigkeit ausbrechenden Streitigkeiten, die durch Familienheiraten eher verschärft als vermindert wurden. Aufs neue griffen die Päpste, zuerst 1273 Gregor X., dann 1278 Nikolaus III., diesmal ein ehrlicher Friedens- und Versöhnungsapostel auf dem Stuhl Petri, vermittelnd ein: es kam 1279 zu dem berühmten Friedensvertrage des Kardinals Latino, der später sogar gewürdigt wurde, den Florentiner Statuten einverleibt zu werden[2]). — In Wirklichkeit allerdings blieb auch er nur auf dem Papier: ein letzter energischer Versuch, die beiden kämpfenden Adelsfraktionen durch gleiche Verteilung der Rechte, durch gegenseitige feierliche Verzeihung für alle erlittene Unbill miteinander zu versöhnen, scheiterte wie alle die früheren. Das aber war für die nun folgenden Ereignisse das bedeutsamste Moment, daß eben in jener Zeit eine letzte, entscheidende Umbildung der Standesverhältnisse, eine Wandlung in der sozialen Schichtung zugleich mit einer Machtverschiebung zu Gunsten des arbeitenden Bürgertums, zu Ungunsten des dem bürgerlichen Dasein noch zum größeren Teil fremden Feudaladels eintrat. Allerdings werden eben damals reich gewordene Bankiers und Großkaufleute, indem sie mit

[1]) Salvemini a. a. O. S. 260 f.

[2]) Er findet sich in den Statuten des capitano von 1322—25 am Ende, jetzt gedruckt bei Salvemini a. a. O. S. 320—333.

der Ritterwürde bekleidet werden und adelige Frauen heiraten, in die Reihen des Adels aufgenommen; weit stärker betreten aber ist der umgekehrte Weg, der zahlreiche Mitglieder des Feudaladels damals sich bürgerlichen Nahrungszweigen zuwenden läßt. Indem so in etwas die weite Kluft, die noch immer zwischen Adel und Bürgertum bestanden hatte, überbrückt wird, verschwindet — so darf man annehmen — der letzte Rest jener scheuen Bewunderung der aufkommenden Schicht für das an Alter, Tradition, sicherem Auftreten überlegene Patriziat, wächst das Selbstgefühl des Kaufmannsstandes, lernt er in seinen immer festere Wurzeln schlagenden Selbstverwaltungskörpern seine Macht kennen und gebrauchen; während der immer schnellere Fortschritt des Handelslebens, der wachsende Export der heimischen Textilindustrie, die Übertragung der kurialen Geldgeschäfte an die Florentiner Bankiers diese Macht selbst immer mehr sich festigen läßt. Nur aus diesen Bedingungen heraus ist die definitive Festsetzung des Priorats im Jahre 1282 zu verstehen[1]).

In jenem Friedensvertrag des Kardinals Latino, der unter großen Feierlichkeiten und allgemeiner Begeisterung am 18. Januar 1280 verkündet wurde, waren die politischen Sonderbünde der Welfen und Ghibellinen ebenso wie alle anderen Konventikel und politischen Vereine zwar verboten worden, eine ausdrückliche Ausnahme aber war gemacht worden zu Gunsten aller ,,societates, collegationes aut convitationes . . . nisi forte hii qui eiusdem sunt artis officii seu mercimonii sotietates habere

---

[1]) Hartwig (a. a. O.) läßt um diese Zeit in Florenz einen neuen Adel entstehen, zusammengesetzt aus einem Teil der alten Nobilität und den reichen, zu Rittern geschlagenen Bürgern, den sogenannten nobili di corredo; diese seien dann im Gegensatz zu dem alten Feudaladel, den „Magnati“, als die „Grandi“ bezeichnet worden. Die Verschmelzung, die sich damals vollzog, ist aber nur von ephemerer Bedeutung gewesen, wie das Salvemini (Dignità S. 59 ff.) nachgewiesen hat. 1289 wird allerdings als Kriterium für die Charakterisierung als Grande der Umstand angegeben, daß ein „Ritter“ zu der betreffenden Familie gehöre oder in den letzten 20 Jahren gehört habe; mit der Zeit aber ist die Kluft zwischen adeligen und bürgerlichen Familien wieder größer geworden, bis zuletzt — seit etwa der Mitte des 14. Jahrhunderts — das Ritterwesen nur eine leere Form geworden ist, und die mit dem Ritterschlag geehrten Bürger sich nur durch lächerliche Äußerlichkeiten von dem Rest der Bürgerschaft abhoben.

velint super hiis dumtaxat, que ad eorum artem, officium seu mercimonium pertinere noscuntur". Bewaffnete Zusammenkünfte so organisierter Gewerbsgenossen sollten allerdings an eine Speziallizenz des Podestà oder des Capitano geknüpft werden mit der Begründung, daß gerade aus derartigen Zusammenkünften häufig Aufruhr und Tumulte (seditiones et scandala) entstünden[1]. — Täusche ich mich nicht, so dürfen wir aus dieser Motivation den Schluß ziehen, daß dabei Erinnerungen an jüngst vergangene, uns nicht näher bekannte Ereignisse eine Rolle spielen, daß es also schon in den Siebzigerjahren sich wieder in den Zünften zu regen begonnen hatte, und daß sie durch solche bewaffnete Konventikel den Versuch gemacht hatten, ihre verlorenen politischen Rechte, ihren alten Anteil am aktiven politischen Leben sich zurückzuerobern. — In die gleiche Richtung aber weist ein Gesetz aus dem Jahre 1281, das es den Zünften verbietet, neben den Konsuln noch einen Beamten zu ihrer „Privatleitung" an ihre Spitze zu stellen und damit über die ihnen zugewiesene Aktionssphäre hinauszugreifen[2]; es sollte damit offenbar einem tumultuarischen, militärisch organisierten Vorgehen einzelner Zünfte in geschlossenen Massen unter Leitung von Capitani, wie wir ihnen 1266 begegnet waren, ein Riegel vorgeschoben werden. — In der Tat wissen wir, daß wenigstens die Fleischer, in Florenz wie anderswo immer besonders zu Gewalttaten geneigt, damals, allerdings nicht zu politischen Zwecken, sondern um höhere Fleischpreise zu erzielen, einen gewaltsamen Aufruhr versucht hatten[3].

Nicht aber auf diesen ungesetzlich-tumultuarischen Wegen lagen die großen, entscheidenden Erfolge, die die Zünfte kurz darauf davontragen sollten. Nicht Spaltung und Unruhe, nicht gesondertes Vorgehen einzelner Genossenschaften zur Durch-

---

[1]) Salvemini, Magnati etc., S. 327

[2]) Salvemini, S. 343 f. (aus den Capitoli XXI, S. 62 ff.): nulla de 7 Artibus vel aliis quibuscumque Artibus de civitate Florentie possit ... eligere vel ordinare sibi aliquem vel aliquos in Potestatem vel Potestates, Capitaneum vel Capitaneos vel ad alium (sic!) suum privatum regimen, cum sufficiat Potestas et Capitaneus et regimen civitatis Florentie; salvo quod ipsis Artibus et cuique ipsarum, cui vel quibus non sit expresse prohibitum per Comune Florentie, liceat habere Consules et Rettores de se ipsis more solito.

[3]) Salvemini S. 92.

setzung von Sonderforderungen, sondern Zusammenfassung aller Kräfte, soweit sie bereits organisiert oder reif zu strammer Organisation waren, sollte ihnen den Sieg erfechten helfen.

Zunächst können wir nun das erneute Vordringen der oberen Schicht des bürgerlichen Mittelstandes zu politischer Betätigung gerade in diesen Jahren verfolgen: 1280 bereits erscheinen unter den Vertretern der Zünfte, die sich dem Kardinal Latino für die Durchführung des Parteifriedens verbürgen, neben solchen der Wollenzunft, der Giudici e Notai, der Por. S. Maria und der Medici e Speciali auch solche der Fleischer, der Schmiede und der Schuster[1]); bis zum Jahre 1282 aber haben sich neben diesen noch die Trödler (Rigattieri)[2]) und die Bauarbeiter (maestri di pietra e legname) zu politischer Mitarbeit bereit gemacht, und sie treten nun bald neben die Zünfte von 1266 als die fünf mittleren Zünfte, als die zweite Schicht der politisch anerkannten Gewerbekorporationen. — Es ist die Zeit, da die Zünfte durch Erneuerung des Priorats auf festerer und breiterer Grundlage die Zügel des republikanischen Regiments für dauernde Zeiten ergreifen.

---

1) Davidsohn, Forschungen III, S. 234, Regest. 1187 vom 7. März 1280. Vielleicht hat man, da die Vertreter von drei unter den Arti maggiori fehlen, die der übrigen vier als Repräsentanten der ganzen Gruppe aufzufassen; dann könnte man die der Fleischer etc. dementsprechend als Vertreter der Gruppe der mittleren Zünfte ansehen, die dann also damals schon bestanden hätte! Doch ist das nur eine Vermutung, die ich zur Diskussion stellen möchte.

2) Damals wahrscheinlich noch nicht, wie später (vgl. meine „Entwicklung“ S. 46), mit den Leinenhändlern vereinigt. Wenn Giov. Villani, VII, c. 13 (nicht 14, wie bei Salvemini) bei Gelegenheit des Hervortretens der sieben oberen Zünfte von 1266 auch der fünf „mittleren“ gedenkt, die „s'ordinarono poi quando si creò in Firenze l'uficio de' priori dell' arti“ und als die ersten von ihnen nennt „i baldrigari (ciò sono mercatanti di ritaglio di panni fiorentini, calzaiuoli e pannilini e rigattieri), so begeht er, wie mir scheint, einen doppelten Irrtum: einmal, indem er die Rigattieri mit den Linaioli schon 1282 sich zusammenschließen läßt, während die Vereinigung erst, wie wir urkundlich wissen, 1291 erfolgt ist, d. h. durch einen Anachronismus, durch die Übertragung von Zuständen seiner Zeit auf eine frühere Epoche; dann aber, indem er Gruppen wie die mercanti di ritaglio und die calzaiuoli, die in ihrer größeren Masse zu Villanis Zeit Mitglieder der arte di Por. S. Maria sind, der Zunft der Rigattieri zuweist, wofür wir sonst keinerlei Beweise besitzen.

Zum ersten Male ist nun durch Salveminis[1]) eingehende Forschungen die Entstehung des Priorats als ein in mehrere Phasen zerlegbarer, ziemlich komplizierter Vorgang nachgewiesen worden: nicht, wie man bis dahin, im engsten Anschluß an die literarische Tradition, geglaubt hatte, um einen plötzlichen Vorstoß der vornehmsten Zunft der Stadt, der Calimala, handelte es sich, von dem die anderen höheren Zünfte erst fortgerissen wurden, sondern, wie die Urkunden jetzt lehren, um ein allmähliches, wenn auch in rasch sich folgenden Etappen sich abspielendes Vordringen des höheren Bürgertums zu einem klar erwogenen Ziele. Wieder war es der nach eben erfolgtem Friedensschluß mit verdoppelter Wut ausbrechende Zwist der beiden Adelsfraktionen, der das erneute Vordringen des Bürgertums anregte und begünstigte: so wird zunächst der zu Anfang des Jahres 1282 aus Magnaten beider Parteien und aus Popolanen gemischten Vierzehnerbehörde ein Ausschuß von drei Zunftmitgliedern, je einem Vertreter der Calimala, der Wechsler- und der Wollenzunft, als kontrollierender Beirat vor allem der Finanzverwaltung zur Seite gesetzt; ihnen sollen wiederum je vier Mitglieder der gleichen Zünfte mit beratender Stimme beistehen. Schon nach wenigen Monaten aber gesellen sich zu diesen ersten Prioren je ein Vertreter der Arti: Por. S. Maria, Medici e Speciali und Vaiai e Pillicciai — so daß ihre Zahl auf sechs anschwillt und nunmehr in ihrem Kollegium alle höheren Zünfte, mit Ausnahme der nicht eigentlich zum Bürgertum gehörigen Zunft der Richter und Notare, vertreten sind. — Der Welfenadel, erschreckt durch die infolge der sizilianischen Vesper neu aufflackernde ghibellinische Macht, die auch der Florentiner Partei zu gute kam, sucht nun wieder die Hilfe der Popolani, um der drohenden Gefahr Herr zu werden: darin aber zeigt sich der Wandel der Zeiten und die fundamentale Verschiebung der Machtverhältnisse seit 1267, daß diesmal bei diesem Bündnis zwischen der einen Adelssekte und dem Popolo grasso dieses sofort die Führung übernimmt und sich damit im Laufe eines ein volles Jahrzehnt dauernden letzten Entscheidungskampfes den Sieg über die gesamte Adelsklasse sichert. —

Das Bündnis zwischen Welfen und Popularpartei macht

[1]) Salvemini a. a. O. S. 92 ff. Vgl. jetzt auch Caggese, Un comune libero S. 147 ff.

sich nun zuerst darin fühlbar, daß bei der Neuwahl der damals noch regierenden Vierzehnerbehörde die entscheidende Stimme schon in der ersten Hälfte des Jahres 1282, vor der Einsetzung des Priorats, den „capitudini“ der oberen Zünfte zuerteilt wird, während nach Einsetzung des Priorats in der zweiten Hälfte des gleichen Jahres dieses selbst an Stelle jener capitudini, im Verein mit anderen Behörden (doch so, daß diese wechseln, während die Prioren immer dabei sind), bei der Wahlhandlung mit entscheidendem Einfluß beteiligt ist[1]). Damit ist der erste Schritt getan: an Stelle des beratenden Zunftausschusses ist einer getreten, dem wesentliche Funktionen der Regierungstätigkeit, dem die entscheidende Stimme bei der Wahl der obersten Regierungsbehörde selbst zufällt. — Und nun können wir den im Laufe eines Jahres etwas schnell durcheilten Weg verfolgen, der die Prioren über ihre anfänglichen Funktionen hinauswachsen, sie an Stelle des Vierzehnerausschusses treten und damit zur obersten Regierungsbehörde werden läßt: wie sie noch vor Abschluß des Jahres 1282 an der Seite der Vierzehner Verordnungen erlassen, wie sie schon im Januar 1283 mit der Reform einiger Gesetze betraut werden, wie der oberste Exekutivbeamte der Volksgemeinde, der Kapitän, ihnen und nicht mehr den Vierzehnern den Schwur auf die Verfassung leistet; bis dann endlich, wahrscheinlich im Mai 1283, die Vierzehner ganz verschwinden und durch die Prioren ersetzt werden — womit ein Gedanke verwirklicht erscheint, der in seinen Grundzügen wohl schon einmal gelegentlich im Juni 1282 als Vorschlag eines radikal gesinnten Ratsmitglieds aufgetaucht war. —

Indem dies aber geschah, hat das Priorat selbst nach seinem inneren Wesen und in der Art seiner Zusammensetzung eine sehr bedeutsame Wandlung durchgemacht. Nicht das ist das Entscheidende, daß wir in den ersten zehn Jahren des Priorats hie und da noch Grandi unter den Prioren finden, bis die ordinamenta justiciae ihnen die oberste Regierungsgewalt versperren: nur solche Angehörige der Grandifamilien wurden von Anfang an in der obersten Regierungsbehörde geduldet, die Mitglieder der Zünfte waren, die einen bürgerlichen Beruf ausübten[2]) und nicht die Ritterwürde bekleideten. Vielmehr scheint mir vor allem

[1]) Salvemini, S. 102 ff.

[2]) Beweise bei Salvemini a. a. O. S. 103 ff.

die Tatsache besonders bedeutsam, daß nach kurzem Schwanken auch die siebente noch fehlende unter den Arti maggiori, diejenige, die nach der offiziellen Reihenfolge an der Spitze der ganzen zünftlerischen Hierarchie marschiert, die der Richter und Notare, sich der Bewegung angeschlossen hat, und daß schon vom Oktober 1282 an auch Mitglieder ihrer Zunft unter den Prioren erscheinen. Erst damit wird die Institution des Priorats hinausgehoben über den Charakter eines ständisch-korporativen Berufsausschusses, als welcher es so lange erscheint, wie den sechs Zünften sechs Prioren entsprechen, jeder als Vertreter der Zunft, der er angehört und die ihn gewählt hat[1]). — Erst die Tatsache, daß jetzt ein Sechsmännerkolleg die Vereinigung von sieben Zünften repräsentierte, hebt das Priorenamt hinaus über das Wesen eines rein korporativen Instituts und gibt ihm den Charakter einer staatlichen Regierungsbehörde: das Priorenamt ist seitdem die Institution, in der die Verfassung des gesamten Florentiner Staatswesens gipfelt.

Allerdings eines Staates, der, auch nachdem der Adel seine Übermacht eingebüßt hatte und die Popularpartei an seine Stelle getreten war, durchaus den Charakter eines Klassenstaates beibehält: wenn die Prioren als Vertreter des gesamten Bürgertums gelten, so sind sie in praxi doch nur Vertreter der Interessen seiner obersten Schicht, aus deren Reihen sie hervorgegangen waren. Und so war es eine natürliche Konsequenz der Einrichtung des Priorats, daß nun auch die anderen Schichten des Bürgertums wieder nach oben drängten und ihren Anteil, wie im allgemeinen am Staatswesen, so im besonderen an der Besetzung der zentralen Regierungsbehörde forderten. Dieses Ringen um ihren Anteil an der Macht füllt das nächste Jahrzehnt aus. — Auch ihnen muß der Zwist der Adelsfaktionen die Leiter zum Hinaufklimmen zur politischen Macht darbieten: hatte das Großbürgertum mit Hilfe des Welfenadels seine dominierende Position sich errungen, so lassen sie ihrerseits sich ihre Unterstützung von der Ghibellinenpartei mit neuen politischen Rechten und Privilegien bezahlen. Und zwar sind es zunächst die fünf mittleren Zünfte, die, wie

---

[1]) Dieser Gesichtspunkt fehlt bei Salvemini. Er hebt nur die soziale Bedeutung des Zutritts der Giudici hervor, die eine relativ geringe ist, da auch unter den Bankiers und den Mitgliedern der Calimala sich zahlreiche Grandi finden.

wir sahen, jetzt zuerst als politisch leistungsfähige Korporationen konsolidiert, in dieser Weise vorgehen; wiederholt ist, schon im Jahre 1282[1]), zu einer Zeit, da die buonuomini noch im Amt waren, von ghibellinischer Seite in den Ratssitzungen der Vorschlag gemacht worden, den „12 oberen Zünften" die Wahl der obersten Regierungsbehörde zu übertragen. Wenn nun auch für den Moment dies Ziel noch nicht erreicht wurde, so war das, was sie erreichten, immer noch bemerkenswert genug; ebenso sehr, wie es scheint, durch Reformen in Gesetzgebung und Verfassung, wie durch allmählich sich einbürgernden Usus. Während im Rat des Podestà in den folgenden Jahren nur die capitudini der sieben oberen Zünfte sich finden, erscheinen die der zwölf Zünfte, also mit jenen vereint auch die der fünf mittleren, regelmäßig im Rat des Volkshauptmanns; nur wo es sich um Fragen des internationalen Handels, um Aussendung von Gesandtschaften, um die auswärtige Politik, d. h. um Angelegenheiten handelt, die in erster Linie für die am auswärtigen Handel beteiligten Kreise Interesse hatten, begegnet man ihnen nicht in den Ratssitzungen[2]). Im Priorenamt spielen allerdings die fünf mittleren Zünfte damals noch keine bemerkenswerte Rolle: scheinen sie auch nicht von dieser obersten Regierungsbehörde der Stadt kraft Gesetz ausgeschlossen gewesen zu sein — wie denn überhaupt, nachdem das Priorat seinen Charakter als korporativer Ausschuß schnell verloren hat, der Kreis der dazu Berechtigten nicht näher umschrieben erscheint —, so finden wir doch nur wenige Vertreter des „oberen Mittelstands" unter den Prioren des ersten Jahrzehnts. Wir werden sehen, daß die mittleren Zünfte auch nach innen geringere Rechte genießen als die Arti maggiori: vor allem ist ihre Gerichtsbarkeit eine enger begrenzte gewesen, wie das an anderer Stelle des näheren auszuführen sein wird[3]). — Von größter Bedeutung aber ist es, daß die militärische Organisation der Zünfte, die schon

---

1) Vom Jahre 1282 an sind die von Gherardi publizierten „Consulte", d. h. die Protokolle der Ratssitzungen, unsere Führer. Leider findet sich in ihnen eine fast zwei Jahre (1283—85) umfassende Lücke, so daß gerade die Entwicklung in diesen entscheidenden Jahren nicht mit voller Klarheit zu Tage liegt.

2) Vgl. Salvemini, S. 109 ff. und Davidsohn, Regesten 1195 und 1198.

3) Vgl. unten Kap. VI.

in der ersten Hälfte des Jahrhunderts erkennbar ist, die dann für die sieben obersten Zünfte 1266 erneuert wurde, jetzt auf die 12 oberen Zünfte ausgedehnt wird[1]). Der Kern der Truppen, die den Sieg von 1293 erfechten sollten, ist damit gebildet und bewaffnet.

Diesem Vordringen der Popularpartei, der Ausdehnung politischer Mitarbeit auf eine numerisch und wirtschaftlich ansehnliche Schicht des gewerbetreibenden Mittelstands entspricht nun auch eine bedeutsame Änderung in der Exekutive des Gemeinwesens: neben den „capitano conservatore della pace“, der 1280 vom Kardinal Latino eingesetzt war, tritt ein „Schützer des Zunftwesens und der Handwerker“ (Difensore dell' Arti e degli Artefici), wie die Prioren neben den Vierzehnerausschuß; und wie diese bald die ältere Behörde völlig verdrängen und sich an ihre Stelle setzen, so geschieht es auch hier: indem beide Titel auf eine Magistratur vereinigt werden, wird dieser doch der ausschließlich populare Charakter gegeben, den die später entstandene Beamtung im Gegensatz zu der neutralen Schöpfung des Kardinals Latino von Anfang an an sich getragen hatte: auch dies also ein Ausdruck für das unaufhaltsame Vordrängen der jetzt in erster Linie auf die zwölf politisch organisierten Zünfte gestützten Bewegung.

Diese populare Bewegung findet endlich ihren Ausdruck in Reformen der allgemeinen Staatsverwaltung und der Gesetzgebung, so lückenhaft auch das Material ist, das uns gerade auf diesem Gebiet bisher zur Verfügung steht[2]). Der Bau eines Volkspalastes zur größeren Sicherheit der Prioren und des Volks, die Schaffung einer Annonarbehörde in Verbindung mit einer

[1]) Vgl. Salvemini a. a. O. Daß diese Organisation technisch eine sehr rohe und sehr mangelhaft durchgebildet war, im Gegensatz zu der der lokalen Milizkompanien, das geht hervor aus Davidsohn, Forschungen III, S. 235, Regest 1191 vom 21. Mai 1283. Es handelt sich da um einen in die Hand der Konsuln der Zunft von Por. S. Maria als der Vertreter des defensor artium von Zunftmitgliedern geschworenen Eid, der ihnen die Verpflichtung auferlegt, auf Aufforderung des defensor „bewaffnet oder unbewaffnet“ zu dessen Amtslokal zu eilen und seine Befehle auszuführen. Später ist die militärische Organisation der Zünfte völlig verfallen und hat in den Statuten der Zünfte nach 1293 nur noch ganz geringe Spuren hinterlassen. Siehe unten Kap. VIII, ebenso über die flüchtige Erneuerung in der Zeit der Ciompi.

[2]) Das Genauere vgl. bei Salvemini a. a. O Kap. V.

energischen Politik zur Niedrighaltung der Lebensmittelpreise[1]), eine Reform der Steuergesetzgebung, insbesondere der direkten Steuern, eine Neueinschätzung der gesamten Bevölkerung, die dabei erfolgende Differenzierung der Magnaten wenigstens in der Landschaft zu Gunsten der Popularen; vor allem aber die seit 1284 einsetzende schärfere Richtung der Politik gegen den Feudaladel[2]), der verstärkte Schutz der Bürger gegen Übergriffe der Mächtigen, der Zwang zur Bürgschaftsstellung, die Aufstellung einer offiziellen Magnatenliste, die Zuweisung aller Streitigkeiten zwischen Granden und Popularen an ein rein bürgerliches Forum, das des Bürgerhauptmanns — diese ganze Gesetzgebung, wenn auch im Grunde, wie Salvemini das nachgewiesen hat, nur Anwendungen mittelalterlicher Rechtsgrundsätze auf die besonderen Verhältnisse der Grandi enthaltend, zeigt doch mit Evidenz, wie die politische Macht der zwölf „Arti maggiori" sich in diesen Jahren so weit gefestet hatte, daß sie sich stark genug fühlten, nun unter Hintansetzung aller sozialen und wirtschaftlichen Streitigkeiten, aller Familien- und Cliquenrivalitäten im Bürgertum selbst gegen den gemeinsamen Gegner aggressiv vorzugehen und den letzten entscheidenden Schlag zu tun. Und dieser Bewegung vermochte auch die vorübergehende Neubelebung der feudalen Kräfte der Welfenpartei durch den Sieg der Florentiner über Arezzo bei Campaldino, der in erster Linie dem Ritteradel verdankt wurde, kein dauerndes Hindernis zu bereiten: dem Wiedererscheinen der Magnaten im Volksrat, der diesmal bürgerfeindlichen Reform des Estimo von 1288 folgte schon 1289 wieder eine Reform des gesamten Finanzwesens der Stadt im bürgerlichen Interesse, im Sinne einer vorsichtig abwägenden Finanzgebarung durch ein künstlich verklausuliertes Budgetrecht, folgt vor allem im gleichen Jahre die berühmte Verordnung, die den Verkauf und Ankauf von Hörigen verbietet und die, wenn auch in ihrer Bedeutung als Fanal einer erst in Jahrhunderten reifenden Bewegung zur Abschaffung der Leibeigenschaft vielfach überschätzt[3]), dennoch ein klares Bild des

---

[1]) Salvemini a. a. O. S. 121 ff.

[2]) Ibid. S. 130 ff. Und zwar jetzt ohne Unterschied zwischen Welfen und Ghibellinen.

[3]) Auch diesen Nachweis verdanken wir Salvemini, der aber

unaufhaltsamen Vordringens der alle stabilen Verhältnisse revolutionierenden Geldwirtschaft bietet, indem sie es gestattete, feudale Rechte auf dem Lande durch einmalige Hingabe einer Geldsumme abzulösen; zugleich aber ein Beweis für die Revolutionierung der gesamten Weltanschauung in den italienischen Kommunen, die die letzten Velleitäten des Respekts vor feudaler Herrlichkeit in dem jähen Aufflammen bürgerlichen Selbstbewußtseins zerschmelzen ließ. — Dazu aber brachte endlich noch das gleiche Jahr 1289 zwei in unserem Zusammenhang besonders bedeutsame Ereignisse: einmal die Neubelebung der bürgerlichen Milizkompanien und die Neuschaffung des Amts des Zunftbannerträgers, dem bald darauf die Rolle des wenigstens nominell obersten Regierungsbeamten der Kommune zufallen sollte; vor allem aber den Abschluß der Zunftorganisation nach der politischen Seite wenigstens, insofern wiederum ein großer Teil der zu politischer Mitarbeit berufenen, bisher in eine große Zahl von meist zwerg-

---

dabei — worauf schon Villari und andere Kritiker hingewiesen haben — in den umgekehrten Fehler verfallen ist, die Bedeutung des „Sklavenbefreiungserlasses“ vom 6. August 1289 allzu niedrig einzuschätzen. Nicht in den schönrednerischen Freiheitsphrasen des kunstvoll stilisierten Prooemiums liegt diese Bedeutung, wohl aber in der Tatsache, daß hier zum ersten Male das Recht der Hörigen, sich zu der Summe, um die sie ihr Herr verkaufen will, selbst loszukaufen, prinzipiell und losgelöst vom Einzelfall energisch betont ist. Mag eine an sich bedeutungslose Angelegenheit — es handelt sich um eine Petition von Bewohnern des Mugello, bisherigen Untertanen des Florentiner Erzbischofs, die nicht an die ghibellinischen Ubaldini verkauft sein wollten — den Anlaß zu dem folgenschweren Beschluß der Kommune gegeben haben, sein wesentlicher und über den Einzelfall hinausgreifender Inhalt liegt doch in den Worten: „quod aliquis Nobilis, vel aliquis alius . . . laycus vel clericus nullo modo emat vel acquirat fideles, colonos, servicia vel alia similia“; richtet sich also durchaus nicht allein, wie das Salvemini fälschlich behauptet, gegen die Ghibellinen, sondern gegen den Verkauf von Hörigen im allgemeinen, durch jedermann. Die Bestimmung ferner, daß die Kommune allein das Recht haben sollte, Kolonen zu kaufen, wird dahin ergänzt, daß die Gekauften berechtigt sein sollten, sich und ihre Nachkommen sofort wieder freizukaufen, wie denn auch beim Fall der Mugelloleute die Kommune gleichsam nur als Mittlerin des Freikaufs auftritt, der das Endresultat der gesamten Aktion sein soll. Im ganzen handelt es sich doch um einen weiteren großen Sieg der bürgerlichen über die feudale Gesinnung, eine Erweiterung des Satzes „Stadtluft macht frei“, der längst in Geltung war. Vgl. jetzt auch Villari a. a. O. S. 284 ff.

haften Genossenschaften verteilten[1]) Handwerkerschaft sich nun zu neun größeren Verbänden zusammenschließt und als eine dritte Gruppe, die der Arti minori im engeren Sinne[2]), in das politische Leben eintritt: es waren die Weinschenken (vinattieri), Gastwirte (albergatori), Kolonialwarenhändler und Gewürzkrämer (zuerst venditori di sale, olio e caccio, später meist pizzicagnoli ed oliandoli genannt), die Rohgerber (galigai grossi), die Harnischmacher (corazzai, später mit den spadai, den Schwertfegern, vereint), die Schlüsselmacher, Alt- und Neueisenhändler (chiavaioli e ferraioli vecchi e nuovi), die Riemer, Tartschenmacher und Schilderer (correggiai, tavolacciai e scudai), die Tischler (legnaioli grossi) und endlich die Bäcker und Brotverkäufer (fornai e panatieri). Sie erhalten zunächst 1289 eine politisch-militärische Organisation, ohne, wie es scheint, sofort der politischen Rechte der zwölf oder gar der sieben oberen Zünfte teilhaftig zu werden[3]). Nur die Fahne wird ihnen, gleich den höheren Zünften, von der Kommune verliehen.

Was dann noch einmal zu einem letzten Aufflackern der Macht der Grandi in den Jahren 1290—1292 Anlaß gab, welche

---

[1]) Vgl. darüber unten Kap. III.

[2]) Die 5 mittleren Zünfte werden bald zu den „maggiori" gerechnet (so daß es dann 12 maggiori und 9 minori gibt), bald zu den minori (so daß das Verhältnis 7 zu 14 ist), bald endlich werden sie gesondert als die Gruppe der „mittleren Zünfte" gezählt. Auf andere Abteilungen innerhalb des Ganzen der zünftlerischen Hierarchie, besonders für die Zwecke der Mercanzia, sei hier nicht eingegangen.

[3]) Salvemini a. a. O. S. 148 f. u. 156 ff. setzt diese Organisation der Arti minori in das Jahr 1287, fußend auf dem Eingangspassus der ordinamenta justiciae von 1293: omnes alie infrascripte Artes civitatis Florentie (folgt die Aufzählung der neun artes minores) que vexilla habent et habere solent a Comuni Florentie a quinque annis citra; und läßt dann 1289 nur einen engeren Zusammenschluß der neun, zwei Jahre zuvor ins Leben getretenen politischen Zünfte mit den zwölf schon bestehenden sich vollziehen. Nun berichten aber sowohl Giov. Villani (VII, r. 132) wie auch Marchionne di Coppo Stefani (rubr. 182) nur zum Jahre 1289 von einem Vorstoß der Zünfte, der erstere, indem er damals allerdings fälschlich von einem Zusammenschluß der sieben oberen mit den fünf mittleren, damals zuerst militärisch organisierten, spricht, der, wie wir wissen, längst bereits erfolgt war; der letztere, indem er an der entscheidenden Stelle Namen und Zahl der neugeformten Zünfte überhaupt nicht nennt: jedenfalls aber wissen Beide nichts von einer Zunft-

Umstände zu einem — soweit wir es erkennen können — frühesten Versuch der Besteuerung der Zünfte[1]), zu schärferem Vorgehen gegen kartellartige Tariferlasse und Taxenverordnungen, gegen die verpönten „monopolia et conventiones“[2]), zu einem vorübergehenden Sinken der Priorenmacht führten, ist mit Sicherheit nicht zu sagen, und auch Salveminis Forschungen haben darüber keine volle Klarheit gebracht. — Erst mit Beginn des Jahres 1292 setzt dann eine erneute, letzte und entscheidende populare Gegenströmung ein; der Name des Giano della Bella, eines Adligen, der aber zum Demagogen geboren war, taucht auf; erbitterter als je zuvor kämpfte man im Dezember 1292 um den bei der Wahl der neuen Prioren zu beobachtenden Wahlmodus, gleichsam als ob man fühlte, daß ein Entscheidungskampf unmittelbar bevorstehe; der Fleischer Dino Pecora, der Kleon jener Zeit, will durch Verdopplung der Priorenzahl wenigstens jeder der zwölf arti maggiori einen Vertreter im Priorenamt sichern: schon taucht auch wieder das Projekt auf, alle ritterbürtigen Familien vom Priorat auszuschließen. Eben der Sieg, den damals im Streit um die nächste Priorenwahl die sieben Zünfte des popolo grasso durch Ablehnung aller radikaleren Projekte davontrugen, scheint dann im Januar 1293 eine Gegenbewegung von vier unter den fünf mittleren Zünften, einen durch Eidschwur geheiligten Sonderbund ins Leben gerufen zu haben, der die Gefahr einer erneuten Spaltung der seit 1289 geeinigten Zünfte und damit einer Machtstärkung der Grandi in greifbare Nähe rückte: da hat man, um diese Gefahr rechtzeitig abzuwehren, nach kurzer Diskussion in den verschiedenen Rats-

bewegung im Jahre 1287. Man braucht nur den Ausdruck „a quinque annis citra“ in den doch erst kurz vor Ablauf des Jahres 1292 erlassenen ordinamenta so zu deuten, daß — was sicher erlaubt ist — das laufende Jahr mitgerechnet wird, um zum Jahre 1289 oder allenfalls zur Wende von 1288 auf 1289, jedenfalls, was das entscheidende ist, zur Zeit nach der Schlacht bei Campaldino, damit also nicht zu einer zweifachen, sondern nur zu einer einmaligen Bewegung der Zünfte in jener Epoche zu gelangen. Paolino Pieri (cronica, ed. Roma 1754, p. 43) erwähnt allerdings schon 1280 die „insegne delle 21 arti“. Aber es ist ganz klar, daß er dabei Zustände seiner Zeit zurückdatiert, wie er auch schon 1271 von den „5 Arti della Mercatanzia“ spricht (ebenda S. 39), obwohl diese erst zu Anfang des 14. Jahrhunderts entstanden ist.

[1]) Vgl. darüber unten Kap. V.

[2]) Vgl. darüber unten Kap. VII.

kollegien der gegenwärtigen Regierung Vollmacht erteilt: „Vorkehrungen und Verordnungen zur Festigung, Stärkung und Sicherung der Zünfte und der Zünftler zu treffen". — Aus der nur 8 Tage dauernden Beratung sind dann die am 18. Januar 1293 erlassenen „Ordinamenti di giustizia", das Fundamentalgesetz der Florentiner Staatsverfassung, hervorgegangen[1]). — Gewiß sind sie, wie Salvemini im einzelnen nachgewiesen hat[2]), nichts anderes, als eine Zusammenfassung und Kodifizierung, an manchen Stellen allerdings auch eine Fortbildung aller der Gesetze und Verordnungen, die bis dahin dem Zweck der Konzentrierung aller bürgerlichen Kräfte und der Abwehr der Magnatenmacht gedient hatten, sie schaffen kaum in irgend einer Bestimmung völlig neues Recht; vor allem war Bologna auf diesem Wege mit dem Erlaß seiner „ordini sacratissimi" vorangegangen[3]), und es ist schon häufig bemerkt worden, wie eng sich die Florentiner Gesetzgebung nach Form und Inhalt an die der befreundeten Welfenstadt angeschlossen hat. Wird nun durch alle diese Feststellungen die Bedeutung der ordinamenta als einer originären Schöpfung des Florentiner Geistes gemindert, so bleibt das eine und wichtigste bestehen: sie sind, wenn auch im einzelnen vielfach umgewandelt, dennoch in allen wesentlichen Punkten bis zum Untergang des Freistaats erhalten geblieben; sie bilden die magna charta der Freiheit von Florenz, den Anker seiner Verfassung, das feste Rückgrat seiner Existenz.

---

[1]) Die Entstehung der Ordinamenta, das Verhältnis ihrer verschiedenen uns erhaltenen Redaktionen zueinander, die zahlreichen Irrtümer und Verschleierungen der Chronisten über die grundlegenden Tatsachen sind durch Salvemini mit nicht gewöhnlichem Scharfsinn zum ersten Male aufgehellt worden. Vgl. seine Magnati e Popolani S. 168 ff. und den sorgfältigen Neudruck der Ordinamenta vom 6. Juli 1295, ebend. S. 384—432, der jetzt allen weiteren Untersuchungen über den Gegenstand zu Grunde zu legen ist. Ferner auch seinen Aufsatz: Gli ordini della Giustizia del 6. Luglio 1295 (Arch. stor. Ital. Serie V, Bd. 10).

[2]) A. a. O. S. 175 f.

[3]) Über das Maß von Abhängigkeit der Florentiner von den Bologneser Ordnungen hat ebenfalls Salvemini a. a. O. S. 287 ff. ausführlich gehandelt. Wir können über diese Frage hinweggehen, weil gerade die die Zunftverhältnisse regelnden Bestimmungen der ordini zweifellos unmittelbar aus den Florentiner Verhältnissen herausgewachsen sind. Vgl. auch Villari a. a. O. S. 425 ff.

Nicht die gegen die Magnaten gerichteten Bestimmungen aber, die bei weitem den größten Raum in den ordinamenta beanspruchen, sind es, die uns im Zusammenhang unserer Aufgabe interessieren — gerade an ihnen haben die nächsten Jahre mancherlei geändert —, sondern die ersten grundlegenden Paragraphen der gesamten Ordnungen, die bestimmt sind, den Florentiner Staat dauernd und unverbrüchlich auf das Zunftwesèn, auf 21 einheitliche, stramm zusammengefaßte, im Anfang auch militärisch geordnete, auf gewerblicher Grundlage ruhende, politisch leistungsfähige, miteinander durch die gleiche bürgerliche Gesinnung verbundene Körperschaften zu fundieren. — Durch 21 bevollmächtigte Vertreter (sindici) erneuern die einzelnen Zünfte noch einmal den 1289 geschlossenen, dann wieder wankend gewordenen Bund, schwören untereinander festen Zusammenhalt und dem Volkskapitän unwandelbare Treue, versprechen jederzeit, bewaffnet und unbewaffnet, den Florentiner Behörden mit Rat und Tat zur Seite zu stehen und jedes von einem Magnaten gegen einen Zünftler begangene Unrecht, eventuell unter Beistand aller anderen Zünfte, sofort zur Anzeige zu bringen. — Jede andere Verbindung der bestehenden Zünfte, d. h. Bündnisse zu anderen Zwecken — wobei man wohl vor allem an solche kartellartiger Natur zur Regulierung der Preise und an Sonderbünde zwischen einzelnen Zünften zur Erreichung von Sonderzwecken dachte — wurde streng verboten. Für die Wahl der obersten Regierungsbehörde, der Prioren, werden keine bindenden Normen vorgeschrieben (wie wir denn in der Tat in der nächsten Folgezeit den allerverschiedensten, oft sehr komplizierten Wahlmodi begegnen): vielmehr soll spätestens einen Tag vor Ablauf jedes Priorats in einer vom Capitano zu berufenden Versammlung, zu der die amtierenden Prioren, die capitudines der 12 oberen Zünfte und einige andere „sapienti" zuzuziehen sind, die Entscheidung darüber gefällt werden, in welcher Weise die nächste Wahl vorzunehmen sei[1]). Jedes Stadtsechstel solle im Priorat durch einen Prior, keine Zunft durch mehr als einen vertreten sein: zum ersten Male erscheint in diesem Zusammenhang die folgenschwere Bestimmung,

[1]) Im Gesetz selbst ist nur von der Bildung der Wahlkommission, nicht aber davon die Rede, aus welchen Zünften die Prioren genommen werden sollen. Über den tatsächlichen Verlauf vergl. u. S. 54 ff.

um die in der nächsten Zeit der Kampf heftig entbrannte, daß, wer Prior sein wolle, ständig (continue), d. h. doch wohl berufsmäßig einen bürgerlichen Beruf ausüben, ein Gewerbe (im weitesten Sinne des Worts) treiben müsse und die Ritterwürde nicht besitzen dürfe[1]).

Im ganzen bedeuten gerade diese ersten grundlegenden Bestimmungen einen Triumph rein bürgerlich-kaufmännischer Staatsauffassung; nur der soll berufen sein, an der obersten Leitung eines auf die Blüte des gewerblich-kaufmännischen Wesens fundierten Freistaats aktiven Anteil zu nehmen, der einer bürgerlichen Nahrung, seinem Beruf und seinem sozialen Habitus nach, ausschließlich angehört. Und in die gleiche Richtung weist die weitere Bestimmung, daß der Divieto der Prioren, d. h. die Zeit, in der sie nach Ablauf ihrer zweimonatlichen Amtsführung nicht wieder gewählt werden durften, zwei Jahre betragen solle: eine Bestimmung, die ähnlich wie in anderen italienischen Kommunen vor allem dazu dienen sollte, die Bildung eines politischen Cliquenwesens, einer „amtsberechtigten Familienkoalition", wie sie ja häufig in den Städten des Nordens mit ihrer Ringbildung schöffenbarer Familien, in Venedig mit seiner allein amtsfähigen nobiltà sich fand, zu verhindern und den Kreis der zum obersten Amt Berufenen innerhalb der durch die ordinamenta festgelegten äußersten Grenzen nach Möglichkeit zu erweitern. — Das 1289 geschaffene Amt des „Bannerträgers der Gerechtigkeit" mit seiner Eskorte von 1000 Mann bewaffneter Bürgermiliz erhält jetzt seine Sanktion und seine Stellung im

[1]) Wenn Salvemini meint, daß die Bestimmung „che i priori fossero artefici e non cavalieri" schon von der Einsetzung des Priorats im Jahre 1282 her datiere, so hat das gewiß seine Richtigkeit: damals aber wurde eben ausschließlich die Ritterbürtigkeit für die Prioren abgelehnt; die weit wichtigere Bestimmung, daß sie ein Gewerbe „continue faciant", ist eine Neuerung der Ordinamenti. Gewiß betont Salvemini auch mit Recht, daß die Grandi als solche nicht vom Priorat ausgeschlossen werden: indem sie aber gezwungen wurden, ein bürgerliches Gewerbe zu ergreifen und dauernd auszuüben, wenn sie Anteil an der obersten Regierungsgewalt haben wollten, mußten sie sich damit ihrer letzten feudalen Erinnerungen begeben, und gingen tatsächlich im Bürgertum auf. Gegen diese Elemente unter den Grandi sind die Ordinamenta wohl kaum je in Anwendung gebracht worden, wenn man sie auch zur Bürgschaftstellung zwang.

Verfassungskörper der Stadt: er erscheint von da an gleichsam als erster unter den Prioren, als primus inter pares, alle zwei Monate, zugleich mit dem Ablauf der Amtsperiode der Prioren, neu gewählt im Turnus unter den Sechsteln der Stadt; mit der besonderen Befugnis, über die Ausführung der ordinamenta zu wachen und die Häupter der staatlichen Exekutive und Gerichtsbarkeit, Podestà und Capitano, zu der gleichen Pflicht anzuhalten.

Wie es aber stets zu geschehen pflegt: daß bei scharfen Vorstößen von zukunftsreichen, in raschem Vordringen begriffenen Volksschichten die radikalsten Elemente als die eigentlich vorwärtstreibenden Kräfte zunächst sich des Gewonnenen bemächtigen, und daß erst allmählich dann ein Rückfluten, ein langsam sich vollziehender Ausgleich der Interessen, eine Anpassung von Rechten und Befugnissen an die tatsächlich vorhandene Machtverteilung erfolgt, und ein modus vivendi zwischen den verschiedenen miteinander ringenden Volksschichten gefunden wird[1]), — so waren es auch hier die arti minori, die neun niederen Zünfte, die als erste die Früchte des gewonnenen Sieges einheimsten[2]); vor allem gewinnen sie vorübergehend einen gewissen Anteil an der Besetzung des Priorats, indem man ihnen nach kurzer Zeit die Deputierung eines Mitglieds ins Priorenkolleg zugestehen muß[3]); sie setzen die Beendigung des seit langem die Lebensmittelzufuhr unterbindenden, daher besonders auf den niederen Volksklassen lastenden Kriegs mit Pisa durch; sie erzwingen schon drei Monate nach Erlaß der ordinamenta die Verschärfung der Bestimmungen gegen die Grandi, die jetzt aus dem Volksrat, dem Rat der Hundert und vor allem aus dem Zunftkonsulat ausgeschlossen werden, und ebenso eine Revision der Grandenliste, die diese um viele Namen vermehrt; sie erhöhen die Macht des Gonfalonier, verdoppeln und vervierfachen bald darauf seine Leibwache, geben ihm 200 Mann Genietruppen zur Zerstörung der Paläste der Grandi

---

1) Auch beim Ciompiaufstand von 1378 können wir die gleiche Erscheinung beobachten.

2) Die Stellen aus den Chronisten der Zeit, die davon sprechen, vgl. bei S a l v e m i n i S. 196.

3) Auf die von S a l v e m i n i S. 197 mitgeteilte Abstimmung der 12 Arti maggiori möchte ich kein Gewicht legen, weil die Verhältnisse derselben nicht klarliegen.

bei, rufen eine Landmiliz ins Leben, setzen schwere Strafen auf alle Komplotte mit den Landesfeinden; dehnen auf die Feudalbarone des Landgebiets das kommunale Steuerwesen aus, beziehen die Vizinalorganisationen in Stadt und Land (popoli e pivieri) in die 1293 geschaffene Verfassung ein[1]), und krönen das Gebäude endlich, indem sie die Magnaten nun auch von einer Reihe hoher Staatsbeamtungen ausschließen, die ihnen bisher noch offengestanden hatten[2])[3]). Ohne den darin liegenden Rechtsbruch zu verschleiern, geht man um die gleiche Zeit auf administrativem Wege gegen alle die Grandi vor, die einst sich bürgerlicher Landbesitzungen bemächtigt hatten[4]). Über den Tenor jener Gesetze aber ging bald die Wirklichkeit durch die parteiische Auslegung, die man ihnen zu Teil werden ließ, noch weit hinaus: der Charakter einer terroristischen Brutalisierung der Geschlechter durch die niederen Volksschichten ist den Jahren 1293—95 aufs deutlichste aufgeprägt, deren Verlauf uns von Dino Compagni mit dramatischer Lebendigkeit geschildert ist. Ist es wahr, daß Giano della Bella, die Seele dieser ganzen Bewegung, endlich den kühnen Plan faßte, die Sonderorganisation der Parte Guelfa zu zerstören, ihren ungeheuren Besitz an Immobilien, der aus der Konfiskation der Güter vertriebener Ghibellinenfamilien stammte, seinerseits zu konfiszieren und damit den Magnaten ihren letzten Halt zu nehmen, so ist es mehr als begreiflich, daß sich deren wütender Haß vor allem gegen diesen energischen und zielbewußten Demagogen richtete. In diesem Haß, in dem Bestreben, Giano zu stürzen, finden sie nun bald Beifall und Unterstützung beim popolo grasso, dem das Übergewicht der unteren Schichten des Mittelstandes[5]) die Früchte des Sieges

1) Vgl. darüber unten Kap. III.

2) Tatsächlich war allerdings schon seit Januar 1293 kein Grande mehr Prior geworden. Die Forderung ihrer gesetzlichen Ausschließung taucht zuerst im November 1292 auf. In manchen Funktionen (als Burghauptleute, Gesandte etc.) finden die Grandi auch später noch Verwendung. Salvemini S. 208.

3) Diese Bestimmungen sind zum Teil in die ordinamenta justiciae von 1295 übergegangen.

4) Das Genauere bei Salvemini, c. VIII, besonders S. 209 ff.

5) Ein damals erlassenes Gesetz gegen die Fleischer, wahrscheinlich wieder gegen Preistreibereien gerichtet — wir kennen den Inhalt nicht — mag auch diese in die Opposition getrieben haben.

von 1293 zu rauben drohte, vor allem bei der vornehmsten, immer dem Magnatentum am nächsten stehenden Zunft der Richter und Notare; endlich bei der Eifersucht des weit niedrere Instinkte sozialen Hasses vertretenden Fleischers Dino Pecora gegen seinen erfolgreichen Nebenbuhler. Was der Gewalt nicht gelang, gelang der List: Giano wurde von jenen Haufen des Popolo minuto, die er zum Siege geführt hatte, verlassen, als Ghibelline und Volksfeind, als Attentäter gegen die Ordinamenti, die er selbst geschaffen hatte, gestürzt; er ging in die Verbannung, um, da ein Versuch, ihn zurückzuführen, scheiterte, nicht wieder zurückzukehren[1]).

Sofort setzt dann die Reaktion ein; der popolo grasso bekommt wieder Oberwasser; ein Straßenkampf, den die Grandi, auf ihre überlegene kriegerische Tüchtigkeit bauend, provozieren wollen, wird am 5. Juli 1295 durch einige Konzessionen — wobei die Furcht vor einer möglichen Koalition zwischen Grandi und Minuti wohl für die Arti maggiori den Ausschlag gibt — verhütet: Konzessionen, die, ohne die feste Position der arti maggiori zu schwächen, den Grandi doch in einigen nicht unwesentlichen Punkten größere Rechte gewähren. — In den neuen, umgearbeiteten und ergänzten ordinamenti, die nun erlassen wurden, ward das Priorat nicht nur denen zugestanden, die einen bürgerlichen Beruf tatsächlich ausübten, sondern auch solchen, die, ohne dies zu tun, sich in eine Zunftmatrikel eintragen ließen und damit ihre Zugehörigkeit zur Bürgerschaft, ihre bürgerliche Gesinnung dokumentierten, die sich so der zünftlerischen Jurisdiktion und Polizeigewalt unterwarfen[2]): ein Zurückweichen also hinter die Grenzen der Forderungen von 1293, die ständige Ausübung eines bürgerlichen Berufs enthalten hatten. Damit war zwischen Grandi und popolo grasso eine weitere Brücke geschlagen, die den ersteren, soweit sie fähig und willig waren, sich bürgerlicher Rechts- und Staatsauffassung anzupassen, die Möglichkeit gewährte, sich ihren Anteil am Regiment und aktive Teilnahme an der Staatsverwaltung zu erringen. Die Arti maggiori aber erhielten — wie

---

[1]) Für die Details Salvemini S. 215 ff.

[2]) Daneben handelt es sich um eine Einschränkung und präzisere Fassung des Begriffs der Grandi im Rahmen der „Ordnungen der Gerechtigkeit“ und um einige unbedeutende Erleichterungen im Strafrecht.

das auch die Matrikellisten uns beweisen — namhafte Verstärkung ihrer Reihen durch kriegerisch geschulte, im Herrschen und Organisieren geübte Elemente, ohne daß sie deren gebändigte Macht weiterhin zu fürchten hatten. — Und es mochte dieser nun endlich erreichte modus vivendi zwischen den beiden obersten Schichten der Einwohnerschaft, die Florenz in seinen Mauern barg, für den jetzt führenden Teil um so willkommener sein, als sich nach Überwindung überaus scharfer auf politischem Grunde ruhender Familienstreitigkeiten im Großbürgertum selbst, wie sie die nächste Zeit brachte, eine erneute Auseinandersetzung mit den breiten Schichten des Mittelstandes, den arti minori, nötig machte, die dann allerdings erst im Laufe des 14. Jahrhunderts erfolgen sollte.

Im ganzen aber können wir die Verfassung von 1293—95 anschauen als den entscheidenden Sieg des „dritten Standes", als einen der größten Triumphe des Bürgertums über den Adel, der Arbeit über die Geburt, zugleich aber als den prägnanten Ausdruck der momentanen Machtverhältnisse der einzelnen Klassen, des Abwägens aller bürgerlichen Kräfte, die alle an den rechten Platz gestellt wurden[1]); vor allem dank ihrer Zusammenfassung in große Gruppen, die, so mannigfaltig sie in sich gestaltet waren, dennoch im ganzen gemeinsame Interessen hatten und durch sie zusammengehalten waren: die drei Gruppen der Artes maiores — mediae — minores. Dem Einwand aber, daß in der Folgezeit Pflichten und Rechte jeder Gruppe mannigfachen Wandlungen unterworfen waren, daß die Gruppen untereinander oft im Kampfe lagen, daß, nachdem das 14. Jahrhundert ein allmähliches Vordringen der minori zu immer größeren politischen Rechten gesehen hatte[1]), das Ende des Jahrhunderts eine scharfe plutokratische Reaktion der maggiori brachte, bis dann mit dem Aufkommen der Popularpartei der Medizeer der niedere Bürgerstand vorübergehend aufs neue vorzudringen begann, — diesem Einwand ist nicht schwer zu begegnen: darauf kommt es doch vor allem an, daß diese Kämpfe von Gruppe zu Gruppe stattfinden, daß die einzelnen Gruppen aber fast stets in sich geeinigt, als politisch o r g a n i s i e r t e Massen, nicht in anar-

---

[1]) Vgl. unten Kap. X.

chischen Tumulten auftreten[1]). Gerade diese Tatsache beweist am besten, wie sehr diese Einteilung in Gruppen den tatsächlichen sozialen Machtverhältnissen entsprach; wenn auch Kämpfe um die politische Macht zwischen den einzelnen sozialen Klassen in einem politisch und wirtschaftlich so ungemein regen Gemeinwesen, wie es Florenz während der Blütezeit der Republik gewesen ist, natürlich nicht fehlen konnten, wenn auch das lebhaft pulsierende wirtschaftliche Leben beständig Verschiebungen der Wirtschaftskräfte im kleinen mit sich brachte. Umsomehr hat man aber das Recht, diese relative Stetigkeit als einen wunderbaren Erfolg der Verfassung von 1293 anzusehen, als ein korporativer Zusammenschluß der einzelnen in einer Gruppe vereinten Zünfte unter einheitlicher Leitung — etwa in der Art des Zunftverbands, der die Geschichte der gewerblichen Zünfte in Florenz ein Jahrhundert früher eingeleitet hatte, — jetzt nicht mehr vorhanden war.

War hiedurch eine Kraftvergeudung durch allzugroße Reibungsflächen zwischen den die einzelnen Gruppen bildenden Einheiten vermieden, so war es die zweite große Tat der Ordnungen von 1293 und 1295, daß auch die 21 Einzelzünfte durch sie definitiv zu politisch lebensfähigen Körperschaften ausgestaltet waren. — Um das zu verstehen, müssen wir nun noch mit ein paar Worten der inneren Geschichte der Florentiner Zünfte während der zweiten Periode ihrer Existenz, 1250—93, gedenken, in die wir jetzt, dank Davidsohns Regesten, einen etwas klareren Einblick gewonnen haben; wenn auch jetzt noch die Lücken im Material derartige sind, daß wir für die wichtigsten Gebiete der inneren Zunftverfassung auf Rückschlüsse aus den sicher beglaubigten Zeiten auf die früheren angewiesen sind. Deshalb sollen hier alle die Punkte nicht erwähnt werden, die später in der ausführlichen Darstellung der Zunftverwaltung nach 1293 noch im einzelnen dargelegt werden — wobei so weit wie möglich

---

[1]) Man kann — vom Standpunkt der Sozialgeschichte aus — diese ganzen Bewegungen ganz gut mit solchen der modernsten Zeit in Parallele setzen. Auch heute geht die Tendenz auf eine Milderung des sozialen Kampfes durch Überleitung desselben in ein Ringen wohlorganisierter Gruppen, so daß der einzelne und sein Wille dabei möglichst ausgeschaltet ist.

auch die Zeiten der Entstehung Berücksichtigung finden sollen; dagegen soll hier auf alle die Punkte Wert gelegt werden, die geeignet erscheinen, uns die Entstehung der Zunftverfassung von 1293 verständlicher zu machen, die Kräfte zu zeigen, die dabei nutzbar gemacht wurden und die Art ihrer Zusammenfassung zu größeren Körperschaften zu erklären. — Von der einen schon wiederholt hervorgehobenen Erscheinung werden wir wieder auszugehen haben: das gewerbliche Leben spielte sich während der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts in Florenz in einer ungemessenen Zahl von Genossenschaften ab, von denen wenigstens die kleinsten nur ihren engen, auf nächste und greifbare wirtschaftliche Zwecke gerichteten Bestrebungen dienten, weitere Ziele, besonders politischen Ehrgeiz als solche nicht besaßen und zu irgend welcher Teilnahme am Staatsleben, zur Übernahme staatlicher Funktionen auch nur im beschränktesten Maße gar nicht befähigt waren. Und zwar scheint diese Zersplitterung vielfach so weit gegangen zu sein, daß nicht einmal die Angehörigen ein und desselben Erwerbszweigs innerhalb der Stadt fest zusammengeschlossen waren, sondern daß sie nach Stadtteilen gesonderte Genossenschaften mit relativ unabhängiger Existenz gegründet hatten[1]); wir wissen, daß auf der andern Seite verschiedene Gewerbe, die später getrennte Zünfte bilden, damals noch vereint waren, wie Schmiede und Schlosser[2]); gelegentlich auch so, daß wiederum die in den einzelnen Stadtvierteln wohnenden eine eigene Finanzverwaltung haben und, ohne Inanspruchnahme ihrer Erwerbs- und Zunftgenossen aus anderen Stadtvierteln, finanzielle Transaktionen vornehmen[3]); wir kennen eine ganze Reihe von völlig selb-

1) Reg. 1185 bei Davidsohn, Forschungen III, S. 233 f. vom 11. resp. 21. Dezember 1276: Es handelt sich um die homines galigarii artis galigarie minute populi sanctorum Apostolorum und deren Rektoren, die für die Zunft „Galluzza" (Galläpfel) ankaufen, sie nach Florenz bringen lassen und an die Zunftmitglieder unter mäßigem Aufschlag verkaufen.

2) Davidsohn, Reg. 1199 (12. Dezember 1286).

3) Ibid. Reg. 1177 vom 9. Juni 1267: Ein (genannter) rector artis et societatis pistorum et vinateriorum et albergatorum minutorum de Sextu Portae S. Pancratii nimmt als Vertreter von 23 Angehörigen jener Gewerbe aus dem genannten Stadtsechstel im Namen aller in jenem Sechstel wohnenden pistores etc. ein Anlehen auf (vielleicht zu ähnlichen Zwecken, wie die in Anmerkung 1 erwähnten). Später finden wir die hier genannten Berufe auf drei Zünfte (fornai, vinattieri, albergatori)

ständigen „arti“, die wir später, nach 1293, als Unterabteilungen der größeren politischen Zünfte wiederfinden[1]). — Aber weiter: während wir feststellen können, daß in einzelnen Orten des Florentiner contado, des die Hauptstadt unmittelbar umgebenden, mit ihr wirtschaftlich und politisch eng zusammenhängenden Landgebietes gewerbliche Organisationen existieren, die ebenfalls, wie es scheint, sich voller Unabhängigkeit und Selbstverwaltung erfreuen, sehen wir auf der anderen Seite, daß einzelne Zünfte ihre Gewalt bereits damals auf das flache Land ausgedehnt haben, daß sie alle die, die das zünftlerische Gewerbe in den Dörfern und Flecken des Florentiner Gebietes betrieben, der hauptstädtischen Organisation angegliedert haben, daß sie sie vor allem zu namhaften finanziellen Leistungen im Dienste der hauptstädtischen Zunft heranziehen und zu diesem Zwecke bereits

---

verteilt. Eine Schwierigkeit für die Erklärung aber wird durch die Tatsache geschaffen, daß im Jahre vorher (Reg. Nr. 1175 a. a. O.) uns 5 rectores artis vinatteriorum in einer anderen Urkunde begegnen. Wie war das Verhältnis dieser Rektoren zu dem Rektor der 1267 genannten, lokal begrenzten, aber verschiedene Berufe umschließenden Vereinigung? — Wir werden uns die Sache wohl in der Weise zu denken haben, daß unter dem Namen vinattieri in der Urkunde von 1266 auch die Angehörigen der anderen Berufe (pistores, albergatores) inbegriffen sind, daß der Rektor von 1267 ein Mitglied des Gesamtvorstandes ist, der aber in finanziellen Angelegenheiten vollkommene Unabhängigkeit besitzt, im Namen der Gewerbetreibenden des Sechstels, das ihn gewählt hat, Verträge zu schließen etc. Daß auch später die „membra“ sich gerade in finanziellen Dingen einer gewissen Unabhängigkeit erfreuten, darüber vgl. unten Kap. III und meine „Entwicklung“ etc. S. 96 ff. Ob auch auf anderen Gebieten eine gleiche Unabhängigkeit der lokalen Organisation vor 1293 vorhanden war, vermögen wir nicht mit Sicherheit zu sagen.

[1]) Zu den in meiner Entwicklung etc. (S. 20 f.) genannten Zünften der arte di seta (über diese vgl. ibid. S. 62 ff.), der petraivoli und der ars salis (ibid. S. 21; vgl. Davidsohn, Reg. Nr. 1192 (1283), 1233 (1301) und 1236 (1302), kommen jetzt durch die von Davidsohn publizierten Urkundenregesten noch die zonarii, erwähnt allerdings erst 1294 (Reg. 1208), die pittores 1295 (ibid. 1216), die cerbolattarii 1301 (ibid. 1234). — Die Regesten unter dem Titel „Gewerbe“ enthalten daneben noch zahlreiche Namen von Gewerben, von denen wir nicht wissen, ob sie zu genossenschaftlicher Organisation gelangt sind. Das collegium mercatorum et campsorum, qui utuntur Venetiis etc. bei Davidsohn, Reg. Nr. 1203 (1291) dagegen ist ein freier Verband, dessen Zwecke auf anderen Gebieten liegen.

eine weitverzweigte Organisation über das platte Land ausgedehnt haben[1]): vor allem um Anforderungen der Kommune an die Zünfte zu decken und um die Zunftbeamten honorieren zu können, hatte man die Kräfte des Landgebiets mit herangezogen. Ob dies aber damals schon zwangsweise geschehen ist, ob alle, die auf dem Land das betreffende Gewerbe trieben, zum Eintritt in die Zunft gezwungen werden konnten, oder ob nur die, die freiwillig Mitglieder wurden, um der genossenschaftlichen Einrichtungen teilhaftig zu werden, naturgemäß auch zu den Lasten herangezogen wurden, darüber geben uns die Urkunden keinerlei Aufschluß.

Was aber den „Zunftzwang" gegenüber den Mitgliedern in der Stadt betrifft, so vermögen wir auch hier nicht zu einem klaren Ergebnis zu gelangen. Daß er in der ersten Periode des Florentiner Zunftwesens aller Wahrscheinlichkeit nach nicht existierte, wurde bereits erwähnt; nach 1250 dagegen treten

---

[1]) Beispiele für selbständige Zünfte auf dem Land: Davidsohn, Reg. 1176 vom 6. Mai 1267 erwähnt zwei rectores macinas facientium in Montisci, die, „um ein Statut ihrer Zunft auszuführen, einem Meister derselben eine Auflage von 100 s deshalb abfordern, weil er einen Lehrling hält und aus dessen Arbeit Gewinn zieht"; ferner Reg. 1188 vom 26. März 1281: 3 consiliarii und mehr als zwei Drittel der Leute „artis vinacteriorum de Empoli et hospitatorum" nehmen die ihnen von der Stadt befohlene Verteilung der ihnen auferlegten Weinsteuer unter den Zunftmitgliedern vor. (Hier also eine Beziehung zur Kommune, aber nicht zur arte dei vinattieri in Florenz, die damals nachweislich schon bestand.) Endlich Reg. 1213 (1295) camerarius artis lastrarum de Fesulis.

Für die Ausdehnung der städtischen Organisation auf das Land: Reg. 1180 (17. Mai 1273) erwähnt ein „procurator rectorum artis calzolariorum ad recolligendum salarium rectorum a calzolariis comitatus"; ähnlich das folgende Regest vom 12. September 1274: Verkauf von Forderungen der Zunft an die calzolarii comitatus et districtus durch den Kämmerer aus Anlaß einer der Zunft auferlegten Staatssteuer; Nr. 1182 (14. September 1274): Die Schmiedezunft legt zur Zahlung ihrer Beamten jedem Schmied auf dem Lande 18 d, jedem prezolarius (?) 6 d auf.

Daß auch abgesehen von der Besteuerung die Aktionssphäre der Zünfte gelegentlich auf das platte Land ausgedehnt war, beweist Reg. 1199 vom 12. Dezember 1286: die Konsuln der Schmiede und Schlosser petitionieren, die Anlage von „furni, furnaces vel fabricae ad aquam" im Florentiner Landgebiet zur Verarbeitung von Eisenerzen und den Transport von Erzen zu derartigen Hochöfen bei 100 resp. 1000 ₫ Strafe zu verbieten, was geschieht.

uns in zwei Urkunden Verhältnisse entgegen, die auf energische Bestrebungen der Zünfte in der Richtung auf eine Zwangsgewalt hinweisen; beide Male aber handelt es sich darum, daß gegen solche Zwangsbestrebungen der Zünfte von einzelnen, die sich ihnen nicht fügen wollen, bei den Staatsbehörden Protest erhoben wird. Das eine Mal ist es ein Faßdaubenmacher (qui plicat . . . dogas vegetum ad aquam), der von den Rektoren der Faßbinder verurteilt war, offenbar weil er sich ihrer Zunft nicht unterworfen hatte, und dem sie deshalb den Zuzug geschulter Arbeiter zu unterbinden suchen; ein Versuch, der von den Staatsbehörden auf Ansuchen des Geschädigten vereitelt wird[1]). Das andere Mal ein römischer Kaufmann, dem die Calimalazunft die Färbung französischer Tuche in Florenz zu verbieten unternimmt, weil er sich ihrer Genossenschaft nicht angeschlossen hat[2]), und der deshalb sogar den römischen Senat in Bewegung setzt — wie es scheint allerdings ohne Erfolg; denn die Drohung mit Repressalien gegen die Florentiner Kaufleute in Rom dürfte im Florentiner Stadtrat schwerlich irgend welchen Eindruck gemacht haben. Wir sehen also: eine Tendenz zur Erringung des Zunftzwanges ist vorhanden, aber sie führt nicht überall zum Ziele und sie findet unter Umständen Widerstand bei den Stadtbehörden; mit aller Energie aber sind diese, wie wir sahen, Ring- und Trustbildungen durch die Zünfte zum Zwecke willkürlicher Preisgestaltung entgegengetreten[3]). — Wir werden später zu zeigen haben, nach welcher Richtung hin diese Bestrebungen Erfolg hatten, und in welcher Weise und in welchem Umfang der Zunftzwang in der klassischen Zeit des Florentiner Zunftwesens bestanden hat. —

Wir erkennen ferner, daß die Beamtenschaft der Zunft reicher ausgestaltet ist; zu den Konsuln oder Rektoren tritt ein Zunftrat, ein Finanzbeamter[4]) und der Zunftschreiber[5]); als juristische Person nimmt die Zunft durch einen erwählten Vertreter Anleihen auf. — Die Konsuln üben Gerichtsbarkeit

---

1) Davidsohn, Reg. 1196 von 1286.

2) Ibid. Reg. 1223 (1297).

3) Ibid. Reg. 1210 (1290), 1230 (1300) und 1265 (1318).

4) Ibid. Reg. 1190 (1283).

5) Ibid. Meg. 1193 (1283).

über die Zunftmitglieder, die sich aber, wie es scheint, in engen Grenzen bewegt; nicht nur daß selbst bei geringen Strafsummen Appellation an den staatlichen Appellationsrichter gestattet ist[1]), der Diebstahl steht wenigstens bis zum Jahre 1292 außerhalb des Bereichs der zünftlerischen Kriminalgerichtsbarkeit, und erst damals hat eine Petition aller Wahrscheinlichkeit nach wenigstens die Kompetenz der höheren Zünfte für gewisse Diebstahlsdelikte erreicht — wobei allerdings in erster Linie an Materialunterschlagungen durch hausindustriell beschäftigte Arbeiter gedacht wurde[2]).

Gar manches erfahren wir auch über die Tätigkeit der Zunftkonsuln auf anderen Gebieten: wir wissen, daß sie bei Abschluß von Lehrverträgen als Zeugen fungieren, ohne sich, wie es scheint, in den Vertragsabschluß selbst in irgend einer Weise einzumengen[3]); wir hören auch einmal, daß in ihrem Beisein und mit ihrer Erlaubnis ein Lehrvertrag aufgelöst wird und die Bedingungen dafür festgesetzt werden[4]); in ihre Hand wird der Schwur der Neueintretenden geleistet[5]), ebenso der Schwur von Sensalen, die im zünftlerischen Gewerbe die Rolle des Vermittlers beim Ankauf von Rohstoffen und Arbeitsmitteln und beim Verkauf des fertigen Produkts spielen[6]); sie setzen das Zunftsiegel unter Briefe, die im Namen der Kommune an fremde Potentaten

---

[1]) Ibid. Reg. 1186 (1279). Es handelt sich um eine von den Rektoren der Fleischerzunft gegen einen Fleischer verhängte Strafe von 20 soldi, weil er einen Konsul der Unwahrheit beschuldigt hatte.

[2]) Ibid. Reg. 1205 vom 21. Oktober 1292. Der Beschluß über die Petition fehlt allerdings; indes läßt sich sein Inhalt mittelbar aus den Zuständen erschließen, wie die ersten nach 1293 entstandenen Zunftstatuten sie zeigen.

[3]) Vgl. vor allem die Regesten über die Lehrlingsverträge beim Malergewerbe a. a. O. Nr. 1137, 1139, 1142, 1143 von 1295 und 1296, beim Baugewerbe Nr. 1108 und 1109 (von 1291).

[4]) Ibid. Reg. 1112 (1271).

[5]) Ibid. Reg. 1193 (1284).

[6]) Ibid. Reg. 1189 (1281). Es handelt sich um einen „sensalis lane et aliarum rerum pertinentium ad hanc artem“ und sein officium senserie super mercationibus rerum etc. (wie vorher) preterquam de pannis Florentinis. Jedenfalls war damals schon, wie auch später, das Tuchmakleramt vom Wollmakleramt getrennt.

gesandt werden[1]), wie sie überhaupt die Zunft nach außen vertreten und für etwa von Mitgliedern der Zunft angerichteten Schaden Ersatz versprechen[2]); sie leisten dem defensor artium nach der Neuinstitution dieses Amtes im Namen der Zünfte den Eid; sie schließen für die Zunft Verträge über Lieferungen von Materialien für die Zunftmitglieder, über Transport, Fracht etc.[3]); sie gehen, wie wir sahen, gelegentlich schon gegen die Störer und Pfuscher vor. — Zu einem wirklich ausgeführten, nach allen Seiten hin aufklärenden Bild der Verwaltungstätigkeit der Zünfte genügen natürlich diese sporadisch an den verschiedensten Stellen uns mitgeteilten, nur durch emsigste Forscherarbeit zusammengebrachten Notizen in keiner Weise. —

Dagegen können wir mit Sicherheit feststellen, daß die gewerblichen Korporationen schon damals schriftlich fixierte Statuten besessen haben, und zwar auch die, welche bald darauf als selbständige Gemeinschaften zu existieren aufhörten und einer der größeren Zünfte angegliedert oder untergeordnet wurden[4]); auf diese Statuten werden die Neueintretenden vereidigt, sie bilden die Grundlage für Rechtsprechung, Polizei und Finanzverwaltung. Aber wir wissen nicht, inwieweit die städtischen Behörden in die Gesetzgebung der Zünfte eingriffen und ob, wie es später der Fall, nur die ausdrücklich von jenen approbierten Statuten rechtliche Geltung hatten; sicherlich haben, wo sich ein Widerspruch zwischen Zunft- und Staatsgesetzen ergab, die letzteren den Sieg behalten. Was den Inhalt dieser älteren Statuten betrifft, so sind manche Bestimmungen daraus in die nach 1293 reformierten Zunftstatuten übergegangen[5]), und es wäre eine nicht uninteressante, aber nur mit ungeheurer Mühe zu lösende Aufgabe, diese älteren Bestandteile aus den uns überlieferten ältesten Zunftstatuten auszuschälen, wie das für das früheste Calimalastatut von seiten

---

[1]) Ibid. Nr. 1190 (19. Mai 1283) Gesandtschaft an den Papst wegen der ihm gestellten Geißeln.

[2]) Reg. 1197 von 1286 (Calimala).

[3]) Reg. 1185 von 1276 und 120 resp. 1192 von 1283.

[4]) Erwähnung von Zunftstatuten bei Davidsohn, Reg. Nr. 1176 bei den facientes macinas in Montisci (1267), Nr. 1182 bei den fabri (1274), Nr. 1183 bei den albergatori (1274), Nr. 1186 bei den beccai (1279), Nr. 1189 bei den lanaioli (1281), Nr. 1193 bei den cambiatori (1283).

[5]) Beispiele wiederholt in den folgenden Kapiteln.

Filippis geschehen ist[1]); zum kleineren Teil tragen solche Bestimmungen das Datum ihrer Entstehung, zum größeren läßt der Inhalt selbst die Herkunft aus einer älteren Periode erkennen, wobei allerdings in den seltensten Fällen eine präzisere Datierung möglich sein dürfte. — Aber auch wenn der Versuch gelänge, so würde er zu einer Rekonstruktion dieser ältesten Statuten sicher nicht genügen. —

Bei weitem am bedeutsamsten ist jedenfalls die Entwicklung der Zünfte zu politisch leistungsfähigen Korporationen, zu den Hauptträgern des gesamten Gebäudes der Florentiner Verfassung. Sie hat uns vom Standpunkt der äußeren Zunftgeschichte aus ja bereits beschäftigt; hier soll nur noch der Versuch gemacht werden, den gleichen Vorgang von innen heraus, in entwicklungsgeschichtlicher Betrachtungsweise, als bestimmten Typus der Genossenschaftsbildung zugleich und aus den individuellen Bedingungen der Florentiner Geschichte zu erklären. Und da ist als der entscheidende Gesichtspunkt in den Vordergrund zu rücken: es sind politische Notwendigkeiten, die die Gestaltung vornehmlich beeinflussen; es sind Bedürfnisse der Organisation der vorhandenen Kräfte für die verschiedenen Funktionen einer geordneten Staatsregierung, die die definitive Formierung in die Wege leiten. Und zwar geschieht, wie wir sahen, während der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts der Prozeß in der Weise, daß zunächst die kräftigsten, an Zahl der Mitglieder, wirtschaftlicher Potenz und sozialer Macht stärksten Genossenschaften als solche zur politischen Arbeit herangezogen werden, während die kleineren, ärmeren und sozial tiefer stehenden Genossenschaften, zu einem Gesamtbund vereint, nicht als Einzelkorporationen, sondern eben nur durch diesen ihren Zusammenschluß, und zwar einen solchen ziemlich lockerer Art, ähnliche Rechte erlangen. Diese erste Verfassung brach, wie wir weiterhin sahen, durch Ereignisse der Fünfziger- und Sechzigerjahre zusammen, aber ihre Glieder bleiben zum Teil lebenskräftig: und so konnten sieben unter den Zünften 1266 als „arti maggiori", d. h. nicht nur als die „höheren", sondern auch als „mächtigere", bevorzugte Zünfte, militärisch organisiert, nunmehr zu dauernden festen Stützen des Staatsgebäudes gestaltet werden.

[1]) Filippi: L'Arte di Calimala. S. 15.

Dies aber geschah doch auch bei ihnen in der Weise, daß nicht überall gewerbliche Einheit verlangt wurde, daß vielmehr nur die Calimala-, die Wechsler- und die Wollenzunft Angehörige nur eines einzigen Berufs, des Großhandels und der Tuchappretierung in der Calimala-, des Bankwesens in der Wechsler-, der Tuchproduktion in der Wollenzunft umschloß. Alle übrigen werden nur dadurch zu politisch leistungsfähigen Körperschaften, daß mehrere miteinander mehr oder minder verwandte Berufszweige sich unter einheitlicher Leitung zusammenschließen: die Richter mit den Notaren, die Tuchdetailhändler vielleicht schon damals, vielleicht auch erst zwanzig Jahre später[1]) mit den Seidenfabrikanten, die Ärzte mit den Apothekern, denen sich dann bald auch die Krämer anschließen — diese allerdings, ohne daß ein Band beruflicher Verwandtschaft sie mit den beiden anderen Berufen verbunden hätte; so daß hier ein Fall rein mechanischer Angliederung vorliegt, wie er sich sonst, wenigstens in Florenz, nur sehr selten findet. — Gewiß: auch jetzt zeigen diese sieben Zünfte, denen die gleichen politischen Rechte verliehen werden, und deren stereotype Rangordnung nichts anderes als einen gewissen Ausdruck für die soziale Schätzung der einzelnen Genossenschaften bedeutet, nach Zahl der Mitglieder, Durchschnittsreichtum der Einzelnen und finanzieller Kraft der Gesamtheit, ja selbst nach dem Charakter ihres Gewerbebetriebs, weitgehende Verschiedenheiten: dem vollkommen kapitalistischen Betrieb der Tuchfabrikation, des Großhandels, des Bankiergewerbes steht der in weit engerem Rahmen sich bewegende der Grauwerkhändler gegenüber; mit den vielen Hunderten von Mitgliedern der Arte di Por S. Maria können sich die relativ wenigen Calimalakaufleute an Zahl nicht messen, während auf der anderen Seite die Kapitalkraft des Einzelnen bei ihnen meist um so viel größer ist, daß sie für die gesamte finanzielle Leistungsfähigkeit der Zunft den numerischen Mangel an Mitgliedern reichlich wieder ausgleicht. — Nicht also um ein mechanisches Gleichgewicht der Kräfte zwischen den sieben Zünften handelt es sich, sondern um eine Zusammenfassung sozial und wirtschaftlich annähernd gleichgestellter Elemente und ihre Aufteilung unter bestimmte Korporationen. Nachdem diese

[1]) Meine „Entwicklung" etc. S. 62 ff.

aber einmal geschaffen waren, bildeten sie die festen Kristallisationspunkte, an die sich andere Gewerbe, die noch nicht politisch organisiert waren, angliedern konnten, oder denen sie durch staatliche Zwangsgewalt zugeteilt wurden.

In ähnlicher Weise haben wir uns den Vorgang bei den später gebildeten politischen Gruppen der mittleren und niederen Zünfte zu denken. Auch unter diesen sind nur wenige durch Einheitlichkeit des Gewerbebetriebs ihrer Mitglieder charakterisiert: etwa die Schuster, von denen sich aber später die Holzschuhmacher abzweigen, oder die Fleischer in der zweiten, die Tischler, Bäcker, Gerber in der dritten Gruppe. — Bei den anderen ist es nicht überall im einzelnen möglich, heute noch aus den Statuten und Verordnungen der Zeit nach 1293 herauszulesen, ob eine Einheitlichkeit der gewerblichen Betätigung der einzelnen Mitglieder der ursprüngliche Zustand gewesen und erst mit fortschreitender Arbeitsteilung eine innere Gliederung entstanden, oder ob diese Gliederung in „membra“, wie sie uns die Zeit der Hochblüte der Zunftverfassung zeigt, erst ein Ergebnis der Zusammenschließung ursprünglich getrennter Elemente gewesen ist. Daß die Entwicklung aber in der Regel den letzteren Weg eingeschlagen hat, dafür spricht vor allem der Umstand, daß wir für den Zusammenschluß solcher gewerblicher Genossenschaften zu größeren Verbänden in Florenz eine ganze Reihe von Einzelbeispielen haben, und daß diese sich leicht durch Analogien aus anderen Städten — ich nenne etwa nur Pisa in Italien, Straßburg, Köln und Basel auf deutschem Gebiete — stützen lassen[1]). — Wie die merciai in die Zunft der Ärzte und Apotheker aufgenommen werden und hier noch im Jahre 1296 um die völlige Gleichberechtigung mit den älteren Gewerben der gleichen Zunft zu kämpfen haben[2]); wie die Seidenwirker Aufnahme finden in der Arte di Por S. Maria, wobei es 1288 infolge ähnlicher Streitigkeiten zu

---

[1]) Für Florenz vgl. zum folgenden meine „Entwicklung“ S. 34 ff.

[2]) Meine „Entwicklung“ S. 52. Davidsohn Reg. 1220 vom 12. November 1296. Auf eine Petition hin wird der Zunft bewilligt, daß alle drei Jahre ihr einmal das gemeinsame Banner der zu einer „societas“ vereinten „artes“ der medici, speziali und merciai zufallen, und daß einer ihrer Konsuln zusammen mit dreien der medici und speziali an den Ratssitzungen regelmäßig teilnehmen solle.

einer vorübergehenden Trennung beider Zunftglieder gekommen ist[1]); so vereinigen sich 1291[2]) mit den Altkleiderhändlern die Leineweber und Leinenhändler —ein Bund, der aber allezeit ein lockerer geblieben ist, so daß noch im 14. und 15. Jahrhundert hier, weit mehr als in allen anderen Zünften, von einer weitgehenden Selbstverwaltung der beiden die Gesamtzunft bildenden „membra" geredet werden kann[3]). Stein- und Holzarbeiter bilden gemeinsam die Zunft der maestri di pietra e legname; Riemen- und Tartschenmacher streiten noch 1305 um Führung und Bezahlung des ihnen gemeinsam von der Kommune verliehenen Zunftbanners und um die Verteilung der Kosten für die Getreidelieferung an das Heer[4]). Aber wir können noch weiter gehen und von diesen Einzelbeispielen absehen: es läßt sich auch statistisch der Beweis für die langsame, aber unaufhaltsame Konzentrierungsbewegung im gewerblichen Genossenschaftswesen von Florenz führen. Am 29. August 1282 hören wir, daß die capitudines 32 artium zum Stadtrat herangezogen werden — es ist das einzige Mal, daß uns in so früher Zeit eine Gesamtzahl der in irgend einer Weise politisch berechtigten Zünfte genannt wird[5]). Die sieben oberen Zünfte sind damals längst organisiert, die fünf mittleren eben in der Konsolidation begriffen; der Rest von zwanzig Zünften also dürfte im ganzen zu den arti minori zu zählen sein[6]), deren wir später nur neun begegnen.

---

[1]) Vgl. meine „Entwicklung" S. 64.

[2]) Ibid. S. 45. Nicht 1282, wie G. Villani (VII, c. 13) will.

[3]) Vgl. unten Kap. III.

[4]) Davidsohn, a. a. O. Reg. 1244.

[5]) Nur um diese, nicht um artes im allgemeinen handelt es sich hier.

[6]) Salvemini a. a. O. S. 67 f. Wenn Salvemini hier den Versuch macht, aus der späteren Zusammensetzung der artes mediae et minores (Nr. 8—21) die Namen von 25 Zünften zu rekonstruieren, die damals außer den sieben arti maggiori noch in Florenz existierten, so ist das ein Versuch mit unzureichenden Mitteln, auf den man besser verzichten wird. Es fehlen in der Liste z. B. die merciai, die damals wahrscheinlich noch eine eigene Zunft bildeten, es fehlen so wichtige Gewerbe wie die der Goldschmiede oder der Maler, die später Aufnahme in eine der arti maggiori fanden; es fehlen die bottai, von deren Existenz als selbständiger Zunft wir unterrichtet sind und die ebenfalls, dank der Bedeutung des Florentiner Weinhandels und dem Bedürfnis nach

Für uns aber ist nun bei weitem die wichtigste Frage, die uns zugleich zu allgemeineren Problemen mittelalterlicher Zunftgeschichte führen soll: ist der Zusammenschluß kleinerer Genossenschaften zu größeren politischen Verbänden spontan erfolgt, nur als Folge eines natürlichen, durch günstige Umstände verwirklichten „genossenschaftlichen Triebes", — oder erfolgt er unter Mitwirkung übergeordneter Gewalten, der städtischen respektive staatlichen Behörden, — oder endlich ist er ein Ergebnis des Zwangs, handelt es sich um eine Zwangsorganisation zu staatlichen Zwecken, die ohne Mitwirkung der Einzelzünfte als solcher oder gar gegen ihren Willen geschaffen worden wäre. — Die letztere Alternative ist von vornherein abzuweisen: zu sehr widerspricht sie dem ganzen Wesen der Politik der Florentiner Bourgeoisie, dem Geist des Verfassungsstaates, wie er in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts begründet wurde. Gegen die erstgenannte Möglichkeit aber, also gegen eine spontane Bewegung der Zünfte selbst, etwa unter dem Druck gebieterisch an sie herantretender politischer Notwendigkeiten, spricht der Wortlaut der Überlieferung von Schriftstellern und Urkunden. Schon 1266, bei der Konstitution der sieben arti maggiori, heißt es bei Villani: daß der Podestà mit der Behörde der 36 „anordneten", daß jede der höheren Zünfte Konsuln und capitudini und jede ihre Zunftfahne haben sollte[1]), und wenn Marchionne Stefani sich nicht in ähnlich bestimmter Weise ausdrückt[2]), so findet sich doch nichts bei ihm, was unserer Auffassung widerspräche, während die Späteren, Macchiavelli[3]),

Fässern, sicher zahlreich und angesehen genug waren, um gleiche politische Bedeutung wie etwa die Gerber oder die Höker zu beanspruchen. Dagegen sind salaioli, oliandoli und cacciaioli damals schon zu einer Zunft vereint (Davidsohn Reg. Nr. 120 u. 1192). — Im Grunde ist daran ja nicht allzuviel gelegen: die Hauptsache bleibt der entwicklungsgeschichtliche Vorgang, wie er oben dargelegt ist.

[1]) Giov. Villani VII, c. 13: ordinarono che ciascuna delle 7 arti maggiori di Firenze avessono consoli . . . e ciascuna avesse suo gonfalone e insegna etc.; folgt die Beschreibung der Zunftbanner.

[2]) Stefani, Rubr. 134.

[3]) Macchiavelli: Istor. fiorent. Buch II zu 1266: Costoro (d. h. die Behörde der 36) distinsero tutta la Città in Arti e sopra ciascun' Arte ordinarono un magistrato . . . Consegnarono oltre una bandiera etc. Das ist natürlich nicht korrekt, insofern die Zünfte ja schon früher Konsuln etc. hatten, beweist aber doch die Tradition einer Ordnung von oben.

Ammirato[1]) u. a., sich der Ausdrucksweise Villanis mehr oder minder genau anschließen. Handelt es sich aber 1266 einfach um die politische Konstituierung der sieben bedeutendsten Zünfte, ohne daß wir unmittelbar darüber unterrichtet werden, ob dabei ein Zusammenschluß einzelner kleinerer Genossenschaften zu politischen Zünften stattgefunden hat, so läßt eine Urkunde der Achtzigerjahre über die damaligen Vorgänge kaum einen Zweifel. Als es sich im Jahre 1284 um die Ankäufe von Mühlen und Häusern des Klosters Settimo durch die Kommune handelte und man lange nicht zu einer Entscheidung über den dafür zu zahlenden Preis gelangen konnte, da kommt nach einem Monat etwa, am 7. Juni, im consiglio generale e speciale des defensor artium der Beschluß zu stande, jede der zwölf artes maiores solle mit den anderen ihr verbundenen und unterstellten artes (cum aliis artibus sibi coniunctis et subpositis) einen Preis festsetzen, und die Summe, durch zwölf dividiert, dem Abt als Preis geboten werden[2]). Ich glaube, der Ausdruck läßt wohl nur eine Deutung zu: es handelt sich um einen Akt bewußter Organisation, der den zwölf politisch organisierten Haupt- oder besser gesagt Kernzünften eine Reihe anderer Artes, d. h. hier Gewerbe oder unpolitischer Zünfte, in der Weise zugewiesen hatte, daß ihre Mitglieder teils mit den Kerntruppen völlige Gleichberechtigung erhielten (coniunctis), teils als minderberechtigt, als Mitglieder zweiten Rangs (subpositis) betrachtet wurden. Wir werden sehen, daß eine derartige Gliederung mit den tatsächlichen Verhältnissen der späteren Zeit aufs genaueste übereinstimmt.

Damit ist nun die Richtung gekennzeichnet, in der sich auch die weitere Entwicklung bewegen wird. Wie die Konstitution der neun letzten politischen Zünfte im Jahre 1289 vor sich gegangen ist, wissen wir allerdings nicht: bei manchen wohl so, daß ein Teil der noch nicht zu politischen Rechten gekommenen Gewerkschaften wieder den Kern der neuen Zünfte bildete und durch Verleihung eines „vexillum“ — als Zeichen politischer Einheit und Selbständigkeit — von der Stadt als solcher anerkannt

---

[1]) Ammirato: Buch II (Ausg. von 1846, Bd. I, S. 237): Essendo il popolo grasso distinto in 7 arti . . . vollono che ciascuna avesse il suo consolo e capitano col gonfalone di quell' arte etc.

[2]) Davidsohn a. a. O., Reg. Nr. 1195.

wird, während andere, vielleicht auch solche, die bisher den höheren Zünften subordiniert waren, hinzutreten; so daß man es auch bei einigen von ihnen von Anfang an mit innerlich gegliederten, nicht auf dem Grunde voller gewerblicher Einheitlichkeit ruhenden Körperschaften zu tun haben wird.

Noch immer blieb aber offenbar eine ganze Reihe von „Gewerkschaften" — wie wir die gewerblichen Genossenschaften ohne staatliche Sanktionierung am besten wohl bezeichnen können — außerhalb der Konstitution der 21 Zünfte, wie sie seit 1289 bestand und sich, wie wir sahen, durch eine Koalition politisch gefestigt hatte. Da ist denn durch die Ordinamenta justiciae von 1293 und 1295 ein neuer, weit stärkerer Organisationszwang geschaffen worden, und zwar durch jene schon erwähnte grundlegende Bestimmung, daß nur Mitglieder der 21 ausdrücklich genannten, politisch konstituierten Zünfte als vollberechtigte Florentiner Bürger anzusehen seien, daß nur ihnen alle staatlichen Rechte passiver und aktiver Art zustehen sollten. Indem aber die ordinamenta als Staatsgrundgesetz in die Stadtstatuten aufgenommen wurden, werden sie durch die weitere Bestimmung ergänzt und erläutert, daß nur die 21 im ersten Kapitel der „Ordnungen" ausdrücklich genannten Zünfte Rektoren und Konsuln, überhaupt eine feste Konstitution und eigene Statuten haben, alle Gewerbetreibenden aber, die nicht zu den 21 Zünften gehörten, ohne irgend eine korporative Verfassung, ohne Versammlungsrecht und zünftlerische Spezialrechte nur den allgemeinen Staatsgesetzen unterliegen sollten[1]).

An anderer Stelle habe ich den ausführlichen Nachweis zu

[1]) Siehe Stat. capitanei von 1322/25, Buch I c. 10 (ebenso 1355, Buch I c. 7 und 1415, Bd. III, S. 20): Nulla ars sive universitas, que non sit nominatim specificata in capitulo ordinum Justiciae posito sub Rubrica: De societate, unione etc. . . . possit habere . . . statutum sive breve vel constitutiones aut consules aut sindicum vel aliquem alium super se quocumque nomine censeatur. Sed simpliciter et indistincte homines talis artis et societatis suas negociationes exerceant fideliter et vivant et se regant ad statuta . . . et ordines communis . . . et populi florentini. Et insuper quod nulla ex dictis artibus possit . . . simul congregari. Nullus quoque notarius vel alia persona audeat electionem talium rectorum et eorum artium statuta reformationes et conventiones scrivere. — Dem Capitaneus fällt die Exekution zu.

führen versucht[1]), daß es noch etwa eines Menschenalters bedurft habe, ehe das, was durch Staatsgesetz gefordert wurde, einigermaßen in die Wirklichkeit umgesetzt werden konnte, und daß die letzten Wellen dieser Konzentrationsbewegung sich erst im 15. Jahrhundert verlaufen. Man müßte sich wundern, wenn es anders gewesen wäre: zu groß waren die Schwierigkeiten, die hier überwunden werden mußten, und die nicht durch ein einfaches Gesetzeswort beseitigt werden konnten. Denken wir daran, daß so wichtige, durch zahlreiche Vertreter ausgezeichnete, gerade in einer Stadt von der kulturellen Physiognomie von Florenz besonders bedeutsame Berufe wie die der Maler und der Goldschmiede unter jenen einundzwanzig Zünften fehlten, daß die Sattler, die Schneider, die Fischer und Fischhändler, um nur einige zu nennen, keine politisch anerkannte Vertretung besaßen, daß sie somit nach den Satzungen von 1293 auf die wesentlichsten politischen Rechte, die den Stolz des Florentiner Staatsbürgers ausmachten, verzichten mußten — so wird ohne weiteres klar, wie stark auf seiten der Unorganisierten der Drang vorhanden sein mußte, ihren Platz an der Sonne zu erobern und irgendwo in den Reihen der konstitutionellen Zünfte Unterschlupf zu finden: aber ebenso klar ist es auf der anderen Seite, welche Schwierigkeiten zu überwinden waren, ehe eine derartige Eingliederung in die einmal bestehenden und durch Staatsgesetz als die einzig erlaubten festgelegten Cadres gelingen konnte. Denn für die bereits fest Organisierten und damit Privilegierten bedeutete der Zutritt neuer Berufe in gewissem Sinne eine Minderung ihrer

---

[1]) „Entwicklung" S. 20 ff. Ich habe von dem dort Gesagten, trotz des Widerspruches von Salvemini und Davidsohn, im ganzen nichts zurückzunehmen. Die von Salvemini angeführte Stelle des Statuts des Podestà von 1322/25 (Buch II, r. 84), die von der Gerichtsbarkeit der Zunftkonsuln handelt und neben denen der 21 politischen Zünfte noch solche anderer Zünfte erwähnt, hatte ich allerdings übersehen. Solange aber nicht festgestellt ist, aus welcher Zeit diese Bestimmung stammt, und ob sie nicht vielleicht zum Teil aus älteren Statuten übernommen ist, ohne auf die Zeit von 1322 noch zu passen, — solange kann ihr auch durchschlagende Beweiskraft gegenüber den klaren Worten der andern S. 71 Anm. 1 genannten Stelle nicht zugebilligt werden; jedenfalls besagt sie aber nichts weiter, als daß nur die 21 Zünfte eine durchgebildete Organisation besitzen sollten, während andere einstweilen noch geduldet weiter existierten. Vgl. auch meine Entwicklung S. 23 ff. und u. Kap. V.

eigenen Rechte, indem mit Erweiterung des Kreises der Wahlberechtigten für den Einzelnen die relative Geltung der eigenen Stimme bei jeder vorzunehmenden Wahl und die Chancen, selbst zu Zunft- und Staatsämtern[1]) gewählt zu werden, immer dann eine Einbuße erlitten, wenn der Hinzutritt neuer Berufe nicht sofort auch zu einer Vermehrung der Beamtenstellen führte; — eine Einbuße, deren Größe allerdings nur unter Berücksichtigung der gesamten staatsbürgerlichen Gesinnung der Florentiner Bürgerschaft verstanden werden kann. Half man sich aber damit, die neu Eintretenden zunächst nur als Mitglieder zweiten Ranges zuzulassen, mit geminderten Rechten und Pflichten, wie das etwa bei den in die Zunft der Althändler und Leineweber später eintretenden Schneidern der Fall war, so schuf man sich ein unruhiges Element in den eigenen Reihen, dessen Bestreben naturgemäß auf Erringen der vollen Gleichberechtigung gerichtet sein mußte[2]). Anderes kam hinzu: es galt, die eigenen Statuten, die neu aufzunehmende Gewerkschaften bereits besaßen, in irgend einer Weise mit denen der Hauptzunft in Verbindung zu bringen, sie ihnen anzupassen, Widersprüche auszumeißeln, ohne daß doch die besonderen Bedürfnisse des betreffenden Gewerks darunter leiden durften; man half sich dann wohl damit, die Gesetze der betreffenden Genossenschaft unorganisch dem Statutenband anzugliedern, dieser selbst zugleich fürs erste eine weitgehende Selbstverwaltung zu lassen[3]); und erst bei einer Neuredaktion der Statuten, zugleich mit einer strammeren Eingliederung der Gewerkschaft als eines „membrum" der politischen Zunft, auch deren Statuten organisch den allgemeinen Zunftsatzungen einzufügen.

Bis alle diese Schwierigkeiten überwunden waren, hat es,

---

[1]) Besonders zu letzteren. Denn die Angliederung eines neuen vollberechtigten Gewerbezweiges an eine der bestehenden Zünfte bedeutete nicht immer eine Vermehrung ihrer Rechte auf staatliche Verwaltungsstellen, sondern oft nur eine andere Verteilung innerhalb der Zunft selbst.

[2]) Vgl. darüber meine „Entwicklung" S. 49 ff. unten Kap. III.

[3]) So den Sattlern und den Farbenhändlern bei den Medici, Speziali e Merciai, in deren erstem Statut. Es handelt sich hier um ein rein äußerliches Zusammenbinden der nach Format, Schrift etc. verschiedenen Hefte. Nur in ganz wenigen Paragraphen läßt sich ein Eingreifen der Gesamtzunft in die Gesetzgebung dieser „membra" erkennen.

wie gesagt, noch etwa ein Menschenalter gedauert: in den letzten Ausläufern zieht sich aber die Bewegung noch lange weiter fort, und revolutionäre, die Florentiner Verfassung in ihren Grundfesten erschütternde Ereignisse, wie die Episode des Herzogs von Athen, die Dezimierung der Bevölkerung durch die Pest, die sogar zu einer schnell wieder beseitigten Reduktion der Zahl der Zünfte auf vierzehn Anlaß gab, endlich der Ciompiaufstand, haben auch auf die innere Zusammensetzung der Zünfte ihre Wirkung geübt und in deren innerer Gliederung deutlich ihre Spuren hinterlassen[1]). Zunächst belehren uns die Urkunden des ausgehenden 13. und beginnenden 14. Jahrhunderts, daß eine ganze Reihe von in den ordinamenta nicht genannten gewerblichen Korporationen trotz des generellen gesetzlichen Verbots noch weiter existierte. Die „ars casei et aliarum mercium" dürfen wir allerdings wohl mit der sonst „pizzicagnoli ed oliandoli" genannten Zunft identifizieren[2]), dagegen finden wir 1294 eine „ars zonariorum"[3]) mit einem Rektor und eigenen Statuten erwähnt, die wohl kaum mit der Zunft der coreggiai identisch sein dürfte; 1295, 1301 und 1302 treffen wir die auch vor 1293 wiederholt erwähnte „ars salis"[4]), 1295 eine Zunft der Steinbrecher in Fiesole[5]), 1295 und 1296 eine Zunft der Maler, die damals also noch nicht zur Ärztezunft gehören[6]); 1296 die Faß- und Reifenmacher, später Mitglieder der Tischlerzunft[7]), 1301 die cerbolattarii, die bald darauf bei den merciai Unterkunft finden[8]), endlich 1325 die Köche und „laganai"[9]), 1326 die Vermieter

---

1) Vgl. meine „Entwicklung" etc. Kap. 2 und 4.

2) Davidsohn, Reg. 1207.

3) Ibid. Nr. 1208.

4) Ibid. Nr. 226 (resp. 1212), 1233, 1236.

5) Ibid. Nr. 1213.

6) Ibid. Nr. 1216, resp. 1137, 1139, 1141 f.

7) Ibid. Nr. 1218. Ebenso begegnen wir noch 1309 einer ars der bottarii, arcarii, madiarii und cerchiarii im contado. Ibid. Nr. 1250.

8) Ibid. Nr. 1234.

9) Ibid. Nr. 1261. — Ob es sich bei der 1310 (Reg. 1251) erwähnten ars emendi et vendendi equos und bei der 1315 (Reg. 1261) erwähnten ars baldrigariorum et vendentium pannos Florentinos ad ritaglium um organisierte Zünfte oder nur um „Gewerbe" handelt, bleibe dahingestellt. Die ersteren sind später der Schmiedezunft unterstellt, die letzteren bilden ein sehr bedeutendes membrum in der vielgegliederten Seidenzunft.

von Reit- und Lasttieren[1]), 1329 die Pasteten- und Waffelbäcker[2]). Noch deutlicher spricht aber ein Ratsbeschluß von 1298 zu uns, in dem unter besonderer Erwähnung des Gesetzes, das allen nicht in den ordinamenta aufgezählten Zünften eine feste Organisation mit Statuten und Rektoren versagte, eine ausdrückliche Ausnahme zu Gunsten einer so unbedeutenden Genossenschaft wie der der „Ochsenhändler“ zugelassen und ihnen die Ausübung althergebrachter Gerichtsbarkeit durch ihre Vorsteher auf den Märkten vor den Toren von Florenz und im Florentiner Landbezirk zugesichert wird[3]); oder ein anderer, der 1305 den Goldschmieden ebenfalls Rektoren zubilligt[4]); endlich die Tatsache, daß die einundzwanzig politischen Zünfte einmal insgesamt als die „größeren“ (maggiori) bezeichnet werden im Gegensatz zu den unpolitischen, die in diesem Zusammenhang die minori bilden[5]).

---

1) Davidsohn, Reg. 1286, später den Schmieden unterworfen. Vgl. unten Kap. VII.

2) Davidsohn, Reg. 1302.

3) Meine „Entwicklung“ S. 22 und Davidsohn, Reg. Nr. 1228.

4) Ibid. Reg. 1247.

5) Ibid. Reg. 1241 vom 27. März 1304. Davidsohn zieht aus der Tatsache, daß noch am 9. März 1304 nur zwölf maiores artes genannt werden, den Schluß, daß in den Zwischentagen die Erhebung von 9 arti zum Range der maggiori erfolgt sei; aus der weiteren, daß am 31. März noch die 21, dagegen am 9. April bereits wieder die 12 arti maggiori genannt werden, den anderen Schluß, daß diese Erhebung wieder rückgängig gemacht worden sei. — Mir scheint, daß Davidsohn hier in den Fehler Santinis gefallen ist, allzuviel in den Ausdruck der Urkunden hineinzuinterpretieren. Eine solche „Erhebung“ für die Dauer eines knappen Monats ist ganz ohne Beispiel, und an sich, wenn nicht andere Zeugnisse dafür sprechen, sehr unwahrscheinlich. Der Ausdruck „arti maggiori“ ist hier zweimal offenbar ausnahmsweise gebraucht, um die politisch konstituierten Zünfte im Gegensatz zu den unpolitischen Genossenschaften zu bezeichnen — in ähnlicher Weise, wie das übrigens auch, was D. wohl übersehen hat, in der Begründung des oben S. 71, Anm. 1 erwähnten Passus der Statuten von 1322/25 geschehen ist: quoniam per capitudines 21 maiorum artium . . . omnia negotia civitatis expediantur. Daß in der gleichen Angelegenheit zuerst eine geringere, dann eine größere Zahl von Zünften berufen wird, das findet sich öfter. In der Tat werden auch weiterhin, da sich die in dem Regest behandelte Angelegenheit noch länger hinzieht, noch öfter die capitudines 21 artium berufen, nur daß diese jetzt nicht mehr als maiores bezeichnet werden.

Die Periode von 1293 bis 1330 etwa charakterisiert sich also als eine Zeit des Übergangs, eines unausläßlichen Schwankens zwischen den Anforderungen einer straff zentralistisch gerichteten, die möglichste Kräftigung der einmal geschaffenen Cadres verfolgenden Staatspolitik und den Sonderbestrebungen unpolitischer Genossenschaften, die zwar mit aller Energie zur Teilnahme am politischen Leben drängen, die aber das Gut voller politischer Aktionsfähigkeit und Teilnahme an der Staatsverwaltung nicht mit allzugroßen Opfern an wirtschaftlicher Selbstverwaltung und Unabhängigkeit erkaufen wollen. Auch da, wo Konsuln und Rektoren solcher Genossenschaften genannt werden, ist indes die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß sie nicht mehr an der Spitze vollkommen selbständiger Zünfte stehen, sondern daß sie ihre schon in größere Gemeinschaften übergegangenen Genossenschaften im Rahmen des Konsularkollegs der Gesamtzunft vertreten[1]).

In ganz eigentümlicher Weise hat dann endlich die Gestaltung der Besteuerungsverhältnisse in Florenz noch ihre Einwirkung auf diese Entwicklung ausgeübt. Ich kann hier auf diese Dinge nicht näher eingehen, weil ich an anderer Stelle mich schon des genaueren mit ihnen beschäftigt habe[2]), und weil ich nochmals bei Besprechung der Zunftsteuern auf sie werde zurückkommen müssen[3]). Nur soviel sei hier erwähnt, daß eben in jener Zeit die Stadt in ihren beständigen Finanznöten sich wiederholt gezwungen sah, Gewerbe und Handel durch Umsatz-, Verkauf- und Gewerbesteuern unmittelbar zu den Staatslasten heranzuziehen[4]). — Dabei wurden die verschiedensten Wege beschritten,

1) Das ist z. B. ganz klar bei dem „camerarius", dessen Rechnungen 1328 (Davidsohn Reg. Nr. 1299) von einer von 32 „aurifices" gewählten Kommission geprüft werden sollen. Nun wissen wir (siehe meine „Entwicklung" S. 66 f., Davidsohn, Reg. 1273), daß seit 1322 die ars aurificum, weil sie „proximis elapsis temporibus tamquam membrum sine capite fluctuans" gewesen sei, der Zunft von Por. S. Maria als vollberechtigtes Mitglied zugewiesen war. Das hindert nicht, daß sie — wie das auch sonst häufig bei den membra der Fall — auf finanziellem Gebiet sich weitgehender Selbstverwaltung erfreuten, für die Sonderzwecke ihres membrum Anlehen aufnahmen, Ausgaben machten etc. (siehe Kap. III).

2) Entwicklung S. 26 ff.

3) Unten Kap. V.

4) Vgl. Davidsohn, Reg. 1262 ff.

die sich indessen alle auf die Dauer ungangbar erwiesen. Gleich zu Anfang aber hat man, offenbar um eine bessere technische Organisation auf diesem Gebiete zu ermöglichen und für den Eingang der Steuern bessere Möglichkeiten der Kontrolle zu schaffen, also aus Motiven steuertechnischer Art, sich entschlossen, einen Teil der noch nicht politisch organisierten Zünfte den bestehenden 21 Cadres direkt anzugliedern[1]). — Leider erfahren wir nichts anderes als diese Tatsache selbst: weder wissen wir, welches die Gewerbe waren, die auf diese Weise den bestehenden Zünften angegliedert wurden, noch hören wir etwas davon, ob die Maßregel zu dauernden Zuständen führte, oder ob diese zwangsweise Angliederung zu Zwecken der Steuergesetzgebung nur eine Zeitlang aufrecht erhalten wurde und nicht zu organischer Verschmelzung der bis dahin getrennten Bestandteile führte. Jedenfalls spricht die ganze Gestaltung in der Folgezeit für die erste Alternative: zwar haben die immer wieder im nächsten Jahrzehnt erneuten Versuche, die beste Form für eine rationelle Gewerbesteuer zu finden, dazu geführt, die schon bestehenden Zünfte — wiederum zu Steuerzwecken — aufzulösen, die einzelnen Gewerbe, und nicht die großen politischen Verbände, zu den Trägern der Veranlagung zu machen, aber gegenüber den zentripetalen Tendenzen haben diese zentrifugalen auf die Dauer nicht aufkommen können. Etwa vom Jahre 1330 an beginnt die Periode der festgegliederten Zunftverfassung, die zwei Jahrhunderte überdauert und erst mit dem Untergang der Republik ihr Ende gefunden hat. Allerdings, daran ist festzuhalten: diese Zunftverfassung hat niemals alle in Florenz im 14. und 15. Jahrhundert

[1]) Wir erfahren davon durch eine Stelle in dem Steuergesetz von 1320 (Prov. del Cons. Magg. XVII f. 61—64, Capitoli XXIII f. 100 ff.; Regest bei D a v i d s o h n Nr. 1270, in dem aber die hier in Betracht kommende Stelle nicht erwähnt ist): Es heißt da, „daß Konsuln und Räte der genannten Zünfte (es werden an dieser Stelle deren 40 genannt, die aber zum Teil damals schon als membra einer der 21 Zünfte nachzuweisen sind, vgl. meine „Entwicklung“ etc. S. 26 ff.) die Verteilung vornehmen sollen „inter homines sue artis et homines membrorum olim deputatorum et ordinatorum ad solvendum cum dictis artibus, sicut et quomodo fiebat et observabatur tempore quo ipse gabelle artium vendebantur“. Die Zuweisung der Gewerbe als membra zu den bestehenden artes hatte offenbar also den Zweck, die Steuerpacht in nicht allzu viele Teile zu zerlegen, sondern sie gruppenweise zusammenzufassen.

betriebenen Gewerbe umfaßt; auch nicht in der Weise, daß deren Angehörige einer der 21 Zünfte als Mitglieder zweiten Grades zugeteilt oder ihr als völlig rechtlose „suppositi", wie das Proletariat in der Wollenzunft, unterworfen waren. Noch immer blieb eine Fülle fahrenden Volkes, Höker und Krämer, vor allem viele unter den reinen Lohnwerkern außerhalb jenes nunmehr geschlossenen Kreises, in den hineinzugelangen einem jener Berufe meist nur dann möglich war, wenn besondere Interessen organisierter Zünfte eine Angliederung eines jener fluktuierenden Gewerbe ratsam oder notwendig erscheinen ließen, oder wenn der Staat aus irgendwelchen später zu erörternden Gründen eine solche Eingliederung anordnete[1]). Diese Masse der Unorganisierten aber unterstand in Gewerbedingen der allgemeinen städtischen Polizeigesetzgebung und insbesondere dem Amt der „ufficiali della grascia", deren wesentlichste Funktion in der Überwachung dieser Elemente bestand[2]). Indem wir unser Augenmerk auf die Zunftverfassung konzentrieren wollen, müssen wir es unterlassen, bei der folgenden Darstellung auf diese unorganisierten Gewerbe genauer einzugehen und uns damit begnügen, ihr Verhältnis zu den organisierten Zünften klarzulegen. — Nur so viel wollen wir sagen: auch diese fluktuierenden Massen außerhalb des Zunftsystems entbehrten nicht jeglicher Organisation, nicht allen genossenschaftlichen Lebens; unter strenger Aufsicht der Staatsbehörden durften sie sich wohl zu religiösen, humanitären, bruderschaftlichen Zwecken zusammentun: solcher „confraternità" hat es in Florenz bis in die untersten Schichten des Volkes hinein eine Menge gegeben. Und weiter noch: so lange die Kommune für die Deckung ihrer Finanzbedürfnisse die direkte Besteuerung der Gewerbetreibenden mit heranzog, hat auch dieser Vorgang organisationsbildend gewirkt: wir haben eine Reihe von Beweisen für die Tatsache, daß zur Aufnahme von Anleihen, zur Aufbringung der schuldigen Beträge von den Angehörigen eines Gewerbes oder eng verwandter Gewerbe Bevollmächtigte ernannt wurden[3]), daß sie die Steuer gemeinsam in

---

1) Vgl. unten Kap. II.
2) Vgl. das Schlußkapitel.
3) Davidsohn, Reg. Nr. 1282 (1325).

Selbstpacht übernahmen[1]), daß sie Beamte zur Rechnungslegung vor der Kommune ernannten[2]). Mit den politischen Zünften aber haben diese nur aus vorübergehenden Anlässen gegründeten Vereinigungen so wenig engere Verwandtschaft wie jene Verbrüderungen zu religiösen Zwecken. — Diesen aber im einzelnen nachzugehen, darf, soweit Passerini in seinen „Stabilimenti di beneficenza" dieser Aufgabe nicht gerecht geworden ist, billigerweise der Lokalgeschichte überlassen werden. —

---

1) Ibid. Reg. Nr. 1286 (1326).
2) Ibid. Reg. 1302 (1329).

II. Kapitel

Der Einzelne und die Zunft: Allgemeines

1. Der Zunftzwang

Um keine Frage des mittelalterlichen Zunftwesens ist in der neueren Literatur mit gleicher Erbitterung gekämpft worden, wie um die Frage des „Zunftzwangs" und seiner Bedeutung vor allem für die Entstehung der Zünfte. Der Ansicht, die in erster Linie von Below vertreten wird, daß die ältesten Zunftbriefe Deutschlands, mit Ausnahme eines einzigen, den Zunftzwang als Zweck der Innung (d. h. der Zunftgründung) ausspräche[1], ist mit großer Schärfe Eberstadt entgegengetreten, der den von Below angeblich geführten Urkundenbeweis als nur durch „Beugung" der Urkunden möglich zurückweist: im Gegenteil sei der Zweck der ursprünglichen freien Einung ein religiös-humanitärer gewesen, „die kirchliche Bruderschaft habe noch keinerlei Recht besessen, um ihre Genossen über den Kreis der ursprünglichen Aufgaben hinaus zu verpflichten". Der Zunftzwang sei „kein substantieller Teil der Zunft", gehöre nicht zu deren Wesen und Begriff; er sei vielmehr lediglich eine Rechtsform, bestimmt, der Zunft ein Gebietungsrecht zu schaffen, das Recht der Selbstsatzung und Selbstverwaltung, er habe deshalb nur formalrechtliche Bedeutung; seine Tendenz sei, die Durchführung des Zunftwillens sicherzustellen; seinem Inhalt nach sei er im wesentlichen Beitragszwang, nicht Beitrittszwang; er habe deshalb nicht als genossenschaftliches Ausschließungsrecht zu gelten, habe nicht die Tendenz eines gewerblichen Vorrechts[2].

---

[1] Vgl. die Zusammenfassung der ganzen Polemik bei Eberstadt: Ursprung des Zunftwesens, S. 141 ff.

[2] Nach Eberstadt: Magisterium et fraternitas S. 156 ff.

Neuerdings hat Keutgen in seinen „Ämtern und Zünften“ der gleichen Frage von anderen Gesichtspunkten aus eine eingehende Erörterung zu teil werden lassen[1]). — Der „Zunftzwang“ ist nach seinen Ausführungen seinem ganzen Wesen nach schon vor der Entstehung der Zunftordnung vorhanden; er wurzelt, wie das ganze Zunftwesen, in der „Marktordnung“. Nach ihm handelt es sich von Anfang an um einen „Beitrittszwang“, der auch bei gottesdienstlichen und bruderschaftlichen Verpflichtungen erkennbar sei. — Stellt er sich dadurch Eberstadt scharf gegenüber, so stimmt er ihm (und Schmoller) darin zu, daß der Zunftzwang nicht Selbstzweck sei, sondern nur Mittel zur Erreichung der eigentlichen Ziele der Handwerkerverbände, die er wesentlich in der Handhabung der Gewerbegerichtsbarkeit findet. — Der Zunftzwang gehe in seiner Verbreitung weit über den Bereich der Zünfte selbst hinaus und existiere auch da, wo es keine Zünfte gebe, wo dennoch aber gewerberechtliche Bestimmungen für alle Angehörigen bestimmter Gewerbe erlassen würden[2]). Nur als Erbschaft aus der Marktordnung, aus dem alten Ämtersystem, habe er sich so schnell durchsetzen können: erst in weiterer Fortbildung des „stadtwirtschaftlichen Egoismus“ sei dann in Niederdeutschland das Innungsrecht entstanden, im Anfang nur gegen die Stadtfremden gerichtet, dann in mannigfaltigen Formen ausgestaltet. — Mit ihm als einer Einrichtung, die in Italien, so weit ich sehen kann, nirgends, am wenigstens sicherlich in Florenz ein Gegenstück hat, haben wir uns hier nicht zu beschäftigen.

Wir sehen: auch Keutgen betont wie Below nicht das

[1]) Ämter und Zünfte, 10. Kapitel: Zunftzwang und Einung; vor allem S. 188 ff.

[2]) Der Ausdruck „Zunftzwang ohne Zünfte“ gehört zu jenen Paradoxen, die auf den ersten Blick verblüffen, aber einer schärferen Prüfung kaum standhalten. Wenn K. darunter versteht, daß die Zwangsgewalt, die die Zünfte in Gewerbedingen üben, da, wo es keine Zünfte gibt, von der städtischen Obrigkeit ausgeübt wird, so handelt es sich hier doch um sehr wesentliche Unterschiede, nicht um den gleichen Inhalt in verschiedenen Formen. Ganz abgesehen davon, widerspricht auch das natürliche Sprachgefühl einer derartigen Übertragung eines aus zwei begrifflichen Bestandteilen zusammengesetzten Wortes auf Verhältnisse, die ausdrücklich den einen der beiden Begriffe ausschließen. Der Grund für dieses quid pro quo bei Keutgen liegt wohl darin, daß er nicht genügend versucht hat, über das Wesen des Zunftzwanges zur Klarheit zu kommen.

formal rechtliche Wesen des Zunftzwangs, er sieht darin nicht „das Recht der Zunft, kraft eigener Willkür Satzungen mit bindender Kraft zu erlassen", — sonst hätte er nie vom „Zunftzwang ohne Zünfte" reden können —, sondern er erkennt das wesentliche in dem Inhalt, aber dieser ist ihm gegeben in der Art der Handhabung der Gewerbepolizei. Für Below dagegen, der gerade über diesen Punkt sich sehr kurz faßt, besteht das wesentliche des Zunftzwangs, der ja nach seiner Theorie das eigentliche Prinzip, der Zweck aller Zunftgründung ist, in der Erringung von Vorrechten monopolistischen Charakters, in dem Recht, alle, die nicht der Zunft beitreten, nicht nur von den Rechten, die die Mitgliedschaft gewährt, sondern überhaupt vom Betrieb des betreffenden Gewerbezweigs auszuschließen; ganz konsequent läßt er deshalb als das Gegenteil des Zunftzwangs die Gewerbefreiheit gelten[1]). —

Soviel ich sehe, ist überhaupt bisher nur ein einziges Mal der Versuch gemacht worden, den Zunftzwang seinem Geltungsbereich nach eingehender zu betrachten, ihn in verschiedene Kategorien zu zergliedern und danach seinen Umfang und Wirkungskreis im Einzelfalle zu bestimmen. Das hat Schmoller in seiner Straßburger Tucher- und Weberzunft[2]) getan, und Eberstadt hat sich ihm in allen wesentlichen Punkten angeschlossen, ohne darüber hinauszugehen[3]). Danach haben wir zu unterscheiden die „sachliche" Abgrenzung des Zunftzwangs, die nur die Gewerbeschau den Zunftbehörden überträgt, ohne irgendwelche personenrechtliche Bindung zu schaffen; dann als schärfere Form, den „persönlichen" Zunftzwang, der alle Angehörigen eines bestimmten Gewerbes zum Eintritt in eine Zunft zwingt, vor allem um der Gewerbepolizei der Zunft ein weit festeres Fundament zu geben; der aus der Zunft erst einen brauchbaren Verwaltungskörper macht; der sich fernerhin äußert als Steuer- und Dienstzwang, als Zwang, mit der Zunft zu hegen und zu pflegen: er trägt — hier tritt der Gegensatz zu Belows

---

1) Vgl. „Territorium und Stadt" S. 320: Da, wo Innungen bestehen, ist das Publikum verpflichtet, nur bei zünftigen Handwerkern arbeiten zu lassen.

2) S. 384 f.

3) Magisterium et fraternitas S. 191 f.

Auffassung scharf hervor — in der älteren Zeit nicht den Charakter eines harten gewerblichen Ausschließungsrechts, eines künstlich geschaffenen Monopols, sondern höchstens den einer reinlichen Scheidung der arbeitsteilig getrennten Erwerbszweige. — Endlich als dritte und letzte Abgrenzung der Zwangsrechte eine l o k a l e, d. h. die Beschränkung gewisser Gewerbe auf die Stadt und ihre Bannmeile. Dagegen lehnt Schmoller die Herleitung der Handelsbeschränkungen der Fremden aus dem Zunftzwang ausdrücklich ab: diese seien vielmehr „Folgen mittelalterlicher Rechtsanschauungen überhaupt“[1]), „de Auffassung der Stadt als einer privilegierten Genossenschaft“; das Aufkommen der Zünfte habe da nur verstärkend und beschleunigend auf schon vorhandene Tendenzen wirken können. —

Die Frage ist: inwieweit die Florentiner Verhältnisse und das hier für das 14. und 15. Jahrhundert in quellender Fülle sich uns darbietende urkundliche Material neue Gesichtspunkte zur Erklärung und zum Verständnis des mittelalterlichen Zunftzwanges bringen können. Diese Frage glaube ich ohne Bedenken bejahen zu dürfen: es lassen sich in der Tat neue Aufschlüsse, zunächst für Florenz gültig, gewinnen, die, wie ich hoffe, auch der prinzipiellen Forschung auf diesem Gebiete zu gute kommen werden.

Das eine haben wir allerdings schon gesehen: für die E n t s t e h u n g des Zunftzwangs, für die Kontroverse, welche Rolle er bei den Ursprüngen des Zunftwesens gespielt hat, vermögen wir aus der Florentiner Überlieferung kaum etwas anderes zu lernen als die Tatsache, daß der Zunftzwang, wie ihn die vollendete Zunftverfassung uns zeigt, erst das Produkt einer langsamen, etwa ein Jahrhundert umfassenden Entwicklung ist, ebenso wie diese Verfassung selbst. Natürlich verfügen die Zünfte, soweit sie vom Staate anerkannt und zur politischen Mitarbeit berufen sind, über eine gewisse Zwangsgewalt gegenüber ihren Mitgliedern; ihre Vorstände üben Gewerbepolizei und sitzen zu Gericht, und es ist gar nicht anders denkbar, als daß der Staat ihre Urteile — innerhalb bestimmter, durch Statut festgelegter,

---

[1]) Als Unterabteilung des „persönlichen Zunftzwanges“ läßt S c h m o l l e r den „regalistischen Zwang“ gelten, d. h. denjenigen, der aus der Verfügung über eine nur in beschränkter Zahl vorhandene Menge von Realien (Lauben, Bänke, Tische etc.) entspringt.

uns aber in dieser Frühzeit nicht näher erkennbarer Grenzen — anerkannte und ihnen Exekutive sicherte[1]); gelegentlich begegneten wir auch schon Versuchen, diese Zwangsgewalt Außenstehenden gegenüber zur Geltung zu bringen. Erst die Zunft- und Stadtstatuten aber gestatten uns tiefere Einblicke in das Wesen des Zunftzwangs, wie er sich nun nach völliger Durchbildung der Zunftverfassung im Gefolge der ordinamenta justiciae gestaltet hatte. Wir werden zuerst das Auswirken der den Florentiner Zünften zustehenden Zwangsgewalt auf den verschiedenen Gebieten zünftlerischer Wirksamkeit in ihren allgemeinsten Zügen, ihrem wesentlichen Inhalt und Umfang möglichst scharf präzisieren, während die Schilderung im einzelnen der Darstellung der Verwaltungsfunktionen selbst vorbehalten werden soll[2]).

Da ist nun zunächst zu betonen, daß die Schmollersche, von Eberstadt akzeptierte Scheidung des Zunftzwangs in einen persönlichen, örtlichen und sachlichen uns nicht geeignet scheint, in das Wesen der Institution tiefere Einblicke zu gewähren. Und dies vor allem deshalb, weil dieser Einteilungsmodus nach der logischen Seite nicht scharf genug durchgearbeitet ist. Es sind hier nämlich drei Kriterien der Abgrenzung koordiniert, die nicht gleichwertig und daher nicht ohne weiteres kommensurabel sind. Wenn die Einteilung und Gliederung eines Stoffes nur dann als zweckentsprechend gelten darf, wenn alle ihre Glieder aneinander gereiht das Ganze umschließen, untereinander aber nur an einem Punkte sich berühren, so entspricht die Schmollersche Definition

---

1) Ein Beispiel Davidsohn a. a. O., Reg. Nr. 1199 (1286).

2) Ich glaube dies Verfahren, das auch schon Eberstadt angewandt hat, das allerdings von vielen Seiten als irreführend und „unhistorisch" abgelehnt wurde, nicht nur wählen zu dürfen, sondern wählen zu müssen: einmal, weil wesentliche Elemente des Zunftzwangs schon durch die Stellung, die den Zünften im Staatswesen kraft der „ordinamenta" angewiesen ist, gegeben sind; dann aber, weil eine solche Vorwegnahme wichtiger Resultate der Detailuntersuchungen ein rechtes Verständnis dieser selbst erst ermöglicht. Die Illusion einer „rein objektiven, voraussetzungslosen" Darstellung komplizierter Probleme sollte man doch fallen lassen; schon für die Untersuchung selbst, ihre Richtung und Führung wird die Fragestellung entscheidend; die Darstellung aber ist stets in Einteilung und Gruppierung wie in der Auswahl des wesentlichen von den Resultaten der vorangegangenen Untersuchung abhängig.

diesen Anforderungen nicht in genügender Weise. Sachlicher und persönlicher Zunftzwang sind in der Tat Korrelate, d. h. der Zunftzwang ist entweder nach Personen- oder nach Sachenkreisen abgegrenzt; beide Begriffe schließen sich gegenseitig aus und umschließen gemeinsam den gesamten logischen Begriff; der „örtliche“ Zunftzwang ist dagegen mit beiden gleichermaßen vereinbar: sein Korrelat wäre ein Begriff, der die geographische Begrenztheit der Zwangsgewalt auf ein enges, die Stadt und ihre unmittelbare Umgebung umfassendes Gebiet ausschlösse.

Demgegenüber ist nun, wie mir scheint, wenn wir uns zunächst auf Florenz beschränken, ein anderer Gesichtspunkt in den Vordergrund zu rücken. Gehen wir aus von den politischen Zuständen, wie sie die ordinamenta justiciae in Verbindung mit dem Gesetz geschaffen hatten, daß nur die dort genannten Zünfte eine stramme Organisation und politische Rechte besitzen sollten, so ist eben hierdurch ein Zunftzwang geschaffen worden, den ich als den politischen bezeichnen möchte. Es handelt sich dabei — und das unterscheidet ihn von den später zu nennenden Kategorien — nicht um eine den Zünften als solchen unmittelbar zustehende Zwangsbefugnis, kraft deren sie mit den ihnen zur Verfügung stehenden Machtmitteln die Angehörigen bestimmter Berufe in ihren Machtkreis ziehen konnten, sondern vielmehr um eine mittelbar durch das Staatsgrundgesetz geschaffene Notwendigkeit, die die noch nicht in die 21 Zünfte aufgenommenen Gewerbe veranlaßte, in eine von ihnen sich aufnehmen zu lassen. Es ist also kein Zwang, den die Zünfte selbst kraft ihrer Machtbefugnis gegen solche, die ihnen zu entgehen suchen, ausüben, sondern einer, der durch die einmal unveränderlich festgelegten politischen Verhältnisse auf Nichtzünftler[1]) ausgeübt wird; ein Zwang, der dann, wie wir sahen, gelegentlich auch durch staatliche Eingriffe verstärkt wird[2]); der endlich seine Wirkung nicht gegenüber einzelnen Angehörigen eines zünftlerischen Gewerbes ausübt, die sich der Zunftgewalt zu entziehen suchen, während die große Mehrzahl der Angehörigen des gleichen Gewerbes ihr unterworfen ist, sondern der ganze „Berufsklassen“ ergreift,

[1]) Hier natürlich gebraucht im Sinne von: Nichtangehörige einer politischen Zunft.

[2]) Vgl. o. S. 76 f.

der alle Angehörigen eines bestimmten Berufszweiges, soweit dieser noch nicht oder nur locker organisiert ist, in die bestehenden und staatlich anerkannten Zünfte hineinzwingt. Es ist ein organisatorischer Zwang, keiner, der aus Machterweiterungs- oder -befestigungsbedürfnissen zu erklären ist, keiner, der von der einzelnen Zunft als solcher, sondern einer, der von einem das Zunftwesen im ganzen ordnenden Staatsgrundgesetz ausgeht.

In scharfem Gegensatz zu diesem politischen Zwang, dem Zwang zur Zunft, wenn ich mich so ausdrücken darf, steht nun der Zunftzwang im engeren Sinne, d. h. die von den Zünften selbst als anerkannten politischen Körperschaften kraft der vom Staate ihnen verliehenen Autorität ausgeübten Zwangsrechte. Alle diese Zwangsrechte sind in unsrer Periode insofern auch politischer Natur, als sie eben beruhen auf der durch die Verfassung von 1293 erfolgten Anerkennung der Zünfte als der wichtigsten, tragenden Verwaltungskörper der Stadt: sie sind, wenn auch zum Teil in der autonomen Entwicklung der Zünfte während des 13. Jahrhunderts herangereift, doch erst durch deren politische Anerkennung sanktioniert worden: indem die Zünfte selbst, wie später zu zeigen sein wird, nur in beschränktem Maße über eine eigene Exekutive verfügen, indem sie im wesentlichen zur Durchsetzung ihrer Ansprüche und der ihnen zugebilligten Zwangsrechte in der Praxis der Mithilfe der staatlichen Behörden bedürfen, erhält erst mit der Umgestaltung der Zünfte zu Hauptträgern des politischen Gebäudes der Zunftzwang praktische Geltung.

Diese von den kompetenten Zunftorganen kraft staatlicher Autorisation ausgeübten Zwangsbefugnisse sind nun sowohl inhaltlich als auch formal sehr mannigfaltiger Natur: über diese verschiedenen Inhalte und Formen und die dadurch bedingten Grenzen der Befugnisse selbst gilt es vor allem Klarheit zu gewinnen. — Was zunächst den Inhalt betrifft, so können wir da unterscheiden:

1. Den „finanziellen“ Zunftzwang, d. h. das Recht, bestimmte Personen zu finanziellen Leistungen im Interesse der Zunft zu zwingen, sei es nun, daß diese Leistungen steuer- oder gebührenartigen Charakter tragen. Er äußert sich also stets in der Form des Beitrags-, durchaus nicht immer aber in der

des Beitrittszwangs, indem er sehr oft über den Kreis der Immatrikulierten, der eigentlichen Zunftmitglieder, hinausgreift und einmal sich auf solche Angehörigen erstreckt, die nach der ganzen Art ihres Gewerbebetriebs nicht als dauernde Mitglieder der Zunft in Anspruch genommen werden können, wie z. B. die fluktuierende Fremdenbevölkerung; dann aber auch auf die der Zunft unterworfenen Arbeiter, Lehrlinge und Gesellen, die gelegentlich sogar zu direkten Steuern herangezogen werden. Es ist der Zwang, mit der Zunft zu „dienen", zu hegen und zu pflegen. Davon wird im Kapitel über die Zunftfinanzen des näheren zu reden sein[1]).

2. Den „jurisdiktionellen" Zunftzwang, d. h. den Zwang, sich der Gerichtsbarkeit der Zunft und den von ihr gefällten Urteilen zu unterwerfen. Sein Geltungsbereich ist begrenzt durch wechselnde Staatsgesetze über die sachliche und personale Kompetenz der Zünfte. Worauf es aber in erster Linie ankommt: auch dieser Zwang ist in dem weitesten Umfang, in dem wir ihm in den Florentiner Verhältnissen begegnen, durchaus nicht auf den Kreis der immatrikulierten Zunftmitglieder und auf die anderen Angehörigen der Zunft (Arbeiter, Lehrlinge etc.) beschränkt. Ihm unterliegt im Einzelfall jeder, der eine Sache gegen ein Zunftmitglied vor dem Zunftgericht anhängig macht; ihm unterliegen in civilibus[2]), wenigstens seit den Vierzigerjahren des 14. Jahrhunderts, kraft Staatsgesetz in genere die Deszendenten von Zunftmitgliedern in all den unerledigten Prozessen, die gegen ihre Vorfahren vor der Zunft anhängig gemacht worden waren, ohne daß sie bei deren Lebzeiten zu Ende hätten geführt werden können, und zwar auch dann, wenn die Nachkommen nicht mehr Mitglieder der betreffenden Zunft waren und kein der Zunft unterstelltes Gewerbe betrieben[3]); ihm unterliegen endlich, kraft eines anderen Gesetzes von 1371, ebenfalls in genere alle Unzünftigen, d. h. alle die, die zu keiner der 21 Zünfte gehören, in allen von Mitgliedern dieser Zünfte gegen sie angestrengten Prozessen.

---

[1]) Vgl. das Nähere unten Kap. V. Er findet sich gelegentlich schon vor 1293; vgl. Davidsohn, a. a. O. Reg. 1180—1182.

[2]) Vgl. unten Kap. VI.

[3]) Die Kategorien, die dem „Gerichtszwang" der Zünfte unterstehen, werden sehr klar aufgezählt in den Statuten von 1415, Bd. II, S. 182 (rubrica: De consulum cognitione etc.): Et sub dictis artibus et . . . sub earum consulibus et earum iurisdictione teneantur et subsint

3. Den gewerbepolizeilichen Zunftzwang, d. h. den Zwang, sich der Gewerbepolizei und den gewerblichen Satzungen der Zunft zu unterwerfen. Er ist mit dem sachlichen Zunftzwang im Schmollerschen Sinne im wesentlichen identisch, d. h. er unterstellt alle ein bestimmtes Gewerbe treibende Personen auch dann, wenn sie aus irgend einem Grunde nicht zur Zunft gehören, auch wenn sie nicht Mitglieder der Zunft sind, den von der Zunft erlassenen und von den Staatsorganen gebilligten gewerbepolizeilichen Normen; er ist also ebenfalls kein Beitrittszwang, sondern ein sachlicher Polizeizwang. Ihm unterliegen natürlich neben den Vollzünftlern in erster Linie die „suppositi", alle nicht vollberechtigten oder völlig rechtlosen Elemente, die den Zunftbehörden unterstehen; in einzelnen Zünften, in denen der „gewerbliche" Zwang nicht voll durchgeführt ist, daneben auch die, die nicht zum Beitritt gezwungen werden können oder nach der Anschauung der Staatsbehörde nicht dazu gezwungen werden sollen[1]).

. . . ultra eos, qui per formam statutorum et ordinamentorum communis Florentie ... tenentur ... (d. h. außer denen, die in der Matrikel stehen)... omnes non matriculati in aliqua ex dictis artibus et eorum consulibus (!) vendentes, ementes seu quomodolibet traficari facientes tam in grossum quam ad minutum de rebus et mercantiis quibuscumque spectantibus . . . ad dictas artes . . .; et quod omnes . . . factores seu discipuli . . . artium predictarum . . . aut laborantes vel operantes de ipsis artibus . . . teneantur et cogi possent sub dictis artibus et consulibus dictarum artium . . . . ac si descripti forent in matricula . . . dictarum artium. Et omnes . . . qui essent aut esse dicerentur vel apparerent nunc vel in posterum haeredes cuiuscumque mercatoris vel artificis alicuius artium praedictarum et cuiuscumque personae, quae esset seu fuerit in futurum obligata alicui artefici artium praedictarum . . . tam defuncto quam qui in futurum decederet pro illis dumtaxat promissionibus, obligationibus, conventionibus atque rebus, quae factae vel receptae quomodolibet apparerent per illum, cuius essent vel esse apparerent haeredes et prout teneretur et cogi posset ille cuius appareret haeres, si viveret. Et quod consules dictarum artium . . . possint . . . contra huiusmodi non matriculatos cognoscere et procedere . . . ex causis, modis et formis superius enarratis, perinde ac si in dictae artis matricula scripti essent et ac si essent artifices artium predictarum . . . ad petitionem . . . cuiuslibet et secundum formam statutorum dictae artis et in ea quantitate, in qua possent dicti consules cognoscere secundum formam statuti talis artis et communis Florentie. Salvo quod praedicta non vendicent sibi locum in iis casibus et de iis creditis de quibus appareret publicum instrumentum . . .

[1]) Vgl. gleich unten S. 89 und Kap. VII.

4. Endlich als gewerblicher Zunftzwang oder als Zunftmonopol. Es ist die energischste Auswirkung des Zunftzwangs, diejenige, an die Below allein denkt, wenn er den Zunftzwang als Zweck der Zunftgründung bezeichnet. Er bedeutet im wesentlichen, daß die Zunft das Recht und meist auch die Macht besitzt, alle, die ihr nicht beitreten, vom Betrieb eines der zu ihr gehörenden Gewerbe auszuschließen, also den Zunftmitgliedern ein Monopol in den betreffenden Gewerbszweigen zu sichern; er äußert sich also durchaus und immer als Beitrittszwang für die Angehörigen bestimmter Gewerbe[1]). — Ohne hier die Frage der Entstehung der Zünfte nochmals zu berühren: für die ausgebildete, fertig organisierte, staatlich anerkannte und als integrierender Bestandteil der städtischen Verfassung konstituierte Zunft bedeutet die Erringung eines Monopols für die Zunftmitglieder in der Tat ein Ziel, „aufs innigste zu wünschen“; häufig allerdings nur ein Ideal, dem allgemein staatliche, höhere Interessen im Wege standen und das an ihnen seine Grenze fand. Von den Konflikten, die sich dann notwendigerweise zwischen Zunft-, d. h. Sonderrecht und Staats-, d. h. Gemeinrecht, ergaben, wird an andrer Stelle des genaueren zu reden sein[2]).

So viel ist jedenfalls ohne weiteres klar: von einer inhaltlichen Einheit des Zunftzwangs kann in Florenz in keiner Weise die Rede sein. —

Nach der formalen Seite aber können wir unterscheiden:

1. Den Beitrittszwang, d. h. den persönlichen Zunftzwang. Es ist die Zwangsgewalt, die bestimmte Personen und Personenkreise wegen ihrer Zugehörigkeit zu bestimmten Gewerben zum Eintritt in die Zunft, zur Matrikel zwingt. Nur wer von diesem Zwang erfaßt wird, ist der Zunftgewalt in all ihren Emanationen unterworfen, unterliegt ihr mit seiner ganzen Per-

---

[1]) Das „Zunftmonopol“ in dem Sinne, wie es hier dargestellt wird, ist natürlich nicht identisch mit jenen „monopolia, posture, conventiones etc.“, die vom Florentiner Staat seit 1290 mit aller Energie bekämpft werden. Bei diesen handelt es sich um willkürliche Preisfestsetzungen der Zünfte, um „wirtschaftliche Monopole“, um Ausschaltung allen freien Wettbewerbs zwischen den Zunftmitgliedern selbst; bei dem Zunftmonopol in dem oben gemeinten Sinne dagegen nur um eine Vereinigung aller Gewerbetreibenden im Rahmen der Zunftorganisation.

[2]) Vgl. unten S. 100 ff.

sönlichkeit, empfängt aber auch als Gegengabe alle Rechte und Privilegien, die die Zunft zu vergeben hat, sobald er das volle Eintrittsgeld bezahlt und Zunftbürger wird; oder aber: er wird von ihr wenigstens nach außen hin vertreten, wenn er als „suppositus" ihr unterworfen ist[1]). Der persönliche Zunftzwang erscheint bei den politischen Zünften stets als das Ziel, das es zu erreichen gilt; von dem man, wenn es erreicht ist, sich nicht wieder verdrängen lassen will. Da nun aber auf der einen Seite Rücksichten des allgemeinen Staatswohls, der „bürgerlichen Freiheit"[2]), der vollen Verwirklichung des zünftlerischen Willens nach dieser Richtung hin ebenso im Wege standen, wie technische Schwierigkeiten in der Abgrenzung der einzelnen Gewerbe gegeneinander[3]), da endlich in einzelnen Fällen zur Verwirklichung des Zunftwillens der persönliche Zunftzwang nicht erforderlich war, so begnügte man sich oder mußte man sich genügen lassen[4]) an

2. dem sachlichen Zunftzwang, d. h. einer Zwangsgewalt, die die einzelnen Individuen nicht als solche für die Zunft in Anspruch nimmt, sondern nur in einzelnen, nach sachlichen Kriterien abgegrenzten Fällen. Demnach kann er erscheinen

1. als Beitragszwang, d. h. als Zwang gewisse, regelmäßige oder gelegentliche Abgaben an die Zunft zu leisten,

2. als Zwang, zu gehorchen, d. h. als Zwang, sich Gesetzen, Anordnungen, Richtersprüchen der Zunft zu unterwerfen, insofern die Zunft damit in ihren vom Staate ihr gewiesenen Grenzen bleibt. Es ist die am weitesten greifende, aber auch lockerste Form des Zunftzwanges, die wir kennen, und die möglich ist; sie umfaßt z. B. in Sachen des Zivilrechts Personen, die kraft des Gewerbes, das sie treiben, überhaupt sonst keinerlei Beziehungen zu der betreffenden Zunft haben, sobald sie in einem Prozeß vor dem Zunfttribunal unterlegen waren; sie umfaßt ferner die fluktuierende Bevölkerung, die sich wenigstens

---

[1]) Das Nähere vgl. unten Kap. III.

[2]) Vgl. unten S. 100 ff.

[3]) Vgl. unten S. 96 ff.

[4]) Dem Beitrittszwang unterliegen z. B. nicht: alle, die „kraft Privilegs" in die Zunft eintreten, ohne durch die Art des Gewerbes, das sie treiben, dazu gezwungen zu sein (vgl. unten S. 154 ff.). Treten sie aber in eine Zunft ein, so unterliegen sie natürlich dem sachlichen Zunftzwang; d. h. sie unterstehen der Finanz-, Gerichts- und Polizeigewalt der Zunft.

den gewerbepolizeilichen Anordnungen der Zunftorgane zu fügen hat; u. s. w.

So ergibt sich im allgemeinen die Richtigkeit der Eberstadtschen Auffassung: die Einheit des Zunftzwangs besteht ausschließlich in dem Recht, innerhalb bestimmter, vom Staat festgelegter Grenzen zu gebieten und Weisungen mit zwingender Gewalt zu erteilen. Nur unter diesem weiten und verschwommenen Begriff lassen sich alle Äußerungen des Zunftzwangs, nach der formalen wie der inhaltlichen Seite hin, zusammenfassen. Das Staatsgesetz selbst hat, wie wir sehen werden, in den Lebensmittel- und Baugewerben den strengen Zunftzwang, den Beitrittszwang, niemals geduldet, auch dem gemäßigten, sachlichen gegenüber stets das Interesse des Staates und der großen Masse der Bevölkerung verteidigt. Aber auch sonst begegnen wir ganzen Klassen der Bevölkerung, die nur nach bestimmten Richtungen hin dem Zunftzwange unterliegen, so etwa die gesamte Landbevölkerung nach dem Erlaß von 1491[1]), der sie von der Matrikel befreit und sie nur noch dem Gericht und der Polizei der städtischen Zünfte unterstellt, so die Wanderarbeiter verschiedener Industrien; so etwa die Reifenmacher, die nur der Polizei der Tischlerzunft in Angelegenheiten ihres Gewerbes, nicht aber „in civilibus" im allgemeinen unterstehen, und von jeder Matrikel frei sind[2]). Anderseits erstreckt sich das Gericht der Zunft wieder auf ganze Personenklassen, die ohne alle Beziehungen zu den in der Zunft vertretenen Gewerben sind: wie vor allem die Erben von Zunftmitgliedern, die als deren Rechtsnachfolger dem Zunftgericht unterstehen. Wir finden endlich ganze Gewerbe, die nicht einer bestimmten Zunft, sondern mehreren zugeteilt sind, deren Mitglieder wohl dem allgemeinen Zunftzwang, nicht aber dem Zwang einer bestimmten Zunft unterliegen, so daß ihnen die Wahl freisteht, ob sie der einen oder der anderen beitreten wollen[3]).

Was endlich die lokale Begrenzung des Zunftzwangs, und zwar aller der geschilderten Formen desselben, betrifft, so liegen auch hier die Dinge durchaus nicht einfach: in principio erstreckt

1) Vgl. unten Kap. III.
2) Vgl. unten Kap. VII.
3) Vgl. unten S. 96 ff.

sich der Zunftzwang über das ganze Gebiet des Florentiner Stadtstaates, über die Stadt (città), die Bannmeile (borghi e sobborghi), den engeren und den weiteren Landbezirk (contado e distretto). Aber auch da sind die Verhältnisse mannigfach abgestuft: in den Städten des distretto vor allem, die schon vor der Unterwerfung durch Florenz eine konstituierte Verfassung und politisch anerkannte Zünfte besaßen, wird, unter prinzipieller Anerkennung der Oberhoheit der Florentiner Zünfte über die der Provinz, im einzelnen das Verhältnis durch Vertrag von Fall zu Fall geregelt. Der engere Landbezirk dagegen unterliegt dem Zunftzwang der Hauptstadt auf allen Gebieten: und erst gegen Schluß unserer Periode wird dieser durch ein Staatsgesetz von 1491[1]) an einem entscheidenden Punkte durchlöchert, und damit gegen die Festigkeit des Zunftgebäudes von Florenz der entscheidende Schlag geführt.

Jedenfalls ist so viel klar: der Zunftzwang ist eine weit kompliziertere Erscheinung, als man bisher angenommen hat; mit wenigen Worten, die noch dazu sein Wesen nach Inhalt und Umfang als bekannt, als nicht weiter diskutabel voraussetzen, ist er nicht abzutun. Für Florenz glaube ich den Beweis dafür einwandfrei führen zu können; wenn ich mich nicht täusche, dürften aber gründlichere Untersuchungen, die sich nicht nur auf die Anfänge des Zunftwesens beschränken, in Städten mit ausgebildeter Zunftverfassung zu ähnlichen Resultaten führen. Der Weg dazu müßte allerdings erst von vielem dogmatischem Gerümpel freigemacht werden, das noch immer den freien Ausblick auf induktiv zu gewinnende Ergebnisse versperrt.

Sind wir uns so über Wesen und Bedeutung des Zunftzwanges in den Florentiner Zünften einigermaßen klar geworden, so werden wir weiterhin im einzelnen vor allem v i e r Fragen zu erörtern haben. E i n m a l: Welche Gewerbe, welche Berufe sollen zur einen, welche zur anderen Zunft gehören, welche unzünftig bleiben; wie sind die einzelnen Gewerbe gegeneinander durch technische Merkmale abzugrenzen? Z w e i t e n s: Worauf gründen die einzelnen Florentiner Zünfte ihre Zwangsansprüche und wie stellt sich der Staat zu diesen Forderungen? D r i t t e n s dann:

[1]) Vgl. P ö h l m a n n a. a. O. S. 43 und unten Kap. III.

Wer ist als Gewerbetreibender, als Vertreter eines bestimmten Gewerbes in Anspruch zu nehmen? (Frage, ob berufsmäßiger oder gelegentlicher Gewerbebetrieb.) Viertens endlich: Wie weit erstrecken sich die Ansprüche der Zunft gegenüber dem einzelnen in concreto? (Frage nach den Äußerungen des Zunftzwangs.) Müssen wir die Beantwortung der letzten Frage im einzelnen den später folgenden Erörterungen über die Funktionen der Zünfte im Staatswesen vorbehalten, so werden die ersten am besten wohl hier im Anschluß an die prinzipiellen Fragen erörtert werden, weil sie nach mancher Richtung hin neue Aufschlüsse zu geben geeignet sind.

Was die erste der genannten Fragen betrifft, so ist zunächst zu betonen: Der Anspruch der Zunft — davon werden wir auszugehen haben —, richtete sich zunächst nicht an den einzelnen Gewerbetreibenden, sondern an ganze Klassen von solchen, also an das Gewerbe als solches.

Die staatliche Gesetzgebung hat kaum irgendwo diese Frage gestreift; sie begnügt sich damit, nur den Grundsatz zu verfechten, daß keiner zum Eintritt in eine Zunft gezwungen werden dürfe, der das von ihm betriebene Gewerbe nicht angehöre — ein wesentlich formales Prinzip, das vor allem einem Übergreifen der Zünfte gegen einzelne, die kein zünftlerisches Gewerbe trieben, einen Riegel vorschieben sollte[1]).

Innerhalb der Zünfte selbst aber war man sich der Schwierigkeiten, welche eine scharfe Abgrenzung der einzelnen Gewerbe in dem reich verzweigten, in tausend Kanäle sich ergießenden Wirtschafts- und Erwerbsleben der Stadt notwendig mit sich bringen mußte, wohl bewußt, und man hat wenigstens an einer Stelle mit einer für die damalige Zeit überraschend tiefen Einsicht in die Bedingungen des ökonomischen Daseins dem Gedanken Ausdruck gegeben, daß man schon aus diesem Grunde den Zunftzwang nicht allzu rigoros handhaben dürfe, daß man

[1]) Statuta capitanei von 1322/25 (l. III, § 8); von 1355 (l. III, § 3); Statuta pop. et comm. von 1415 (Bd. III, S. 20): nec etiam aliqua ars vel consules alicuius artis habeant et utantur aliquo statuto contra aliquem vel aliquos, qui non sint suppositi et subesse non teneantur ipsi arti . . . nisi sponte se supposuerunt ipsi arti, vel nisi quatenus eis permittitur per formam statuti positi sub rubrica, quod a sententiis consulum non possit appellari.

vor allem denen, die im Kleinkram vielerlei Waren feilhalten und deshalb die Matrikel in einer ganzen Reihe von Zünften nehmen müßten, gewisse Erleichterungen im Steuerwesen schuldig sei[1]. Indem die Arbeitsteilung nach der Seite der Berufsteilung, der Arbeitszerlegung und der Abzweigung beständig neue Gewerbe und Sonderberufe ins Leben treten ließ, indem ständig neue Fäden sich zwischen Gewerbe und Gewerbe spannen und so Zwischenberufe sich bildeten, deren Zuteilung zu der einen oder anderen Zunft nicht ohne weiteres aus dem Wesen des neuen Berufs sich ergab, entstanden notwendigerweise Konflikte zwischen verschiedenen Zünften, Machtkämpfe um die Ausdehnung des Zwangsbereichs der einzelnen und die Linie ihrer Grenzen: hier galt es, einmal maßgebende Instanzen zu schaffen, um solche Streitigkeiten in praxi zu schlichten, dann aber womöglich allgemeine sachliche Prinzipien der Abgrenzung zu finden, die die Streitigkeiten auf das geringste Maß zu beschränken im stande wären.

Solange nun die Zünfte noch schwankende Gebilde darstellten, solange sie noch nicht, wenn der Ausdruck erlaubt ist, innerlich fest geronnen waren, solange noch einige der bedeutsamsten Erwerbszweige der Stadt ihrer Einreihung in eine der bestehenden Korporationen harrten, solange hatte jede Zunft gleichsam ein freies, unbesetztes Gebiet um sich, einen Dunstkreis, den sie mit ihrem Wesen erfüllen konnte, ohne mit den gewerblich benachbarten Zünften in Konflikt zu kommen; noch war damals Bewegungsfreiheit für alle möglich und man stieß sich nicht im Raum. In dieser ersten Epoche, die etwa dreißig Jahre dauerte, konnten alle Zünfte daher im ganzen ungehindert ihre Macht durch Angliederung unzünftiger Gewerbe oder durch Einreihung privater, unpolitischer gewerblicher Genossenschaften stärken. Dabei hat

---

[1]) Chiavaioli I, f. 48 (1360): „considerando quante sono le diversità delle mercatantie e varii nomi di quelle che nella città, contado e distretto di Firenze si exercitano, e gran numero degli artefici delle maggiori e minori arti, i quali ne' loro mestieri tenghono diverse mercatantie appartenenti quale a una arte e quale a un altra, secondo gli ordini sono costretti matricolarsi a ciascuna di quelle arti delle quali intendono trafichare. E di poi consequentemente sono costretti a pagare dopo la matricola le spese et factioni di quelle tali arti dove sono matricolati"; deshalb werden Steuererleichterungen gewährt. Über Doppelzünftigkeit vgl. unten S. 105 ff.

wohl in der Regel die relative Macht, das Ansehen der Einzelzunft, die Anziehungskraft, die sie ausübte, die Entscheidung herbeigeführt; — wobei alle Arti maggiori mit ihren gesicherten politischen Rechten natürlich vor den minori einen gewaltigen Vorsprung hatten. So erklärt es sich, daß die Por. S. Mariazunft 1320 das Goldschmiedegewerbe in sich aufnahm, obwohl die gewerbliche Verwandtschaft es sicher in erster Linie zu der Schmiedezunft gewiesen hätte. — Erst später dann, als die Welt verteilt war, als nur ganz vereinzelt noch Berufe, wie die Barbiere oder die Schneider aus der „Gemeinde" in die Zunftorganisation aufrückten[1]), erst da mehren sich Reibereien und Konflikte um die Zugehörigkeit ganzer Erwerbszweige zu der einen oder der anderen Zunft[2]). — Weit schwerer aber hielt es, worauf ja schon hingewiesen, eine zweite Schwierigkeit zu beseitigen: neben der Frage der Zugehörigkeit der einzelnen fest umschriebenen und leicht zu beschreibenden Gewerbe zu den einzelnen politischen Zünften spielte die andere eine gleich wichtige Rolle

[1]) An Streitigkeiten zwischen den Zünften hat es ja allerdings — worauf schon wiederholt hingewiesen — auch in der früheren Zeit nicht ganz gefehlt (Davidsohn Reg. Nr. 1220 u. 1244). Eine Urkunde des Jahres 1288 (vgl. meine „Entwicklung" S. 62 Anm. 3) spricht von einer im Kommunalstatut stehenden Rubrik „de sedandis discordiis que inter artes orirentur". Damals aber handelte es sich wohl meist entweder um Streitigkeiten wegen politischer Rechte oder um solche, die sich an die Zuteilung einzelner zu dem oder jenem Gewerbe knüpften, wovon gleich die Rede sein wird.

[2]) Sehr interessant erscheint mir ein Vorgang, den wir 1379 in der Zunft der correggiai beobachten (Corregg. I, f. 54). Damals forderte die Zunft alle die Messingschmiede, die bisher zur Seidenzunft gehört hätten, und alle übrigen aus dem gleichen Gewerbe auf, in ihre Reihen einzutreten; sie verspricht, daß ein Konsul aus ihren Mitgliedern genommen werden und sie dementsprechend in den anderen Zunftämtern vertreten sein sollten. Doch will die Zunft keinen Zwang ausüben und den Jurisdiktionsrechten der Arte di Por. S. Maria keinen Abbruch tun. Vielleicht hing dieser Versuch einer der Arti minori, ein membrum der maggiori zu sich hinüberzuziehen, mit der allgemeinen demokratischen Strömung jener Jahre zusammen, die den Arti minori nach dem Ciompiaufstand auch im Staate ein gewisses Übergewicht sicherte. Die „orafi d'ottone" hatten als ein kleiner Bruchteil des membrum der orafi in der Seidenzunft natürlich nur eine geringe Rolle gespielt; jetzt konnten sie sich in der kleinen Zunft der Riemer eine bedeutendere sichern. Die bald einsetzende reaktionäre Strömung ließ den Versuch indessen scheitern.

nach der technischen Abgrenzung der einzelnen Gewerbe gegeneinander — eine Schwierigkeit, die heute in dem noch weit reicher entfalteten und vielseitiger verzweigten modernen Wirtschaftsleben am meisten der Organisation einer ausgebildeten Zunftverfassung mit Zwangskorporationen im Wege steht. — Am klarsten zeigte sich das auf dem Gebiete der Lebensmittel- und Verkehrsgewerbe: die Abgrenzung etwa der Weinhändler gegen die Gastwirte, der Materialwarenhändler gegen die Fleischer und Bäcker gab da zu manchem Zwist Anlaß. Ähnlich lagen die Verhältnisse für die verschiedenen Zweige der Eisenbearbeitung, weil diese auf drei wieder in sich reich gegliederte Zünfte (Fabri, corazzai e spadai, Chiavaioli) verteilt waren. —

Zunächst haben natürlich die Zünfte selbst den Versuch gemacht, in ihren Statuten, und zwar meist in deren einleitenden Worten, ihren Wirkungskreis und das Gebiet, das sie mit ihren Zwangsrechten zu beherrschen beanspruchten, kraft eigener Willkür zu umschreiben. Während aber einige Zünfte sich dabei nur in allerallgemeinsten Ausdrücken bewegen und, unter Verzicht auf detaillierte Beschreibung, nur größere Gewerbegruppen nennen[1]), sind andere hinabgestiegen bis zur Aufzählung so minutiöser Details, wie sie die eigentümliche Form mittelalterlicher Berufsteilung und Zergliederung zu nennen gestattete[2]).

---

[1]) Nur wenige begnügen sich mit der ganz summarischen Angabe „vendentes, ementes et operantes mercantias spectantes ad artem".

[2]) Dafür nur zwei besonders charakteristische Beispiele. Die Schmiede schreiben im einleitenden Paragraphen ihres Statuts (Fabri I, § 1, 1349) Ars fabrorum dividatur et distinguatur per membra hoc modo

a) facientes bumeros, marras, vangas, secures, mannarias, segas, stateras, succhiellos, martellinos et nadrellos, moschettas, palettas, catenas . . . sit unum membrum et nominetur membrum artis grosse (d. h. Grobschmiede);

b) ferratores, mariscalchi et facientes ferros et chiovos equorum, mulorum, asinorum et bovum sint membrum ferratorum (Hufschmiede);

c) facientes frena, calcaria, fibulas, bullas, acus, sprangas, puntales et ferra pro coreggiis, pro spatis et cultellis et ferramentis et pro forzerinis et catenellis et stagnatores sint frenarii et fibiarii (d. h. im wesentlichen Arbeiter von Eisenteilen an Lederwaren);

d) facientes cultellos cuiuscumque conditionis et generis, forfices, rasorios et facientes manicas pro gladiis vel coltellinis et arrotatores et tenentes ruotas pro arrotando ferros, incisoria et alia ferramenta sint . . . membrum coltellinariorum (Messerschmiede).

Schon die unten angeführten Beispiele lassen unschwer erkennen, wie oft die Grenzlinien zwischen den Geltungs- und Machtgebieten der einzelnen Zünfte sich kreuzen, wie weite Strecken zunächst kraft autonomer Satzung von verschiedenen Zünften in gleicher Weise und mit gleichem Recht beansprucht

e) Facientes enses, quadrellos et spuntones, pomes, elsas, doratores coltellorum et spuntonorum, cultellinorum, sint . . . membrum spadariorum (Lanzenschmiede, die aber später zur Zunft der corazzai gehören, vgl. unten Kap. III).

f) Facientes elmos, cappellos, crescutas, baccinectos, cervellerias sint . . . membrum cervellerariorum (d. h. Helmschmiede). Beachtenswert ist, daß auch nicht vollberechtigte Mitglieder mit aufgeführt sind. — Als Ergänzung dazu möge dienen einmal die Umschreibung des Gewerbes der Harnisch- und Speermacher (Corazzai II, § 26; 1410): facientes de dicta arte vel de aliquo eius membro vid: corazzas, piattas, lamerias, cosciales, gamberuolos, aluptas, gorzales, elmos, crescutas et bacinettos, anelettas et viserias ac etiam testerias et covertas, starios, lanternas et alia arma, ferramenta sive laboreria de piastris sive d'acciario vel d'ere pertinentia ad dittam artem corzarariorum (sic!). Ac etiam actare, ornare, forbiri facere aut ad vendendum tenere spatas, quadrellettos, spuntones, stoccos, custolieros (?), cultellos et alia omnia arma spectantia ad dictam artem spadariorum et quomodolibet laborantes seu laborari facientes de arte predicta. — Und endlich Chia v. II, f. 26 (1400), wo aus mehreren Kapiteln des Statuts zusammengestellt wird, was die chiavaioli verfertigen und verkaufen dürfen „possono fare chiavi, toppe, chiavistelli, arpioni e bandelle, aguti, gangheri, catene, trepiedi, molli, palette, lucerne e ramaioli, campanelle di ferro, padelle e ogni ferramento atto a fornire e serrare forzieri, casse e soppidiani (ebenso alle anderen ferramenta), e stagnaie. Item cervelliere, bacinetti, pianelle a freddo, item rotelli, palvese, scudi . . . spade, spuntoni, coltella da fedire e da tagliare a tavola . . . falcioni vecchi coretti, maniche, falde ed ogni arme di maglie vecchie. Targette, balestra e rocchi. Broccolieri, verettoni, lance, spiedi, mannaie, ronconi vecchi, ferri di lance, corazze, guanti di ferro e bracciali, gamberuoli. Item funi, strambe, canapi con taglie e sanza taglie, Bambagia, gromma, cenci da panelli e da carte, coverte da libri vecchi, invoglie, sacca e sacconi, camiciotti, vetro, ottone, bronzo, stagno e piombo, acciaio, vena, rame lavorato nuovo e vecchio. Item vanghe, pale, marre, beccastrini, scure, pennati, segoli, falci, coltellini, forbici, succhielli, pialle . . . ferri da cavalli e chiovi nebst allem Zubehör. — Wir sehen also, daß sich zunächst an die Schlosserei leicht ein Alteisenhandel anschloß, und dieser sich wieder zu einer Trödlerei allgemeinen Charakters umgestaltet, so daß nicht nur Verarbeitung und Verkauf aller alten Metalle, sondern auch ein solcher von Säcken, Lumpen, Papier etc. sich damit verband. In Pisa, das zum Vergleich herangezogen sei, ist die Definition (Bonaini,

werden. Und zwar ist das nicht nur bei solchen Zünften der Fall, die schon dem ersten Blick als eng verwandte sich kenntlich machen, wie die der Schmiede, Schlosser und Waffenmacher, der Wollenzunft und der Calimala, der Schuster, Riemer und Gerber, sondern auch bei denen, die scheinbar weit voneinander

---

statuta etc. III, 882) weit einfacher: Als Mitglieder der Schmiedezunft werden genannt: agutaiuoli, pennatarii, speronarii, coltellarii, spatarii, topparii, ferrarii, metellarii et agotarii. —

Als Gegenstück zu dem Eisengewerbe, das auf drei Zünfte verteilt ist, diene die Zunft der medici, speziali e merciai, die ihrerseits die verschiedenartigsten Berufe in ihren drei großen membra umfaßt. Nach Statut I, § 2 (1310) heißt es:

Medici sunt: omnes medicantes in physica vel cirurgia et reattantes ossa et medicantes boccas in civitate vel comitatu florentino quomodo cunque medicaverint cum scriptura vel sine scriptura;

Spetiarii sunt: omnes vendentes vel vendi facientes in grossum vel ad minutum in civitate vel comitatu florentie piper, crocum, sive zafferanum, mel, ceram, zucherum, pulverem zucheri, zinziberem, cennamum, allumen de roccia vel de Castiglio, candelas, torchios, uttiacham, trezolam, indacum, verzinum, mondiglam verzini, uvas passas, granam, scotanum, robbiam, ebbium, senapem, vecium (?), pecem marinam, stangnum, plumbum lavoratum vel non lavoratum, bucheramen et omnes alias res spettantes ad spetieriam . . .

Merciai (nach Statut II § 24; 1349) sieno vendenti et facienti vendere stamigna, cappelli, borse di cuoio e di panno, usolieri, guanti, montonine, cerbolacti, caprivoli, cervi, fultra, cappelline e cappucci di fultre e di panno, spade, coltelli, coltellini che si chiamano morsellieri (n. b: also auch hier Konkurrenz mit den fabri und den spadai); bombicine filata e solida, sonagli, tintinnabuli, calze lane e line, berrette, specchi, aghi, dadi, funi, bullecte stagnate e non stagnate, stoppa, minudello e canape, scodelle, taglieri, quadrella, stradi, bulcioni, chiavi di ferro, ferri da lancie, mezzine, bicchieri e orcia, melarance, bottoni d'ariento e smaltati e inorati, fibbie e puntali da spade e ogni altro ferramento stagnato, chiovi di ferro e auricolai, bende e veli di seta (Konkurrenz mit den Zünften der linaioli und Por. S. Maria), guaine e armi di maglia, cicotrico (?), nizatoria e tela a laccio e armante, guanti e gorgiere, vagli e stacci e montonine rosse e gialle; e facienti overo vendenti orpello bianco e giallo o oro o vero ariento battuto (n. b. Konkurrenz mit der arte di Por. S. Maria), valona e galinga, panno lino bianco o tinto, bucherame, valescio o bordo, . . . corregie, scarselle, brachieri di qualunque ragione o forma, cavezze, redini, posole, pectoragli d'ogni ragione e forma, crocchi, turcassi, fonde, cavezuli, pastoie, contracinghie, coperte di libri, valigie, ferriere, apuratoi di coltelli, coreggie per sproni, collari per gorgiere e per cani, fibbie per farsetti, bocche a guanti, coiame di bue, vacca, di

getrennte Gebiete bebauen; wie etwa die Zunft von Por. S. Maria, die in erster Linie einen Teil der Textilienhändler umschließt, dadurch, daß die Waffenhändler und die Goldschmiede ihr angehören, leicht mit den Zünften der Eisenbranche in Kompetenzkonflikte geraten konnte; wie vor allem die Krämer nach der ganzen Art ihres Gewerbebetriebs, der den Kleinverkauf einer

buffalo, di cavallo, conci cioè bianchi, neri di gruogo, rossi, ranci e ogni altro colore e nominatamente coiame tinto in gromma, alume, mortina e galla, sovatti, cerbi, camosci, montoni, becchi, erni ovvero il loro coiame di qualunque colore, coiami di troia o di pesce, camuto o cerbolacto (Konkurrenz mit den coreggiai und calzolai), fibbie, puntali, rimettitoi, chiavellini, bulecte, anella di ferro o d'ottone, squilletti, quadrelli, aghi da cucire, saire, lesine, imbroccatoi, spranghe di ferro o di rame ovvero ottone ... fibbie, anelli, uncinelli di staffali overo crochi, cancielli per gorgiere, bolle per tavolacci ... filo di ferro o d'ottone, ottone di piastre e ogni altro ... palvesi, scudi, tavolacci, rotelle, targe (das deutsche Tartsche) bracciaiuole, brocholieri o alcuna arme (Konkurrenz mit Por. S. Maria und spadai), ... e ogni incoiatore d'esse armi ... carte di papiro o pecorine o di capretto o carte da stracciare, libri di carte bambagine o pecorine o di capretto si nuove come vecchie, si scripte come none scripte e desse libri legati; e ancora vendenti auricalchi in piastra e filo di ferro e di rame, galla, bossoli, coralli, spade, stocchi bolognesi, partici, pelli verdi e rossi, guanti di ferro e farsate, baccinetti, bendoni, veli, camuto, fibbie a bragienna (?), camoscio, carnieri, fornimenti da ferrare, nacchere, bocche d'optimati, cose necessarie á corpi di morti, bilance, marchi, tavole ingessate, lanterne, vernici di marcella, mortella frescha, borda, specchi d'avorio e ogni avorii piccolini, bisaccie, valigie, forzerini di cuoio, tavolette da lato gialla; faccienti frusti e selle e ... lavoranti e arredanti selle, e intaglianti cose ..., i quali ... saranno ... matriculati nella detta arte e exercitassino arte di selle o di dipinture; e facienti o vendenti guaine di coltellini o di spade o di qualunque altra ragione, borse e guainati, usolieri, erbe montanine, buccie, cerbolacti, o cerbolactai e orpellai, brocche stagnate, fiaschi ...; battenti stagno, orpello, oro, ariento ... bande nove, paternostri, fibbie di stivali e ferri di lesine, e setole, tavole di giuoco ... pettini di legnio e d'osso; vendenti ovvero corredanti cosciali, gamberuoli, cintole overo guanti, bracciale, musachina, broccoleria, tavolacci, forzerini, si grandi come piccioli dipinti o figurati di cuoio o coiati ... catene da corazze o catene da cani e ancora acciaio e ferro e caveze, briglie, stregghie, corde da battere e da sonare, sonagli, tintinnabuli ... cervellerie vecchie ... e tutti i quali ... sgabellano ... alle porte della città di Firenze all' ufficio della gabella per merce alcuna mercantia. — Wir sehen, daß der Notar ohne systematische Ordnung alle von den merciai geführten Waren aufzählt, wobei ihm wiederholt (s. fibbie, verschiedene Waffen etc.) Wiederholungen mit unterlaufen.

Unzahl verschiedenartigster Warensorten umfaßte, mit allen Fabrikanten dieser Waren, die nach mittelalterlichem Gewerbesystem fast durchweg zugleich Verkäufer der selbstgefertigten Artikel waren, sich begegneten[1]). Nur in seltenen Fällen hat man sich dazu entschlossen, die Grenze gegen eine bestimmte Nachbarzunft — wiederum von Zunft wegen, daher also autonom — ausdrücklich festzulegen; indem das aber meistens von beiden Seiten aus geschah, konnte die Folge nicht ausbleiben, daß die beiderseitigen Ansprüche sich nicht an einem bestimmten Punkte trafen, sondern sich mannigfach schnitten und durchkreuzten, so daß gerade aus solchen Bestimmungen und deren durchaus verschiedener Interpretation von beiden Seiten her leicht Kontroversen sich ergeben konnten[2]). —

Was nun die Stellung des Staats zu diesen Kompetenzstreitigkeiten im einzelnen betrifft, so wäre es natürlich in erster Linie Sache der staatlichen Aufsichtsbehörden gewesen, denen die alljährliche Prüfung und Bestätigung der Zunftstatuten oblag, da einzugreifen, wo ein Übergriff einer Zunft in das Gebiet einer anderen schon aus dem Wortlaut der beiderseitigen Statuten sich ergab, und durch Ausscheidung von Widersprüchen und Auflösung von Unklarheiten möglichst reine und klare Verhältnisse zu schaffen. Merkwürdigerweise aber ist ein derartiges Eingreifen gerade dieser Staatsbehörden kaum in irgend einem Falle positiv nachzuweisen; es hat den Anschein, als hätten sich die „approbatores statutorum artium“ im wesentlichen darauf beschränkt, die Zunftstatuten einerseits auf ihr Verhältnis zur staatlichen Gesetzgebung

[1]) Vgl. die vorige Anmerkung.

[2]) Ein Beispiel Albergatori III f. 40 (1350). Nach der Pest war infolge der Dezimierung der Bevölkerung die Zusammenziehung der 21 in 14 Zünfte vorgenommen und dabei waren die vinattieri mit den albergatori zu e i n e r Zunft verschmolzen worden. — Nach erneuter Trennung (1350) mußten die Grenzen neu festgelegt werden. Und da heißt es: Vinatterii sunt, qui . . . publice et notorie dictam artem vinatteriorum exercent. Auf diese nur solle sich das statutum vinatteriorum beziehen, nicht aber auf die albergatores vel alias singulares personas vendentes aut vendi facientes dictum vinum ad minutum, qui . . . non sunt notorii et publici vinatterii. Als Kriterium der „vinatterii“ gilt also hier im wesentlichen das Urteil der öffentlichen Meinung. Über die späteren Versuche der Staatsbehörden, die Grenze festzusetzen, s. unten S. 102 ff.

hin, anderseits auf innere Widersprüche zwischen den einzelnen Rubriken des gleichen Statuts zu prüfen, nicht aber die Anomalien der Statuten verschiedener Zünfte auszumerzen. — Man hat sich vielmehr begnügt, ein Verfahren für den Fall festzusetzen, daß akute Konflikte zwischen den Zünften ausbrächen und friedliche Einigungsversuche nicht zum Ziele führten[1]): nach dem ersten uns erhaltenen Kommunalstatut von 1322/25 soll einen Streit zwischen den Zünften der Volkshauptmann nach Anhören der Vorstände der zwölf höheren Zünfte zu schlichten berufen sein[2]); dabei ist es auch im wesentlichen in den folgenden Statuten geblieben[3]). — In der Wirklichkeit aber scheint diese Bestimmung durchaus nicht konsequent innegehalten worden zu sein: ein Zwist der Weinhändler und Wirte z. B. wird 1351 auf eine Petition der Wirte hin von der Signorie entschieden[4]), während 1377 in einem Streit zwischen den gleichen Zünften die Konsuln der Calimalazunft[5]), 1408 die Verwalter der Weinschanksteuer[6]) als Schiedsrichter fungieren. Die Prioren treffen auch sonst öfters die Entscheidung, so 1348 zwischen Fleischern und Viktualienhändlern[7]), 1406 zwischen Schlossern und Schmieden, während ein andermal in einem Konflikt dieser beiden Zünfte den Räten des Handelstribunals im Vereine mit den Konsuln der höheren Zünfte (außer denen der Richter und Notare) der Schiedsspruch zufällt[8]). Es ist also wohl so, daß die Zünfte Freiheit hatten, von Fall zu Fall bei ihren Konflikten das ihnen genehme Schiedsgericht zu wählen. In der späteren Zeit ist dann das Tribunal der Mercanzia, indem es sich ganz im allgemeinen zu einer Art von Aufsichtsbehörde über die

---

[1]) Auf eine solche wird einmal Seta I, § 69 (1334) Rücksicht genommen: die Konsuln sollen wegen der vielen Streitigkeiten mit anderen Zünften zwei Männer erwählen ad concordandum cum aliis artibus. Ebenso sollen die anderen Zünfte zwei Männer erwählen. Es handelt sich damals vor allem um die Zugehörigkeit der Schneider zur Seidenzunft, auf die auch die rigattieri Anspruch erhoben; in der Tat sind sie später dieser Zunft unterstellt.

[2]) Stat. Cap. von 1322/25 Buch V, § 5.

[3]) Stat. Cap. von 1355 (Buch I, § 196); von 1415, Bd. II, S. 162 f.

[4]) Prov. del Cons. Magg. 39, f. 202; Alberg. III, f. 44.

[5]) Alberg. III, f. 168.

[6]) Ibid.

[7]) Prov. del Cons. Magg. 32, f. 24 (16. November 1342).

[8]) Chiav. II, am Ende (1452).

gesamte Zunftverwaltung auswächst, dauernd kompetent für Streitigkeiten zwischen den einzelnen Zünften geworden[1]). —

Vergebens aber wird man nun bei der Untersuchung der uns erhaltenen Schiedssprüche nach bestimmten rechtlich fundierten Prinzipien und Kriterien Umschau halten, die den wechselnden Behörden zur Richtschnur hätten dienen können. Verfolgt man etwa über eine längere Periode hin den Verlauf der Zwistigkeiten zwischen den beiden Zünften der Wirte und Weinschenken, die einander dauernd in den Haaren lagen, oder auch die zwischen Schlossern und Schmieden, so ist man erstaunt über den beständigen Wechsel der Anschauungen, die in derselben Sache, bei kaum veränderter Situation, den gleichen von beiden Parteien vorgebrachten Argumenten gegenüber, bald der einen, bald der anderen Recht geben[2]). — Hie und da wird die

---

1) Vgl. unten Kap. VI u. XI.

2) a) Vinattieri und Albergatori. Schon im ersten und zweiten Statut der albergatores (I, § 48; II, § 45, 1324 resp. 1334) heißt es, daß alle, die nur urcei und ciati an ihren Fenstern auf dem Lande feil hielten, von den Weinhändlern als zu ihnen gehörig nicht beansprucht werden dürften, wenn sie nur die übliche Schanksteuer entrichteten. Als dann nach der Vereinigung und dem Wiederauseinandergehen beider Zünfte (s. oben S. 100, Anm. 2) die Wirte kraft eigener Willkür ihren Machtbereich umschrieben, entsteht ein Streit, der vor die Signorie gebracht wird: (Prov. 39, f. 202; Alberg. III, f. 44; 5. April 1351): Die Gastwirte ersuchen mit der Begründung, daß durch möglichste Freigabe des Weinschanks die Einnahmen der Weinsteuer gemehrt würden und zugleich das Volk großen Nutzen habe (! redundaret maxima utilitas et comodum dicto populo), es solle der Weinausschank den Wirten freigegeben werden, wenn der Wein nur verzollt und plombiert sei (gabellatum et signatum), was bewilligt wird. — Das zweite Statut des Podestà steht auf demselben Standpunkt (Stat. Pod. von 1355, Buch II, § 90), indem es ganz allgemein, nicht nur den Gastwirten, den Verkauf von Wein „ad minutum" unter den gleichen Bedingungen gestattet. — Dagegen stellt sich der neue, sehr eingehende, im Jahre 1408 durch die gabellieri vini ad minutum (Alberg. III, f. 168) gefällte Schiedsspruch auf einen anderen Standpunkt. Es wird dabei ausdrücklich auf die Entscheidung von 1351 Bezug genommen, die die Wirte erzwungen hätten, dank des elenden Zustandes (miserabile status) der Weinleute infolge der Pest; ebenso auf einen zweiten, der 1377 durch die Calimalakonsuln erfolgt sei (von dem wir unmittelbare Zeugnisse nicht besitzen) und bestimmt habe, jeder albergator, der den Weinschank betreiben wolle, sei zu den Steuern der Weinleute heranzuziehen, ebenso umgekehrt jeder Weinhändler, der in das Gewerbe der Gastwirte übergreife, Herberge erteile etc.

Frage in der Weise gelöst, daß das strittige Gebiet zwischen beiden Zünften geteilt wird, und zwar so, daß jeder die Fabrikation oder der Verkauf bestimmter Gegenstände, oder die Anwendung bestimmter Herstellungsmethoden erlaubt, dem Gegenpart aber ver-

---

Da aber dieser letzte Schiedsspruch nicht in die Praxis umgesetzt worden sei, so solle dies jetzt geschehen. — Daraufhin verfechten zunächst die Weinschenken ihren Standpunkt und verlangen, indem sie im einzelnen den Unterschied im Betrieb beider Gewerbe auseinandersetzen, daß, wer von den Wirten Wein ausschenken wolle, bei den vinattieri Matrikel nehmen müsse, und daß diese Bestimmung rückwirkende Kraft haben solle. Demgegenüber berufen sich die Wirte auf die ihnen gewährten Konzessionen unter erneutem Hinweis auf die Vorteile, die daraus dem Stadtsäckel erwüchsen, und darauf, daß 1406 die Mercanzia in ihrem Sinne entschieden habe; sie rühmen sich, mehrere membra zu besitzen, während die Weinschenken nur eines hätten. Der Entscheid geht dahin: 1. daß jeder Albergator sich gegen Zahlung des sehr geringen Eintrittsgeldes von fünf lb. bei den Weinleuten immatrikulieren lassen könne, und umgekehrt; daß er dadurch volles Recht auf den Gewerbebetrieb in der anderen Zunft erlange; 2. daß alle Gastwirte und die „membra arti subiecta" in der Stadt und im Umkreis von drei Meilen, die an Personen, die nicht bei ihnen wohnen, Wein ausschenken wollen oder einen Schanktisch haben, sich in der Weinschenkenzunft immatrikulieren lassen müssen; ebenso umgekehrt die Weinschenken, die Betten vermieten und Fremde beherbergen, in der Gastwirtezunft. — Im scharfen Gegensatz zu diesem Schiedsspruch, der Wirten und Weinschenken in gleicher Weise Gerechtigkeit widerfahren läßt, steht das Stadtstatut von 1415 wieder ganz auf dem alten Standpunkt der Bevorzugung der Wirte; während den vinattieri streng verboten wird, Kost zu verabreichen und nachts Fremde zu herbergen, steht es den albergatori frei, Wein auszuschenken, wie es ausdrücklich heißt, ohne daß sie deshalb den Konsuln der Weinschenken unterständen. Die Möglichkeit ist allerdings nicht ausgeschlossen, daß in das Statut von 1415, an dessen Fertigstellung bekanntlich jahrelang gearbeitet wurde, diese Bestimmungen, ebenso wie viele andere, mechanisch aus dem Statut von 1355 übernommen wurden, weil der Schiedsspruch von 1408 den Redaktoren unbekannt blieb. — Später hören wir nichts mehr von Streitigkeiten zwischen Wirten und Weinleuten.

b) Fabri und chiavaioli. Wenn die Schmiede ihren Mitgliedern in ihrem ersten Statut (I, § 78; 1344) das Recht zusprechen, alle Eisen zum Pferdebeschlag „et omnia et singula alia ferramenta et mercantias ad ipsam artem fabrorum pertinentia sine molestia . . . et non obstante statuto alicuius artis" zu führen, so war diese Bemerkung wohl in erster Linie gegen die Schlosserzunft, daneben wohl gegen die coreggiai und auch gegen die rigattieri als die Händler mit altem Eisen gerichtet. — Lange Zeit scheint trotzdem ein gewisses Einvernehmen zwischen

boten wird; ebenda aber erweist sich die Entscheidung gewöhnlich von kurzer Dauer, da bald die neu geschaffene Grenzlinie sich wieder zu verwischen beginnt und damit neue Schwierigkeiten

---

Schmieden und Schlossern bestanden zu haben; noch 1394 wird in beiden Zünften ein gleichlautendes Verzeichnis aller der Eisenwaren aufgestellt, die die Mitglieder beider in gleicher Weise anfertigen durften. In jedem Januar soll in beiden Zünften eine Enquete über die zur Zeit vorhandenen Mitglieder gemacht werden, und die dann vorgefundenen ein Jahr lang als Mitglieder der betreffenden Zunft gelten. — Erst 1406 wird ein sehr ausführlicher Schied zwischen beiden Zünften gegeben (Fabri I, f. 112), dessen wesentlicher Inhalt sich dahin zusammenfassen läßt, daß den Schlossern erlaubt sein soll, alle Eisenartikel zum Einschlagen in Mauern, zum Beschlagen von Holz etc. zu verkaufen, ebenso alle „pertinentia ad masseritia“ (Hausgerät); den Schmieden dagegen nur Eisen zum Beschlagen von Koffern. Beide dürfen dagegen jegliches Eisenwerk mit oder ohne Beimischung von Stahl bearbeiten, das sie für ihren eigenen Geschäftsbetrieb gebrauchen. Ferner sollen die Schlosser Eisen, auch wenn es mit Stahl vermischt ist, bearbeiten, zuspitzen (attare, appuntare), aber nicht „de novo facere“; beiden Zünften ist es erlaubt, Eisen zu verzinnen (stagnare ferra). Beide sollen keine neuen Ordnungen über diese Materien erlassen, ohne sie vorher den Behörden der anderen Zunft mitgeteilt zu haben. — Der Frieden zwischen beiden Zünften scheint dann fast ein halbes Jahrhundert lang wieder nicht gestört worden zu sein, bis 1452 durch die „sei della mercanzia“ und die Konsuln der elf höheren Zünfte ein neuer Schiedsspruch erfolgt. Diese gehen dabei mit großer Gründlichkeit zu Werke, indem sie die Statuten beider Zünfte einer genauen Prüfung unterziehen; Streitpunkt war vor allem die Fabrikation von verstähltem Eisen (ferri acceriti), über die auch der Schied von 1406 in beiden Zünften keine völlige Klarheit geschaffen hatte. — Es wird ferner konstatiert, daß die orivolai und fabbricanti di candellieri (Uhr- und Leuchtermacher) zu den Schlossern zählten; denn es finde sich unter den Schmieden kein Vertreter dieses Gewerbes, der nicht zugleich auch bei den Schlossern immatrikuliert wäre, wohl aber gäbe es viele, die nur zu den Schlossern gehörten. Der Schiedsspruch geht dahin, daß den Schmieden erlaubt sein solle, Rädchen (ruote, girelle) und andere verstählte Eisenteile zur Uhrenfabrikation herzustellen, den Schlossern alle nicht verstählten Teile. — Beide haben das Recht, die Uhren zusammenzusetzen (compilare). Die Kosten des Streits sollen beide Zünfte je zur Hälfte tragen. (Chiav. II, am Ende 1452).

c) Sehr ins kleinliche geht ein Streit zwischen den Zünften der Tischler und der Schuster über das Gewerbe der Holzschuhmacher (zoccolai), der sich über die Jahre 1452—56 hinzieht (Legn. IV, f. 27 ff.). Es handelt sich dabei vor allem darum, inwieweit die zoccolai, die in der Zunft der Tischler immatrikuliert waren, die Holzschuhe mit Riemen versehen dürften! Nach vielem Hin und Her wird der Streit dahin ent-

entstehen[1]). Sicherer und gangbarer erscheint der Ausweg, das strittige Gebiet gleichsam als neutral, als beiden Teilen gemeinsam gehörig zu erklären, so daß, die es betreten wollen, in beiden Zünften unter bestimmten Erleichterungen Matrikel zu nehmen gezwungen sind, oder daß ihnen die Wahl der Zunft freigestellt wird[2]). Nur wo die Grundsätze der städtischen Annonarpolitik in Frage kamen, also im wesentlichen auf dem Gebiete der Lebensmittel-, der Verkehrs- und der Baugewerbe, war die Entscheidung, wenn sie den Staatsbehörden anvertraut war, in der Regel klar gegeben: möglichste Erweiterung der Zunftgrenzen, Einengung oder Beseitigung jeglicher Monopole war da die Losung; und wenn die Fleischer etwa das

---

schieden, daß alle zoccolai, die ihre Waren, mit Riemen versehen, verkaufen wollen, bei den Schustern sich zum ermäßigten Satze von vier Gulden matrikulieren lassen können, daß es aber denen, die nur zu den Tischlern gehörten und die im allgemeinen nur Holzschuhe ohne Riemen verkauften, erlaubt sein solle, auf Bestellung „conficare giungie nuove e vecchie a'zoccholi" — ein Entscheid, der schon ganz den kleinlichen Polizeigeist der späteren deutschen Zunftstatuten atmet. — [Bekannt ist ja die Verhaftung Brunellescos im Auftrage der Zunft der maestri, weil er Goldschmied und als solcher nicht zum Mauern berechtigt sei (Guasti, cupola, doc. 116—118)].

d) Schon in Bd. I dieser Studien habe ich wiederholt auf die Differenzpunkte zwischen Wollen- und Calimalazunft aufmerksam gemacht. Schon 1299 war (Spogli Strozziani — Mercatanti I, 15) von der Signorie ein Befehl an beide Zünfte ergangen, ihre gegeneinander gerichteten Ordnungen aufzuheben, damit die „Mercanti delle dette Arti possino havere che trattare insieme" ; Lana I b, § 23 (1317) wird dann verboten emere, laborare aut perficere aliquem pannum Bretagninum vel... de Burgi vel de Berri sive nerbonensem vel provinciales, offenbar, weil die Bearbeitung solcher Tuche ausschließlich der Calimalazunft zustand. 1332, zu einer Zeit, da die Calimala von ihrer wirtschaftlichen Bedeutung schon viel eingebüßt hatte, wird noch einmal (Calimala IV, b, 20) ihr Machtbereich gegenüber der Wollenzunft und der Arte di Por. S. Maria (die die Detailhändler mit fremden Tuchen, die ritagliatori, in sich schloß) abgegrenzt. Die damals erlassenen Ordnungen werden 1334 durch die interessante Bestimmung ergänzt, daß keiner panni oltramontani in einem Laden verkaufen dürfe, der neben einem dem gleichen Besitzer gehörenden Laden der arte di lana läge, sobald ein Fenster oder eine Tür sich in der beide trennenden Wand befände (Giudici, a. a. O. S. 193). — Über Streitigkeiten zwischen Calimala und Seta wegen der Verkaufslokale vgl. unten Kap. VI, im übrigen auch Stat. comm. von 1415, Bd. II, S. 189 ff.

[1]) Vgl. den Streit zwischen fabri und chiavaioli (S. 103 f., Anm. b).

[2]) Vgl. ebenda und unten S. 115 ff.

Monopol des Fleischverkaufs[1]), die Bäcker das des Brotverkaufs[2]) nicht nur gegen Unzünftige verfochten, sondern auch gegen die zünftigen Viktualienhändler, wenn die Bäcker auch den Gastwirten den Brotverkauf außer dem Hause beschränken wollen[3]), so konnte von vornherein über die Entscheidung des Schiedsgerichts kein Zweifel sein: das allgemeine Staatsinteresse an der Niedrighaltung der Lebensmittelpreise gab hier eine feste, klar erkennbare Richtschnur; wobei dann hie und da, wie bei der mitgeteilten Entscheidung zwischen Wirten und Weinschenken, auch das fiskalische Interesse in Betracht gezogen wird, das von erweitertem Absatz erhöhte Einnahmen für den Staatssäckel durch indirekte Steuern erwartet: eben deshalb wurde nur darauf Wert gelegt, daß die Gastwirte den auszuschenkenden Wein nach dem Gesetz versteuerten, ihnen im übrigen aber nach Erfüllung dieser Bedingung der Weinverkauf in vollem Umfang gestattet.

In der Regel half man sich denn auch, wie schon erwähnt, in der Weise, daß der Staat dem einzelnen, der geneigt war, in beide Zünfte einzutreten, um in der Ausübung eines solchen Grenzberufs nicht behindert zu sein, und nicht befürchten zu müssen, mit den Polizeigesetzen der Nachbarzunft in Konflikt zu geraten, der sich also zum mindesten einer Polizeigewalt von zwei Seiten her unterwarf, ebenso wie denen, die mehrere Berufe miteinander verbanden[4]), den Eintritt in mehrere Zünfte erleichterte —

[1]) Prov. del Cons Magg. 32, f. 24 (1342): Auf eine Petition der universitas oliandolorum, pizzicagnolorum, biadaiolorum, funaiolorum, bicchierariorum et vendentium carnes recentes et siccas et aliorum membrorum ad dictam artem spectantium, des Inhalts, daß die Fleischer nicht im stande seien, die Stadt ausreichend mit frischem, billigem Fleisch für die arme Bevölkerung zu versorgen, wird denjenigen unter jenen, die gewohnt seien, frisches Fleisch zu verkaufen, dies gestattet und ihnen ebenso wie den Fleischern die Schlachtsteuer auf die Hälfte ermäßigt.

[2]) Dagegen wird 1460 (Fornai I, f. 114) den Bäckern der Verkauf von „fabe menate et contrite" erlaubt, ohne daß sie bei den oliandoli Matrikel zu nehmen brauchen, während es in Betreff des Brotverkaufs der oliandoli beim alten bleiben soll.

[3]) Fornai I (Zus. f. 3). Alle hospitatores et vinattieri und andere vendentes publice panem ad minutum sine carnibus, ferculo vel morsellatis extra domum sue habitationis, hospitii seu celle sollen die „salaria rectorum dicte artis solvere".

[4]) Doppelberufe finden sich in Florenz in großer Menge, darunter oft solche, die keinerlei Verwandtschaft zeigen. Auch das führte

wenn die Zünfte selbst nicht schon derartige Bestimmungen in ihre Statuten von vornherein aufgenommen hatten. Diese Erleichterungen, wie sie sich nun in der Tat nicht nur in solchen „laudi“ zwischen streitenden Zünften von Obrigkeits wegen ausgesprochen, sondern in einer ganzen Reihe von Zunftstatuten autonom niedergelegt finden, konnten der ganzen Situation nach im wesentlichen nur finanzieller Natur sein: Ermäßigungen des Eintrittsgelds und der regelmäßigen Zunftsteuern[1]). Das Korrelat zu

---

gelegentlich zu Schwierigkeiten, wenn nämlich die Polizeigesetze der verschiedenen Zünfte nicht übereinstimmten. So heißt es Coregg. I, f. 62 (1386), daß nach den Gesetzen der Zunft verboten sei laborare fuori dello sportello della panca. Nun aber seien viele Mitglieder der Zunft zugleich in einer der Zünfte der Ärzte, der Speerschmiede, der Trödler immatrikuliert und trieben Gewerbe, die man „in apothecis et pancis“ nicht betreiben könne. Daher werden die früheren Statuten auf die beschränkt, die ausschließlich der Zunft der coreggiai angehörten.

[1]) Vgl. darüber Pöhlmann a. a. O. S. 47 und die ebendort Anm. 4 und 5 angeführten Beispiele, die ihrer Wichtigkeit halber noch einmal wiederholt, zum Teil berichtigt und ergänzt werden sollen. Übersehen ist bei Pöhlmann z. B. die sehr bezeichnende Stelle: Medici e Spez. I, b, § 2 (1310) iuxta quos (d. h. die membra principalia) scribantur omnes et singuli pizzicanioli et alie debiles persone, que principaliter tenentur ad aliam artem et aliam artem principaliter faciunt et huic arti tenentur vel tenebuntur pro eo, quod aliquam particulam seu membrum huius artis faciunt etc. Nach einer andern Bestimmung zahlt ein solches Mitglied 40 s. Wer dagegen in einer andern Zunft als der der pizzicanioli immatrikuliert ist und bei den speziali sich nebenbei noch einschreiben läßt, soll ebensoviel zahlen wie Mitglieder der eigenen Zunft, die in die betreffende andere Zunft übertreten. (Doch wird 1457 bei den Medici [49, f. 10] darüber geklagt, daß viele aus ihrer Zunft in die der pizzicagnoli einträten, aber nicht umgekehrt.) Dem entspricht eine Bestimmung der Seta (I, f. 104; 1359) und eine der oliandoli von 1345 (I, § 75): Wer zur arte degli speziali gehört und seit zwei Jahren dort einen Laden hat, zahlt bei den oliandoli 40 s.; hier liegt also offenbar ein Spezialvertrag auf Gegenseitigkeit zwischen beiden Zünften vor. Die Albergatores geben (II und III, § 55; 1334) einer besonderen Kommission Vollmacht, über die Matrikel der schon in andern Zünften Immatrikulierten (de duabus et pluribus [!] artibus) zu entscheiden und die Höhe der von diesen zu zahlenden Matrikel festzusetzen; 1408 wird dann das Eintrittsgeld der vinattieri, die sich in Rücksicht auf den eben erfolgten Schiedspruch bei den Gastwirten immatrikulieren lassen wollen (vgl. oben S. 102, Anm. 1) und umgekehrt, auf 5 l. festgesetzt. Steuern haben sie nur in einer Zunft zu zahlen. Über die Steuerpflicht spricht gene-

diesen Bestimmungen bildete dann die Anordnung, daß niemand in zwei Zünften zu gleicher Zeit ein Amt bekleiden, und ebenso die, daß jeder Doppelzünftige nur in einer Zunft als Kandidat für die Besetzung der Staatsämter zu den Wahlbeuteln eingereicht werden dürfte[1]). Bestimmungen, die sich aus der Natur der Dinge ergeben und keiner eingehenden Begründung bedürfen[2]).

---

rell das schon in anderem Zusammenhang erwähnte, in den Statuten der Chiavaioli (I, f. 48) erhaltene Gesetz, das wahrscheinlich dem Jahre 1360 angehört (auch von Pöhlmann erwähnt a. a. O. S. 47), das jedem bei Mehrzünftigkeit in derjenigen Zunft Steuern zu zahlen vorschreibt, „la quale vorrà exercitare manualmente"; wenn er dies in keiner von ihnen tut, so hat er das Recht der Wahl. Steuererleichterung erhalten auch die in der Zunft der Harnischschmiede immatrikulierten Schmiede (Fabri I, f. 81, 1377). Sehr bezeichnend auch Maestri I, f. 35 (1482): Begünstigung des Eintritts der mit Baumaterial handelnden pizzicagnoli, „perchè la matricola pare alquanto ingorda e di troppa somma fanno resistenza a voler immatricularsi", und um Friede und Einigkeit zwischen beiden Zünften zu erwirken. — Ähnliche Bestimmungen der Tischler zu Gunsten der Reifenmacher (legnaioli IV Zus. 64, 1392); sie werden sottoposti alla giurisditione e richiesta de' consoli de' legnaioli, solo quanto a questo vendere e comperare di cierchi; wer von ihnen schon zu einer anderen Zunft gehört, braucht keine Matrikel zu zahlen. — Ferner der legnaioli zu Gunsten der Holzpantoffelmacher (zoccolai), die zu den Schustern gehören (legn. IV, f. 27). Die Anführung der von den Ölhändlern zu Gunsten der Materialienhändler erlassenen Bestimmungen (bei Pöhlmann a. a. O.) beruht auf einem Irrtum, da beide Berufe der gleichen Zunft angehören; ebenso derjenigen der rigattieri zu Gunsten der sarti, wo es sich vielmehr um Erleichterung des Eintritts einer Gruppe als vollberechtigtes membrum handelt, die bisher als „subposita" der Zunft angehörte; von Doppelzünftigkeit ist da nicht die Rede. — Nur einmal finde ich ein Vorgehen einer Zunft gegen solche erwähnt (Lin. et. Rig. V, f. 41 ff; 1357), die unter dem Vorwand, zu zwei Zünften zu gehören, sich der Pflicht zu entziehen suchten, die Feste der Zunft mitzufeiern.

[1]) So schon Ord. Giust von 1293 rubr 3: Et si contigerit (bei der Priorenwahl) aliquem vel aliquos nominari et in scriptis dari per dictos electores pro artefice 2 artium, tunc antequam in ipsa electione procedatur, in dicto consilio provideatur et terminetur, pro qua Arte talis vel tales reducti pro pluribus artibus debeant remanere. Später wurde es dem Betreffenden selbst freigestellt, wo er sich zur Wahl stellen will, nach einem Gesetz von 1351 (Prov. del Cons. Magg. 39, f. 210), aufgenommen in die Stat. Cap. von 1355 (Buch I c. 198) und Stat. pop. et comm. von 1415 (Bd. II, S. 159).

[2]) Natürlich sind die Fragen der Grenzregulierung und der Ausübung verschiedener mehr oder minder miteinander verwandter Berufe nicht

Weit mehr und schärfer aber natürlich als gegen die konkurrierenden Bestrebungen benachbarter Zünfte richten sich die Zwangsansprüche der Zunft gegen diejenigen, die, ohne in irgend einer Zunft immatrikuliert zu sein oder sich freiwillig ihrer Zwangsgewalt zu unterwerfen, ein zünftlerisches Gewerbe trieben und sich so dem Gericht der Zunft, ihrer Polizei und Steuergewalt zu entziehen gedachten. — Denn das ist ja klar: so sehr auf der einen Seite das staatsbürgerliche Interesse, das intensive Streben des freiheitgewohnten Florentiners (Freiheit im Sinne der bürgerlichen Freiheit Treitschkes) einen mächtigen Trieb zum Eintritt in eine der politischen Zünfte erzeugte, die allein die bürgerliche Vollberechtigung verleihen konnten, so sehr wirkten Motive wirtschaftlich-egoistischer Art dagegen: die Furcht vor den oft recht lästigen Zunftsteuern der verschiedensten Art, vor den Verpflichtungen in Gericht und Selbstverwaltung, die dem freien Geschäftsbetrieb oft schwere Hindernisse in den Weg legten — die Parallele mit unserer heutigen Zeit mit ihrer Verpflichtung zu Schöffen- und Schwurgericht, zu Armenpflege und Militärdienst u. s. w. liegt zu nahe, um näher ausgeführt werden zu müssen —; vor allem aber die Scheu vor der strengen Polizeigewalt in gewerblichen Dingen, die die volle und rücksichtslose Ausnutzung

---

die einzigen Ursachen für das vielfache Vorkommen der Doppelzünftigkeit. Vielmehr spielt dabei eine gleichberechtigte Rolle die Frage der Erblichkeit der Zunftangehörigkeit, die den Sohn in der Zunft festhielt, der der Vater angehört hatte, auch wenn er dessen Gewerbe nicht mehr betrieb, während er durch den Zunftzwang zugleich gezwungen wurde, Matrikel in der Zunft zu nehmen, der sein Gewerbe angehörte (vgl. u. S. 154 ff.). Das mag hauptsächlich dann der Fall gewesen sein, wenn der Sohn eines in den höheren Zünften Matrikulierten einen Beruf ergriff, der zu den niederen zählte. Es war natürlich, daß er dann kraft Erbrechts in der höheren Zunft verblieb, um dadurch der größeren politischen Rechte, die sie verlieh, teilhaftig zu werden, daß er zugleich aber in die niedere Zunft eintreten mußte, um sein Gewerbe ausüben zu können. — Einzelne Beispiele von Doppelzünftigkeit finden sich häufig. z. B. Prov. del Cons. Magg. 61, f. 165 (1372). Nicolaum olim sotium Francisci ... de Florentia de arte porte S. Marie ac etiam de arte vinacteriorum. Vgl. auch Lettere di un notaro (ed. Guasti) I, 16 ff. Da wird an Francesco Datini, einen sehr reichen Prateser Großkaufmann, die Anforderung gestellt, in die Zunft der Medici e Speziali einzutreten, obwohl er schon der Por. S. Maria angehört. Doch wird es ihm später, und zwar ausdrücklich als besondere Gunst, freigestellt, ob er es tun will oder nicht.

der eigenen Arbeits- und Kapitalkraft in einem Gemeinwesen beschränkte, dessen ganze wirtschaftliche Entwicklung, dessen die Welt umspannende Wirtschaftspolitik eine derartige Bindung der ökonomischen Kräfte selbst sprengen zu wollen schien. — Und deshalb begegnen uns in Florenz die Klagen gegen die „Störer und Pfuscher" kaum minder häufig als in deutschen Zünften; nicht aber — in der Regel — aus dem Gedanken heraus, daß es gelte, den wirtschaftlichen Wettbewerb einzuengen, das Monopol eines möglichst eng zu beschränkenden Kreises von Privilegierten dem Konsum zu oktroyieren, sondern von dem anderen Standpunkte aus, daß, wer auch nur mittelbar der Vorteile teilhaftig werden wollte, die die Zünfte als Ordnerinnen und Leiterinnen der wirtschaftlichen Kräfte und als Träger der politischen Verwaltung jedem zu teil werden ließen, als Korrelat auch die Lasten auf sich nehmen müsse, die mit einer derartigen Organisation notwendig verbunden waren. —

Es kann nun kein Zweifel sein, daß bei den Florentiner Zünften der Steuerzwang, das „Heben und Legen" mit der Zunft; der Gerichtszwang, die Verpflichtung, in bestimmten, vom Gesetz genau beschriebenen Fällen vor dem Zunftgericht, und nur vor diesem, sein Recht zu suchen; der gewerbepolizeiliche Zwang, die Tendenz, die Gesetze der Zunft als allein und allgemein gültige Normen für die gewerbliche Arbeit kraft Zwangsrechts zur Anwendung zu bringen; endlich das wirtschaftliche Zunftmonopol, d. h. die Forderung, daß nur Mitglieder der Zunft zum Betrieb eines bestimmten Gewerbes berechtigt sein sollen, als im allgemeinen gleichberechtigt anerkannt sein wollen; daß bald das eine, bald das andere Motiv für das Vorgehen einer Zunft im Einzelfall entscheidend wurde. Gewiß überwachte man aufs strengste und mit Maßnahmen, deren Rigorosität kaum in Deutschland übertroffen worden ist, die gewerbliche Arbeit der Zunftmitglieder, im Interesse des guten Rufs und der „Ehre" der Zunft und des Gewerbes[1]); aber nicht nur um deswillen zwang man die einzelnen meist zur Immatrikulation; nicht nur um sie zu überwachen, sondern um sie zu besteuern, um, wie es so oft heißt, die Löhne der Zunftbeamten zahlen zu können[2]). Wenn wir z. B. fast in allen Zünften

[1]) Vgl. unten Kap. VII.

[2]) Vgl. unten Kap. V.

das Verbot finden, sich mit Nichtimmatrikulierten zu assoziieren[1]), wenn sich das gelegentlich bis zu dem anderen Verbot steigert, mit Zunftfremden auch nur einen einzigen Vertrag über gemeinsame Ausnutzung irgend einer Erwerbsgelegenheit in Waren abzuschließen[2]), die zum Bereich der Zunft gehörten, so dachte man dabei eingestandenermaßen in der Regel an die Schädigung der Zunftfinanzen, wenn Außenstehende sich die Sicherheit, die die gleichsam unter Garantie der Zunft abgeschlossene Transaktion gewährte, zu nutze machten, ohne der Zunft dafür eine positive Gegenleistung zu gewähren[3]); eben deshalb aber zwang man den, der eine solche unerlaubte Sozietät einging, die Beiträge an die Zunft, die man von seinem dem Zwangsrecht der Zunft nicht unterworfenen Kompagnon einzutreiben nicht die Mittel hatte, selbst zu entrichten[4]); und gelegentlich ist man, worauf schon in den prinzipiellen Erörterungen über den Zunftzwang hingewiesen wurde, so weit gegangen, kraft eigenen Rechts auch Nichtimmatrikulierte zu besteuern, also den Beitragszwang über den Beitrittszwang hinaus auszudehnen[5]). Man hatte zweitens im Sinne, zu verhüten, daß eine Klage, die sich aus einem derartigen Kompanievertrag ergab, vor einem anderen als dem Zunft-

[1]) Eine Ausnahme findet sich in der arte del cambio, weil wohl hier die kommanditarische Beteiligung eine große Rolle spielte und man diese auch Nichtmitgliedern der Zunft weder verbieten konnte noch wollte. (Cambio V, f. 40; Zusatz der arbitri von 1357: socii tam matriculati quam non matriculati).

[2]) Legn. II, § 8 (1314): Quicunque huius artis fecerit societatem seu compagniam de aliquo lignamine emendo vel vendendo cum aliqua parte nondum iurata arti, debeat talem denuntiare, damit er zur Matrikel gezwungen werden kann.

[3]) Lin. et Rig. V, § 53 (1340): consules teneantur facere iurare vendentes publice etc. linum et pannos lineos et laneos sive veteres pannos. Et s o l v e r e a r t i secundum quod tenentur solvere illi qui de novo veniunt ad hanc artem. — Cambio V, f. 105 (1400): Nullus ... exercens hanc artem et qui non fuerit matriculatus . . . possit aprire aliquem bancum seu apothecam attam ad cambiandum cum tapeto . . . nisi primo deponeret et solveret camerario dicte artis omnes illas quantitates pecuniae, quae disponuntur per statuta artis.

[4]) Seta I, f. 249 (1454). Ebenso soll die Matrikel etc. gezahlt werden per chi avesse alcuna acomanda d'alcuno che non fosse matriculato. Vgl. auch Legn. I, § 17 (1299), II, § 18 (1314).

[5]) Vgl. o. S. 86 f.

tribunal angebracht werden konnte: in der Zunft der Richter und Notare wird die Kompetenz des Zunftgerichts ganz allgemein auf alle auch nicht Immatrikulierten ausgedehnt, die das Amt eines Richters oder Notars ausüben (qui offitium tabellonariatus vel iudicatus exercerint), ohne daß ihnen damit die Rechte der Immatrikulierten verliehen werden[1]). — Wenn ferner überall den Konsuln die genaue Führung der Matrikellisten zur Pflicht gemacht[2]), wenn daneben wenigstens in den höheren Zünften ein Buch aller Sozietäten von Zunftmitgliedern regelmäßig angelegt wird[3]), wenn jeder Zünftler auf seinen Zunfteid verpflichtet wird, jede neu inaugurierte Kompanie sofort den Zunftbehörden anzumelden[4]), so hat auch bei allen diesen Bestimmungen der Gedanke eine Rolle gespielt, daß die Zunftbehörden jederzeit sich Auskunft über alle verschaffen können sollten, „qui tenentur arti" und die deshalb vor den Zunfttribunalen innerhalb der Kompetenz der Zunft ihr Recht zu suchen verpflichtet seien[5]); daneben gelten diese Listen als Grundlage für die Steuer-

[1]) Iud. et not. I, a; 7 (1343).

[2]) So in fast allen Zünften. Schon 1299 heißt es (Cambio I, § 92), die Konsuln der Wechslerzunft sollten dafür sorgen, quod fiat matricula per septem artes maiores. Vgl. auch Statuta von 1415, Bd. II, S. 181.

[3]) Wenigstens im 14. Jahrhundert. Eine Verordnung der Mercanzia von 1407 (Merc. VI, Zusatz 9) befiehlt dann den Notaren aller Zünfte, in jedem Januar ein Verzeichnis aller Sozietäten anzulegen.

[4]) So in allen höheren Zünften. So befiehlt z. B. die Wollenzunft 1338 (Lana V a, 29; ebenso 1361; VI a, 25), daß in jedem Jahr durch den Notar des officialis foresterius ein liber sotietatum angefertigt werden soll mit Angabe der Handelsmarken. Innerhalb von acht Tagen haben die so notierten socii vor dem Notar zu erscheinen ad confitendum vel negandum societatem. — In andern Zünften wird nur der „capud apothecae" zitiert, der dann die Pflicht hat, seine socii anzugeben (Seta I, § 35; 1334). Wenn einer (Lana I, b, 8; 1317) „negat societatem", so kann er mit sechs Zeugen des Gegenteils überführt werden und zahlt dann 100 fl. Strafe. — Ebenso muß die Auflösung von Handelsgesellschaften sofort angezeigt werden, damit sie in den Handelsbüchern gelöscht werden können. Es sind grundlegende Bestimmungen des Handelsrechts, aus denen das moderne obligatorische Handelsregister hervorgegangen ist. Vgl. Goldschmidt, Geschichte des Handelsrechts S. 276 f.

[5]) Das geht z. B. klar hervor aus der Bestimmung der Seidenzunft I, § 39 (1334), die den Befehl zur Anzeige des Austritts aus einer Sozietät damit begründet, daß nur so die bleibenden socii von der Weiterbezahlung von Schulden der austretenden entbunden werden könnten.

pflicht und endlich sollen diese Listen, vor allem die Matrikellisten, als Register zu Wahlzwecken dienen, da nur die dort vorgefundenen Personen Anspruch auf Ämter in der Zunft erheben dürfen[1]). —

Wo nicht Motive der städtischen Abundanzpolitik in Betracht kamen, da vertrat auch der Florentiner Staat den Grundsatz, daß die zünftlerischen Organe besser als irgendwelche andere im stande seien, die notwendige Aufsicht über Ehrlichkeit und Zuverlässigkeit des Gewerbebetriebs zu führen und Recht zu sprechen innerhalb der Sachkompetenz der Zünfte; wenn gelegentlich sogar noch im 15. Jahrhundert bisher unzünftige Gewerbe einer bestimmten Zunft von Staats wegen zuerteilt werden, so geschieht das mit der ausdrücklichen Motivierung, daß sie damit einer besseren Disziplin unterworfen würden, und daß dann Unterschleife bei der Steuerzahlung und ähnliches leichter vermieden würden[2]). „Um unfähige Stümper fernzuhalten und es zu verhindern, daß sie mit gelernten Meistern sich mischten und diese täuschten und betrögen", werden Kompaniegeschäfte mit den „Bönhasen" verboten[3]); aus ähnlichen Gründen

---

[1]) Z. B. Lana I, a, 49 (1317): Anfertigung einer Matrikel „et qui in dicto libro non esset vel reperiretur scriptus non habeat in dicta arte aliquod officium, beneficium vel honorem"; ähnlich Lana 45, f. 55 (1370). Vgl. auch Cambio V, f. 61 (1367); doch können nach einem Zusatz von 1377 (ibid. f. 72) diejenigen, deren Vater, Bruder, Onkel etc. zur Zunft gehören und das zünftlerische Gewerbe treiben, ebenso die, die früher zur Zunft gehörten, aber jetzt auf sie verzichtet haben, ohne in eine andere Zunft einzutreten, und ohne daß ihre Verwandten zu gleicher Zeit verzichtet haben, weiter zu den Ämtern gewählt werden, wenn sie nur fortfahren die Zunftsteuern zu zahlen. Ähnlich Fabri I, § 16 (1344). „Salvo tamen quod qui per 10 annos exercuerint artem predictam in dicta matricula scribi possunt . . . de voluntate consulum"; sie können dann ein Amt bekleiden.

[2]) Lin. et Rig. V, f. 133 (1434). Durch Verordnung der Signorie und der Mercanzia werden der Zunft unterstellt pignolatores, fustanores, barracanores, greggiari, cotonini, vergatarii bordorum pro faciendis materassis et bordorum uccellatorum, valeriorum et guarnellorum, d. h. alle bei der Leinwand- und Baumwollfabrikation tätigen Arbeiter, soweit sie in der Stadt und im Umkreis von vier Meilen wohnten, und zwar wegen der Unregelmäßigkeiten, die u. a. bei Zahlung der gabella vorgekommen waren. Vgl. auch u. S. 216 f.

[3]) Correg. I, § 14 (1342). „Ad hoc ut illi qui artes predictas facere nesciunt cum magistris dictarum artium falso et simulate se non valeant immiscere et … magistros dictarum artium decipere et fraudare": Verbot

wird es den Arbeitern und Lehrlingen verboten, sich bei Nichtzünftlern zu verdingen[1]); während an anderer Stelle noch unmittelbarer auf die Notwendigkeit strammer Disziplin sachverständigen Behörden gegenüber hingewiesen wird, damit diese unerlaubtes und unehrenhaftes Tun zur Verantwortung ziehen könnten[2]).

Vor allem aber tritt nun die gewerbepolizeiliche und disziplinarische Zwangsgewalt der Zunftbehörden in den Bestimmungen zu Tage, die gewisse Klassen von Hilfshandwerkern einer bestimmten Zunft, hie und da auch mehreren gemeinsam, zuteilten und unterwarfen, nicht weil die eignen wirtschaftlichen und sozialen Interessen dieser Berufe es ratsam erscheinen ließen, sondern weil die polizeiliche Aufsicht und unter Umständen auch die freie wirtschaftliche Disposition über ihre Arbeit als Lebensbedingung für die in der Zunft maßgebenden vollberechtigten Hauptgewerbe erschien[3]). Daß hier Finanzinteressen der Zunft nur eine sehr

---

der Sozietät „cum aliquibus qui non sunt de dictis artibus . . . et non sunt docti et experti de dictis artibus."

1) Corazzai e Spadai II, § 26 (1410), und öfter.

2) Chiav. I, § 51 (1329): „ut facientes de dicta Arte . . . obediant arti et rectoribus et offitialibus artis et ab illicitis et inhonestis, que quandocumque committi consueverunt per non subpositos, se abstineant et ut inobedientes arti et illicita committentes possint pena debita condempnari", sollen die Konsuln alle facientes de rebus artis zwingen, der Zunft zu gehorchen und ihr „promittere, cavere" etc. die Bußen zu zahlen, widrigenfalls sollen sie Prozesse gegen sie einleiten. Es handelt sich hier also wohl um den sachlichen, nicht um den persönlichen Zunftzwang, um eine Disziplinar- und Strafgewalt, nicht um den Zwang zum Eintritt in die Zunft. — Anders ist es bei den pollaioli (Geflügelhändlern), die 1428 den Albergatori zugeteilt werden (Alberg. III, f. 131). 1428 hatten nämlich die „otto della guardia" bestimmt, daß in den Läden der pollaioli am Altmarkt nicht gespielt werden solle. Da nun aber die Konsuln der Gastwirte nur die ihnen Unterstellten bestrafen könnten, werden alle „pollaioli a bottega" der Zunft unterstellt, sollen aber nur 50 s. (nach einem Zusatz von 1432: 2 l.) Eintrittsgeld zahlen.

3) Das ist sicher der Fall bei der Zuteilung der Totengräber zur Zunft der Ärzte (wobei übrigens auch keine Matrikulation verlangt wurde), mit der Begründung, daß sie sich viele Erpressungen hätten zu schulden kommen lassen und als „non sottoposti" von den Konsuln nicht hätten zur Rechenschaft gezogen werden können; und dem Zusatz „maxime quia creditur huiusmodi beccamortos fore subpositos dicte artis, quia conformes existunt arti predicte" (Med. II, f. 86; 1374). Es werden dann (ibid. f. 89) 1376 Taxbestimmungen erlassen, ein genaues Polizeireglement ge-

untergeordnete Rolle spielen konnten, geht schon daraus hervor, daß alle diese Elemente entweder eine nur sehr geringe Eintrittsgebühr zu zahlen hatten oder ganz davon befreit waren, und daß auch in der Steuerverfassung die von ihnen gewonnenen Beträge kaum ins Gewicht fallen. Vielmehr kam hier alles darauf an, diese Klassen in ökonomischer Abhängigkeit zu halten, so daß ihr Verhältnis zur Gesamtzunft in etwa mit dem der Florentiner Landhandwerker zu denen der Hauptstadt sich in Vergleich setzen läßt. —

Hat nun im allgemeinen die Florentiner Staatspolitik die Zwangsansprüche der Zünfte in den geschilderten Grenzen sich

---

geben und acht Aufseher gewählt. — Das ist ferner der Fall bei allen Sensalen, wie sie verschiedene Zünfte in ihren Reihen zählten (so alle Textilzünfte, die Wechslerzunft, die Drogisten, die Pelzhändler etc.) und endlich bei allen den zahlreichen Klassen industrieller Arbeiter, über die ich im ersten Bande dieser Studien gehandelt habe (vgl. auch unten Kap. III); ferner bei den Holzsägern und Flößern, die für die Tischler arbeiten, bei den Schmelzern und anderen Münzarbeitern (affinatores, smeratores, lavatores, rimettitores, tenentes fornellum argenti . . . se immiscentes . . . facere haec laboreria campsorum (Cambio V, § 113; 1323), in der Zunft der Wechsler, den Schleifern und Polierern in der der Harnischmacher etc. — Besonders bezeichnend erscheint es mir in diesem Zusammenhang, daß die Kohlenhändler teils der Schmiede-, teils der Waffenschmiede-, teils der Schlosserzunft zugeteilt werden, weil diese drei Gewerbe für einen rationellen Betrieb durchaus auf ausreichende und billige Versorgung mit Holzkohlen angewiesen waren (Fabri I, f. 85; 1379), „ad hoc ut de charbonibus de chastangno attis ad fabricandum sit abundantia in civitate Florentie". — Nicht genug damit, werden auch die Makler von Reit- und Lasttieren (cozzones equorum, ronzinorum, mulorum) der Schmiedezunft unterstellt (ibid I, f. 80; 1375). Das Motiv für diese Unterordnung erhellt klar aus der Tatsache, daß sofort ein Tarif für jede Verkaufsvermittlung gegeben wird, was erst möglich war, wenn die Zunft ein Zwangsrecht besaß; wobei es besonders charakteristisch ist, daß der Tarif, der mit einer Gebühr von 35 s. bei einem Verkaufswert bis zu 20 fl. einsetzt, mit einer Maximaltaxe von 3 fl. Vermittlungsgebühr, auch bei den höchsten Umsätzen, schließt. — In konsequenter Weiterführung dieser Politik sind 1381 (ibid. f. 87) denn auch die Verleiher von Pferden etc. zum Eintritt in die Zunft gezwungen worden, wenn sie „publice et palam retinent equos ad prestandum" und noch nicht zu einer anderen Zunft gehören; endlich werden 1405 (ibid. f. 122) die „facientes chiovos ad ferrandum equos" aufgenommen. Vgl. auch über die Unterstellung der Verfertiger von Arbeitsinstrumenten unter die Wollenzunft: Bd. I dieser Studien S. 322 ff.

frei und ungehemmt entfalten lassen, ist das allgemeine Staatsinteresse dabei mit dem Interesse der Einzelzünfte insofern parallel gegangen, als nur derartige Zwangsbefugnisse die Zünfte zu leistungsfähigen Verwaltungsorganen des Staates machen konnten, als ferner nur durch sie die den Zunftorganen übertragene Ordnung und Überwachung der wirtschaftlichen Kräfte in der Bürgerschaft Erfolg haben konnten — so hat es auf der anderen Seite doch eine ganze Reihe von Punkten gegeben, an denen das staatliche, d. h. allgemeine Interesse mit den Sonderinteressen der Einzelzünfte scharf kollidierte, an denen eine Einschränkung der zünftlerischen „Freiheit“, d. h. des freien Bestimmungrechts der Zünfte zu Gunsten der allgemeinen, d. h. bürgerlichen Freiheit sich als unmittelbare staatliche Notwendigkeit geltend machte. Wir können sie zusammenfassen unter dem Titel der städtischen Abundanzpolitik, die uns in ihren wesentlichen Zügen von Pöhlmann geschildert ist, ohne daß gerade der hier hervorgehobene Gesichtspunkt völlig zu seinem Rechte kommt. Diese Abundanzpolitik, d. h. die Politik, deren Aufgabe es war, den Staat und die städtische Bevölkerung mit den nötigsten Bedürfnissen ausreichend zu versorgen, umfaßt aber in Florenz vor allem zwei materiell scharf voneinander getrennte Gebiete: die Lebensmittelpolitik auf der einen, die Baupolitik auf der anderen Seite. Die Maßregeln, die dort zur Anwendung kommen, bilden ein gemeinsames Gut mittelalterlicher Städte; Florenz mag da als Schulbeispiel für allgemein Bekanntes dienen; hier tun wir dagegen einen tiefen Einblick in das Wesen der spezifisch Florentiner Kultur, der die Sorge für billiges Baumaterial als gleichberechtigtes Lebensbedürfnis des Staates neben der Versorgung der Bevölkerung mit den notwendigsten Unterhaltsmitteln erscheint[1]).

Die städtische Abundanzpolitik[2]) verficht nun in erster Linie

[1]) Ansätze zu einer derartigen Baupolitik finden sich allerdings auch in andern Städten, z. B. in Venedig, in Köln etc.

[2]) Diese erstreckt sich noch auf andere Gegenstände: z. B. die notwendigsten Färbemittel, vor allem Krapp und Alaun, dann Wachs und Kerzen, Kohlen und Holz, Schuhwerk und Kleider (vgl. Statuta von 1415, II, S. 287 f); hier aber hat der Staat im allgemeinen keine Eingriffe in die Zwangsrechte der Zünfte getan, sondern sich auf die übrigen Hilfsmittel der Abundanzpolitik (Regulierung von Einfuhr, Verkauf und Ausfuhr) beschränkt.

den Grundsatz, daß die Zwangsbefugnisse der Zünfte niemals einer ausreichenden Versorgung der Hauptstadt mit den „res necessariae“ hindernd im Wege stehen dürften; daß, wo Konflikte entständen, unter allen Umständen das Staatsinteresse, das Interesse der Allgemeinheit, des Konsums, nicht das der Produzenten zu entscheiden habe. Klar und deutlich ausgesprochen begegnet uns diese Tendenz schon im ersten Statut des Capitano und des Podestà von 1322/25, zu dem die späteren Statuten von 1355 und 1415 nur wenige Ergänzungen, keinen neuen Gesichtspunkt hinzufügen: neben einer Reihe von Vorschriften gewerbepolizeilicher Art für die Nahrungsmittelgewerbe, die uns später zu beschäftigen haben werden, neben den Verboten des Vor- und Aufkaufs und der monopolistischen Vorratsbildung, neben Bestimmungen über Konzentrierung und Überwachung des Marktverkehrs findet sich da klipp und klar der Grundsatz ausgesprochen, daß alle Lebensmittel auf Straßen und Plätzen feilgehalten werden könnten, ohne daß irgend jemand Widerspruch dagegen erheben oder Zahlung dafür beanspruchen dürfe[1]). Daß man dabei aber in erster Linie an Einspruch und finanzielle Forderungen von seiten der Zünfte gedacht hat, geht mit völliger Sicherheit aus einer anderen Bestimmung des gleichen Statuts[2]) hervor, die nicht nur jede Preisfestsetzung durch die Fleischerzunft verbietet, sondern auch Fleischeinfuhr

[1]) Stat. Pod. 1322/25, Buch III, c. 63: cuilibet liceat habere libere et expedite absque contradictione alterius et absque aliqua solutione alicui facienda tenere ad vendendum in plateis et capitibus pontium et aliis locis consuetis olera, fructus, erbas etc. . . .

[2]) Stat. cap. von 1322/25, Buch V, c. 30 (fast identisch mit Stat. Pod., Buch V, c. 2). Die beccarii dürfen keine dogana, conventio, monopolium, pactum machen, die Fleischimporteure und -verkäufer non debent subesse et iurare sub consulibus dicte artis nec alicuius. Die Zunft soll keinen Beschluß fassen, mit solchen Viehimporteuren nicht in Beziehung zu treten; ebenso soll kein anderer solche Verabredungen mit der Fleischerzunft treffen etc. — Vgl. die noch eingehenderen Bestimmungen in den Statuten von 1415: Bd. III, S. 237 ff. Die Strafen sind abnorm hoch: 1000 l. für die Zunft, 500 für einen Konsul, 200 für jedes andere Zunftmitglied. Hinzugefügt wird noch, daß jeder zünftige Fleischer durch einfache Erklärung vor der Signorie auf das Zunftrecht verzichten und dann nicht mehr von den Konsuln der Zunft molestiert werden dürfe. Alle Fleischer, zünftige und andere, unterstehen der Polizei der Aufseher des Viktualienmarktes (offitium platee S. Michaelis in horto). Vgl. auch ibid. S. 248 f., 254 ff. (super abundantia carnium).

und -verkauf völlig freigibt, die es den Konsuln der Zunft bei strenger Strafe untersagt, irgendwelche Fremden zum Eintritt in die Zunft zu zwingen, ihnen Steuern und andere Abgaben aufzuerlegen, sie im Weigerungsfall zu boykottieren oder andere Zünfte zum Boykott aufzufordern. Ähnlich steht es mit den Bäckern[1]); dem halbländlichen Gewerbe der Müller endlich ist überhaupt jede zunftmäßige Organisation untersagt[2]). — Es braucht nicht gesagt zu werden, daß die Zünfte der Lebensmittelhändler sich diesen Bestimmungen gegenüber, die ihnen eine Sonderstellung in der Zunftverfassung zuwiesen, die sie gleichsam als Zünfte zweiter Ordnung charakterisierten, mit aller Energie ihrer Haut wehrten. Zwar hat auch in den Motiven ihrer eigenen Gesetzgebung die ausreichende Versorgung der hauptstädtischen Bevölkerung mit den notwendigen Lebensbedürfnissen immer eine große Rolle gespielt: sie selbst aber und ihre kompetenten Organe wollten die alleinigen Richter sein, allein die Kontrolle üben und alle, die ihr Gewerbe trieben, ihrem Zunftzwang unterwerfen: so daß wohl im allgemeinen ihre Tendenzen auf dasselbe Ziel gerichtet erschienen, wie die des Staates, der Bereich ihrer Macht aber deshalb keine Einbuße erleiden sollte. Dazu kam, daß bei aller Anerkennung des Konsumentenstandpunkts doch das Produzenteninteresse naturgemäß dominierte: die Preise für ihre Waren entweder kraft Zunftsatzung zu bestimmen, oder sie im freien Spiel des Marktes sich bilden zu lassen, sollte ihnen unbenommen sein; keiner Staatsbehörde wollen sie sich darin unterwerfen. Und so finden wir denn in den Statuten der Bäcker[3]),

---

1) Statuta von 1415, Bd. II, S. 291: „pro uberiori copia panis cocti habenda" kann jeder in Stadt und Land Brot zum Verkauf (venalem) backen, ohne von der Bäckerzunft belästigt werden zu dürfen; alle diese unterstehen vielmehr nur den offitiales grasciae. Pöhlmann, a. a. O. S. 25 f.

2) Ibid. Bd. II, S. 300: non possint habere rectorem vel consulem, dominum, procuratorem vel potestatem vel defensorem . . . et quod statutum aliquod non possint habere; das gleiche gilt von den domini molendinorum, den Mühleninhabern. Die Müllerei ist reines Lohnwerk; spekulativer Ankauf von Getreide zur Vermahlung auf eigene Rechnung ist verboten. 1429 werden dann allerdings die Müller der Bäckerzunft unterstellt (Fornai I, f. 90).

3) Fornai I, § 30 (1337). Wer in Stadt und Land vendiderit . . . vel fecerit . . . seu tenuerit vel portaverit panem venalem ad vendendum minutatim teneatur respondere dicte arti ut panaterius.

der Fleischer[1]), der Viktualienhändler[2]) den Zunftzwang wie in anderen Zünften ausgesprochen, ohne daß, wie es scheint, die staatliche Bestätigungskommission an diesem Widerspruch der Zunftstatuten gegen fundamentale Staatsgesetze Anstoß genommen hätte. Scharfe Konflikte sind, soviel ich sehe, überhaupt nur zwischen den Staatsbehörden und der Fleischerzunft vorgekommen; wie denn nicht nur in Florenz die Fleischer neben den Webern immer ein besonders unruhiges, leicht zu Brutalität und Rebellion geneigtes Element innerhalb der mittelalterlichen Bevölkerungen bilden. Wir sahen schon in der Frühzeit derartige, uns im übrigen nicht in ihren Einzelheiten bekannte Konflikte entstehen[3]). Der Herzog von Athen fand dann in den Schlächtern die kräftigste Stütze bei seinem Versuch, der freiheitgewohnten Bürgerschaft eine Tyrannis zu oktroyieren[4]). 1356 sind sie einmal vorübergehend ihrer Organisation beraubt worden, weil sie sich den Staatsbehörden widersetzten: mit großer Entrüstung berichtet Donato Velluti, der damals einer der Prioren war, daß jene ihnen später wieder geschenkt worden sei, und daß sie nun auf ihn, als den Autor jener Maßregelung, ihren Haß geworfen hätten[5]). Neue Konflikte werden uns aus den Jahren 1465 und 1471 berichtet; beide Male handelt es sich allerdings nicht eigentlich um den Zunftzwang, sondern um das Verhältnis zwischen der Zunft und der Behörde für Fleischversorgung; Konflikte, von denen

---

1) Beccai I, § 12 (1346). Omnes ... vendentes carnes recentes ... müssen, sobald sie über 15 Jahre alt sind, der Zunft schwören; ebenso nach § 88 omnes pesciaivoli et vendentes carnes recentes vel salatas teneantur subessere arti (Nota am Rand: quod pizzicagnoli propterea subsint arti, natürlich ein nicht zu verwirklichender Anspruch).

2) Oliandoli I, § 95 (tenentes et vendentes ad apothecas de misterio dicte artis et rebus ad ipsam artem spectantibus per maiorem partem); ibid. § 104 (1345): Auch die, die keinen Laden haben, sondern mercantias ad dictam artem spectantes sub aliqua platea vel canto feilhalten, ferner die „gridando et vendendo" durch die Stadt ziehen mit orcioli, stoviglie etc., d. h. Hausierer sollen zur Zunft gehören. —

3) Vgl. oben S. 40 ff.

4) Paoli, Il duca d' Atene (Giorn. stor. Arch. tosc. Bd. VI).

5) Don. Velluti rubr. 98. E vero che considerato i modi tristi teneano i Beccari a sollecitudine e volontà de' Collegi contro nostro volere e consiglio togliemmo i Consoli a Beccai, ma poi per altri gli furono renduti, di che a me ne portano grande nimistà.

der erste insofern zu Gunsten der Zunft gelöst wird, als die Befugnisse der Abundanzbehörde auf die Frage der Preisfestsetzung und die Aufsicht über die Gewichte beschränkt werden[1]); während in dem zweiten Fall die Fleischerkonsuln, weil sie ihren Pflichten, die Schuldigen zu bestrafen, nicht nachgekommen seien, wieder jener Behörde unterstellt werden; sie soll Streitigkeiten zwischen Fleischern und Viehhändlern schlichten, Einfuhrscheine ausstellen u. s. w.[2]). Es scheint, als ob dann noch einmal die Fleischer den Versuch gemacht hätten, gestützt auf eine zunächst nur zu religiösen Zwecken gegründete Bruderschaft, die alten Ziele selbständiger Regulierung des Angebots und eigenmächtiger Preisfestsetzung zu betreiben, ein Versuch, der mit der Unterdrückung ihrer Bruderschaft 1504 sein Ende fand[3]).

In der Regel scheint indes die Staatsbehörde auch den Zünften der Lebensmittelbranche gegenüber keineswegs rigoros vorgegangen zu sein. Zwar besaß Florenz keine bedeutenden Jahr- oder Wochenmärkte, wie die deutschen Städte, die den zünftlerischen Zwang ruhen ließen und periodisch die freie und ungehemmte Versorgung der Stadtbevölkerung mit allen notwendigen Dingen ermöglichten. Dafür verfügte es über den dauernden Viktualienmarkt unter den Hallen von Or. S. Michele, der unter der Aufsicht einer eigenen Behörde stand, und auf dem städtische Händler und ländliche Produzenten ihre Waren unbehindert von Zunftansprüchen feilbieten konnten, ferner über den Fleisch- und Fischmarkt auf dem mercato vecchio. Die freie Zufuhr nach diesen Märkten zu regeln, den Vorkauf der Detailhändler zu hindern, Produktion und Konsum unter möglichster Ausschaltung aller Zwischenglieder nahe

1) Beccai I, f. 116 (1465). Weil „ad presens non vigeat offitium campionis neque ematur pro offitio carnium bestiamen pro abundantia prout hactenus factum fuit . . . dicta ars et eius artifices non . . . sunt obligati dicto offitio . . . carnium nisi solum quoad pretium et pondus . . . carnium et piscium. Auch das aber sei mehr effectum ex consuetudine quam ex lege. Alles übrige soll den Konsuln überlassen sein, die ihre Normalwage den Zünftlern zur Verfügung stellen, sie bestrafen sollten etc.

2) Ibid. I, f. 121. Begründung: se a uno solo ufficio sottoposti, più legalmente eserciteranno. Das weitere ist zum größten Teil unlesbar; es handelt sich darin vor allem um den Fleischverkauf an die Juden, der jedes Jahr an den Meistbietenden versteigert werden soll.

3) Beccai I, f. 141 ff. Vgl. Pöhlmann a. a. O. S. 25 f. Verbot „fare compagnia per trattare di vendere o comprare . . . e porre pregi.“

aneinander heranzubringen, war erste Aufgabe der „ufficiali della grascia“ [1]). Den Zünften blieb im wesentlichen der Bereich des Verkaufs im eigenen Laden überlassen; innerhalb dieser engen Grenzen mochten sie dann ihre Zwangsrechte ungestört ausüben. Die staatliche Gesetzgebung aber mochte mit ihren strengen Prinzipien im allgemeinen die Zeiten der Not, des Mißwachses, der Teuerung im Auge haben, um dann gegenüber monopolistischen Ausbeutungsversuchen der Zünfte gesetzliche Mittel zum rechtzeitigen Einschreiten an der Hand zu haben. Die Tatsache aber, daß man gerade den Lebensmittelzünften im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts eine Reihe von Gewerben, die bisher unorganisiert der allgemeinen Polizeibehörde unterstanden, zuwies, und so deren Kreis erweiterte[2]), spricht doch mit aller Deutlichkeit dafür, daß auch der Staat mit der polizeilichen Tätigkeit dieser Zünfte im Dienste der Versorgung der hauptstädtischen Bevölkerung im allgemeinen zufrieden sein konnte.

Der Zunft der Bauarbeiter gegenüber war die Stellung des Staates von vornherein eine andere. Handelte es sich bei der Lebensmittelpolitik im wesentlichen um Wohlfahrtspolizei, um die Sorge des Staats für das Wohl seiner Untertanen, so spielte hier neben diesem Motiv ein anderes eine zum mindesten gleichberechtigte, wenn nicht gar die ausschlaggebende Rolle. Es war dies die Verfechtung unmittelbarer Lebensinteressen des Staates nicht als einer die Gesamtheit vertretenden Organisation, sondern als eines Unternehmers im privatwirtschaftlichen Sinne. Es war die ungeheure Bedeutung der öffentlichen Bautätigkeit im Florentiner Staatshaushalte, die den Staat zu energischster Stellungnahme gegen alle Zwangsbestrebungen der Bauarbeiter veranlaßte: nicht sowohl um der privaten Bautätigkeit billige und ausreichende Arbeitskräfte zu verschaffen, als damit diese unter allen Umständen den öffentlichen Bauten zur Verfügung ständen, ist die Gesetzgebung nach dieser Richtung hin ausgebaut worden. Alle die Mittel, die die Abundanzpolitik im Lebensmittelverkehr kannte, werden auch hier zur Anwendung gebracht: schon 1290 erhält die Signorie von den

---

1) Daneben existiert in spätrer Zeit eine eigene Behörde der „ufficiali della carne“.

2) Vgl. oben S. 114, Anm. 2.

Räten der Kommune Vollmacht, gegen die Backsteinbrenner vorzugehen, ihnen Preise zu setzen u. s. w.[1]), ja es begegnet uns auch schon ein Regalbetrieb der Kommune in diesem Gewerbe. Ausführlich werden dann diese Dinge in den Statuten von 1322/25 geregelt. Neben Bestimmungen, die den Bau- (Stein-, Holz- und Pflaster)arbeitern verbieten, Sozietätsverträge mit den Händlern von Baumaterialien einzugehen[2]), neben einer Reihe gewerbetechnischer Vorschriften, neben Ordnungen über Maße, Gewichte und Preise der Ziegel und anderer Baumaterialien findet sich da die Bestimmung, daß jeder frei und ungehindert das Gewerbe betreiben dürfe; daß entgegen den Ordnungen der Zunft der Bauleute, die damit eo ipso für ungültig erklärt werden, jeder jeden Meister in dem Fach engagieren könne, einerlei ob dieser matrikuliert sei oder nicht; und daß jede Verrufserklärung der Zunft gegen diese „Störer und Pfuscher“, jeder Boykott gegen einen Bürger, der einen solchen beschäftigte, mit schweren Strafen geahndet werden solle. Insbesondere werden die „magistri forenses et advenae“ gegen alle Ansprüche der Zünfte in Schutz genommen; jede Zahlung solcher Wanderarbeiter an die Zunft solle verboten sein, schon gemachte Zahlungen sollen zurückgegeben werden; der Zunft selbst wird aufgegeben, alle diese Bestimmungen ihren eigenen Statuten einzuverleiben[3]). Leider ist uns die Möglichkeit genommen, auch hier die Probe aufs Exempel zu machen, inwieweit die Zunft sich diesen strengen Staatsgesetzen gefügt hat, inwieweit sie ihnen Widerstand entgegensetzte: die Statuten der Zunft sind uns nicht erhalten, und erst für die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts besitzen wir einige Aufzeichnungen, die als schwacher Ersatz für den Verlust gelten können. Was der Staat brauchte, das war in erster Linie ein freier Zustrom, ein ungehindertes Arbeiten jener fremden Bauarbeiter, jener Steinmetzen vor allem, die jede große Bauunternehmung des

---

1) Prov. del Cons. Magg. 6, f. 23.

2) Stat. del Pod. von 1322/25, Buch III, c. 97 ff.

3) Stat. del Pod. von 1322/25: l. c. und Buch V, c. 70 ff. — Analoge Bestimmungen in Köln bei Stein: Urkunden II, 6 (1335): dat die zymberlude, steynmetzer ind huysdeckere ind vort alle wercklude sij haer broiderschaff off egeyne soilen mit yn laissen wircken, so wat vreymder zymberlude, steynmetzer off huysdeckere und andere wercklude, die mit yn wircken willent, ind en soilen der nyet wedersprechen.

Staates nach Florenz zog; und wenn wir auch den phantastischen Schilderungen und Zahlenangaben Vasaris keinen Glauben schenken dürfen[1]), so bleibt doch so viel sicher, daß ein kontinuierlicher Strom vor allem lombardischer Steinmetzen nach Florenz flutete, um zum geringeren Teil dort eine neue Heimat zu finden, zum größeren nach längerem oder kürzerem Aufenthalt weiterzuwandern, neuen Aufgaben entgegen; daß bei besonders großen Anforderungen die Masse der fremden der der heimischen Arbeiter zum mindesten die Wage hielt[2]). Diese Fremden vor allem galt es zu schützen, weniger gegen Gericht und Gewerbepolizei, wie gegen finanzielle Ansprüche der Zunft: von dem, der für wenige Monate Arbeit gewann, konnte unmöglich die gleiche Matrikelgebühr erhoben werden, wie von solchen, die mit dieser Matrikel ein lebenslängliches, vererbliches Zunftrecht erkauften. So dürfen wir uns nicht wundern, daß zwar durch Beschluß der Signorie vom 26. November 1343 den Sprüchen der Konsuln der Bauarbeiterzunft staatliche Exekutive zugesichert wird[3]), wie sie ja auch allen anderen Zünften zugebilligt war; daß man aber jede finanzielle Belastung der fremden Arbeiter mit allen Mitteln zu verhindern suchte. Es war eine Folge der popularen Richtung in der Politik, die der Ciompiaufstand für die Jahre 1378—1382 heraufgeführt hatte, und die sich nicht zum geringsten Teil auch in einer scharfen Stellungnahme gegen das fremdbürtige Element in der Bevölkerung äußerte, daß auch die fremden Bauarbeiter durch eine Verordnung der Signorie vom 16. August 1380 der Gerichtsbarkeit der Zunft unterworfen wurden[4]); ihre Matrikel blieb auch jetzt auf eine Art von Rekognitionsgebühr beschränkt. Schon 1405 dagegen wird wieder allen fremden Stein-

---

1) Vgl. die Angaben (ed. Milanesi) II, 299, 342 u. ö.

2) Bezeichnend dafür erscheint mir u. a. besonders eine Stelle in einer Urkunde bei Guasti: Sa. Maria del Fiore S. 180, zum Jahre 1366. Die Dombaubehörde schließt einen Vertrag mit vier magistri, von denen nur einer ausdrücklich als „matriculatus in Arte magistrorum" hervorgehoben wird.

3) Prov. del Cons. Magg. 33, f. 70.

4) Ibid. 70, f. 97. Magistri lapidum advene et seu forenses et alii quicumque exercentes et seu qui exercebunt in civitate vel comitatu florentino artem magistrorum lapidum et realiter . . . prout communiter et qui continue exercent magistri lapidum dicte artis de cetero subsint . . .

metzen aus der Lombardei oder sonstwoher Erlaubnis erteilt, ihr Gewerbe frei und ohne Matrikel zu betreiben[1]). Daß aber der Widerstand der Zunft gegen eine derartige Vernachlässigung ihrer Interessen ein überaus heftiger gewesen sein muß, daß der Staat in der Tat nicht im stande war, seine extreme Forderung völliger Gewerbefreiheit auf die Dauer durchzusetzen, dafür spricht die Inkonsequenz und der Reichtum an inneren Widersprüchen, wie sie die Stadtstatuten von 1415 aufweisen. Wir finden da in der Tat in einer der Rubriken, die von diesen Dingen handeln, den freiheitlichen Standpunkt der Staatsbehörden in der denkbar größten Schärfe vertreten. Jeder, heißt es da, soll das Gewerbe treiben dürfen, ohne der Zunft unterstellt zu sein; er soll seine begonnene Arbeit zu Ende führen, ungeachtet etwaiger Verbote der Zunftkonsuln; jeder, woher er auch stamme, kann Arbeiten in Entreprise (in summa) übernehmen, ohne dafür eine Zahlung an die Zunft leisten zu müssen; entgegenstehende Verordnungen der Zunft sollen eo ipso ungültig sein; die Steinmetzen aus der Grafschaft sollen insbesondere von den Zunftkonsuln ebensowenig belästigt werden dürfen, wie die fremden und diejenigen einheimischen Arbeiter, die bei fremden Meistern sich verdingen wollen. Weiter aber: bestraft wird jede Weigerung, mit Fremden zusammen zu arbeiten, wer immer der Bauherr sei; bestraft die Zunft und ihre Konsuln, wenn sie irgend jemanden gegen seinen Willen zum Eintritt zwingen. Hat die Zunft irgendwelche Steuer erhoben für Übernahme eines Bauauftrags beim Mauerbau der Stadt, so soll sie die Hälfte der erhaltenen Summe dem davon Betroffenen zurückzahlen, die andere Hälfte soll zum Mauerbau selbst verwandt werden. Noch einmal wird am Schluß in sehr energischer Weise die Freiheit der fremden Steinmetzen von

---

dicte arti magistrorum et consulibus ipsius artis ... et iurisdictioni ipsorum consulum in omnibus et ad omnia et singula ad que et prout ... sunt alii magistri immatriculati ad ipsam artem. Non obstantibus quibuscumque statutis etc. ... obstantibus vel repugnantibus. Die Eintrittsgebühr beträgt nur 20 s.

[1]) Ibid. 95, f. 41, bestätigt 1420, 30. September (ibid. 111, f. 104); dort mit der bezeichnenden Begründung: non solum pro complacentia magistrorum forensium, sed etiam pro subditorum et aliorum comoditate.

allen finanziellen und sonstigen Ansprüchen der Zunft formuliert[1]). Es ist die alte strenge Auffassung, wie sie schon in dem Statut von 1322—1325 hervortrat, wie sie zuletzt 1405 wieder zur Geltung gebracht war, die, jetzt nur in einer kasuistisch detaillierten Gesetzgebung, wieder zu Tage tritt. Das Eigentümliche ist aber nun, daß fast unmittelbar folgend im gleichen Gesetzbuch andere Bestimmungen Aufnahme fanden, die, in eklatantem Widerspruch mit jenen, einer weit milderen, zunftfreundlichen Auffassung Raum gaben, ohne daß auch nur der geringste Versuch gemacht wurde, die klaffenden Widersprüche auszumerzen. Rubrik 68[2]) charakterisiert sich einfach als eine wörtliche Wiederholung der Bestimmung von 1380 über die Unterwerfung aller fremden Steinmetzen unter die Jurisdiktion der Zunft und die Herabsetzung der Matrikel für sie auf 20 Soldi; Rubrik 69[3]), im ganzen eine Wiederholung des Statuts von 1405, postuliert zwar im allgemeinen wieder die Gewerbefreiheit für alle Fremden, jedoch mit der bedeutsamen Einschränkung, daß sie „pro contractibus", d. h. wohl in allen Klagesachen, die Werkverträge betreffen, der Zunft unterstehen und eine Jahressteuer von 1 Lira und 4 Soldi an diese entrichten sollen.

Darf ich es wagen, aus diesen Widersprüchen ein einigermaßen wahrscheinliches Bild der tatsächlichen Lage zu konstruieren, so scheint mir das Wesentliche zu sein, daß die Zunft vor allem auf Anerkennung ihrer Polizei- und Gerichtsgewalt zum mindesten in Sachen, die ihr Fach betrafen, drang, daneben auf einen wenn auch nur geringen Beitrag der fluktuierenden Arbeiter zu den Zunftfinanzen. Es ist klar, daß sie beides mit vollem Recht beanspruchen durfte; alle Leistungen der vergangenen Generationen wie der gegenwärtigen in der Zunft organisierten Geschlechter zur Sicherung und Förderung des Handwerks kamen

---

[1]) Statuta von 1415, Bd. II, S. 211—214. Die ganze lange Rubrik, die außer den genannten noch eine Reihe anderer in unserem Zusammenhang nicht zu erwähnender Punkte enthält, kennzeichnet sich deutlich als das Ergebnis einer ziemlich gedankenlosen Kompilationsarbeit, deren Grundlage die Statuten von 1322—25 resp. 1355 bilden, während eine Reihe späterer Bestimmungen, Beschlüsse der Signorie etc., in ungeregelter Folge angefügt sind. Der Schluß bringt einfach eine zum Teil wörtliche Wiederholung von Bestimmungen, die in der gleichen Rubrik schon früher vorkommen.

[2]) Ibid. S. 215.

[3]) Ibid. S. 215.

ihnen doch auch zu gute; genossen sie während ihrer Arbeit in Florenz im wesentlichen alle Rechte der Zunftmitglieder außer den politischen, so mochte man mit Fug und Recht auch gewisse Gegenleistungen von ihnen verlangen. Und es scheint so, als ob im Laufe des 15. Jahrhunderts die zünftlerische Anschauung gegenüber der staatlichen sich mehr und mehr behauptet, ja beträchtliche Fortschritte gemacht habe. Als 1469 zur Ausbesserung und Erweiterung des Priorenpalastes und anderer städtischer Bauten fremde Arbeiter durch den Staat herangezogen werden sollen, da wird ihnen zunächst, wie andern Fremden, von der Stadt eine Kopfsteuer auferlegt, von der nur die zu dauernder Niederlassung sich Verpflichtenden befreit sein sollten[1]). Mag dies auf den ersten Blick wunderlich erscheinen, insofern nach der älteren Praxis gerade die dauernd Ansässigen größere Lasten aufzunehmen hatten, als die fluktuierenden Wanderarbeiter, so wird man zu berücksichtigen haben, daß alle zur Seßhaftigkeit gelangenden Elemente der seit 1427 bestehenden Katasterbesteuerung unterlagen, und daß deren Anforderungen gegenüber der niedrige Kopfzins eine relativ geringe Belastung bedeutete: zur Matrikel aber sind, wie es scheint, die einen wie die anderen verpflichtet gewesen[2]). Jene Steuer aber ist offenbar, soweit sie Bauarbeiter traf, nicht der Staatskasse, sondern der der Zunft zugeflossen, die aus ihr in den folgenden Jahren nicht unbeträchtliche Einnahmen gewonnen hat[3]); und wenn später die gleiche Steuer, ebenso wie die anderen Wanderarbeitern auferlegte, wieder dem Staat zufällt und

[1]) Spogli Strozzi-Brunetti 105, f. 1 (Opera del Palagio). Che per l'avenire a tutti forestieri che venissono . . . per fare alcuno exercitio nella città, contado o distretto di Firenze s' intenda composto ciascuno anno . . . in nome di tasse, cioè a maestri di murare, di legname, manovali, operai, portatori, vangatori, zappatori oltra ogn' altra matricola, cioè a muratori s. 40, agli altri s. 20. (Folgen Bestimmungen für fremde Hausierer etc.) . . . Non s' intenda comprendere . . . alcuno, che venissi familiarmente ad habitare . . . e tenessino poderi a mezzo affitto etc., ferner die Arbeiter der Wollen-, Seiden- und Leinenindustrie, die gänzlich steuerfrei sein sollen. Auf die Einwanderungspolitik der Kommune im allgemeinen einzugehen, ist hier nicht der Ort.

[2]) Vgl. S. 127, Anm. 2.

[3]) Maestri, 3, f. 16 f. In den letzten Jahren hatte die tassa dei Lombardi (ohne Anteil der famigli) $53^3/_5$, $69^3/_{10}$ und $65^1/_2$ l. ergeben, die dem Spital der Zunft zufließen.

der opera del Palagio zugewiesen wird[1]), so hat die Zunft sich 1481 zu einer Erhöhung der Matrikelgebühr für die Fremden entschlossen, die sich allerdings auch jetzt noch in sehr bescheidenen Grenzen hält[2]). Jedenfalls aber ist es der Zunft zwar gelungen, ihre finanziellen Anforderungen an die fluktuierenden Arbeiter mit einigem Erfolg zur Geltung zu bringen: den Zunftzwang auf sie dauernd auszudehnen, war ihr unmöglich.

Eine Grenze zu finden zwischen denen, die als Gewerbetreibende (im weiteren Sinne, der auch die Kaufleute einschließt), als „mercanti et artifices" anzusehen sind, im Gegensatz zu denen, die nur gelegentlich einmal oder nur zum Eigengebrauch ein bestimmtes Gewerbe betrieben, ein Handelsgeschäft eingingen, war eine Aufgabe, deren Lösung bei der mittelalterlichen Wirtschaftsweise, die mehr als die unsere der gelegentlichen Betätigung in Handel und Gewerbe Raum gab, durchaus nicht leicht war. Auf die Bedeutung des „Gelegenheitshandels" im mittelalterlichen Handelswesen hat Sombart[3]) mit Recht aufmerksam gemacht; die weite Verbreitung der stillen, meist kommanditarischen Teilhaberschaft an Unternehmungen des Handels ließ alle vermögenden Kreise der Bürgerschaft zu solchen „Gelegenheitskaufleuten" werden. — Ein Staatsbeschluß nun, der bindende Normen für

---

[1]) Spogli Strozzi-Brunetti, 105, f. 2 (1479, 21. November). Che a tutti i forestieri che venissono nella città, contado o distretto di Firenze per fare alcuno esercizio, cioè a Maestri, fornaciai, a chi vende veli, veletti, maestri merciai, di Magnali, e portatori che stieno nelle doane di Pisa o di Firenze, et a ciumatori che non sieno doctorati (Quacksalber!), s' intenda imposto di tassa per ciascuno anno f. 1. largo per ciascuno (n. b. also beträchtliche Erhöhung gegen 1469!), a maestri di murare, di spianare mattoni o tegoli, maestri calzolai o di tessere panni lini o di guarnegli o altre cose et dispacci et castra porcegli (?) et a simili lire 4 per ciascuno; a portatori s. 50 per ciascuno; a manovali, vangatori, zappatori, panaiuoli o alcuni [che] stessi con altri per fare o da se facessi alcuno exercitio d' arte s. 30 per ciascuno. Weigert sich einer von den fremden Arbeitern zu zahlen, „s' intendino obligati a pagamenti i maestri et quelli con chi lavorassino".

[2]) Maestri 3, f. 36 (1481). Weil viele forestieri nur 10—20 s. als Matrikel zahlen, und viele auch diese noch schuldig bleiben, soll kein forestiere weniger als 20 s zahlen, „se ha benefitio" (n. b. es ist nicht klar, was benefitio in diesem Zusammenhang bedeutet), sonst 40 s. —

[3]) Sombart: Der moderne Kapitalismus I, S. 164 f.

die Grenzregulierung zwischen „berufsmäßigem“ und „gelegentlichem“ Gewerbebetrieb festgelegt oder auch nur das Problem in irgend einer Form erörtert hätte, liegt vor dem Jahre 1491 nicht vor; mit andern Worten, er erfolgte erst in einer Zeit, da im allgemeinen Gewerbe- und Handelsleben von Florenz bereits im Niedergange begriffen war, da kaum mehr die arti maggiori — wenn man überhaupt damals von einem republikanischen Regiment reden darf — ihre Politik noch zur Geltung bringen konnten, die eigentlichen Handwerker aber zu fast völliger politischer Bedeutungslosigkeit verurteilt waren.

Die souveräne Ironie aber, mit der in jenem Ratsbeschluß von 1491[1]), der bei Pöhlmann in seinen wesentlichen Partien mitgeteilt und analysiert ist, über die monopolistischen Tendenzen des kleinen Handwerks gespottet und es als ebenso lächerlich wie dem Gemeinwesen schädlich hingestellt wird, wenn die Maurer den Landmann, der sein Dach ausbessert, die Gewürzkrämer den Tischler, der sich seinen Leim kocht, in ihre Zunft zwingen wollen; wenn die Weinschenken die in Anspruch nehmen, die zwei- oder dreimal im Jahr ein Faß Wein nach Florenz bringen und es dort verkaufen, die Schlächter die Gevattern, die gemeinsam einmal für einen Festtag ein Schwein oder ein Lamm schlachten, — das alles darf uns nicht zu vorschnellen allgemeinen Schlüssen verleiten, weder über freiheitliche Tendenzen der höheren Zünfte, noch über die engere, auf brutale Ausnutzung wirtschaftlicher Monopole gerichtete Gesinnung des Handwerksmanns und Detailverkäufers. So streng und mit solcher Energie wie die Wollenzunft hat kaum eine andere unter den Florentiner Zünften das Alleinrecht auf einen bestimmten Fabrikationszweig verteidigt, und keiner standen Machtmittel zu diesem Zweck in gleicher Fülle zu Gebote wie ihr. Sie hat es als eine besondere Gunstbezeugung aufgefaßt, wenn sie im Jahre 1401 den Mönchen von Camaldoli die Erlaubnis gewährte, die Kleider, deren sie zum Eigengebrauch bedurften, aus selbstgewebten Stoffen anzufertigen; und wenn man es nicht verhindert hat, daß nach wie vor in Bürgerhäusern von Frauen gesponnen und gewebt wurde[2]), so lag das ausschließlich daran,

---

[1]) Prov. del Cons. Magg. 183, f. 3 ff. (Pöhlmann a. a. O. S. 43).

[2]) Beispiele dafür vielfach in den köstlichen „Lettere d'una gentildonna fiorentina“ ed. Guasti, passim.

daß man keinerlei Mittel dagegen besaß; vor marktmäßigem Verkauf solcher Erzeugnisse dagegen wußte man sich wirksam zu schützen.

Von den Lebensmittel- und Baugewerben ist bereits die Rede gewesen; bei ihnen ist es das allgemeine staatliche Interesse, das über monopolistische Bestrebungen der Zünfte triumphiert und sie, wie wir sehen, zwingt, nicht nur die gelegentliche, sondern auch die gewerbsmäßige Arbeit unter Umständen völlig freizugeben. Von den anderen Zünften, vor allem den arti minori, haben nun allerdings — man erkennt nicht immer, ob unter dem Druck übergeordneter Organe der Staatsverwaltung oder aus eigener Initiative — einige versucht, auch nach dieser Richtung ihren Wirkungskreis in ihren Statuten zu umgrenzen. Am freiesten zeigen sich dabei die vinattieri, obwohl auch hier der Staat oft genug mit Maßnahmen der Abundanzpolitik zünftlerischer Engherzigkeit entgegentreten mußte. Schon nach ihrem ersten Statut sollen nur die zum Eintritt in die Zunft gezwungen werden, „chi la maggiore parte dell' anno vendono", alle die dagegen davon befreit sein, die nur eigene selbstgebaute Weine verkaufen[1]). Ganz ähnlich soll in die Zunft der Wirte nur der eintreten, der „pro pecuniario lucro, pro pecunia" Gäste beherbergt und Essen verabreicht[2]). Wenn andere Statuten in dieser Richtung nicht die gleiche deutliche Sprache reden, so hat das vor allem in einer Erscheinung seinen Grund, die das mittelalterliche Gewerbewesen auch einer Großstadt von der Bedeutung von Florenz essentiell von dem moderner Großstädte unterscheidet. Zur Zunft soll im

[1]) Vinattieri I, § 18 (1339) mit dem Zusatz, daß das der arte degli albergatori nicht Abbruch tun solle. 1345 (I f. 58) wird dann bestimmt, daß wer mit seiner Familie sechs Monate im Jahr Wein in eigenem oder gemietetem Keller ausschenkte, ferner alle, die Wein zum Wiederverkauf während vier Monaten im Jahr kauften, zur Zunft gehören sollen.

[2]) Alberg. I, § 2 (1323). Omnes et singuli tam mares quam femine, qui hospitantur de die vel de nocte tam personas quam etiam bestias pro pecuniario lucro. Et omnes illi qui tenent solum lectos, in quibus hospitantur homines et persone pro pecunia. Et omnes et singuli dantes comestionem et potum ad eorum mensam, et omnes et singuli qui tenent solum stabula ad hospitandum in eis bestias pro aliquo lucro. Später heißt es von den Köchen (IV f. 33) cuochi che cocessono a guadagno gehören zur Zunft.

allgemeinen gehören, wer in einem Berufszweige mercator oder artifex publicus ist. Dieser Ausdruck „publicus“ ist außerordentlich bezeichnend für den Charakter des städtischen Wirtschaftslebens der damaligen Zeit; und er erhält ein noch kräftigeres Kolorit durch den anderen, der sich ebenfalls häufig genug findet, „quem publica fama denuntiat“. Ein solcher Mann ist der, der in einem an der Straße gelegenen Laden für den Markt arbeitet und verkauft, der Handwerker also — nach der Klassifikation Büchers —, nicht aber in der Regel der Lohnwerker, der den Rohstoff vom Kunden empfängt und nur auf Bestellung arbeitet[1]), noch weniger der, der an fremdem Objekt im fremden Hause auf der Stör tätig ist. Der „maestro publico“ hat, wie wir sehen werden, ein Vorrecht vor anderen Zunftmitgliedern in der Besetzung der Ämter; auch sonst finden wir ihn hie und da vor dem Rest der Zunftmitglieder bevorzugt. Er, der nicht nur Arbeits-, sondern Warenverkäufer war, hatte als solcher gleichsam festen Boden unter den Füßen; er war kein Zugvogel, der heute hier, morgen dort sein Heim aufschlug, keiner, der sein Handwerkszeug mit sich schleppte und nicht durch investiertes Kapital gleichsam Wurzeln im Florentiner Boden geschlagen hatte. Der große Haufe sah ihm in seine Werkstatt, in die bottega publica, so gut wie der Beamte seiner Zunft, der ihn dort kontrollieren kann; weshalb sie auch an offener Straße liegen mußte und nicht im entlegenen Winkel das Tageslicht scheuen durfte. Der Hinweis auf die „publica fama“ zeigt aber zur Genüge, daß eine nähere Charakterisierung des Gewerbetreibenden κατ' ἐξοχήν sich erübrigte; wen man „öffentlich“ als solchen kannte, der bedurfte eben keines gesetzlichen Merkmals. Es kann kein Zweifel sein, daß Hausarbeit,

---

[1]) Natürlich gibt es in Florenz auch Zünfte von Lohnwerkern, z. B. die der Stein- und Holzarbeiter, obwohl auch unter diesen manche nicht nur einen eigenen Laden hatten, sondern einzelne Erzeugnisse, wie etwa Terracottastatuetten und ähnliches, auf Vorrat für den Markt arbeiteten. Aber gegenüber den Handwerkerzünften treten sie sehr in den Hintergrund; wo sich Lohnwerker in ausgesprochenen Handwerkerzünften finden, wie die Barbiere bei den medici e speciali, die Schneider bei den rigattieri, spielen sie nur eine nebensächliche Rolle; Ärzte und Juristen aber wird man kaum zu Lohnwerkern rechnen können. Jedenfalls findet Büchers Theorie, daß die mittelalterlichen Zünfte in erster Linie solche von Lohnwerkern gewesen seien, in Florenz keine Bestätigung.

Gelegenheitsarbeit, aber auch Arbeit auf der Stör vielfach, während der Blütezeit des Handwerkes und Handels, unbelästigt blieb von zünftlerischem Anspruch und daß das im Staatsbeschluß von 1491 gerügte Verfahren der Zünfte schon alle Zeichen unaufhaltsamer Dekadenz an sich trägt. In den Arti maggiori zeigt diese sich vor allem in dem allgemeinen Nachlassen der ökonomischen Kraft nach der extensiven wie nach der intensiven Seite, das nur in der Seidenfabrikation sich nicht bemerkbar macht; gegen die Störer und Pfuscher aber, gegen alle, die einmal gelegentlich eine Arbeit verrichteten, brauchte man hier schon aus dem Grunde nicht vorzugehen, weil diese Arbeit die Konkurrenz mit der auf große Kapitalien fundierten nicht aufnehmen konnte; weil man ferner mehr für den Weltmarkt arbeitete als für das konsumierende Publikum in der Hauptstadt, und Lohnwerk deshalb nur im Dienste der exportierenden Verleger, nicht aber des kaufenden Publikums möglich war. Beim Kleingewerbe und Detailhandel, d. h. bei den arti minori dagegen äußerte sich die sinkende Erwerbsmöglichkeit bei steigender Konkurrenz — die Bevölkerung war damals in langsamem Zunehmen begriffen — wie der enger und enger werdende Nahrungsspielraum in ähnlichen Symptomen, wie sie auch dem niedergehenden Zunftwesen der nördlichen Länder eigen sind: eifersüchtig gereiztes Ausnutzen der staatlich gesicherten Erwerbsmöglichkeiten, ängstliches, nervöses Ausspähen nach allem, was die Konkurrenz zu verstärken, den Nahrungsspielraum des einzelnen noch mehr zu verengern geeignet war. Daher denn auch jenes Vorgehen gegen alle, die gelegentlich einmal eine zünftlerische Arbeit anfertigen, das in der Verordnung der Signorie von 1491 als kleinlich, als dem Staate und den Zünften selbst schädlich gerügt wird. Alle Arbeit, heißt es da, soll den Zunftansprüchen entzogen sein, welche nicht kontinuierlich, nicht zum Zweck des Verkaufs der Produkte an Fremde ausgeübt würde, alle gewerbliche Arbeit also, die etwa der Kolon für den Patron oder den Nachbar, der einzelne für seinen eigenen oder seiner Familie Bedarf leiste[1]). Es war die alte freiere Praxis, wie sie während der Blütezeit des Zunftwesens allgemein geübt wurde, zu der jetzt der Staat, d. h. die damals leitende Großbourgeoisie zurückkehrte,

---

[1]) Pöhlmann a. a. O. S. 49.

weil sie ihrem eigenen Interesse entsprach; es war ein Eindämmen von Mißbräuchen, nicht aber — wie Pöhlmann will — ein Fortschritt zu freierer Gestaltung, ein erstes Aufleuchten moderner Wirtschaftsauffassung. Wie denn überhaupt meist als Zeichen sinkender Kraft aufzufassen ist, was in der Pöhlmannschen Beleuchtung leicht als Aufflackern eines neuen Lebens gedeutet werden kann.

---

2. Die Matrikel

Kennzeichen der Zugehörigkeit zu einer Zunft, juristisches Beweismittel dieser Zugehörigkeit war die Eintragung in die, „Matrikeln“ genannten, Mitgliederlisten der Zünfte[1]). Die Führung derartiger Bücher durch die Zunftnotare oder besonders erwählte Kommissare[2]) war in allen Zünften obligatorisch, und schwere Strafen drohten Konsuln und Beamten, die nicht gewissenhaft ihren Pflichten in diesem Punkte nachkamen. — In der Praxis nahmen dann diese Matrikeln allerdings sehr verschiedene Formen an: meist wurden die Neueintretenden jeder Konsularperiode zusammen eingetragen[3]), oder es wurde auch von Zeit zu Zeit eine neue Liste aller vorhandenen Mitglieder

---

1) Vgl. im speziellen über die Matrikeln der Calimala Filippi a. a. O. und über die der Medici und Speziali Frey: Die Loggia dei Lanzi (S. 312 ff. und S. 360 ff.).

2) So in der Wollenzunft Lana I, a, 49: Teneantur . . . consules primo mense eorum regiminis eligere pro quolibet conventu 2 homines bonos et legales dicte artis, qui reducant in scriptis eorum lanifices, stamaniolos, lanivendolos, tintores, conciatores, affetatores et rimendatores. Diese werden in ein Buch eingetragen. Qui liber appelletur matricularius. Et qui in dicto libro non esset vel reperiretur scriptus non habeat nec habere possit in dicta arte aliquod officium, beneficium vel honorem. Ebenso in den folgenden Statuten, nur daß später mehrere Matrikeln angelegt werden; ähnlich in den meisten anderen Zunftstatuten.

3) Ein solches Buch ist z. B. Seta, Nr. 6, Medici e Speziali Nr. 21 (1408—1444). Bei den Fabri I, § 80 (1344) soll ein Buch angelegt werden, in dem auf der einen Seite die neu eintretenden maestri, auf der andern die discipuli verzeichnet werden sollten. Vgl. auch Seta I, § 38 (1339), Fornai I, § 41 (1337). In der Calimala sind 1328 die Aufnahmelisten durch eine Mitgliederliste, 1354 durch Aufzählung aller seit 1300 Auf-

angefertigt[1]); auch finden sich beide Formen oft nebeneinander vor. Von Zeit zu Zeit hat man dann auch — vor allem zu gerichtlichen Zwecken — übersichtliche Zusammenstellungen aller gegenwärtigen und gewesenen, auch der verstorbenen Zunftmitglieder aufgestellt[2])[3]).

Die Matrikel bot die urkundliche Grundlage für die Berechtigung zu den Ämtern[4]), umfaßte aber nicht alle diejenigen, die dem Banne der Zunft, ihrer Polizei-, Gerichts- und Finanzgewalt unterstanden; denn diese dehnte sich vielfach noch über weitere Personenkreise aus, wie vor allem über die nicht in der Matrikel stehenden Gesellen, Faktoren und Lehrlinge und die in vielem ihnen gleichstehenden niederen industriellen Arbeiter; in

---

genommenen, 1404 durch die aller seit 1361 Eingetretenen unterbrochen. — Ein Auszug aus einem Liber matricularius der Lanazunft von 1280 im Diplom. Prov. Certosa vom 29. März und 16. Juli 1304: Hic est liber matricularius artis lane civitatis Florentie. In quo sunt et reperiuntur scripti lanifices etc.

1) Siehe z. B. Lana Ia, 49 (1317), Beccai I, § 30 (1345), Lin. e. Rig. V, § 8 (1340). Bei den Giudici e Notai I d, 10 (1343) und den Vinattieri I, § 17 1339) sollen alle fünf Jahre die Matrikeln erneuert werden. Vgl. auch Correggiai I, § 17 (1342): Es soll eine Matrikel angefertigt werden; alle magistri dictarum artium et cuiuslibet earum, qui scripti sunt in aliqua ex matriculis ipsarum artium et qui nunc vivunt et de ministeriis artium ipsarum exercent tamquam magistri videlicet conscribantur. Et etiam omnes alii de novo venire volentes ad magisterium dictarum artium, qui serviverint in ministerio alicuius ex dictis artibus in civitate florentie, burgis vel subburgis. Bei den Schmieden wird bestimmt (Fabri I, § 41; 1344), daß die Matrikel unter Siegel aufbewahrt werden soll und nur auf Befehl von Konsuln und Zunftrat entsiegelt werden darf. Daneben ein zweites vom Notar angelegtes Exemplar, das jedem auf Verlangen gezeigt wird.

2) So z. B. Arte di Seta Nr. VI, wo dem Kodex vorgeheftet eine 1308 angefertigte Zusammenstellung sich findet ex libris matricularum dicte artis extraordinariarum (ungeordnet?) compilatis et inceptis tunc in 1247.

3) Es scheint, als ob die Verpflichtung, eine Matrikel zu führen, sich nicht gleich in den Zünften durchführen ließ, wodurch dann im Anfang manche Schwierigkeiten besonders in der Prozeßführung entstanden sein mögen (vgl. unten Kap. VI). So erklärt sich die Bestimmung in den frühesten Statuten der Wechslerzunft (Cambio I, § 91 [1299] II, § 87 [1300]). Die Konsuln sollen primo mense eorum officii procurare . . . quod matricula fiat per 7 artes maiores.

4) Vgl. unten Kap. IV.

einzelnen Äußerungen, wie wir sahen, auch noch über andere Personenkreise; die Gerichtsgewalt insbesondere auch über die Familie des Zunftberechtigten, im Rahmen der materiellen Kompetenz der Zünfte; über alle endlich, wie es in der entscheidenden Urkunde heißt, „die seit 20 Jahren der Zunft verpflichtet waren“[1]). Auch umfaßte die Summe der Zunftmatrikeln der 20 gewerb-

---

[1]) Vgl. unten Kap. VI. Eine andere Ansicht verficht Lastig, Quellen des Handelsrechts S. 260, welcher ausgehend von den Statuten der Wechslerzunft, die er als typisch für alle arti maggiori ansieht, auf dem Standpunkt steht, daß neben den eigentlichen vollen Gildegenossen auch die „socii, compagni, factores und discipuli“, endlich die gesamten Hilfshandwerker und Arbeiter in die Matrikeln eingetragen wurden. Das ist — in dieser Allgemeinheit und für die Blütezeit der Zünfte ausgesprochen — sicher verkehrt. Denn an der einen Stelle aus den Statuten der Wechslerzunft, die er anführt, handelt es sich nur um die gerichtliche Kompetenz der Zunft; die zweite Stelle aus einem Statut der Seidenzunft stammt aus dem Jahre 1580! — Falsch ist es denn auch, daß — wie Lastig fortfährt, „die Matrikel oder . . . das Handelsregister weiter nichts konstatieren, als daß jemand kraft seiner eigenen Erklärung Mitglied oder sottoposto der Arte und deshalb deren Jurisdiktion unterworfen sei“. Diese Definition ist einerseits zu eng, andererseits zu weit; zu eng, insofern der Immatrikulierte nicht nur der Gerichtsgewalt, sondern ebenso der Polizei- und der Steuergewalt innerhalb der durch die staatliche Gesetzgebung der Zunft gesteckten Grenzen unterworfen ist; zu weit, indem hier fälschlich Matrikel und Handelsregister als identisch hingestellt werden. Ein Handelsregister gab es in vielen Zünften neben der Matrikel (vgl. unten S. 135, Anm. 2). Richtig ist, daß in einzelnen Zünften gesonderte Matrikeln für die Arbeiter geführt werden, so vor allem in der Wollenzunft (vgl. darüber meine „Entwicklung etc.“ S. 88 ff.); von den arti minori nur bei den Fabri eine Matrikel der laborantes (Fabri I, § 16; 1344) und bei den Corazzai (II, §§ 14, 27 f., 1410), wo einmal „laborantes pro magistris immatriculati“ erwähnt werden; es sind die Zünfte, die unter den arti minori die meisten unselbständigen Elemente (factores, laborantes) zählten. Bei den Rigattieri e Linaioli V, § 91 (1340) unterstehen die Factores und discipuli den Konsuln „ut“ iurati huius artis in omnibus und ebenso filii magistrorum, qui post mortem eorum patris . . . steterint in apothecis et super mercantiis et bonis dicti eorum patris. Respondendo solum vid. hominibus dicte artis. Erst wenn diese (fratres, filii und nepotes) 15 Jahre alt sind, müssen sie der Zunft schwören und Matrikel zahlen. Bei den Corazzai II, § 28 (1410) müssen alle über 15jährigen maestri, forbitores und laborantes der Zunft schwören, von einem Matrikelzwang der letzteren ist aber nicht die Rede. —

lich-kaufmännischen Zünfte keineswegs alle, die dem Kaufmannsrecht unterworfen waren, nach ihm klagten und verklagt wurden[1]). — Daneben wurde in den großen Handelszünften ein den Zwecken des Handelsrechts dienendes Handels- und Sozietätsregister geführt[2]); in anderen Zünften ist wenigstens von einer Anzeigepflicht der Sozietäten die Rede; den socii aber gegenüber, die nicht aktiv im Geschäft tätig, sondern nur als Kommanditäre, stille Teilhaber u. s. w. beteiligt waren, bestand der Matrikelzwang nicht.

---

[1]) Vgl. darüber Bonolis Mercanzia S. 93 ff. und unten Kap. VI. Besonders bezeichnend ist eine Stelle Mercanzia V, f. 53 (1418). Intendasi Mercatante o Artefice qualunque fosse descripto nel' libro della matricola d' alcuna delle 20 Arti. Et etiandio qualunque exercitasse qualunque delle dette Arti et non fosse matricolato et non tra altri in alcuno modo. Es hängt das allerdings in erster Linie mit der Impotenz der Zünfte zusammen, alle, über die de lege ihre Zwangsgewalt reichte, de facto dieser zu unterstellen. —

[2]) Erwähnung eines derartigen Handelsregisters bei Davidsohn, Forschungen III, Reg. 850 von 1326. Lastig ist zu seiner Anschauung von der Identität der Matrikel und des Sozietätsregisters durch eine Stelle im Statut der Wechslerzunft (Cambio I f. 18 [1298]) gekommen, die besagt, daß ein Verzeichnis aller societates angefertigt werden solle; daß alle dort Verzeichneten der Zunft schwören müssen „et talis liber habeatur et sit matricula huius artis et sensales in dicta matricula pro sensalibus artis campsorum scribantur et iurent de novo". — Diese „Matrikel" besteht aber neben einer anderen Matrikel, in die alle neu Aufgenommenen eingetragen werden. — Daß in der Tat jene „matricula", das Sozietätsregister, von der eigentlichen Matrikel verschieden ist und anderen Zwecken dienen sollte, haben die Arbitri von 1337 (V, f. 40) klar ausgedrückt, indem sie bestimmten, daß die Konsuln zwei Bücher führen sollten: 1. Matrikel, 2. socii tam matriculati quam non matriculati; letzteres heißt „liber societatum artis cambii"; der socius principalis haftet für etwa nicht zahlende socii. — In der Wollenzunft (V a, 27, (1338); VI a, 25, (1361) etc.) besteht neben den Matrikeln der vollberechtigten und der minderberechtigten Zunftmitglieder ein liber societatum mit den Namen aller socii, und der Angabe der Geschäftsmarke (signum); ähnlich Seta I, § 38 (1334) und f. 132 (1374). Nach Filippi (L'arte di Calimala, S. 50) gab es eine besondere Matrikel für alle societates, die ihre Mitglieder verpflichten mußten, der Zunft zu schwören; in Wirklichkeit spricht die zum Beweis angeführte Stelle (I c, 52) nur davon, daß die Buchführer der einzelnen Sozietäten (qui scribunt in libris et quaternis rationum sotietatis ipsius) auf die Zunftstatuten vereidigt werden sollten. — Anderen Charakters ist das Buch des „collegio dei medici", das seit 1391 geführt wird (Med. e Spez. II,

Allen denen, die in die Zunft eintraten — und das war das einzige allgemein gültige Kennzeichen des erfolgten Eintritts — war der Schwur gemeinsam, den der Neuaufgenommene auf die Zunftstatuten und damit zugleich dem Stadtregiment zu leisten hatte[1]); denn die Eintrittsgebühr, die wir auch wohl als Matrikel bezeichnet finden, war, wie wir sehen werden, für ganze Klassen von Zunftmitgliedern aufgehoben. Der Eid verpflichtete den No-

f. 122, vgl. unten Kap. VII). In den niederen Zünften besteht ebenfalls fast überall eine Pflicht, die societates anzuzeigen, z. B. Linaioli e Rigatt. V, § 82 (1340); Chiavaioli I, § 45 (1329) und § 57 (mit der Begründung: um zu wissen, qui de iure tractandi sint pro magistris), Legnaioli I, § 8; II, § 9 (1300, 1314); Coreggiai I, f. 60 (1385). Häufig verbindet sich hiermit ein Verbot der societas mit Nicht-matriculati; so z. B. Medici e Speciali II, § 84 (1349), Fabri I, § 38 (1344), Corazzai e spadai II, § 11 (1409), Coreggiai I, § 14 (1342), hier mit der Begründung: ad hoc ut illi, qui artes predictas facere nesciunt cum magistris dictarum artium falso et simulate se non valeant immiscere et magistros . . . dictarum artium decipere et fraudare. Man sieht: lagen bei den arti maggiori vor allem Forderungen des kaufmännischen Rechts den Bestimmungen zu Grunde, so hier solche der Handwerksehre. Die Großkaufmannszünfte duldeten nichtimmatrikulierte socii ihrer Mitglieder, wenn jene sich nur dem Gericht der Zunft unterwarfen, die niederen Zünfte nicht. — Die ganze interessante Frage wird uns noch an anderer Stelle beschäftigen. Erst 1407 wird durch Erlaß der Mercanzia (VI, Zus. 9) den Notaren aller Zünfte befohlen, in jedem Januar ein Verzeichnis aller compagnie anzufertigen. Später noch ist man dann auch in den arti minori zu einer milderen Praxis gekommen; so bestimmten Lin. e Rig. V, f. 133 (1434), daß, wenn einer mit einem Nichtmatriculatus sich assoziiert, er für diesen nur die Matrikel zu zahlen hat; ähnlich Calzolai II (1523).

[1]) So bei den Albergatori I, § 1 (1324) Schwur, den podestà, capitaneus, defensor, die priores, den vexillifer und den executor zu verteidigen (dazu Zusatz von 1327: den dux Calabrie). Der Gefahr, daß so jedes noch so kleine Vergehen gegen die Zunftstatuten als Meineid hätte charakterisiert werden müssen, sind die Zünfte bald begegnet, so z. B. Rigatt. III, § 62 (1324), V, § 71 (1340); Corazzai e Spadai II, § 22 (1409): keiner soll die Strafe für periurium erleiden, wegen einer promissio de observando statuta, außer in den vom Statut ausdrücklich bestimmten Fällen, d. h. wegen falsitas. Diese Furcht vor dem Eidbruch und den auf dem periurium lastenden schweren kirchlichen Bußen findet sich wohl auch sonst gelegentlich in den Zunftstatuten, z. B. Lana I b, 40 und folgende Statuten. Am Schluß von Statut IV findet sich als Zusatz von 1337 die Bestimmung, daß überall, wo im Statut die Strafe für „periurium“ sich findet, Geldstrafen treten sollen; ebenso Seta I, f. 87 (1344), Vaiai I, § 37 (1385);

vizen — anfangs nur auf eine gewisse Dauer von Jahren, so daß er periodisch erneuert werden mußte[1]) — den Zunftgesetzen zu gehorchen, den Behörden und dem Zunftgericht sich zu unterwerfen, die zünftlerischen Steuern zu zahlen und alle anderen ihm von der Zunft zugemuteten Leistungen auf sich zu nehmen[2]).

Der einmal Immatrikulierte ist nun in der Tat den Zunftbehörden innerhalb der durch die Statuten festgesetzten Grenzen unterworfen[3]), zu allen Leistungen finanzieller, militärischer, allgemein politischer Natur verpflichtet, die Stadt- und Zunftstatuten vorschreiben; sein Austritt aus der Gemeinschaft, der er von nun an angehört, kann ohne bestimmte Formalitäten[4]) nicht

---

Calimala V b, 30 (1338) wird verfügt „Niuno dell' arte di Kalimala . . . s'intenda essere tenuto all' osservanza d'alchuno statuto di quest' arte per saramento, se non solamente di quelli capitoli . . . i quali nominatamente e tenuto di giurare". Sonst nur Geldstrafen (vgl. unten Kap. VII). — Pöhlmann a. a. O. S. 53 ist im Irrtum, wenn er den Eid des Matrikulanden als „die einzige Probe" auffaßt, „daß der Neueintretende das Gewerbe den Zunftordnungen gemäß üben werde, was bei der Fülle der Reglements ohne fachmäßige Erfahrung kaum möglich war". — Nach der Seite der „fachmäßigen Erfahrung" bot unseres Ermessens der Eid nicht die geringste Garantie; und vor allem gab es ja, besonders in den arti maggiori, eine Menge solcher, die überhaupt kein Gewerbe oder wenigstens das zünftlerische Gewerbe nicht trieben, die die Zünftigkeit nur ererbt hatten und sie als nutzbares Recht nicht aufgeben wollten. Vgl. darüber unten Kap. III.

[1]) Vgl. oben S. 25 f. So auch in Pisa (Bonaini: statuta inedita Civ. Pisarum).

[2]) So z. B. Rig. III, § 39 (1318) parere consulibus et solvere impositam und ähnlich in anderen Statuten.

[3]) Über Ausnahmen vgl. oben S. 109 ff.

[4]) Beispiel einer „renuntiatio" aus früherer Zeit: Protocolli J 104, f. 38 (1289, 17. April). Item . . . Amanatus filius Benincase . . . constitutus et existens coram Nuto vocato poeta et Lambertuccio rectoribus artis de petraiolis et coram pluribus aliis dicte artis ibidem coadunatis pro dicta arte petraiolorum seu petras et arenam portantium, fuit protestatus ex dixit . . . quod ipse non petraiolus nec de ipsa arte esset, ipsam artem non exerceret nec exercuit iam sunt 6 anni et plus, et eam facere et exercere abstinuit et cessavit per ipsum tempus et hodie cessat et abstinet exercitio et benefitio et iure ipsius artis; et ipsam artem eis et coram eis omnino repudiavit et renuntiavit dicens se nolle essere et stare sub eis nec eis occasione dicte artis vel alia causa teneri aut subesse vel obedire, et quod de ipsa arte vel eius occasione non vult commoda vel incommoda sustinere. —

erfolgen und er bleibt auch für eine gewisse Zeit nach seinem Austritt noch vor allem in Sachen des Zivilrechts der Jurisdiktion der Zunft unterstellt[1]). — Der Wiedereintritt ist ihm gestattet, wenn er zum mindesten alle an den ersten Eintritt geknüpften Bedingungen noch einmal erfüllt[2]).

Wir wenden uns nun der Betrachtung dieser Bedingungen zu. Zwei Tendenzen, wie wir sie auch sonst vielfach konstatiert haben, stehen sich hier von Anfang an gegenüber: eine staatlich-freiheitliche, das Sonderrecht unterdrückende, dem einzelnen die weitestgehende Freiheit zusichernde, und eine genossenschaftlich-egoistische, ab- und ausschließend die Sonderinteressen betonende; innerhalb der Zunft selbst aber auf der einen Seite das Bestreben, die Macht der Zunft durch Gewinnung sozial hochstehender und zahlungskräftiger Mitglieder zu mehren, auf der anderen die Tendenz, ungeeignete Elemente fernzuhalten, kraft eigener Willkür diejenigen auszuscheiden, die der „Ehre" des zünftlerischen Wesens nicht zu entsprechen schienen. Staatspolitik und

---

1) Vgl. unten Kap. VI und Lastig a. a. O. S. 259.

2) Lana V a, 39 (1339), VI a, 24 (1361): Die renuntiatio hat öffentlich stattzufinden; einen Monat lang nach derselben untersteht der Verzichtende noch dem Zunftgericht. In der Calimalazunft gehört zum Verzicht eine „carta publica" (I c, 43, 1301; IV a, 81, 1332 etc.) und es ist bei Wiedereintritt nur die gleiche Summe wie beim ersten Eintritt zu zahlen und die Erlaubnis der Konsuln zu erwirken; ähnlich bei den Medici II, § 65 (1349). Strenger ist die Seidenzunft, die von dem Wiedereintretenden doppeltes Eintrittgeld fordert (20 fl. statt 10 fl.; Seta I, § 4 [1334]); 1453 fordert sie von solchen, die gegen ihren Willen aus der Matrikel gestrichen sind (cassi ex matricula), bei Wiedereintritt Zahlung von 25 fl. Strafe, die Bereitwilligkeit von mindestens sechs Konsuln „fare gratia", die Bestätigung von wenigstens 60 artifices der Zunft als „corpo d'arte" nach dreimaliger proposta, und endlich 50 l. Matrikel — Bedingungen, die doch beinahe den ewigen Ausschluß bedeuteten. Einen Spezialfall zieht die Zunft der Harnischmacher in Rechnung, die in ihrem ersten Statut 1321 (Corazzai I, § 27) zu einer Zeit, in der die Zünfte durch harte Steuern bedrückt waren, bestimmt: da viele die Stadt verlassen hätten und auswärts ihre Kunst lehrten, wodurch die Zunft und ihre Ehre „minuatur et annichilari potest" (während jene hofften, temporibus tranquillitatis et pacis zurückkehren zu können, sublatis oneribus et gravaminibus supradictis), sollen alle, die seit 1311 ihr Gewerbe auswärts geübt, mit Ausnahme der vom Staat Verbannten, bei ihrer Rückkehr nur gegen Zahlung von 10 fl. wieder aufgenommen werden. Die Wollenzunft endlich (Lana V a, 39 [1338]; VI a, 32

zünftlerischer Egoismus haben während der ganzen Periode, die wir hier betrachten, einander entgegengewirkt, haben sich in diesem Kampfe wechselseitig gesteigert und gestärkt, bis im ganzen das staatlich-allgemeine Recht über das genossenschaftliche Sonderrecht den Sieg errungen hat. Für die Anschauungen der Staatsregierung können wir im wesentlichen vier Perioden unterscheiden, die in den drei uns erhaltenen Kommunalstatuten und einem Staatsbeschluß von 1475 ihren charakteristischen Ausdruck gefunden haben. In der ersten Periode, im Statut von 1322—1325, fehlt jede Andeutung einer Beschränkung der zünftlerischen Vollmacht, die Bedingungen des Eintritts zu bestimmen; 1355 wird, einstweilen noch mit der Beschränkung auf fünf Jahre, verfügt, daß jeder in einer der sieben niederen Zünfte gegen Zahlung einer Matrikel von nur 40 s. Aufnahme finden solle; daß er im Falle der Weigerung der Konsuln, ihn aufzunehmen, die Matrikel an den „camerarius camere armorum palatii" zahlen und dann ein Jahr lang berechtigt sein solle, der Zunft anzugehören und jedes in ihr vertretene Gewerbe auszuüben, gegen die Verpflichtung, die zünftlerischen Steuern bis zum Maximalbetrage von 20 s. zu zahlen. — Deutet hier noch alles darauf hin, daß es sich bei diesem Gesetz[1]) nur um ein außergewöhnliches Vorgehen handelte, hervorgerufen wahrscheinlich durch das Bestreben, der durch die Pest arg gelichteten städtischen Bevölkerung durch Erleichterung des Zuzugs von auswärts neue Kräfte zuzuführen, und den Widerstand der Zunftbehörden, der in wirtschaftlich-egoistischen Bestrebungen, in der Ausbeutung

---

[1361]) bestimmt, daß, wer auf die Zunft verzichtet hat, „perpetuo sit vetitus ab hac arte ad eandem nullo tempore redeundus"; seine filii non emancipati und fratres carnales verlieren ihr benefitium; nicht dagegen filii mancipati und fratres divisi, welche zur Zeit der renuntiatio das Gewerbe trieben. Wie deutlich zeigt sich auch in dieser rigorosen Bestimmung, die sich in keiner andern Zunft findet, die Sonderstellung der Wollenzunft, deren Stolz es nicht zuläßt, Mitgliedern, die freiwillig auf die Ehre, ihr anzugehören, verzichtet haben, wieder in ihren Reihen Aufnahme zu gewähren.

1) Statuta cap. Buch I c. 177. Der Zeitpunkt der Erlasses wird durch die Tatsache mit einiger Sicherheit fixiert, daß darin von 7 arti minori die Rede ist. Solche aber hat es nur in der Zeit von 1348 bis 1351 gegeben. (Vgl. meine „Entwickelung" S. 31 und Pöhlmann a. a. O. S. 46, dem die Stelle des Statuts entgangen ist und der sie nur aus einem Buch der Wollenzunft zitiert.)

der durch die Dezimierung der Bevölkerung bedingten Notlage wurzelte, zu überwinden, so ist 1415 weder eine zeitliche noch eine materielle Beschränkung mehr vorhanden: Jeder soll in die Zunft aufgenommen werden, in der er sich zum Eintritt meldet, wenn er das übliche, statutenmäßige Eintrittsgeld entrichtet; ob er verpflichtet ist, in diese Zunft einzutreten, soll durch Beschluß der sechs Räte der Mercanzia entschieden werden[1]). Dem entspricht es, wenn das Recht der Zünfte, Mitglieder auszustoßen, auf den einen Fall beschränkt wird, daß einer sich eine falsitas, eine „unehrliche, betrügerische Arbeit" zu Schulden kommen ließ[2]).

Im Laufe des 15. Jahrhunderts hat sich dann das Übergewicht der Mercanzia als eines zwar aus den Zünften hervorgegangenen, im wesentlichen aber staatlich-absolutistischen Beaufsichtigungsinstituts der Einzelzünfte entschieden; ihr treten seit 1421, seit der Gewinnung Livornos, die consules maris für die maritimen Interessen vor allem zur Seite. Indem beide mehr und mehr zu staatlichen Exekutivorganen umgebildet werden, ändern auch die Zünfte ihr Wesen; der werdende absolutistische Einheitsstaat verdaut gleichsam die überkommenen Institutionen mittelalterlich-germanischer Einungstendenzen und modelt sie zu seinen Zwecken um, indem er ihren Widerstand und ihr separatistisches Wesen besiegt: es gibt kaum ein Dokument, in dem in relativ so früher Zeit die Anschauung des literarisch im theoretischen Merkantilismus gipfelnden staatlichen Absolutismus in gleich klarer und gleichsam konzentrierter Form zum Ausdruck kommt, wie in dem schon erwähnten Staatserlaß von 1475[3]), der, allerdings nicht gegen die Florentiner, son-

[1]) Statuta von 1415, Bd. II, S. 185 f. Item quod quilibet de civitate, comitatu et districtu florentie possit et ei liceat exercere artem quam voluerit etc. Ich fasse mich im folgenden möglichst kurz, da gerade diese Verhältnisse bei Pöhlmann a. a. O. S. 45 ff. eine nahezu erschöpfende Darstellung gefunden haben. Es bleibt nichts übrig als hier nochmals zu wiederholen, was er gesagt hat. Nur das Entgegenstreben staatlich-freiheitlicher und genossenschaftlich-exklusiver Tendenzen tritt bei ihm nicht klar genug in die Erscheinung.

[2]) Ibid. Bd. II, S. 186. Eine Ausnahme wird zugelassen für die drei Zünfte der Großindustrie im Interesse der Disziplinierung der Arbeiterschaft.

[3]) Der Erlaß, abgedruckt aus Prov. del Cons. Magg. 167, f. 118 ff. bei Pöhlmann S. 48, Anm. 5, sei seines allgemeinen Interesses

dern gegen die Pisaner Zünfte gerichtet, deren „verkehrsbeschränkenden“ Tendenzen mit scharfer Argumentierung entgegentritt. Kein Zweifel: der Erlaß richtete sich in erster Linie gegen Ausschreitungen der zünftlerischen Politik, gegen Anfänge jener vor allem auf Beschränkung der Meisterzahl, auf sichere Gewinnung eines Nahrungsspielraums für einzelne auf Kosten der Allgemeinheit gerichtete Tendenzen, wie sie um diese Zeit in erster Linie in den Ländern nördlich der Alpen zum Durchbruch kamen: insofern gehört er in einen anderen Zusammenhang; zugleich aber liegt er doch in der Richtungslinie der Entwicklung, die hier zu betrachten war. Für das aufkommende Regiment der Medizeer bedeuteten eben die Zünfte nicht mehr integrierende, unantastbare Bestandteile der republikanischen Verfassung, die ja bereits zu einer Scheinverfassung geworden war, sondern überkommene Institute älterer Epochen, deren äußere Formen man nicht anzutasten brauchte, solange es sich als möglich erwies, sie trotzdem ihrer Macht zu berauben, die Grenzen ihrer autonomen Verwaltung mehr und mehr einzuengen und sie langsam und unmerklich zu Organen des Herrscherwillens des dominierenden Geschlechts umzugestalten. Die dauernden Erfolge des Absolutismus auf diesem Gebiete gehören dann allerdings erst der Zeit der medizeischen Monarchie an: von dem, was die Stärke und Größe des mittelalterlichen Zunftwesens in Florenz ausgemacht hatte, konnte dabei allerdings so gut wie nichts in die neue Zeit hinüber gerettet werden.

---

halber hier nochmals wiederholt: „molte arti di Pisa . . . hanno fatto statuti pe' quali fanno alcune prohibitioni a certi exercitanti tali arti o che non vendino in certi tempi e modi, o che quelle non exercitino, se non habendo certe qualitate, o observando certe sollennità come a pieno in tali statuti si contiene; di che nasce danno universale et ai privati et al publico, perchè si toglie commodità per scemare il numero dei venditori e di manefactori, onde crescono i pregi delle manifacture e le gabelle si damnificano, perchè scema il numero delle bocche“. Deshalb wird „qualunque prohibitione facta da due anni in qua per alcuna arte o università di Pisa contro ad alcuno exercitante o volendo exercitare decte arti o alcuno exercitio di quelle, per la quale sia impedito alcuno tale non potere vendere o comprare o lavorare o exercitarsi nella sua arte o exercitio come e dove volessi“ etc. verboten und aufgehoben. In Pisa herrschte von je in dieser Beziehung eine weniger freie Auffassung als in Florenz.

Nur nach einer Richtung hin hat der Staat selbst den Zünften bindende restriktive Vorschriften gegeben: mit dem Durchdringen der kanonistischen Wucherlehre in der staatlichen Gesetzgebung[1]) ist auch kraft Staatsgesetzes im Jahre 1394 durchweg der Ausschluß notorischer Wucherer als fundamentale Bestimmung in die Zunftstatuten aufgenommen worden[2]). Daß aber bei der Unsicherheit der Kennzeichen für notorischen Wucher die Zünfte in praxi allen Wucher aus ihren Reihen verbannt hätten, dafür besitzen wir nicht den geringsten Anhaltspunkt. —

Die Tendenzen der Zünfte selbst aber, die zum Teil denen des Staates diametral entgegengesetzt sind, werden wir am besten aus einer Betrachtung der Praxis der Immatrikulation kennen lernen.

Da ergibt sich denn zunächst, daß trotz jener Bestimmung der Kommunalstatuten, die den Zünften befahl, jeden ohne weitere Formalitäten aufzunehmen, der die Matrikel zahle, die Zünfte sich das Recht der Prüfung desjenigen, der sich zum Neueintritt in ihre Reihen meldete, im allgemeinen vorbehalten haben: eine Kommission, oder auch die Konsuln entschieden über die Würdigkeit des einzelnen, der Zunft anzugehören[3]); und nur diejenigen waren meist von dieser Prüfung befreit, die kraft

---

1) Pöhlmann a. a. O. S. 84. Vgl. unten Kap. VII.

2) Erhalten in den meisten Zunftstatuten zu diesem Jahr.

3) Am ausführlichsten darüber ist Calimala V, f. 59 (1341). Anzi che alcuno si ricevrà di nuovo all' arte o se ne tengha consiglio mandino i consoli dicendo per loro messo per tutta l' arte 2 volte in diversi dì . . . . come cotale intende di venire di nuovo al' arte a cio che a ciascuno sia manifesta la sua volontà, altrimenti non si possa ricevere. In der Wollenzunft sollen „wegen der Diebstähle, die täglich vorkommen“ alle Neuaufzunehmenden auf Herkunft, früheren Beruf etc. hin geprüft und danach über ihre Aufnahme entschieden werden. An die Stelle der Kommission treten 1338 (Lana V, b, 13 f.) Konsuln und Consilium. Auch die „benefitiati“ (vgl. u. S. 154 ff.) werden von der Prüfung nicht befreit. Diese Prüfung wird dann noch wiederholt eingeschärft (so 1373, Lana 46, f. 2; 1377, ibid. f. 73). 1379 entscheidet wieder eine Achtmännerkommission (ibid. f. 86); ebenso 1386 (40, f. 20); 1428 (VIII c, 3) dagegen die Konsuln. Eine Approbation durch Konsuln resp. consilium oder Kommission wird ferner gefordert bei Chiavaioli I, § 1 (1329); Legnaioli III, § 8 (1342), Albergatori III § 55, Zusatz von 1379. Bei den Linaioli e Rigat-

Erbrecht die Zunft sich erwarben. Die Frage, ob diese Kommissionen bei ihren Beschlüssen vollkommen nach eigener Willkür entscheiden konnten und an sachliche Kriterien nicht gebunden waren, ist für den ganzen Umfang des Zunftwesens nicht mit Sicherheit zu entscheiden. In den meisten Fällen handelt es sich, soweit in den Zunftstatuten gewisse objektive Bedingungen formuliert sind, nur um moralische und allgemein persönliche, nicht um gewerblich-technische Qualitäten. Wenn zunächst die Zunft der Juristen davon eine Ausnahme machte, so darf uns das nicht wundernehmen: wie heute der Staat durch die Forderung gewisser, in Prüfungen erhärteter, technischer Qualitäten, so hat die mittelalterliche Zunft bei diesen halb öffentlichen Berufen vor der Öffentlichkeit gleichsam eine erhöhte Verantwortlichkeit für die Leistungen ihrer Mitglieder auf sich genommen: wen sie als Mitglied in ihren Kreis aufnahm, für den übernahm sie eine gewisse Garantie für pflichtgetreue und sachgemäße Berufserfüllung. Man braucht sich nur des tief eingewurzelten Mißtrauens gegen alles gelehrte Beamtentum zu erinnern, das, im Volksempfinden wurzelnd, in Dantes bitteren Invektiven, in Boccaccios spottender Satire seinen klassischen Ausdruck gefunden hat, um die strengen Forderungen der vornehmsten Florentiner Zunft zu begreifen[1]. Es werden zunächst ausgeschlossen Ketzer, Ärzte, Elementar- und Musiklehrer, Fremdbürtige[2], alle die in persönlicher oder dinglicher Abhängigkeit stehen (colonatus, homagii, fidelitatis), Possenreißer, Ausrufer und Herolde, Totengräber, Gefängniswärter, städtische Schau- und Meßbeamte[3], Kleriker,

---

tieri werden 1385 die benefitiati (V, f. 77) ausdrücklich von der Prüfung ausgenommen, dagegen werden sie Cambio (I f. 46; 1299, II, f. 44; 1300) ebenso ausdrücklich dem Urteil einer Zwölfmännerkommission unterworfen. Bei den Schmieden erstreckt sich das Prüfungsrecht nur auf die Fremden. Über die Prüfungen bei den Ärzten siehe unten S. 145 f.

1) Leider ist gerade das Statut der Richter vielfach durch Wasser und andere zerstörende Einflüsse an den entscheidenden Stellen unleserlich geworden.

2) Diese waren ja bereits durch die ordinamenta justiciae ebenso wie die barattieri von allen Ämtern und im speziellen dem offitium advocationis ausgeschlossen (Ord. Just. c. 25).

3) Diese sind wohl unter mensuratores, magistri, approbatores zu verstehen.

illegitime Söhne, Nichtbürger, Bauern oder solche, deren Väter nicht seit wenigstens 25 Jahren in der Stadt ansässig waren. Dienten alle diese Bedingungen dazu, die Zunft von sozial zweifelhaften oder unruhigen Elementen freizuhalten, so gelten für Richter und Notare selbst, d. h. für die Kerntruppe der Zunft, die weiteren Forderungen, daß sie sich einer Prüfung vor vier Standesgenossen unterziehen mußten, ehe sie sich in die Matrikel eintragen lassen durften; bestehen sie das Examen nicht, so können sie erst nach einem Jahr die Prüfung „in grammatica", nach dreien diejenige „in contractibus" wiederholen. Dann folgt noch die Prüfung de legalis (?) rerum et de literari forma contractus[1]). Nur aus den so approbierten konnten die anderen Zünfte ihre Notare nehmen[2]). — Und doch, trotz dieser vielen Beschränkungen, scheint mir nichts besser das Wesen der Florentiner Zünfte zu charakterisieren als die Tatsache, daß man es für nötig hielt, den Eintritt eines Totengräbers oder öffentlichen Ausrufers in die vornehmste Zunft der Stadt ausdrücklich zu verbieten[3]). Den Magnaten dagegen, die die Immatrikulation in dieser Zunft oft nur zum Vorwand nahmen, um dadurch politische Zwecke zu erreichen, vor allem den Zugang zum Signorenpalast zu erzwingen, hat man grundsätzlich den Zutritt nicht versperrt, ihre oft recht mangelhafte juristische und allgemeine Bildung aber zum Anlaß strenger Kontrolle gemacht[4]).

---

1) Giudici e notai I d. 4 (1343). Im einzelnen muß vieles unverständlich bleiben wegen der Unleserlichkeit des Manuskripts. Befreit von den Prüfungen sind nur die „tabellonarii", die aber auch den Konsuln unterstehen (wohl ohne die Matrikel nehmen zu müssen).

2) Vgl. unten Kap. IV.

3) Bei den Bestimmungen der Balia von 1491 (Pöhlmann a. a. O. S. 49, Anm. 2), von denen oben S. 131 die Rede war, handelt es sich nicht sowohl um die Immatrikulation, wie um die Ausübung des Berufs. Beides fiel aber in Florenz, wie wir sahen, nicht durchweg zusammen. Der scharfe Unterschied, der dort zwischen den Berufen der Ärzte, Richter und Notare einerseits und allen anderen Erwerbstätigkeiten anderseits aufgestellt wird, die Behauptung, „daß schlechte Ausübung der ersteren dem Publikum, die der letzteren nur dem Ausübenden selbst schade", ist allerdings überaus charakteristisch für die Denkweise der Zeit.

4) Quia plures magnates in matricula dicte artis descripti pro notariis reperiuntur grammaticam ignorantes et scribendi notitiam non habentes, magis ut sub eodem colore possint intrare palatium, quam artis

In der Zunft, die die Ärzte und die Drogisten mit so heterogenen Elementen wie den Krämern zusammenschloß, war neben der allgemeinen Prüfung bei der Immatrikulation für die Ärzte im speziellen ein Fachexamen vorgeschrieben, wenn sie zu der engeren Vereinigung des „collegio dei medici“ Zutritt erlangen wollten; ein Examen, das anfangs noch unter Mitwirkung des Regularklerus, später aber ausschließlich durch Sachverständige abgehalten wurde[1]).

Von den übrigen Zünften waren es die Wechsler, die ihre Anforderungen an die Neueintretenden bei weitem am höchsten schraubten: lag doch in ihrem Berufe für unlautere Elemente die stärkste Versuchung, unter dem Deckmantel des genossenschaftlichen Schutzes die eigene Tasche durch unehrliche Manipulationen zu füllen. Im ersten Statut begnügte man sich noch mit der Forderung, daß der Novize ein „öffentlicher“ Wechsler, d. h. dem Publikum als solcher bekannt sei[2]); steigerte dies aber im dritten schon zu der der Gebürtigkeit aus dem Florentiner Gebiet und des ständigen Wohnsitzes am Ort seiner Erwerbstätigkeit[3]), um endlich im fünften nicht nur alle Fremden aus-

ministerium cupientes exercere, soll von jetzt an jeder Magnat, der eintreten will, „satisdationem dare“; die Magnaten aber, die keine Notariatsbestallung haben, samt den zugehörigen Dokumenten (imbreviaturae etc.) sollen kein Privileg mehr genießen und aus der Matrikel gestrichen werden.

[1]) Neben den für alle Zunftmitglieder geltenden Eintrittsbedingungen verlangt Med. et Spet. I, b, 2 (1310): Kein neuer Mediziner kann das Gewerbe betreiben, qui non sit conventatus, „nisi fuerit examinatus per consules huius artis cum duobus fratribus minoribus et duobus predicatoribus dandis de prioribus dictorum ordinum.“ Nichtgeprüfte und Unfähige (ydiota vel imperitus) sollen vertrieben werden. Besonders streng ging man in der Zeit nach der Pest gegen die zahlreichen Kurpfuscher vor, die sich damals in Florenz niedergelassen hatten (vgl. unten Kap. VII). Sehr bezeichnenderweise aber treten an Stelle der vier Bettelordensbrüder bei der Prüfung, nach Statut II, § 69 (1349), vier erwählte Ärzte. 1389 (II, f. 115) wird bestimmt, daß alle Mediziner, die keine Entschuldigung vorbringen können, bei der Prüfung neuer Ärzte zugegen sein müssen.

[2]) Cambio I, § 46 (1299); ebenso II, § 60 (1300) (Lastig a. a. O. S. 406).

[3]) Cambio III, § 97 (1314): Nullus audeat in civitate vel districtu Florentino artem campsorum exercere vel exerceri facere, nisi fuerit ipse oriundus de civitate vel districtu florentino et moram continuam in ipsa civitate faciat cum sua familia vel ibi, ubi in ipso districtu artem

zuschließen, sondern auch von den anderen zu verlangen, daß sie den Besitz von wenigstens 500 l., die Teilnahme an den staatlichen Lasten seit wenigstens zwanzig Jahren[1]) und endlich eine fünfjährige Tätigkeit im Bankgeschäft in Florenz oder anderwärts dokumentarisch nachweisen können[2]), wenn sie von einem höheren Eintrittsgeld befreit sein wollen. Erscheint hier die Forderung einer bestimmten Lehrzeit nur als Korrelat für eine Begünstigung auf finanziellem Gebiet[3]), so fehlt es doch nicht an vereinzelten Beispielen dafür, daß diese Forderung, die ja in Deutschland zum eisernen Bestand fast aller Zunftstatuten zum mindesten seit der Mitte des 14. Jahrhunderts gehört, auch in Florenz zur Bedingung des Zunfteintritts erhoben wurde. Im allgemeinen allerdings ist man in Florenz von der Anschauung beherrscht, daß eine strenge polizeiliche Kontrolle, wie sie hier geübt wurde, für sich allein, ohne Zuhilfenahme präventiver Maßnahmen, im stande sei, eine gute Qualität des von den Zünftlern in den Handel gebrachten Fabrikates zu garantieren und jene wohlwollende Bevormundung der Konsumenten zu erreichen, ohne die der geistige Horizont der Zeit nicht auskommen zu können vermeinte. Nur drei Zünfte sind in Florenz von dieser Regel abgewichen: die Leinenhändler und Krämer, deren reaktionäre Tendenzen — sie fordern fünfjährige Lehrzeit als Bedingung des Eintritts — allerdings bald an dem energischen Widerstand der Staatsbehörden ge-

voluerit exercere. Vgl. auch V, § 79 (1323) die Begründung: ad Jura cuiuslibet conservanda et ut campsoribus promissa veniant ad effectum et etiam ut populosa et gloriosa civitas florentina suorum campsorum legalitate valeat reflorere.

[1]) Cambio V, § 79 und 127.

[2]) Unter der Begründung: „decens et congruum est, quod operi, cuius titulos quis appetit honorare, effective se conferat studiosum scire et habere pro manibus ipsius operis exercitium“ soll nur der zugelassen werden, der „fuerit alias campsor et non renuntiaverit“, oder der fünf Jahre lang discipulus und factor war und Lohn erhielt, worüber Urkunden beizubringen. — Die Forderung, eine Bürgschaft zu stellen, ward 1323 aufgehoben (V, § 106).

[3]) Auch an dieser Stelle lassen die Statuten an Klarheit zu wünschen übrig. Es ist anfangs, mit der angegebenen Begründung, verfügt, daß nur der zugelassen wird, der eine Lehrzeit hinter sich hat, dann aber heißt es weiter: „oder der zehn Gulden zahlt“.

scheitert sind[1]); die Fleischer, die aber ebenfalls die 1381 aufgestellte Forderung[2]) einer dreijährigen Lehrzeit auf die Dauer nicht aufrecht halten konnten[3]), und endlich die Waffenschmiede: nicht nur, daß sie von allen am weitesten in ihren Ansprüchen an die Neuaufzunehmenden gehen, sie stellen diese auch an jene Meistersöhne und -Verwandte, die in anderen Zünften oft sogar von der rein formalen Kontrolle durch die Konsuln befreit sind. Ein Meisterstück wird zwar nicht ausdrücklich gefordert, wohl aber ein Probeschmieden, das sich auf alle Gegenstände beziehen soll, die das Handwerk herzustellen pflegte. Die Florentiner Waffenschmiede — an Zahl nicht allzu groß — waren überaus stolz auf ihre Kunst, die, wie es einmal heißt, in der ganzen Welt nicht ihresgleichen fände, so daß Leute aus aller Herren Länder nach Florenz kommen müßten, um die besten Waffen zu erhalten; und sie suchten sie rein zu halten von Stümpern und Pfuschern.[4])

---

1) Rig. III, § 65 (1324): Et non possit aliquis recipi ad hanc artem pro magistro nisi prius steterit pro lavorante vel discipulo in hac arte per 5 annos (die benefitiati sind davon befreit). Die staatlichen Approbatoren heben indes diese Bestimmung auf und machen die Aufnahme derer „qui non serviverunt" von dem Willen von Konsuln und consiliarii abhängig. Trotzdem ist die Bestimmung wieder in das gemeinsame Zunftstatut der Rigattieri e linaioli von 1340 aufgenommen (die linaioli hatten in ihrem Sonderstatut von 1318 die Bestimmung noch nicht gehabt). (Rig. e Lin. V u. VI, § 72). Am Schlusse aber heißt es: possunt recipi . . . non obstante quod non serviverint arti quilibet solvendo 6 fl. auri oder weniger nach Belieben der Konsuln. Darin dürfen wir wohl einen Zusatz der staatlichen Approbatoren sehen. So heißt es denn auch 1385, daß mit Ausnahme der Benefitiati alle neu sich Anmeldenden einem Beschluß von Konsuln, consiliarii und arroti unterworfen sein sollen. — (Rig. e Lin. V, f. 77). — Pöhlmann sind die Verhältnisse dieser Zunft entgangen.

2) Beccai I, f. 40 (1345).

3) Beccai I, f. 97 (1447): „Considerando che nella detta arte sono cierti garzoni e discepoli, quali chi in uno e chi in due anni anno tanta presumtione et ambitione, che senza avere alcuno giudizio d'essa arte o intendere alchuna cosa fanno sopra di loro botteghe" . . . come maestri e compagni, wird nochmals bestimmt, keiner solle descho oder bottega eröffnen nisi servivit 5 annos; dann aber wird hinzugefügt, daß er in jenem Falle 10 statt der normalen 5 fl. bezahlen solle.

4) Corazzai I § 27 (1321): Attendentes quod ars corazzariorum predictorum est in civitate Florentie maior et honorabilior quam in aliqua

Sie vor allen anderen Florentiner Zünften haben solche präventiven Maßregeln gegen das Eindringen unfähiger Arbeiter in die Zunft ergriffen, weil ihr Beruf vielleicht mehr als andere eine rein manuelle, an das Künstlerische streifende Geschicklichkeit des geübten Handwerkers beanspruchte[1]). Später scheint man indes wenigstens diese obligatorische Meisterprüfung fallen gelassen zu haben[2]).

Was sonst noch hie und da sich von Bedingungen in den Statuten findet, liegt durchweg, worauf schon Pöhlmann hingewiesen hat, auf rein moralischem, nicht auf gewerblich-technischem Gebiet. So wenn die Trödler die Wucherer aussperrten — lange bevor ein gleiches Gesetz von Staats wegen erlassen wurde[3]); so wenn bei den Gastwirten Leute von notorisch schlechtem Ruf zwar nicht von der Immatrikulation aus-

alia civitate loco vel rengno mundi . . . qua de causa reges, barones, dominos totius mundi volentes de armis et mercantiis dicte artis opportet pro eis habendis recorrere ad civitatem Florentie. — In Wirklichkeit steckt darin ein gut Stück Renommage; denn, wie bekannt, war im Mittelalter von den italienischen Städten nicht Florenz, sondern Mailand die Lieferantin der besten Waffen, Harnische etc. (Schulte, Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs etc. I, S. 569 f.). Über die FlorentinerWaffenfabrikation vgl. auch Davidsohn, Forschungen III, S.XVIII.

[1]) Corazzai I, § 27: Prüfung vor vier Meistern si est bonus magister et expertus in dicta arte ita quod sciat bene laborare et ipsam artem per se solum bene facere et laboreria ipsius artis incipere, facere et complere. — Es heißt dann, das Leben in Florenz sei teuer durch Zölle, teure Lebensmittel, Steuern und Ehrenämter und viele Meister, die bei der Zunft gelernt hätten, gingen in andere, sogar feindliche Städte, um dort die Lehre zu verbreiten. Darum wird ihnen jetzt im Falle der Rückkehr ein hohes Eintrittsgeld auferlegt. Ob nicht viele gerade die Furcht vor der Meisterprüfung dazu getrieben hat, in der Ferne ihr Glück zu versuchen? —

[2]) Im zweiten Statut der vereinigten Lanzen- und Panzerschmiede (1409) wird zunächst die gleiche Forderung wiederholt, dann aber heißt es: „verum quia ars predicta venit in diminutionem hominum", sollen von jetzt an Konsuln, consiliarii und 25 arroti einen matriculandus nur „ad partitum mittere". — Vielleicht bezieht sich auch auf eine technische Prüfung die Bestimmung der Fabri, daß wenigstens die neu eingetretenen comitatini und forestieri vor den Konsuln die Prüfung bestehen sollten, „pro bono et sufficiente magistro".

[3]) Lin. e Rig. V, § 72 (1340): „Salvo che se alcuno il quale da 2 anni prossimipassati ... fosse stato piuvico prestatore a vela et at tapeto" soll er dop-

geschlossen, aber mit doppeltem Eintrittsgeld belegt wurden[1]). — Immerhin: auch diese Maßregeln tragen keineswegs einen rigorosen Charakter, sondern stehen unter dem Zeichen des Kompromisses, der zuletzt der Zunft noch materielle Vorteile zu bringen geeignet ist. —

Was nun das Eintrittsgeld im allgemeinen betrifft, so hat schon Pöhlmann mit vollem Recht darauf hingewiesen, daß es in Florenz niemals dem Zweck gedient hat, unliebsame Elemente vom Eintritt in die Zunft gänzlich abzuhalten[2]). Sieht man die von ihm im Anhange seiner Arbeit veröffentlichte Tabelle von Zunftmatrikeln durch, die zwar vielfach im einzelnen ergänzt werden könnte, im ganzen aber ein überaus anschauliches Bild von der

peltes Eintrittsgeld zahlen. „Et se infra i detti 2 anni fosse stato piuvico prestatore, non si possa alla detta arte . . . ricevere". Das Staatsgesetz gegen die Aufnahme der Wucherer in die Zünfte, das sich fast in sämtlichen Zunftstatuten findet, stammt aus dem Jahre 1394 (vgl. Pöhlmann a. a. O. S. 52 u. 83 f.). Es ist wohl kein Zufall, daß die Statuten der rigattieri als erste neben denen der Richter und Notare gegen den Wucher Stellung nehmen und das Verbot mehrmals wiederholen. Das Trödelgeschäft war ja vielfach mit der Pfandleihe verbunden, und so galt doppelte Vorsicht in der Aufnahme derartiger Elemente, die die Zunft leicht in Konflikt mit den Kirchenbehörden bringen konnten. Andere Zünfte stellten sich dem Wucher milder gegenüber. Vgl. darüber Pöhlmann a. a. O. und meine „Wollentuchindustrie" S. 183 ff.

[1]) Alberg., Zusatz von 1347 zum Statut III: „Persone male fame". Im gewissen Sinne gehören hierher auch die Bestimmungen der Wechsler und der Richter, die die Fremden ausschließen und die noch zu besprechenden, in den meisten Zünften sich findenden Ordnungen, die den Fremden ein doppeltes Eintrittsgeld auferlegen. Denn nicht so sehr eine allgemeine Abneigung gegen den Fremdbürtigen gab hierzu Anlaß, als die Befürchtung, daß gerade unter den fluktuierenden Elementen, die in der Weltstadt Florenz einen relativ bedeutenden Bruchteil der Bevölkerung ausmachten, sich unlautere Elemente in die Zunft eindrängen könnten. Dagegen sollte die relative Höhe ihrer Matrikel eine gewisse Schranke bilden.

[2]) Eine Ausnahme bildet etwa die Bestimmung in Cambio IV am Ende (1318), die, weil viele ignorantes dies Gewerbe trieben, das Eintrittsgeld auf 20 fl. erhöht; dazu 1 fl. an den Notar, 10 s. an den Büttel. Schon zwei Jahre darauf finden wir die Matrikel wieder auf die Hälfte ermäßigt (Ibid. V, § 37). Ebenso konnte die Wollenzunft ein Eintrittsgeld von 50 l. + 10 fi., das sie zu Beginn der reaktionären Periode 1386 eingeführt hatte (Lana 47, f. 20), nur sechs Jahre lang aufrecht erhalten; 1392 bereits (ibid. 47, f. 75) wird es, weil „post dictam legem editam pauci intraverunt ad dictam artem" auf 50 l. für den „qui non servivit" ermäßigt.

Entwicklung dieser Institution uns gibt, und vergleicht man damit das durchschnittliche Einkommen derjenigen Teile der Florentiner Bevölkerung, die in den Zünften organisiert waren, so springt in die Augen, daß nur in den seltensten Fällen die Höhe des Eintrittsgelds zum Mittel der Ausschließung unwillkommener Elemente sich auswachsen konnte. — Noch einmal tritt da die einleitend betonte Bedeutung der politischen Stellung der Zünfte auch für die Gestaltung ihrer inneren Institutionen in das rechte Licht. — Wären die Florentiner Zünfte, wie die meisten ihrer Schwestern jenseits der Alpen, durch das Vorherrschen der Motive wirtschaftlicher Verwaltung charakterisiert, wäre der wirtschaftliche Egoismus, der dem einzelnen auferlegte Zwang, sich zur Beschaffung einer ökonomischen Existenz ihren Satzungen und Gerichten zu unterwerfen, das eigentliche Grundgesetz ihres Daseins — wir würden es wohl verstehen, warum sie ganze Berufsklassen und Erwerbszweige für sich beanspruchten und jeden einzelnen Vertreter derselben in den Bereich ihres Machtkreises zu ziehen suchten: das weitere Bestreben wenigstens der höheren Zünfte, darüber hinaus besonders angesehenen Bürgern durch ermäßigtes Eintrittsgeld den Eintritt zu erleichtern, ohne Rücksicht auf ihren Beruf[1]), müßte uns ebenso ein Rätsel bleiben wie

---

[1]) Einige Beispiele für viele, die sich in den Partite und Deliberationi vor allem der mächtigsten Zünfte (Calimala und Lana) erhalten haben: Calimala 18 f. 7 (1425) Dominus Franciscus Bruni cancellarius florentinus wird in die Zunft aufgenommen mit der Begründung: considerantes quantum honoris poterit evenire arti predicte viros nobiles et virtute potentes et honore dignos ingregare ... mercatoribus matriculatis arti. Ebenso 1435 (Calimala V f. 178) bei der Aufnahme von Filippo di Ser Ugolino Peruzzi. 1444 wird im allgemeinen bestimmt, daß der zur halben Taxe aufgenommen werden soll, an dessen Eintritt wegen seines Reichtums, seiner hohen Stellung, seines erlauchten Namens etc. der Zunft viel gelegen war. Ähnlich hatte die Wollenzunft zwar 1386 beschlossen, keinen außer den benefitiati ohne Zahlung in die Matrikel aufzunehmen; ändert das aber 1393 (Lana 47 f. 99) dahin, daß wegen der Verdienste vieler um die Zunft und um anderen Ansporn zu geben, die Konsuln Vollmacht haben sollten, sieben Mitglieder (nicht benefiziati) ohne Zahlung aufzunehmen. Eine gleiche Vollmacht hatten die Schlächter 1361 ihren Konsuln erteilt (Beccai I f. 27). Vgl. auch Seta I f. 138 (1384) quicunque dicte arti non suppositus sive altri arti suppositus sive non sponte ad tempus sive in perpetuum seu

die gleich zu besprechende, ebenfalls vor allem den höheren Florentiner Zünften eigentümliche Erscheinung, daß den Söhnen und Verwandten gewesener Zunftmitglieder der Eintritt in die Zunft ohne Zahlung gestattet wurde, ohne Rücksicht darauf, ob sie den Beruf ihres Vaters weitertrieben[1]); dies alles offenbar in erster Linie, um durch vermehrte Mitgliederzahl dem Glanz und der Bedeutung der Zunft ein erhöhtes Relief zu geben. Gewiß spielte in Florenz, wie in den meisten anderen Zunftstädten, in der zünftlerischen Gesetzgebung die Konkurrenzregulierung innerhalb des Rahmens der Zunft — wie noch zu zeigen sein wird — eine sehr bedeutende Rolle; aber gleichberechtigt tritt daneben in den Motiven dieser Gesetzgebung die Konkurrenz zwischen den einzelnen gewerblich-politischen Korporationen, ein stiller, oft aber auch sich heftig zuspitzender Kampf um die politische, gesellschaftliche und moralische Macht. Und zu diesem Wettstreit der einzelnen Zünfte gesellte sich der der Zunftgruppen, in denen die sozialen Gegensätze zum Ausdruck kamen. —

Der rein g e b ü h r e n a r t i g e Charakter der Matrikel wird besonders in den ersten Statuten stark betont: zur Bezahlung der Beamtenschaft, deren die Zunft zu einer geordneten Verwaltung bedurfte, sollen die Beiträge der Neueintretenden in erster Linie dienen; die vielerlei nutzbaren Rechte, die die Mitgliedschaft in einer Zunft dem einzelnen verlieh, sollten, wie in der ordentlichen zünftlerischen Steuer, so auch in der einmaligen Zahlung der Matrikel ihr Korrelat haben[2]). Es ist wie wenn heute ein Verein neben den regelmäßigen Mitgliederbeiträgen ein

---

totaliter sive particulariter . . . seu diffinite sive indiffinite pro se vel alio seu aliis se submiserit . . . consulibus dicte artis, soll zur Zunft gehören, ohne von irgend jemand molestiert werden zu können.

[1]) Das ist der charakteristische Unterschied: auch im Norden werden die Söhne von Zunftmitgliedern bevorzugt, aber nur, wenn sie das gleiche Gewerbe wie der Vater treiben; vgl. auch unten S. 207 ff.

[2]) So bezeichnen die Medici und Speziali die Matrikel 1349 (II, § 38) als „per entratura e nuovo maestro e le spese dell' ufficiali dell' arte predicta"; die Seidenzunft (Seta I, § 1) „pro expensis factis in constitutis et aliis necessariis expensis"; die Linaioli (IV, § 18, 1318) erheben sie, um die expense und salaria zu decken. Die Corazzai I (1321) begründen die Erhebung der Matrikel folgendermaßen: Wegen der vielen Steuern habe die Zunft multas (sic.) labores, honera et expensas, ex quibus homines, qui venire intendunt et de novo et in futurum venient ad dictam sotie-

einmaliges Einstandsgeld fordert. — Ja wir dürfen noch weiter gehen: ursprünglich, vor der Glanzzeit der Zünfte, scheint an Stelle der Bezahlung der Eintrittsgebühr eine Art symbolischer Handlung bestanden zu haben, durch die zugleich die Würdigkeit des Novizen, der Zunft anzugehören, bewiesen und ihm die Bedeutung des Ereignisses als eines markanten Abschnittes in seinem Leben klar gemacht werden sollte. Es ist die wohl auf alte germanische Tradition zurückgehende Sitte des von dem neuen Zunftgenoß zu gebenden festlichen Mahles, die z. B. bei den auch sonst vielfach an altertümlichem Brauch festhaltenden Tischlern sich noch in der Weise erhalten hat, daß sie um 1300 noch ganz die Stelle der Matrikel einnimmt, während sie in anderen Zünften sich gelegentlich noch neben der Matrikel findet; wobei dann mancher Mißbrauch mit unterlief und die staatlichen Aufsichtsbehörden hie und da zum Einschreiten, ja zum gänzlichen Verbot gezwungen wurden[1]).

Diesem Charakter der Matrikel entspricht denn auch die schon erwähnte Erscheinung, daß die Florentiner Zünfte das Wesen reiner Berufsorganisationen abgestreift haben; daß sie zwar kraft Zwangsrechts gewisse Klassen der Bevölkerung als ihrem Rechts- und Wirtschaftskreise angehörend beanspruchten, aber nicht mit diesen ihren Kreis abschlossen, sondern einzelne jeden Stan-

---

tatem et artem nichil solverunt, d. h. als eine nachträgliche Belastung neuer Mitglieder für schon gezahlte Steuern. Ebenso wurde, als 1377 in der Seidenzunft eine prestantia von 250 fl. umgelegt war, ein Zuschlag zur Matrikel von 10 s. bis 3 l. pro matriculando bezahlt. (Seta I, f. 131) Bei den Linaioli e Rigattieri wird 1434 (V f. 137), wegen der großen Bedürfnisse der Zunft, die oft zu außerordentlichen Auflagen zwängen, die Matrikel von 8 auf 16 fl. erhöht.

[1]) Legnaioli I, § 32 (1300); II, § 33 (1312): Die Neueintretenden haben ein bonum et idoneum prandium . . . dare ad comedendum et bibendum quasi in ora tertie consulibus, notario, consiliariis, vexillifero consiliariorum et distrignitoribus talis vexilliferi et aliis officialibus et nuntio . . . et pro ipso prandio faciendo Bürgschaft von 100 s. zu stellen. 1312 wird diese Bürgschaft auf 25 l., 1316 auf 50 l. erhöht, dann aber heißt es „et quod prandium ibi locum non habeat". Im membrum dei sellai (Medici e Speziali I, am Schluß; 1314) kann ebenfalls an Stelle des Meistergelds eine comestio treten. Sonst findet sich ein derartiges prandium häufig bei der Besetzung des Konsulats mit einem, der dies Amt noch nicht bekleidet hat (vgl. auch Kap. V).

des und Berufes daneben in ihren Reihen duldeten[1]). Gewiß: nicht in allem waren diese Elemente denjenigen gleichgestellt, die das Gros der Zunftgenossen ausmachten und der Korporation ihren Charakter gaben; vielfach waren ihnen die Zunftämter und -ehrenstellen verschlossen[2]); aber an den anderen Privilegien, die die Zunft zu vergeben hatte, war ihnen der Anteil nicht versagt.

Woher stammen nun in den Zünften diese fremden Elemente, wie kam es, daß viele in eine bestimmte Zunft eintraten, während sie der Charakter ihres Berufs einer anderen zuwies? Oder besser gesagt: Woher kam es, daß sie außer der Zunft, in die sie, wollten sie im Betrieb ihres Gewerbes frei und unbehindert sein, kraft des Zunftzwangs eintreten mußten, auch noch einer oder gar mehreren anderen Zünften beitraten, ohne daß dazu ein Zwang irgendwelcher Art vorlag?

Auf das Bedürfnis der Zünfte, die Grenzen ihrer politischen

---

[1]) Aus den von mir eingesehenen und zu statistischer Verwertung bestimmten Matrikeln gebe ich hier nur einige charakteristische Beispiele. In die Seidenzunft sind in der Zeit von 1328—1475 außer den Mitgliedern der der Zunft inkorporierten Berufsklassen aufgenommen worden 23 rigattieri, 18 linaioli, 1 bastiere, 1 spadarius, 1 sertarius, 1 vinatterius, 1 aromatarius, 1 biadaiolus, 2 celonarii, 2 pinzocheri, 1 medicus, 1 advocatus, 2 borsai, 1 funaiolus, 1 sensalis, 4 notarii, 1 faber, 1 camigliator (?), 2 campsores. Alle diese Mitglieder geben nur einen Beruf an, so daß (abgesehen vielleicht von den rigattieri und linaioli) wohl nicht an Vereinigung mehrerer Berufe in einer Person zu denken ist. Bei den Medici, Speziali und Merciai finden sich von 1293—1444, abgesehen von den Berufen, die allenfalls unter die große Gruppe der merciai subsumiert werden könnten, 1 coreggiarius, 13 notarii, 1 saggiator argenti et auri, 5 biadaioli, 1 faber, 1 guainarius, 1 setaiolus, 2 pollaioli, 1 pettinator, 1 cardaiolus, 1 hospitator, 1 erbolaius, 2 sensales, 1 hospitalarius, 1 campsor, 9 Juristen und Gelehrte (charakterisiert durch den Titel Ser), 2 cuoci. Die Vaiai e Pillicciai zählen (1317 bis 1449) 1 pizzicagnolus, 1 legnaiolus, 2 aurifices, 1 armaniolus, 1 orpellarius, 1 rationarius, 1 notarius; die vinattieri (1353—1443) in der Stadt 16 sensales, 1 tintor, 1 vetturale, 1 faber, 1 calzolarius, 1 oliandolus, 1 purgator, 1 magister, 2 notarii, 1 lanaiolus, 1 cuoiarius in ihren Reihen. — Selbst eine relativ so unbedeutende Zunft wie die der galigai z. B. hat unter 81 in den Jahren 1381—1390 neuaufgenommenen Mitgliedern 6 calzolarii, 2 cuoiarii (diese beiden wegen der nahen Verwandtschaft der Gewerbe), 1 capellarius, 1 magister, 1 aurifex, 1 orpellarius, 1 pianellaius d. h. zirka 16% solcher, die nicht dem Hauptberuf der Zunft angehörten.

[2]) Vgl. unten Kap. III.

Macht zu erweitern, ist ja schon hingewiesen worden; die Aufnahme besonders ausgezeichneter Mitglieder wird dadurch ohne weiteres erklärlich. Dazu kam aber ein anderes Moment, das für die Gestaltung des gesamten Florentiner Zunftwesens von entscheidender Bedeutung geworden ist: die „Erblichkeit des Zunftrechts": eine Erscheinung, die ja auch sonst in den Erörterungen über das Zunftwesen im allgemeinen eine bedeutende Rolle spielt, die in Florenz aber mit einer sonst nicht leicht wiederkehrenden Deutlichkeit hervortritt, und uns, wie an wenigen Punkten, einen Blick in die psychologischen Grundlagen der Verfassungsinstitutionen tun läßt. —

Als Regel gilt in Florenz, daß der Meistersohn ohne Matrikelzahlung in die Zunft, der sein Vater angehört hatte, aufgenommen werden kann, wenn er sich zum Eintritt meldet; daß er höchstens eine kleine Rekognitionsgebühr[1]) und im Falle besonderer Aufwendungen der Zunft, wie etwa zum Bau eines Zunfthauses oder bei hohen städtischen Steuern, einen außerordentlichen Beitrag zu entrichten hat[2]). — Woher dies Vorrecht der Meistersöhne tatsächlich stammt, ist natürlich nicht mehr zu erkennen. Wir wissen: auch in den Ländern germanischer Kultur ist diese Bevorzugung der Meistersöhne nicht überall erst eine jener gewaltsamen Restriktionen gewesen, durch die eine schlaff und alt gewordene Zeit frischen Zuzug von außen zu Gunsten der Privilegierung eines engen, in sich verknöchernden Familienkreises abzuwehren suchte; sondern sie war oft ein Rest einer älteren Stufe gewerblicher Organisation, die man neuerdings, ich entscheide hier

---

[1]) So bei den Fabri I f. 144 (1429) 25 s. per le spese; in der Calimala V f. 119 (1429) 1 fl. Rekognitionsgebühr per qualunque . . . grado di sua progenie. In der Seidenzunft (Seta I f. 294) geringe Gebühren an Notar und Büttel; später 1578 (III, § 45) 4 ½ resp. 2 l. (gegen 100 resp. 50 l. der anderen); bei den vinattieri I § 18 (1339) 2 s. an den Notar; bei den fornai die Söhne von fornai 20 s., von pistores 10 s., I § 32 (1337); bei den legnaioli an den Notar 4 s., an den nuntius 6 d.; I, § 33 [1300]; II, § 34 [1314]; 1342 (IV, § 7) 20 s. Diese Gebühren erhöhen sich für entferntere Verwandte.

[2]) So Cambio V f. 152 (1436) 1 fl. für das Hospital; Fabri I f. 98 (1389) 1 fl. für das Zunfthaus; ebenso 1429 (ibid f. 144); in der Seidenzunft 1404 (Seta I f. 161) für den Hausbau die benefitiati in arte maiore 1 fl., in arte minore 10 s.; bei den Chiavaioli 1380 20 s. per la casa (während die anderen 1 fl. zu zahlen haben). Nur bei den Vaiai e Pillicciai sind

nicht, ob mit Recht oder Unrecht, als „magisterium“ bezeichnet hat[1]). In Florenz aber lassen einzelne Bestimmungen noch deutlich die Anschauung einer Zeit erkennen, der dies Sonderrecht nicht, wie späteren Epochen, die von anderen grundsätzlichen Ansichten ausgehen, als etwas Anormales, der Rechtfertigung Bedürfendes erschien, sondern als eine natürliche, aus den Verhältnissen mit Notwendigkeit entspringende Folgerung. — Von der mittelalterlichen Zunft gilt, was heute von der organischen Staatsrechtsschule als wesentliches Charakteristikum des Staates betrachtet wird, daß sie eine dauernde Ordnung über die Länge der Zeiten hin erstrebe. „Keine staatliche Form hat es gegeben ohne ein Erbrecht“ (Treitschke); auch die Zunft als Faktor des sozialen Lebens überdauerte die einzelne Generation, schloß ein natürliches Band um aufeinanderfolgende Geschlechter, fesselte die Familie über die kurze Dauer des Einzellebens hinaus mit den starken Banden ihres genossenschaftlichen Sinns, schuf gleichsam auf Generationen hinaus den Boden für wirtschaftliches und soziales Gedeihen. Und je stärker sie den einzelnen fesselte, je mehr sie ihn in allen seinen Lebensbedingungen ergriff, je mehr er für höhere Ansprüche des Daseins sowohl wie für den täglichen Erwerb, für seinen Wirtschaftsbetrieb wie für die Ausübung seiner politischen Rechte auf die Vermittlung und Hilfe der Korporation, der er angehörte, angewiesen war, umsomehr mußte er an sie nicht nur als Individuum, sondern auch mit seinem sozialen Fühlen und Denken sich anklammern. — Die Zunft war dem einzelnen, so können wir wohl am besten sagen, nichts anderes als die erweiterte Familie; vielfach vermachte er ihr in seinem letzten Willen reiche Habe, übergab er ihr die Sorge für seine Grabstätte und für die Stiftungen, durch die er sein Seelenheil sichern und seinem Namen Dauer verleihen wollte[2]); und es war nur natürlich, daß von den Söhnen wenigstens einer die Erbschaft des Vaters antrat, daß sich die Familientradition von Generation zu Generation in der gleichen Zunft weiterpflanzte. — Sehen wir

---

1385 die Meistersöhne ausdrücklich auch von den Beiträgen zum Bau eines Zunfthauses befreit.

[1]) Vgl. das Buch von Eberstadt: Magisterium und fraternitas und die daran anknüpfende oben S. 98 ff. erwähnte Polemik.

[2]) Vgl. unten Kap. IX.

die Matrikellisten durch, die uns wenigstens in einigen Zünften dank ihrer vollzähligen Erhaltung einen derartigen Nachweis ermöglichen, so finden wir in der Tat bestimmte Florentiner Familien durch mehrere Geschlechter in der gleichen Zunft vertreten; ist einmal eine Generation nicht nachzuweisen, so tritt doch die folgende wieder ein und spinnt so, über die zufällig entstandene Lücke weg, den Faden der alten Überlieferung weiter. Die Strozzi z. B. haben bis in späte monarchische Zeiten der Calimalazunft angehört; ein Teil ihrer Aufzeichnungen ist den Schicksalen dieser Korporation ausschließlich gewidmet; deutlich spricht der Stolz darauf, dieser auch nach ihrem wirtschaftlichen Niedergang noch vornehmsten unter den rein bürgerlichen Zünften anzugehören, aus jeder Zeile dieser Memoiren; die Trauer über ihren unaufhaltsamen Niedergang gibt ihnen ein ganz persönliches Gepräge[1]).

Es ist, wie schon angedeutet, ein Moment der Volkssitte, das in dieser Erscheinung zu Tage tritt. Mit der Vererbung der Berufe hat sie unmittelbar in den meisten Fällen nichts zu tun; und so ist sie nicht geeignet, auf die Streitfrage, die in neuerer Zeit in heftiger Polemik zwischen zwei hervorragenden deutschen Nationalökonomen erörtert wurde, neues Licht zu werfen: ob nämlich der Beruf zunächst für die Klassenbildung und durch diese erst mittelbar für das Durchschnittseinkommen entscheidend sei, oder ob umgekehrt die Besitz- und Einkommensverteilung die Berufswahl und die Stellung auf der Leiter der sozialen Rangordnung bestimmen[2]). Denn nur in den niederen Zünften finden wir gelegentlich die Beschränkung ausgesprochen, daß nur dann ein Sohn von der Zahlung der Matrikel befreit sein solle, wenn er, wie der Vater es getan, ein der Zunft unterstelltes Gewerbe betreibe[3]).

---

[1]) Siehe die Aufzeichnungen bei Filippi a. a. O. S. 184 f.

[2]) Vgl. die Kontroverse zwischen Bücher und Schmoller, ausgehend von Schmollers Aufsätzen über „Arbeitsteilung und soziale Klassenbildung“ (Schmollers Jahrbücher Bd. XIV) und Büchers Aufsatz: „Arbeitsgliederung und soziale Klassenbildung“ (aufgenommen in seine „Entstehung der Volkswirtschaft“).

[3]) Rigattieri II § 26 (1317). Ein Meistersohn oder -Bruder genießt das benifitium nur dann, wenn er artem facit et non renuntiavit. Immerhin ist es möglich, daß sich das „artem facere“ hier nicht auf den Sohn etc., sondern auf den Vater bezieht, d. h. daß dieser nur dann sein

Im allgemeinen ist von einer derartigen Klausel nicht die Rede, ja gelegentlich wird geradezu das Gegenteil betont[1]).

Indem wir so den „familienhaften Charakter" der Zunft betonen, haben wir doch die Ansicht von der Hand zu weisen, als ob dabei irgendwelche Momente des Zwangsrechts neben denen der Sitte eine Rolle spielten. Nicht etwa — wie es Eberstadt in der Schilderung des Magisteriums darzustellen versuchte — ist kraft Amtsrecht der Beruf vom Vater auf den Sohn übergegangen, so daß nur kraft Privilegs Außenstehende in den geschlossenen Kreis der „Amtsbürtigen" Aufnahme finden konnten, sondern altererbte Sitte ist es, die den Sohn oder Enkel vielfach wieder in die Zunft eintreten läßt, der der Vater oder Großvater[2]) angehört hatte[3]).

Aber auch wo der Sohn in der Tat den Beruf des Vaters übernimmt, da sind es neben Momenten der Sitte erbrechtliche,

Recht vererben kann, wenn er selbst ein der Zunft unterstelltes Gewerbe aktiv betrieb. Sicher ist das letztere der Sinn in Cambio V f. 89 (1388): Söhne etc. sollen nur dann das benefitium freien Eintritts genießen, wenn der Vater etc. „per se velut sotius realiter fecerit vel exercuerit in civitate florentie dictam artem campsorum 5 annis ad minus"; ist er vor Ablauf der fünf Jahre gestorben, so soll das kein Hindernis sein.

1) Chiavaioli I § 18 (1329). Jeder, dessen Vater der Zunft angehört, soll aufgenommen werden ohne Zahlung „sive ipse filius talis faciat de hac arte sive non sive aliam artem exerceat sive non". Nur wenn der Vater artem refiutavit, genießt der Sohn kein benefitium. — Vgl. auch die Bestimmung der Beccai (I, f. 27; 1361), daß die Konsuln nach eigenem Belieben in die Zunft unter Erlaß jeglicher Zahlung aufnehmen können. — Ein sehr charakteristisches Beispiel aus relativ früher Zeit: Dipl. Prov. Certosa 29 III 1280: Auszug aus einem Matrikelbuch der Wollenzunft. Matrikel des Cecchus Rinaldi, der secundum formam statuti et stanziamentorum dicte artis 20 l. Eintrittsgeld zahlt; dann andere Matrikel vom 16. August 1304 (im Conventus S. Pancratii): Dominus Falcone Iudex, Dominus Duccius Medicus, Nuttinus et Nardus fratres filii quondam Ranaldi de Lucignano, deren Bruder Cecchus 1280 die 20 l. Eintrittsgeld bezahlt hatte, umsonst aufgenommen.

2) Es ist wohl erlaubt, hier auf die bekannte Tatsache hinzuweisen, daß der Sohn in das gleiche Regiment, in das gleiche Korps, die gleiche Burschenschaft eintritt, der schon der Vater und Großvater angehört hatten.

3) Bei den Oliandoli (III, § 13; 1318) können mit einem neueintretenden Meister auch seine Söhne, wenn er es will, in die Zunft eintreten; nach dem Schwur kann jeder si mettere . . . allegramente fra i ricevuti a compagni e artefici alla detta arte.

nicht amtsrechtliche Momente, die über sein Verhältnis zur Zunft entscheiden. Und es ist überaus interessant, die Spuren dieser Dinge in den Zunftstatuten noch etwas genauer zu verfolgen.

Aus allem geht klar hervor, daß man die Mitgliedschaft in einer Zunft als ein nutzbares Recht auffaßte und behandelte, das, wie es von Außenstehenden durch Kauf erworben, so auch in der Familie eines, der es einmal besaß, vererbt werden konnte. Denn auch bei Lebzeiten des Meisters waren die Mitglieder seiner Familie, soweit sie „a un pane e vino" mit ihm lebten und in seinem Geschäftsbetrieb mitwirkten, so gut wie andere kaufmännische und gewerbliche Gehilfen den Zwangsrechten der Zunft, ihrer Disziplinar-, Straf- und Gerichtsgewalt unterworfen[1]). Nach dem Tode eines Meisters aber ging der Geschäftsbetrieb weiter, ohne daß von denen, die jetzt als seine Nachfolger sein Gewerbe fortsetzten, eine erneute Einstandszahlung gefordert wurde; wo Frauen in die Zunft aufgenommen werden konnten, übernahmen oft die Witwen das Geschäft ihres Mannes[1]), sonst ging es an Söhne, Brüder u. s. w. des Gestorbenen über. Von den Söhnen forderte man nur, daß sie, sobald sie mündig wurden, der Zunft den Schwur leisteten[2]); doch galt hie

---

[1]) So heißt es bei den Medici e Speziali II, § 89 (1349) „per sovenire alla necessità de' maestri, delle donne e artefici . . . quali anno bisogno al prezzo e merce del ministero delle dette arti che saranno stati per lo passato e sono o saranno maestri desse arte e le loro e ciascuno dõpne, (dompne = donne) figliuoli e figliuole e madri e esse donne di tali maestri, quando vedove rimanessino e stessono co loro figliuoli e figliuole in casa di marite e vedovate . . . so können sie das magisterium ausüben ohne zu bezahlen, auch wenn der maestro nicht immatrikuliert war; nur dürfen sie kein lavoro fare per vendere und keine Lehrlinge halten (nè insignino ad altri la detta arte). Sie stellen jedes Jahr 100 l. Bürgschaft. — Mit diesem Statut stimmt fast wörtlich das der coreggiai (I, § 31) überein, so daß fast eine Übertragung von dem einen auf das andere anzunehmen ist. (Ad subveniendum necessitatibus magistrorum, mulierum et arteficum etc.; auch inhaltlich stimmen die Bestimmungen vollkommen mit denen bei den medici überein.) Bei den Bäckern (Fornai I, f. 76; 1414) werden die Meisterswitwen zu denselben Bedingungen wie die Söhne in die Zunft aufgenommen.

[2]) Fabri I, § 9 (im sechzehnten Jahr); Lana VIII c, 5 (1428). Hier erstreckt sich das Recht der Nachfolge auf Sohn, Vater, Bruder, Enkel und Großvater von Vaters Seite. Außer dem Schwur wird hier noch fideiussio gefordert. Bei den Calzolai (I, § 19) schon vom zwölften Jahr ab.

und da der Schwur der Väter auch für die Nachkommen[1]); bei den Witwen erlosch ihr Recht mit ihrer Wiederverheiratung[2]) oder der Führung eines unsittlichen Lebenswandels[3]).

Noch deutlicher tritt der erbrechtliche Charakter des Privilegs in Erscheinungen zu Tage, wie jener, daß der Sohn nur dann des Vorrechts teilhaftig wird, wenn er die Erbschaft des Vaters angetreten und sie nicht — etwa wegen übergroßer Schulden des Vaters — zurückgewiesen hat, wenn er sich nicht weigert, diese Schulden zu bezahlen[4]) etc., wenn der Vater die Steuern an die Zunft stets pünktlich entrichtet hat[5]). Denn darauf läuft es im Grunde hinaus: hat der Vater seine „bonitas", seine Leistungsfähigkeit und seinen guten Willen, zu Gunsten der Genossenschaft mit Hab und Gut zu steuern, einmal bewiesen, so ist dadurch gleichsam die ganze Familie der Zunft gegenüber legitimiert und in ihrer Leistungsfähigkeit beglaubigt. Und dies zeigt sich am deutlichsten in der zunftrechtlichen Behandlung derer, die durch

---

Ebenso muß bei den Oliandoli der Bruder, der mit dem immatrikulierten Bruder ein Geschäft gehabt hat, nach dessen Tod schwören (III, § 13).

[1]) Legnaioli IV, f. 21 (1376). Jeder „congiunto ad alchuna matricola possa conseguire beneficio per lo giuramento di suoi antecessori, se già non avesse esercitata l'arte per 5 anni". Daher auch bei den Oliandoli III, § 13 (1318) die Bestimmung, daß die Söhne nati anzi il giuramento del padre mit ihm zu seinen Lebzeiten im gleichen Laden arbeiten dürfen, solange sie nicht emanzipiert sind; werden sie dies, so müssen sie den Schwur leisten. Dagegen sind die figli nati dopo il giuramento del padre von dieser erneuten Eidesleistung dispensiert. Hat der Vater „auf die Zunft verzichtet", so haben dessen filii non emancipati und fratres carnales volles Eintrittsgeld zu zahlen; dagegen nicht filii mancipati und fratres divisi, welche zur Zeit der renuntiatio das Gewerbe betrieben.

[2]) Fornai I, f. 76 (1415) nur bis zur Wiederverheiratung; Oliandoli III, § 13 (1344) für Frauen und Töchter, dummodo steterint in statu virginitatis aut viduitatis honeste vivendo.

[3]) Z. B. Calimala V, f. 136 (1443); Calzolai I (16 secl.).

[4]) Seta I, § 1 ff. (1334). Jeder Erbe erbt auch die Schulden seines Vaters in Geschäften, die der Zunft unterstellt sind. Erklärt er sich für insufficiens, so wird zunächst eine bursa aller mercatores gemacht (je einer pro bottega). Dann beschließen Konsuln und consiliarii „si de hoc provisio fierit"; wenn bejaht, werden zwölf Mann aus der bursa gezogen, und diese beschließen, ob der Betreffende Matrikel zahlen soll oder nicht.

[5]) Seta a. a. O. Das „benefitium" gilt nur, wenn der Vater etc. non renuntiavit, in der Matrikel steht und alle Lasten getragen hat; ebenso fol. 131 (1377); Lin. et Rig. V, § 56 (1340).

die Heirat einer Meisterstochter sich ein Anrecht auf die Mitgliedschaft in einer Zunft zu erwerben suchten. Nur dann werden sie im allgemeinen ohne Zahlung in die Zunft aufgenommen, wenn die Höhe ihrer Mitgift zum mindesten der des zunftüblichen normalen Eintrittsgelds gleichkommt; Fremde, die sich mit einer Meisterstochter vermählen, haben, entsprechend den allgemeinen Anschauungen über das Fremdenrecht, gelegentlich noch eine Ergänzung zu zahlen[1]). In der Lehre, die dem Florentiner Zunft-

---

[1]) Chiavaioli I, § 48 (1329), II, § 27 (1400); Oliandoli I, § 13 (1345: nur für die generi forestieri); Linaioli IV, § 48 (1318; dote mindestens 25 l). Bei den Albergatori (I, § 33; 1324) zahlen die generi 10 l quas compensabit sibi et commutabit in dote uxoris sue accipienda. 1334 im zweiten Statut fehlt diese Bestimmung, dagegen heißt es wieder III, f. 148 (1453), daß der Schwiegersohn gegen Zahlung einer geringen Rekognitionsgebühr aufgenommen werden kann, dummodo confiteatur habuisse pro augmento dotis uxoris sue fl. auri 10, prout est vera matricula (doch wird dies 1462 [ibid. f. 154] wieder kassiert). Bei den Beccai (I, § 7, 1346) kann, wer eine Meisterstochter heiratet, innerhalb von sechs Monaten gratis in die Zunft eintreten; doch kann jeder nur einmal „artem in dotem dare“ (Erbrecht!). Bei den Rigattieri I, § 56 (1295), II, § 57 (1300) heißt es sehr charakteristisch: Jeder kann das Gewerbe frei betreiben, der die Tochter oder Schwester eines Meisters heiratet und „confitetur in dotem 25 l. et quod talis magister et pater et frater teneatur dare arti 10 l. fl. p. pro averio predicte artis ex dicta summa 25 l.“. Ein Teil der Mitgift fällt hier also an die Zunft. — Bei den legnaioli wird 1314 (II, § 34) das benefitium nicht nur auf den Mann der Tochter, sondern auch auf den der Schwester ausgedehnt, doch wird die Bestimmung gleich darauf wieder gestrichen, wie sie sich auch in den anderen Statuten der Zunft nicht findet. Bei den Calzolai II, § 19 (16 secl.) zahlen die generi foresteri 8 fl., d. h. die Hälfte des Eintrittsgelds, das sonst Fremde zu zahlen haben, aber mehr als das normale Eintrittsgeld (5 fl.). Ausführliche Begründung bei den Vaiai I f. 94 (1448). „Advertentes quod dicti generi gaudent in dicta arte benefitio florenorum auri 20, de quo nihil filiabus arteficum dicte artis prosit“, sollen in Zukunft nur diejenigen unter ihnen gratis aufgenommen werden, die notariell den Empfang von 20 fl. als dos oder augmentum dotis nachweisen können. — Einen guten Einblick in die Verhältnisse gibt ein Notariatsprotokoll vom Juli 1280 (Protocolli J. 104 f. 35): Clarus magister filius Clari, popoli S. Nicolai civitatis florentie, promisit et convenit Fanti filio olim Cambi popoli S. Marie in Pruneta se facturum et curaturum ita quod domina Bella filia sua faciet et complebit legitimum matrimonium cum dicto Fante et quod ab eo recipiet anulum maritali effectu, quod dabit eidem Fanti pro dicta filia sua l. 42 florenorum parvorum et eidem dabit artem (et) magisterium lapidum et lignaminum, et eidem dic-

aspiranten der Meister zu teil werden läßt, war hie und da schon nach der Anschauung der Zunftgesetze ein Teil der Mitgift mit ausbezahlt[1]).

Der Kreis der kraft erbrechtlichen Privilegs die „Wohltat"[2]) des freien Eintritts Genießenden, derjenigen, die, wie der technische Ausdruck heißt, „die Matrikel eines Verwandten anzu-

tam artem docebit et secum ad dictam artem retinebit et promisit omnia facere et complere et fieri facere, que ex parte sua fuerint necessaria et dicte mulieris, et quod mittet dictam suam filiam ad domum dicti Fantis. Et dictus Fante ex altera parte promisit et convenit dicto Chiaro recipienti et stipulanti per se et dictam filiam suam facere et complere cum dicta domina Bella legitimum matrimonium et quod dabit eidem domne anulum maritali effectu et quod confitebitur a dicto Claro predictam suam filiam vel ab altero pro ea l. 42 fl. p. et l. 10 pro dicta arte lapidum et lignaminum, et quod faciet eidem donne donationem de bonis et in bonis suis secundum usum et constitutum civitatis florentie et quod faciet eidem donne cartam dotis et donationis ad sensum sapientis (d. h. eines Sachverständigen) ipsi donne etc. . . Hier ist ja zunächst als Zugabe zur Mitgift nur von der Unterweisung im Handwerk die Rede (das bedeutet dare artem et magisterium im Sprachgebrauch der Zeit), jedenfalls aber erfolgte dann auch die Gratisaufnahme in die Zunft kraft der als augmentum dotis erteilten Lehre. — In andern Zünften wird der Schwiegersohn auch ohne den Anspruch einer angemessenen Mitgift in die Zunft aufgenommen; so Coreggiai I, § 17 (1342), Fornai I, §31 (vor 1337), Vaiai I §12 (1385, später geändert, siehe oben S. 160 Anm. 1), Albergatori I und II, §33f. (1324 und 1333). Bei den Calzolai I, §19 (16 sed.) sind von der Zahlung nur die Schwiegersöhne befreit, die zur Zeit ihrer Heirat Lehrlinge resp. Gesellen sind. Vielleicht ist aber anzunehmen, daß auch hier die Forderung der Mitgift nur wegen ihrer Selbstverständlichkeit nicht ausdrücklich erwähnt wird. Charakteristisch ist, daß in den höheren Zünften, mit Ausnahme der der Vaiai, die am wenigsten Züge des Großhandels und der Großindustrie zeigt, von der Berechtigung der Schwiegersöhne nicht die Rede ist. Das lag wohl in erster Linie an dem Umstand, daß hier die Frauen — außer bei den Ärzten — selten oder nie im Gewerbe tätig waren, das Zunftrecht also auch nicht durch die Töchter vererbt werden konnte. Über „donatio" und „augmentum dotis" vgl. Villari, a. a. O. S. 371.

[1]) Eine andre Auffassung des Zunftrechts findet sich bei Kriegk: Frankfurter Bürgerzwiste S. 88. Nach ihm war die Zunft eigentlich ein auf die Kinder sich forterbender Verein, in welcher ursprünglich nur selten einer aufgenommen wurde, der ihr nicht durch Geburt angehörte. Die Aufnahme in die Zunft gewährte also eine Art erblichen Rechts. Vgl. dagegen u. S. 175.

[2]) „Benefitium" ist hier der allgemein gebräuchliche Ausdruck; „godere benefizio" heißt direkt: von der Zahlung einer Matrikel befreit sein.

erkennen"[1]), berechtigt sind, ist nun in den einzelnen Zünften und in verschiedenen Perioden verschieden weit gezogen worden[2]): im ganzen kann man wohl sagen, daß er während der zwei Jahrhunderte, die wir hier in Betracht ziehen, in langsamer, aber ständiger Erweiterung begriffen ist. Söhne, Väter, Brüder, Schwiegersöhne gehören im allgemeinen dazu; meist auch die Verwandten dritten Grades, Neffen, Enkel, Großväter, indes in der Regel nur in väterlicher Linie; hie und da dann auch die Deszendenten all dieser Kategorien bis in die dritte Generation hinein. Nicht aber genossen alle diese Verwandtschaftsgrade in der Regel das gleiche, volle Recht der Befreiung von der Matrikel, vielmehr war es abgestuft nach dem Grade der Verwandtschaft, von der Freiheit der nächsten Angehörigen bis zu Summen, die sich dem normalen Eintrittsgelde nähern[3]).

---

[1]) „Riconoscere la matricola". Auch in diesen technischen Ausdrücken spiegelt sich der erbrechtliche Charakter der Institution.

[2]) Oft genug ergaben sich Schwierigkeiten, wenn diese Grenzen der Berechtigungen nicht scharf genug markiert waren. Vgl. z. B. Albergatori II, § 55 (1334). Um die beständigen Skandale zu heben „inter uxores olim albergatorum et filios olim albergatorum non matricolatorum et fratres carnales albergatorum et quosdam alios, qui de ipsa Arte albergatorum misti cum aliqua alia arte faciunt . . . ex parte una; et consules et rectores seu sindicos ipsius Artis pro ipsa Arte ex altera, occasione solutionis quam facere tenentur e averanno . . . nomine entrature novitiorum solvende, adserentes . . . predicte uxores olim albergatorum se solvere non debere, quia Artem faciunt pro filiis et cum filiis albergatorum defunctorum. Et dicti fratres dicentes et adserentes se non debere solvere, quia fratres secundum bonam equitatem et morem aliarum Artium non solvunt. Et filii Albergatorum non absciptorum (sic!) in matricula dicentes se non debere solvere, quia non propter defectum eorum patrum, sed pro aliquo commodo dicte Artis (n. b. wahrscheinlich, damit die Zunft von einer städtischen nach der Mitgliederzahl umgelegten Steuer nicht allzu hart betroffen werde) eorum patres non reperiuntur nec fuerunt abscripti in dicta matricula. Et predicti facientes de duabus et pluribus Artibus dicentes se non debere solvere tantum quantum alii facientes solum de dicta arte". Deshalb sollen die Konsuln und sechs von ihnen und den consiliarii gewählte arroti über die Höhe der Matrikel all dieser Leute entscheiden.

[3]) Ich gebe kurz die wichtigsten Bestimmungen der einzelnen Zünfte; von der Rekognitionsgebühr ist dabei abgesehen (vgl. oben S. 154). Siehe auch die Tabelle bei Pöhlmann S. 145—148.

Giudici e Notai: 1343 (I, d, 4). Söhne und Brüder zahlen

Neben den Verwandten, den kraft Erbrecht Begünstigten, sind es andere Klassen Neueintretender, denen die Matrikel wenn nicht vollständig erlassen, so doch wenigstens in der Regel auf die Hälfte ermäßigt wird. Daß eine obligatorische Lehrzeit

---

nichts; Neffen und Enkel genießen Ermäßigungen. Das einzelne nicht mehr zu entziffern.

Calimala:

1301 (I c, 43; [Filippi S. 127] und folgende Statuten). Zur Zunft gehören d. h. es genießen benefitio alle descendentes per lineam masculinam. 1429 (V f. 119; bei Giudici a. a. O. S. 224): wessen Bruder oder Onkel seit wenigstens fünfzehn Jahren immatrikuliert, der zahlt 12½ l.; alle beneficiati zahlen 1 fl. Rekognitionsgebühr per qualunque . . . grado disua progenie. 1435 (ibid. f. 125; Giudici S. 230 ff.) riconoscente pro padre ed avolo zahlt nichts; für andere 3 fl. Wegen vieler Mißbräuche wird 1436 (ibid. f. 136) die Kontrolle darüber verschärft.

Lana:

1317 (I b, 7). Söhne und Enkel frei (doch nur wenn die Verwandtschaft mit neun Zeugen bewiesen werden kann).

1338 und 1361 (Vb, 13; VIb, 12). Wer durch sechs Zeugen beweist, daß Vater, Bruder, Sohn oder Großvater artem fecit seu fieri fecerit suo magisterio nomine, zahlt nichts.

1346 (Randbemerkung zu Vb, 13). Ausdehnung des Privilegs auf den nepos ex filio.

1428 (VIII c, 5). Söhne, fratres carnales, avus paternus und filii nati ex filiis masculis zahlen nichts; der Neffe ex fratre carnali zahlt 10 l.

1528 (VIII f. 379). Viele können, da der Vater oder Großvater ausgewandert waren, oder wegen andrer Unglücksfälle deren Matrikel nicht anerkennen; es wird ihnen jetzt gestattet reconoscere la matricola del bisavolo.

Seta:

1334 (I, § 4). Söhne, Brüder, Väter, Onkel, Enkel und Neffen ex stirpe masculina zahlen nichts (1361 wird dies auch für die illegitimen Söhne festgesetzt); ebenso noch 1404 (I f. 161); nur die Onkel fehlen.

Cambio:

1299 (I, § 46). Söhne, Brüder und erstgeborene Enkel zahlen nichts (diese Beschränkung auf Erstgeborene findet sich sonst nicht); ebenso wie die, die fünf Jahre Lehrzeit absolviert haben.

1318 (IV am Ende). Söhne frei; fratres carnales et nepotes ex fratribus patris 10 fl. (die Hälfte des normalen Satzes); Zusatz der arbitri: die fratres carnales sollen nichts zahlen.

Nach 1325. Nur Väter, Söhne, fratres carnales genießen volle Freiheit; die andern zahlen 10 l.

Medici, Speziali e Merciai:

1314 (I am Schluß). Im membro dei sellai sind Söhne und Enkel frei.

im allgemeinen von dem Matrikulanden nicht gefordert wird, glauben wir bewiesen zu haben; nichtsdestoweniger wird, wer eine gewisse Zeit hindurch in Florenz seine Lehrzeit absolviert hat, vor dem bevorzugt, der fremd, als völliger Neuling, sich zum

---

1349 (II, § 38). Frei sind die descendentes in linea masculina; die fratelli carnali zahlen die Hälfte; Söhne der Tochter genießen kein benefitio; ibid. § 89 Bestimmungen über die Frauen (siehe oben S. 158, Anm. 1).

Vaiai e Pelliciai:

1385 (I, § 12). Frei sind Söhne und Schwiegersöhne.

1448 (ibid. f. 94). Bestimmung für die Schwiegersöhne (siehe oben S. 160, Anm. 1).

Beccai I (meist unleserlich). Bestimmung für die Meisterstöchter (siehe oben S. 160, Anm. 1).

Rigattieri e Linaioli:

1317 (Rigattieri II § 26). Söhne und Schwiegersöhne frei, wenn sie faciunt artem.

1324 (Rig. III, § 39). Filii und fratres frei; Schwiegersöhne 10 l. (siehe oben S. 160, Anm. 1).

1318 (Lin. IV, § 48). Brüder und Söhne frei.

1340 (Lin. e Rig. V, § 72). Ebenso; desgleichen Schwiegersöhne und Schwäger (ibid. § 44; vgl. oben S. 160, Anm. 1).

1419 (ibid. f. 115). Freiheit ausgedehnt auf nepos ex avo paterno.

Fabri:

1364 (I f. 65). Söhne sind frei.

1429 (ibid. f. 144). Söhne, Brüder, Väter frei.

Albergatori:

1334 (III, § 55). Söhne und Brüder frei.

1453 (III f. 148). Frater cuginus, frater carnalis et nepos pro patruo, omnes de eadem stirpe in linea masculina werden den Söhnen gleichgestellt; der Schwiegersohn zahlt 45 s.

1462 (ibid. f. 154). Aufhebung des Statuts über die Schwiegersöhne. Söhne und Töchter können recognoscere pro patre, nepos pro avo paterno.

Vinattieri:

1339 (I, § 17). Söhne und Väter frei.

Corazzai e Spadai:

1320 (I, § ? [19]). Söhne frei.

Chiavaioli:

1380 (I f. 71). Meistersöhne frei.

1423 (I f. 114). Filii, nepotes ex avo paterno, nepos ex patruo zahlen nichts (außer Gebühr).

Fornai:

1337 (I, § 21). Söhne und Schwiegersöhne frei.

1414 (I f. 76). Bestimmungen für die Meisterswitwen (siehe oben S. 160, Anm. 1).

Eintritt in die Zunft meldet[1]). Irre ich mich nicht, so liegt dem psychologisch wesentlich die gleiche Anschauung zu Grunde, die die Bevorzugung der Meisterkinder ins Leben treten ließ. Wessen Kräfte den Meistern der Zunft, schon vor dem Eintritt in dieselbe, gewidmet gewesen waren, wer so schon, ehe er als Mitglied mit allen Rechten und Pflichten eines solchen der Korporation bei-

---

Calzolai:

16 sed. (I, § 19). Frei sind Söhne u. Schwiegersöhne außer Fremdbürtige.

Coreggiai:

1342 (I, § 17). Söhne sind frei, ebenso Schwiegersöhne; Brüder und nepotes ex latere masculino zahlen 5 l.

Ibid. § 31 (Bestimmungen für die Witwen siehe oben S. 160, Anm. 1).

Legnaioli:

1299 (I, § 33). Söhne zahlen 4 s., Brüder 40 s.

1312 (II, § 34). Söhne von Fremden genießen kein benefitium.

1315 (Zusatz). Schwiegersöhne u. Schwäger ebenfalls (1316 gestrichen).

1342 (III, § 8). Söhne 20 s., Brüder 40 s.

1357 (IV, § 7). Söhne 20 s., Brüder, nipoti 2 l.

[1]) Ich gebe auch hier wieder die wichtigsten Bestimmungen, nach Zünften geordnet.

Calimala:

1301 (I c, 43). Wer fünf Jahre gedient, zahlt ebensoviel, wie wer neu in eine Sozietät eintritt (100 s.) (Filippi S. 127).

1316 (II, Zusatz 16). Wer 8 annos contiguos servivit zahlt 100 s. (statt 100 l.) bis zum März; später 25 l.

1332 (IV b, 27). 10 l. nach zehnjährigem servitium (statt 25 l.); ebenso nach fünfjähriger Dienstzeit, wenn er „s'accompagnasse con alcuna persona . . . di maggiore facultà di se" (Giudici, a. a. O. S. 136).

Lana:

1317 (I b, 7). Die Hälfte der üblichen Matrikel nach zehnjährigem Dienst; ebenso in den folgenden Statuten.

1435 (VIII, f. 202). Aufhebung der Vergünstigung für die Lehrlinge der Lanivendoli.

Seta:

1334 (I, § 4). 10 l. nach sechsjährigem Dienst (statt 10 fl.).

1404 (I f. 161). In der arte maggiore nach sechsjährigem Dienst 10 fl. (statt 20); in der arte minore nach vierjährigem Dienst 5 fl. (statt 10).

Cambio:

1298 (I, § 46). Nach fünfjährigem Dienst ohne Zahlung (ebenso in den folgenden Statuten, z. B. III, § 46 [1313]).

1318 (IV am Ende). Die Hälfte der üblichen Matrikel.

1392 (V f. 96) und von da an stets: die Hälfte der üblichen Matrikel.

Medici e Speziali:

Stets, nach sechsjähriger Dienstzeit, die Hälfte der üblichen Sätze.

tritt, deren Polizei- und Gerichtsgewalt unterstanden hatte und durch das Medium des Meisters, bei dem er im Dienst war, gleichsam hineingezogen war in die Atmosphäre der Zunft, wer für deren Gedeihen, an bescheidener Stelle allerdings, sein Scherflein beigetragen hatte[1]), dem sollte der Übergang zum Vollbesitz aller

---

Medici e Speziali: membro dei sellai:

1314 (I am Schluß). 12 l. statt 20 l. nach sechsjährigem Dienst auf Kosten des Meisters, dreijährigem auf Kosten des Schülers.

Vaiai e Pellicciai:

1385 (I, § 12). Wer fünf Jahre gedient ut magister aut discepulus (!) 10 fl., wer zehn Jahre $7^1/_2$ fl. (statt 15 fl.).

Fabri:

1344 (I, § 9). Einheimische, qui serviverunt, soviel wie bisher, Fremde desgleichen 10 l., wenn sie vor 1310 eingetreten, die anderen 15 l.

1363 (I, f. 66). Einheimische serviti 12 l. (statt 16), Fremde 16 l. (statt 20).

1384 (I, f. 98). Einheimische serviti 6 fl. (statt 8), Fremde alle 10 fl.

Beccai:

1447 (I f. 97). Serviti 5 fl. (statt 10).

Linaioli e Rigattieri:

1318 (Lin. IV, § 48). Nach achtjährigem Dienst 4 l. in foro novo, sonst 10 l. (statt 25).

1324 (Rig. III, § 65). 6 fl. nach fünfjährigem servitium, das hier obligatorisch.

1340 (Rig. e Lin. V, § 77). 3 fl. (statt 6).

1405 (Rig. e Lin. V, f. 99). 6 fl. (statt 12).

1434 (Rig. e Lin. V, f. 136). 8 fl. (statt 16).

Corazzai:

1320 (I § 19). Serviti 10 fl. (statt 25).

1410 (II, § 25) 5 fl. (statt 20).

Chiavaioli:

1329 (I, § 12). Nach dreijährigem Dienst „suis expensis", sonst nach siebenjährigem 5 l. (statt 10).

Oliandoli:

1345 (I, § 13). Nach fünfjährigem Servitium 2 l. (statt 10).

Coreggiai:

1342 (I, § 17). 10 l. (statt 30).

1361 (I, f. 36 ff.). Nach dreijährigem servitium 25 l. (wie die nicht serviti), wenn sie nach abgelaufenem Dienst Florenz ohne Lizenz verlassen haben.

Fornai:

1337 (I, § 17). Gewesene Schüler zahlen nichts.

1380 (I, f. 38). Forenses serviti $12^1/_2$ l. (statt 25).

Bei den übrigen Zünften findet sich keine Bevorzugung der Serviti.

[1]) Gelegentlich sind in der Tat auch Lehrlinge und Gesellen von der Zunft direkt besteuert worden. Vgl. unten Kap. V.

zünftlerischen Rechte leichter gemacht werden, als dem, der ohne alle früheren Beziehungen zur Zunft bei ihr aufgenommen sein wollte[1]).

Daneben spielte dann aber natürlich auch die Rücksicht auf die nötige technische Vorbildung, die dem geschulten Meisteraspiranten vor dem ungeschulten den Vorzug geben ließ, eine gewisse Rolle: Bedingung für den Eintritt war, wie wir sahen, eine vorangegangene Lehrzeit nur in ganz wenigen Zünften. Auch wer auswärts seine Lehrzeit absolviert hatte, wurde gelegentlich vor dem bevorzugt, der ohne alle spezifische Kenntnis des Handwerks um Aufnahme bat[2]). —

Handelt es sich bei allen bisher besprochenen Ermäßigungen der Matrikel um Begünstigungen einzelner, die diese teils eigenem Verdienst (serviti privilegiati), teils dem ihrer Verwandten verdankten (benefitiati), so sind andere Klassen von Zunftmitgliedern solcher Ermäßigung teilhaftig geworden, weil sie als Äquivalent für die Zahlung nicht die vollen zünftlerischen Rechte, sondern ein Recht minderer Qualität erkauften, weil sie gleichsam nur zu Mitgliedern zweiten Ranges in die Zunft aufgenommen wurden. Es sind dies, wie wir sahen, in erster Linie die Bewohner des in engerem Kreise um die Stadt sich lagernden Landbezirks, des sogenannten „contado"; nicht nur, daß entsprechend der geringeren Absatzmöglichkeit ihr Durchschnittseinkommen geringer ist, als das des in der menschenerfüllten Hauptstadt ansässigen Handwerkers: auch in der Selbstverwaltung von Zunft und Staat genießen sie kaum irgendwelche Rechte[3]); besonders gewinnbringende Gewerbe waren ihnen gänzlich versperrt. So war es nur natürlich, daß die ländliche Matrikel eine geringere war, als die der Städter[4]), meist halb

---

1) Bezeichnend für diese Auffassung scheint mir Cambio III, § 46 (1313) zu sein: ita tamen, ut sit in electione iurantis utrum velit dictam pecunie quantitatem solvere vel servire ut dictum est; ferner die Tatsache, daß bei dem, der „suis expensis" dient, eine kürzere Lehrzeit zur Erlangung der Ermäßigung genügt, wie „expensis magistri".

2) So erklärt es sich, daß auch der forestiere, der in der Fremde eine bestimmte Lehrzeit durchgemacht, besser gestellt war als der, der gar nicht „gedient" hat (vgl. S. 166, Anm.: Beispiel der Fabri).

3) Vgl. darüber unten Kap. III.

4) Wanderte ein contadino in die Stadt und wollte dort seinem Gewerbe nachgehen, so hatte er die Differenz zwischen städtischer und ländlicher Matrikel nachzuzahlen.

so groß, während hie und da ihre Höhe in das Belieben der Zunftbehörden gestellt ist[1]).

In die gleiche Linie mit den ländlichen Händlern und Gewerbetreibenden können wir nun diejenigen unter den städtischen Handwerkern stellen, die mit ihrer Matrikel nicht das volle Zunftrecht, sondern nur das Recht auf den Betrieb eines einzelnen, der Zunft unterstellten oder ihr angegliederten Erwerbszweigs sich gewinnen wollten; vereinzelte Fälle, die mit der Gliederung der

[1]) Giudici:

1343 (I d, 10): Es ist von einer Matrikel der comitatini die Rede, nähere Angaben fehlen.

Calimala:

Hier fehlen ländliche Mitglieder.

Lana:

1338 (V b, 13 ff.) und 1361 (VI b, 12 ff.). Matrikel der contadini im Belieben der Konsuln; außerdem satisdatio.

1382 (46, f. 143 ff.). Die contadini, den Mitgliedern zweiten Grades gleichgestellt, zahlen 25 l. (vgl. meine Florentiner Zünfte S. 89 f. und unten Kap. III).

Seta:

1334 (I, § 11). Fideiussio der comitatini.

1364 (I, f. 109). Minimalmatrikel der contadini 5 fl. Höher nach Belieben der Konsuln.

1368 (I, f. 112). Matrikel der contadini im Belieben von Konsuln und consiliarii; Minimum 5 fl.

1375 (I, f. 125). Wieder Minimum 5 fl.

1404 (I, f. 161). Nach Belieben von Konsuln und consilium, wenigstens 1 fl. (gegen 20 resp. 10 fl. der cittadini).

Cambio:

Nach 1323 (V, § 129). Die contadini zahlen 10 l.

1408 (V, f. 119). 25 l.

Medici:

1349 (II, § 38 u. 41). 2 fl. Matrikel (statt 4), außerdem Bürgschaft.

1403 (ibid. f. 141). 3 fl. (statt 6).

Vaiai:

1385 (I, § 12). Comitatini zahlen die Hälfte der üblichen Sätze.

Beccai:

Im Statut selbst Bestimmung über die Matrikel der contadini unlesbar.

1456 (I, f. 105). Bestimmungen über „Riconoscere l'arte in contado".

Fabri:

1344 (I, § 9 u. § 16). Es ist die Rede von einer Matrikel der contadini, Näheres nicht angegeben.

Zunft in eine Reihe mehr oder minder selbständiger membra zusammenhängen. Während im allgemeinen die Zahlung der Matrikel in einer Zunft Anrecht auf den Betrieb aller in ihr vertretenen Gewerbe verlieh, mochten diese auch in noch so viele „membra" geschieden sein, erteilte die Matrikel jener zu Anfang noch bestehenden, nicht völlig assimilierten Sonderbildungen, wie wir sahen, zunächst nur die Berechtigung zum Betrieb des einzelnen Gewerbes, das durch sie repräsentiert wurde, und mußte, falls ein Anspruch auf die übrigen Gewerbe der „großen Zunft" erworben werden sollte, durch Zahlung der Differenz zwischen „großer" und „kleiner" Matrikel ergänzt werden[1]). Und auch abgesehen von

---

Rigattieri e Linaioli:

1340 (V, § 8). Die Contadini stellen in jedem Jahr 10 fl. Bürgschaft, zahlen aber keine Matrikel.

Zusatz f. 26. Matrikel 1 fl.

1352 (V, f. 36). Die Hälfte der cittadini.

1435 (V, f. 137). 1 fl.

Calzolai:

1340 cca (I $\frac{b}{=}$). Contadini zahlen wie cittadini 5 fl.

Albergatori:

1324 (I, § 33 ff.). Comitatini zahlen in den verschiedenen Klassen (s. meine „Entwicklung" etc. S. 44) 5 l., 3 l., 30 s., etwa die Hälfte der cittadini. So auch in den folgenden Bestimmungen.

Vinattieri:

1339 (I, § 18). Matrikel der contadini getrennt von der der cittadini, Näheres nicht bestimmt.

Oliandoli:

1345 (I, § 95). Die Artifices im Umkreis von drei Meilen um die Stadt zahlen 40 s. und stellen Bürgschaft.

Chiavaioli:

1385 (I, f. 78). Contadini 2½ fl. (statt 5 der cittadini).

Coreggiai:

1342 (I, § 17). Matrikel der contadini; Näheres nicht bestimmt.

Legnaioli:

1380 (IV, f. 22). 3 fl. (statt 6 fl. der cittadini).

Fornai:

1337 (I, § 17). Fornai comitatus 2 l., pistores 1 l. (statt 10, resp. 5 l. in der Stadt).

[1]) Einige Beispiele für a) (membra).

Seta:

1320 (VI, f. 53). 5 copertoarii unter der Bedingung aufgenommen, „quod ipsi non possint de arte predicta exercere nisi in hac parte videlicet

diesen Sonderbildungen gab es in manchen Zünften eine „kleine Matrikel“, die nicht volles Recht auf den gesamten Gewerbebetrieb, sondern nur auf Teile desselben verlieh: wie etwa der Gastwirt, der zugleich einen Ausschank und eine Herberge hatte, mehr

---

vendere copertoria etc. . . . et si de aliis rebus ad dictam artem spectantibus vendiderint, seu exercuerint, teneantur complere et solvere usque in quantitatem in statuto dicte artis contentam.“

Seta:

1334 (I, § 5). Jedes vollberechtigte Mitglied kann ohne weitere Zahlung die ars sirici betreiben; von der umgekehrten Berechtigung ist nicht die Rede.

Lana:

Die capellarii bilden ein membrum der Zunft; ihre Matrikel ordnen sie selbst; ebenso die cerbolattarii und bucciarii (Lana 1 d, 9 u. 10; 1317), die aber später verschwinden.

Calimala:

1338 (V a, 87). Wer nur panni d'Irlanda verkauft, zahlt nach Belieben der Konsuln, wenigstens aber 100 s.

Rigattieri e Linaioli:

1367 werden die sarti, die bis dahin nur Bürgschaft gestellt hatten, in die Matrikel aufgenommen; sie zahlen zunächst 1 1/2 fl.; müssen aber, wenn sie das Gewerbe der rigattieri und linaioli betreiben wollen, den Rest der vollen Matrikel nachzahlen. (Rig. e Lin. V, f. 60.)

Fabri:

1363 (I, f. 66). Die arrotatores forficum, die ihr Gewerbe nur sechs Monate lang betreiben, zahlen sicut hactenus consueverunt, weniger als die Schmiede.

Albergatori:

Einteilung in die 3 membra der arte maggiore, mezza, minore, nach dem Umfang des Gewerbebetriebs (vgl. meine „Entwicklung“ etc., S. 44 f.), je nachdem sie Menschen und Tiere beherbergen und verpflegen, nur herbergen oder nur verpflegen. Eintrittsgeld für die drei Klassen 1375 (III, f. 75) 10, 5, 3 fl.; später, 1509 (III, f. 189) 40, 20, 12 l. Außerdem zahlen vinattieri und cuochi 5 l.; pollaioli 40 s.

Calzolai:

1340 cca (I b, § 19). Pianellai und zoccolai stehen ursprünglich den calzolai gleich; später (II, 16. Jahrhundert) zahlen die zoccolai nur 4 fl. (statt 5 fl.) für ihr membrum.

Oliandoli:

1345 (I, § 77). Die sevaioli zahlen nur 40 s. statt 10 l. Eintrittsgeld.

Fornai:

1337 (I, § 17). Unterscheidung der fornai (d. h. solcher, die nicht nur Brot backen, sondern z. B. auch Gänse etc. für die Hauswirtschaften braten) und der pistores (solcher, die nur Brot backen). Erstere zahlen 10, letztere 5 l.; ebenso auf dem Land 2 resp. 1 l.

zu zahlen hatte, als der, der nur eines von beiden betreiben wollte[1]); wie der Bäcker, der nur Brot backen wollte, aber seinen Brat- und Backofen sonst nicht verwandte, weniger zahlte, als der, der mit Berechtigung zum Vollbetrieb in die Zunft eintrat[2]).

In engster Verwandtschaft mit dieser steht eine andere Erscheinung des Zunftwesens: ich meine jene Existenz gewisser Hilfsgewerbe, die den Hauptgewerben nicht koordiniert waren, wie die eben besprochenen, sondern wirtschaftlich und politisch subordiniert; Produkte vor allem kapitalistischer Arbeitszerlegung, wie sie in Florenz die hochentwickelten Textilgewerbe, daneben aber auch Bankwesen und Metallverarbeitung ins Leben treten ließen. Sind nun auch in der Regel — besonders in der Tuchindustrie — derartige technische Hilfsarbeiter von der Aufnahme als Mitglieder der Zunft gänzlich ausgeschlossen, sind sie „suppositi", nicht „membra" derselben, tragen sie nicht durch Steuern mit bei zu dem zünftlerischen Finanzwesen, und zahlen die meisten von ihnen keine Matrikel, so haben doch die Höhergestellten unter ihnen hie und da ein beschränktes Zunftrecht mit niedriger Matrikel sich durch friedliche Konzessionen erworben, oder — wie in der Wollenzunft — im harten Kampfe erstritten[3]).

Noch einer letzten Erscheinung haben wir auch hier zu ge-

In der Seidenzunft wurde 1404 (I, f. 161) eine Zweiteilung in maiora und minora membra durchgeführt. Danach zahlten die ersteren 20 fl., die anderen 10 fl. Eintrittsgeld. (Näheres darüber und über die spätere Entwicklung in meiner „Entwicklung" S. 72 ff.)

1) Albergatori I, § 33 (1324).

2) Gegensatz von fornai und panatieri in der Bäckerzunft.

3) Über die Verhältnisse in der Wollenzunft muß ich mich hier begnügen, zur Vermeidung von Wiederholungen auf meine früheren Arbeiten zu verweisen (meine „Entwicklung" S. 75 ff. und „Wollentuchindustrie", vor allem S. 457 ff.). Für die Seidenzunft vgl. auch meine „Entwicklung" S. 70 ff. (über die Seidenweber). Daß auch in früherer Zeit, vor dem Ciompiaufstand, Seidenweber (und Sensale) gelegentlich immatrikuliert wurden, geht hervor aus Seta I, f. 93: Kein „sensalis vel laborans vel laborari faciens pro aliquo magistro huius artis possit facere pro se ipso, aut vendere mercantias" in Verbindung mit f. 97: quod nullus texitor seu texitrix ... drapporum vel laborerii sirici ... audeat texere aliquam suam telam ... de sirico, nisi talis sensalis seu laborans vel texitor fuit matriculatus in dicta arte et residens ad apothecam.

denken, die eine Ermäßigung der Matrikel in den Florentiner Zünften zuwege brachte. Wer in einer Zunft wegen des Hauptgewerbes, das er betrieb, Matrikel nehmen mußte, daneben aber im Nebenberuf ein zweites Gewerbe treiben wollte, das einer anderen Zunft unterstand, dem wurde das dadurch erleichtert, daß er in dieser zweiten Zunft nicht die volle Matrikel zu entrichten hatte[1]). Bei Zünften, die eng benachbarte Gebiete umschlossen

---

Cambio:

1318 (IV am Ende). Die sensales sollen schwören und 100 s. Matrikel zahlen (gleich darauf gestrichen).

1323 (V, f. 113). Affinatores, smeratores, rimettitores et tenentes fornellum argenti subsint arti; sie müssen schwören „et scribantur in matricula sine aliqua solutione fienda“.

Fabri:

Vielleicht sind die Messerschleifer, von denen oben S. 170, Anm. die Rede war, hierher zu rechnen.

Corazzai e Spadai:

1410 (II, § 27 f.). Die forbitores und brunitores werden in eine gesonderte Matrikel eingetragen, dürfen das Gewerbe der corazzai und spadai nicht ausüben. Die Höhe ihrer Matrikel ist nicht angegeben.

1) Seta 1355 (I, f. 104). Wer in einer anderen Zunft immatrikuliert ist oder ohne Matrikel ein anderes Gewerbe betreibt, wird gegen Zahlung des gleichen Eintrittsgelds in der Seidenzunft immatrikuliert, das deren Mitglieder beim Eintritt in die betreffende andere Zunft zu zahlen hätten; ist er bereits Mitglied mehrerer Zünfte, so entscheiden die Konsuln.

Medici e Speziali 1310 (I, § 2) iuxta quos (d. h. die membra principalia) scribantur omnes et singuli pizzicanioli et alie debiles persone, qui principaliter tenentur ad aliam artem et aliam artem principaliter faciunt et huic arti tenentur vel tenebuntur pro eo, quod aliquam particulam seu membrum huius artis faciunt; sie zahlen 40 s.; will einer die „ars principaliter“ treiben, so muß er das volle Eintrittsgeld zahlen. Einer, der aus einer anderen Zunft in die der Speziali übertritt, zahlt so viel, wie er dort gezahlt (außer bei den pizzicagnoli; wer von diesen übertritt, zahlt (Zusatz von 1313) 40 s. — Ebenso findet sich bei den

Pizzicagnoli (1345; I, § 75) die Bestimmung, daß die speziali, die als solche zwei Jahre lang in der ars speziariorum immatrikuliert waren, gegen Zahlung von 40 s. in ihre Zunft eintreten können.

Bei den Albergatori (II, § 55; 1334) sollen die weniger zahlen, die mehreren Zünften zugleich angehörten; im Einzelfall sollen die Konsuln entscheiden. Ist dabei wohl hauptsächlich an vinattieri zu denken, so heißt es auch bei diesen (I, § 18) über die Matrikel „salvo che questo non noccia all' arte degli albergatori, se non in quanto facesse di questa Arte“. Vgl. auch oben S. 162, Anm. 1.

und sich Grenzdistrikte streitig machten, war so oft der Streit im Einzelfall durch Doppelzünftigkeit am leichtesten zu schlichten. Von der Bedeutung dieser Einrichtung ist ja an anderer Stelle die Rede gewesen; klar und scharf tritt auch in diesen Bestimmungen das Bestreben der Florentiner Zünfte zu Tage, ohne Schaden für ihre wirtschaftlichen Sonderbestrebungen ihre Macht und ihren Umfang nach Möglichkeit zu erweitern[1]).

Eine Grenze allerdings fand das Streben, den Eintritt in die Zünfte zu erleichtern, an einem anderen Grundsatz mittelalterlicher Stadt- und Zunftpolitik: der Bevorzugung des Stadtbürgers vor dem Fremdbürtigen[2]). Nicht als ob die Zunft prinzipiell dem, dessen Wiege jenseit der Grenzen des Florentiner Staatsgebietes gestanden hatte, den Zutritt in ihre Reihen verweigert hätte: nur in ganz wenigen Zünften, in denen spezielle Gründe für derartige restriktive Tendenzen vorlagen, war das, wie wir sahen, der Fall; aber ebensowenig war man geneigt, dem „forestiere“ volle Gleichberechtigung mit dem Eingeborenen zuzugestehen; dem, der zum ersten Male den geheiligten Boden der πόλις betrat, mit dem, dessen Vater und Urväter ihr und ihrem Blühen und Gedeihen ihre Kräfte geweiht hatten. Man zog ihn wohl in den Bann der zünftlerischen Zwangsrechte, auch wo er nur zu vorübergehender Arbeit flüchtig in der Stadt weilte, auch wo man ihn nicht nötigte, als Mitglied der Zunft beizutreten[3]), aber man verweigerte ihm, auch wenn er in sie eintrat, die Privi-

---

[1]) In den höheren Zünften werden endlich oft zu halber Taxe solche aufgenommen, an deren Eintritt der Zunft wegen ihres Reichtums, ihrer hohen Stellung etc. besonders viel gelegen war. Vgl. oben S. 151.

[2]) Über das Fremdenrecht in italienischen Städten vgl. jetzt auch meine „Deutschen Handwerker etc.“ S. 111 ff. und Arias „costituzione“ S. 41 ff.

[3]) Beispiele für die Behandlung der Fremden.

Seta:

1375 (I, f. 125). Das Eintrittsgeld der forestieri soll im Belieben der Konsuln stehen, aber nicht weniger als 5 fl. betragen dürfen (n. b. von allen Zünften war die damals eben zu ihrer Höhe aufstrebende Seidenzunft den Fremden am günstigsten gesinnt, wie sie auch die Einwanderung fremder Arbeiter etc. begünstigt hat).

1514 (I, f. 336). Forestieri, die in die membra maggiore eintreten wollen, werden nur zugelassen, wenn sechs Konsuln ihre Zustimmung geben. (Beginn restriktiver Tendenzen.)

legien, die das Zunftrecht gewährte. Und so liegt auch hier der Bestimmung, daß der Fremde im Durchschnitt doppelt so hohe Matrikel zu zahlen hatte, als der Einheimische, wiederum die gleiche Anschauung zu Grunde, die die Bevorzugung der Meisterkinder und der „gelernten" Handwerker ins Leben treten ließ: die Anerkennung schon geleisteter Dienste durch die Ermäßigung der noch zu leistenden. Wir sahen ja schon, daß gerade auf dem Gebiete des Fremdenrechts der Staat seine eigene, von der der Zünfte abweichende Anschauung im ganzen siegreich verfocht: die staatlich-zentralistische Politik, die diejenige der nächsten Zukunft war, trat der genossenschaftlich-egoistischen entgegen, deren Hauptrepräsentanten die Zünfte waren.

Das gewöhnliche normale Eintrittsgeld endlich hatten in Florenz alle diejenigen zu zahlen, die aus der Stadt Florenz oder deren Gebiet gebürtig waren, keine längere Lehrzeit dort durch-

---

1580 (Seta IV, § 39). Auch Juden werden unter gewissen Bedingungen in die Zunft aufgenommen.

Cambio:

1322 (V, § 79). Die ursprüngliche Ausschließung aller Fremden wird ersetzt durch die Forderung einer Zahlung von 100 l. für den Fall, daß sie den andern Bedingungen genügen. (Wohnsitz am Ort des Handelsbetriebs; mindestens 500 l. Besitz; Leistung aller servitia realia in Florenz seit zwanzig Jahren.)

Medici e Speziali:

1349 (II, § 38). Matrikel 8 fl. (statt 4).

1403 (II, f. 141). Matrikel 12 fl. (statt 6).

Vaiai e Pillicciai:

1476 (I, f. 112). Die Fremden zahlen nach Belieben der Konsuln.

Fabri:

1363 (I, f. 66). Forenses, qui serviverunt 16 l. (statt 12 l.). Forenses qui non serviverunt 20 l. (statt 16 l.).

Calzolai:

16 secl. (II). 16 fl. (statt 5 fl.); wer eine Meisterstochter heiratete, 8 fl. (außerdem 24 Stimmen in der Zunftversammlung zur Aufnahme nötig).

Beccai:

1346 (I, § 59). „Si quis forestieris venerit in dictam civitatem Florentie volens carnes incidere debeat satisdare . . . de l. 50 . . . (darüber, daß er dem Statut sich unterwirft) et respondeat mercatoribus cum quibus" . . . (einige Worte nicht zu entziffern). Vorher darf keiner „cum eo mercari nec ei aliquam rem spectantem ad hanc artem comodare". Es handelt sich hier wohl um Fleischergesellen, nicht um Meister.

gemacht und kein Privileg auf Grund der Mitgliedschaft eines Verwandten zu beanspruchen hatten. Überall in den Statuten erscheint dies als der Normalfall, die „Matrikel" im engeren Sinn; erst von ihm ausgehend und an ihm gemessen werden dann die Abweichungen nach der positiven wie nach der negativen Seite hin festgelegt. Und, täusche ich mich nicht, so ist diese Art der Bestimmung der Matrikel nicht als etwas rein Zufälliges zu betrachten: sie ist vielmehr ein Erzeugnis jener frühesten Zeit des zünftlerischen Handwerks, in der reicher Zuzug vom Lande stets frische Kräfte dem wachsenden und aufblühenden Zunftorganismus zuführte.

Allerdings: in der Zeit, da wir an der Hand der Matrikellisten wenigstens einzelner Zünfte, vor allem der Wollenzunft, statistische Beobachtungen machen können, erscheint dieser „Normalfall". von dem die Bestimmungen der Statuten ausgehen,

---

Maestri:

Über die allgemeine Stellung der Fremden in dieser Zunft vgl. oben S. 121 ff. Wichtig für die Auffassung der Zunft ist Maestri III, f. 36 (1481). „Perchè in detta arte si matricolano molti forestieri, i quali pagano una piccola cosa per . . . matricola e compongonsi a pagare chi s. 10 e chi 20, di quali pocho o nonnulla si risquote e con difficoltà; perciò si dice, che qualunque forestiere, contadino o districtuale che per l'avenire si matricolasse per di fuora non possa ... pagare all' arte meno di s. 20 pro parte; e questo si dica per chi avesse beneficio", andre 40 s., ... „cosi e forestieri come e cittadini che si matricholassino per dentro o di fuora". So versuchte man hier wenigstens die Fremden den Einheimischen gleichzustellen, während der Staat die ersteren bevorzugte.

Chiavaioli:

1329 (I, § 26). Eintrittsgeld im Belieben der Konsuln, consiliarii und arroti, im maximum 20 l.

1396 (I, f. 86). Forestieri non matricolati zahlen 1 l. jährlich, se non fanno bottega.

Oliandoli:

1345 (I, § 13). Extranei, die eine Meisterstochter heiraten, zahlen nichts.

Fornai:

1380 (I, f. 38). Serviti 12, non serviti 25 l. (statt 5 resp. 10 l.).

Legnaioli:

1314 (II, § 34). Die Söhne von Forestieri, die vom Januar 1315 ab in die Zunft eintreten, genießen kein benefitium.

1342 (IV, § 7). Forestieri zahlen 25 l. (statt 10).

1380 (IV, f. 21). Matrikel 12 fl. (statt 6).

schon nicht mehr als die Regel; ja wir können deutlich verfolgen, wie mehr und mehr gerade in dieser mächtigsten Zunft der Nachwuchs aus den eigenen Reihen dominiert und der Zuzug von außen spärlicher wird, und zwar ohne daß irgend eine restriktive Maßregel — wenn wir nicht die in dieser Zunft relativ beträchtliche Höhe des Eintrittsgelds als solche auffassen wollen — ihn unterbunden hätte. Das Verhältnis der durch Erbrecht Bevorzugten zu allen anderen in die Zunft neu Eintretenden ist:

von	1332—1350	114:310	=	27%:73%
,,	1371—1420	1134:439	=	72%:28%
,,	1421—1470	1327:341	=	80%:20%
,,	1471—1530	1606:189	=	89%:11%[1]

Es sind Symptome allmählicher innerer Erstarrung, die sich wohl auch — falls wir das nötige Material besäßen — an anderen Zünften nachweisen ließen.

---

[1]) Vgl. die später zu publizierenden Matrikellisten.

III. Kapitel

Die innere Struktur der einzelnen Zünfte: Prinzipien der Gliederung und Abstufung

1. Die administrative Gliederung

Wenn wir als feststehend voraussetzen, daß die 21 politischen Zünfte in Florenz als die wichtigsten Träger von Verfassung und Verwaltung der Stadt anzusehen sind, daß ihnen die verschiedenartigsten Aufgaben von Staats wegen zugewiesen waren, die sich weit über die Grenze der gewerblichen Administration hinaus erstreckten; wenn wir ferner beachten, daß Florenz zu Ende des 13. Jahrhunderts eine Stadt von annähernd 100 000 Einwohnern war, mit einer durch wirtschaftliche Berufsteilung wie durch soziale Ständebildung ungemein stark differenzierten Bevölkerung, mit einer oft bis zu fieberhafter Erregung gesteigerten, leidenschaftlichen Anteilnahme an allen Fragen des politischen, künstlerischen, geistigen Lebens: so wird ohne weiteres klar, daß nur Gebilde von komplizierter innerer Struktur fähig waren, diesen vielseitigen Aufgaben gerecht zu werden, daß nicht starre, unveränderliche, sondern nur elastische, biegsame Formen, daß nicht einfache Gliederung, sondern wechselnde, den verschiedenen Zwecken angepaßte Organisationsprinzipien die Zünfte auf die Dauer in ihrem äußeren Bestand erhalten konnten. Es gilt, die verschiedenen Kriterien der Einteilung in Verbindung mit den Zwecken, denen sie dienten, darzulegen.

a) Relativ am einfachsten ist die Gliederung des Zunftganzen nach lokalen, topographischen oder territorialen Gesichtspunkten. Sie folgt zunächst der

für die gesamte Staatsverfassung maßgebenden Dreiteilung oder, wenn man will, Vierteilung des Staatsgebiets in die herrschende Hauptstadt, die „città“, zu der meist ein Bannbezirk von etwa drei Meilen im Umkreis, die wesentlich noch unter dem Einfluß städtischer Wirtschaftsweise stehenden, unmittelbar vor den Toren gelegenen Vororte (borghi) umfassend, gerechnet wurde; das engere Landgebiet, den „contado“, der, meist dorf- und fleckenartige Ansiedlungen bergend, von der Hauptstadt aus verwaltet wird, und endlich den „distretto“, das später, vor allem seit dem 14. Jahrhundert hinzugewonnene Gebiet, zusammengesetzt aus ehemals unabhängigen kleineren Stadtstaaten, die ihrerseits wieder, bevor Florenz sie gewann, in Stadt- und Landgebiet (città e contado) auseinandergefallen waren.

1. Die Città. Den Kern des gesamten Zunftorganismus bildet natürlich die Hauptstadt. Hier und hier allein findet sich der vollberechtigte Handwerker, hier ist der Sitz der Verwaltung, von hier aus strahlt sie in das Landgebiet hinein. Wie aber die Stadt im allgemeinen in Stadtsechstel oder später in Stadtviertel eingeteilt ist, diese wieder in lokale Unterabteilungen, die gonfaloni, deren es zuletzt 16 gibt, zerfallen, so sind auch die Zünfte durchweg lokal gegliedert, in eine Reihe von „conventi“ oder „quartieri“, wie die technischen Ausdrücke lauten. Das Eigentümliche ist aber, daß die für staatliche Zwecke geschaffene Einteilung der Stadt durchaus nicht in allen Fällen auch für die Zünfte das Maß lokaler Gliederung abgibt, sondern daß jene von den Zünften nur dann übernommen wird, wenn sie für die speziellen Bedürfnisse der betreffenden Zunft sich eignet. Das ist im allgemeinen nur da der Fall, wo das betreffende Handwerk einigermaßen gleichmäßig über die verschiedenen Stadtteile verteilt ist; es erweist sich als unmöglich, wo das Gewerbe auf einzelne Stadtteile beschränkt oder wenigstens in dem einen nur spärlich vertreten ist, während es in dem anderen dicht gedrängt seinen Hauptsitz hat[1]): in beiden Fällen wird die

[1]) Das erstere ist der Fall z. B. bei den Medici, Speziali und Merciai, deren Matrikelliste Nr. 8 nach den städtischen Sechsteln (Oltrarno, S. Pier Scheraggio, Borgo, S. Pancrazio, Porta del Duomo, S. Piero) eingeteilt ist; ebenso in den Listen Pizzicagnoli Nr. 4, Vinattieri Nr. 2, Albergatori Nr. 5, Calzolai Nr. 4; in diesen begegnen uns später entsprechend der Neueinteilung der

politische Stadteinteilung durchbrochen und durch eine den individuellen Verhältnissen der Einzelzunft angepaßte ersetzt. So finden wir in den verschiedenen Zünften die mannigfachsten Varianten; es hätte nur lokalgeschichtlichen Wert und Reiz, auf sie im einzelnen einzugehen.

Der Ursprung dieser lokalen Einteilung schwebt im allgemeinen im Dunkeln. Indem wir im 13. Jahrhundert einzelnen lokalen Organisationen zünftlerischer Gewerbe mit relativer oder absoluter Selbständigkeit der Verwaltung begegneten, gewinnt die Vermutung an Wahrscheinlichkeit, daß einzelne Zünfte aus dem Zusammenschluß solcher lokaler Vereinigungen hervorgegangen waren, wie etwa einzelne Städte aus dem Zusammenschluß mehrerer Kirchspiele; bei anderen mag es sich dagegen erst um eine spätere Einteilung der Gesamtzunft nach lokalen Gesichtspunkten handeln. In der Periode der Zunftverfassung diente diese lokale Gliederung in erster Linie allgemeinsten Zwecken der Verwaltung: für die Besetzung der Beamtenstellen galt als Regel, daß die einzelnen Zunftquartiere je nach ihrer Bedeutung für die Zunft, je nach der Zahl ihrer Mitglieder Anspruch auf Stellung eines Beamten hatten; sie dienten ferner unmittelbar als Wahlkörper, so daß nach Einführung der Scrutiniums und der Auslosung die Besetzung der Magistraturen ebenfalls nach Zunftquartieren vorgenommen wurde[1]). Aber weiterhin wurden sie gelegentlich auch

---

Stadt die vier Quartiere: S. Spirito, S. Croce, S. Maria Novella und S. Giovanni. Dagegen kennt die Wollenzunft von Anfang an auch in der Zeit, da die Stadt in Sechstel zerfiel, nur vier Zunftquartiere: Oltrarno, S. Pier Scheradio, S. Pancratio und Por S. Piero; das letzte später S. Martino genannt. Auf noch engerem Raume konzentriert sind die anderen Branchen der Textilindustrie: die Arte di Por S. Maria, die ursprünglich in die Zunftquartiere von Oltrarno, Por S. Maria, S. Cecilia, Porta Rossa und Callemala zerfällt, von denen die vier letzteren dicht beieinander zwischen Arno und Mercato vecchio liegen; die Arte dei Rigattieri e Linaioli, deren vier Abteilungen (de Foro veteri, Termis, Foro nuovo, S. Piero Bonconsilii) ebenfalls auf engem Raum ausschließlich in der Altstadt liegen; und endlich die Calimalazunft, deren relativ wenige Großmagazine fast sämtlich in zwei Gassen konzentriert sind und die überhaupt keine lokale Gliederung kennt. Auf die soziale Bedeutung dieser mehr oder minder großen Konzentration kann ich natürlich an dieser Stelle nicht eingehen.

[1]) Vgl. unten Kap. IV.

für einzelne Verwaltungszweige bedeutsam; so vor allen auf dem Gebiete der Finanzverwaltung, indem es in gewissen Zünften den Lokalabteilungen überlassen wird, für Bedürfnisse, die den Rest der Zunft nichts angehen, aus eigenen Mitteln Gelder aufzubringen, Steuern zu erheben, Anleihen aufzunehmen, Beamte zu diesem Zwecke zu ernennen; hie und da haben sie auch Eigenbesitz an gewissen Einrichtungen, Bänken, Lauben etc., die sie vollkommen selbständig verwalten[1]); oder sie übernehmen die Verpflichtung, bestimmte Straßen zu überwachen, den Nachtwächterdienst dort zu organisieren etc.[2]) Nur in der Wollenzunft endlich ist in einer sehr eigentümlichen Entwicklung die lokale Gliederung zur Grundlage einer eine Arbeitsteilung bedingenden Zwangsorganisation geworden, so daß gewisse Fabrikationsmethoden nur in bestimmten Stadtteilen angewandt werden durften[3]). Immerhin handelt es sich bei alledem um relativ seltene Erscheinungen: im allgemeinen bleibt die Bedeutung der lokalen Einteilung innerhalb der Stadt beschränkt auf die geschilderten Funktionen der allgemeinen Verwaltung; deshalb werden auch die Matrikeln in einer Reihe von Zünften in dieser Weise nach Zunftquartieren geordnet. Natürlich aber bestand, ausgenommen in der Wollenzunft, volle Freizügigkeit zwischen den einzelnen Zunftvierteln; es genügte bei einer Wohnungs- oder Geschäftsänderung die buchmäßige Übertragung in der Mitgliederliste.

2. Eine schwankende Stellung nehmen in der Organisation der Zünfte Handwerker und Händler in den der Stadt unmittelbar vorgelagerten borghi und sobborghi der Bannmeile ein[4]), indem

---

1) Beispiele dafür weiter unten Kap. V.

2) Beispiele dafür weiter unten Kap. XI.

3) Vgl. die ausführliche Darstellung im ersten Band dieser Studien S. 58 f. und unten Kap. VII.

4) Diese borghi sind in Florenz nicht als ein gleichmäßig um die Mauern gelagerter, dünnbevölkerter Ring halbstädtischer Siedelung zu denken, sondern sie erstrecken sich, unmittelbar an die Tore anschließend, in schmalen, langen Streifen zu beiden Seiten der ins Land hinaus von den Toren ausstrahlenden Hauptstraßen. — Bei der Einziehung dieser borghi in die Stadtmauern bei den verschiedenen Stadterweiterungen ist dann regelmäßig der zwischen den einzelnen liegende unbewohnte Raum erst allmählich von Straßen durchzogen, bebaut und bewohnt worden. Noch heute bezeichnen in der Florentiner Innenstadt große

sie bei manchen zünftlerischen Funktionen den städtischen, bei anderen den ländlichen Zunftmitgliedern gleichgestellt werden. Sie unterstehen in der Regel der städtischen Polizei; aber sie zahlen Steuer nur wie die Mitglieder auf dem Lande, weil ihre Erwerbsmöglichkeit eine beschränkte ist, die Gewinnchancen geringer als in der eigentlichen Stadt. An Konflikten hat es da nicht fehlen können: wir werden gelegentlich bei der Schilderung der einzelnen Verwaltungszweige auf diese Mittelstellung der Vorstadthandwerker zu sprechen kommen[1]).

3. Nichts unterscheidet das Zunftwesen der italienischen Städte schärfer von allen derartigen Institutionen der nordischen Länder, als die Tatsache, daß die Macht der italienischen Zunft nicht an der Weichbildgrenze ihr Ende findet, sondern sich weit hinaus über das Landgebiet erstreckt und in ihren letzten Ausläufern erst an den territorialen Grenzen des Stadtstaatgebiets auch ihre Grenze erreicht. Es ist im letzen Grunde der gleiche Unterschied, der den vollentwickelten italienischen Stadtstaat von den embryonalen Bildungen des Nordens trennt. In späterer Zeit hat die deutsche Stadt im Interesse eines städtischen Monopols und einer klaren Arbeitsscheidung zwischen Stadt und Land den Kampf gegen die Störer und Pfuscher auf dem Lande aufgenommen: der italienische Stadtstaat hat den Handwerkern auf dem Lande in der Ausübung ihrer Gewerbe im allgemeinen keine Hindernisse und Beschränkungen auferlegt; er hat ihnen zwar politisch niemals völlige Gleichberechtigung mit den Städtern zugestanden, er hat sie immer als „Perioken" behandelt, aber er hat sie doch den großen städtischen Organisationen eingegliedert und diese dadurch zu stadtstaatlichen umgeformt. —

Der Handwerker im „contado" hatte die Verpflichtung, sich in der städtischen Zunft, der sein Gewerbe zugeteilt war, immatrikulieren zu lassen: der Zunftzwang ist also auf ihn im allgemeinen in den gleichen Grenzen wie beim städtischen Handwerker ausgedehnt und wird ihm gegenüber nicht minder streng

---

Gartenkomplexe vielfach diese Zwischenräume; und ebenso ist vor den viali diese Form der Stadterweiterung noch deutlich erkennbar. — Die Bannmeile erstreckt sich in der Regel auf drei Florentiner Meilen = zirka 5 km.

[1]) Vgl. unten Kap. V—VII.

gehandhabt als gegenüber seinem städtischen Genossen; wie dieser hat er beim Eintritt einen Eid zu leisten und sich meist zu diesem Zweck in Florenz vor dem Zunfttribunal einzufinden. Seine Matrikel ist entsprechend den relativ kleinen Gewinnmöglichkeiten, die ihm der Gewerbebetrieb auf dem Lande bot, und den schmäleren politischen und Selbstverwaltungsrechten, die er damit erkaufte, mäßiger als die städtische, in der Regel halb so hoch, hie und da noch geringer, um in einzelnen Fällen auf eine einfache Rekognitionsgebühr hinabzusinken[1]). In seinem Geschäfts- und Gewerbebetrieb ist der Landhandwerker kaum durch irgendwelche nur für ihn erlassene Polizeigesetze behindert; die Statuten der Zunft im allgemeinen zu halten, ist er gleich dem städtischen Genossen verpflichtet. — Indes war natürlicherweise die Kontrolle darüber auf dem Lande mit großen Schwierigkeiten verknüpft: das wachsame Auge des zünftlerischen Polizeibeamten in der Metropole erreichte ihn nicht in seinem kleinen, oft von der Stadt weit entfernten Landflecken. Daher denn auch in einigen Zünften die Einsetzung eigener Polizeiorgane, deren einzige Funktion es war, die Mitglieder der Zunft auf dem Lande zu beaufsichtigen, alle, die zunftpflichtig waren, zum Eintritt zu zwingen, Matrikeln, Steuern und andere geldwerte Leistungen einzutreiben und die Befolgung der Zunftstatuten zu überwachen[2]); es findet sich die Einteilung des gesamten platten Landes in eine Reihe von Verwal-

---

[1]) Weniger als die Hälfte zahlen die Landleute z. B. bei den Fornai (I, § 17; 1337): in der Stadt 10 resp. 5 l.; auf dem Land 2 resp. 1 l.; bei den Rigattieri e Linaioli V f. 26 (1340): 8 fl. in der Stadt, 1 fl. auf dem Land. — In späterer monarchischer Zeit auch in der Seidenzunft (gedrucktes Statut IV, § 35 [1580]): arte maggiore in der Stadt 100 l., auf dem Land 14 l.; minore 50 resp. 8¾ l.

[2]) Über die Heranziehung ländlicher Gerwerbetreibender zu den Zunftsteuern siehe Davidsohn, Reg. 1180 ff. und oben S. 60 f. — Am energischsten durchgebildet ist die Organisation des Landgebiets bei den Schmieden. Nach Fabri I, § 6 (1344) steht den „sindici comitatus" ein Strafrecht bis zu 20 s. zu, sie werden bezahlt durch Quotenanteil an den von ihnen eingetriebenen Summen. Derartige sindicatus gibt es 15 und zwar: 1. Val di Greve, 2. Chianti e Castellina, 3. Val d'Arno, a) Robbiana, Cintoraia, Figline, 4. Val d'Arno, b) Cascia, Castelfranco, Leccie, 5. Val di Sieve, 6. Empoli e Pontormo, 7. Castel Fiorentino, Montespertoli, 8. Val di Pesa, 9. Poggibonsi, Rencine, Val d'Elsa, 10. Carmignano, Artemino, 11. Mugello, Firenzuola, 12. S. Casciano, Lastra usque 8 mi-

tungsbezirken, von denen jeder einem derartigen Beamten unterstellt wurde. Die Wollenzunft hat, gestützt auf ihre wirtschaftliche und soziale Macht und die staatliche Unterstützung, die der Tuchindustrie mehr als jeder anderen in der Stadt zu teil ward, sogar die geistliche Gewalt für ihre Zwecke mobil zu machen gewußt: von der Kanzel herab soll den gläubigen Bauern mindestens einmal im Jahre verkündet werden, daß die Haspelung der Wollfäden genau nach den Vorschriften der Zunftsatzungen vorzunehmen sei[1]).

Was die finanzielle Kontrolle betrifft, so haben einige Zünfte sich die notwendigen Garantien durch das allbeliebte Mittel der Kautionsforderung zu verschaffen gesucht[2]), oder sie haben auch die ländlichen Steuern alljährlich verpachtet und sich dadurch sichergestellt[3]).

Indem so von der Hauptstadt aus die Aufrechterhaltung finanzieller und polizeilicher Kontrolle über das Landgebiet als Hauptziel der zünftlerischen Politik auf diesem Gebiete festgehalten wurde, hat man im übrigen der Entwicklung von gewerblicher Tätigkeit auf dem flachen Lande im allgemeinen wohlwollende Förderung zu teil werden lassen: durch natürliche Bedingungen, die Ausbeutung bestimmten Materials, von Steinen[4]), Metallen[5]), Alaun[6]), die Aus-

---

liaria, 13. S. Maria in Pianeta, S. Donato in Collina, 14. Montereggi, Fiesole, Rocca S. Martino usque Borgo S. Lorenzo, 15. Fontebuoni, Calenzano, Campi, Signa, Rifredi. — In ähnlicher Weise verteilen die Gastwirte (Alberg. II, § 58; 1334) die Sindicatus nach den Hauptstraßen, die von Florenz ausstrahlen: 1. de Strata senese, 2. Pisana, 3. Peretole, 4. di Pontassieve, 5. Faentina, 6. Fighinese, 7. di Ponte alle Asse, 8. Seconda strata di Pontassieve. — Bei den Oliandoli (I, § 78; 1345) wird den Konsuln Vollmacht gegeben, in den einzelnen „terre comitatus" aus den dortigen Zunftmitgliedern Vertreter zu ernennen, die die ihnen unterstellten comitatini schwören lassen und ihre Steuern einfordern, selbst aber von den Florentiner Konsuln abhängig sind.

1) Vgl. diese Studien I, S. 253 f.

2) Med et Spet. II, § 41 (1349). Lin. et Rig. V, § 72 (1340).

3) Fornai I, § 44 (1337): rectores possunt salarium quod debent habere ab illis de comitatu et districtu Florentino recolligere, ut continetur in statuto eorum electionis, et etiam vendere ipsum salarium.

4) Vor allem die Industrie der Steinmetzen in Fiesole und Settignano, die sich ja bis auf den heutigen Tag erhalten hat.

5) Eisenbergbau; vgl. Davidsohn Reg. III, Nr. 1199.

6) Die bekannten Minen von Volterra vgl. Bd. I dieser Studien S. 371 ff.

nützung von Wasserkräften, bessere Arbeitsbedingungen und billigere Arbeitskräfte begünstigt, haben sich einige Industriezweige ausschließlich oder wenigstens vorwiegend auf dem Lande angesiedelt; man hat sie gewähren lassen, solange den hauptstädtischen Industrien daraus keine gefährliche Konkurrenz erwuchs. Die Großindustrie, vor allem die Tuchweberei, hat eine Reihe von Teilprozessen, neben der an das Vorhandensein natürlicher Wasserläufe gebundenen Walkerei vor allem die leicht in bäuerlicher Nebenbeschäftigung zu betreibenden Arbeiten des Spinnens, Haspelns und Zettelns auf das Land verlegt[1]); andere Industrien dagegen, die über geringere Machtmittel verfügten und daher zu ausreichender Kontrolle nicht die nötigen Hilfskräfte besaßen, haben umgekehrt die Vergebung von Teilarbeiten städtischer Gewerbe auf das Land verboten[2]). Die Wollenzunft allein aber hat für die Grenzen der selbständigen Fabrikation auf dem Lande bindende Vorschriften erlassen: auf keinen Fall sollte es gestattet sein, das auf dem Lande gearbeitete, aus roher heimischer Wolle gefertigte, für die Kleidung der Landbevölkerung selbst bestimmte Tuch als „Florentiner Tuch" für den Export zu verwenden, damit der Ruf des städtischen Qualitätsprodukts dadurch nicht geschädigt werde[3]). — So ist die Zunftverwaltung auf dem Lande bis zum Jahre 1491 gehandhabt worden, in welchem eine Kommission von „Reformatoren" durch einstimmigen Beschluß den Matrikelzwang für die Handwerker der Landschaft aufgehoben hat, und nur die Gerichtsbarkeit und die Gewerbepolizei der städtischen Zünfte über die Landhandwerker noch erhalten blieb[4]). Inhalt und Motive dieses Erlasses haben Pöhlmann Anlaß gegeben[5]), darin in einer verhältnismäßig reinen Form das Prinzip der „Freiheit" verwirklicht zu sehen. Mir erscheint

---

[1]) Bd. I dieser Studien S. 248 ff.

[2]) Z. B. Coreggiai I, § 31 (1342). Extra vero civitate et burgis et subburgis a tribus miliariis ultra nullus audeat vel presumat ad laborandum dare vel mittere alicui persone de aliquo laborerio dictarum artium nullique de ipso laborerio recipere vel facere liceat.

[3]) Vgl. Bd. I dieser Studien S. 54 ff.

[4]) Arch. Rif. Balie Nr. 52.

[5]) Pöhlmann a. a. O. S. 78. Über den Glauben, der den Motivationen der einzelnen Erlasse beizumessen ist, vgl. im allgemeinen unten Kap. VII.

er mehr als eines unter vielen Symptomen für den langsamen, unaufhaltsamen Zusammenbruch der Elemente, auf denen die staatliche Kraft der Republik während ihrer Blütezeit beruht hatte: die Matrikeleinnahmen aus der Landschaft waren stets nur unter Schwierigkeiten einzutreiben gewesen; nun machte man der Grafschaft dies Geschenk, um sich in den bedrängten Zeitläuften, angesichts des Krieges mit Pisa, ihrer zu versichern.

4. Wesentlich verschieden von der Stellung der Handwerker in Dörfern, Flecken und Landstädten des Florenz unmittelbar umgebenden Landbezirks, des contado, ist die im weiteren Staatsgebiet, im Florentiner distretto. Entscheidend dafür aber werden nicht Einrichtungen und Gesetze der Florentiner Zünfte, sondern fundamentale Differenzen zwischen der allgemeinen Staatsverwaltung des engeren und der des weiteren Landbezirks. Auf diese im einzelnen einzugehen, ist hier natürlich nicht der Ort; noch hat sich die Forschung so gut wie gar nicht der ebenso dringenden wie dankbaren Aufgabe: der gründlichen Analyse des Wesens des mittelalterlichen Stadtstaates bemächtigt. — Das entscheidende liegt wohl darin, daß das engere Landgebiet, wie es vom 11. bis zum 13. Jahrhundert in langsamem Vordringen erobert wurde, fast jeder Selbstverwaltung beraubt und mit der Stadt zu einem einheitlich vom städtischen Zentrum aus verwalteten Ganzen verschmolzen wurde; daß dagegen die Staatserweiterungen des 14. und 15. Jahrhunderts, die Erwerbungen von Arezzo, Cortona, Pisa, Livorno u. a. in der Weise erfolgten, daß diese größeren, selbst wieder aus Stadt- und Landgebieten zusammengesetzten Staatskomplexe kraft Vertrags von Staat zu Staat inkorporiert wurden und dabei eine mehr oder minder weitgehende Selbstverwaltung behielten. Und diese Selbstverwaltung äußerte sich nun auch mit in erster Linie in der gewerblichen Administration, in der Frage des Verhältnisses der Zünfte unterworfener Kommunen zu denen der Hauptstadt. Während im contado, von wenigen Ausnahmen abgesehen, keine größeren Städte lagen, sondern nur Flecken und Dörfer; während deren ganzes wirtschaftliches Dasein nach der Hauptstadt gravitierte, von der es nur durch die Zollschranken der städtischen Mauer geschieden war; während der hauptstädtische Markt den natürlichen Absatzort für alle Produkte bildete, die der

heimische Konsum nicht verbrauchte — ohne daß jene scharfe Zweiteilung zwischen agrarischer und gewerblicher Produktion die Folge war, wie wir sie aus Deutschland kennen —, ist der distretto charakterisiert durch ein Ineinandergreifen städtischer und ländlicher Wirtschaftsweise, durch eine Reihe in sich wieder relativ abgeschlossener, um ein städtisches Zentrum gruppierter Stadtwirtschaftskreise. Diese vollkommen zu zerstören, etwa im Geiste der alten spartanischen Politik, oder sie im Sinne Barbarossas aufzulösen in ein Nebeneinander bäuerisch charakterisierter Kommunen, lag nicht in der Richtung der Florentiner Politik: es mochte genügen, wenn ihnen die Mittel zu politischer Macht, zur Empörung gegen die Oberherrschaft der Hauptstadt genommen, und wenn wirtschaftlich eine Konkurrenz mit der hauptstädtischen Exportindustrie auch ihnen unmöglich gemacht wurde.

Im einzelnen herrscht nun hier die größte Mannigfaltigkeit: insofern natürlich die jeweilige Kriegslage beim Abschluß der verschiedenen Verträge für die Gestaltung im einzelnen und das Maß von Freiheit entscheidend wurde, das den unterworfenen Kommunen belassen wurde. In den von Guasti in den langen Bändereihen der „Capitoli“ publizierten Staatsverträgen zwischen Florenz und unterworfenen Kommunen findet sich eine ganze Anzahl, in denen ausdrücklich die in den dortigen Zünften inkorporierten Handwerker, sofern sie sich nicht freiwillig dazu verstehen, vom Eintritt in die Florentiner Zünfte entbunden werden[1]), in denen sie also ihre Selbstverwaltung behalten; bei anderen wird eine derartige Befreiung auf eine bestimmte Frist von Jahren beschränkt[2]); andern wieder wird nur der Eintritt in die Florentiner Zünfte ohne neue Zahlung einer Eintrittsgebühr frei-

---

[1]) Z. B. Vertrag mit Montepulciano vom 7. Mai 1390 (Guasti, Capitoli I, 118 ff.): che tutti i mercanti e artefici della terra e territorio possano continuare l'esercizio delle loro arti e mestieri, senza dipendere da veruna Arte o Università di Firenze. Sie können sich in die Florentiner Matrikel eintragen lassen „alle stesse condizioni . . . di Firenze; ma non vi siano costretti“. Ähnlich Lucignano (11. Dez. 1386; ibid. S. 157).

[2]) So in Monsummano 17. September 1330 (Guasti I, S. 7), in Castelfranco di sotto (4. Dez. 1330, ibid. S. 79), in Fucecchio 1331 (ibid. S. 81) und verschiedenen anderen. Die Termine schwanken zwischen sechs Monaten und einem Jahr.

gestellt[1]) — wobei sie dann wohl in der Regel den contadini gleichgestellt worden sind. Indes wurde diese Praxis offenbar nur den kleinen Kommunen gegenüber geübt, in denen politische Zünfte zur Zeit der Unterwerfung entweder gar nicht bestanden oder so geringe wirtschaftliche und politische Bedeutung hatten, daß ihre Auflösung ohne Schwierigkeit sich bewerkstelligen ließ.

Dagegen hat man den größeren Kommunen, Prato, Pisa, Arezzo, Cortona vor allem gegenüber wieder andere Wege eingeschlagen: man ließ ihnen ihre Zünfte, aber stellte sie in Abhängigkeit von den Florentiner Zünften gleicher oder ähnlicher Zusammensetzung, und überließ es nun den einzelnen Florentiner Korporationen selbst, über Maß und Formen dieser Unterordnung sich mit denen der unterworfenen Kommunen auseinanderzusetzen. Diese Verträge aber, von denen wir eine ganze Anzahl besitzen[2]), ähneln sich in ihrem Inhalt so stark, tragen so viele gemeinsame Züge, daß wir zu der Annahme genötigt werden, es sei entweder

---

1) Guasti I, S. 50. Vertrag mit Bibbiena von 1359 (und ähnlich öfters): Che tutti i notari e gli artifici di B. possono matricularsi, come a lor piace, nelle 21 Arti di Firenze. Im Vertrag mit Massa und Cozzile vom gleichen Jahr (ibid. S. 68) wird ausdrücklich hinzugefügt, daß die notari etc., die sich innerhalb von zwei Jahren eintragen lassen, dies tun dürfen „senza spese ed esame“; erst nach Ablauf von zwei Jahren „nelle forme solite“, d. h. wohl gegen Zahlung der üblichen Landmatrikel und Examen.

2) Aus den Florentiner Zunftstatuten habe ich folgende entnehmen können:

a. Zwischen Florenz und Pisa:

Calimala V, f. 113 (1416), Vaiai I, f. 61 f. (1415), Seta I, f. 182 (1415), Oliandoli I, f. 156 (1435), Legnaioli I, f. 111—125 (1447), Rig. et Lin. 13, f. 143 ff. (1449—1451), Chiavaioli I, f. 140 (1458), Maestri III, f. 8 ff. (1468) und f. 49 f. (1488), Medici e Speziali 49, f. 20 (1475), Fornai I, f. 127 (1479).

b. Florenz und Cortona:

Legnaioli IV, Zusatz 138 ff. (1462).

c. Florenz und Prato:

Lana 47, f. 90 (1393) mit der sehr charakteristischen Motivierung „considerantes praticam et colloquia hactenus habita per ipsorum (sc: consulum) officium cum oratoribus Prati et Artis lane dicte terre pro reducendo lanifices ipsius terre Prati et aliorum membrorum dicte Artis, licet de iure sint ad iurisdictionem et subiectionem Artis lane civitatis Florentie“ erwählen die Konsuln eine Viermännerkommission etc. Die Abmachungen selbst sind uns nicht erhalten. — Es ist ein deutliches Zeichen für das Erlöschen der zünftlerischen Kraft, wenn 1529, unmittelbar

auch hierfür eine allgemeine Direktive vorhanden gewesen, die von den Staatsbehörden ausgegeben wurde, oder es sei ein einmal geschaffenes Vorbild von allen Zünften mit geringen Abweichungen nachgeahmt worden.

Als Beispiel möge der mehr als die meisten ins Detail gehende Vertrag zwischen den Tischlerzünften in Florenz und in Pisa mitgeteilt werden[1]). Es heißt da: Die Florentiner Zunft hat als Oberhaupt (capo) derer von Pisa mit ihren Annexen[2]) zu gelten; deshalb soll die Pisaner Zunft von jetzt an die Patronin der Florentiner Zunft, die Jungfrau Maria, auch als ihre Schutzheilige anerkennen und das Fest der Annunziata am 25. März in ihrer Zunftkapelle feiern. Über die Mitglieder der Pisaner Zunft haben deren Konsuln die gleiche Macht, wie die Florentiner Konsuln über die Florentiner Tischler; jene können mit ihrem Zunftrat den Pisaner Tischlern Steuern auferlegen; ihr Finanzbeamter soll in einem besonderen Heft alle an die Florentiner Zunft zu entrichtenden Gelder aufzeichnen. — An der bisherigen Höhe der Matrikel soll nichts geändert werden, nur fällt ein Viertel der Gebühren und ebenso aller anderen Einnahmen, über die die Pisaner Zunft verfügt, jetzt an die Florentiner Zunft[3]); gegen Nichtzahlende können die Florentiner Konsuln vorgehen[4]). Am Annunziatentag hat sie an ihr Oberhaupt zum Zeichen der Abhängigkeit einen Tribut

vor dem Untergang der Florentiner Freiheit, die Florentiner Zunft der von Prato den Export ihrer Tuche gestattet und nur eine bestimmte Handelsmarke (das Wort „Prato“) als Kennzeichen einführt (Lana 55, f. 144). — Verträge zwischen Florentiner Zünften und solchen in Arezzo oder Pistoia sind uns nicht erhalten, wenigstens nicht in den Florentiner Statuten. — Nachforschungen in den Archiven der Florenz unterworfenen Städte würden wohl noch viel Material zu Tage fördern können.

[1]) Legn. Zusatz 111—125 (1447).

[2]) In Pisa gehören auch die Maurer zur Tischlerzunft, anders wie in Florenz.

[3]) Das Eintrittsgeld beträgt in Pisa 30 l., für benefitiati 2—4 l. Die schon in Florenz Immatrikulierten haben in Pisa nichts zu zahlen, wohl aber die im Florentiner Landgebiet Immatrikulierten, und zwar den vollen Betrag. „E se per industria di detti consoli di Pisa quel tale venisse a achordarsi coi consoli dell' arte detta di Firenze“, zahlt er 1 l. an die Pisaner Zunft.

[4]) In Anbetracht des Umstands, daß die Maurer in Pisa zur Zunft der Tischler gehörten, wird noch ausdrücklich bestimmt, daß alle tasse

— wir können es nicht besser bezeichnen — von drei Pfund Wachs in Form einer Kerze[1]) und 300 Orangen zu entrichten. Durch Vermittlung der Pisaner Konsuln können die von Florenz jeden Pisaner Tischler vor ihr Tribunal zitieren. Die Pisaner Statuten sind in Florenz alle fünf Jahre zur Bestätigung vorzulegen. Jedem, der sich durch Steuern und andere Auflagen zu Unrecht belastet glaubt, steht innerhalb eines Monats die Appellation nach Florenz frei, „da er ja einer Unterabteilung (membro) der Florentiner Zunft angehöre“[2]). Ein letzter Paragraph endlich bestimmt, daß die Pisaner Konsuln mit Zunftrat, Provisor und 16 Beigeordneten in allen Fällen die Gesamtzunft vertreten dürfen[3])[4]).

Auffällig mag es erscheinen, wie lange Zeit die Florentiner Zünfte zum großen Teil verstreichen ließen, ehe sie ihr Verhältnis zu den Pisaner Zünften zu ordnen unternahmen; nur einige der arti maggiori haben wenige Jahre nach der Gewinnung Pisas sich dieser Aufgabe unterzogen, die meisten dagegen vierzig und mehr Jahre vergehen lassen, ehe sie das gleiche taten[5]). Was den Inhalt der Abmachungen betrifft, so ist das eine

---

dei muratori in Pisa an die Florentiner Tischlerzunft fallen sollten und nicht etwa an die Zunft der maestri, zu der die Maurer in Florenz gehörten.

1) Das ist das übliche Symbol der Abhängigkeit, wie es am Johannistage alle Florenz unterworfenen Kommunen der Stadt darzubringen hatten.

2) „Essendo del membro di detta arte di Firenze“.

3) Das entspricht den Florentiner Verhältnissen. Vgl. unten Kap. VIII

4) Die Abweichungen in den anderen Verträgen, die wir besitzen, sind relativ geringfügiger Art. So beanspruchen die Schlosser 1458 die Hälfte aller Bußgelder, Matrikeln etc. für Florenz; ebenso die Bäcker. Bei den maestri 3, f. 50 ff. können wir noch deutlich die Schwierigkeiten verfolgen, die von der Pisaner Zunft geschuldeten Summen einzutreiben; man mußte sich schließlich zu einem Kompromiß verstehen und der Unterzunft beträchtliche Steuernachlässe gewähren. — Während im allgemeinen die Pisaner Zünfte ihre Beamten selbst ernennen können, wählen die Konsuln der Schlosser in Florenz einen „proveditore“ in Pisa, „che facci i facti di tutte le due Arti in Pisa“. — Dagegen betonen die Bäcker, daß die Florentiner Zunft zwar sei „superiore come meritamente si conviene“, daß aber die sottoposti in Pisa nicht mit Steuern belastet werden sollten, „che non siano sottoposti, ma intendinsi uniti et collegati con amore et dilectione fraterna“.

5) Es besteht allerdings die Möglichkeit, daß die uns überlieferten Verträge nicht die frühesten waren, da diese uns vielleicht nicht erhalten sind.

sofort klar: in sehr geschickter Weise ist hier die Grenze zwischen Selbständigkeit und Abhängigkeit gezogen. Man ließ den Zünften ihre Selbstverwaltung in allen inneren Angelegenheiten; man gab ihnen das Recht, nach ihren lokalen Bedürfnissen, die von denen der Hauptstadt ja mannigfach abweichen konnten, sich selbst Gesetze zu geben; indem man aber einen Teil der Einnahmen beanspruchte, sich die Bestätigung der Statuten vorbehielt und in allen Justizsachen die Appellation nach Florenz freigab, indem man auf der anderen Seite die eigenen Machtmittel den Provinzbehörden zur Exekution ihrer Sentenzen zur Verfügung stellte, behielt man die Zügel des Regiments fest in der Hand und konnte etwaige Usurpationsbestrebungen jederzeit im Keime ersticken. Nur die Zunft der Ärzte, Apotheker und Krämer von Florenz ist anders vorgegangen; indem sie 1475 zum ersten Male eine Zunft der Krämer in Pisa von sich aus organisiert, hat sie selbst in allen wesentlichen Dingen deren Statuten vorgezeichnet, im übrigen aber gerade durch diesen Erlaß der neugebildeten Zunft eine weitergehende Selbstverwaltung gewährt, als es sonst der Fall ist[1]).

Lange Zeit hindurch hat der Staat demnach den Zünften

---

[1]) Medici e Speziali (49, f. 20 ff.) 1475, für die Pisaner Krämer (del membro de merciai, setaioli ad minutum . . . et borsai overo stringhai): „Weil es ihnen schwer falle, in die Hauptstadt zu kommen“ (wie die Mitglieder aus dem contado, die ja ihren Gerichtsstand vor den städtischen Zunfttribunalen hatten), wird ihnen ein Versammlungslokal zugewiesen; die Konsuln werden das erste Mal von den Florentiner Konsuln, später von den Mitgliedern in Pisa selbst gewählt. Die ersten Konsuln sollen ein „scruttinio“ der Pisaner Mitglieder nach Florentiner Muster (vgl. unten Kap. IV) anfertigen. Von den Strafen soll ein Viertel an den sie eintreibenden Beamten, ein Viertel an die camera del comune di Firenze fallen, die Hälfte an die Pisaner Zunft; die Florentiner Zunft geht also leer aus. Wer nicht immatrikuliert ist, darf kein Amt bekleiden. Es folgen Bestimmungen über Gewerbepolizei, Konkurrenzklausel, Gerichtsbarkeit, Strafrecht der Konsuln, Einhaltung der Feste, Teilnahme an Beerdigungen, Finanzverwaltung etc. im engsten Anschluß an die Florentiner Gesetzgebung über die gleichen Materien. — Wie die Florentiner Zunft hier also keinen Anteil an den Einnahmen der Pisaner hat, so fehlt auch die Freigabe der Appellation an das Florentiner Gericht, ja selbst die symbolische Huldigung am Tage des Schutzpatrones, und nur zuletzt heißt es: perchè detti . . . di Pisa sono sottoposti all' arte di Firenze e in quella si debono matricholare, sollen die Florentiner Gesetze auch subsidiär für Pisa gelten.

nach dieser Richtung hin fast völlig freie Hand gelassen und sich in die Zunftverfassung der größeren unterworfenen Kommunen im allgemeinen nicht eingemischt. Erst 1475 ist dann jenes eigentümliche Gesetz erlassen worden, das in seiner Bedeutung schon von Pöhlmann eingehend gewürdigt worden ist. In sehr energischer Weise erklärt sich da der Florentiner Staat gegen eine Überspannung des Zunftzwangs, wie ihn sich die Pisaner Zünfte hätten zu Schulden kommen lassen: eine Überspannung, die einmal, wie es scheint, in willkürlichen Preisverordnungen sich äußerte, wie sie auch in Florenz durch das Gesetz gegen Monopole und Preistreibereien verpönt waren; dann aber in jenen Bestrebungen, die um die gleiche Zeit sich auch in den deutschen Zünften geltend machen, durch erhöhte Anforderungen an die Neuaufzunehmenden die Zahl der Zunftmitglieder und damit das Angebot an zünftlerischer Arbeit zu vermindern, zu gleicher Zeit aber alle unzünftige Arbeit unmöglich zu machen[1]). Wofür der Florentiner Staat eintrat, das war also nicht die moderne Gewerbefreiheit mit ihrer Abschaffung aller zünftlerischen Fesseln, sondern vielmehr die Aufrechterhaltung der alten gesunden Tradition, die den Eingang zur Zunft jedem öffnete, der die geringen gesetzlichen Anforderungen erfüllte, und die damit die Bildung einer Zunftcliquenwirtschaft und eine künstliche Preissteigerung verhinderte. Allerdings: wie bei fast allen derartigen Maßnahmen in Florenz spielt in deren Motiven auch das fiskalische Interesse eine — hier allerdings wohl nebensächliche — Rolle; von dem Niedergang der Manufakturen infolge der Preissteigerung befürchtete man einen Rückgang der Bevölkerungsziffer und damit sinkende Steuereinnahmen: ein Einblick in den inneren Kausalzusammenhang ökonomischer Vorgänge, wie er außerhalb von Florenz damals wohl nicht oft gewonnen wurde; der uns aber auch

---

[1]) Prov. del Cons. magg. 167 f. 119 (8. August 1475): „proibitioni a certi exercitanti tali arti . . . e che non vendino in certi tempi et modi, o che quelle non exercitino se non havendo certe qualitate o observando certe solemnità“, zum Schaden des privaten und des öffentlichen Wesens. „Perchè si toglie la comodità per scemare il numero de' venditori et di manufactori onde crescono i pregi delle manifacture et le gabelle si damnificano perchè scema il numero delle bocche“. Alle derartigen „prohibitioni“ sollen daher aufgehoben werden und es soll den consules maris über alle diese Dinge fortan die Entscheidung zustehen (Pöhlmann, a. a. O. S. 48 f.)

wieder einmal beweisen mag, daß nicht erst der absolutistische Territorialstaat des 17. Jahrhunderts, sondern schon der italienische Stadtstaat des Mittelalters den „Merkantilismus" zum Staatsprinzip auf wirtschaftlichem Gebiete erhoben hatte.

---

b) Neben die lokale Gliederung tritt dann zweitens eine solche nach „membra", nach Zunftabteilungen, gebildet zu Verwaltungszwecken auf Grund der wirtschaftlichen Differenzierung, der Berufsteilung. Auch hier liegt die Parallele zu den größeren Verhältnissen des Staatswesens selbst auf der Hand, wo ja auch neben der Gliederung nach lokalen Prinzipien eine solche auf gewerblich-politischer Grundlage besteht. — Über die Entstehung dieser membra ist in der Einleitung näheres gesagt worden: tiefer, als es sonst der Fall ist, läßt die Geschichte ihrer Bildung uns Blicke in die Frühzeit des Florentiner Zunftwesens tun. Die membra sind, wie wir sahen, das Ergebnis einer Entwicklung, die eine arbeitsteilig ungemein reich gegliederte, in Gewerbe und Handel tätige Bevölkerung in wenige politisch leistungsfähige Körperschaften zusammenschloß[1]). Es war damit gelungen, eine Form zu finden, durch die bei Wahrung der äußeren Einheit, bei aller politisch-administrativen Geschlossenheit dennoch im Innern den einzelnen so zusammengehaltenen gewerblichen Elementen eine gewisse Freiheit der Bewegung und damit die Möglichkeit der Vertretung ihrer eigenen, zumeist wirtschaftlichen, gelegentlich von denen der anderen Zunftmembra verschiedenen Interessen gelassen war. Die membra selbst beruhen durchaus nicht immer auf dem Grunde beruflicher Einheitlichkeit; sie tun es überall da, wo ein Einzelberuf, ein Gewerbe nach Mitgliederzahl und ökonomischer Bedeutung stark genug war, um innerhalb der Gesamtzunft die Aufgaben, die es zu erfüllen hatte, selbständig, ohne Beihilfe anderer zu leisten; aber es gehört nicht zu ihrem Wesen; und so sind oft ziemlich disparate Gewerbe in einem membrum vereinigt worden, um für die innere Verwaltung der Zunft eine brauchbare administrative Einheit zu schaffen. Im ganzen können wir sagen: das membrum verhält sich etwa zur Zunft, wie die Zunft zum Staate; Bedürfnisse geordneter Verwaltung werden in erster Linie ausschlag-

[1]) Vgl. oben S. 65 ff.

gebend für die Gestaltung im einzelnen, für Verteilung der Kräfte, der Rechte und Pflichten; und wie in die politischen Zünfte verschiedenartige Gewerbe oft nicht ohne Zwang hineingepreßt werden, um jene zu geeigneten Verwaltungsorganen des Staates auszugestalten, so geschieht das gleiche bei den membra der Einzelzünfte im Interesse der inneren Verwaltung der Zünfte selbst[1]).

In einem vor längerer Zeit erschienenen kleinen Werkchen bin ich der Gliederung der Zünfte in „membra" im einzelnen nachgegangen, indem ich ihre Entwicklung in all d e n Zünften verfolgte, in denen sie überhaupt eine Rolle gespielt haben. Deshalb kann ich mich wohl an dieser Stelle damit begnügen, unter Hinweis auf jene Darlegungen hier nur deren wichtigste Resultate nochmals hervorzuheben. Und da ist zunächst zu betonen, daß die Bedeutung der membra als organisch eingegliederter Verwaltungsabteilungen der Zünfte sich durchaus nicht gleichmäßig auf allen Gebieten der zünftlerischen Administration äußert. Zunächst natürlich nicht auf dem der militärischen Zusammenfassung der Kräfte, soweit von einer solchen in den Florentiner Zünften die Rede sein kann: diesem Zwecke vermochte eine wesentlich von Momenten gewerblicher Arbeitsteilung beherrschte Gliederung naturgemäß nicht zu dienen. Nicht viel anders steht es in der Gerichtsverfassung, als deren Organe — mit Ausnahme der frühesten Übergangszeiten[2]), die eine gewisse Selbständigkeit der membra auch auf diesem Gebiet zeigen[3]) — durchaus die

---

[1]) Am deutlichsten zeigt sich das einmal in der Zunft der „Medici, speziali e merciai," wo das membrum der Krämer in eine ganze Anzahl von Unterabteilungen zerfällt (vgl. „Entwicklung" etc. S. 52 ff.) und in der von Por S. Maria, wo 1345 (ibid. S. 69) die Zunft in drei membra zerfällt, von denen das dritte die „farsettai, orefici, pennaioli ed armanioli", d. h. so verschiedenartige Berufe wie Wamsmacher, Goldschmiede, Federnhändler und Waffenmacher umfaßt. Ähnlich bunt zusammengesetzt sind die membra der Ciompizünfte von 1378 (Rodolico, Democrazia, S. 179 ff.). — Wie gelegentlich aus e i n e m membrum Berufe losgelöst werden, um zu Wahlzwecken, zur zahlenmäßigen Ausgleichung der Wahlkörper zu einem andern geschlagen zu werden, darüber vgl. „Entwicklung" S. 55 ff.

[2]) So haben vor allem die Sattler und die Maler resp. Farbenhändler eine solche in engen Grenzen umschlossene Gerichtsbarkeit besessen, als sie bereits zur Zunft der medici e speziali gehörten („Entwicklung" S. 54 ff.).

[3]) „Entwicklung" etc. S. 96 ff. Vgl. unten Kap. VI.

21 Gesamtzünfte wie ebensoviele einheitliche Körper fungieren. Dagegen werden in der Finanzverwaltung die Steuern wiederholt nicht unter den einzelnen Mitgliedern der Zunft umgelegt, sondern auf die membra repartiert[1]); und es wird diesen dann überlassen, durch eigene Organe die Verteilung im einzelnen vorzunehmen. Ähnlich ist ihre Stellung in der gewerblichen Verwaltung und im besonderen bei der Handhabung der Gewerbepolizei: wir finden oft genug Bestimmungen in den Statuten, die nur für bestimmte membra Geltung haben sollen, während ihre Ausführung und Überwachung dann allerdings in der Regel den Beamten der Gesamtzunft obliegt[2]).

Nur bei den rigattieri und linaioli, derjenigen Zunft, in der überhaupt das organische Zusammenarbeiten der membra auf die größten Hindernisse gestoßen ist[3]), und in der sie, trotz wiederholter Versuche einer innigeren Verschmelzung, sich relativ der größten Selbständigkeit erfreuten, ist im ganzen eine weitgehende Selbstverwaltung der beiden Zunfthälften auf dem Gebiete der gewerblichen Gesetzgebung und Polizei zu beobachten[4]). Im Anfang nur ganz lose miteinander verbunden, so daß beide Teile völlig getrennte Statuten veröffentlichen, unter getrennter Verwaltung stehen, und nur die Repräsentation nach außen und vielleicht noch die Zivilgerichtsbarkeit gemeinsam haben, sind sie zwar nach den Statuten von 1340 resp. 1357 zu einer relativ festen Einheit zusammengeschlossen, aber der Kampf zwischen Selbständigkeit der Glieder und strammer Zusammenschließung geht auch in der Folgezeit weiter[5]), bis zu Beginn des 15. Jahrhunderts der ursprüngliche Zustand im wesentlichen wieder erreicht ist[6]); in der Weise, daß die Zunft wieder in zwei Abteilungen zerfällt, die völlig getrennt voneinander Verord-

---

1) „Entwicklung“ etc. a. a. O. Vgl. unten Kap. V.

2) Vgl. unten Kap. VII.

3) „Entwicklung“ S. 46 ff.

4) In meiner „Entwicklung“ sind die Dinge insofern an diesem Punkte nicht mit völliger Klarheit dargelegt, als mir die Nummern 7 und 8 des Archivs dieser Zunft mit den Aufschlüssen, die sie bringen, damals entgangen waren.

5) Das nähere vgl. in meiner „Entwicklung“ etc., S. 45 ff.

6) Das ist von mir in der Darstellung meiner „Entwicklung“ a. a. O. übersehen worden.

nungen erlassen und deren Ausführung kontrollieren, von denen des anderen membrum aber keine Notiz nehmen; nur zur Erledigung der gemeinsamen Angelegenheiten, den Gerichtssitzungen und Wahlen, der Vertretung der Gesamtzunft nach außen hin, der Beschlußfassung über Steuern etc. finden wir beide membra jetzt wieder wie einst vereint. Und dementsprechend besitzen wir die Protokollbücher der beiden[1]), in die vor allem die Beschlüsse ihrer Beamten über ihre eigenen Angelegenheiten eingetragen sind; wir hören, daß die Leinenhändler eigene nur ihnen zufallende Einnahmen haben und diese z. B. zur Bezahlung von Nachtwächtern für ihre Läden verwenden, daß sie Sensale anstellen und bezahlen, Strafen verhängen u. s. w. — Eben daran nahmen die rigattieri Anstoß; es wird ihnen entgegengehalten, daß auch das membrum der rigattieri bestimmte Spezialeinnahmen habe, besonders in den Steuern auf die von seinen Mitgliedern abgegebenen Schätzungsgutachten (stime), und so einigte man sich im März 1449, die scharfe Trennung der beiden membra fortan wieder fallen zu lassen, alle Einnahmen als gemeinsam zu betrachten und einer Kommission die genauere Regelung des Verhältnisses zwischen den beiden membra zu überlassen[2]). —

Bei weitem die bedeutendste Rolle, die den membra im Rahmen der zünftlerischen Verwaltung zugewiesen war, ist die einer Gliederung der Zünfte zu Wahlzwecken,

---

[1]) Es sind: Rigattieri e Linaioli Nr. 7 und 8. Das erste: ein vom membrum der rigattieri geführtes Protokollbuch, das am 15. Mai 1408 beginnt und am 27. August 1551 endet, enthaltend zunächst nur Bestimmungen der Konsuln und des consiglio del membro dei rigattieri für dies membro, sowie Auszüge aus den Beschlüssen der Gesamtzunft, die für das membro besonderes Interesse haben. Von 1449 an dann auch Bestimmungen für die linaioli. — Nr. 8: „del membro de' linaioli" ... enthaltend „cose e deliberazioni appartenenti al detto membro", begonnen 1415 und bis 1449 nur „cose dei linaioli" enthaltend, seit 1449 dann ebenfalls Auszüge aus den gemeinsamen Beschlüssen, soweit sie für das membro von Bedeutung sind. Endet 1504 mit einem ausführlichen Tarif für die Schneider.

[2]) Rig. et Lin. 13, f. 121 ff. (20. März 1449). Die Kommission erläßt am 18. April gewisse ordinamenta, „scritta in quodam libro". Das Buch ist uns leider nicht erhalten, doch erkennen wir den engeren Zusammenschluß der beiden membra leicht aus den Verhältnissen der Zeit nach 1449.

einer Einteilung, die es ermöglichen sollte, den verschiedenen in der Zunft vereinigten Berufen eine der Zahl ihrer Vertreter und ihrer sozialen Stellung entsprechende Repräsentation in der Zunftleitung zu gewähren. — Der Hauptteil meiner früheren Untersuchungen war dementsprechend den Anstrengungen gewidmet, in den verschiedenen Zünften und besonders in denen, die eine starke berufliche Differenzierung im Innern zeigen, eine möglichst gleichmäßige Berücksichtigung der verschiedenen Berufsinteressen durch gerechte Verteilung der Amtsstellen auf die einzelnen membra zu ermöglichen. Ehe hier überhaupt eine gewisse Ruhe, eine Ausgleichung erzielt war, ist zum mindesten noch eine Generation nach Aufrichtung der Zunftverfassung dahingegangen. Denn die erste Bedingung für eine derartige Gestaltung des inneren Lebens in der Zunft war die definitive Einordnung aller Berufe als wesentlich gleichgearteter Glieder in die Gesamtzunft, war die Überwindung aller jener Unregelmäßigkeiten, die im Anfang gleichsam die Schönheit und innere Harmonie des Zunftgebäudes noch gestört hatten. Es herrscht im 14. Jahrhundert, wie ich es an anderer Stelle[1]) ausgedrückt habe, eine Tendenz zur Vereinheitlichung, zur Kondensation und Konzentration, zur Assimilierung von anfangs nur lose mit dem Zunftganzen verbundenen, ihm mehr als Anhang angegliederten Teilen, so daß diese die letzten Reste ihrer Selbständigkeit und Selbstverwaltung mehr und mehr verlieren und statt dessen einen festen Anteil an Rechten und Pflichten der Gesamtheit gewinnen. Eben hiedurch wird jede Einzelkraft besser den Zwecken des Ganzen dienstbar gemacht; ein straff gegliederter Aufbau der gesamten Zunftverfassung, eine Durchdringung des ganzen Baus bis in seine entferntesten und untersten Teile mit der in dem ursprünglichen Plane liegenden Idee wird erst hierdurch ins Werk gesetzt. Aber jedes sich neu durch Berufsteilung von den schon vorhandenen Berufen abzweigende, jedes aus wilder Wurzel sich neu bildende oder in Florenz neu eingeführte Gewerbe, jede Aufnahme eines bis dahin unzünftigen Gewerbes in eine der Zünfte, jede Zubilligung vollen Zunftrechts an bisher minderberechtigte Zunftmitglieder, jede Machtverschiebung auch unter den vollberechtigten Zünftlern selbst brachte mit Notwendigkeit neue Un-

1) „Entwicklung" etc. S. 98.

ruhe in die bestehende Gliederung, neue Versuche, die Verteilung von Rechten und Pflichten den veränderten Verhältnissen anzupassen. Es geschah dann wohl, daß zwar im allgemeinen die bestehende Zunftgliederung beibehalten wurde, so, daß auch weiterhin bestimmte Gesetze, vor allem solche gewerbepolizeilichen Inhalts, nur für das eine oder das andere membrum erlassen wurden; daß aber im speziellen für die Wahlen der Zunftbeamten, bei denen das Machtverhältnis zwischen den einzelnen Gewerben den entscheidenden Faktor abgeben sollte, eine besondere Gruppierung vorgenommen wurde, um dieses Verhältnis möglichst klar zum Ausdruck zu bringen. Am deutlichsten läßt sich das in der Zunft der Ärzte, Apotheker und Krämer beobachten[1]). Sehen wir hier von den ersten Zeiten ab, in denen die Zunft noch nicht zu straffer Gliederung gelangt war, sondern die ihr neu zugeteilten Gewerbe der Sattler und der Maler sich einer weitgehenden Selbstverwaltung erfreuten, so erkennen wir aus den Bestimmungen des zweiten Statuts von 1349, daß die kaufmännischen Berufe der Apotheker und Krämer, die 1310 in der Frage der Ämterbesetzung völlig gleichberechtigt mit dem liberalen der Ärzte gewesen waren, jetzt Anspruch auf je die doppelte Anzahl von Amtsstellen erheben — ein Ausdruck für den immer mehr alle Adern des politischen Lebens durchflutenden kaufmännischen Geist, der in dem plutokratisch organisierten Gemeinwesen neben dem brutalen Recht der Masse auch das des Reichtums zur Geltung zu bringen bestrebt ist[2]). Und nun können wir weiter verfolgen, wie der Einfluß und die Geltung der Ärzte innerhalb der Zunft immer mehr in den Hintergrund gedrängt wird; indem durch Aufnahme neuer Schichten aus der unzünftigen Bevölkerung in die Macht- und Rechtssphäre der Zunft der Kreis der Zunftmitglieder nach unten hin erweitert wird und dadurch die beiden membra der speziali und der merciai numerisch gestärkt werden, indem mit der wachsenden Bedeutung des Handelstribunals der „mercanzia“ für das Wirtschaftsleben und für die Zunftverwaltung ganz naturgemäß alle kaufmännischen Berufe innerhalb der Zunftverfassung erhöhte Geltung bean-

---

[1]) Vgl. zum folgenden die genaueren Nachweise „Entwicklung“ etc. S. 54 f.

[2]) „Entwicklung“, S. 57 ff.

sprucben können, wird bei den Wahlen der Einfluß der medici immer mehr in den Hintergrund gedrängt: in der Weise, daß, während im allgemeinen die Einteilung der Zunft in drei Hauptzweige bestehen bleibt, zu Wahlzwecken kurz nach 1373 eine Vierteilung vorgenommen wird, so daß zu dem membrum der Ärzte eine Reihe von Berufen (Maler, Goldschläger, Kassenmacher) hinzugeschlagen wird, während die Drogisten auf zwei Abteilungen verteilt werden (die eine gebildet aus den außerhalb des Altmarkts wohnenden, die andere aus den am Altmarkt wohnenden zusammen mit den „fondacai"), die Krämer aber allein den vierten Wahlkörper bilden. So ist die Bedeutung der Ärzte noch weiter geschmälert, während der durch den Großhandel mit orientalischen Drogen und Spezereien reich gewordene Stand der Speziali mit entscheidender Wucht sich zur Geltung bringt. Und wenn dann, da auch nach dieser Reform die Verteilung der Ämter nicht den konkreten Machtverhältnissen in der Zunft zu entsprechen schien, schon im Jahre 1378 — diesmal durch eine Staatsbehörde, die „otto di guardia — wiederum eine Neuverteilung erfolgt, so zeigt auch diese wieder im ganzen die gleiche Tendenz: als ihr Hauptzweck erscheint der, den Einfluß der Ärzte noch weiter zurückzudrängen, dagegen diesmal der breiten Masse der „merciai", entsprechend der demokratischen Strömung jener Zeit, einen größeren Spielraum zu verschaffen: hatten die medici noch 1349 Anspruch auf die Besetzung des dritten Teils aller Amtsstellen erheben können, so sind sie jetzt auf den neunten Teil derselben beschränkt[1]); und die Listen der zu den Ämtern tatsächlich Qualifizierten, die wir noch besitzen, zeigen uns, daß in Wirklichkeit ihr Anteil an der Macht ein noch weit geringerer gewesen ist[2]). —

Eine ganz eigentümliche Entwicklung zeigt endlich die in ihrer inneren sozialen und beruflichen Zusammensetzung mehr

---

[1]) Dadurch, daß das membrum der medici wieder in drei Teile zerlegt wird und zwar a) die Ärzte, b) die Drogisten außerhalb des Altmarkts, die früher ein membrum für sich gebildet hatten, c) Maler, Goldschläger und Kassenmacher. Doch gestattete man nun freiwilligen Übertritt aus dem einen membro in die anderen. (Vgl. meine „Entwicklung", S. 58.)

[2]) Sie stellen zu den Amtsberechtigten nur den fünfzehnten bis dreißigsten Teil.

als alle anderen Florentiner Zünfte reich gegliederte und vielseitig differenzierte Zunft von Por. S. Maria. Wir sehen hier zunächst zwei Genossenschaften, die der Tuchdetaillisten und Seidenindustriellen, miteinander verschmelzen, nicht ohne anfängliche Schwierigkeiten, da 1288[1]) dem Volkshauptmann Auftrag gegeben wird, durch ein neutrales Schiedsgericht die zwischen beiden ausgebrochenen Zwistigkeiten entscheiden zu lassen. In dem Statut von 1334, dem frühesten, das wir besitzen, ist eine volle Durchbildung des Zunftorganismus noch nicht erreicht; nicht nur, daß einzelne, später in die Zunft aufgenommene Berufe, wie die Goldschmiede, den alten Bestandteilen noch nicht in allem völlig gleichgestellt sind, daß andere, wie die Deckbettenmacher, nur ein beschränktes Gewerberecht besitzen: das Seidengewerbe behält einstweilen noch eine Sonderorganisation; allen anderen Zunftmitgliedern aber soll der Verkauf von Seidenwaren ebenfalls zustehen, denn „es sei ungerecht, daß das Größere dem Kleineren folge", — ein deutlicher Fingerzeig darauf, daß der Detailverkauf von Schnittwaren, die Tätigkeit, der die Leute der alten Zunft vom Marientor oblagen, die einheimische Seidenfabrikation an Bedeutung noch bei weitem überragte. Daneben umfaßte die Zunft nun noch eine ganze Reihe minderberechtigter Elemente und zwar in zwei Abstufungen: einmal Bettdecken- und Matratzenhändler, Wams- und Waffenmacher als Mitglieder zweiten Ranges mit geminderten, immerhin aber noch gesetzlich festgelegten Rechten, denen auch ein geringeres Eintrittsgeld entspricht; dann aber gewerbliche, meist hausindustriell beschäftigte Arbeiter als fast rechtlose suppositi, die wohl gelegentlich Steuern, aber keine Matrikel zu zahlen haben, die denn auch nicht den membra, d. h. den Abteilungen der aktiv in irgend einer Weise an der Zunftverwaltung beteiligten Zunftmitglieder zugerechnet werden können[2]). Die Weiterentwicklung

[1]) Prov. del. Cons. Magg. I, f. 94 (Entwicklung, S. 62 ff.).

[2]) Entwicklung, S. 67 f., vgl. auch u. Kap. VII. Die Seidenfabrikanten aus Lucca, die seit der Masseneinwanderung lucchesischer Seidenindustriellen und -arbeiter im Jahre 1315 zur Zunft gehörten, behalten einstweilen noch (Seta I, f. 84) ihre Selbstverwaltung, sind der Zunft nur lose angegliedert, während sie bald darauf (1351) als Unterabteilung des membrum sirici erscheinen (ibid. f. 70). Später sind sie wohl ganz in diesem aufgegangen.

in den zwei weiteren Dritteln des 14. Jahrhunderts bringt nun auf der einen Seite ein Aufrücken der Mitglieder zweiten Grades zu formeller Gleichberechtigung mit den beiden Hauptabteilungen, anderseits die schärfere Gliederung des Ganzen zu Wahlzwecken, wie wir sie ähnlich in der Zunft der Ärzte und Drogisten beobachten konnten: völlig gleichberechtigt erscheint jetzt das „membrum sirici“, die Abteilung der Seidenfabrikanten, neben der der Gewandschneider, während die anderen nun ebenfalls vollberechtigten Berufszweige — Wamswirker, Goldschmiede, Federn- und Waffenhändler — zu einer, wie man sieht, buntgemischten dritten Wahlabteilung vereint werden. Diese erste systematische Gliederung vom Jahre 1345 hat dann im weiteren Verlaufe des Jahrhunderts noch mannigfache Wandlungen durchgemacht, die hier im einzelnen zu verfolgen wohl nicht am Platze ist: das entscheidende ist, daß einmal die Zunft mehr und mehr aus einer „Vereinigung von Importeuren, Verkäufern, Zwischenhändlern und Handwerkern“ zu einer solchen wird, in der das Element der kaufmännisch-industriellen Unternehmer die maßgebende Rolle spielte, bis es allmählich zu unbestrittener Vorherrschaft im Zunftganzen gelangte: auch den Seidenwebern und den anderen in der Seidenindustrie beschäftigten, bisher fast rechtlosen Arbeitern hat man anderseits unter dem für das kapitalistische Element in der Zunft zunächst niederschmetternden Eindruck des „Ciompiaufstandes“ einen gewissen Anteil am Regiment zubilligen müssen: sie erscheinen eine Zeitlang an der Seite der Wamsmacher als Mitglieder eines neuen, zu den vier schon bestehenden hinzutretenden Membrum. — Erst der Beginn des 15. Jahrhunderts brachte dann aber, wie überhaupt eine gründliche Neuredaktion der Zunftstatuten, so im speziellen eine Gliederung der Zunft nach völlig neuen, bisher überhaupt im Florentiner Zunftwesen niemals angewandten Prinzipien: nicht mehr nach den Kriterien der Arbeitsteilung, nach den verschiedenen Erwerbszweigen und der Stellung der einzelnen im Produktionsprozeß, sondern nach der *durchschnittlichen Größe des in den einzelnen Zweigen der Produktion investierten Produktivkapitals* und *der durchschnittlichen Höhe des Einkommens*, das daraus dem einzelnen zufloß, werden nun alle aktiven Mitglieder der Zunft in zwei Klassen geteilt, die als die der „maggiori“

und der „minori“ bezeichnet werden; während zu den ersteren Seidengrossisten, Gewandschneider, Inhaber von Warenlagern (fondacai) gerechnet werden, wird die große Masse der anderen, in der Zunft vertretenen Berufe (Zwirnhändler, Seidendetaillisten, Strumpfhändler, Messingschmiede, Wamshändler, Bettdecken- und Federhändler, Trödler, Händler mit Baumwollwaren, Waffenhändler, Seidensticker, Wagenmacher, Seidenfärber und Bandhändler[1]), d. h. alle Detailhändler und höher qualifizierten, selbständigen technischen Arbeiter in der zweiten Gruppe zusammengefaßt[2]). Wir sehen also, daß in der Seidenindustrie mit ihrer Ausgestaltung zu einer kapitalistisch betriebenen Großindustrie ganz ähnlich wie in der Wollentuchfabrikation eine Trennung der Verleger-Fabrikanten und Großhändler auf der einen, von den Detailverkäufern auf der anderen Seite stattgefunden hat: nur daß dort diese Trennung in der Verteilung beider Berufe auf verschiedene Zünfte (Lana und Seta) noch schärfer zu Tage tritt, während hier eine Scheidung nur innerhalb der gleichen Zunft statthatte: auch hier handelt es sich aber zugleich um eine wirtschaftliche und soziale Gliederung, insofern die Fabrikanten zur großkaufmännischen Aristokratie, die Detaillisten zum kleinbürgerlichen Mittelstand gerechnet wurden. Auch in den zünftlerischen Rechten tritt diese Scheidung scharf zu Tage: Vollmitglieder sind fortan nur die Angehörigen der ersten Klasse, die ihrerseits wieder in die drei Abteilungen der Seidenfabrikanten, der Gewandschneider und der untereinander verbundenen Goldschmiede und „Warenlagerbesitzer“ zerfällt und allein ein an enge Grenzen gebundenes Versammlungsrecht genießt; während die andere Klasse, in sich nicht weiter gegliedert, jedes Versammlungsrechts als Klasse entbehrt; Matrikel[3]) und Steuer sind dementsprechend natürlich abgestuft. Diese Zweiteilung in der Zunft scheint nun wirklich den tat-

---

1) Die bunte Reihenfolge der Aufzählung folgt der in der betreffenden Urkunde innegehaltenen (Seta I, f. 195; 1404).

2) Von den Seidenwebern, die 1378 ebenfalls als vollberechtigte Mitglieder betrachtet werden, ist jetzt nicht mehr die Rede.

3) Während in der ersten Gruppe das normale Eintrittsgeld, d. h. das des cittadino senza benefizio 20 fl. beträgt, erreichte es in der zweiten nur die Höhe von 10 fl.; wer aus der zweiten Gruppe in die erste übertritt, „et laborare vult de drappis sirici“, hat die Differenz nachzuzahlen. Wir sehen also: während noch 1334 der Seidenfabrikant der Minder-

sächlich in ihr geltenden Verhältnissen wirtschaftlicher und sozialer Macht getreuen Ausdruck gegeben zu haben; wenigstens spricht dafür die Tatsache, daß sie dauernden Bestand gehabt hat, daß sie sogar die republikanische Zeit überdauerte: noch in dem unter Cosimo II. edierten Statut von 1580 finden wir die Unterscheidung der Gruppen der membra maiora und minora, beide um einige neue Gewerbe vermehrt, als der maßgebenden Gliederung der Zunft erwähnt[1]); unter den minderberechtigten sind allerdings jetzt alle industriellen Arbeiter bis zur untersten proletarischen Schicht mitgezählt.

In welcher Weise nun die membra der Zünfte bei den Wahlhandlungen eine Rolle spielten, wie sie bei dem jedesmal entscheidenden Vorgang der Füllung der Wahlbeutel berücksichtigt wurden, das habe ich an anderer Stelle des genaueren dargelegt. Hier gedenken wir noch mit einem Worte des Verhältnisses der einzelnen membra, in die die Zunft verfiel, nicht zum Ganzen, sondern untereinander. Und da mag als Regel gelten: alle membra sind insofern gleichberechtigt, als mit wenigen Ausnahmen[2]) volle wirtschaftliche Freizügigkeit zwischen ihnen herrscht, so daß die Matrikel in einem membrum, wo überhaupt eine solche Spezialmatrikulation sich findet, ohne weiteres das Recht gibt — etwa im Nebenberufe — alle in den anderen membra der gleichen Zunft vertretenen Gewerbe zu betreiben. Die „membra“ sind also nicht eine Art von „Unterzünften“ wirtschaftlich abgeschlossenen Charakters, sondern kennzeichnen sich eben hierdurch als Schöpfungen wesentlich administrativer Art, wenn auch ihre Fundamente durch die Art und Weise der Entstehung der politischen

berechtigte ist und bei Übertritt zu den ritagliatores zuzahlen muß, während zwar die ritagliatori damals alle in der Zunft vertretenen Gewerbe betreiben dürfen, das Umgekehrte aber verboten ist, sind jetzt ritagliatori und Seidenfabrikanten gleichberechtigt; der Detailhandel mit Seidenwaren aber hat sich abgezweigt und ist auf der tieferen Stufe verblieben.

[1]) Die Matrikel beträgt jetzt 100 resp. 50 l.

[2]) So heißt es z. B. Arte di seta 6, f. 53: 5 copertoarii 1320 (als neues membrum) in die Zunft aufgenommen unter der Bedingung „quod ipsi non possint de dicta arte exercere nisi in hac parte videlicet vendere copertoria etc. . . . et si de aliis rebus ad dictam artem spectantibus vendiderint . . . teneantur complere et solvere usque in quantitatem in statuto dicte artis contentam.“

Zünfte gegeben waren. Nur da, wo entweder die membra dem Ganzen nur lose angehängt und noch nicht als organische Teile mit ihm unlöslich verknüpft sind, oder da, wo von vornherein durch Abstufung des Eintrittsgelds, der Steuern und anderer Leistungen auf der einen, der zünftlerischen Rechte auf der anderen Seite eine Differenzierung in Voll- und Minderberechtigte geschaffen ist, ist diese Freizügigkeit natürlich gestört; und an ihre Stelle tritt die Forderung nachträglicher Erfüllung aller weitergehenden Verpflichtungen durch alle die, die aus der niederen Gruppe in die höhere aufrücken wollen[1]). Es sind Erscheinungen, die uns unmittelbar zu einem weiteren Abschnitt dieser Erörterungen hinüberleiten, der sich mit der sozialen und wirtschaftlichen Zusammensetzung und Gliederung der Zünfte beschäftigen soll.

---

2. Wirtschaftlich-soziale Gliederung

In den Schilderungen, die dem Zunftwesen in Darstellungen allgemeiner Natur — etwa im Handwörterbuch für Staatswissenschaften (durch Stieda) oder in Sombarts Einleitung zu seinem „Modernen Kapitalismus" — gewidmet sind, werden wir vergebens nach einer eingehenden Erörterung über die soziale Zusammensetzung und Gliederung der Zünfte suchen; hie und da, wie besonders in Geerings vortrefflicher Darstellung des Basler Zunftwesens, oder in Gotheins Wirtschaftsgeschichte des badischen Schwarzwaldes wird auf eine solche Gliederung hingewiesen, aber doch nur in der Weise, als ob es sich um eine relativ einfache, mit wenigen Worten zu erledigende Erscheinung handelte, um die Zusammensetzung politischer Zünfte aus einer Reihe durch politischen Zwang zusammengehaltener, mehr oder minder nahe miteinander verwandter Gewerbe. Sozial aber scheint sich die Gliederung überaus einfach zu gestalten: es handelt sich anfangs um eine Zweiteilung in Meister und jugendliche Arbeiter, die nach absolvierter Lernzeit Meister werden

[1]) Über Streitigkeiten zwischen den einzelnen membra finde ich nur eine Bestimmung Chiav. I, § 54 (1329) dahingehend, daß die consules aliorum membrorum und deren consiliarii den Streit innerhalb eines Monats schlichten sollen.

sollen; später — in der Blütezeit des Zunftwesens — um eine dreistufige Gliederung in Lehrlinge, Gesellen und Meister, alle drei noch immer der gleichen sozialen Schicht angehörig, gleichsam verschiedene natürliche Entwicklungsstufen der gleichen sozialen Einheit, nicht verschiedene Schichten der Gesellschaft. Und wenn seit dem 15. Jahrhundert ein eigener Stand der Gesellen entsteht, die es nicht mehr zum Meister bringen werden, sondern denen dienende Arbeit zum Lebensberuf wird, wenn um die gleiche Zeit die verschiedenen Formen der Hausindustrie Boden gewinnen und auch von dieser Seite her ein selbständiger Arbeiterstand sich zu entwickeln beginnt, wenn der Großkapitalismus in Handel und Gewerbe auftaucht und ein Auseinanderbrechen der gleichmäßigen Gesellschaftsschichtung in die „beiden Nationen“, in scharf geschiedene Höhen und Tiefen erkennen läßt, so sind das Erscheinungen, die nach der allgemeinen Anschauung dem Wesen der Zunftorganisation fern liegen, ja die mit ihm in unlöslichem Widerspruch stehen. Sie gehören durchaus der Verfallzeit an, der Epoche, in der die gesunden Grundlagen des Zunftwesens, wie sie eben in jener sozial homogenen Zusammensetzung der einzelnen Zünfte gegeben waren, bereits zerstört waren. —

Nicht nur die Erscheinungen des Florentiner Zunftwesens zeigen nun die bedeutsamsten Abweichungen von diesem konstruktiv aus der ausschließlichen Betrachtung deutscher Verhältnisse gewonnenen Bilde, bei dessen Schilderung aber fast nie diese geographische Beschränktheit und Relativität der Geltung gebührend hervorgehoben wird, und das deshalb ganz allgemein die Vorstellungen über mittelalterliches Zunftwesen, wenigstens in der deutschen Wissenschaft, beherrscht. Die Zünfte Flanderns und Brabants z. B., wie sie uns neuerdings durch Pirenne, Vanderkindere, Des Marez und andere Forscher geschildert worden sind, sind sozial weit kompliziertere Gebilde als die der meisten deutschen Städte; Kapitalisten auf der einen, kapitallos-proletarische Arbeiter auf der anderen Seite, sozial weit auseinander liegende Schichten der Bevölkerung sind in gleicher Weise zünftig organisiert; ähnliches ist z. B. in Paris der Fall. Nur italienische Städte aber repräsentieren uns, soviel ich sehe, einen dritten Typus: den von Zünften nämlich, von denen einzelne wenigstens im gleichen Rahmen die verschieden-

sten Bevölkerungsklassen umschließen, ohne dadurch gesprengt zu werden; die die zünftlerische Form so zu modeln verstehen, daß sie beide Teile nebeneinander birgt, ohne in ihrem Wesen geändert zu werden. Nicht als ob es möglich gewesen wäre, durch die Organisationsform selbst einen Ausgleich der widereinander streitenden Interessen, eine Art mittlerer Linie zu finden, die ihr Wesen und Charakter gegeben hätte; wie vielmehr der Staat jener Zeit ein Klassenstaat war und nur als solcher denkbar, so waren auch in sozial zusammengesetzten Zünften die Interessen einer Klasse die ausschließlich maßgebenden, denen sich die der anderen in der gleichen Korporation eingeschlossenen Klassen unterordnen mußten. — Solche Typen finden sich in einer ganzen Reihe industriell und kommerziell hochentwickelter italienischer Kommunen[1]): in Mailand, in Venedig, in Siena, in Pisa; in schärfster Ausbildung, zu den reichsten und mannigfaltigsten Formen entwickelt in Florenz.

Der sozialen Gliederung dieser Art, wie sie aus wirtschaftlichen Ursachen, aus dem Wirtschaftssystem der Frühzeit des Kapitalismus sich ergeben hatte, waren wesentliche Teile des ersten Bandes dieser Studien gewidmet. Hier dagegen wird unsere Aufgabe sein: auf breiterer Basis, unter Heranziehung des aus allen Zünften uns zur Verfügung stehenden Materials das organisierte Zusammenleben der einzelnen sozialen Klassen in den Zünften zu schildern, ihre Eingliederung in die zünftlerische Verfassung, die Differenzierung von Rechten und Pflichten, die sie mit sich brachte, darzulegen.

Und da können wir zunächst in summarischer Unterscheidung die Klasse der vollberechtigten Zunftmitglieder oder, wenn der Ausdruck gestattet ist, der „Vollzünftler“, der der „Minderberechtigten“ entgegenstellen, die nun in sich wieder in eine Reihe von Unterabteilungen zerfällt.

a) Die Vollzünftler

Es ist ein relativ enger und leicht zu umschreibender Personenkreis, mit dem wir es hier zu tun haben: der Kreis derer, die die Zunft mit all ihrer Gewalt auf politischem, wirtschafts- und

---

[1]) Vgl. Rodolico: Democrazia fiorentina S. 87 ff. und im allgemeinen Arias, a. a. O. S. 93 ff.

sittenpolizeilichem, finanziellem und jurisdiktionellem Gebiete umspannt; die sie in allen ihren Lebensäußerungen und -interessen von den niedersten des täglichen Daseins bis zu den höchsten politischen und künstlerischen Regungen bevormundend umschloß; denen sie dann aber auch alle Rechte gewährte, über die sie verfügte; denen sie zu Hause wie in der Fremde ihren Schutz zu teil werden ließ, die sie recht eigentlich erst zu Staatsbürgern machte; denen sie zugleich ein engeres Vaterland war und eine erweiterte Familie. Wer so als vollberechtigtes Mitglied ihr angehört, der hat Sitz und Stimme in den Vollversammlungen der Zunft, wie in Rat und Ämtern, den entsendet sie als Vertreter in die Regierung der Stadt[1]), den delegiert sie als Gesandten nach Frankreich oder zum Großtürken; von dem verlangt sie aber nicht nur unbedingten Gehorsam, wie von den anderen von der Zunft noch umschlossenen Klassen, sondern auch freiwillige Tätigkeit im Dienste des Zunftganzen, Verwaltung der Ämter und Ehrenstellen, für die ihn das Los bestimmt, meist auch dann, wenn jene mit geschäftlich-egoistischen Interessen kollidiert. Er allein ist Bürger in seiner Zunft — Bürger im modernen, weitumfassenden Sinn — und er ist stolz darauf, ihr Bürger zu sein; denn durch das Mittel der Zunft erst ist er Bürger in seinem Staate geworden. — Erst wenn man sich die Bedeutung der Zunftangehörigkeit im Leben eines Florentiners klar vor Augen hält, eine Bedeutung, die, wie mir scheint, in keiner anderen Stadt und zu keiner anderen Zeit wieder erreicht wurde, wird man die Berechtigung des Zunftzwangs richtig würdigen können: ohne eine solche Zwangsgewalt wäre eben ein derartiges Ineinanderschmelzen von einzelnen und Korporationen nicht möglich gewesen.

Äußeres Kennzeichen der zünftlerischen Vollwertigkeit ist die Bezahlung der normalen vollen Matrikel in ihren verschiedenen Skalen (nach der Gliederung in Fremdbürtige, Einheimische, die nicht gedient haben, Einheimische, die gedient haben, und „beneficiati“) und der normalen Zunftsteuer; ist die Einreihung in die Hauptmatrikel als „verus artifex“, ist die Zugehörigkeit zum gesetzgebenden „corpo“ der Zunft. Nicht in allen Zünften machen diese Vollbürger die Majorität aus, wie das in den

[1]) Über die Einzelheiten vgl. die folgenden Abschnitte über die einzelnen Gebiete der Zunftverwaltung.

meisten der 14 niederen Zünfte der Fall ist, wo sie zum Teil überhaupt außer Lehrlingen und Gesellen kein Gegengewicht haben; in den höheren Zünften, aber auch z. B. bei den Schmieden, den Leinwandhändlern u. s. w., steht ihnen eine größere Menge Minderberechtigter gegenüber; in der Seiden-, der Calimala- und vor allem der Wollenzunft endlich hat ein kleines aristokratisches Häuflein die gewaltige Menge industrieller, minder- oder völlig unberechtigter Arbeiter zu beherrschen und kraft der zünftlerischen Machtmittel im Zaume zu halten.

Eine besondere Stellung unter diesen Vollzünftlern nehmen diejenigen ein, die wir als „Privilegierte" bezeichnen könnten, weil sie kraft Erbrechts, ohne Zahlung in die Zunft gelangt waren; insofern ein Teil von ihnen wenigstens das Erbe des Vaters in der Zunft antritt, ohne seinen Beruf zu erben, ohne eines der durch die Zunft repräsentierten Gewerbe zu betreiben; Personen also, die nicht durch den spezifischen Charakter ihres Berufs, sondern dank einem ererbten Recht zur Zunft gehörten; ferner solche, die in die Zunft wegen irgend welcher hervorragenden Eigenschaften gleichsam als „Ehrenbürger" aufgenommen wurden; dann die Müßiggänger (scioperati), reiche Leute, die von ihren Renten aus Stadt und Land lebten[1]), denen nach staatlichem Gesetz der Eintritt in die Zünfte nicht verweigert werden konnte, darunter auch jene Grandi, die nach der milderen Fassung der ordinamenta von 1295 vom Eintritt in die Zünfte auch dann nicht ausgeschlossen werden durften, wenn sie kein bürgerliches Gewerbe trieben[1]); mit dem vordringenden Humanismus endlich alle die Sammler und Liebhaber, die Niccolì und Valori, die aus ihrer Leidenschaft einen Beruf machten, wie er naturgemäß keiner bestimmten Zunft zugeteilt werden konnte, die also volle Freiheit der Wahl besaßen. — Alle diese bildeten gleichsam wesensfremde Elemente in den Zünften, Elemente, deren wirtschaftliche, politische und soziale Interessen gelegentlich weitab von denen der großen Masse der Zunftangehörigen lagen, und die so der Geschlossenheit und Einheitlichkeit des Zunftorganismus gefährlich werden konnten.

Es ist ein wiederholt in den Zunfturkunden auftauchendes Problem, an dessen Lösung die Zünfte sich wieder und wieder

---

[1]) Über die Anlage ursprünglich im Handel tätigen Kapitals in Staatspapieren und Landbesitz vgl. Rodolico: Democrazia etc. S. 140 ff.

versuchten und mit dem sie sich in sehr verschiedener Weise abgefunden haben, diesen Elementen die richtige Stellung im Zunftganzen anzuweisen. Zwar stellen die Statuten des capitano von 1322—25[1]) den allgemeinen Grundsatz auf, daß keiner Konsul in einer Zunft sein dürfe, der nicht in dem Jahr, in dem er gewählt würde, sein Gewerbe dauernd, d. h. berufsmäßig ausübe; in praxi sind aber wenigstens die höheren Zünfte von diesem Wege dauernd abgewichen, schon aus dem einfachen Grunde, weil sie andernfalls einen zu großen Prozentsatz ihrer Mitglieder von Ämtern und Ehrenstellen hätten ausschließen müssen.

Ferner aber: die großen Zünfte der Tuchindustrie, die der Wechsler und zum Teil auch der Ärzte und Apotheker waren ja in ihrer Masse zusammengesetzt aus Elementen, die, obzwar stets als „artifices“ in den Zunftdokumenten bezeichnet, dennoch dem sozialen Habitus des mittelalterlichen Handwerkertums längst entwachsen waren; die nicht selbst mehr Hand bei der Arbeit anlegten, sondern einer rein organisatorischen Tätigkeit lebten; die auf der anderen Seite aber dadurch Freiheit gewannen zur Teilnahme an allen höheren Tätigkeiten des Florentiner Bürgertums in Staat, Kunst, Geistesleben. Für diese war die einzelne Zunft nicht in gleichem Sinne eine alles umfassende Macht, wie für die Handwerker und Kleinhändler der niederen Zünfte. Das Kapital, einmal frei zur selbständig wirksamen Macht geworden, in fast allen heute bekannten Formen der Handelsgesellschaften nutzbar gemacht, aber noch nicht zu so tiefgreifenden und festwurzelnden Investierungen fähig, wie in der neuesten Zeit, ergoß sich aus den gleichen Quellen durch alle Kanäle des Wirtschaftslebens, die von der kapitalistischen Strömung ergriffen waren. Die Sozietät etwa, die eine Zeitlang ihr Kapital in einer Bankunternehmung angelegt hatte, verwandte es wenige Jahre später zu einer Unternehmung im Seehandel oder in der Tuchfabrikation; oder sie ließ einen Teil ihres Kapitals in dem einen, einen anderen in dem anderen Erwerbszweig, wenn die Konjunktur es gebot, Frucht tragen. Ebenso ist der einzelne Kapitalist oft genug an Geschäften beteiligt, deren Vielseitigkeit ihn zwang, in verschiedenen Zünften Matrikel zu nehmen.

[1]) Stat. Cap. von 1322/25 (Buch I, c. 50). Ebenso noch Statuta von 1415, Bd. II, S. 159.

Alles dieses — die größere Individualisierung, die größere Bewegungsfreiheit, die dank der Flüssigkeit des mobilen Kapitals den Mitgliedern der kapitalistischen Zünfte zu teil ward, das weniger entwickelte Gefühl beruflicher Zusammengehörigkeit, das durch ein allgemeines, über die Einzelzünfte hinausgreifendes Standesgefühl der neu erstandenen Kapitalistenklasse ersetzt wurde — das alles wirkte zu dem Resultate zusammen, daß man in den höheren Zünften der Berufstätigkeit des einzelnen als der Grundlage seiner Mitgliedschaft in der Zunft im ganzen mit anderen Anschauungen gegenüberstand als in den niederen. Der Fleischer mochte im allgemeinen nur den Fleischer als Genossen, der Schmied nur den Schmied in der Zunft haben; wer nicht selbst schlachtete oder mit dem Hammer am Amboß stand, sollte nicht Richter über ihn sein, sollte ihn nicht die Regeln des Handwerks lehren. Deshalb finden wir in den arti minori wiederholt die Forderung, daß nur der kraft Privilegs, d. h. ohne Zahlung einer Matrikel einem Verwandten im Zunftrecht nachfolgen dürfe, der selbst das Gewerbe triebe; daß ein Amt nur bekleiden könne, wer „manualiter“ das Handwerk ausübe[1]). Allerdings: auch hier hat das „Streben zur Macht“, die Absicht, der Zunft möglichst viele Mitglieder zuzuführen, um ihre relative Geltung im Staatswesen zu vermehren, gelegentlich die geschilderten Tendenzen durch-

[1]) Als Beispiel diene Rig. II, § 27 (1317): Söhne und Brüder gehören ohne weiteres nur zur Zunft, wenn sie „faciunt artem predictam“, andernfalls zahlen sie wie die anderen. Fornai I, § 40 (1337): Niuno qui artem suis manibus non exercet vel non scriptus in matricula artis pro magistro audeat ... in aliqua congregatione ... artis surgere ad arengandum. Sehr bezeichnend auch eine Beschwerde, die am 14. April 1390 vor die Signorie gebracht wird (Prov. del cons. magg. 80 f. 49 ff.). Ein Tischler berichtet, daß sein Vater legnaiolus matriculatus gewesen sei, daß er selbst es aber aufgegeben habe, manualiter facere dictam artem, daß er sie aber durch einen socius betreiben lasse. Obwohl dies wiederholt beglaubigt sei, werde er in den Ausscheidungen für die Zunftwahlen als „scioperato“, nicht als „artifex“ bezeichnet; er bittet, daß das der Zunft verboten werde. Man erkennt den Stolz des einstigen Blusenmannes auf sein Handwerk, zu dem er gezählt werden will, auch nachdem er selbst es nicht mehr aktiv betreibt. Die Opposition dagegen ging offenbar von den Zunftbehörden aus; sonst wäre die an sich unbedeutende Angelegenheit nicht vor die Signorie gekommen. — In der Tat heißt es auch Legn. IV f. 56 (1376): Kein „congiunto“ (Verwandter) kann von seinem benefitium Gebrauch machen, „se non avesse esercitata l'arte per 5 anni“.

kreuzt und den „Gewerbefremden" ausdrücklich die vollen Zunftrechte zugebilligt[1]).

Das ist nun fast durchweg bei den Arti maggiori der Fall. Bei aller wirtschaftlichen Rivalität und allen oft mit leidenschaftlicher Heftigkeit geführten Interessenkämpfen zwischen Zunft und Zunft[2]) war doch, wie gesagt, das Standesgefühl, das Gefühl, einer bestimmten Klasse anzugehören, hier weit stärker entwickelt, als im mittleren Bürgerstand und überbrückte leichter die Gegensätzlichkeit beruflicher Interessen; dazu ließ die weit häufiger vorhandene Doppelzünftigkeit einen engen zünftlerischen Partikularismus nicht so recht aufkommen. — Das „Müßiggängertum", der Charakter des „scioperato", der seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts in Florenz auch verfassungsrechtlich festgelegt war, spielte in diesen Zünften eine sehr bedeutende Rolle. Die erweiterten liberalen Interessen, vornehmes Mäcenatentum, freie Entfaltung der Persönlichkeit und ihrer Fähigkeiten nach allen Seiten hin[3]), zogen gar manchen Sohn eines reichen Geschäftsmannes von Bureau und Ladentisch weg; der Vorteile, die die Zunftangehörigkeit verlieh, mochte er darum doch nicht entbehren. Hier also fanden sich vor allem neben den „veri e reali maestri" viele Elemente zusammen, die teils der Zunft fremde Berufe trieben, teils überhaupt keine berufsmäßige Beschäftigung hatten; es kamen dazu reiche Rentner und Großgrundbesitzer, die von Landrente, Häuserzins und Einkommen aus den zinstragenden staatlichen Anleihen lebten[4]);

[1]) Z. B. Chiav. I, § 10 (1329): Jeder Meistersohn soll ohne Zahlung aufgenommen werden, einerlei „an sit de hac arte aut non et aliam artem exerceat". Noch weiter gehen die Fleischer, die überhaupt gern eigene Wege gehen. Beccai I f. 27 (1361): Die Konsuln sollen jeden, den sie wollen, ohne Zahlung in die Zunft aufnehmen. Hier handelt es sich also nicht nur um die Privilegierten, so daß die Tendenz die Reihen der Zunft zu verstärken in voller Klarheit zu Tage tritt. Vgl. im Zusammenhang o. S. 154 ff.

[2]) Vgl. den Streit zwischen Calimala und Wollenzunft Bd. I dieser Studien S. 405 ff. u. oben S. 154 ff.

[3]) Es ist wohl kaum nötig, hier auf Burckhardts und Voigts grundlegende Darstellungen hinzuweisen.

[4]) Die statistische Bearbeitung des Katasters von 1427, die an anderer Stelle erfolgen soll, wird eine überraschend große Zahl solcher von Renten lebender scioperati in Florenz nachweisen. Vgl. jetzt auch Rodolico: Democrazia, S. 129 ff.

nur in den Matrikeln der oberen Zünfte finden sich die Namen jener großen Erscheinungen des Florentiner Humanismus, denen die neue Bildung des Quattrocento verdankt wird. Nur gegen ein allzu starkes Überhandnehmen dieser den in der Zunft vertretenen Hauptberufen nicht angehörenden Elemente in der Verwaltung der Zunft hat man dann wieder, z. B. gegen Ende des 14. Jahrhunderts in der Wollenzunft, Front machen und die Zahl der Konsuln, die aus ihren Reihen genommen werden durften, auf zwei in jeder Verwaltungsperiode beschränken müssen. Denn bisher, heißt es da, seien oft zwei Dritteile aller Konsuln und gelegentlich noch mehr solche gewesen, die das Gewerbe nicht selbst betrieben hätten oder wenigstens durch einen anderen hätten betreiben lassen. Infolgedessen seien die Konsuln oft nicht aufzufinden, und das Konsulatskolleg habe sich nicht mit der rechten Sorgfalt versammeln können, worunter dann die Zunftinteressen sehr zu leiden gehabt hätten. Als Kriterium aber für den effektiven Betrieb des Gewerbes soll die Zahlung der Fabrikatsteuer und der Besitz einer „bottega publica" gelten[1]). — Auch sonst ist es oft nicht leicht gewesen, die Grenze zwischen „veri artefici" und „scioperati" einwandsfrei festzulegen. Wer Brot in den Ofen schob oder selbst den Hammer führte, war Bäcker oder Schmied. Sollte aber in den höheren Zünften nur der volles Zunftrecht genießen, der im Laden hinter dem Wechseltisch stand oder mit der Elle das Tuch ausmaß; sollte man es dem verweigern, der nur sein Kapital geschäftlich ausnutzte, ohne selbst tätig zu sein, oder der, nachdem er lange sein Geschäft betrieben, sich nun von der Arbeit zurückgezogen hatte? Man half sich, wie wir sahen, mit der Forderung des Besitzes eines öffentlichen Ladens[2]) oder mit steuertechnischen Merkmalen,

---

[1]) Lana 47, f. 97 (1392): considerantes quod plerumque contingit ad offitium consulatus dicte artis essere duas partes vel ultra consulum non exercentium per se vel alium ipsam artem. Quod quia non comode reperiri possit nec debita diligentia congregari . . . redundat sepe sepius in preiudicium dicte artis . . . Hoc expresso et declarato, quod illi seu ille intelligantur artem lane facere et exercere, qui taxam pannorum habeat in dicta arte et gabellam et onera ipsorum solvat et teneat apothecam et residentiam apertam in aliquo ex conventibus dicte artis.

[2]) Vgl. auch u. Kap. VII.

die sich allerdings nur da verwenden ließen, wo, wie in der Wollenzunft, das Steuersystem einigermaßen differenziert und den verschiedenen Qualitäten der einzelnen Zunftmitglieder angepaßt war[1]).

Jedenfalls aber ist der Gesichtspunkt, von dem aus in dem erwähnten Erlaß die Wollenzunft das Überhandnehmen des Einflusses der Nichtgewerbetreibenden in der Zunft zu bekämpfen sucht, ein ganz anderer, als der der arti minori. Hier der beschränkte Gesichtskreis des beruflichen Stolzes, dort die Rücksicht auf den geordneten Gang der Zunftgeschäfte, auf sichere und ständige Gerichtsbarkeit und Verwaltung.

Das Entscheidende ist jedenfalls: für die großen Zünfte, die während der ganzen von uns zu behandelnden Periode die Zügel der Florentiner Politik mit geringen Unterbrechungen in Händen behielten, treten jene wirtschaftlichen Motive vor dem Streben nach Erweiterung der zünftlerischen Macht und des Ansehens der Einzelzunft zurück. Die Zahl potenter Mitglieder zu mehren, vor allem aber einflußreiche Männer, Männer von Ruhm und Ansehen für die Zunft zu gewinnen, die im stande wären, Glanz und Würde der Korporation selbst zu erhöhen — darauf war ihr eifriges Streben gerichtet. Bei einer Zunft, wie der Calimala, die mit der Zeit jegliche Bedeutung im Wirtschaftsleben der Stadt eingebüßt hatte und nur noch eine solche in der Verwaltung vor allem kirchlicher und humaner Institute und in der Rechtsprechung in Zivilsachen behielt, spielte dies Haschen nach großen Namen eine ganz besondere Rolle[2]): wir finden deren in der Tat eine große Menge in ihren Listen. Aber auch die Wollen zunft hat es nicht verachtet, durch Spezialprivileg Leute, deren

---

[1]) Nach Lana V, b, 13 (1339) und VI, b, 12 (1361) soll das Privileg gelten für alle, deren Vater „fecit aut fieri fecit artem suo magisterio nomine“. Erst in der dritten Generation erlosch also das Privileg, wenn der Geschäftsbetrieb nicht fortgesetzt wurde.

[2]) Calimala; delib. 18 f. 7 (1425): Dominus Francius cancellarius Florentinus wird in die Zunft aufgenommen, „considerantes quantum honoris poterit evenire arti predicte viros nobiles et virtute potentes ingregare mercatoribus matriculatis“ . . . ebenso 1435 (ibid. V, fol. 125) Filippo di Ser Ugolino Peruzzi, notaio delle Riformagioni; ähnlich heißt es 18 f. 10 (1444) ganz allgemein, zur halben Taxe sollen aufgenommen werden alle, an deren Eintritt der Zunft ihres Reichtums, ihrer hohen Stellung und ihres erlauchten Namens wegen viel gelegen war.

Mitgliedschaft der Zunft zum Ruhme gereichen konnte, zum Eintritt zu bewegen[1]). — Es ist ja längst erkannt, daß die großen Gestalten der Florentiner Kultur jener Epoche als Mitglieder der Zünfte nachzuweisen sind, daß Florenz' größter Bürger sich in den Matrikellisten der Ärzte und Apotheker findet unter Tausenden von Namen, die nach Ablauf einer Generation verschollen waren.

Der Gegensatz aber, der, wie wir sahen, in der Auffassung der Aufnahme nicht gewerbetreibender Mitglieder zwischen den höheren und den niederen Zünften herrschte, ist in jener Revolte des Jahres 1378, die überhaupt durch den Sturm, den sie erregte, manches, was bis dahin in der Tiefe des gleichmäßig fließenden täglichen Lebens verborgen war, an die Oberfläche riß und mit grellem Lichte erhellte, deutlich zu Tage getreten. Als in der ersten Phase des Aufstandes die arti minute siegreich aus den Straßentumulten hervorgegangen waren, da befand sich unter ihren Forderungen an die Signorie auch die, daß fortan in keiner Zunft jemand mehr als befähigt zur Bekleidung der obersten Staatsämter erklärt werden dürfe, der nicht „wirklich und tatsächlich" ein zünftlerisches Gewerbe treibe[2]). Ist diese Bestimmung auch vor allem gegen die Parte Guelfa und den in ihr dominierenden Adel gerichtet, so spricht aus ihr doch auch der

---

[1]) Am 25. August 1386 (Lana 47 f. 99) war zwar beschlossen worden, niemanden mit Ausnahme derer, die die Rubrik über die Matrikel ausdrücklich nenne, in die Zunft aufzunehmen, außer „obtenuto partito", d. h. nach vorhergegangener Zustimmung des Zunftrats etc. Jetzt wird aber, „wegen des Verdienstes vieler um die Zunft und um anderen Ansporn zu geben", am 21. Dezember 1391 beschlossen, jene Rubrik zu suspendieren und den Konsuln Vollmacht zu erteilen, bis Ende Dezember sieben Personen, die nicht statutengemäß auf das Privileg Anspruch hatten, in die Zunft aufzunehmen. Vgl. auch Lana 191 f. 122 (1446): Ein Egregius miles und legum doctor aus Ferrara wird immatrikuliert, um „per se vel alium" das Wollengewerbe in Florenz betreiben zu lassen.

[2]) Falletti-Fossati: Il tumulto dei Ciompi S. 354 f. (1378, 9 u. 10, VII). E che nessuna persona, il quale (!) fosse matriculato in alcuna Arte delle decte ventuna Capitudini de l'Arti, il quale non facesse o facesse fare realmente et con effecto al tempo d'alcuna imborsagione o insaccagione l'arte, non possa nè debbia da quinci innanzi essere imborsato per cagione overo pretesto della decta arte in alcuno ufficio d'Arte o di Commune o della città di Firenze o di Parte.

Stolz der werktätigen Arbeit gegenüber dem Gelehrten, dem Künstler, dem scheinbar nichtstuenden, unproduktiven Schöngeist; und so wird hier für kurze Zeit wieder die alte Forderung zur Geltung gebracht, die wir in den ordinamenta von 1293 schon ausgesprochen fanden.

b) Die Mitglieder zweiten Rangs und minderen Rechts.

Auch sie werden vom „Bann“ der Zunft in allen seinen Äußerungen umfaßt: sie sind der Gerichts- und Polizeigewalt, wie dem Steuerrecht und den politischen Zwangsrechten der Zunft unterworfen; aber im Gegensatz zu der ersten Gruppe sind sie keine Zünftler im eigentlichen Sinne des Worts, keine „veri artifices“, sondern „suppositi“ der Zunft.

Gemeinsames Kennzeichen ist ihnen zunächst, daß sie entweder gar nicht oder nur in ganz beschränktem Maße, z. B. bei Spezialaufgaben, bei denen ihre sachverständig-technische Mitarbeit nicht zu entbehren war, zur Mitwirkung bei der Verwaltung der Zunft herangezogen werden. In den meisten Fällen stehen sie nicht in den Matrikeln und zahlen keine Eintrittsgelder; wo sie aber in den Matrikeln geführt werden, geschieht das in besonderen Verzeichnissen, durch die ihre Differenzierung gegenüber den Vollberechtigten sofort gekennzeichnet wird[1]). Hier und da wird auch für sie der Ausdruck „membra“ gebraucht, doch so, daß sie dann als membra minora den Vollzünftlern, die als membra

[1]) In der Wollenzunft sollen (nach den verschiedenen Statuten, z. B. VI, a, 24, 1361) die Konsuln zu Beginn des Konsulats zwei Männer erwählen, die eine Matrikel aller lanifices, stamanioli, lanivendoli anfertigen; nur wer hier eingetragen, hat Recht auf alle Ämter; daneben im Januar jeden Jahres eine Matrikel aller „tintores, affettatores, conciatores, tiratores, manganatores, sensales, cappellarii, gualcherarii, mensuratores, rimendatores, d. h. mit Ausnahme der Hutmacher aller höher qualifizierten Arbeiter, als „liber matricularius membrorum suppositorum artis lane“. Wer in dieser steht, darf keine Tuche selbständig machen etc. — Ähnlich wird bei den Medici e speziali die Matrikel in zwei Teile geteilt, deren erster gewidmet sein soll allen qui principaliter faciunt dictam artem, während in dem zweiten „scribantur omnes . . . pizzicanioli et alie debiles persone, qui principaliter tenentur ad aliam artem . . . et huic arti tenentur pro eo quod aliquam particulam seu membrum huius artis faciunt“.

maiora bezeichnet werden, entgegengestellt werden; ihrer rechtlichen und wirtschaftlichen Position nach sind jene von diesen „membra“ im eigentlichen Sinne wohl zu unterscheiden.

1. Eine besondere Stellung nehmen unter diesen Mitgliedern zweiten Ranges die Handwerker auf dem Lande ein, über deren eigentümliches Verhältnis zum städtischen Gewerbe und deren Position im zünftlerischen Organismus wir ja bereits gesprochen haben. Sie sind, um die dort gewonnenen Resultate hier noch einmal kurz zu wiederholen, von den Ämtern ausgeschlossen, hie und da, wie in der Wollenzunft, im Betrieb ihres Gewerbes beschränkt, unterstehen gelegentlich, wie in der Schmiede- und Wirtezunft, einer organisierten Spezialkontrolle, haben dafür aber nur eine stark ermäßigte Matrikel und ebenso ermäßigte Steuern zu zahlen.

2. In den arti minori besteht der größere Teil dieser sottoposti aus Angehörigen der Hausier- und Wandergewerbe, jener Berufszweige, die noch heute in den Städten Italiens eine bei uns längst überwundene Rolle spielen und ein Stück durch die Zeiten hindurchgeretteten Mittelalters in der modernen Verkehrswelt repräsentieren; ein anderer aus Lohnwerkern, die nicht ausschließlich für das Publikum, sondern zum Teil oder vorwiegend für die zünftlerischen Produzenten arbeiteten. Was die ersteren betrifft, so galt im allgemeinen für den mittelalterlichen Handwerker in Florenz, soweit er zugleich Warenverkäufer war, — also ausgenommen alle Lohnwerker, die Bauhandwerker vor allem, die nur ihre „Arbeit“, und die freien Berufe der Ärzte, Juristen, Notare, Maler etc., die nur ihre „Kunst“ verkauften — und ebenso für den Nichts-als-Händler der Grundsatz, daß der Besitz einer „bottega publica“ das wichtigste Kennzeichen bürgerlicher Selbständigkeit und Vollwertigkeit war. Wir finden später das in aller Form ausgesprochen: kaum ein Zweifel kann aber sein, daß schon zur Zeit des Erlasses der ordinamenta justiciae bei der definitiven Organisation des Florentiner Zunftwesens dieses Prinzip zu einem seiner konstitutionellen Momente geworden ist. Jene in der Stadt fluktuierenden, an keine bestimmte feste Stätte ihres Gewerbebetriebs gebundenen Elemente aber, die ambulanten Händler, daneben die Wagenfahrer, Karren-

schieber und Bootsleute, die öffentlichen Ausrufer und Versteigerer waren neben reinen Lohnwerkern, wie Schneidern, Barbieren, Messerschleifern, neben den wenigen Vertretern landwirtschaftlicher Berufe (hauptsächlich Gärtnern) und landwirtschaftlich-gewerblicher Mischberufe (vor allem den Müllern) zunächst außerhalb der festen politischen Verbände, unorganisiert oder nur zu lockeren privaten Korporationen vereint[1]), in der „Gemeinde" geblieben, als Bürger minderen Rechts, die wesentlicher politischer Privilegien, wie sie nur die Mitgliedschaft in einer der 21 Zünfte verlieh, entbehren mußten.

Diesen zunächst unorganisierten Teil der Florentiner Einwohnerschaft nun den gewerbepolizeilichen Reglements des Staates zu unterwerfen und dienstbar zu machen, standen zweierlei Wege offen: die Schaffung einer eigenen Überwachungsbehörde zur Handhabung der Gewerbepolizei, oder ihre Unterwerfung unter die Gewalt gewerblich verwandter Zünfte. Die Entwicklung ist nun die gewesen, daß anfangs noch die große Masse dieser Unzünftigen den „ufficiali della grascia" unterstellt wurde, daß aber mehr und mehr einzelne Gruppen sich aus dieser Masse loslösten und einer der 21 Zünfte teils freiwillig beitraten, teils behördlich zugeteilt wurden[2]). Immer stärker machte sich eben

---

1) Wie wir das z. B. von den Viehhändlern wissen (vgl. oben S. 75).

2) Beispiele in chronologischer Ordnung seit 1330. Vorauszuschicken ist, daß die industriellen Arbeiter den Textilzünften schon 1293 unterworfen waren; wie aber dieser Prozeß vor sich gegangen ist, entzieht sich unserer Kenntnis. (Vergl. u. S. 221 ff.) Ebenso sind schon 1299 die Holzsäger und -flößer den Tischlern unterstellt (Legn. I, § 72).

[1295 (Rig. I, § 47): Über die Schneider hat die Zunft damals noch keine Gewalt, da für den Fall, daß ein solcher zu hohe Preise von einem Zunftmitglied fordert, nur die Anzeige beim Vorstand behufs Boykotts des Schuldigen verlangt wird.]

1334 (Arte di seta I, § 99): Die Schneider sollen der Zunft unterstehen und 25 lb. Bürgschaft geben. Die Bestimmung dagegen, daß sie, wie die Goldschmiede, immatrikuliert werden könnten, wird schon 1336 gestrichen und durch die andere ersetzt, daß jeder gegen sie beim Zunftgericht klagen könne. § 101 verfügt, daß sie „communiter" für alle Läden arbeiten sollen, nicht für einzelne, d. h. daß sie nicht als Arbeiter, sondern als Lohnwerker behandelt werden sollen.

1344 (Fabri I, § 14): Alle fabricantes ferra incisoria et arrotatores werden der Schmiedezunft unterstellt.

1345 (Oliandoli I, § 77): Zuteilung der sevaioli (Unschlittbereiter)

die Erkenntnis geltend, daß zur Handhabung der Gewerbepolizei technisch sachverständige zünftlerische Spezialorgane besser geeignet seien, als eine staatliche Behörde, die übrigens auch den niederen Zünften gegenüber ein gewisses Einspruchsrecht, be-

---

zu den oliandoli; ebenso 1355 (ibid f. 58) vendentes urceos et ciatos; 1360 (f. 62) vendentes cinghias; 1362 (f. 68) vendentes funos.

1 3 4 6 (Beccai I, § 9): Jeden Januar müssen die partitores und scorticatores carnium schwören (Fleischzerteiler und -abhäuter).

1 3 5 0 (Lin. et Rig. V, f. 34): Schneider und Schneiderinnen, qui palam et publice . . . exercent . . . müssen Bürgschaft leisten (vgl. unten zum Jahr 1367, 1372, 1374 etc.).

(Nach dem Stat. Cap. von 1 3 5 5, Buch I, § 171 ff. unterstehen neben den pianellai, zoccolai, calzolari und calzaioli auch die Schneider dem Gericht der offic. bladi, dagegen werden andere Berufe, die nach § 142 auch den officiales bladi unterstehen sollten, durch § 171 wieder davon befreit.)

1 3 6 7 (Rig. et Lin. V, f. 55) wird eine Matrikel der Schneider in der Zunft neu angefertigt, aber nur für die qui sponte in ipsa . . . immatriculari volunt (vgl. darüber meine „Entwicklung" S. 49 ff.).

1 3 7 2 (Rig. et Lin. V, f. 60): Jeder Schneider, der die Matrikel zahlt, muß aufgenommen werden; sie erhalten Anspruch auf die Ämter („Entwicklung" a. a. O.). Doch handelt es sich, wie aus einer Bestimmung von 1 3 7 6 (ibid. f. 65) hervorgeht, nur um „sartores a bottega residentes".

1 3 7 4 (Med. et Spet. II, f. 86): Unterstellung der beccamorti (Totengräber) unter die Zunft der Ärzte und Apotheker, damit ihre Erpressungen von den Konsuln bestraft werden können.

1 3 7 5 (Oliandoli I, f. 84): Die treccones, pagliaioli und pollaioli (Höker, Stroh- und Geflügelhändler) werden teils den oliandoli, teils den albergatori behufs Kontrolle des Gewerbebetriebs und der Gewerbesteuer zugeteilt.

1 3 7 5 (Fabri I, f. 81): Zuweisung der Makler von Reit- und Lasttieren zur Schmiedezunft.

1 3 7 9 (Fabri I, f. 85): Unterwerfung der Holzkohlenhändler unter die Schmiede-, Schlosser- oder Harnischschmiedezunft.

1 3 8 1 (ibid. f. 87): Unterwerfung der Verleiher von Pferden und anderen Reit- und Lasttieren (prestantes equos, ronzinos, mulos etc.) unter die Schmiedezunft. (NB. Noch 1370 wird erwähnt, daß der größere Teil von ihnen zur Zunft der oliandoli gehört [oliandoli I, f. 42]).

1 3 9 2 (Legn. IV, Zusatz 64): „Qualunche vendente o chomperatore di cierchi (Reifen-, Daubenmacher) sia sottoposto alla giurisdizione e richiesta de' consoli de' legnaioli, solo quanto a questo vendere e comperare di cierchi" . . . doch so, daß „nullo matricolato ad altra arte sia oblighato a paghare alla detta arte per le dette cose per entratura o matricola ne esser sforzato a matricolarsi alla detta arte".

sonders in Taxangelegenheiten, sich vorbehielt[1]). Denn während 1355 die gerichtliche Kompetenz der Abundanzbehörde sich noch ganz im allgemeinen auf alle Angehörigen einer großen Zahl von Gewerben erstreckt, soll sie nach den Statuten von 1415 nur für diejenigen Geltung haben, die nicht einer Zunft unterstehen und dort deshalb ihren Gerichtsstand haben[2]). Noch gegen Ende des Jahrhunderts sehen wir die Zünfte ihr Recht auf diesem Gebiete sehr energisch gegenüber der staatlichen Abundanzbehörde verfechten[3]).

Was nun im speziellen die Hausierer betrifft, so unterstanden diese vor allem natürlich der Gewerbepolizei der Zünfte, die ihnen gegenüber mit besonderer Strenge gehandhabt wurde, weil sie als fluktuierende, unseßhafte Elemente schwer zu fassen und haftbar zu machen waren. Sie hatten deshalb meistens Kautionen zu stellen, damit für eine Unterschlagung von Waren, die ihnen von Zunftmitgliedern anvertraut waren, sofort Schadenersatz beschafft werden könnte[4]). Das ist in erster Linie in zwei Zünften

---

1405 (Fabri I, f. 122): Die Verfertiger von ferri et chiovi ad ferrandum equos vel alias bestias (Hufeisenschmiede) der Zunft unterworfen.

1410 (Corazzai e Spadai II, § 27 f.): forbitores und brunitores (Schwertfeger) gehören jetzt zur Zunft, müssen alle Jahre schwören und Bürgschaft stellen.

1432 (Alberg. IV, f. 68): Die pollaioli (Geflügelhändler) unterstehen jetzt der Zunft (vgl. oben zu ca. 1375), ebenso die cuochi; während diese 1509 (ibid. III, f. 198) aber 5 lb. Eintrittsgeld zahlen, zahlen die pollaioli nur 40 s.

1434 (Lin. et Rig. V, f. 133): Zuteilung der Leinen- und Baumwollarbeiter an die Zunft.

[1]) So Stat. Cap. von 1355 Buch I, § 179. Nur den Angehörigen der arti minori dürfen die offitiales bladi Preistaxen geben; sie haben nach Buch I, § 64 die Statuten der ars fornariorum zu approbieren, haben ein Einspruchsrecht gegen deren Versammlungen, haben die Aufsicht über den Fleisch- und Fischhandel wie den Verkehr in Kleinviktualien, also das „iudicium de cibariis“, daneben aber auch diejenige über den Verkehr in Baumaterialien und die Baugewerbe, über die Verkehrsgewerbe, die persönlich Bediensteten und deren Löhne, die Schuster und Schneider, Landarbeiter, Wagenführer, Köche, Wäscher und Wäscherinnen, Alteisenhändler etc., die sämtlich Kaution zu stellen haben.

[2]) Statuta von 1415, Bd. II, S. 260 f.; ebenso gegen Fremde non matricolati in arte; im speziellen werden S. 291 die „fornarii non matriculati in arte“ ihrer Gerichtsbarkeit unterstellt; ebenso die oliandoli (S. 411).

[3]) Vgl. oben S. 115 ff.

[4]) Über die Bedeutung der Kautionen in Florenz vgl. u. Kap. VII.

der Fall: bei den Schlossern und Alteisenhändlern[1]), wo der ambulante Handel mit Alteisen zu beaufsichtigen war, und bei den Trödlern und Leinenhändlern[2]), zu denen die hausierenden Verkäufer von Trödelwaren und gebrauchten Sachen ein bedeutendes Kontingent stellten. Da nun überdies unter diesen das weibliche Element vorgeherrscht zu haben scheint und man diesem in Florenz noch weniger traute als den Männern, so war hier die Kontrolle eine besonders eingehende und tiefgreifende. — Den vollberechtigten Mitgliedern ist es häufig verboten, selbst Hausierhandel zu treiben, der offenbar als eines „verus et publicus artifex“ unwürdig gelten sollte.

---

1) Nach Chiav. I, § 1 (1329) gehören als aktive Mitglieder zur Zunft nur „qui tenent aut regunt apothecam de rebus et mercantiis pertinentibus ad hanc artem“. Nach § 33 soll dagegen „qui facit de dicta arte eundo per civitatem vel comitatem“ in jedem Jahr einen Bürgen stellen, und zwar einen von den Zunftmitgliedern, und in jeder Konsulatsperiode 2 s. zahlen; ausgenommen sind davon nur die zu ambulantem Verkauf angestellten garzoni dei maestri. 1346 (ibid. f. 31) zahlt, wer die Zunft betreibt, ohne einen Laden zu haben, „eundo per civitatem“ in jedem Januar 10 s.; 1348 (ibid. f. 35) ebenso, wer mit Schlüsseln und Klötzen hausieren geht, 5 s. Nach den Stadtstatuten von 1415 (Bd. II, S. 233) müssen die ferrovecchi chi vanno gridando ferro vecchio vel rame vecchio a vendere den officiales bladi jährlich 50 lb. Bürgschaft stellen; doch handelt es sich hierbei, wie bei den fornai, treccones etc. wohl nur um solche fremde Hausierer, die nicht der Zunft unterstehen.

2) Rig. I, § 10 (1295), II, § 53 (1317): Die venditores und venditrices müssen Bürgschaft stellen ut illi qui vadunt clamando per Florentiam pannos veteres. Nach § 31 kann keiner qui it clamando per urbem Rektor der Zunft sein. Wer in seinem Laden einen Hausierer aufnimmt, ist (II, § 51) bei Klagen gegen ihn für ihn verantwortlich (ebenso III, § 52; 1324; V, § 42; 1340). Im Spezialstatut der Linaioli (IV, § 86; 1318) heißt es: Nullus de hac arte audeat ire vel mittere ad vendendum linum vel pannum lineum, acciam aut stoppam per civitatem Florentie; dasselbe Verbot findet sich verallgemeinert für alle, die in der Matrikel stehen, Rig. et Lin. V, § 50 (1340). Jede Verkäuferin hat nach Lin. IV, § 44 (1318) 25 lb. Kaution zu stellen. Über die Frauen wird im speziellen Klage geführt Rig. et Lin. V, f. 39 (1354), „quod cum venditrices femine, qui cotidie vadunt per civitatem Florentie et per domos dicte civitatis decipiunt domos civitatis et quandoque fugiunt cum pecuniis alienis“, sollen diese 100 s. Kaution leisten. 1371 (ibid. f. 51) ist man dann (wohl nur vorübergehend) so weit gegangen, den Frauen überhaupt das Hausieren zu verbieten mit der Begründung, daß viele Frauen mit Tuch etc. in die Häuser drängen „et seducunt mulieres . . . ad dampnum virorum“.

In ähnlicher Stellung wie die Hausierer befindet sich, wie schon erwähnt, in einigen Zünften eine Reihe von Berufszweigen, deren Vertreter in einer Art von lohnwerklichen Abhängigkeit von den das Gros der Zunft bildenden vollberechtigten Handwerkern und Kleinkaufleuten standen, oder die sonstwie ihre Arbeit an dieselben verkauften; ferner solche die in entfernten und manchmal schwer erkennbaren Beziehungen zu den Hauptberufen standen. — Entscheidend auch für ihre Stellung im Organismus der Zunft ist die Tatsache, daß sie meist nicht gebrauchsfertige Waren an das Publikum, sondern Halbfabrikate, Produkte ihrer Hand oder solche, an denen sie wenigstens eine Stoffveränderung vorgenommen hatten, an die Vollzünftler absetzen, von denen sie meist auch Rohstoff und Arbeitsmaterial erhalten; ohne daß sie aber zu Lohnabhängigkeit von einzelnen Arbeitgebern herabgesunken sind, ohne daß sie ihre Arbeitskraft einem Einzelnen zur ausschließlichen Ausnutzung für eine bestimmte Zeit zur Verfügung stellen müssen: sie bleiben in der Regel abgesperrt vom offenen Markt, vom Verkehr mit den letzten Konsumenten. — Hierzu gehören die Gold- und Silberlöter und -schmelzer in der Wechslerzunft[1]), die Wäscher und Wäscherinnen, die Färber und Schneider in der Leinenzunft[2]),

---

[1]) Cambio V, § 113 (1323). Es heißt damals, daß die smeratores, affinatores etc. in die Matrikel eingetragen werden sollen, was Lastig (a. a. O. S. 260) zu einer falschen Auffassung der Matrikel im allgemeinen Anlaß gegeben hat. In den erhaltenen Matrikellisten findet sich jedenfalls kein einziger Vertreter dieser Berufe; sie gelten stets als suppositi, sind nicht zu den Ämtern zugelassen etc.

[2]) Rigatt. I, § 11 (1295); II, § 53 (1317): Tintores und zendadores stellen Bürgschaft. Lin. IV, § 24 f. (1318): Jeder curandaio hat Bürgschaft zu stellen dafür, daß er das ihm übergebene Leinen zurückerstattet. Nach V, § 53 (1340) hat jeder Leinenhändler für den manganator, dem er Leinen zum Waschen übergibt, den Konsuln 40 lb., für jeden Färber 100 lb. Kaution zu stellen. 1381 (V, f. 73) wird auch von den curandai auf dem Lande Bürgschaft gefordert. Die Schneider sind anfangs der Seidenzunft unterworfen; doch zeigt der Inhalt des Paragraphen, in dem dieser Tatsache gedacht wird (Seta I, § 69; 1334), daß auch andere Zünfte auf sie Anspruch machen. Dabei wird es sich wohl vor allem um die Zunft der rigattieri e linaioli gehandelt haben. Und in der Tat sind sie seit 1350 (vgl. oben S. 217) Mitglieder der Zunft und genießen Wahlrecht; dennoch bleiben sie in untergeordneter Stellung, ja sinken wieder von

die Waffenschleifer und -glätter in der Zunft der Harnischschmiede[1]), die Säger, Holzflößer und Treidler in der Tischlerzunft[2]). — Bei allen diesen suppositi ist die Forderung einer Bürgschaftstellung schon deshalb die Regel, weil ihnen meist halbfertige Waren, die im Eigentum der Zunfthandwerker blieben, zur weiteren Verarbeitung anvertraut wurden, und diese gegen Veruntreuung und Unterschlagung möglichst sichergestellt werden sollten. In diese Kategorie gehören dann auch die Berufe, die, wie an anderer Stelle gezeigt ist, wenn nicht ausschließlich, so doch wesentlich für die Haupthandwerker in der Zunft tätig waren, ohne daß sie deshalb ihre Selbständigkeit einbüßten, und die, weil ihr Gewerbe für die in der Zunft vertretenen Hauptberufe unentbehrlich war, ihr zugeteilt wurden, wie die Kohlenhändler, Pferdemakler und -verleiher in der Zunft der Schmiede, die Totengräber in der Zunft der — Ärzte[3]).

3. Als die unterste, zahlreichste und ihrem wirtschaftlichen

---

dem einmal errungenen Standpunkt herab, so daß in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts wieder Tarifgesetze gegen sie gegeben werden (Lin. 8 f. 37 ff.; 1504).

[1]) Cor. e Spad. II, § 27 u. 28 (1410); vgl. meine „Entwicklung" S. 42. Sie genießen ähnlich wie die Schneider in der Leinenzunft in gewissen Grenzen aktives und passives Wahlrecht, dürfen aber die Hauptgewerbe der Zunft (Harnisch- und Speerschmiederei) nicht treiben.

[2]) Legn. I, § 70 (1300): Da die secatores oft das anvertraute Holz verkaufen, soll, wer einen secator länger als 8 Tage hält, ihn zwingen, „iurare coram consulibus" und Bürgschaft zu stellen. In § 84 ein Lohntarif für die Holzflößer, abgestuft nach der Lage der Läden der Zunftmitglieder. In § 72 (II, § 66): Bestimmungen für die carratores lignaminis (Holzverfrachter auf dem Landweg): wenn sie innerhalb von 8 Tagen das Holz nicht abliefern, so wird ihnen ein Teil ihres Lohnes einbehalten und an die Zunft abgeliefert. II, § 85 (1314): Die Zünftler sollen trahidare ligna nur „bubulcis iuratis arti"; einer von ihnen soll als Vertreter aller gelten; die Konsuln sollen ihnen Recht weisen wie den anderen Zünftlern, ohne daß sie Kaution zu stellen brauchen. — Nach § 86 zahlen sie 3 lb. Matrikel; ein Zusatz von 1317 befiehlt ihnen dann noch, in jedem Jahr einen Bürgen zu stellen, und gibt den Zunftmitgliedern Erlaubnis, mit eigenen Ochsen treideln zu lassen. Nach Statut III, § 29 (1342) sollen die Konsuln für eine ausreichende Zahl von Treidlern sorgen, die der Zunft schwören und für pünktliche Erfüllung ihrer Verpflichtungen Kautionen stellen müssen.

[3]) Vgl. oben S. 217, Anm.

Charakter nach bedeutsamste Klasse der suppositi, soweit sie eine selbständige Gruppe bilden, und nicht als Vorstufe zum vollberechtigten Zünftlertum aufzufassen sind, haben wir jene Arbeiter zu betrachten, die in der Zentralwerkstatt oder in hausindustriellen städtischen oder ländlichen Betrieben für die großen kapitalistisch organisierten Industrien der Calimala, der Wollen- und Seidenzunft, in kleiner Zahl auch für die Leinwandhändler tätig waren. Von den beiden vorher genannten Klassen der suppositi unterscheiden sie sich schon dadurch, daß sie bereits 1293 nicht mehr außerhalb des Rahmens der Zunftverfassung standen, sondern von ihr von Anfang an umfaßt werden; so haben sie im wesentlichen das verfassungsrechtliche Vorbild für die anderen Klassen gegeben, die später, wie wir sahen, ohne zunächst als membra aufgenommen zu werden, in irgend einer Form den Gesetzen der Zunft unterworfen werden sollten. Die kapitalistische Organisationsform wurde auf diese Weise, rechtlich fixiert, zum Ferment verfassungsmäßiger Weiterbildungen auch für solche soziale Elemente, die von der kapitalistischen Strömung einstweilen noch unberührt geblieben waren.

Es ist an anderer Stelle dargelegt worden[1]), wie die wirtschaftliche Entwicklung in der Wollenindustrie schon in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, einige Generationen später auch in der Seidenindustrie, ein kapitalistisches Unternehmertum hatte entstehen lassen, das im Großbetrieb eine in viele Einzelwirtschaften verteilte Arbeiterschaft beschäftigte und wirtschaftlich, wie sozial und politisch beherrschte. Wie diese scharfe Differenzierung der Gesellschaft entstand, wann und in welcher Weise die Kluft zwischen Kapital und Arbeit sich auftat, ob eine allmähliche Zersetzung einer wirtschaftlich und sozial homogenen Masse in genießende und leitende Kapitalisten einerseits, handarbeitende, kapitallose Proletarier anderseits anzunehmen ist, oder ob dominierende Klassen, ob der Stadtadel, im Wandel der Zeiten sich der gewinnbringenden Anlage kumu-

---

[1]) Im ersten Band dieser Studien; vgl. auch oben die Einleitung zu diesem Bande. Hier sollen nur die Punkte hervorgehoben werden, die für die Gestaltung der zünftlerischen Verfassung entscheidend geworden sind, so daß beide Darstellungen, die eine die wirtschaftliche und soziale, die andere die rechtliche und verfassungsgeschichtliche Seite der Frage behandelnd, sich wechselseitig ergänzen und stützen.

lierten Kapitals in der Industrie zuwandten, und den mit eigenen Produktionsmitteln arbeitenden Handwerker allmählich zum nur arbeitenden „menschlichen“ Produktionsmittel herabsinken ließen, in welcher Form also die entscheidende soziale Umwälzung einsetzte, die die ganze heutige Entwicklung der sozialen Verhältnisse in nuce barg — das vermögen wir mit Hilfe der Florentiner Daten nicht mit Sicherheit zu entscheiden[1]). Für uns mag die Tatsache genügen, daß diese Differenzierung im wesentlichen vollendet war, als die grundlegenden Neugestaltungen im Florentiner Verfassungsleben eintraten. Mit keinem Wort erwähnen die ordinamenta justiciae der proletarischen Elemente der Bevölkerung. Die ersten Statuten der Zünfte der Textilindustrie aber, die wenigstens in zweien nicht allzulange nach Erlaß der ordinamenta redigiert wurden (in der Calimala 1302, in der Wollenzunft 1317), lassen deutlich erkennen, daß jenes Schweigen der ordinamenta nicht deshalb erfolgt ist, weil man die Frage der Stellung der Arbeiter innerhalb der Zünfte offen lassen wollte, sondern weil sie bereits in einem Sinne entschieden war, gegen den Widerspruch zu erheben eine Unmöglichkeit erscheinen mußte, und weil jene sozialen Elemente schon um deswillen bei dem aufzurichtenden Neubau als Träger irgend eines Teils des Staatsgebäudes nicht zu brauchen waren. — Und einen indirekten Beweis für diese Tatsache gewinnen wir auch aus einer an die Signorie gerichteten Petition der Wollenzunft vom Jahre 1298, des Inhalts, daß es bei hoher Strafe verboten sein solle, Rohmaterial und Halbfabrikate von den der Zunft unterstehenden Hilfs-

---

[1]) Bei diesem non liquet muß ich bleiben, wenn auch Heinrich (in der Nation, Bd. XVIII, S. 491) und ihm folgend v. Below (Conrads Jahrbücher von 1902, III. Folge, Bd. XXIV, S. 705) der Ansicht sind, daß für die Anfänge der Wollindustrie in Florenz bestimmtere Resultate zu gewinnen gewesen wären. — Wenn ein wirklich gründlicher Kenner wie Davidsohn auf Grund des Florentiner Materials nicht zu bestimmteren Resultaten gekommen ist, so bliebe da nur der Analogieschluß aus den Verhältnissen anderer Städte übrig, der bei der bisherigen Unsicherheit der Resultate auf diesem Gebiete doppelt gewagt scheint, und den gerade Forscher vom Schlage v. Belows sonst mit Entrüstung von sich zu weisen pflegen. Jedenfalls würde nicht nur ich, sondern die gesamte Forschung Herrn v. Below für die Enthüllung bestimmter Resultate dankbar sein! Für Pisa vgl. jetzt Volpe: Istituzioni communali und im allgemeinen Arias, Costituzione economica, S. 93 ff.

arbeitern zu kaufen[1]): denn daraus geht klar hervor, daß die Zunft zwar den eigenen suppositi gegenüber Machtmittel genug besaß, um Unterschlagungen von Arbeitsmaterial wenn nicht zu verhüten, so doch zu bestrafen; daß ihre Maßregeln aber auf die Dauer versagen mußten, wenn nicht auch den Käufern, die ihrer Disziplinargewalt nicht unterstanden, Schranken gezogen wurden, d. h. wenn der Staat ihr nicht mit einem allgemeinen, über ihre Grenzen hinausgreifenden Prohibitivgesetz zu Hilfe kam. Und wir sehen dann auch weiter den Staat sich in den Dienst der kapitalistischen Interessen stellen, wenn er in seinem Statut von 1322/25 ein auch später stets wiederholtes strenges Verbot an alle Zunftmitglieder, und besonders an die der Wollenzunft, „in der Personen verschiedensten Standes und Grades arbeiteten", erläßt, sich ohne Erlaubnis der Konsuln zu versammeln, sich Statuten und Ordnungen zu geben, auch nicht zu religiösen und humanitären Zwecken, Rektoren zu erwählen oder eine Fahne zu haben[2]). Worum es sich dabei handelte, geht klar aus einer Bestimmung des

1) Prov. del Cons. Magg. VII, f. 204 (1298, 28. März: Regest bei Davidsohn, Forschungen III, Nro. 1227): „quod laboreria ... dicte artis dantur et mittuntur diversis personis et locis, vid. textoribus ad texendum, filatoribus ad filandum, conciatoribus ad conciandum, gualcheriis ad gualcandum et ad alia laboreria inde faciendum ... Et quod multa furta committuntur in dicta arte lane per quosdam maleficos, qui vadunt ad huiusmodi texitores etc. ... et emunt ab eis lanam et stamina et alia laboreria dicte artis etc., indem sie sie zum Verkauf bewegen. Die Strafe soll (nach der Petition) zum mindesten 100 l. betragen.

2) Stat. Pod. von 1322/25, Buch IV, rubr. 58. Das Verbot richtet sich gegen „persone alicuius artis et maxime artis lane, sub qua diversitas gentium divise condictionis et status divisimode operantur" ... Sie dürfen keine „constitutiones seu statuta facere ... sub quocumque nomine fraternitatis vel alio et sub religionis pretextu vel velamento nec funeris vel oblationis causa seu alio quocunque modo ... nisi de speciali licentia consulum illius artis cui subessent huiusmodi homines ... nec possint aliquem habere super se clericum sive laicum sive rectorem ... nec possint vexillum habere vel deferre. Eine Ausnahme wird zum Schluß gemacht für die „tintores et omnes dicti artifices, qui dicerent se subesse dictis consulibus vel arti ... possint eorum ministerium facere non obstante aliquo statuto communis vel artis". Das bezieht sich wohl auf die Bruderschaft der tintores von S. Onofrio, die bei Unterwerfung ihrer Mitglieder unter die Wollenzunft geduldet werden soll. Strafe 100 lb. für jeden, 500 für den Rektor. So noch in den Statuten von 1415 Bd. I, S. 289. Vgl. auch Rodolico, Democrazia. S. 89 ff.

ersten Statuts der Wollenzunft hervor, die den Eintritt von Wollenarbeitern in eine geistliche Bruderschaft mit Hilfe der geistlichen Gewalt zu inhibieren sucht, weil unter dem Schein bruderschaftlichen Wirkens in Wirklichkeit revolutionäre Konventikel gegen die Zunft sich verbärgen[1]). — Und daß die Zunft hierbei eine vom Standpunkt der in ihr dominierenden Unternehmerinteressen aus richtige und konsequente Politik verfolgte, das erhellt klar aus der Tatsache, daß in späterer Zeit z. B. die zu religiösen und humanitären Zwecken ins Leben gerufenen Bruderschaften deutscher Weber wiederholt zu Kampfesorganisationen sich auswuchsen und zum Zweck der Verbesserung ihrer Lebenslage den organisierten Unternehmern einen organisierten, allerdings bei den Machtverhältnissen auf beiden Seiten von vornherein vergeblichen Widerstand entgegensetzten. Indessen scheint es, als ob die Traditionen der deutschen Gesellenbruderschaften mit ihren sozialrevolutionären Regungen dabei die entscheidende Rolle gespielt hätten; denn weder die reiche Bruderschaft der Wollfärber zum heiligen Onofrius, die seit dem Ende des 13. Jahrhunderts nachweisbar ein großes Hospital besaß[3]), noch die unbedeutende der Wollkratzer, die sich auf Michele di Lando zurückführte[4]), noch endlich die im 15. Jahrhundert gegründete Bruderschaft der Seidenarbeiter[5]) haben eine ähnliche Entwicklung genommen, sondern unter strenger Aufsicht der Seiden-

---

[1]) Lana I, d. 30 (1317): consules debeant procurare . . . cum domino episcopo et fratribus S. Marchi de Cafaggio quod in capitaneum etc. dicte ecclesie eligantur boni et sufficientes mercatores, qui gerant bene et legaliter negotia dicte societatis, ad hoc ut in dicta societate non possint essere battitores seu vergheggiatores vel alii de membro artis lane nisi lanifices; cum hoc sit, quod sub pretextu societatis predicti battitores et scardassieri et pettinatores faciant ibidem conventiculas contra artem lane. Vgl. auch Rodolico, Democrazia S. 91 ff. und Filippi im Arch. stor. ital. 1889, S. 24.

[2]) Vgl. meine Schrift: Deutsche Handwerker und Handwerkerbruderschaften im mittelalterlichen Italien, S. 93 ff.

[3]) Vgl. Bd. I dieser Studien S. 295 ff.

[4]) Ibid. S. 243.

[5]) Seta I, f. 239 (1446). Sie umfaßt tessitori di drappi, filatoiai und torcitori di seta, gegründet, um der Auswanderung der Seidenarbeiter zu steuern, unterhalten durch Zwangsabzüge am Lohn; also ganz im Dienste des Unternehmertums. Sie wird damals, da 344 Mitglieder zustimmen, zu einer Zwangsbruderschaft umgeformt. Ihre Aufgabe ist

und Wollenzunft ein rein ihren kirchlichen und humanitären Zwecken gewidmetes Dasein geführt.

Die Zunftverfassung, die ihrem ganzen inneren Wesen nach zunächst auf die mittelalterliche Betriebsweise des Kleinhandels und Kleinhandwerks, der „Kundenproduktion" zugeschnitten, die deren Bedürfnissen vor allem angepaßt war — wir wissen, daß sie z. B. in England von dem Moment an verfiel, wo mit dem Erscheinen der merchant adventurers und dem Aufkommen der Großindustrie in der Textilfabrikation moderne Formen der Großunternehmung dort Einzug hielten —, hatte sich in Florenz wie in einigen anderen italienischen Großstädten anpassungsfähig und dehnbar genug erwiesen, um auch einer in ihren Grundlagen veränderten Wirtschaftsordnung gerecht zu werden. Dies geschah, indem die Unternehmer der Großindustrie, ebenso wie die Handwerker, den „corpo", die Masse der vollberechtigten Zunftmitglieder bildeten, die kapitallosen Arbeiter aber zu rechtlosen suppositi gemacht wurden[1]). Damit wurde ein Doppeltes erreicht: eine feste kartellartige Organisation des Unternehmertums, das zur Verfechtung seiner Interessen nicht nur über die Machtmittel der Zunft selbst verfügte, sondern auch, indem es im Regiment der Stadt lange Zeit hindurch die entscheidende Stimme führte, die ganze innere und äußere Politik der Kommune rücksichtslos seinen Zwecken dienstbar machte; zweitens aber eine Stellung der Arbeiter innerhalb der Zünfte, die diese nicht nur privatwirtschaftlich als kapitallose, proletarische Handarbeiter den Monopolisten der Arbeitsmittel unterwarf, sondern sie zugleich in öffentlich-rechtliche Abhängigkeit von diesem selben Unternehmertum brachte. Das war es, was den Florentiner Verhältnissen ihr charakteristisches Gepräge gab: daß hier die organisatorischen Gestaltungen vergangener Wirtschaftsepochen zum Mittel wurden, um soziale Elemente, die, von der gesellschaftlichen Entwicklung auf die untersten Stufen des sozialen Daseins hinabgeschleudert, nun von dort wieder in die Höhe strebten, dort unten festzuhalten und ihre Emanzipationsbestrebungen im Keime zu ersticken.

Unterstützung Verarmter, Verheiratung von Töchtern etc. Ein Teil der Einnahmen fällt an das Hospital der Innocenti.

[1]) Vgl. meine „Entwicklung" S. 78 ff. und im allgemeinen jetzt auch Arias, Costituzione economica etc. S. 93 ff.

Charakteristisch für die Stellung der Arbeiter in der Zunft ist in erster Linie das schon erwähnte strenge Koalitionsverbot, das auch Vereinigungen zu anderen als wirtschaftlichen Zwecken an Speziallizenzen der Konsuln knüpfte und solche Bruderschaften, wie sie sich vereinzelt finden[1]), einer strengen Überwachung durch die Zunftbehörden unterwarf. Indem den Arbeitern zugleich jede politische Teilnahme an der Verwaltung der Zünfte und jedes aktive Bürgerrecht im Staate entzogen waren, fehlte ihnen jede gesetzliche Möglichkeit der dreifach verschanzten Macht des Unternehmers gegenüber — dem privatwirtschaftlich-ökonomischen Übergewicht, der öffentlich-rechtlichen, polizeilichen und gerichtlichen Gewalt in der Zunft, endlich der politischen Übermacht durch die Beherrschung der staatlichen Machtmittel, einer Übermacht, wie sie heute dem Unternehmertum auch nicht annähernd zu Gebote steht — irgendwie wirksam entgegenzutreten und ihre eigenen Interessen zur Geltung zu bringen[2]).

[1]) Von derartigen Bruderschaften von industriellen Arbeitern gibt es in Florenz eine kleine Zahl. Vgl. o. S. 225 und im allgemeinen Rodolico, Democrazia S. 93 ff. und Arias u. a. O. S. 93 ff.

[2]) Die Einordnung der Arbeiter in die Wollenzunft ist wohl auch in der älteren Literatur beachtet worden, wurde aber rein äußerlich und daher schief aufgefaßt. Im Anschluß an zwei Stellen: eine bei Varchi (Stor. fior. III, 21): „in Firenze si trovarono molto più arti e mestieri che questi (sc. 21!) non sono, non perciò aveano collegio proprio, ma si riducevano come membri sotto alcuna delle 21 prenarrate"; die andere bei Macchiavelli (Stor. fior. III, 12): „nell ordinare i corpi dell' arti molti di quelli esercizi, tra i quali il popolo minuto e la plebe infima si affatica, senza avere corpo di arti proprio restavano, ma a varie arti conformi alle qualità delli loro esercizi si sottomessero" hat zuerst Capponi, dann Pöhlmann u. a. davon gesprochen, daß die Wollenzunft 25 Gewerbe umfaßte. Bekannt ist ja auch die allerdings wohl stark übertreibende Nachricht Villanis, daß 1338 30 000 Menschen in der Wollindustrie ihre Nahrung fanden. Nun hat Varchi sicher die „membra" im allgemeinen im Auge, während Macchiavell nur an die Wollarbeiter denkt, wie er denn auch die erwähnte Notiz seiner Darstellung des Ciompiaufstands eingefügt hat. Allerdings schilderte Pöhlmann dann in allgemeinen Zügen die Lage der Wollarbeiter, bei Perrens ist die Schilderung durch eine Reihe von Fehlern und Ungenauigkeiten beeinträchtigt. Aus der älteren Literatur ist das beste noch immer die treffliche, geistvolle Skizze der Florentiner Geschichte, die wir dem Hamburger Kaufmann Sieveking verdanken. Neuerdings ist durch meine Arbeiten und zum Teil im Anschluß daran durch

Nur ein falscher, historisch schief orientierter, die uns interessierende Epoche völlig verkennender sozialpsychischer Schematismus konnte nun die Anfänge eines sozialen Klassenbewußtseins der Arbeiterschaft bis an die Schwelle der modernen Zeiten, wie es etwa die sozialistische Geschichtskonstruktion tut, bis in die Epoche der französischen Revolution hinunterrücken. Es ist in voller Klarheit und ausgeprägter Schärfe schon in der Florentiner Arbeiterschaft vorhanden gewesen, und ebenso klar war bei ihr die Erkenntnis, daß eben die Mittel, die man ihr versagte — Koalitionsrecht und Teilnahme an der politischen Macht — die einzigen seien, mit deren Hilfe sie eine Besserung ihrer wirtschaftlichen und sozialen Position sich erringen konnte. Sehr deutlich kommt das einmal in einer Erklärung der Wollen- und Wollentuchfärber zum Ausdruck, „sie seien wegen der Übermacht der Wollenzunft dieser unterworfen und durch ihre unbilligen Verordnungen in Armut geraten, vor allem auch um deswillen, weil die Unternehmer manchmal vier und fünf Jahre lang ihre Lohnrechnungen nicht beglichen hätten und, wenn sie es endlich täten, nach eigenem Gutdünken den Lohn zahlten; wollten sich die Arbeiter dann aber beschweren, so fänden sie als ihre Richter wieder die Zunftkonsuln, die — als Vertreter des Unternehmerinteresses — den Wert ihrer Arbeit wieder nach eigenem Gutdünken abschätzen ließen. Überhaupt — heißt es dann, nachdem einige weitere Beschwerdepunkte von geringerer Bedeutung vorgebracht sind — seien sie bar aller Ämter und Würden (beneficio et honore"). Und das Mittel, durch das sie ihre ökonomische Lage zu verbessern und sich von der drückenden Übermacht der Tuchherren zu emanzipieren gedenken, ist — die Erwerbung einer eigenen Zunft mit Korporationsrechten und eigener Gerichtsbarkeit[1]). — Wir sehen, daß hier der Standpunkt und die Wünsche des Arbeiterproletariats ebenso klar zum Ausdruck

---

die allerdings ziemlich flüchtige Schrift von R o d o l i c o: Il popolo minuto, durch seine größere und gründlichere Arbeit „La Democrazia fiorentina nel suo tramonto" und B o n o l i s Aufsatz: Sull' industria della lana (im Archivio stor. ital. von 1903, im wesentlichen eine Rezension meines Buches) Wandel geschaffen worden.

[1]) Urkunde (Prov. del Cons. Magg. 32 f. 92 f.), gedruckt bei P a o l i: Il duca d'Atene (Giorn. Stor. Arch. Tosc. VI, 206 f.).

kommen, wie die des Unternehmertums in den Ordnungen der Textilzünfte und den Bestimmungen der Kommunalstatuten.

So schroff standen sich die Anschauungen gegenüber: auf der einen Seite das strenge Verbot aller selbständigen Organisationen der Arbeiterschaft im Interesse der Industrie, der Zunftdisziplin und des Staatswohls; auf der anderen Seite die klare Erkenntnis, daß eben nur auf diesem verbotenen Wege das Heil der Verbesserung ihrer wirtschaftlich-sozialen Position für die Florentiner Arbeiterschaft zu erreichen sei. Ein friedlicher Ausgleich zwischen diesen Extremen, eine Brücke über diese Kluft war nicht zu finden: denn die moderne sozialpolitische Einsicht, die in der Hebung des standard of life der Arbeiterschaft und der Gewährung freier Bewegung auch den Vorteil des Unternehmertums und der Industrie am besten gewahrt sieht, lag völlig außerhalb des Ideenkreises jener Zeit. So blieb den Arbeitern also nur die gewaltsame Eroberung der politischen Macht oder wenigstens der Gleichberechtigung innerhalb der Zünfte auf revolutionärem Wege: die Revolutionsversuche der Arbeiter, wie sie das 14. Jahrhundert erfüllen und im Ciompiaufstand gipfeln, ergaben sich gleichsam mit innerer Notwendigkeit aus den geschilderten Verhältnissen; und nur insofern spielte die momentane Situation dabei eine Rolle, als ein solches gewaltsames Vorgehen der Arbeiterschaft regelmäßig in Zeiten hochgehender politischer Erregung sich findet, die die bestehenden Machtverhältnisse im allgemeinen ins Wanken brachten und so dem Gelingen günstige Chancen boten.

Über die erste derartige Bewegung, die an die Tyrannis des Herzogs von Athen im Jahre 1342 anknüpfte, sind wir leider nur sehr mangelhaft unterrichtet. Urkundlich bestätigt ist nur, daß damals vom Herzog von Athen die Färber und einige verwandte Berufe, vor allem die Seifensieder, eine eigene Zunft erhielten; sie sind es, die in der schon geschilderten Weise in einer Eingabe an den Herzog „den durch Gottes Fügung ihnen zum Heil gesandten Herrn", den Interessenstandpunkt der Arbeiter in so prägnanter Weise zum Ausdruck bringen[1]). Daß eine Bewegung auch unter den anderen suppositi vor allem in der Wollenzunft stattfand, ist wahrscheinlich nach den übereinstimmenden Erzählungen der Chronisten, die den Herzog von Anfang an als

[1]) Vgl. oben S. 228, Anm. 1.

Freund der untersten Volksschichten erscheinen lassen, auf die gestützt er seine Politik brutaler Ausnutzung der oberen Klassen durchführen zu können hoffte[1]); wenn auch jene damals zu korporativer Organisation gelangt sind, wenn sie ferner z. B. die Erlaubnis zum Waffentragen erhielten, so war diese Errungenschaft jedenfalls nur von ephemerer Bedeutung und nicht im stande, eine dauernde Besserung ihrer Lage herbeizuführen. — Den höher qualifizierten Arbeitern aber gelang es in der Tat, auch nachdem die eigene Zunft, die ihnen der Herzog von Athen bewilligt hatte, nach dessen Sturz sich wieder aufgelöst hatte, gewisser Rechte in der Zunft teilhaftig zu werden, deren sie bisher hatten entbehren müssen: es wird ihnen ein aus ihren Reihen zu wählender Konsul zugebilligt, so daß deren Gesamtzahl von acht auf neun erhöht wird; und gegenüber erneutem Widerstand der Wollherren gegen diese

---

[1]) Vgl. z. B. March. Stefani rubr. 566 (Muratori, script. XXX, S. 199 f.): Il Duca cominiciò a stringersi con gli beccai, vinattieri ed altri arti minori e scardassieri, e diede loco licenzia che alle loro case potessero ragunarsi, ed avere ordini, e guastare l'antiche loro leggi, e fare novelle. Quasi tutto ciò che gli addomandarono dava loro . . . Ed agli scardassieri concesse che ciascuno potesse avere un pavese, nel quale dipignesse un agnolo e cosi feciono. Onde montarono gli artefici in tanta superbia che non si potieno pagare di cosa dessero, o facessero. — Gio. Villani XII, 8: Reggendo co' beccai, vinattieri e scardassieri e artefici minuti dando loro consoli e rettori al loro volere, dimembrando loro gli ordini delle arti a chi erano sottoposti per volere maggiore salario di loro lavorii. — Man sieht, die beiden Hauptautoren für jene Zeit wissen im wesentlichen das gleiche zu berichten. Während aber Villani die niederen Volksklassen als eine große indistinkte Masse behandelt, deren Bestrebungen auf das gleiche Ziel gerichtet waren, weiß Stefani zwischen denen der vinatteri, beccai etc., d. h. des niederen Volks im allgemeinen und den spezifischen der scardassieri zu unterscheiden. Für erstere handelt es sich vor allem um gesteigerten politischen Einfluß; die scardassieri dagegen, unter deren Namen wiederholt in der Literatur das unterste Proletariat der Tuchindustrie zusammengefaßt wird, erwarben jeder einen Schild mit einem Engel darauf, d. h. doch wohl: sie wurden militärisch organisiert. Und in der Tat wurde beim Ciompiaufstand (s. unten) auch ihr „Banner", das sie zur Zeit des Herzogs von Athen erhalten hatten, wieder hervorgeholt. Daß es sich indes nicht nur darum handelte, geht klar aus Villanis Worten hervor, daß sie (wörtlich übersetzt) „ihre Ordnungen auseinandergliederten", d. h. die Cadres, zu denen sie gehört hatten, sprengten und höheren Lohn beanspruchten. Vgl. jetzt Rodolico: Democrazia S. 118 ff.

Neuerung haben sie sogar die Unterstützung der in jenen Jahren stark demokratisch gefärbten Staatsbehörden gefunden[1]); so daß bei der Abfassung eines neuen Statuts der Wollenzunft im Jahre 1361 die den Färbern gewährten Zugeständnisse rechtliche Fixierung finden konnten. Die Versuche der untersten Schicht der industriellen Arbeiter aber, sich durch Arbeitseinstellungen und tumultuarische Erhebungen in den nächsten Jahren Erfüllung ihrer ökonomischen und politischen Forderungen zu erzwingen, wurden ohne Mühe unterdrückt; und auch die schwere Krisis, in die die Zunft durch die große Pest und deren Folgen — Dezimierung vor allem der niederen Klassen, Minderung des Arbeiterangebots, horrende Steigerung aller Löhne — geriet, wurde nach einigen Jahren wieder überwunden[2]).

Eine fundamentale Änderung brachten dann die Sommermonate des großen Jahres der Florentiner Arbeiterschaft, des Jahres 1378, mit ihren mit dramatischer Wucht sich folgenden Ereignissen und der erschütternden Katastrophe: Ereignissen, die, wenn sie in der Florentiner Geschichte nur Episoden geblieben sind, ihre weltgeschichtliche Bedeutung gewinnen als die *erste große Emanzipationsbewegung des industriellen Proletariats*, als ein erster Schritt auf dem Wege, den wir noch heute, wollend oder nicht wollend, mit beschreiten müssen. Wenn ich an anderer Stelle[3]) versucht habe, dieser Bedeutung des Ciompiaufstands durch die Erzählung seiner Ursachen und der einzelnen Phasen seines Verlaufs gerecht zu werden, so muß ich mich in unserem Zusammenhang damit be-

---

[1]) Prov. del Cons. Magg. 36 f. 110. Vgl. das nähere in meiner „Entwicklung" S. 80 ff. — Der dort S. 80 Anm. 2 angeführte Erlaß der Wollenzunft aus jener Zeit gibt die trotz allem siegessichere Stimmung der Wollherren wieder, beruht aber, was dort übersehen, im wesentlichen auf dem Passus der Kommunalstatuten von 1322/25, der oben S. 224 Anm. 2 mitgeteilt ist.

[2]) Das Statut der Wollenzunft von 1361 zeigt in noch verschärfter Form das alte Versammlungsverbot. Es bedroht jeden Führer einer verbotenen Verbrüderung nicht nur mit 200 lb. Geldstrafe, sondern auch mit Ausstoßung aus der Zunft und fordert von allen Arbeitern Schwur auf das Gesetz und Kaution (vgl. „Entwicklung" S. 82 Anm. 3).

[3]) Vgl. meinen Aufsatz: Ein sozialer Aufstand vor 500 Jahren (Beil. zur Münch. Allgem. Ztg., Jahrgang 1904, Nro. 156 u. 157), dazu „Entwicklung" S. 83 ff., Studien I, S. 410 ff.; *Rodolico*: Democrazia a. a. O.

gnügen, die Änderungen kurz hervorzuheben, die er in der sozialen Schichtung der Zünfte und in der Stellung der suppositi hervorgebracht hat. Und da ist zunächst zu betonen, daß die erste Phase des Aufstands, die etwa von Mitte Juni bis zum 20. Juli 1378 dauerte und im wesentlichen als eine politische Bewegung des Kleinbürgerstandes gegen die Übermacht der Welfensekte sich charakterisieren läßt, zwar auch das Proletariat mit fortgerissen hat, aber doch nur als eine große indistinkte Masse ohne bestimmte, fest umrissene Ziele, als heulender, plündernder Chor hinter den Führern, vor allem Salvestro de' Medici, herstürmend. Erst in der zweiten Phase übernimmt diese Schicht, unter Führung des Michele di Lando, die Fahne des Aufstands; indem sie sich in unaufhaltsamem Ansturm des Volkspalastes bemächtigen, sich zu Herren der Stadt machen und ihren Führer zu deren obersten Beamten, besitzen sie doch zunächst Mäßigung genug, ihren Sieg nicht zu brutaler Vergewaltigung der anderen Klassen auszunutzen, sondern sich nur als „dritter Stand“ (neben den Angehörigen der arti maggiori und minori) volle Gleichberechtigung im Staats- und Wirtschaftsleben zu sichern. Sie taten das, indem sie das Joch der Kapitalistenzünfte abstreiften und die große Masse der ihren Fahnen folgenden in drei neue Zünfte gliederten, von denen die erste (als 22. gerechnet) das Gros der bisher als membra supposita bezeichneten Hilfshandwerker (Barbiere, Schneider, Westennäher, Hutmacher, Bandmacher, Netzwirker) aus verschiedenen höheren Zünften mit einem Teil der höher qualifizierten Arbeiter, den Tuchscherern, zusammenschloß, die zweite (Nr. 23) den Rest der höheren Arbeiter und Hilfshandwerker der Wollen- und Seidenzunft umfaßte (Färber, Kardenmacher, Tuchkratzer, Seifensieder, Kammacher, Tuchzieher und -appretierer, Seidenweber und Wäscher), beide Zünfte zusammen etwa 4000 Mann umschließend; während die große Masse der niedereren Wollarbeiter, angeblich 9000 Mann, die letzte, 24. Zunft bildeten. — Damit hatten sie erreicht, worauf es ihnen vor allem ankam: volle Unabhängigkeit in eigenen gleichberechtigten Korporationen, Verwirklichung der Forderung, die sie am 19. Juli an die Spitze ihrer an die Signorie gerichteten Petition gestellt hatten. Nur als eine logische Folge dieser Errungenschaft mag es dann gelten, daß auch in der Verfassung der Stadt die drei

neuen Zünfte sich den ihnen gebührenden Rang zusprachen, nachdem sie die anfängliche Forderung einer Zuweisung der Hälfte aller Amtsstellen fallen gelassen hatten; als dritte Zunftgruppe, die an die Seite der zwei schon bestehenden getreten war, konnten sie ein Drittel aller Ämter für sich in Anspruch nehmen; den zunächst völlig eingeschüchterten oberen Klassen der Bevölkerung gegenüber behielten sie auch so noch ein moralisches Übergewicht, das deutlich genug in der durchaus volksfreundlichen, keineswegs aber ultraradikalen Gesetzgebung des August 1378 zum Ausdruck kommt. — Das Wesen der Neuordnung aber können wir in dem uns hier beschäftigenden Zusammenhang darin erblicken, daß an Stelle der Subordination der Textilarbeiter unter die Unternehmer eine Koordination getreten war, daß der Versuch gemacht wurde, die mittelalterliche Zunftverfassung nicht mehr wie bisher den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen zu adaptieren, indem die kapitalistisch zersetzte Gesellschaft sie ihren Zwecken organisch dienstbar machte, sondern mechanisch, durch Anfügung gleichberechtigter Glieder der Arbeit dieselbe Organisation zu gewähren, wie sie das Kapital bisher besessen hatte, d. h. an Stelle organischer Gliederung der wirtschaftlichen Kräfte nach ihrer Stellung im Produktionsprozeß eine mechanische Nebeneinanderreihung derselben treten zu lassen.

Eben damit aber war auch schon die Kurzlebigkeit eines solchen Versuchs besiegelt: waren die alten Zünfte in Jahrhunderte währendem Entwicklungsprozeß langsam herangereift und durch gemeinsame Schicksale zusammengeschweißt, so waren die neueren Bildungen „der Straße, des Tumults, des Augenblicks“, die sich im Interessenkampf des täglichen Daseins ebenso leicht wieder lösen konnten, wie sie sich gebildet hatten[1]). — Und es genügten schon die Schwierigkeiten der Lösung drängender finanzieller Fragen, es genügte die schnell an den Tag tretende Unbeholfenheit der neuen Regierung in der Abwicklung der laufenden, vor allem der diplomatischen Geschäfte, der mangelnde

---

[1]) Vgl. die erwähnten Aufsätze in der Münch. Allgem. Ztg. Auch gegenüber der etwas anderen Auffassung Rodolico's (a. a. O. S. 199 ff.) muß ich bei der meinen bleiben, ohne das an dieser Stelle genauer begründen zu können.

Überblick über das verwickelte System der Florentiner Politik, die Hindernisse endlich, die sich der Erfüllung aller dem popolo minuto gewährten Zusagen in den Weg stellten, um Uneinigkeit in die Reihen der Verbündeten einreißen und eine neue ultraradikale Sezession sich bilden zu lassen, die, nur die letzte, die eigentliche Proletarierzunft umfassend, übermütig gemacht durch die erfochtenen Siege, einen neuen gewaltsamen Aufstand gegen die von ihr selbst gewählte Regierung versuchte und in den letzten Augusttagen von der jetzt mit der Elite der Arbeiterschaft verbündeten bürgerlichen Majorität im Straßenkampfe vollständig zersprengt wurde. Die Reorganisation der Verfassung vom 1. September konnte demgemäß die 24. Zunft vollständig wieder beseitigen und deren nicht verbannte Angehörige in die alte Botmäßigkeit unter die Wollenzunft zurückführen, während man die beiden anderen, im Juli neuerstandenen Zünfte, die ja den Sieg über die Plebs mit hatten erfechten helfen, anerkennen und ihnen einige, allerdings schon bedeutend beschränkte, politische Rechte zubilligen mußte[1]). Wie nun diese Proletarierzünfte, nachdem ihnen trotz ihrer revolutionären Entstehung das Siegel der Legitimität aufgedrückt war, in den nächsten drei Jahren ihre korporative Selbständigkeit, die wenigstens annähernd gleiche Stellung im Lohnkampf und ihren Einfluß auf die innere Politik der Staatsregierung in sehr geschickter Weise zur Erzielung günstigerer Arbeitsbedingungen auszunutzen wußten, ist an anderer Stelle dargelegt worden[1]); sie sind im Anfang sogar von dem einmal errungenen Standpunkte aus aggressiv vorgedrungen und haben der Wollenzunft gegenüber, die vor allem wegen des durch die Vertreibung der ciompi entstandenen Arbeitermangels eine Zeitlang mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte und deshalb in die Defensive gedrängt war, an Terrain gewonnen. Sobald die innere Krise dann aber überwunden war, sobald die wiederholten Einbruchsversuche der verdrängten ciompi und ebenso die Versuche einzelner Aventuriers, auf die grollende Unzufriedenheit des gedemütigten Proletariats gestützt die bestehende Verfassung umzustürzen, mit leichter Mühe zurück-

---

[1]) Bd. I dieser Studien S. 303 ff., „Entwicklung" S. 85 ff. und neuerdings die eingehende Darstellung der Jahre 1378—1382 bei Rodolico a. a. O.

geschlagen waren, hat die Wollenzunft nun ihrerseits an der Spitze der Großbourgeoisie und des jetzt mit ihr Hand in Hand gehenden bürgerlichen Mittelstandes in einer Gegenrevolution, die so gut wie der Ciompiaufstand mit der Waffe in der Hand ausgefochten wurde, keine große Mühe gehabt, der wirtschaftlichen Gegner, deren sie auf gesetzlichem Wege nicht Herr werden konnte, sich zu entledigen. Der Preis des vollkommenen Sieges, den sie erfochten, war die Auflösung auch der beiden anderen noch bestehenden Revolutionszünfte von 1378, die also auch nicht viel mehr als drei Jahre überdauert hatten: deren Mitglieder aber gänzlich wieder in die untergeordnete Stellung zurückzuwerfen, die sie vor 1378 eingenommen hatten, wagte man nun doch nicht mehr. Hatten seit 1343 die Färber eine Konsulatstelle besetzt, so wurden durch Staatsbeschluß jetzt nicht nur ihnen, sondern allen höheren Arbeitern zwei Stellen im obersten Magistrat der Wollenzunft, in die sie nun zurückkehrten, zugebilligt, wozu ihnen dann die Zunft aus freiem Ermessen einen entsprechenden Anteil an den anderen wichtigsten Magistraturen zugestand. Und auch die unterste Schicht der Arbeiterschaft gewann aus der Verständigung der Tucher mit den höheren Arbeitern — denn als ein Kompromiß lassen sich die Bestimmungen von 1382 trotz des Sieges der Tucher charakterisieren — einige Vorteile: eine neue Matrikel soll zum ersten Male für sie angelegt werden, so daß sie also in dieser Beziehung jetzt den höheren Arbeitern gleichgestellt werden; ja man will ihnen nach fünfjähriger Arbeits- und Dienstzeit gegen Nachzahlung von 11½ lb. Eintrittsgeld Zutritt zu den Reihen der Vollberechtigten, der „veri lanifices et artifices", gewähren, wie den Gesellen und Lehrlingen: ein Zugeständnis, das bei der nun einmal bestehenden kapitalistischen Zersetzung der Gesellschaft, unter den vorhandenen technisch-ökonomischen Produktionsbedingungen, die größeren Kapitalbesitz und Kredit als erstes Erfordernis zur Eröffnung einer Tuchfabrik voraussetzten, notwendigerweise leere papierene Formel bleiben mußte. Nach zehn Jahren schon, als 1393 eine neue Verschwörung einer Arbeiterclique Anlaß zu erneutem Einschreiten bot und mit Maso degli Albizzi ein strammes oligarchisches Regiment in Florenz einsetzte, werden die Zugeständnisse von 1382 wieder aufgehoben, so daß nun auch die höheren Arbeiter auf das Niveau, das sie vor 1378

eingenommen hatten, zurücksanken. In dieser Stellung zeigt sie uns das neue Zunftstatut von 1428; und wenn im 15. Jahrhundert gelegentlich die Gärung unter den Wollentucharbeitern aufs neue um sich greift, und es wieder zu Rebellion und Ungehorsam kommt, so sind die Mittel, deren sie sich bedienen, doch rein ökonomischer Natur (Streiks, Fernhaltung des Arbeiterzuzugs); und nur insofern spielt auch das organisatorische Moment dabei eine Rolle, als kirchlich-humanitäre Bruderschaften, wie vor allem die der deutschen Weber, sich wieder zu Kampfmitteln im Lohnkampf auswachsen, wie es schon im 14. Jahrhundert der Fall gewesen war. Ein Versuch dagegen zur Erlangung einer den anderen Zünften koordinierten Korporation, ein Versuch der Emanzipation zu politischer Unabhängigkeit und Selbstverwaltung, zu aktiver Teilnahme am Staatsleben, ist seit 1378 nicht mehr gemacht worden.

4. Sehr kurz vermag ich mich endlich über die letzte Klasse minderberechtigter Elemente zu fassen, die noch von der Zunft umschlossen wurden: es sind die Hilfsarbeiter der Gewerbe und des Handels, welche als Anwärter auf die Meisterschaft und damit auf die Vollbürgerschaft in der Zunft betrachtet werden, Gesellen, Lehrlinge und Familienmitglieder, soweit diese im Geschäftsbetrieb des Familienhauptes mitarbeiten. Alle diese unterstehen ebenfalls dem Zunftgericht und der zünftlerischen Polizei: jenem, ohne daß, wenn wir von den Faktoren in den Großhandelszünften absehen, ein Sonderrecht dieser Elemente sich herausgebildet hätte[1]); diesem dagegen so, daß, wie überall im Mittelalter, die Ordnung der zünftlerischen Aufsicht über die gewerblichen Hilfsarbeiter eine der Hauptaufgaben der Gesetzgebung der Zünfte bildet. Bei der Erörterung dieser Ordnungen werden wir daher des ausführlichen auf diese Dinge zu sprechen kommen[2]).

Wichtig aber für den sozialen Aufbau der Florentiner Zünfte ist in dem Zusammenhang, den wir hier betrachten, ein anderes Moment: die Tatsache nämlich, daß Lehrlinge und Gesellen im Verhältnis zum Meistertum in Florenz eine Stellung einnehmen, die sich dem uns gewohnten Bilde nicht ohne weiteres einpassen läßt. Das verlangt noch eine etwas genauere Betrachtung.

---

[1]) Vgl. unten Kap. VI.

[2]) Vgl. unten Kap. VII.

Mit der schon öfters erwähnten herrschenden Ansicht vom mittelalterlichen Zunftwesen[1]) pflegt die einer bestimmten Ordnung des Lehrlings- und Gesellenwesens[2]) unmittelbar verbunden zu sein. Danach ist auch auf diesem Gebiete der zünftlerischen Organisation, wie auf den meisten anderen, eine Entwicklung von Zuständen fast völliger Freiheit zu einem immer heftiger und drückender werdenden Zwang, einer immer tiefer in alle Einzelheiten des gewerblichen Werdeganges hineindringenden Reglementierungswut zu konstatieren, deren Unerträglichkeit zuletzt zu einem der stärksten Hebel wurde, um das ganze Institut des Zunftwesens aus den Angeln zu heben. Nach dieser Anschauung vollzieht sich die reguläre Entwicklung in drei Phasen[3]): auf der ersten Stufe eine fast völlige Freiheit der Gestaltung; keine Einheitlichkeit, aber überall das Bedürfnis, den Eintritt in die Zunft nicht durch hochgeschraubte Forderungen zu erschweren oder gar unmöglich zu machen; nur ganz selten eine, stets in mäßigen Grenzen sich haltende, obligatorische Lehrzeit; kein Wanderzwang; Lehrlings- und Gesellentum noch nicht zwei mit Notwendigkeit sich folgende Stufen auf dem Wege zur Meisterwerdung; zwischen ihnen kein prinzipieller, sondern höchstens ein gradueller Unterschied; zwischen beiden Klassen und der der Meister wiederum nur wirtschaftlich-soziale, keinerlei rechtliche Grenzen; allerdings auch jetzt schon strenge Unterordnung der Gesellen und Lehrlinge unter die Disziplinargewalt des Meisters, ebenso unter die der Zunft und der städtischen Behörden. Im ganzen ein Zustand wesentlich patriarchalischen Charakters, ohne fest abgegrenzte Rechte und Pflichten auf beiden Seiten;

---

[1]) Zum Vergleiche kann jetzt vor allem dienen die sehr eingehende Schilderung des Lehrlings- und Gesellenwesens in Brüssel bei Des Marez Organisation du travail S. 43 ff. Verkehrt erscheint es mir, die „Gesellen", d. h. die Arbeiter der Kleinindustrie von den Lehrlingen zu trennen und sie den Arbeitern der Großindustrie an die Seite zu stellen, wie das Arias, Costituzione economica, Teil I, Kap. 3 tut.

[2]) Ich hole hier etwas weiter aus, um die Florentiner Verhältnisse schärfer von den allgemein bekannten Zuständen der nördlichen Länder abzuheben.

[3]) Das folgende vor allem nach Stiedas Artikel „Zunftwesen" im H.-W. f. St.-W. (2. Aufl.); Schmoller, Tucherbuch S. 450 ff.; Schönlank, Soziale Kämpfe vor 300 Jahren.

Freiheit der Entwicklung für jeden, der einen Beruf ergreift, es zu seiner höchsten Stufe zu bringen (13. und 14. Jahrhundert).

In der zweiten Periode (ca. 1400—1550) ist dann nicht nur nach der formellen Seite ein Fortschritt zu einer strafferen, mehr einheitlichen, von bestimmten, fest formulierten Prinzipien ausgehenden Ordnung aller dieser Verhältnisse zu konstatieren, sondern auch in materieller Hinsicht eine strengere Durchführung aller eine Zwangsordnung involvierenden Bestimmungen, die in der ersten Periode nur gelegentlich in den Zunft- und Stadtstatuten auftauchen. Die drei Stufen: Lehrlingschaft, Gesellenschaft, dann, meist nach mehrjähriger Wanderung, Meisterschaft, sind jetzt zum obligatorischen Entwicklungsgang jedes Zunftmeisters geworden; kein Geselle mehr, der nicht zuvor Lehrling, kein Meister, der nicht Geselle gewesen. Zugleich beginnt man auch sonst die Zulassung zur Meisterschaft zu erschweren; neben der Forderung der Absolvierung der zwei Vorstufen tauchen solche einer gewissen moralischen und technischen Qualifikation, letztere meist in der Form des Meisterstücks auf. Und während sich die disziplinare Gewalt des Meisters über die Lehrlinge verschärft, wird das bisherige patriarchalische Verhältnis des Meisters zum Gesellen dadurch gelockert, daß dieser, bis dahin Genosse im Hause des Meisters und Mitglied von dessen Familie, jetzt oft hauswirtschaftliche Selbständigkeit erlangt, auch wenn er nicht zur Ehe schreitet. In der allmählichen Erhöhung jener Anforderungen an den neuen Meister, in Bestimmungen über Beschränkung der Lehrlingszahl kündigt sich zu Ende der Periode eine allgemeine Verengerung des Nahrungsspielraumes, eine Tendenz zur Schließung der Zünfte an; zugleich beginnt die Entwicklung der Gesellenschaft zu einer eigenen, von der der Meister sich scheidenden sozialen Klasse.

In der dritten Periode endlich, die mit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts einsetzt und erst durch die grundstürzenden liberalen Reformen des 19. ihren Abschluß findet, wird diese Kluft erweitert und allmählich unüberbrückbar. Das treibende Moment der Entwicklung ist dabei in erster Linie ein wirtschaftliches: der verengerte Nahrungsspielraum, die wachsende, immer mehr lastende Konkurrenz, das Aufkommen neuer, „freier“, kapitalistisch betriebener Industrien, die das zünftige Handwerk in immer engere Grenzen eindämmen bei im ganzen stagnierender

Bevölkerungszahl. Als soziale Konsequenz dieser wirtschaftlichen Zustände ergibt sich ein ängstliches Sichabschließen der zünftlerischen Familien gegen alle von unten andrängenden, jugendlichfrischen Elemente, Cliquen- und Kastenwesen, Vererbung der Meisterwürde durch die Generationen hindurch. Damit wird die Aussicht, zur Meisterschaft und damit zu wirtschaftlicher Selbständigkeit zu gelangen, mit jeder Generation geringer; der Gesellenstand, als soziale Kaste von zeitlebens wirtschaftlich unselbständigen Menschen klar und scharf von der Oberschicht wirtschaftlich unabhängiger Meister geschieden, verficht durch eine weitverzweigte nationale Organisation seine Standesinteressen; um Verbesserung ihrer Lebensbedingungen wagen sie auf Grund dieser organisatorischen Rüstung soziale Kämpfe, in denen man die direkten Vorboten des modernen Emanzipationskampfes des vierten Standes hat erblicken wollen. — Verschärft werden diese Gegensätze durch die mannigfachen Beschränkungen der Lehrlings- und Gesellenzahl, durch alle die Bestimmungen, die allen zünftigen Meistern ein standesgemäßes Auskommen, einen möglichst gleichmäßigen Verdienst garantieren sollen; dadurch wird noch mehr auch im Gesellenstand eine Stauung, eine wachsende Konkurrenz, ein Andrängen gegen die Grenzen des Nahrungsspielraums hervorgerufen.

Auf dem Hintergrunde dieses hier nur in seinen allgemeinsten Umrissen, unter Beiseitelassung alles Nebensächlichen entworfenen Bildes heben sich nun, wie schon erwähnt, die Verhältnisse in Florenz während der Blütezeit des dortigen Zunftwesens in höchst charakteristischer und eigentümlicher Weise ab: so zwar, daß sie sich in das hier skizzierte, von der Forschung allgemein akzeptierte Schema des Zunftwesens der romanisch-germanischen Völker im Mittelalter ohne heftigen Zwang nicht werden einpressen lassen können, insofern das Lehrlings- und Gesellenwesen in Florenz Elemente der drei gekennzeichneten Entwicklungsstufen in bunter Mischung erkennen läßt[1]).

Zunächst müssen wir aus der großen Masse von Gehilfen der gewerblichen und kaufmännischen Betriebe, deren in den Zunftstatuten gedacht wird, eine Klasse ausscheiden, weil sie nach wirt-

---

[1]) Vgl. darüber im allgemeinen jetzt Arias, costituzione economica S. 61 ff. und 114 ff.

schaftlicher Stellung und sozialem Habitus eine gesonderte Gruppe bildet: das sind die „Faktoren" der großkaufmännischen und großindustriellen Betriebe. Wenn bei den großen Finanzinstituten der heutigen Zeit Männer in angesehener sozialer Position, mit einem die Durchschnittseinnahmen auch selbständiger Kaufleute und Fabrikanten oft bei weitem übersteigenden Einkommen, es doch während ihres ganzen Lebens nicht zur Erringung wirtschaftlicher Unabhängigkeit bringen, sondern als Prokuristen, Kassierer, Buchhalter, meist durch hohe Tantiemen am Gedeihen des Geschäftshauses interessiert, im wesentlichen aber auf festes Gehalt gestellt, also in unselbständiger Stellung, als „kaufmännische Hilfskräfte" ihr Leben verbringen, so finden wir diese Erscheinung im Florenz des 14. und 15. Jahrhunderts in allen wesentlichen Punkten bereits ausgebildet. Es sind jene Faktoren der großen Kompanien, mit deren rechtlicher Stellung sich die handelsrechtliche Forschung aufs eingehendste hat befassen müssen[1]), wie wir auch selbst sie im Kapitel über die Zivilgerichtsbarkeit in den Zünften wieder zu berühren haben werden. Denn die Stellung dieser kaufmännischen Angestellten zu den Geschäftshäusern, denen sie dienten, zu ordnen, die Sphäre ihrer Selbständigkeit abzugrenzen gegen die ihrer Abhängigkeit vom Auftraggeber ist eine der ersten Aufgaben des Florentiner Handelsrechts gewesen, wie es zunächst in den Statuten der Großhandelszünfte vorgebildet, dann von der Mercanzia weiter entwickelt worden, und in seinen wichtigsten Teilen auch in den Stadtstatuten niedergelegt ist. — Es handelt sich dabei um Angehörige der großen Florentiner Kaufmannsgeschlechter, die in erster Linie im Dienste der Geschäftshäuser des Großhandels, der Großbanken und der Textilindustrie zu Reisen ins Ausland verwandt werden, die großen Import- und Exportabschlüsse machen, häufig auch, als Leiter einer der Filialen der großen Handelshäuser oder

---

[1]) Aus der großen handelsrechtlichen Literatur seien hier nur die wichtigsten Werke genannt: Goldschmidt, Universalgeschichte des Handelsrechts; Lastig, Entwicklungswege; Weber, Handelsgesellschaften; Huvelin, Histoire du droit commercial; Silberschmidt, Die Commenda. Ohne allen Grund behauptet Lattes (Diritto commerciale etc. S. 102 ff.), daß diese Angestellten keine bedeutsame Rolle gespielt hätten.

als deren Agenten dauernd im Ausland bleiben. Man muß etwa die berühmte „Pratica della Mercatura“ des Balducci nachlesen, um zu verstehen, welche Fülle von Kenntnissen, welch reiche, weltumspannende Erfahrungen auf dem Gebiete kaufmännischen Wissens diese „Handlungsreisenden“ der großen Florentiner Häuser sich zu eigen machten; nicht zum wenigsten auf ihren Leistungen beruhte der Ruf und die überlegene Stellung der Florentiner Industrie, des Florentiner Groß- und Geldhandels auf dem Weltmarkt; jedenfalls nahmen sie eine Position ein, die trotz der scheinbaren Unselbständigkeit mehr Anforderungen an Energie, und entschlossenes Handeln in kritischen Situationen, mehr persönliche Verantwortung in sich barg, als die der meisten Kleinbürger, die Meistertitel und Stimmrecht in politischen Dingen besaßen[1]). Gewiß: die meisten von ihnen sind dazu bestimmt, später selbst als Leiter, mit eigenem Kapital, an die Spitze eines der großen Florentiner Geschäfte zu treten, wenn sie ihre Lernzeit im In- und Ausland absolviert haben. Auch darauf wird man hinweisen müssen, daß es kaum möglich sein wird, eine scharfe, eindeutige Grenze zwischen Selbständigkeit und Abhängigkeit hier zu ziehen, insofern diese „Faktoren“, eben weil sie meist auf verantwortungsvollen und schwer kontrollierbaren Posten standen, durch ein ganzes System von Beteiligungs- und Tantiemeverträgen der verschiedensten Art an dem Gedeihen des Hauses, dem sie dienten, interessiert wurden; so konnten sie z. B., indem sie die zu Ende einer Geschäftsperiode auf ihren Anteil fallenden Gewinnsummen im Geschäft mitarbeiten ließen, allmählich zu Teilhabern werden, erscheinen aber trotzdem, solange sie daneben auf festes Gehalt gesetzt waren, in Urkunden, Geschäftsbriefen und Geschäftsbüchern als „factores“ oder „servitores“ der großen Handelshäuser. — Eben diese rechtlich nicht scharf umrissene Stellung jener Faktoren gab dann wiederholt Anlaß zur Erörterung intrikater handelsrechtlicher Probleme,

[1]) Vgl. jetzt auch Sievekings Aufsätze: Aus venezianischen Handlungsbüchern (Schmollers Jahrbücher Bd. XXV u. XXVI). Nur ist hier an Stelle von Faktoren, Handlungsangestellten etc. wiederholt das irreführende Wort „Diener“ gebraucht worden, das die Stellung dieser Leute leicht als eine weit mehr untergeordnete erscheinen lassen kann, als sie es in Wirklichkeit war.

zu wiederholten Versuchen des Handelstribunals, hier durch Reformen größere rechtliche Klarheit herbeizuführen: die subtilen Feinheiten der Einzelverträge wußten immer aufs neue die gesetzlichen Bestimmungen zu umgehen. Am schwierigsten gestaltete sich naturgemäß die Aufgabe der Zünfte bei jenen kaufmännischen Faktoren, die, wie es häufig geschah, zu dauernder Vertretung ihres Geschäftshauses im Ausland beauftragt und damit zu oft sehr selbständiger Geschäftsführung befähigt sein mussten, ohne doch als „capi di bottega", als Prinzipale in den Kreis der ordentlichen Zunftmitglieder aufgenommen zu werden[1]). Dagegen näherte sich die Stellung der im heimischen Geschäft tätigen kaufmännischen Gehilfen in vielem derjenigen der Gesellen und Lehrlinge in den gewerblichen Betrieben; schon um deswillen, weil ihre Selbständigkeit und Aktionsfähigkeit unter der ständigen Aufsicht ihrer Prinzipale naturgemäß eine weit beschränktere, ihre Kontrolle unendlich viel leichter zu handhaben war. Merkwürdig berührt uns dabei die vielfach bezeugte Tatsache, daß z. B. in den großen Wollentuchfabriken das besonders verantwortungsvolle Amt eines Kassierers mit Vorliebe Vertretern der jüngsten Altersklassen, die als „pueri" bezeichnet werden, anvertraut wurde: wohl aus dem heute allerdings nur mehr schwer verständlichen Grunde, daß man gerade der unverdorbenen Jugend am ehesten Widerstandsfähigkeit gegen die einem derartigen Amte eigenen Verlockungen zutrauen mochte[2]). — In den Zünften des Großhandels und der Großindustrie haben wir unter diesen Faktoren in Heimat und Fremde, unter diesen jugendlichen Kassenführern die Anwärter auf die zukünftige Leitung großer Geschäftshäuser zu sehen. Dagegen ist es wohl im allgemeinen kaum vorgekommen, daß Söhne aus den reichen Familien der großkaufmännischen und großindustriellen Bourgeoisie, nur um die industrielle Technik kennen zu lernen,

---

[1]) Vgl. unten Kap. VII.

[2]) Der Ausdruck in den Urkunden der Wollenzunft, in deren „partite" uns derartige Verträge in großer Zahl erhalten sind, lautet meist „discipulus (resp. puer) ad retinendam cassam in bottega" oder „discipulus casse" oder „puer ad retinendum computum casse". Der Ausdruck „discipulus" bedingt allerdings noch nicht eo ipso ein geringes Alter, wohl aber die Bezeichnung „puer". Ähnlich übrigens im 16. Jahrhundert in Frankfurt (Bothe: Entwicklung der direkten Besteuerung in F. S. 130).

einem Tucher in die Lehre gegeben wurden; das Dienen von der Pike auf, wie es hie und da, mehr allerdings um demokratischen Sinn zu bezeugen, als zu wirklich praktischen Zwecken, heute den Söhnen reicher Fabrikanten zugemutet wird, lag dem durchaus realistischen, durch keinerlei Sentimentalitäten eingeengten Denken der Florentiner Bourgeoisie völlig fern. — In Haus und Fremde sollte der zukünftige Chef organisieren, kalkulieren, befehlen lernen; technische Arbeit, das Färben, Spinnen und Weben zu lernen und zu üben, mutete man ihm nicht zu.

Was nun die Lehrlinge und Gesellen im Kleingewerbe und Kleinhandel betrifft, so fiel der Zunft hier im wesentlichen die Aufgabe gewerbepolizeilicher Regelung ihrer Beziehungen zum Meister zu, die uns an anderer Stelle beschäftigen wird[1]). — Für ihre Stellung in der Zunft aber kommt auch da nur der Gesichtspunkt in Frage: die Grenze zwischen selbständigen und Hilfsarbeitern dauernd zu fixieren und zu verhindern, daß sich Lehrlinge und Gesellen die Rechte der privilegierten Meister anmaßten. Indes: so groß die Verlockungen für die unselbständigen Elemente waren, auf privatwirtschaftlichem Gebiet diese Grenzen zu verwischen und eigenmächtig Aufträge zu selbständiger Erledigung zu übernehmen, so wenig war im allgemeinen eine Usurpation korporativer Rechte von seiten dieser unselbständigen Hilfsarbeiter zu erwarten; schon die Furcht vor den finanziellen Anforderungen, die die Zunft dann zu stellen berechtigt war, fiel dafür entscheidend ins Gewicht[2]); und nur in revolutionären Zeiten, wie denen des Ciompiaufstandes, mag es vorgekommen sein, daß, wie uns berichtet wird, die Lehrlinge sich als Meister gebärdeten und auf zünftlerische Vollrechte Anspruch machten[3]).

1) Vgl. unten Kap. VII, wo auf das Lehrlings- und Gesellen recht des näheren einzugehen sein wird. Hier beschäftigt uns nur die Stellung dieser Elemente in der sozialen Gliederung der Zunft.

2) Nur bei den Corazzai e Spadai (II, f. 20; 1411) finde ich erwähnt, daß Gesellen (laborantes) „ut magistri“ immatrikuliert werden konnten; d. h. daß sie in ihrer wirtschaftlichen Stellung Hilfsarbeiter blieben, aber die korporativen Rechte der Meister erlangten; sie zahlen dann die doppelte Steuer wie die anderen Gesellen, aber nur halb so viel wie die Meister.

3) March. di Coppo Stefani, rubr. 887 (1380) . . . discepoli erano consoli e non gli maestri; erano compagni da beffe, e fu tanto la cosa innanzi che le botteghe per paura assentirono a discepoli.

Daß absolvierte Lehrlingschaft in der Regel nicht eine notwendige Bedingung, sondern nur eine gewisse Erleichterung für den Eintritt in die Zünfte bedeutete, wurde schon erwähnt; und nur als Anomalie ist es aufzufassen, wenn gelegentlich einmal Lehrlinge und Gesellen zu den finanziellen Lasten der Zünfte herangezogen werden, ohne daß diesen Pflichten irgendwelche Rechte in der Zunft entsprachen; während es häufiger vorkam, daß die Meister je nach der Zahl ihrer Lehrlinge, d. h. nach der Größe ihres Betriebs zur Steuer herangezogen wurden[1]).

Für die Florentiner Zünfte bestand nun — und das ist, wie mir scheint, ein Moment von einiger Bedeutung — im allgemeinen keinerlei Unterschied zwischen Lehrlingen und Gesellen, was ihre soziale Stellung, was ihre Rechte und Pflichten gegenüber dem Zunftganzen betrifft; das Gesellentum galt während der ganzen Blüteperiode des Florentiner Zunftwesens nicht als die notwendige Fortsetzung der Lehrlingschaft, nicht als eine obligatorische höhere Stufe auf dem Wege zum Meistertum, sondern wie in der ersten Periode des deutschen Zunftwesens sind beide Kategorien im wesentlichen koordiniert. Beide sind — wir werden darauf zurückkommen — bezahlte Hilfskräfte gewerblicher oder kaufmännischer Betriebe; sie unterscheiden sich durch ihr Alter[2]). durch die Tatsache, daß die einen die Geheimnisse des Handwerks noch erlernen, während die anderen sie schon erlernt haben; daß jene meist eigenen Hausstand haben, jedenfalls nicht im Hause des Meisters wohnen und an seinem Haushalt teilnehmen, diese dagegen es tun; sie unterscheiden sich ferner durch die durchschnittliche Höhe des Lohns, die beiden Kategorien gezahlt wird: für ihre soziale Stellung in den Zünften fallen alle diese Differenzen nicht ins Gewicht; hier bilden sie im ganzen eine indistinkte Masse, und nur diejenigen Gesetze, die sich mit der Ordnung des Verhältnisses des einzelnen zu den Meistern in der Zunft befassen, oder solche sittenpolizeilichen Inhalts[3]),

---

[1]) Vgl. unten Kap. V.

[2]) In einigen Zünften ist ein Maximalalter für die Annahme als Lehrling festgesetzt (Fabri I, § 12 [1344]: 18 Jahre; Medici e Spez. II, § 62 [1349]: 25 Jahre).

[3]) So ist es im allgemeinen nur den Lehrlingen, nicht auch den Gesellen verboten, im Laden zu würfeln, nach Geschäftsschluß noch

nehmen auf die genannten Unterschiede Rücksicht. Beide Kategorien sind von der Immatrikulation ausgeschlossen[1]); für beide gilt, wie für die industriellen Arbeiter, das strenge Koalitionsverbot[2]); beide werden nur selten zu Steuerleistungen herangezogen, dann allerdings so, daß die Gesellen etwas höher besteuert werden als die Lehrlinge[3]); beide dürfen ihrerseits keine Hilfskräfte engagieren[4]); beiden ist es verboten, für andere als die Meister, bei denen sie in Lohn stehen, also vor allem nicht für solche zu arbeiten, die nicht zur Zunft gehören, und überhaupt auf eigene Rechnung Arbeit zu tun[5]); von beiden wird, sobald sie das mündige Alter erreichen[6]), gefordert, daß sie der Zunft schwören, auch wenn sie sich nicht selbständig machen und zur Matrikel anmelden[7]).

Um das Bild der Lage des Gesellen- und Lehrlingsstandes in Florenz zu vollenden, müssen wir zum Schluß noch einer Erscheinung gedenken, deren Vorhandensein für die Länder germanischer Kultur ebenso charakteristisch ist, wie ihr Fehlen die Florentiner Verhältnisse kennzeichnet. Im „Handwörterbuch für Staatswissenschaften" behandelt Schönlank das gesamte deutsche Gesellenwesen unter dem Stichwort „Gesellenverbände"; und in der Tat, in diesen Verbindungen, ihren Schicksalen, ihrem Wachsen, Blühen und Verfall, treten uns die Geschicke der Gesellen als sozialer Schicht am klarsten und charakteristischsten entgegen. Die Rolle, die die Gesellenschaft hier im wirtschaftlichen und sozialen Leben der Nation spielte, die Bedeutsamkeit, zu der sie erwuchs, die zuletzt als soziale Gefahr erkannt wurde und zuerst die Stadt-, dann Staats- und Reichsbehörden zu energi-

---

im Laden zu wachen, ohne Erlaubnis der Meister Zusammenkünfte zu halten etc. Vgl. das Genauere unten Kap. VII.

[1]) Ausgenommen bei den Corazzai e Spadai, vgl. S. 243, Anm. 2.

[2]) Vgl. oben S. 224 ff.

[3]) Vgl. S. 243 Anm. 3 und unten Kap. V.

[4]) Dies Verbot findet sich in den meisten Zünften.

[5]) Z. B. Seta I, § 110 (1334); Fabri I, § 10 (1344); Cor. e Spad. II, § 28 (1410).

[6]) Dies Alter beträgt nach den meisten Zunftgesetzen 14 (z. B. Seta I, § 56 a; 1334; Cor. e Spad. II, § 7; 1410) resp. 15 Jahre (z. B. Legn. II, § 10; 1312).

[7]) Vgl. dazu auch Salvemini, Magnati etc. S. 59 ff.

schem Eingreifen veranlaßte, — das alles verdankte sie ihrer Organisation, die allmählich ganz Deutschland überzog und eine Macht repräsentierte, wie sie in der Zeit der schlimmsten staatlichen Zersplitterung, trotz der wirtschaftlichen Gedrücktheit und des sozialen Tiefstands der Einzelpersonen, die sie bildeten, nicht zu unterschätzen war.

Von all diesen bedeutsamen Vorgängen und Entwicklungen ist im Florenz der klassischen Zeit kaum eine Spur zu entdecken. Von Verbänden der Gesellen eines Handwerks hören wir im allgemeinen nichts; wenn Versuche dazu gemacht wurden, so konnten sie, kraft Staatsgesetzes, leicht von den Zünften unterdrückt werden[1]). Nicht einmal zu kirchlichen und geselligen Vereinigungen der Gesellen untereinander ist es im allgemeinen gekommen, geschweige denn, daß solche Bruderschaften sich zu Kampfmitteln im wirtschaftlichen Interessenkampf auswachsen konnten. Ganz vereinzelt steht die Bruderschaft des heiligen Crispinus, von der uns das zweite, nach 1500 geschriebene Statut der Schusterzunft berichtet: sie umfaßt Meister und Gesellen in gleicher Weise und bildet ein Moment der Einigung zwischen beiden, nicht eine Kampfesorganisation des einen Teils, die gegen den anderen gerichtet war[2]). Und so bleiben als die einzigen „Gesellenbruderschaften“ — und gerade das ist überaus charakteristisch —, diejenigen, die deutsche Einwanderer auf italienischem Boden nach deutscher Sitte gegründet haben. Die der deutschen Weber dürfen wir allerdings kaum hierher rechnen, wenn sie auch wohl von ausgewanderten Webergesellen begründet waren; in Florenz

[1]) Natürlich galten die oben S. 224 ff. erwähnten Koalitionsverbote, wie für die industriellen Arbeiter, so auch für Lehrlinge und Gesellen. Vgl. auch unten Kap. VII.

[2]) Calzolai II b: Es ist die Rede von den poveri huomini della compagnia di S. Giovanni e S. Crispino. Für diese haben Meister und Arbeiter, Heimische und Fremde (terrazani come forestieri) Beiträge zu zahlen, und zwar pro Woche 1 quatrino bianco. An verschiedenen Festtagen (S. Filippo, an den Tagen „chessi rafferma il notaio, quando quegli del ceppo mandano la collectione, quando si approvano i mallevadori del camarlingho, quando hanno a andare ad honorare processioni (!) pel corpo di Cristo o per la tavola di Sa. Maria Impruneta“) sollen Sammlungen gemacht werden und Ausgaben bis zu 20 s. gestattet sein. Ferner „puossi fare un desinare per quelli chella prima volta saranno consoli e possono fare tale desinare in detta arte se a quelli consoli parrà“.

jedenfalls charakterisieren sie sich als Bruderschaften industrieller Arbeiter, die niemals mehr selbständige Meister in ihrem Gewerk werden konnten[1]). Dagegen hat es sich wohl bei der Bruderschaft der deutschen Schuster um eine Verbindung von Gesellen gehandelt, die bei Florentiner Meistern in Arbeit standen. Sie ist rein bruderschaftlich-kirchlicher Natur gewesen und nach etwa 60jährigem Bestehen in der erwähnten größeren italienischen Vereinigung aufgegangen[2]).

---

1) Vgl. darüber meine „Deutschen Handwerker" etc. S. 91 ff.

2) Vgl. Paoli in den Mitteil. des Instit. für österr. Geschichtsforschung VIII, S. 456 ff., und meine „Deutschen Handwerker" etc. S. 67 ff.

IV. Kapitel

Die Organe des zünftlerischen Willens[1])

1. Die Beamtenorganisation

a) Die ordentlichen Zunftbeamten

1. An der Spitze jeder von den 21 Zünften steht in der Zeit nach 1293 ein Kollegium von Konsuln[2]). Ihre Zahl schwankt zwischen drei (bei den Gerbern, Schlossern, Riemern, Weinleuten und Wirten) und zwölf in der 1378 neu errichteten Zunft der Färber und verwandter Berufe. In der Zahl der Konsuln drückt sich im allgemeinen die numerische Stärke der betreffenden Zunft, nicht aber ihre Bedeutung und Stellung im wirtschaftlichen Leben der Stadt aus; jene Zahl selbst aber hat seit 1293 kaum in einer Zunft und auch dann nur für kurze Zeit geschwankt; und nur einmal, im Gefolge des furchtbaren Aderlasses der großen Pest,

[1]) Auch dieses Kapitel verlangt die Vorwegnahme einiger Resultate der folgenden. Die Funktionen der Spezialbeamten werden erst dort im einzelnen geschildert werden. Indessen war es nur so möglich, von der weitgehenden Differenzierung der Zunftverwaltung, auch in ihren Organen, ein anschauliches Bild zu geben. Zu dem folgenden vergleiche vor allem Filippi: L'Arte di Calimala, Einleitung und Lastig, Quellen des Handelsrechts S. 246 ff. Während aber in der erstgenannten Arbeit zwar auch nur die Urkunden einer Zunft analysiert, die Resultate aber in dieser Beschränkung formuliert werden, ist Lastig allzu oft geneigt, die Verhältnisse der arte del cambio, von denen er ausgeht, zum Maßstab für das gesamte Zunftwesen zu machen, und er hat sich daher von willkürlichen Verallgemeinerungen nicht freizuhalten gewußt.

[2]) Dieser Name hat, wenigstens seit 1293, technische Bedeutung. Die Bezeichnung „rectores“ findet sich allerdings oft in Verbindung damit (consules et rectores); ohne diese Verbindung dagegen wird sie meist nur für die Vorsteher der unpolitischen Zünfte resp. einzelner membra innerhalb der politischen gebraucht. — Der Ausdruck „capitudines“ endlich findet sich ebenso, wie früher, überall da, wo von den Deputierten der Zünfte zu den Ratssitzungen die Rede ist.

ist, weil es an qualifizierten Personen mangelte, vorübergehend ganz allgemein eine Reduktion der Zahl der Zunftbeamten nötig geworden[1]). Änderungen in der inneren Zusammensetzung der Zünfte, vor allem die Aufnahme neuer Berufe haben dann allerdings auch auf die Bildung des Konsularkollegs ihren Einfluß geübt[2]).

Das Konsulat ist kollegialisch organisiert, insofern zwei Drittel der Gesamtzahl anwesend sein mußten, damit ein gültiger Beschluß, ein rechtskräftiges Urteil zu stande komme. Nachweislich in den höheren Zünften, wahrscheinlich in allen, wechselt allwöchentlich der Vorsitzende: ein „prior" consulum, durchs Los bestimmt, ist der geschäftsführende Beamte, hat die laufenden Geschäfte zu erledigen, und vor allem die Beschlüsse des Konsularkollegs dem Zunftrat zur weiteren Beratung vorzulegen. — Die Amtsdauer der Konsuln beträgt anfangs ein halbes Jahr, seit der Reform von 1328 nur noch vier Monate; bei dem Ausscheiden aus dem Amt haben sie ihren Nachfolgern oder einer eigens dazu ernannten Kommission von „sindici" Rechenschaft über ihre Amtsführung abzulegen und sind während mehrerer Monate für Vergehen, die sie sich während ihrer Amtszeit hatten zu Schulden kommen lassen, insbesondere auch für nachlässige Verwaltung von Zunftgeldern, unnütze Ausgaben, Verletzung oder selbst ungenügende Exekution von Zunftsatzungen strafrechtlich wie zivilrechtlich der Gesamtheit haftbar[3]).

---

[1]) So in den meisten Zünften. — Bei den Schlossern überlebte (Chiav. I, f. 35) nur einer von vier Konsuln die Katastrophe; der Beschluß, daß er mit 6 arroti sich seine drei Kollegen wählen solle, wird von den Approbatoren umgestoßen, und die Auslosung in der üblichen Weise angeordnet.

[2]) Meist allerdings in der Weise, daß eine andere Verteilung innerhalb des Konsulkollegs selbst vorgenommen wurde. (So z. B. bei der Aufnahme der Schneider in die Zunft der rigattieri e linaioli; vgl. meine „Entwicklung" S. 49 ff.) In der Wollenzunft dagegen hat die Zubilligung bestimmter Rechte an die höher qualifizierten Arbeiter 1343 und 1378 vorübergehend auch zu einer Vermehrung der Konsulzahl geführt (vgl. meine „Entwicklung" S. 80 f. und 85 ff. und „Studien" I S. 295 ff.). In der Seidenzunft erfolgt 1344 (I f. 84) eine Erhöhung der Konsulzahl von vier auf sechs.

[3]) Vgl. darüber unten Kap. V. Die Bestimmungen sind allen Zünften gemeinsam, und es werden daher die Belege hier im einzelnen nicht gegeben.

Bei den Konsuln ist die eigentliche Regierungsgewalt in den Zünften konzentriert — wie das auch wiederholt in den Zunfturkunden zum Ausdruck gekommen ist[1]); die Hauptarbeitslast lag auf ihren Schultern; vor allem fiel ihnen die Vorberatung der Gesetze und die Vertretung der Zunft nach außen zu, im Rat der Stadt, wie bei der Verwaltung der großen Bauten und humanitären Institute, aber auch bei Gesandtschaften ins Ausland; in ihrer Hand liegt fast die gesamte Zivilgerichtsbarkeit, die sie zum mindesten 1—2 Tage der Woche in Anspruch nimmt; sie handhaben Gewerbegericht und Gewerbepolizei ebenso wie die freiwillige Gerichtsbarkeit; sie sorgen in allen Zünften mit Ausnahme derer der Großindustrie, in denen dafür ein eigener Beamter existiert, für die Vollstreckung der Zunfturteile; sie halten — besonders in der ersten Zeit nach Erlaß der ordinamenta — regelmäßige Zusammenkünfte mit den Konsuln anderer Zünfte zur Beratung gemeinsamer Angelegenheiten; ihnen fällt bei der Ordnung des Wahlgeschäfts, später bei der Auslosung von Zunft- und Staatsbeamten die Hauptaufgabe zu; sie erteilen Lizenzen und Konzessionen im Einzelfall; sie entscheiden über Matrikel und Lehrlingsannahme[2]). — So nimmt die Tätigkeit im Konsulat die ganze Kraft der dazu Erwählten in Anspruch.

2. Den Konsuln zur Seite stand überall ein Zunftrat (consilium), dessen Mitgliederzahl in der Regel größer als die des Konsulkollegs, nur in einigen von den niederen Zünften die gleiche, aber, den wechselnden Konjunkturen folgend, weit größeren Schwankungen unterworfen ist[3]). — An Gericht und Exekutive

---

1) Lana VIII f. 178 (1432) „quia quasi totum pondus dicte artis in offitio dicti consulatus residet".

2) Alle Einzelheiten werden später bei Darstellung der einzelnen Verwaltungszweige erörtert werden; ebenso bei den anderen Beamten.

3) So wird natürlich ebenfalls nach der Pest die Zahl der Ratsmänner beschränkt, z. B. in der Calimala (V f. 67; 1350) und bei den Schmieden (I, f. 53.) von zwölf auf sechs. Ebenso bei den rigattieri e linaioli 1458 (V f. 159) „wegen der stark gesunkenen Frequenz der Zunft" von acht auf sechs, bei den albergatores 1392 (III f. 94) von sechs auf vier etc. In der Wollenzunft schwankt ihre Zahl, je nach dem Stand der Zunft, zwischen 40 und 48, in der Seidenzunft ebenso zwischen 16 und 24. Bei den Ärzten und Apothekern wird 1454 (III f. 187 ff.) das consilium abgeschafft; 30 Mann bilden jetzt mit den Konsuln den „corpo d'arte".

ist er nicht beteiligt; seine Hauptfunktionen liegen vielmehr auf dem Gebiet der zünftlerischen Verwaltung: der Finanz- wie der Polizeiverwaltung. Wie aber in der Staatsverwaltung alle Vorlagen erst in der Signorie besprochen und ausgearbeitet werden, ehe sie den verschiedenen Ratsversammlungen vorgelegt und dort verabschiedet werden, so haben auch in den Zünften die „consilia" nur über solche Propositionen abzustimmen, die vorher im Konsularkolleg durchberaten sind[1]). Damit aber nicht durch mehrmals erneute Vorlage eine Proposition, die im Zunftrat wiederholt abgelehnt ist, endlich doch durchgedrückt werde, wird — im ganzen oder wenigstens für beschränkte Frist — statutarisch festgelegt[2]), wie oft der gleiche Gegenstand zur Beratung gestellt werden könne; auch sind Dauersitzungen zur gewaltsamen Durchdrückung einer Vorlage verpönt[3]). — Für besonders wichtige Gegenstände ist eine Minimalzahl bejahender Stimmen wie anwesender Ratsmitglieder vorgeschrieben[4]): Änderungen der Statuten dagegen vorzunehmen, liegt in der Regel nicht in der Macht des Zunftrats[5]) und ist ihm nur da gestattet, wo Konsuln und Zunftrat das Recht zustand, die Gesamtheit der Zunft zu vertreten, und damit als gesetzgebender Körper zu fungieren[6]). Als Anomalie muß es gelten, wenn, wie in der Wechslerzunft, überhaupt kein stehender Zunftrat existiert, sondern nur von Fall zu Fall das Konsularkolleg durch Berufung eines Ausschusses erweitert und ergänzt wird; oder wenn, wie in

---

1) Wie es meist technisch heißt: Im Zunftrat können nicht „proposita fieri, nisi vinta fra i consoli." Auch hierbei folgen die Zünfte nur dem Vorbild der Kommune (vgl. Statuta populi et comm. von 1415, Bd. II, S. 664 ff.).

2) Z. B. Med et. Spet. II f. 197 (1349): Nicht mehr als einmal im Monat und sechsmal im ganzen.

3) Lana 50 f. 144 (1432). Kein consilium soll länger als vier Stunden dauern, damit es nicht „metu a suo proposito alias discedere compellatur, et reddat fabam . . . prout de sua libera voluntate processit.

4) Lana VIII, a, 4 (1428): Expense straordinarie nur mit 32 von 40 Stimmen, oder noch mehr, wenn das Statut es bestimmt; im übrigen genügt Zweidrittelmajorität.

5) Z. B. Vinattieri I, §, 1 (1339); Lana VIII, c, 56 (1428). Verbot für die Konsuln eine „suspensio ordinum" im Zunftrat vorzuschlagen.

6) Vgl. darüber unten Kap. VIII.

der Calimalazunft, lange Zeit der Zunftrat in einen „engeren“ und einen „weiteren“ — offenbar nach dem Vorbild städtischer Institutionen — zerfällt, von denen der letztere die Funktionen übernimmt, die sonst dem „corpo“ der Zunft zufallen[1]).

Konsulat — Zunftrat — erweiterter Zunftausschuß resp. Vollversammlung der Zunft, von der noch zu reden sein wird, bilden zusammen die eigentliche Regierung der Zunft; alle anderen noch zu erwähnenden Magistraturen dienen nur einzelnen Seiten der Verwaltung und der Exekutive, sind in ihrer ganzen Wirksamkeit jenen obersten Instanzen untergeordnet und empfangen von dort ihre Weisungen. Wir nennen zunächst diejenigen, die zum Wesen des zünftlerischen Organismus gehören, weil sie in keiner Zunft fehlen.

3. Der „camerarius“, der „Kämmerer“, Finanz- und Kassenwart, der als solcher aber immer nur der Ausführende des durch die drei genannten Hauptinstanzen repräsentierten Zunftwillens ist; insofern seine freie Verfügung über die finanziellen Mittel der Zunft sich in sehr engen Grenzen hält und im wesentlichen auf die im Statut genau umgrenzten Ausgaben und die laufenden Bedürfnisse des Tages beschränkt ist. Sein Amt währt so lange wie das der Konsuln, d. h. anfangs ein halbes Jahr, später 4 Monate; Rechenschaftsablage wird von ihm natürlich, der Natur seines Amtes entsprechend, in ganz besonders strenger Weise gefordert[2]). —

Wurden die bisher genannten Magistraturen sämtlich im Ehrenamt von Zunftmitgliedern verwaltet, bilden sie die wesent-

---

[1]) Calimala I, d, 1 (1301). Es besteht einmal ein consilium speziale aus zwölf Kaufleuten, im wesentlichen mit den Befugnissen der übrigen Zunfträte; es kann über Statutenänderungen beraten, aber nicht entscheiden; dies steht vielmehr nur dem „consilium generale“ zu, das „possit ad impositam . . prioris consulum deliberare, (statuere) et iudicare omnia . . negotia pertinentia ad consules et universitatem“ etc.; er setzt sich zusammen aus je einem Mitglied jeder in der Zunft vertretenen Firma. (Vgl. Filippi a. a. O. S. 5). So noch in den folgenden Statuten. — Gelegentlich ist einmal auch bei den Medici e Speziali von einem „consiglio maggiore“ (II f. 203; 1483) die Rede, da wo sonst von „corpo d' arte“ gesprochen wird.

[2]) Das Genauere vgl. unten in Kap. V.

lichen Stützen der zünftlerischen Selbstverwaltung und empfangen sie daher fast durchweg ihre Entlohnung nicht in barem Geld, sondern in Naturaliengaben[1]), die durchaus als Ehrengeschenke aufgefaßt werden, so ist das anders bei einer Reihe nun zu besprechender Ämter, die entweder ein gewisses Maß technischer, dem kaufmännischen Wesen fernliegender Kenntnisse erforderten, oder auch als nicht würdig der Standesehre angesehen wurden, und die deshalb stets in die Hände von geldbezahlten Berufsbeamten gelegt werden. Zu diesen gehört:

4. Der „Notar“ der Zunft, d. h. ihr Sekretär und Protokollführer. Dem technischen Charakter der Beamtung entsprechend ist sein Amt ursprünglich ein selten wechselndes gewesen, bis mit dem Jahr 1396 durch Staatsgesetz die einjährige Amtsdauer für alle Zunftnotare eingeführt wird[2]); in praxi allerdings ist diese Bestimmung durch die Wiederwahl bewährter Kräfte illusorisch gemacht worden. Nur in der Zunft der giudici e notari ist er kein Zunftfremder. Seine Bezahlung erfolgt zum Teil durch festes Jahresgehalt, zum Teil durch Gebühren für die Protokollierung von Rechtsgeschäften, hie und da auch ergänzt durch einen Ehrensold, der ihn gleichsam, trotz seiner Nichtzugehörigkeit zur Zunft, doch als eine von ihrem Nimbus umgebene Persönlichkeit charakterisiert[3]).

5. Die „nuntii“ oder „donzelli“, d. h. Zunftbüttel, Gerichtsvollzieher, Diener und Schergen, deren Zahl nach Größe und Bedeutung der Zunft zwischen zwei (in der Calimala und den meisten arti minori) und zwanzig (in der Wollenzunft) schwankt. Sie sind stets Zunft-, häufig auch Ortsfremde; handfeste Deutsche sind hier wie unter der städtischen Polizei (famigli e donzelli del commune) besonders zahlreich vertreten; sie werden von Konsuln und consilium ernannt, sind jederzeit durch Majoritätsbeschluß absetzbar, finden aber, wenn sie sich bewähren, Anstellung auf Lebenszeit, und genießen, falls sie ihre Gesundheit während ihrer kräftigen Jahre dem Besten der Zunft geopfert haben, im Alter Anspruch auf Pension, damit sie nicht, wie es einmal heißt, auf den

---

[1]) Vgl. unten Kap. V.

[2]) Aufgenommen in alle Zunftstatuten zu diesem Jahr.

[3]) Im einzelnen vgl. Filippi, Calimala, Einleitung und im Arch. stor. ital. Ser. V, Bd. 4, S 6 ff.

Bettel gehen müßten[1]). Ihre Befugnisse liegen fast ausschließlich auf dem Gebiet der niederen Exekutive: sie haben die gerichtlichen Beschlüsse zuzustellen, Vorladungen zu überbringen, Pfändungen und Verhaftungen vorzunehmen; sie fungieren als öffentliche Ausrufer, wie in feierlicher Gewandung als Bannerträger und Herolde bei Festen und Prozessionen. Sie werden streng auf die Zunftsatzungen verpflichtet, haben jegliche Willkür und unnütze Gewalt zu vermeiden. Ihren Lohn erhalten sie, wie der Notar, durch ein Jahresgehalt und durch — ziemlich beträchtliche — Sporteln, deren Höhe beständig wechselt; dazu meist ihre vollständige Uniform oder wenigstens den Stoff dazu. In späterer Zeit hat man die Ansprüche an diese von den Zünften als „Außenstehende“ immer mit einem gewissen Mißtrauen betrachteten Elemente immer höher geschraubt, und wo man anfangs nur Gehorsam, Fügsamkeit und energisches Auftreten gefordert hatte, hat man sich später sogar, durch die Erfahrung gewitzigt, zur Forderung des Lesen- und Schreibenkönnens verstiegen[2]).

Finden sich die bisher genannten Magistraturen in allen Zünften, auch den kleinsten und ärmsten, bilden sie gleichsam den eisernen Bestand der Zunftverwaltung, ohne die ihr geordnetes Funktionieren unmöglich war, das feste Gerippe, das es den Zünften ermöglichte, den großen Ansprüchen, die der Staat an ihre Kräfte stellte, gerecht zu werden, so gesellt sich nun zu diesen eine ganze Reihe ordentlicher, d. h. stetig funktionierender, regelmäßig neu gewählter Beamten, die nur einzelnen Zunftgruppen oder auch nur einzelnen Zünften eigentümlich sind, während sie anderen entweder gänzlich oder wenigstens als dauernde Institution fehlen; so

[1]) Lana 54 f. 176 (1495). „Havendo consumata la loro gioventù in detta arte . . . non habbino a andare accattando.“ Sie erhalten eine jährliche Pension von 6 l. und einem Scheffel Getreide. Über die Frage, ob sie noch dienstfähig, entscheiden die Konsuln. In der Calimala (V f. 161 f.; 1480) erhalten die famigli e donzelli der Zunft nach 16jähriger Dienstzeit die Hälfte ihres Jahreslohns als Alterspension. Vgl. auch unten Kap. VII.

[2]) So in den meisten Zünften seit 1450.

daß sie hier nur bei besonderen Veranlassungen vorübergehend ins Leben treten. Hierzu gehört:

6. Der Exekutivbeamte (officialis forestierus) der Textilzünfte. Wie der Staat, um eine möglichst unparteiische Kriminaljustiz und -exekution zu ermöglichen, sich dazu einen von auswärts stammenden Beamten, den podestà, verschrieb, so haben die Zünfte der Tuchindustrie, wenigstens seit 1293, für Kriminalgerichtsbarkeit und Exekutive sich alljährlich, meist von auswärts, einen juristisch geschulten, in der Regel dem Ritterstand angehörigen Beamten kommen lassen, der, wenigstens in der Wollenzunft in einem ziemlich komplizierten Wahlverfahren gewählt, nach Annahme der Wahl sich mit einer im voraus bestimmten Zahl von Bütteln und Sbirren nach Florenz zu begeben und der Zunft gute und gewissenhafte Amtsführung zu schwören hat[1]). Sein Lohn besteht, wie bei den Zunftnotaren, in einem meist sehr beträchtlichen Jahresgehalt und einem Anteil an den Geldstrafen, die er kraft Zunftstatuts verhängte. Gefolge und Helfershelfer hat er selbst zu bezahlen[2]). — In der Regel ist nur ihm persönlich der Aufenthalt im Stadtgebiet erlaubt und zwar nur während seiner Amtsführung und kurze Zeit vor- und nachher; will er während dessen ein Mitglied seiner Familie nach Florenz kommen lassen, so bedarf er dazu der ausdrücklichen Erlaubnis von Konsulkolleg und consilium[3]). Über seine Kompetenz wird später bei Besprechung der zünftlerischen Kriminalpolizei und Exekutive das nähere zu sagen sein. Es handelt sich im wesent-

---

[1]) In der Wollenzunft (1428) ein Notar und sechs berrovarii (Büttel).

[2]) Es herrscht der Grundsatz, daß sie ihre Kosten decken und darüber hinaus aus ihrem Amt einen mäßigen Gewinn ziehen sollen, das im übrigen als Ehrenposten angesehen wird. Daher wird in schwierigen Zeiten, bei Lebensmittelteuerung u. s. w. ihnen ihr Lohn erhöht (z. B. 1364; Lana 44 f. 95). 1386 wird der Lohn auf 200 fl. festgesetzt, 1393 (ibid. 47 f. 95) auf 250 fl. erhöht. Dazu kommen oft noch Extravergütungen (provisiones), die aber seit 1404 (ibid. 56 f. 102) verpönt sind.

[3]) Lana 52 f. 18 (1441). Das consilium bestätigt den Vorschlag der Konsuln „quod . . . Ser Mariottus de Rinuccis de civitate Castelli . . ad presens maior offitialis dicte artis . . . possit in civitate Florentie . . in quocunque loco et domo voluerit et etiam in palatio dicte artis continue . . . retinere dominam Elisabetham uxorem suam. Et ipsa domina E. in dicta civitate et in dicto palatio . . stare et habitare absque metu pene“.

lichen um eine Behörde im Dienste des kapitalistischen Unternehmertums, die, wie es einmal heißt, den Übermut der Arbeiterschaft zu bändigen, ihre Isolation zu überwachen, Revolutionsversuche im Keime zu ersticken und die oft rigorosen Strafen mit aller Strenge durchzuführen hatte[1]). Dem vollberechtigten Zünftler gegenüber versagte im allgemeinen ihre Macht; dessen Kriminalvergehen brachten ihn vor den ordentlichen Richter der Stadt. So hat sich denn die Wut der Arbeiter bei der Revolte von 1378 nicht zum wenigsten gegen diese verhaßte Institution gerichtet, und der Sturm vom 20. Juli hat sie momentan hinweggefegt; später ist sie dann mit nur wenig verminderten Befugnissen wieder ins Leben getreten, und hat sich, wenigstens in der Wollenzunft, bis zum Ende der Republik erhalten, während man sich in der Seidenzunft vergebens bemüht hat, sie im 15. Jahrhundert zu neuem Leben zu erwecken.

7. Der Bannerträger (vexillifer). Ihm begegnen wir nur in den frühesten Zeiten des organisierten Zunftwesens als einem Rudiment aus jener frühesten Periode, in der die Zünfte Kampfesorganisationen der bürgerlichen Emanzipationsbewegung waren und als solche eines militärischen Charakters noch nicht entbehrten, den sie später völlig verlieren und nur in revolutionären Zeiten vorübergehend wiedergewinnen sollten[2]).

8. Die Rectores und officiales der membra. Solange jener Konzentrationsprozeß, der die 1293 nicht offiziell politisch anerkannten gewerblichen Vereinigungen in die politischen Zünfte eintreten und organisch mit ihnen verschmelzen ließ, nicht völlig abgeschlossen war, solange also die „membra" als Unterabteilungen der politischen Zünfte sich noch eines relativ selbständigen Daseins und weitgehender Selbstverwaltung auf den verschiedensten Gebieten erfreuten, solange sie noch vor allem ihre wirtschaftlichen Sonderinteressen auch gegenüber der Gesamtzunft zu vertreten befugt waren, so lange

---

[1]) In der Calimala findet sich an Stelle des offitialis forestierus ein zweiter Notar für die Kriminalsachen, dessen Stelle aber häufig aus Ersparnisgründen unbesetzt bleibt. Filippi, Arch. stor. ital. Serie 5, Bd. 4, S. 6 f.

[2]) Er findet sich noch bei den Wechslern, der Calimala, den Ärzten und Apothekern und am längsten bei den Tischlern. Genaueres vgl. unten Kap. IX.

haben sie auch einen eigenen Vorstand besessen, der dann meist den alten Rektorentitel führt, und dem hie und da auch noch die üblichen zünftlerischen Hilfsbeamten zur Seite stehen. Sie finden sich bei den „montanari" in der Zunft der Tischler[1]), den Sattlern[2]) und den „Farbenreibern"[3]) in der der Ärzte, Drogisten und Krämer[4]), bei den Goldschmieden und den Luccheser Seidenfabrikanten in der Seidenzunft, bei den Hutmachern in der Wollenzunft[5]). Ihre Funktionen und Befugnisse bewegen sich naturgemäß innerhalb von bestimmten engen, von der Zunft festgelegten Grenzen; sie werden überflüssig und beseitigt, sobald die membra als organische Glieder dem politischen Zunftganzen eingefügt sind.

Während die unter 7 und 8 genannten Beamtenkategorien der Anfangszeit der Zunftverfassung angehören und teils als Überreste einer vergangenen Epoche der Zunftentwicklung in die unsrige hineinragen, teils mit der Zerfahrenheit und Unausgeglichenheit des Übergangszustandes im Zusammenhang stehn, so daß sie mit seiner Überwindung von selbst verschwinden — ist auf der anderen Seite mit der fortschreitenden Ausgestaltung der Zunftverfassung, mit der immer intensiver durchgebildeten Verwaltung des Gewerbewesens, vor allem in den höheren Zünften des industriellen Verlegertums, eine ganze Reihe neuer Beamtungen ins Leben getreten, die zunächst meist gelegentlich aus einem dringenden, momentanen Bedürfnis entsprungen, bald häufiger sich wiederholend, endlich zu einer konstitutiven Einrichtung der Zünfte geworden sind. Soweit diese ausschließlich den spezifischen Interessen eines Gewerbes dienen und ihrem ganzen Wesen nach nur in bestimmten Zünften sich bilden können — wie etwa in der Wollenzunft die Verwalter des zünftlerischen Waidmagazins, die fundacarii guadi, oder die Aufseher über die Färberei, die ufficiales tinte[6]) — soll von ihnen hier nicht die Rede

[1]) Meine „Entwicklung etc." S. 37 f.

[2]) Ibid. S. 54 ff.

[3]) Bei diesen findet sich neben den Rektoren noch ein consilium von vier Mitgliedern und eine Statutenkommission.

[4]) „Entwicklung". S. 64 f.

[5]) Hier allein scheint sich eine gewisse Sonderverwaltung bis ins 15. Jahrhundert erhalten zu haben.

[6]) Über diese vgl. Bd. I dieser Studien S. 192 ff. u. 364 ff.

sein. — Andere aber sind nur deshalb nicht in allen Zünften ins Leben getreten, weil nur die größeren, extensiv und intensiv stärker entwickelten Zünfte sich, wenn ich so sagen darf, den Luxus einer eigenen Beamtung gestatten konnten, da, wo die anderen durch Erweiterung der Befugnisse schon bestehender Magistraturen dem neu auftretenden Bedürfnis, so gut es ging, Rechnung trugen; oder auch weil nur bei einem als perpetuell empfundenen Bedürfnis die Schaffung einer dauernden, ordentlichen Institution nötig wurde, während anderwärts gelegentlich von Fall zu Fall berufene Kommissionen genügten.

9. Sollte eine Zunft als Korporation rechtspersönlich nach außen hin wirksam werden, sollte sie bei einer Verhandlung, in der die Korporation als solche Partei war, bei Gesandtschaften und anderen politischen Angelegenheiten, zur Aufnahme von Anleihen etc., eine Vertretung erhalten, so konnte das entweder dadurch geschehen, daß gewissen Beamten der Zunft, meist den Konsuln, für den Einzelfall eine Spezialvollmacht erteilt, oder daß eine eigene Kommission zu diesem Zweck aus der Mitte der Zunft gewählt und mit bestimmten Befugnissen ausgestattet wurde[1]). Nur in einigen der niederen Zünfte aber haben sich merkwürdigerweise, soviel ich sehe, diese Gelegenheitsschöpfungen zu einer ständigen Beamtung der „sindici" oder „procuratores"[2]) verdichtet, die, regelmäßig gewählt, die Interessen der Zunft dauernd nach außen hin zu vertreten hatten[3]).

10. Eine ganze Anzahl von Beamtungen ist im Laufe der Zeit in den höheren Zünften, vor allem der „arte della lana" zur

[1]) Vgl. über solche vorübergehend ins Leben tretende Kommissionen unten S. 269 ff.

[2]) Corazzai I (1321): In dem späteren Statut der Zunft sind die sindici wieder verschwunden. Fabri I (1344), Legnaioli I—IV (1295 ff.), Rigattieri III (1317), Linaioli IV § 3 (1318), Oliandoli I (1345): Ein sindicus und ein procurator; vgl. auch die unter 17. genannte Magistratur, bei der es sich aber im Gegensatz zu der hier genannten um ein juristisch geschultes Berufsbeamtentum handelt.

[3]) Die Bedeutung, die Buonazia (Nuova Antologia XIII, 327 ff.) diesen sindici der Zünfte zuschreibt — er sieht in dieser Institution die Quintessenz der gesamten Florentiner Zunftverfassung — ist durch die Vorgänge von 1293 und 1378 keineswegs gerechtfertigt. Es waren politisch bewegte Zeiten, in denen einzelne Beamtungen vorübergehend Bedeutung erlangten.

Bewältigung der Aufgaben der immer schwieriger und komplizierter werdenden zünftlerischen Finanzverwaltung geschaffen worden, und zwar vor allem um deswillen, weil die Zünfte mit der Zeit Besitzer größerer Nutzkapitalien, liegender Güter und industrieller Unternehmungen wurden. Während im allgemeinen die Verwaltung der laufenden Einnahmen und Ausgaben, deren Ordnung und Buchung Aufgabe des „camerarius generalis" blieb, der dabei schon hie und da die Unterstützung von Unterbeamten genoß[1]), erscheinen daneben schon 1354 vier Regulatoren mit dem Auftrag, die Ausgaben zu mindern und neue Einnahmen zu schaffen[2]); 1368 vier officiales super revisione iurium, um Aktiva und Passiva der Zunft zu saldieren[3]), 1428 ein notarius introitus et exitus[4]) zur Kontrollbuchung von Soll und Haben und zur Ausstellung gewisser mit Gebühren belegter Erlaubnisbescheinigungen[5]); ferner ein provisor et scribanus creditorum et debitorum als Rechnungsführer über Soll und Haben der nutzbringenden gewerblichen Unternehmungen der Zunft[6]); ein officialis possessionum[7]) zur Verwaltung des Vermögens, das nicht gewerblichen Zwecken dient; der officialis registri, der vor allem über Anleihen und Beteiligungen der Zunft zu produktiven Zwecken Buch zu führen hat[8]); der Kämmerer des Waidmagazins, der dessen Finanzen unter sich hat[9]), und endlich, nicht nur in der Wollenzunft, die Kassenbeamten der kirchlichen Bauten, die

---

[1]) In der Wollenzunft finden sich schon 1336 zwei camerarii, von denen der zweite später die Verwaltung des Waidmagazins übernimmt, dazu ein discipulus als Gehilfe.

[2]) Lana 43 f. 3.

[3]) Ibid. 45 f. 5.

[4]) Lana VIII, a, 14 und 20.

[5]) Der „apodixe lane villanesche seu avellate, de quibus conceditur licentia extrahendi".

[6]) Über diese vgl. diese Studien Bd. I, Kap. VI. Ein provisor findet sich auch in anderen Zünften, z. B. der von Por. S. Maria, der Ärzte und Drogisten etc.

[7]) Gewählt von den Konsuln durch scruttinium haben sie den Stand des zünftlerischen Immobiliarbesitzes zu prüfen und für dessen gute Instandhaltung zu sorgen.

[8]) Lana VIII, a, 20 (1428).

[9]) Vgl. darüber Bd. I dieser Studien S. 364 ff.

allerdings deren Finanzen völlig getrennt von denen der Zünfte verwalten, immerhin aber von den Zunftbehörden aus den Reihen der Zunftmitglieder gewählt werden und jenen Rechenschaft abzulegen haben. — Als Motiv für die starke Vermehrung dieser Beamtenschaft kam neben der technisch-differenzierten Verwaltungsorganisation auch das wachsende Mißtrauen in eine ehrliche und gewissenhafte Amtsführung in Betracht, die Sucht, durch die Ausbildung wechselseitiger Kontrollsysteme einigermaßen gegen Veruntreuungen Sicherheit zu erlangen[1]).

11. In ähnlicher Weise ist man in einer ganzen Reihe von Zünften durch das stark angewachsene Bedürfnis administrativen Schreibwerks dazu genötigt worden, dem Notar der Zunft einen Gehilfen an die Seite zu setzen: die Wollenzunft hat sogar neben ihrem ordentlichen Sekretär und neben dem schon erwähnten Rechnungsführer für Einnahme und Ausgabe noch die Stelle eines „cancellarius" als eines Schriftführers bei den Prozessen und zur Führung der umfangreichen Matrikelbücher geschaffen[2]). Aber auch kleine Zünfte, wie die der Schlosser[3]) und der Riemer[4]), haben im 15. Jahrhundert ihrem Notar einen Schreiber als Gehilfen beigegeben.

12. Die Calimalazunft, die als älteste Handelsgilde am meisten von allen Zünften in ihrer Konstitution sich den Bedürfnissen des internationalen Großhandels angepaßt hat, hat allein von allen ihren Wirkungskreis über die Grenzen des Florentiner Staatsgebiets hinaus ausgedehnt und auch in ihrem Beamtenorganismus diesen Bedürfnissen Rechnung getragen: sie hat nach Frankreich, von wo sie halbfertige Tuche bezog, um sie in Florenz einem Veredlungsprozeß zu unterwerfen, zum Schutz ihrer dort Handel treibenden und zum Teil längere Zeit dort ansässigen Mitglieder, zur Schlichtung ihrer Streitigkeiten, zur Überwachung der Warenqualität und zur Sorge für allerlei Transporteinrichtungen (Verkehrsmittel, Wirtshäuser etc.) zwei Handelskonsuln als ihre Vertreter delegiert, von denen der eine

---

[1]) Auch in kleineren Zünften finden sich solche Beamtungen, z. B. bei den beccai 2 officiales apothecarum zur Verwaltung des immobilen Eigentums der Zunft; bei den Schmieden 6 ad faciendas distributiones (Steuerkommission); 6 boni viri ad recuperandum bona artis etc.

[2]) Lana VIII, a, 14 (1428).

[3]) Chiavaioli I f. 120 (1433) ein segretarius als Gehilfe des Notars.

[4]) Coreggiai I, f. 99 (1432).

ständig dort residierte, der andere die Karawanen der Kaufleute auf ihren Marktreisen begleitete. Deren Aufsicht unterstanden die Wirte an den Frankreich durchschneidenden Handelsstraßen, bei denen die Kaufleute auf ihren Handelsreisen Rast machten. Ein dritter Konsul, den ebenfalls die Zunft ernannte, hatte seinen Sitz in Porto Pisano, hauptsächlich um den Transit der für Florenz bestimmten oder von dort exportierten Tuche in dem damals wichtigsten toskanischen Eingangshafen zu überwachen[1]). Endlich ernennt die Zunft noch zwei Eilboten (corrieri), die den direkten Verkehr mit den Märkten der Champagne, und einen oder mehrere, die den mit Rom vermittelten[2]).

13. Bereits im 14. Jahrhundert beginnen in vielen Zünften die Klagen darüber, daß ausstehende Schulden nicht einzutreiben seien[3]), daß die alten bewährten Ordnungen der Zünfte nicht mehr befolgt würden, daß darunter die Güte der Arbeit und der gute Ruf der Zünfte litte, und daß, wenn nicht Abhilfe geschaffen werde, unheilbare Unordnung einzureißen drohe[4]); diese Abhilfe aber suchte die an die Allgewalt obrigkeitlicher Kontrolle glaubende Zeit in der Schaffung eigener Behörden, deren Pflicht es sein sollte, über die strikte Ausführung der zünftlerischen Ordnungen zu wachen, diejenigen, die sich gegen sie vergingen, aufzuspüren und zur Rechenschaft zu ziehen, endlich auch selbständig Verordnungen zu treffen, die die Aufrechterhaltung der alten Regeln zu garantieren geeignet wären. So hat nach dem Ciompiaufstand die Wollenzunft, zunächst temporär, dann als ständige Behörde die Beamtung der regulatores geschaffen[5]), deren

---

[1]) Solche „Handelskonsuln" gehören ja zum dauernden Inventar der Handels- und Kolonialpolitik der italienischen Städte im Mittelalter. (S. jetzt Schaube, Handelsgeschichte der romanischen Völker, Index unter „Konsuln"); nur in Pisa neben Florenz sind sie aber, soviel ich sehe, nicht von der Stadt, resp. von den Kaufmannskolonien, sondern von einer Zunft ernannt worden. (Vgl. Volpe, Studi etc. S. 348 ff.)

[2]) Filippi: L'Arte di Calimala S. 33 f. u. 38 f.

[3]) Daher schon 1350 einmal bei den Med. et Spet. (II f. 61) zur Entlastung der Konsuln gewählt ein „guardia e difensore delle ragioni e giurisdictioni", mit dem besonderen Auftrag, gegen „debitori dell' arte" vorzugehen.

[4]) Vgl. unten Kap. VII.

[5]) Lana 46 f. 135 (31. III. 1382) mit etwas anderer Befugnis als die oben S. 259 unter 10 genannte Behörde.

Wirksamkeit deutlich aus einem noch heute unter den Zunfturkunden erhaltenen Buche uns entgegentritt[1]); 1422 ist die Zunft der Kürschner[2]), 1436 die der Ärzte und Drogisten[3]) und bald darauf die meisten anderen Zünfte mit der Einsetzung solcher Behörden gefolgt, die von nun an fast stets die Bezeichnung „conservatores ordinum" führen und die meist mit einer polizeilichen Tätigkeit die der Eintreibung ausstehender Schulden verbinden[4]). — In der Wollenzunft, wo wir ihre Tätigkeit dank dem reichen Material, das uns hier zur Verfügung steht, am deutlichsten verfolgen können, haben sie in der Folgezeit eine überaus lebhafte und im ganzen erfolgreiche Tätigkeit entfaltet und sehr zur Entlastung der Konsuln und des Zunftrats beigetragen, indem die Fortbildung der gewerblichen Bestimmungen, sowie die Regelung der Bedingungen für Kauf, Verkauf und Kredit ihnen in erster Linie zufiel[5]).

14. Die Handhabung und Exekutive der unendlich weit verzweigten Polizeigesetzgebung der Zünfte erforderte mit der Zeit einen ständig wachsenden Apparat von technisch ausgebildeten Unterbeamten; auch hier sind die Zünfte der Textilindustrie natürlich am weitesten gegangen, indem sie für einen großen Teil der zahlreichen Teilprozesse, aus denen sich die Fabrikation im ganzen zusammensetzte, Überwachungs- und Kontrollbehörden schufen[6]).

---

[1]) Lana Nr. 56 u. 57.

[2]) Vaiai I, f. 68.

[3]) Medici e Spez. III, f. 170 (4 conservatores ordinamentorum artis).

[4]) So bei den Ärzten und Drogisten, bei den rigattieri etc.

[5]) Lana 55 f. 49 f. (1507). Sie heißen jetzt auch hier conservadores artis oder proveditori degli ordini.

[6]) Schon das erste Statut der Wollenzunft von 1317 (Lana I) zeigt eine weitverzweigte Organisation: 2 officiales super damnis tinture, (44 Sensalen), 18 offitiales causa mensurandi pannos, 4 fundacarii per fundacum guadi, 4 ponderatores. Später kommen dazu noch 12 taratores lanarum, 1 marchiator (für die Markierung der Tuche zu polizeilichen und Steuerzwecken); 2 rationerii guadi et cineris, ebenfalls zugleich mit polizeilichen und finanzwirtschaftlichen Funktionen; 8 sententiatores defectuum pannorum (zur Abgabe von Sachverständigengutachten bei Streitigkeiten zwischen Tuchkäufern und -verkäufern)

15. Wir haben auch an dieser Stelle einer Institution zu gedenken, die zwar nicht im strengen Sinne des Worts als Beamtung gelten kann, insofern mit ihr unmittelbar und inhärent eine privatwirtschaftliche Aufgabe, die Verkehrsvermittlung, verbunden ist; die aber zugleich geschaffen ist, eine öffentliche Kontrolle im Namen der Zunft über Handel und Wandel auszuüben und die Ordnungen des Verkehrsrechts, wie sie in den Gesetzen von Zunft und Staat niedergelegt waren, im praktischen Leben zur Geltung zu bringen. Die Sensalen der großen Handelszünfte (Calimala, Cambio, Lana, Seta) und einiger anderer Zünfte (Speziali e Merciai, Oliandoli, Vinattieri[1]) sind nicht dauernde, ordentliche Mitglieder der Zünfte, sondern sind ihren Ordnungen nur während ihrer Amtsdauer unterstellt, die meist auf ein Jahr festgesetzt ist und während deren sie, sobald sie sich gegen die Zunftgesetze vergehen oder unlauterer Amtsführung verdächtig werden, jederzeit in einfachem Disziplinarverfahren absetzbar sind; bei einwandfreier Tätigkeit durften sie ihrer Wiederwahl sicher sein, so daß im allgemeinen nur in frei werdende oder neu geschaffene Stellen neue Kandidaten einrücken konnten. Ihre Stellung im Handels- und Verkehrsleben soll uns an anderer Stelle beschäftigen[2]). Hier sei nur noch erwähnt, daß, wie in Deutschland oft die Wirte zugleich „Unterkäufer“ sind, die

etc. — Ähnlich finden sich in der Calimalazunft 1332 (Calimala IV) 6 officiali sopra le draperie; 2 ufficiali sopra magagne dei panni; 6 officiali sopra il sodimento (Kautionsstellung) de' tintori; 3 ufficiali ad ordinare del prezzo delle tinture, affettature, tirature e lavature; dazu 1341 6 officiali sopra i tiratoi etc. In der Seidenzunft 1334: 8 expiatores, 24 infricatores für die Goldschmiede; 1429: 3 misuratori di drappi, 3 cerchitori di seta; 3 cerchitori del taglio, 3 ordinatori di drappi; 1494 2 veditori di tintori; 1512 6 referendarii und 1 marchiatore degli orafi. — Auch in anderen Zünften fanden sich, natürlich weit seltener, derartige Beamte, so bei den medici: cercatori, deren Zahl den Konsuln überlassen wird, ferner 3 taratori; bei den legnaioli (1394) 4 investigatori; ebenso 6 bei den fabri, 2 bei den rigattieri; bei den linaioli e rigattieri 1340 10 mensuratores etc.

[1]) Von allen diesen Zünften, mit Ausnahme der Arte della Lana — wo aber die Existenz von Sensalen über allem Zweifel steht (vgl. Bd. I dieser Studien, S. 154—164) — finden sich Makler im Kataster von 1427 erwähnt.

[2]) Vgl. unten Kap. VII.

den fremden Gästen ihre Einkäufe vermitteln und unter der Kontrolle der Zünfte stehen, so auch in Florenz in den Zünften der Calimala und der Leinenhändler eine Maklerschaft der Gasthausbesitzer sich erwähnt findet[1]); daß man ferner gern derartige Stellen verarmten Zunftmitgliedern offen hielt, um ihnen einen Lebensunterhalt zu verschaffen[2]); daß andere Zünfte dagegen überhaupt keinerlei Handelsvermittlung bei ihrem Verkehr, der sich bei ihnen in den engen Grenzen des täglichen Kleinverkaufes hielt, bedurften, ja sich sogar ausdrücklich gelegentlich gegen eine solche zu verwahren für nötig hielten[3]).

16. In der Schmiedezunft existiert seit 1344 unter dem Namen „sindici comitatus" eine Behörde von 15 Männern, deren Aufgabe es ist, je einen ihnen zugeteilten Distrikt des Florentiner Landgebiets zu überwachen, für die Befolgung der Zunftstatuten dort Sorge zu tragen und, alle, die das Schmiedehandwerk auf dem Lande treiben, zum Eintritt in die Zunft zu zwingen[4]). — Von anderen Zünften haben nur die Wirte in ihren „rectores comitatus" eine ähnliche Organisation aufzuweisen, deren Befugnisse im einzelnen aber im unklaren bleiben[5]).

17. Eine ganze Reihe von kleineren Zünften hat das Amt eines juristischen Beirats der Zunft, oder deren mehrerer, zu ihrer Vertretung in Rechtsfällen, in denen sie Partei war, und in denen spezifische juristische Kenntnisse vonnöten waren, geschaffen[6]); während die Arti maggiori meist nur von Fall zu Fall einen solchen Advokaten sich bestellten.

---

[1]) Calimala II, c, 1 (1302); Lin. et Rig. IV, § 43 (1318) und V, § 30 (1340): Quicumque emerit pannos de hac arte et ad hanc artem pertinentes in domo alicuius hospitatoris teneatur . . . dare 12. d. pro qualibet balla pannorum. — Pferde-, Maultier- und -Eselmakler gehören (vgl. oben S. 217, Anm. 1) zur Zunft der Schmiede, ebenso wie die Verleiher von Reit- und Zugtieren.

[2]) Vgl. Bd. I dieser Studien, S. 157 f.

[3]) Chiav. I, § 32 (1329).

[4]) Fabri I, § 6 (1344).

[5]) Albergatori I (1324).

[6]) Calzolai I (ca. 1340: 1 savio ed avocato), Albergatori I (1324: 1 sapiens, später 1—3 sapientes), Beccai I (1346: 4 iudices ad consulendum et manutenendum et defendendum dictam artem in iudicio); Oliandoli I (1343) 1 procurator artis; Legnaioli I ff. (1295 ff.) 2 iudices sapientes; Linaioli IV (1318) 1 advocatus iuris peritus.

18. Fleischer-[1]) und Tischlerzunft[2]) haben, soviel ich sehe, als die einzigen eine ständige Behörde besessen, deren Aufgabe es war, Streitigkeiten zwischen den Zunftmitgliedern durch Schiedsspruch zu schlichten, ehe sie zu gerichtlichem Austrag kamen: eine Institution, die vor allem bei den immer zu Streit und Hader geneigten Fleischern offenbar einem dringenden Bedürfnis entsprach. — Nur in der Seidenzunft wiederum findet sich eine Viermännerkommission mit der Aufgabe betraut, mit den anderen Zünften über gemeinsame Angelegenheiten sich ins Einvernehmen zu setzen[3]).

19. Ein Beamter, der eine einzigartige Stellung innerhalb des ganzen zünftlerischen Organismus einnimmt, ist der „Proconsolo" der Zunft der Richter und Notare. Das Wort ist nicht im altrömischen Sinn für einen stellvertretenden, einen Unterkonsul gebraucht, sondern bedeutet den „obersten, ersten Konsul" und zwar nicht nur in der eigenen Zunft, sondern in der gesamten Hierarchie der Zünfte. — Innerhalb seiner Zunft ist er oberster Richter über Fälschung, „baratteria" und schlechte Amtsführung — Verbrechen, die im übrigen der zünftlerischen Jurisdiktion kraft Staatsgesetzes entzogen sind[4]) —; er kann Strafen aus eigener Willkür verhängen, wo das Statut keine solchen angibt, so in manchem dem fremdbürtigen Offizial der Textilzünfte an die Seite zu stellen, aber kein Zunft- und Stadtfremder wie dieser, sondern von den Zunftkonsuln und einigen Beigeordneten aus den vollberechtigten Zunftmitgliedern gewählt[4]). Innerhalb des Zunftganzen der 21 Zünfte ist er — wenn der moderne Ausdruck gestattet ist — der „Doyen", der als Vertreter der vornehmsten Zunft, als oberster und vornehmster Repräsentant des zünftlerischen Wesens überall da gilt, wo die Zünfte korporativ im öffentlichen Leben in die Erscheinung treten; vor allem bei den Wahlen der obersten Re-

---

[1]) 4 viri ad sedandas inimicitias inter artefices; später meist „paciali" genannt; ihre Zahl erst auf 6, zeitweise dann auf 12 erhöht.

[2]) Legn. IV, § 105: 3 paciali (1342).

[3]) Seta I (1334) 2 homines ad concordandum cum aliis artibus.

[4]) Giudici I, a, § 1 (1343). Über die Tätigkeit des proconsolo wissen wir aus unserer Epoche nur sehr wenig, vor allem, weil das einzige uns erhaltene Statut der Zunft stark beschädigt und an manchen Stellen nicht mehr lesbar ist. Aller Wahrscheinlichkeit nach hat er vor 1292 weitergehende Befugnisse besessen.

gierungsbehörden, wo er neben einem zweiten Vertreter seiner Zunft erscheint, während die anderen 20 Zünfte nur je einen Repräsentanten dabei haben[1]); — als Stimmführer der „capitudini" in den Ratsversammlungen, wo er als „Sprecher" auftritt, wenn Sonderberatungen der Zunftbehörden vorher stattgefunden haben; bei feierlichen Aufzügen als Führer, bei Festen als Zunftkönig — ein Ehrenvorrang, den man ihm auch dann noch beließ, als der Haß gegen das angeblich betrügerische und bestechliche, bureaukratisch verknöcherte Richtertum, wie er so charakteristisch in verschiedenen Novellen Boccaccios zum Ausdruck kommt, alle Schichten der handel- und gewerbetreibenden Bürgerschaft durchdrungen hatte[2]).

20. Während in den meisten Zünften die Umlage der Zunftsteuern von Konsuln und Zunftrat vorgenommen wird, haben einige unter ihnen, z. B. die der Ärzte und Drogisten[3]) und die der Ölhändler[4]) eine eigene Behörde von „impositores" zu diesem Zwecke eingesetzt, in der ersteren aus achtzehn, in der anderen aus sechs Mitgliedern zusammengesetzt. Diesen sind etwa noch die „elemosinarii", die Almosenverteiler in der Zunft der Viktualienhändler an die Seite zu setzen, der einzigen Zunft, die als solche für ihre verarmten und kranken Mitglieder konsequent Sorge getragen hat[5]).

21. Die Aufzählung der ständig amtierenden Zunftbeamten wäre unvollständig, wollten wir nicht zum Schluß noch einer Klasse von solchen gedenken, die, obwohl nicht im eigentlichen Sinne Beamte der Zunft selbst, nicht in ihrem Interesse tätig, dennoch aus den Reihen der Zunftmitglieder hervorgingen, von bestimmten Zünften gewählt wurden und für alle ihre Amtshandlungen der Zunft in erster Linie verantwortlich waren: der Kommissionen für Bau und Verwaltung der Bauten und anderer Institute, die das Vertrauen der Gesamtheit den Zünften überwiesen hatte[6]). Für diese Zwecke haben die Zünfte in den

---

[1]) Stat. pop. et comm. von 1415, Bd. II, S. 481.

[2]) Goro Dati, storia di Firenze S. 133 (zum Jahr 1420) La prima è l'arte de' Giudici e Notai; e questa ha un proconsolo sopra suoi consoli e reggesi con grande autorità etc.

[3]) Medici I, c, 6 (1310).

[4]) Oliandoli I, § 55 (1345).

[5]) Ibid. I, § 100 (1345). Vgl. unten Kap. V u. VII.

[6]) Vgl. das Nähere unten Kap. X.

„operae“ Sonderverwaltungen geschaffen, die die laufenden Geschäfte völlig selbständig erledigten und nur bei besonders wichtigen Entscheidungen, vor allem solchen finanzieller Natur, die ordentlichen Zunftorgane hinzuzogen, oder gar die staatlichen Behörden zum Eingreifen veranlaßten. — Als die eigentlichen Leiter der Bauten erscheinen stets ein oder mehrere solcher „operarii“, die in der Bauverwaltung etwa die Stelle der Konsuln einnehmen, und nach den allgemein üblichen Regeln anfangs erwählt, später durch das Los bestimmt werden; ihnen stand dann wieder ein ganzer Apparat von Unterbeamten, für die Finanzverwaltung, für das Sekretariat, für einzelne Spezialaufgaben des Baus, für die niederen Dienste zur Verfügung[1]). Für besondere Zwecke, wie etwa den Kuppelbau am Dom[2]), die Einrichtung der Sakristei, die Dombibliothek, wurden dann noch besondere Kommissionen mit limitierter Vollmacht und wechselnden Befugnissen eingesetzt, indem man auch darin wieder ganz dem allgemeinen Schema der Zunftverwaltung folgte[3]) [4]).

b) Die bei bestimmten, periodisch wiederkehrenden Gelegenheiten ernannten, nicht ständigen Zunftbeamten.

1. Der häufige Wechsel der ordentlichen Zunftbeamten — die meisten hatten, wie wir sahen, anfangs halbjährliche, später viermonatliche, andere einjährige Amtszeiten — im Verein mit

[1]) Arte di Lana Nr. 39. (Ständiges Verzeichnis der Zunftbeamten seit 1388) 2—4 operarii di Santa Maria del Fiore, auf 6, später auf 4 Monate gewählt; dazu ein camerarius, 1 offitialis sacrestie di Sa. Maria del Fiore, 8 homines supra gubernatione cupole (Lana VIII, d, 12), je ein notarius, provisor, scribanus, capud magister opere Sante Marie del Fiore etc.

[2]) Vgl. darüber meinen Aufsatz: Zum Bau der Florentiner Domkuppel (Repertorium für Kunstwissenschaft Bd. 21 u. 22).

[3]) Der Titel „operai“ blieb den Beamten auch nach Fertigstellung der Bauten, wenn ihre Funktionen ganz andere geworden waren. Vgl. unten Kap. X.

[4]) Nichts mit der zünftlerischen Verwaltung als solcher haben Beamtungen, wie die der Administration des Spitals der Färber zu tun; insofern derartige fromme Werke zwar unter Kontrolle der Zunft, aber ohne deren Mitwirkung von den Arbeitern selbständig geleitet werden.

dem immer intensiver entwickelten System umständlicher Kontrollmaßregeln, ließ in allen Zünften periodisch wiederkehrende Kommissionen ins Leben treten, deren Aufgabe es war, die Amtsführung der abgehenden Beamten zu prüfen, ihnen Decharge zu erteilen, oder sie, falls sich Unregelmäßigkeiten in ihrer Amtsführung zeigten, vor den zuständigen Behörden zur Verantwortung zu ziehen. Nur in wenigen Zünften haben in der Frühzeit die Nachfolger im Amt die Befugnis, die Amtsführung ihrer Vorgänger zu prüfen[1]); in den meisten wird dagegen nach Ablauf jeder Amtsperiode aus den vollberechtigten Zunftmitgliedern eine eigene Kommission von „sindici“[2]) berufen, die innerhalb einer bestimmten Zeit alle Amtshandlungen ihrer Vorgänger, besonders solche finanzieller Natur, zu prüfen, Klagen und Denunziationen anzunehmen und zu studieren haben. So hat jeder vollberechtigte Zünftler, wie er Anrecht auf alle Ämter hat, auch die Kontrolle und die Rache aller anderen zu fürchten: ein Moment, das wiederholt für die Durchführung der Zunftverwaltung gefährlich wurde. —

2. Die statutarii oder arbitri: Beamte, die anfangs bald alljährlich, bald alle zwei Jahre[3]), später fast durchweg jedes Jahr für eine Amtsdauer von wenigen Wochen oder Monaten ernannt werden, mit der Aufgabe, die alten Statuten durch Ergänzung, Abänderung und Streichung den Erfahrungen der letzten Zeit entsprechend umzuändern, die Beschlüsse des „legislativen Körpers“ einzureihen[4]) und sie sodann der staatlichen Aufsichtskommission zur Bestätigung vorzulegen. —

[1]) Z. B. Legnaioli I, § 65 (1299) und folgende Statuten; Chiavaioli I, § 2 f (1329); Coregg. I, § 9 (1342). In den großen Handelszünften fällt die Prüfung der Amtsführung des officialis forensis den Konsuln und dem Zunftrat zu.

[2]) Der Name Sindicus wird in den Zunfturkunden der damaligen Zeit in sehr verschiedenen Bedeutungen gebraucht. Er bezeichnet 1. den Vertreter der Korporation nach außen, als einer juristischen Person, 2. den Kontrollbeamten oder Revisor, 3. eine Spezialmagistratur zur Überwachung des Landgebiets (bei den Schmieden), 4. hie und da (wie arbiter) einen Schiedsrichter. — Vielleicht hat diese Vielseitigkeit der Bedeutungen des Wortes Buonazia zu seiner oben S. 258 Anm. 3 gerügten Überschätzung dieser Beamtung geführt.

[3]) So z. B. Giudici I, a, 19 (1316).

[4]) Vgl. darüber unten S. 271 ff.

Auch wenn eine völlige Neuredaktion der Statuten beschlossen war, wurde wiederum eine mit unumschränkten Vollmachten ausgestattete Kommission eingesetzt, deren Arbeit wenigstens in einem Fall, wo wir sie genauer verfolgen können, sich auf Monate hinaus erstreckt[1]), und später, nach fertiggestellter Redaktion, noch von einem Ausschuß zur Durchführung der neuen Ordnungen weitergeführt wird[2]).

3. Für Ausrichtung der Zunftfeste und für die Verwendung der dazu bewilligten Geldmittel haben einige Zünfte Kommissionen eingesetzt, die „festaioli", die natürlich der Zunftversammlung in der üblichen Weise zur Rechenschaftsablegung verpflichtet waren[3]).

4. Von den „sindici" als den offiziell bestellten Vertretern der Zunftgemeinde als juristischer Person ist schon die Rede gewesen, insofern in einigen Zünften dieses „Syndikat" als dauernde Institution nachzuweisen war. In der Regel hat man sie nur von Fall zu Fall ernannt; wie es in den Kommunalstatuten von 1415[4]) heißt, in denen den Zünften ausdrücklich die Befugnis, solche sindici zu ernennen, gewährt wird: „zur Plädierung vor Gericht in Zivil-, Kriminal- und gemischten Sachen, ferner um von Objekten, die der Zunft zufallen, Besitz zu ergreifen, um gefangen zu setzen und freizulassen und ähnliches zu tun u. s. w."[5]).

---

[1]) Lana 58: Protokolle der Beratungen der Statutenkommission (1427 f.) Es wird kapitelweise im Anschluß an die alten Statuten der Wortlaut der neuen festgestellt. In einem weiteren Heft (59) sind uns die genauen Ausführungsbestimmungen für eine Reihe schwierig zu regelnder Fragen (Verkaufs- und Kreditbedingungen) erhalten.

[2]) War ein neues lateinisches Statut erlassen, so wurde es nach allgemeinem Usus zum besseren Verständnis von einer eigens dazu gewählten Kommission ins Italienische übersetzt.

[3]) Z. B. Seta I, f. 150 (1392). Fabri I, f. 108 (1393) 2 festaioli für das Fest di S. Loe; Chiav. I, f. 120 (1432) u. s. w.

[4]) Stat. pop. et comm. II, S. 190.

[5]) Für sich allein steht, so viel ich sehe, der „sindicus", den die Zunft der Ärzte und Apotheker 1310 (I, a, 10) bestellt, um „civiliter et criminaliter" alle, die gegen die Zunft etwas im Schilde führen, zu belangen, alle, die ihr nicht geschworen haben, dazu zu zwingen, ausstehende Zahlungen einzufordern, dafür zu sorgen, daß keine Strafsumme ermäßigt werde, Umschau nach gefälschten Waren zu halten, alle Sensalen schwören zu lassen, den Safran nur auf den Zunftwagen zu wägen u. s. w. Er ist später auch in dieser Zunft verschwunden.

5. Indem der weitaus größte Teil aller Zunftämter durch Selbstverwaltung im Ehrenamt besetzt wurde — wir sahen, daß im allgemeinen unter den höheren Beamten nur der Zunftnotar und Zunftadvokat, unter den niederen nur der Zunftbüttel ein geldbezahltes Berufsbeamtentum repräsentieren — wurde es zur Notwendigkeit, die Arbeitslast der einzelnen Zunftbeamten nicht allzusehr zu erhöhen und lieber den Kreis derer, die zur Verwaltung der Zunftangelegenheiten berufen wurden, etwas weiter zu ziehen; und zwar dadurch, daß für einzelne praktisch hervortretende Bedürfnisse Beamtungen mit limitiertem Auftrag geschaffen wurden, die, sobald sie ihre Aufgabe erfüllt hatten, von selbst wieder verschwanden. Ja, der Glaube an die Allheilkraft obrigkeitlicher Regelung und autoritativer Ordnung im Verein mit dem demokratischen Bestreben, jeden einzelnen möglichst oft zu der Würde des Beamtentums kommen zu lassen, brachte es dann mit sich, daß fast jede neu erlassene gewerbepolizeiliche Maßregel von größerer Bedeutung, fast jede wirkliche Reform auf irgend einem Gebiete der Zunftverwaltung zugleich eine neue Behörde, eine neue Kommission ins Leben rief, die ihre Ausführung zu überwachen und nach den dabei gewonnenen Erfahrungen Änderungen vorzunehmen berufen war. Vor allem in den großen Zünften der Tuchindustrie schossen derartige neue Spezialbehörden wie Pilze aus der Erde; nur selten hat man sich dazu entschlossen, den Kreis der Befugnisse schon bestehender Magistraturen zu erweitern; nur dem Drang des momentanen Bedürfnisses folgend, sprungweise von dem heute Geforderten morgen zu entgegengesetzten Forderungen übergehend, hat man sie ohne Rücksicht auf Verschwendung nützlicher Arbeitskraft in einem Monat ins Leben gerufen, um sie im nächsten als unnötig, verfehlt, unbrauchbar wieder fallen zu lassen. Nur hie und da, wo das auftretende Bedürfnis sich als ein dauerndes erwies und die geschaffene Institution sich bewährt hatte, ist sie zu einer ständigen geworden: wie z. B. die wichtige Aufsichtsbehörde über das Färbereiwesen, die „officiales tinte“, in der Wollenzunft[1]), die ursprünglich nur wegen der vielen Streitigkeiten zwischen Tuchern und Färbern 1334 vorübergehend geschaffen war, dann

---

[1]) Lana 40, f. 7 (1334), vgl. Bd. I dieser Studien S. 286 ff.

aber sich nicht nur einbürgerte, sondern noch einige niedere Beamtungen zu ihrer Ergänzung nach sich zog.

Alle die kurzlebigen Kommissionen aber mit ihren zeitlich und materiell eng begrenzten Kompetenzen hier aufzuzählen, hat keinerlei Interesse; wir werden einzelner besonders markanter Beispiele bei der Schilderung der gewerbepolizeilichen Ordnungen zu gedenken haben. — Hier war es nur nötig, sie im allgemeinen zu kennzeichnen, als besonders charakteristisch für eine rasch und oft gedankenlos den Bedürfnissen nacheilende Politik, der es auf momentane Besserung grell zu Tage tretender Schäden mehr ankam, als auf eine dauernden Erfolg verbürgende, organisch durchgeführte Regelung. Der vielfach rein empirische, irrationale Charakter des gesamten politischen Wesens jener Tage offenbart sich dem tiefer dringenden Blick gerade in solchen scheinbar unbedeutenden Dingen: es hängt das in letzter Linie mit der allgemeinen psychischen Organisation des mittelalterlichen Menschen zusammen und ist mehr durch sie beeinflußt als durch das Fehlen einer im Laufe der Jahrhunderte gereiften, spezifisch politischen Erfahrung.

c) Vollversammlung und Zunftausschüsse.

Könnten wir uns Klarheit über die inneren Verhältnisse der Florentiner Zünfte in ihrer Frühzeit urkundlich verschaffen, so würden wir ohne Zweifel als das wichtigste Organ des zünftlerischen Willens die Versammlung aller vollberechtigten Zünftler erkennen, in häufiger Tätigkeit bei der Regelung aller wichtigen Zunftangelegenheiten beteiligt. Alles spricht dafür: die Analogie anderer Städte, besonders der der Länder nördlich der Alpen, in denen die „Morgensprachen“ der Zünfte noch lange ihre Bedeutung behielten; die allgemeine Wahrscheinlichkeit, die sich aus dem demokratischen Wesen aller Zünfte ergibt; vor allem aber die Reste der ehemaligen Bedeutung, die wir noch aus den Urkunden der Florentiner Zünfte nach 1293 deutlich herauslesen können.

Und da können wir sagen: die Zunftversammlung hat „in principio“ (zeitlich und begrifflich) im wesentlichen vier Funktionen zu erfüllen: bei ihr liegt die gesetzgebende Gewalt[1]); sie hat

[1]) Vgl. unten Kap. VIII.

die letzte Entscheidung in allen bedeutenden finanziellen Fragen[1]); bei allen Gelegenheiten, die eine Verkörperung der Zunft als eines einheitlichen Körpers, als einer „juristischen Person“ nach außen hin verlangten, steht es bei ihr, diesem Willen durch Wahl seiner Repräsentanten sichtbaren Ausdruck zu verleihen; und endlich wird in der ersten Zeit die Wahl der Zunftbeamten selbst, seit den Zwanzigerjahren des 14. Jahrhunderts das „squittinio“, die Auswahl der Amtsberechtigten, von ihr vorgenommen.

Wir werden diese Funktionen im einzelnen noch zu erörtern haben: hier haben wir nur darauf hinzuweisen, daß mit dem Anwachsen der Stadt, der Zunahme der Bevölkerung, der Entwicklung der Zünfte zu komplizierten, wirtschaftlich und sozial vielfach gegliederten, zum Teil wenigstens außerordentlich mitgliederreichen Gebilden, bei der Gefahr leidenschaftlicher Zusammenstöße in Massenversammlungen[2]) ein einigermaßen geregeltes und sicheres Funktionieren der Zunftversammlungen sich immer schwieriger erwies; daß bei der Ausdehnung der Stadt[3]), bei der Beweglichkeit der vielfach auf Reisen abwesenden Bevölkerung die oft über die verschiedensten Stadtteile zerstreute Zunftgemeinde sich in genügender Zahl auch bei wichtigen Anlässen nicht mehr zusammenbringen ließ. Es mußte ein Ersatz geschaffen werden durch eine Vertretung, der entweder im Einzelfall oder durch eine ständige Vollmacht das Recht gewährt wurde, im Namen der Gesamtgemeinde bindende Beschlüsse zu fassen[4]).

Solche Zunftausschüsse werden nun gebildet aus den stän-

---

[1]) Vgl. unten Kap. VI.

[2]) Damit wird einmal (Alberg. II, § 57; 1334) ausdrücklich die Berufung des Ausschusses begründet.

[3]) Med. et Spet. II, § 14 (1349); Vaiai e Pellic. I, § 7 (1385): cum propter maximam cohadunationem et congregationem hominum ut plurimum confusiones et discordie oriri solent.

[4]) Versammlungen der Gesamtzünfte finden sich allerdings auch später noch, vor allem in revolutionären, gelegentlich aber auch in normalen Zeiten, so z. B. Beccai I, f. 51 (1390). — Die Calimalazunft hatte anfangs für diese Zwecke eine eigene ständige Institution, den sogenannten „weiteren Rat“ geschaffen; Calimala I, d, 1 (1302); IV, a, 4, (1332); ihm wäre aus anderen Zünften höchstens ein Ausschuß von 40, später 25 buoni viri in der Fleischerzunft an die Seite zu setzen, der zwar nur in bestimmten Fällen, aber in einer ein für allemal gesetzlich festgelegten Zahl berufen wird.

digen Beamten, den Konsuln und dem Zunftrat, denen dann in der Regel, je nach der Wichtigkeit des zu beratenden Gegenstands, eine größere oder kleinere Zahl von Zunftmitgliedern aggregiert wird: in der Zeit seit 1434 werden diese meist nicht mehr von Fall zu Fall gewählt, sondern aus einer nur in längeren Zwischenräumen erneuerten „bursa degli arroti" erlost. Es ist der „Körper" (corpo), die Körperschaft der Zunft, die auf diese Weise zusammengesetzt wird. — Besonders in der späteren Zeit ist sie in ihrem Bestand beständig schwankend, was Zahl und Qualität der Mitglieder betrifft: denn eben hier vermochte jene später zu schildernde kluge Politik der Mediceer am besten und sichersten einzugreifen, die aus den Zünften willfährige Organe der Regierungspolitik machte, ohne ihre äußeren Formen anzutasten. Indem man die Auswahl der zum corpo gehörigen Personen durch allerlei scheinbar mechanisch funktionierende, in Wirklichkeit aber leicht im Sinne der Machthaber zu regulierende Wahlmethoden in der Hand hielt, gewann man für alle wichtigen Entscheidungen ein überaus brauchbares, leicht zu handhabendes Instrument, ein Organ, das durch einen „Pairsschub" jederzeit die gewünschte Gestaltung erhalten konnte[1]).

Eine etwas andere Bedeutung haben jene außerordentlichen Zunftkommissionen, die bei besonderen Anlässen meist politischer Natur ins Leben gerufen wurden, um, aller konstitutionellen Verantwortung, die als drückendes Schwergewicht die Amtshandlungen der ordentlichen Zunftmagistraturen beschwerte, entlastet, in vollkommener Freiheit und Unabhängigkeit alle jene durchgreifende Energie entfalten zu können, die eine besonders schwierige Situation erforderte. — Wer die Verfassungsgeschichte und die innerer politischer Entwicklung der Stadt in unserer Periode kennt, der weiß, welche Bedeutung solchen außerordentlichen, von der Versammlung des ganzen Volkes mit unumschränkter diktatorischer Gewalt ausgestatteten „Baliae" zukommt, wie durch sie die wichtigsten konstitutiven Verfassungsänderungen der Republik durchgesetzt wurden, wie sie es waren, vermittels deren der große Menschenkenner Cosimo de' Medici allmählich seine fürstenähnliche Stellung innerhalb des Gemeinwesens sich eroberte und mehr und mehr festigte. Eine ganz ähnliche Rolle

[1]) Vgl. unten Kap. XI.

haben diese Diktaturkommissionen in der Zunftgeschichte selbst gespielt. Eine solche außerordentliche „balia" ist es gewesen, die, aus Vertretern aller politischen Zünfte zusammengesetzt, 1293 den entscheidenden Schritt zur korporativen Organisation des gesamten Zunftwesens getan hat[1]); solche waren es, die zuerst am 19. Juni, dann wieder im Juli 1378 die folgenschweren Aktionen der Zünfte während des Ciompiaufstandes vorbereiteten und durchsetzten[2]); die die Forderungen des popolo minuto vertraten, ehe dieses sich offiziell als Zunft konstituierte; die mit Michele die Lando und der Kriegsbehörde in den letzten Tagen des Juli die provisorische Regierung bildeten, ehe ein neues Regiment ordnungsgemäß eingesetzt war; die damals die Neuwahlen leiteten[3]) und später dann den Unwillen des mit dem Erreichten unzufriedenen Pöbels erregten[4]); denen 1382 nach Unterdrückung der letzten Regungen des Ciompiaufstandes und Wiederaufhebung der beiden letzten von den drei im Sommer 1378 neu geschaffenen Arbeiterzünften die Neuregelung aller Verhältnisse, aller Rechte und Pflichten in der Wollenzunft übertragen wurde[5]); eine solche hat endlich 1393[6]) die letzten Zugeständnisse, die 1382 den Arbeitern noch gemacht worden waren, wieder beseitigt[7]). —

1) Ord. iust. bei Salvemini a. a. O. S. 386 f., Erläuterung ebenda S. 174 f. 1296 (Prov. del. Cons. Magg. 6 f. 132) ist dann bei Gelegenheit einer Zwangsanleihe, die die Kommune den Zünften auferlegt, „da die Versammlung der Zunftgemeinden (universitates artium) zu viel Umstände mache", die Umlage von den Konsuln und Zunfträten, „licet aliqua solempnitas ibi desit", vorgenommen worden.

2) Falletti-Fossati: Il tumulto dei Ciompi S. 104 nach March. Stephani rubr. 791; ebenda S. 168 f., S. 202 f.

3) Ibid. S. 230 ff.

4) Ibid. S. 258.

5) Lana 46 f. 169 f.; 179 ff.

6) Meine „Entwicklung" S. 90.

7) Hie und da wurden solche „balie" auch mit beschränkter Vollmacht gewählt. So heißt es z. B. Lana 45 f. 50 (1369): „Considerantes quod dicte arti et artificibus dicte artis propter malum statum dicte artis et ipsius artis artificum quam aliorum mercatorum civitatis predicte ad presens vigentium propter immanentes novitates et guerras expedit de remediis opportunis et salubribus provideri adeo quod dicta ars augeatur et in statu prospero gubernetur" — wird eine Kommission eingesetzt, um Maßregeln zur Besserung der Verhältnisse zu treffen, aber ohne Ausgabebefugnis; ähnlich 45 f. 76 (1371)

Überblicken wir hier am Schlusse noch einmal das gesamte Wesen der zünftlerischen Verwaltungsorgane, so dürfen wir wohl sagen: es handelt sich bei den Florentiner Zünften um einen Beamtenorganismus von größter Mannigfaltigkeit der Formen und Differenziertheit der Funktionen, der die alten einfachen Maße etwa der deutschen Städte längst überwunden hat. — Er ist den mannigfachen Bedürfnissen angepaßt, denen die zünftlerische Verwaltung dient, er ist aus diesen Bedürfnissen heraus erwachsen, aber er ist nicht durchweg aus wilder Wurzel entstanden; denn er hat für viele seiner Formen Vorbilder in der städtischen Verwaltung, nach deren Muster er sich gebildet hat: bei anderen dürfen wir allerdings umgekehrt annehmen, daß in engeren, genossenschaftlichen Kreisen zuerst eine Amtsverfassung gefunden wurde, die dann auf die größeren staatlichen Verhältnisse übertragen worden ist. Urkundliche Nachweise lassen sich nicht mehr erbringen, aber alle Wahrscheinlichkeit spricht dafür, daß die Konsularverfassung, die nach Hartmanns wie mir scheint überzeugenden Nachweisen sich an einzelnen Stellen Italiens in den gewerblichen Korporationen seit der Römerzeit erhalten hat, auch dort, wo dies nicht der Fall ist, wenigstens in diesen engen gewerblichen Kreisen zuerst wieder emporgetaucht ist. Dagegen ist mit Sicherheit anzunehmen, daß eine Beamtung, wie die des „officialis forestierus" erst aus dem staatlichen Wesen in das engere Gebiet der Zünfte übertragen worden ist: sie trägt durchaus den Charakter staatlicher Machtentfaltung, nicht genossenschaftlichen Wesens; und ebenso ist der Typus des Finanzbeamten, des Sekretärs, des Büttels sicher zuerst aus den großen Bedürfnissen des Staats heraus erwachsen, ehe die Zünfte dazu übergingen, solche Beamtungen für spezielle, bescheidenere Bedürfnisse der Genossenschaft ins Leben zu rufen, die — in Zeiten primitiver Organisation — sicher von den Hauptbeamten mitbefriedigt worden waren.

Wir sahen ferner, daß in der zünftlerischen Verwaltung sich

---

zur Neuordnung der conventi. Auch die 1428 „circa observantiam statutorum" eingesetzte Kommission erhält den Namen offitiales balie; die officiales balie super illicitis contractibus (Lana 143 f. 99) sind zu einer ständigen Kommission geworden.

das kurzbefristete Wahlamt, das nur durch Ehrengeschenke entschädigt wird, und ein geldbezahltes Berufsbeamtentum nebeneinander finden: das eine dominiert durchaus bei den Ämtern der allgemeinen Zunftregierung, ebenso in Gericht und Finanzwesen, das andere wird für bestimmte, den ganzen Mann erfordernde Spezialbeamtungen (Notariat, Sensalentum etc.) geschaffen. Noch zeigt es nicht die volle Entwicklungshöhe der heutigen Zeit, nicht die stufenweise aufsteigende Karriere, die systematische Durchbildung, die eigentümliche Standessitte und das Standesgefühl; das alles ist erst ein Ergebnis der Entwicklung der großen Territorien, der modernen Staaten. — Gegenüber dieser mit Recht von Schmoller[1]) zuerst hervorgehobenen Tatsache ist aber zu betonen: das Berufsbeamtentum an sich ist nicht erst eine Schöpfung der ersten modernen Staaten, Frankreich und Burgund, sondern in Italien vorgebildet, einmal im Normannenstaat des Roger und Friedrichs II., dann aber auch in den italienischen Stadtstaaten. Sie haben neben der Hauptform des kurzfristigen Wahl- oder Losbeamtentums auch bereits für einzelne Verwaltungsfunktionen ein Berufsbeamtentum geschaffen — allerdings noch ganz ohne durchgehende Idee, ohne den Versuch einer Zentralisation, ohne rationelle Durchbildung; vielmehr ganz als Ergebnis eines feinen politischen Instinkts jener Republiken, der für bestimmte politische Zwecke von selbst die geeigneten Mittel findet, ohne sich des Neuen, das da geschaffen wird, bewußt zu werden. — Diesem allem im einzelnen an der Hand der reichen Urkundenpublikationen der italienischen Kommunen einmal nachzugehen, wäre gewiß eine dankbare Aufgabe, wie denn überhaupt die Geschichte der Anfänge moderner Verwaltungsprinzipien mir zu den dringendsten Aufgaben der historischen Forschung zu gehören scheint.

Und noch etwas anderes springt in die Augen; das ist der wuchernde Überfluß an Beamtungen mit stark limitierten Spezialfunktionen, den die Zunftverfassung zeigt. Er hat im allgemeinen nichts mit jener korrupten Ämterjägerei zu tun, wie sie sonst in demokratischen Republiken vielfach vorzukommen pflegt; denn zu finanzieller Ausnutzung, zur Plusmacherei waren alle

[1]) Schmoller, Der deutsche Beamtenstaat vom 16.—18. Jahrhundert (Schmollers Zeitschr. 1894, S. 95 ff.).

diese Ämter, mit Ausnahme des zu einem Lebensberuf werdenden der Sensalen, zu unbedeutend und von zu kurzer Dauer; sondern er findet seine Erklärung in dem Glauben der Zeit an die Allheilkraft obrigkeitlicher Regelung und in dem stetig wachen Mißtrauen gegen eine einwandfreie Amtsführung durch den Einzelnen. Nur scheinbar stehen beide Motivreihen miteinander in Widerspruch: eben durch eine Häufung der Ämter, durch scharfe wechselseitige Kontrolle des einen durch das andere suchte man alle Gefahren, die durch Unfähigkeit oder Übelwollen des einzelnen Beamten der Zunft erwachsen könnten, zu paralysieren. — Daß aber durch diese Häufung der Selbstverwaltungsämter eine Fülle von Arbeitskraft verzettelt und der praktischen Arbeit im Erwerbsleben entzogen wurde, liegt auf der Hand: und zu seinem Teil mag dieser Umstand, der ja auch nicht auf die Zunftverwaltung beschränkt ist, sondern sich verstärkt in der allgemeinen Staatsverwaltung geltend macht, neben vielen anderen dazu beigetragen haben, daß die Widerstandskraft des Bürgertums gegen freiheitfeindliche Regungen langsam unterwühlt und endlich gebrochen wurde. — Mehr und mehr jedenfalls ist die Tätigkeit im Dienste der zünftlerischen Selbstverwaltung von den Zünftlern als Last empfunden worden; und die Zünfte selbst haben dem Rechnung getragen, indem sie den in den ersten Zeiten meist streng durchgeführten Grundsatz der Amtspflicht, das Prinzip, daß jeder, wenn nicht zwingende Gründe[1]) vorlägen, ein auf ihn fallendes Amt annehmen müsse, selbst durchlöcherten, indem sie mehr und mehr dem Gewählten das Recht gewährten, einen Stellvertreter an seiner Statt zu ernennen; selbst das verantwortungsvolle Amt des Säckelmeisters ist diesem System zum Opfer gefallen[2]). Auch dabei hat dann der Fiskalismus, der der

---

[1]) Als solche galten: 1. Krankheit, 2. dauernde Abwesenheit auf Reisen, 3. die Bekleidung eines höheren Staatsamts (Priorat etc.). Daneben natürlich die Gesetze des „divieto“.

[2]) Schon 1337 bestimmt die Wollenzunft (40 f., 173 f.), daß der camerarius auf höchstens 4 Monate einen Ersatzmann und zwar einen Angehörigen seines Geschäfts (socius, factor, discipulus) stellen könne. 1414 (ibid. 49 f., 36) wird verboten, unerfahrene Jungen als Ersatzleute zu stellen; der Stellvertreter soll wenigstens 20 Jahre alt sein und muß von den Konsuln bestätigt werden; 1428 (VIII, a, 3): Vertretung durch

zünftlerischen Finanzverwaltung eignet, eine bedeutsame Rolle gespielt: Ablösungsgelder sind bald eingeführt[1]) und systematisch erhöht worden.

2. Die Wahl der Zunftbeamten

Nirgends zeigt sich die fast regellose Mannigfaltigkeit, die nach Konsolidierung der Zunftverfassung zunächst noch eine Zeitlang in den einzelnen Zünften herrschte, der Mangel jedes einheitlichen, regulierenden Prinzips so deutlich als bei der Wahl ihrer Leiter und Beamten. Die Verfassung von 1293 hatte die Zünfte zunächst nur zu äußerer politischer Einheit zusammengefaßt; ihre innere Konstitution, ihre Amtsverfassung blieb fast unberührt von staatlichen Eingriffen. Und diese Verfassung, dies Korporationsrecht waren — das kann nicht zweifelhaft sein — im wesentlichen originäre Produkte der einzelnen Zünfte, waren ihrem ganzen Wesen, ihrer sozialen Zusammensetzung, ihrer Bedeutung und ihren Ansprüchen angepaßt — ohne daß noch eine übergeordnete Gewalt ordnend und ausgleichend in die inneren Verhältnisse der einzelnen Korporationen eingegriffen hätte: denn die alljährliche Revision der Zunftstatuten durch die Kommune hatte in dieser ältesten Zeit vor allem den Zweck, das materielle zünftlerische Gewerberecht mit gewissen Grundprinzipien der staatlichen Gewerbepolitik in Einklang zu bringen. Die innere Organisation der Zünfte bot damals noch nur dann Gelegenheit zu staatlichem Eingreifen, wenn Konflikte zwischen den Einzelkorporationen die Entscheidung eines über den Parteien stehenden stärkeren Willens in Anspruch nahmen.

Gewiß hat die straffe äußere Zusammenfassung der 21 Zünfte zu einem politisch charakterisierten Organismus, der dem gesamten Staatswesen inneren Halt und festes Gefüge verlieh.

Sohn, Bruder, Vater oder discipulus nach Billigung der Konsuln. Ähnliche Bestimmungen bei den Med. et Spet. II, § 2 (1349). In der Calimala darf er anfangs höchstens für 14 Tage, wenn er Florenz verläßt, sich vertreten lassen (I, d, 3; 1301); dagegen wird in den niederen Zünften (z. B. Alberg. III, f. 47; 1354) Stellvertretung damals meist nicht erlaubt.

[1]) Z. B. Fornai I f. 68 (1408). Für refutatio 1 fl.

den ersten und mächtigsten Anstoß dazu gegeben, daß auch die Durchbildung ihrer inneren Organisation allmählich in allen wesentlichen Punkten nach einheitlichen Grundsätzen geregelt wurde; in der ersten Zeit aber geschah das mehr durch die in den Dingen selbst liegende Notwendigkeit, durch die im ganzen gleich gerichteten Bedürfnisse und Tendenzen der gewerblichen Korporationen, als durch bewußt vorgehende, von übergeordneten Mächten durchgeführte Regulierung, mehr auch als durch Übertragung von Zunft zu Zunft, als durch vorbildliche Wirkung einzelner Institutionen innerhalb des Zunftganzen.

Wie aber das völlige Durchdringen des 1293 in den ordinamenta zuerst klar formulierten Gedankens: daß in den 21 politisch anerkannten Zünften alle politischen Rechte der Bürgerschaft konzentriert sein sollten, in die bunt gestaltete Wirklichkeit noch fast eines Menschenalters bedurfte — so wurden noch langsamer die äußere Organisation, die Beamtenverfassung, Umfang und Inhalt des aktiven und passiven Wahlrechts, vor allem aber die Modalitäten der Wahl selbst nach einheitlichen Gesichtspunkten geregelt: erst die große Verfassungsänderung von 1326 hat, wie wir sehen werden, durch die Neuregelung der Wahl der obersten Staatsregierung eine erste Norm geschaffen, die nun aber auch wieder nur langsam und erst nach Überwindung eines heftigen Widerstandes im Bereich der politischen Zünfte sich Geltung verschafft hat.

---

a) 1293—1326.

Erste Bedingung für die aktive Teilnahme an den Wahlhandlungen, vor allem an der Konsulwahl, war selbstverständlich die Mitgliedschaft in der betreffenden Zunft, über welche die vom Notar ordnungsmäßig vorgenommene Eintragung in die Matrikel der Zunft entschied; wo, wie in einigen der „Arti maggiori", mehrere Matrikeln vorhanden waren, bot nur die oberste der „vollberechtigten" Mitglieder eine volle Anwartschaft auf Teilnahme an allen Wahlen[1]). Das Wahlkolleg setzte sich in der ersten Zeit in den meisten Zünften prinzipiell

[1]) So vor allem in der Wollenzunft. Siehe meine „Entwicklung" S. 75 ff.

aus allen vollberechtigten Mitgliedern zusammen, war identisch mit der beschlußfähigen Zunftversammlung, in der meist etwa zwei Drittel aller stimmberechtigten Zunftmitglieder vereinigt sein mußten[1]). Wie indes in einigen der arti minori die Berechtigung zur Teilnahme an diesen Versammlungen an den Besitz einer „öffentlichen Arbeitsstätte“ geknüpft war[2]), so hat man in den höheren Zünften, in denen der Betrieb einer Unternehmung durch Einzelne die Ausnahme, die assoziative kapitalistische Unternehmung die Regel war, sich damit begnügt, die Anwesenheit je eines Vertreters aus jeder geschäftlichen Unternehmung zu verlangen[3]). In denjenigen Zünften endlich, deren Größe und Mitgliederzahl auch diesen Modus der Wahl als zu umständlich erscheinen ließen, wird das Wahlkolleg schon in der ersten Zeit durch die Konsuln selbst, den Zunftrat und einen von diesen ernannten Ausschuß gebildet, für den die Einzelnen durch die gleichen Eigenschaften qualifiziert wurden, wie für die Teilnahme an den Vollversammlungen der Zunft[4]).

Was das passive Wahlrecht betrifft, so war natürlich der Kreis der Qualifizierten hier von Anfang an weit enger

---

[1]) So Rigattieri I, § 4 (1295); II, § 2 (1317); III, § 2 (1324); Linaioli IV, § 1 (1318); Corazzai I, § 2 (1321); Chiavaioli I, § 2 (1329); Linaioli e Rigattieri (nach der festeren Vereinigung beider membra [vgl. meine Florentiner Zünfte S. 46], V, § 1, 1340). Bei den fornai fehlt die erste Seite des Statuts, die die Bestimmungen über die Konsulwahl enthalten haben muß.

[2]) Corazzai I, § 2 (1321): „quod nullus magister qui non tenet apothecam in dicta arte requiratur ad aliquam congregationem“. Oliandoli I, § 1 (1345): hier achtlos aus früheren, uns nicht erhaltenen Statuten übernommen, und daher von den „arbitri“ aufgehoben und durch das scruttinium ersetzt. Vgl. unten S. 294 ff.

[3]) Cambio I, § 2 (1298). Ein campsor pro tavola, im ganzen nicht mehr als 48, 16 aus jedem der größeren, 8 aus jedem der kleineren Zunftviertel. (NB. Ein Irrtum ist es, wenn Lastig a. a. O., S. 253, Anm. 6, meint, daß die Zahl der tavole amtlich auf 48 fixiert gewesen sei.) Calimala I, d, 2 (1301). Es waren dies von den Arti maggiori die beiden, die, neben den Pelzhändlern, die kleinste Mitgliederzahl hatten, bei denen daher dieser Modus der Wahlhandlung noch ohne Mühe durchzuführen war.

[4]) Lana I, a, 1 (1317): Die Konsuln berufen 80 legales homines, 20 pro convento, von denen wenigstens 48 sich einfinden müssen; so auch in den folgenden Statuten bis 1338. Seta I, § 13 (1334), Konsuln,

gezogen; verglichen mit den Restriktionen der späteren Zeit, erscheint jedoch die Praxis zu Beginn des 14. Jahrhunderts als eine liberale, von demokratischem Geist erfüllte. — Ländliche Handwerker allerdings, soweit sie Zunftmitglieder sind, bleiben von der Wählbarkeit ausgeschlossen: das ergibt sich von selbst aus der untergeordneten Stellung, die den Landhandwerkern im Rahmen der Zunft angewiesen war. — Daß demnächst das Bekenntnis zum „echten Welfentum" von allen gefordert wurde, die über Wohl und Wehe der Zunft mit entscheiden sollten, bedarf kaum weiterer Erwähnung; war doch schon der Eintritt in die Zunft mit dem offiziellen florentinischen Staatsbekenntnis, wenn ich so sagen darf, verknüpft[1]). Eine Forderung indes, deren tatsächlichen Wert man sich zu überschätzen hüten müssen wird: durch die Verfassung von 1293 war der ganze Organismus des Zunftwesens unlösbar mit dem Gegensatz gegen Feudalmacht und Ghibellinenadel verknüpft; das Bekenntnis, daß man zur Welfenpartei halte, hatte jetzt keine andere Bedeutung mehr als die, daß man gut bürgerlich gesinnt sei.

Von größerer Wichtigkeit waren andere Forderungen, die man schon damals an die zu Wählenden stellte; indes ist es charakteristisch, daß kaum zwei Zünfte dabei in den Einzelheiten übereinstimmen, daß erst die spätere Zeit durch Staatsgesetz oder durch langsam sich festsetzenden Usus diese ursprünglich nur vereinzelt auftauchenden Forderungen zu allgemeinen, für den gesamten Zunftorganismus gültigen umgestaltet hat[2]). So verlangten Calimala und Wollenzunft schon in ihrem ersten Statut

---

consiliarii und 16 residentes ad bottegam als „arroti". Albergatores I, § 4 (1324) und II, § 4 (1334), consules, consiliarii und 6 arroti. Legnaioli I, § 1 (1299); II, § 2 (1317) Konsuln, consiliarii und 3 arroti. Medici, Speciali e Merciai I a, 2 (1310): Konsuln und consilium erwählen 12 Zunftmitglieder; aus diesen wählt ein Ausschuß von 24 ex melioribus dicte artis die 6 Konsuln.

[1]) Ausgabe von Salvemini c. 34 (a. a. O. S. 419).

[2]) So setzt die Mercanzia schon 1320, zu einer Zeit, wo ihr Einfluß als der einer über den Zünften stehenden Macht langsam im Wachsen war, fest, daß keiner in den fünf Großhandelszünften Konsul werden solle, „qui non sit artifex residens in dicta Arte et fundacum sive apothecam teneat in arte predicta et librum rationum habeat" (Merc. II, § 50), vgl. Bonolis, Mercanzia S. 58.

ein Minimalalter von 30 Jahren[1]), während die Harnischmacher sich mit 25 Jahren begnügen[2]); die Leineweber Gebürtigkeit aus dem Florentiner Staatsgebiet, ferner Freiheit von Schulden an die Zunft und andere Gläubiger[3]); Harnischmacher, Wirte und wiederum die Calimala fordern, daß der zu Wählende bereits eine Reihe von Jahren sein Gewerbe betreibe und Zunftmitglied sei[4]); während die Materialisten allen Unterbeamten der Kommune das Wahlrecht in ihrer Zunft verweigern[5]), und die Wollenzunft nur dem das Recht gewährt, der kein anderes Gewerbe treibt und nicht einem anderen im Laden hilft[6]). Manche Zünfte kombinieren mehrere dieser Forderungen[7]); die Zünfte der Wirte, der Bäcker und der Ärzte und Drogisten[8]) sind dabei am weitesten gegangen[9]).

---

1) Calimala I, d, 2 (1301); Lana I, a, 1 (1317) und so in den folgenden Statuten; doch nicht für schon gewesene Konsuln (im ersten Statut).

2) Corazzai I, § 2 (1321).

3) Linaioli IV, § 39 ff. (1318).

4) Calimala IV, a, 6 (1332) „che abbia fatta e adoperata l'arte di Calimala con residente fondaco overo bottega e libro per 4 anni passati".

5) Oliandoli I, § 40 (1345).

6) Lana I, a, 1 (1317).

7) So die Harnischmacher (Minimalalter und 6jährige Mitgliedschaft).

8) Die Wirte: ausschließliche Zugehörigkeit zu ihrer Zunft, Freiheit von Schulden, continue artem exercere; die Ärzte: Besitz eines Ladens (nur für die Speziali und merciai), Gebürtigkeit aus dem Florentiner Gebiet, keine Strafen wegen Ungehorsams gegen gewesene Konsuln (Begründung „wer nicht dienen kann, soll nicht herrschen!"), Freiheit von Schulden. Die Bäcker schließen auch die Hausierer mit Backwaren aus (quicumque . . . panem ad vendendum super collo vel capite portaverit ad aliquam plateam vel vicum civitatis florentie vel ipsum panem vendiderit personaliter ab uno anno citra [I, § 9], ferner § 46 non scriptus in matricula et non faciens artem propriis manibus per 5 annos; qui non solverit ut alii magistri; non oriundus de civitate vel comitatu Florentie; § 51: siquis fornarius dimiserit artem suam et fecerit solum artem panis).

9) Manche der Forderungen, die der Wahlfähigkeit zu Grunde liegen, bedingen schon die Matrikulierbarkeit und werden nur nochmals wiederholt: so z. B. die, daß der zu Wählende selbständiger Meister sein muß, nicht Lehrling oder Geselle sein darf. (Calimala I, d, 2, 1302), daß er nicht hausieren darf (Rigattieri I, 1295), daß er aus der Stadt gebürtig sein muß (Coreggiai I, 1329), daß er seinen ständigen Wohnsitz an dem Ort habe, wo er sein Gewerbe treibt (Cambio III, § 97; 1314), daß er Besitzer einer bottega publica sein muß.

Im allgemeinen kann man von diesen Bedingungen wohl sagen, was Pöhlmann von denen des Eintritts in die Florentiner Zünfte gesagt hat: daß man nur einen Blick auf die Verhältnisse in deutschen oder französischen Zünften, auch während der Zeit ihrer Blüte und vor dem Einbrechen einer engherzig-egoistischen Politik, zu werfen braucht, um zu erkennen, wie viel weitherziger, wie viel moderner man auch auf diesem Gebiete jenseits der Alpen damals gewesen ist, als in den nördlichen Ländern. Gewiß forderte man von dem Kandidaten eine einigermaßen gereifte Erfahrung, eine gewisse äußerliche Garantie für Besonnenheit, Stetigkeit und Vaterlandsliebe; sieht man aber von dem Ausschluß der Landbewohner ab, die im Wesen des Stadtstaates begründet lag, und von dem der industriellen Arbeiter, denen die kapitalistische Organisation der Industrie jegliches Recht entzog, so ist man im allgemeinen nicht so weit gegangen, ganzen Klassen der Bevölkerung als minderwertig oder unehrenhaft die bürgerliche Vollberechtigung in der Zunft zu versagen[1]). Ganz vereinzelt steht die Forderung der Wollenzunft, die die Qualifikation zur Bekleidung des Konsulats an die Bedingung der Fabrikation einer Minimalzahl von 100 Tuchen knüpfte: eine plutokratische Maß-

[1]) Eine Ausnahme machen die Leineweber (Linaioli IV, § 1, 1318) mit der Forderung, daß, wer zum Konsul gewählt werden soll, „non sit filius alicuius laborantis terram suis propriis manibus vel qui adiuverit ad pretium pro manuali.“ Es ist das umso bemerkenswerter, als bekanntlich in Deutschland gerade umgekehrt häufig die Söhne von Leinewebern als „unebenbürtig“ von den Zünften ausgeschlossen werden. Die legitime Geburt, die damals nur bei der außerhalb der eigentlichen handel- und gewerbetreibenden Bevölkerung stehenden Zunft der Richter und Notare Bedingung für Ausübung des Konsulats war, ist erst spät Allgemeinforderung aller Zünfte geworden (vgl. unten S. 313). Wenn endlich die oliandoli (I, f. 40) die Trompeter, Herolde, Büttel und Spaßmacher der Kommune ausschließen, so hat das wohl in erster Linie in der Befürchtung seinen Grund, solche Personen, die neben ihrem bürgerlichen Beruf ein kleines städtisches Amt bekleideten, möchten den ihnen aus dem Konsulat erwachsenden Pflichten nicht in gehöriger Weise nachkommen; daneben hat aber wohl auch eine gewisse sittliche Verachtung dieser Berufe dabei eine Rolle gespielt. — Eigentümlich ist auch die Bestimmung der Fabri (I, § 32; 1344), die jeden ausschließen, der in exercitu montis Catini et Altopasci cum aliquibus steterit ad terram Signe cum Castruccio (d. h. der dadurch seine ghibellinische Gesinnung bewiesen hat).

regel des gerade in dieser Zunft am energischsten siegreich vordringenden Kapitalismus, die aber auch hier auf die Dauer nicht hat aufrecht erhalten werden können[1]. —

Am mannigfaltigsten endlich, scheinbar keiner Regel folgend, hatte sich in dieser ersten Periode die Form des Wahlaktes selbst gestaltet; hier waltete einzig das willkürliche Spiel der singulären historischen Entwicklung: was einmal ein Zufall, die Willkür der Vorfahren oder die Freude eines klugen Kopfes am Ausdenken komplizierter Auswahlmechanismen festgelegt hatte, wurde in der Folge weiter ausgebaut: und so entstanden zum Teil überaus komplizierte, bizarre, vollkommen irrationelle Gebilde, die unter sich kaum gemeinsame Züge zeigen: bis dann auch hier das Eingreifen des Staats und seiner Organe eine geordnete Einheitlichkeit herstellte. —

Allerdings: der Zweck, dem alle diese verschiedenen Wahlordnungen dienen sollten, ist überall der gleiche und liegt mit durchsichtiger Deutlichkeit zu Tage: es galt auch den Modus der Wahlhandlung selbst dazu zu benutzen, um nur würdige und zuverlässige Vertreter des Gewerbes zum Amte kommen zu lassen: je verklausulierter die Wahlordnung, je größer die Zahl der Instanzen, durch die die Wahlhandlung gebildet wurde, umso eher vermeinte der blinde Glaube der Zeit das zu erreichen, was man sonst und vor allem in anderen Perioden durch ein „Wägen" der einzelnen Stimmen zu erzielen strebte: die Auswahl der Tauglichen. Dadurch, daß man gleichsam alle zur Auswahl gestellten Kandidaten — wie sie die Bestimmungen über das passive Wahlrecht fixiert hatten — einem komplizierten Filtrationsprozeß unterwarf, der sich aus mehreren voneinander verschiedenen Einzelprozessen zusammensetzte, glaubte man es erreichen zu können, daß zum Schluß alle persönlichen Sympathien und Antipathien automatisch ausgeschaltet würden; indem verschiedene Gruppen von Personen mit vielfach wechselnden Rollen gegeneinander zu wechselseitiger Kontrolle ausgespielt wurden, meinte man aller

[1] In der Regel genoß der, der zwei Zünften angehörte, zwar in beiden passives Wahlrecht, mußte aber nach einem späteren Gesetz von 1351 (Prov. del. Cons. Magg. 34 f. 210) vorher angeben, in welcher Zunft er sich zur Wahl stellen wollte. Nur die Bäcker (Fornai I, § 46; 1337) und die Wirte schließen jeden aus, „qui alium exercitium quam de hac arte facit".

Subjektivitäten Herr zu werden; und das in Korporationen von zum Teil recht geringer Mitgliederzahl und trotz des demokratischen Grundsatzes des häufigen Behördenwechsels, der — mit Hilfe des divieto — jedem vollberechtigten Mitglied der Zunft die Würde der obersten Behörde ein- oder mehreremale in seinem Leben zu verschaffen suchte und so den ganzen künstlich errichteten Bau der komplizierten Wahlordnungen wieder über den Haufen warf!

Am einfachsten gestaltete sich der Wahlakt dort, wo von vornherein ein engerer Kreis autoritärer Personen mit seiner Vornahme beauftragt war. Hier sorgten als Schutzmittel gegen die Geltendmachung persönlicher Stimmungen nur die strengen, nirgends fehlenden Ordnungen über den divieto, die es tatsächlich unmöglich machten, ein Familien-, Geschäfts- oder Cliqueninteresse durch eine Aufeinanderfolge befreundeter oder verwandter Zunftmitglieder in der Beamtenschaft zur Geltung zu bringen. So wählen in den Zünften der Tischler[1]) und der Gastwirte[2]) Konsuln und Zunftrat mit einigen zur Wahlhandlung zugezogenen Beigeordneten die neuen Konsuln; in der Wollenzunft wird die Wahl durch einen von den Konsuln berufenen Ausschuß von 80 Männern, wie es scheint in mündlicher Abstimmung, vorgenommen[3]). In anderen bildet ein solcher Ausschuß zwar das Wahlkolleg; bei der Wahl selbst aber ist er wiederum an einen engeren Kreis von Personen gebunden, die ihm von den Konsuln in Vorschlag gebracht werden[4]). Am kompliziertesten und eigen-

---

[1]) Legnaioli I, § 1 (1299); II, § 2 (1312) 3 arroti.

[2]) Albergatori I, § 4 (1324); II, § 4 (1334): 6 arroti.

[3]) Lana I, a, 1 (1317) und so in den folgenden Statuten. Vgl. auch Davidsohn, Forschungen III, S. 243; Reg. 1234: Wahl der zwei rectores und zwei consiliarii artis cerbolactariorum durch eine von den gegenwärtigen vier Rektoren berufene Achtmännerkommission; Bestätigung in der Zunftversammlung. Ob, wie Davidsohn meint, die Erwähnung von vier Rektoren darauf hindeutet, daß sie zwei Jahre im Amt blieben, möchte ich bezweifeln; wahrscheinlicher scheint mir, daß dabei die consiliarii mit unter dem Begriff der rectores inbegriffen sind. Jedenfalls aber herrscht in dieser nicht politischen Zunft eine längere Amtsdauer als in den politischen Zünften.

[4]) Medici etc. I, a, 2 (1310): Ein von den Konsuln berufener Ausschuß von 24 Männern ex melioribus dicte artis hat aus zwölf ihm von den Konsuln vorgeschlagenen Kandidaten sechs durch geheime Wahl zu Konsuln zu wählen.

artigsten gestaltet sich der Wahlakt dort, wo das vielköpfige Ganze der Zunftversammlung in Aktion tritt: hier traute keiner dem anderen, und so konnte man sich in Kontrollmaßregeln und vielfach verklausulierten Bestimmungen nicht genug tun. Relativ einfach geht es noch bei den Trödlern und Leinewebern[1]), in der Großhändlerzunft der Calimala[2]) und in der Seidenzunft[3]) zu, wo nur der Wahlakt selbst in zwei Teile zerlegt ist und eine indirekte Wahl stattfindet: Wahl der Wahlmänner durch die Urwähler; Wahl der Konsuln durch die Wahlmänner. In der Wechslerzunft wählen 48 aktiv tätige Zunftmitglieder (residentes ad tabulam cum disco), deren Berufung den amtierenden Konsuln obliegt, mit diesen zusammen sechs Wahlmänner, die ihrerseits die neuen Konsuln zu wählen haben[4]). — Viel weiter gehen einige von den niederen Zünften, besonders solche der Eisenindustrie: sie fordern geheime Wahl durch schriftliche Stimmenabgabe; sie schieben nicht nur eines, sondern mehrere Zwischenglieder zwischen die Urwähler und die zu Wählenden; sie beginnen schon dem Los eine Rolle zu geben, das später siegreich in die Wahlaktionen aller Zünfte eindringt. — Hier ist besonders das Statut der Harnischmacher charakteristisch, das deshalb im einzelnen mitgeteilt sei: In der Zunftversammlung, die wenigstens zwei Drittel aller immatrikulierten Ladenbesitzer umfassen muß, werden so viele Täfelchen (brevia), als Anwesende sind, in einen Hut (galericum) getan; ein zweiter Hut enthält

---

[1]) Rigattieri I, § 4 (1295); II, § 2 (1317); Linaioli IV, § 1 (1318); (ähnlich noch Linaioli e Rigattieri V, § 1; 1340): Hier stellen in der von den Konsuln und dem Zunftrat berufenen Zunftversammlung die Konsuln etc. sechs Kandidaten zur Wahl. Aus ihnen werden von der Versammlung zwei durch einfache Majorität zu Konsuln gewählt.

[2]) Calimala I, d, 2, gedruckt bei Filippi: L'Arte di Calimala S. 4; dazu Erläuterungen, Einleitung S. VI. In der Versammlung, die aus je einem Vertreter der botteghe und der fondachi gebildet wird, wobei die letzteren aber je zwei Stimmen haben, nennt jeder Einzelne aus der Versammlung zunächst drei Namen „quos ad eligendos consules crediderint migliores"; d. h. sie ernennen ein Wahlmännerkolleg, dem dann die eigentliche Wahl der Konsuln und des Kämmerers zufällt.

[3]) Seta I, § 13 (1334). Alte Konsuln und consilium wählen 16 Wahlmänner aus verschiedenen botteghe, diese dann zusammen mit alten Konsuln und consiliarii die neuen Konsuln.

[4]) Cambio I § 1 (1298). Ebenso wird hier der vexillifer gewählt.

eine Anzahl Zettel, von denen aber nur sechs beschrieben, die anderen weiß sind. Ein Knabe unter 14 Jahren zieht dann aus beiden Hüten zu gleicher Zeit je einen Zettel und gibt den aus dem zweiten gezogenen an den aus dem ersten herausgekommenen Meister; die sechs unter den Meistern, die die beschriebenen Zettel erhalten haben, sind nun aber noch nicht — wie das z. B. in der Schlosserzunft der Fall ist — die Wahlmänner für die Wahl der Konsuln, sondern haben nur das Recht, ihrerseits vier Zunftmitglieder zum Vorschlag zu bringen, aus denen die Versammlung dann durch Stimmenmehrheit zwei zu Konsuln wählt, während die anderen beiden sich mit dem Rang eines consiliarius begnügen müssen[1]). — Bestimmungen, die in ihrer barocken, altertümlichen Verschnörkeltheit den Gedanken wachrufen, daß viele Jahrzehnte an ihnen gearbeitet haben, daß die einfachen Linien der ursprünglichen Idee erst langsam durch Zusätze und Klauseln, die ängstliches, durch schlimme Erfahrungen wachgerufenes Mißtrauen diktierte, zerstört worden sind[2]); die aber um deswillen besonderes Interesse erregen, weil bei ihnen schon das später zu unumschränkter Herrschaft kommende Los eine bedeutsame Rolle spielt. — Bei den Materialisten endlich wird die gegenseitige Kontrolle gleichsam nicht durch eine zeitliche (oder vertikale), sondern durch eine örtliche, horizontale Zerlegung des Wahlaktes herbeigeführt: hier wählen die Konsuln aus jedem der vier Zunftviertel sechs Männer aus, über die die Mitglieder von einem oder zwei der anderen Zunftquartiere abzustimmen haben: so wird aus jedem Quartier je einer durch Stimmenmehrheit zum Konsul bestimmt[3]).

1) Corazzai I, § 2 (1321). Etwas einfacher geht es bei den Schlossern zu; Chiavaioli I, § 2 (1329): In der Versammlung aller Zunftmitglieder werden so viel Täfelchen, als Anwesende gezählt werden, in einem Hut gemischt, aus dem dann jeder eines zieht. Diejenigen, denen der Zufall eine der fünf allein beschriebenen „apodixae“ in die Hand spielt, sind dann die Wahlmänner der Konsuln und consiliarii.

2) Die Bestimmungen deuten in ihrer ganzen Art, wie mir scheint, auf germanischen Ursprung hin.

3) Oliandoli I, § 1 (1345). Obwohl das Statut in einer Zeit redigiert ist, in der die neuen, von der Kommune oktroyierten Wahlbestimmungen schon allgemein durchgedrungen sind, so hat uns doch ein Versehen der Statutenkommission Einblick in die Verhältnisse der

Im Gegensatz zu dieser Mannigfaltigkeit der Wahlmodi erscheint nun an zwei Punkten schon damals eine gewisse Einheitlichkeit in der Zunftverfassung erreicht. Zunächst ist die Wahl der Konsuln damals in allen Zünften halbjährlich erfolgt, am 1. Januar und am 1. Juli; in die ungedruckten Stadtstatuten von 1322—25 ist die Bestimmung dieser doppelten jährlichen Erneuerung aufgenommen[1]). — Ist die Einheitlichkeit in diesem Punkt also vielleicht auf ein Gesetz der Kommune zurückzuführen, so ist eine andere Einrichtung, die im Verein mit der Kürze der Amtsperioden und den Wahlordnungen vor allem dem Schutz gegen Familien- und Cliquenwirtschaft, zugleich aber dem demokratischen Grundsatze, die Chancen für alle möglichst auszugleichen, dienen sollte, wohl überall in Zunft- und Staatsverfassung aus den gleichen Bedürfnissen erwachsen: der sogenannte „Divieto"[2]). Er bestand darin, daß nicht nur diejenigen, die ein Amt bekleidet hatten, für eine gewisse Zeit von einer Wiederwahl ausgeschlossen wurden, sondern daß auch ihre Verwandten, Geschäftsgenossen und Angestellten während ihrer Amtszeit und mehrerer folgender Amtsperioden nicht gewählt werden konnten; nur daß die Dauer des Ausschlusses bei ihnen eine kürzere war[3]).

früheren Zeit verschafft. § 1 nämlich, der obige Bestimmungen enthält, ist aus einem früheren, uns nicht erhaltenen Statut in das neue versehentlich aufgenommen worden, worauf schon die Erwähnung der Stadtsechstel hindeutet, die seit 1343 durch die Stadtviertel ersetzt waren; § 2 hebt dann ausdrücklich das in § 1 Gesagte wieder auf und ersetzt es durch die bekannten Bestimmungen der Kommune über die Scruttinia, die Herstellung der Wahlbeutel etc.

1) Statuto del podestà 1322—1325, Buch I, Kap. 51.

2) Vgl. im allgemeinen darüber Salvemini: Magnati e Popolani, Kap. VII.

3) Bei den Medici und Speziali (I, a, 2; 1310) beträgt er für gewesene Konsuln sechs Monate; bei den Chiavaioli (I, § 2; 1329), Cambio (I, § 1; 1298) und Oliandoli I, § 1 (vor 1345) dagegen zwei Jahre; meist ein Jahr. In der Wollenzunft (I, a, 1; 1317) können die Konsuln selbst während zweier Jahre, ihre Söhne und Väter, d. h. Verwandten in direkter Linie während eines Jahres, die nipoti, consanguinei und socii während eines halben Jahres nicht gewählt resp. wiedergewählt werden. In den kleineren Zünften genügte die Zahl der Mitglieder nicht, um längere als einjährige Pausen zu gestatten. — In der Folge sind diese Bestimmungen vielfach im einzelnen geändert worden, doch hat es kein größeres Interesse, das weiterhin zu verfolgen.

Es ist ein Grundsatz, dessen strikte Durchführung erst dann ein Ende hatte, als die republikanische Verfassung zu wanken begann, als ihre Formen nur mehr konserviert wurden, soweit sie den Interessen eines mächtigen Geschlechtes dienen konnten. Auch damals aber wurden die Gesetze über den divieto nicht ausdrücklich aufgehoben, sondern nur im Einzelfalle stillschweigend oder durch administrative Maßregeln umgangen.

---

b) Von 1326—1433.

Das erste Stadtstatut, das nach Erlaß der ordinamenta redigiert, das erste zugleich, das uns in einiger Vollständigkeit erhalten — wenn auch bis heute noch nicht ediert — ist[1]), gibt uns zum ersten Male gewisse allgemeine Normen für die Wahl der Zunftkonsuln und stellt zuerst eine Anzahl von Minimalforderungen auf, die in allen Zünften erfüllt werden mußten, sollte eine geordnete Verwaltung der Korporationen, auf deren geregeltes Zusammenwirken die Verfassung des Staates begründet war, gewährleistet werden. Aus welchen Zeiten diese Normen stammen, ist nicht mehr mit Sicherheit zu sagen; da sie sich an verschiedenen Stellen des Statuts finden, so darf man vielleicht annehmen, daß sie zu verschiedenen Zeiten erlassen sind: alles aber deutet darauf hin, daß dies nicht vor 1293 geschehen ist; erst damals waren ja die einheitlichen Grundlagen geschaffen worden, die es dem Staate ermöglichten, regulierend in das gesamte Gebiet des politisch organisierten Zunftwesens einzugreifen. — Vielfach bedeuteten nun die Bestimmungen des Kommunalstatuts[2]) nur eine Zusammenfassung alles dessen, was in einzelnen Zunftstatuten im Laufe der Zeit sich als Gesetz fixiert hatte: ohne daß indes die staatliche Aufsichtsbehörde überall schon die Aufnahme aller dieser Normen in alle Zunftstatuten erzwungen hätte. —

[1]) Während diese Zeilen in Druck gehen, ist die Herausgabe auf streng wissenschaftlicher Basis beschlossen worden.

[2]) Statuti del podestà 1322—1325, Buch I, Kap. 50—52; IV, Kap. 99; V, Kap. 54. Über die Forderung des „continue artem exercere", die bei Erlaß der ordinamenta bekanntlich eine bedeutsame Rolle spielte, vgl. oben S. 55 ff. und Salvemini: Magnati e Popolani, Kap. VII.

Sie fordern also 1. dauernde Ausübung eines der Zunft angegliederten Erwerbszweiges durch den zum Konsul zu Wählenden; 2. Tüchtigkeit und Ergebenheit gegen Kirche und Staat; 3. Gebürtigkeit aus dem Florentiner Staatsgebiet; 4. endlich — eine Forderung, die uns in keinem der einzelnen Zunftstatuten begegnet ist —, daß der zu Wählende 10 Jahre lang seine Staatssteuern pünktlich bezahlt habe. Über sein „echtes Welfentum" soll in geheimer Abstimmung eine Kommission, gebildet aus Prioren, Bannerträgern, Milizhauptleuten und den 12 buoni uomini, entscheiden[1]). Dazu befahl dann das Statut des Volkskapitäns[2]), daß, ungeachtet der approbierten Zunftstatuten, ohne ausdrückliche Erlaubnis der Prioren und des Bannerträgers keine Konsulwahl in den 21 Zünften stattfinden dürfe. — Keine Wahl soll auf längere Zeit als sechs Monate erfolgen; und endlich soll die Vornahme der Wahl durch „missio vel positio...in sacco vel pixide" verboten sein, d. h. dem Los soll eine entscheidende Rolle nicht eingeräumt werden.

Die letzte Bestimmung ist von besonderem Interesse. Daß dem Los in den Wahlordnungen einiger Zünfte schon eine gewisse Rolle tatsächlich zugeteilt war, ist bereits erwähnt worden; eine entscheidende Bedeutung hatte es dabei nicht. — Nichts aber kann für die oft hervorgehobene, in Dantes klassischen Worten gegeißelte Wandelbarkeit der Florentiner Verfassung charakteristischer sein als der Umstand, daß, was hier im Florentiner Statut von 1322—25 mit klaren Worten verboten wird, wenige Jahre darauf zum Staatsgesetz erhoben und gegen den energischen Widerstand der Zünfte auch in ihrer Verfassung durchgeführt wird. — Es war nach dem Tode der beiden Männer, die einige Jahre hindurch Florenz' Geschicke bestimmt hatten: des großen Condottiere Castruccio Castracane, der lange Zeit Florenz in Atem gehalten hatte, seines größten Feindes, und seines angeblichen Freundes Karls von Kalabrien, den es sich selbst in seiner Not zum Herrn gesetzt, der diese Herrschaft aber, wie es zu gehen pflegt, zu persönlichen Zwecken ausgenutzt, die Bürgerschaft gebrandschatzt, die Parteien nach wechselnder Laune

[1]) Eine solche Approbation „pro Guelfis" findet sich erwähnt: Davidsohn, Forschungen III, S. 253, Reg. 1281.

[2]) Statuti del capitano 1322/1325, Buch IV, Kap. 98.

gegeneinander ausgespielt[1]) und die Konsuln und andere Zunftbeamten nach eigener Willkür ernannt hatte[2]). — Florenz fühlte wieder einmal das Bedürfnis, den ständigen Kämpfen durch eine Reform der Verfassung, die diesmal die Wahlen zum Priorenamt betraf, ein Ende zu machen. Auf die näheren Umstände nun, unter denen diese Verfassungsänderung vor sich ging, haben wir hier ebensowenig einzugehen, wie auf die innere Kausalität der Ereignisse, die sich weder aus den Prooemien der Urkunden, noch aus den Mitteilungen der Chronisten mit Sicherheit entnehmen läßt: nur der verfassungsrechtliche Gedanke, der der Neuordnung zu Grunde lag, ist hier kurz darzustellen, weil er nicht nur für die weitere Entwicklung der Florentiner Staatsverfassung entscheidend geworden ist, sondern auch auf die Gestaltung des Wahlmodus in den Zünften revolutionierend eingewirkt hat.

Der Kern der Neuordnung der Priorenwahlen ist nun folgender[3]): Es werden von vier verschiedenen republikanischen Beamtengruppen Verzeichnisse aller mehr als 30 Jahre alten Florentiner Bürger angefertigt, die, als treue Diener der Kirche und der Welfenpartei, würdig erscheinen, das oberste Amt der

---

[1]) Siehe Davidsohn, Forschungen III, Reg. 1287—1290, 1293 und 1296.

[2]) Allerdings war bereits am 28. Okt. 1323 der erste Schritt zu dieser Neuordnung erfolgt, indem damals die herrschende Partei die Prioren für 42 Monate ernannte, d. h. eine für die Besetzung des Amtes während $3^1/_2$ Jahren genügende Anzahl Personen erwählte; sie wurden „imbursiert“, und aus den „borse“ wurden alle zwei Monate die sechs Prioren erlost (Villani IX, 229; March. Stephani rubr. 366). Im folgenden Jahre (Villani IX, 271) wurde dann nicht nur von den damals amtierenden Prioren für die Zeit von sechs Prioraten die Liste des vorhergehenden Jahres durch die Hinzunahme von „gente nuova“ ergänzt, sondern auch die anderen obersten Regierungsbehörden (gonfalonieri, buoni uomini etc.) auf 42 Monate ernannt. War hier nun auch das Los zum ersten Male in seine Rechte getreten, so fand die entscheidende Neuerung, die Einführung der „reductiones“ und des „squittinio“ doch erst 1328 statt, und erst an diese Umgestaltung knüpft dann die Weiterentwicklung der Zunftwahlen an. Vgl. auch unten S. 294, Anm. 1.

[3]) Die Darstellung bei Perrens (Hist. de Florence, Bd. IV, S. 148 ff.) krankt hier wie vielfach an Unklarheiten im ganzen und erheblichen Irrtümern im einzelnen.

Republik zu bekleiden[1])[2]). Nach dieser ersten, „rohen“ Auswahl folgt dann eine zweite, die — als das entscheidende Moment in dem komplizierten Vorgang der Wahlprozedur — dem Ganzen den Namen gegeben hat: das sogenannte „scruttinium secretum“, das durch ein eigens zu diesem Zweck zusammengesetztes neues Kollegium von 92[3]) Männern vorgenommen wurde; sie stimmen über jeden der in einer der vier Listen vorkommenden Namen in geheimer Abstimmung mittels schwarzer (bejahender) und weißer (verneinender) Stimmkügelchen (Bohnen, fave, genannt) ab: nur wer mit Zweidrittelmajorität aus der Abstimmung als würdig des Priorats hervorging, erhielt damit die Qualifikation zur Bekleidung der höchsten Würde, die die Republik zu vergeben hatte. Die Namen der so Qualifizierten wurden in ein „Geheimbuch“ (libro secreto) eingetragen; zugleich aber, auf kleine Täfelchen geschrieben, in die Wahlbeutel

[1]) Interessant ist die Begründung Prov. del Cons. Magg. XXV, fol. 25 (abgedruckt Del. degli Erud. XII, 288 ff.), Cupientes, ut deinceps Cives Civitatis Florentie gradatim perveniant ad honores et munera, qui sufficientes et habiles, vita et moribus bonorum et legalium Civium aspirante consensu fuerint comprobati, et ne prosiliant ad gubernationem et regimen Civitatis predicte, quos vite conversatio dignos ad predicta non facit; et ut in eisdem honoribus et muneribus competens atribuatur vocatio et perconsequens locus aliis Civibus relinquatur, qui digni ad dictos honores et munera aspirare meruerint, et ut omnis tollatur materia scandali et erroris, quem hactenus occasione dictorum honorum et munerum fuisse inter cives civitatis predicte tam experientia novium quam publica fama, que per partes Italie undique viguit dicitur completa ....

[2]) Die vier Kommissionen sind: a) die amtierenden Prioren und 12 Arroti; b) die 19 gonfalonieri nebst 38 Arroti; c) die capitani di Parte Guelfa und deren consiglieri; d) die cinque della mercanzia und die capitudines 7 artium maiorum. Die Zahl der Arroti steht nicht in den Provisioni, sondern nur bei Villani. — Der technische Ausdruck für diese erste Selektion ist „reductio“.

[3]) Es waren der gonfaloniere, die 6 Prioren, die 12 seit 1321 bestehenden buoni uomini, die 19 gonfalonerii societatum, je 2 Konsuln aus jeder der 12 Arti maggiori, außerdem 30 Arroti (5 pro Stadtsechstel). Villani a. a. O. nennt 36 Arroti, was 98 Mann ergibt. — Daß die Zweidrittelmajorität 68 betragen müsse, ist willkürlicher Zusatz Villanis; denn es handelt sich dabei um zwei Drittel der Anwesenden, und zur Beschlußfassung genügte die Anwesenheit von 75 Bürgern.

eingefüllt, die dann unter dreifachem Verschluß einem der größeren Männerklöster der Stadt zur Aufbewahrung übergeben wurden. Sobald dann eine Amtsperiode von zwei Monaten abgelaufen war, wurde in feierlicher Form die zu wählende Zahl von Prioren aus den Wahlbeuteln gezogen; die ausgelosten Täfelchen aber wurden in einen zweiten Beutel eingefüllt[1]).

Soweit die äußere Form des neuen Wahlgesetzes. Prüfen wir jetzt dessen Gedankeninhalt und versuchen wir zu ermitteln, inwiefern es gegenüber dem früheren Verfahren einen Fortschritt der leitenden Staatsprinzipien des Florentiner Gemeinwesens bedeutet, so liegen sowohl Zwecke wie Mittel eines so umständlichen Verfahrens mit einiger Deutlichkeit zu Tage: es waren die schon mehrfach angedeuteten beiden Grundtendenzen einer gemäßigt demokratischen Organisation, die hier einen klassischen Ausdruck fanden. War das doppelte Ausleseverfahren — wobei im ersten Wahlgang noch möglichst viele unter den angesehenen Bürgern der Stadt konkurrierend ihre Meinung zur Geltung bringen sollten — in der Idee dazu bestimmt, nur „würdige", d. h. den grundlegenden Staatsprinzipien treue Bürger zum höchsten Amt der Republik kommen zu lassen; war ferner durch die gegenseitige Kontrolle dem stets vorhandenen Mißtrauen gegen einzelne Personen, der Cliquenfurcht als typischer Eigenheit kleiner republikanischer Gemeinwesen Genüge getan, so trat dann durch den Schlußakt der Auslosung die eigentlich demokratische Grundforderung in ihr Recht: unter den einmal unter Wahrung aller möglichen Vorsichtsmaßregeln, durch mehrfache Abstimmung und Filtrierung als würdig Erkannten sollte keiner dem anderen vorgezogen werden; für jeden von ihnen sollte die mathematisch gleiche Wahrscheinlichkeit bestehen, zur höchsten Würde der Republik berufen zu werden[2]).

---

[1]) Vgl. auch G. Villani X, c. 108; Marchionne Stefani, rubr. 377. Von Späteren Machiavelli II, c. 28; Ammirato (Ausgabe v. 1847) Bd. II, S. 204; Leon. Aretino V, c. 103.

[2]) Nur scheinbar widerspricht dies der in diesen Studien Bd. I, S. 458 f. vertretenen Ansicht, daß der Grundzug der Florentiner Verfassung ein plutokratischer sei. Denn dort war der tatsächliche, auf der Verteilung der sozialen Kräfte beruhende Zustand zu schildern, hier dagegen die der zu schildernden Verfassungsänderung zu Grunde

Nichts aber kann interessanter für den sein, der den langsamen Wandlungen der konstitutionellen Grundlage des Florentiner Staatswesens nachgeht, als zu beobachten, wie lange es währte, bis sich die 1328 für die Wahl der obersten Regierungsbehörden neu gefundene Formel auch für die Wahl der Zunftbehörden eingebürgert hatte. Bodenständig war hier in jeder einzelnen Zunft der Modus der Wahl erwachsen, waren die Anforderungen an Wähler und zu Wählende formuliert worden, den Bedingungen jeder einzelnen Zunft angepaßt; wo eine gewisse Übereinstimmung erzielt war, war diese, wie wir sahen, mehr das Ergebnis ähnlicher Verhältnisse und Anschauungen, als gesetzlicher Bestimmungen, die vor allem in das Wahlverfahren überhaupt nicht eingegriffen hatten. Eine Seite etwa hatte noch in den Statuten von 1322—25 genügt, um alles zusammenzufassen, was das Staatsgesetz über diese Materie zu sagen hatte: die Wandlung, die das nächste Menschenalter brachte, charakterisiert sich wohl am besten durch die Tatsache, daß das neue Staatsstatut von 1355 zur Erörterung der gleichen Materie nicht weniger als 20 Doppelseiten benötigt hat. Indem die Kommune selbst jetzt zum ersten Male zu festen Normen über Wahlmodus, Wahlfähigkeit, Wahlkollegium etc. gelangte, erhielt sie zugleich einen festen Standpunkt, um auch das Wahlgeschäft in den Zünften nach einheitlichen staatsrechtlichen Gesichtspunkten zu regeln und so um den Organismus der Staatsgrundkörper ein neues und festeres Band der Einheit und Einheitlichkeit zu schmieden[1]).

Schon 14 Tage nach der Neuordnung der Priorenwahl ist der entscheidende Erlaß an die Zünfte ergangen[2]), wie es heißt, „um den Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern der Zünfte um das Konsulat ein Ende zu machen.“ Er unterscheidet zunächst

---

liegende Idee. Und diese war zunächst die der Gleichheit, allerdings innerhalb eines engeren Kreises von Berechtigten.

[1]) Giov. Villani (IX, 271) berichtet allerdings, daß bereits 1324 ein Erlaß der Prioren, im Anschluß an die damals erfolgte Ernennung der Prioren auf 42 Monate (vgl. oben S. 291, Anm. 2), ergangen sei, welcher für jedes Jahr nur einmalige Ernennung von Zunftkonsuln angeordnet habe. Urkundliche Bestätigung dafür habe ich nicht gefunden und sie fehlt auch in Davidsohns Regesten.

[2]) Neuerdings im Regest publiziert von Davidsohn, Forschungen Bd. 3, S. 257 f. aus Capitoli XXX, f 59 ff. Vgl. dazu auch Pro-

die drei Kategorien der sieben oberen, der fünf mittleren und der neun niederen Zünfte. Für die sieben arti maggiori erfolgt der erste Wahlakt durch eine Kommission, gebildet aus den Konsuln der zwölf arti maggiori nebst zwölf von ihnen erwählten „adiuncti", die persönlich ihr Geschäft betreiben müssen, ferner den fünf Konsuln der Mercanzia und je sechs Mitgliedern aus allen zwölf Zünften; Bedingung für das passive Wahlrecht ist ein Alter von wenigstens 25 Jahren und streng welfische Gesinnung. Die Namen der mit Dreiviertelmajorität Gewählten werden in ein Register eingetragen. — Bei der zweiten engeren Auswahl soll das Wahlkolleg aus den Prioren, den buoni uomini, den Vorstehern der Milizkompanien und aus je zwei Konsuln und vier Beigeordneten der sieben oberen Zünfte bestehen; Mönche fungieren als Wahlaufseher (Scrutatoren); die Namen der mit Dreiviertelmajorität Approbierten kommen in die Wahlbeutel der einzelnen Zünfte. — Die Wahlen für die fünf nächsten Zünfte erfolgen fast in der gleichen Weise, nur daß das Wahlkolleg sich bei ihnen etwas anders zusammensetzt[1]). Es folgen dann noch Bestimmungen über die Anzahl der in den einzelnen Zünften zu wählenden Konsuln, über deren Verteilung unter ihre einzelnen membra, über die Aufbewahrung der Wahlbeutel und die Eintragung aller Approbierten in eine Liste, über die Auslosung der jeweiligen Konsuln. Ihre Amtsdauer wird jetzt von sechs auf vier Monate herabgesetzt; und endlich wird — am 24. Januar — auch für die neun unteren Zünfte das „Scruttinium" in der Weise geordnet, daß hier nur eine einmalige Approbation der passiv Wahlberechtigten durch die drei obersten Regierungskollegien unter Zuziehung von je zwei Mitgliedern aus jeder der 21 Zünfte erfolgen soll.

---

visioni, Protocolli VI, 241 (9. Dez. 1328). Von dem Beschluß ist dann auch in einer noch zu erwähnenden Ratsprovision vom 5. Dez. 1337 die Rede (Prov. 28 fol. 15 und Merc. III, fol. 69 f.): Illi omnes . . . sint in omnibus approbati et exacti ac si approbati fuerint vel fuissent secundum ordinamentum et provisionem factam anno 1328, 4 di gennaio, loquentem de Electione consulum Artium civitatis florentie. Der Erlaß selbst findet sich weder in den Provisioni noch in den Protocolli, wo der Beschluß über die Priorenwahl enthalten ist. Stefani hat nur die kurze Notiz: „Ancora le 12 arti maggiori fecero li loro Consoli a quello medesimo modo".

[1]) Die Details siehe bei Davidsohn a. a. O.

Dies der wesentliche Inhalt des Gesetzes, dessen — für die Zünfte — revolutionärer Charakter klar in die Erscheinung tritt. In der äußeren Form der Wahlordnungen lehnt es sich durchaus an das kurz zuvor für die Priorenwahl erlassene an, erweist es sich als ein bedeutsamer Anhang desselben, hervorgerufen durch das Bestreben, dem ungeordneten genossenschaftlichen Wachsen durch staatlichen Zwang in noch stärkerem Maße Einhalt zu tun, als es durch die ordinamenta und die an sie sich anschließenden Reformen möglich gewesen war.

Nicht mit der wünschenswerten Deutlichkeit können wir nun — soweit die Quellen mir bekannt sind — den weiteren Verlauf der Dinge erkennen. Sehen wir allerdings, daß gerade in der Folgezeit, im Verlauf der Dreißigerjahre des 14. Jahrhunderts, eine überaus große Anzahl von Zunftstatuten, zum Teil nachweislich nach längerem Zeitraum, zum ersten Male wieder einer gründlichen Neuredigierung unterzogen worden ist, so drängt sich uns unabweisbar die Vermutung auf, daß eben jenes so tief in das innere Leben der Zünfte eingreifende Gesetz den wichtigsten Anlaß zu jener Revision gegeben haben muß[1]). Umso erstaunter ist man dann zu sehen, daß ein großer Teil der Zünfte der Neuordnung in den betreffenden Partieen ihrer Statuten entweder gar nicht Erwähnung tut, oder, wo das geschieht, für ihr eigenes alterwachsenes Sonderrecht gegenüber der Uniformität des Staatsgesetzes einen zähen und hartnäckigen Kampf führt. Noch immer erfolgt z. B. nach den Statuten der Wollenzunft von 1333 die Wahl

---

[1]) Zweifelhaft ist das bei dem Statut der Schlosser (Chiavaioli I), das im Jahre 1329 publiziert, also wahrscheinlich bereits im Dezember 1328, in welchem Monat die Statutenkommission zusammenzutreten pflegte, redigiert worden ist. Dagegen ist im Jahre 1332 das der Calimala (nach 15 Jahren), 1333 das Statut der Wollenzunft (nach 16 Jahren), in demselben Jahre das der Gastwirte (nach 10 Jahren), 1334 das der Seidenzunft (das erste uns erhaltene) erlassen worden. Es folgte eines der Bäcker, wahrscheinlich von 1336/37 (Nr. I, im Zunftkatalog dem Jahre 1337 zugeteilt), und wiederum je eines der Gastwirte 1337 (Albergatori III) und der Wollenzunft 1338 (Lana V), 1339 das der Weinschenken; endlich 1340 eines der Leinen- und Kleinhändler (Linaioli e Rigattieri V). Eine ähnlich starke Neuredaktion von Zunftstatuten hat kein anderes Jahrzehnt aufzuweisen. (Vgl. die Liste der Statuten im Anhang.)

unmittelbar durch eine Kommission von 80 Männern[1]); noch immer ernennt die Calimalazunft — wie 1301 — in der großen Zunftversammlung einen Dreimännerausschuß als Wahlkommission[2]); bei den Weinschenken erfolgt 1339 die Wahl ebenfalls durch eine Kommission in überaus kompliziertem Verfahren[3]), und ähnlich wird bei den Trödlern und Leinenhändlern[4]) und den Wechslern[5]) die Wahl in der Zunftversammlung in alter oder nur wenig modifizierter Weise vorgenommen. — Die Statuten der Ölhändler[6]) und der Seidenzunft[7]) geben durch innere Widersprüche deutlich den charakteristischen Übergangszustand jener Zeit zu erkennen, die der Gastwirte[8]) und der

1) Lana IV, a, 1, ebenso noch in dem Statut von 1338 (V, a, 1).

2) Calimala IV, a, 4; gedruckt bei Emiliani-Giudici, a. a. O. Bd. III, Anhang S. 22.

3) Vinattieri I § 1. Die Konsuln berufen den Zunftrat, wählen zwölf Beigeordnete; von den so versammelten 28 Mann wählen immer sieben, die dem gleichen Zunftbezirk angehören, je einen Kandidaten; unter den so Erwählten scheidet dann das Scruttinium der Vollversammlung vier zu Konsuln aus. Dagegen I, f. 51 (1349): extractio aus den burse mit der Begründung „acciò che da quinci innanzi l'arte de' vinattieri sofficientemente e con buoni consoli si governi".

4) Linaioli e Rigattieri V § 1 (1340).

5) Cambio V, § 2; dreimal jährlich versammeln die Konsuln in der Kirche wenigstens 24 Zunftmitglieder; diese wählen sechs Konsuln.

6) Oliandoli I § 1 (vor 1345). Doch hebt § 2 des Statuts den § 1 wieder auf, indem es heißt: „De sacco consulum renovando: quod si contingeret saccum sive pissidem consulum ... mutari", muß die betreffende Kommission den Prioren alle Mitglieder der Zunft „in scriptis dare membrum per membrum."

7) Seta I, § 13 wird bestimmt, daß Konsuln und consilium mit 16 von ihnen kooptierten Wahlmännern die neuen Konsuln wählen sollten. Die Amtsdauer wird auf 6 Monate angegeben; am Schluß des Kapitels aber ist von den Wahlbeuteln die Rede, aus denen die Konsuln 14 Tage vor Beginn jeder Amtsperiode ausgelost werden sollten, und gleich am Anfang werden 4 „tamburi" erwähnt.

8) Albergatori II § 4 (1334) und III § 4 (1337). „Omnes et singuli, qui electi fuerunt in consules dicte Artis per comune florentie (!) sicut eligi consuetum est per formam ordinamentorum super hiis per comune predictum editorum, sint et essere debeant eiusdem Artis consules". Der Ausdruck „qui electi fuerunt per comune florentie" darf wohl nicht wörtlich genommen werden, wenigstens ist vor 1334 eine direkte Wahl der Zunftkonsuln durch die Staatsbehörden nicht bezeugt, während das für 1337 allerdings zutrifft. Vgl. unten S. 303 f.

Tischler[1]) berufen sich auf das Gesetz von 1328, ohne den Wahlmodus im einzelnen anzugeben. Dagegen ordnen die Riemer 1342[2]) und die Schmiede 1344[3]) mit klaren Worten die Auslosung ihrer Konsuln aus den Wahlbeuteln an.

Wir sehen: eine Einheitlichkeit in Betreff des Wahlmodus der Zunftkonsuln ist auch in den zwei Jahrzehnten, die dem Erlaß des Gesetzes von 1328 folgen, in den Zunftstatuten noch nicht erreicht worden. — Ist die Deutung dieser Erscheinung schon nicht ganz einfach, so erhöht sich die Schwierigkeit noch, wenn wir aus anderen Quellen erkennen, daß, wenigstens seit dem Jahre 1333, tatsächlich, den Zunftstatuten zum Trotz, in allen Zünften bereits die Auslosung der Zunftkonsuln in der Praxis Platz gegriffen hat[4]). Der Zustand ist also der, daß zwar die Reform der Zunftwahlen, die 1328 beschlossen worden war, dank den überlegenen Machtmitteln des Staates ins Leben getreten ist, daß aber gerade die kräftigsten und mächtigsten Zünfte sich trotzdem weigerten, den neuen Verordnungen in ihren Statuten Aufnahme zu gewähren; daß sich so zwischen der tatsächlichen Praxis, die sich mit dem Staatsgesetz in Übereinstimmung befand, und den in den Zunftgesetzen niedergelegten Sonderrechten ein klaffender Widerspruch aufgetan hatte.

Dieser Widerspruch wird uns psychologisch verständlich, wenn wir uns nun nochmals zusammenfassend dem inneren Gegensatz zwischen den alten und den neuen Ordnungen zuwenden. — In den Zünften, den eigentlichen Trägern der politischen Selbstverwaltung, schwiegen im allgemeinen jene heftigen, brutalen politischen Leidenschaften, die ge-

---

1) Legnaioli III, § 2 (1342).

2) Coreggiai I, § 1 (1342).

3) Fabri I, § 2 (1344). Vgl. indes unten S. 302 Anm. 5.

4) Dies ergibt sich aus den „Deliberazioni della mercanzia", des damals aus den fünf obersten Zünften gebildeten Handelstribunals. Merc. Delib. 141, fol. 3 findet sich zum ersten Male für die Amtsperiode vom Januar bis April 1334 ein Verzeichnis der Konsuln aller Zünfte, die im Sitzungssaal der Mercanzia aus den Wahlbeuteln ausgelost worden waren. Wie die gleiche Stelle ergibt, erfolgte damals die Besetzung der Posten der fünf consiliarii mercanzie noch durch einfache Wahl, später griff auch bei ihnen scruttinium und Auslosung Platz.

waltsam und oft zerstörend in dem inneren Kampf der Parteien im Staat zum Ausbruch kamen[1]); die Reibungen zwischen den einzelnen membra, in denen die einst selbständigen, nun in den Zünften vereinigten Einzelkräfte noch in beschränktem Maße ein Sonderleben fortführten, zwischen den einzelnen Zunftquartieren, die gelegentlich einmal um einen ihrer Bedeutung entsprechenden Anteil an der Gesamtverwaltung der Zünfte kämpften, erhielten doch nur in den seltensten Fällen politischen Charakter. Während die realen Machtverhältnisse hier im allgemeinen leicht durch kleine Verschiebungen in der Zusammensetzung der Wahlkörper und Regierungsorgane zum Ausdruck gebracht werden konnten, schwiegen die rein politischen Machtkämpfe, die Cliquen- und Familienzwiste im allgemeinen vor den Notwendigkeiten des täglichen Kampfes ums Dasein, oder sie wurden durch die Klauseln der Wahlordnungen, die Divieti etc. mit gutem Erfolg bekämpft. — So sehr nun aber auch die Reform der Wahlordnungen für die obersten Regierungsbehörden in ihren Motiven, in ihrem ganzen Inhalt sich den Anschein gibt, allen bisherigen Parteizwisten, die die Stadt bis ins Innerste zerrüttet und aufgewühlt hatten, durch die Einführung einer scheinbar von allen subjektiven Momenten befreiten Auswahl und der Auslosung ein Ende zu machen, so wenig kann in praxi von einem derartigen Erfolge da die Rede sein, wo jene Auswahl der Berechtigten den jeweils im Amt und in der Macht Befindlichen in die Hände geliefert war. — Welchen Anlaß aber hatten die Zünfte, den eigenständig aus ihren Bedürfnissen heraus erwachsenen Wahlmodus ihrer Beamten den neuen Forderungen der Kommune anzupassen und so gleichsam das ihnen passende Gewand mit einer neuen sie eng einschnürenden Uniform zu vertauschen? — Den Kreis der aktiv wahlberechtigten Personen zu erweitern, wie es in der Tendenz des Gesetzes vom 10. Dezember 1328 lag, konnte da nicht die Absicht sein, wo gelegentlich noch die Vollversammlung das entscheidende Wort

---

[1]) Einzelne Ausnahmen: Villani Buch 9, c. 30, Konflikt um die Konsulwahl in der Wollenzunft (1311); ferner Davidsohn, Reg. 1220 (z. Jahr 1296): Streit um den Besitz der Fahne in der Zunft der Ärzte, Drogisten und Krämer; ebenso Nr. 1244 (1305) zwischen tavolacciai und scudai.

zu sprechen hatte; dem Los die letzte bestimmende Rolle zuzuteilen, konnte da nicht als Fortschritt erscheinen, wo es mehr noch als in der allgemeinen Staatsverwaltung auf engere Sachkenntnis und technische Erfahrung ankam. Und endlich: in dem offenen oder versteckten Kampf des Staates gegen die in den Zünften noch immer vorhandenen zentrifugalen Kräfte bedeutete das Gesetz von 1328, wie wir sahen, einen bedeutsamen Schritt nach vorwärts; ohne weiteres aber ist es verständlich, daß jene Kräfte erst nach heftigem Widerstand ganz besiegt werden konnten. An Beweisen dafür — abgesehen von den schon erwähnten Tatsachen — fehlt es nicht, wenn sie uns, den Nachprüfenden, auch nur gleichsam gegen den Willen der damaligen Legislatoren offenbar werden, wenn wir auch zwischen den Zeilen zu lesen gezwungen sind, um sie ganz zu erkennen. Da ist es denn zunächst überaus charakteristisch, daß eine ganze Anzahl auch von den Zünften, die die Reform in ihre Statuten aufnahmen, sich nicht dazu verstehen wollte, an deren Dauer zu glauben; daß man in jenem Florenz, in dem die Erfahrung jederzeit an die schnelle Wandelbarkeit jedes politischen Zustandes gemahnte, in den Zünften vielfach offenbar des Glaubens lebte, die Rückkehr zum alten Zustand werde bald einer vorschnellen Reform ein Ende machen. Die Seidenzunft weist den Konsuln die Aufgabe zu, dafür zu sorgen, daß der alte Modus ihrer Konsulwahl nicht nur in ihrer Zunft, sondern auch in den anderen Zünften baldmöglichst wieder eingeführt, ja sogar daß er in den Kommunalstatuten gesetzlich festgelegt werde; und wenn sie sich am Ende des Kapitels[1]) entschließen muß, hinzuzufügen, daß jetzt nach den Gesetzen der Kommune die Konsuln aus den Wahlbeuteln gezogen werden sollten, so sieht sie doch auch da sofort den Fall vor,

---

[1]) Seta I, § 13 (1334) am Schlusse des Paragraphen: „Correctum dictum statutum est, et quod illi sint consules dicte Artis, qui exhabentur . . . de pissidibus per priores in consilio communis sive de bursa aut sacculo secundum reformationem consiliorum dicti communis et pro illo tempore 4 mensium, prout in dicta continetur reformatione, et habeant et habere debeant salarium et enseria prout pro rata temporis contingit. Si vero non fierent per commune serventur in omnibus supradicta" (d. h. der oben S. 297, Anm. 1 angegebene Wahlmodus).

daß das einst nicht mehr geschehen werde. Die Statuten der Wollenzunft[1]), der Calimala[2]), der Ärzte und Drogisten[3]), der

[1]) Lana IV, a, 1 (1333). Bemerkung am Rand vom 7. Mai 1336: Et „quod omnia supradicta de electione consulum remaneant in suspensione quousque provisio comunis florentie super eis facta duret".

[2]) Calimala IV, a, 4 (1332): „Veramente perciò che al presente la electione e chiamata de' consoli si fae per lo commune di Firenze per modo di sacchi overo bossoli di 4 in 4 mesi, provvidono gli albitri chel sopradetto capitolo, in quanto parla del modo de la electione di consoli e del tempo del loro officio sia sospeso infino a tanto, quanto per lo comune di Firenze si farà la loro electione e chiamata (!) e cessante el detto modo lo detto capitolo si debbia in tutto osservare". Solange es aber dauert, sollen die Konsuln zu den bestimmten Terminen „dare per iscritto all' ufficio de' Priori per consoli de la detta arte buoni e sofficienti mercatanti approvati pel consiglio della detta arte a segreto scruttinio, e anzi che si faccia lo scruttinio propongano i consoli nel detto consiglio e riformino s' al detto consiglio pare utile e bene a dare alchuno per consolo il quale non sia residente con fondaco o bottega e faccia venire panni oltramontani o che venda panni oltramontani in grosso vel al taglio". (Dazu Zusatz von 1336: „Al tempo che si fanno i sacchi de' consoli per lo comune di Firenze" müssen sich die Konsuln mit vier Beigeordneten im Munizipalpalast einfinden.) Es ist sehr bezeichnend, daß sich trotz dieser am Schluß des Statuts von 1332 stehenden „correctio" in der neuen Statutenredaktion von 1337 wieder der alte Modus der Priorenwahl findet und wiederum am Schluß die gleiche Korrektur.

[3]) Medici, speziali e merciai II, § 1 und 2 (1349!). Besonders bezeichnend ist hier das zweite Kapitel, das von der Wahl des Zunftkämmerers handelt. Dreimal jährlich, „mentre che la provigione del comune sopra la creatione di consoli s' osserverà", soll der camerarius auf eine bestimmte Weise auf 4 Monate erwählt werden. Sind aber jene Ordnungen „evaniti e passati", so soll die Wahl wieder nach dem alten Modus zweimal im Jahr erfolgen. Dann heißt es weiter: „Non di meno consideranti che per le assidue deprecationi e preghiere che spesse volte si facevano dell' ufficio del detto camarlingato ne' dì passati fu facta una insacchatione de' più valenti huomini spetiali . . . de' quali insacchati uno che fosse tracto nel principio di ciascuno ufficio del consolato sia . . . camarlingo per quel tempo che durerà l' ufficio di tale consolato", soll bis auf weiteres dieser Modus beibehalten werden. — Hier ist also von drei verschiedenen Wahlordnungen die Rede: 1. Wahl nach dem alten Modus auf 6 Monate; 2. Wahl nach dem alten Modus auf 4 Monate; 3. insaccatio und Auslosung. Es hat so den Anschein, als ob die Zunft zuerst nur die viermonatliche Amtsperiode, und dann erst die Auslosung eingeführt hätte. — Der Camerarius soll ferner

Fleischer[1]), der Schmiede[2]), der Schlosser[3]) und der Gastwirte[4]) zeigen in verschiedenen Formen alle die gleiche, bald deutlich, bald versteckt ausgesprochene Hoffnung auf die Wiederkehr der „alten guten Zeit“, einen schwachen passiven Widerstand gegen die neue Ordnung der Dinge, dessen Fruchtlosigkeit man allerdings vielfach eingesehen haben mag, den auszusprechen man aber pro salvatione animae für seine Pflicht hielt.

Demgegenüber hatte nun der Staat von vornherein ein vortreffliches Organ, seinen Willen zur Geltung zu bringen, in der

---

„mentre che durerà la detta provisione“ die Gehälter für 4 Monate, im Falle der Aufhebung wieder für 6 Monate zahlen.

1) Beccai I § 1 (1345): Die Konsuln sind ex pisside zu ziehen; „et si contigerit quod electio dictorum consulum fierit m o d o a n t e q u a m c o n s u e t o, tunc fiat“ ... Es folgt die Bestimmung, daß die Konsuln mit 40 Mann jedesmal über den Modus der neu vorzunehmenden Wahl beschließen sollen.

2) Fabri I, § 2 (1344): „Quandocumque evenerit quod consules, qui nunc sunt in sacchis insaccati per offitium dominorum priorum artium et vexilliferi Iustitie communis Florentie seu alii offitialis dicti communis non persequerentur (sic!) ulterius vel ipsorum consulum e l e c t i o r e d i r e t a d a r t e m p r e d i c t a m“, sollen die Konsuln und consiliarii mit 24 arroti ein scruttinium halten über alle vere Guelfi etc. Wird dagegen weiter von den Prioren etc. das scruttinium vorgenommen, so sollen die Konsuln eine Zwölfmännerkommission ernennen zur Anfertigung des Verzeichnisses aller Wahlfähigen etc. Bei dieser insaccatio per priores ist wohl zunächst an die Vorgänge von 1337 gedacht (siehe unten S. 303 ff.).

3) Chiavaioli I f. 35 (1350): „Quia universitas eget consulibus et rectoribus“ soll ein Konsul, der noch übrig ist (d. h. von der Pest verschont worden), weiter amtieren, dazu drei socii als consules, gewählt von ihm mit sechs von ihm ernannten arroti. Dagegen Beschluß der Approbatoren: „cassum mandatum dictorum arbitrorum excepto dicto Pasquino absente eo, quia consules extracti fuerunt de marsupiis seu bursa consulum“. Also ein Versuch, bei einer besonderen Gelegenheit die Bestimmungen über die insaccatio zu umgehen, der, wie es scheint, mit Gewalt von den staatlichen Approbatoren unterdrückt wird.

4) Albergatori II am Ende (Zusatz der arbitri von 1336): „cum quidem aliquando per Commune Florentie de marsupiis Consulum Artium extrahantur in consules et rectores dicte Artis albergatores et non exercent de ipsa Arte“, zur Schande für die Zunft, soll, wenn in Zukunft ein solcher gewählt wird und zweimal nicht zur Versammlung der Konsuln kommt, er sein enserium verlieren.

Beamtenschaft der „Approbatoren der Zunftstatuten“, denen diese alljährlich zur Prüfung und Korrektur vorgelegt werden mußten; daß es ihnen nur so langsam gelingen konnte, die definitive und vorbehaltlose Aufnahme der neuen Wahlordnungen in die Zunftgesetze durchzuführen, ist nur ein neuer Beweis für die Hartnäckigkeit des Widerstands, den sie hier fanden[1]). — Waren es nun diese Schwierigkeiten in erster Linie, war es die Überlastung der Prioren mit den regelmäßigen Staats- und Amtsgeschäften, war es endlich das Bedürfnis, das so wichtige Geschäft der Ordnung der Zunftwahlen, nachdem es einmal von Staats wegen einheitlich geregelt war, einer im engeren Sinn sachverständigen Behörde anzuvertrauen: jedenfalls tritt jetzt zuerst das Handelstribunal der Mercanzia auf diesem Gebiet in Aktion, das mehr und mehr in jener Zeit neben seiner handelsrichterlichen und handelspolitischen Tätigkeit die Funktionen einer staatlichen Aufsichtsbehörde über das gesamte Zunftwesen auf sich zu nehmen begann.

In welchem Jahre der Mercanzia diese neue Befugnis übertragen worden ist, vermögen wir nicht mehr zu sagen; 1333 sind zum ersten Male, wie schon erwähnt, die Zunftwahlen vor dieser Behörde vorgenommen worden[2]). Neue allgemeine Bestimmungen über die Zunftwahlen, die im März 1337 erfolgten, ergaben beim Versuch ihrer Durchführung so große Schwierigkeiten, daß während des ganzen Jahres die Wahl der Zunftbeamten nicht ordnungsmäßig erfolgte, sondern auf Grund von Listen der Mercanzia von den Prioren vorgenommen wurde; am 20. Dezember 1337 sind dann wieder neue Ordnungen ergangen, die zum Ausgangspunkt der ganzen weiteren Entwicklung werden sollten[3]).

---

[1]) Immerhin bleibt es merkwürdig, daß die Approbatoren nicht mit größerer Energie die Widersprüche zwischen Zunft- und Staatssatzungen beseitigt haben.

[2]) Vgl. oben S. 298 Anm. 4.

[3]) Die Chronologie dieser Ereignisse war dadurch nicht leicht zu bestimmen, daß — was leicht übersehen werden konnte — Bd. 28 der Prov. del Cons. Magg. durch falsches Binden in Unordnung geraten ist. Fol. 1—52, enthaltend die Provisionen von November 1337 bis April 1338, gehören an den Schluß, Fol. 105—166 mit denjenigen vom November 1336 bis April 1337 dagegen an den Anfang des Bandes. —

Wie schon in den Stadtstatuten von 1322—25 wird zunächst auf die große Bedeutung der Zunftkonsuln hingewiesen, durch die — so heißt es mit rhetorischer Übertreibung — fast alle ernsten Staatsgeschäfte erledigt würden[1]), und dann verfügt: Die Konsuln der elf arti maggiori, d. h. der höheren Zünfte im weiteren Sinne mit Ausnahme der Zunft der Richter und Notare, sollen mit Heranziehung einer in ihrem Belieben stehenden Zahl von Beigeordneten über alle über 25jährigen Mitglieder ihrer Zünfte, die gute Welfen seien und nicht betrügerisch falliert hätten (cessantes cum pecunia aliena et fugitivi)[2]), geheime Abstimmung halten, alle die, welche die übliche Zweidrittelmajorität erhalten hätten, als „sufficientes ad consolatum" durch zwei von auswärts stammende

---

Den Beschluß vom März 1337 vermochte ich nicht mehr zu finden; am 7. April 1337 (Prov. 28, fol. 161) heißt es dann: „Omnia que fieri debent de mese Martii prossimi preteriti circa approbationem . . ., improbationem, insaccationem consulum artium vigore provisionis super hiis de dicto mense Martii edite", soll im Mai geschehen. Prioren, Vexillifer und buoni uomini erhalten Vollmacht zur Änderung aller erlassenen Bestimmungen. Eine neue ähnliche Vollmacht wird dann am 5. Dez. 1337 (Prov. 28 fol. 15) erteilt. — Der damals ergehende Beschluß ist uns erhalten in Mercanzia, Statuti III, fol. 71 f. (jetzt im Archivio Strozziano), wo er unter dem Datum des 20. Dez. 1337 von den Arbitri der Mercanzia eingetragen ist. — In der Zeit zwischen dem März 1337 und dem Januar 1338 sind die Wahlen nicht ordnungsmäßig erfolgt, sondern am 26. Aug. 1337 (Prov. 28, fol. 86) und am 30. Dez. 1337 (ibid. fol. 15) wird in Anbetracht: „quod consules et Capitudines artium civitatis florentie debeant fieri de mense Aprilis prossimi preteriti secundum certum modum et ordinem contentum in Reformatione seu stantiamento communis Florentie loquentis de dicta materia, et dictus modus et ordo multas sollempnitates requirat", die Wahlordnung einstweilen suspendiert und die Konsuln von den Prioren selbst gewählt, nachdem ihnen von dem Handelstribunal (Mercanzia III, fol. 75; 27. Dez. 1337) alle „sufficientes ad consolatum" eingereicht waren. In der Tat ist dann in den Ratsprotokollen (Prov. 28, fol. 22) die Liste der von den Prioren erwählten Konsuln für alle 21 Zünfte erhalten, während sich sonst derartige Listen nur in den Akten des Handelstribunals finden.

1) „Cum per capitudines artium (n. b. nicht mehr maiorum artium wie 1322—25) civitatis florentie expediantur omnia ardua civitatis negotia".

2) Der Begriff der „cessantes et fugitivi" ist dem damaligen Handelsrecht geläufig und spielt nicht nur in den Statuten des Handelsgerichtshofs, sondern auch in Stadtstatuten und Provisionen eine bedeutsame Rolle. Vgl. auch unten Kap. VI und die dort zitierte Literatur.

Mönche in eine Liste eintragen und diese in versiegelter Kapsel nach dem Bureau des Handelstribunals bringen lassen. Zu gleicher Zeit halten die fünf Räte des Handelstribunals mit je vier Beigeordneten zunächst aus den sechs arti maggiori (im engeren Sinne) über die Mitglieder dieser Zünfte, dann mit ebensoviel aus jeder der fünf mittleren Zünfte über deren Mitglieder ein Scruttinium ab. Ist diese zweifache Auslese geschehen, so ist es Pflicht des „Offizial" der Mercanzia, ihres obersten Beamten, aus den beiden Listen in Gegenwart seiner Räte und der Zunftkonsuln eine einzige zu machen, in der jeder der doppelt verzeichneten Namen nur einmal vorkommt, die nur in e i n e r Liste sich findenden aber gestrichen werden. Hierauf ernennt er mit den beiden Mönchen, die auch diesem zweiten Wahlgang beiwohnen müssen, noch je acht Beigeordnete aus den sechs höheren Zünften; vor dieser ganzen Versammlung, in der wenigstens die Hälfte aller Zunftkonsuln anwesend sein muß, wird nun erneute Abstimmung über alle Kandidaten der kombinierten Liste gehalten und durch Zweidrittelmajorität den zum Konsulat zu Qualifizierenden ein definitives Votum erteilt (approbatus ad consolatum). Die Namen aller dieser werden auf Täfelchen (cedulae) geschrieben und, nach Zünften getrennt, in sechs Wahlbeutel getan, die dann in der Sakristei von Santa Maria Novella bis auf weiteres aufgehoben werden. — Ist dieser Wahlakt beendigt, so wird nach genau dem gleichen Modus die Auswahl der zum Konsulat Befähigten in den fünf mittleren Zünften vorgenommen[1]).

[1]) Um das Verständnis des komplizierten Wahlverfahrens nicht durch übermäßig viele Details zu beschweren, füge ich hier einige mehr nebensächliche Einzelheiten bei. In keiner Zunft sollen unter den „reducti" zwei aus der gleichen Familie oder dem gleichen Geschäft sein; dagegen ist es erlaubt, daß socii eines Geschäfts in verschiedenen Zünften gewählt werden. Wird einer in mehreren Zünften zugleich qualifiziert, so wird er derjenigen zugeteilt, die die geringere Anzahl von Wahlfähigen besitzt. Das ist später geändert worden. Nähere Bestimmungen über die Auslosung Mercanzia 143, fol. 6 (17. Aug. 1338) und 146 (13. Aug. 1341). An der ersten Stelle heißt es: „Cum per formam ordinamentorum et Reformationum populi et communis Florentie offitialis Mercantie teneatur et debeat facere choadunari dominos 5 consiliarios mercantie . . . et consules seu capitudines 11 maiorum Artium . . . vel 25 ad minus numero de ipsis consulibus ipsarum 11 maiorum Artium per 15 dies ante finem consulatus cuiuslibet 20 Artium" . . . Im

Einen Monat vor Ablauf jedes Konsulats fordert dann der offitialis mercanziae in jeder Zunft eine Liste aller immatrikulierten Zunftmitglieder ohne Unterschied ein, die innerhalb von acht Tagen eingeliefert werden muß; innerhalb weiterer 14 Tage hat er dann aus jeder der elf Zünfte bis zu fünf Konsuln und Zunfträte, im ganzen wenigstens 25, zu berufen, hat die verschiedenen Wahlbeutel aus dem Kloster von Santa Maria Novella holen und aus dieser in Gegenwart jener 25 Zunftbeamten die in jeder Zunft durch ihre Statuten festgesetzte Zahl von Konsuln ziehen zu lassen, wobei die eingeforderten Matrikellisten offenbar zur Kontrolle verwandt wurden. Über alle, die so zu Konsuln bestimmt werden, haben die fünf Räte des Handelstribunals eine Liste zu führen und die Täfelchen der einmal Gewählten sofort zu zerstören, damit sie, bis der ganze Sack geleert ist, nicht wiederum das Amt bekleiden können; jeder Erloste wird dann nochmals daraufhin geprüft, ob er allen Bedingungen für die Wahlfähigkeit Genüge tut, hat, falls er in der Stadt anwesend ist, die Wahl binnen acht Tagen anzunehmen[1]) und den in den Zunftstatuten vorgeschriebenen feierlichen Amtseid zu leisten. — Das „Divietum" soll für die Amtsinhaber selbst 16 Monate, für ihre Kompagnons und Verwandten in männlicher Linie acht Monate betragen, d. h. vier resp. zwei Amtsperioden[2]). Alle zwei Jahre soll das Scruttinium in gleicher Form erneuert werden; zunächst aber sollen im Dezember oder Januar aus den gegenwärtig bei der Mercanzia aufgehobenen Wahlbeuteln Ziehungen stattfinden.

Was endlich die Wahlen in den neun niederen Zünften anlangt, so soll es bei dem üblichen Verfahren bleiben[3]). Im De-

---

speziellen wird noch bestimmt, daß in der Wollenzunft je zwei aus jedem der vier conventi zugezogen werden müssen.

[1]) Wer über 50 Meilen von der Stadt entfernt ist, hat sich binnen weiteren 8 Tagen darüber zu äußern, ob er die Wahl annimmt, widrigenfalls ein anderer an seiner Stelle ausgelost wird; stirbt ein Konsul, oder wird er geschäftlich bankrott, so erfolgt ebenfalls sofort eine Ersatzauslosung.

[2]) Ebenso dürfen Verwandte oder compagni nicht zu gleicher Zeit in derselben Zunft im Amt sein.

[3]) Es heißt wörtlich „nach den Beschlüssen vom 24. Januar sub anno domini M . . ." Die genaue Zahl ist nicht ausgeschrieben, es ist aber zu ergänzen 1328, da damals am 24. Jan. die Neuordnung der Wahl für die anderen Zünfte erfolgte.

zember oder Januar soll über alle von ihnen eingereichten Namen durch den Offizial des Handelstribunals und zwei Mönche im Beisein der Zunftkonsuln nach den in dem früheren Beschlusse festgesetzten Regeln Abstimmung gehalten werden. —

Mit dieser eingehenden Reform ist nun das große Werk der Neugestaltung der Zunftwahlen im wesentlichen abgeschlossen. Allerdings ist erst am 17. August 1338 nachweislich die Auslosung der Konsuln aller Zünfte nach den neuen Verordnungen im Amtshause der Mercanzia vorgenommen worden[1]); und seitdem verzeichnen die zahlreichen kleinen Hefte der „deliberationes mercanzie" fast regelmäßig dreimal jährlich die Namen der neu ausgelosten Konsuln in den 20 kaufmännischen und gewerblichen Zünften der Stadt. — Die Neuredaktion der Stadtstatuten von 1355[2]) z. B. läßt die Fundamente völlig unberührt, um nur einige Einzelheiten neu zu gestalten und vor allem zum ersten Male auch die squittinia in den niederen Zünften ausführlicher zu regeln. Aus der Reihe der oberen Zünfte ist jetzt zunächst definitiv die Zunft der Richter und Notare ausgeschieden, die ihrem ganzen Charakter nach dem Handelstribunal nicht gut unterstellt werden konnte, und der das Recht gewährt wurde, durch ihre Konsuln, Räte und Beigeordnete, so oft sie will, ihre scruttinia ohne Befehl und Kontrolle einer übergeordneten Macht vornehmen zu lassen. — Dagegen überrascht die Sonderstellung, die sich die Wollenzunft jetzt erobert hat, und von der noch 1337 nicht die Rede gewesen ist. Täusche ich mich nicht, so ist ihr diese im Anschluß an verschiedene Vorgänge der Vierzigerjahre zugebilligt worden, einen Aufstandsversuch der Färber, der diesen zuerst eine eigene Zunft, dann aber eine beschränkte Vertretung im Konsulat[3]) der

---

[1]) Mercanzia 143, fol. 6: „Cum per formam ordinamentorum et reformationum populi et communis florentie offitialis Mercantie teneatur et debeat facere choadunari dominos 5 consiliarios mercantie" . . . (Vgl. oben S. 305 Anm. 1) . . . geschieht dies jetzt. Die Kasse mit den „pissides" wird aus dem Kloster Sa. Maria Novella abgeholt etc. In den folgenden Tagen leisten dann alle Konsuln den vorgeschriebenen Amtseid.

[2]) Statuta capitani von 1355, Buch I, Kap. 197. Ähnlich noch Stat. pop. et comm. von 1415 Bd. II, S. 157 f.

[3]) Vgl. darüber Bd. I dieser Studien S. 465 und meine „Entwicklung" S. 78 ff.

Wollenzunft selbst verschafft hatte, hat wohl den Anlaß dazu gegeben, gerade dieser Zunft ein größeres Maß von Freiheit und Unabhängigkeit auf diesem Gebiet zu gewähren, als es die anderen Zünfte besaßen[1]). Auch sie ist, wie die Zunft der Richter und Notare, nicht an ein Mandat der Mercanzia zur Vornahme ihrer Scruttinia gebunden[2]). — In den neun niederen Zünften erfolgt jetzt das erste Scruttinium durch Konsuln, consiliarii und Beigeordnete; die zweite engere Wahl durch die fünf consiliarii der mercanzia mit zwei Beigeordneten aus jeder der 21 Zünfte. Hier fiel also jene schon bei Vornahme der ersten Wahl konkurrierende Tätigkeit der Mercanzia und die Vereinigung der beiden Listen vor Beginn des engeren Scruttiniums fort: in jener Zeit, da sich die Kompetenz der Mercanzia noch nicht über diese rein gewerblichen Korporationen ausgedehnt hatte[2]), da sie im Handelstribunal selbst noch keine Vertreter besaßen, fehlte dieser Behörde naturgemäß die nötige Sach- und Personalkenntnis, um bei der Auswahl der zu Beamten Geeigneten eine entscheidende Rolle zu spielen[3]). —

Versuchen wir, uns nun klar zu machen, worin in erster Linie für die Zünfte als gewerbliche und politische Korporationen die

---

[1]) Doch findet sich 1347 (23. Aug.; Prov. del Cons. Magg. 36, fol. 10) ein Erlaß der Signorie des Inhalts: wegen der Bedeutung der Wollenzunft als „principale membrum civitatis“ sei gute Leitung derselben besonders von nöten. Deshalb sollen die Konsuln zehn Mann pro conventu als arroti wählen und mit diesen ein Squittinio abhalten. Die vier marsupia werden dem Offitial der mercanzia übergeben etc. 1350 petitioniert die Lana (Prov. 39, fol. 61) um Anordnung eines neuen scruttinium, da ihre burse leer seien; ähnlich die Calimala (ibid. fol. 63, 1350, Juni), die pizzicagnoli (ibid. fol. 108, 1350, Sept.), die beccai (ibid. fol. 236, 1351, Mai) etc., alle wegen der großen Pest und deren Folgen.

[2]) Darüber vgl. unten Kap. XI und Bonolis a. a. O. S. 72 ff. Erst seit 1371 wurde zu den fünf consiliarii ein sechster aus den arti minori (8—21) hinzugewählt.

[3]) Die Bestimmungen von 1355 (Stat. Cap. Buch I c. 197 ff.) sind nicht ganz klar; es ist nicht mit Sicherheit zu sehen, ob bei den 5 artes mediae nur die 5 Mercanzie mit 4 arroti pro Zunft, oder auch die Zunftkonsuln ein scruttinium abhalten. 1365 (Merc. III, fol. 122) wird, weil viele Mißbräuche vorgekommen seien, noch einmal anbefohlen, nur solche, die in ihrer Zunft „vicerunt scruttinium“, nochmals vor der Mercanzia zu skruttinieren. Erneuert 1391 (Prov. del Cons. Magg. 80, fol. 313).

wesentlichen tatsächlichen Folgen dieser Neuerungen bestanden, so wird das Augenmerk vor allem auf zwei Punkte zu richten sein. Man hat darauf aufmerksam gemacht, daß die Bedeutung der Staatsreform von 1328, der Einführung des Scruttinium und der Auslosung in die politischen Wahlen, darin bestand, daß die Leidenschaften, deren Wogen im Parteiengewirre der Florentiner Bevölkerung bei jeder neuen Wahl, d. h. alle paar Monate hoch zu gehen pflegten, die oft Tumult, Aufruhr und Straßenkampf zur Folge hatten, gleichsam durch die langen Pausen, die zwischen den einzelnen Scruttinia lagen, in ein breiteres Bette gelenkt wurden; daß in der Zwischenzeit alles dem Los, dem blinden Zufall überlassen, dem Streit der Parteien entzogen wurde — daß aber diejenige Sekte, die bei Anfertigung eines Scruttiniums am Ruder war, eben durch dies eine Mittel die Möglichkeit fand, ihre Macht über einen längeren Zeitraum hin durch parteiische Auswahl der Amtsfähigen auszudehnen. In gewissem Maße gilt das natürlich auch für die Wahlen in den Zünften, insofern sie die wesentlichen Träger und Stützen des staatlichen Lebens waren. — Weit bedeutsamer aber ist ein zweiter Punkt, der, früher schon angedeutet, hier in größerem Zusammenhang noch etwas genauer erörtert werden muß. War jede Zunft ursprünglich in der Wahl ihrer Beamten fast vollkommen selbständig gewesen, so war das jetzt mit einem Schlage geändert: nicht nur daß bei der Anfertigung der Scruttinia über die amtsfähigen Mitglieder einer Zunft Konsuln und Beigeordnete aller anderen Zünfte ihr Urteil abgaben: die Prioren selbst und mehr noch das Handelstribunal griffen entscheidend in den Gang des Wahlgeschäftes ein; eine zugleich genossenschaftliche und obrigkeitliche Kontrolle war damit erreicht; das Ganze des Zunftorganismus wurde verstärkt auf Kosten der Teile, aus denen es sich zusammensetzte; ein neues mit festen Klammern sich um das Ganze legende Band war geschaffen, ein Schlußstein des 1293 begonnenen Werks. Es war zugleich ein Sieg des zentripetalen über das zentrifugale Prinzip, ein Sichauswirken jener Tendenz, die ich an anderer Stelle in der einheitlichen Durchbildung der einzelnen disparat geordneten Membra nachgewiesen zu haben glaube: in letzter Linie ein Sieg der politischen Idee des Staatsganzen über die auseinanderstrebenden, in sich gefestigten parti-

kularen sozialen Kräfte, die sich in den Zünften kristallisiert hatten.

Aber eben indem dies geschah, wurden für das innere Leben der Zünfte neue Bedingungen geschaffen, die auf die Dauer nun mittelbar einen verhängnisvollen Einfluß auf dasselbe auszuüben berufen waren. Was die Änderungen der Wahlordnungen materiell allein nicht vermocht hätten, das geschah nun durch diese Stärkung des staatlichen Einflusses. Enger noch verknüpft mit dem Ganzen des Staates, in ihrer autonomen Selbstverwaltung geschwächt, wurden die Zünfte hineingerissen in den Strudel des politischen Parteilebens, dessen Wogen sich bis dahin an dem sicheren Gefühl für die wirtschaftlichen Interessen gebrochen hatten: die Parteigegensätze stürzten sich bald auf das ihnen neu erschlossene Terrain und überschwemmten es mit ihrem Schmutz, ihren brutalen, häßlichen Leidenschaften, ihrem oft blind wütenden Fanatismus.

Die Beherrschung der Zünfte durch die Anordnung und Überwachung ihrer Scruttinia bildete so bald einen Zielpunkt der streitenden Parteien, wie es die Beherrschung der politischen Wahlen schon früher getan hatte: und wie bei den politischen Wahlen, so bot bei denen in den Zünften die immer schärfere Anspannung der einmal festgelegten Prinzipien, die Aufstellung immer neuer, den Kreis der zu Wählenden bestimmender Forderungen lediglich das beste und sicherste Mittel, den Einfluß der eigenen Partei durch Besetzung aller Stellen mit blindlings ergebenen Anhängern zu stärken, ohne an irgend einem Punkte die eingebürgerten republikanischen Formen unmittelbar zu verletzen. Gewiß, das kräftige innere Leben der Zünfte, die Verwaltung der gewerblichen Angelegenheiten, das soziale Zusammenwirken der Genossen gleichen Berufs, die Organisation und Einordnung der wirtschaftlichen und sozialen Kräfte in das Staatsleben[1]) — all dies, was den Kern und die Größe der Florentiner

---

[1]) Was die „innere“ Wahlpolitik der Zünfte betrifft, so handelte es sich dabei besonders um die Anpassung des aktiven und passiven Wahlrechts an die in der Zunft vorhandenen, nach lokalen und administrativen Gesichtspunkten gegliederten sozialen Elemente; ferner um die Frage der Zulassung nicht aktiv Tätiger zu den Ämtern etc. Darüber vgl. oben S. 193 ff. und „Entwicklung“ passim.

Zünfte ausmacht, — wurde dadurch zunächst unmittelbar nicht berührt; es waren Gebiete, die, ob immer an der Spitze der Zünfte die Parteien wechselten, gegenüber den politischen Wandlungen lange Zeit neutral blieben. Endlich aber mußte doch einmal die politische Korruption, die durch die konsequente Beeinflussung aller Wahlen im Interesse einer Partei hervorgerufen ward, ihren zersetzenden Einfluß auch auf jene Institutionen ausüben, die ihrer ganzen Natur nach dazu berufen waren, ihr am längsten Widerstand zu leisten. Der Geist der Freiheit und Selbständigkeit wurde unterdrückt, und die Zünfte wurden zu vollkommen abhängigen Instituten der staatlichen Zentralverwaltung, wie deren der beginnende monarchische Absolutismus für seine Zwecke bedurfte. —

So läßt sich denn, nachdem wir die entscheidende Umwälzung ausführlicher besprochen haben, das, was während eines weiteren Jahrhunderts innerhalb der Zünfte selbst zur Weiterbildung der Wahlordnungen geschah, in relativ wenige Worte zusammenfassen[1]): handelte es sich doch dabei im wesentlichen nur um eine konsequente Fortentwicklung der jener ersten Reform zu Grunde liegenden Idee. Zunächst wurden die Methoden des „Scruttinium" und der „imbursatio", die anfangs nur für die Wahl der obersten Zunftbehörden eingeführt waren, von da aus weiter nach unten auf die Wahl der übrigen Zunftbeamten, vor allem des Zunftrats und des Säckelmeisters ausgedehnt[2]). Neben diese extensive Tendenz trat nun eine andere, scheinbar einschränkende oder retardierende, die darauf hinauslief, die Anforderungen an die persönlichen Qualitäten nicht nur bei den zu Wählenden selbst, sondern auch bei allen denen immer höher zu schrauben, die bei irgend einem Akt des Wahlgeschäfts eine Rolle zu spielen hatten: eine weitere Korrektur an der demokratischen Form der Auslosung, die vor allem die gegen Ende des Jahrhunderts einsetzende Reaktion mit allerdings für sie selbst auf die Dauer verhängnisvollem Erfolg anzuwenden versuchte. Zunächst be-

---

[1]) Kurz nach dem Erlaß der entscheidenden Ordnung beginnt die Tyrannis des Herzogs von Athen, während deren, wie alle anderen städtischen Beamten, so auch die Zunftkonsuln von dem Beherrscher der Stadt ernannt wurden (Donato Velluti, cronica S. 146).

[2]) Vgl. unten S. 334 ff.

schränkte man sich darauf, wiederholt die Forderungen wieder zu betonen, die schon die erste Periode an alle Beamten gestellt hatte; vor allem in der Zeit der Vorherrschaft der parte Guelfa das Bekenntnis zum reinen, echten Welfentum[1]); Gebürtigkeit aus dem Florentiner Staatsgebiet[2]); längere Zugehörigkeit zur Zunft[3]); eine sichere geschäftliche Position[4]). Die Forderung des Besitzes einer bottega publica[5]) wurde dann im Ciompiaufstand durch die zünftlerische Petition vom 21. Juli 1378[6]) zu der Bedingung gesteigert, daß nur solche zum Konsulat qualifiziert sein sollten, die dauernd und mit eigenen Händen ihr Gewerbe trieben — eine Forderung, die höchstens in den niederen Zünften

---

1) Hierdurch erklärt sich der merkwürdige Beschluß der Signorie vom 14. April 1358 (Prov. del. Cons. Magg. 46, f. 47; Merc. 18 f. 40), daß alle die Zünfte, die seit dem 1. Januar des Jahres keine „veri Guelfi" zu Konsuln gewählt hätten, das bis zum 25. April tun sollten; daß dann die Auslosung durch die Mercanzia stattfinden solle und zwar aus den seit dem 1. Januar neu gefertigten „marsupia". In Ergänzung dazu wurde am 23. April (Merc. 18 f. 41) bestimmt, daß auch die letzte imbursatio für den Rat der mercanzia ungültig sein und die gezogenen Täfelchen zerstört werden sollten, und daß zu einer neuen „de civibus habilibus et vere Guelfis facienda procedatur". Ein erster Gewaltakt, offenbar zur Erzwingung eines der herrschenden Clique günstigen Wahlresultats, der uns noch in anderem Zusammenhang beschäftigen soll. Vgl. unten S. 317 ff.

2) Prov. del. Cons. Magg. vom 18. Aug. 1379 für alle Ämter; Detailbestimmungen für die Zünfte: Merc. 23, fol. 77.

3) Z. B. in der Calimala 1372 5 Jahre (Spogli Strozz. Mercat. I, f. 161); bei den Fornai I, f. 73 (1378) 3 Jahre. Die Wechslerzunft fordert (V, f. 70, 1376), daß jeder „exerceat artem cum tascha, libro et tappeto" und daß er alle Zunftlasten trage; ermäßigt dann aber (ibid. f. 72) die Forderung dahin, daß davon eximiert sein sollen alle, die seit 3 Jahren „publice" ihr Gewerbe trieben; ferner die, deren Vater oder Bruder zur Zeit der Auslosung „publice artem exercet".

4) „non cessans et fugitivus" (Stat. cap. von 1355; I, c. 197).

5) Außer der in Anm. 3 erwähnten Bestimmung der Wechsler, ferner Lana 43 f. 71 (1358), Coreggiai 1 f. 51 (1371), Lin. et Rig. IV, f. 48 (1364); vgl. vor allem den für alle Zünfte gültigen Erlaß der Kommune von 1352 (kopiert Merc. II, f. 136): außer in den Zünften der „iudices" und der „magistri" kann keiner Konsul oder consiliarius sein, „non residens ad fundacum et bottegam continue."

6) Vgl. diese Petition bei Falletti-Fossati, Tumulto dei Ciompi S. 356 ff.

dauernd durchgeführt zu werden vermochte, während sie in den höheren Zünften mit ihrem starken Bestand an Kapitalisten, die nicht mehr persönlich tätig waren, an „Scioperati“, an grundbesitzender Aristokratie, wie an bürgerlichen Rentnern, sich an der Macht der Verhältnisse brach[1]).

Die mit dem Jahre 1382, mit der Unterdrückung der durch den Ciompiaufstand geschaffenen Arbeiterzünfte in immer mehr sich steigernder Heftigkeit einsetzende aristokratische Reaktion, die im Regiment der Albizzi und Uzzano gipfelte, brachte diese Tendenz natürlich in verstärktem Maße zum Ausdruck. 1393 taucht zum ersten Male in allen Zünften die Forderung auf, daß, wer ein Amt bekleiden wolle, nicht nur — wie bisher — aus dem Florentiner Staatsgebiet gebürtig sein, sondern auch in der Stadt mit seiner Familie seinen ständigen Wohnsitz haben müsse[2]). Schärfer ging man dann noch zu Beginn des neuen Jahrhunderts vor: nachdem einzelne Zünfte, wie es scheint, spontan den Anfang gemacht hatten, erhob im Jahr 1414 die Mercanzia die Forderung zum Gesetz für alle Zünfte, daß kein Bastard, kein unehelicher Sohn ein Amt in ihnen bekleiden könne[3]): Die erste Äuße-

---

[1]) Vgl. oben S. 208 ff. Bei den Pelzhändlern wird für die Söhne von Zunftmitgliedern 1420 (Vaiai I, f. 65) auch der Besitz eines eigenen Ladens nicht mehr für notwendig erklärt.

[2]) Zuerst finde ich die Bestimmung bei den Schmieden (1387, I, fol. 103) und Riemern (Coreggiai I, fol. 64, 1389), 1393 findet sie sich dann in allen Zunftstatuten, von denen uns approbationes aus jenem Jahre erhalten sind; doch ist sie weder in den Provisioni noch in den Büchern der Mercanzia enthalten. Im folgenden Jahr (1394) wird noch einmal von der Kommune das schon früher erlassene Gesetz wiederholt, daß keiner, der nicht selbst und dessen Vater nicht aus dem Florentiner Gebiet gebürtig sei, ein Amt bekleiden dürfe. (So in den meisten Zunftstatuten, als Beschluß der Kommune ausdrücklich bezeichnet Fornai I, fol. 60, als ein solcher der Mercanzia Beccai I, fol. 56.) Wahrscheinlich handelt es sich um eine Petition der Mercanzia, die dann von den Prioren bewilligt und zum Gesetz erhoben wurde.

[3]) Ebenfalls in die Statuten aller Zünfte als Erlaß der Mercanzia 1414 aufgenommen. Schon 1403 findet es sich bei den Coreggiai (I, fol. 87). Vgl. Poehlmann a. a. O. S. 54. Übrigens ist es ein Irrtum, wenn er meint, die Zünfte hätten nie einen von Lehre, Dienst und Meisterrecht wegen unehelicher Geburt ausgeschlossen. In der Wechslerzunft wird als Bedingung der Immatrikulation u. a. die Forderung ehelicher Geburt genannt. Vgl. oben S. 145.

rung eines, wie Poehlmann ganz richtig hervorhebt, dem Empfinden des Florentiner Volkes ursprünglich völlig fremden Gedankens. — In demselben Jahre ist die weitere Forderung durchgesetzt worden, daß derjenige, der selbst oder dessen Vater nicht alle seine Steuern nicht nur in der Zunft, sondern auch im Staate seit 30 Jahren in den höheren, seit 20 in den niederen Zünften bezahlt habe, seiner Ansprüche auf ein Zunftamt verlustig gehen solle[1]).

Kann man in diesen Bestimmungen den Niederschlag einer von gewissen allgemeinen Gesichtspunkten mit einiger Konsequenz ausgehenden, aristokratisch gewandten Politik erkennen, so ist es schwer, sich einen einigermaßen klaren Begriff von den Motiven zu machen, die anderen wahlreformatorischen Maßregeln zu Grunde lagen. Es handelt sich in erster Linie um die Zusammensetzung der Kollegien, denen die Anfertigung der Scruttinia, und damit die Entscheidung über die passive Wahlfähigkeit anvertraut war; so mannigfaltig wechselnd, so vielfarbig in ihrer Gestaltung sind sie, daß es unmöglich ist, sie alle hier im einzelnen aufzuführen. Meist blieb den Konsuln und dem Zunftrat die Befugnis gewahrt, durch Kooptation der vorgeschriebenen Anzahl von arroti den Ausschuß für die Wahl der Zunftbeamten zu bilden; in anderen Zünften wurden auch für diese wiederum bestimmte „borse“ angefertigt, zu deren Herstellung wieder eine große Anzahl von Zunftmitgliedern in kompliziertem Wahlmechanismus mobil ge-

---

1) Ebenfalls in die meisten Zunftstatuten als Anordnung der Signorie aufgenommen. In den Stadtstatuten von 1415 (Stat. pop. et. comm. Bd. II, S. 159) finden sich als Bedingungen der passiven Wählbarkeit für alle Zünfte: 1. Zugehörigkeit zur Zunft; 2. Gebürtigkeit aus dem Florentiner Gebiet; 3. Zahlung der städtischen Steuern durch die Familie seit wenigstens 20 Jahren; 4. Besitz eines Ladens (außer für die iudices und die magistri lapidum et lignaminum). — Bei den Vaiai I, fol. 69 (1423) werden alle früheren Bestimmungen dahin abgeändert, daß jeder ein Amt bekleiden kann, der 1. die Zunftsteuern seit 10 Jahren bezahlt, 2. das Gewerbe als maestro, discepolo, fattore oder laborante seit 5 Jahren betrieben, 3. seit 20 Jahren städtische Steuern gezahlt hat. 1419 (ibid. 67) war noch bestimmt worden, daß, wer nicht „bottega residente tiene“ jedes Jahr einen Gulden zahlen muß, dann aber Konsul werden kann. Im ganzen ist diese Zunft am liberalsten in ihren Bestimmungen.

macht wurde[1]). Die Zahl dieser „Arroti" schwankt beständig, ist aber im allgemeinen in der Zunahme begriffen. Übereinstimmend in allen Zünften finden wir seit Beginn des 15. Jahrhunderts die Forderung sich Geltung verschaffen, daß zwei Drittel[2]), später die Hälfte aller Arroti schon einmal das Konsulat bekleidet haben müsse — offenbar um so nur solchen Männern die wichtige Entscheidung über die Qualifikation aller Zunftmitglieder zu den Zunftämtern in die Hand zu geben, die aus eigener Erfahrung die Bedürfnisse des Amts und die Anforderungen, die es an seinen Verwalter stellte, kennen gelernt hatten: in Wirklichkeit wurde auch diese Bestimmung in der Hand ehrgeiziger Intriganten zu einem Hebel, mittels dessen sie, ihn allmählich anhebend, den ganzen festen Bau des Florentiner Zunftwesens langsam aus den Fugen werfen konnten[3]). — Um Mißbräuchen vorzubeugen, hat man endlich in jener Zeit noch versucht, die geheime Protokollführung über die Wahlen in die rechten Hände zu legen: war es doch nicht nur in den erregten Zeiten von 1378 vorgekommen, daß man die Zettel, auf denen der momentan herrschenden Partei nicht genehme Namen standen, zerriß oder daß man sie nach der Auslosung widerrechtlich in den Sack zurücklegte, ohne daß die Ausgelosten zum Amte kamen; oder daß man umgekehrt die Zettel von ausgelosten und in das Amt eingeführten Parteianhängern ebenfalls wieder in den Wahl-

---

[1]) Die Riemer (Coreggiai I, fol. 63) bestimmen 1388, daß die Arroti nicht mehr aus den borse gezogen, sondern wieder von den Konsuln auf ein Jahr gewählt werden sollten. Die Wollenzunft dagegen (Lana 48 fol. 80), verfügt im Jahre 1405 die Einführung der Borse auch für die arroti der scruttinia; nach dem Statut von 1428 (Lana VIII, a, 6) scheint später neuerdings die Wahl der Arroti eingeführt worden zu sein. Bei den Bäckern (Fornai I, fol. 41) wird seit 1382 eine bursa, genannt „del consiglio di quaranta", angefertigt, aus der die arroti gezogen werden.

[2]) In den meisten Statuten Bestimmung zum Jahr 1404; z. B. Lana VI, fol. 88 (dagegen 48, fol. 79; 12. Jan. 1405: keiner kann arrotus für die Wahlen zum Konsulat werden, der selbst oder dessen Vater nicht Konsul gewesen); Cambio V, fol. 113; Albergatori III, fol. 47; Fabri I, fol. 125; Legnaioli III, fol. 82; Chiavaioli I, fol. 92. Bei den Bäckern (Fornai I, fol. 65) müssen alle 8 Arroti Konsuln gewesen sein.

[3]) Daneben wird auch für sie gelegentlich ein bestimmtes Minimalalter (30 Jahre, Cambio V, fol. 113 [1404]) festgesetzt.

beutel tat, damit sie nochmals innerhalb der gleichen Wahlperiode zum Amte gelangen könnten. Hatte man deshalb von Anfang an — wie übrigens auch in der allgemeinen Staatsverwaltung — zur Aufzeichnung der Resultate der Scruttinia Personen erwählt, von denen man am ehesten voraussetzen zu können glaubte, daß sie an dem Ausfall der Wahlen keinerlei persönliches oder Parteiinteresse haben könnten, hatte man sie deshalb am liebsten Mönchen verschiedener Orden anvertraut, und, da man ihr geistliches Gewand nicht für einen genügenden Schutz gegen persönliche Beeinflussungen ansah, auch noch Fremdbürtigkeit von ihnen gefordert, so scheinen diese Bestimmungen mit der Zeit in Vergessenheit geraten zu sein; jetzt wurde aufs neue mit dem Hinweis auf die zahlreich eingerissenen Mißbräuche auf die alte Bestimmung zurückgegriffen und neben der Anwesenheit des Notars bei den Scruttinia noch diejenige zweier Mönche gefordert. — Hierher gehört dann auch noch das Gesetz der Mercanzia von 1418, daß nur mit Erlaubnis der sechs Räte des Handelstribunals und der Konsuln eine Erneuerung der „borse“ vor deren völliger Erschöpfung stattfinden dürfe[1]); doch wird das bereits nach zwei Jahren dahin abgeändert, daß nur da diese Regel gelten solle, wo acht oder mehr borse schon vorhanden seien[2]).

Mit alledem ist eine durchgreifende, die Grundlagen der Wahlordnungen berührende Reform weder erreicht noch beabsichtigt. Das neue Statut der Mercanzia von 1393 zeigte mit ganz geringen Abweichungen noch den gleichen Zustand, wie ihn die Statuten des Capitano von 1355 erkennen ließen, eine Zweiteilung der Wahlformen in die der arti maggiori und minori[3]),

[1]) Mercanzia V, fol. 14. In der Wollenzunft erfolgen scruttinia 1412, 1416, 1417, 1421, 1425, 1426, 1428 etc. Nach dem Statut von 1428 (VIII, a, 1) sollen die imbursationes alle 5 Jahre stattfinden.

[2]) Merc. V, fol. 17.

[3]) Ibid. V, a, 3. Allerdings gelten als maggiori nur die 4 „arti mercantili“ (außer der Lana, die ihr Sonderrecht hat), als minori die 15 anderen. Die Dreiteilung ist also fortgefallen, die artes mediae werden zu den minori gezählt. Sehr interessant ist das 1393 beginnende Buch Nro. 78 der Mercanzia, das auf mehr als 300 Folioseiten alle Auslosungen der 6 consiglieri und der Zunftkonsuln enthält. Am Rande steht oft: minor oder delaniatus, d. h. nicht angenommen, weil er den allgemeinen Forderungen nicht entsprach (abwesend, tot, in speculo, fugitivus et cessans etc.).

die Sonderstellung der giudici e notai, sowie der mächtigsten industriellen Korporation der Stadt, der Wollenzunft. Und dennoch hatten sich schon in dieser Periode die politisch zersetzenden Folgen des Staatsgesetzes von 1328 wie im allgemeinen im Staatswesen, so auch bei der Besetzung der Staatsämter sehr deutlich fühlbar gemacht. Daß eine „Revision", eine Neufüllung der Wahlbeutel für die jeweils herrschende Partei das beste Mittel bot, sich ihre Herrschaft zu sichern, hatte man bald erprobt; und die Chronik des Großkaufmanns Filippo Villani ist voll von Klagen über den Unfug, daß man oft, aller gesetzlichen Schranken spottend, die Namen von neugeborenen Kindern in die Wahlbeutel getan habe. Zuerst hatte die „Welfensekte" während der Zeit ihrer Herrschaft die Wahlen zu Staats- und gelegentlich auch schon zu Zunftämtern für ihre Zwecke auszunutzen verstanden[1]). Dagegen hatten nun die Zünfte im stürmischen Jahre 1378 in ihrer Petition vom 8. Juli energischen Protest erhoben; als aber am 21. Juli das Proletariat sich des Priorenpalastes bemächtigt hatte, da betrachtete es seinerseits als eine seiner wichtigsten Aufgaben, der neu eingesetzten Balia die gleichen Mittel an die Hand zu geben, die Befugnis, die „scruttinia zu erneuern", damit, wie es mit naiver Offenheit heißt, nicht Personen aus den Wahlbeuteln hervorgingen, die von den Handwerkern gehaßt würden[1]). In der letzten Phase des Aufstands, als der Pöbel die Herrschaft an sich zu reißen suchte, artete das gleiche Streben in eine vollständige Farce, in die schlimmste Karrikatur auf das so oft betonte Geheimnis der Wahl aus in der bekannten Szene, da bei der Neuwahl der Signorie, am 29. August, das auf der Piazza versammelte Volk bei jedem Zettel, der die Urne verließ, Beifall oder Mißfallen laut werden ließ und dadurch die Streichung aller nicht Pöbelfreundlichen durchsetzte — der Anfang vom Ende des Ciompiaufstandes[2]). Weniger brutal, aber wirkungsvoller auf die Dauer war das Vorgehen der Optimatenclique der Albizzi, als diese durch den Staatsstreich vom Januar 1393 sich der Herrschaft bemächtigt hatte: da wurde in der gleichen Volksversammlung, die die Albizzi auf den Schild erhob, der Statutenkommission des Handels-

[1]) Vgl. oben S. 312 Anm. 1.

[2]) Vgl. jetzt Rodolico: La democrazia fiorentina S. 193 ff.

tribunals im Dezember 1393 Vollmacht erteilt, alle Wahlbeutel für die Wahlen der sechs Räte des Handelstribunals wie für die Zunftkonsulate zu kassieren und ihre Neufüllung vorzunehmen, wie es „vor dem Mai 1378 üblich gewesen sei“; für die nächste dicht vor der Tür stehende Wahlperiode sollten die Räte des Handelstribunals mit mindestens vier, höchstens zwölf Beigeordneten pro Zunft „für dies eine Mal“ nicht nur die Konsuln, sondern auch die consiliarii in allen Zünften ernennen, — wobei nicht einmal für die sonst außerhalb des Wirkungskreises der Mercanzia liegende Zunft der Richter und Notare eine Ausnahme gemacht wurde[1]).

Blieb dieser durch die Maske eines Volksbeschlusses nur mühsam verdeckte Gewaltstreich der Albizzi auch zunächst ein nur vereinzelter Vorgang, so kann er uns doch als ein Symptom für die im Rahmen der verfassungsmäßigen Formen liegende Möglichkeit gelten, die Macht einer siegreichen Partei durch Beherrschung der Wahlen in den städtisch-staatlichen Selbstverwaltungskörpern dauernd zu fundieren[2]). Seit jener Zeit ist die Geschichte der Zunftwahlen mit der Entwicklung der inneren Politik des Florentiner Gemeinwesens dauernd unlösbar verknüpft; der Kampf zwischen der Optimatenpartei der Albizzi und Uzzano und den Popularen unter Führung der Medici, der

---

[1]) Mercanzia VI, fol. 50 sind die Bestimmungen nicht ganz klar. Es heißt anfangs, daß die Mercanzia „bis zum Dezember“ den Modus der scruttinia in den Zünften neu ordnen solle; dann aber folgt die Anordnung: Vornahme von außerordentlichen Wahlen in den Zünften durch die Mercanzia und die Ansetzung „ordentlicher“ Wahlen für den Januar und Februar des folgenden Jahres. Die erste Bestimmung wurde wohl, da die Zeit zu kurz war, durch die zweite ersetzt. — B a l i e IX, fol. 138 finden sich dann die im Text wiedergegebenen Verfügungen. — Vgl. auch Seta I, fol. 152 (1393).

[2]) Sehr bezeichnend ist auch eine Stelle aus den überaus interessanten, von G u a s t i publizierten Lettere di un notaro I, S. 32 (1393): „Ma il suono mi pare maggiore in altri (es handelt sich um die Unterstützung eines Freundes zur Erlangung eines Staatsamts) perchè alcuno de' Consoli, grandi uomini, si sono legati insieme a chieder di grazia a'compagni e altri Arroti si faranno, cioè tanti per ogni Convento, che l' amico lor sia servito: e nello elegger gli Arroti chiameranno pure i loro amici. Altri v' ha, che questo hanno per male“. Zu diesen letzteren scheint der biedere Notar und Kaufmann nicht zu gehören.

scheinbare Triumph, den die eine durch die Verbannung Cosimos de' Medici im Jahre 1433 errang, die siegreiche Rückkehr des „Pater patriae" und die Neuordnung der Verfassung im Jahre 1434 — alles hat seinen Ausdruck in wechselnden Bestimmungen über neue „scruttinia" und „imbursationes" der Zünfte gefunden. Dabei werden die Mittel für beide Parteien mehr und mehr die gleichen; besondere Prinzipien der Reform mehr oligarchischer oder demokratischer Färbung, wie sie noch in den inneren Konflikten der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts auch aus den Bestimmungen über die Zunftwahlen zu erkennen waren, machen sich jetzt kaum an irgend einer Stelle mehr fühlbar. —

Die Geschichte der allmählichen Zerstörung und Zersetzung der alten republikanischen Verfassungsinstitutionen, die etwa mit dem Jahre 1393 einsetzt, ist noch nicht geschrieben: so kann hier nur an einer relativ untergeordneten Stelle gezeigt werden, wie die langsame, aber systematische Unterhöhlung aller Formen, die dem republikanischen Körper Halt und Leben gaben, den persönlichen Zwecken der zur Macht Strebenden wechselnd dienen mußte. Einst hatte man jenen komplizierten Wahlmechanismus des Scruttinium und der Imbursatio erfunden, um durch ein System von fast mechanisch ineinandergreifenden Kautelen alle die persönlichen Momente, die Leidenschaften und Wallungen des Augenblicks, die durch das Wahlgeschäft aufgerührt wurden, weniger oft ihre traurige Rolle in der inneren Politik des Staatswesens spielen zu lassen. Jetzt war, in verhängnisvollem Kreislauf, eben das eingetreten, was man hatte vermeiden wollen: das persönliche Interesse, das man auszuschalten versucht hatte, gab jetzt den alleinigen Ausschlag; ergebene Anhänger des Parteihauptes waren es, die jetzt als „accopiatori" oder „segretarii dello squittinio", d. h. als die angeblichen Bewahrer des Geheimnisses der Wahl, Wahlgeschäft und Auslosung überwachten und beide durch geschickte Machinationen so lange umzumodeln wußten, bis sie den Interessen der Partei entsprachen; die innige Verbindung des wirtschaftlichen und politischen Lebens in den Zünften, die den Stolz der Verfassung des mittelalterlichen Florenz ausmacht, zeigte hier ihre Kehrseite: in den Strudel der politischen Leidenschaften gezogen, vermochten die Zünfte ihren eigensten Aufgaben bald nicht mehr gerecht zu werden.

Die entscheidende Wandlung der Dinge ist, soviel ich sehe, in die Zwanzigerjahre des 15. Jahrhunderts zu verlegen — in die Zeit, in der die letzte Phase des Kampfes zwischen der Aristokratenpartei der Albizzi und Uzzano und den von den Medici geführten Popularen einsetzte. Seit dem Jahre 1426 ist fast kein Jahr vergangen, in dem nicht, sei es für die Wahlen zum Handelstribunal, sei es für die zum Zunftkonsulat, ein neues scruttinium angeordnet worden wäre. Immer handelt es sich dabei um den gleichen Vorgang, immer sind es die gleichen Motive, die zur Begründung des häufigen Wechsels dienen müssen: daß die letzten Wahlen nicht „gerechte und tüchtige", d. h. den Interessen der Partei dienende Männer in die Listen gebracht, daß viele, die es wohl verdient, nicht die nötige Stimmenzahl erreicht hätten[1]). Und merkwürdig: nachdem man bis dahin die Anforderungen an die zu Wählenden immer höher geschraubt hatte, griffen jetzt beide Parteien ohne Unterschied, nur um dem Kreis ihrer Anhänger möglichst zahlreiche Vertretung zu geben und die momentan der eigenen politischen Partei günstige Konjunktur möglichst auszunutzen, zu dem entgegengesetzten Mittel, diese Ansprüche zu verringern und vor allem die Altersgrenze, die man systematisch erhöht hatte, wieder herabzusetzen[2]). — Ferner versuchte man es mit einem komplizierten System der Ergänzung alter Wahllisten durch neue Namen, die, aus späteren Wahlen hervorgegangen, auch der jüngeren Generation Anspruch auf die Ämter erteilten[3]): es war

[1]) Z. B. Mercanzia V, aggiunte fol. 23 (1426): „Consideranti che l' aguaglio dell' ufficio de' 6 rispetto all' arti si dice non essere adequato perchè alcune Arti de' loro Artefici mercantanti spesse volte si truova honorargli per l' ufficio di sei et Alcuna altra a de' buoni, maturi et prudenti, che non che abbino partecipati tali honori, ma si può dire essere impossibile mai di tale honore potere partecipare".

[2]) Vereinzelt, als Kampfmittel, war das, wie wir sahen, auch früher geschehen; jetzt aber scheute man sich nicht, derartiges gesetzlich festzulegen.

[3]) Es ist kaum glaublich, auf welch krummen, mühseligen Wegen man zum Ziele zu gelangen suchte. Vgl. z. B. Mercanzia V, Aggiunte fol. 23 (1426); ibid. fol. 26 (1428), fol. 27, (1428) fol. 29 (1429) etc. Als Beispiel gebe ich hier die Bestimmungen für ein neues Scruttinium der Konsulwahl in den 20 gewerblich-kaufmännischen Zünften von 1429: Weil an Bürgern, die sich zur Bekleidung des Konsulats eigneten, in

merkwürdigerweise gerade die Optimatenpartei, die entgegen den aristokratischen Maximen der Bevorzugung des Alters und der Erfahrung nicht nur zuerst zur Erweiterung des Kreises der Wahlfähigen griff, sondern schon 1433 ein Alter von — neun Jahren für genügend erklärte, um Anspruch auf die konsularische Würde in den Zünften, ein solches von 14 Jahren, um den auf das

den bisherigen Wahlbeuteln Mangel sei, wird von den Räten der Mercanzia ein neues Scruttinium in den 20 Zünften, über die sie die Aufsicht führt, angeordnet, bei dem folgender Modus eingehalten werden soll: Die Konsuln der 4 Arti maggiori (Calimala, Cambio, Medici und Por. San Maria) und, wenn sie will, auch der Wollenzunft, die also noch immer sich der gleichen Privilegien wie im Jahre 1355 erfreut, sollen zunächst in der üblichen Weise mit der gesetzlich vorgeschriebenen Zahl von Beigeordneten ein Scruttinium unter Allen abhalten, die den bekannten Anforderungen genügten; dann die Namen, die die Zweidrittelmajorität erhielten, dem Handelstribunal einreichen, worauf hier unter Hinzuziehung von arroti aus den einzelnen Zünften die zweite engere Auswahl erfolgt. Die Namen aller so approbierten über 25jährigen Zunftmitglieder werden in vier Wahlbeutel verteilt, und zwar in zwei neuanzufertigende, genannt „nuovissima del 1429 prima e seconda", und in zwei schon existierende von 1416 und 1417; die Namen aller unter 25 Jahre alten dagegen kommen nur in den zweiten neuen Wahlsack und in den von 1417, so daß die Wahrscheinlichkeit, in die Ämter zu kommen, für sie halb so groß ist, wie für die ältere Generation. Kommt dann der Termin der Auslosung neuer Zunftkonsuln, so sollen sie zunächst — im August — aus den beiden alten Zunftbeuteln gezogen werden, und die neuen nur subsidiär in Betracht kommen; d. h. nur für den Fall, daß in den alten nur noch Namen von solchen enthalten sind, die aus irgend einem Grund, weil sie divieto hatten, weil irgend ein Verwandter schon gezogen war etc. nicht Konsuln werden konnten, sollen an deren Stelle aus der „prima nuovissima borsa" Ersatzmänner erlost werden. Im Dezember — und von da an stets — soll dann nur aus den zwei neuen borse die Auslosung stattfinden, und erst, wenn beide leer, die alten borse wieder in ihr Recht treten. Das gleiche wird dann mit geringen, das wesentliche nicht berührenden Abänderungen für die arti minori (inkl. der Kürschnerzunft) angeordnet. — Die zahlreichen Squittinia der Zwischenzeit zwischen 1417 und 1429 werden somit einfach ausgeschaltet. — Die Folge derartiger Gesetze mußte zunächst die sein, daß sich viele Namen in zwei, drei, vier Wahlbeuteln fanden; daß nur selten bei der Auslosung ein Name gezogen ward, der allen gesetzlichen Anforderungen genügte, daß der Willkür der squittinatores Tür und Tor geöffnet war. Wirklich zeigt auch ein Buch des Archivs der Mercanzia, betitelt: Tratte dei Consoli delle Arti, daß oft von zehn, ja zwölf ausgelosten Mitgliedern nur einer tatsächlich zum Amt gelangte.

Amt eines Rates am Handelstribunal zu begründen[1]). — Erinnern wir uns, daß die Söhne von Zunftmitgliedern ohne weiteres Aufnahme in die Zünfte fanden, daß nur solche in so jugendlichem Alter Mitglieder von Zünften sein konnten, so erscheinen derartige Bestimmungen in noch prägnanterem Lichte: die herrschende Clique konnte auf diese Weise auf lange Jahre hinaus die Wahlbeutel mit Angehörigen der eigenen Familien anfüllen und eine dauernde Tradition, fußend auf der Benutzung alter Wahlbeutel, herstellen.

---

c) Von 1433—1529.

So weit war es schon gekommen, als im Jahre 1433 durch einen jener in der Florentiner Geschichte zu trauriger Berühmtheit gelangten „Volksbeschlüsse“, die immer nur der scheinbar demokratische Ausdruck des Willens einer das Volk beherrschenden und mit sich fortreißenden Familienclique waren und den Vertretern des aristokratischen, wie denen des popularen Prinzips gleichmäßig zur Verfügung standen, je nachdem die einen oder die anderen momentan die Macht hatten, — als Cosimo Medici, das Haupt der Popularpartei, in die Verbannung geschickt, und einer aus 200 Bürgern, Anhängern der Albizzi, zusammengesetzten „balia“, einer mit außer-

[1]) Noch 1426 (Merc. V, aggiunte fol. 23) waren 30 Jahre als Minimalalter für die Bekleidung des Konsulats, 35 für die Stellung eines consigliere della mercanzia gefordert worden. Im gleichen Jahr wird das Alter für diese auf 33 Jahre ermäßigt (ibid. fol. 26); 1429 bereits ein Alter von 25 Jahren nicht als Minimalalter für das Konsulat, sondern nur als Grenze zwischen dem größeren und dem geringeren Anspruch aufgestellt (vgl. die vorige Anmerkung!), eine Minimalgrenze überhaupt nicht angegeben. 1433 (ibid. fol. 31 ff.) sollen die für das Konsulat Tauglichen wenigstens 14 Jahre alt sein, während schon das 19. Jahr eine erhöhte Berechtigung, eine „Pluralstimme“ verleiht; für die Wahl zur mercanzia gelten entsprechend das 19. und 24. Jahr. Am 24. Febr. 1434 (ibid. fol. 39) werden endlich drei Klassen von in verschiedenem Grade Berechtigten unterschieden: beim Konsulat sind 9—14—19 Jahre, bei den sei mercanzie 14—19—24 Jahre die unteren Grenzen. — Gewiß galt dies zunächst nur für die Einfüllung in die borse, und nach den Bestimmungen für die Auslosung hatten die jüngsten unter den Berechtigten zunächst noch wenig Aussicht, zum Amt zu kommen; indes war ja auch die oberste der drei Grenzen tief hinabgesunken; und ein 20jähriger hatte große Chancen, ins Konsulat zu kommen.

ordentlichen, diktatorischen, die Verfassung zeitweise aufhebenden Vollmachten ausgestatteten Kommission, Auftrag erteilt wurde, die Verfassung neu zu ordnen. Von dieser Neuordnung sollen uns hier natürlich nur die Bestimmungen, die die Zünfte angehen, beschäftigen[1]). — Am 23. September ergeht der entscheidende Beschluß der Balia, der neue Scruttinia und die Anfertigung neuer borse für die Staatsämter, für die Wahlen der Räte zum Handelstribunal und der Zunfkonsuln anordnet[2]); der Zunft der Richter und Notare und der Wollenzunft sollen ihre Privilegien bleiben; alle „arroti" dürfen nur aus den Mitgliedern der Diktaturkommission genommen werden; hat einer nicht das gesetzliche Alter, so gilt er trotzdem als „habilis" und kann einen seiner Verwandten, Bruder, Vater, Neffen substituieren. Erhält ein Mitglied der balia bei der Abstimmung für die Wahl der „sei della mercanzia" nicht die nötige Anzahl Stimmen, so gilt er trotzdem als gewählt. Alle bisher bestehenden scruttinia werden auf 50 Jahre außer Kraft gesetzt.

Man erkennt auf den ersten Blick: es handelt sich um ein Vorgehen, das, wenn auch die äußeren Formen, scruttinia, imborsatio, Auslosung nicht angetastet wurden, dennoch seinen Charakter als Akt eines regelrechten Staatsstreichs nicht verleugnen kann, wie er in der Umstoßung all der Schranken zum Ausdruck kam, die der Ausschaltung der subjektiven Momente aus dem Wahlgeschäft dienen sollten. Und als gehorsames Organ der jeweilig herrschenden staatlichen Partei hat die „Mercanzia" schon im Laufe von fünf Tagen nach dem Erlaß der Balia nähere Ausführungsbestimmungen ergehen lassen[3]). Die lange, überaus

---

[1]) Eine Geschichte des Staatsstreichs der Albizzi auf Grund des gesamten Materials ist noch zu schreiben. Reumont gibt nur die allgemeinsten Umrisse; ebenso ist Perrens sehr ungenau.

[2]) Dieser Erlaß ist uns erhalten durch die Bestätigung der arbitri super correctione statutorum artium in Balie Bd. XIV, S. 17 ff. und Mercanzia V, agg. fol. 73. Dort ist merkwürdigerweise von einem Erlaß der ars mercatorum die Rede. Daß es sich dabei nicht um die Calimalazunft handeln kann, sondern nur um die Mercanzia, ist ohne weiteres klar.

[3]) „Et quod per statuta et ordinamenta dicte universitatis disponatur de modo scruptinandi et forma tradatur, et tam pro officio 6 consiliariorum quam consulatus 20 artium, t a m e n forma illa a magno tempore citra non fuit servata, sed secundum temporis opportunitatem et prout visum fuit statutariis dicte universitatis fore magis utile

charakteristische phrasenreiche Einleitung weist darauf hin, daß zwar durch Gesetz der Mercanzia seit alters her der Wahlmodus festgelegt sei, daß trotzdem aber gewohnheitsmäßig je nach den Erfordernissen des Augenblicks die Gesetzgebungskommission der Mercanzia neue Maßregeln erlassen habe, und die Zünfte bei der Wahl der Beigeordneten alteingewurzeltem Herkommen gefolgt seien — aus diesen Widersprüchen, die man gern überbrücken möchte, suchten die neuen Bestimmungen ihre Berechtigung zu schöpfen. In Wirklichkeit waren ja von der balia ein- für allemal die Richtungslinien vorgezeichnet; außer den schon erwähnten Beschränkungen erfahren wir jetzt noch, daß nur e i n e borsa für jede Wahl gemacht werden dürfe[1]), und daß nur für den Fall, daß in der balia sich aus den einzelnen Zünften nicht genug Mitglieder befänden, die sich zu arroti eigneten, sechs andere hinzugewählt werden dürften, deren Wahl aber ebenfalls der Bestätigung durch die Signorie unterliegen sollte[2]). Zum ersten

et seu plus pacis et unionis mercatorum et habilius et unde maius bonum resultaret provisum et ordinatum exstitit, et sic secuta approbatione statutariorum artium exstitit observatum; et sic longa inolevit consuetudo et continua; et quod similiter tam arroti eligendi in artibus pro scruptinando pro officio 6 consiliariorum quam consulum consueverunt eligi et fieri secundum statuta et ordinamenta ipsarum artium et eorum consuetudinem non obstantibus dictis ordinamentis universitatis; et quod sic intelligi debet et intelligitur dicta dispositio dicti ordinamenti de balia vid. dicta scruptinea fiant secundum et prout disponitur per ordinamenta mercantie subintelligitur eorum consuetudines, que pro lege habentur; et quod dictis spectabilibus officialibus placeret et secundum consuetudinem et temporis opportunitatem pro expeditione iniunctorum providere, prout crediderint et viderint fore de mente statuentium et habilius et utilius dicte universitati et mercatoribus et arteficibus civitatis florentie et maioris pacis et unionis presentis regiminis et ipsorum mercatorum. — In den Worten „presentis regiminis“ klingt durch alle die beschönigenden Worte der Gesetzgeber die wahre Absicht durch, die durch einen Putsch erlangte Herrschaft der Optimatenpartei zu festigen.

1) Allerdings sind nachher sowohl für die mercanzia, wie für das Zunftkonsulat je zwei burse angefertigt worden, eine für die über 24 resp. 19jährigen, die zweite für die über 19- resp. 14jährigen. Sollte in Zukunft nur eine borsa gefertigt werden, so soll die höhere Altersgrenze maßgebend sein.

2) So hatte — wie wir aus dem Erlaß der Mercanzia, nicht dem der balia selbst, erfahren — die balia vorgeschrieben. Die statutarii

Male wieder seit dem Staatsstreich von 1393 greift hier eine außerhalb des Zunftorganismus stehende Macht durch unmittelbaren Befehl, nicht nur durch still wirkenden Einfluß in das Wahlgeschäft ein[1]); und sie tut es, indem sie nur Personen aus ihrer eigenen Mitte, auf deren völlige Ergebenheit sie rechnen konnte, die Entscheidung über die Wahlfähigkeit der einzelnen Zunftmitglieder anvertraut. — Von hier aus ist man dann weitergegangen. Da das scruttinium vom Januar 1434 offenbar nicht vollkommen genug seinen Zweck erreicht hatte, suchte man durch eine Ergänzungswahl zu helfen, die eine dritte „bursa" zu den zwei schon vorhandenen hinzufügte[2]); und als das immer noch nicht genügte, als die „Arroti", obwohl aus der Balia entnommen, doch allein die volle Parteilichkeit der Auswahl beim „scruttinium" nicht zu garantieren schienen, hat man im März den Beschluß durchgesetzt, daß auch als Statutarii der Kommune und der Mercanzia nur völlig ergebene Leute gewählt werden, diese aber ihre Brüder und Söhne als Ersatzleute stellen dürften[3]) [4]).

---

mercanzie fügen dann hinzu: „Arroti eligendi in artibus . . . pro dictis scruptineis et tam pro officio 6 consiliariorum quam consulum eligendo et accipiendo illos de balia et procedendo secundum et prout per illa ordinamenta de balia disponitur in casibus, in quibus per ipsos providetur, eligantur; et circa ipsa et quodlibet ipsorum scruptineorum et arrotorum, et ipsa scruptinea fiant secundum statuta et ordinamenta ipsarum artium et secundum eorum consuetudines". Die Fiktion, daß die Zünfte in letzter Linie die Entscheidung behielten, wird also gewahrt.

[1]) Die vorübergehende Ernennung der Zunftbehörden durch die Prioren (1338) und die Mercanzia (1393) trägt insofern einen etwas anderen Charakter, als es sich in beiden Fällen um ein zum Teil durch neue Bestimmungen hervorgerufenes Übergangsstadium handelt, nach dessen Überwindung sofort wieder normale Verhältnisse eintreten.

[2]) Die Begründung ist die übliche: Weil viele bei dem im Januar abgehaltenen scruptinium „partitum non vicerunt", obwohl sie es „bene meruerunt." Die dritte bursa soll die jüngste Generation, die 14—19- resp. 9—14jährigen enthalten. Die zweite bursa soll nur subsidiär für die erste, die dritte für die zweite eintreten.

[3]) 11. März 1434 Mercanzia V, Aggiunte fol. 36. Zugleich wurde die Wahl der Statutarii Mercanzie in der Weise neu geordnet, daß zehn aus den fünf Arti mercantili, zwei aus den 15 arti minori hervorgehen sollten.

[4]) Fußend auf diesen Anordnungen haben dann auch die Zünfte nähere Ausführungserlasse veröffentlicht, die uns in einigen Statuten

Eben diese letzten Bestimmungen zeigen mit aller wünschenswerten Deutlichkeit, daß es den Albizzi vor allem darum zu tun war, mit Hilfe dieser Maßregeln ihrem Regimente Dauer zu verschaffen und es gegen rückläufige Strömungen möglichst in verfassungsrechtlichen Bestimmungen zu verankern und sicherzustellen. Wie wenig ist ihnen das doch gelungen! Kein Jahr war seit ihrem Gewaltstreich vergangen, als Cosimo de' Medici, von einer alle konstitutionellen Schranken siegreich niederreißenden Volksströmung[1]) zurückgerufen, wieder in Florenz seinen Einzug hielt und seine Gegner in die Verbannung schickte, deren Brot er selbst gegessen hatte. Und als es nun galt, seinem Re-

---

erhalten sind; z. B. Lana VIII, fol. 184 ff. Es heißt darin u. a.: Kein Konsul oder sonst ein Beamter kann von jetzt an über ein neu abzuhaltendes scruttinium Beschluß fassen, nach dem von den jetzigen Konsuln abzuhaltenden, keinen „extrahere ut removeatur", kein „offitium imbursati annullare". Der Propositus consulum, der dagegen verstößt, verliert sein Amt. „Nec etiam possint proponi huiusmodi proposita tempore eiusdem consulatus ultra 20 vices (!)." Ein gegenteiliger Beschluß erfordert zur Gültigkeit Einstimmigkeit im Konsulnkolleg und 45 Stimmen im consilium (d. h. da letzteres 48 Köpfe stark ist, mehr als $^2/_3$—$^3/_4$ der Mitglieder aber kaum je an einer Sitzung teilnehmen, wird ein solcher Beschluß überhaupt zur Unmöglichkeit gemacht). — Ebenso soll es mit „rimbottum" und „immixtio" (d. h. der Ergänzung alter Wahlbeutel durch neue Namen) gehalten werden. Wer „deputatus in consulem pro offitio consulatus vigore deliberationis facte per baliam" (im Dezember) oder „de aliis quibuscumque bursis cuiuscumque scruptinii . . . consulatus in posterum celebrandi", muß in die „burse scruttinii consilii imbursari absque deliberatione fienda". — Jeder kann „arrotus ad scruttinium" nur in dem gleichen Zunftviertel sein wie beim letzten scruttinium, ebenso „ad partitum poni". — Nur aus dem Florentiner Gebiet Gebürtige, sowie deren Vater, Großvater und Onkel können gewählt werden. — Die jetzigen scruttinia, imborsationes und rimbotti können nicht vor dem Jahre 1440 geändert werden. Die consiliarii können nicht arroti sein.

[1]) Schon die Wahlen für die am 1. September ins Amt tretende Signorie, die in den letzten Augusttagen stattfanden, hatten trotz allen Drucks, den die Albizzi ausübten, kein für sie unbedingt günstiges Ergebnis gehabt. (Reumont, Lorenzo de Medici Bd. I, S. 125.) In den Zünften, wo trotz allem die popularen Strömungen doch noch leichter sich Geltung schaffen konnten, wird das Resultat schwerlich ein besseres gewesen sein.

giment dauernden Halt zu verleihen, da sind es dieselben Mittel, deren sich seine Gegner gegen ihn bedient hatten, die er nun selbst, kaum an irgend einer Stelle verändert, zur Niederhaltung jener in Anwendung bringt. — Ihm ist der Erfolg zu teil geworden, der jenen versagt blieb: und es braucht schon deshalb nicht gesagt zu werden, daß er jener korrupten Wahlpolitik, jener Ausnutzung der einmal errungenen Machtstellung zur Fälschung der scheinbar freien Wahlen nicht allein diesen seinen Erfolg zu verdanken hat, daß persönliche Momente, das angeborene Herrschertalent der Mediceer, ferner ihre kluge Diplomatie, die Aussöhnung der Gegensätze, die brutale Ausnutzung der Steuergesetzgebung, vor allem ihre Stellung als weltbeherrschende Geldmacht dabei eine bedeutsame Rolle gespielt haben; aber mit derselben Bestimmtheit darf behauptet werden, daß jene von uns geschilderten, zuerst mit aller Entschiedenheit von den Albizzi angewandten Mittel der Fälschung und Ummodlung verfassungsmäßig eingewurzelter Formen zur Erhaltung und Befestigung des einmal errungenen Sieges das Ihrige beigetragen haben. Indem Cosimo de' Medici den ihm von seinen Gegnern gewiesenen Weg betrat, hat er aber auch hier, ohne Wesentliches aufzugeben, dennoch in manchem eine kluge Mäßigung walten lassen, deren Fehlen seinen Feinden vielleicht verhängnisvoll geworden war: er war dazu imstande, weil seine Rückberufung das Werk einer sich unwiderstehlich Geltung schaffenden Volksströmung, nicht wie seine Verbannung ein Akt souveräner Parteiwillkür war. Die Bestimmungen der neuen balia vom Oktober 1434[1]) begnügen

---

[1]) Balie XV, fol. 34 ff. Ihr wesentlicher Inhalt, soweit er die Zünfte betrifft, ist folgender: Alle imbursationes vom Januar und Februar 1434 werden aufgehoben; nur für kurze Zeit noch sollen die 6 officiales mercanzie aus der bursa vom 1. September 1433 (d. h. der vor dem Staatsstreich der Albizzi bestehenden bursa), gezogen werden; und zwar zunächst 8 pro arte (die 15 niederen Zünfte als eine ars gerechnet), aus denen dann die Prioren (n. b. die Cosimos Rückberufung ins Werk gesetzt hatten), je einen auswählen. Diese 6 mit den nötigen arroti sollen die anderen Wahlen der mercanzia vornehmen. — Aufgehoben wird die Bestimmung, daß, wer schon zur mercanzia gehört hat oder Zunftkonsul gewesen ist, „intelligatur obtinuisse ad artem suam et referri debere ad mercanziam". Wie die 6 mercanzie, so sollen die Zunftkonsuln zunächst in der Weise erneuert werden, daß aus der vor dem 1. Sept. 1433 bestehenden bursa je 8

sich zunächst damit, alles, was das Regiment der Albizzi Neues zu Tage gefördert hatte, wieder zu beseitigen und den status quo ante wieder herzustellen; erst im Januar sollen neue Bestimmungen ins Leben treten. Nicht der balia fällt hierbei die Hauptaufgabe zu, nicht einer außerordentlichen Diktaturbehörde, sondern der verfassungsmäßigen Institution der Signorie: dieser wird zunächst die Befugnis zugesprochen, bei der Wahl der Zunftkonsuln und der Räte des Handelstribunals das entscheidende Wort zu sprechen[1]). — Auch die Bestimmungen, die dann nach der Wiederkehr ruhigerer Zeiten zu Beginn des Jahres 1435 teils von der Mercanzia für alle Zünfte, teils von deren eigenen Behörden erlassen worden sind, zeigen gegenüber denen des Vorjahrs eine gewisse Mäßigung: keine Spur von jener Alleinherrschaft der balia bei den Zunftwahlen[2]), eine — allerdings minimale — Hinaufsetzung der Altersgrenzen[3]) etc.[4]). Dennoch kann kein Zweifel sein: der Effekt

---

gezogen und diese von den Prioren skruttiniert werden. In den Zünften, die weniger als vier Konsuln haben, können diese unmittelbar von den Prioren ernannt werden. Die Konsuln und ihre arroti sollen im Januar 1435 zwei neue burse anfertigen; ist dies geschehen, so werden alle alten burse verbrannt. Die Imbursatio vor der Mercanzia soll dann im Februar erfolgen. — Alle von den 21 Zünften seit dem 1. Januar 1434 erlassenen ordinamenta über die scruttinia werden aufgehoben. Die Zünfte der Richter und Notare und der Tuchfabrikanten behalten ihre Privilegien.

[1]) Sie können (Balie XV, fol. 42) an Stelle jedes consulis confinati, privati oder eines zu einem officium extrinsecum Erwählten einen Nachfolger ernennen; außer für die, die sie selbst in das Konsulat vom Januar bis April 1435 erwählt haben. Wer von ihnen zum Konsul erwählt wird, braucht nicht das gesetzliche Alter zu haben (ibid. fol. 51). Endlich wird am 31. Dez. (ibid. fol. 111) den Prioren die Befugnis erteilt, nach Abtreten der Balia an Stelle zweier Zunftkonsuln zwei andere zu wählen.

[2]) Am 29. Okt. (Balie XV, fol. 33) wurde bestimmt, daß die Mitglieder der balia zu arroti bei den scruttinia artium genommen werden könnten; nicht aber (außer bei den iudices), wenn sie minoris etatis seien. Von einem Zwang, wie 1433, ist nicht die Rede.

[3]) 1495 verfügt die Wollenzunft wieder die Aufhebung einer Bestimmung, die das Minimalalter für die squittinia auf 18 Jahre festgesetzt hatte (Lana 54, fol. 172).

[4]) Die Bestimmungen der Mercanzia vom Januar 1435 sind in die Statuten der meisten Zünfte übergegangen. Im Anschluß daran

ist im wesentlichen derselbe gewesen; in den Formen milder, weil von der Volksgunst getragen und nicht ihr feindlich, aber geschickt und, wo es nötig, mit unerbittlicher Konsequenz gehandhabt, ist auch unter dem Mediceerregiment die Regierung im wesentlichen über die Zünfte hinweg, nicht durch die Zünfte wie bisher geführt worden; höchstens als willenlose Vollstreckungsorgane eines höheren Willens waren sie noch brauchbar; ihre Selbstverwaltung, auch in den engsten Grenzen ihrer rein gewerblichen Interessen, war gebrochen, indem an ihrer Spitze nur solche Persönlichkeiten geduldet wurden, die dem herrschenden Geschlecht treu dienstbar waren.

Ergebene Arroti, die die Auswahl der Kandidaten vorzunehmen hatten, vollkommen abhängige „segretarii" und „accopiatores", die das „Geheimnis" des Scruttiniums zu wahren hatten und so die Möglichkeit besaßen, Fälschungen und Korrekturen desselben im Interesse der Mediceer vorzunehmen[1]), das war es,

ergehen dann wieder eingehende Ausführungsbestimmungen der zünftlerischen Organe selbst. So werden z. B. bei den Rigattieri e Linaioli (V, fol. 127) nicht nur alle Bestimmungen über die Scruttinia aus den Jahren 1433—1434 aufgehoben, nicht nur alle burse verbrannt, sondern auch die Konsuln dieses Jahres für lange Zeit aller Rechte beraubt; ebenso wird die Bestimmung aufgehoben, daß alle „veduti" der großen Staatsämter, d. h. alle, die diese schon einmal bekleidet hatten, sowohl bei den Wahlen zum Konsulat, als bei denen in den Wahlausschuß, auch ohne die nötige Stimmenzahl erlangt zu haben, in die Listen eingetragen werden müßten. Die arroti für die Wahl zur mercanzia sollen für dies eine Mal nicht erlost, sondern von den Konsuln ernannt werden; ebenso, wegen der Vernichtung der burse, alle officiales der Zunft. Von jetzt an soll es zwei burse geben: 1. für die arroti; 2. für das Konsulat und die sex mercanzie. Endlich wird eine 1433 von den Konsuln durchgesetzte Ordnung kassiert, die diesen das Recht gab, die niederen Zunftbeamten abzusetzen. — Ähnliche Verordnungen in der Wollenzunft durch die statutarii (Lana VIII, fol. 193 ff.). Hier wird unter anderem bestimmt, daß unter den „arroti" für das Konsulatskruttinium fünf gewesene Konsuln und fünf Verwandte von solchen sein sollen. (Vgl. auch Seta I, fol. 220); Medici III, fol. 186 f.; Cambio V, fol. 143 f.; Fornai I, fol. 92 f.; Chiavaioli I, fol. 122; Legnaioli IV, Aggiunte § 94—103; Albergatori III, fol. 135. Bei den Corazzai e Spadai II, fol. 46 f. werden insbesondere alle ordinamenta contra ecclesiasticam libertatem kassiert!

[1]) Daß diese „Accopiatores" die Ämter direkt besetzt hätten, wie Reumont (Lorenzo de' Medici I, S. 146) meint, läßt sich nicht nachweisen, wenigstens nicht vor der Revolution Luca Pittis (1458).

worauf es in erster Linie ankam, und worauf bei jedem neuen Scruttinium das Augenmerk der Staatsleiter zu richten war[1]). Das Jahr 1434 erscheint bei den späteren Wahlen fast stets als „Normaljahr"; immer wieder wird auf die Bestimmungen jener für die Mediceer entscheidenden Zeit zurückgegriffen[2]), wie denn auch bis 1455 die balia von 1434 an Stelle der ordentlichen Staatsbehörden ihre diktatorische Gewalt behält. Eine Art von Tradition, eine ununterbrochene, man könnte sagen genealogische Kette pflanzt sich seitdem fort durch dieses letzte Jahrhundert der Republik: fast auf eine Erblichkeit der Ämter, auf eine Familiencliquenwirtschaft schlimmster Art läuft es doch hinaus, wenn bei den Zunftwahlen alle diejenigen, die schon einmal eines der höchsten Staatsämter bekleidet hatten (Priori, gonfaloniere della giustizia, gonfalonieri delle compagnie, capitano und consiglieri della parte guelfa)[3]), eo ipso ohne weitere Prüfung von den Zünften zum Konsulat vorgeschlagen werden mußten mit dem Recht, ihre Söhne etc. an ihrer Statt zu substituieren[4]). Eine Art mediceische Amtsaristokratie wurde so geschaffen,

---

[1]) Die neuen scruttinia folgen sich anfangs noch ziemlich rasch (trotz des oben S. 326 erwähnten Verbots schon 1438, dann 1440, 1443 etc.), später in größeren Abständen (1453, 1457, 1464, 1470 etc). Bei den albergatori (III, fol. 157) wird 1455 angeordnet, daß das scruttinium alle 2 Jahre abgehalten werden solle. Seit 1470 soll es in der Wollenzunft (Lana VIII, fol. 299) nur alle 12 Jahre stattfinden.

[2]) So wird 1440 in der Wollenzunft unter anderem wieder eingeschärft, daß in die Wahlkommission die vier segretarii von 1434 hinzugenommen werden müssen (Lana VIII, fol. 219). 1454 wird bei den Ärzten (Medici e Speziali III, fol. 186 f.) bestimmt, daß zu Arroti nur gewesene Konsuln oder gewesene sei mercanzie seit 1434 genommen werden sollen. Bei den legnaioli (IV, fol. 111) gelten als corpo d' arte 1445 alle „veduti" seit 1434. Als arroti bei den Linaioli e Rigattieri (V, fol. 127 ff.) erscheinen noch 1468 8 veduti seit 1434; bei der Wollenzunft ebenso noch 1458 (VIII, fol. 261), 1464 (ibid. fol. 285 ff.) und 1484 (ibid. fol. 320).

[3]) Bei den Medici (III, fol. 186) heißt es schon 1454 bei den scruttinia: „vadin ofuori della bursa signori, consoli, cavalieri, dottori, collegi, capitani di parte, dieci di balia, otto di guardia, 6 della mercanzia". Bei den chiavaioli gibt es 1489 (I, fol. 160 ff.) 3 borse: 1. veduti a tre maggiori uffici in palagio; 2. veduti consoli ed arroti; 3. non veduti consoli ed arroti.

[4]) 1429 war schon allgemein von den „statutarii communis" für die arti minori bestimmt worden, daß alle „veduti et seduti" der hohen Staatsämter imbursiert werden müßten; 1434 wird die Bestimmung aber

brauchbare Werkzeuge der Machthaber[1]). — Die Wiederherstellung geordneter Zustände, die Reorganisation des Behördenorganismus im Jahre 1455, nachdem die Herrschaft Cosimos fest genug fundiert war, um jener außerordentlichen Gewalt der balia entraten zu können, hat die Verfassungsverhältnisse der Zünfte ebenso unberührt gelassen, wie Luca Pittis Gewaltstreich im Jahre 1458; und so viel auch noch in der Folgezeit in den Statuten der Zünfte von neuen Scruttinia die Rede ist, so ausführlich auch die einzelnen Ordnungen sind, die zu diesem Zwecke erlassen werden — sie verdrängen mehr und mehr die positive, wirtschaftliche Gesetzgebungstätigkeit der Zünfte, — wesentliches ist nicht mehr geändert worden[2]), und es lohnt

durch Beschluß der Mercanzia wieder aufgehoben (Lana VIII, fol. 193 f.; Rig. et Lin. V, fol. 127 ff. etc.).

[1]) Sehr bezeichnend ist schon das Scruttinium von 1438 (Mercanzia V, fol. 43). Als arroti werden damals bestimmt: 12 von den 6 mercanzie zu ernennende Männer, davon 10 aus den Arti maggiori, 2 aus den minori, dazu die 3 segretarii des Scruttiniums von 1434, drei treu ergebene Anhänger Cosimos (Lorenzo di Giovanni de' Medici, Cosimos Bruder, Niccolo di Bartolomeo Valori und Puccio di Antonio Pucci, der später noch eine berüchtigte Rolle gespielt hat). Diesen wird das Recht gegeben, über die Form der imborsatio, ob „semplice“ oder „imbotto“, d. h. Ergänzung der alten burse, zu entscheiden und segretarii zu ernennen (eventuell aus der eigenen Mitte). Sie haben ferner das Recht, alle imbursationes ganz oder teilweise zu kassieren, endlich sogar „pro melius exequendis predictis“ statt der aus den burse gezogenen 6 consiglieri della mercanzia, andere, wenn sie wollen aus der eigenen Mitte, zu ernennen. Bei den Medici etc. wählen 1439 (II, fol. 177) die Konsuln 14 „della balia“ und beschließen mit ihnen über die Form des neuen Scruttiniums, wählen mit ihnen die arroti etc. Diese Kommission „della balia“ soll Vollmacht haben, wie die ganze Zunft. 1442 substituieren die Konsuln der Lana an Stelle des Lorenzo Medici seinen Neffen Giov. di Cosimo: „non obstante temporis defectu et quod minoris etatis sit, quam secundum ordines dicte Artis requiritur“.

[2]) Am 21. April 1475 und am 7. Okt. 1485 (Prov. del Cons. Magg. 167, fol. 13 und 177, fol. 90) ergehen noch einmal auch Erlasse der Staatsregierung in Betreff der Zunftwahlen. Durch den ersten wird für die 14 arti minori angeordnet: bisher könnten in diesen nur „ad partitum poni cum espressione artis ad quam sunt matriculati“ und nach Beweis, daß der betreffende „artem exercet seu exerceri facit“. Weil aber „de artis exercitio pauci possunt probare“, soll in Zukunft auch der Zettel eines nicht „matriculatus tempore scruttinii non laniari“, wenn er

nicht der Mühe, auf die in tausend Kleinlichkeiten sich verlierenden Details dieser Anordnungen einzugehen. Von Bedeutung erscheint nur, daß die objektiven Anforderungen an die Kandidaten allmählich wieder höher geschraubt werden: die Altersgrenze wird wieder in die Höhe gesetzt; neu taucht die Forderung einer elementaren Bildung, des Lesen- und Schreibenkönnens auf[1]). —

nur vor der nächsten Auslosung immatrikuliert ist; er braucht nur die Matrikel, nicht mehr „exercitium per se vel alium" zu beweisen (es ist die gleiche Frage, die schon zur Zeit des Ciompiaufstandes eine Rolle gespielt hatte; vgl. oben S. 213). — Der zweite Erlaß verfügt, daß die secretarii des letzten Scruttiniums für die Mercanzia innerhalb eines Monats „imborsent tale squittinio nelle borse, le quali al presente veghiano" (es handelt sich also um ein „rimbotto"); ebenso sollen sie imborsare squittinia artium nach der Approbation durch die mercanzia (am Rande steht: 14 arti minori, im Text ohne diese Limitation). In dem Statut der Mercanzia von 1496 (Merc., X, a, 2) wird bestimmt, daß zur Vornahme eines Scruttiniums in den Zünften (außer der arte di Lana) Befehl der Mercanzia nötig sei; die Squittinia müssen von der Mercanzia approbiert sein; für die 6 und das Konsulat darf (wieder außer in der Wollenzunft) nur je eine bursa angefertigt werden; eine bursa durch rimborso zu machen, ist verboten, außer wo membra (?) existieren und in der arte di lana.

[1]) Gesetz von 1458. Im Statut der Calzolai, das aus dem 16. Jahrhundert stammt, ist von der Wahl ausgeschlossen: 1. Wer nicht „ha pagato le gravezze"; 2. wer ein anderes wichtiges Amt bekleidet; 3. wer nicht lesen und schreiben kann; 4. wer nach einem Statut der Kommune kein Wahlrecht haben kann; 5. wer nicht aus dem Florentiner Gebiet gebürtig; 6. wer nicht seit mindestens einem Jahr matrikuliert ist; 7. wer im „Specchio" steht (siehe unten Kap. V); 8. wer illegitim geboren ist. In der Wollenzunft wird 1455 der Modus der Scruttinia in der Weise geändert, daß die Namen der zu bestimmten Ämtern „apti" publiziert, daß dann für je einen ausscheidenden zirka 5—6 Ersatzleute nominiert werden, unter denen das Los entscheidet (Lana 53 f., 174 ff.). Im allgemeinen steigt wieder die Bedeutung der älteren, erfahreneren Zunftmitglieder, die schon einmal das Amt bekleidet hatten; sie sind gewöhnlich in zwei burse von dreien vertreten (einer für die veduti der hohen Staatsämter, einer für die der Zunftämter). Bei den Fornai müssen (1453; I, fol. 108) drei Viertel aller scruttinati veduti, die übrigen wenigstens 5 Jahre immatrikuliert sein; bei den Legnaioli (IV, fol. 111; 1445) bilden den „corpo" alle veduti seit 1434; doch erhalten die Konsuln das Recht, an deren Stelle andere zu substituieren. — In den Bestimmungen über die Squittini kannte man sich zuletzt selbst nicht mehr aus. Bei den Calzolai heißt es in der Neuordnung ihres Statuts (zirka 1523): es gebe 32 verschiedene Bestimmungen über die squittini „i quali farebbono un libro".

Mit diesen Bestimmungen sind die Zünfte in die monarchische Zeit eingetreten, die sie dann zu reinen Verwaltungsinstituten umgebildet hat.

3. Die Wahl der anderen Zunftbeamten

Indem wir den Wandlungen nachgingen, die die Wahl zum Konsulamt in den Zünften im Laufe von etwa zwei Jahrhunderten durchzumachen hatten, haben wir die großen Linien festgelegt, die für die Entwicklung in den übrigen Zunftämtern ebenfalls maßgebend sind, und können uns deshalb hier umso kürzer fassen.

In der ganzen Zeit, die uns hier beschäftigt, lag fast die gesamte Schwere der allgemeinen inneren Zunftverwaltung, der Zunftgerichtsbarkeit und der Vertretung nach außen, wie wir sahen, auf den Schultern des Konsulats[1]); der Zunftrat, die Spezialmagistraturen für die Finanzen (camerarius) und das Sekretariat (notarius) galten gleichsam nur als seine Hilfsinstitute, teils um seine Arbeitslast zu erleichtern, teils um bei schwierigen Geschäften überall da, wo eine große Verantwortung zu übernehmen war, diese auf einen größeren Personenkreis zu verteilen[2]). Daher der Zunftrat hie und da nicht zur ständigen Einrichtung geworden ist, sondern nur gelegentlich nach Willkür der Konsuln berufen wird[3]). Daher kommt es auch, daß überall anfangs die Wahl der consiliarii entweder den Konsuln allein überlassen ist oder daß sie wenigstens dabei die entscheidende Stimme haben[4]); daß ferner die

---

[1]) So heißt es noch Lana VIII, fol. 178 (1432): „quia quasi totum pondus dicte artis in offitio dicti consulatus residet".

[2]) 1332 heißt es bei der Calimala (IV, a, 6): „E consoli e l' officio del consolato . . . siano e sia sempre sopra tutti gli officiali della detta arte e a detti consoli siano tenuti tutti gli officiali de la dicta arte in ogni cosa ubbidire" (Zusatz von 1336: „in quelle cose che sono d' ufficio de la dicta arte").

[3]) Vgl. oben S. 251.

[4]) Calimala I, d, 1 (1301) und folgende Statuten; Lana I, a, 2 (1317) und folgende Statuten; und so in den meisten Zünften. Bei der Seidenzunft wählen Konsuln, consiliarii vecchi und 8 arroti die neuen consiliarii durch scruttinium secretum aus 32 von den Konsuln vorgeschlagenen; ähnlich bei den Vinattieri (I, § 1, 1339) und Legnaioli III, § 3 (1342). In den andern kurz vor und nach 1330 entstandenen Statuten erfolgt die Wahl meist in einer etwas größeren Kommission, zu der stets die

des Kämmerers, des Notars, der Zunftbüttel, der Steuerkommission — wo eine solche vorhanden — entweder von ihnen allein oder im Verein mit ihrem consilium und einigen Beigeordneten vorgenommen wird[1]). Das gleiche gilt von den verschiedenen Magistraturen der gewerblichen Sonderverwaltung bis hinab zu den Sensalen; vor allem in den großen Zünften der Tuchindustrie lag ein wichtiger Zweig der administrativen Tätigkeit der Konsuln in den häufigen Wahlen von Kommissionen, von Spionen und Exekutivbeamten. Nur die Wahl der alle ein bis zwei Jahre zu ernennenden „Arbitri", der Statutenkommission, erfolgte fast überall in der Zunftversammlung selbst: galt es doch allgemein in den ersten Zeiten als Prinzip, daß die gesetzgebende Gewalt nur der Vollversammlung aller vollberechtigten Genossen zustand und nur von ihr an eine engere Kommission übertragen, oder auch den Konsuln überlassen wurde; während auch hier später das praktische Bedürfnis gesiegt hat, und, um die Zunftversammlung zu ent-

---

Konsuln gehören, so z. B. Coreggiai I, § 1 (1342), Chiavaioli I, § 2 (1329; seit 1338 wurden sie auch hier durch die Konsuln erwählt); Fabri I, § 5 (1344). Bei den Corazzai I, § 2 (1321) erfolgt die Wahl der consiliarii in der gleichen Versammlung wie die der Konsuln (vgl. oben S. 282). Auf die Einzelheiten gehe ich nicht ein; zum Teil sind sie schon bei den Erörterungen über die Konsulatswahlen mit eingeflochten.

[1]) Z. B. Calimala I, d, 8 und 9 (1301): consules in Francia und Pisa von den Konsuln; Lana I, a, 1 ff. (1317): Notar von den Konsuln erwählt, ebenso camerarius. — Seta I, § 66 (1334): 4 artifices tam super facto monetarum, quam super aliis negotiis et causis von den Konsuln erwählt. — Cambio I, § 2 ff.: Wahl des Vexillifer in der Zunftversammlung, des Notars, Kämmerers, Büttels durch die Konsuln. — Linaioli IV, § 3 (1318): notarius forensis von den Konsuln gewählt. Linaioli e Rigattieri V, § 3 (1340): Konsuln wählen den camerarius, Konsuln, consilium und 6 arroti den Notar. — Albergatori III, § 58 (1338): Konsuln und Rektoren wählen die sindici comitatus, Konsuln und consilium die Büttel etc., alte und neue Konsuln und consiliarii den Notar. — Legnaioli: Vexillifer von Konsuln und consilium ernannt (I, § 44, 1299). — Beccai: Die Konsuln wählen 4 boni viri ad recuperanda bona artis, 2 boni viri, qui inveniant scruptinandos, 1 camerarius. 8 arbitri, 1 notarius, 2 nuntii, 2 officiales ad faciendas impositiones; bis zu 4 iuris periti (I, § 1 ff., 1344). Oliandoli I, Zusatz von 1352: Die Konsuln machen cedule aller immatriculati, ziehen davon 60; 40 davon ad minimum wählen aus einer von den Konsuln ihnen vorgeschlagenen beliebigen Zahl von notarii einen aus etc.

lasten, Konsuln und consilium das Recht erteilt wurde, zu den gesetzlichen Terminen die Statutenrevisionskommission zu ernennen.

Diese klare und übersichtliche Einteilung der Beamtenfunktionen: in den Konsuln gleichsam die ganze Amtsgewalt konzentriert; die Zunfträte als ihre Gehilfen in der allgemeinen Verwaltung von ihnen ernannt; die technischen Sonderbeamten von beiden zusammen bestellt; die Legislative in abstracto bei der Zunftversammlung, und von ihr an die Behörden in concreto übertragen — diese in den ersten Zeiten der Zunftverfassung fast durchweg festgehaltene Gliederung wurde nun gleichsam durchkreuzt und getrübt durch die Einführung eines neuen, ganz anders gearteten Prinzips: des der Auslosung der Beamten, wie sie durch das Grundgesetz von 1328 eingeführt wurde. — Die gesamte, bis dahin wesentlich nach einheitlichen Gesichtspunkten organisch aufgebaute innere Verwaltung der einzelnen Zünfte geriet zunächst dadurch in völlige Verwirrung und Unordnung, daß, vom Konsulat ausgehend, das selbst nur langsam erobert worden war, die Neuerung allmählich die ganze innere Verwaltung der Zünfte durchsetzte — bis nach mehr als einem Menschenalter auf Grund des neuen Prinzips eine neue Einheitlichkeit erzielt war. Nur wenige, nicht im Ehrenamt verwaltete, sondern technische, geldbezahlte Zunftmagistraturen, die des Notars, der Büttel, der juristischen Beiräte, blieben davon verschont; während zunächst die Stellen der Zunfträte und der Finanzbeamten, in weiterer Folge die der gewerblichen Sondermagistraturen und der den Zünften angegliederten Verwaltungen öffentlicher Bauten, endlich auch die verschiedenen Wahlkommissionen durch scruttinia und Auslosungen besetzt wurden[1]).

---

[1]) Lana 42, fol. 20 (1347): scruttinium des Zunftrats; ibid. fol. 70 (1348) der operai del Duomo und des camerarius. — Seta I, fol. 96 (1351): scruttinium der consiliarii. — Calimala V, fol. 72 (1354): Insaccatio des neuen consiglio, der an die Stelle des früheren speziale und generale tritt. — Cambio V, § 2 (1344): Camerarius aus den burse gezogen („cum per dictam artem dudum provisum fuerit, quod Camerarius dicte Artis certo modo et ordine insacchari seu in marsupiis poni debeat"). Seit 1354 (V, fol. 48) auch das hier nicht ständig vorhandene consilium aus den burse gezogen. — Medici: 1349 (II, § 2) Consilium und Camerarius durchs Los ernannt. Dagegen Neuordnung 1373

Alle die für eine ruhige, geordnete, dem Strudel des Parteilebens entzogene innere Administration verderblichen Folgen, wie wir sie oben bereits geschildert haben, mußten sich hier auf dem Gebiet der in engeren Kreisen sich bewegenden internen Verwaltung der Zünfte, wenn auch in weit geringerem Maße, abgeschwächt durch den engeren Umfang der hier sich abwickelnden Prozesse, ebenfalls fühlbar machen; und man darf es als ein relatives Glück bezeichnen, daß wenigstens in beschränktem Maße daneben ein Berufsbeamtentum bestehen und jenem Wirbel entzogen blieb, und daß die außerordentlichen, meist der Gewerbeaufsicht dienenden, periodisch oder kasuell geschaffenen Kommissionen vielfach von den Konsuln allein ernannt wurden[1]).

Der Modus von Vorwahl (scruttinium, imbursatio) und Auslosung (exactio) vollzog sich im allgemeinen in den gleichen Formen, die wir bei Betrachtung der Wahlen zum Konsulkolleg kennen gelernt haben. Wie dort, so wird auch hier die Vornahme des scruttinium durch Konsuln, consilium und eine je nach der

---

(III, fol. 84 f.): Im ersten Monat jedes Konsulats sollen die Konsuln 12 Zünftler versammeln. Diese wählen mit den Konsuln 12 andere Zünftler und unter diesen wieder 6 als consiglieri aus. Im Fall dies Verfahren wegen der vielen Geschäfte der Zunftmitglieder nicht durchzuführen wäre, sollen die 6 consiglieri durch alle Konsuln, alte consiglieri und arroti in einfacherem Verfahren ernannt werden. — Vaiai e Pilliciai (I, § 2) 1385: Scruttinium des consilium. — Albergatori (III, § 42) 1351: consilium; 1390 (III, fol. 92) camerarius; 1435 statutarii durch Auslosung. — Linaioli e Rigattieri (V, f. 49) 1366: Imbursatio von consilium, camerarius und sindici. — Fabri (I § 5) 1344: borse der consiliarii. — Beccai (I, fol. 35) 1371: scruttinium des camerarius mit der Begründung, daß auch alle anderen Zünfte ihren camerarius jetzt nicht mehr erwählten, sondern aus den burse zögen; und so in den anderen Zünften. — In der Wollenzunft werden 1428 durch Imbursatio gewählt: 1. Konsuln; 2. camerarius; 3. consilium; 4. operarii und camerarius opere del Duomo; 5. offitiales tinte; 6. arroti ad eligendum offitialem; 7. sindici offitialis; 8. camerarius und fundacarius guadi; 9. veditores und taratores.

[1]) Und ebenso im allgemeinen abgesetzt. Doch können bei den Chiavaioli (I, fol. 108; 1419) die bezahlten Beamten nur von den 3 secretarii ad retinenda squittinia, zusammen mit den Konsuln und 15 arroti, abgesetzt werden. — Eine rückläufige Bewegung zeigt sich nur insofern, als die statutarii (Gesetzgebungskommission), die man auch eine Zeitlang imbursiert hatte, bei den Fabri 1447 (I, fol. 160) wieder von Konsuln und consiliarii ernannt werden sollen.

Größe der Zunft wechselnde Zahl von arroti vorgenommen; während die Auslosung meist den Konsuln allein zufällt. Allerdings: die breiten Förmlichkeiten, die Anwesenheit zweier Mönche als scheinbarer Garanten der Unparteilichkeit, werden hier nicht verlangt und, was die Hauptsache ist: eine fremde, übergeordnete, staatlich autorisierte Behörde hat hier nur in den seltensten Fällen, direkt oder indirekt, eingegriffen: weder die Mercanzia, noch die Signorie, noch gar die Geschöpfe eines Machthabers haben sich in der Regel in diese rein interne Angelegenheit der Zünfte eingemischt[1]), denen so wenigstens ein beschränktes Gebiet rein genossenschaftlicher Selbstverwaltung überlassen blieb. Die Scruttinia sollen der Regel nach alle zwei Jahre wiederholt werden[2]), erfolgen aber meist in unregelmäßigen Abständen, je nach dem wechselnden Bedürfnis; bald häuften sich indes auch hier die burse so, daß Abhilfe geschaffen werden mußte[3]). — Die Amtsdauer des Consilium und die des Kassenbeamten folgte derjenigen des Konsulkollegs, d. h. sie betrug anfangs sechs, seit der Reform von 1328 vier Monate; die Notare wurden anfangs meist für längere Perioden, seit 1389 kraft Staatsgesetzes auf ein Jahr aus der Reihe der in der Zunft der Richter und Notare eingetragenen Beamten erwählt[4]); doch war sofortige Wiederwahl gestattet und ist, wie die oft Jahre hindurch unveränderte Handschrift in den Zunftbüchern beweist, auch vielfach üblich gewesen.

1) Daß es in der Tat gelegentlich doch geschah, beweist Rigattieri e Linaioli V, fol. 144 (1439): Kassierung aller burse interne (consiliarii, camerarius). Die Konsuln können 18 „non suspectos huic regimini“ als arroti erklären etc. 1434 (ibid. fol. 127) mussten die durch die Balia eingesetzten Konsuln 50 consiliarii erwählen etc., ebenso die arroti.

2) So z. B. Fornai I, Zus. fol. 27 (1377). Um allzuhäufigem Wechsel vorzubeugen, wurde allerdings gelegentlich verfügt, daß ein Wahlbeutel erst annähernd leer sein müsse, ehe ein neues scruttinium erfolgt (z. B. Fornai I, fol. 24; 1370).

3) Anfangs gab es für jede Zunftmagistratur ein eigenes scruttinium und eine eigene bursa; erst 1471 wird in der Wollenzunft (Lana 54, fol. 35) verfügt, alle bisher getrennten scruptinia zu einem einzigen zusammenzufassen.

4) Damals oder in einem der folgenden Jahre in alle Zunftstatuten aufgenommen. In den „Provisioni del Cons. Magg.“ und in den Büchern der Mercanzia habe ich die Bestimmung nicht gefunden, doch wird sie ausdrücklich als Staatsgesetz bezeichnet.

Eine kurze Sonderbetrachtung verdient die Ernennung des Exekutivbeamten, insofern sie sich in abweichenden Formen vollzieht. In allen Zünften, in denen eine solche Beamtung existiert, ist die direkte Wahl auf ein Jahr[1]) durch die Konsuln im Verein mit dem engeren oder erweiterten Zunftrat das Ursprüngliche[2]). Von dieser Regel ist die Wollenzunft im Jahre 1333 dadurch abgewichen, daß sie auch hier dem „scruttinium“ und dem blinden Zufall eine gewisse Rolle zuzuteilen versuchte. Hier soll nämlich die Wahl durch den erweiterten Zunftrat in der Weise erfolgen, daß zunächst von den Konsuln und 24 Beigeordneten eine Liste aller „barones, comites, nobiles viri aut communia“ in der Entfernung von wenigstens 20 Meilen von Florenz aufgestellt werde, die gut welfischer Gesinnung sind; unter diesen solle dann in der Kommission abgestimmt und diejenigen Namen, die die meisten Stimmen erhielten, in einen Sack getan werden, aus dem in jedem Jahr ein Täfelchen gezogen werden soll. Darauf soll dem gewählten Feudalherren oder der erwählten Kommune innerhalb von zwei Tagen von der auf sie gefallenen Wahl Mitteilung gemacht werden. Nimmt der „edle Herr“ die Wahl an, so hat er sich zu dem gegebenen Termine nach Florenz zu begeben; fällt die Wahl auf eine Kommune, so steht es dieser frei, wen sie will von ihren Bürgern der Zunft zu senden[3]). — Man sieht, in diesem Fall begibt sich die Zunft vollkommen einer eigenen, auf Sach- und Personenkenntnis gestützten Wahl; die einfache Qualität als Staatsfremder, verbunden mit dem Bekenntnis zur offiziellen Staatsgesinnung, galt als ausreichend, um die Qualifikation zu einem der wichtigsten und einflußreichsten Zunftämter zu rechtfertigen.

---

[1]) Nur die Seidenzunft hat die eigentümliche Bestimmung, daß die Wahl grundsätzlich bis zur Absetzung erfolgen, daß aber im September jedes Jahres ein doppeltes scruttinium abgehalten werden solle von Konsuln, consilium und (jedesmal verschiedenen) arroti, ob der notarius forestierus sein Amt weiter bekleiden oder ein neuer gewählt werden solle.

[2]) Calimala I, d, 7 (1301); Lana I, a, 3 (1317). 1314 werden in der Calimala (II, Zusatz 26) von 12 aus der Zunftversammlung (2 pro fundaco, 1 pro bottega) ausgelosten Zunftmitgliedern (8 residentes ad fundacum und 4 ritagliatores) 2 notarii inquisitionis gewählt.

[3]) Lana III, a, 15.

Dies eigenartige und komplizierte System scheint sich indessen nicht bewährt zu haben; schon 1338 ist man zur einfachen direkten Wahl des Exekutivbeamten durch eine von den Konsuln gebildete Kommission zurückgekehrt[1]), die dann fast unverändert mehr als ein Jahrhundert lang Bestand gehabt hat[2]). Erst 1453 taucht aufs neue die Formel von 1333 wieder auf[3]), modifiziert durch die unterdessen überall durchgedrungenen Formen des scruttiniums und der imbursatio, und bezeichnenderweise unter Weglassung der Feudalherren, die 1333 noch an erster Stelle gestanden hatten: so ganz sind die letzten Reste feudaler Lebensverfassung im Laufe dieses Jahrhunderts aus der Stadtkultur getilgt worden. — In der Seidenzunft dagegen ist, als 1460 die offenbar mit der Zeit in Vergessenheit geratene Institution des notarius forestierus wieder ins Leben gerufen wurde, der alte Wahlmodus durch Konsuln, Zunftrat und Arroti beibehalten worden[4]). —

Was nun die allgemeinen Anforderungen betrifft, die an die Inhaber der niederen Zunftämter gestellt wurden, so zeigt sich da im ganzen die gleiche Tendenz wie bei den Konsulwahlen: eine allmähliche Steigerung der Ansprüche im 14. Jahrhundert,

---

[1]) Lana V, a, 16. Im Jahre 1342 (13. Jan., Prov. del Cons. Magg. 31 fol. 65) erhält die ars lane von der Signorie die Erlaubnis „secundum statutum non obstante divieto vel inibitione aliqua communis“ einen notarius forestierus zu wählen. Es ist nicht ersichtlich, an welche Vorgänge diese Genehmigung anknüpft. — Später erfolgt dann nur insofern eine Änderung, als zwei Kandidaten in Vorschlag gebracht werden, damit im Falle der Weigerung des einen ein zweiter sofort zur Verfügung stehe (Lana VIII, a, 2; 1428).

[2]) 1428 wird auch die Wahlkommission für den officialis durch scruttinium und imbursatio gebildet (Lana, a. a. O.). 1453 findet sich die Änderung, daß alle die „vicerunt partitum“ für die Camerariate zugleich auch Stimmen erhalten als electionarii offitialis foresterii. Aus der bursa derselben werden bei jeder Wahl 2 electionarii gezogen (ibid. 53 f. 54).

[3]) Lana 53, fol. 54: Weil die entsprechenden offitia communis et mercantie auf andere Weise besetzt würden, beschließt auch die Zunft, ihren Modus zu ändern: Von jetzt an sollen die Konsuln ein scruptinium über die „civitates non supposite communi Florentie“ abhalten, die bisher als geeignet erkannt seien; alle, die „partitum obtinent, imbursantur“; es wird dann immer eine extrahiert und deren Name bis zur Mitteilung an die betreffende Stadt geheim gehalten. Dieser steht es zu, einen Notar für die Zunft als offitialis forestierus zu wählen.

[4]) Seta I, fol. 258. Vgl. unten Kap. VII.

ein Nachlassen in der Zeit der heftigen Parteikämpfe, die dem definitiven Sieg der Mediceer vorangingen. Bekenntnis zum Welfentum, Immatrikulation, Ausübung ihres Berufes seit einer gewissen Zeit, Besitz eines Ladens wurden auch hier im allgemeinen von den Mitgliedern des Zunftrats wie vom Kassenbeamten gefordert; bei letzterem kam dazu die Fähigkeit, eine Kaution in beträchtlicher Höhe stellen zu können. In der Wollenzunft war im Anfang die Berechtigung zum consilium und anderen niederen Beamtungen einer Reihe von Berufsklassen zugesprochen, denen der Zutritt zum Konsulat versagt war[1]). — Andere Forderungen, wie sie sich für das Konsulat durchweg Geltung verschafften, finden sich vereinzelt in manchen Zünften auch für die niederen Zunftämter ausgesprochen; gewesenen Konsuln wird wiederholt ein Vorrecht bei der Besetzung des Zunftrats eingeräumt[2]).

---

[1]) Vgl. genaueres darüber in meiner „Entwicklung" S. 77.

[2]) Ich gebe nur einzelne Beispiele: Vinattieri I, § 2 (1339); Albergatori III, fol. 75 (1379); Fabri I, § 33 (1344): Gebürtigkeit aus dem Florentiner Gebiet; letztere für die „arbitri" auch werktätige Arbeit; die Vaiai und Pillicciai I, § 2 (1385) schließen ausdrücklich Lehrlinge und Gesellen aus; die Wollenzunft setzt 1428 für die Consiglieri ein Minimalalter von 25 Jahren fest (Lana VIII, a, 4). Bei den Bäckern (Fornai I, § 46; 1337) ist das Wahlrecht an die Bedingungen geknüpft, daß der zu Wählende in der Matrikel stehe, seit 5 Jahren sein Gewerbe treibe, aus dem Florentiner Gebiet gebürtig sei und kein anderes Gewerbe als das der Bäcker treibe; 1363 wurden die nicht matriculati und die wegen fraus resp. baratteria Verurteilten ausgeschlossen (ibid. fol. 14); 1365 (fol. 15), wer nicht „suis manibus ad apothecam laborat". Bei den Chiavaioli (I, fol. 29; 1344) sollen die forestieri erst nach 25jährigem Gewerbebetrieb Wahlfähigkeit erlangen; bei den Medici e Speziali (III, fol. 184; 1432) wird ausgeschlossen, wer in einer anderen Zunft ein Amt bekleidet; ibid. fol. 195 (1436), wer nicht seit 2 Jahren seinen Beruf ausübt. Die Gesetze endlich, die, von der Mercanzia oder der Signorie ausgehend, uns oben bei Besprechung der Konsulwahlen beschäftigt haben, haben fast durchweg auch für die anderen Zunftämter Geltung erlangt: kein Amt der Zunft solle bekleiden dürfen, wer nicht in der Stadt ansässig (1393), wer nicht ehelicher Geburt (1414), wer oder wessen Vater der Stadt Steuern schuldet (1415), wer nicht seit einem Jahr immatrikuliert ist (1434), wer nicht des Lesens und Schreibens kundig ist (1463). — Bei den Vaiai müssen 1434 (I, fol. 82) und 1440 (I, fol. 85) alle „visi consules pro consilio imbursari".

V. Kapitel

Die Finanzverwaltung

1. Allgemeines

Betrachten wir die Zünfte der nördlichen Länder Europas mit vorwiegend germanischer Kultur auch in denjenigen Städten, in denen sie zu reichster Entfaltung gekommen sind, wie etwa Paris und Basel, Köln und Frankfurt, Brügge und Brüssel: so bewegt sich ihre verwaltende Tätigkeit doch immer, mit Florenz verglichen, in engem Kreise: sie ist durch wenige Magistraturen ehrenamtlicher Art leicht zu bewältigen. Das zeigt sich denn vor allem in der Finanzverwaltung, dem „Rechnungswesen", wie es z. B. Geering für Basel, wohl nicht ganz zutreffend, genannt hat. Allerdings: die Einnahmen auch der Basler Zünfte sind relativ sehr bedeutende: in der mächtigsten, der „Zunft zum Schlüssel", schwanken sie zwischen 161 und 267 Gulden; aber auf der anderen Seite sind die Ausgaben im Ordinarium mit 5—35 Gulden jährlich bestritten, und die Hauptposten werden hier durch die Ausgaben für die Bruderschaft und für Zunftschmäuse, dann erst für Ausstattung und Erhaltung des Zunfthauses gebildet; der große Überschuß, der der Zunft bleibt, wird als Leihkapital ausgetan oder zu außerordentlichen Aufwendungen verwandt. Bei der Safranzunft und einigen anderen Zünften, die erst durch die Säkularisation des 16. Jahrhunderts zu größerem Vermögen gekommen zu sein scheinen, kommen auf der Habenseite große Gebühreneinnahmen aus gewerblichen Anlagen hinzu; über das Ausgabenbudget dieser Zünfte erfahren wir nichts näheres[1]).

[1]) Geering, Handel und Industrie der Stadt Basel, S. 113—118.

So viel scheint mir jedenfalls sicher: niemand würde, wenn er etwa die Verwaltung in den mittelalterlichen Städten, die Below mit Recht als Vorbild moderner Verwaltungsorganisation geschildert hat[1]), zu beschreiben unternähme, auf diese Seite der zünftlerischen Administration größeres Gewicht zu legen haben. — Ganz anders in Florenz. Hier ist nicht nur die innere Verwaltung der Zünfte ein wesentliches, organisches Glied der gesamten Staatsverwaltung; bestimmte Zweige derselben — wie vor allem die Aufsicht über öffentliche Bauten und Wohltätigkeitsanstalten und die Verwaltung der dafür bestimmten Kapitalien und Einnahmen — sind jenen unmittelbar überwiesen oder wenigstens an sie angegliedert; sondern es ist vor allem erst hier die Möglichkeit gegeben, daß die Finanzverwaltung sich als selbständiges Glied mit genau umschriebenen Aufgaben eine bedeutende Stellung innerhalb des Ganzen der zünftlerischen Administration erringen konnte; daß also, wie im modernen Staat, die verschiedenen Funktionen, die die Korporation zu versehen hat, nur dadurch erfüllt werden können, daß ein gesonderter Zweig der allgemeinen Verwaltung, der nicht Selbstzweck ist, sondern den anderen Zweigen zu dienen hat, ihnen die nötigen materiellen Mittel zuweist. Erst wo die Zünfte als Korporationen Gebilde von so weitem Umfang und so reicher innerer Gliederung geworden sind, daß ihre regulären, durch den Zunftgedanken selber, d. h. den der gewerblichen Selbstverwaltung erforderten Organe zur Bewältigung aller Zunftaufgaben nicht mehr ausreichen, daß diese nicht mehr unmittelbar, sondern nur indirekt durch Ausbildung von Zwischengliedern befriedigt werden können, die die Mittel für jene Zwecke zu beschaffen und zu verwalten haben, — erst da läßt sich von einer Finanzverwaltung im modernen Sinne reden[2]). Eben das ist in Florenz der Fall, wenn wir auch nur in den höchstentwickelten Zünften, also denen der Großindustrie und des Großhandels, an ihrer Spitze der Wollenzunft, diese Stufe erreicht sehen.

---

[1]) v. Below: Histor. Zeitschrift. Bd. 75, S. 396 ff.

[2]) Vgl. dazu Ad. Wagner, Finanzwissenschaft, Bd. I. Einleitung.

Gemeinsam ist allen Zünften zunächst die Existenz eines eigenen Seckelmeisters oder Kassenbeamten, des „camerarius“. Er ist, worauf schon hingewiesen wurde, in der Hauptsache ausführendes Organ des zünftlerischen Willens[1]), und es liegt im Wesen der gesamten Organisation der Florentiner Zünfte, daß die eigentliche Finanzhoheit den ordentlichen Organen der Zünfte, Konsuln, Zunftrat, Zunftversammlung gewahrt bleibt[2]). Seine Amtsdauer ist die sechs-, seit 1328 die viermonatliche der Konsuln[3]); in einigen Zünften gilt er sogar als Mitglied des Konsularkollegs, hat zwar sein spezielles Verwaltungsdeputat, aber im übrigen Sitz und Stimme mit den Konsuln, wie er dann auch an deren richterlichen Funktionen teilnimmt[4]). In der Regel muß er aus der Reihe der Zunftmitglieder genommen werden; nur die Wollenzunft hat in ihrer ersten Periode, entsprechend den größeren und schwereren Aufgaben, die in ihrem komplizierten Organismus dem Kassenbeamten zufielen, sich dadurch technisch besonders qualifizierte Kräfte zu gewinnen gesucht, daß sie das Amt einer jener großen Bankierfirmen überwies, bei denen die Zunftmitglieder für ihre Zahlungen akkreditiert waren, die ihrerseits wieder der Zunft hohe Sicherheiten zu geben verpflichtet waren[5]). Später allerdings hat man, — wohl weil die Mitglieder der Zunft im Laufe der Generationen selbst zu genügender kaufmännischer Erfahrung herangereift waren —, auch

---

[1]) Schon Lastig (Quellen etc., S. 328 f.) hat darauf hingewiesen, daß das gleiche auch bei der Mercanzia der Fall war.

[2]) Vgl. unten Kap. VIII.

[3]) In der Calimalazunft dauerte sein Amt (I, d, 2; 1301 und so in den folgenden Statuten bis zur Reform von 1328), anfangs ein Jahr, das der Konsuln nur sechs Monate.

[4]) So bei den Legnaioli III, § 4 (1342).

[5]) Lana I, a, 14 (ebenso im zweiten bis fünften Statut) alle mercatores oder societates cambii, die Zahlungen für die Mitglieder empfangen, können „camerarii“ der Zunft werden. Im Anfang werden als solche genannt die Firmen der Scali und der Macci (diese wohl ohne Satisdation) und ferner „omnes alie tabule, que satisdederint“. Später werden alle hierzu berechtigten Firmen, und zwar in wachsender Zahl, namentlich angeführt. — Es handelt sich also hier um ganze Firmen, die zur Kassenverwaltung der Zunft herangezogen werden, nicht um Einzelne.

hier die Grenzen der Korporation nicht mehr überschritten[1]). Die Annahme der Wahl ist wohl anfangs wie bei allen Zunftämtern überall Pflicht des Gewählten gewesen[2]); später wird es ihm in den arti maggiori meist erlaubt, mit Genehmigung der Konsuln einen Verwandten oder einen Angestellten seines Geschäfts als Ersatzmann zu stellen[3]), offenbar um die Mitglieder nicht allzusehr durch verantwortliche Ehrenämter in ihrem Geschäftsbetrieb zu beschweren; während einige von den niederen Zünften dem Gewählten zu gleichem Zwecke gestatten, sich von dem Amte loszukaufen[4]). Gefordert wird von ihm, daß er ein gewisses Alter erreicht habe, meist das von fünfundzwanzig Jahren[5]), lesen und schreiben könne[6]) und im stande sei, eine der großen Verantwortlichkeit des Amtes entsprechende Kaution zu stellen[7]). Bei

[1]) Lana VIII, a, 3 (1428). Auslosung der camerarii aus den Zunftmitgliedern in der üblichen Weise.

[2]) So in fast allen älteren Zunftstatuten. Noch albergatori III, f. 47 (1354).

[3]) Z. B. schon Lana 46, f. 173 (1337): Erlaubt hier als Ersatzmann socius, factor, discipulus. 1414 (Lana 49, f. 36) wird dagegen bestimmt: Da es vorgekommen sei, daß die camerarii selbst nur Buch führten und unerfahrene Jungen an die Kasse stellten, und das sich schwer (nach den bestehenden Gesetzen) vermeiden lasse, solle der Kämmerer zwar auch in Zukunft sein Amt von einem Substituten verwalten lassen dürfen; dieser aber soll über 20 Jahre alt und von den Konsuln approbiert sein. Vgl. auch Cambio V, f. 174 (1475): Jeder kann seinen Kassierer substituieren; trifft die Wahl einen, der nicht Wechsler ist, so kann dieser einen Wechsler ernennen, der nun seinerseits ebenfalls das Recht der Substitution hat. In der Zunft der Ärzte etc. ist die Wahl auf die kaufmännischen Berufe (speciali e merciai) beschränkt; II f. 104 (1383), vgl. auch ibid. f. 135 (1401).

[4]) Cor. e Spad. II, § 3 (1410): Der Gewählte kann verzichten gegen Zahlung von 20 s.; Legn. IV b, Zus. 20 (1358) ebenso bei Zahlung von 3 lbr.

[5]) So Lana VIII, a, 3 (1428); Cor. e Spad. II, § 3 (1410).

[6]) Cor. e Spad. II, § 3 (1410) und öfters. Wo die Zünfte selbst diese Forderung nicht stellen, sondern wie die Albergatori I, § 25 (1324) und II, § 24 (1334) ihm gestatten, wenn er nicht lesen und schreiben könne, das Schreibwerk durch einen anderen besorgen zu lassen, wird jene Forderung nachträglich von den Approbatoren eingefügt (ibid. zu 1336).

[7]) Sie wird in allen Zünften gefordert und erreicht bei den arti maggiori sehr beträchtliche Summen, so bei der Calimala I, d, 5 (und so in den anderen Statuten) 500 lbr., bei den Med. e Spez. II, § 2 (1349) 300 lbr., II, f. 99 (1378) 100 Gulden.

Antritt seines Amtes verpflichtet er sich durch feierlichen Eid, dieses gewissenhaft zu verwalten, alle eingehenden Gelder nur für Zunftzwecke zu verwenden, nach Ablauf seiner Amtszeit innerhalb der kurzen Frist von meist vierzehn Tagen mit seinem Nachfolger abzurechnen, ihm Bücher und Kassenbestand zu übermitteln[1]) und sich der üblichen Kontrolle (sindicatio) seiner Amtsführung durch diesen Amtsnachfolger selbst, durch die ordentlichen Zunftbehörden oder durch eigens gewählte Sindici zu unterwerfen[2]). — Eine selbständige Verfügung über die Gelder, die ihm zufließen, hat er nur in sehr beschränktem Maße; meist nur für die Erledigung der kleinen, laufenden Ausgaben, für Anschaffung der notwendigen Schreibutensilien, für die Bezahlung der Gehälter und Naturalgratifikationen der Zunftbeamten, für die Ausrüstung der jährlichen Feste am Namenstag des Zunftpatrons etc.; hie und da ist auch dieses Recht noch an die Bedingung geknüpft, daß die Statuten ausdrücklich die betreffenden Ausgaben bewilligten, oder aber es ist für die Dauer der Amtsperiode eine Maximalsumme festgelegt. Bestimmungen[3]), die dann noch durch strenge Ordnungen über Buchung und Kontrolle verstärkt werden und ihre Begründung einmal in den immer wieder hervortretenden finanziellen Schwierigkeiten der meisten Zünfte finden, von denen später noch zu reden sein wird, dann

---

[1]) So in den meisten Zunftstatuten.

[2]) Ebenfalls in fast allen Zunftstatuten. Bei den Med. e Spet. II, f. 104 (1383) müssen die Konsuln auch zum mindesten ein Mal während ihrer Amtszeit die Rechnungen des Kämmerers prüfen.

[3]) Bei der unendlichen Mannigfaltigkeit dieser Bestimmungen ist es unmöglich, hier ins einzelne zu gehen. Nur um ein Beispiel zu geben, seien hier die einschlägigen Verordnungen der Bäckerzunft wiedergegeben, die neben der Schmiedezunft am meisten mit finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte. Nach dem Statut von 1337 hat der camerarius überhaupt kein selbständiges Ausgaberecht (I, § 22); 1364 (I, f. 16) darf er nur die Gehälter auszahlen; 1374 (ibid., f. 26) können die Konsuln bis zu 6 lbr. ausgeben (gleich darauf kassiert!), 1375 (f. 28) Wiederholung der Bestimmung, daß der camerarius nur die Gehälter auszahlen darf. Schon im folgenden Jahr (1376) (ibid., f. 31) wird sein Ausgaberecht auf die bisher im Statut vorgesehenen Fälle beschränkt. 1383 (f. 42) sollen die Konsuln nur mit Bewilligung des Zunftrats Zunftgelder ausgeben. 1387 (f. 47): Der camerarius kann Zahlungen nur innerhalb der Grenzen des Statuts machen, außer zur Auszahlung der Gehälter

aber in dem sicher nicht unberechtigten Mißtrauen gegen die Fähigkeit der Einzelnen, den an sie herantretenden Verlockungen zu Amtsmißbrauch und Unterschlagungen zu widerstehen[1]). Da aber auf der anderen Seite die Bedürfnisse des praktischen Lebens es wieder und wieder unmöglich erscheinen ließen, für jede kleine laufende Ausgabe eine ganze Anzahl von Zunftbeamten mobil zu machen und eine Menge schwerfälligen Schreibwerks zu verbrauchen, so ergab sich in den Bestimmungen der Zünfte über diese Dinge ein fortwährendes Schwanken, ein unsicheres Tasten, um den richtigen Ausgleich zwischen den widereinander streitenden Interessen zu finden. — Bezahlt wurde die Mühe des Kassenwarts wie die der Konsuln in der Regel durch „enseria", d. h. Geschenke in natura, die nicht als „Gehalt" aufgefaßt wurden[2]),

und der für das Zunftfest gebrauchten Summen; mit Erlaubnis der Konsuln bis zu 25 lbr. 1391 (f. 54) nur 20 lbr. mit Erlaubnis von Konsuln und consilium; 1393 (f. 75) nur Auszahlung der Löhne und der „Offerte" für den von der Zunft zu schmückenden Pfeiler von Or. S. Michele (n. b. auf den die Zunft bald darauf zu Gunsten der Wechslerzunft Verzicht leistete), Ausgaben für das Fest des Schutzpatrons der Zunft, S. Lorenzo, für Papier, für die Zunftwahlen. 1412 (f. 76): für alle Ausgaben, außer für Gehaltzahlungen, bedarf es einer Genehmigung der Konsuln. 1416 (f. 79) werden dann diese Ausgaben zum ersten Male nach ihrer Höhe zahlenmäßig fixiert: die Konsuln dürfen 20 s. für Bücher und Papier, 15 lbr. für Offerte (Almosen und Stiftungen), 36 lbr. für S. Lorenzo, aber nur mit Zuziehung von 40 arroti ausgeben. 1435 (f. 95): der camerarius darf nur Ausgaben machen, wenn er eine Anweisung („polizza") des Zunftnotars erhält, diese Anweisung aber darf ihrerseits nur nach formellem Beschluß der Konsuln (Stantiamentum) ausgestellt werden. Man war also wieder zum komplizierten Konzessionierungs- und Schreibwerk auch bei kleinen laufenden Ausgaben zurückgekehrt. — Auch die Wollenzunft (VIII, a, 3; 1428) verlangt für jede Ausgabe des Kämmerers eine vom Notar der Zunft unterzeichnete und gesiegelte apodixa, wenn es sich um Summen bis zu 20 s. handelt, darüber hinaus die Zustimmung der Konsuln, ähnlich die Seidenzunft (I, § 20; 1334). — Bei den Med. e Spez. II, f. 210 (1483) kann der Kämmerer auf Anweisung der Konsuln auszahlen presenti, salari, offerte, die lasci per fare maritare fanciulle, ferner Ausgaben für libri, fogli, inchiostro, legni, cera, olio per la campana, l'oratorio di merchato vecchio, im ganzen 80 lbr. jährlich.

[1]) Z. B. Cambio V, § 103 (1321): „Pro removendis gulositatibus que mostrantur per quosdam circa habendum camerariatus Artis" soll der Kämmerer nur 20 Gulden behalten, das übrige soll „in depositum dari".

[2]) Wie es Calimala II, Zus. § 9 (1313) heißt: „quia magis videtur honestum inter mercatores exenia (enseria) quam salaria nominare." Die

wenn sie auch meist im Statut genau fixiert waren[1]); dafür hatte er dann auch in einzelnen der kleineren Zünfte im Nebenamte andere Dienste zu übernehmen, etwa die Zunft vor Gericht zu vertreten, oder die Steuern der Landhandwerker einzusammeln[2]).

2. Die Einnahmen der Zünfte.

Die Einnahmen der Zünfte entstammen Quellen verschiedenster Art; während sie aber in einigen von den niederen Zünften mit wenigen Worten umschrieben werden können, haben die meisten, und vor allem die höheren Zünfte, wie überhaupt eine außerordentlich reich gegliederte und differenzierte Finanzwirtschaft, so einen Reichtum an Einnahmequellen sich nutzbar gemacht, der auch auf diesem Gebiet in den Florentiner Zünften weit vorgeschrittene, halbstaatliche Gebilde erkennen läßt. Wir teilen die Einkünfte zunächst ein in ordentliche und außerordentliche[3]); je nachdem sie alljährlich in den Budgets der Zünfte wiederkehrten oder ihnen nur sporadisch bei besonderen Gelegenheiten zufielen.

1. Unter den ordentlichen Einnahmen sind zu nennen:

a) Die Eintrittsgebühren oder Matrikeln. Noch einmal sei hier auf Pöhlmanns treffende Bemerkung hingewiesen, daß die Matrikel in Florenz während der ganzen Dauer der Republik niemals den Charakter einer Besteuerung für die öffentlichen Zwecke eines staatlichen Instituts verleugnet habe und nie zu einem Werkzeuge gegen die Freiheit geworden sei[4]). Nur ein

---

Beamtenqualität, auf die das Wort salaria deutete, war den Florentiner Kaufleuten unsympathisch. Daß hie und da allerdings die Konsuln selbst besserer Bezahlung ihrer Dienste nicht abgeneigt waren, beweist die Verordnung Seta I, f. 145 (1388): Weil „enseria inventa fuerint pro honorando consules et nonnulli hactenus consules . . . settantur potius avaritiam quam huiusmodi honorem“, wird verboten, den Konsuln anderes als solche enseria zu geben.

[1]) Vgl. unten S. 378 f.

[2]) Bei den Albergatori I, § 25 (1324), II, § 24 (1334) hat er die Pflicht, „servitia ordinaria et extraordinaria facere“. Bei den Vinattieri I, § 4 (1339) ist er zugleich sindaco und procuratore.

[3]) Beide Ausdrücke hier im Sinne der heutigen Finanzwissenschaft gebraucht; über ihre damalige Bedeutung vgl. unten S. 419 ff.

[4]) Pöhlmann a. a. O. S. 46.

einziges Mal, in den Statuten von 1355, hat — soviel ich sehe — der Staat den Versuch gemacht, allen Zünften ein Maximum der Matrikeln vorzuschreiben, das bei den höheren Zünften 20, bei den niederen 10 lbr. betragen sollte[1]); ein Versuch, der offenbar aus dem Bedürfnis entsprang, nach dem furchtbaren Aderlaß der großen Pest allen Gewerben frische Kräfte von außen zuzuführen, der aber auf die Dauer nicht durchgeführt werden konnte[2]); und nur in seltenen Fällen haben sich die Approbatoren der Zunftstatuten einer exzessiven Erhöhung der Eintrittsgebühren entgegenstemmen müssen[3]). Wiederholt allerdings haben die Geldnöte, in die alle Zünfte zu Ende des 14. Jahrhunderts — vor allem durch den Wetteifer um den Bau vornehmer, künstlerisch geschmückter Zunfthäuser[4]) und durch die Aufwendungen für Or. San Michele — gerieten, sie zu einer Erhöhung der Eintrittsgebühren veranlaßt; bis dann, wenn die geringe Zahl der Neueintretenden den fiskalischen Zweck der Matrikelerhöhung illusorisch machte[5]), aufs neue eine Herabsetzung erfolgen mußte.

1) Stat. cap. von 1355, Buch I, c. 177; Lana 12, f. 5.

2) In der Wollenzunft beträgt die Normalmatrikel schon 1333 50 lbr., 1428 25 Gulden (= etwa 100 lbr.); bei der Calimala 1339 25 lbr., beim Cambio 1349 10 Gulden (= etwa 34 lbr.); 1391 12½ Gulden (= etwa 45 lbr.) u. s. w. Ebenso in den arti minori; z. B. statt 10 lbr. bei den Schmieden 1344 im Minimum 6 Gulden für die, die gedient hatten u. s. w.

3) So wird in der Wechslerzunft 1300 das Eintrittsgeld durch Korrektur der Aufsichtsbehörde von 25 lbr. auf 5 Gulden ermäßigt; ebenso die 1317 wegen der städtischen Steuern beschlossene Erhöhung des Eintrittsgeldes auf 20 Gulden von den staatlichen Approbatoren kassiert (Cambio IV, am Ende); endlich die 1392 (ibid. V, f. 96) eingeführte Matrikel von 25 Gulden 1394 auf 50 lbr.ermäßigt (ibid. f. 100). Bei den Rigattieri mindern schon die arbitri der Zunft 1323 das relativ hohe Eintrittsgeld von 6 Gulden auf 10 lbr., also etwa die Hälfte (III, § 66); endlich wird auch bei den Fornai (I, f. 97) 1439 die Erhöhung des Eintrittsgelds auf 25 lbr. von den Approbatoren gestrichen.

4) Für diese mußten auch die sonst von der Matrikel befreiten Söhne etc. (vgl. oben S. 154 ff.), meist 1 Gulden, beisteuern. So z. B. Fornai I, f. 36 (1378), Fabri I, f. 66 (1363), Chiav. I, f. 77 (1388), Legn. IVa, § 2 (1394): „considerando . . . di quanta spesa e graveza sia murata la casa della loro residentia e di quanta comodità godono coloro che di nuovo entrano in detta arte, possedendo quello che i loro antecessori con molto sudore anno aquistato“ wird ein Aufschlag von 1 resp. ½ Gulden erhoben.

5) Lana 47 f. 75 (1392). 1386 war das Eintrittsgeld auf 50 lbr. nebst 10 Gulden für den Bau des Zunfthauses festgesetzt worden; jetzt aber

b) Die regelmäßigen (ordentlichen) Zunftsteuern.

Zunächst werden alle diejenigen, die durch Eintragung in die Matrikel als aktive Zunftmitglieder charakterisiert sind, eben durch die Matrikel selbst, hie und da noch durch ausdrücklichen Eid, verpflichtet, mit der Zunft „zu hegen und zu pflegen", alle ihre Lasten mitzutragen und vor allem sich der Besteuerung durch die kompetenten Organe der Zunft nicht zu entziehen[1]). Daneben aber haben, kraft der Zwangsrechte der Zunft, auch fast alle diejenigen zu den Lasten beizusteuern, die ihr in irgend einer Art als suppositi zugeteilt und so ihrer Zwangsgewalt unterstellt sind, ohne der Rechte aktiver Mitglieder in vollem Maße teilhaftig zu sein: die Mitglieder zweiter Klasse in mehreren Zünften[2]), verschiedene Arbeiterklassen der Großindustrie[3]), endlich sogar die jugendlich-unfertigen Elemente der Lehrlinge und Gesellen[4]); ja wohl auch solche, die, ohne überhaupt vom personalen Zunftzwang erfaßt zu werden, doch dem zünftlerischen Befehlszwang unterstehen[5]). — Indes hielt sich die Höhe dieser alljährlich er-

---

„considerantes, quod post dictam legem editam pauci intraverunt ad dictam artem", bestimmen die arbitri die Ermäßigung des Eintrittsgeldes auf in Summa 50 lbr. Auch sonst wird eine Erhöhung oft motiviert, „um die Kosten der Löhne zu decken", z. B. Lin. IV, § 48 (1318); oder bei der Seidenzunft (Seta I, § 4; 1334) „pro expensis factis in constitutis et aliis necessariis expensis"; Lin. e Rig. V, f. 137 (1434) Verdopplung des Eintrittsgeldes „wegen der großen Bedürfnisse der Zunft". Ganz besonders eingehend Cor. e Spad. I (1321; vgl. oben S. 148). Nur bei der Wechslerzunft wird 1318 die Erhöhung des Eintrittsgelds auf 20 Gulden damit begründet, daß viele „artem ipsam ignorantes eam exercere nituntur potius intentione indebite extorquendi quam ex debito et iusto lucro percipiendo"; trotzdem ist diese Erhöhung von den Approbatoren bald kassiert worden. Umgekehrt begründen die Albergatori (IV, f. 48; 1380) einmal die Stundung des Eintrittsgeldes „considerando che gli huomini che vogliono venire all' arte sono poveri et inhabili a pagare".

[1]) Med. e Spez. III, f. 92 (1377). Alle „matricolati . . . cosi cittadini come contadini concorrino alle spese, le quali tutte s'apartengono di fare per l'arte predetta" . . . Ähnlich Fornai I, § 17 (1337) und öfters.

[2]) Vgl. oben S. 214 ff.

[3]) Vgl. oben S. 221 ff.

[4]) Vgl. oben S. 236 ff.

[5]) Beccai I, § 36 (1346): Besteuert wurden „qui sunt et fuerunt in dicta arte matriculati et omnes qui vendunt carnes recentes

hobenen Zunftsteuern dort, wo sie sich finden — und das ist, wie wir sehen werden, nicht in allen Zünften der Fall — in mäßigen Grenzen[1]).

Für die Erhebung dieser Abgaben[2]) sind wiederum sehr verschiedene Modi ausgebildet: Steuersubjekt ist meist, d. h. bei den ordentlichen Zunftmitgliedern, der „Meister" oder die Sozietät, die den Laden betreibt; Steuerobjekt das Geschäft[3]) selbst; Steuerperiode teils das Kalenderjahr, teils eine Konsularperiode von vier Monaten; erhoben wird die Steuer von Konsuln und Zunftrat oder auch durch eine eigens zu diesem Zweck eingesetzte Behörde[4]). Es handelt sich also bei einem Teil der

---

et omnes beccarii et mercatores bestiarum et omnes qui receperunt in dotem artem predictam".

1) Bei den Med. e Spez. II, f. 42 f. (1398) 10 s. jährlich. Lin. e Rig. V, § 13 (1340) bis zu 5 s. Fabri I, § 59 (1344) 2 s. (laborantes 8 d.). Legn. IV, § 35 (1405) 6 d. für alle, auch die, die keine Läden haben. (Vorher hatte gerade diese Zunft ein weit mehr differenziertes Steuersystem; vgl. unten S. 354 f.). Coreg. I, f. 47 (1376) 8 s. jeder Meister, 5 s. jeder laborans, 2 s. jeder discipulus pro Konsulat; für die laborantes und discipuli hat der Meister zu zahlen. 1378 (f. 51) wird diese Ordnung nur in unbedeutenden Punkten modifiziert. Calzolai I, b (etwa 1340) 2 s. pro consolato.

2) Es ist allerdings nicht mit völliger Sicherheit überall zu entscheiden, ob es sich im Einzelfall um „ordentliche" oder „außerordentliche" Steuern handelt. Die Statuten führen öfters besondere, in bestimmten Ereignissen wurzelnde Gründe für die Erhebung von Steuern an, ohne erkennen zu lassen, ob die Steuer auch später regelmäßig forterhoben worden ist. Steuerbücher, die die Eingänge buchten, sind uns nicht erhalten. Einige Zünfte scheinen ohne regelmäßige direkte Steuern ausgekommen zu sein, und nur außerordentliche Auflagen erhoben zu haben, wie z. B. die Riemer; bei anderen werden Steuern regelmäßig nur für bestimmte Zwecke erhoben, wie bei den Medici für die „offerte" (II, f. 120, 1392). Vgl. auch unten S. 370 ff.

3) So z. B. Oliandoli I, § 21 (1345; vgl. auch III, § 23). Jeder Meister zahlt Steuern „pro bottega", so daß, wer mehrere Läden besitzt, auch mehrfach Steuern zu zahlen hat.

4) In der Seidenzunft (Seta I, § 51; 1334) werden je zwei Mann aus jedem conventus als impositores gewählt. Die Zunft der Ärzte etc. wählt I, a, 6 (1310) zwölf impositores, von denen je sechs je eine Steuerliste machen; aus beiden Listen wird dann das arithmetische Mittel gezogen. Bei den Albergatori I, § 32 (1324) ernennen Rectores und consiliarii (später unter Hinzuziehung von arroti) 27 (seit 1325 36, später 18) exactores. Diese werden in drei Gruppen zerlegt. Ähnlich bei den Legnaioli, (nach einem Zusatz der arbitri von 1305 zu I, § 26). Chiav. I, f. 36 (1350): die Konsuln sollen, um die Löhne zu zahlen, die maestri, disce-

Zünfte um eine rohe, schematische Kopfsteuer[1]), deren wirtschaftliche Ungerechtigkeit einmal infolge der relativen Unbedeutendheit des Steuersolls sich nicht drückend fühlbar gemacht haben kann, dann aber auch ganz in der Linie der allgemeinen mittelalterlichen Zunftgesetzgebung lag, die ja eine relative Gleichheit der Erwerbsmöglichkeiten und damit auch der Steuerfähigkeit bei jedem Zunftmitglied voraussetzte. Eine ganze Anzahl von Zünften ist darüber hinaus indes schon zu einer roh abgestuften Klassensteuer vorgeschritten, wie das z. B. schon da der Fall ist, wo der Besitzer mehrerer Läden auch mehrfache Steuer zu zahlen hat; bei den Schmieden, wo dem Zunftrat Vollmacht gegeben wird, die Mitglieder in drei Steuerklassen einzuteilen, ohne daß irgend ein objektives Kriterium für diese Einschätzung angegeben wird[2]); bei den Weinhändlern, wo, schon etwas feiner, nach der Zahl der jährlich gefüllten Fässer innerhalb der Stadt zwei Mitgliederklassen gebildet, die im Stadtrayon außerhalb der Mauern wohnenden getrennt besteuert werden, und eine besonders günstige Erwerbschance auch steuertechnisch ausgenützt wird[3]); eine Einschätzung, die hier durch die staatliche Schanksteuer und

---

poli, laborantes und factores besteuern. 1382 wird bestimmt, daß die Einschätzung alle fünf Jahre erneuert werden soll (ibid. f. 72). Bei den Coreggiai (I, f. 43; 1371) sollen Konsuln, consiglieri und acht arroti eine borsa anfertigen, aus der in jedem Konsulat 4 impositores ausgelost werden.

[1]) So bestimmen die Corazzai und Spad. (II, § 14; 1410) ausdrücklich, daß alle Inhaber von botteghe cor. vel spad. die gleiche Summe zu zahlen haben; wer nicht Ladenbesitzer ist, die Hälfte, ein Arbeiter ein Viertel.

[2]) Fabri I, f. 81 (1377): Die Kommission soll die Meister besteuern a) pro qualibet apotheca quam putaverint esse maioris lucri et de ditioribus mit 6 s.; b) de mediocribus mit 4 s.; c) de minoribus mit 2 s.; den, der zugleich in der Zunft der corazzai immatrikuliert ist, mit 2 s. Es ist diese Besteuerungsart sicher ein großer Fortschritt gegenüber der im ersten Statut von 1344 angegebenen, wo von jedem magister dreimal jährlich 2 s., von jedem laborans 8 d. erhoben werden (I, § 59).

[3]) Vinattieri I, § 26 (1339). Jeder zahlt pro Keller, wenn er über 5 cogne jährlich einfüllt (imbotta) 10 s., sonst 5 s.; im Weichbildbezirk außerhalb der Mauern bis zu drei Meilen 8 s.; wer einen Schank hat, der mehr als 50 Ellen vom nächsten entfernt ist (also die Gewähr größeren Zuspruchs bietet), 14 s. Später wird auch hier der Besteuerungsmodus der Steuerfähigkeit noch enger angepaßt.

die durch sie bedingte Kontrolle erleichtert wird[1]); bei den Bäckern, wo ebenso wie die Matrikel, so auch die Steuer für die fornarii, d. h. die, die jede Art Bäckerei liefern, höher ist, als für die panaterii, die nur Brot backen dürfen; und wo ferner diejenigen höher besteuert werden, die Brot außerhalb des Ladens verkaufen oder durch Hausierer absetzen lassen[2]).

Auch da, wo zum Zweck der Steuerveranlagung von den Zünften besondere Ausschüsse eingesetzt werden[3]), oder wo gar, zur Erreichung gerechterer Verteilung, wie es öfters geschieht, mehrere miteinander konkurrierende Kommissionen die Einschätzung vorzunehmen haben, damit aus ihren Taxierungen das arithmetische Mittel gefunden werden könne[4]), läßt sich deutlich das Bestreben erkennen, die Steuerlast einigermaßen gerecht unter die Zunftmitglieder zu verteilen. Etwas Ähnliches will es bedeuten, wenn in der Zunft der Altkleiderhändler der Steuerkommission Vollmacht gegeben wird, bis zu zwanzig Arme unter den Mitgliedern namhaft zu machen, die weniger Steuern als die Anderen tragen sollen[5]), oder wenn man in einzelnen Zünften auf die Doppelzünftigkeit vieler Mitglieder Rücksicht nimmt und in diesem Fall von den zugleich in anderen Zünften Besteuerten eine ermäßigte Steuer fordert[6]).

Als ein großer Fortschritt zu individuellerer Gestaltung der

---

1) Vgl. unten S. 353.

2) Fornai I, f. 89 (1429). Jeder fornaio, der an einen „pizzicagnolo da pane a vendere“, zahlt 3 Mal jährlich 10 s. für jede derartige Verkaufsstelle.

3) So z. B. Rigattieri 13, f. 165 (1451). Besteuert wurden damals 25 Firmen mit Beträgen von 10—30 lbr.

4) Vgl. oben S. 350 Anm. 4.

5) Rig. I, § 40 (1295).

6) Das wird besonders ausführlich begründet in einer städtischen Verordnung (erhalten Chiav. I, f. 48 [1360]), von der schon oben S. 107 Anm. 1 die Rede war und in der die Schwierigkeit betont wird, in dem weitverzweigten Gewerbeleben der Stadt die Einzelnen bestimmten Zünften zuzuweisen, so daß sie oft doppelte Matrikel nehmen müßten. — Als der Beitritt der armanioli zur Zunft der Corazzai von dieser durchgesetzt wird, verbieten die staatlichen Approbatoren, ihnen, so weit sie schon in der Seidenzunft immatrikuliert sind, Steuern aufzuerlegen (Cor. e Spad. II, f. 21; 1411). Die Fabri fordern von denen, die in der ars corazzariorum immatrikuliert sind, nur die Minimalsteuer von 2 s. (Fabri I, f. 81; 1377; vgl. auch oben S. 351 Anm. 2).

Besteuerung darf es dieser rein subjektiven Bewertung gegenüber schon bezeichnet werden, wenn man bei der Zunft der Weinschenken später dazu überging, die Steuer dem Umsatz einigermaßen anzupassen, wenn man ihr aber — auch das ist charakteristisch für die Florentiner Verhältnisse, die fast nirgends den Versuch zu einer Erschwerung geschäftlicher Expansion erkennen lassen — einen mit der wachsenden Höhe des Umsatzes degressiven Charakter gab[1]); oder wenn man in der Calimalazunft, nachdem schon 1301 eine Art Verkehrssteuer eingeführt, dann aber wieder gestrichen worden war, 1338, um eine direkte Besteuerung aller Mitglieder zu vermeiden, wenigstens den Handel derjenigen unter ihnen differenziert besteuerte, die nicht in Florenz selbst ihre importierten Tuche verkauften, sondern sie entweder gar nicht nach Florenz brachten, oder sie von dort wieder exportierten[2]).

---

[1]) Vinattieri I, f. 58 (1362): Für jeden verkauften cogno Wein bis zu 100 cogni sind 6 d., von 100—200 4 d., von mehr als 200 2 d. pro cogno zu zahlen. Die Sensalen zahlen für jede Vermittlung eines Verkaufs pro cogno ebenfalls 2 d.

[2]) Nach Calimala I, d, 34 (1301 [Filippi a. a. O., S. 147]) soll, wer exercet artem Kallismale oder wer nach der Lombardei, Rom, Venedig oder ultramonte handelt, 30 s. zahlen „si pedagium ei non caperet ex forma statuti" etc., d. h. wenn die Gesamtimportgebühren, die er nach § 33 zu zahlen hat (6 d. pro torsello) jährlich nicht so viel betragen, so hat er den Rest bis zu 30 s. pro bottega draufzuzahlen. — Die arbitri haben jedenfalls diese Bestimmungen wieder gestrichen, offenbar um den Verkauf in Florenz nicht zu beschweren. Statt dessen erscheint nun 1338 (Cal. V, b, 3) eine andere Besteuerungsart (perchè l'Arte . . . ha molte spese e poca e quasi nulla entrata . . . acciò che l'entrata possa rispondere alle spese sanza fare imposta [d. h. direkte Steuer] o altra graveza agli uomini della detta Arte). Es wird bestimmt:

a) Wer . . . facesse conducere panni oltramontani nella città di Pisa, i quali non conducessero in Firenze, zahlt pro torsello venduto in Pisa o mandato fuori (a medesima ragione di panni interi o a ritaglio)	20 s.
b) Wer aus Florenz unverkauftes Tuch exportiert, für das keine senseria bezahlt ist, zahlt pro Tuch	16 d.
c) Jeder Färber zahlt pro panno tinto für mercanti und forestieri	12 d.
pro panno tinto in scarlatto o mezzagrana . . .	2 s.
d) Jeder affettator entsprechend	6 resp. 12 d.

Von den niederen Zünften ist gerade eine der kleinsten und unbedeutendsten, die der Tischler, zu einem sehr ins Detail ausgearbeiteten, individualisierten indirekten Steuersystem fortgeschritten: sie hat das von ihren Mitgliedern verarbeitete Rohmaterial dort, wo es am leichtesten kontrolliert werden konnte, d. h. bei seiner Ankunft in Florenz durch eine Steuer getroffen, die nach dem durchschnittlichen Umfang einer Ladung auf den verschiedenen Transportwegen berechnet wurde; sie hat ferner auf die durch ihre Mitglieder fertig zum Wiederverkauf eingekauften Waren eine klassifizierte Wertsteuer gelegt[1]).

Bei weitem am energischsten durchgebildet, mit dem größten technischen Geschick und Wissen eingerichtet und vor allem am meisten der individuellen Steuerfähigkeit der einzelnen Zunftmitglieder angepaßt ist das Steuersystem in der größten und mächtigsten Korporation der Stadt, in der Wollenzunft. An anderer Stelle und in anderem Zusammen-

---

1351 wird bestimmt (V, f. 69): Wer „mette nella città (seit Oktober 1350) panni oltramontani excepti quegli de quali s'avesse la ritratta della città di Firenze", zahlt 2 s. dirittura, dagegen keine mehr beim Verkauf. Dabei handelt es sich indes wohl um gebührenartige Einnahmen der Zunft.

[1]) Nach Legn. I, § 26 (1299) und II, § 27 (1312) hat jeder zu zahlen pro qualibet carrata lignaminis 2 d., pro fodere 1 d., pro centinario lastrarum 6 d. (Diese Besteuerungsart wird von den Approbatoren gestrichen.) Außerdem soll nach § 47 (der 1306 ebenfalls kassiert wird) auch von allen nicht zur Zunft Gehörigen eine gebührenartige Steuer von 2 d. pro Floß, das auf dem Arno oder der Sieve etc. transportiert wird, gezahlt werden, wegen der vielen Ausgaben „in faciendo apriri vias Arni et Sievis et alia flumina". Im zweiten Statut von 1312 begegnet uns dann ein ausführlicher Tarif:

pro carrata	6 d. fl. parv.
pro fodero	4 d. „ „
pro trayno (excepto quam de flumine Arni)	1 d. „ „
pro cofano ferrato veteri excepto quam a se ipso	2 s. „ „
pro cofanuzzo	6 d. „ „
pro cassa et soppidiano vetere	
1. bis zu 10 s. Wert	6 d. „ „
2. über 10 s. Wert	1 s. „ „
pro soppidiano, cassa, cofano, forzerino nuovo undecumque venerit excepto a se ipso vel aliquo artis	2 s. „ „
pro 100 lastre	8 d. „ „

hang[1]) bin ich des genaueren auf die eigentümlichen Wandlungen des Steuersystems dieser Zunft eingegangen und möchte daher, um Wiederholungen zu vermeiden, hier nur auf diese Ausführungen verweisen. Es handelt sich dabei im wesentlichen, nachdem ältere Besteuerungssysteme als technisch nicht durchführbar oder weil sie die Kontrolle zu sehr erschwerten, fallen gelassen waren, seit der Mitte des 14. Jahrhunderts für die „veri lanifices“, die eigentlichen Tuchfabrikanten, um eine Tuchfabrikatsteuer, die, um eine wirksame Kontrolle zu ermöglichen, mit einer Kontingentierung der Tuchproduktion in der Weise verbunden war, daß jedes Tuchgeschäft das ihm zugewiesene Jahreskontingent nur mit Speziallizenz der Zunftbehörden überschreiten durfte; daß ferner ein absolutes Maximum der Produktion für die einzelne Werkstatt festgesetzt wurde, das allerdings, wie die Protokollbücher der Zunftratsitzungen uns beweisen, oft genug nicht eingehalten worden ist. Um auch diejenigen vollberechtigten Mitglieder der Zunft, die ihr als „scioperati“, d. h. als Rentiers, ohne aktiven Gewerbebetrieb, angehörten, und denen gegenüber dieser Steuermodus natürlicherweise versagen mußte, zu treffen, wurde ihrer Einschätzung die Fiktion einer Jahresproduktion von 25 Stück Tuch — also ein relativ geringes Quantum — zu Grunde gelegt. Jedenfalls hatte sich die Zunft mit dieser Organisation einen Steuermodus geschaffen, der fest genug geformt war, um eine wirksame Kontrolle zu ermöglichen, auf Kosten allerdings der Elastizität der Industrie, deren sie als Konkurrentin auf dem Weltmarkt dringend bedurfte — ein innerer Widerspruch, auf

---

Es folgt dann die Bestimmung: die Konsuln sollten über die „imposita ... cum hominibus dicte artis pangere de ea quantitate ... quam solvere debeant arti ... toto tempore eorum regiminis“; d. h. wohl an Stelle der schwer zu kontrollierenden Verkehrssteuer soll ein Pauschalquantum treten; ein Ausweg, der auch sonst in Florenz wiederholt angewandt worden ist. Im dritten Statut von 1342 (III, § 28) sind die Sätze nur unwesentlich modifiziert; daneben erscheint jetzt eine Kopfsteuer von 2 s. pro Konsulatsperiode, die alle Ladenbesitzer trifft — in dieser Zunft wohl längst nicht alle Mitglieder, da es sich hier zum Teil um Lohnwerker handelt. 1357 (IV, § 27) wird die Steuer auf 12 d. festgesetzt, den Konsuln aber für den Fall, „che dette rendite non bastassero alle spese“ Vollmacht gegeben, bis zu 4 s. pro bottegante zu fordern.

[1]) Diese Studien I, S. 332 ff.

dessen Wesen und dessen verhängnisvolle Bedeutung für die Entwicklung der Industrie ich an anderer Stelle hingewiesen habe. Trotz alledem ist — vom steuertechnischen Standpunkt aus sicher mit Recht — die Zunft seitdem nicht mehr von dieser Besteuerungsart abgewichen; und wenn sie im Kataster von 1429 die Einnahmen aus dieser Steuer auf die stattliche Summe von 500 Gulden taxiert, während ihr die Matrikeln und alle Gebühren, über die sie verfügt, nur 350 Gulden bringen, so ist das wohl der beste Beweis für die Wirksamkeit und Leistungsfähigkeit dieser Besteuerungsart im Dienste der Zunftfinanzen[1]). Erst im Jahre 1460 ist dann auch die Seidenzunft zu einem ähnlichen Besteuerungsmodus übergegangen, der die einzelnen Kategorien der Zunftangehörigen ihrer Leistungsfähigkeit entsprechend heranzog[2]). —

Wie die städtischen Mitglieder der Zunft, so hatten auch die Gewerbetreibenden auf dem Lande, soweit sie den städtischen Zünften angehörten, zu dem finanziellen Bedarf der Korporation wie durch Zahlung der Matrikel, so auch durch Steuern beizutragen: entsprechend ihrem geringeren Durchschnittseinkommen einerseits und dem relativ geringen Nutzen, den sie aus dem zünftlerischen Schutz zogen, hielt sich indessen hier die Besteuerung in mäßigen Grenzen[3]). Andererseits ist Kontrolle und

---

[1]) Darüber Näheres in einem weiteren Band dieser Studien, der den Florentiner Kataster von 1427/29 behandeln soll.

[2]) Seta I, f. 262: Es wird wie in der Wollenzunft eine „Marca“ für die Seidenfabrikanten eingeführt (1 grosso d'ariento pro tela); die setaioli a minuto zahlen 4 lbr. pro Stück Seidentuch; ein Färber 1 d. für jedes gefärbte Pfund Seide; die Sensalen zusammen jährlich 100 lbr., die Gewandschneider ebenso 175 lbr., die Goldschläger 100 lbr., die Goldschmiede 120 lbr.; all dies, um die Ausgaben für das damals wieder eingerichtete Amt des „officialis forestierus“ zu decken. Genügen die gewonnenen Einnahmen nicht, so sollen die setaioli grossi das Defizit decken. Die Umlagen innerhalb der einzelnen membra, die pauschaliter besteuert werden, besorgen diese selbst.

[3]) So vor allem in der Wollenzunft, wo seit der Reform der Steuerverfassung die artifices comitatus eine relative geringe Steuer zu zahlen haben, weit geringer z. B. als die besser bezahlten Arbeiter der Zunft (z. B. bottega tinte guadi 3 Gulden; dagegen die „exercentes artem lane nostratis aut Aquiline bisee in comitatu“ 2 lbr. d. h. etwa den zehnten Teil!). Vgl. diese Studien I, S. 345, Anm. 1. — Bei den Med. e Spez. zahlen

Erhebung naturgemäß hier mit besonderen Schwierigkeiten verbunden gewesen, und wo man nicht, wie in einzelnen Zünften, von Zunft wegen über das Land ein wohlorganisiertes Netz von Verwaltungsdistrikten gespannt oder eigene Beamtungen zur Einsammlung der geschuldeten Summen geschaffen hatte[1]), ist man meist zu Kompromissen gezwungen worden[2]); oder man ist dazu übergegangen, die Steuer des Landdistrikts an den Meistbietenden zu verpachten, nach dem Muster der staatlichen Steuerpacht, die ja in den mittelalterlichen Stadtstaaten eine ähnliche Rolle im Staatshaushalt gespielt hat, wie in denen des klassischen Altertums; — wie denn auch die Stadt Florenz z. B. die Abgabe der Weinschenken auf dem Lande auf dem Wege der Verpachtung eingezogen hat[3]).

Als letzte Klasse von den dem Machtbereich der Zünfte

---

sie 10 s. jährlich (II, f. 92; 1377). Vgl. Fabri I, § 6 (1344), Vinatt. I, § 26 (1339), Chiav. I, § 26 (1329) (2 s. pro Konsulatsperiode); Oliandoli III, § 71 (1318); I, § 62 (1345).

1) Dies war, wie schon erwähnt, vor allem bei den Schmieden der Fall, die ja als Gewerbetreibende auf dem Lande eine mindestens ebenso große Rolle spielten, wie in den Städten. Sie hatten (vgl. oben S. 182 f.) das Florentiner Landgebiet in 25 Distrikte eingeteilt, deren „sindici“ u. a. die jährlichen Zahlungen der Zunftmitglieder einzufordern hatten (Fabri I, § 6; 1344). Auch bei den Chiavaioli I, f. 33 (1347) ist von einem „sindicus pro lega comitatus“ die Rede, der die Steuern einsammelt. Ähnlich auch bei den Oliandoli I, § 78 (1345). (Vgl. u. Anm. 3.)

2) Dies sogar in der mächtigen Wollenzunft. Die Klagen, daß die contadini oft jahrelang ihre Taxe nicht zahlten, daß sie fast sämtlich Schuldner der Zunft seien, nehmen allmählich so überhand, daß man sich dazu entschließen muß, den Konsuln Vollmacht zu geben, mit ihnen einen Vergleich zu treffen (Lana 103, f. 42, 1399; ibid. 51, f. 89, 1435). Als Begründung wird 1435 noch angeführt, daß viele wegen des Kriegs mit Mailand nicht hätten arbeiten können, aber, weil sie nicht formell auf das Zunftrecht verzichtet hätten, weiter besteuert worden seien.

3) Oliandoli I, § 62 (1345). Die Konsuln haben das Recht, mit Erlaubnis des Zunftrats die gabella comitatus zu verkaufen; sie können aber auch in den einzelnen „lighe comitatus“ aus den ansässigen Zunftmitgliedern Vertreter ernennen, die die Steuer einzuziehen haben. Fornai I, § 44 (1337): „Rectores possunt salarium, quod deberent vel debebunt habere, ab illis de comitatu et districtu Florentino recolligere . . . et etiam vendere ipsum salarium“. Dagegen 1351 (ibid. f. 50): das „salarium, quod solvitur dicte Arti per fornarios et pistores comitatinos et

unterstellten Personen werden endlich zu regelmäßigen Zunftsteuern gelegentlich auch die Gesellen und Faktoren, ja selbst Lehrlinge der gewerblichen und kaufmännischen Betriebe, sowie die industriellen Arbeiter mit herangezogen; sie hatten ebenfalls damit den Schutz zu erkaufen, den ihnen die Zunft, wenn sie sich auch sonst keiner aktiven Rechte erfreuten, zu Teil werden ließ, indem sie nach außen hin auch ihre Interessen vertrat. In den Zünften der Großindustrie allerdings ist man dabei vielfach von der sozialpolitisch weit höherstehenden Anschauung ausgegangen, daß eine solche Belastung dieser suppositi für die Zwecke der Zunft nur in dem Fall gerechtfertigt sei, daß sie wenigstens einige, wenn auch nur beschränkte, Rechte genossen, daß also ein Ausgleich zwischen Rechten und Pflichten hergestellt werden könne. Deshalb finden wir in der Wollenzunft nur die bessergestellten Arbeiterklassen als Steuerträger angeführt (Färber, Tuchglätter, Tuchspanner etc.), und auch diese erst von dem Moment an, da ihnen nach Niederwerfung des Ciompiaufstandes und Zerstörung ihrer während desselben gegründeten Zünfte doch gewisse Rechte, Teilnahme an den Wahlen etc. von der Wollenzunft zugebilligt waren[1]). Die Weber und Spinner, die Wollkratzer und Wollwäscher etc., alle die niedersten Elemente unter der industriellen Arbeiterschaft sind von der direkten Besteuerung durch die Zunft nicht getroffen worden. Etwas

---

districtuales kann einmal im Jahre, zu jeder Jahreszeit, eingezogen werden. Bei den Legnaioli III, § 43 (1342) erhalten die Konsuln Vollmacht, wenn eine staatliche Steuer der Zunft auferlegt wird, und auch in anderen Fällen die Steuer der ländlichen Mitglieder, die die Zunft selbst umlegt, zu verpachten. — Die Albergatori endlich I, § 62 (1324) machen in ihrem ersten Statut für die auf dem Lande von den dortigen Wirten zu entrichtenden Zunftsteuern jedes „castrum, villa, burgus und plebatus" kollektiv (in solidum) haftbar. 1325 wird ihnen dies von den Approbatoren gestrichen, gleich darauf wieder eingefügt, aber nochmals gestrichen. Es war selbstverständlich, daß der Staat einer Zunft dieses Recht, zu dessen Durchführung in praxi ihr überdies jede Macht gefehlt hätte, auch im Prinzip nicht zugestehen konnte.

[1]) Vgl. darüber diese Studien I, S. 345 ff. — Auch in der Calimalazunft werden affettatores und tintores zur Steuer herangezogen, hier allerdings, wie es scheint, ohne aktive Rechte in der Zunft zu besitzen. In der Seidenzunft scheinen Arbeiter vor 1460 nicht besteuert worden zu sein. Vgl. oben S. 356, Anm. 2.

anderes will es bedeuten, wenn einige Zünfte, worauf schon hingewiesen wurde, die Meister zur Zahlung der Steuer für Arbeiter und Lehrlinge verpflichten, oder wenn sie direkt den Zunftmitgliedern im Interesse einer Heranziehung der Betriebe nach ihrer Leistungsfähigkeit eine „Gehilfensteuer“ auferlegen[1]).

Die schwerste Aufgabe war den Zünften aber damit gestellt, das fluktuierende, schwer zu fassende Element der „fremden“ Handwerker wie der zünftlerischen Gewerbepolizei zu unterstellen, so auch zur Beisteuer für die Zunftfinanzen heranzuziehen. Gelang es, sie zum Eintritt in die Zunft zu zwingen, handelte es sich um Personen, die zwar auswärts geboren, aber nach Florenz eingewandert waren und dort dauernd ihren Wohnsitz nahmen, um ihr Gewerbe zu treiben, so verfielen sie dem persönlichen Zunftzwang und hatten dann wie die anderen Mitglieder zu steuern. Und deshalb haben die meisten Zünfte der Besteuerung der „forestieri“ nicht ausdrücklich oder nur ganz beiläufig Erwähnung getan[2]), weil in ihnen das fremde Element keine spezifische Rolle gespielt hat. Anders bei den Zünften, die ihrem gewerblichen Charakter und ihrer Zusammensetzung nach mit Massen fluktuierender Arbeiter zu rechnen hatten, vor allem der Zunft der Holz- und Steinarbeiter und der der Schlosser. Die Stadt hatte ja Machtmittel genug, auch diese Wandervögel zur Entrichtung

---

[1]) So vor allem Coreggiai I, f. 47 (1376). Jeder maestro zahlt für sich 8 s. pro Konsulat, für jeden Arbeiter 5 s., für jeden Lehrling 2 s.; dies wird modifiziert I, f. 51 (1378), wo verschieden besteuert werden a) Ladenbesitzer (8 s.), b) andere matriculati (5 s.), c) solche, die einen „matricolato“ als Arbeiter oder Lehrling im Geschäft hielten (5 s. für jeden derartigen „matricolato“); endlich d) 2 s. für jeden anderen Gesellen und Arbeiter. Bei den Corazzai e Spadai II, § 14 (1410) hat jeder Meister die Verpflichtung, seine laborantes und discipuli anzumelden und für sie den vierten Teil seiner eigenen Taxe zu zahlen. — Vgl. auch oben S. 350, Anm. 1.

[2]) Die Seidenzunft hat allerdings I, § 51 (1334) ausdrücklich auch die Fremden, speziell die zahlreichen lucchesischen Seidenfabrikanten, mit zur Zahlung herangezogen. — Die vielen fremden Arbeiter der Wollen- und Seidenzunft, hauptsächlich die Wollen- und Seidenweber, wurden von den Zünften nicht besteuert, um ihren regelmäßigen Zustrom nicht zu hemmen; auch von der Staatssteuer, die (s. folgende Anm.) die andern fremden Arbeiter traf, waren sie ausdrücklich befreit.

von Gewerbesteuern zu zwingen[1]); aber auch die Zünfte haben wenigstens den Versuch gemacht, diejenigen fremden Arbeiter, die nicht dem persönlichen Zunftzwang unterlagen und die Matrikel nahmen, wenigstens durch den Steuerzwang zu fassen: also wie bei den polizeilichen und gewerblichen Bestimmungen über den engen Kreis der Zunftmitglieder hinauszugreifen und eine Zwangsgewalt außerhalb des Rahmens der Zunft, wenn auch nur in beschränktem Maße, sich anzueignen[2]). Einen rechten Erfolg haben sie sicher damit nicht gehabt, weil es ihnen, so lange der Staat ihnen nicht zu Hilfe kam, an jedem Machtmittel fehlte, ihre Ansprüche in praxi durchzusetzen. Eher ließ es sich wohl schon erreichen, daß, wie die Fleischer es von den Fremden, nur zu vorübergehendem Aufenthalt in Florenz Weilenden forderten, eine Kaution gestellt wurde, die dann bei Vergehungen gegen die Zunftgesetze verfallen war und so der Zunft zu gute kam[3]).

c) Kann man der Zunftmatrikel insofern mit einigem Recht einen gebührenartigen Charakter vindizieren, als sie als Gegenleistung des Einzelnen für den Schutz und die politischen Rechte aufgefaßt wird, die ihm der Eintritt in die Zunft gewährt, so tragen andere Einnahmen der Zünfte diesen gebührenartigen Charakter in noch weit ausgeprägterem Maße. Die ganze Einrichtung der Zunftverwaltung war darauf aufgebaut, daß sich einige ihrer Zweige durch eigene Einnahmen unmittelbar bezahlt machten.

Das gilt in erster Linie vom Gerichtswesen, dessen Kosten von den Parteien in Form von nach der Höhe der Streitobjekte abgestuften Gebühren getragen werden mußten, die zunächst bei Beginn eines Zivilprozesses für beide Parteien vom Kläger

---

[1]) Eine solche wird z. B. 1473 erhoben (Prov. del. Cons. Magg. 165, f. 73) zum Zweck der Bezahlung von Arbeitern an der „opera del palazzo". Vgl. auch oben S. 124 ff.

[2]) Chiav. I, f. 86 (1395). Die forestieri non matricolati, die dies Gewerbe „piuvicamente exercent", sollen jedes Jahr 1 lbr. zahlen. — Die Maestri (III, f. 4) verpachten im Jahre 1467 zum Besten ihres Hospitals „la taxa de' forestieri"; es wird dabei ein Mindestgebot von 100 lbr. verlangt; ebenso 1476, wo aber nur die Hälfte der Einnahmen an das Hospital fällt. Vgl. oben S. 124 ff. u. 175.

[3]) Beccai I, § 59 (1345) 50 lbr. satisdatio von allen Fremden, „qui carnes incidere volunt".

deponiert, bei obsiegendem Urteil des Klägers aber für beide Teile vom Unterlegenen zu zahlen waren[1]). — Durch diese Gerichtsgebühren und durch solche ähnlicher Art wurden, zum Teil wenigstens, die Ausgaben für diejenigen Zunftbeamten gedeckt, die nicht, wie vor allem Konsuln und Beisitzer dies taten, im Ehrenamt ihre Funktion übten, sondern als Nichtmitglieder der Zünfte von ihnen mit Geld oder Geldeswert entlohnt werden mußten, spezifisch technisch geschulte Kräfte, wie Zunftschreiber (Notar, scrivanus) und Zunftbüttel es waren. Für jede Amtshandlung, die sie im Namen der Zunft vornahmen, erhielten sie eine nach der Wichtigkeit des Auftrags, nach der Mühe, dem Schreibwerk, der Zeit, die seine Erledigung beanspruchte, abgestufte, gelegentlich (wie etwa bei gerichtlichen Pfändungen durch den Büttel in seiner Funktion als Gerichtsvollzieher) auch prozentual nach der Höhe des Wertobjekts berechnete Gebühr[2]). Hierher gehören auch die bei Zivilprozessen entweder von beiden Parteien oder nur von der unterliegenden oder auch von der Antragstellerin zu tragenden Kosten der hie und da eingeholten Gutachten gelehrter Richter[3]). — Eine ge-

---

[1]) So mit kleinen Abweichungen in allem wesentlichen übereinstimmend in allen Zunftstatuten. Vgl. auch unten Kap. VI.

[2]) Als Beispiel diene ein Gebührentarif für die Zunftbüttel der Wollenzunft (Lana VI, f. 84) vom Jahre 1400

pro captura (Pfändung) in civitate bis
zu 10 lbr. . . . . 15 s.
von 10—25 lbr. . . . . 1 lbr.
und so fort bis über 1500 lbr. . . . . . 5 fl.
pro captura extra civitatem wird ein Zuschlag je nach der Entfernung von der Stadt erhoben.
pro sequestro carceratorum . . . . 5 s.
pro sequestro de bonis in civitate . . . 5—15 s.
pro sequestro de bonis in comitatu Zuschläge wie oben!
citationes in civitate . . . . 1 s.
citationes in comitatu wie der je nach der Entfernung.
grida (d. h. öffentliches Ausrufen der Trennung von Sozietäten etc.) . . . . 5 s. pro conventu. Ähnlich im Statut von 1428 (Lana VIII, a, 18).

[3]) Vgl. darüber unten Kap. VI. Im allgemeinen hat man im Florentiner Gerichtswesen ja so viel wie möglich das gelehrte Richtertum auszuschalten sich bemüht.

ringe Gebühr wurde ferner regelmäßig als Zuschlag zu der Matrikel für die dabei aufgewandte Mühe von Notar und Büttel[1]), ebenso für die Abfassung der obligatorischen Lehr- und Gesellenverträge, für alle Kauf-, Verkauf-, Miet- und Pachtverträge, die vor dem Zunfttribunal abgeschlossen wurden, erhoben. Fielen der Zunft Legate zu, so versäumte der Testator in den seltensten Fällen auch Notar und Büttel für ihre Müheleistung bei Vollstreckung der Testamente zu bedenken; war es versäumt worden, so hielt es die Zunft für ihr selbstverständliches Recht, aus dem Legat selbst die Kosten für ihre Mühewaltung zu bestreiten.

Wo endlich die Zünfte als Korporationen „öffentliche Anstalten" errichteten, die zur Benutzung durch die Zunftmitglieder bestimmt waren, haben sie natürlicherweise auch die Inanspruchnahme dieser Einrichtungen mit Gebühren belegt, durch deren Ertrag das Anlagekapital wenigstens einigermaßen sich verzinsen sollte[2]).

Darüber hinaus sind nun einzelne Zünfte auch dazu fortgeschritten, Einrichtungen zu treffen, die, wenn auch zunächst im Interesse der Zunftmitglieder errichtet und ihnen vor allem zu gute kommend, doch auch Anderen, die nicht zur Zunft gehörten, zur Benutzung offen standen; und es war ihr natürliches Bestreben, dafür jeden Benutzer, einerlei ob er der Zunft angehörte oder nicht, tributär zu machen. Wenn z. B. die Tischler wegen der vielen Ausgaben, die sie gehabt hätten, um die Wasserstraßen des Arno und der Sieve und anderer Flüsse besser fahrbar zu machen, von jedem Floß, das diese Flüsse passierte, eine Gebühr erhoben, so war das sicher eine ökonomisch durchaus berechtigte Forderung. Der Staat aber wehrte sich dagegen, einer Zunft, die noch dazu zu den unbedeutendsten in Florenz zählte, derartige über den Kreis der Korporation hinausreichende öffentliche Zwangsrechte zuzugestehen. Die staatlichen Approbatoren haben nach wenigen Jahren die betreffende Bestimmung aus dem Zunftstatut gestrichen[3]).

d) Beträchtliche Einnahmen fielen den Zünften natürlicherweise aus den G e l d s t r a f e n für Ü b e r t r e t u n g der Z u n f t-

---

1) Vgl. oben S. 132 ff.

2) Das Nähere vgl. Bd. I dieser Studien, Kap. VI und unten Kap. VII.

3) Legnaioli I, § 47 (1299), gestrichen 1306.

gesetze zu, wenn auch ein Teil dieser Strafen an den Staat abgeführt werden mußte, ein anderer dem Ankläger oder Denunziator zugesprochen wurde. Schon das Maximum der von den Konsuln im Einzelfall zu verhängenden Disziplinarstrafen, das z. B. in der Zunft der Pelzhändler 40[1]), in der der Ärzte und Drogisten 50[2]), in der Wechslerzunft gar die respektable Summe von 100 librae[3]) betrug, die Menge der Gesetze und Verordnungen, deren Übertretung mit Geldstrafe gesühnt wurde, Konkurrenzneid und die Erleichterung anonymer Denunziationen haben diese Einnahmequelle zu einer der ergiebigsten der Florentiner Zünfte gemacht. Davon wird noch in anderem Zusammenhang die Rede sein[4]); nur darauf sei auch hier schon hingewiesen — weil die Finanzpolitik der Zünfte dabei eine ihrer charakteristischsten Eigentümlichkeiten entfaltet —, daß diese Strafen in vielen Fällen nichts anderes sind, als verkappte Erlaubnisbescheinigungen für Handlungen, die prinzipiell mit den in der Zunftgesetzgebung ausgesprochenen Normen in Widerspruch stehen. — Diese Lizenzen, wie wir sie wiederum vor allem aus den uns allein in größerer Menge erhaltenen Verwaltungsakten der Wollenzunft kennen, lassen sich als eines jener gerade in Florenz so überaus häufigen Kompromißprodukte kennzeichnen, durch die sich die freiheitbedürftige Praxis des täglichen Lebens mit den Theorien der Gesetzgebung auseinandersetzte; Theorien, die zum Teil unter dem Einfluß der kanonistischen Wucherlehre, zum Teil infolge des eigenen Schwergewichts einer jahrhundertelangen Geltung einstweilen in der Gesetzgebung noch mit hartnäckiger Zähigkeit festgehalten wurden[5]). Allerdings hat man beim Durchblättern jener Verwaltungsakten der Wollenzunft mit ihren unzähligen Beispielen von derartigen Lizenzen den Eindruck, als ob fiskalische Motive — und eben deshalb mußte auch hier davon die Rede sein — bei ihrer Gewährung eine sehr beträchtliche Rolle gespielt hätten; als ob man eine sichere Einnahme durch Präventivbewilligungen der un-

---

1) Vaiai I, f. 31 (1395).

2) Med. e Spez. II, § 17 (1349).

3) Cambio I, § 59 (1299), II, § 57 (1300).

4) Vgl. unten Kap. VII.

5) Über diese Lizenzen vgl. Näheres unten Kap. VII.

sicheren durch eventuell eingehende Strafen vorgezogen hätte; und gelegentlich ist diese Motivation auch in den Zunftbeschlüssen zum Ausdruck gekommen. Es war eine überaus leichte und elastische, jederzeit anwendbare und vor allem von den Zunftmitgliedern, weil sie sich meist in reichen wirtschaftlichen Vorteilen gut bezahlt machte, willig getragene Besteuerungsart; und die Versuchung, sie zu fiskalischen Zwecken allzu stark anzuspannen, war eine überaus große. — Und so können wir denn in den Büchern der Wollenzunft mit greifbarer Deutlichkeit verfolgen, wie fast jedes der bedeutsameren gewerbepolizeilichen Gesetze durch Lizenzengewährung umgangen und illusorisch gemacht wurde: durch Ausfuhrbescheinigungen für Rohstoffe, deren Export verboten war; ebenso für Handwerkszeug, das nach dem Gesetz für das Florentiner Unternehmertum monopolisiert werden sollte; durch die Erlaubnis, Wollsorten in der Stadt zu verarbeiten, die sonst als minderwertig verboten und deren Verwendung nur den Landwebern gestattet war; durch Lizenzen an gewerbsmäßige Pfandleiher, Wucherer u. s. w. Rohmaterialien, Halb- und Ganzfabrikate des Tuchgewerbes in Pfand zu nehmen u. s. w. Kein Zweifel, daß, wenn auch eine Statistik unmöglich ist, der Wollenzunft auch aus dieser Quelle reiche Einnahmen zuflossen[1]).

Ein ähnliches Kompromiß, dem ebenfalls zum Teil wenigstens fiskalische Motive zu Grunde lagen, begegnet uns auf einem anderen Gebiete, dem der Exekutive der Zünfte. Hierbei handelt es sich nicht um einen Ausgleich zwischen den Forderungen der strengen Gesetzlichkeit und denen des täglichen Lebens, sondern um einen solchen zwischen den im Gesetz ausgesprochenen Forderungen und den tatsächlichen Machtmitteln, über die die Zunft verfügte. Es lag bei der relativen Schwäche der eigenen Exekutivmacht und der

---

[1]) Vgl. dazu die Deliberazioni und vor allem die Partite der Wollenzunft (Arte di Lana, Nr. 99 ff.). Daß Ähnliches auch in anderen Zünften vorkam, dafür diene als Beispiel Coreggiai I, f. 112 ff. (1453): „Per ovviare contro a quelli artefici che guastano loro medesimi, e gli altri che non avevano colpa ne portano pena“, wird bestimmt, daß keiner eine in den Machtbereich der Zunft fallende Ware ausführen darf, wenn er nicht (gewisse Bedingungen erfüllt und) den Konsuln 3 l. gezahlt hat, falls er nach dem Florentiner Landgebiet exportiert, 10 l., falls nach dem Ausland (bestätigt f. 117; 1459).

Unmöglichkeit, für die Eintreibung jeder fälligen Steuer etc., jeder einzelnen Strafe die Hilfe von Staat oder Mercanzia in Anspruch zu nehmen, für die Zünfte die Gefahr vor, daß es ihnen überhaupt nicht gelänge, die Schuldigen zur Zahlung zu zwingen: und so zog man es vor, statt ein unsicheres, unter Umständen langwieriges und schwerfälliges Verfahren zu riskieren, nicht kraft Autorität gegen Untergebene vorzugehen, sondern von Partei zu Partei wie mit Gleichgestellten und Gleichberechtigten Kompromisse zu schließen; man versuchte es, etwa wie bei der Einleitung von Konkursen, wenn man nicht die ganze geschuldete Summe einzutreiben hoffen konnte, wenigstens möglichst hohe Teilzahlungen herauszuschlagen, damit, wie es einmal ganz unverblümt in einer Urkunde heißt, „Geld in die Kasse komme". Und während die Zünfte so das prekäre Exekutivverfahren ersparten und ihren Kassen eine kleinere, dafür aber unmittelbar bereitstehende Summe sicherten, erhielten die Schuldigen einen Nachlaß, der oft weit mehr als die Hälfte der ihnen auferlegten Strafe oder Steuer betrug[1]). Den Arbeitern gegenüber, bei deren durchschnittlicher Armut die Eintreibung von Geldstrafen natürlich besonderen Schwierigkeiten begegnete, hat man auch gelegentlich den Versuch gemacht, alle Geldstrafen durch Leibesstrafen und Folter zu ersetzen[2]). Allerdings dringt auch hie und da in den

[1]) Vgl. z. B. Lana 45, f. 17 f. (1369): damit „pecunia deveniat in dictam artem" wird Konsuln und consilium Vollmacht erteilt, „absolvere et liberare omnes condemnatos per aliquem officialem forestierum" und die compositio (dies der technische Ausdruck) festzustellen. — Ähnlich und noch deutlicher Lana 44, f. 131 (1366). „Considerantes quod multi sunt condemnati . . . per offitiales forenses dicte Artis . . . qui eorum condemnationes propter impotentiam et alias causas non solverunt nec etiam possunt integre solvere. Et volentes quod ex dictis condemnationibus deveniat in artem maior quantitas quam fieri potest", erteilt der Zunftrat den Konsuln im Verein mit den officiales tinte Befugnis, mit den Verurteilten zu paktieren (pacisci). Vgl. auch Rig. 14, f. 1 (1470). „Perchè si cognosce essere stato di grande utilità a questa università l'avere facto gratia universalmente a tutti i debitori . . . excepto debitori di matricole e di tasse, che si riscosse con quel mezo molti danari di molti debitori, che forse non arebbono mai pagato, et anchora per quel mezo s'è venuto a succhiare tutti que' debitori . . . in modo che chi arà a l'avenire a riscuotere lo farà con gran facilità" werden Zahlungstermine verlängert etc.

[2]) Seta I, f. 250 (1458). Wegen der vielen „mancamenti", die die Arbeiter sich zu schulden kommen ließen, können die Konsuln, im Falle

Zunfturkunden die Erkenntnis durch, daß das beständige Untergraben der zünftlerischen Autorität durch Straferlässe, Kompromisse mit den Bestraften und Lizenzen auf die Dauer den Organismus der Zunft ins Wanken brächten, daß fiskalische Rücksichten und das Streben nach Verminderung von Reibungsflächen nicht allein maßgebend sein dürften; wiederholt wurden dann auch durch den Zunftrat strenge Verbote an die Konsuln erlassen, ohne Befragen der Zunftversammlung oder deren gesetzmäßiger Vertretung Strafen aufzuheben oder zu mildern[1]); zu einem Radikalverbot hat man sich nicht entschlossen, und auch jene Vorsichtsmaßregeln blieben auf die Dauer ohne Wirkung. Im übrigen folgten die Zünfte nur dem Beispiel, das der Staat, trotz der unendlich größeren Machtmittel, über die er verfügte, ihnen gab, indem auch hier bei Strafvollzug und Steuererhebung derartige Kompromisse eine nicht unbedeutende Rolle spielten.

e) Eine verhältnismäßig geringe Rolle, besonders wenn man die Florentiner Verhältnisse mit denen in deutschen oder französischen Zünften der gleichen Periode vergleicht, spielen in den Budgets der Zünfte diejenigen Beiträge der Zunftmitglieder, die nicht in Geld oder Geldeswert, sondern in persönlichen Leistungen für die gemeinsame Sache bestanden. — Von Naturalleistungen wüßte ich nur die Wachsspenden der Zünftler am Tag des Schutzpatrons der Zunft[2]) und die unbedeu-

die Arbeiter die ihnen auferlegten Strafen nicht zahlen können, diese umwandeln „nella mitra e nella schopa e nella ghagna o in choreggiato o in tortura o a galla“ und behufs Exekution sich an die Kommunalbehörden wenden.

[1]) Lana VIII, d, 26 (1428): Wer vom Offitial oder den Konsuln verurteilt ist, kann keinen Straferlaß erlangen, außer durch zwei Drittel der Konsuln und 32 (von 40) Stimmen im Zunftrat; bei einigen schweren Vergehen nur mit allen 40 Stimmen; er hat außerdem, ehe ihm ein Nachlaß zugebilligt werden kann, vorher 2 s. pro l. (zehn Prozent) zu bezahlen. (Eine ähnliche Bestimmung findet sich übrigens auch bei den Legnaioli IV f. 29 [1396]). — 25 Prozent Strafnachlaß soll erhalten, wer freiwillig sein Vergehen gesteht. —

[2]) Med. e Spet. II, f. 132 (1397), abzulösen durch Zahlung von 10 s. Calzolai I, § 40 (16. secl.): Für Torchietti sollen die über Achtzehnjährigen 8 s., die jüngeren 5 s. zahlen. Vaiai I, f. 78 (1432): Statt der bisherigen Taxe für die Wachslichter wird deren Lieferung in natura angeordnet. Rigatt. 7, f. 3 (1409): Torchietti, resp. Zahlung von 20 s. Ähnlich Legn. I, § 64 (1299) und öfters.

tenden Wachszinse zu nennen, die, wie die vertragsmäßig unterworfenen größeren Kommunen selbst am Johannistag der Florentiner Patronatkirche, so die Zünfte dieser Kommunen den Florentiner Zünften darbrachten, indem sie dadurch alljährlich ihre Abhängigkeit zu erkennen gaben[1]). — Die persönlichen Dienste aber, die in der Frühzeit in den Florentiner Zünften, wenn hier ein Analogieschluß erlaubt ist, wohl ebenso existiert hatten, wie in denen der nordischen Länder, waren mit der Zeit im wesentlichen auf die Verpflichtung zusammengeschmolzen, in wechselnder Reihe, wie es anfangs die Wahl, später das Los verlangte, in der zünftlerischen Selbstverwaltung tätig zu sein, die Ehrenstellen und Ämter, zu denen der Einzelne berufen wurde, wenn nicht zwingende Gründe dagegen vorlagen, anzunehmen und gewissenhaft zu verwalten; Ehrenstellen, die natürlich den jeweiligen Inhaber durch die Gewährung gewisser Gratifikationen in natura nicht annähernd für den entgangenen Verdienst von vier Monaten, hie und da sogar von einem Jahre entschädigten; und selbst für diese Ämter hat man später meist die Bestellung eines Stellvertreters oder gar die Ablösung durch Geldzahlungen gestattet[2]). Auf alter Sitte beruht wohl der Begrüßungsschmaus, den in einigen Zünften die zum ersten Male zu Konsuln gewählten Zunftmitglieder anfangs ihren Wählern, später nur den Kollegen zu geben hatten: eine Sitte, die dann aber mit der Begründung, daß sie unnütze Kosten verursache, meist beseitigt worden ist[3]). —

[1]) Vgl. die oben S. 188 ff. angeführten Verträge einzelner Florentiner Zünfte mit denen der „per capitula“ unterworfenen Kommunen. — Für die Gemeinden des contado, die der Kommune Florenz ebenfalls wachszinspflichtig waren, bestand in den Florentiner Zünften diese Verpflichtung nicht.

[2]) Vgl. oben Kap. IV, passim; Fornai I, f. 68 (1408): Ablösungsgebühr 1 Gulden; Legnaioli IV b, f. 20 (1358): 3 l.

[3]) So fordern die Medici e Speziali von dem consul novitius ein „pranzo“ (II, f. 81; 1372 und f. 142; 1404). Seit 1422 kommt dazu die Forderung, daß die consoli tratti di nuovo an das Oratorium von Santa Maria della Tromba 6 Gulden zahlen sollen. — Die Chiavaioli führen die Verpflichtung, ein „desinare“ zu geben, 1381 (I, f. 69) ein, heben sie 1397 (ibid. f. 89) wieder auf; bestimmen dann 1422 (ibid. f. 112), daß die Novizen unter den Konsuln nur dann kein prandium zu geben brauchten, wenn sie in ihrem Haus nicht das nötige Gerät besäßen, einen Gulden zahlten und auf ihr enserium verzichteten. Vgl. auch Oliandoli I, f. 73

Endlich finden sich noch vereinzelte Spuren eines obligatorischen Nachtwachdienstes[1]) der einzelnen Zunftmitglieder in den Quartieren, in denen straßenweise die gewerblichen Werkstätten und Läden der Zünftler beieinander lagen; aber auch hier hat man auf die Dauer die Bewachung durch besoldete Beamte vorgezogen. — Die Florentiner Zünfte waren eben in dem blühenden Erwerbsleben der Stadt ganz auf den Boden der Geldwirtschaft gestellt; der „kapitalistische Geist“ im Sinne Sombarts, der immer tätige Geschäftssinn, der moderne Grundsatz, daß Zeit Geld sei, gaben dem Geschäftsleben von Florenz seinen Charakter; der Kaufmann sollte ebenso wie der Handwerker dem täglichen Erwerbsleben so wenig entzogen werden, wie es irgend mit den Zwecken der genossenschaftlichen Organisation vereinbar war, wie es die Bedürfnisse der korporativen Selbstverwaltung, die allerdings nach dieser Richtung hin sehr bedeutende Anforderungen an den Einzelnen stellte, nicht unmittelbar erforderten. —

f) Im 15. Jahrhundert erhielten die Einnahmen vieler Zünfte[2]) einen regelmäßigen jährlichen Zuschuß durch die Abgaben, zu denen vertragsmäßig die gewerblich entsprechenden Zünfte größerer unterworfener Kommunen[3]) verpflichtet waren; Zünfte, die zwar, wie wir sahen, in allen inneren Angelegenheiten eine fast ungestörte Selbstverwaltung behielten, dennoch aber einen Teil ihrer Einnahmen als Zeichen äußerer Abhängigkeit an die

---

(1371). Sehr verschieden ist in dieser Hinsicht das Verhalten der so nah verwandten Zünfte der Vinattieri und der Albergatori. Die ersteren verbieten schon 1339 (I, § 42) das pranzo, das der Novize bisher seinen Wählern zu geben hatte, wegen der „inutili e superflue spese“; diese dagegen sperren 1414 (III, f. 117) jedem sein enserium, der seinen Kollegen den üblichen Schmaus nicht gibt. Noch 1454 (ibid. f. 149) wird das wiederholt. Es ist nicht verwunderlich, daß sich gerade in der Zunft der Gastwirte diese Sitte besonders lange und zähe erhielt.

[1]) Z. B. Legnaioli IV b, Zusatz 107 (1434): Keiner, der zur guardia di notte in S. Martino, Calimala oder Por. S. Maria ernannt ist, kann zu gleicher Zeit ein Amt in der Zunft bekleiden. Vgl. auch unten Kap. XI.

[2]) Vielleicht aller; wir sind über diese Dinge nur mangelhaft unterrichtet, da offenbar die betreffenden Verträge nicht sämtlich in die Zunftbücher aufgenommen und uns nur einzelne zufällig bekannt geworden sind.

[3]) Vgl. oben S. 185 ff.

Florentiner Zünfte abzuführen hatten[1]). Ihre Steuerumlagen dagegen fielen ihnen in der Regel allein zu[2]).

2. Zu diesen ordentlichen kamen nun die außerordentlichen Einnahmen der Zünfte, in der Regel hervorgerufen durch die Notwendigkeit für außergewöhnliche Bedürfnisse der Zünfte selbst oder für Anforderungen, die von außen an sie herantraten, die nötigen Deckungen zu beschaffen. — Gelegentlich fielen ihnen allerdings, auch ohne daß derartige Ansprüche sich geltend machten, besondere Einkünfte zu: in den Fällen nämlich, da Mitglieder der Zünfte durch einträgliche Staatsämter, die ihnen übertragen wurden, vor allem durch die Verwaltung von Landgemeinden, außergewöhnlichen Verdienst erhielten, der nicht aus wirtschaftlicher Tätigkeit selbst entsprang. Indem hiebei mit vollem Recht die Anschauung festgehalten wurde, daß nur die Mitgliedschaft in der Zunft dem Einzelnen seine Wahl zu besoldeten Ämtern der Republik verschafft habe, erschien die Zunft berechtigt, einen gewissen Anteil an dem ihm daraus fließenden Extragewinn für sich einzufordern.

1) So in den Verträgen, die die sieben „statutarii" auf Antrag zweier sindici der Zünfte der Chiavaioli in Florenz und Pisa zwischen beiden schließen (Chiav. I, f. 143; 1459), nachdem im Jahr vorher (ibid. I, f. 140) beschlossen worden war, daß nur von den condemnationes in Pisa die Hälfte der Florentiner Zunft zufallen sollte. Die Pisaner Bäckerzunft zahlt (I, f. 127; 1479) die Hälfte ihrer Matrikeln, tasse di contado und condemnagioni an die Florentiner Zunft; bei den Maestri in Pisa heißt es 1469 (Maestri III, f. 10), daß sie „certa rata" ihrer Matrikel nach Florenz abzuliefern haben; bei den Legnaioli von Cortona fällt 1462 (Legn. IV, f. 28, Zus. 138—144) die Hälfte der Matrikeln und ein Drittel der condemnagioni an die Florentiner Zunft; bei ihnen wird die Abhängigkeit besonders stark hervorgehoben (l'arte dei legnaioli di Firenze . . . sia capo dell' arte de' legnaioli di Cortona). Das gleiche gilt von den Bestimmungen für die Legnaioli in Pisa (Legn. IV, f. 25 f., Zus. 113—126; 1447), von denen ein Viertel aller tasse und condemnagioni als Abgabe gefordert wird.

2) Einige Zünfte haben endlich noch Spezialeinnahmen, die mit dem besonderen Charakter der in ihnen vertretenen Gewerbe zusammenhängen; so z. B. die Rigattieri aus der Verleihung ihrer Meßinstrumente und aus den „tassae sortium rerum et supellectilium", d. h. aus Abgaben von den Einnahmen, die ihre Mitglieder als amtliche Begutachter des Werts von Hausgerät etc. in Erbschaftsauseinandersetzungen u. s. w. gewannen (Rig. 7, passim); die Wollenzunft aus dem Verkauf aufgesammelter Wollreste (lana di rete; Lana Nr. 158).

Doch haben, wie es scheint, nur die kleinen und finanziell schwach fundierten Zünfte von diesem Mittel, ihre Einnahmen zu erhöhen, Gebrauch gemacht; und auch bei ihnen wurde diese außerordentliche Auflage meist nicht in Geld[1]), sondern in der Weise eingefordert, daß der Betreffende nach Ablauf seiner Amtszeit der Zunft, je nach der Höhe seiner Einnahme, bald einen Schild, bald einen Harnisch dedizieren mußte[2]). Wenn nun aber fast alle uns in den Zunftstatuten über diesen Fall erhaltenen Verordnungen in die Achtziger- und Neunzigerjahre des 14. Jahrhunderts fallen, so gehen wir wohl nicht fehl, wenn wir sie mit den allgemeinen Zeitereignissen in Zusammenhang bringen, mit den unruhigen politischen Verhältnissen nach dem Ciompiaufstand, durch den die Zünfte nach jahrzehntelanger Pause wieder an eine ihrer ursprünglichsten Aufgaben, die militärische, gleichsam erinnert worden waren: solange die Ruhe nicht völlig wiederhergestellt war, vielmehr die Bewegung noch in einzelnen stoßweise wiederkehrenden Wellen nachzitterte, mochten die Zünfte es für nötig halten, für alle Fälle militärisch gerüstet zu sein und sich vor allem die nötige Zahl von Waffen zur Ausrüstung der Zunftmitglieder zu sichern. Auch andere Mittel sind zu diesem Zwecke verwandt worden[3]); später, als die Ruhe wiederhergestellt war, hat man diese ganzen mit der übrigen Politik der Zünfte kaum in Einklang zu setzenden Pläne wieder fallen lassen[4]).

---

[1]) Dies fordern eine Zeitlang die Schmiede, bei denen jeder, der ein Amt erhält, gewisse Prozente (2 d. pro lbr. salarii, d. h. 0,8 Prozent) abzuliefern hat (Fabri I f. 92; 1383). Doch vgl. die folgende Anmerkung.

[2]) Coregg. I, f. 53 ff. (1380): Wer von der Kommune ein Vikariat erhält, hat nach seiner Rückkehr Waffen verschiedenen Werts, je nach den Einkünften seines Amts, abzuliefern; bis zu vier pavesi (Harnische) können im Zunfthaus aufbewahrt werden, die anderen werden von den Konsuln verteilt. — Fornai I, f. 38 (1380); damit die Zunft „fulciatur armis“, soll jeder (c. s.) einen „palvesem pictum“ der Zunft übergeben; bei kleinen Vikariaten eine „balista cum crocchio“ (aufgehoben ibid. f. 46; 1385). Endlich Fabri I, f. 85 (1378): sie fordern ebenfalls je eine balista im Wert von 4 lbr.; diese sollen von den Konsuln unter die „impotentes“ in der Zunft verteilt werden; 1393 aufgehoben (ibid. f. 107).

[3]) So bei den Bäckern der dritte Teil aus der Mieteinnahme eines Hauses (Fornai I, f. 39; 1381).

[4]) Eine letzte Erinnerung findet sich noch Coregg .I, f. 118 (1459): jeder, der ein Amt außerhalb von Florenz erhält, hat 2 lbr. an die Zunft zu zahlen.

Auf außerordentliche Steuerumlagen[1]) waren nun vor allem diejenigen Zünfte angewiesen, die überhaupt die Institution regelmäßiger, in bestimmten Perioden wiederkehrender Zunftsteuern nicht kannten; und das scheint eine relativ beträchtliche Zahl gewesen zu sein[2]). — Wie aber im allgemeinen jene Epoche mit ihrer mangelhaften Ausbildung der Budgetierung, dem Mangel eines technisch geschulten Beamtentums, der unzureichenden automatischen Rechnungskontrolle gegen die Überhandnahme außerordentlicher Steuern umsomehr Mißtrauen hegte, je weniger man auf die Dauer ohne sie auszukommen vermochte, so suchte man auch im engeren Bereich der Zunftverwaltung die Umlage außerordentlicher direkter Steuern mit allen nur denkbaren Klauseln und Vorsichtsmaßregeln zu umgeben. — Es kann kein Zweifel sein, daß ursprünglich das Recht, eine außerordentliche Zunftsteuer zu beschließen und umzulegen nur der Vollversammlung aller Zunftmitglieder zugestanden hatte[3]); erst wenn in ab-

---

[1]) Vgl. über alle diese Dinge, speziell in Italien, die erste gründliche Untersuchung des Finanzwesens einer italienischen Stadt bei Sieveking: „Finanzwesen der Stadt Genua“, sowie dessen Arbeiten über venezianische Geschäftsbücher und über die Anfänge der doppelten Buchführung in Schmollers Jahrbüchern, Bd. XXV u. XXVI. Endlich die kleine Schrift: „Die Geschäftsbücher der Medici“ (Sitzungsberichte der Wiener Akad.; philosoph.-histor. Klasse. Bd. 151).

[2]) Z. B. Coreggiai I, § 3 (1342): Sind „honere (= onera) pro communi Florentie vel alio casu“ zu tragen, so sollen Konsuln, consilium und 6 boni homines entscheiden; Corazzai I, (1321): „Et eodem modo et forma imponatur pecunia (d. h. nach dem Willen der Majorität), si aliquando indigeret pro factis artis predicte.“ Chiav. I, § 41 (1329): Wenn zur Lohnzahlung der Beamten nicht genug Geld da ist, so sollen die Konsuln eine Steuer umlegen. (Später, 1384 [ibid. f. 72], statt dessen hier eine regelmäßig alle drei Jahre umgelegte Steuer.) Rig. e Lin. V, § 13 (1340): Die Konsuln können Steuern bis zu 5 s. pro Kopf umlegen, im Fall die übrigen Einnahmen der Zunft nicht ausreichen.

[3]) Dies wird meist in der negativen Form ausgedrückt, daß die Konsuln keine derartige Umlage ohne vorherige Bewilligung der Zunftversammlung machen dürfen. Vgl. auch Legn. III, § 13 (1342): Konsuln, consiglieri und 15 arroti (also ein ziemlich ansehnlicher Teil der gesamten Zunftmitglieder) können bei Bedarf eine imposta machen, aber erst nach Bewilligung durch die Zunftversammlung (wenigstens 50 Mann), die auch über die Höhe der Auflage zu entscheiden hat. Bei den Oliandoli müssen nach I, § 87 (1345), der in

stracto die Notwendigkeit einer solchen Umlage von der Mehrzahl der stimmberechtigten Mitglieder anerkannt war, konnten in concreto Konsuln und Zunftrat, oder auch eine eigens zu diesem Zwecke eingesetzte Kommission von „impositores“, Auftrag erhalten, über Art, Höhe und Umlagemodus der Steuer selbständig Beschlüsse zu fassen. — Später allerdings, als aus technischen Gründen die Vollversammlung nur noch in ganz seltenen Fällen oder, wie in den großen Zünften, überhaupt nicht mehr berufen wurde[1]), ist auch die Befugnis der prinzipiellen Entscheidung über diese Fragen an den gesetzgebenden Zunftausschuß übergegangen. —

Vor die schwierigsten Aufgaben sahen sich die Zünfte jedesmal dann gestellt, wenn die Kommune selbst mit hohen finanziellen Anforderungen an sie herantrat. Gerade in der ersten Periode der Zunftgeschichte nach dem Jahre 1293, in der Zeit also, da das ganze Gebäude der Zunftverfassung noch keineswegs völlig gefestigt war, da im Innern der Zünfte noch allerlei Schiebungen sich vollzogen, und die einzelnen gewerblichen membra, die im 13. Jahrhundert selbständigen Korporationen erst langsam der festen Organisation der politischen Zünfte eingeordnet wurden, — gerade damals sind an die Zünfte Anforderungen dieser Art, hervorgerufen vor allem durch die politischen Wirren in der Stadt, in einem Umfang herangetreten, daß nur der gewaltige Aufschwung im Erwerbsleben der Stadt, den trotz allem eben diese Epoche heraufführte, ihnen die Möglichkeit gab, jenen gerecht zu werden. Wir werden später diese Zeit der staatlichen Besteuerung der Zünfte noch einmal des genaueren zu schildern haben; hier interessiert uns nur ihre Wirkung ins Innere hinein, d. h. die Art, wie die Zünfte sich selbst die nötigen Einnahmen schafften, um den von außen an sie herantretenden Ansprüchen gerecht zu werden[2]). — Die Steuern, um die es sich handelte,

---

einem gewissen Widerspruch mit dem oben S. 350, Anm. 3 angeführten § 21 desselben Statuts steht, die Konsuln erst selbst das Projekt einer neu umzulegenden Steuer mit ihren consiliarii durchberaten haben, ehe sie in der Zunftversammlung darüber abstimmen lassen. Bei der Calimala (I, d, 27; 1301) steht die Entscheidung beim consiglio generale, der hier von Anfang an die Gesamtheit der Zunft vertritt.

[1]) Vgl. darüber unten Kap. VIII.

[2]) Zum folgenden vgl. unten S. 385 ff. Ferner meine „Entwicklung“ etc. S. 26 ff. und 105 f. und Davidsohn, Forschungen, Bd. III, S. 236 ff.

waren, soweit wir das zu erkennen vermögen, zum größten Teil Umsatzsteuern, zum kleineren Einkommensteuern, solchen Zunftmitgliedern auferlegt, die keine Waren verkauften, abgestuft nach dem aus den betreffenden Gewerben zu erwartenden Durchschnittsgewinn. Die Zünfte haben dann meist die Steuer selbst gepachtet und ihrerseits die Verteilung der Steuerlast unter die einzelnen Zunftmitglieder vorgenommen (so 1315); aber auch in den Fällen, in denen einzelne Zünfte, resp. deren Unterabteilungen, die „membra", korporativ unmittelbar besteuert wurden, blieb ihnen natürlich noch die Aufgabe, diese Steuern weiter zu verteilen (so 1321). Daß das vielfach nur unter den größten Schwierigkeiten gelang, daß die Zünfte gezwungen wurden, zu allerlei finanziell gefährlichen Experimenten, zu Anleihen bei den eigenen Mitgliedern ebenso wie bei Zunftfremden zu greifen; daß der Verkehr unter den ihm auferlegten Lasten schwer zu leiden hatte, das hat alles in den Zunfturkunden schon früh ein Echo gefunden[1]) und träte sicher für uns noch deutlicher in die Erscheinung, wenn wir aus dieser frühen Zeit neben den Statuten auch die Verordnungen der Zünfte und die Protokolle von deren Verwaltungstätigkeit besäßen, wie sie uns für die spätere Zeit die Bücher der Wollenzunft liefern[2]). — Was die sonst an die Zünfte noch herantretenden

[1]) Z. B. Cambio I, f. 37 (1299): „Cum ex prestantia, quam ars campsorum fecerit communi, sit ipsa ars magno debito honerata et supra ipso debito ars grande incurrit honere usurarum" sollen die Konsuln „procurare, quod pecunia exacta ... ex gabella venditionum et alienationum rerum immobilium concessa per commune florentie ad exigendum arti campsorum perveniat et deponatur penes . . eos . . quibus tenetur ars vel alium . . . a quo . . maior utilitas ex ea consequeretur arti prefatae". Ähnlich Calimala I, d, 42 (1301) die Konsuln „procurent apud regimen Florentie quod restituant mercatoribus Kallismale certas pecunie quantitates, quas olim mutuaverunt communi Florentie". Über die Verteilung im Inneren II, d, 56: die Konsuln, deren Amt im Januar 1303 beginnt, sollen „facere restaurari omnibus . . . sociatatibus de arte Kallismale . . . que restaurari debent occasione posture vendagii, quam fecerunt simul mercatores Kallismale" . . . und zwar „de capitali et de tempore, quo tenuit restaurare."

[2]) Als 1454 der Zunft der Ärzte und Drogisten vom Staat beträchtliche Lasten (durch balzelli, valsenti etc.) auferlegt wurden, hat die Zunft sich die nötigen Einnahmen (Medici 49 f. 6 ff.) ebenfalls durch eine außerordentliche Steuer auf ihre ländlichen und städtischen Mitglieder zu verschaffen gesucht (12 s. in der Stadt, 8 s. auf dem Lande; die Barbiere je die Hälfte).

außerordentlichen Anforderungen betrifft, so wurden die Ausgaben für den Bau der Zunfthäuser in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, wie schon erwähnt, meist durch Zuschläge zur Matrikel gedeckt. Als dann zu Anfang des 15. Jahrhunderts die Zünfte endlich sich der mehr als sechzig Jahre früher übernommenen Ehrenpflicht erinnerten, die Zunftkirche von Or. S. Michele durch Statuen der Zunftpatrone zu schmücken, da wurde, wenigstens in der Wechslerzunft, wo wir diese Dinge allein genauer überblicken können, durch eine gewählte Kommission wiederholt eine außerordentliche Steuer auf die Mitglieder umgelegt, die dann, je nachdem die finanziellen Bedürfnisse es erforderten und das Los sie traf, die auf sie fallende Quote einzuzahlen hatten[1]).

Beschwerden gegen die Einschätzung der Einzelnen waren nicht nur nicht erlaubt, sondern hie und da unter schwere Strafe gestellt; die Eintreibung sollte mit allen Mitteln, die der Zunft zu Gebote standen, mit Hilfe von Pfändungen, Sequestrationen, eventuell sogar der Schuldhaft geschehen; wer rückständig blieb, kam in späterer Zeit in das sogenannte „libro dello specchio“, den „Spiegel“ der Zunftschuldner, und verwirkte so, bis er seine Schuld bezahlt hatte, alle seine aktiven Rechte in der Zunft. Nicht immer allerdings haben die Zünfte das für die Staatssteuern nötige Geld aufbringen können; sie sind mit ihren Zahlungen gelegentlich im Rückstand geblieben, selbst auf die Gefahr hin, den auf ein derartiges Vergehen gesetzten Strafen zu verfallen, die dann meist doch wieder erlassen werden mußten[2]).

Oft auch, wenn derartige größere, unaufschiebbare Aufgaben, Zahlung von Kommunalsteuern, Bau des Zunfthauses, größere Erwerbsunternehmungen etc. den Zünften erwuchsen, wurde zu ihrer Erfüllung jenes Mittel angewandt, das als ein Hauptcharakteristikum der gesamten Finanzverwaltung mittelalterlicher Kommunen

[1]) Vgl. dazu meine Publikation: Das Aktenbuch für Ghibertis Matthäusstatue an Or. S. Michele (in „Italien. Forschungen“, herausgeg. vom Deutschen Kunsthistor. Institut in Florenz I, S. 11 ff.) und unten S. 410 ff.

[2]) Stat. del Pod. von 1322/25, Zus. 26 am Ende (vom Jahre 1319): Einige Zünfte und deren Konsuln werden von den Strafen befreit, zu denen sie vom Vicarius Jacobinus de Montecurali wegen Nichtbezahlung ihrer Steuern verurteilt worden waren.

gelten kann: künftige Steuerbeiträge von Mitgliedern in Form einer Zwangsanleihe vorwegzunehmen, und den „Zeichnern" dieser Anleihe resp. deren Erben so lange die ordentlichen Steuern gutzuschreiben, bis die Schuld der Zunft an sie getilgt war[1]). Derartige, nicht immer unverzinsliche Zwangsanleihen waren ein überaus bequemes Mittel, einem momentanen, dringenden Bedürfnis zu genügen und die reale Last dafür zum Teil auf künftige Zeiten und Generationen abzuwälzen[2]). Aus ähnlichen Gedankengängen heraus ist auch wohl gelegentlich die Erhöhung der Matrikelgebühren gerechtfertigt worden: die Neueintretenden sollten, da sie von fertigen, mit großem Kostenaufwand hergestellten Einrichtungen der Zunft unentgeltlich Gebrauch machen durften, dafür zum wenigsten durch ihre Eintrittszahlung der Zunft einen gewissen Ersatz bieten[3]). Im ausgedehntesten Maße hat sich die Wollenzunft bei ihren großen gewerblichen Eigenunternehmungen dieser Zwangsanleihen in der Form der Antizipation von ordentlichen Jahressteuern bedient. An anderer Stelle, auf die ich deshalb hier verweisen

---

1) Über diese Anleihen vgl. Sieveking, Genueser Finanzwesen, passim und Arias, Costituzione economica S. 303 ff.

2) Wie es einmal bei den Bäckern heißt, als der Bau des Zunfthauses die Zunft in schwere finanzielle Bedrängnis gebracht hatte (Fornai I, f. 30 ff.; 1377): Wer der Zunft bisher kein Geld vorgeschossen hat, soll dafür jetzt steuern, bis zu 2 Gulden pro Kopf.

3) Legnaioli IV, a, § 2 (1394): „E più considerando tutti insieme di quanta spesa e graveza sia murata la casa della loro residentia e di quanta comodità godono coloro, che di nuovo entrano in detta arte, possedendo quello che loro antecessori con molti sudori anno aquistato" erheben die Konsuln einen Aufschlag von 1 Gulden zur Matrikel, wie er sich auch sonst in gleicher Höhe und zu gleichem Zweck häufig findet. Die Vaiai I, § 12 (1385) erheben als reichere Zunft zu gleichem Zweck sogar 5 Gulden. Bei den Corazzai I (§ 27) (1321) sollen alle die, welche in Kriegszeiten (seit 1311) ausgewandert seien, wenn sie in Friedenszeiten zurückkehren, 10 Gulden zahlen „pro quibus ematur ferrum pro ipsa arte . . . ut magis habundanter ferrum habeant artifices artis". Um eine verzinsliche Zwangsanleihe, aufgenommen zur Aufbringung der der Zunft auferlegten Staatssteuer, handelt es sich wohl Calimala I, d, 2 (1301): „provideat camerarius communi huius artis de lucro et comodo denariorum quos tenuerit ad rationem ½ d. pro libra et mense"; und ebenso II, d, 56 (1312) die Konsuln „faciant restaurari omnibus societatibus de arte K . . . que restaurari debent occasione posture vendagii, quam fecerunt simul mercatores Kallismale . . . de capitali et de tempore" etc.

muß, ist das Verfahren der Zunft bei Umlage dieser Steuern des genaueren geschildert worden; hie und da wurde dabei ein Zins, den man den einen Vorschuß gebenden Zunftmitgliedern zubilligte, hinter der Maske eines Steuernachlasses versteckt[1]).

Daneben aber scheute man auch nicht vor der Aufnahme von freiwilligen Anleihen bei einzelnen kapitalkräftigen Firmen zurück, sei es nun, daß diese zur Zunft gehörten oder außerhalb ihres Rahmens standen. In großartigster Weise ist auch diese Praxis, wie ebenfalls an anderer Stelle des genaueren gezeigt wurde, von der Wollenzunft geübt worden[2]), die nach der Höhe ihrer Anlagen wie nach der Leichtigkeit der Geldbeschaffung und der Sicherheit ihres Kredits die meisten deutschen Klein- und Mittelstädte jener Epoche weit hinter sich gelassen hat[3]). Galt es hierbei vor allem im Interesse des Gedeihens der Industrie, also zu im Sinne der Zeit eminent volkswirtschaftlichen Zwecken, um jeden Preis nutzbare Anlagen zu schaffen, selbst wenn die dafür aufgewandten Kapitalien sich nur mäßig oder gar nicht unmittelbar verzinsten, sondern nur mittelbar durch Stärkung der industriellen Leistungsfähigkeit und damit der Steuerkraft der Zunftmitglieder auch der Korporation Gewinn zuführten, — so hat man sich doch auch in kleinen Zünften hie und da nicht gescheut, selbst zu unproduktiven Zwecken Kapital aufzunehmen. Nur hat man auch dabei die gleichen Kautelen angewandt, wie bei der Bewilligung außerordentlicher Steuern: man hat die Aufnahme von Leihkapital ebenfalls an die Genehmigung durch die Vollversammlung der Zunftmitglieder oder wenigstens durch eine Kommission geknüpft, die vor dem Gesetz als deren Vertreterin galt[4]). Ganz vereinzelt steht es jedenfalls, wenn einmal der Versuch gemacht wird, alle aus einem Anleihevertrage der Zunft erwachsenden Verbindlichkeiten denjenigen aufzubürden, die bei dem Abschluß des Rechts-

[1]) Vgl. diese Studien Bd. I, Kap. VI.

[2]) Studien I, a. a. O.

[3]) Das ergibt ein Vergleich der in meiner Tabelle a. a. O. S. 528 ff. angeführten Ziffern mit den von Sander in seinem Buche: „Die reichsstädtische Haushaltung Nürnbergs“ mitgeteilten Tatsachen.

[4]) Z. B. verbieten die besonders ängstlichen, weil sehr armen Fornai (I, § 24; 1337), eine Anleihe im Namen der Zunft aufzunehmen contra statutum. Ähnlich Vaiai I, f. 131 (1477).

geschäftes als Vertreter der Zunft, resp. als Zeugen zugegen gewesen waren, wenn man ihnen nachträglich das Recht, die Zunft als Korporation zu obligieren, vorenthielt[1]). Daß man für derartige Anleihen trotz des kanonistischen Wucherverbots und der von ihm beeinflußten staatlichen Gesetzgebung Zinsen zahlen mußte, versteht sich für jeden, der nur einigermaßen die Verhältnisse des Florentiner Wirtschaftslebens unserer Epoche richtig einzuschätzen weiß, von selbst; überdies wird in verschiedenen Anleiheverträgen der Wollenzunft ausdrücklich ein Zins in der damals üblichen mäßigen Höhe von 5—6 Prozent ausbedungen. — Was die Rückzahlung derartiger Anleihen betrifft, so werden häufig bestimmte Steuern speziell für diesen Zweck den Gläubigern angewiesen; es werden ferner Matrikeln und ordentliche Steuern erhöht, um Geld zur Rückzahlung zu gewinnen[2]). Handelte es sich um gewerblich nutzbare Unternehmungen, wie meist in der Wollenzunft, so flossen ihnen Einnahmen aus den mit Hilfe der Leihkapitalien errichteten Anstalten, resp. bei Ankäufen aus dem Verkauf der eingekauften Waren so lange zu, bis, abgesehen von der regelmäßigen Zinszahlung, auch das Kapital amortisiert war. Oft genug allerdings konnte man eine alte Schuld nur dadurch tilgen, daß man eine neue aufnahm: ein Verfahren, das ja auch heute noch seine Anhänger in Theorie und Praxis hat. Im ganzen herrscht wenigstens in der Wollenzunft nach dieser Richtung hin, wie ich es einmal an anderer Stelle ausdrückte[3]), eine durchaus gesunde Finanzpolitik[4]), die verzinsliche Anleihen im allgemeinen nur zu produktiven Zwecken aufnahm und andere außerordentliche Bedürfnisse großen Maßstabs durch Zwangsanleihen, d. h. antizipierte Steuern befriedigte; und ich wies auch auf den

---

[1]) Albergatori I, § 43 (1324). Doch ist das schon im zweiten Statut dahin abgeändert worden, daß, sobald die Majorität den Vertreter autorisiert hat „ad pecuniam acquirendam", sämtliche Zunftgenossen haftbar sind (II, § 40; 1334).

[2]) So z. B. Vaiai I, f. 131 (1477) bei Rückzahlung einer Prästanz von 250 Gulden. Rig. e Lin. V, f. 137 (1434) Erhöhung der Matrikel auf das Doppelte mit Rücksicht auf die großen Bedürfnisse der Zunft und die Häufigkeit außerordentlicher Auflagen.

[3]) Diese Studien I, S. 349.

[4]) Anders in den kleineren Zünften, die solche Anleihen nur zur Beschaffung der zur Zahlung der Staatsteuern nötigen Mittel aufnahmen.

Gegensatz zur Finanzpolitik der Kommune hin, in der Zwangsanleihen zu unproduktiven Zwecken, und zwar meist verzinsliche, im 14. Jahrhundert, vor Einrichtung des Katasters, eine sehr verhängnisvolle Rolle spielten, weil sie vor allem dem popolo minuto verhaßt waren, das durch direkte und indirekte Steuern die Zinsen für diese Anleihen aufzubringen hatte. — Nicht alle Zünfte allerdings verfügen über eigene Mittel und über einen fast schrankenlosen Kredit wie die Wollenzunft; bei vielen ist die Erzielung eines Ausgleichs zwischen Einnahmen und Ausgaben eine der schwierigsten immer wieder auftauchenden Aufgaben der zünftlerischen Politik gewesen; wir werden das verstehen, wenn wir nun die Ausgaben der Zunft ins Auge fassen[1]).

3. Die Ausgaben der Zünfte.

Auch bei den Ausgaben der Zünfte können wir zunächst zwischen „ordentlichen" und „außerordentlichen" unterscheiden.

1. Unter den ordentlichen Ausgaben spielen die Hauptrolle:

a) Die Gehälter und Gratifikationen der Zunftbeamten. Sie bilden, wie dies wiederholt in zünftlerischen Verordnungen betont wird, den Hauptposten, in erster Linie im Budget der kleineren Zünfte; hier vor allem sucht man daher zu kürzen und abzustreichen, wenn einmal die Einnahmen eines Jahres hinter den Ausgaben zurückgeblieben sind[2]). Eine einigermaßen genaue Einschätzung der Ausgaben in den verschiedenen Zünften für die Entschädigung ihrer Beamten läßt sich allerdings schon aus dem Grunde nicht gewinnen, weil fast alle die im Ehrenamt von Zunftmitgliedern verwalteten Magistraturen, also vor allem die Ämter der Konsuln, der Beiräte und des Kämmerers, in der Regel nicht mit Gehältern, sondern nur mit Geschenken (presenti) oder Gratifikationen (enseria) bedacht waren, die stets in Naturalien bestanden, teils in Lebensmitteln, vor allem Kolonialwaren, teils

[1]) Über die fundierten Einnahmen aus dem Mobiliar- und Immobiliareigentum der Zünfte vgl. unten S. 435 ff. bei den Erörterungen über die Vermögensverwaltung.

[2]) Vgl. unten S. 423 ff.

in einfachen häuslichen Geräten[1]): damals wie heute galt die Annahme „schmutzigen Geldes" als unwürdig des Trägers einer Magistratur, die ihrem ganzen Charakter nach als Ehrenamt gelten sollte[2]). Die geldbezahlten Beamten erhielten, wie schon erwähnt, in der Regel nur einen Teil ihres Gehaltes von der Zunft ausgezahlt, während ein andrer von ihnen in Form von Gebühren bei ihren Amtshandlungen erhoben wurde; den Unterbeamten der Zünfte, vor allem den Bütteln, wurde außerdem das äußere Zeichen ihrer Beamtung, die Uniform, von Zunft wegen geliefert.

b) Ausgaben für die Feste, die von der Zunft ex officio gefeiert wurden: für die Ausstattung der Kapelle am Fest des Schutzheiligen, dem Wachszinse und andere Geschenke im Namen der Zunft, später auch von den Zünften der unterworfenen Kommunen[3]) dargebracht, zu dessen Bild in feierlichem Zuge mit Fahnen, Pauken und Trompeten gewallfahrtet wurde, an dessen Namenstage die Glocken der Stadt auf Kosten der Zunft geläutet wurden[4]); ferner — seit etwa 1370 — Ausgaben

---

1) Als Beispiel sei die natürlich besonders reichhaltige Liste der „enseria" in der Wollenzunft mitgeteilt (Lana VIII, c, 44; 1428).

Consules: 5 lbr. piperis, 6 uncias Floris Croci seu Zafferani, 30 Parassides et 20 incisoria de Acero, 1 Tanam.

Consiliarii, Officiales Tinris, Guadi et Cineris, Operai opere (d. h. des Dombaues) 1 lbr. piperis, 1 uncia Floris Croci seu Zafferani, 6 Parassides de Acero.

Officiales Sacristie S. Marie del Fiore (pro Konsulatsperiode): 1 lbr. piperis, 1 uncia Zafferani, 6 Parassides de Acero.

Officiales Registri: 3 enseria jährlich wie die consiliarii.

Rationerii Camerarii, Sindici offitialis Forestieri: 1 lbr. piperis, 1 uncia Zafferani, 6 Parassides de Acero.

Offitiales Possessionum: 2 enseria wie die offitiales Tinte.

Im wesentlichen sind also die Geschenke für alle Beamten dieselben; nur die für die Konsuln, betragen das 5—6fache der anderen.

2) Nur der Kämmerer der Calimalazunft (I, d, 2; 1301) erhält anfangs neben seinem „presente" noch ein Geldgehalt.

3) Vgl. oben S. 185 ff.

4) Ausgaben für die „campanai dei signori", die am Tag des Zunftheiligen zu läuten hatten, erscheinen im Kataster von 1429 in den Budgets der meisten Zünfte; gelegentlich auch solche für die Ausschmückung von Straßen mit Tüchern etc. (z. B. Lin. 8, f. 30; 1449), für Lorbeeren, Myrten, Blumen etc.

für die „offerta“, die alle Zünfte in ihrer Spezialkirche Or. S. Michele am S. Annentage zur Erinnerung an die Vertreibung des Herzogs von Athen darbrachten, die an diesem Tage stattgefunden hatte[1]); eine Huldigung, die später, als die „Mercanzia“ sich zu einer Art von Aufsichtsbehörde über die Zünfte ausgebildet hatte, von dieser organisiert und zu einer gemeinschaftlich unter Führung der Mercanziabehörden auszuführenden feierlichen Prozession ausgestaltet wurde, die in ihren letzten Resten sich noch bis zum heutigen Tage erhalten hat[2]).

c) Kleine laufende Ausgaben, besonders für die Bedürfnisse des Zunftschreibers, Papier, Wachs, Schreibmaterialien, Tinte, ferner für Holz zur Erwärmung des Zunfthauses etc.[3]).

d) Solange die Zunft noch kein eigenes Heim besaß — eine Periode, die in den meisten Zünften bis über die Mitte des 14. Jahrhunderts hinausgeht — mietete sie sich meist, soweit sie nicht vorzog, die Innenräume von Kirchen und Klöstern zu ihren Zwecken zu benützen, irgend einen größeren Raum in einem Privathause zur Abhaltung ihrer Versammlungen und Gerichtssitzungen[4]). Später trat dann an Stelle dieser Ausgabe diejenige

---

[1]) Die Med. e Spez. bestimmen (II, f. 132; 1397), daß normalerweise für die Darbringungen an den Zunftfesten keine Steuer umgelegt werden dürfe; dagegen hatten sie 1392 (ibid. 123) verfügt, daß in jedem Mai 12 s. pro matricolato für die Offerte eingefordert werden sollten.

[2]) Als „offerte delle capitudini“ (Chiav. I, f. 120; 1432) oder „della mercanzia“ in den meisten Zünften 1429 gebucht. Natürlich wurde auch dabei auf die Leistungsfähigkeit der einzelnen Zünfte durch die verschiedene Normierung der Zahl und Größe der zu spendenden Wachslichter Rücksicht genommen. So gibt die Wollenzunft neben 60 Gulden für die Offerte der Zunft noch 18 Gulden für die der Mercanzia aus, die Tischler für beide zusammen 61 $^{1}/_{4}$ lbr., die Calimala von 80 Gulden Gesamtausgabe 26 für die der Zunft, 7 für die der Capitudini.

[3]) Fornai I, f. 80 (1418) für fogli, libri etc. 20 lbr. Auch diese Ausgaben werden regelmäßig 1429 gebucht, bei der Wollenzunft mit 15 Gulden.

[4]) So bewilligt die Calimalazunft (I, c, 35; 1301 Filippi, a. a. O. S. 124) bis zu 1000 lbr. pro conducendis apothecis et pannis florentinis ibidem pro utilitate dicte artis et etiam pro causando etc. Die Tischler (Legn. I, § 71; 1299) zahlen 20 s. für die Miete der Kirche S. Stefano a Ponte.

für die Instandhaltung und Ausschmückung des Zunfthauses, eventuell eine jährliche Amortisationsquote für eine zum Bau desselben aufgenommene Anleihe[1]).

e) Nur wenige Zünfte haben in den Bereich ihrer Tätigkeit jene Werke christlicher Nächstenliebe, jene Einrichtungen mittelalterlich-genossenschaftlicher Sozialpolitik aufgenommen, welche bei den nordischen Zünften einen wesentlichen und charakteristischen Bestandteil ihrer Funktionen im sozialen Leben der mittelalterlichen Kommunen ausmachten, indem sie Almosen an verarmte Zunftgenossen verteilten, Erkrankte pflegten, arbeitsunfähig Gewordene unterstützten[2]). Wo wir derartigen Ansätzen in Florenz begegnen, da handelt es sich meist entweder um die Fürsorge für bezahlte Beamte der Zunft, die nicht Mitglieder waren, wie vor allem die Zunftbüttel, denen nach städtischem Vorbild gelegentlich „in Ansehung treu geleisteter Dienste" eine Pension bewilligt wird, oder hie und da um einen verarmten Zunftgenossen, dem „ausnahmsweise" aus Gnade und Barmherzigkeit, als Almosen durch besonderen Beschluß eine Unterstützung bewilligt wird: nicht aber weil eine genossenschaftliche Versicherung existierte, und der einzelne Genosse deshalb einen (versicherungs)-rechtlich begründeten Anspruch erheben konnte, dessen Befriedigung er durch seinen Eintritt in die Zunft gleichsam ein für alle Male erkauft hatte. Eine größere Rolle spielten in den höheren Zünften Ausgaben für kirchliche Wohltätigkeit, wie z. B. die Calimalazunft im Dezember jedes Jahres bis zu 25 lbr. an eine Anzahl von Klöstern, die Seidenzunft ebenso 12 lbr. an die Bruderschaft von Or. S. Michele zahlt; wird bei jenen die Summe zu diesem Zweck nicht ganz verbraucht, so soll der Rest an verschämte Arme (pauperes verecundi) verteilt werden[3]). Auch einige von den niederen Zünften sind diesem Beispiele gefolgt; alle aber haben sich

---

[1]) Vgl. oben S. 375 ff.

[2]) In größerem Stil findet sich eine derartige Tätigkeit nur bei den Oliandoli, die (I, § 100; 1345) durch Abzüge am Gehalt der Beamten, an Matrikeln und Bußgeldern eine Almosenkasse gründen; ferner bei den Beccai, die (I, f. 108; 1456) wegen des „grandissimo transordine", der durch die vielen Almosen verursacht werde, diese auf je zweimal jährlich zu verteilende 4 lbr. beschränken.

[3]) Calimala IV, c, 1 (1332; Giudici a. a. O. S. 147); Seta I, § 138 (1334). Vgl. darüber auch unten Kap. VII.

dabei mit Vorliebe der Vermittlung geistlicher Organe und hier wieder vor allem der Priester und Mönche derjenigen Kirchen und Klöster bedient, in deren Bereich sie zu Ehren ihres Zunftheiligen eine Kapelle erworben hatten und ihre regelmäßigen Andachten abhielten[1]). Daneben wurde dann wohl am Sonnabend jeder Woche aus dem vorhandenen Kassenbestand eine kleine Summe von Almosenpfennigen an die Armen der Stadt verteilt[2]). Wo aber sonst sich Almosenspenden in größerem Stil in den Zünften finden, da geschehen sie nicht aus Mitteln, die der Zunft als solcher kraft der Beisteuern ihrer Mitglieder zu Gebote stehen, sondern es handelt sich dabei um fromme Stiftungen und Hinterlassenschaften, bei denen die Zunft nichts anderes war als Verwalterin anvertrauten Guts; deren Verwendung daher nicht im Belieben der Zunftbehörden stand, sondern meist vom Erblasser genau vorgeschrieben war[3]). Aus diesen Fonds, die vor allem in der sozial bis zum Ende der Republik immer noch an erster Stelle stehenden Calimalazunft eine bedeutende Höhe erreichten, konnte man dann allerdings Wohltätigkeit im großen Stil üben; mit der genossenschaftlichen Tätigkeit der Zünfte als gewerblich-politischer Korporationen aber hat diese im Nebenamt geübte Tätigkeit einzelner Zunftbeamten kaum etwas zu tun[4]).

f. Endlich kommen in einzelnen Zünften A u f w e n d u n g e n f ü r d i e Z u n f t m i t g l i e d e r a u ß e r h a l b v o n F l o r e n z hinzu, wie wir sie vor allem in der Calimalazunft finden, die in Frankreich für ihre reisenden Mitglieder ein wohlorganisiertes

---

1) Die Zunftstatuten schweigen meist über diesen Punkt; dagegen erfahren wir auch hier einiges aus den Angaben der „incarichi“ in dem Zunftkataster von 1429: so gibt die Wollenzunft für „limosine fa l'arte ogni anno a moltissimi luoghi pietosi, come per gli ordini si contiene“ 60 Gulden aus; die Zunft der Medici für das ihr anvertraute spedale di S. Sebio 3 Gulden, die Oliandoli Almosen „per 20 regole“ etc.

2) So Giudici e Notai $12\frac{1}{2}$ Gulden.

3) Doch vgl. darüber auch unten Kap. X.

4) Darüber vgl. P a s s e r i n i: Stabilimenti di beneficenza. Wie die Zünfte sich zu dem professionellen Bettel zu mildtätigem Zweck stellten, dafür ist sehr charakteristisch Seta I, § 138 (1334): Weil „nulla elemosina tam grata est Deo quam ea, que eius Amore liberaliter facta est, ergo non debet esse elemosina postulantis amore in hac vita data ad vitam eternam proficua“; deshalb soll kein Zünftler „ire cum religiosa vel aliacumque persona“, um zu betteln.

Konsulats- und Nachrichtenwesen eingerichtet hatte, das allerdings seine Kosten zum Teil durch die gezahlten Gebühren decken mußte, aber von der Zunft auch einen namhaften Zuschuß erforderte[1]). Dagegen ist es zweifelhaft, ob wir die Aufwendungen der Tischlerzunft für die Verbesserung der Wasserwege in der unmittelbaren Umgebung von Florenz als ordentliche Zunftausgaben in Anspruch nehmen dürfen: es handelt sich vielleicht nur um eine außerordentliche Aufwendung der Zunft, die sie außerdem durch Forderung von Stromnutzungsgebühren — wie wir sahen allerdings ohne Erfolg — zu decken sich bemühte[2]). —

Mit diesen wenigen Posten sind die ordentlichen, d. h. Jahr für Jahr in annähernd gleicher Höhe wiederkehrenden Ausgaben der Zunft erschöpft. Und damit sind zugleich die Grenzen angegeben, innerhalb deren im allgemeinen, wie wir sahen, der Kassier der Zunft entweder vollkommen selbständig oder nach Ausfertigung einer Zahlungsanweisung durch den Zunftschreiber oder endlich mit Genehmigung der Zunftkonsuln über die durch seine Hände gehenden Einnahmen der Zunft verfügen konnte[3]); auch unter diesen Kautelen ist ihm meist noch für alle seine Ausgaben ein Maximum festgesetzt. Und je mehr gegen Ende des 14. Jahrhunderts vor allem die kleineren Zünfte in finanzielle Bedrängnis gerieten, umsomehr hat man die Schuld daran in Ermanglung einer klar abgewogenen Jahresübersicht über die Ausgaben und Einnahmen[4]) den allzugroßen, willkürlichen Ausgaben zugeschrieben und alles Heil in immer neuen Verklausulierungen des Ausgaberechts gefunden.

---

2. Unter den außerordentlichen Ausgaben aber, die zeitweise an Höhe die ordentlichen sicher übertroffen haben, nehmen — wenigstens in den ersten und den letzten Zeiten der Florentiner Zunftverfassung — bei weitem den bedeutendsten Platz ein:

---

[1]) Filippi a. a. O. S. 33 f. (vgl. auch unten Kap. VII).

[2]) Vgl. oben S. 362.

[3]) Vgl. oben S. 345. Der Betrag hält sich meist in den Grenzen von 10—40 s.

[4]) Vgl. unten S. 419 ff.

a) Die vom Staat den Zünften auferlegten Steuern. Solange wir noch keine Darstellung des Florentiner Steuerwesens im ganzen besitzen[1]), würde ein Versuch, die Rolle, die die Zunftsteuern im Florentiner Staatshaushalt gespielt haben, darzulegen, mehr Zeit und Mühe kosten, als an dieser Stelle auf diese Einzelfrage verwandt werden kann: denn eine derartige Untersuchung müßte vor allem in die Zeiten vor Konstituierung der Zunftverfassung hinaufreichen, aus denen wir aus den archivalischen Beständen mit unendlicher Mühe an der Hand gelegentlicher Urkundennotizen den Stoff zusammenlesen müßten, ohne irgend einen systematischen Leitfaden für diese Auslesearbeit zu besitzen. Die Zusammenstellung aller Einnahmen des florentinischen Staates aber, die Giovanni Villani in seinem berühmten, oft zitierten Kapitel zum Jahre 1338 gibt, erwähnt unter den Einnahmequellen der Kommune die Zunftsteuern mit keinem Worte[2]).

Und in der Tat scheint, soweit sich bisher die Verhältnisse überblicken lassen, damals eine Besteuerung der Zünfte als solcher, als Steuersubjekte in Florenz nicht mehr existiert zu haben: man hatte sie als unbrauchbar, als der Bewegungsfreiheit und dem Aufschwung von Handel und Industrie hinderlich kurz vorher fallen lassen. Die früheste Erwähnung einer Besteuerung der Zünfte entstammt einer Zeit, da der Florentiner popolo in seinem Kampf gegen die Grandi auf eine radikale Reform und Reorganisation der Florentiner Finanzverwaltung mit aller Macht hinarbeitete[3]). Aber man scheint damals über eine formale Neuordnung, die — ganz wie in den Zünften —, um den „superflue spese" zu begegnen, einen neuen Rat der Hundert zur finanziellen Kontrolle in das schon genug verwickelte System der Florentiner Ratsbehörden einschob, nicht hinausgekommen zu sein: und unter einer ganzen Reihe von Erlassen des Jahres 1290, die einen mo-

[1]) Außer der natürlich längst überholten Darstellung von Pagnini: Della decima etc. besitzen wir für das 15. Jahrhundert nur das ebenfalls nicht mehr ausreichende Buch von Canestrini: La scienza e l'arte di stato etc. und für die ältere Zeit nur den eine Teilfrage behandelnden Aufsatz von Gherardi: L'antica camera del comune di Firenze (Arch. Stor. ital. Bd. XVI).

[2]) G. Villani, Buch XI, Kap, 91 u. 92.

[3]) Vgl. zum folgenden: Salvemini, Magnati e Popolani, S. 155 ff. Gherardi a. a. O.

mentanen Sieg der Magnatenpartei über die Popolaren erkennen lassen, findet sich auch die Einführung einer Steuer auf die Zünfte, die zunächst diesen selbst zur Pacht angeboten werden soll[1]), gegen die sich dann die Zunftvorstände vergebens zu wehren suchen[2]); ja, diese Zunftvorstände wurden sogar, im Fall die Zünfte selbst nicht zahlten, für den richtigen Eingang der Steuern persönlich haftbar gemacht[3]). Wir erfahren dann, daß zwar nicht die Zünfte, wohl aber ein privater Unternehmer, ein gewisser Marius de Romaldellis die Steuer der Wollenzunft und die der Drogisten, die erstere für die respektable Summe von 1350 lbr., die letztere für 450 lbr. gepachtet hat; ein Preis, der ihm dann später durch Ratsbeschluß um 135 lbr., d. h. 7½ Prozent, ermäßigt wird, der aber durch seine Höhe beweist, wie hoch schon damals die finanzielle Leistungsfähigkeit der Zünfte von der Stadt eingeschätzt wurde[4]). Wie der Pächter seinerseits die Steuern aufbrachte, in welcher Weise diese unter die einzelnen Zunftmitglieder verteilt wurden, darüber wird uns nichts mitgeteilt. Auch in der Zeit, die der definitiven Konstituierung der Zunftverfassung unmittelbar folgte, sind offenbar wieder und wieder Versuche gemacht worden, die finanziellen Kräfte, über die die

---

1) Gherardi consulte I, S. 459 (12. März 1290): Manectus Tinioci consuluit: Item, quod gabelle, unde magna quantitas posset haberi, vendantur artibus civitatis, si eas emere vellent; ibid. S. 475 (11. Oktober 1290): Item de provisione Dom. Hosberghi, supra cogendis Consulibus Artium et aliis ad solvendum impositiones dictarum Artium secundum provisionem predictam.

2) Salvemini a. a. O. S. 161.

3) Salvemini a. a. O. S. 162.

4) Prov. del. Cons. Magg. II, f. 100 u. 105; 6. Juli 1290, vgl. in Regestenform bei Davidsohn, Forschungen III, S. 237, und in den Estratti Borghini (Magliab. Cl. XXV, Nr. 45). — Ganz ist der Zweifel nicht abzuweisen, ob es sich hier nicht sowohl um eine Besteuerung der Zünfte, wie um „Torzölle“ gehandelt hat. Das Wort „gabella“ an sich wird in beiden Bedeutungen gebraucht. In den späteren Torzolltarifen sind die einzelnen Warengattungen, von denen der Zoll zu zahlen war, in Kategorien eingeteilt nach den Zünften, deren Mitglieder mit den betreffenden Warengattungen Handel trieben (gabella artis lane, medicorum, spetiariorum et merciariorum etc.); auch diese „gabelle“ konnten einzeln versteigert werden. (Vgl. die Liste bei Pagnini, Della decima etc. Bd. IV, S. 1 ff.)

Zünfte verfügten, unmittelbar, durch direkte Besteuerung, für die immer noch bei den beständigen inneren und äußeren Wirren hart bedrängten Staatsfinanzen nutzbar zu machen. Nicht hierher rechnen dürfen wir allerdings die Weinsteuer, die als eine Verkehrsteuer bis zum Ende der Florentiner Republik der Kommune beträchtliche Einkünfte geliefert hat, in der Regel der Zunft der Weinschenken in Pacht gegeben und von dieser dann als Bottich- oder Schanksteuer, d. h. als Umsatzsteuer auf ihre Mitglieder umgelegt wird[1]). Aber auch sonst finden sich gerade in den frühesten Zunftstatuten genug Anzeichen für ein vergebliches Ringen der Zünfte gegen eine derartige Besteuerung, die auf die Dauer den Lebensnerv des Erwerbslebens ihrer Mitglieder zu unterbinden drohte. Es waren vor allem die reichen, finanzkräftigen Zünfte der Wechsler, der Calimala, wahrscheinlich auch der Wollen- und Seidentuchindustrie[2]), auf die die Kommune in ihren finanziellen Nöten zurückgriff, sei es nun, daß sie ihnen eine Zwangsanleihe auferlegte, deren Verzinsung und Rückzahlung zum mindesten zweifelhaft blieb, oder daß sie eine Verkehrsteuer irgendwelcher Art zu tragen hatten. Die aus jenen Jahren stammenden Statuten beider Großkaufmannszünfte sind voll von Klagen über die den Korporationen und ihren Mitgliedern auferlegten Lasten und über die Schwierigkeiten, die geforderten Summen aufzubringen; und immer von neuem wird in ihnen die Verpflichtung der Kommune betont, die Zünfte, so bald es ginge, für alles, was sie der Kommune in kritischen Zeiten geleistet hätten, schadlos zu halten[3]). Ebenso

---

[1]) Vgl. z. B. Regest vom 15. April 1304 bei Davidsohn III, S. 244.

[2]) Statuten dieser beiden Zünfte besitzen wir nicht aus so früher Zeit; indessen liegt hier der Analogieschluß von den anderen Zünften des Großbürgertums auf ihre Verhältnisse nahe.

[3]) Vgl. z. B. Cambio I, f. 37 (1299). „Cum ex prestantia quam ars campsorum fecerit communi sit ipsa ars magno debito honerata et super ipso debito ars grande honera usurarum“ sollen die Konsuln vom 1. Januar 1299 „procurare, quod pecunia exacta . . . ex gabella venditionum et alienationum rerum immobilium concessa per commune Florentie ad exigendum arti campsorum perveniat et deponatur penes . . . eos . . . quibus . . ars tenetur et alium . . . a quo . . . maior utilitas ex ea consequeretur arti prefate“. Die Zunft scheint also, um sich Einnahmen zu schaffen,

deutlich aber wird darin ausgesprochen, daß es vor allem die beständigen Kriegswirren waren, denen diese anormale Belastung der

---

selbst eine Steuer, die wir heute „Währschaft" nennen würden (Steuer auf den Besitzwechsel von Immobilien), in Pacht genommen zu haben. Ähnliche Bestimmungen finden sich dann in den hier in rascher Folge erlassenen Statuten der nächsten Jahre. Ein Zusatz von 1305 besagt: „Quia constat universitatem artis esse diversis creditoribus obligatam pro mutuis contractis per artem . . . occasione mutuorum seu impositarum prefate arti per commune Florentie impositarum pro exercitibus per eundem (!) commune editis contra hostes et pro victuris salmarum victualium per ipsam artem transmissarum in ipsos exercitus circa 1800 fl. auri, et ipsos creditores velle sibi satisfieri et propterea homines dicte Artis intollerabiliter molestare", sollen die Konsuln die Steuer von 1304 eintreiben, officiales deputare, den Podestà um Hilfe ersuchen, von ihm Sbirren fordern „ad detinendum (um zu verhaften) omnes quibus est impositum", sie „carcerari facere in carceribus communis", die consortes zwingen, wechselseitig füreinander einzutreten etc.

Bei der Calimalazunft heißt es 1301 (I, d, 42, vgl. II, d, 40) procurent consules . . . apud regimen Florentie, quod restituant mercatoribus Kallismale certas pecunie quantitates, quas olim mutuaverunt comuni . . . florentino.

In einem Zusatz von 1302 (Filippi a. a. O. S. 160) wird die Kommune gebeten quod pecunia promissa domino Karulo zum nächsten Johannistage bezahlt werde (dies offenbar, damit nicht im Heimatlande Karls v. Valois Repressalien gegen die Florentiner Kaufleute geübt würden). Viel schärfer noch lautet ein Zusatzartikel des gleichen Statuts (Filippi S. 167), vgl. II, d, 57). Weil „gravate . . per commune Florentie quedam societates et homines artis Kallismale et ars eadem et oppremuntur et gravati fuerunt mutuare et prestantias facere . . . comuni . . . ultra modum debitum", und mehr als andere Zünfte, sollen, wenn die Kommune den Zünften oder einzelnen Mitgliedern Auflagen macht, die nicht zugleich die anderen „homines divites et artes" zu tragen hätten, die Konsuln das consilium generale berufen, und mit dessen Einwilligung bei der Kommune vorstellig werden. — Wie es scheint, hatte die Calimala bei ihren eigenen Mitgliedern ebenfalls eine Anleihe aufgenommen, um die Kommune zu befriedigen, d. h. sie hatte die den einzelnen societates aufgelegte Verkaufsteuer durch eine Anleihe antizipiert. Darauf bezieht sich wohl auch ibid. I, d, 2: „provideat camerarius comuni huius artis de lucro et comodo denariorum quos tenuerit ad rationem $1^1/_2$ d. per libram et mensem", d. h. zu $7^1/_2$ Prozent. Vgl. auch II, d, 56: Die Konsuln, deren Amt im Januar 1312 beginnt, sollen „facere restaurari omnibus . . . societatibus de arte Kallismale" . . . alle Summen, „que restaurari debent occasione posture vendagii, quam fecerunt simul mercatores Kallismale" und zwar „de capitali et tempore, quo tenuit restaurari".

Zünfte zu danken war, und daß die von ihnen aufgebrachten Summen in erster Linie zur Bezahlung und Verpflegung der Soldheere der Republik dienen sollten; wie denn auch, wenn ich den Ausdruck recht verstehe, die Zünfte gelegentlich zu unmittelbarer Naturallieferung an die im Felde stehenden Heere verpflichtet wurden[1]). Deshalb atmeten die Zünfte auf, als endlich — seit dem Jahre 1305 — auch für Florenz wieder ruhigere Zeiten zu kommen schienen; sie forderten jetzt mit aller Energie mit Berufung auf den jetzt eingetretenen Friedenszustand die Rückzahlung der einst in schwerer Zeit der Stadt geleisteten Vorschüsse. Wir wissen nicht, ob sie mit diesen Forderungen durchgedrungen sind[2]); jedenfalls war der Frieden von kurzer Dauer; der Zug Heinrichs VII. nach Italien, sein Konflikt mit Florenz und die Belagerung der Stadt in dessen Gefolge ließen das Gemeinwesen seine Kräfte wieder aufs äußerste anstrengen. Wie weit die Zünfte auch jetzt wieder herangezogen wurden, darüber erfahren wir unmittelbar diesmal noch weniger, als in der vorhergehenden Periode. Zum mindesten wurde aber die Rückzahlung der noch immer den Zünften geschuldeten Summen retardiert; und es scheint, als ob vor allem die besonders schwer belasteten Zünfte der Calimala und der Wechsler an den Folgen jener Steuerbelastung noch immer zu kranken gehabt, als ob ihre Bemühungen, eine gerechtere Verteilung der Lasten herbeizuführen, sie in schwere innere Wirren gestürzt hätten[3]).

---

1) Vgl. die vorige Anmerkung.

2) Calimala II, d, 57 (1312). Weil Florenz wieder Frieden habe, sollen die „7 capitudines maiorum artium“ alles aufbieten, daß die Prestanze zurückgezahlt würden.

3) Calimala II, Zus. 20 (1313) „Quia propter impositas et prestantias olim factas in civitate Florentie multa scandala et hodia sunt orta inter cives et etiam propter inhonestas et pericolosas res et non eque factas et super expensis artis Kallismale . . . per arbitros plene provisum est: Quod consules Kallismale . . . non possint facere propositam nec tenere consilium de aliqua imposita seu prestantia facienda alicui de arte Kallimale“. Ähnlich Cambio 9 am Schluß: „propter . . . dissolutionem existentem in arte occasione debitorum, quibus est aggravata propter prestantias olim factas per ipsam artem communi“, und damit die Zunft beruhigt werde, wird am 9. November 1314 ein gewisser „Ser Theobaldus Ughi notarius super exactione impositarum factarum et etiam condemnationum factarum . . . per consules dicte artis“ eingesetzt. Er

Noch aber standen den Zünften die schlimmsten Zeiten erst bevor: als nämlich nach dem Tode Heinrichs VII. Uguccione della Faggiuola sich zum Herrn von Pisa aufwarf und die ghibellinischen Kräfte in Toskana energisch zusammenfaßte, als das parteienzerrissene Florenz unter dem Druck dieser schweren Gefahr sich, wie gewöhnlich in solchen Situationen, einem fremden Monarchen in die Arme warf, als König Robert von Neapel auf fünf Jahre die Signorie der Stadt erhielt und sein Statthalter an seiner Stelle die tatsächliche Regierung übernahm. Es verstand sich von selbst, daß diese feudalen Herren für die ökonomischen Bedürfnisse und für die Grundlagen der wirtschaftlichen Kraft von Florenz nur sehr geringes Verständnis besaßen, daß sie der reichen Stadt während ihres immer nur sechs Monate dauernden Regiments nach Möglichkeit Geld ausspreßten[1]), dabei die ritterlichen Klassen der Bevölkerung möglichst schonten und dafür dem Handel und Verkehr, der wie es schien unerschöpflichen Quelle neuer Kapitalansammlung, die ganze Last aufbürdeten. Andere Sorgen kamen hinzu: der Mauerbau, der mit aller Energie angesichts der schweren Zeiten gefördert wurde, verschlang ungeheure Summen; und in ihrer Bedrängnis griff die Kommune zum verwerflichsten aller Mittel, minderwertiges Geld zu prägen und mit Zwangskurs zu versehen — eine Auskunft, die natürlich den Abscheu des Großkaufmanns Giovanni Villani erregen mußte[2]).

In dieser Not hat man denn auch im Laufe des Jahres 1314[3]) eine neue Betriebs- und Umsatzsteuer[4]) von 2 d. pro lbr., d. h. 5/6 Prozent des Werts, eingeführt; eine Steuer, die schon am 1. Januar 1315 auf das doppelte (4 d. pro lbr.) erhöht und zu

soll alle aus früheren von der Zunft umgelegten Steuern restierenden Rückstände einziehen. Doch steht seine Wahl vielleicht schon in Zusammenhang mit der neuen Zunftsteuer von 1314/15 (vgl. unten S. 394, Anm. 2).

1) Über die damalige wirtschaftliche Notlage von Florenz vgl. auch Ammirato, Istor. Fiorent, Ausg. v. 1847, Bd. II, S. 17.

2) S. Giov. Villani, Buch IX, vor allem c. 77.

3) Zum folgenden vgl. meine „Entwicklung“, wo diese Steuer unter anderem Gesichtspunkt erstmalig behandelt ist; ferner das ausführliche, aber nicht in allen Punkten korrekte Regest des Ratsbeschlusses vom 23. November 1316 bei Davidsohn, Forschungen III, S. 248.

4) Es ist nach den Darlegungen über die Zunftsteuern früherer Zeiten nicht ganz genau, wenn es 1320 (Prov. del Cons. Magg. XVII, f. 1) heißt: gabelle artium, que 1314 inducte et invente fuerunt.

gleicher Zeit auch auf eine Anzahl von Waren ausgedehnt wurde, die bisher steuerfrei geblieben waren: nur für den — nicht spekulativen — Einkauf von Getreide und anderen wichtigen Nahrungsmitteln (Wein, Gemüse[1]), Schlachtvieh etc.) werden jetzt noch Ausnahmen zugelassen. Von der Steuer sollten jetzt auch Wechsel- und Tauschgeschäfte zum Satz von 2 d. pro lbr. für beide Teile getroffen werden[2]); ebenso soll beim Export ein gleicher Zuschlag auf den gewöhnlichen Ausfuhrzoll gelegt werden. Bei Verkäufen an Fremde und bei Tauschgeschäften zwischen ihnen und Florentiner Bürgern bleiben die letzteren für Zahlung der Steuer allein verantwortlich; bei Handelsgeschäften, die nur zwischen Fremden sich abspielen, geht diese Verantwortlichkeit auf den Quartierwirt der Gäste über. — Für alle Inhaber von Läden, Verkaufsgewölben oder -ständen wird als Minimum der jährlich zu zahlenden Steuersumme die Quote von 3 lbr. festgesetzt, die nur für den, dessen Geschäftsverdienst nachweislich den Betrag von 60 lbr. nicht erreichte, auf die Summe von 20 s. herabgemindert wurde. Zur besseren Kontrolle wird fernerhin bestimmt, daß kein Verkauf von ganzen Stücken Tuch oder von Waren im Wert von wenigstens 30 lbr. ohne Beisein eines Maklers vor sich gehen dürfe: zu welchem Zweck die Zunftkonsuln die Namen aller für ihre Zunftmitglieder tätigen Sensalen angeben, diese selbst aber 50 lbr. Kaution dafür stellen sollen, daß sie jeden Verkauf und jedes Tauschgeschäft mit den Namen von Käufer und Verkäufer, Maß und Gewicht der Ware und Höhe des Verkaufspreises der Steuerverwaltung anzeigen würden. Die gleiche Steuer von 4 d. pro lbr. soll endlich auch von Geldsendungen nach außerhalb und vom Verkauf ungemünzten Metalls innerhalb des Staates erhoben werden[3]). Strenge Buchführung über alle Verkäufe wird den Kaufleuten zur Pflicht gemacht; den Staatsbehörden soll jederzeit Einblick in die Kaufmannsbücher gewährt werden: als Zahlungstermin gelten 15 Tage

---

[1]) Dies mit der Begründung, daß die gabella trecconum et treccularum schon anderweitig verpachtet sei.

[2]) Dazu wird ergänzend bemerkt, daß, wenn bei dem Tausch von der einen Partei noch etwas in bar herausgezahlt werde, dafür die volle Steuer von 4 d. pro lbr. gezahlt werden müsse.

[3]) Auch für sie gelten die Bestimmungen über die Verantwortlichkeit des Staatsbürgers für die Fremden, über die Sensale etc.

nach geschehenem Verkauf bei Strafe einer Erhöhung der Steuersumme um 15 Prozent.

Besondere Bestimmungen gelten dann für diejenigen, die nicht Warenverkäufer sind und bei denen deshalb eine Steuer auf den Verkauf technisch unmöglich war: also die Großschlächter, die nach der Qualität des Schlachtviehs (Rind, Kalb, Schwein) 2 d. bis 5 s. pro Schlachttier, und die Gastwirte, die für beherbergtes Vieh 2 d. pro Nacht, aus ihrem sonstigen Wirtschaftsbetrieb 4 d. pro lbr. ihrer Einnahmen zu zahlen haben, im Minimum aber jährlich 6 lbr. in der Stadt und 3 lbr. auf dem Lande[1]); den Weinschenken wird ein Zuschlag von 2 d. pro lbr. ihrer gewöhnlichen Weinsteuer auferlegt; Notare und Richter sollen eine Einkommensteuer von 6 d. pro lbr. tragen, ebenso Chirurgen und andere Ärzte, Geldwechsler, Schneider und Schneiderinnen, Barbiere, Sensalen, Bäcker, Steinmetzen, Holzarbeiter und Ziegelbrenner; während endlich verschiedene Kategorien von Tucharbeitern mit Summen von 2—6 d. pro lbr. ihres Lohnes zur Steuer herangezogen wurden. Für sie alle wird ebenfalls eine nach dem Durchschnittseinkommen ihres Berufes abgestufte Minimalsteuersumme festgelegt.

Die Steuerordnung schließt mit der Aufzählung von 73 „artes, que ad dictam gabellam cogebantur" — einer Liste, die die Namen von politischen Zünften mit anderen von membra derartiger politischer Korporationen und mit solchen vereinigt, die nachweislich niemals eine „Zunft" gebildet haben können. Was ich schon an anderer Stelle des genaueren ausgeführt habe[2]),

---

[1]) Für den, der keine Ställe hat, ermäßigt sich der Satz auf 20 s.

[2]) Meine „Entwicklung" etc. S. 26 ff., und S. 105—108, wo die Liste selbst mitgeteilt ist. — Diese Liste ist von großem Interesse für die Kenntnis der gewerblichen Verhältnisse im damaligen Florenz, so z. B. die Arbeitsteilung im Ärztegewerbe, die wir etwa mit der zwischen „innerer" und „chirurgischer" Medizin vergleichen können; bedeutsam ferner die Tatsache, daß nur die „Fertigstellungsarbeiter" in der Tuchindustrie, also nur höhergestellte Arbeiter, die auch in der Calimala Beschäftigung fanden, nicht aber die eigentlichen Proletarier (Wollkratzer, Spinner, Weber etc.) besteuert werden; ebenso die Tatsache, daß die Bäcker nicht als Warenverkäufer betrachtet werden, da sie offenbar zum größeren Teil als „Lohnwerker" mit vom Kunden geliefertem Material arbeiteten. — Es ist wohl kein Zufall, daß gerade die in der Liste unter Nr. 67 u. 68 aufgezählten „artes" der Gesellen und Lehrlinge, sowie der Arbeiter

kann ich hier nur wiederholen: eine Zunftliste wird man in dieser Aufzählung nicht sehen dürfen, sondern zunächst eine Liste von Berufen; wenn auch anzunehmen ist, daß eben die Steuergesetzgebung selbst organisationsbildend gewirkt hat, indem sie die einzelnen Gewerbe veranlaßte, sich zum Zweck gemeinsamen Aufbringens des Steuersolls zusammenzutun, Organisationen von mehr oder minder großer Festigkeit zu schaffen und Beamte zu ernennen, vor allem um an Stelle der Einzelbesteuerung die Ablösung durch eine Pauschale zu setzen. Daß in der Tat unter dem Druck der Steuergesetzgebung solche Organisationen geschaffen wurden, dafür haben wir schon aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts eine sehr charakteristisches Beispiel[1]), das bisher, wie mir scheint, völlig übersehen worden ist. Aber wir erkennen zugleich, daß damals, im Jahre 1306, sich eine schon bestehende Zunft im Interesse der Wahrung ihrer Autorität über die ihr unterworfenen Arbeiter derartigen Neubildungen mit aller Macht und mit Erfolg entgegengestemmt hat[2]). Auf der anderen Seite sahen wir allerdings gerade unter dem gleichen Druck in den nächsten Jahren die Konzentrationsbewegung in der Zunftverfassung weitere Fortschritte machen[3]). — Jedenfalls wird man gut tun, jene flüchtigen, schnell verfallenden oder sich umformenden Gebilde nicht mit dem Namen „Zünfte“ zu bezeichnen.

---

an der Münze zugleich als „ministerium“ bezeichnet werden. Bei den letzeren erinnert man sich an die deutschen „Münzerhausgenossenschaften“, die ja auch ministeria bilden; bei den ersteren liegt die dienstliche Stellung klar zu Tage.

[1]) Calimala I, Zusatz von 1306 (gedruckt von Filippi im Arch. stor. ital. Serie V, Bd. 4, S. 24).

[2]) Calimala, a. a. O. „Cum affectatores pannorum francigenarum gravia et periculosa capitula et posturas et in eorum arte consules, notarium et camerarium habeant et rectores, quod redumpdat in grave dampnum et preiudicium Artis dicte“, wird bestimmt, die Calimalazunft solle die von der Stadt oder von den betreffenden Steuerpächtern den „affettatores“ auferlegte Steuer selbst zum Taxpreise kaufen und ihrerseits sie von den Tuchglättern einsammeln. Ferner soll es jedem affettator unbenommen sein, „se separare a predictorum ordinamentis, capitulis et posturis“, und er soll dann von den Calimalakaufleuten gegen Bürgschaftstellung Arbeit bekommen.

[3]) Vgl. oben S. 72 ff.

Bei der ganzen Steuerumlage spielen die politisch fest organisierten Zünfte als solche meiner Ansicht nach nur insofern eine Rolle, als ihnen von vornherein die Möglichkeit gegeben war, den Teil der Steuer, der ihre Mitglieder traf, in Selbstpacht zu übernehmen[1]), der Kommune eine größere Summe, den voraussichtlichen Ertrag der aus den ihr angehörenden Gewerben zu gewinnenden Steuer, vorzuschießen und dadurch die Kontrolle über die Erhebung in die eigene Hand zu bekommen, um ihre Form nach eigenem Gutdünken regeln zu können. Und in der Tat haben Calimala, Wollentuch- und Seidenzunft eine Reihe von Maßregeln, vor allem Verlängerung der Zahlungstermine für eingekaufte, Verkürzung derer für verkaufte Waren damals eingeführt, um ihren Mitgliedern die Zahlung nach Möglichkeit zu erleichtern; wir hören von dem Verkauf der Gabella der „Galigai grossi et minuti" an ihre Zunft für die respektable Summe von 850 lbr.[2]), wobei uns das interessante Detail aus dem Steuergesetz bestätigt wird, daß jedes Zunftmitglied verpflichtet sein soll, ein Heft zu halten, um darin die bearbeiteten Waren, Namen und Vornamen des Käufers, Datum und Preis des Verkaufs einzutragen, bei hoher Strafe auf Wunsch des Steuerbeamten eine Kopie davon auszufertigen und sie diesem einzuhändigen. Mit Recht hat Davidsohn hier darauf aufmerksam gemacht, wie eigentümlich es den, der nordische Verhältnisse der gleichen Zeit kennt, berühren muß, daß man damals in Florenz bei niederen Handwerkern, wie es die Gerber waren, Kenntnisse nicht nur im Lesen, Schreiben und Rechnen, sondern auch in einigermaßen geordneter Buchführung als selbstverständlich voraussetzte. Auf der anderen Seite zeigt uns aber eben diese Bestimmung im Verein mit der obligatorischen Mitwirkung der Sensalen bei jedem größeren Geschäft, wie das gewerbliche Leben durch

---

[1]) Von einer solchen „emptio" der gabella durch die einzelnen Zünfte ist in dem Dokument, durch welches die Aufhebung dieser Steuer beschlossen wird, ausdrücklich die Rede.

[2]) Davidsohn a. a. O., Nr. 1262. Auch in den Statuten des „membrum speziariorum, qui emunt etc. aurum . . . et alios colores" heißt es, daß das „membrum propter gabellas huic arti per commune Florentie impositas et taxatas . . . sit pluribus expensis gravatum", daher Erhöhung der Eintrittsgebühr etc. (Med. et Spet. I, am Ende [1315]).

dieses Steuergesetz mit einem dichtgesponnenen Netz unerträglicher Schikanen und Erschwerungen bedeckt wurde, unter dem es schlechterdings auf die Dauer nicht fortleben konnte[1]).

Und in der Tat hat sich denn auch bald genug die Notwendigkeit herausgestellt, die strengen Forderungen ganz erheblich zu mildern[2]). Die Kapitalisten, die der Stadt zur Bestreitung ihrer Ausgaben für die Anwerbung fremder Söldner 30 000 Gulden vorgeschossen und dafür die einzelnen Zunftsteuern — wohl nur insoweit sie nicht von den Zünften in Selbstpacht genommen worden waren — angewiesen erhalten hatten, hatten freiwillig auf diese Steuern verzichtet, weil der Ertrag aus ihnen ihre Ausgaben nicht deckte; statt ihrer wurden ihnen im November 1316 die leichter zu realisierenden Einnahmen aus dem Verkauf der Güter verurteilter und ausgewiesener Rebellen zugewiesen[3]). Die an die Zünfte resp. an die andern Steuerpächter von den Einzelnen gezahlten Summen sollten zurückgezahlt, den Steuerpächtern ihre Auslagen für die Eintreibung zurückerstattet werden[4]). —

Über die Gestaltung der Verhältnisse in den nächsten Jahren sind wir dann leider nur sehr ungenügend unterrichtet. Eine Bestimmung vom Jahre 1319, die in das Statut des Podestà vom

---

1) Es ist das besonders bemerkenswert, wenn wir zum Vergleich die Tatsache heranziehen, daß selbst nach der schweren Niederlage, die Florenz 1314 bei Montecatini gegen Uguccione della Faggiuola erlitten hatte wie uns Giov. Villani (IX, c. 74) berichtet, „die gewerbetätige Bevölkerung in ihrer Arbeit ruhig fortgefahren habe, als sei nichts geschehen“.

2) Daß die Zünfte nur durch Zwang zur Zahlung der Steuer zu bewegen waren, scheint mir hervorzugehen aus Cambio III, § 104 (1314): Ser. Theobaldus Ughi . . . officialis communis Florentie electus super exactione, impositione et condempnationibus dicte artis . . . possit recercare consules etc. Er erhält exekutive Gewalt. Nach § 105 sollen die Konsuln „satisfacere debita artis“; wer nicht zahlt, dem wird das Recht verweigert etc. (Doch vgl. oben S. 388, Anm. 3.)

3) Davidsohn a. a. O.

4) Es ist wohl ein Irrtum Davidsohns, wenn er meint, daß die Bestimmungen über die Sensalen etc. auch fernerhin noch Geltung behalten sollten; auch diese gehören nur dem am 23. November aufgehobenen Steuergesetz an, das in extenso dem Aufhebungsbeschluß inseriert und überhaupt nur so zu unserer Kenntnis gelangt ist.

Jahre 1322—25 aufgenommen worden ist, spricht eine Reihe von Zünften von den Strafen frei, zu denen sie der Vikar Jacobinus von Montecurali (wohl im Jahre 1318), weil sie ihre Steuern nicht bezahlt hätten, verurteilt hatte[1]); Villani berichtet uns von den großen Steuereinnahmen, über die Florenz in jenen Jahren, als unter dem glücklichen und sicheren Regiment des Conte Guido di Battifolle wieder bessere Zeiten für die Stadt gekommen waren, verfügt habe: Genaueres über Zunftsteuern erfahren wir erst wieder vier Jahre später im Jahre 1320. Auch jetzt mochten es wieder vor allem die erneuten Gefahren von außen her sein, die zu diesem Mittel greifen ließen: Gefahren von seiten der toskanischen Ghibellinenpartei, die nach dem Sturz des Ughuccione della Faggiuola nun unter dem weit fähigeren Tyrannen Castruccio Castracane von Lucca geeint war und Florenz zur äußersten Anspannung aller seiner Kräfte in den nächsten Jahren veranlaßte. Jm Jahre 1320 also wurde wiederum eine Zunftsteuer umgelegt, die nun aber wesentlich einfachere Formen zeigt als diejenige der Jahre 1314/16. Die Signorie erhält jetzt Vollmacht, die einzelnen Zünfte nach eigner Willkür zu besteuern und die einzelnen Zunftsteuern zu verpachten; wobei indes den sechs großkaufmännischen Zünften das Recht gewahrt wird, ihre Steuer nach dem alten Satz von 4 d. pro lbr. selbst abzuschätzen und in dieser Höhe weiterhin zu bezahlen[2]). In Wirklichkeit ist dann allerdings die Steuer in der Weise erhoben worden, daß die einzelnen Teilsteuern jetzt sämtlich an Florentiner Zünfte oder deren membra verpachtet und die Pachtsummen von ihnen dann je nach Bedarf

[1]) Stat. del Pod. 1322/25 Zusatz 26.

[2]) So wenigstens deute ich die betreffende Stelle im Gegensatz zu D a v i d s o h n a. a. O. Die Steuern dieser sechs Zünfte dürfen nicht vendi seu taxari „sed ab ipsis 6 artibus gabella seu gabelle exigantur . . . ad rationem denariorum quatuor pro qualibet libra rerum vendendarum et venditarum per Artifices ipsarum artium. Et de ministeriis et lucris ministeriorum Artificum artium predictarum, prout et sicut hactenus ordinatum extitit et provisum.“ Davon, „daß die Zünfte (die gabella) von den Zunftgenossen — einhoben“, ist hier, wie mir scheint, nicht die Rede, sondern nur davon, daß die gabella aller Waren, die von Mitgliedern jener Zünfte verkauft wurden etc., nach dem alten Satz, d. h. in Höhe des Durchschnittsertrags, den dieser erbracht hatte, weiter erhoben und nicht willkürlich von den Prioren abgeschätzt werden solle. Die „scioperati“ sollten 13 000 fl. beisteuern!

eingezogen wurden. So werden im Oktober 1320[1]) der Zunft der iudices et notarii, wie es scheint, 100 Gulden abgefordert; zu gleicher Zeit oder kurz darauf haben die anderen Zünfte ihre Zahlungen geleistet, so daß in diesem Monat nach der uns erhaltenen Liste 3909 Gulden und ca. 3825 lbr., im ganzen etwa 5100 Gulden, eingegangen wären und zwar von 40 Zünften, resp. Abteilungen von solchen[2]). Für den Rest des Steuerjahres, d. h. für die Zeit bis zum 1. Februar 1321, sollten im wesentlichen die gleichen Zünfte noch die Summe von 2824 1/2 Gulden und ca. 1529 lbr., zusammen etwa 3350 Gulden nachzahlen[3]). Für das nächste Jahr endlich werden die Zünfte auf die Steuersumme von 8301 5/12 Gulden und 8306 1/2 lbr. oder im ganzen etwa 11 000 Gulden eingeschätzt[4])[5]). Scheidet man die in den verschiedenen uns erhaltenen Steuerlisten mehrfach vorkommenden Namen aus, so bleiben im ganzen 43 artes[6]), und zwar neben den 21 po-

---

[1]) Perg. Prov. Sa. Annunziata, 8. Oktober 1320 (angeführt bei Davidsohn, S. 250).

[2]) Liste bei Davidsohn a. a. O. S. 251. Statt 320 ist bei der ars mercatorum Kallismale zu lesen 330, bei der der corazzarii et spadarii statt 35 lbr. 35 Gulden.

[3]) Davidsohn irrt, wenn er meint, daß die in der zweiten Liste genannten Oliandoli in der ersten fehlten; sie stehen vielmehr auch dort, nur unter dem anderen Namen „pizzicagnoli“. Die bei den prestatores ronzinorum fehlende Summe dürfte etwa mit 30 lbr. zu ergänzen sein, so daß sich die Gesamtsumme um etwa 10 Gulden vermehrt. Statt 375 Gulden (bei Davidsohn) ist übrigens bei den Oliandoli zu lesen 350 Gulden.

[4]) Vgl. die Liste der Zünfte in meiner „Entwicklung“, S. 108 f. Auch in dieser Liste ist ein Posten nicht ausgefüllt, und zwar die von den „corazzai et forbitores“ zu zahlende Summe, die etwa 70 Gulden betragen haben dürfte (nach Analogie der Liste I).

[5]) Eine ergänzende Bestimmung ordnet die Besteuerung derjenigen Verkaufsgeschäfte in den großkaufmännischen Zünften, deren Wert nicht die Höhe von 20 s. erreichte und die deshalb (nach dem Steuergesetz von 1315) nicht die Anwesenheit eines Sensals erheischten. In Zukunft sollen die Zünfte die auf diese Verkäufe fallenden Steuern durch eine von der Signorie festzusetzende Pauschalzahlung ablösen können. Die Grenze zwischen den Geschäftsabschlüssen beider Art wird indes jetzt auf 30 s., bald darauf (Capitoli XXIII, f. 139; 16. Februar 1321) auf 10 lbr. erhöht.

[6]) Nicht 44, wie Davidsohn will.

litischen noch 22 Korporationen, die sich in späterer Zeit fast sämtlich als membra jener 21 Hauptzünfte nachweisen lassen, die im Jahre 1320 aber noch in einem mehr oder minder losen Abhängigkeitsverhältnis von jenen standen oder auch noch vollkommen unabhängige, nur locker zusammenhängende, politisch nicht anerkannte Genossenschaften bildeten[1]).

Von besonderem Interesse ist nun ein Vergleich der Summen, die von den einzelnen Zünften als Steuerbeträge eingefordert wurden. Bei der weitaus höchstbesteuerten, der Wollenzunft, die mit 4300 Gulden Steuerleistung[2]) mehr als das fünffache der nächstfolgenden zu zahlen hatte, wirkten Zahl und Reichtum ihrer Mitglieder zu diesem Resultat zusammen; ihr folgt, wohl aus dem gleichen Grunde, mit 850 Gulden die Zunft von Por. S. Maria, während die Calimalazunft, die 700 Gulden zu zahlen hatte, bei ihrer relativ geringen Mitgliederzahl diese hohe Summe ausschließlich ihrem Kapitalreichtum zu danken hatte; über 500 Gulden zahlen noch die großen Zünfte der Ärzte und Drogisten (750), der Schlächter (667) und der Viktualienhändler (diese hat man unter den Oliandoli zu verstehen) (600); mit Summen von 200 bis 500 Gulden folgen die zahlreichen Wirte (ca. 500), Schuster (ca. 450), Schmiede (ca. 350); erst an zehnter Stelle rangieren die Wechsler, die damals offenbar nur wenige von den Großkaufmannsfamilien umschlossen, wie sie später ihrer Zunft angehörten, die vielmehr viele den Handwechsel treibenden Kleinkaufleute umfaßten, (250 Gulden), die Trödler und Leinenhändler (ca. 240 Gulden)[3]), die Richter und Notare (ca. 200 Gulden); ihnen sich anschließend dann die lange Reihe der Vereinigungen der Kleinkaufleute und Kleingewerbetreibenden. Von den 21 politisch anerkannten Zünfte zahlen nur die Riemer weniger als

---

[1]) Vgl. die Liste selbst in meinen „Florentiner Zünften", S. 108; und zur Ergänzung Davidsohn a. a. O. S. 251.

[2]) Ich gebe hier die Summen der Einschätzung für das Jahr 1321, die das ganze Jahr umfassen. Die von Davidsohn a. a. O. mitgeteilten Zahlen geben nur die schon bezahlten Teilbeträge pro 1320, die im Durchschnitt etwa die Hälfte betragen.

[3]) Bei den meisten niederen Zünften ist der Betrag in librae angegeben, die hier in Gulden umgerechnet sind, nach dem damals geltenden Satz: 1 Gulden = ca. 3 lbr. (Nagl in der Wiener numismat. Ztschr., Bd. 26, S. 79).

100 Gulden (95), von den nicht politisch-selbständigen nur die pennaioli e linaioli (120) und die Goldschmiede (140) mehr als 100 Gulden. Während hier also der Unterschied an Macht und Reichtum zwischen diesen beiden Gruppen ziemlich deutlich zum Ausdruck gelangt, erscheint der zwischen den arti maggiori und minori völlig verwischt; aus der unteren Klasse sind einige an die vordersten Plätze, von den höheren Zünften wenigstens zwei infolge ihrer geringen Mitgliederzahl unter die Kleingewerbetreibenden gerückt[1]). —

Damit war nun eine Steuerform gefunden, die, so drückend sie auf Handel und Wandel lastete, in der furchtbaren Bedrängnis, in die die Stadt in der nächsten Zeit dank der bedrohlichen Fortschritte Castruccio Castracanes und der Notwendigkeit, dauernd ein starkes Söldnerheer im Feld zu halten, geriet, zunächst wohl noch eine Zeitlang forterhoben, dann aber doch wieder aufgehoben wurde; ausdrücklich wird 1323 bestimmt, daß trotz aller Not von einer Besteuerung der Zünfte Abstand genommen werden sollte[2]). Sicher ist aber, daß man trotzdem die reicheren Zünfte zu unmittelbarer Beitragsleistung für die Feldzüge zu bewegen wußte, indem man ihren patriotischen Wetteifer zu erregen verstand. Schon im Jahre 1323 hat sich die Calimalazunft zur Bezahlung und Ausrüstung von 200 Fußsoldaten gegen Castruccio erboten, die unter dem Banner der Zunft in den Kampf zogen[3]); wir dürfen wohl annehmen, daß, wenn wir darüber auch keine Nachricht haben, die Schwesterzünfte dahinter nicht zurückgeblieben sind: das erforderte die „Ehre“ der Zunft, die hier durch die Gewährung eigener Feldzeichen ins Feld gefordert war.

Im Jahre 1325 wird dann allerdings nicht eigentlich eine Zunftsteuer erhoben, sondern eine Zwangsanleihe von 30 000 Gulden bei den Zünften, der „Parte Guelfa“ und anderen, „non facientes Artem“, aufgenommen, von der die Zünfte 18 000 Gulden auf ihre Schultern nehmen sollen. Den Staats-

[1]) Daß auch diese Steuer sehr drückend auf den Zünften lastete, zeigt die Klage der Corazzai I, § 20 (1321) über die Auswanderung vieler Waffenschmiede wegen des schlechten Verdienstes und wegen der Steuer von 155 Gulden, die an die Stadt zu zahlen sei.

[2]) Prov. 19 f. 60 (11. I. 1323). Verbot verschiedene Steuern zu erheben, darunter auch „imponere artibus vel scioperatis gabellas aliter cassas“.

[3]) Davidsohn a. a. O. Reg. 1277.

gläubigern wird dafür der Torzoll auf Import und Export von 4 d. pro lbr. (der alte Satz der Verkehrsteuer, 1 2/3 Prozent des Werts) von dem Moment an verpfändet, wo die Zünfte etc., denen jener Zoll bisher verpachtet war, befriedigt sein würden, und bis zu dem Zeitpunkt einer völligen Amortisation der neuen Anleihe unter Anrechnung eines Zinsfußes von 8 Prozent. — Die Liste, die die Verteilung der neuen Anleihe unter die einzelnen Zünfte zeigt, ist leider unvollständig, was sich schon dadurch erweist, daß die Summe der mitgeteilten Steuerquoten nur 16 267 anstatt 18 000 Gulden beträgt[1]); sie enthält unter 20 Namen diejenigen von 18 politischen Zünften und die von zwei Korporationen, die wir als membra von solchen schon in jener Zeit nachweisen können (Orafi in der Zunft von Por. S. Maria[2]) und Bottarii in der der Legnaioli); unter den arti maggiori fehlt vielleicht nur durch ein Versehen[3]) diejenige der Wechsler; unter den arti minori die der Riemer und der Schlächter. — Was die Steuersummen betrifft, so zeigt die Klassifikation ziemlich bedeutende Veränderungen gegenüber derjenigen von 1320: noch immer marschiert die Wollenzunft weitaus an der Spitze, ja sie hat ihren Vorsprung vor den anderen Zünften noch vergrößert, indem sie jetzt mit 7452 Gulden[4]) 41,4 Prozent, also über 2/5 der Gesamtsumme und mehr als das Fünffache der nächsthochbesteuerten Calimalazunft (1391 Gulden) aufzubringen hat; auffällig ist die Verschiebung, die zwischen dieser und der Seidenzunft eingetreten ist, indem die Calimalazunft, die 1320 beträchtlich weniger zu zahlen hatte als die von Por. S. Maria, diesmal mit weit mehr als der doppelten Summe herangezogen ist (1391 resp. 553 Gulden); ebenso fällt die abnorm hohe Summe auf, die die Weinhändler beizu-

---

1) Davidsohn a. a. O. S. 254 (Reg. 1282 a) rechnet nur 15 547 Gulden heraus, weil er versehentlich bei den Oliandoli nur 88 statt 808 Gulden eingesetzt hat. Ebenso ist in dem gleichen Regest zu lesen vayariorum statt vagariorum, wodurch das (!) überflüssig wird.

2) Vgl. darüber oben S. 76, Anm. 1.

3) Wir dürfen dies wohl daraus schließen, daß die arti maggiori hier in der stets üblichen Reihenfolge auftreten, in der nur die Wechsler fehlen. Außerdem ist der an der Gesamtsumme fehlende Posten so groß, daß er wohl nicht allein durch die am Schluß der Urkunde fehlenden niederen Zünfte erklärt werden kann.

4) Die Summen sind diesmal durchweg in Gulden angegeben.

steuern hatten (721 Gulden), während die Waffenschmiede, vielleicht weil sie schon in natura, durch Waffenlieferung für Kriegszwecke, ihr Scherflein beigetragen hatten, besonders gut wegkommen (mit der niedersten Summe, 125 Gulden).

Es kann nicht wundernehmen, daß, als Florenz wiederum, nach der Niederlage von Altopascio von inneren Streitigkeiten zerrissen, sich einem fremden Herrscher in die Arme warf und den Sohn seines alten Beschützers Robert von Neapel, den Herzog von Kalabrien, auf fünf Jahre zum „Signore" der Stadt ernannte, als wiederum fremde Statthalter, unter ihnen der später zu so trauriger Berühmtheit gelangte Herzog von Athen, gestützt auf eine zahlreiche Soldateska, die Zügel des Regiments ergriffen, daß da auch wieder vor allem die Zunftsteuern zur Deckung der großen finanziellen Anforderungen, die an die Kommune gestellt wurden, herhalten mußten. In der Tat wurde dann dem Herzog von Kalabrien „zur Bezahlung seiner im Dienste der Republik aufgebrachten Armee" neben einer ganzen Reihe anderer städtischer Konsumsteuern auf die notwendigsten Nahrungsmittel (Wein, Mehl, Brot, Salz, Öl, Getreide), auf den Grundbesitz, auf den ländlichen Weinausschank, auf die städtischen Gehälter, auf die Schlachtungen und den Viehimport, neben den Torzöllen etc. nun auch wieder eine Gewerbesteuer zugewiesen[1]). Nur mit dem Unterschied, daß die Großkaufmannszünfte, wiederum ohne die Wechsler, diesmal von dem Rest der Gewerbetreibenden offiziell dadurch geschieden wurden, daß man ihnen und den ihnen zugeordneten membra „loco gabelle 4 denariorum per libram", also an Stelle der alten Verkehrsteuer und der gabella saccorum (?) et discipulorum eine Pauschalsumme von 12 000 Gulden auferlegt hat. Für die Besteuerung des gesamten Rests der gewerbetätigen Bevölkerung dagegen ist man zu dem alten System von 1315 zurückgekehrt: wie damals hatte die aus ganz anderen, feudalen Lebenskreisen stammende Anschauung des Stadtherrn für die Lebensbedürfnisse der Kommune kein Verständnis und nur der Kapitalreichtum der Großkaufmannszünfte und

---

[1]) Urkunden vom 18. März und vom 10. August 1327 bei Davidsohn a. a. O. S. 255 ff., Nr. 1292 u. 1294. Auf die damals erlassenen Steuergesetze greift dann eine Reihe von Ratsbeschlüssen in den nächsten Jahren zurück. Vgl. auch Prov. del Cons. Magg. 23 f. 56 ff., 69, 74, 100.

vielleicht auch die alten Beziehungen finanzieller und politischer Natur, in der die in ihnen vertretenen Familien der Bourgeoisie zu der Krone Anjou standen und die es ihnen erlaubten, unter Umständen einen starken Druck auszuüben, mochten für sie die weniger drückende Art der Steuererhebung durchgesetzt haben. Im übrigen scheint nun die Steuer in der Weise erhoben worden zu sein, daß gruppenweise jene Gewerbesteuern zusammengefaßt und einem herzoglichen Beamten zur Erhebung zugeteilt wurden; in der Liste, die die zur Steuer verpflichteten Gewerbe verzeichnet, erschienen dieses Mal 40 Namen. — Daß es sich bei allen um Zünfte handelt, scheint völlig ausgeschlossen; wir finden hier die Ärzte[1]) genannt, obwohl die Zunft der Ärzte und Drogisten zu den vier Zünften gehört, die durch Zahlung einer Pauschalsumme sich von der Entrichtung der Gewerbe- und Umsatzsteuer freigemacht hatten; wir finden Köche, Schreib- und Rechenlehrer, die sicher niemals eine Zunft gebildet haben; wir finden die Sensalen, die je nach dem Objekt ihrer Vermittlungstätigkeit verschiedenen Zünften unterstellt waren; wir finden endlich Wirte und Viktualienhändler, die nachweislich verschiedenen politischen Zünften angehörten, zu einer Gruppe zusammengefaßt. Wenn also überhaupt von einer Organisation geredet werden kann — das Dokument selbst besagt darüber nichts — so kann es höchstens in dem Sinn geschehen, daß jede einzelne von den 40 „Gabelle“ an eine Sammelstelle abgeliefert, von einem Beamten eingezogen, eventuell auch an einen Unternehmer oder auch an die Zunft, der die betreffenden Gewerbetreibenden angehörten, verpachtet werden kann; keineswegs aber ist die Organisation im ganzen eine zunftmäßige zu nennen; es handelt sich um eine rein mechanische, keine organische Gliederung, eine Gliederung, die für gänzlich außerhalb alles Zunftwesens liegende Zwecke von praktisch-technischen Gesichtspunkten aus für den Einzelfall vorgenommen worden ist[2]). —

[1]) Die „Pauschalsumme“ wurde offenbar nur von den Membra der Speziali und Merciai bezahlt, weil diese allein als Großkaufleute in Betracht kamen und zum Bund der Mercanzia gehörten.

[2]) Insoweit stimme ich auch nicht mit Davidsohn überein. Die Umlage der gabella als solche hat zunächst mit zünftlerischer Organisation nichts zu tun; erst sekundär konnte diese bei den Gewerben, die für sich eine Zunft ausmachten, eine Rolle spielen.

Mit diesem Zeitpunkt brechen nun unsre ausführlichen Nachrichten über staatliche Zunftsteuern ab. Es scheint, als ob nach dem Sturze des angiovinischen Regiments und nachdem durch die Reform der Priorenwahl im Jahre 1328 und durch die in ihrem Gefolge vorgenommenen Reformen der Wahlen in den Zünften der bürgerlich-plutokratische Aufbau des Staates vollendet war, zunächst die Gewerbesteuer von 4 d. pro libra gänzlich und nun für immer aufgehoben worden sei: jedenfalls hören wir bald darauf nichts mehr von ihr.

Die Aufregung und Beängstigung aber, in die die erwerbenden Schichten der Bürgerschaft durch die jahrelang andauernde Belastung des Verkehrs geraten waren, zittert allerdings in einer ganzen Reihe von den in den nächsten Jahrzehnten besonders zahlreich entstandenen Zunftstatuten nach, indem da auf die schon gezahlten Zunftsteuern klagend hingewiesen wird oder auch für eine etwaige Wiederkehr einer solchen Plage Vorkehrungen getroffen werden[1]). Schlimmer waren die vier großen Handelszünfte daran, die einen Teil der ihnen auferlegten hohen Pauschalsumme bereits gezahlt hatten und nun auf Rückzahlung und Entschädigung drangen. Zwischen ihnen und der Kommune sind noch eine Zeitlang Verhandlungen hin und her gegangen, deren Ende wir nicht kennen. Noch im Jahre 1329 weisen die genannten vier Zünfte in einer Eingabe an die Räte der Stadt darauf hin, daß sie bis zum Februar 1327 mit einer Umsatzsteuer von 4 d. pro libra belegt gewesen seien, was zur Folge gehabt habe, daß die Industrie nach anderen Städten auswanderte; dann habe man sie statt dessen zu einem „mutuum“ von 12 000 Gulden gezwungen. Dies sei eine Belastung, die sie nicht weiter zu tragen im stande seien. Sie bitten daher fernerhin nicht mehr zur

---

[1]) Chiavaioli I, § 20 (1329), Albergatori II, § 60 (1334), Vinattieri I, § 44 (1339): Hinweis auf die vielen Schulden der Zunft, die offenbar noch auf jene Zeit zurückgehen. Besonders bezeichnend: Coreggiai I, § 16 (1342): „si que expense et honera realia pro communi Florentie vel alio casu occorrerent“, sollen Konsuln, Consiliarii und eine Kommission von 6 boni homines die Steuer umlegen. Ähnlich Fabri I, § 9 (1344): „cum per commune Florentie imponantur arti predicte multe pecunie, quando nomine gabelle et aliis de causis“ und weil deshalb die Ausgaben die Einnahmen überstiegen, werden Matrikeln festgesetzt etc.

Zahlung verpflichtet zu sein und zur Amortisation der bei ihnen kontrahierten Schuld gewisse Steuern angewiesen zu erhalten. Es wird darauf der Beschluß gefaßt, sie sollten, weil sie seit Juni 1329 die Zahlungen eingestellt hätten, noch 8000 Gulden zahlen, dafür dann aber in der Tat einige indirekte Steuern so lange angewiesen erhalten, bis ihre Forderungen an die Kommune befriedigt seien; die „gabellam obilis", d. h. wohl jene Steuer von 4 d. pro lbr., die die anderen Zünfte noch eine Zeitlang weitergezahlt hatten, soll aufgehoben bleiben[1]). Anscheinend ist in der Tat auf diese Weise endlich nach so langen Tribulationen des Florentiner Erwerbslebens auch für die führende Schicht des Großbürgertums wieder eine ruhigere Zeit eingekehrt[2]).

Als dann im Jahre 1342 wieder eine neue schwere, selbstverschuldete Krisis ganz ähnlicher Natur über die Stadt hereinbrach, als wiederum, um endlich einen Ausweg aus dem Labyrinth der inneren Wirren zu gewinnen, die Signorie der Stadt einem fremdbürtigen Herrscher, dem Herzog vom Athen, übertragen ward, als dieser in ganz anderer Weise noch, als es je vorher geschehen war, die Steuerkraft der Bevölkerung und zwar zu egoistischen Zwecken, nicht wie früher zur Verteidigung des Staates, aufs äußerste anspannte, da hat er wohl auch dem Handel und Gewerbe schwere Lasten wieder auferlegt, aber die Zünfte als solche spielen, soweit wir sehen können, dabei keinerlei Rolle mehr; wenn wir hierher nicht etwa die Tatsache rechnen wollen, daß die um 8 1/3 Prozent (von 25 auf 33 1/3 Prozent des Werts) erhöhte Weinsteuer an die Zunft der Weinschenken verpachtet wird, ohne daß sie eine erhöhte Pachtsumme dafür zu zahlen hatte. Eine Maßnahme, die insofern gut in das politische Programm des Herzogs paßte, als die Unterstützung des Proletariats und des breiten niederen Mittelstands gegenüber dem popolo grasso darin einen der wichtigsten Punkte ausmachte: jedenfalls wurden nach der Vertreibung des Herzogs die Weinschenken gezwungen, die Mehreinnahmen aus der Weinsteuer, die ihnen

---

1) Prov. del Cons. Magg. 25, f. 79 (1329).

2) Eine Zeitlang allerdings dauerten auch in diesen Zünften noch die finanziellen Schwierigkeiten fort, wie wir aus den damals erlassenen Steuergesetzen der Wollenzunft schließen können (vgl. diese Studien I, S. 332 ff.).

aus deren Erhöhung zugeflossen waren, der Kommune wieder herauszuzahlen[1]).

Noch einmal erfahren wir dann im Jahre 1346, daß die offitiales abundantiae, die Behörde, der die Versorgung der Stadt mit reichlichen und billigen Lebensmitteln oblag, bei der Wollenzunft eine größere Anleihe aufnahmen, daß die Zunft zur Aufbringung dieser Summe eine außerordentliche Fabrikatsteuer ausschrieb und verlangte, daß jedes Zunftmitglied ihr den voraussichtlichen Betrag einer Jahresquote vorschießen solle, von der ihm dann die Einzelposten so lange abgeschrieben wurden, bis die ganze Summe, zu der er eingeschätzt war, getilgt war. Wer sofort 25 Prozent über sein Steuersoll der Zunft auszahle, dem solle das „duplum gabelle“ gutgeschrieben werden[2]).

Auch dieser Weg, bei plötzlichem Geldbedarf auf die Kapitalkraft der steuerkräftigsten Zünfte zurückzugreifen, scheint später nicht mehr beschritten worden zu sein, wie man denn überhaupt mehr und mehr von dem ökonomisch irrationellen System der unverzinslichen oder verzinslichen Zwangsanleihen zu dem einer rationellen Kapitalrentensteuer und zur Aufnahme von Anleihen auf dem Wege der Verhandlung mit einheimischen Kapitalisten überging. Erst zu Ende des 15. Jahrhunderts, als der Kataster[3]) in den Händen der Mediceer zu einem Zerrbild seiner ursprünglichen Idee, zu einem politischen Machtmittel, zu einem Werkzeug der Unterdrückung politischer Gegner geworden war; als die an seiner Stelle eingeführten Surrogatmittel ebenfalls versagt hatten; als dann selbst das neue, konsequent durchgebildete Grundsteuersystem der „Decima“ nicht die nötigen Geldmittel lieferte, da hat man in den Agonien der Republik auch wieder auf die Zünfte zurückgegriffen. Aber es war jetzt nicht mehr ein blühendes Erwerbsleben, dessen Erträge man unmittelbar für die wankenden Staatsfinanzen nutzbar machen wollte und konnte:

---

[1]) Paoli: Il duca d'Atene (Giorn. stor. Arch. Tosc., Bd. VI).

[2]) Lana 41, f. 204.

[3]) Vgl. Canestrini: La Scienza e L'Arte di Stato, S. 93 ff. Pagnini: Della Decima, Bd. I. Der Kataster selbst hat allerdings auch die Zünfte besteuert, aber doch nur, soweit ihre Einnahmen fundiert waren; es handelt sich nicht um Steuern auf die Gewerbe, sondern auf das Korporationsvermögen; daß auch daraus Schwierigkeiten erwachsen konnten, darüber vgl. unten S. 444 ff.

es ist die Zeit eines unaufhaltsamen Niedergangs vor allem der Florentiner Großindustrie und des Großhandels, dessen Ursachen ich an anderer Stelle dargelegt zu haben glaube. Man war sich bei Umlage der neuen — zuerst, soweit ich sehe, im Jahre 1498 wieder erhobenen — Steuer wohl ohne weiteres darüber klar, daß die Zünfte nach ihrer damaligen Lage nicht mehr im stande seien, die große Summe von 20,000 Gulden, die man von ihnen als Vorschuß forderte, aus laufenden Mitteln, d. h. durch Besteuerung ihrer Mitglieder resp. durch eine Verkehrs- und Umsatzsteuer, wie in früheren Epochen, aufzubringen, sondern daß sie auf das angesammelte Kapital vergangener Zeiten zurückgreifen, daß sie Zunftgut würden verkaufen müssen, um ihre Verpflichtungen gegenüber dem Staate zu erfüllen[1]). Und in der Tat sehen wir, wie die Wollenzunft, die auch jetzt wieder mit ihrem reichen Urkundenbestand uns über diese Dinge am besten Auskunft gibt, damals bereits dazu greifen muß, einen Teil ihrer angesammelten Bestände flüssig zu machen; erst während des Entscheidungskampfes um die Freiheit in den Zwanzigerjahren des 16. Jahrhunderts mehren sich dann aber die Verkäufe von Zunftgütern in rapider Weise, bis die Zünfte ihr Letztes vergeblich geopfert haben, um die Freiheit des Vaterlandes zu retten[2]).

---

[1]) Lana 13, f. 163 ff. Die Zunft der Rigattieri (VII, f. 69) hat 226 Gulden zu leihen, hilft sich mit Kürzung der Löhne, Einforderungen alter Schulden, verstärkter Aufsicht über den Eingang der Gebühren; was zunächst guten Erfolg hat, da schon 1499 die Gehälter wieder erhöht werden können. Allerdings scheint die von der Kommune geforderte Summe nie voll bezahlt worden zu sein, da 1499, 24. Dezember (ibid. 15 f. 54) nur ca. 44 lbr. pro solvendo „compositionem" dicte artis solutam communi Florentie pro presenti anno gebucht werden. 1502 (ibid. 15, f. 22) werden 2 Sindici gewählt, um zusammen mit denen der anderen Zünfte „beneficia et gratiam" von der Signorie zu verlangen. Die Zunft der Weinleute (III, f. 4 ff.) hilft sich in den Jahren 1522 und 1524 mit Einführung einer Steuer auf „mulieres, qui olim exercuerunt", Sensalen, Fuhrleute etc., mit anderen neuen Steuern, Minderung der Gehälter etc.

[2]) Vgl. Rinuccini, Ricordi, S. 183 ff.: Im Januar und Februar 1557 „feciono uomini a porre una imposizione a tutte l'arti che venderono di molti beni, e massimo l'arte della lana e tutte le altre che potevano". Über den Verkauf der Zunftgüter vgl. im allgemeinen unten S. 444 ff. und die dort mitgeteilte Stelle aus den gleichen Ricordi.

b) Neben dem Staat hat noch eine andere den Zünften übergeordnete Gewalt ihre Steuerkraft in Anspruch genommen: die „Mercanzia“, das Handelstribunal, das die Interessen von Export, Import und Großhandel zu vertreten hatte. Indessen scheint sie in den ersten Zeiten ihrer Existenz in der Regel nicht von den Zünften als solchen, die in ihrer Gesamtheit den Zunftbund der „Mercanzia“ bildeten, als Korporationen, als Steuersubjekten ihre Beiträge gefordert zu haben, sondern sie wendet sich an die einzelnen Individuen, deren Interessen sie vertrat, indem sie sich dabei der Zunftbehörden nur als Mittelinstanz bedient. So kam es, daß in den Arti maggiori, die einst jenen Bund vorwiegend zum Zweck der Unterdrückung der Repressalien geschlossen hatten (Calimala, Cambio, Lana, Seta, Medici e Speziali), nicht sämtliche Mitglieder für Zwecke der Mercanzia zu steuern hatten — die Ärzte z. B. blieben selbstverständlich exemt —, daß aber auf der anderen Seite auch vereinzelt Angehörige der anderen Zünfte, soweit sie Großhandel trieben, mit herangezogen wurden[1]). Die Erhebung der Steuer selbst erfolgt in jeder Zunft durch zwei Steuerkommissare, nachdem vorher eine auf Veranlassung des Rats der Mercanzia von den Zunftkonsuln ernannte Kommission von 15 Mitgliedern eine Liste aller Steuerpflichtigen angefertigt und eingereicht hatte. Während also in der Zeit, die der Gründung der Mercanzia unmittelbar folgte, die Zunftbehörden bei der Eintreibung der Steuern für die Zwecke der Mercanzia nur eine sekundäre Rolle spielen, wird 1393 im neuen Statut der Mercanzia bestimmt, daß bei allen Angelegenheiten, die wenigstens zwei Dritteile aller in der Mercanzia vertretenen Zünfte angingen — seit 1372 hatten auch die Arti minori an der Besetzung der Mercanziabehörden einen wenn auch nur bescheidenen An-

---

[1]) Merc. I, § 15 (1312); II, § 18 (1318): „homines civitatis Florentie et districtus, qui mictunt aliquas mercantias de civitate Florentie vel aliunde extra civitatem Florentie et eius districtum, vel qui faciunt apportari vel deferri mercantias ad civitatem Florentie“; außerdem cambiatores und prestatores. Die Behauptung Lastigs (a. a. O. S. 301), daß die Mercanzia anfangs, ihrem vertragsmäßigen Charakter entsprechend, die notwendigen Geldmittel durch Umlagen unter die Arti erhielt, ist also nicht ganz korrekt; es sind offenbar auch nicht zu den 5 Arti gehörige, wie z. B. die prestatores besteuert worden, während andre, die nicht Großhandel trieben, nicht steuerten.

teil sich errungen — eine Kommission, bestehend aus je einem Vertreter der Arti maggiori und einem achten Mitglied als Repräsentant aller niederen Zünfte, die Steuer umlegen sollte „unter Berücksichtigung der üblichen Verteilung unter den einzelnen Membra der Zünfte“. Diese Membra, resp. die Zünfte selbst, nicht mehr die einzelnen Zunftmitglieder sind also jetzt zu Trägern der für Zwecke der Mercanzia umgelegten Steuern geworden[1]).

c) Solange für die Unterdrückung von Repressalien durch schnelle, unparteiische, formlose Gerichtsbarkeit noch nicht jener Weg gefunden war, den die Begründung des Zunftbündnisses der Mercanzia erschloß, mochte es kein seltener Fall sein, daß die Zunft zunächst für Ansprüche, die an einzelne ihrer Mitglieder von unbefriedigten Gläubigern aus anderen Städten gestellt wurden, oder auch für Zoll- und Steuerforderungen fremder Kommunen aufkam und dann erst versuchte, die betreffenden Summen von dem sie schuldenden Mitglied einzutreiben: ein Verfahren, das, indem es die Gefahr von Repressalien gegen andere Mitglieder der Zunft beseitigte, die Korporation im ganzen für etwaige Verluste durch Zahlungsunfähigkeit des einzelnen Mitglieds schadlos hielt[2]).

d) Außerordentliche Ausgaben erwuchsen ferner in späterer Zeit den Zünften durch die Notwendigkeit, sich an Stelle der bis dahin zu ihren Versammlungen und Gerichtssitzungen benutzten Kirchenräume, Läden und Amtsstuben[3]) ein eigenes Heim, ein Zunfthaus, zu schaffen. Nicht als ob diese Notwendigkeit, wenn ich so sagen darf, eine physische, aus dem gebieterischen Zwang äußerer Umstände sich ergebende gewesen wäre: besonders die kleineren Zünfte hätten ganz gut auch ohne eigenes Amtsgebäude, mit einer oder mehreren gemieteten Zunftstuben auskommen können; es war vielmehr ein psychischer Zwang, der sich dann allerdings mit der

---

1) Mercanzia VI, b, 23 (1393).

2) Calimala I, d, 18 (1301; Filippi S. 141): „Pecunia recollenda occasione maletolte, que ordinata fuit inter mercatores florentinos et Januenses, exigatu rab illis personis, a quibus dicta exactio fieri debet“; ebenso einige einzeln angeführte Ausgaben „occasione repressaliarum“, endlich jede andere Geldsumme, die der Zunft geschuldet ist.

3) Vgl. oben S. 380 f.

gleichen Macht Geltung verschaffte; es war der Ehrgeiz der Zünfte, das Streben nach Repräsentation und äußerem Glanz, vor allem aber, nachdem einmal von den größeren Zünften der Anfang gemacht war, das Bedürfnis, hinter ihnen nicht allzuweit zurückzubleiben, und, wenn auch in bescheidenen Verhältnissen, den Bau eines Zunfthauses in die Wege zu leiten: nicht sowohl in Rücksicht auf unmittelbar praktische Zwecke, wie um für alle Ewigkeit ein sichtbares Zeichen der Macht und des Wohlstandes der Zunft zu besitzen. Und in der Tat sind alle Zünfte, so weit ich sehe, tatsächlich in den Besitz eines Zunfthauses gelangt, zum Teil unter den größten Opfern, die, wie wir sahen, zu außerordentlichen Anforderungen an die Zunftmitglieder, Zuschlägen zu den Matrikeln, außerordentlichen Auflagen etc. zwangen. Die Zünfte der Wechsler, der Tucher[1]), der Calimala, der Richter

[1]) Während ich dies schreibe, ist man noch beschäftigt, das Innere ihres Palastes von allem Stuckwerk späterer Zeiten zu befreien und es ist begründete Hoffnung vorhanden, zu den schon aufgedeckten Fresken neue hinzuzugewinnen und damit unsere Kenntnis von der Florentiner Malerei des 14. Jahrhunderts beträchtlich zu erweitern. Der Palast ist vor einigen Jahren in den Besitz der Società Dantesca, neuerdings (nach einer Zeitungsnachricht) in den der Universität Grénoble übergegangen. Eine Monographie über ihn haben wir von kunsthistorischer Seite aus der Feder von Prof. M o p u r g o zu erwarten. Nach der Inschrift, die sich am Fuß des heute noch stehenden Palastes befindet, scheint der „Turm“ am 11. September 1308 durch die Zunft erworben zu sein und zwar von den Caponsacchi, die ihn bis dahin als Sitz ihres Geschlechts besaßen. Jedenfalls erwähnt schon das erste Statut der Zunft von 1317 nichts von der Miete eines Zunftlokals, wie das bei den meisten anderen Zünften der Fall ist. Im Jahre 1394 aber war der Palast so baufällig geworden, daß er nicht mehr zu reparieren schien. Es wird deshalb den Konsuln (Lana 47, f. 104) Vollmacht erteilt, unter Suspendierung der Ordnungen über die „Imprese“ der Zunft, die zur Minderung der Ausgaben erlassen waren, einen neuen Palast bauen zu lassen (4. Juni 1394). Am 12. November wurden schon die ersten Bauarbeiter bezahlt. Aus dem Plan eines völligen Neubaues ist dann allerdings doch nichts geworden; man hat sich mit einer gründlichen Reparatur begnügt (so heißt es schon am 22. November 1394), die dem Bau das Aussehen verlieh, das ihm bis zu seiner jüngsten Restauration geblieben ist. Über die anderen Zunfthäuser unterrichtet relativ am besten C a r o c c i: Il centro di Firenze, S. 29 ff. — Über den Bau des Palasts der Seidenzunft belehren uns die Urkunden wenigstens einigermaßen. Im ersten Statut von 1334 wird noch bestimmt, daß für die Zunft ein Laden in der Gegend vom

und Notare, der Seidenhändler haben sich damals ebenso wie die Mercanzia Paläste gebaut in dem gewaltigen, festungs-

---

„crucichio Por. S. Marie“ bis zum „Crucichio mercati novi“ gemietet werde und die Zusammenkünfte der Mitglieder nicht mehr in Klöstern stattfinden sollen. Kurz darauf hat die Zunft ein fertiges Haus für 600 Gulden von den Giandonati gekauft (Notiz zu Anfang von Seta Nr. I aus den Rogiti di Ser Marco da Ognano). Die Amortisierung der dafür aufgewandten Summe scheint der Zunft noch längere Zeit Schwierigkeiten gemacht zu haben, denn 1346 heißt es (ibid. f. 91): Die Konsuln sollten innerhalb von 14 Tagen eine Kommission berufen, die „videant quot solutum fuerit per homines artis in emptione domus dicte artis,“ wieviel zurückgezahlt werden solle, was Neueintretende an Beiträgen zahlen sollten etc. Aber auch dieser Bau scheint auf die Dauer den wachsenden Ansprüchen der Zunft nicht mehr entsprochen zu haben. 1369 wird jedem Zunftmitglied ein Aufschlag von 1 s. pro lbr. seiner gewöhnlichen Steuer für das Zunfthaus abgefordert; eine Bestimmung, die aber von den staatlichen Approbatoren gestrichen wird (Seta I, f. 114). Trotzdem brachte gerade das nächste Jahrzehnt eine bedeutsame Erweiterung und Verschönerung des Zunfthauses: Am 18. August 1377 wird (nach Beschluß vom 30. Juli des gleichen Jahres) von den „deputati a vendere gli beni soprabondanti delle chiese“ das Terrain für einen Sitzungssaal (Udienza) der Zunft für 90 Gulden erstanden (Seta I, am Anfang, aus den Rogiti die Ser Antonio di Ser Chello da San Miniato fiorentino), am 2. September mit dem Bau einer volta zu diesem Zweck begonnen; bis 1385 ist dann an diesem Bau gearbeitet worden. Auch jetzt bereitete die Geldbeschaffung für den Bau und dessen künstlerische Ausschmückung der Zunft wieder beträchtliche Schwierigkeiten; schon bis Ende 1377 waren (nach Seta I, f. 131) dafür und für eine Marmorstatue des Evangelisten Johannes als des Schutzpatrons der Zunft (vgl. unten S. 410 f.) über 500 Gulden ausgegeben und dafür eine Zunftsteuer ausgeschrieben worden. Da diese Summe indes nicht reicht, wird nun eine neue Prestanza von 250 Gulden umgelegt und werden außerdem die Neueintretenden mit einer Extraabgabe von 10 s. bis 3 lbr. belastet. Endlich wird 1422 eine nochmalige Vergrößerung vorgenommen, indem ein Terrain für die „nuova audienzetta nel chiasso tralla chiesa et l'arte e l'apoggio delle mura alla chiesa“ erworben wird (Seta I am Anfang, nach den Rogiti di S. Uberto di Martino). Vgl. über den heute zu einer Feuerwehrkaserne verwandelten Palast Carocci a. a. O. Die dort über Zunftpaläste gemachten Angaben können aus dem aus den Zunfturkunden zu gewinnenden Material mannigfach ergänzt werden; ich gedenke dieses Material, soweit ich es gesammelt habe, an anderer Stelle zu veröffentlichen. Besonders zahlreiche Angaben besitzen wir über den Neubau des Palastes der Waffenschmiede in den Jahren 1433—1441, der an die Stelle eines älteren, an die Dombaubehörde verkauften tritt.

artigen Stil, dem die Architektur der Stadt treu blieb, auch als die Zeiten eine solche harte Strenge nicht mehr erforderten; die kleineren haben sich mit einfacheren, aber durchaus nicht schmucklosen Bauten begnügt.

Ein noch weit glänzenderes Merkmal der Wirksamkeit der Zünfte auf künstlerischem Gebiete aber besitzen wir in und an jenem herrlichen Bau von Or. San Michele selbst, den man nicht mit Unrecht als die Florentiner Zunftkirche bezeichnet hat. Die Geschichte dieses Baues unter Benutzung der zahlreich vorhandenen, aber allerdings weit verstreuten und schwierig aufzufindenden Dokumente ist noch immer zu schreiben und bildet eine der dringendsten Aufgaben der Erforschung der künstlerischen Vergangenheit von Florenz[1]). Wir wissen bisher nur so viel, daß, als der Neubau im Jahre 1336 beschlossen und nach der Sitte der Zeit die Seidenzunft mit der Oberleitung des Baus betraut war, am 12. April 1339 auf Antrag der Baukommission den zwölf oberen Zünften und der parte Guelfa die Ausschmückung der damals noch freistehenden Pfeiler mit Tabernakeln und den Standbildern ihrer Schutzheiligen übertragen wurde. Und in der Tat scheinen die Zünfte zunächst mit Eifer ans Werk gegangen zu sein; wenigstens werden in der Wollenzunft schon am 29. September 1339[2]) vier Beamte mit der Aufgabe gewählt, eine „imago" des heiligen Stephan an einem der Pfeiler von Or. San Michele anzubringen und für die Ausschmückung des Bildwerks Sorge zu tragen, wofür ihnen die respektable Summe von 200 Gulden

[1]) Zu vergleichen sind vor allem Franceschini, L'oratorio di S. Michele in Orto, Schmarsow, Die Statuen an Or. San Michele und die kurze Skizze, die ich in meiner Arbeit: „Das Aktenbuch für Ghibertis Matthäusstatue an Or. San Michele zu Florenz" (Sonderabdruck aus „Italienische Forschungen", herausgeg. vom Kunsthistor. Institut in Florenz, Bd. I) von der Baugeschichte von Or. San Michele gegeben habe.

[2]) Lana 41, f. 16. Zunächst scheint es sich darum gehandelt zu haben, nicht die Außenseite der Pfeiler zu schmücken, sondern im Inneren Tafelbilder aufzuhängen. Wiederholt ist in der Wollenzunft von einer „ymago Sancti Stephani" die Rede. Bei den Chiavaioli heißt es 1353 (I, f. 39): Ein Teil der Bußgelder solle verwandt werden „in faciendo pingi et hornari tabulam dicte artis de Sancto Zanobio et alia figura, sicut ordinatum est pro dicta arte". Doch ist es nicht sicher, ob dieses Bild nicht für die „Udienza" der Zunft bestimmt war.

zur Verfügung gestellt wird. Aber der anfängliche Eifer scheint hier und in den anderen Zünften schnell erlahmt zu sein, wie denn der ganze Bau in den beständigen Kriegsnöten der Stadt bald ins Stocken geriet, und die Geldmittel dafür immer spärlicher flossen; bis 1352 die reiche Bruderschaft der Laudesi an Stelle der Seidenzunft die Oberaufsicht über den Bau erhielt und dieser nun so raschen Fortgang nahm, daß er 1377 im Rohbau vollendet war. Erst jetzt erinnerten sich die Zünfte auch der ihnen zugefallenen Aufgabe, indem sie zunächst die untere Halle, auf der sich der mächtige turmartige Oberbau erhob, im Inneren mit Bildern ihrer Heiligen schmückten, eine Aufgabe, die vielleicht in dem ursprünglichen Projekt schon in Aussicht genommen war. Erst später gingen einige daran, ebenfalls dem ursprünglichen Plane entsprechend, an den ihnen zugeteilten Pfeilern an der Außenwand des Gebäudes Marmorstatuen ihrer Zunftheiligen in Tabernakeln aufzustellen[1]), bis endlich im Jahre 1404 eine energische Mahnung der Signorie die Dinge in schnelleren Fluß brachte und nicht nur alle Zünfte, die dazu berufen waren, veranlaßte, soweit sie ihrer Pflicht noch nicht genügt hatten, ihre Marmorstatuen zu errichten, sondern auch den reichsten Zünften Gelegenheit gab, ihre schon aufgestellten, den Witterungseinflüssen allzustark ausgesetzten Marmorstatuen durch solche aus der dauerhafteren und damals wertvolleren Bronze zu ersetzen. Ein glücklicher Zufall hat uns wenigstens für eine dieser Bronzestatuen die genauen Abrechnungen überliefert: für diejenige des heiligen Matthäus, die die Wechslerzunft im Jahre 1421 Ghiberti in Auftrag gab und die dieser nach manchem Mißgeschick zu glücklichem Ende führte. Wir sehen daraus, mit welchen Opfern die Zunft ihren Ehrgeiz, eine der schönsten Statuen von dem am höchsten gewerteten Künstler ihrer Zeit gegossen zu bekommen, bezahlte: der Künstler allein erhielt 650 Gulden, oder nach heutigem Wert etwa 20 000 Mark nur für seine und seiner Hilfs-

---

[1]) Es waren: 1. Die Ärzte und Apotheker (1399: Madonna della Rosa); 2. Die Seidenzunft (um 1400 S. Giovanni Evangelista); 3. Die Richter und Notare (1403, S. Luca). Über einen marmornen S. Stefano der Wollenzunft, über den bisher, soviel ich weiß, noch nichts bekannt ist, gedenke ich an anderer Stelle einiges zu veröffentlichen. Vgl. im übrigen meine oben (S. 410, Anm. 1) angeführte Arbeit, S. 6, Anm. 1.

arbeiter Tätigkeit, das Tabernakel wurde einer Marmorfirma für 75 Gulden in Enterprise gegeben; wie hoch sich daneben der Preis für das von der Zunft selbst zu liefernde Rohmaterial belief, ersehen wir daraus, daß die Zunft im ganzen eine außerordentliche Steuer im Betrage von 875 Gulden umzulegen beschloß[1]), und zwar in der Weise, daß die einzelnen Mitglieder je nach ihrer Steuerfähigkeit taxiert wurden, daß, je nach dem Geldbedarf der Zunft für jenen Zweck, eine bestimmte Zahl von ihnen ausgelost wurde und daß diese dann den auf sie fallenden Betrag zu zahlen hatten[2]). Wir dürfen aber ohne weiteres annehmen, daß gerade diese Steuer von den Zunftgenossen ohne Murren getragen wurde[3]); eben darin sprach sich ja die „Ehre" der Zunft aus, daß hier vor allem Volk, an der Außenseite der Zunftkirche, ein Kunstwerk stand, dessen man sich in alle Ewigkeit würde rühmen können; wie denn auch im Kontrakt mit Ghiberti ausdrücklich ausbedungen war, daß die zu errichtende Statue mindestens so groß sein solle als die von demselben Künstler bereits geschaffene und an Or. San Michele aufgestellte Johannesstatue der Calimalazunft, und wie man anfangs eine durchgängige Vergoldung der ganzen Statue ins Auge gefaßt hat — eine Absicht, die man später allerdings, in erster Linie wohl der allzugroßen Kosten wegen, fallen lassen mußte. Und als dann im Jahre 1425 auch die mächtigste und berühmteste der städtischen Korporationen, die Wollenzunft, daran ging, ihren marmornen S. Stephan, der sich unter seinen bronzenen Gefährten nun doppelt dürftig und der Zunft nicht mehr würdig ausnahm, durch einen bronzenen zu ersetzen — denn die Tabernakel der Calimala, der Wechslerzunft und anderer Zünfte, heißt es, überträfen bei weitem an Schönheit und Ausschmückung das der Wollenzunft, die doch immer die Herrin und Lenkerin aller Zünfte hätte sein wollen, zu deren nicht geringer Schande, — da wird als erste Bedingung gesetzt, daß der zu schmückende Pilaster

---

1) Ibid. S. 32 ff.

2) Ibid. S. 41 ff. u. 55 ff.

3) Es scheint allerdings, als hätte es sich auch dabei für die Zunft nur um eine Zwangsanleihe bei ihren eigenen Mitgliedern gehandelt, die diesen später, wenn die regelmäßigen Einnahmen genug Überschüsse abwarfen, zurückerstattet werden sollte. Wenigstens heißt es in den Katasterangaben der Zunft (Catasto von 1427/29 Nr. 291 f. 46 ff.): „debito per una imposta a' loro artefici".

„an Schönheit und Ausgestaltung die der anderen wenn möglich überträfe, oder ihnen zum mindesten gleichkomme"[1]). Dementsprechend wird auch die auszugebende Summe von vornherein auf 1000 Gulden, also höher normiert, als der heilige Matthäus der Wechslerzunft gekostet hatte.

Auch diese Statue wurde dann Ghiberti in Auftrag gegeben; sie ist, worüber alle einig sind, die schönste von den dreien geworden, die der Künstler für Or. San Michele im Auftrag der Zünfte gearbeitet hat. Über ihre Ausführung allerdings sind wir weit weniger gut unterrichtet als über die des heiligen Matthäus; wir hören nur so viel, daß im Sommer 1427 das Modell aus Wachs und Ton fertiggestellt sei, und daß nun 4000 Pfund „ottone", d. h. Bronze für den Guß angekauft werden sollen[2]); und wir wissen, daß am 1. Februar 1429 der Guß vollendet war, weil damals der Baukommission Vollmacht gegeben wurde, das Rohmaterial (Ottone, Cera, Ferramenta), das übriggeblieben war, zu verkaufen[3]). Was die Geldbeschaffung betrifft, so war man allerdings vorsichtiger als in der Wechslerzunft; man vermied es, die Mitglieder durch eine Sondersteuer zu belasten, weil man glaubte, mit den regelmäßigen Einnahmen der Zunft auskommen zu können; und man konnte es in der Tat, weil der Zunft neben den Einnahmen, über die alle Zünfte verfügten, noch andere bedeutende Gewinne aus ihren gewerblichen Unternehmungen zur Verfügung standen[4]).

---

1) Lana 49, f. 109 (2. April 1425): „considerantes ... consules, quod omnes Artes eorum tabernaculis dederunt integraliter complementum. Et maxima considerantes tabernacula fabricata per artem Calismale, Cambii et alias Artes, que in pulcritudine et ornamentis tantum excedunt tabernaculum artis lane, quod verisimiliter posset comuniter dici quod predicta cederent in non modicum honorem Artis lane (? soll wohl heißen damnum!) attenta maxime magnificentia dicte Artis, que omnium aliarum Artium semper voluit essere domina et magistra. Et volentes prefati domini consules pro magnificentia et evidenti honore dicte Artis in hoc providere" ...

2) Lana 49, f. 130.

3) Lana 50, f. 42, 53, 70. Von den bewilligten 1000 Gulden konnte auf diese Weise wohl ein wenn auch nur kleiner Teil zurückgezahlt werden.

4) Der Baukommission war am 2. April 1425 (Lana 49, f. 109) ausdrücklich Auftrag erteilt worden, zur Aufbringung der nötigen Summe von

An kleinere Zünfte hat allerdings dieser großzügige, fast fanatische Wetteifer finanzielle Ansprüche gestellt, denen sie mit dem besten Willen bei der Armut und der relativ geringen Zahl ihrer Mitglieder nicht genügen konnten: daher hat die Bäckerzunft 1419 auf den ihr zugewiesenen Pilaster, den ihr Schutzheiliger San Lorenzo schmücken sollte, Verzicht geleistet, weil es ihr an dem nötigen Geld und Kredit fehlte; sie hat ihn an die Wechslerzunft überlassen müssen, die merkwürdigerweise bis dahin keinen Pfeiler zugewiesen erhalten hatte; so daß dann gerade der Heilige, der in Florenz nächst dem Schutzpatron der Stadt, Johannes dem Täufer, am meisten verehrt wurde, an den Wänden der Zunftkirche keinen Platz gefunden hat und durch Ghibertis heiligen Matthäus ersetzt worden ist[1]). —

Mit diesen Aufwendungen für Or. San Michele waren aber die Ansprüche, die an die zünftlerischen Finanzen durch künstlerische Aufgaben gestellt wurden, keineswegs erschöpft. Allerdings: die gewaltigen Schöpfungen auf architektonischem Gebiet, die für alle Zeiten mit dem Namen der Florentiner Zünfte verknüpft sind — die Bauten des Doms, von San Giovanni, von S. Bernabà, des Findlingshauses (Innocenti), der Spitäler von San Bonifazio, Paolo Vittorio und San Eusebio, zum Teil auch, wenigstens was die Verwaltung betrifft, der Minoritenkirche von Sa. Croce, des Klosters der Konvertiten etc. — sind nur unter zünftlerischer Verwaltung, nicht mit dem Geld der Zünfte als solcher gebaut und ausgeschmückt worden; und im allgemeinen haben die Mitglieder der mit der Bauverwaltung betrauten Zünfte nur wie alle anderen Staatsbürger direkt oder indirekt, je nach den für die Bestreitung der Baukosten ange-

---

1000 Gulden zu verwenden a) die seit dem 1. Januar noch ausstehenden Summen aus der „tassa“, d. h. der regelmäßigen Steuer der „Artes minores“ und der contadini; b) den Gewinn aus der societas mit Michele Becchi (über diese vgl. meine Florentiner Wollentuchindustrie S. 551, Reg. Nr. 122 und im allgemeinen ibid. S. 349 ff.). — Im Gegensatz zur Wechslerzunft hat die Wollenzunft ihre Kunstkommission nicht bis zur Fertigstellung des Kunstwerks im Amt gelassen, sondern wiederholt erneuert.

[1]) Damit, daß die Bäckerzunft S. Lorenzo zu ihrem Heiligen erwählt hatte, ist es wohl auch zu erklären, daß, entgegen dem ursprünglichen Plan, die in der üblichen Reihenfolge an letzter Stelle stehende unter den Florentiner Zünften einen Pfeiler zugewiesen erhalten hatte.

wiesenen Steuern, zu diesen Bauten ihr Scherflein beigetragen[1]). Aber wir sehen doch auch, daß die Ehre der Zunft es erheischte, im Notfalle, wenn die vom Staate bewilligten Gelder und die der Zunft für Bauzwecke zufallenden Legate nicht ausreichten, mit ihren eigenen Mitteln einzuspringen und eventuell Schulden aufzunehmen, um die Fortführung eines Baues zu ermöglichen[2]). Daneben aber haben sie häufig von den eingehenden Strafgeldern einen gewissen Prozentsatz der ihnen übertragenen „Opera" zugewiesen, und vor allem tragen sie einen Teil der Kosten der laufenden Verwaltung, soweit sie von den ordentlichen Zunftbeamten im Nebenamt mit erledigt wird[3]). — Andere beträchtliche Ausgaben erforderte die innere Ausstattung des Zunfthauses mit dem nötigen Mobiliar und allem Hausgerät und seine würdige Ausschmückung, wenn diese wohl auch nicht überall jene künstlerisch bedeutsamen Formen angenommen hat, die wir jetzt noch von den Wänden des Lanapalastes in ihren letzten dürftigen Resten auf uns herabblicken sehen; bis dann nach Vollendung des Hauses ein Posten für seine Unterhaltung und Reparatur in das regelmäßige Budget eingestellt werden konnte[4]). Schon 1334

---

[1]) Vgl. darüber unten Kap. IX.

[2]) Catasto Nr. 291, f. 46 ff. (Beni di Arti e Compagnie): Die Seidenzunft hat große Ausgaben für ein Hospital, für dessen Errichtung ihr einstweilen nur ein größeres Legat eines Schneiders (!) Francesco di Lencio da San Miniato im Betrag von 6600 lbr. und ein anderes von 125 Gulden zur Verfügung standen. Sie muß daher „fare grandissima spesa nella sopradetta muraglia per dare perfezzione al luogo e che per manchamento e debito si lascia stare. Ma pure volendo seguire, come tutta l'arte disidera, si converrà acchattare e fare debito grande somma di danari."

[3]) So hat die Wollenzunft nach der Fertigstellung des Dombaus das Amt des Kämmerers der „opera del Duomo" mit dem des Zunftkämmerers verschmolzen. Nähere Aufschlüsse über diese Dinge dürfen wir von den Forschungen P o g g i s über den Dom und S. Giovanni erwarten.

[4]) Ein solcher erscheint in den Katasterangaben der meisten Zünfte von 1429; wo er fehlt, ist das wohl nur durch ein Versehen geschehen. Bei den Medici e Speziali beträgt er 6 Gulden; bei der Wollenzunft dagegen (für Palast und die Kapellen im Dom) 50 Gulden, aber auch bei den Maestri di pietra e legname 12½ Gulden, bei den Beccai, die allerdings außer dem Palast einige Häuser und Läden in dessen Nähe besaßen, 37½ Gulden; bei den Richtern und Notaren 50 Gulden für Reparatur des Hauses und Pflasterung der Straße vor demselben. Über die innere Ausstattung der Zunfthäuser und deren Reste im Museum von S. Marco

aber hat die Seidenzunft in ihrem ersten Statut die Konsuln beauftragt, um die Jungfrau Maria, nach der die Zunft sich nannte (arte di Por. San Maria), zu ehren, eine „tabula lignea“, d. h. wohl ein auf Holz gemaltes Tafelbild, wenigstens dreieinhalb Ellen hoch und zweieinhalb Ellen breit, mit dem Bild der Jungfrau, wie sie ihren Sohn auf den Armen hält und zweier Heiligen, sowie ein Tabernakel, um das Bild einzuschließen, für die Zunft anfertigen zu lassen[1]); ein Plan, der dann allerdings fallen gelassen wurde, offenbar weil das neue Projekt des Baus von Or. San Michele, dessen Beaufsichtigung ja anfangs gerade der Seidenzunft anvertraut war, die gesamten für derartige Zwecke der Zunft zur Verfügung stehenden Mittel in Anspruch nahm[2]).

e) Daß besondere kirchliche Feiern, bei denen die Zünfte beteiligt waren, ihnen auch besondere Ausgaben auferlegten, bedarf wohl keiner besonderen Erwähnung; sie bestanden ähnlich wie bei den regelmäßig gefeierten Zunftfesten in Spenden für Kirchen und Armen ebenso wie in Aufwendungen für feierliche Ausschmückung der Zunftkapelle und würdige Ausstattung der Prozession. —

---

vgl. Carocci a. a. O. Einige Inventare von Zunftpalästen will ich an anderer Stelle veröffentlichen.

1) Seta I. § 19 (1334).

2) Vgl. darüber oben S. 410. 1506 wird von den Med. e Spez. (Nr. 201) eine Summe von 224 lbr. gebucht „per ridipingere la cappella di mercato vecchio a Piero di Lorenzo dipintore“. — Wenig wissen wir einstweilen über die durch Staatsbeschluß erfolgte Verteilung von vier Kapellen im Dom an die 14 niederen Zünfte im Jahre 1444. Die Zunft der Rigattieri erhielt damals (7, f. 23 ff.) die Kapelle von S. Andrea, legt darauf einen außerordentlichen Zuschlag von 1 Gulden auf jede Matrikel um und deputiert einige andere Einnahmen zur Ausstattung der Kapelle; sie nimmt sofort eine Zwangsanleihe von 100 Gulden auf, von denen je 40 von den Rigattieri und den Linaioli, 20 von den Sarti aufgebracht werden sollten. Aber schon am 19. November 1445 verzichtet sie auf ihre Kapelle, weil die Messen etc. in ihr nicht „sub nomine artis celebrantur“, sondern „ordinarie“; die Anleihe soll daher zurückgezahlt werden. Doch wird schon am 24. März 1446 wieder beschlossen, für alle Fälle auf drei Jahre je 40 Gulden zu beschaffen zur eventuellen späteren Ausstattung der Kapelle. In der Tat bleibt die Zunft in ihrem Besitz und läßt (13, f. 195) 1451 durch den Kämmerer ein eigenes Kapellenbuch führen. — Näheres auch über diese Dinge wohl in Poggis Publikation über den Dom.

f) Zu den außerordentlichen Ausgaben der Zünfte zählen dann auch jene — schon bei Besprechung ihrer Einnahmen erwähnten — Aufwendungen, die zu Zwecken eigener privatwirtschaftlicher Unternehmungen der Zünfte gemacht wurden: also zu Ankäufen von Rohmaterialien und anderen Produktionsstoffen, die dann an die Zunftmitglieder verteilt werden sollten, damit diese dadurch der Vorteile des Engroseinkaufs teilhaftig würden; zur Errichtung von nutzbaren Gebäuden und gewerblichen Betrieben, die in den Dienst aller Mitglieder der Zunft gestellt wurden; endlich zur Beteiligung der Zunft an gewerblichen Unternehmungen zum Zwecke der Niedrighaltung der Preise von Rohstoffen, Arbeitsmitteln und Arbeitslöhnen. Es mag genügen, auch an dieser Stelle auf die ausführliche Erörterung im ersten Band dieser Studien hinzuweisen, wo gerade diese Unternehmungen bei der Zunft, in deren Rahmen sie im großartigsten Maßstab vorgenommen wurden, eingehend geschildert worden sind. Nur so viel sei hier ergänzend hinzugefügt, daß auch andre Zünfte als die der Großindustrie gelegentlich Geldmittel der Zunft in solchen Unternehmungen angelegt haben: wie z. B. die Zunft der Weinschenken ihren Konsuln Vollmacht gegeben hat, einen Laden zu mieten, Gläser und Gefäße auf Rechnung der Zunft anzukaufen und sie an deren Mitglieder zu festen Preisen wieder zu verkaufen[1]).

g) Endlich haben wir noch mit wenigen Worten gelegentlicher Aufwendungen zu gedenken, die durch den Verkehr der Zunft als wirtschaftlich-politischer Korporation, als Vertreterin der Interessen ihrer Mitglieder mit dem „Auslande“ hervorgerufen wurden. Wir wissen z. B., daß die Calimalazunft in der Zeit ihrer höchsten Blüte, zu Anfang des 14. Jahrhunderts, nicht nur ein Konsulatswesen in Frankreich eingerichtet, sondern auch Boten zu den großen Märkten der Champagne, wie auch nach Rom gesandt hat[2]); daß sie sogar für jeden Kaufmann, der im Auslande einen Verlust von mehr als 100 l. erlitten hatte, Gesandte nach der betreffenden Stadt dirigiert hat, um dort den Ersatz des Schadens zu erwirken[3]):

---

[1]) Vinattieri I, § 32 (1339). Vgl. auch o. S. 375 Anm. 3 und u. Kap. VII.

[2]) Filippi a. a. O., S. 14.

[3]) Ibid. I, d, 38 (1301). Der Gesandte erhält 15 s. pro Tag, bis zur Gesamtsumme von 20 lbr., d. h. bis zu der Dauer von etwa vier Wochen

Aufgaben, die später, insofern sie recht eigentlich in das Gebiet des Repressalienwesens fielen und speziell Exportinteressen betrafen, von der Mercanzia übernommen wurden, und für die in deren Budget nun regelmäßig eine Summe eingestellt wurde[1]). Die Wollenzunft hat allerdings gerade in späterer Zeit, als der Florentiner Staat durch die Erwerbung Pisas, Porto Pisanos und Livornos bis ans Meer vorgedrungen war, durch die Institution des Seekonsulats seinen Seehandel organisiert und bald eine unmittelbare politisch-merkantile Verbindung mit den Mächten des Ostens eingerichtet hatte, die Vertretung ihrer Interessen auch auf diesem Gebiet in ihre eigene Hand genommen; wie sie eigene Flotten ausrüstete, um, wenn nicht genug Handelsschiffe von ihren Zunftmitgliedern gechartert werden konnten, unter allen Umständen den regelmäßigen Import- und Exportverkehr mit Tuchstoffen zu ermöglichen, so hat sie, als nach der Eroberung von Konstantinopel durch die Türken dem Florentiner Export nach dem Hauptabsatzgebiet für Florentiner Tuche, der Levante, Gefahr zu drohen schien, Gesandtschaft über Gesandtschaft auf eigene Kosten an den türkischen Hof geschickt, um den Sultan durch immer erneute und gesteigerte Geschenke bei guter Laune zu halten; Ausgaben, denen die Zunft damals, in den Zeiten ihres unaufhaltsamen Niedergangs, nicht mehr gewachsen war und die auf die Dauer nur dazu dienten, ihren gänzlichen Ruin zu beschleunigen[2]).

4. Das Budget und die Technik der Finanzverwaltung.

Der Überblick über Einnahmen und Ausgaben hat uns ganz von selbst gelegentlich in die Art und Weise einen Einblick tun lassen, wie die Vermögensverwaltung der Zünfte, als der Organe politischer und gewerblicher Selbstverwaltung,

---

bezahlt ihn die Zunft; für die Kosten eines längeren Aufenthalts im Ausland muß der Geschädigte selbst aufkommen.

[1]) Im Kataster von 1429 (Catasto Nr. 291 f. 1) gibt die Mercanzia ihren jährlichen Aufwand in Repressalienangelegenheiten, für Gesandte etc. auf 300 Gulden an.

[2]) Von geringerer Bedeutung sind andere Ausgaben, wie z. B. für die Verkündigung gewisser von der Zunft ausgehender Verbote, Öl und andere für die Industrie nötige Materialien zu exportieren. Die Zunft hat zu diesem Zwecke Gesandtschaften nach Grenzstädten des Floren

ausgeübt wurde. Hier haben wir nun im Zusammenhang einiges über das Technische dieser Verwaltung zu sagen[1]).

Zunächst: Von einer Finanzperiode in dem Sinn, in dem heute das Wort in der Finanzwirtschaft gebraucht wird, läßt sich damals kaum reden. Im allgemeinen gilt die sechs-, später viermonatliche Konsulatsperiode, mit der die Dauer der Wirksamkeit eines Kämmerers zusammenfiel, als zeitliche Einheit und Grundlage der finanziellen Verwaltung: schon deshalb, weil der neugewählte Kassenbeamte gezwungen ist, den Kassenbestand von seinem Vorgänger zu übernehmen und weil dadurch ein summarischprovisorischer Überblick über das Finanzergebnis der letzten Zeit gewonnen werden kann. —

In einer Zeit ferner, in der nicht einmal Staat und Kommune in der Technik der Regelung des öffentlichen Haushalts bis zur Gewinnung einer ungefähren Schätzung des voraussichtlichen Finanzbedarfs vorgeschritten waren, bedarf es kaum eines Hinweises darauf, daß auch die Selbstverwaltungskörper eine buchmäßige Balancierung des Etats, eine Feststellung des Finanzbedarfs und der zu seiner Deckung nötigen Eingänge im Sinne der modernen Budgetierung nicht kannten; daß man noch viel weniger systematisch zwischen „ordentlichem“ und „außerordentlichem“ Bedarf im voraus zu unterscheiden und die Deckungsmittel dementsprechend nach rationellen Prinzipien abzuwägen wußte[2]). Allerdings begegnen wir in den Selbst-

---

tiner Distrikts gesandt und ihnen die Reisespesen vergütet. Als 1390 (Lana 83, f. 54) den Alberti ein wertvolles Tuch gestohlen wird, bewilligt die Zunft dem Wiederbringer 100 Gulden und sorgt für die Verkündigung des Verlusts in der Stadt und in den umliegenden Orten!

[1]) Leider fehlt es bis heute fast gänzlich an Literatur über diese Seite der Finanzwirtschaft nicht nur in den italienischen Städten des Mittelalters — eines der dankbarsten Gebiete, das der mittelalterlichen Wirtschaftsgeschichte noch zu beackern bleibt. Sievekings Arbeiten über Genua haben leider auf italienischer Seite noch keine Nachahmung gefunden. Aus seiner Feder haben wir indes, wie er mir mitzuteilen die Güte hatte, demnächst eine Arbeit über die Finanzgeschichte von Florenz zu erwarten.

[2]) Die Unterscheidung, die ich oben (S. 378) gemacht habe, findet sich also nirgends in den Urkunden, sondern sie ist ein Ergebnis der Synthese nach den Prinzipien der modernen Finanzwissenschaft. Im allgemeinen vgl. dazu Ad. Wagner: Finanzwissenschaft, Bd. I.

einschätzungsangaben der Zünfte für den Kataster von 1429 der Unterscheidung von „ordentlichen“ und „außerordentlichen“ Einnahmen; aber diese Unterscheidung hat einen von der heute üblichen wesentlich verschiedenen, mit dem heutigen Sprachgebrauch nicht zu vereinigenden Charakter. Als ordentliche Einnahmen gelten dort nur diejenigen, die wir heute als fundiert bezeichnen würden, d. h. Renteneinnahmen, die aus Grund- und Mobiliarbesitz oder aus Staatsobligationen gewonnen wurden, indem diese meist nach dem Satz von sieben Prozent rechnungsmäßig kapitalisiert werden und zusammen mit ausstehenden Schuldsummen, deren Wert je nach der Sicherheit (Bonität) der Schuldner abgeschätzt wurde, das Aktivum der Korporation darstellten; ihnen standen als ordentliche Passiva nur die von der Zunft selbst kontrahierten Schulden, unbezahlte Rechnungen etc. sowie solche Ausgaben gegenüber, die auf Besitzungen der Zunft radiziert waren, die aus deren Erträgnissen gedeckt werden mußten. Alle übrigen Einnahmen, die der Zunft noch zuflossen: aus Matrikeln und Gerichtsgebühren, aus zünftlerischen Einrichtungen (nutzbaren Gebäuden, Unternehmungen etc.), aus Bußgeldern und Steuern[1]), wurden in der Regel als außerordentliche gebucht, denen als außerordentliche Ausgaben diejenigen für die Gehälter und Geschenke der Zunftbeamten, für Feste und kirchliche Darbringungen, für Almosen und den täglichen Bedarf der laufenden Verwaltung gegenüberstanden[2]). Für die Berechnung der von der Zunft zu zahlenden Katastersteuer kommen diese außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben in der Regel nicht in Betracht; und nur, wenn dabei die Ausgaben die Einnahmen übersteigen und diesem rechnungsmäßigen Defizit kein nennenswertes Vermögen gegenübersteht, spielt diese Tatsache insofern eine Rolle, als die Einschätzungskommission daraus das Recht nimmt, der betreffenden Zunft die Entrichtung einer Steuer ganz zu erlassen.

---

[1]) Näheres über die eigentümliche Vermögenseinschätzung, die der Katasterberechnung zu Grunde lag, soll in einem späteren Band dieser Studien beigebracht werden.

[2]) Die meisten Zünfte stellten die Zunftsteuern entweder überhaupt nicht ins Budget, auch nicht unter die außerordentlichen Einnahmen (im Sinne des Katasters), oder doch nur insoweit, als sie von den Mitgliedern auf dem Lande erhoben wurden.

Wenn eine Berechnung von Ein- und Ausgaben in der Zunft überhaupt stattfand, so geschah das nur, um die Bilanz eines abgelaufenen Zeitraumes zu ziehen, und auch dies wiederum in der Regel nur zur persönlichen Kontrolle der Kassen- und Buchführung eines abgehenden Finanzbeamten, nicht aber um einen sachlichen Überblick über den Stand der Zunftfinanzen zu gewinnen. Nie aber, auch in der technisch am höchsten entwickelten Verwaltung der Wollenzunft nicht, dachte man daran, im Sinne des ersten und vornehmsten Erfordernisses einer modernen, geordneten Finanzwirtschaft den Bedarf einer kommenden Finanzperiode im voraus zu berechnen, damit die zu erwartenden ordentlichen Eingänge zu vergleichen und danach die etwa noch zu schaffenden Einnahmen (Steuern, Anleihen etc.) zu bemessen.

Als Folge einer solchen Behandlung der Finanzverwaltung ergab sich daher nur allzuleicht eine dauernde Inkongruenz zwischen Einnahmen und Ausgaben und infolgedessen bei den meisten Zünften ein chronisches Defizit, ein beständiges Klagen über allzugroße Ausgaben und über finanzielle Bedrängnis. Gelegentlich hören wir einmal, daß eine Zunft bei 120 l. jährlicher Einnahme eine Ausgabe von 170 l. habe, also ein budgetmäßiges Defizit von über 40 Prozent der Einnahmen[1]); weit schlimmere Zustände weisen — wenigstens im Sinne der Zunftbehörden — die Angaben des Katasters von 1429 auf, wo in einzelnen Zünften buchmäßig einer minimalen Einnahme sehr beträchtliche Ausgaben gegenüberstehen[2]). Allerdings werden bei diesen Kataster-

[1]) Vinattieri I, § 44 (1339). Der Schluß des Kapitels, der wohl genauere Auskunft über Einnahmen und Ausgaben geben sollte, ist nicht mehr vorhanden. — Auch die Schmiede klagen im allgemeinen, daß die Ausgaben der Zunft größer seien als die Einnahmen.

[2])

		Einnahmen Gulden	Ausgaben Gulden
Giudici e Notai	ca.	534	576
Calimala	„	26 (!)	80
Cambio	„	41	187
Lana	„	1025 1/4	1669
Seta	„	416	429
Medici e Speziali	„	250	330
Vaiai e Pellicciai	„	2 1/2 (!)	93 1/4
Beccai	„	60	186 1/2

angaben in der Regel keinerlei Einnahmen aus der direkten Besteuerung der Zunftmitglieder mit eingestellt: so daß es sich in Wirklichkeit also im wesentlichen darum gehandelt haben wird, eben durch derartige Steuern den Rest des zünftlerischen Bedarfs zu decken. Merkwürdigerweise sind es nur drei von den niederen Zünften, die einen rechnungsmäßigen Überschuß der nicht aus Kapitalien der Zunft fließenden Einnahmen über die Ausgaben anmelden können — während sämtliche höheren Zünfte zum Teil sehr hohe Defizite herausrechnen; sogar die Wollenzunft, obgleich sie als einzige unter den Zünften ihre ordentliche, wie wir sahen technisch hoch entwickelte Jahressteuer in die Rechnung gesetzt hat[1]). Von den höheren Zünften

---

		Einnahmen Gulden		Ausgaben Gulden
Calzolai	ca.	100	ca.	183
Fabri	„	57	„	130 3/4
Rigattieri	„	70	„	156
Maestri	„	127	„	150
Oliandoli	„	60	„	157 3/4
Galigai	„	12 1/2	„	55
Corazzai	„	1 1/2	„	27
Coreggiai	„	0	„	34

Diesen 16 Zünften, die ein buchmäßiges Defizit der Einnahmen und Ausgaben, wobei allerdings bei beiden nur die „außerordentlichen“ im oben erklärten Sinne gerechnet werden, nachweisen wollen, stehen mit einem Überschuß der Einnahmen (exkl. Renten) über die Ausgaben nur drei Zünfte gegenüber und zwar:

	Einnahmen Gulden	Ausgaben Gulden
Vinattieri	135	124 1/2
Albergatori	128 1/2	121 3/4
Chiavaioli	79 3/4	65 1/4

Bei den Legnaioli ergeben die Eintragungen 87 1/2 Gulden Einnahmen und 91 3/4 Gulden Ausgaben; die Katasterbehörde setzt indessen die Einnahmen höher an, so daß ein Überschuß von 10 3/4 Gulden herausgerechnet wird. — Bei den Fornai endlich fehlt jede Angabe über Einnahmen und Ausgaben!

[1]) Vgl. oben S. 354 ff. Die Einnahmen aus den „tasse dei panni nel marchio“ betrugen 1428 1645 lbr. = 411 1/4 Gulden. Dazu kamen „tassa dei membri minori“ mit 80 Gulden; „entrata di panni forestieri chesi marchiano a l'arte“ 430 lbr. = 107 1/2 Gulden; und die „gabella del marchio“ mit 789 lbr. oder 197 1/4 Gulden.

verfügten allerdings die meisten über einen genügend großen rententragenden Besitz, um trotzdem noch ein steuerfähiges Einkommen deklarieren zu können[1]).

In diesen finanziellen Nöten, in denen sich einige Zünfte dauernd befanden, haben sie sich zunächst meist durch Verminderung der Ausgaben zu helfen gesucht, sind aber damit naturgemäß bald an eine unüberschreitbare Grenze gelangt, da auf der einen Seite gerade die am meisten lastenden Ausgaben (in der ersten Zeit vor allem städtische Steuern) zu vermindern außerhalb des Bereichs der zünftlerischen Macht lag, auf der anderen Seite aber die Ehre der Zunft eine Kürzung aller nach außen hin wirkenden Repräsentation, aller Ausgaben für Feste und kirchliche Zwecke meist als unwürdig zurückwies[2]). So blieben denn nur die Gehälter der Beamten und die Geschenke

---

1) So die Giudici e Notai ein valsente (d. h. steuerfähiges Vermögen) von . . . 1580 Gulden

Die Calimala (allerdings inkl. aller ihr zu wohltätigen Zwecken zugefallenen Stiftungen	26846	„
Cambio (do.)	7707	„
Lana (do.)	13939	„
Por. S. Maria	4153	„
Medici e Speziali (do.)	3442	„
Vaiai e Pellicciai	336	„
Beccai (do.)	3841	„
Fabri	281	„
Oliandoli	758	„
Galigai	171	„
Fornai	162	„

Von den höheren Zünften kam also bei der Calimalazunft vor allem, die eigenen Grundbesitz nur im Wert von 379 Gulden besaß, aber auch bei der Arte del Cambio (42 Gulden), bei der Wollenzunft (5143 Gulden), bei der Arte di Por. S. Maria (0 Gulden!) und den Medici e Speziali (hier ist eigener und legatarischer Besitz nicht zu trennen!) eine relativ so hohe steuerfähige Summe nur durch Einrechnung der Legate heraus; ja die Cambio- und Setazunft hätten ohne diese Legate überhaupt kein steuerfähiges Kapital besessen. Vgl. auch u. die Tabelle S. 442.

2) Gelegentlich geschah das wohl auch, z. B. Rigatt. 7 f. 51 (1480). Weil selbst die Arti maggiori nicht so viel am Fest in Or. S. Michele und an den Zunftfesten für Dekorationen ausgäben, soll auch die Zunft sich mit „filze d'aloro e mortine“ begnügen etc.

für die im Ehrenamt Tätigen, an denen man, so gut es ging, zu kürzen versuchte[1]).

In der Regel aber ging man den umgekehrten Weg, indem man die Einnahmen durch Umlage außerordentlicher Steuern[2]) und Zuschläge zu den Matrikeln[3]) zu vergrößern suchte: zur Neueinführung ordentlicher Steuern dagegen oder zu ihrer Erhöhung, wo solche schon bestanden, hat man sich nur in den seltensten Fällen entschlossen[4]), da man, solange es irgend ging, an der Fiktion festhielt, daß die Notlage der Zunft eine nur vorübergehende sei und durch außerordentliche Maßnahmen beseitigt werden könne. Im übrigen suchte man sich vor allem dadurch zu helfen, daß man die Bewilligung von Ausgaben mit immer engeren formalen Klausulierungen umgab und wenigstens dadurch einigermaßen erschwerte. Das Finanzwesen der Zunft dagegen dauernd auf eine gesunde Basis zu stellen, einen Fonds für die Deckung außerordentlicher Anforderungen an die Zunftkasse zu schaffen, Reserven anzulegen, das lag völlig außerhalb der für die Verwaltung maßgebenden Gesichtspunkte der Zeit: und wenn schon die Kommune selbst trotz vielfacher Anläufe und trotz der seit Einführung des Katasters technisch hoch entwickelten direkten Besteuerung zu einer rationellen Finanzpolitik nicht gelangt ist, so vermochten umsoweniger die Selbstverwaltungskörper dieses Ziel zu erreichen. — Am nächsten ist ihm wieder die Wollenzunft gekommen, die in ihren nutzbaren, rentenabwerfenden Anlagen

---

1) Fabri I, f. 144 (1478): „acciò che le borse degli artefici si risparmino quanto è possibile“. Vgl. auch ibid. f. 139 (1435) und 153 (1514).

2) So bestimmen z. B. Chiavaioli I, § 41 (1329): Fehlt das Geld zur Auszahlung der Löhne, so kann eine imposita gemacht werden. Die Wollenzunft muß (Lana 40, f. 69; 1335), weil sie mit Schulden überlastet ist, eine neue Umsatzsteuer umlegen. 1404 (ibid. 48, f. 76) werden die Konsuln beauftragt, die Ausgaben zu mindern und die Einnahmen zu mehren, nachdem schon 1354 (Lana 43, f.3) die Behörde der Regulatores eigens zu diesem Zweck geschaffen worden, ihnen aber ausdrücklich die Erlaubnis entzogen war, die Steuern der Zunftmitglieder zu erhöhen.

3) Darüber vgl. oben S. 375 f.

4) Nur die Wollenzunft besaß in ihrer „tassa dei panni che si marchiano“ einen variablen Steuerfaktor, der ohne besondere Formalitäten hinauf- und herabgesetzt werden konnte. Aber obwohl sie häufig davon Gebrauch machte, fehlte es auch ihr nicht ganz an finanziellen Schwierigkeiten. Vgl. Bd. I dieser Studien, S. 336 ff.

einigermaßen ein festes Fundament für ihre finanziellen Bedürfnisse besaß, etwa wie heute — si magna licet comparare parvis — die preußischen Finanzen an den Einnahmen aus den Staatseisenbahnen; nur daß der fiskalische Gesichtspunkt damals bei der Verwaltung dieser Anstalten eine weit geringere Rolle spielte als heutzutage. Im allgemeinen aber können wir das Urteil über die zünftlerische Finanzverwaltung kurz dahin zusammenfassen: man lebte von der Hand in den Mund und dachte an ausreichende Nahrungsbeschaffung erst, wenn dringender Hunger sich meldete[1]).

Was nun die Verwaltung des Kassenvermögens der Zunft betrifft, so wissen wir darüber leider nur wenig. War bei Abschluß einer viermonatlichen Periode ein Barbestand in der Zunftkasse, d. h. in den Händen des camerarius, so hatte dieser ihn, nach Revision seiner Bücher und nachdem ihm durch die Revisoren Decharge erteilt war, seinem Amtsnachfolger auszuhändigen[2]); nur in der ersten Periode und auch da nur in der Zunft, die am längsten an archaischen Sitten festgehalten zu haben scheint, findet sich der primitivere Brauch, gleichsam mit Abschluß einer Finanzperiode tabula rasa zu machen und, wenn die Majorität der Zunftmitglieder es so wollte, die flüssige Summe unter sie zu verteilen[3]). Einen etwas höheren Gesichtspunkt läßt die Bestimmung der Ärztezunft[4]) erkennen, daß etwaige Überschüsse von den Konsuln unter diejenigen Zunftmitglieder verteilt werden sollten, denen die Zunft etwas schulde und zwar jedem Einzelnen pro rata.

---

1) Die Zunft der Pelzhändler, die man sehr mit Unrecht, nur weil sie zu den Arti maggiori gehörte, als eine besonders reiche und kräftige Korporation in der bisherigen Literatur angesehen hat, die der Schmiede, der Waffenschmiede, der Riemer und der Bäcker waren es, die sich vor andern in dauernder Geldnot befanden.

2) Z. B. Rig. 12, f. 134 (1416): „Prefati sindici . . . reperto ad suas (sc. camerarii) manus pervenisse lbr. 122 s. 9 d. 8 et de ipsis solvisse secundum ordinem communis florentie lbr. 121 s. 1 et penes eum restare lbr. 1 s. 8 d. 8", befehlen ihm, diese seinem Nachfolger zu übergeben.

3) Corazzai I, (1321: „Quicumque artis predicte vel aliqua persona pro ipsa arte haberet aliquam pecunie quantitatem, quod dicta pecunia non dividatur, sed eam teneat camerarius artis pro ipsa arte. Salvo quod, si placeret duabus partibus magistrorum huius artis quod divideretur, tunc dividatur".

4) Med. e Spez. II, § 2 (1349) „maggiore quantità di pecunia che la detta arte abbia bisogna per le spese."

Den strikten Gegensatz dazu stellen die Calimalazunft[1]) und die kleine Zunft der Tischler[2]) dar, die, soviel ich sehe, allein versucht haben, die etwaigen Überschüsse einer Finanzperiode nutzbar zu verwenden, indem sie anordneten, sie einem Bankier oder einem anderen der Zunft nicht angehörenden Vertrauensmann als Depositum zu übergeben.

Es braucht wohl nach dem Gesagten kaum besonders betont zu werden, daß in den Zünften weder eine Kasseneinheit, noch überhaupt eine Zentralisation der Finanzverwaltung existiert — am ehesten noch in den kleinsten Zünften, wo diese Verwaltung nur relativ unbedeutende Bedürfnisse zu befriedigen und im ganzen wesentlich gleichartige, undifferenzierte Aufgaben zu erfüllen hatte; daß vielmehr neben dem Hauptetat eine Reihe von Nebenetats geführt wurden, in den höheren Zünften vor allem die der Administration kirchlicher Bauten und Wohltätigkeitsinstitute, die von der eigentlichen Zunftverwaltung fast stets völlig getrennt blieb und meist einen eigenen Kassenbeamten erforderte; in der Wollenzunft daneben die der Verwaltung des Waidmagazins, von der an anderer Stelle die Rede war, ferner die der einzelnen Unternehmungen etc. Nur ein Zwang von außen her, wie es etwa die Notwendigkeit der Angabe aller „sustanze“ der Zunft für die Zwecke der Steuereinschätzung des Katasters war, vermochte dann eine Zusammenfassung der verschiedenen Konten herbeizuführen.

Etwas anderes will es bedeuten, wenn in der ersten Periode des Zunftwesens nach Erlaß der Ordinamenta justiciae, solange die einzelnen Membra der Zünfte noch nicht zur völligen verfassungs- und verwaltungsmäßigen Einheit verschmolzen, solange einzelne von ihnen noch dem Gesamtbau der Zunft nur lose

---

[1]) Calimala I, d, 52 (1301; Filippi S. 154). Ein sindicus soll gewählt werden „qui deponat pecuniam artis“; der camerarius behält nur 100 s. für die laufenden Ausgaben der Zunft. Mit Genehmigung der Konsuln und zwölf Beigeordneter kann die deponierte Summe zurückgefordert werden.

[2]) Legnaioli I, § 48 (1299); II, § 47 (1314): Innerhalb von fünf Tagen nach Antritt seines Amts hat der camerarius vor Konsuln und Consiliarii die ihm von seinem Vorgänger übergebene Summe Geldes anzugeben. Diese beschließen dann, wo das Geld deponiert werden soll. Ferner (ibid. I, § 49; II, § 48): Wer das Depositum erhält, hat Bürgschaft zu stellen und eine schriftliche Empfangsbestätigung zu geben.

und unorganisch angegliedert waren, diese membra auch ein gewisses Maß finanzieller Selbständigkeit und Selbstverwaltung besitzen; so zwar, daß sie über eigene Einnahmequellen (Matrikeln, Steuern) verfügen, von denen sie nur eine bestimmte Quote an die Gesamtzunft abzugeben haben; wie auf der anderen Seite auch die gerade in jener Periode, wie wir sahen, häufig erhobenen Zunftsteuern von ihnen, wie von selbständigen Korporationen, als Steuersubjekten eingefordert werden[1]). Sie nehmen so eine ähnliche Stellung ein, wie etwa in späterer Zeit die — oft ebenfalls als „Membra" bezeichneten — Zünfte unterworfener Städte des Florentiner Landgebiets, die sich noch eine gewisses Maß von Selbstverwaltung bewahrt haben[2]). Aber auch später, als die Zünfte sich als einheitliche Verwaltungskörper gefestigt hatten und die Membra ihnen organisch eingegliedert waren, blieb diesen in manchen Zünften insofern ein gewisses Maß finanzieller Selbständigkeit, als Ausgaben, die nur ein einziges Membrum und nicht die ganze Zunft angingen, auch nur von jenem getragen werden sollten. Wenn z. B. in der Schmiedezunft die Hufschmiede allein ein Hospital unterhielten, so war es natürlich, daß die übrigen Zunftmitglieder zu den Kosten desselben nichts beizusteuern brauchten[3]). Indes fehlt es auf der anderen Seite in

---

[1]) Med. e Spez. am Ende (1314): Bei den Sellarii und den Farbenhändlern fällt die Hälfte der Eintrittsgelder, der Steuern und sonstigen Einnahmen an die Gesamtzunft; jedes Membrum hat damals noch einen eigenen Camerarius. Bei den Farbenhändlern heißt es dann noch: „cum . . . propter gabellas huic arti per commune Florentie impositas et taxatas membrum predictum (sc. illorum speziariorum qui emunt, vendunt et operantur aurum et argentum et stangnum battutum etc.), sit pluribus expensis gravatum", sollen die Neueintretenden Matrikel zahlen etc. Vgl. über dieses Membrum: Davidsohn, Forschungen III, Urkunde Nr. 1270, S. 251 und im allgemeinen oben S. 73 ff. und meine „Entwicklung" etc. S. 55.

[2]) Vgl. darüber oben S. 185 ff.

[3]) Fabri I, § 80 (1344): Wenn ein Membrum für seine Zwecke allein Ausgaben macht: „quod consules dicte artis . . . talis membri (d. h. diejenigen Zunftkonsuln, die das betreffende Membrum im Kollegium der Konsuln vertreten), pro quo talis expensa fieret, una cum consiliariis dicti membri e 4 arrotis membri predicti artificibus matriculatis . . . et si consul et consules tunc non erunt talis membri consiliarii dicti membri una cum 6 arrotis valeant ponere et distributionem facere" innerhalb des Membrum bis zur Höhe von 50 Gulden. Die Zahlungen empfängt ein eigens zu erwählender Camerarius oder Sindicus.

manchen Zünften auch nicht an dem ausdrücklichen Hinweis darauf, daß alle Einnahmen der Gesamtzunft zufallen, alle Ausgaben von allen Zunftmitgliedern gemeinsam getragen werden sollten[1]); und diese Praxis scheint in der Tat später allgemein durchgedrungen zu sein.

Im übrigen spielten während der ganzen Periode der Zunftverfassung die Membra in der Finanzverwaltung der Zünfte oft nur insofern eine gewisse Rolle, als die Steuerbeiträge, die die Zunft von ihren Mitgliedern einforderte, auf sie repartiert, d. h. nach Zunftabteilungen eingezogen wurden. Der Grund dieser Maßregel aber lag dann meist in steuertechnischen Gesichtspunkten: eine gewisse Verteilung und dadurch zu erwirkende Erleichterung der Steuereinziehung wurde damit erreicht; seltener nur war eine organische Gliederung der Zunft selbst nach der relativen Stärke und finanziellen Leistungsfähigkeit der einzelnen Membra damit verbunden, so daß diese als solche prozentual zu den Gesamtlasten der Zunft beizusteuern gehabt hätten[2]): auch in dieser Hinsicht sind die Membra im wesentlichen nur Verwaltungsabteilungen der politischen Zünfte gewesen. —

Eine systematische Konzentration der Finanzverwaltung in den Zünften und vor allem eine klare Übersicht über dieselbe wurde ferner dadurch erschwert, daß für gewisse, in bestimmter Höhe festgelegte Ausgaben ganz bestimmte Einnahmen angewiesen wurden; wie das ja auch in der Finanzverwaltung des Staats und der Kommune vor allem zur Verzinsung und Amortisation

---

[1]) Merkwürdigerweise findet sich eine solche Bestimmung schon im ersten Statut der Medici e Speziali, obwohl gerade in dieser Zunft die Eingliederung der Membra noch einige Zeit beanspruchte. Med. e Spez. I, a, 6 (1310): „Et quod omnia debita imminentia dicte arti omnesque expense per ipsam artem seu aliquod membrum dicte artis pro aliquo facto fiende et omnes pecunie quantitates eidem arti seu alicui membro dicte artis imponende imponi et solvi communiter debeant per omnes artifices dicte Artis"; das ist ein offenbarer Widerspruch mit der oben S. 427, Anm. 1 mitgeteilten Bestimmung des Membrum der vendentes coloies. Vgl. Coreggiai I, § 16 (1342): Alle expense sollen erfolgen equaliter et communiter. „Et omnes introitus dictarum artium (scil: coreggiariorum et tavolacciariorum) in dictis expensis communiter convertantur."

[2]) Beispiele aus der Wollenzunft in meiner „Entwicklung" S. 89 ff. Ferner die oben S. 412 angeführte Bestimmung der Mercanzia.

der Staatsschulden der Fall war[1]). So bestimmte hie und da die Wollenzunft für die Rückzahlung der Anleihen, die sie zum Zwecke großer genossenschaftlich-privatwirtschaftlicher Unternehmungen aufnahm, bestimmte Steuern oder andere regelmäßige Einkünfte, während allerdings in der Regel die Unternehmungen nach privatwirtschaftlichen Grundsätzen sich selbst bezahlen, die Geschäfte genügende Gewinne abwerfen sollten, um aus diesen allein eine Amortisation des aufgenommenen Kapitals zu ermöglichen[2]). —

Über alle diese Dinge vermöchten allerdings nur die — sicher einst vorhandenen — Rechnungsbücher der Zünfte eine einigermaßen erschöpfende Auskunft zu geben; aber leider enthält das sonst so reichhaltige Florentiner Zunftarchiv, wenigstens für das 14. Jahrhundert, in seinen heutigen Beständen nur sehr wenige Exemplare dieser Gattung; auch diese aber entstammen nicht einer der großen kaufmännischen Zünfte, sondern der der Richter und Notare, und allzuviel können wir aus ihnen nicht lernen. Weit ausgiebiger ist auch in dieser Beziehung ein Buch aus dem Archiv der Wollenzunft[3]), das allerdings erst dem 15. Jahrhundert angehört und nicht die Zunftverwaltung im engeren Sinne, sondern die einer Reihe von Stiftungen betrifft, die der Zunft zu Anfang des 15. Jahrhunderts zugefallen waren. Während da der erste

---

1) Darüber vgl. Sieveking, Genueser Finanzwesen, passim.

2) Vgl. Bd. I dieser Studien S. 358 ff.

3) Lana Nr. 500: „Questo libro è del' università . . . della lana di Firenze, il quale si chiama libro legatari dove saranno iscriti tutti choloro i quali lascieranno beni mobili e immobili a l'arte per l'anima loro e chosi ci sarà iscrito le limosine si farano e a chi partitamente" angelegt 1415. Fol. 1—7 enthalten Angaben über die Vermächtnisse des M. Vieri de' Medici, des Guido di M. Tommaso de' Neri, des Sandro di Jacopo Gini, des M. Bartolomeo di Nicolaio di Vanni, des Salvestro di Giov. di S. Ugo Orlandi und des M. Franco di S. Viviano di Neri Franchi. Bei einigen von ihnen ist beigefügt, wie das Geld von der Zunft im Sinne der Erblasser (meist in Immobilien) angelegt wurde, zum Teil auch an wen und für welche Summe dann die einzelnen Poderi, Häuser, Läden vermietet resp. verpachtet wurden. Es folgen fol. 10: „Ricordo di tutte le possessioni che io Chimente di Pierino di S. Nigi proveditore dell' Arte della Lana allogharò a fitto" vom 1. April 1420 an; es handelt sich dabei, wie es scheint, um das Legat des Salvestro Orlandi. fol. 11—24 sind leer. Von fol. 25 tergo an beginnen dann von anderer Hand die Eintragungen im Stile der doppelten Buchführung.

Notar sich im ganzen damit begnügte, die der Zunft zugefallenen Legate mit Angabe von deren Höhe und Verwendungszweck dem Buch einzuverleiben, hat der zweite Schreiber uns über ihre Verwendung im einzelnen ausführliche Angaben hinterlassen, die er offenbar aus verschiedenen anderen uns nicht erhaltenen Rechnungsbüchern der Zunft zusammengestellt hatte. Und da sehen wir denn die „doppelte Buchführung" zu überraschender technischer Sicherheit entwickelt[1]). Je zwei einander gegenüberstehende Seiten enthalten ein Konto, links das Soll (de dare), rechts das Haben (de avere); beide sind stets durch ein Saldo miteinander in Übereinstimmung gebracht, so daß am Schluß jeder Seite resp. der einzelnen Konten sich stets die gleichen Summen ergeben. Diese Konten selbst aber sind, ganz im Sinne der doppelten Buchführung, verschiedensten Inhalts; sie beziehen sich teils auf Sachgüter (einzelne Poderi und possessioni), teils auf Personen (auf Girigoro di Riniero, auf die procuratori de' Frati de l'osservanza di Fiesole, die Almosen aus den Legaten erhielten; ferner auf die Konsuln der Wollenzunft als Verwalter der Legate). — Bei dem Konto der Konsuln z. B. erscheinen auf seiten des Haben alle Summen, die sie aus den Vermächtnissen an die Legatare ausgezahlt hatten, auf der des Soll die gleichen Summen, die ihnen dann von ihren Nachfolgern aus dem Stiftungskapital zurückgezahlt wurden u. s. w.: die ebenfalls ganz im Sinne der doppelten Buchführung liegende Fiktion ist also aufrecht erhalten, daß die Konsuln die betreffenden Summen aus der eigenen Tasche zahlten und sie erst am Ende ihrer Amtsführung aus den Stiftungsfonds zurückerhielten[2]).

So viel können wir jedenfalls sagen: Im allgemeinen war man

---

[1]) Über Aufkommen und allmähliches Durchdringen der doppelten Buchführung in italien. Städten vgl. jetzt die Aufsätze von Sieveking in Schmollers Jahrb. Bd. XXV und XXVI.

[2]) Diese vorgeschrittene Art der doppelten Buchführung — wenn auch, soweit das aus unserer fragmentarischen Überlieferung ersichtlich ist, das letzte Resultat mechanischer Kontrolle durch Anlegung eines Hauptbuchs, Abschluß der einzelnen Konten und Vermögensinventarisierung nicht erreicht ist — überrascht umsomehr, als im allgemeinen in Florenz auch beträchtlich später noch die doppelte Buchführung weit weniger in Geltung gewesen zu sein scheint, als in den Seehandelsstädten Genua und Venedig. Vgl. darüber die oben genannten Arbeiten von Sieveking, a. a. O.

im 15. Jahrhundert wohl in den höheren Zünften zu einer Buchführung gelangt, die eine mechanische Kontrolle der Zunftfinanzen technisch ermöglichte[1]). Wo dies nicht der Fall war, begnügte man sich mit einer doppelten oder gar dreifachen Buchführung im uneigentlichen Sinne, d. h. mit einer doppelten Buchung jeder Ausgabe und jeder Einnahme in verschiedenen Heften, die von verschiedenen Zunftbeamten, Notar, Kämmerer, Provisor geführt wurden, und die wenigstens irrige Buchungen der Einzelposten zu berichtigen ermöglichten[2]); ferner mit der Anweisung an die Camerarii, keine Auszahlung ohne schriftlichen Zahlungsbefehl durch Konsul oder Notar (apodixa) vorzunehmen[3]); wo das nicht ausreichte, fügte man zu der ordentlichen Nachprüfung der Rechnungsführung der einzelnen Camerarii nach Ablauf ihres Amtes außerordentliche Revisionen[4]); vor allem aber glaubte man, wie so oft in jener beamtenfreundlichen Zeit, durch Einrichtung einer neuen Magistratur dauernde Abhilfe zu schaffen, deren wichtigste Funktion die Kontrolle der gesamten Finanzwirtschaft, die Revindikation zünftlerischer Realrechte, die Eintreibung ausstehender Schulden sein sollte — Funktionen, die bis dahin innerhalb des Wirkungsbereichs der Konsuln gelegen hatten[5]).

Endlich haben die Zünfte zu Ende des 14. Jahrhunderts

---

1) Auch in der Fleischerzunft läßt sich im 15. Jahrhundert die doppelte Buchführung nachweisen.

2) Vgl. oben S. 345 ff.

3) Vgl. oben ibid.

4) Bei den Med. e Spez. II, f. 104 (1383).

5) Med. e Spez. II, f. 61 (1350): Wahl eines Proveditore zur Entlastung der Konsuln und als „difensore delle ragioni e giurisdictioni" der Zunft gegen deren Schuldner; ibid. III, f. 210 (1483) heißt es dann ausführlicher: Ein Provisor jährlich gewählt zur Kontrolle der Bücher des Camerarius, zur Einforderung der Mieten etc. — Am besten läßt sich die Entwicklung wieder an der Hand der Deliberazioni der Wollenzunft verfolgen. 1346 (Lana 41, f. 182) werden 4 „rationerii ad revidendum rationem registri" gewählt; 1368 (Lana 45, f. 5) ebenso „4 officiales super revisione iurium" mit dem Auftrag „revidere et in saldo ponere debita et credita artis". Sie sollen auf höchstens sechs Monate 2 rationerii wählen. 1428 begegnen wir 2 rationerii, gewählt nach Ablauf jedes Camerariatus, um die Rationes des abtretenden Camerarius zu revidieren. Neben diesen aber treten nun mit der Zeit eine ganze Reihe weiterer Hilfsbeamten der Finanz- und zugleich der Kanzleiverwaltung, von denen oben S. 258 ff. die Rede gewesen ist.

neben der Buchführung über Einnahmen und Ausgaben eine solche über Aktiva und Passiva der Zunft eingerichtet. Es war die Erkenntnis der mangelnden Exekutivmacht, über die die Zünfte verfügten, die es geraten erscheinen ließ, wenigstens über unbefriedigte Forderungen und Ansprüche einen schriftlichen Ausweis zu besitzen[1]), um mit dessen Hilfe säumige Schuldner nicht nur auf dem Prozeßwege zivilrechtlich haftbar zu machen, sondern sie auch unmittelbar kraft zünftlerischer Autorität durch Minderung ihrer Rechte in der Zunft für den Mangel an Treue zu bestrafen. Die Klagen, daß es nicht gelingen wolle, Steuern, Matrikeln, Geldstrafen etc. einzutreiben, die stets erneuten, aber immer gleich vergeblichen Versuche, durch Drohung mit der Erhöhung nicht rechtzeitig bezahlter Strafen und Steuern, meist um 25 Prozent, dem Übel abzuhelfen, die Tatsache, daß man sich nicht scheute, mit derartigen säumigen Schuldnern, auch solchen, die kraft zünftlerischer Polizeigewalt rechtmäßig verurteilt waren, zu paktieren[2]), um wenigstens in den Besitz eines Teils der ausstehenden Schulden zu gelangen — all das deutet darauf hin, daß hier in der Tat ein organisches Leiden des gesamten Florentiner Zunftorganismus vorlag[3]), ein chronisches Übel, das

---

[1]) Lana VIII, a, 34 (1428). Im ersten Monat ihrer Amtsführung müssen die Konsuln „revidere status artis, quod habent in debitis et quod in creditis" und sie durch den rationerius „redigi facere"; ebenso im letzten Monat, um sie „successoribus in scriptis dare".

[2]) Vgl. oben S. 364 ff. Bei Legnaioli II, § 79 (1314) (Die Konsuln sollen über Zahlung der „imposta cum hominibus dicte artis pangere . . . de ea quantitate quam solvere debeant arti toto tempore eorum regiminis") handelt es sich wohl nicht um eine Verhandlung der Zunft mit einzelnen säumigen Steuerzahlern, sondern um Beratung der Konsuln mit dem Plenum der Zunftversammlung über die Höhe der zu entrichtenden Steuer. Immerhin ist auch hier der Ausdruck „pangere" charakteristisch für den Mangel an Vertrauen in die Kraft der eigenen Exekutive.

[3]) Sehr bezeichnend Alberg. I, § 49 (1324); II, § 36 (1334): Weil viele ihre Steuern nicht zahlen und bei Streitigkeiten, die daraus entstehen, „litem ad aliam curiam trahunt", sollen die, die dies tun, fortan bestraft werden (wozu aber die staatlichen Approbatores die Klausel hinzufügen: nur dann, wenn die Betreffenden im Streitverfahren vor der fremden Kurie unrecht bekommen). Vgl. auch Oliandoli I, § 88 (1345): Kein Mitglied soll sich „excusare a solutione impositarum vel honerum dicte artis", noch behaupten „quod sint altre arti suppositi". Man sieht: an Ausreden fehlte es den Zunftmitgliedern nicht!

sich auch in anderen Symptomen äußerte und das nur durch eine radikale Umformung der gesamten Konstitution hätte beseitigt werden können: eine Inkongruenz zwischen den Zwecken, denen die Zünfte als Verwaltungskörper im Organismus des Staatslebens dienten, und den Mitteln, die ihnen zur Erreichung dieser Zwecke zur Verfügung standen. Daß aber eine Exekutive von ganz besonderer Stärke und Schlagfertigkeit zur Eintreibung ausstehender Forderungen nötig gewesen wäre, daß der Schwur aller neueintretenden Zunftmitglieder, allen Anforderungen der Zunftbehörden zu genügen, d. h. vor allem Steuern, Strafen etc. pünktlich zu zahlen, in praxi nur sehr geringe Bedeutung hatte, dafür lag der tiefste Grund in dem allgemeinen geistigen Habitus der Zeit; vor allem in dem mangelnden Verantwortlichkeitsgefühl des Einzelnen öffentlichen Zwangsgewalten gegenüber, solange nicht die „Ehre“ der Korporation, der man angehörte, auf dem Spiele stand — ein staatsbürgerliches Manko, das ja bis heute den romanischen Nationen anhaftet und die Durchführung einer rationellen Einkommensteuer so unendlich erschwert; ein Mangel, der vor allem da hervortritt, wo es sich um materielle Beiträge von seiten einer ganz von kaufmännischem Wesen, von der Sucht nach Erwerb und Handelsgewinn erfüllten Bevölkerung handelt[1]). An diesem, wenn man will, kapitalistischen Grundstreben fand der genossenschaftliche Geist in den Städten des späteren Mittelalters einen oft durchaus nicht nur passiven Widerstand. Das „psychische Diapason“ der mittelalterlichen Stadtbevölkerung und im besonderen des Zunftwesens ist ein weit komplizierteres, nicht so leicht in wenige wesentlich homogene Elemente aufzulösendes, wie man gemeinhin auf Grund alteingewurzelter

---

[1]) Nur selten gelang es den Zünften in der Tat, durch eine energische Finanzpolizei, durch rücksichtslose Eintreibung ausstehender Schulden etc. die finanziellen Mißstände zu überwinden, wie z. B. den Rigattieri, die 1464 (7, f. 31) eine Behörde von 4 conservatores einsetzen, ihnen 1481 eine weitgehende Exekutive zusichern (ibid. f. 52) und 1484 (ibid. f. 58) konstatieren, daß die Zunft dank der Umsicht der Konservatoren „è uscita di debito e da quel tempo in qua s' è paghato e speso in . . . ornamento di quella lbr. 3800“, so daß von jetzt an die Zunft auf Überschüsse rechnen könne. In der Tat wird 1494 ihr Amt, da die Zunft schuldenfrei sei, abgeschafft; aber schon 1497 stellen sich neue Finanznöte ein, die dann nicht mehr überwunden werden.

Anschauungen anzunehmen geneigt ist, wie es neuerdings auch noch Sombart überaus geistvoll, aber durchaus einseitig und befangen hinzustellen versuchte. Der Stolz, Zunftbürger zu sein, das freudige Bewußtsein, einer starken, in der Stadt und wohl auch draußen in der Welt angesehenen Korporation anzugehören, wie es Vater und Urvater schon getan, der eifrige Anteil, den wenigstens alle Vollbürger der Zünfte, kontinuierlich durch die Teilnahme an der Selbstverwaltung dazu erzogen, an dem Gedeihen und der Entwicklung der Zunft nahmen, — alle die aus diesen Quellen entspringenden Motive der Liebe zur Gemeinschaft waren nicht stark genug, einem geizigen Widerstand gegen materielle Anforderungen an die einzelnen Zunftmitglieder die Wage zu halten. Und die starke Neigung zu Kritik und Skeptizismus, die dem Florentiner von einst und heute vor allen anderen Italienern eignet, mußte verstärkend im Zuge jener negativen Tendenzen wirken. —

Mit der Führung des „libro dello specchio“, des Buches, in das säumige Schuldner der Zunft eingetragen wurden, wird in den höheren Zünften meist der „Provisor“ betraut; wer mit irgend einer aus irgendwelchem Grunde von der Zunft eingeforderten und nicht rechtzeitig gezahlten Summe als Schuldner in den „Zunftspiegel“ eingetragen war, der wurde für amtsunfähig erklärt, falls er nicht wenige Tage nach seiner Auslosung seine Schulden bezahlt hatte. In jener Zeit aber, in der der libro dello specchio eingeführt wurde, begann gerade das starke innere Leben der Zünfte zu verflachen, der genossenschaftliche Geist, der sie erfüllt hatte, mehr und mehr zu verwehen. So gewannen privatwirtschaftlich-egoistische Interessen völlig die Oberhand über die bis dahin in der Florentiner Bevölkerung herrschende — nicht zum wenigsten durch ihre Gliederung in Zünfte bewirkte — leidenschaftliche Anteilnahme am öffentlichen Wesen; oder diese wurde vielmehr für längere Zeiten latent, spann sich im stillen weiter, um dann, nachdem die Spannung bis zum Explosionspunkt gestiegen war, in revolutionären Entladungen, in der Vertreibung der Medici, im Taumel der Savonarolazeit sich Luft zu machen. Bei dieser Wandlung in dem Verhältnis des Einzelnen zum Staate kann es daher nicht wundernehmen, daß man die wegen Nichtzahlung von Steuern etc. erfolgende Ausschließung von den Ehrenstellen, die die zünftlerische Selbstverwaltung zu vergeben hatte, nicht mehr wie früher als

schwere Strafe, sondern mehr und mehr als eine Erleichterung empfand; und das umsomehr, als die Ehre selbst, die damit verbunden war, an Wert unendlich viel eingebüßt hatte, seitdem durch die komplizierte, mit tausend Klauseln umgebene Anordnung der scruttinia dafür gesorgt war, daß nur treue Anhänger der mediceischen Partei zu Ämtern und Würden wie im Staat so in den Zünften gelangten.

5. Das Zunftvermögen

Was endlich die Verwaltung des zünftlerischen Vermögens betrifft, so haben wir hier dem früher bei der Besprechung der allgemeinen Finanzverwaltung, der Einnahmen und Ausgaben Gesagten nur weniges hinzuzufügen.

Daß es wenigstens einigen von den Zünften gelang, sich mit der Zeit ein eigenes Patrimonium zu schaffen und in den Besitz von Immobiliargut zu gelangen, darf nicht als ein Beweis für finanzielles Gedeihen der betreffenden Korporationen betrachtet werden. Im Gegenteil: Gerade der Zwang, gewisse derartige Werte für die Zunft zu erwerben — ein Zwang, wie wir sahen, psychischer Art, bei dem die Ehre der Zunft wieder das energisch treibende Motiv war — trug die Schuld daran, daß manche Zünfte nicht aus ihrer finanziellen Misere herauskamen.

Als ein solches durch die Rücksicht auf das Ansehen der Zunft nach außen hin gefordertes Besitztum erscheint überall das Zunfthaus. Es war nicht eigentlich Versammlungsort der Zunftgenossen in der Art, wie in Deutschland die Zunftstuben; wir hören kaum etwas von Trinkgelagen und Festen, die dort abgehalten wurden, von volkstümlich-poetischen Sitten und Gebräuchen, die sich an diese Stätten knüpften: als „luogo della residenzia dei consoli", als Ort, wo sie sich versammeln und Gericht halten (dove si ragiona), erscheint das Haus in den meisten Katasterangaben der Zünfte; und wenn einige kleinere Zünfte auch ihr Haus als die Stätte bezeichnen, „wo sich die Zunftmitglieder versammeln"[1]), so kann

[1]) So Beccai: „Una casa della abitazione e congrezione (sic!) di detta arte"; Maestri di pietra e legname: „Una chasa dove si raguna detta arte". Corazzai e Spadai: „nella quale si raguna detta arte". Coreggiai: „dove si ragunano gl' artefici". Die Wechslerzunft nennt

es sich schon um deswillen nicht um Vollversammlungen im allgemeinen handeln, weil diese in der Zeit des ersten Katasters auch in den kleineren Zünften schon zu den größten Seltenheiten gehörten. Jetzt sind die meisten dieser Zunfthäuser einem erbarmungslos mit altem Schutt und Schmutz aufräumenden, im hygienischen Interesse allerdings nötigen Zerstörungswerk des „antico centro“ von Florenz vor etwa fünfzehn Jahren zum Opfer gefallen. Bei weniger radikalem und pietätlosem Vorgehen hätte allerdings vielleicht doch mehr noch gerettet werden können, als die dürftigen Reste, die heute noch im zweiten Hof von San Marco von jenen Zunftgebäuden Zeugnis ablegen. Denn wie es als Ehrenpflicht der Zunft galt, ein eigenes Haus zu besitzen, so erforderte es weiter die Zunftehre, es würdig im Sinne und nach den Anforderungen der Zeit auszustatten. Wie allerdings nur die Wollenzunft im Kataster ihr Gebäude als einen „palazzo“ bezeichnen durfte, während die anderen Zünfte sich mit der bescheideneren „casa“ begnügen mußten, wie zwischen dem hochragenden stolzen Turmgebäude der Wollenzunft und dem heute an verschwiegener Stelle noch existierenden, kaum mehr aufzufindenden Häuschen der Waffenschmiede eine gewaltige Kluft gähnt, die den Unterschied von Reichtum und Macht zwischen beiden Zünften deutlich in die Erscheinung treten läßt, so mag auch an Stelle der prunkvollen, mit wertvollen Fresken geschmückten, prächtig dekorierten „salla di udienza“ im ersten Stock des Lanapalastes ein einfacherer, allerdings mit allem nötigen Gerät würdig ausgestatteter Raum für die Bedürfnisse der kleinen Zünfte, für deren Gerichts- und Ratssitzungen genügt haben[1]).

Bei den meisten Zünften ist damit der eigene nutzbare Besitz erschöpft. Einige sind allerdings durch Stiftungen und Legate zu Eigentümerinnen größeren liegenden Guts geworden, dessen

---

es „casa dell' abitazione della detta arte“; die Calzolai „per loro uso e della loro residenzia“; Vinattieri und Albergatori ebenfalls „per la loro residenzia resp. per loro abitare“, fügen aber ergänzend hinzu: „Dove tengono (rendono) ragione (i consoli)“ und diesen Zusatz dürfen wir wohl stillschweigend auch bei den Beccai etc. ergänzen. Endlich die Fabri: „dov'è la residenzia de' consoli e artefici di detta arte“.

[1]) Ich gedenke an anderer Stelle das von mir über die Florentiner Zunfthäuser, deren Bau und Verwaltung gesammelte Material zu veröffentlichen.

Verwaltung aber, wie schon erwähnt, zwar von Mitgliedern der Zunft, aber im allgemeinen völlig gesondert geführt wurde; der jedenfalls der Zunft in der Regel nicht nur keinerlei Rente abwarf[1]), sondern gelegentlich sogar im Gegenteil namhafte Zuschüsse von ihr verlangte.

Nur in ganz seltenen Fällen sind die Zünfte dazu gelangt, Überschüsse ihrer eigenen Einnahmen durch ihre Investierung in nutzbaren Mobil- oder Immobilkapitalien dauernd für die Korporation fruchtbringend anzulegen. Selbst die Wollenzunft, die zur Zeit des Katasters von 1429 den Wert ihres Grund- und Häuserbesitzes auf über 5100 Gulden eingeschätzt hat (ca. 200000 Mark), hat doch in der Regel nur auf dem Wege der Anleihe, sei es nun der Zwangsanleihe bei den Mitgliedern der Zunft, sei es der Anleihe bei außerhalb der Zunft stehenden Kapitalisten das für die Erwerbung dieses Eigens nötige Geld aufgebracht[2]). Bei ihrem Besitz

---

[1]) Es findet sich allerdings hie und da der Fall, daß die Zunft durch günstige Anlage des Stiftungskapitals eine größere Rente erhielt, als die Auszahlung der auf ihm ruhenden Verpflichtungen sie erforderte; dann fiel ihr meistens der Überschuß zu.

[2]) Vgl. darüber diese „Studien“ I, S. 389 ff. und ibid. Anhang S. 550 ff. Zu den dort gegebenen Daten vermag ich jetzt noch einiges aus einem mir damals entgangenen Band des Wollenzunftarchivs hinzuzufügen (Nr. 495), der alle der Zunft zugefallenen Legate und alle von ihr gemachten Ankäufe vom Jahr 1395 an, leider nicht in chronologischer Folge, enthält. So verkaufen die fratres Se. Marie degli Angeli (Lana 495, f. 54) am 16. Juni 1436, um Gläubiger zu befriedigen, der Zunft ein „domus cum orto et puteo et volta sotterranea“ nebst angebautem Grundstück von 6 staria, für 500 Gulden (offenbar zum Bau des tiratorium degli Angeli). Schon am 22. August 1437 (ibid. f. 55) kauft sie von Franciscus olim Guidonis Jacopi de Mannellis ein Haus, „actum ad tirandum pannos cum omnibus tiratois, ferris, verricellis et asinellis“, mit Stall und anderen Nebengebäuden, Garten, Brunnen etc. in popolo S. Pier Gattolini, genannt „il tiratoio del cavallo“ für 500 Gulden. — Am 30. Dezember 1438 (ibid. f. 53) verkaufen ihr die offitiales bonorum rebellium „unam domum cum uno puteo et orto murato et cum tiratois“ mit Zubehör in popolo S. Michaelis Vicedominorum in Via de' Servi „detto il tiratoio“ (?), (belegt mit einer Hypothek von jährlich 4 Gulden von der Zunft der Calimala), das ehemals dem verbannten Palla Strozzi gehörte, für 350 Gulden (ursprünglicher Wert) + 400 Gulden (für später an dem tiratorium vorgenommene Meliorationen). — 26. Juli 1445 (ibid. f. 56): Die Mönche des Klosters S. Salvatore di Settimo erklären, daß die Domini partis Guelfe vor etwa vierzig Jahren einige dem Kloster gehörige Häuser

handelte es sich fast ausschließlich um derartige nutzbare Anlagen, die den spezifischen Gewerbezwecken der Zunft dienten,

---

in der irrigen Meinung, sie gehörten den verbannten Alberti, der Wollenzunft verkauft hätten, die diese Häuser für Zwecke eines Tiratoriums habe zurichten lassen (NB. es handelt sich wohl um das tiratorium di San Giglio in popolo Sa. Marie in Campo, das die Zunft 1408 gekauft hatte; s. Reg. 101 in Studien I, a. a. O.). Als dann der Irrtum erkannt worden sei, habe die Zunft 515 Gulden „di monte" an das Kloster gezahlt. Die Zunft zahlt jetzt noch 150 Gulden „di prestanzioni" und 100 Gulden „di paghe" und tritt damit in den definitiven Besitz der betreffenden Häuser etc. — 28. Mai 1451 (ibid. f. 39): Die Zunftkonsuln kaufen von den offitiales bonorum rebellium eine Straße neben dem Tiratorium in popolo S. Remigio am Lungarno, da sie außer Gebrauch ist, für 150 lbr. — 21. April 1456 (ibid. f. 59, vgl. Reg. 166 a. a. O. S. 564): Die fratres degli Angeli beschließen, einen Teil des tiratorium della Pergola (das sie gemeinsam mit den fratres S. Crucis, dem Hospital von Santa Maria Nuova und der Wollenzunft besitzen) dieser für 70 Gulden zu verkaufen; das geschieht am 9. November 1456 (vgl. ibid. f. 35, Urkunde vom 20. November 1456). — 20. Februar 1461 (ibid. f. 42): Die capitani partis Guelfe verkaufen mit Genehmigung der Signorie einige Häuser, Läden u. s. w. neben dem Tiratorium am Lungarno der Zunft für 900 Gulden; 27. August 1461 (ibid. f. 49): Dominus Franciscus domini Mattei de Castellaccis verkauft ebenfalls der Zunft Terrain am Lungarno neben dem Tiratorio zu dessen Erweiterung. Dieses Tiratorium am Lungarno ist dann gegen Ende des Jahrhunderts noch einmal beträchtlich erweitert worden. 7. April 1491 (ibid. f. 69): Die offitiales montis verkaufen der Zunft „ogni ragione e actione e proprietà e uso che il commune di Firenze ha . . . in sulla, piazza d'Arno cioè come va la via Lungarno andando da Sa. Maria delle Gratie verso la porticciuola d'arno" etc. (mit genauer Terrain- und Grenzbeschreibung), so daß das Tor frei zu bleiben hat, für 500 Gulden di monte commune (was bei dem niedrigen Kurs der meisten Staatsanleihen höchstens 250—300 Gulden gleichkam). — Endlich kauft die Zunft am 19. Januar 1519 (ibid. f. 83) von Sigismundus Pucci de Puccis ein Haus mit Zubehör in Via de' Servi für 600 Gulden, wohl auch zur Erweiterung ihres dortigen Tiratoriums. — Auf die Einrichtung von Färbereien beziehen sich folgende Urkunden: 3. Januar 1493 (ibid. f. 69): Die officiales Montis verkaufen der Zunft ein Terrain am Lungarno „prope cippum et in fine corsi tintorum", neben der Tür des Klostergartens von Sa. Croce; 17. Juli 1495 (ibid. f. 77 u. 79): Tomasius Caroli de Aldobrandis und Joachimus Joachimi de Macignis verkaufen der Zunft je die Hälfte einer tinta mit einem Haus super dictam tintam, der eine für 600 Gulden (inkl. Haus), der andere für nur 279 Gulden (exkl. Haus), neben der tinta der Zunft und der Hälfte einer platea sive bicha, auf der die Zunft seit zwei Jahren andere tinte errichtet hatte. Zahlung in crediti di monte di

wie Tuchspannereien, Tuchwäschereien, ein Waidmagazin; daneben besaß sie allerdings 1429 noch einen großen fondaco del taglio, der an einen Detailhändler, also nicht an ein Zunftmitglied, vermietet war. Im 15. Jahrhundert hat sie diesen Besitz noch ständig vermehrt und vor allem unter großen Opfern eine Reihe von Tuchspannereien erworben, sie durch Ankauf und Niederreißung von Häusern vergrößert und mit den praktischsten Einrichtungen versehen lassen; sie hat sogar noch gegen Ende des 15. Jahrhunderts, als der unaufhaltsame Niedergang der Zunft bereits besiegelt war, die größte aller Tuchspannereien unter Anspannung aller finanziellen Kräfte errichtet, und zu gleicher Zeit den reichen Besitz, der ihr durch Erwerbung der Alaunminen von Volterra zugefallen war, durch Einrichtung von Tuchfärbereien im Eigenbetrieb zu verwerten versucht; ein Versuch, den sie bis dahin in dieser Form noch nicht gemacht hatte. Aber schon die Tatsache, daß sie im Gegensatz zu der früher geübten Praxis gelegentlich auch Stiftungsgelder für diese Zwecke nutzbar machte — worunter allerdings die Stiftungsbestimmungen nicht leiden durften — weist darauf hin[1]), daß der Kredit der Zunft

---

3, 4, e 7 Prozent (!). — 8. Juli 1497 (ibid. f. 80): Johannes olim Tomasi de Businis und Söhne verkaufen der Zunft „2 apothecas ad usum tinte cum domibus super eis (1 di guadi, 1 guarnellorum et telarum)" im Corso dei tintori, für 860 Gulden (Immobilien) und 73⅓ Gulden (masseritia). Dafür werden den Verkäufern Summen angewiesen, die von Schuldnern der Zunft „pro alumine" eingezogen werden sollen (NB. ein Zeichen für den finanziellen Niedergang der Zunft). Auszahlung in obligationibus montis de 7, 4 e 3 Prozent. 1501 ist die Summe noch nicht voll ausgezahlt; es wird daher den Busini für den Rest von 650 Gulden Bürgschaft gestellt. 29. Januar 1505 (ibid. f. 83): Die Zunft kauft für 525 Gulden di sugello die tinta der Caterina da Filicaia; 23. Dezember 1518 (ibid.): von Jeronimus et Martinus m[ri] Angeli sutoris u. a. 1 apotheca in popolo S. Romuli (wo die Färberläden lagen) für 220 Gulden.

[1]) Lana 495, f. 66 (28. Januar 1473). Ser Bartolomeo di Ser Guido Guidi notaio vermacht der Zunft 416 fiorini larghi zur Dotierung einer Kapelle im Dom. Die 416 Gulden sollen deponiert werden bei Giovanni di Paolo Rucellai e comp. banchieri, „e per loro s'abbino a pagare fiorino per fiorino a convertirsi nelle spese e perfectione del nuovo tiratoio cioè in fare purghi sotto il detto tiratoio, et in altre ragioni spendere non si possino". (Es handelt sich um den Bau des tiratoio del grifone, der 1471 begonnen war.) — Ibid. f. 69 (17. April 1495): 600 Gulden, die Antonius Donati, plebanus plebis S. Donati in Podio der Zunft zur Dotierung

im Sinken war, und daß auch diese Versuche, ihr neue Einnahmen zu schaffen und zugleich den Zunftmitgliedern billige und gute Arbeit zur Verfügung zu stellen, auf die Dauer den Untergang der Industrie nicht aufzuhalten vermochten. — Eine sehr ergiebige Einnahmequelle hatte die Fleischerzunft vor allem in einer Anzahl von Läden, die sie besaß; auch aus der Untervermietung der Stände auf dem Altmarkt, die sie von der Kommune pachtet und an ihre Mitglieder verteilt, scheinen ihr Einnahmen erwachsen zu sein[1]). — Zur Pflege erkrankter Mitglieder hat, soviel ich sehe, nur die Zunft der Maestri ein Hospital gebaut[2]), während es sonst Teilvereinigungen, wie die der Hufschmiede in der Schmiedezunft[3]) und die der Maler, oder Arbeiterverbände, wie die der Färber[4]) und der Seidenweber[5]) sind, die derartige Anstalten begründet haben.

Nach dem Kataster von 1429 rangierte, was den Eigenbesitz der Zunft — nicht den zur Verwaltung übertragenen oder als Legat mit Renten belasteten Besitz — betrifft, die Wollenzunft bei weitem an erster Stelle. Nur dadurch, daß trotz der auf ihnen ruhenden Lasten („incarichi") die Katasterbehörde auch diesen letzteren mitversteuerte, rückt die Calimalazunft mit der hohen Steuersumme von 268 Gulden an die erste Stelle: gerade dadurch, daß die Calimala, dem siegreichen Vordringen

---

einer von ihm gestifteten Kapelle übergibt, sollen in Immobilien angelegt oder zum Bau einer Tinta verwandt und mit der Verpflichtung zur Dotierung der betreffenden Kapelle belastet werden. — Das gleiche soll mit einem weiteren Legat des gleichen Schenkers von 300 Gulden geschehen (ibid. f. 75, 1. September 1497).

1) Beccai I, f. 38 ff. (1379).

2) Maestri 3, f. 4: Verkauf der tassa dei forestieri zum Besten des Hospitals der Zunft. — Es wird im Jahre 1466 erbaut; scheint aber dann seinem Zwecke entzogen worden zu sein, da es 1484 (ibid. f. 46) an die Gattin des Lorenzo Medici, Clarice, vermietet wird. 1495 versucht es die Zunft wieder in ihren Besitz zu bringen; es scheint dann in der Tat als Rebellengut ihr zugefallen zu sein, worauf sie es sofort für 100 Gulden einem gewissen Hieronymus aus Pistoja auf Lebenszeit überläßt. — 1511 werden zwei Männer „ad videndum melioramenta hospitalis" gewählt (ibid. f. 84 ff.).

3) Fabri I, § 80.

4) Das bekannte Spital zum heiligen Onofrio.

5) Seta I f. 240 (1442).

der Wollentuchindustrie weichend, seit dem Beginn des 15. Jahrhunderts jede Bedeutung im Wirtschaftsleben der Stadt eingebüßt hatte, wurden die in ihr noch immer konzentrierten Kräfte altererbten Reichtums und bürgerlich-administrativer Tüchtigkeit gleichsam für die Verwaltung von Stiftungen zu religiösen und humanitären Zwecken frei: ihr fiel der Löwenanteil aller derartigen Schenkungen zu und sie ist in der Tat seit etwa 1400 zu einer güterverwaltenden, rentenausteilenden Institution geworden. — Immerhin folgt auch unter Anrechnung dieser Stiftungen die Wollenzunft in nicht allzuweitem Abstand mit 139 Gulden Steuer. Auch der Fonds der Wechslerzunft, aus dem die relativ hohe Steuer von 77 Gulden bezahlt wird, der Seidenzunft (ca. 42 Gulden), der Medici e Speziali (34 Gulden), stammt zum großen Teil aus derartigen Stiftungen, ohne welche sie alle überhaupt keine nennenswerte Steuersubstanz ihr eigen nennen würden; während von den höheren Zünften (außer Calimala und Lana) nur noch die Richter und Notare nennenswerten, die Pelzhändler ziemlich unbedeutenden Eigenbesitz deklarieren, unter den niederen Zünften aber, denen nur relativ wenige Legate zufielen, die Fleischer (die mit einer Steuer von über 38 Gulden an fünfte Stelle unter allen Zünften rücken) weitaus die reichsten waren; ihnen folgten mit unbedeutendem Besitztum die Viktualienhändler (7½ Gulden), die Schuster und Schmiede (ca. 3 Gulden), die Gerber (ca. 2 Gulden), Wirte, Bäcker (1½ Gulden), Weinhändler, Steinmetzen und Gürtler, während die übrigen Zünfte von jeder Steuer befreit waren[1]).

---

[1]) Im folgenden gebe ich eine Liste der von den Zünften gemachten Katasterangaben, nach den Bänden Nr. 291 und 292 des Archivio del Catasto. Nr. 291 enthält die genaue Beschreibung des Zunftbesitzes mit Angabe der regelmäßigen Einnahmen und Ausgaben, sowie der von den Zünften zu tragenden Lasten, unter Unterscheidung des Eigenbesitzes und des Stiftungsbesitzes. Nr. 292 ist ein von den Katasterbehörden angefertigter kürzerer Auszug, bei dem im Gegensatz zu Nr. 291 die Summe des Steuerkapitals gezogen und auch die zu zahlende Steuer angegeben ist. Die nicht aus Renten stammenden Einnahmen und Ausgaben sind dabei im allgemeinen nicht berücksichtigt; nur dort, wo nur ein kleines Steuerkapital vorhanden ist, spielen sie insofern eine Rolle, als die Zünfte bei starkem Überwiegen der Ausgaben über die Einnahmen trotz ihres Besitzes von der Zahlung einer Steuer befreit werden.

Zunft	Catasto 291 und Catasto 292 Eigener Besitz in Gulden	Legatarbesitz in Gulden	Summa Gulden	Steuer	Reihenfolge[3]) ohne Legate	Reihenfolge mit Legaten	Bemerkungen
1. Giudici e Notai	Grundbesitz[1]) 1 439 debitori . . 140 } 1 580	—	1 579	15 fl. 16 s.	3	7	
2. Calimala	Grundbesitz . 379	26 467	26 846	268 fl. 9 s. 2 d.	5	1	
3. Cambio	„ . 43	7 664	7 707	? a)	16	4	
4. Lana	„ . 5 143 debitori . . 3 550 } 8 693	5 346	13 939	139 fl. 7 s. 10 d.	1	2	
5. Por. S. Maria	—	8 555	8 555 b)	41 fl. 10 s. 8 d.	—	3	
6. Medici e Speziali	?	?	3 442 c)	34 „ 8 „ 4 „	—	6	
7. Vaiai e Pellicciai	Grundbesitz . 336	—	336	3 „ 7 „ 2 „	6	9	
8. Beccai	„ . 3 362	479	3 841	38 „ 8 „ 4 „	2	5	
9. Calzolai	„ . 279	—	279	0 d)	9	12	
10. Fabbri	„ . 281	—	281	2 fl. 16 s. 2 d.	8	11	
11. Rigattieri e Linaioli	debitori . . 300	—	300	0 d)	7	10	
12. Maestri	Grundbesitz . 114	—	114	0 d)	14 resp. 15	17/18	
13. Vinattieri	„ . 150	—	150	0 d)	13	16	
14. Albergatori	„ . 100 debitori . . 125 } 225	—	225	0 d)	10	13	
15. Oliandoli	Grundbesitz . 758	—	758	7 fl. 11 s. 7 d.	4	8	
16. Galigai	„ . 171	—	171	1 „ 14 „ 4 „	11	14	
17. Coreggiai	„ . 114	—	114	0 d)	15 resp. 14	17/18	
18. Corazzai	—	—	—	0	—	—	
19. Chiavaioli	—	—	—	0	—	—	
20. Legnaioli	—	—	—	0	—	—	
21. Fornai	Grundbesitz . 100 monte . . . 62 } 162	—	162	1 fl. 12 s. 4 d.	12	15	
Summa .	16 946	48 511	68 807	555 fl. 1 s. 11 d.			
pro Zunft	847	2 425	3 277[2])	27 fl. 15 s. 1 d.[4])			

Bemerkungen:

a) Die Legate werden der Zunft nicht angerechnet, perchè si spendono nelle cose come di sopra è chiarito. Warum gerade die Wechslerzunft im Gegensatz zu den anderen diesen Vorzug genießt, ist nicht recht ersichtlich, hängt vielleicht mit dem Einfluß der Medici zusammen.

b) Der Seidenzunft wird, wegen der auf ihrem Besitz liegenden Lasten, nur ein Teil desselben angerechnet. „Rimangiamo d'acordo netti d'incarichi" 4153 Gulden, daraus dann die Steuersumme berechnet.

c) Bei den Medici ist in den Katasterangaben Eigenbesitz und Verwaltungsbesitz nicht getrennt.

d) Weil die ordentlichen Ausgaben größer als die Einnahmen, haben sie von ihrem Besitz keine Steuer zu zahlen.

[1]) Im Kataster wird das eigene Haus regelmäßig nicht versteuert, daher der Wert des einzelnen Zunfthauses auch nicht angegeben. [2]) Ohne Medici (siehe c!). Der Durchschnitt mit Medici stellte sich etwas höher. [3]) Mit Medici e Speziali. [4]) Exkl. Cambio.

Was endlich die Verwaltung dieses Eigentums betrifft, so konnte diese in den meisten Zünften von den Konsuln und Kämmerern mitbesorgt werden; wie denn auch in den notariellen Verträgen, Testamenten u. s. w. die der Zunft überwiesenen frommen Stiftungen regelmäßig ausdrücklich den Konsuln übergeben, ihre Anlage in Grundbesitz ebenso regelmäßig von diesen besorgt werden; nur in Ausnahmefällen ist dabei die Mitwirkung des Zunftrates vorgesehen. Andrerseits war für die Neuerwerbung von Zunfteigentum, für Neuvermietung oder Verpachtung desselben, für Investierung von Kapital in genossenschaftlichen Unternehmungen der Zunft die Zustimmung der Zunftversammlung oder wenigstens des Zunftrats erforderlich[1]). — In den größeren Zünften, vor allem in der Wollenzunft, wo uns allein wieder dank dem erhaltenen Material ein tieferer Einblick in die Details der inneren Verwaltung gestattet ist, entstand, da die Konsuln so wie so mit Arbeit überlastet waren[2]), mit der Zeit allerdings eine Reihe von Spezialbeamtungen, denen Verwaltung und Beaufsichtigung des zünftlerischen Besitztums oblag[3]); sie wurden für diese Funktionen mit ähnlichen Vollmachten ausgerüstet, wie sie sonst Konsuln und Zunftrat besaßen: sie hatten für gute Instandhaltung der Zunftgüter, soweit sie in Eigenverwaltung der Zunft standen, zu sorgen[4]), hatten über die pünktliche Einhaltung aller Pacht- und Mietverträge zu wachen und gegen fahrlässige Mieter und Pächter einzuschreiten; sie können endlich die Zunft und ihre Besitzungen „obligare“, d. h. rechtsverbindlich für gewisse Obligationen

---

1) Lana VIII, b, 19 (1428): Keine investitura olei, fili ferrei, rubbie, guadi, cineris, cardorum etc., kein Ankauf von Häusern ad tiratoria et purgos kann stattfinden, ohne Beschluß von Konsuln und Konsilium mit wenigstens 32 Stimmen.

2) Die Verwaltung frommer Stiftungen blieb ihnen auch hier. Sie hatten vor allem die Almosenverteilungen vorzunehmen, hie und da im Verein mit den Erben des Testators, die Mädchen auszuwählen, denen Heiratsunterstützungen bewilligt werden sollen u. a. Siehe unten Kap. IX.

3) Vgl. oben S. 259.

4) Die Ausbesserungen etc. an den vermieteten Häusern, Läden etc. wurden ebenfalls oft von den Zünften selbst übernommen (z. B. Alberg. I, f. 191; 1509).

belasten[1]). In diesen Besitzungen — es handelt sich fast ausschließlich um Grundbesitz, dem gegenüber das Mobiliar und Geldvermögen, vor allem der Besitz von Staatsanleihen kaum in Betracht kam — hatten die wenigen Zünfte, die über einen solchen verfügten, in erster Linie die Wollenzunft, ein festes Fundament ihrer Finanzen, auch für kritische Zeiten, wie etwa heute die Staaten mit großem Domanium oder reichem, amortisiertem Vermögen an gewinnbringenden Unternehmungen. Und in der Tat hat die Zunft nur im äußersten Notfall zur Veräußerung von Zunfteigentum gegriffen, wenn dringenden finanziellen Anforderungen auf keinem anderen Wege mehr genügt werden konnte. Daher diese Verkäufe, soweit wir sehen, alle in die Epoche nach 1450 fallen, da dem äußeren Glanz die innere wirtschaftliche Kraft der Zunft nicht mehr entsprach, und zugleich nach langer Pause die Kommune an die Zünfte wieder gewaltige finanzielle Anforderungen stellte[1]). Wir können verfolgen, wie man anfangs durch kleine Mittel dem kommenden Unheil zu begegnen suchte, indem man gebot, die frei werdenden Wohnungen in Zunfthäusern nicht mehr zu vermieten, frei werdende Pachtgüter nicht mehr zu verpachten, sondern öffentlich an den Meistbietenden zu versteigern[2]); oder indem man den törichten Beschluß faßte, jene nur dann wieder zu vergeben, wenn man dafür eine um 20 Prozent erhöhte Miete bekäme[3]); man versuchte es auch damit, lange Pachtfristen zu erzielen, und, um die dringenden Bedürfnisse der Gegenwart zu befriedigen, die Pachtsumme sich vorschießen zu lassen[4]); man schob in Verkaufsverträge die Klausel ein, daß der Zunft innerhalb einer bestimmten Frist

---

[1]) Für die Med. e Spez. wäre einmal schon die Besteuerung ihres Vermögens durch die Kommune im Jahre 1454 fast verhängnisvoll geworden (49, f. 6 ff.), weil ein Teil der Läden in ihren Häusern nicht vermietet war; die Konsuln, der Provisor und einzelne Zunftmitglieder „furono gravati in persona“. Die Zunft hilft sich mit der Umlage einer außerordentlichen Steuer und erholt sich in der Tat wieder.

[2]) Lana 55, f. 76 (16. Mai 1511). Doch werden gleich darauf tinte, purghi etc. davon ausgenommen, weil diese nach dem Statut den gegenwärtigen Inhabern nicht ohne weiteres entzogen werden könnten.

[3]) Lana, ibid. Damals (1511) wird die 1493 eingeführte Bestimmung wieder aufgehoben.

[4]) Lana 55, f. 6 (Januar 1499).

jederzeit der Rückkauf zum Verkaufspreise gestattet sein solle: es war alles vergebens[1]). In ihrem tragischen Kampfe um die Freiheit, der das letzte Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts und die ersten des folgenden erfüllt, griff die Kommune, wie erwähnt, zu dem alten Mittel, das seit dem zweiten Drittel des 14. Jahrhunderts nicht mehr angewandt worden war: hohe Summen in der Form der Steuer oder der Zwangsanleihe den Zünften aufzulegen[2]) und damit finanzielle Ansprüche an sie zu stellen, denen sie gerade jetzt, bei der unaufhaltsam sinkenden wirtschaftlichen Konjunktur, nicht mehr zu genügen vermochten. So folgten vor

---

[1]) Bei den Medici und Speziali allerdings ist dieser völlige finanzielle Zusammenbruch nicht zu beobachten. Das lag aber daran, daß diese Zunft im Gegensatz zu den meisten anderen die ihr zu irgendwelchen wohltätigen oder frommen Werken zufallenden Vermächtnisse nicht völlig getrennt verwaltete — so daß Stiftungsvermögen und Zunftvermögen allzeit getrennte Corpi darstellten, deren Konten nicht miteinander in Beziehung standen, — sondern daß sie das Stiftungskapital nur als verpflichtet betrachteten, die vom Testator ausdrücklich festgelegten Legate auszuzahlen, Überschüsse und später wohl auch einen Teil der Zinsen aber der Zunftkasse zuführten. Daher sie auch als einzige Zunft im Kataster Stiftungs- und Zunftvermögen bei ihren Angaben nicht unterschieden, daher sie zu Ende der Periode republikanischer Freiheit, da ihnen ihre Stiftungen auch für zünftlerische Verwendung reichliche Erträge abwarfen, auch noch über genügende Mittel verfügten, um nicht zu einer Verschleuderung des Zunftvermögens gezwungen zu sein. Im Gegenteil haben sie 1526 ein Gesetz erlassen, alle Zins (Miete, Pacht etc.) tragenden Güter der Zunft nur noch in Erbpacht auszutun, so daß der Vertrag nach 29 Jahren neu anerkannt werden mußte, haben der Zunft aber unter gewissen Bedingungen das Rückforderungsrecht vorbehalten. (Ein erster derartiger Kontrakt von 1491.)

[2]) So z. B. 1498/99 2000 Gulden, davon fallen auf die Wollenzunft 606 fl., also über 30 Prozent (im gleichen Jahre verkaufen die Rig. e Lin. ein Haus für 268 Gulden [15, f. 19 ff.], um alte Schulden abzutragen); ebenso wird 1526 der Wollenzunft die Zahlung von 6000 Gulden anbefohlen (VIII, f. 373). Daraufhin erhalten die Konsuln vom Zunftrat Befugnis, alle beni mobili e stabili zu verkaufen, Geld auf Zinsen oder als Depositum aufzunehmen, Waren und andere Dinge anzukaufen, um sie mit Gewinn wieder zu verkaufen; ebenso Staatsobligationen (crediti di monti) zu verkaufen oder zu vertauschen, Hypotheken auf Zunftgüter aufzunehmen und daraus die durch testamentarische Bestimmung zum Rentenbezug Berechtigten zu befriedigen. Gerade diese letzte Bestimmung zeigt am deutlichsten die verzweifelte Lage der Zunft. Zum ersten Male geht sie jetzt von ihrer bisher konsequent festgehaltenen Praxis ab, das Stiftungs-

allem wieder in der Wollenzunft, die am meisten von dem wirtschaftlichen Niedergang getroffen wurde und trotzdem den Löwenanteil der Zunftsteuern auf sich nehmen sollte, aber auch in andern Zünften in immer steigendem Maße die Verkäufe der Zunftbesitzungen, und in das Grab der Florentiner Freiheit wurden auch die letzten Reste zünftlerischen Wohlstandes hineinversenkt.

---

gut getrennt von dem übrigen Zunftgut zu verwalten, indem sie zum Verkauf solcher Güter greift, um momentan Geld zu beschaffen und zur Auszahlung der Renten auf (später aufzunehmende) Hypotheken verweist. Vgl. auch Prov. del. Cons. magg. 209, f. 44 (1529) und die Ricordi des Rinuccini S. 186: Als im Oktober 1529 die Börsen der Privatleute durch die ungeheuren Anstrengungen der Verteidigung der Stadt völlig erschöpft waren, „si deliberò di vendere tutti i beni di tutte l'arti, che gittorno un danaro infinito“ etc. Noch 1534 verkauft die Weinleutezunft (3, f. 83) das Mobiliar ihres Zunfthauses.

VI. Kapitel

Das Gerichtswesen,
insbesondere die Zivilgerichtsbarkeit

1. Allgemeines

Über die Rechtspflege in den Florentiner Zünften hat Lastig in seinem bekannten Buche über „Quellen und Entwicklungswege des Handelsrechts"[1]) des längeren gehandelt. So sehr nun anerkannt werden muß, daß, was dort auf relativ beschränktem Raume dargestellt ist, zum ersten Male einiges Licht in das Dunkel gebracht hat, das bis dahin ein überaus wichtiges Gebiet der Geschichte von Florenz bedeckte, daß er dem modernen Handelsrecht zu gleicher Zeit eine seiner wichtigsten Quellen erschlossen hat, so war auf der anderen Seite eine Nachprüfung seiner Resultate umsomehr geboten, als sie sich zwar ausschließlich auf die Statuten zweier unter den großen Handelszünften, Calimala und Cambio, stützen und die der beiden anderen, Lana und Seta, nicht in Betracht ziehen, trotzdem aber für die gewonnenen Resultate Allgemeingültigkeit für alle Florentiner Zünfte beanspruchen. Zudem hatte Lastig, dem Ziele seiner Arbeit entsprechend, bei seinen Untersuchungen immer nur die handelsrechtlichen Momente im Auge: uns wird es obliegen, die Jurisdiktion der Zünfte als Teil der allgemeinen Verwaltungsfunktionen, die ihnen im Staatswesen zu erfüllen oblagen, nach allen Seiten hin klarzulegen.

---

[1]) Vgl. auch von dem gleichen Autor: „Beiträge zur Geschichte des Handelsrechts", in der Zeitschr. für das gesamte Handelsrecht, Bd. 23 ff. — Daneben hat Filippi in seiner Einleitung zu der Ausgabe der frühesten Calimalastatuten über die Rechtspflege in dieser Zunft einen kurzen Überblick gegeben.

Wir werden Verständnis für das Wesen der Gerichtsbarkeit der Florentiner Zünfte auch diesmal am besten gewinnen, wenn wir zum Vergleich uns zunächst den bekannten Charakter dieser Gerichtsbarkeit etwa in den deutschen Zünften vor Augen halten. Hier ist sie, wie Schmoller[1]) es einmal ausdrückt, eine solche in „Genossenschafts- und Gewerbeangelegenheiten", d. h. wohl: sie umfaßt nur Fragen, die in persönlicher Richtung die Mitglieder der Zunft, in sachlicher die von ihnen betriebenen Gewerbe angehen. Sie ist deshalb im wesentlichen polizeirechtlicher Natur; sie dient der Durchführung der von den kompetenten Organen erlassenen Bestimmungen zünftlerischer Gewerbepolizei, ebenso wie der Aufrechterhaltung sittlicher Ordnung mit den Mitteln einer in engen Grenzen sich haltenden strafrichterlichen Gewalt. Daneben spielt die streitige Gerichtsbarkeit, der Zivilprozeß, kaum eine Rolle[2]); soweit er

[1]) Schmoller, Straßburger Tucher- und Weberzunft, S. 383.

[2]) Schmoller a. a. O. gedenkt dieser Seite des Zunftgerichts, der streitigen Gerichtsbarkeit, überhaupt nicht. Bei Geering (Handel und Industrie der Stadt Basel) sind in dem ausführlichen, der Zunftgerichtsbarkeit gewidmeten Kapitel, S. 118—132, nur einige wenige Zeilen auf S. 123, die ganz den Charakter gelegentlich hingeworfener Bemerkungen tragen, diesen Dingen gewidmet, gegenüber den sehr eingehenden Erörterungen über die Polizeigerichtsbarkeit der Zünfte. Neuburg endlich (Zunftgerichtsbarkeit und Zunftverfassung in der Zeit vom 13. bis 16. Jahrhundert) begreift wiederum unter der Zunftgerichtsbarkeit nur das Polizeigericht der Zünfte in Gewerbesachen, d. h. die Handhabung des materiellen Gewerberechts, und die in den „inneren Zunftangelegenheiten", d. h. die Sitten- und Ordnungspolizei. Nur gelegentlich ist einmal (S. 242, 253, 275 und vor allem S. 289 f.) auch vom Gericht der Zünfte in Schuldsachen, von Klagen von Zunftfremden gegen Angehörige der Zünfte die Rede und sie werden dort mit vollem Recht als Ausnahmeerscheinungen im deutschen und französischen Zunftwesen nur ganz flüchtig erwähnt. Auch Des Marez begnügt sich in seiner ausführlichen Darstellung des Brüsseler Zunftwesens („L'organisation du travail à Bruxelles au 15 siècle") mit wenigen Zeilen, um das gesamte Gerichtswesen der dortigen Zünfte zu schildern, das auch hier ausschließlich Polizei- und Strafgericht umfaßt (S. 420 f.). Charakteristisch ist, daß in Deutschland wie in Brabant das Gericht in der Regel in den Vollversammlungen der Zünftler, in den „Morgensprachen" abgehalten wurde, die nur wenige Male im Jahre zusammentraten, daß in der Regel keine zünftlerische Behörde im speziellen mit ihm betraut war. Das hängt wieder mit der Tatsache zusammen, daß die Kompetenz der Zünfte in allen nördlichen Ländern, material wie formal, eine überaus

vor dem Zunftgericht sich abspielt, hält er sich innerhalb der engen Kompetenzgrenzen von Klagen aus Streitigkeiten über gewerbliche Dinge, aus Kauf und Verkauf der der Zunftpolizei unterstellten Waren; Kläger wie Angeklagter sind dabei im allgemeinen Mitglieder der Zunft; nur in diesem Fall ist das Zunftgericht kompetente Behörde. Von eingehender Ordnung des Gerichtsverfahrens bei Zivilklagen ist nirgends die Rede; wo sie überhaupt erwähnt werden, wird einfach die Kompetenz des Zunftgerichts in diesen Dingen festgestellt, die Art der Entscheidung aber durchaus den Richtern überlassen.

Wie anders in Florenz und — das können wir gleich hinzufügen — in den meisten anderen italienischen Städten[1]), deren Verhältnisse auch hier zwar von den Handelsrechtlern eifrig beachtet, von der deutschen Forschung auf zunftgeschichtlichem Gebiet aber allzusehr außer acht gelassen worden sind! Gewiß, auch bei ihnen hat die Polizeigerichtsbarkeit zur Durchführung der zünftlerischen und städtischen Gewerbeordnung eine bedeutsame Rolle gespielt; in den „Arti minori", den Zünften des Kleinhandels und des eigentlichen Handwerkerstandes hat sie die Arbeitstätigkeit der Konsuln sicher am meisten in Anspruch genommen: von ihr soll später im Zusammenhang mit der Schilderung der Gewerbe- und Sittenpolizei in den Zünften die Rede sein. — Daneben tritt aber schon bei ihnen auch das Moment der streitigen Gerichtsbarkeit in Zivilsachen bedeutsam hervor; in den Zünften des Großhandels und der Großindustrie steht sie gleichberechtigt neben der Gewerbegerichtsbarkeit, die natürlich auch hier ausgeübt wird, um endlich in den Großhandelszünften κατ' ἐξοχήν, der Calimala- und der Wechslerzunft, wohl den bedeutsamsten Inhalt der Tätigkeit der Zunftkonsuln auszumachen. — Eben weil es sich aber hier um eine Erscheinung handelt, die dem Wesen der deutschen, französischen und flandrischen Zunftverfassung gleichmäßig fremd ist, d. h. denjenigen Institutionen, aus denen die deutsche Forschung ihre Kenntnis

---

beschränkte war, eingeengt durch übergeordnete Mächte, vor allem den Stadtrat, in Frankreich auch durch das Königtum.

[1]) Ein Vergleich der Gerichtsbarkeit der Zünfte in Florenz mit der der Zünfte in anderen italienischen Städten wäre natürlich von großem Interesse, läßt sich aber an dieser Stelle nicht durchführen.

des mittelalterlichen Zunftwesens im allgemeinen bisher fast ausschließlich zu schöpfen pflegte, wird es meine Aufgabe sein, auf diese Seite des Florentiner Zunftwesens etwas genauer einzugehen. Dagegen muß ich es mir versagen, den Quellen des materiellen Zunftrechts, wie es in den Zünften gehandhabt wurde, d. h. im wesentlichen des in Florenz geltenden Handelsrechts nachzuspüren: eine Aufgabe, die durchaus in das Gebiet der Erforschung des Werdens des modernen Handelsrechts fällt und von den Historikern des Handelsrechts, seit der Edition der Calimalastatuten durch Filippi und Emiliani-Giudici, durch die eingehenden Arbeiten von Lastig, Goldschmidt, Pertile, Weber, Lattes, Silberschmidt, neuerdings (speziell für Florenz) von Bonolis[1]) auch mit Eifer in Angriff genommen worden ist: die Fragen der Beziehungen der handelsrechtlichen Normen zu der Tradition des römischen Rechts und zu den Forderungen der kanonistischen Wucherdoktrin sind dabei in den Vordergrund der Betrachtung gerückt worden. Wir wissen jetzt z. B., daß die Industriestadt Florenz im wesentlichen das Recht der offenen Sozietät ausgebildet hat, wie die Seehandelsstädte Genua, Pisa und Venedig das der Commenda und des Seedarlehens: weil in der Florentiner Familienstruktur, in der Florentiner Großfamilie, in ihrem gemeinsamen Haushalt und dem darin wurzelnden gemeinsamen Geschäftsbetrieb die wesentlichen Bedingungen zur Ausbildung der offenen Handelsgesellschaften gegeben waren[2]). — Jedenfalls aber ist die Fortbildung des materiellen Sonderrechts des Handels nur zum geringsten Teil Sache der Einzelzünfte gewesen: soweit nicht das juristische Gelehrtentum daran Anteil hatte, ist in erster Linie die gesetzesschaffende Tätigkeit der Mercanzia, in zweiter die der ordentlichen Staatsbehörden daran beteiligt. Anders allerdings, was die Ausbildung des Prozeßganges im handelsrechtlichen Verfahren betrifft: hier fällt in der Tat den Gesetzgebungskommissionen der Florentiner Zünfte, unter dem beständig wirksamen Druck der stetig wachsenden Anforderungen

---

[1]) Ausführliche Titel im Autorenverzeichnis.

[2]) Vgl. vor allem: Goldschmidt, Universalgeschichte des Handelsrechts, I, S. 237 ff. Natürlich waren es in den Zünften, in der Mercanzia, und in den städtischen Räten und Gesetzgebungskommissionen dieselben sozialen Schichten, denen die rechtsbildende Tätigkeit zufiel.

des Handelslebens, ein nicht geringes Verdienst auf dem Wege des Fortschritts zu modernen, dem eigensten Wesen des Großhandels angepaßten Prozeßformen zu.

2) Die Kompetenz der Zunftgerichte.

Stehen die Äußerlichkeiten des Gerichtswesens während der ganzen hier zu behandelnden Epoche, wie wir sehen werden, im allgemeinen unverrückbar fest, so können wir in der weit bedeutsameren Frage der Kompetenz des Zunftgerichts eine Entwicklung konstatieren: aus bescheidenen Anfängen zu einem Höhepunkt der Macht der Zünfte und damit des Umfangs ihrer Gerichtsbarkeit, auf dem sie sich im wesentlichen ein Jahrhundert lang gehalten haben; bis dann in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, wie auf allen Gebieten zünftlerischer Funktionen, so auch hier deutliche Zeichen des Niedergangs sich erkennen lassen, und an die Stelle genossenschaftlicher Gerichtsbarkeit mehr und mehr die der unmittelbaren Staatsorgane tritt.

a) Aus der Zeit der allmählichen Ausgestaltung der Florentiner Zunftverfassung, der Zeit vor 1293, besitzen wir kaum irgend eine Nachricht, die uns über die Verhältnisse der Gerichtsbarkeit in den Zünften Aufschluß gäbe. Indes erlauben uns doch Rückschlüsse aus der im klaren Lichte dokumentarischer Überlieferung vor uns liegenden späteren Zeit die eine Tatsache zu konstatieren, daß die Gerichtsbarkeit der Zünfte während der Periode ihres langsamen Heranreifens zu politisch gefestigten und anerkannten Gebilden eine rein genossenschaftliche, private, vertragsmäßige gewesen ist. Das will heißen: daß die zünftlerischen Organe nur über Mitglieder Recht sprechen, und nur in Sachen, die das zünftlerische Gewerbe betreffen[1]). Inner-

[1]) Ein Beispiel aus der Zeit vor 1293 bei Davidsohn, Forschungen III, Reg. 1186 (Appellation eines bestraften tabernarius gegen die Konsuln der beccai); doch handelt es sich da um einen Fall der Kriminalgerichtsbarkeit. Vgl. auch Lastig a. a. O. S. 259. Aus dieser Zeit stammt wohl auch die Bestimmung Cambio I, § 23 (bei Lastig S. 405) die zwar den Wechslern befiehlt, Zunftgenossen vor dem Zunftgericht zu „convenire de re pertinente ad ipsam artem", dann aber hinzufügt: „consules debeant ad requisitionem illius talis conventi ire cum eo ad potestatem ... et quemlibet ad justitiam constitutum et interponere preces

halb dieser Grenzen blieb nun allerdings auch in Zukunft, nach Aufrichtung der Zunftverfassung und Anerkennung der 21 politischen Zünfte als der Hauptträger der staatlichen Verwaltung, der Schwerpunkt der zünftlerischen Gerichtsbarkeit: schon um deswillen, weil ihr hier, und nur hier, abgesehen von der staatlichen Hilfe, die stärksten Zwangsmittel, über die die Zunft verfügte, hohe Geldstrafen, Pfändung, endlich als ultima ratio der Ausschluß aus der Zunft zur Verfügung standen. Und auch nur innerhalb dieser Grenzen konnten die Zünfte mit einiger Aussicht auf Erfolg den Versuch wagen, eine Art von „gerichtlichem Zunftzwang“ durchzuführen, d. h. eine Zwangsgewalt in der Weise zu erringen, daß bestimmte Prozesse zwischen ihren Mitgliedern nur vor dem Tribunal der Zunft anhängig gemacht werden durften. In der Tat finden wir diesen Grundsatz wiederholt in den Zunftstatuten schon der frühesten Zeit mit der Beschränkung auf „Sachen, die zur Zunft gehören“ ausgesprochen, d. h. auf Waren und geschäftliche Transaktionen, die dem spezifischen Machtkreis der Zunft angehören; weil, wie es wiederholt und sicher mit vollem Recht in der Begründung derartiger Verordnungen heißt, nur die Zunftkonsuln im stande seien, über diese Dinge wirklich sachverständige und gerechte Urteile abzugeben[1]); in einigen Zünften auch begrenzt

suas taliter quod ipsam questionem sub . . . consulibus terminandam remittant.“ Eine solche Bestimmung findet sich in keinem anderen Zunftstatut, und damit fallen auch die allgemeinen Schlüsse, die Lastig daraus zieht.

[1]) Z. B. Calimala I, b, 38 (Filippi, S. 108): „Quia facta mercatorum, que inter eos aguntur, convenientius tractari possunt coram consulibus artium, sub quibus resident litigantes, quam coram aliis iudicibus . . . in iudicio, in quo tractaretur . . . de mercantia, mutuo, deposito, vel cambio vel alia re ex mercantia descendente.“ Noch charakteristischer Lana I, a, 38 (1317): „cum per malitiam frequenter aliqui considerantes posse ius pervertere, si deducatur ad examen eorum, qui non fuerint experti in illo, trahunt . . . lanifices pro pecunia aut alia re pertinente ad dictam artem ad aliam curiam, quam consulum dicte universitatis, cum essere non potest plena cognitio rerum pertinentium ad hanc artem sicut consulibus dicte artis, qui eam continuo experimento discutuntur. — Ähnlich Med. et. Spet. II, f. 87 (Zusatz der arbitri von 1375): „Ancora con ciò sia cosa che per consoli della detta arte sopra le questioni vertenti fragli artefici della detta arte per ragione delle mercantie . . . della

durch die Festsetzung einer Maximalgrenze des Streitobjekts[1]), in den meisten durch ausdrücklichen Ausschluß aller Sachen des Exekutivverfahrens[2]). Wenn ein Zunftmitglied trotzdem einen Prozeß „de rebus ad artem spectantibus" gegen ein anderes Mitglied der gleichen Zunft vor einem anderen Tribunal anhängig machte und die Zunft das nicht verhindern konnte, so sollen die Zunftbehörden dem Beklagten wenigstens mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln Schutz und Beistand vor dem fremden Gericht gewähren, zu welchem Zweck ihnen ansehnliche Summen zur Verfügung gestellt werden; der Kläger aber, der mit seiner Klage abgewiesen wird, soll selbst vor der Zunft später kein Recht mehr finden[3]), oder auch zu dem Doppelten der eingefor-

---

detta arte più tosto che per altro rettore . . . verisimilmente giusta sententia si darà e vero giudicio si debba rendere", Verbot, „in rebus artis" an andere Gerichte zu gehen. 1460 schärft die Wechslerzunft (V, f. 150) das gleiche Verbot, da es nicht mehr beachtet werde, nochmals ein. Zum Teil dienen diese Stellen auch der Begründung der Forderung, daß Zunftfremde die Mitglieder einer Zunft „in rebus ad artem spectantibus" vor dem Zunfttribunal verklagen sollten, ohne daß die Zunft hier ein Monopol beansprucht. Darüber vgl. unten S. 458 ff.

[1]) So heißt es z. B. Cambio V, § 7 (in einem Zusatz, wohl der staatlichen Bestätigungskommission): „Et quod quilibet dicte artis conqueri posset de quolibet dicte artis coram quolibet offitiali communis florentie de quacumque quantitate pecunie seu re excedente summam lib. 10 fl. parv."; später ist von dieser Begrenzung nicht mehr die Rede. Calzolai I[a], 1, bis zu 1000 lbr.; Legn. III, § 15 (1342) bis zu 25 lbr.; ibid. IV, § 15: 50 lbr.

[2]) Vgl. darüber unten S. 509 ff.

[3]) Cambio I, § 23 (1298); vgl. Lastig a. a. O. S. 405: „debeant consules ad requisitionem illius talis conventi (d. h. eines vor ein fremdes Tribunal zitierten Zunftmitglieds) ire cum eo ad potestatem etc. . . . et quemlibet ad iustitiam constitutum et interponere preces suas taliter, quod ipsam questionem sub ipsis consulibus terminandam et recognoscendam remittant". Die Rig. e Lin. (V, f. 66; 1377) bestrafen den, der ohne Erlaubnis der Konsuln „ad aliam curiam it" mit 10 lbr.; ebenso die Wollenzunft an der oben angegebenen Stelle (I, a, 38; 1317) mit 100 lbr. und der Drohung des Ausschlusses aus der Zunft; die Calimala nach der ersten vergeblichen Aufforderung zur Zurückziehung der Klage mit 25 lbr., nach der zweiten mit 500 lbr. (I, b, 38; 1301, und folgende Statuten). Ebenso soll, wer gegen einen Calimalakaufmann „querimoniam extra artem ponit" und dann vor der Zunft de dampnis et expensis klagt, dort kein Gehör finden. Vgl. auch Vaiai I b, § 19 (1385); Beccai I, f. 57 (1375); Rig. 7, f. 40 (1470).

derten Klagesumme verurteilt werden[1]). Es handelt sich um eine der kräftigsten Äußerungen des Zunftwillens, die uns daher schon bei den theoretischen Erörterungen über den Zunftzwang beschäftigen mußte[2]); um eine der stärksten Klammern, mit denen die Zunft ihre Mitglieder zu einem einheitlichen Ganzen zusammenschloß.

Die Frage war auch in diesem Falle vor allem, wie der Staat sich zu diesen Zwangsansprüchen der Zünfte im Zivilprozeß stellen würde. Und da kann kein Zweifel sein: im Prinzip hat er diesen Anspruch als einen exklusiven, monopolistischen, jede andere Zwangsgewalt ausschließenden niemals anerkannt; die Kommunalstatuten von 1355[3]) und 1415[4]) sprechen es klipp und klar aus, daß keine Zunft in ihren Statuten eine Bestimmung haben dürfe, durch die sie ihren Mitgliedern verböte, vor anderen als den Tribunalen ihrer Zünfte Recht zu suchen; daß sie keine Strafen von solchen erheben sollen, die auf diese Weise ihr Recht zu erlangen suchten. Daß trotz dieses generellen Verbots die Zünfte in ihren Satzungen fast durchweg an ihrer Auffassung festhielten, mag uns ein neuer Beweis für die wiederholt konstatierte Tatsache sein, daß zwischen Staats- und Zunftstatuten vielfach eine durch keinerlei Interpretationskünste zu beseitigende Inkongruenz bestand, die auch durch das Organ der staatlichen Approbationskommission für die Zünfte nicht immer beseitigt wurde. Im übrigen hat der Staat auch in anderer Hinsicht der zünftlerischen Gerichtsbarkeit Schranken gezogen. Was die Frage des Exekutivprozesses betrifft, so werden wir darauf in anderem Zusammenhange zurückkommen[5]). Weiterhin sollen Klagen gegen amtierende Konsuln, deren Verwandte und Kompagnons der Jurisdiktion der betreffenden Konsuln natürlicherweise entzogen sein[6]). Ist dabei nur im allgemeinen von den anderen Staatsgerichten die Rede, an die sich die Zunftbürger in diesen Fällen

---

1) Calimala I, b, 37 und II, b, 38; 1301 resp. 1312.

2) Vgl. oben S. 87 f.

3) Stat. del. Podestà, Buch II, § 83.

4) Stat. pop. et comm., Bd. II, S. 188.

5) Vgl. unten S. 509 ff.

6) Stat. pop. et comm. a. a. O. Ähnliche Bestimmungen haben die Zünfte zum größten Teil schon in ihre eigenen Statuten aufgenommen.

wenden sollen, so wird es sich in praxi doch wohl im allgemeinen dabei vorwiegend um das Handelsgericht der Mercanzia gehandelt haben, das in der Tat von Anfang an, soweit wir sehen können, auf manchen Gebieten eine mit den Zunftgerichten konkurrierende Gerichtsbarkeit ausgeübt hat. — In erster Linie sind ihm vom Beginn seiner Wirksamkeit an die Klagen zwischen Kompagnons eines Geschäfts[1]), in späterer Zeit nur nach dessen Auflösung[2]), ebenso die zwischen Prinzipalen und Angestellten vor allem in den großen Handelszünften zugewiesen[3]); für alle Fragen des Konkursrechts ist hier schon um deswillen die geeignete Gerichtsstätte, weil der Offizial der Mercanzia über eine viel weitergehende Vollstreckungsgewalt verfügte, als irgend eine Zunft, die Wollenzunft allein ausgenommen, und weil alle „cause esecutorie“, alle Prozesse über „carte guarantigiate“ vor ihm zum Austrag gebracht werden konnten[4]). Und es ist neuerdings von Bonolis in ausgezeichneter Weise dargelegt worden[5]), wie die konkurrierende Gerichtsbarkeit der Mercanzia — dank der größeren Exekutivmacht, die ihr zur Verfügung steht — vor der der Zünfte vor allem den Vorteil voraus hat, daß sie kraft staatlicher Autorität auf breitester Basis operieren kann und korporativ nicht so eng ge-

---

1) So nach dem Mercanziastatut von 1312, c. 34 e 37. (Bonolis a. a. O. S. 49.)

2) Statut von 1318, rub. 39 (ibid., S. 57), ebenso noch 1393 (Mercanzia V, b, 3; ibid. c, 8).

3) Nach Bestimmungen von 1324 (Bonolis a. a. O. S. 66) für die 7 arti maggiori gültig, aber nicht die 7 arti im gewöhnlichen Sinn, sondern nur 6 von ihnen (indem die giudici e notai ausgeschlossen sind), dazu die rigattieri und linaioli. — Die Prozesse, die amtierende Konsuln als Kläger anstrengen, gehören ebenfalls seit 1324 vor das Tribunal der Mercanzia (ibid. S. 67); die gegen solche Konsuln angestrengten nur dann, wenn dem Kläger vor dem betreffenden Zunfttribunal nicht „breviter et summarie“ sein Recht wurde; dabei soll aber nach den Statuten der betreffenden Zunft entschieden werden. Die gleichen Befugnisse finden sich noch im Statut der Mercanzia von 1393 (V, b, 1 ff.), nur daß jetzt auch dann, wenn ein amtierender Konsul Angeklagter ist, der Prozeß sofort an die Mercanzia kommen kann, daß ferner die Gewalt des Offizials der Mercanzia jetzt (seit 1371) auf alle 20 kaufmännischen und gewerblichen Zünfte ausgedehnt ist. Über die Konkurrenz zwischen Mercanzia und Zünften vgl. Bonolis a. a. O. S. 94 ff.

4) Darüber vgl. unten S. 509 ff.

5) a. a. O. S. 99 ff.

bunden ist; daß sie auf der anderen Seite aber ihre Jurisdiktion im wesentlichen auf alle Fragen beschränkt, die im spezifischen Sinne handelsrechtlicher Natur sind[1]), daß sie deshalb alle Materien rein gewerblicher Art und weiterhin die meisten rein privatrechtlichen Kontroversen konsequent aus dem Kreis ihrer Tätigkeit ausschließt.

Eben das aber ist bei den Zünften nicht der Fall gewesen; und damit gewinnen wir einen neuen wesentlichen Charakterzug ihrer jurisdiktionellen Funktionen. — Die Zunft hat, wie wir sahen, „in rebus ad artem pertinentibus" die ausschließliche Jurisdiktion über ihre Mitglieder und die anderen Angehörigen der ihr zugeteilten Gewerbe beansprucht[2]), aber sie hat den Kreis ihres gerichtlichen Wirkens nicht darauf beschränkt, sondern die Tätigkeit ihrer gerichtlichen Organe ihren Mitgliedern, die sich freiwillig an sie wenden wollen, für den gesamten weiten Kreis des Privatrechts zur Verfügung gestellt, auch für die Fragen, bei denen nicht handelsrechtliche Gesichtspunkte die entscheidende Rolle spielen, also etwa solche des Familien- und Erbrechts, des ehelichen Güterrechts[3]) u. s. w. Und offenbar hat der Staat

[1]) Daneben auf solche, wie die Prozesse amtierender Konsuln, von denen erwartet werden konnte, daß sie vor der Zunft nicht prompt und gerecht erledigt würden. (Vgl. oben S. 454, Anm. 5.)

[2]) Der gesamte Kreis der zünftlerischen Gerichtsbarkeit zwischen Mitgliedern wird einmal gut umschrieben Vaiai I, § 8 (1385): „cognitio . . omnium . . . civilium causarum . . . cuiuscumque conditionis fuerint sive in pecunia sive in quibuscumque aliis rebus et tam cum instrumento quam sine . . . pertinentibus ad dictam artem, et quarumque aliarum questionum civilium cuiuscumque manierei sive conditionis existant . . . inter homines dicte artis tam magistros quam discipulos et laborantes . . . vel contra magistros, discipulos etc. . . . occurrentes cuiuscumque summe vel rei pertineat ad offitium consulum".

[3]) Die erhaltenen Gerichtsprotokolle der Wollenzunft bieten dafür schlagende Beweise. Wir finden, um nur einiges aufzuzählen (aus Lana, Nr. 325): Klagen auf Herausgabe widerrechtlich beschlagnahmten Hausgeräts; auf Bezahlung von Forderungen für Wein, Holz etc.; über „promissioni di dote"; über Testamente; über Zinsen einer nicht rechtzeitig bezahlten Mitgift; Klagen von Bürgen gegen die Hauptschuldner; auf Rückgabe arrestierter Güter; Klage eines Podestà von Montepulciano gegen ein anderes Mitglied der Zunft, weil dieser als sein Nachfolger zwei Tage zu spät gekommen sei und ihm dadurch Kosten erwachsen seien etc. — Ausgeschlossen sind (nach Cambio I, § 6; 1299) Immobiliensachen; und in der Tat

es nicht für nötig befunden, diesem freiwilligen Wirken der Zünfte Schranken zu ziehen.

Was nun den Kreis der Personen[1]) betrifft, die in diesem weitesten sachlichen Umfange von der zünftlerischen Gerichtsbarkeit in Anspruch genommen werden, so umfaßt er zunächst alle Zunftangehörigen, und zwar im weitesten Sinne des Worts, der auch die „sottoposti" mit einschließt.

Keineswegs aber ist, wie Lastig meint, die Matrikel oder das Handelsregister Voraussetzung dafür, daß „jemand kraft seiner eigenen Erklärung" Mitglied oder Sottoposto der Zunft und deshalb deren Jurisdiktion unterworfen ist[2]); denn, wie an anderer Stelle gezeigt ist, sind durchaus nicht alle Elemente, die vom Rechts- und Bannkreis der Zunft umschlossen werden, zur Eintragung in die Matrikel gezwungen worden[3]). — Lastig selbst weist darauf hin, daß „außer den eigentlichen vollen Gildegenossen" alle Personen „quae arti tenentur" dem gerichtlichen Zunftzwang unterliegen, also auch die Familien[4]) und die Kompagnons der Zünftler, ferner Lehrlinge und Gesellen[5]) in allen Zünften, gewerbliche Arbeiter in denen der Großindustrie[6]); endlich in einzelnen Zünften schon in der Frühzeit auch solche, die

habe ich für Prozesse über diese Dinge keine Beispiele gefunden; ebenso Klagen über Spielschulden (Cambio I, § 11 [1299], bei Lastig, S. 403).

[1]) Vgl. zum folgenden: Lattes a. a. O. S. 80 ff.

[2]) Lastig a. a. O. S. 260.

[3]) Vgl. o. S. 87 ff.

[4]) So wird schon, wenigstens für die 5 arti mercantili, im Statut der Mercanzia von 1312 (Bonolis a. a. O. S. 37) bestimmt, daß die Kompetenz ihrer Konsuln sich auf die nicht emanzipierten Söhne und „fratelli viventi in commune" und auf deren Bürgen erstrecken solle. Später wird, wie wir sehen werden, die Zunftgerichtsbarkeit auf die Erben der Zunftmitglieder selbst für den Fall, daß diese Erben nicht mehr zur Zunft gehören, ausgedehnt, bei Schulden, die der Vater etc. kontrahiert hatte. Vgl. u. S. 464.

[5]) Das besagt der in allen Statuten ausgesprochene Satz: „Discipulus sequatur forum magistri".

[6]) Der Begriff des sottoposto in diesem prägnanten Sinn, d. h. des rechtlosen, der Zunftgewalt unterworfenen Arbeiters, läßt das als selbstverständlich erscheinen. Allerdings wurden, wie im ersten Band dieser Studien gezeigt ist, die Ansprüche der Unternehmer an die Arbeiter vielfach nicht auf dem Wege der Zivilklage, sondern unmittelbar mit Hilfe der zünftlerischen Exekutive befriedigt.

aus irgendwelchen Gründen nicht in der Matrikel standen — sei es, daß sie sich ihr zu entziehen gewußt hatten oder daß sie zur Zahlung der Matrikel nicht verpflichtet waren —, die so nicht die Rechte von Zunftmitgliedern hatten, die aber kraft des Berufs, den sie ausübten, der Waren, die sie verkauften, von der zünftlerischen Gerichtsgewalt in Anspruch genommen wurden; so daß in diesem Falle der Umfang der Gerichtsbarkeit der Zünfte nach sachlichen, nicht nach persönlichen Kriterien bestimmt wurde[1]). Selbst als 1492 der Zunftzwang, d. h. der Beitritts- und Steuerzwang für die Landhandwerker fallen gelassen wurde, da blieben diese, obwohl sicher nicht mehr immatrikuliert, doch der Gerichts- wie auch der Polizeigewalt der Zünfte unterworfen[2]).

b) In zweiter Linie ist der Gerichtshof der einzelnen Zünfte kompetenter Urteiler bei Zivilklagen von solchen, die nicht zur Zunft gehörten, gegen Mitglieder dieser Zunft. Wie weit diese Kompetenz der Zünfte zurückgeht, ist nicht mehr mit Sicherheit zu erkennen; jedenfalls ist sie ebenfalls zur Zeit der definitiven Konstituierung der Zunftverfassung bereits vorhanden[3]). Allerdings ist, wie Lastig[4]) sagt, der Nichtgenosse in keiner Weise direkt zur Klage vor dem Gildegericht gezwungen, sondern es steht ihm nur frei, hier zu klagen; zieht er es vor, so kann er sich an die ordentlichen staatlichen Gerichte, an die des capitano und des podestà, wenden. Die Gilde tut weiter nichts, als daß sie dem Kläger anbietet, sich an sie um

---

1) So wird z. B. Vinattieri I, § 20 (1339) ausdrücklich den Konsuln Gewalt (d. h. Polizei- und Gerichtsgewalt) über alle vinattieri „non sottoposti" gegeben (was in diesem Fall nur so viel bedeuten kann als „non matriculati"; denn dadurch, daß sie dem Gerichts- und Polizeizwang unterstehen, werden sie ja eo ipso zu „sottoposti"). Später wird dieser Grundsatz durch das Gesetz von 1344 verallgemeinert. Vgl. oben S. 463. Über die objektive, nicht subjektive Abgrenzung des Handelsrechts siehe auch Lattes a. a. O. S. 59 ff.

2) Poehlmann a. a. O. S. 49 f..

3) Wohl seit noch nicht sehr langer Zeit. Darauf deutet wenigstens die Bestimmung im zweiten Statut der Calimalazunft (II, c, 36; 1312), daß Calimala- und Wechslerzunft Vorsorge treffen sollen, daß bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern beider Zünfte bei der Zunft des Beklagten Recht zu suchen sei.

4) Lastig a. a. O. S. 262.

Rechtsschutz zu wenden, daß sie ihm schnell und mit möglichst geringen Unkosten zu seinem Recht zu verhelfen verspricht. Wie die Ordnungen der Ärztezunft an einer schon erwähnten Stelle es sehr klar ausdrücken: die Konsuln könnten doch naturgemäß über Waren, die in den Bereich der Zunft fielen, besser urteilen, als andere Behörden[1]). Damit ist aber auch die Grenze bezeichnet, die, was die sachliche Kompetenz betrifft, derartigen Klagen vor dem Zunftgericht gezogen war, im Gegensatz zu solchen, die unter Zunftgenossen sich abspielten. Ein Zunftfremder konnte vor dem Zunftgericht nur klagen, wie es meist heißt, „de rebus ad artem spectantibus", oder, wie es genauer im ersten Statut der Calimalazunft umschrieben wird, über „Waren, Wechsel, Tausch resp. Leihgeschäft und Depositum oder über Geschäfte, die aus derartigen Ursprüngen sich herleiten"[2]), also über alle spezifisch handelsrechtlichen Materien: Fragen des Zivilrechts im engeren Sinne sind daher ausgeschlossen. Es konnte keineswegs im Interesse der Zünfte liegen, die schon an und für sich überaus stark belastete Arbeitskraft ihrer Konsuln mit der Entscheidung von Prozessen zu behelligen, zu der sie weder ihre Spezialkenntnisse als Kaufleute, resp. Gewerbetreibende besonders befähigten, noch das Interesse der Zunft sie veranlaßte. Der Unterschied zwischen dieser Kategorie von

---

1) Med. e Spez. II, f. 87 (1375): „Conciò sia chosa che per consoli della detta arte . . . più tosto che per altro rettore . . . verisimilmente giusta sententia si darà e vero giudizio si debba rendere". Cambio IV, am Ende (1318): „Ad hoc ut illi, qui cum campsoribus contrahunt, melius faciant" sollen die Konsuln „cognoscere inter omnes ... qui cambiarent vel mercatum faciant de aliqua quantitate auri et argenti vel monete vel de aliqua alia re, que videtur ipsis consulibus pertinere ad artem cambii, undecunque essent de civitate quam comitatu vel aliunde et de quacumque arte vel si etiam de arte non essent supra omni lite . . . dummodo una ex partibus fuerit de dicta arte". Daß die „una ex partibus" der Kläger sein könne, ist nicht anzunehmen, da es allen anderen Florentiner Verhältnissen zuwiderliefe; es kann sich daher wohl nur um den Beklagten handeln. Vgl. auch Lana I, a, 3 (1317) u. folgende Statuten: nur „de rebus pertinentibus ad dictam artem... et de pecunia vel alia re credita vel debita ad scriptam libri talis de hac arte a quo peteretur, vel ad scriptam manu debitoris, vel credita aut promissa sub fide mercantie". Coregg. I, § 11 (1342): „de rebus, mercantiis et bonis pertinentibus ad dictas artes . . . et de omnibus mercantiis, pecuniis et rebus emptis, venditis, mutuatis et depositis etc."

2) Calimala I, b, 38; vgl. oben S. 452, Anm. 3.

Prozessen und der zuerst genannten ist also in Kürze der, daß bei solchen zwischen Mitgliedern der gleichen Zunft diese in Sachen, „die die Zunft betreffen", das einzige Tribunal bildet oder wenigstens bilden will, in anderen Sachen nur ein Tribunal neben anderen ist; während für die zweite Kategorie die Zunft nur in jenen „res ad artem pertinentes" ein Gerichtshof neben anderen ist, während sie in allen anderen Rechtsfragen überhaupt keine Entscheidungen fällen kann. Neben den von Lastig angegebenen mußten aber jedenfalls noch andere Motive von starker innerer Überzeugungskraft für den Zunftfremden wirksam sein, um ihn gegenüber einem Mitglied der Zunft lieber vor dieser als vor anderen Tribunalen sein Recht suchen zu lassen: stark schon deshalb, weil sie den Widerstand der Furcht vor einer parteiischen Rechtsprechung der Zunftbehörden zu Gunsten ihrer Mitglieder zu überwinden hatten: diesen Widerstand aber dürfen wir uns sicherlich in dem genossenschaftlich zerrissenen mittelalterlichen Staat nicht als geringfügig und unbedeutend vorstellen. Derartige Motive aber, die uns aus den Gerichtsprotokollen der Wollenzunft mit naiver Unmittelbarkeit ansprechen, fließen, soviel ich sehe, aus zwei verschiedenen Quellen her: einmal aus dem allerdings oft trügerischen Vertrauen in die Machtmittel der Zunft, die, wenn nicht gleich stark wie die des Staates und der Mercanzia, dennoch innerhalb des engeren Kreises, den sie beherrschten, eine sichere und schnelle Exekution zu versprechen schienen; zweitens aber aus der Erkenntnis oder wenigstens aus der dem gesamten sozialen und politischen Wesen des Florentiner Staats entsprechenden Voraussetzung, daß die Zunftkonsuln mehr als jede andere Behörde im stande seien, „secundum aequitatem" zu richten, d. h. wie es oft in den Zunftstatuten heißt, nicht nur in Ansehung der Sache (das hätten die Officiale der Mercanzia und gelegentlich wohl auch ein ordentliches Staatsgericht ebensogut gekonnt), sondern vor allem auch in Rücksicht auf die Persönlichkeit des Beklagten[1]). Die Zunftbehörden, und sie allein, kannten diesen ja in allen seinen Lebens-

[1]) Die Protokolle der Gerichtsverhandlungen der Wollenzunft bieten Beispiele genug, daß, wenigstens in dieser Zunft, sich Zunftfremde sogar de rebus non spectantibus ad artem mit Klagen an das Zunfttribunal wendeten (also entgegen dem Gesetz), weil sie dort am schnellsten zu ihrem Recht zu kommen hofften.

verhältnissen, seinem moralischen und kaufmännischen Ruf, seiner Ehrlichkeit oder Unehrlichkeit, seiner persönlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit. Das Streben der Zeit in der kaufmännischen und gewerblichen Bevölkerung der italienischen Großstädte aber ging ja nicht auf eine möglichst objektive, von subjektiven Momenten losgelöste Rechtsprechung, nicht auf ein ius strictum in civilibus, sondern auf eine nur im allgemeinen durch gesetzlich fixierte oder gewohnheitsrechtlich eingebürgerte Normen diktierte, vor allem aber elastische und biegsame kaufmännische Rechtsprechung, die, wie wir sehen werden, den straffen Formalismus des römischen Rechts nach Möglichkeit zu vermeiden suchte und dem freien Ermessen des urteilenden Richters „secundum ius aequum" einen relativ weiten Spielraum ließ[1]). Die allgemeinen Normen waren deshalb — im Straf- wie im Zivilrecht — so weit gehalten, daß sie dem Richter stets ein den besonderen Verhältnissen des Einzelfalls angepaßtes Urteil ermöglichten[2]).

c) Damit ist die Kompetenz der Zünfte in der ersten Periode ihrer politischen Konstitution im wesentlichen erschöpft. Wir sehen, daß sie vor allem durch das Bestreben begrenzt wird, nur solche Prozesse zu entscheiden, bei denen zu erwarten war, daß das Urteil von beiden Parteien als ein sachliches und gerechtes akzeptiert werden konnte. Von diesem festeroberten Terrain aus sind nun aber die Zünfte allmählich weiter vorgedrungen: wobei die treibenden Kräfte für diese Gebietserweiterung wohl in erster Linie in Bedürfnissen des kaufmännischen Verkehrs zu suchen sind, die immer dringender sich geltend machten; bis endlich an Stelle von Entscheidungen im Einzelfall, von Sonderbestimmungen einzelner Zünfte die gesetzliche Normierung trat.

Die eine Kompetenzerweiterung ging aus dem Bedürfnis hervor, Forderungen gegen Zunftmitglieder auch nach deren Tode einklagen zu können, auch dann, wenn ihre Erben nicht mehr immatrikulierte Mitglieder der Zunft waren: ein Bedürfnis, dessen Befriedigung, wie unmittelbar einleuchtet, allein einen sicheren

---

1) Vgl. Goldschmidt a. a. O. S. 173 ff.; Lattes a. a. O. S. 259 ff. und unten S. 479 ff.

2) Daher die häufig sich findende Formel „in Ansehung der Qualität des Falls und der Persönlichkeit" etc.

Rechtsgang vor den Zunfttribunalen garantierte und diesen das nötige Vertrauen der Geschäftswelt erhielt.

In der kaufmännischen Zunft κατ' ἐξοχήν, der Calimala, ist daher schon im ersten Statut mit aller Deutlichkeit der Grundsatz ausgesprochen, daß jeder, dessen Vater, Großvater oder Urahn in der Matrikel stehe, der Zunft noch dreißig Jahre nach deren Tode verantwortlich bleibe, soweit er nicht ausdrücklich und formell auf die Erbschaft Verzicht geleistet habe, und auch dann nur für „Handlungen und Obligationen", die in die Zeit nach dem Akt der renuntiatio fielen[1]). Eine ähnliche Bestimmung zeigt das erste Statut der Wechsler, nur daß hier von Anfang an die Haftung der Erben auf Streitigkeiten „de rebus cambii et aliis mobilibus" beschränkt wird[2]). Die anderen Zünfte dagegen — mit Aus-

[1]) Calimala I, b, 41 (1301), (Filippi a. a. O. S. 109): „Quicumque respondet aut respondere tenetur aut teneri solitus est aliquo tempore sub consulibus . . . Kallismale aut eius pater, avus vel proavus aut alii ascendentes ex quacumque linea cui vel quibus subcesserit vel heres exstiterit . . . sive etiam sotius" (darüber später; die grammatische Konstruktion des Satzes ist verworren, der Sinn aber klar), kann „cogi . . . tam ipse quam heres . . . ad standum . . . sub . . . arte", wenn er selbst oder seine „ascendentes vel descendentes" in der Matrikel stehen, sofern er nicht „renuntiavit". Zusatz: er ist haftbar für alle „gesta et promissa ante renuntiationem". Diese kann nur durch instrumentum publicum erfolgen. Nach dreißig Jahren tritt Verjährung ein. Calimala IV, a, 51 (1332; Giudici a. a. O. S. 67) heißt es dann weiter: Klagt einer gegen einen sottoposto morto, und meldet sich auf die Bekanntmachung der Klage (grida) kein Zeuge, so sollen die Konsuln auf Grund eines Auszugs aus den Geschäftsbüchern des Schuldners oder auch des Gläubigers den Toten resp. dessen Erben „pronunciare e giudicare"; ferner „dare tenuta ne' beni ... di cotali morti" und gegen die Inhaber dieser Güter vorgehen; ibid. § 81 wird die Haftung der Erben beschränkt „per cagione di beni ne' quali fossero succeduti e in fine alla quantità che a lui (d. h. den Erben) fosse pervenuta".

[2]) Cambio I und II, § 7 (1299 resp. 1300); I, § 18 heißt es dann allerdings, daß die Konsuln beim Podestà und den anderen staatlichen Exekutivbehörden dafür Sorge tragen sollen, daß die Erben von Wechslern, deren Vormünder etc. der Zunftgewalt unterstellt würden; eine Bestimmung, die wahrscheinlich einer früheren Epoche angehört. § 34 endlich gibt den Konsuln Vollmacht, bei einem einzelnen Wechsler, der ohne Sozius sein Geschäft betreibt, im Fall von Krankheit und Tod die Geschäftsbücher zu beschlagnahmen, bis zur Befriedigung der Gläubiger; doch wird durch einen Zusatz diese Befugnis darauf beschränkt, daß eine solche Beschlag-

nahme vielleicht der Seidenzunft[1]) — weisen ähnliche Bestimmungen noch nicht auf. Aber die Forderung, die so zunächst in einzelnen Zunftstatuten ausgesprochen war, lag zu sehr im Interesse eines geordneten Geschäftslebens und geregelten Justizgangs, als daß nicht die gesamte gewerblich und kaufmännisch tätige Bevölkerung von Florenz sie zu der ihren gemacht und sie denn auch bald durch ihre kompetenten Organe vor den Staatsbehörden zum Ausdruck hätte bringen lassen. — Damit aber verband sich eine zweite, vielleicht noch wichtigere Forderung: alle die nämlich der zünftlerischen Gerichtsbarkeit zu unterstellen, die, ohne — aus welchem Grunde immer — zur Zunft zu gehören, mit den Waren der betreffenden Zunft Handel trieben, die also nicht dem persönlichen Zunftzwang unterstanden[2]): mit anderen Worten: die zünftlerische Kompetenz nach Sachen-, nicht nach Personenkreisen abzugrenzen[3]). Am 12. August 1344 ward von der Signorie eine Petition aller Zünfte bewilligt, die die bisherige Kompetenz der Zunftgerichte zum ersten Male klar und präzis zum Ausdruck brachte und zugleich, wenigstens nach jenen zwei Richtungen hin, erweiterte[4]). Danach sollen den Zunfttribunalen außer den durch Staatsgesetz bereits nominierten noch unterstehen:

1. Alle, die mit den Waren der Zunft Handel treiben.

2. Alle, die seit zwanzig Jahren einem Mitglied der Zünfte verpflichtet sind durch „promissiones et obligationes pertinentes ad dictam artem, de qua esset actor et creditor".

---

nahmung nur nach dem Tod des Wechslers und nur dann erfolgen könne, wenn keine „persona idonea ad satisfaciendum creditoribus" vorhanden sei.

[1]) Seta I, § 55 (1334): Wer „in bonis mortui succederet", hat die Gläubiger des Gestorbenen zu befriedigen. Doch ist hier die Kompetenz der Zunft für daraus entstehende Prozesse nicht direkt ausgesprochen.

[2]) Vereinzelt war diese Forderung, wie wir sahen, auch schon früher erhoben worden. (Vgl. o. S. 87 ff.) 1340 werden diese Elemente der Mercanzia unterstellt (Merc. III, f. 49 ff.).

[3]) Über die sachliche Abgrenzung der Handelsgerichtsbarkeit vgl. Lattes a. a. O. — Auch in späterer Zeit haben die Zünfte noch wiederholt diese Forderung aufs neue eingeschärft, so z. B. Fornai I, f. 132 (1483): Jurisdiktion über alle, auch die nicht immatrikulierten Brotverkäufer; Calzolai I[a] (16 secl.) über „tutti etiandio non matriculati che abino tolto o chonperato mercatantia in detta arte" etc.

[4]) Mercanzia III, f. 114.

3. Alle factores, disciupli und laborantes[1]).

4. Die Erben der Zunftmitglieder für die Obligationen ihrer Eltern oder anderer Vorfahren.

Über alle diese Kategorien von Personen sollen die Zünfte Gerichtsbarkeit haben, einerlei, ob sie in ihnen matrikuliert sind oder nicht.

Damit war die Kompetenz der Zünfte scheinbar klar und unzweideutig festgelegt; und in der Tat beweisen die uns erhaltenen Protokolle von Verhandlungen vor den Zunftgerichten, daß Prozesse gegen die Erben von Zunftmitgliedern, die selbst nicht mehr zur Zunft zählten, vor den Tribunalen der Zünfte durchaus nicht zu den Seltenheiten gehörten. — So viel ich sehe, ist auch in dieser Beziehung in Zukunft nichts mehr durch ein neues Staatsgesetz geändert worden.

d) Damit hatten die Zünfte ihre Gerichtsgewalt nun so weit ausgedehnt, daß es möglich war, gegen jedes Mitglied einer Zunft nicht nur, sondern darüber hinaus gegen alle, die, ohne aktive Zunftmitglieder zu sein, ein Zunfthandwerk betrieben, sowie gegen deren Erben, für Rechtsverbindlichkeiten der Erblasser, vor einem Zunfttribunal Recht zu finden. Nun war aber, wie wir sahen, ein nicht unbeträchtlicher Teil der Bevölkerung weder den Zünften unmittelbar untergeordnet, noch auch nur ihrer Zwangsgewalt unterstellt, sondern unterstand als unzünftig den „ufficiali della grascia"; so daß Klagen gegen sie bei keinem Zunftgericht, sondern nur vor dem Tribunal jener ufficiali oder vor den ordentlichen Staatsgerichten angebracht werden konnten. Hier Wandel zu schaffen, auch diesen Bevölkerungselementen gegenüber eine Möglichkeit kaufmännischer Justiz zu gewinnen, war daher ein natürliches Bestreben der Zünfte. Und auch hier sind wieder einzelne Zünfte, auf einem Spezialgebiet die Ärzte und Drogisten[2]), mit radikalen Forderungen die Ca-

[1]) Diese Forderung finden wir in den Zünften durchweg auch schon früher ausgesprochen; auch das Staatsgesetz hatte sie durch den Satz „quod discipulus sequatur forum magistri" sanktioniert; sie bedeutet also nur eine Bekräftigung schon vorhandener Verhältnisse.

[2]) Aus der Zeit vor 1346 stammt wohl sicher die Forderung der Med. et Spet. II, § 17 (1349) „con ciò sia cosa, che gli uomini della detta arte le loro mercantie e cose dieno in credenza a chi le domanda e da tali loro

limala[1]) vorangegangen in der Richtung, daß Klagen von Zunftmitgliedern gegen solche, die zu keiner Zunft gehörten, vor das Tribunal der Zunft gebracht werden sollten, der der Kläger angehörte; d. h. daß nicht der Gerichtsstand des Beklagten, sondern der des Klägers die Wahl des Gerichtshofs bestimmen und ferner, daß unter allen Umständen bei Schuldforderungen die kaufmännische Rechtsprechung auch gegenüber den nicht im engeren Sinne kaufmännischen und gewerbetätigen Bevölkerungselementen entscheiden sollte. Der Staat allerdings wollte zunächst von einer derartigen Erweiterung der zünftlerischen Kompetenzen nichts wissen und ließ durch seine Approbatoren den betreffenden Passus aus dem Statut der Calimalazunft streichen. Aber auf die Dauer konnte diese Forderung als essentiales Bedürfnis des kommerziellen Lebens nicht mehr zurückgewiesen werden; und so wurde zunächst im Jahre 1340 dem Offizial des Handelstribunals die Befugnis erteilt, solche, die, ohne in einer der Matrikeln zu stehen, dennoch Handel mit den einer Zunft zugewiesenen Warensorten trieben, den Gerichten der betreffenden Zunft zuzuweisen, und sie, falls sie sich dem nicht fügten, vor sein eigenes Gericht zu ziehen[2]); ferner Schuldforderungen, die an sich ihrer Natur nach keinem der bestehenden Zunftgerichte zugewiesen werden konnten[3]), sowie Konkurse von Kaufleuten, die zu keiner der 20 arti mercantili gehörten, einer von ihnen zur Aburteilung zuzuweisen[4]). Aber auch damit waren die

crediti non possino recuperare, weil viele Schuldner unzünftig seien, soll jedes Zunftmitglied jede Forderung aus Verkäufen von Zunftwaren bis zu 10 lbr. vor den Zunftkonsuln einklagen können.

1) Calimala IV, a, 39 (1332; Giudici a. a. O. S. 59): „tutti ... gli huomini ... i quali non siano sottoposti ad alcuna arte, i quali fossono tenuti ad alcuno di questa arte ... per cagione di questa arte ... possono essere convenuti sotto i Consoli di Calimala“.

2) Bonolis a. a. O. S. 75. Auch diese wurden schon im Jahre 1344 den Zunftgerichten zugeteilt; vgl. o. S. 463.

3) Mercanzia III, f. 49: „quod recurri non posset ad aliquem consulatum“.

4) Ibid. ... „declarare ... tales fuisse et esse artifices alicuius artis, de qua dicto offitiali videbitur“ ... Begründung: damit „mercatores et artifices artis et artium quarumlibet civitatis et comitatus Florentie tam minorum quam maiorum et tam de artibus qui consules non habent (d. h. unorganisierte Gewerbe) quam de illis qui consules habent ac etiam ceteri ... mer-

Wünsche der Zünfte nicht erfüllt, und so ist denn die alte, zuerst im Statut der Calimala ausgesprochene Forderung von der „Gesamtheit der Kaufleute und Gewerbetreibenden“ von Florenz, im Jahre 1346 offiziell an die Signorie gebracht und von dieser unter ausdrücklicher Beschränkung auf die materielle Kompetenz der Zunftgerichte und für die niederen Zünfte auf ein Maximum des Streitobjekts bewilligt worden[1]). Die Schwierigkeiten aber, die sich auch jetzt noch ergaben, indem unter bestimmten Umständen dennoch die Kompetenz der Zunftgerichte gerade in diesem Fall angefochten wurde — ein Beispiel, das ein sehr charakteristisches Licht auf das Gerichtswesen der Florentiner Zünfte wirft, soll in der Anmerkung mitgeteilt werden[2]), — führten

cantiam vel artem exercentes . . . licet non essent . . . de aliqua arte vel subpositi aliquibus consulibus . . . a cessationibus . . . astineant.“

[1]) Mercanzia III, f. 115 f.: 300 lbr. für die Zünfte 6—12; 200 für die 13—21.

[2]) Lana 324, f. 54: Calvano e Dino di Messer Guccio di Dino als procuratori d'Amerigo di Simone Sanabenci verklagen vor dem Gerichtshof der Wollenzunft Alderotto di Bernardo Brunelleschi e Martino d'Andrea e compagnia am 16. März 1395 auf Zahlung von 840 Gulden. Grund der Forderung war, daß am 8. November 1389 „Tommaso di Messer Guccio per saldo e ragione fatta restò avere di Alderotto di Bernardo Brunelleschi e Martino d'Andrea e comp. fl. 3000 d'oro, chome chiaramente apparisce pe' libri di detti Alderotto Martino e comp. e anchora pe' libri del detto Tommaso; e dovendo il detto Tommaso partire da Firenze e andare nell' isola di Cicilia fece promettere della sopradetta quantità fra certe altre promesse al sopradetto Amerigo, allora suo fattore dell' arte della lana, fl. 840 s. 6 d. 8 a fl. per la valuta di lbr. 80 di grossi, acciò che gli solicitasse e riscotesse; e di poi del' anno 1391 il detto Tommaso cedè le ragioni di sopra dette a Messer Guccio suo padre; perchè il detto Amerigo, ricognoscendo i detti denari essere e dovere pervenire a' detti Calvani e Dino gl'a fatti suoi procuratori a riscuotere i detti danari. — Alderotto behauptete nun (1. April 1395; ibid. f. 66), daß er, als nicht in der Wollenzunft immatrikuliert, dort auch nicht seinen Gerichtsstand habe, und ficht die Kompetenz des Zunftgerichts in dieser Sache an. Allerdings gäbe ein Staatsgesetz den Konsuln unter gewissen Bedingungen auch Gerichtsgewalt über non matriculati; zu diesen Bedingungen aber gehöre, daß wenigstens der Kläger Mitglied der betreffenden Zunft sei, und Amerigo selbst sei nicht Zunftmitglied, sondern nur seine procuratores. Auch enthalte die Klage keinerlei Angabe über das Warengeschäft, wegen dessen Alderotto sich obligiert habe. Deshalb könne hier die Verordnung keine Geltung haben, daß jeder „non matriculato ad alcuna arte possi essere convenuto

später, wir wissen nicht genau, wann, dazu, daß die Kompetenz der Zunftgerichte über solche, die keiner Zunft angehörten,

---

pro matriculato per vendita, compera, permutazione o mercato d'alcuna mercatantia"; endlich habe der Kläger es auch versäumt, seine Geschäftsbücher (libri e scritture) als Beweismittel vorzulegen. Dagegen behaupten nun Calvano und Dino (5. April 1395), daß sie Mitglieder der Wollenzunft seien, ebenso wie ihr Vater es gewesen sei; sie selbst aber seien die Kläger und nicht Amerigo, der einst allerdings das Zahlungsversprechen erhalten habe, aber nur „per utilità di Messer Guccio", d. h. ihres Vaters; sie hätten auch von diesem den Auftrag, die Schuld einzuklagen. Deshalb habe der oben erwähnte Staatsbeschluß für den vorliegenden Fall Gültigkeit; und es könne demgegenüber nicht in Betracht kommen, daß der Beklagte sich nachträglich in die Zunft der vinattieri habe aufnehmen lassen; jedenfalls sei er zur Zeit, als die Schuld kontrahiert wurde, nicht Mitglied jener Zunft gewesen, ja nicht einmal zur Zeit, als die Klage eingereicht wurde; sein nachträglicher Eintritt in die Zunft der vinattieri sei offenbar in der Absicht, sich dem Gericht der Wollenzunft zu entziehen, geschehen, und daher fraudulös.

Am 7. April 1395 legt Alderotto in seiner Replik das Hauptgewicht auf den Mangel bestimmter Angaben über die Art des Handelsgeschäfts, das der Forderung zu Grunde lag; jedenfalls beziehe sich jene Verordnung nicht auf contratti usurai (d. h. hier Geldleihverträge); er wiederholt den Einwand, daß Dino etc. nicht im eigenen Namen klagten, sondern für einen, der nicht der Wollenzunft untertan, und daß sie deshalb zur Erhebung der Klage nicht berechtigt seien. — Daher brauche er auch gar nicht seinen Eintritt in die Zunft der vinattieri als Grund für die Abweisung der Kompetenz des Wollenzunftgerichts anzuführen. —

Am 19. April 1395 bringen die Kläger ihre Duplik vor. Sie wiederholen die schon früher angegebenen Argumente und fügen hinzu, daß in den Geschäftsbüchern des Amerigo die „ragione di debito" in aller Klarheit enthalten sei. Zur Sicherheit erklären sie, es handle sich um eine Forderung aus einem „mercato o cambio di libri 80 di grossi, fatto tra Alderotto e Compagni" und einem gewissen Tommaso im November 1389. Tommaso habe die Forderung dann an Messer Guccio zediert.

Unmittelbar darauf, am folgenden Tage (20. April), macht nun der Beklagte einen ganz neuen Einwand: Calvano und Dino, die Kläger, seien allerdings „sottoposti" der Wollenzunft, aber das Gesetz bezeichne nur d i e Zunftmitglieder als berechtigt, Klage gegen nicht matricolati vorzubringen, die wirklich immatrikuliert seien; dagegen „essere sottoposto all' arte per exercitare l'arte non si intende se non pell' exercitio, ma, chome detto, chonviene che sia matricolato e residente nell' arte"; das Entscheidende bleibe aber, daß Amerigo weder immatrikuliert noch sottoposto in der Wollenzunft sei. Ferner bringt er einige formale Gründe zivil-prozessualischer Natur vor, die, weil sie in der weiteren Verhandlung keine Rolle

auch von dieser Beschränkung befreit und auf jedes Handelsgeschäft, auch dasjenige, das nicht „spectat ad artem", ausgedehnt

spielen, hier übergangen werden. Endlich wiederholt er die schon vorher wegen der mangelnden Präzisierung der Forderung vorgebrachten Einwände.

Am 26. April treten nun auch die Kläger, offenbar stark in die Enge getrieben, mit ganz neuen Ansprüchen hervor: sie hätten die Klagen nicht nur als „procuratori di Amerigo", sondern auch „proprio nomine", als Erben des Messer Guccio loro padre vorgebracht. Sie widerrufen daher alles, was von früher Angeführtem dieser Erklärung widerspräche.

Der Beklagte entgegnet sofort, daß dieser „Zusatz" zur Klage mit deren Inhalt selbst im offenbarsten Widerspruch stehe und daher nicht angenommen werden dürfe. Vorausgesetzt aber, das geschehe doch, so sei das Zunfttribunal dennoch nicht kompetent, weil die Kläger nicht „matricolati in arte ne etiandio residenti in quella; e non a ostare che Messer Guccio era matricolato della detta arte, però che, posto che fosse matricolato, non passa la matricola in favore delle rede del matricolato; ma fa bene chelle rede del matricolato rimangono sottoposti per contratto d'esso matricolato di chi sono rede (notabene auf Grund des Gesetzes von 1346!) ma non si possino richiamare del non matricolato." Jedenfalls aber sei Alderotto, bevor die aggiunta zur ursprünglichen Klage eingereicht sei, bei den vinattieri immatrikuliert gewesen; und daher könne die aggiunta gegen ihn als einen „matricolato in una delle 21 arti" nicht angenommen werden, „la quale matricola il detto Alderotto usa maximamente quanto gli fia del bisogno a schiudere la vostra iurisdictione del detto richiamo . . . però che sopra la quistione della incompetentia fù e era innanzi alla detta adgiunta conchiuso . . . per voi consoli secondo il consiglio de' savi, di che nella pronuntia si fa mentione". Die Kläger hätten endlich nicht die gesetzlich vorgeschriebenen Gebühren (diritti) bezahlt; es handle sich nicht um eine bestimmte vendita u. s. w. (c. s.). (Wir erfahren hier indirekt, daß vor der aggiunta vom 26. April ein uns nicht erhaltenes Gutachten von Sachverständigen eingeholt worden war, da die Konsuln bei der überaus verwickelten Rechtslage offenbar nicht recht Bescheid wußten, und daß dieses offenbar zu Ungunsten der Kläger ausgefallen war; erst daraufhin hatten sich diese zur aggiunta entschlossen!)

Am 27. April bestreiten die Kläger nochmals, daß die aggiunta der ursprünglichen Klage widerspreche; ebenso daß das Klagerecht des Vaters nicht auf die Erben übergehe „perchè i figliuoli del matricolato secondo gli statuti della detta Arte s'intendono essere matricolati, e chosi chome fossono matricolati possono fare et exercitare l'arte". Auch die Matrikulation in der Weinzunft könnten die Beklagten aus den früher genannten Gründen nicht anführen; Gutachten von Sachverständigen seien noch nicht ergangen; die Gebühren seien bezahlt. — Der Fortgang des Prozesses und das Urteil finden sich nicht in den Protokollen der Wollenzunft, was wohl dadurch zu erklären, daß der Beklagte mit seiner Ablehnung des Gerichtshofes durch-

wurde; diese Erweiterung der zünftlerischen Kompetenz aber ist dann in das Stadtstatut übergegangen und so zum Staatsgesetz erhoben worden[1]). Mehr als alle anderen Errungenschaften der Zünfte bedeutete dieses Zugeständnis ein prinzipielles Hinausgreifen über die Grenzen, die bis dahin der genossenschaftlichen Betätigung auch auf gerichtlichem Gebiet gezogen waren: indem die einzelne Zunft im Einzelfall nunmehr über Personen Macht erhielt, die im allgemeinen — abgesehen von den besonderen Bedingungen, die sie vor das Zunftgericht brachten — in keinerlei Beziehung zu der Zunft als Genossenschaft standen, deren Beruf vollkommen unabhängig von denjenigen war, die in der Zunft vertreten waren. Mit anderen Worten: die Zunft fungiert hier als s t a a t l i c h e s Z w a n g s g e r i c h t; allerdings auf engem Gebiet und anfangs nur insoweit, als eines ihrer Mitglieder einen zivilrechtlichen Anspruch gegen ein unzünftlerisches Mitglied der „Gemeinde", etwa aus nicht erfolgter Zahlung bei Verkäufen von Zunftwaren, geltend zu machen hatte. Diese Machterweiterung bedeutete aber, vom allgemeineren Gesichtspunkt aus, nur einen Schritt in der Richtung, die wir auch sonst bei der Entwicklung des Machtbereiches der Zünfte erkennen konnten: auf dem Wege des langsamen, aber energischen Vordringens der politischen Korporationen gegen die nichtinkorporierte Bevölkerung, wie wir es vor allem auch in der Frage der Polizeigewalt konstatieren können; eine Erweiterung ihres Machtkreises in erster Linie gegenüber dem der officiali della grascia; wie denn schon im Jahre 1355[2]) alle diejenigen, die einer Zunftbehörde Bürgschaft leisten, von allen weiteren Kautionen an die Lebensmittelbehörde befreit werden. — Demgegenüber wollte es wenig bedeuten, wenn nach einer Bestimmung vom Jahre 1423[3]) den Nichtzünftlern bei

---

gedrungen war, und der Prozeß vor einem anderen Tribunal, wahrscheinlich dem der Mercanzia, weiter verhandelt wurde.

[1]) Stat. comm. von 1415, Bd. II, S. 181 f. Zunächst ist die Rede nur von „aliquo mercato sive emptione alicuius mercantiae v e r a e et non f i c t a e". Dann aber heißt es weiter: „Et si non esset de mercantiis pertinentibus ad dictam artem, possint cognoscere ... in omnibus ... prout ... possent de quibuscumque mercantiis ... seu de mercatis quarumcunque mercantiarum ... ad ipsammet artem spectantium", außer wenn „publica instrumenta" existieren.

[2]) Vgl. unten Kap. VII.

[3]) Prov. del Consiglio Maggiore 114, f. 158 (23. Oktober 1423).

ihren eigenen Klagen gegen fallite Schuldner vom Handelstribunal auf ihr Verlangen ein sindicus bestellt werden sollte.

In die gleiche Richtung eines Hinausgreifens der zünftlerischen Gewalt über den Rahmen der ihr unmittelbar Unterworfenen weisen nun andere Bestimmungen der zünftlerischen Gerichtsordnungen, die aber nicht eine spätere Errungenschaft der Zunftverfassung auf ihrem Höhepunkt bedeuten, sondern mit einiger Klarheit schon in ihren Anfängen hervortreten. Dabei aber handelt es sich um ein noch weit enger begrenztes Feld des materiellen Zunftrechts, um die Rechtsverhältnisse zwischen den Mietern von Läden, in denen der Zunft unterstellte Gewerbe betrieben wurden, und den Eigentümern derselben, soweit diese nicht Mitglieder der Zunft waren.

Um das zu verstehen, werden wir, zumal, soviel ich sehe, gerade diese Dinge in der Literatur noch wenig Beachtung gefunden haben, etwas genauer auf die tatsächliche Gestaltung des Mietwesens in Florenz eingehen müssen[1]). — Der größere Teil der handel- und gewerbetreibenden Bevölkerung von Florenz war nicht im Besitz eigener Häuser und Läden, sondern saß zur Miete. Eigentümer aber eines großen Teils vor allem des Florentiner Zentrums waren die alten Adelsgeschlechter, deren Niederwerfung und Einordnung in die bürgerliche Verfassung allerdings durch die ordinamenta iusticiae im wesentlichen vollendet war, die aber doch auch jetzt noch ein ängstlich bewachtes, eifersüchtig beargwöhntes Element inmitten der bürgerlichen Bevölkerung bildeten. In ihrer Macht lag es, durch Steigerung der Mieten der von der handeltreibenden Bevölkerung innegehabten Läden dieser empfindlichen Schaden zuzufügen und sie dauernd in Atem zu halten: denn Freizügigkeit (im modernen Sinne) bestand für die Ladeninhaber schon um deswillen nicht, weil altererbte Sitte ebenso wie das Bedürfnis gegenseitiger Kontrolle, der Marktordnung und der Beaufsichtigung des Verkehrs eine Reihe von Gewerben hier, wie fast überall in mittelalterlichen Städten, auf wenige Straßen und Plätze zusammendrängte[2]). Gegen die Macht der Hauseigentümer galt es also sich unter allen Umständen zu sichern: und

[1]) Zu vergleichen ist Pöhlmann a. a. O. S. 61, A. 9.

[2]) Vgl. auch unten Kap. VII.

so spricht denn das erste Statut der Calimalazunft es klar und unumwunden aus, daß „wegen der Belästigungen durch die Mächtigen“ die Konsuln im Januar jedes Jahres die Geschlechter der Cavalcanti, Chiermontesi, Lamberti, Bastici u. a., die in der Nähe der Calimalastraße wohnten, befragen sollten, ob sie mit den bisher gezahlten Mieten zufrieden sein wollten; bejahten sie, so sollten die Mietpreise auf weitere zehn Jahre festgelegt werden; wenn nicht, so sollen die Konsuln nach anderen Läden sich umtun; gelinge es, sie zu finden, so sollen Konsuln und consiglio generale sie auf zwanzig Jahre den einzelnen Firmen zuweisen, die dann bei Strafe der Ausstoßung die bisher innegehabten Geschäftslokale aufgeben müssen. Man sieht: die Zunft greift zu Zwangsmaßregeln einzelnen Mitgliedern gegenüber, um im Interesse der Gesamtheit eine Erhöhung der Mieten zu verhindern. Und sie tat dies offenbar ohne Rücksicht auf private Verträge, auf deren Dauer und Bestimmungen[1]).

Es läßt sich unschwer vorstellen, daß diese Zwangsmaßregeln, geboren aus naivem Bedürfnis wirtschaftlich-politischer Selbstverteidigung, auf die Dauer den ökonomischen Notwendigkeiten gegenüber nicht standhalten konnten; und das umsomehr, als das rasche Wachstum der Bevölkerung der Stadt zu Anfang des 14. Jahrhunderts und ihre Einsperrung in einen neuen, eben damals um die Stadt wachsenden Mauerring nach ökonomischen Gesetzen bei der relativ weit entwickelten Beweglichkeit des Immobiliarbesitzes ein Steigen des Grundwerts und damit aller Häuserpreise im Zentrum der Stadt notwendig mit sich bringen mußten. Und so hat denn die Zunft in ihren späteren Statuten, sich diesen Notwendigkeiten beugend, jenen Paragraphen stillschweigend fallen lassen[2]).

Allerdings bedeutete das nun keineswegs den Übergang zur absoluten Freiheit des Mietvertrags; denn gerade auf diesem Gebiete fehlte es auch sonst nicht an gesetzlichen Eingriffen in

[1]) Calimala I, b, 32 (1301; Filippi, S. 165 ff.).

[2]) Calimala IV, a, 79 (Giudici a. a. O. S. 92). Es finden sich hier nur die auch sonst in den Zunftstatuten vorhandenen, weiter unten zu besprechenden Ordnungen. Bemerkenswert ist nur die Forderung, daß der Vermieter dem Mieter jede mit seiner Zustimmung gemachte Auslage für Verbesserungen und Reparaturen am Geschäftslokal zu ersetzen habe.

die formale Vertragsfreiheit. Das Bestreben der Calimalazunft wie der anderen Zünfte ging offenbar darauf aus, dem jeweiligen Inhaber eines Ladens diesen womöglich zu demselben Preise zu erhalten, den er bisher gezahlt hatte. Nicht nur, daß eine Steigerung des Mietpreises während der Dauer des Vertrags streng verboten war — den Vermieter, der Zunftmitglied war, traf in solchem Fall hohe Geldbuße, gegen die anderen suchte man den Boykott wirken zu lassen[1]) — man drang auch auf langfristige Verträge und suchte durch Zunftstatut eine Minimaldauer einzuführen[2]). Ging ein Mietvertrag zu Ende, so suchte man durch eine ganze Reihe von Übergangserschwerungen formaler Natur dem seitherigen Mieter den Weiterbesitz zu sichern: keiner aus der Zunft soll den Laden mieten, wenn der bisherige Inhaber nicht durch notarielle Urkunde verzichtet hat[3]); fordert der Vermieter einen höheren Preis, so suchen die verschiedenen Zünfte auf verschiedene Weise, zum Teil auf heute sittlich verpöntem Wege den Mieter zu schützen: durch geheime Nachfrage in der Umgegend haben sich die Konsuln darüber zu vergewissern, ob der höhere Preis, der gefordert wird, in der Tat mit den Mieten der gleichen Gegend im Einklang steht[4]); wird eine Einigung nicht erzielt, so soll eine Reihe von Mietern aus der gleichen Stadtgegend über den gerechten Preis entscheiden; erklären diese den bisherigen Preis für „gerecht", so zitieren die Konsuln Mieter und Vermieter und schreiben dem letzteren vor, mit jenem zu dem bisherigen Mietpreise wieder handelseins zu werden. Oder aber, es wird den Zunftmitgliedern verboten, eine gewisse Zeit lang einen Laden

---

1) Calimala I, b, 31 (1301; Filippi, S. 104) und ähnlich in den folgenden Statuten; Cambio I, § 53 (1299) und folgende Statuten (vgl. auch I, § 79); ähnlich in vielen anderen Zunftstatuten.

2) Calimala I, b, 32 (Filippi a. a. O.) 10 Jahre.

3) Bei der Wollenzunft (I, b, 13; 1317 und so in den folgenden Statuten) hat der Verzicht zu erfolgen durch licentia instrumenti publici des früheren Mieters, der Zunftkonsuln und von 6 lanifices aus der Nähe des betreffenden Ladens; Seta I, § 62 (1334) durch instrumentum publicum oder Erklärung vor dem Notar der Zunft; die Wechslerzunft stellt ebenfalls eine einfache Protokollierung vor den Konsuln einem instrumentum publicum gleich (V, f. 45; 1352). Ähnliche Bestimmungen in den anderen Zünften.

4) So Lana I, b, 13 (1317).

zu mieten, der wegen Mietsteigerung von dem bisherigen Besitzer verlassen worden war[1]). Oder es wird endlich allen Zunftmitgliedern, die zu dem gleichen Eigentümer im Mietverhältnis stehen, anbefohlen, ihre Läden ebenfalls zu kündigen[2]). Nur wenn der frühere Mieter den bisher gezahlten Preis nicht weiter zahlen will[3]) oder wenn er den Laden ein Jahr leer stehen läßt[4]), wird dieser frei zu anderweitiger Vermietung; erklärt einer aber die bisherige Miete für zu hoch, weil auch der Mietpreis der umliegenden Läden wegen schlechten Geschäftsgangs gemindert sei, so soll wieder die Entscheidung in einem etwa daraus entstehenden Rechtsstreit den Zunftkonsuln zufallen[5]). Wenn Mitglieder anderer Zünfte Zunftmitglieder ausmieten, so wendet die Zunft ebenfalls ihre schärfsten Machtmittel, vor allem den Boykott an[6]). Besondere Bestimmungen regeln dann die Auseinandersetzung über den Weiterbesitz eines Ladens im Falle der Auflösung von Sozietäten, die ihn bis dahin gemeinsam innegehabt hatten; dann soll meist das Los darüber entscheiden, wem der Laden zufällt[7]). Die Kündigungsfristen werden langsam gesteigert, von zwei Monaten bis zu zwei Jahren[8]), wobei der Mieter wieder durch günstigere, kürzere Kündigungs-

[1]) Vaiai I, f. 16 (1385).

[2]) Cambio I, § 53 (1299).

[3]) Seta I, § 63 (1334); Calimala IV, a, 79 (1332; Giudici, S. 91).

[4]) Calimala IV, a, 79 (1332).

[5]) Seta I, f. 85 (1341).

[6]) Cambio I, § 53; vgl. auch § 79 (1299).

[7]) Cambio V, f. 58 (1366). Wenn dagegen einer in eine schon bestehende Sozietät ein- und später wieder austritt, so bleibt der Laden (Calimala IV, a, 79; 1332) der Sozietät.

[8]) Cambio a. a. O.: 2 Monate für den Mieter, 4 für den Vermieter, wenn er ihn für sich behalten, 18, wenn er ihn an andere vermieten will; die beiden ersten Fristbestimmungen auch Lana I, b, 13 (und so in den folgenden Statuten). Später (VIII, b, 12; 1428) hat auch der Mieter, und zwar in feierlicher Form, durch den Zunftbüttel 4 Monate vor Ablauf des Kontrakts kündigen zu lassen, widrigenfalls dieser als auf ein Jahr verlängert gilt „pro solita pensione“; (derartige „Aufkündigungen“ von seiten der Mieter wie der Eigentümer finden sich zahlreich in den „Partite“ der Wollenzunft protokolliert). 2, 4 resp. 18 Monate auch Seta I, f. 110 (1366). 1371 (ibid. f. 118) dagegen werden die Fristen abnorm erhöht, auf 6 Monate von seiten des Mieters, 2 Jahre, wenn der Besitzer selbst den Laden benutzen will. Bei den Med. e Spez. in einem sehr ausführlichen Statut von 1393 (II, f. 123 ff.)

fristen vor dem Eigentümer bevorzugt wird, dem Vermieter aber, falls er nicht selbst den Laden zu benutzen gedenkt, übermäßig lange Fristen gesetzt werden und gelegentlich sogar den Zunftmitgliedern verboten wird, einen derartigen einem anderen Mitglied gekündigten Laden zu mieten. Vor allem aber galt es, zu verhindern, daß illegale Mittel — als solche kamen sowohl Scheinverkäufe, als auch Drohungen mit Gewalttat und Exmission in Betracht — angewandt würden, um den Mieter zur Aufgabe eines gemieteten Ladens zu veranlassen: auch für diesen Fall behielt sich die Zunft das Recht vor, über die Frage, ob derartige Mittel angewandt worden seien, durch Sachverständige aus den Reihen ihrer Mitglieder, meist die Konsuln selbst, entscheiden zu lassen, und falls solche Mittel nachgewiesen werden konnten, den Verzicht als einen unfreiwilligen für ungültig zu erklären[1]). Ja selbst für den Fall, — der in den unruhigen Zeiten in Florenz und bei der brutalen Rücksichtslosigkeit, mit der die Signorie gegebenenfalls auch zur Demolierung bürgerlichen Eigentums schritt, gar nicht so selten gewesen sein dürfte — daß die Kommune einen Laden zerstörte und später wieder herstellte, soll, kraft Zunftgesetz, der frühere Mieter auch wieder das erste Anrecht auf den restaurierten Laden besitzen[2]).

Eine ganz besonders eingehende Behandlung erfährt endlich die Regelung des Mietverhältnisses im Fall des Übergangs des Ladens an einen anderen Eigentümer. Zwar wagte man hier den römisch-rechtlichen Grundsatz, daß der Kauf die Miete breche, nicht radikal aufzugeben[3]), aber auch dabei ging die zünft-

---

ebenfalls 6 Monate, resp. 2 Jahre bei eigener Benutzung durch den Eigentümer; die Zunftmitglieder dürfen 10 Jahre lang diesen Laden nicht mieten.

[1]) Seta I, § 62 (1334). 12—16 aus einer borsa gezogene Ladenbesitzer entscheiden, ob eine „refutatio sponte facta“ sei. Cambio V, f 58 (1366): Hat der frühere Mieter „timore et contra voluntatem“ seinen Laden aufgegeben, so kann keiner aus der Zunft ihn mehrere Jahre lang mieten; 1368 (f. 60): Bei jeder renuntiatio botteghe werden acht Zunftmitglieder ausgelost, die „renuntiationem approbent“, d. h. bestätigen, daß sie „volontarie“ und nicht „ob metum“ geschehen sei.

[2]) Seta I, § 64 (1334). Der neue Mieter hat dem alten den wieder hergestellten Laden ohne weiteres abzutreten.

[3]) Nur die Seidenzunft I, § 62 (1334) hat den Versuch gemacht, dem neuen Eigentümer gänzlich zu verbieten, den Mieter eines Ladens zu

lerische Gesetzgebung mit allen Mitteln darauf aus, den Mieter in seinem Mietrecht zu schützen, ihm für längere Zeit wenigstens noch seinen bisherigen Laden zu erhalten und ihm so Gelegenheit zu geben, sich mit Muße nach einem neuen umzusehen[1]); vor allem aber auch hier zu verhindern, daß er durch Scheinkauf vertrieben werde und daß so die Zunftgesetzgebung über die „renuntiationes bottegarum" umgangen werden könne[2]). Durch abnorm hohe Geldstrafen[3]) suchte man die Durchführung gerade dieser Gesetze zu sichern. — Besondere Bestimmungen endlich trafen Verfügung über das sogenannte „ius entrature", ein Recht, das noch der genaueren Untersuchung bedarf[4]).

---

vertreiben, ist aber später in ihrer Gesetzgebung ebenfalls zur Praxis der anderen Zünfte übergegangen.

1) Cambio V, f. 98 (1393). Wer Haus und Laden, die er gekauft hat, zu eigenem Nutzen gebrauchen will, kann den zeitigen Inhaber erst nach 5 Jahren austreiben (bis dahin war der Termin 4 Jahre gewesen); will er den Laden an einen anderen vermieten, so müssen die Konsuln und 12 Arroti dem bisherigen Mieter einen Termin setzen, um ihn aufzugeben, der aber im Minimum 5 Jahre betragen soll; in diesem Fall ist also dem neuen Eigentümer sein freies Verfügungsrecht fast völlig genommen. — Med. e Spez. II, f. 123 ff. (1393): Ebenfalls 5 Jahre bei eigenem Gebrauch. — Die Wollenzunft (I, b, 13; 1317) bestimmt, daß der neue Käufer den alten Mieter erst nach einem Jahr vertreiben könne, um den Laden selbst zu benutzen. Will er ihn innerhalb von 5 Jahren wieder vermieten, so muß er zuerst den früheren Mieter zitieren und ihm den Laden zum alten Preis anbieten; erst wenn dieser darauf verzichtet, kann jener ihn anderen vermieten. Fast gleichlautend Cambio V, f. 58 (1366): Wenn der „emptor non exercuit ibi artem per 5 annos continuos et infra ipsum terminum vellet dimittere et alii lochare talem domum etc., non possit, nisi primo requirat per publicum instrumentum talem primum, si eam vellet conducere per usitatam pensionem".

2) Seta I, f. 80 (1336). Nur wer „vere" und nicht „fictitie emit apothecam" kann „in ea stare". Med. e. Spet. II, f. 126 (1393): Keiner kann durch „compra fictitia" den bisherigen Mieter austreiben; als solcher gilt jeder Kauf, bis Beweis für den freiwilligen Verzicht des Mieters gebracht ist. Erst wenn der Mieter, der vertrieben wurde, 5 Jahre lang keine Beschwerde gegen den geschehenen Kauf eingereicht hat, wird ihm kein Gehör mehr. Vgl. Cambio V, f. 60 (1368): über den Begriff der emptio fictitia sollen die fünf Räte des Handelstribunals entscheiden.

3) Cambio V, f. 68 (1376): 100 fl.

4) Seta I, f. 114 (1369): Der neue Mieter muß dem alten das „pretium introytus" zahlen, zu dem dieser verpflichtet ist; ähnlich 1371 (f. 118). Die Vaiai

Man erkennt unschwer: die ganze kasuistisch so stark durchgebildete Gesetzgebungsarbeit der Zünfte auf diesem Gebiet ging mit voller Konsequenz darauf aus, die Kategorie der Mieter als den schwächeren Teil und als die Partei, die bei weitem die Mehrzahl der Zunftangehörigen umfaßte, gegen die mächtigere, fest fundierte Hauseigentümerclique zu verteidigen und ein Mietrecht zu schaffen, das hie und da dem Erbpachtrecht sich näherte[1]). Denn die Erben der Ladeninhaber traten, insofern sie das Gewerbe des Vaters übernahmen, natürlicherweise in dessen Mietkontrakt ein. — Derartige energische Eingriffe in die Freiheit der Kontraktschließung auf dem Gebiete des Mietrechts konnten nun aber nur dann mit einigem Erfolg durchgeführt werden, wenn die Zunft selbst Richterin über alle Streitigkeiten zwischen Mietern und Vermietern war, auch für den Fall, daß der Vermieter als Beklagter nicht der Zunft angehörte und im übrigen daher ihrer Zwangsgewalt nicht unterstand. Und in der Tat haben die Zünfte die Jurisdiktion auch in diesem Fall für sich in Anspruch genommen[2]), oder wenigstens das Aufsuchen anderer Gerichte erschwert und unter Strafe ge-

---

I, f. 32 (1393) bestimmen, daß in ihrer Zunft die gleiche Verordnung über die entratura wie in der Seidenzunft gelten solle. Cambio V, f. 92 (1392): Keiner kann „vendere entraturam seu ius entrature nec emere“, außer mit Erlaubnis der Konsuln und 12 arroti. Med. e Spez. II, f. 124 (1393): Der neue Mieter hat dem alten nach Entscheid der Konsuln das Recht der entratura zu ersetzen.

[1]) Die Zunft der Medici e Speziali hat noch kurz vor dem Untergang der Republik 1528 den Beschluß gefaßt, die im Eigenbesitz befindlichen Immobilien überhaupt nur noch in Erbpacht auszutun.

[2]) Lana VIII, b, 12 (1428). Bei Mietstreitigkeiten sollen Konsuln und ufficiale forestiere die Parteien zwingen, als Schiedsrichter drei Mitglieder der Zunft zu wählen. Seta I, f. 118 (1371): Wer ein Mitglied der Zunft aus seinem Laden vertreibt, soll der Jurisdiktion der Zunft unterstehen. Med. e Spez. II, f. 114 (1388): Differenzen zwischen dem Besitzer eines Ladens und dessen Mieter sollen durch sechs in der Nähe des betreffenden Ladens wohnende mercanti entschieden werden; ähnlich ibid. f. 123 (1393); das gleiche Statut bestimmt f. 127, daß, wenn ein Mitglied einer anderen Zunft ein Mitglied der Ärztezunft gegen seinen Willen austreibt, jener der Jurisdiktion der Konsuln der Medici unterworfen sein soll. Cambio V, f. 58 (1366): Streit zwischen Mieter und Vermieter entscheiden die Konsuln. Ähnlich Vaiai I, b, 8 (1385).

stellt[1]), ohne daß der Staat daran Anstoß nahm und diesem Hinausgreifen über die normale Sphäre der zünftlerischen Zwangsgewalt Schranken gebot[2]). Allerdings: indem alle Zünfte in gleichem Maße dies Bestreben geltend machten, wurde eben dadurch ein gewisser Ausgleich der gegeneinander strebenden Tendenzen, eine gegenseitige Rücksichtnahme ganz natürlicherweise herbeigeführt[3]); so daß sich im wesentlichen der Zustand ergab, daß bei Prozessen in Mietangelegenheiten der Gerichtsstand des Mieters, nicht der des Vermieters, entschied, was in den meisten Fällen wohl so viel bedeutete, als daß der Gerichtsstand des Klägers der entscheidende war[4]). Die keiner Zunft Angehörenden allerdings waren auch in diesem Falle einer Justiz unterstellt, die ihren Interessen, bewußt oder unbewußt, feindlich sein mußte: da aber die niederen, unzünftigen Klassen als Haus- und Ladeneigentümer natürlich nicht in Betracht kamen, so ist ohne weiteres klar, daß auch diese ganze Gesetzgebung über das Mietrecht und über den Gerichtsstand in Mietprozessen ihre Spitze im wesentlichen gegen jene Magnatenklasse richtete, die, im Besitz eines großen Teils des städtischen Bodens, zwar politisch entrechtet war, aber eben durch ihre wirtschaftliche

---

1) Seta I, f. 118 (1371): Wird einer in einem Mietsprozeß vor einer anderen Zunft verklagt, so erhält er seine Ausgaben aus der Zunftkasse ersetzt.

2) Ich finde in den Kommunalstatuten keine auf diese Dinge bezügliche Verfügung.

3) Abmachungen zwischen einzelnen Zünften, um Mietstreitigkeiten zu vermeiden, entstanden schon in früher Zeit. So heißt es Cambio V, Zusatz von 1333: Keiner soll gegen den Willen eines Anderen aus den 12 artes maiores dessen Laden mieten. Im spezielleren bestimmt die Seidenzunft (Seta I, Zusatz von 1336), daß die mercatores Por. S. Marie und die der Calimala, deren Quartiere unmittelbar aneinandergrenzten, sich nicht gegenseitig ausmieten sollten. Vielleicht ist darin eine Wirkung des Eingreifens der Mercanzia zu sehen; doch bedürfte es genauerer Untersuchungen im Archiv der Mercanzia, um das festzustellen. — Auch später finden sich Hinweise ähnlicher Art, die Gegenseitigkeit zwischen den einzelnen Zünften verbürgen sollen; so Med. e Spez. II, f. 127 (1393); Seta I, f. 118 (1371); Vaiai I, b, 16 (1385).

4) Denn die ganze Zunftgesetzgebung geht davon aus, daß der Mieter derjenige ist, der sich bedrängt fühlt und deshalb sein Recht auf dem Prozeßwege geltend macht.

Macht der gewerblich tätigen Bürgerschaft und deren Interessen immer noch gefährlich werden konnte; man schuf sich dadurch eine neue und sicherlich nicht unwirksame Waffe im wirtschaftlich-politischen Machtkampf[1]).

3. Der Gerichtsgang im Zivilprozeß[2]).

Mehr noch als die bisher behandelten Fragen der zünftlerischen Jurisdiktion hat die des Gerichtsgangs vor den Florentiner Handelstribunalen in der neueren, vor allem handelsrechtlichen Literatur Beachtung und eine das wesentliche erschöpfende Behandlung gefunden. In den schon genannten Arbeiten von Pertile, Lattes, Lastig, Endemann, Goldschmidt, Bonolis u. a. ist das Prozeßrecht und der Prozeßgang in den italienischen Kommunen im allgemeinen und im besonderen vor ihren Handels- und Zunfttribunalen in allen wesentlichen Punkten klargelegt worden: Verschiedenheiten in der Auffassung und der juristischen Konstruktion mögen vom Historiker billigerweise übergangen werden. Was nun im besonderen die Florentiner Zünfte angeht, so kommt bei ihnen der Kenntnis gerade dieser Dinge die Veröffentlichung der beiden Zunftstatuten der Calimala durch Filippi und Emiliani-Giudici ebenso zugute, wie die der auf den Gerichtsgang bezüglichen Paragraphen des ersten Statuts der Wechsler durch Lastig. In diesen gedruckt vorliegenden Statuten ist nun in der Tat alles wesentliche über den Gerichtsgang vor den Zünften

---

1) Ähnlich liegen die Verhältnisse bei Rechtsfragen über Vermietung von Mobilien (Betten, anderen Möbeln etc.), wie sie wiederholt besonders die Zunft der rigattieri e linaioli beschäftigten. Auch da ging das Bestreben der Zunft darauf aus, derartige Streitigkeiten nur vor ihr Tribunal bringen zu lassen, um ihren Mitgliedern beizustehen. So sollen nach Rig. 7, f. 14 ff. (1424) die Konsuln auf Petition eines Zunftmitgliedes „porrecta petitione simplici et facta solutione diritturae" jeden Schuldner für geliehenen Hausrat etc. bei Beträgen unter 3 lbr. zitieren und ihn, falls er den Zahlungstermin versäumt, pfänden lassen; andere Gesetze ordnen die Abschätzung auszuleihender Gegenstände durch Sachverständige an, um Reklamationen und Klagen wegen contractus usurarii zu vermeiden. 1470 (ibid. 14, f. 47) wird ausdrücklich bestimmt, daß die Zünftler die „debitori di letto" nur vor der Zunft, und erst wenn sie sich weigerten, dort zu Recht zu stehen, vor anderen Tribunalen verklagen sollten.

2) Vgl. zum folgenden vor allem Lattes a. a. O. Kap. V, S. 243 ff.

niedergelegt: und so ist hier ausnahmsweise ein Heranziehen unedierten Materials nur zur Ergänzung und Berichtigung im einzelnen nötig, um die von der Forschung bisher gewonnenen Resultate nach der Seite der Allgemeingültigkeit hin zu prüfen und gewisse Eigentümlichkeiten von lokalgeschichtlichem Charakter hinzuzufügen.

1. „Fundamentale Regel, die allen Statuten gemeinsam, ist eine möglichst schnelle Prozedur in allen Handelssachen“, dieser von Lattes[1]) aufgestellte Satz findet in allen Florentiner Zunftstatuten vollste Bestätigung. Eben darin bestand ja der Vorzug zünftlerischer, fast ausschließlich von Laien ausgeübter Gerichtsbarkeit[2]) vor der der ordentlichen Justizbehörden, daß sie nicht „secundum ius strictum“ unter Beachtung aller formalen Klauseln Recht sprach, sondern daß dem Kaufmann[3]), dem fremden vor allem, der nur zu vorübergehendem Geschäftsbetrieb nach einer Stadt gekommen war, möglichst rasch, ohne große Kosten und nach Billigkeit sein Recht wurde. „Sine strepitu et figura iudicii legis forma non servata“[4]), wie es in den Urkunden mit zu technischer Bedeutung gelangten Worten heißt; d. h. nach kaufmännischem, im wesentlichen auf dem Usus beruhenden Recht, das von den strengen Formen des romanistischen Zivilprozesses nicht nur nichts wissen will, sondern eine bewußte Reaktion der kommerziellen Bedürfnisse gegen jene Tradition bedeutet. Und dem entspricht in der Tat die Anordnung des Prozeßganges, die wir nunmehr zu betrachten haben.

In allen Zünften liegt die J u d i k a t u r i n Z i v i l s a c h e n bei den Z u n f t k o n s u l n: sie bildet eine der Hauptaufgaben ihrer Amtstätigkeit. Von einer Mitwirkung der Zunftversamm-

---

[1]) L a t t e s a. a. O. S. 259.

[2]) Über die Ausnahmen vgl. u. S. 488.

[3]) Der Begriff hier natürlich im weitesten Sinne gebraucht, als welcher er alle am bürgerlich-gewerblichen Dasein Beteiligten umfaßt.

[4]) Ausführlicher z. B. Cor. e Spad. I, § 5 (1320): „secundum veram et puram conscientiam veritatis et equi, iuris et approbate consuetudinis iuris ordine servata et non servata“; II, § 6 (1410): „Procedant breviter et summarie et de facto sine strepitu et figura iudicii“. Legn. III, § 2 (1342): „summarie et de plano et sine strepitu et figura iudicii ac iuris et statuti forma et sollemnitate obmissis sive non servatis“. Die Formeln variieren vielfach, der Sinn aber ist stets der gleiche.

lung bei der Rechtsprechung ist auch in den ältesten Zeiten, bis zu denen unsere Überlieferung über diese Dinge noch hinaufreicht, nicht mehr die Rede; nur vereinzelt wurde, wie wir sehen werden, in besonderen Fällen die Mitwirkung anderer sachverständiger Zunftmitglieder bei der Rechtsprechung ins Auge gefaßt[1]). Sind Mitglieder des Konsulats selbst an einem zur Entscheidung stehenden Rechtsfall beteiligt, oder richtet sich gar eine Klage gegen sie, so fällt ihre Mitwirkung bei der Urteilsfällung entweder gänzlich fort, oder es werden an ihrer Stelle andere Zünftler, meist Mitglieder des Zunftrats, für diesen einen Fall eingesetzt[2]). Die Konsuln haben die Befugnis und die Pflicht, in den niederen Zünften einmal, in den höheren zweimal wöchentlich[3]) im Amtshaus der Zunft[4]) oder, solange ein solches nicht vorhanden, an einem eigens dazu bestimmten Ort Gericht zu halten; dagegen sollen an jedem Wochentage von den Konsuln Klagen angenom-

---

1) Vgl. darüber u. S. 488 f.

2) Besonders ausführlich wird dieser Fall geregelt Calimala IV, a, 39 (1332; bei G i u d i c i a. a. O. S. 57). Nach einer Bestimmung der Mercanzia von 1324 (B o n o l i s a. a. O. S. 67) soll ein v o n einem amtierenden Konsul der „10 Arti" angestrengter Prozeß vor die Mercanzia kommen; Prozesse g e g e n amtierende Konsuln nur, wenn dem Kläger nicht „breve e sommaria giustizia" vor dem Zunftgericht geworden. Die Kommunalstatuten von 1415 enthalten ebenfalls ein entsprechendes Verbot (Bd. II, S. 182), das sich nicht nur auf die Konsuln selbst, sondern auch auf deren Verwandten und socii während der Dauer ihres Konsulats bezieht. Vgl. auch o. S. 455.

3) Das wird nochmals eingeschärft durch ein Gesetz der Mercanzia von 1412 (Merc. V, f. 9), ist aber schon früher allgemein üblich. — Der Hauptgerichtstag ist überall der Freitag; als zweiter kommt der Dienstag hinzu. Doch wird z. B. bei den Chiav. (I, § 9; 1329) „quelibet altra dies" als passend für Gerichtssitzungen bezeichnet, besonders für den Fall, daß auf den Freitag ein Feiertag fällt. Nach dem Statut der Corazz. e Spad. II, § 6 (1410) k ö n n e n die Konsuln an jedem Tag Gericht halten, auch an einem Festtag; sie m ü s s e n es jeden Freitag. Die Calimalazunft endlich hält als einzige dreimal wöchentlich (Montag, Dienstag und Freitag) Gericht. — Über die Zeit der Gerichtssitzungen spricht nur Seta I, § 15 (1334): Morgens von der Messe bis zur hora tertia; dann wieder „ab hora, quando pulsatur campana palatii, ad horam campane, que pulsatur in palatio potestatis pro penis duplicandis".

4) Dies heißt daher auch häufig in der offiziellen Urkundensprache: domus ubi jus redditur per consules.

men und registriert werden[1]). Zu einem gültigen Gerichtsbeschluß ist meist die Anwesenheit und Mitwirkung wenigstens der Hälfte der Konsuln von nöten; der Notar, resp. ein Hilfsschreiber muß ihnen zur Protokollierung der Verhandlungen zur Seite stehen[2]); hie und da wird auch in den niederen Zünften die Anwesenheit des Kämmerers ausdrücklich verlangt. Bei Bagatellsachen genügt gelegentlich auch der Spruch eines einzigen Konsuls[3]), während im übrigen wenigstens die Fiktion kollegialer Rechtsprechung durch das Konsulkollegium, auch bei mangelnder Frequenz, durch peinliche Beobachtung der Formalien aufrecht erhalten wird[4]).

Der Verlauf des Prozeßganges selbst ist nun im einzelnen von den verschiedensten Umständen abhängig; kaum auf irgend einem Gebiet zeigen die Zunftstatuten eine gleiche Mannigfaltigkeit in den Details ihrer Ordnungen, ohne daß wesentliches dadurch berührt wird. Uns kann es nur darauf ankommen, die Hauptrichtungslinien festzulegen, wobei natürlicherweise die großen Handelszünfte mit ihren ausführlichen Ordnungen in erster Linie unsere Führer sein sollen[5]).

---

1) So in den meisten Zunftstatuten. In der Tat erweisen die erhaltenen Bände der „partite, atti e sentenze" der Wollenzunft (allein aus der Zeit der Republik 1355—1534 über 200, obwohl große Lücken vorhanden), daß dem Statut gemäß an jedem Werktag die Konsuln ihrer Amtstätigkeit nachkommen. Oft nimmt die Protokollierung ihrer Amtshandlungen, unter denen die auf dem Gebiete des Gerichtswesens einen hohen Prozentsatz ausmachen, für einen einzigen Amtstag mehrere Großfolioseiten ein. — Klagen von Fremden gegen Zunftmitglieder konnten an jedem Wochentag verhandelt werden (vgl. u. S. 482).

2) Wohl in allen Zünften sind für diese Protokolle eigene Bücher geführt worden; erhalten sind sie uns nur in der Wollenzunft. Die kleine Zunft der Corazzai e Spadai bestimmt 1436 (II, f. 61): „fiat unus liber civilium, in quo scribantur omnes petitiones civilium et acta civilia et sententie."

3) Cambio IV, Zusatz von 1318, speziell bei Klagen von Fremden gegen Einheimische zum Zweck schnellster Erledigung.

4) Dadurch nämlich, daß bei Abwesenheit eines oder mehrerer Konsuln deren Stimmen regelmäßig einem der Anwesenden übertragen und daß diese „commissiones vocis" in jedem Protokoll, auch dem über die relativ unbedeutendsten Dinge, ausdrücklich erwähnt werden.

5) Ich folge im ganzen den sehr klaren Bestimmungen des vierten Calimalastatuts, das bei Giudici gedruckt ist. Nur wesentliche Abweichungen der anderen Statuten habe ich berücksichtigt,

Entscheidend für den Gang des Zivilprozesses wird da vor allem 1. die Person des Klägers und 2. die Höhe des Klageobjekts.

a) Was die Person des Klageführenden betrifft, so nehmen da die Fremden, d. h. die vorübergehend zu Handelszwecken in Florenz Weilenden, als Kläger eine Ausnahmestellung ein. Ihnen wird in ihren Prozessen gegen einheimische Zunftmitglieder schon um deswillen ein Vorzug eingeräumt, weil, abgesehen von der eventuell kurzen Dauer ihres Aufenthalts in Florenz, die an sich möglichste Beschleunigung ihrer Klagesachen verlangte, bei Säumnis in der Erledigung derselben die gefürchteten Repressalien von seiten ihrer Heimatstädte in Aussicht standen[1]). Deshalb werden die Prozeßfristen hier aufs äußerste verkürzt; in der Calimala z. B. indem der Zahlungstermin bei Schuldforderungen von zehn auf drei Tage herabgesetzt wird und statt der üblichen zweimaligen eine einmalige Zitation genügen soll[2]). Kleinere Zünfte vermindern die Fristen sogar bis auf einen Tag[3]) und bestimmen, daß bei Bedarf neben den ordentlichen Gerichtstagen außerordentliche Sitzungen zur Entscheidung anberaumt werden sollten[4]).

b) Wird von anderen Klägern eine Schuldklage[5]) ein-

---

andernfalls wären unter der Fülle unwesentlicher Details die Hauptlinien völlig verschwunden.

[1]) Deshalb spielen Klagen Fremder gegen Zünftler in der Zunftgerichtsbarkeit nur eine relativ geringe Rolle. Hier lag von Anfang an der Hauptwirkungskreis der Mercanzia, deren Gründung ja vor allem aus dem Bedürfnis hervorgegangen war, die Repressalien einzuschränken (Lastig a. a. O. und Bonolis S. 22 ff; über die Ansicht von Arias vgl. u. Kapitel XI.) Daß den Fremden gegenüber, die nicht vor dem Gildegericht Recht suchen, der Boykott gehandhabt worden sei (Lastig, a. a. O. S. 264), ist in dieser Allgemeinheit nicht richtig.

[2]) Calimala IV, a, 39, (1332; bei Giudici a. a. O. S. 56). Nur wenn „si domandasse debito per contratto fatto in Firenze di mercatanzie", soll der Zahlungstermin 10 Tage betragen. Abgesehen von dieser Verkürzung der Fristen ist das Verfahren das gleiche, wie das gegenüber Einheimischen.

[3]) So Oliandoli I, § 28 (1345); ebenso III, § 32 (1318); Rigatt. I, § 4 (1295) 2 Tage; später 3 Tage.

[4]) Chiav. I, § 13 (1329).

[5]) Der ganze Prozeßgang ist auf der Schuldklage aufgebaut.

gereicht — was, wenigstens in der Calimalazunft, nur in italienischer Sprache geschehen darf, wie auch die gesamten Prozeßprotokolle italienisch aufzunehmen sind — so hat der Kläger zunächst zu schwören, daß er die Klage nicht dolos „per calumnia e maliziosamente" eingereicht habe[1]), und ausdrücklich auf Appellation und alle Einreden gegen die zu fällende Sentenz zu verzichten[2]). Ist er ein Zunftfremder, so hat er, bevor seine Klage angenommen wird, sich für den betreffenden Streitfall ausdrücklich der Zunftgewalt zu unterwerfen und ein Zunftmitglied als Bürgen dafür zu stellen, daß er alle aus dem Streitfall ihm erwachsenden Kosten, sowie etwaige Gegenforderungen des Beklagten, zahlen werde[3]). Dann folgt in der Regel eine doppelte Zitation des Beklagten; in der Calimalazunft in der Weise, daß er zweimal aufgefordert wird, innerhalb von zehn Tagen zu zahlen, oder innerhalb von drei Tagen vor Gericht zu erscheinen[4]); die Nichtbefolgung der ersten Aufforderung zieht bereits eine kleine Versäumnisstrafe nach sich[5]). Alle Zitationen haben persönlich

---

1) Calimala IV, a, 39 (bei Giudici a. a. O.).

2) Calimala I, b, 2 (1301; Filippi, S. 88) „faciat actorem recusare benefitio appellationis, nullitatis et iniquitatis et omni benefitio et iuri cuiuslibet capituli et iuri communis Florentie". Im vierten Statut findet sich diese Bestimmung nicht mehr.

3) Die Bürgschaft wird in allen Zunftstatuten verlangt, z. B. Cambio I, § 95 (1299) mit dem Zusatz: „de eo quod campsor, cui facta esset quaerimonia, petere vellet eidem actori et se submittat sententie consulum et statutis et ordinamentis dictae artis et consuetudini dictae artis". (Lastig a. a. O. S. 411, vgl. ibid, S. 262). — Von einer eventuellen Gegenforderung des Beklagten ist nicht überall die Rede. Statt des Bürgen in persona genügt hie und da (z. B. Coreggiai I, § 11; 1342) auch ein depositum in pecunia. — Beispiel aus den Protokollen der Tucherzunft: „Franciscus setaiolus volens conqueri de Gerino tintore de fl. 4 auri promisit stare iuri cum quolibet de dicta arte lane de eo conqueri volente usque in duplum dicte quantitatis sub iurisdictione dictorum consulum secundum formam statuti dicte artis . . . pro quo fideiubebat in praedictis Dinus stamifex".

4) Calimala IV, a, 39.

5) 20 s. fl. p. nach Calimala a. a. O. Nach dem Statut selbst nur, wenn der Kläger „procedesse nel piato e allegasse la sua contumacia"; nach einem Zusatz auch sonst nach Belieben der Konsuln. Nur im ersten Statut der Wechslerzunft finde ich die Bestimmung (Cambio, I, § 14; 1299), daß die eingeklagte Summe sofort, bis zur Entscheidung des Prozesses, provisorisch beschlagnahmt werden kann.

oder zum mindesten in der Wohnung resp. dem Geschäftslokal des Beklagten zu erfolgen und sind im Protokoll zu vermerken. Folgt der Verklagte auch der zweiten, resp. hie und da einer dritten Zitation nicht, so gilt er ohne weiteres als „contumax sive confessus“ und wird binnen fünf Tagen zur Zahlung der geforderten Summe innerhalb einer kurzen Frist von meist zehn Tagen verurteilt[1]). Bei späterer Zahlung kommen relativ hohe Verzugszinsen hinzu[2]). Das gleiche Verfahren wird befolgt, wenn der Beklagte sofort der ersten Zitation Folge leistet und seine Schuld ohne weiteres gesteht.

Erst wenn der Beklagte die Schuld ableugnet, setzt in der Calimalazunft das ordentliche Verfahren ein, indem der Kläger eine der Höhe des Streitobjekts entsprechende Gebühr hinterlegt, die ihm bei obsiegendem Urteil vom Beklagten zurückzuerstatten ist[3]); während nun auch der Beklagte dafür Sicherheit zu stellen hat, daß er sich dem Urteil unterwerfen und die eingeklagte Summe zahlen werde, und auch im übrigen alle Forderungen erfüllen muß, die an den Kläger bei Einreichung der Klage gestellt waren[4]). Über die weitere Behandlung des Pro-

---

[1]) Nur das älteste Statut der Wechslerzunft läßt die Deutung zu (Cambio I, § 11; 1299; Lastig a. a. O. S. 403), daß das nicht erscheinende Zunftmitglied mit Ausschluß aus der Zunft bestraft werden kann; wahrscheinlich aber will der Ausdruck „si nollet . . . stare sub consulibus et ipsorum parere mandatis“ bedeuten, daß der Betreffende nicht nur der Zitation im Einzelfall nicht Folge leistet, sondern sich überhaupt der zünftlerischen Gerichtsbarkeit zu entziehen bestrebt ist: nur in diesem Fall wird die Verhängung der schwersten Strafe, über die die Zunft verfügt, verständlich. Allerdings wird auch von der Mercanzia nach dem Statut von 1393 der Nichterscheinende wenigstens als cessans et fugitivus behandelt und unterliegt den strengen Bestimmungen über betrügerischen Bankrott. Vgl. auch Lattes a. a. O. S. 279.

[2]) 6 denari per la libra confessata, im Maximum 25 l. fl. p., davon die Hälfte an die Zunft, die andere an den Kläger. Dazu als Versäumnisstrafe 100 s.

[3]) So Calimala a. a. O. In späterer Zeit müssen in den meisten Zünften die Gebühren vom Kläger sofort bei Einreichung der Klage gezahlt werden. Sie betragen fast durchweg 4 d. pro libra = $1^2/_3$ Prozent, nur im ersten Statut der Wechsler 6 d. = $2^1/_2$ Prozent, und bilden, wie schon erwähnt, eine Haupteinnahmequelle der Zünfte.

[4]) Also „sottomissio alla giurisdizione de’ consoli e alli statuti dell’ Arte di Calimala“, Verzicht auf alle beneficii, saramento di calumnia etc.

zesses faßt sich dann das Calimalastatut sehr kurz, indem es von den Parteien nur die Vorlage ihrer Beweisstücke verlangt und dann den Konsuln die Entscheidung zuspricht, die sie aber erst nach Anhörung eines spezifisch Sachverständigen (savio) oder unter Zuziehung von zwölf zuverlässigen Kaufleuten treffen sollen[1]).

Andere Zünfte gehen gerade über diese Dinge mehr ins Detail, indem sie den weiteren Prozeßgang von der Höhe des Streitobjekts abhängig machen[2]). Bei Klagen über eine relativ geringe Summe, deren Maximalhöhe bei den einzelnen Zünften verschieden ist[3]), genügt in der Regel der Schwur des Klägers und die Beibringung weniger, oft nur eines zuverlässigen Zeugen ohne weitere objektive Beweise, wie Urkunden, Eintragung in Geschäftsbücher etc., um ein obsiegendes Urteil zu erzwingen; hie und da allerdings nur dann, wenn die Sache den Konsuln genügend geklärt erscheint[4]); eine nochmalige Zitation des Angeklagten ist in diesem Fall nur zur Verkündung des Urteils nötig; in der Wollenzunft kann bei Streitsummen bis zu 10 lbr., wenn der Kläger den Konsuln als vertrauenswürdige Person bekannt ist, die Klagegebühr gezahlt hat und den Beklagten als verdächtig (suspectus) denunziert[5]), d. h. wenn Fluchtverdacht vorliegt, der

[1]) Daraus entwickelt sich später das Verfahren „del ricorso“ (vgl. unten S. 489f). In anderen Zünften, mit Ausnahme der Wechslerzunft, findet sich im gewöhnlichen Verfahren eine derartige obligatorische Zuziehung von „Geschworenen“ nicht, sondern die Konsuln fällen allein das Urteil.

[2]) In der Calimalazunft spielt diese 1332 nur insofern eine Rolle, als der Maximaltermin der Erledigung bei Bagatellsachen bis zu 5 lbr. 25, sonst 40 Tage beträgt; als ferner Sachen unter 50 lbr. von den Konsuln allein „senza consiglio di mercanti“ erledigt werden können.

[3]) Med. e Spez. II, § 18 (1349) bis 100 s.; Vaiai I, f. 93 (1448) 3 lbr.; Legn. III, § 12 (1342) 10 lbr.; Oliandoli I, § 8 (1345) 20 s. fl. p.; Calzolai I a, (16 sec.) 10 lbr.; Vinatt. I, § 20 (1339) 3 lbr. („decidano sommariamente ed ad arbitrio“ nach dem Schwur der Partei, die den Konsuln erscheine „più onesta e di migliore fama“; hier entscheidet unter Umständen also auch der Schwur des Beklagten; bei Streitfällen zwischen 40 und 60 s. genügte ein Zeuge).

[4]) Bei den Schlossern (Chiav. I, f. 55; 1364) sollen die Konsuln, wenn sie sich nicht über eine Sentenz einigen können, mit den consiliarii 24 arroti ernennen und mit ihnen entscheiden.

[5]) D. h. suspectus, daß der betreffende „cessans et fugitivus“ sei. Vgl. unten S. 499.

Beklagte ohne weiteres verhaftet und gepfändet werden; bei höheren Streitsummen kommt als weiterhin gefordertes Beweismittel die Beibringung von zwei glaubwürdigen Zeugen hinzu. Hier also ist in Bagatellsachen unter gewissen Umständen den Konsuln ein rein exekutorisches Verfahren gestattet, dessen Gefahren für eine geordnete Rechtspflege allerdings dadurch wesentlich gemildert werden, daß der Kläger, falls der Verdacht sich als unbegründet erweist, mit der hohen Strafe von 100 s. resp. 100 lbr. belegt wird[1]). — Man sieht: subjektivem Ermessen der Richter ist hier ein weit größerer Spielraum gelassen, als es modernem Rechtsempfinden entspricht. Aber einerseits ist ein derartiges freies Schalten des Urteils, wie erwähnt, an eine relativ unbedeutende Höhe der Streitsumme geknüpft; dann aber konnte ein derartiges Verfahren, das ja nur im Interesse einer möglichst raschen Erledigung des einzelnen Streitfalles gewählt war, auch dadurch gerechtfertigt werden, daß, worauf ja in anderem Zusammenhang schon hingewiesen wurde, in den weit geschlosseneren Verhältnissen der mittelalterlichen Gemeinwesen, durch die Zusammenfassung und Organisierung aller bürgerlichen Kräfte in relativ leicht überblickbaren Zwangsgenossenschaften, auch für das subjektive Ermessen der Richter wenigstens einige objektive Grundlagen gegeben waren: zwar nicht intimere Einblicke in den objektiven Bestand des einzelnen Prozesses, wohl aber die Vertrautheit mit den Personen des Klägers und Beklagten und gelegentlich auch mit der allgemeinen Rechtslage ließen ein solch summarisch-subjektives Verfahren als durchaus berechtigtes

[1]) Lana V, a, 10 (1338): Für ein derartiges Verfahren finden sich in den Prozeßakten der Wollenzunft wiederholt Beispiele. Vgl. das unten über den Exekutivprozeß Gesagte. — Bei den Wechslern soll (Cambio IV, Zusatz von 1318) „ut forensibus et aliis facere habentibus cum campsoribus fiat summarie et expeditum ius . . .“, jeder Konsul „residens ad tabulam . . . . summarie cognoscere . . . de cambiis maneschis de sorte de quantacumque quantitate et de interesse usque ad 25 fl., dummodo sententiam ferat de consilio 2 hominum dicte artis“, mit der gleichen Gewalt, wie alle Konsuln. Wer in einer derartigen Sache unterliegt, zahlt ipso facto 20—40 s. Strafe. — Ein ähnlich summarisches Verfahren finden wir 1448 bei den Vaiai (I, f. 93) und 1385 bei den Coreggiai angeführt (I, f. 60): „diffinire summarie et de facto incipiendo etiam a mandato“, indes nur einmal in dem gleichen Prozeß während einer Konsulatsperiode.

Mittel zum heißersehnten Zweck schneller Gerichtsbarkeit erscheinen[1]).

Bei höheren Streitobjekten ist das Verfahren natürlicherweise ein weit umständlicheres[2]). Nicht nur, daß in diesem Fall oft zu der zweiten Vorladung eine dritte kommen muß[3]) und erst dann bei Nichterscheinen des Angeklagten seine Verurteilung in contumaciam erfolgen kann — auch wenn er zum Termin erscheint, hat der Kläger seine actio durch Zeugen, Urkunden, Geschäftsbücher[4]) genauer zu begründen. Weiß der Beklagte nichts dagegen vorzubringen, so wird er zur Zahlung der geforderten Summe innerhalb einer Frist verurteilt, die sich von 3 bis zu 14 Tagen erstreckt; der kürzeste Termin natürlich für den Fall, daß der obsiegende Kläger ein Fremder ist[5]).

Leugnet der Angeklagte die Berechtigung der Klage, so hat er zu einem weiteren Termin seine Gegenbeweise vorzulegen, wonach dann entweder, bei völliger Klärung der Sachlage, der Spruch der Konsuln erfolgen kann, oder aber neue Termine für Replik, Duplik etc. angesetzt werden[6]). Sind sich die Konsuln über die Entscheidung wegen der Schwierigkeit der Rechtslage nicht klar, so können sie in einigen Zünften das Gutachten

---

[1]) Dieses sozialpsychische Moment spielt überhaupt in den Florentiner Zünften eine überaus bedeutsame Rolle und verdiente einmal eine Untersuchung auf breiterer Grundlage. Einiges dazu vgl. im Kap. VII.

[2]) Daher heißt es Calzolai I a, (16 secl.), daß bis zu 10 lbr. die Konsuln „possint procedere senza servato ordine", darüber nur „servato ordine".

[3]) Cor. e Spad. II, § 6 (1410).

[4]) Über Geschäftsbücher als Beweismittel und ihr Verhältnis zu den exekutorischen Urkunden (carte guarantigiate) vgl. unten S. 509 ff. und die Erörterungen über die Buchführung der Florentiner Kaufleute in Kap. VII. Entscheidend ist der wiederholt sich findende Satz, daß den ordnungsmäßig geführten, von den Konsuln approbierten Geschäftsbüchern der Kaufleute „plena fides adhibeatur". Vgl. die Bestimmungen in den Stat. pop. et comm. von 1415, Bd. II, S. 164 ff. Über den Wert der verschiedenen Beweismittel siehe Lattes a. a. O. S. 281 ff.

[5]) Im einzelnen wieder große Differenzen in den Zunftstatuten, die hier übergangen werden.

[6]) Ein gutes Beispiel für einen derartigen Prozeß bietet der oben S. 466, Anm. 2 ausführlich wiedergegebene Fall. — Einwände, wenigstens von Zunftmitgliedern, die während des Prozeßgangs die Kompetenz des Zunftgerichts bestreiten, werden nach Calimala IV, a, 50 (1332) bestraft.

eines Berufsjuristen als Sachverständigen einholen, dessen Kosten den Parteien, resp. der unterliegenden unter ihnen aufgebürdet werden[1]). Anders, wenigstens in der älteren Zeit, in den meisten höheren Zünften des Großhandels und der Großindustrie: die ja bis zum heutigen Tage gerade diesen Kreisen eigene Abneigung gegen juristisches Rabulistentum, gegen gelehrte Rechtsdeutung und, wie man stets argwöhnte, Rechtsverdrehung und -verschleppung hat, eben wie die Furcht vor den hohen Kosten, die daraus erwuchsen, auch in den Begründungen der Zunftstatuten ein deutliches Echo gefunden[2]). Und wenn die Calimalazunft, die sich mit am energischsten gegen die Mitwirkung gelehrter Richter gesträubt hat, es dennoch den Konsuln überläßt, auf Wunsch der Parteien die Entscheidung einem Sachverständigen anzuvertrauen[3]), so dürfen wir dabei wohl nur an ein kaufmännisch besonders versiertes Zunftmitglied, nicht an einen Berufsjuristen denken[4]). Dem gleichen Zwecke, d. h. der geschäftlichen und moralischen Entlastung der Konsuln und der Verteilung der Ver-

---

[1]) Eigentümlich ist, daß gelegentlich der in Zivilsachen verlierende Teil auch noch strafrechtlich gefaßt wird. Z. B. zahlt nach Seta I, § 42 ff. (1334) der Beklagte, der leugnet und dann überführt wird, 2 s. pro libra der Klagsumme (10 Prozent) Strafe.

[2]) Med. e Spez. II, § 17 (1349); Vaiai I, § 37 (1385); vor allem Calimala I, b, 2 (Filippi, S. 89 ff.): Um „more mercantiae" die Sache schnell zu erledigen, „et ne conventionibus, litigiis et subterfugiis procuratorum, notariorum et avogatorum iudicium in longum tempus protrahatur"; ähnlich V, c, 23 (1338) „perciò che ne le questioni che sono nella corte dell' arte di C. mercantilmente si procede e i piati si scrivono volgarmente sanza judici o procuratori o notari più di buona equità che di strecta ragione procedendo".

[3]) Calimala I, b, 2, (Filippi a. a. O. S. 89) und IV, b, 39 (Giudici, S. 55). Auch in anderen Zünften ist von der Erlaubnis, einen „sapiens" zuzuziehen, vielfach nur dann die Rede, wenn die Parteien es verlangen. So Chiav. I, § 9 (1329); Legn. III, § 2 (1342); dagegen heißt es Rig. III, § 2 (1323): „si lis vel questio et causa esset talis conditionis et que per dictos rectores sive consules comodo exegari" (?) non posset", müssen sie auf Kosten der Parteien einen gelehrten Richter zuziehen.

[4]) Der „Avvocato", der sich in verschiedenen Zünften als ständige Beamtung findet, oder der wenigstens gelegentlich von ihnen ernannt wird, hat nur den Beruf, die Zunft nach außen hin in ihren eigenen Angelegenheiten juristisch zu vertreten, nicht aber an ihrer eigenen Gerichtsbarkeit teilzunehmen (vgl. oben S. 258).

antwortlichkeit für die Entscheidung komplizierter Fälle auf einen größeren Personenkreis dient die wiederholt in Calimalastatuten sich findende Bestimmung, die die Konsuln verpflichtet, eine Anzahl von Zunftmitgliedern, meist sechs bis zwölf, vor der Urteilsfällung hinzuzuziehen und ihrem Rate gemäß zu entscheiden[1]). Dieser Gepflogenheit gegenüber, die, wie es scheint, mit der Zeit doch als zu umständlich empfunden und daher auch in der Calimalazunft verlassen wurde, hat sich in einigen anderen Zünften das mit dem technischen Ausdruck „ricorso“ bezeichnete Verfahren entwickelt: indem jene „Beiräte“ („quelli del ricorso“) nur auf Wunsch der Parteien erwählt, später erlost werden, teils mit nur beratender Stimme, teils auch mit entscheidendem Votum, wurde allmälig ihre Tätigkeit auf ganz besonders komplizierte Fälle und relativ hohe Streitsummen beschränkt[2]). — Das Urteil, für das im allgemeinen Einstimmigkeit verlangt wird, aber die Anwesenheit der Hälfte der Konsuln genügt[3]), wird nach beendeter Verhandlung von den Konsuln

[1]) Calimala IV, a, 39 (1332; Giudici, S. 55). Die Konsuln haben hier nur den Prozeß zu instruieren; doch wird später hinzugefügt, daß das nur bei Streitobjekten im Wert von über 50 lbr. gelten soll (vgl. oben S. 485).

[2]) So schon Cambio I, § 8 (1299), hier auch schon nur auf Wunsch der Parteien „cum consilio 12 campsorum“, von denen jeder Einzelne aber als suspectus zurückgewiesen werden kann. Der Ausdruck „ricorso“ findet sich, soviel ich sehe, zuerst Oliandoli I, f. 37 (1347): Wenn die Konsuln nicht einig werden können, so werden ‚8 del ricorso‘ gewählt. Ähnlich dann Chiav. I, f. 55 (1364), Seta I, f. 162 (1385). Daß das Verfahren in jener Zeit schon vielfach üblich war, geht hervor aus Mercanzia V, a, 8 (1393): Die Räte des Handelstribunals sollen die Konsuln der fünf Handelszünfte ermahnen, „facere imborsare bonos viros pro decidendo causas recursium“. Das Los hatte auch hier über die Wahl gesiegt. Die spätere Gesetzgebung der Zünfte geht mehr ins Detail, indem sie z. B. verfügt, daß nur besonders komplizierte Sachen (so Seta I, f. 310; 1492) oder nur solche über 100 lbr. auf Wunsch der Parteien „vadano a ricorso“. In dem angeführten Dekret der Seidenzunft wird besonders vor einer Überhastung der Entscheidung in „cause di ricorso“ gewarnt, damit nicht die Parteien zwei- und dreimal um die gleiche Sache prozessierten! Anfangs war in der Seidenzunft von „quelli di ricorso“ die Erledigung am gleichen Tage verlangt worden, später werden drei in 14 Tagen zu berufende Sitzungen anberaumt (Seta I, f. 308; [1490] f. 310 [1492]; f. 322 [1504]; f. 343 [1523]; f. 345 [1525]).

[3]) In der Calimala (IV, a, 39; Giudici, S. 57) sollen drei von vier Konsuln anwesend sein; doch wird das wohl nicht immer eingehalten worden sein.

unter Wahrung bestimmter einfacher Formalitäten und Anführung des Prozeßgangs und der vorgebrachten Beweismittel, aber ohne ausführliche Begründung, meist auch ohne Bezugnahme auf bestimmte Rechtssatzungen gefällt[1]), und ist, selbst wenn eine Appellation[2]) im Gange ist, nach den Bestimmungen der Kommunalstatuten von 1415[3]) sofort vollstreckbar. —

Wir sehen: im ganzen ist das Verfahren ein einfaches, von allen rein formalen Sicherungen nach Möglichkeit absehendes, schnell und sicher zum Ziele der Rechtsbefriedigung des Gläubigers führendes. Immerhin hielt man es für nötig, auch noch einen äußeren, formalen Zwang hinzuzufügen, um das Hauptziel der zünftlerischen Laiengerichtsbarkeit: Schnelligkeit der Prozedur, zu erreichen, indem man eine Zeitspanne fixierte,

---

1) Formel aus den Partite der Wollenzunft: „Visa petitione . . . et citationibus . . . comparatione et responsione ac negatione . . . et omnibus visis et consideratis . . . sententiamus dictum (sc. der Beklagte) esse debitorem dicti (sc. des Klägers) ex causis in petitione contentis. Et sic hac nostra sententia condemnamus eundem ex causis in petitione contentis ad dandum, solvendum et restituendum prefato (Kläger) dictos florenos, et libras ... pro dirictura (die vom Kläger eingezahlten Gerichtsgebühren) hinc ad per ... dies (resp. menses). Et insuper eundem . . . (Beklagten) a residuo petitorum per . . . (Kläger) hac eadem sententia liberamus“. — Beispiele für ganze Gerichtsverhandlungen aus den Partite der Wollenzunft. 1. Lana, 327, f. 35 (17. Juni 1406). Ein Tucher verklagt einen Weber Michele und seine Frau auf Zahlung von 18 lbr. 4 s. 4 d. fl. p. „sono di panno che io levai alla detta Monna Lucia per vestirne se e figliuoli suoi; el detto Michele etc. . . . già più tempo fa cessano e nieghano il volermi pagare“. Er legt ein quaderno di cassa vor, in dem auf f. 32 Lucias Schuld verzeichnet ist; ferner führt er ein Zunftgesetz an, „quod maritus teneatur pro uxore de denariis mutuatis pro texendo“. Daraufhin wird der Weber verurteilt. (Über die eigentümlichen Arbeits- und Vorschußverhältnisse in der Weberei vgl. diese Studien, Bd. I, S. 264 ff.) — Ibid. 324, f. 19 (25. Januar 1395): Klage von Jac. di Benincasa Ristorii e fratelli lanaioli gegen Eredi di Donato di Jac. Strada über 3 lbr. 13 s. und 6 fl., die sie für diese an Nofri di Giov. Benini gezahlt. Am selben Tag werden die Verklagten zitiert; am 28. Januar meldet der Büttel die erfolgte citatio. Der Kläger erscheint und legt seine Bücher vor. Am 5. Februar meldet der Büttel die zweite vergebliche Zitation. Die Konsuln verurteilen den Verklagten in contumaciam. Gebühr 24 d. Merkwürdigerweise erfolgt überhaupt die Verurteilung in contumaciam in der Mehrzahl der Fälle.

2) Über diese vgl. unten S. 518 ff.

3) A. a. O. S. 183.

innerhalb deren jede Streitsache ihre Erledigung gefunden haben mußte. In praxi war die Möglichkeit der Erledigung natürlich in erster Linie von der Schwierigkeit und Kompliziertheit der Rechtslage im Einzelfall abhängig. Da es aber für die Abmessung dieser Schwierigkeit im allgemeinen objektive Kriterien nicht gab, so mußte man sich damit begnügen, ein approximatives Hilfsmittel der Abstufung zu wählen, indem man den äußersten, letzten Entscheidungstermin einmal von der materiellen Höhe des Streitobjekts, um das es sich handelte, abhängig machte, dann aber auch die Dringlichkeit der Erledigung in Rechnung zog. So kam es, daß vor allem für Prozesse, an denen Fremde beteiligt waren, der Termin so kurz wie irgend möglich gesetzt wurde[1]), daß man in den niederen Zünften, in denen es sich meist um Bagatellsachen gehandelt haben mag, mit kürzeren Fristen auskam, als in den höheren Zünften, in denen oft über die kompliziertesten Fragen des Handelsrechts verhandelt wurde[2]). Indem es sich aber doch mehr und mehr als unmöglich erwies, die statutarisch festgelegten Fristen einzuhalten — gar zu oft siegten doch die geschäftlichen Interessen und Verpflichtungen der Zunftkonsuln über die Anforderungen, die die zünftlerische Selbstverwaltung an sie stellte, — haben später die Mercanziabehörden, als sie zu einer Art Aufsichtsinstanz über den Zünften sich ausgewachsen hatten, hat gelegentlich auch der Staat hier mit zwangs-

---

1) Vgl. oben S. 482.

2) In den meisten niederen Zünften Maximaltermin ein Monat; so Legnaioli I und II, § 1 (1300, resp. 1314), Chiav. I, § 9 (1329), Cor. II, § 6 (1410); in dem früheren Statut der Corazzai von 1320 dagegen nur 20 Tage; bei Streitobjekten von geringem Wert, bei denen (s. oben S. 483) eine ein- resp. zweimalige Zitation des Angeklagten genügt, wird der Termin natürlicherweise verkürzt. In der Calimalazunft beträgt der Termin im Anfang 40 Tage (I, b, 2, Filippi S. 90, wiederholt dann in den Zusätzen vom Jahre 1313 zum zweiten Statut II, b, 2). Später, 1332, wird er für Prozesse um weniger als 50 lbr. auf 25 Tage herabgesetzt (IV, a, 39; Giudici a. a. O. S. 56). Auch die Medici e Speziali setzen 1414 (II, f. 162) 40 Tage als äußerste Frist für cause ordinarie, doch können Konsuln, Zunftrat und sindici bei „cause molto complicate“ den Termin hinausschieben. Ebenso wird in den meisten Zünften eine Verlängerung der Termine für die Fälle vorgesehen, daß der Beklagte bei Einreichung der Klage abwesend sei, oder daß Beweisstücke von weither herbeizuschaffen seien. Einzelheiten übergehe ich. Im allgemeinen vgl. auch Lattes a. a. O. S. 262 ff.

rechtlicher Regelung eingegriffen, indem durch Staatsgesetz äußerste Fristen, deren Rahmen allerdings sehr weit gespannt war, festgelegt, falls diese nicht eingehalten wurden, der Grundsatz der Endgültigkeit der Zunfturteile durchbrochen und Appellation an das Handelstribunal etc. freigegeben wurde[1]). Wir können noch die fast verzweifelten Anstrengungen einzelner Zünfte verfolgen, dieser ihnen drohenden, folgenschweren Gefahr durch immer erneute Einschärfung alter, obsoleter Verordnungen über die Termine, durch energische Strafandrohungen zu begegnen, — auf die Dauer, wie es scheint, ohne Erfolg[2]). Denn wenn auf der einen Seite die intensive Teilnahme an der zünftlerischen Selbstverwaltung auf seiten der Zunftmitglieder in der beginnenden Epoche der mediceischen Suprematie mehr und mehr nachließ — die Gründe dafür sind an anderer Stelle dargelegt worden[3]) — so hatte auf der anderen Seite das Handelstribunal seinen Prozeßgang, dessen Formalien ebenso wie die handelsrechtlichen Grund-

---

[1]) Ein erstes Gesetz ergeht 1371 (eingetragen in viele Zunftstatuten zu diesem Jahre; z. B. Alberg. III, f. 69), gültig für alle officiales forenses, auch den der Mercanzia, und die Zunftkonsuln. Frist drei Monate, mit einigen Ausnahmen. Zweites Gesetz vom 12. Juni 1477, gültig nur für die zwanzig kaufmännischen und gewerblichen Zünfte; ebenfalls aufgenommen in viele Zunftstatuten, z. B. Lana 13, f. 148; Seta I, f. 289 ff. Der Termin soll überall, wo nicht ausdrücklich eine Zeitgrenze für die Erledigung der Prozesse im Zunftstatut enthalten ist, sechs Monate in den höheren, vier in den niederen betragen; es ist ein Gesetz, das überhaupt dazu bestimmt ist, die Willkür der Zünfte, und teilweise auch der Mercanzia, im Gesetzgebungsrecht zu beschränken und die staatliche Autorität über die Genossenschaften schärfer zu betonen. Vgl. unten S. 518 ff.

[2]) So erläßt die Wechslerzunft 1492 (Cambio V, f. 186) ein ausführliches Statut über die Neuordnung des Gerichtsganges. Danach sollen Sachen im Wert bis zu 50 fl. in zwei Monaten, höhere in vier Monaten Erledigung finden. 1481 befiehlt die Wollenzunft (VIII, f. 314), mit ausdrücklichem Hinweis auf das Gesetz von 1477, die Beendigung aller instruierten Prozesse innerhalb einer Konsulatsperiode; die Rigattieri schärfen ebenfalls, besonders seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, immer aufs neue die Einhaltung der gesetzlichen Termine ein, mit der Begründung, daß viele sonst sich an das Mercanziatribunal wendeten, und lassen als Entschuldigung für Nichtbeendung innerhalb von zwei Monaten nur den Fall gelten, „che fusse fatto remissione et che non fussino agitati legitimamente per la parte“.

[3]) Vgl. diese Studien, Bd. I, S. 418 ff.

sätze, die es vertrat, rein technisch in einer Weise ausgebildet, hatte jenen vor allem — was Schnelligkeit und Sicherheit betraf — zu einer solchen Höhe entwickelt, daß die Zünfte ihm nichts annähernd Gleichwertiges an die Seite zu setzen hatten[1]). Zu dem Sinken des Ansehens der Zünfte, wie es durch das langsame, aber unaufhaltsame Zurückgehen ihrer gerichtlichen Tätigkeit herbeigeführt wurde, kam aber noch eine zweite, den Bestand und die Lebensfähigkeit der Zünfte bedrohende Gefahr: der empfindliche Verlust nämlich, den ihre Finanzen durch den Rückgang der Gebühreneinnahmen erlitten, die, wie wir sahen, einen nicht unbeträchtlichen Teil der Gesamteinkünfte der Zünfte ausmachten. Indem man dann die Scheu, vor den Zunfttribunalen sein Recht zu suchen, mit der Furcht vor den übergroßen Gebühren in Zusammenhang brachte, hat man durch deren Ermäßigung das Gerichtswesen neu zu beleben versucht[2]); ein Versuch, der natürlich nicht zum erwünschten Ziele führen konnte, weil die Ursachen für jene Erscheinung weit tiefer, in den allgemeinen wirtschaftlichen, sozialen und politischen Verhältnissen der Republik zu Ausgang des Mittelalters lagen. —

Auf die Frage, welche Rechtssatzungen nun bei den Sentenzen der Zunfttribunale zur Anwendung kamen, geben uns die Zunftstatuten im allgemeinen selbst keinerlei bestimmte Antwort. Lastig hat betont, daß nur die Statuten der Wechsler- und die der Calimalazunft[3]) als Quellen für die Geschichte des

[1]) Die zehn „statutarii mercanzie“ beschließen 1476: „In detta corte si possi chonoscere . . . tra tutte quelle persone e in tucte quelle cause, tralle quali e delle quali liberamente vorranno decti ufficiali ne' chose a loro apartenenti, . . . etiandio se non fussino matricolati o exercenti l'una parte e l'altra in alcuna . . . delle 20 arti . . . o almeno una delle parti. Et solo sieno exceptuati . . . da tale iurisdictione quelli tali et quelle cause, per chi espressamente et per parole negative si prohibisse . . . degli ordini di decta università non si poter chonoscere . . . o per altri privilegii legitimamente e da chi avesse suprema e maggiore auctorità“. Alle diese Sentenzen sollen die gleiche Autorität haben, wie die „de' consoli e de' sei legiptimamente date“!

[2]) So z. B. Rigatt. 7, f. 89 (1516): „Havendo questa università autorità di cognoscere d'ogni somma, molti verrebono a quella, quando . . . fussono agevolati“; deshalb wird ein neuer ermäßigter Tarif für die Zitationen und andere Amtsfunktionen der Zunftbüttel eingeführt.

[3]) Näheres darüber vgl. bei Lastig a. a. O., ferner Lattes, S. 260, nebst Anm. 9. Speziell das Recht der „commenda“ und das Kon-

Handelsrechts in Betracht gezogen werden können; in zweiter Linie haben dann allerdings daneben noch die der Wollen- und Seidenzunft einige Bedeutung. Noch weniger aber vermögen wir etwa aus ihnen für andere Materien des Zivilrechts irgendwelche neue Erkenntnisse von Bedeutung zu gewinnen. Hier rechtsschöpferisch zu wirken war eben nicht die Aufgabe der zünftlerischen Organe; auch ihre alljährlich eingesetzten „Statutenkommissionen" fanden ihre Aufgabe fast ausschließlich in der Beseitigung von Mißständen der zünftlerischen Verwaltung auf dem Gebiete der allgemeinen Organisation (Matrikel u. s. w.), der Finanzen, der Gewerbepolizei und gelegentlich des Prozeßgangs; daneben kam das materielle Handels- und Zivilrecht nur in sehr beschränktem Umfange zum Wort: man begnügte sich mit der negativen Bestimmung, daß kein Urteil gegen die Statuten der Zunft verstoßen dürfe[1]). Die Konsuln sollten nach „bestem Wissen und Gewissen", „nach Billigkeit", „in Ansehung der Wahrheit" urteilen — mit diesen Allgemeinheiten begnügen sich fast alle Zunftstatuten. Das Handelsrecht war zum Teil ja Gewohnheitsrecht; soweit es statutarisch festgelegt wurde, ist dies fast nur in den beiden Handelszünften κατ' ἐξοχήν, Calimala und Cambio, vor allem aber durch die im Laufe des 14. Jahrhunderts immer mehr ins Breite gehende Gesetzgebung des Handelstribunals geschehen[2]). Daher denn auch die Bestimmung der Tucherzunft, daß bei allen Streitfragen, für die das Statut der Zunft keine bestimmten Normen enthalte, das Recht der Mercanzia, und erst da, wo auch dieses versage, die in den Stadtstatuten enthaltenen Rechtssätze subsidiär in Kraft treten sollten[3]). Durch die alljährlich stattfindenden Revisionen der Zunftstatuten durch eine staatliche Kontrollkommission wurde ja eine Übereinstimmung von Stadt- und Zunftstatuten im wesent-

---

kursrecht haben in diesen Statuten ausführlichere Behandlung erfahren. Auf Einzelheiten gehe ich nicht ein.

[1]) In diesem Fall wird (nach Stat. pop. et comm. von 1415, Bd. II, S. 184) sogar die Appellation erlaubt.

[2]) Cambio, I § 78 (1299) heißt es, daß, wenn die Statuten keine Weisungen für die Entscheidung eines Streitfalles enthielten, die Konsuln eine Zwölfmännerkommission berufen sollten.

[3]) Lana VIII, f. 177 (1433).

lichen in der Weise herbeigeführt, daß Bestimmungen der Zünfte, die mit solchen des Staats, der Mercanzia oder anderer Zünfte in Widerspruch standen, meistens ohne weiteres ausgemerzt wurden; aber auch wenn dies versehentlich versäumt worden war, blieb der Satz bestehen, daß derartige Verordnungen der Zünfte eo ipso ungültig sein sollten.

d) Die Vollstreckung der Zunfturteile und der Exekutivprozeß.

Von der größten Bedeutung für die Erkenntnis des Wesens der Florentiner Zünfte und der Stellung, die sie im Gesamtorganismus der Staatsverwaltung einnehmen, erscheint mir die Frage nach der „Exekution“ der von den Zunfttribunalen gefällten Urteile. Wäre nämlich Lastigs Ansicht richtig[1]), daß die Zünfte „jeder eigentlichen Exekutivgewalt entbehrten“, daß sie ihre Urteile weder durch Real- noch durch Personalexekution zwangsweise durchsetzten, daß „ihre einzigen Waffen die jeder anderen Korporation, deren schärfste im Verruf besteht“, gewesen seien, daß vor allem deshalb die „Artejurisdiktion einen vertragsmäßigen, schiedsrichterlichen Charakter trage“, so wäre damit für die Stellung der Zünfte im Staatswesen ein überaus charakteristischer Zug gewonnen: sie schieden damit aus der Reihe derjenigen Organe staatlicher Verwaltung aus, denen die Vertretung des staatlichen Machtwillens gegenüber den einzelnen Untertanen zufiel. Allerdings will Lastig, wie es scheint, diesen Zustand in vollem Umfang nur für die frühesten Zeiten des Zunftwesens gelten lassen; später — an einem nicht näher zu definierenden Zeitpunkt — habe der Staat den Zünften wenigstens indirekt eine „Exekutivgewalt“ zugebilligt; bis zum Jahr 1321 sei das Recht, ihre Urteile durch die Staatsgerichte vollstrecken zu lassen, nur den zwölf höheren Zünften zugestanden worden; erst das Statut von 1415 zeige alle Arti in dem Besitz des gleichen Rechts; immerhin bliebe es auch jetzt dabei, „daß

---

[1]) Lastig a. a. O. S. 287 f. — Dagegen stimmt Lattes a. a. O. S. 294 ff. im ganzen mit den von mir vertretenen Anschauungen überein.

sie die zwangsweise Vollstreckung ihrer Sentenzen, falls ihre Korporationsgewalt versagte, nur durch die Staatsgewalt oder auch durch die Mercanzia erreichten"[1]).

Eine genauere Prüfung der schon von Lastig benutzten Quellen, d. h. der Statuten von Stadt, Mercanzia und zwei Zünften, und die Heranziehung weiteren Materials läßt nun die Dinge vielfach in etwas anderem Lichte erscheinen. Zunächst bleibt es unklar, welche Zeiten Lastig im Auge hat, in denen die „Jurisdiktion der Zünfte eine rein vertragsmäßige gewesen sein", und der Staat seine eigenen Gerichte als die allein kompetenten angesehen haben soll[2]). Die Bestimmung der Stadtstatuten von 1322/25, die den zwölf höheren Zünften Exekution ihrer Sprüche durch die staatliche Macht zusagt, greift nach Lastigs eigener Ansicht in eine bedeutend ältere Zeit zurück; mit anderen Worten: Lastig sieht hier offenbar als die Epoche „rein vertragsmäßiger Gerichtsbarkeit aller Zünfte" diejenige vor dem Jahre 1293 an. Dem widerspricht aber wieder die Darstellung bei Lastig selbst an anderer Stelle[3]), wo er zum Beweis für diese rein private Jurisdiktion der Zünfte verschiedene Kapitel der Statuten der Wechslerzunft anführt, die alle in die Zeit zwischen 1299 und 1314 fallen. Im Grunde läuft sein Beweis für den „privaten Charakter" der Gildegerichtsbarkeit auf den einen Satz hinaus, daß der Zunft als letztes Mittel, ihren Willen in richterlichen Entscheidungen zu erzwingen, der „Verruf", d. h. die Androhung der Ausstoßung, zur Verfügung gestanden habe, wie „jeder Genossenschaft". Schon in dieser Gleichstellung aber liegt, wie mir scheint, eine verhängnisvolle Schiefheit der Auffassung und eine Verkennung des Wesens der Florentiner Zünfte. Zugegeben, daß die Ausschließung aus ihren Reihen ihre „ultima ratio" gewesen sei, so bedeutete diese Strafe für den davon Betroffenen doch etwas anderes als der Ausschluß aus einem rein privaten Verein: nämlich unter Umständen nichts geringeres,

---

[1]) Das letztere ist natürlich eine Selbstverständlichkeit. Es fragt sich eben nur, welche Machtmittel der Zunft zur Verfügung standen. Auch die staatlichen Machtmittel sind begrenzt, und der Einzelne kann sich ihnen durch die Flucht entziehen.

[2]) Lastig a. a. O. S. 258.

[3]) Lastig, ibid.

als den bürgerlichen Tod und die Unmöglichkeit, sein Gewerbe weiter zu treiben, die Vernichtung seiner wirtschaftlichen und politischen Existenz.

Für die Zeit vor Aufrichtung der Zunftverfassung, vor der Einreihung der Zünfte in die Zahl der staatlich anerkannten Verwaltungsorgane bedeutet die These Lastigs eine Selbstverständlichkeit: solange die Zünfte rein „private" Institute, rein genossenschaftliche Bildungen ohne staatsrechtliche Zwangsbefugnisse, ohne den Zunftzwang im weitesten Sinne waren, solange konnte auch ihre Gerichtsbarkeit nur einen rein genossenschaftlichen, oder, wie Lastig will, schiedsrichterlichen Charakter tragen[1]).

Mindestens seit dem Jahre 1293, in den arti maggiori wohl schon seit 1266, resp. 1282, sind diese Grenzen von den staatlich anerkannten politischen Zünften überschritten worden: eine gewisse, wenn auch in sehr engen Grenzen gehaltene Exekutivgewalt war ihnen seit ihrer offiziellen Konstitution eigen und vom Staate zuerkannt; in den Zunftstatuten, auch der frühesten Zeit, sind dafür Beweise genug enthalten. Man könnte einwenden, daß diese Statuten, als autonome Erzeugnisse zünftlerischer Gesetzgebung, den Zünften Befugnisse zuschrieben, die ihnen der Staat nicht zu gewähren willens war: dem aber widerspricht die eifrige Tätigkeit der staatlichen Approbatoren gerade auf diesem Gebiet, von der die gleichen Zunftstatuten in jedem Jahre deutliche Spuren tragen: überschritt eine Zunft gerade hier die Grenze des ihr vom Staat gewährten Machtspielraums, so verfiel die betreffende Bestimmung fast ausnahmslos dem Rotstift der staatlichen Zensoren; dem widerspricht ferner die Tatsache, daß gerade in jener ersten Zeit der allmählichen Kristallisierung im Flusse befindlicher Formen der Staat mit besonders scharfen Augen über seinen Rechten wachte und den Zunftstatuten in summa die Bestätigung verweigerte, sobald die Zünfte sich unerlaubte Befugnisse anzumaßen versuchten[2]). Finden wir also in dieser Zeit Verordnungen der

---

[1]) Der Ausdruck kann zu Mißverständnissen Anlaß geben, da die schiedsrichterliche Tätigkeit (in einem engeren Sinn, als der Ausdruck bei Lastig gebraucht wird) ein Spezialgebiet der zünftlerischen Jurisdiktion ausmacht (s. u. S. 522 f.).

[2]) Vgl. u. Kap. XI.

Zünfte unbeanstandet die staatliche Revision passieren, so dürfen wir mit einiger Sicherheit annehmen, daß der Staat sich den darin enthaltenen Weisungen nicht widersetzte.

Dies Mittel nun, über das die Zünfte verfügten, um ihre gerichtlichen Sentenzen zur Vollstreckung zu bringen, ist zunächst das Pfändungsrecht[1]). Es braucht wohl kaum betont zu werden, daß dieses Recht unmittelbar nur gegenüber Mitgliedern der eigenen Zunft ausgeübt werden konnte[2]); nach der Kompetenz der zünftlerischen Gerichtsbarkeit aber mußte die verklagte Partei, wenigstens vor 1346, stets dem Machtbereich der Zunft angehören. Ebenso sicher aber ist, daß die praktische Nutzung dieser Berechtigung unter der Autorität des Staates vor sich ging. Die Tatsache aber, daß gerade in den Statuten der untersten Zünfte sich schon aus der ältesten Epoche der Zunftverfassung Zeugnisse für die Ausübung dieses Rechts finden[3]), läßt den sicheren Schluß zu, daß es sich dabei um ein Essentiale zünftlerischen Wesens gehandelt hat, das ihm eigen war, solange die Zünfte als staatlich anerkannte, in der Verfassung verankerte Institute existierten: nur daß im Anfang dies Pfändungsrecht kein absolutes war, sondern an eine gewisse Maximalhöhe der zu befriedigenden Forderung geknüpft erscheint, bei deren Überschreitung staatliche Exekutionsorgane eingreifen mußten, wollte die Zunft ihren Willen durchführen. Das hieß nun allerdings, daß bei solchen höheren Forderungen die Gerichtsbarkeit der einzelnen Zünfte von zunftfremden Klägern oder Gläubigern im allgemeinen wohl überhaupt nicht in Anspruch genommen wurde.

---

[1]) Vgl. auch Lattes a. a. O. S. 299 f. Ein solches Pfändungsrecht pflegt doch sonst privaten Vereinen nicht eigen zu sein!

[2]) Den Zunftfremden gegenüber, die vor den Zünften klagten, verfügte die Zunft immerhin über die Möglichkeit, die bei Einreichung der Klage gestellten Kautionen (vgl. o. S. 482) zu beschlagnahmen.

[3]) Z. B. Legnaioli I, § 1 (1300), II, § 2 (1314). Die Konsuln können Pfändungen vornehmen lassen „prout de iure procedi potest“. Die legnaioli bilden die vorletzte in der offiziellen Liste der Zünfte. Von anderen niederen Zünften besitzen wir aus dieser Frühzeit keine Statuten, mit Ausnahme der rigattieri, linaioli und corazzai, deren erste Statuten aber auch die Bestimmung enthalten, „consules possint pignorare et pignora in solutionem dare“. — Von solchen, die unmittelbar nach 1322—1325 entstanden

In der Tat können wir nun, von diesem in den Anfangszeiten der Zunftverfassung errungenen Standpunkt aus während der zwei Jahrhunderte des Bestehens und Blühens dieser Verfassung ganz deutlich eine Entwicklung konstatieren; nur daß diese nicht in so einfacher, gerader Linie verläuft, wie es bei Lastig den Anschein hat.

Wir können nämlich eine Periode allmählicher Erweiterung der zünftlerischen Funktionen auf dem Gebiet der Exekutive in

---

sind, d. h. dem Zeitpunkt, an dem nach Lastig nur die zwölf obersten Zünfte eine indirekte Exekutionsgewalt zugestanden erhalten hatten, enthalten ähnliche Bestimmungen: Chiavaioli I, § 13 (1329): „Et che i consoli e camarlingo sieno tenuti di costrignere con effetto quella cotale persona cosi conosciuta ... di pagare al suo creditore ... facendoli pignorare e per ogni altro modo che parrà loro convenevole", bis zur Höhe von 40 s.; ibid. I, § 9: Die Konsuln können „fare requisitiones, precepta, extagimenta et sequestiones per quemcunque voluerint", d. h. durch den Zunftbüttel und durch andere. Den requisitiones der Zunftbüttel „credatur ... tamquam factis per nuntium iuratum et a lege concessum".

Natürlich haben die höheren Zünfte erst recht sich des Pfändungsrechts und anderer Vollstreckungsmittel erfreut. Vgl. z. B. Cambio I, § 17 (1299). Hat die Frau eines falliten Zunftmitglieds auf ihren Namen Geld in einer Bank stehen, so kann dies gepfändet werden, wenn sie nicht urkundlich beweisen kann, daß sie „illam pecuniam de suo habuisse et non de bonis mariti". Ebenda I, § 14: Hat ein Zunftmitglied eine Forderungsklage eingereicht, so sollen die Konsuln „facere extagiri pecuniam ... apud illam personam, apud quam inventa fuerit" etc. Calimala I, b, 17 (1301): Die Konsuln haben „plenum ius sententias ... executioni mandare" gegen Verurteilte, deren Kompagnons, Bürgen etc. Ausführlich wird das erläutert für den speziellen Fall des Falliments I, b, 42 (1301; Filippi S. 110): „si quis de arte Kallismale cessarit cum pecunia vel rebus creditorum suorum, possint consules per se vel per alios capere, tollere et possidere omnia ... bona mobilia et immobilia, iura, actiones et nomina ... et super ipsis ... contrahere, componere venditiones, insolutum dationes, divisiones et facere, que in favorem et comodum creditorum viderint facienda". Weiter heißt es I, b, 44 f.: daß den Eintragungen in den Büchern der Calimalakaufleute voller Glauben geschenkt werden solle, und daß sie von den Konsuln „executioni mandentur"; ebenso IV, a, 86: „mandare a esecutione ... a petitione di chi 'l domandasse in cui favore parlassono". Seta I, § 42 (1334): „consules ... executioni mandent procedendo contra bona debitorum et contra personas per capturam personarum, si haberi potuerunt, et bona creditoribus dare possent in solutionem".

doppelter Richtung feststellen (wobei es aber an gelegentlichen Rückschlägen nicht gefehlt hat); einmal nach der Seite der eigenen Exekutive der Zünfte, dann aber auch nach der von Lastig ausschließlich beobachteten einer subsidiären Hilfe durch genossenschaftliche und staatliche Organe. Denn es kann kein Zweifel sein, daß die Zünfte sich der relativen Schwäche der ihnen zur Durchführung ihrer Sentenzen zu Gebote stehenden Vollstreckungsgewalt schon sehr bald bewußt wurden. Wo die Pfändung nicht verfing, wo nichts Pfändbares sich vorfand, oder wo der zu Pfändende sich der Gerichtsbarkeit der Zunft zu entziehen suchte, blieb für den äußersten Notfall als stärkeres Zwangsmittel, dessen Anwendung aber mit starken Kautelen umgeben und später wenigstens vom Staate direkt verboten war[1]), die Ausstoßung aus der Zunft[2]), resp. den Fremden gegenüber der zünftlerische Boykott.

Nach der Seite der Verstärkung der eigenen Exekutive hat die Wollenzunft bei weitem die größten Erfolge erzielt, von denen später noch die Rede sein soll[3]). Die anderen Zünfte haben mit der Erweiterung ihrer Kompetenz durch die Gesetze von 1344 und 1346 eo ipso natürlich auch eine gewisse Verstärkung ihrer Exekutive erreicht[4]). Weit bedeutsamer waren jedenfalls die

---

[1]) Stat. pop. et comm. von 1415, Bd. II, S. 186 (nur bei falsitas darf einer kassiert werden). Vgl. u. Kap. VII.

[2]) Der Paragraph des Statuts der Wechslerzunft, der hiervon handelt, zeigt im Druck bei L a s t i g (a. a. O. S. 404) einen sinnentstellenden Lesefehler. Die betreffende Stelle lautet (Cambio I, § 11; 1299): „et si ille talis nollet . . . stare sub dictis consulibus et ipsorum parere mandatis . . . quod consules teneantur illum talem . . . prohybere ab arte . . . et praecipere omnibus campsoribus, quod nichil (L a s t i g: nichilominus, was den Sinn natürlich ins Gegenteil verkehrt) habeant facere cum eis aliqua causa vel ratione de facto artis".

[3]) Vgl. u. S. 505 ff.

[4]) Daß das Bestreben der Zünfte von Anfang an nach dieser Richtung ging, zeigen deutlich die ersten Zunftstatuten, z. B. Calimala I, b, 17 und öfters (1301): Die Konsuln sollen „regimina Florentie requirere", ebenso die anderen capitudines (Zunftvorstände). Ähnlich II, c, 43 (1312). Vgl. auch Cambio II, § 108 (1300). Der Podestà, der capitano und ihre Richter „teneantur quolibet die feriato et non feriato sententias . . . in personis et rebus de facto executioni mandare, faciendo capi et detineri et carcerari inobedientes eis et tam diu carceratos facere detineri, quoad sententiam . . . ipsam effectualiter duxerint observandam". Das bezieht sich offenbar ebenso auf Zivil- wie auf Kriminalfälle.

Fortschritte auf dem anderen Wege: demjenigen wechselseitiger Hilfeleistung und der formalen Verpflichtung der Staatsgewalt auf die Vollstreckung der von den Zunftbehörden gefällten Urteile.

Für die fünf großen Zünfte des Großhandels und der Großindustrie aber bot ihr 1309 erfolgter, zunächst allerdings in erster Linie anderen Zwecken dienender Zusammenschluß zu dem engeren Bunde der Mercanzia, die Einsetzung einer mit umfassender Vollmacht in Gericht und Exekutive ausgestatteten, aus ihren Reihen hervorgegangenen, in erster Linie der Bekämpfung der Repressalien dienenden Behörde auch ein vortreffliches Mittel, eine wirksame Exekutive der Zunfturteile durchzusetzen[1]). Durch die „balia" von 1309 war die Mercanzia vom Staate anerkannt und mit staatlicher Autorisation bekleidet worden; ihr erstes, wahrscheinlich schon um die gleiche Zeit, sicher aber vor dem Jahre 1312 entstandenes Statut legt den Mercanziabehörden die Verpflichtung auf, die Sentenzen zunächst der fünf Handelszünfte zur Vollstreckung zu bringen[2]), und diese Verpflichtung wurde durch Beschluß vom 19. Mai 1312 weiter allen Zünften gegenüber ausgedehnt, die sich deshalb an die Offizialen der Mercanzia wendeten[3]). Diese Exekution soll nicht nur auf die Verurteilten selbst sick erstrecken, sondern ebenso auch gegen deren Kompagnons, Söhne und Brüder, die im gleichen Haushalt (a un pane e vino) lebten, zur Anwendung gebracht werden; den Bürgen solcher

[1]) Vgl. darüber jetzt die tüchtige Spezialarbeit von G. Bonolis: La giurisdizione della mercanzia S. 36 f., die in vielem über Lastig hinausgekommen ist; ferner Arias: Studi e Documenti di Storia del Diritto S. 121 ff., der in einem Aufsatz: Il fondamento economico delle Fazioni de' Guelfi Bianchi e de' Guelfi Neri e le origini dell' ufficio della Mercanzia in Firenze", wie mir scheint ohne durchschlagende Gründe die Gründung der Mercanzia mit den sozialen, politischen und wirtschaftlichen Antagonien im damaligen Florenz in engere kausale Verbindung bringt: als einen energischen Versuch der Zünfte, dieser Gegensätze durch einen Zunftbund Herr zu werden.

[2]) Mercanzia I a, § 41 (1312).

[3]) So nach Bonolis a. a. O. Die Bestimmung erscheint dann im Statut der Mercanzia I a, § 42 („teneantur ad petitionem consulum cuiuslibet artis et cuiuslibet alterius petentis ... executioni mandare ... sententias latas et ferendas per consules cuiuslibet artis, ... et omnia ... observare debeant, que continentur in capitulo de sententiis 5 artium executioni mandandis").

Verurteilter gegenüber soll indes nur dem Podestà der Stadt die Vollstreckungsgewalt zustehen.

Daraus scheint mir nun zweierlei mit voller Deutlichkeit hervorzugehen: einmal, daß, im Gegensatz zur Ansicht Lastigs, allen Zünften bereits im Jahre 1312 neben ihrer korporativen Vollstreckungsgewalt die Hilfe einer staatlich autorisierten Behörde subsidiär zur Verfügung stand, während sie allerdings nur den fünf Handelszünften unmittelbar gewiß war; zweitens aber, daß auch der Staat bereits in manchen Fällen seine eigenen Beamten mit der Durchführung der Vollstreckung gerichtlicher Zunfturteile betraut hatte.

In jener von Lastig erwähnten Bestimmung der Statuten des Capitano von 1322—25 hat dann in der Tat der Staat den 12 arti maggiori Exekution ihrer Sentenzen durch die staatlichen Organe zugesagt[1]). Indirekt allerdings enthält ein Kapitel des statuto del podestà eine gewisse Beschränkung der Wirksamkeit der staatlichen Vollstreckungsgewalt, soweit diese den Zünften zur Verfügung gestellt wurde: indem nämlich nur den Anträgen der Konsuln der sieben obersten Zünfte definitive Geltung zugesprochen wurde, in den mittleren Zünften dagegen bei Streitfällen im Werte von mehr als 100 lbr., in den niederen bei solchen von mehr als 25 lbr. die Appellation freigegeben, d. h. die unmittelbare Vollstreckung aufgehoben wurde[2]).

---

[1]) Statuto del capitano Buch II, c. 14, abgedruckt bei Lastig, S. 287—288, Anm. 4: „quod condemnationes consulum vel rectorum artium executioni mandentur per dominum capitaneum ad instanziam consulum" mit der Begründung: „quia parum esset condemnationes et sententias proferre, nisi possent sortiri effectum, statutum . . . est, quod omnes artifices teneantur subesse consulibus suae artis. Et quod si rectores vel consules alicuius 12 maiorum artium . . . fecerint aliquas condemnationes de aliquo . . . eorum artis vel qui sub iis tenerentur, teneatur dominus capitanus et dominus potestas . . . ad requisitionem ipsorum consulum et rectorum facere ipsas condemnationes exigi" etc. Es handelt sich dabei allerdings wohl ebensosehr um die Exekution in Kriminal- wie in Zivilsachen.

[2]) Stat. Pod. Buch II, c. 85. Der weitere Inhalt des Paragraphen, der den Sprüchen der Konsuln „aller anderen Zünfte gegenüber" die Appellation bei jeder Streithöhe freigibt, hat uns oben S. 72 beschäftigt. Vgl. auch die Erörterungen über Appellation in den Zünften u. S. 518 ff.

Um die gleiche Zeit, durch eine Bestimmung von 1319, wurde auch dem Offizial der Mercanzia die Pflicht auferlegt, die Sentenzen der elf oberen Zünfte[1]) (außer denen der giudici e notai) und im Jahre darauf sogar die aller 21 Zünfte — wohl innerhalb der vom Stadtstatut festgelegten Grenze ihrer materiellen Kompetenz — zur Exekution zu bringen[2]). Damit aber war ihm eine Aufgabe zugewiesen, der er offenbar damals noch, bei dem gänzlichen Mangel an Beziehungen des Handelstribunals zu den niederen Zünften, nicht recht gewachsen war; denn schon eine Ergänzung zu den Bestimmungen von 1320 bringt wieder eine Beschränkung der Vollstreckungsgewalt des Offizials auf die Sentenzen der „10 Arti", d. h. außer den fünf Zünften des Großhandels, der Kürschner, der Schuster, der Schmiede, der Fleischer und der Trödler und Leinenhändler[3]); auch die Bestimmungen von 1324 zeigen im wesentlichen den gleichen Zustand[4]).

Eben in dieser Zeit hatte nun auch die Regelung der den Zünften selbst zustehenden Vollstreckungsgewalt, wenigstens bei der mächtigsten unter ihnen, einen Punkt erreicht, der es ihr ermöglichte, auf die Hilfe von Staat und Mercanzia zur Durchführung ihrer Sentenzen fast gänzlich zu verzichten. Diese eine Zunft war, das braucht kaum gesagt zu werden, die Tucherzunft. Ihre in den Dreißigerjahren des 14. Jahrhunderts in rascher Folge erlassenen Statuten sprechen den Zunftbehörden die Befugnis zu, vorläufige Zahlungsbefehle zu erteilen, die erst später vom klagen-

---

1) Bonolis a. a. O. S. 61.

2) Ibid. S. 63 f.

3) Ibid. S. 65 f.

4) Ibid. S. 66. Soviel ich sehe, ist Bonolis c. 20 der Mercanziaordnungen von 1324 entgangen, in denen nur den „6 Arti" (d. h. den fünf Großhandelszünften und den Kürschnern) Exekution ihrer Sentenzen in allen Fällen zugebilligt wird, die folgenden Zünfte 7—10 dagegen nur dann das gleiche Recht für sich in Anspruch nehmen können, wenn die betreffende Klage von einem Mitglied der gleichen Zunft oder von einem aus jenen höheren Zünften eingereicht worden war. War gegen die Sentenz eines Zunftgerichts (offenbar in den vom Staatsstatut vorgesehenen Fällen) Appellation an ein Staatsgericht eingereicht worden, so soll ebenfalls dem Offizial der Mercanzia die Exekution zustehen. Eine Notiz am Rande weist auf die Änderungen von 1346 hin (hec omnia que dicuntur de 10 artibus habeant locum in quibuslibet artibus ut . . . (unlesbar) infra carta 115 f. (1346!).

den Gläubiger durch Vorlage seiner Beweisurkunden (Geschäftsbücher etc.) gerechtfertigt zu werden brauchten[1]); falls ein zur Zahlung Verurteilter nicht binnen zehn Tagen nach gefällter Sentenz seine Schuld bezahlt, soll er auf Ersuchen des Gläubigers und nachdem die übliche Gebühr von diesem entrichtet ist, nicht nur gepfändet, sondern auch von den Zunftbütteln verhaftet werden und so lange in Schuldhaft bleiben, bis er Schuld und Auslagen dem Gläubiger erstattet hat[2]); ausdrücklich wird dann noch strenge Strafe dem angedroht, der die Verhaftung eines Verurteilten durch die Büttel der Zunft gewaltsam zu verhindern sucht[3]).

Dabei ist die Zunft aber nicht stehen geblieben. Schon das im Jahre 1338 erlassene fünfte Zunftstatut zeigt einen weiteren bedeutsamen Fortschritt auf dem einmal beschrittenen Wege zur Stärkung und Erweiterung der zünftlerischen Exekutive: wenn ein Gläubiger gegen seinen Schuldner Fluchtverdacht hegt, sich deshalb an die Zunft wendet und dem Offizial der Zunft als vertrauenswerte Persönlichkeit bekannt ist, so kann der Schuldner bei Forderungen unter 10 lbr. ohne weiteres, d. h. ohne vorher-

---

[1]) Ein Beispiel Lana 79 f., 14 (1380, 5. Oktober): Die Konsuln befehlen, daß Bartolomeus et Duccius . . . de Vegano lanifices bis zum folgenden Tage Filippo Bonacursi 20 Gulden zahlen sollten; ferner bis zum 5. November 6 lbr. 17 s. 6 d. de grossis Venetiarum. Zahlen sie die 20 Gulden nicht zur Zeit, so sollen sie dem Filippus bis zum 5. November 2 lbr. extra (als Verzugszinsen) zahlen, cum hoc salvo, daß bis zu diesem Termin „Filippus debeat curare . . . quod omnes scripturae, pertinentes ad clarificandum omnem rationem, quam simul habent facere", zur Stelle sind „et predicte scripture sint sufficientes secundum declarationem consulum predictorum, et quod dictus F . . . debeat consignare dicto B. omnes dettas, quas ipsi habere deberent in civitate V. ad omnem voluntatem dictorum B. etc. et restituere eisdem omnes librorum scripturas, quas habet ipsorum".

[2]) Lana III, a, 2 (1333) „quod si non observaverit recipiatur dirictura contra eum, qua soluta ad petitionem creditoris depredetur ac etiam personaliter capiatur ... per nuntios et berrovarios dicte artis et tam diu detineatur donec suo creditori satisfecerit de debito et expensis, nisi relaxetur de licentia huiusmodi creditoris".

[3]) Ibid. III, a, 5: „Nullus . . . audeat . . . se opponere alicui presure vel capture, que mandato consulum vel officialis dicti artis fieret de aliquo battitore vel laboratore vel aliquo alio debitore artificum huius artis in sua apotheca vel extra".

gehende gerichtliche Verhandlung inhaftiert werden; bei höheren Forderungen genügt für den gleichen Zweck der Schwur des Klägers und das Beibringen zweier glaubwürdiger Zeugen[1]). Wir sehen also: die Exekutivgewalt der Zunft greift bereits über den Rahmen der Vollstreckung gerichtlicher Urteile hinaus in das Gebiet der präventiven, prophylaktischen Schuldhaft, ein Gebiet, das sonst den Zünften schon durch die gleich zu besprechenden Bestimmungen über den Exekutivprozeß fast völlig verschlossen war. —

Diese Ausnahmestellung der Wollenzunft aber wird dadurch zugleich bedingt und charakterisiert, daß ihr, als der Zunft der Großindustriellen κατ ἐξοχήν, von vornherein eine weit größere Autorität ihren Arbeitern gegenüber eingeräumt war; d. h. jenen Elementen, die, um sie in ihren ökonomisch-privatrechtlichen Abhängigkeitsverhältnissen unter den souveränen Willen der Arbeitgeber zu beugen, der Zunftgewalt unterstellt waren, ohne — wenigstens vor dem Ciompiaufstand — irgendwelche aktive Rechte in der Zunft zu genießen. Daß hier nun die Existenz einer eigenen, vor allem zur Durchführung strenger Kriminaljustiz geschaffenen Magistratur, des „ufficiale forestiere"[2]), auch der Exekution von Zivilprozessen zu gute kam, darüber lassen die Protokolle der Zunftratsitzungen keinen Zweifel[3]). Wie aber die Zunft durch die Existenz eines eigenen Beamten, dem die Urteilsvollstreckung oblag, vor den anderen Zünften bevorzugt

[1]) Lana V, a, 10 (1338). Auch dafür finden sich in den Protokollen der Gerichtsverhandlungen zahlreiche Beispiele („iuramentum de suspecto").

[2]) Seine Hauptfunktionen liegen allerdings auf dem Gebiete der Exekutive in criminalibus; doch fällt ihm schon 1333 (Lana III, a, 15) auch die Exekutive in civilibus zu: er soll sich in Zivilsachen nicht einmischen „nisi pro exequendo sententias et praecepta consulum". 1428 dagegen (Lana VIII, a, 1) steht ihm auch in Zivilsachen eine Gerichtsbarkeit bis zu 30 lbr. zu; im übrigen aber soll er nicht Erlaubnis geben „solvere diritturam contra lanificem, sed pro capiendo talem lanificem" ist die Lizenz des propostus consulum nötig. Dagegen kann er aus eigener Gewalt Pfändungen bis zu 100 lbr. vornehmen und dem Schuldner eine Frist von 14 Tagen zur Befriedigung des Gläubigers setzen.

[3]) Vgl. auch oben S. 504 Anm. 2. Unter den Zivilprozessen, die vor dem Zunfttribunal der Tucherzunft verhandelt wurden, spielen Forderungsklagen von Tuchern gegen Arbeiter keine geringe Rolle. Es hängt das mit Eigentümlichkeiten der Betriebsweise zusammen (hauptsächlich Gewährung von Vorschüssen an die Arbeiter), die im ersten Band dieser Studien genauer geschildert sind. S. dort vor allem Kap. V, § 4.

erscheint, so verfügt sie auch über ein sachliches Mittel der Exekution, das ihr — mehr vielleicht als alle anderen Symptome — die Stellung eines Staats im Staate zuweist: sie allein, soviel ich sehe, unter allen Zünften ist im Besitz eines eigenen Gefängnisses, über das sie die alleinige Verfügungsgewalt hat. In ihrem herrlichen, turmartig emporragenden Palast befand sich auch das Verließ, in dem die Inhaftierten bis zu ihrer Loslösung in Gewahrsam gehalten wurden[1]). Es war eine gewaltige Macht, die den Zunftbeamten hier bewilligt war; und es spricht für die Ausnahmestellung, die die Wollenzunft im Staate genoß und auf deren Spuren wir schon wiederholt gestoßen sind, daß der Staat ihr diese Macht ohne weiteres zugestand, die er allen anderen Zünften versagte[2]). Gewiß ist ja diese ganze Vollstreckungsgewalt, über die die Zunft verfügte, im engsten Anschluß an das staatliche Vorbild ausgebildet worden, das hier im engeren Kreise nachgeformt wird; auch das wird man zugeben müssen, daß die Zunft, trotz der Ausnahmestellung, die ihr eingeräumt war, häufig genug der Hilfe der staatlichen, übergeordneten Instanzen nicht völlig entbehren konnte; dennoch bleibt es ein in der Zunftgeschichte aller Länder, wie mir scheint, einzig dastehendes Faktum, daß einer einzigen Korporation der Stadt aus Motiven, die im wesentlichen die Zwecke privatrechtlicher Herrschaftsgerechtsame der Unternehmer gegenüber den Arbeitern verfolgten, eine Machtstellung eingeräumt war, die bis zu einem gewissen Grade eine Durchbrechung des einheitlichen Staatswillens durch den Korporationswillen bedeutete. Diese Stellung hat die Zunft während der Dauer der Florentiner Freiheit bewahrt: das Statut von 1428 zeigt sie noch im Vollbesitz der geschilderten Exekutivgewalt[3]).

Wie weit hatten es nun die anderen Zünfte auf dem Gebiete der Exekutive gebracht? So weit ich sehe, sind da etwa seit der Mitte des 14. Jahrhunderts keine Fortschritte im größeren Stile

---

[1]) Vgl. z. B. Lana 75 (ohne Paginierung), 1345/46: Zahlung an einen Schlosser „pro duabus toppis et clavibus et coperta piastre pro carceribus domus dicte artis“.

[2]) Bei den Verhaftungen handelt es sich nicht nur um die Vollstreckung ordnungsmäßig gefällter Sentenzen, sondern auch um ein Vorgehen im Exekutivprozeß. Über diesen vgl. u. S. 509 ff.

[3]) Vgl. u. Kap. VII.

mehr zu konstatieren. Was ihnen fehlt, ist meist der eigene Exekutivbeamte und überall das eigene Gefängnis im Zunftpalast: die oberste, verwaltende und richtende Behörde, die Konsuln, sollten, wie es z. B. bei der Seidenzunft heißt, alle gefällten Zunftsprüche zur Exekution bringen „durch Vorgehen gegen das Eigentum der Schuldner und gegen die Personen selbst“, durch deren Verhaftung, „wenn man ihrer habhaft werden könne“, und durch Einweisung der Gläubiger in den Besitz der konfiszierten Güter[1]). Aber es wird dabei doch stets der Fall ins Auge gefaßt, daß die Machtmittel der Zunft zur Durchführung dieser Aufgaben nicht genügten; wenn die Zwangsgewalt der Konsuln nicht ausreiche, sollen diese dafür Sorge tragen, daß die Schuldigen durch die Staatsbehörden zur Räson gebracht würden[2])[3]).

---

[1]) Seta I, § 42 (1334): „executioni mandent procedendo contra bona debitorum et contra personas per capturam personarum, si habere poterunt, et bona creditoribus dare in solutionem“. — Ausführlicher noch speziell in Betreff der Exekutive gegen fallite Firmen: Calimala IV, a, 83 (Giudici S. 97): „prendere, torre e possedere tutti i beni mobili e non mobili, ragioni e azioni in qualunque modo o ragione appartegnenti a cotale cessato o che cesserà e sopra tutte e singole cose quante volte vorranno contrarre e compore vendite d'azioni in pagamento, divisi, fini e azioni fare e tutte altre cose fare a loro arbitrio e volontà le quali in favore . . . de'creditori vedranno di fare“ etc. In der Wechslerzunft wird 1436 (Cambio V f. 149ff.) wenigstens verfügt, daß die Konsuln mit allen Mitteln (de iure et de facto et modis omnibus tam pecuniariis quam per capturam) die Zunftmitglieder und deren socii zur Vorlegung ihrer Geschäftsbücher zwingen sollten. Vgl. aber auch niedere Zünfte, z. B. Vinattieri I, § 20 (1339): Exekution mit allen Mitteln (comandamenti, pignorationi, pressure e ogni altri modi). — Corazzai e Spadai: Pfändungsrecht der Konsuln bis zu 40 s.; „pro executione alicuius maioris summae ... vadat actor ad quamcumque curiam“. — Weiter gehen nur die Med. e Spez. II, § 17 (1349): Die Konsuln können im Notfall „carcerare e nei carceri del commune di Firenze porre e racomandare . . . a soprastanti di qualunche carceri . . . per quella quantità e quel modo e forma e atto che piacerà a consoli . . . ancora innanzi ad alcuna condempnagione“. Doch handelt es sich dabei vielleicht um Exekution von Kriminalurteilen.

[2]) Calimala IV, a, 80 (Giudici S. 93): „E se i consoli non gli potessero costrignere procurino che siano costretti per li reggimenti del commune di Firenze“.

[3]) Über den Fall der executio parata resp. der carta guarantigiata s. u. S. 509 ff.

So tritt allerdings die Exekution von Zunfturteilen durch Staat und Mercanziabehörden durchaus in den Vordergrund: die Regelung dieser Materie durch einwandfreie Normen erwies sich offenbar mit der Zeit als ein immer dringenderes Bedürfnis, um den Sprüchen der Zunftkonsuln im Rahmen ihrer Kompetenz unter allen Umständen prompte Vollstreckung zu sichern. Dies wird zunächst durch den schon öfters zitierten Beschluß von 1346 erreicht, durch den den Urteilen aller 21 Zünfte, wie bisher denen der „sechs oberen“, und zwar auch für den Fall, daß sie sich gegen Nichtzünftler richteten, definitive Gültigkeit zugesprochen und ihnen zugleich Exekution durch den Podestà und den Offizial der Mercanzia gewährt wird[1]). Allerdings — so bestimmt das Gesetz in weiser Einschränkung der in der Petition selbst gestellten Forderungen — unumschränkt nur in den sechs großen Handelszünften, während bei den Zünften 7—12 (nach der offiziellen Reihenfolge) bei Streitfällen im Wert von über 800 lbr., bei den Zünften 13—21 bei solchen von über 200 lbr. die Appellation an die ordentlichen Staatsgerichte freigegeben wird; nach dem Kommunalstatut von 1415 aber soll auch die eingereichte Appellation oder Nullitätsklage der unmittelbaren Exekution der ergangenen Urteile nicht hindernd im Wege stehen[2]).

In der nächsten Folgezeit ist daran im wesentlichen nichts mehr geändert worden: Mercanzia- und staatliche Exekutive stehen in gleicher Weise den Zunftbehörden zur Vollstreckung ihrer Urteile zur Verfügung, wenn diese im Rahmen der sachlichen und personalen Kompetenz, die den einzelnen Zünften durch Staatsgesetz eingeräumt war, sich hielten[3]).

---

[1]) Mercanzia II, f. 115 f.

[2]) Stat. comm. von 1415, Bd. II, S. 183 f.: „tam illae de quibus quaestio appellationis seu nullitatis pendet quam de quibus non pendet“. Ebenso soll kein „privilegium, immunitas, status vel dignitas, directe vel indirecte, tacite vel expresse, vel quod fuerit vel esset in patria potestate“ dagegen vorgebracht werden dürfen.

[3]) Ein Fortschritt erfolgt 1411 durch Staatsgesetz (Prov. del. Cons. magg. 101, f. 24; 8. Juni 1411) höchstens insofern, als von jetzt an jeder Spruch eines der Konsuln der 21 Zünfte (also ohne die 1346 noch formulierten Beschränkungen) gegen einen „non matriculatus in 7 artibus maioribus“ durch den Offizial der Mercanzia vollstreckt werden soll („intelligatur quilibet talis civis, quoad executionem . . . cuiuslibet

Einer kurzen Sonderbetrachtung bedarf endlich noch die vielbesprochene Frage der „exekutiven Urkunden" und des „Exekutivprozesses", die Frage, inwieweit den Zünften und ihrer Gerichtsbarkeit die Anwendung des summarischen Ausnahmeverfahrens im Zivilprozeß zugebilligt wird. — Nach Lastig allerdings läge die Sache sehr einfach: da die Zünfte keinerlei Exekutivgewalt besäßen, so mußte ihnen ganz konsequent auch ein gerichtliches Verfahren verschlossen sein, dessen Wesen in der „esecuzione parata", in der „prompten Exekution" vor geordnetem Gerichtsverfahren bestand[1]). Auf Entstehung und Bedeutung des „Exekutivprozesses" im Gerichtswesen des späteren Mittelalters, auf seine theoretische Durchbildung durch eine Reihe hervorragender, vor allem bolognesischer Rechtsgelehrter, ist natürlich an dieser Stelle nicht einzugehen. Brieglebs grundlegenden Forschungen hat die spätere Literatur nichts wesentliches mehr hinzufügen können. „Rechtsgeschäfte", — so definiert er — „welche durch gewisse privilegierte Urkunden befestigt sind, genießen vor anderen den Vorzug, daß die aus denselben herzuleitenden Ansprüche, ohne vorher im förmlichen Prozeß ausgestritten zu sein, auf bloßes Vorzeigen der Urkunde und nach dem Maße ihres Inhalts durch sofortige Exekution realisiert werden sollen". Dergleichen exekutorische Urkunden (instrumenta exequibilia, instrumenta paratam executionem habentia) hat man von alters her auch „instrumenta guarentigiae s. guarentigiata" genannt[2]). — Die exekutorische Urkunde taucht nun eigentümlicherweise zuerst in Florenz auf; schon 1251 wird sie in einer Urkunde erwähnt, die sich dabei ausdrücklich auf das Stadtrecht

---

talis sententie esse suppositus iurisdictioni officialis . . . mercantie"); das Exekutivverfahren im Konkursrecht kann gegen ihn angewandt werden etc. Das geht dann auch in das Stadtstatut von 1415 über (a. a. O. S. 182).

[1]) Lastig a. a. O. S. 335: Alle Sachen mit exekutorischer Urkunde oder Sachen, die im Exekutivprozeß zum Austrag kommen, sind danach der Jurisdiktion der Zünfte entzogen.

[2]) Briegleb, Geschichte des Exekutivprozesses, 2. Aufl., S. 35. Er beschränkt sich bei seiner Darstellung im wesentlichen auf die gelehrten, theoretisierenden Quellen. Für das tatsächlich geltende Recht kommt daneben, im besonderen für die italienischen Kommunen, das schon erwähnte Werk von Lattes: Il diritto commerciale etc., in Betracht, besonders S. 185 ff., 294 ff.

beruft, wie denn auch der technische Ausdruck der guarentigia toskanischer Herkunft zu sein scheint; der Prozeß selbst aber ist, wenigstens zu Ende des 13. Jahrhunderts, in allen seinen wesentlichen Formen entwickelt.

Die Frage ist für uns nun eine doppelte. Einmal: läßt sich überhaupt die Anwendung des exekutorischen Verfahrens in der Gerichtsbarkeit der Zünfte nachweisen?, und wenn ja: welches sind die exekutorischen Urkunden, die dies summarischste aller Verfahren anzuwenden gestatteten? Die Antwort darauf scheint nun auf den ersten Blick in der Tat durch die Bestimmung der Statuten des Podestà von 1322—25[1]) klipp und klar gegeben, „daß die Konsuln nur dann über exekutive Urkunden entscheiden dürfen, wenn es sich darin um Verträge zwischen Gesellschaften, oder zwischen Meistern und Angestellten handelte, die der gleichen Zunft angehörten, ferner um Wechsel, Waren und andere Dinge, die zum Bereich der betreffenden Zunft gehörten“. — Wir sehen: von einem absoluten Ausschluß der Exekutivsachen aus dem gerichtlichen Machtbereich der Zünfte — wie es Lastig will — ist in der Zeit der Blüte der zünftlerischen Verfassung nicht die Rede; wie denn Lastig einen Hauptbeweis für seine These merkwürdigerweise dem Mercanziastatut von 1585 entnommen hat[2]). Die Beschränkungen, die das Stadtstatut vielmehr den Zünften in Sachen mit exekutorischen Urkunden auferlegt, sind zum Teil die gleichen, die sachenrechtlich die Kompetenzen der Zunfttribunale bei allen Klagen abgrenzen, in denen der Kläger nicht zur Zunft gehörte; sie umgrenzen ein Gebiet, das eine Menge von Schuldobligationen ausschließt, dafür aber alle dauernden Rechtsverträge zwischen Zunftmitgliedern und Angestellten um-

---

[1]) Stat. del Pod. von 1322—1325, Buch II, c. 85: „Et quod consules alicuius dictarum artium non possint cognoscere vel se intromittere de aliquo instrumento guarantito, nisi tale instrumentum esset se societate vel pactis initis inter socios seu magistros et discipulos eorum artis, et cambiis et mercantiis et rebus spectantibus ad artem ipsorum, cuius fuerint consules“.

[2]) L a s t i g a. a. O. S. 335, Anm. 1. Es braucht nicht gesagt zu werden, daß das Verhältnis von Mercanzia und Arti in der monarchischen Zeit sich völlig verschoben hatte, daß die Selbstverwaltung der Zünfte zu Gunsten der zu einem reinen Staatsinstitut gewordenen Mercanzia fast gänzlich unterdrückt worden war.

faßt; ein Gebiet, auf dem den Zunftbehörden ein spezifisches Sachverständnis nicht abzusprechen war.

Das Eigentümliche ist aber nun, daß diesen klaren und unzweideutigen Bestimmungen der Staatsgesetze gegenüber die einzelnen Zunftstatuten eine einheitliche Stellung zu der Frage der exekutorischen Urkunden völlig vermissen lassen; daß selbst in den einzelnen Zunftgruppen keine völlige Übereinstimmung zu erkennen ist. Von diesen „exekutorischen Urkunden" ist allerdings in fast allen die Rede; verschieden aber sind die Rechte, die den Zunftbehörden bei der Entscheidung über „carte guarantigiate" zugebilligt werden. Denn wenn z. B. im ersten Statut der Wechsler[1]) den von den Konsuln und sechs Sachverständigen authentifizierten Eintragungen in die Geschäftsbücher der Wechsler gleiche Wirkung wie den „publica instrumenta guarantigie" zugeschrieben wird, wenn alle Einreden gegen ihre Gültigkeit unzulässig sein sollen, außer denen, die auch gegen diese gerichtet werden dürften[2]), so sollen doch nur die ordentlichen Staatsorgane, Podestà und Volkskapitän[3]), zu ihrer Exekution befugt sein; den Konsuln ist hier die Judikatur über exekutorische Urkunden völlig entzogen[4]). Als dann das Handelstribunal begründet war, da spricht das Statut der

---

[1]) Cambio I, §§ 38 und 107 (1299), II, § 37 (1300). Ähnlich fordern die Med. e Spez. I, b, 12 (1310): Weil bei plötzlichen Erkrankungen die Medizinen oft von unerfahrenen Burschen abgeholt würden, und dann nach der Heilung die Zahlung verweigert werde, sollen die „scripturae librorum speziariorum" bis zu 25 lbr. unmittelbare Beweiskraft besitzen, wenn „scriptura et liber approbatus" von Konsuln und 6 boni viri, und dann „executio de facto" erhalten.

[2]) Über die Entwicklung des Begriffs der exekutorischen Urkunde in Italien vgl. Briegleb a. a. O. Kap. II, vor allem § 9 ff. Seit ca. 1350 war nach seiner Darstellung der Begriff bereits von den öffentlichen Urkunden (instrumenta publica) auf Privaturkunden der Kaufleute und Wechsler übergegangen (ibid. S. 80 ff.), erst im 15. Jahrhundert aber sei das überall durchgedrungen. — Wir sahen dagegen, daß den beglaubigten Eintragungen in ordnungsmäßig geführte Kaufmannsbücher schon zu Anfang des 14. Jahrhunderts die Kraft exekutorischer Urkunden verliehen war.

[3]) Damals existierte die Mercanzia noch nicht!

[4]) Cambio I, § 11 (1299) bei Lastig (S. 403), der dadurch vor allem zu seinen falschen allgemeinen Schlüssen über die zünftlerische Exekutive verleitet wurde.

Mercanzia von 1318[1]) den so approbierten Skripturen von Mitgliedern der fünf großen Handelszünfte exekutorische Wirkung bei Beträgen bis zu 40 lbr. zu, falls der Schuldner nach erfolgter Requisition keine der erlaubten Einreden gegen die betreffenden Eintragungen vorbringen (also vor allem nicht durch andere Buchungen die erfolgte Zahlung nachweisen) kann; als vollstreckender Beamter erscheint hier natürlich der Offizial des Handelstribunals und kein zünftlerischer Beamter. Kleinere Zünfte, wie die der Riemer[2]), sprechen fast durchweg den Konsuln jegliche Gerichtsbarkeit über exekutorische Urkunden ab und lassen auch nicht die Ausnahmen gelten, die das Staatsgesetz, wie wir sahen, einmal festgelegt hatte. Demgegenüber steht nun die Wollenzunft, die in ihrem dritten Statut den Mitgliedern zwar — im Gegensatz zu dem sonst ausgesprochenen gerichtlichen Zunftzwang — die Erlaubnis gibt, sich bei Ansprüchen aus Exekutivurkunden an die staatlichen Instanzen zu prompterer Befriedigung ihrer Forderungen zu wenden[3]), die aber eben dadurch indirekt auch den Konsuln eine Gerichtsbarkeit in Exekutivsachen zuschreibt. Während ferner die Seidenzunft sich im wesentlichen auf den Boden des Staatsgesetzes stellt, indem sie alle instrumenta publica aus der Gerichtsbarkeit der Zunft ausscheidet, die nicht über Wechsel, über Kauf und Verkauf von Zunftwaren und über Mietverträge handelten[4]), ist die eigentliche Großkaufmannszunft, die Calimala, am weitesten gegangen: nicht nur, daß schon im ersten Statut beim Konkurs eines Calimalakaufmanns ihren Konsuln ein exekutorisches Vorgehen gegen

[1]) Merc. I b, § 58 (1318). In den Statuten des Podestà von 1322—25 (Buch II, c. 37) und von 1355 (Buch II, c. 41) ist die Beschränkung auf die 5 Arti mercantili und die Bagatellsachen nicht mehr vorhanden; über etwaige Irrtümer der Eintragungen sollen die Konsuln der betreffenden Zunft entscheiden; bei solchen, die keiner Zunft angehören, diejenigen der Calimala- und der Wechslerzunft. — Eine Bestimmung der Wollenzunft von 1434 setzt fest, daß an Stelle der eigenhändigen Unterschrift des Schuldners auch eine solche von anderer Hand genüge, um parate Exekution zu erwirken, wenn nur drei Zeugen unterschrieben und dadurch bekundeten, daß sie mit Willen und Wissen des Schuldners unterzeichnet hätten.

[2]) Coregg. I, § 11 (1329).

[3]) Lana III, a, 38 (1333).

[4]) Seta I, § 42: „nisi esset de cambiis seu mercantiis huius artis vel pensionibus apothecarum seu fundacorum".

seine Güter zur Pflicht gemacht wird[1]), ein Zusatz von 1313 gibt ihnen ausdrückliche Vollmacht, auch über jede exekutorische Urkunde zu urteilen, wenn die betreffende Forderung nur im Buch des Schuldners eingetragen sei[2]). Und ebenso hat die Wechslerzunft in einem späteren Statut, in scharfem Gegensatz zu den Bestimmungen der ersten, den Konsuln ausdrücklich Gerichtsbarkeit über alle exekutorischen Urkunden zugesprochen[3]).

Wir sehen: völlige Klarheit ist aus den Urkunden der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts nicht zu gewinnen. Es hat den Anschein, als ob die Zünfte selbst auf diesem Gebiet durchaus nicht stets auf eine Erweiterung der Schranken ihrer Gerichtsbarkeit hingearbeitet, sondern als ob sie im Gegenteil selbst die Grenzen der ihnen zu Gebote stehenden Machtmittel erkannt und in dieser Erkenntnis ihre Überschreitung selbst klug vermieden hätten; nur diejenigen Zünfte haben im allgemeinen auch die exekutorischen Urkunden in den Bereich ihrer gerichtlichen Kompetenz gezogen, die über einen eigenen Exekutivbeamten, einen offitialis forestierus, verfügten und schon dadurch den Gläubigern eine „parate Exekution" garantieren konnten. Das zweite uns erhaltene, aber noch nicht publizierte Kommunalstatut von 1355 gibt uns leider ebenfalls über die Frage keine klare Auskunft, so ausführlich im übrigen gerade hier die Bestimmungen über den Begriff und den Umfang der „exekutorischen Urkunde" sind[4]): stillschweigend scheint allerdings auch hier vorausgesetzt

---

1) Calimala I, b, 41 (1301): „possint consules . . . capere, tollere et possidere omnia . . . bona mobilia et immobilia, iura et actiones" etc. . . . und darüber zu Gunsten der Gläubiger verfügen.

2) Calimala II, Zusätze von 1313, § 5: „possint . . . sententiare de quolibet debito, unde sit publicum instrumentum, . . . dummodo debitum reperiatur scriptum in libro debentis."

3) Merkwürdigerweise ist diese Stelle L a s t i g, der sich doch vor allem auf die Statuten der Wechslerzunft stützt, entgangen. Sie lautet (Cambio II, § 6; 1300 und so in den folgenden Statuten): „et quod consules possint, teneantur et debeant cognoscere de instrumentis guarentigie, dummodo nihil audiant contra instrumentum guarentigie nisi de eo, quod contra ipsum instrumentum opponeretur de fine vel solutione per publicum instrumentum manu boni et legalis notarii scriptum et non aliter."

4) Statuti del Podestà von 1355, Buch II, cc. 8, 33, 40 ff., 81. Den Zunftkonsuln fällt nach § 40 nur die Aufgabe zu, über etwaige Irrtümer

zu werden, daß die Zünfte keinerlei Rolle im Exekutivprozeß zu spielen hätten[1]). Und die Statuten von 1415, die im Druck vorliegen, begnügen sich damit, diejenigen von 1355 in allen wesentlichen Punkten zu reproduzieren[2]).

Eine Neuordnung dieser Materie, wohl von Staats wegen, scheint dann erst im Jahre 1425 erfolgt zu sein. In fast wörtlicher Übereinstimmung erscheint damals in den Statuten der Zünfte der Por. S. Maria und der Ärzte und Drogisten[3]) eine Bestimmung, die dem Gläubiger, der seinem Schuldner gegenüber im Besitz von exekutorischen Urkunden ist, den Weg an die Staatsgerichte freigibt, da nach den Zunftgesetzen die Zünfte darüber keine Gerichtsbarkeit besäßen. Als einzige Ausnahmen werden jetzt — im Gegensatz zu früheren Bestimmungen — die Mietverträge über Geschäftslokale von Zunftmitgliedern erwähnt, als solche, die im Exekutivprozeß vor den Zunftbehörden verfochten werden können: also auch hier die gleiche eigentümliche Ausnahmestellung mietrechtlicher Materien, wie wir sie bereits ausführlicher im Zusammenhang erörtert haben. Dabei ist es

---

in den Geschäftsbüchern der ihnen unterstellten Kaufleute zu entscheiden, denen im übrigen Glauben geschenkt werden soll „ac si essent instrumentum guarentigie".

[1]) Als Funktion der Zunftkonsuln wird eben nur die eine genannt, daß „errores" in den Geschäftsbüchern der Florentiner Kaufleute von ihnen entschieden werden sollen. Ist der betreffende Kaufmann nicht zünftig, so haben die Konsuln der Calimala- und der Wechslerzunft die Entscheidung.

[2]) Stat. pop. et comm. Bd. II, S. 182 heißt es allerdings, daß die Zunftkonsuln keine Gerichtsbarkeit hätten, wenn „de huiusmodi credito sive debito, de quo vel pro quo ageretur, appareret ... publicum instrumentum"; das bezieht sich aber vielleicht nur auf den unmittelbar vorausgehenden Passus, der von der Gerichtsbarkeit der Zunftkonsuln gegen „non matriculati in aliqua ex 21 artibus" handelt, und nicht auf die gesamte zünftlerische Gerichtsbarkeit. Die Bestimmungen der gleichen Statuten über die exekutorischen Urkunden (Bd. I, S. 141 ff.) erwähnen die Zunftgerichtsbarkeit überhaupt nicht.

[3]) Med. et Spet. II, f. 175; Seta I, f. 199 (1425): Kein Zunftmitglied soll den Prozeß gegen ein anderes Zunftmitglied vor einem anderen als dem Zunfttribunal anhängig machen, außer 1. wenn er dazu ausdrücklich Erlaubnis von den Konsuln bekommt, 2. wenn der gesetzliche Termin nicht eingehalten wird, 3. „coloro i quali avessono executione parata e di facto contro a loro debitore, quando di ragione e secondo gli statuti

denn, soweit wir sehen, in allen wesentlichen Punkten geblieben[1]). Einzig die Wollenzunft hat, wie sie überhaupt eine Ausnahmestellung auf dem Gebiet der Exekutive einnahm, so auch im Exekutivprozeß eine mit den Staats- und Mercanziabehörden unmittelbar konkurrierende Tätigkeit ausgeübt[2]). Die Neuordnung der Ge-

---

del comune e della . . . mercanzia permettesse alcuno potere far pigliare di facto il debitore suo . . . 4. atti e cose, de' quali apparisse publico instrumento guarantigiato, de' quali secondo gli ordini dell' arte . . . predetti consoli della detta arte non abbino iurisdictione; salvo se fosse instrumento delle gagioni di fondachi e botteghe."

[1]) Vgl. z. B. Cambio V, f. 167 (1460): Die Zünftler sollen sich im allgemeinen nur an das Zunfttribunal wenden, außer 1. mit Erlaubnis der Konsuln, 2. bei Rechtsverschleppung, 3. „per chi avesse executione parata e di fatto contro al suo debitore, nello qual chaso a ciaschuno sia lecito, quando di ragione e secondo gli statuti del commune e della mercatantia gli fusse permesso potere fare pigliare di fatto il suo debitore"; ferner für „cose di che aparissero publici instrumenti guarentigiati o sententie, de' quali secondo gli ordini del' arte i consoli del' arte non ano cognitione et simile di scripti privati o subscriptioni di libri o altre scripture cosi publiche come private, le quali avessono executione parata, che di fatto si potesse gravare in avere e in persona in alchuna arte. E cosi per chi fusse cessante, . . . benchè non fusse data sententia o chiarigione in alchuna corte o luogho o fussi proceduto alcuno atto, ma solo il sospecto dell' essere bastasse." Wir sehen: die Bestimmungen stimmen mit denen von 1425 zum Teil wörtlich überein, gehen nur mehr ins Detail.

[2]) Das Statut der Wollenzunft von 1428 (Lana VIII, b, 1 ff.) spricht zwar, soviel ich sehe, nicht direkt von „carte guarantigiate" etc., sein Inhalt läßt aber keinen Zweifel, daß die Zunft das exekutorische Prozeßverfahren im weitesten Umfang ausgeübt hat. Es heißt da: Wer „in libro suo vel sociorum scripserit se debitorem alicuius in aliqua pecunie quantitate", kann ad petitionem creditoris zur Zahlung gezwungen werden; doch muß der Gläubiger vorher den Schuldner durch den Zunftbüttel auffordern lassen, „libros in quibus se scripserit debitorem" vorzulegen. Erscheint er nicht, so gilt er als confessus und kann zur Zahlung gezwungen werden, wenn der Gläubiger „annum debiti contracti" und die Seitenzahl seines Geschäftsbuchs angibt. Wichtiger ist folgendes: Wer nach Ausweis einer „scriptura privata sua propria manu scripta" Schuldner eines Zunftmitglieds ist, kann, wenn in der betreffenden Urkunde ein bestimmter Zahlungstermin angegeben oder die Zahlungsfrist in das Belieben des Gläubigers gestellt ist, acht Tage nach deren Ablauf resp. nach erfolgter Zahlungsaufforderung capi et detineri (Lana 58 f. 19; im Entwurf zum Statut der Zunft), als ob eine gerichtliche Entscheidung

richtsordnung, die 1492 auf Petition der Wechslerzunft durch Staatsbeschluß ins Werk geleitet wurde, zeigt in diesem Punkte nur geringe Veränderungen gegenüber der vom Jahre 1425[1]).

---

durch die Konsuln gefällt sei „nulla de tali scriptura facta recognitione". Erst nach erfolgter Verhaftung hat der Gläubiger die „iustificatio capturae" einzureichen, vor allem Rechtmäßigkeit und Gültigkeit der Buchung nachzuweisen. Zur Anerkennung einer solchen Buchung soll jeder „qui diceretur scripsisse, cogi modis opportunis". Wer „scripturam propria manu scriptam negat", zahlt 500 lbr. Befreiung von der Zahlungsverpflichtung, bringt nur „exceptio finis solutionis . . . per instrumentum publicum . . . vel per scripturam privatam factam manu propria dicti creditoris . . . aut per scripturam liquidam et apertam alterius publici campsoris vel mercatoris". — Das stimmt alles beinahe wörtlich mit den Bestimmungen des Kommunalstatuts von 1415 über die „cartae guarantigie" (Bd. I, S. 141 ff.) überein. Beispiele für die Exekutive der Zunft und für ein derartiges Verfahren zahlreich in den oft erwähnten „Partite dell' Arte della Lana", z. B. 98, f. 34 (1396): Ein Gewandschneider ermächtigt den Offizial der Tucherzunft, ein auf sein Ersuchen verhaftetes Zunftmitglied freizulassen, damit es die Möglichkeit hätte, ihn zu befriedigen (dare . . . modum solutionis), bis dahin aber seinen Sohn (als Bürgen) zu inhaftieren. — Ibid. f. 33: „Zacharias Telluni submittendo se dicte arti . . . cum captus esset per potestatem civitatis Florentie ad petitionem Pieri . . . pro fl. 45 auri consensit relaxari a dicto potestate et detineri debere . . . per offitialem forensem dicte artis ad petitionem dicti Pieri pro quantitate predicta et non relaxari absque licentia . . . dicti Pieri creditoris, de qua quantitate constare dixit ex sententia lata per consules artis Por S. Marie." (Es handelt sich also um den wohl seltenen Fall, daß ein Mitglied der Wollenzunft, das auf die Klage eines Mitgliedes einer anderen Zunft hin verurteilt war, auf sein Ersuchen nicht im Staats-, sondern im Zunftgefängnis inhaftiert wird.) — Ibid. f. 50: Ein gewisser Paulus de Libris hat ein anderes Zunftmitglied vor die Kurie des Podestà zitiert und im Kommunalschuldgefängnis inhaftieren lassen. Er erhält nun den Befehl, dies innerhalb von drei Gerichtstagen rückgängig zu machen, ihn vor das Zunftgericht zu zitieren resp. ins Zunftgefängnis einliefern zu lassen. — Lana 96, f. 57 (1394): „Franciscus Johannes Michi captus fuit ad petitionem Nicolai de Vecchiettis pro fl. 230. Et cum sit infirmus et cum maxima incommoditate et periculo sue salutis sit in carceribus permansurus et ut . . . possit ire et stare per palatium Artis pro maiori sua comoditate" verbürgen sich für ihn drei Tucher für den Fall, daß er entweiche und die geschuldete Summe nicht zahle.

[1]) Prov. del Cons. Magg. 184, f. 36; Cambio V, f. 186 ff. (1492): Instrumenti guarentigiati von der zünftlerischen Jurisdiktion ausgeschlossen außer „di danari contanti prestati o achattati o dati o tolti a cambio e non altrimenti".

Überblicken wir noch einmal die Entwicklung der zünftlerischen Vollstreckungsgewalt auf zivilrechtlichem Gebiete, so werden wir sie etwa dahin charakterisieren können: daß, von der Wollenzunft abgesehen, seit etwa 1320 ein Fortschritt weder nach der Seite der Ausdehnung der zünftlerischen Macht, noch nach der ihrer Beschränkung zu konstatieren ist. Nur von einer Verschiebung der Machtbefugnisse können wir reden: ist die unmittelbare Vollstreckung exekutorischer Urkunden durch die kompetenten Organe der Zünfte zu Anfang an die Bedingung geknüpft, daß diese Urkunden Sozietätsverträge oder Stipulationen zwischen Prinzipalen und Gehilfen zum Inhalt hätten und sich innerhalb der Grenzen der spezifischen Sachkompetenz der einzelnen Zünfte hielten, so sind im Laufe der Zeit verschiedene Veränderungen in der Absteckung dieses Geltungsbereichs vorgenommen, die Grenzen im ganzen aber nicht wesentlich verrückt worden. An Bestrebungen der Zünfte, ihren Machtbereich auch nach dieser Richtung hin zu erweitern, hat es hie und da gewiß nicht gefehlt: was aber die Einsicht in die Beschränktheit der zünftlerischen Machtmittel nicht vermochte, das erzwang wieder und wieder die Staatsräson, die auch den Zünften als Selbstverwaltungskörpern gegenüber, wie wir wiederholt betonen konnten, bei aller Freiheit, die ihnen gewährt wurde, zuletzt das entscheidende Wort sprach. Zudem war in der Mercanzia ja eine Organisation geschaffen, an deren Verwaltung zuerst nur die fünf großen Handelszünfte, dann seit 1371, wenn auch nur in beschränktem Umfange, alle politischen Zünfte beteiligt waren, von deren Exekutivbehörden man also in noch höherem Grade als von den eigentlichen Staatsbehörden auch auf dem Gebiete des Vollstreckungswesens eine Wahrung spezifisch zünftlerisch-merkantiler Interessen erwarten konnte. Erst mit dem Untergang der Republik, mit der Zerstörung der Zunftverfassung, auf der ihre Macht und Kraft nicht zum wenigsten beruht hatte, wurde dann auch hier eine langsam sich vollziehende Wandlung herbeigeführt, als deren Endresultat eine vielfach sich offenbarende Divergenz zwischen den Interessen der Zünfte und denen der Mercanzia erscheint: indem jene wieder in die rein genossenschaftliche Sphäre zurücksinken, wird die „Mercanzia“ zur reinen Staatsbehörde umgeformt, die als Aufsichtsgewalt herrisch und selbstherrlich ein

Hinaustreten der Zünfte aus dem ihnen vom Staat zugewiesenen Wirkungskreise zu verhindern hat[1]).

5. Gültigkeit der Zunfturteile, Appellation

In einem gewissen Zusammenhang mit der Frage der Exekution der Zunfturteile steht diejenige nach der Möglichkeit einer Appellation gegen die von den kompetenten Organen der Zünfte erlassenen Sentenzen; wiederholt mußte daher schon in den vorausgehenden Erörterungen darauf eingegangen werden. A priori ist ja klar, daß den Zünften alles daran gelegen sein mußte, gerade hier ihre Macht, wenn irgend möglich, zu einer absoluten auszugestalten: lag doch eine derartige Forderung durchaus in der Richtung des Hauptziels der gesamten kaufmännischen Gerichtsbarkeit, der möglichst schnellen Erledigung aller Prozesse. Wurde die Appellation von den Sprüchen der Zunftkonsuln, von den genossenschaftlichen an die ordentlichen Staatsgerichte freigegeben, so war Gefahr vorhanden, daß in all den Fällen, in denen dem Kläger die Wahl zwischen Zunft- und Staats-, resp. Mercanziagericht freistand, er sich an die letzteren wandte, die ihm für alle Fälle definitive Erledigung seiner Rechtsansprüche garantierten. Auf der anderen Seite aber hatte der Staat ein keineswegs geringes Interesse daran, auch auf diesem Gebiete die zünftlerische Macht nicht allzuweit ausgreifen zu lassen und dem Staat eine gewisse Gewalt über die Zünfte, die deren Freiheit beschnitt, zu sichern. Und so ergaben sich auch hier aus dem Ringen beider Tendenzen miteinander wechselnde Kompromisse, die bald mehr zu Gunsten der genossenschaftlichen, bald der staatlichen Zwangsgewalt ausfielen. Indem aber die Staatsgewalt in unserer Periode, wenigstens bis zum Jahre 1434, mit Ausnahme der Jahre 1347—1382, im wesentlichen durch die hohe Finanz- und industrielle Aristokratie repräsentiert wurde, war es ganz natürlich, daß auch auf diesem Gebiete die oberen Zünfte weit

---

[1]) 1473 wird der sogenannte „Tocco“ in die Jurisdiktion der Zünfte eingeführt (Med. e Spet. IX, f. 31). Es handelt sich um ein Vorgehen im Exekutivprozeß in der Weise, daß der Schuldner aufgefordert wird, sich innerhalb einer bestimmten Frist im Gefängnis zu stellen.

größere Rechte sich errangen, als die der Handwerker und Kleinhändler.

In der Zeit vor dem Erlaß der ordinamenta und der definitiven Einreihung der Zünfte in die Reihe der politisch anerkannten Korporationen scheint allgemein die Berufung von den Zunfttribunalen an die Staatsgerichte gestattet gewesen zu sein, wenigstens für den Fall, daß es sich um die Befriedigung von Forderungen von größerem Werte handelte; denn erst im Jahre 1296 wenden sich Calimala- und Wechslerzunft mit Petitionen an die Signorie, des Inhalts, daß jede Appellation gegen die Sprüche ihrer Konsuln auch dann verboten sein solle, wenn die Streitsumme 500 lbr. übersteige; und daß nicht nach Fällung des Urteils noch einmal ein Schiedsgericht berufen werden dürfe[1]).

Was damals die vornehmsten Zünfte durch Bewilligung ihrer Petitionen erreichten[2]), das ist dann in der nächsten Zeit auch den anderen höheren Zünften zugefallen: im Statut des Podestà von 1322/25 wenigstens genießen nach einer aus dem Jahre 1320 stammenden Bestimmung die sieben oberen Zünfte das Vorrecht, „quod contra sententias eorum non appellari debet", während die Zünfte 8—12 nur bei Streitsummen bis zu 100 lbr., die untersten Zünfte endlich nur bei solchen bis zu 25 lbr. sofortige Exekution, ohne die Möglichkeit einer Appellation, zugesichert erhalten[3]); die „anderen Zünfte", d. h. die politisch nicht anerkannten, genießen — ganz naturgemäß — überhaupt kein derartiges Privileg; gegen die Sentenzen ihrer Vorsteher ist jederzeit Appellation erlaubt[4]).

[1]) Provisioni del Cons. Magg. VI, f. 90 ff. und f. 140 ff.

[2]) Deshalb verlangt das erste Statut der Zunft (Calimala I, b, 2, 1301), daß, wer eine Klage vorbringen will, vorher muß „recusare benefitio appellationis, nullitatis et iniquitatis et omni benefitio et iuri cuiuslibet capituli et iuri communis florentie". Das gleiche soll der Beklagte tun.

[3]) Stat. del Podestà 1322/25, Buch II, c. 85. Im allgemeinen vgl. über den merkwürdigen Passus oben S. 72. Die betreffende Bestimmung vom 23. März 1319 (Florentiner Stil, d. h. 1320) ist laut einer Bemerkung am Rand später wieder aufgehoben. Vermutlich bezieht sich die Streichung auf den letzten Teil des Paragraphen, der von den nicht anerkannten Zünften handelt und schon für die Zeit, da das Stadtstatut redigiert wurde, nicht mehr passen wollte.

[4]) Freigegeben ist die Appellation (nach einer Bestimmung der Merc. von 1324) schon damals für den Fall, daß eine Schuldklage sich

Wir können nun in der Tat konstatieren, daß die aus jener Zeit stammenden Statuten der niederen Zünfte wohl die Möglichkeit der Appellation gegen die Sentenzen ihrer Konsuln vorsehen, sich aber nach Kräften gegen deren Wirkungen zu schützen versuchen[1]). Eine Neuordnung dieser ganzen Materie erfolgte dann im Anschluß an die oft erwähnte Petition der Zünfte vom Jahre 1346[2]) in der Richtung, daß der Kreis, innerhalb dessen auch gegen die Sentenzen der Konsuln der niederen Zünfte keine Appellation gestattet war, beträchtlich weiter gezogen wurde[3]). Dagegen wurde allerdings im Jahre 1371 bei Rechtsverschleppung die Anrufung der Staatsgerichte, wie es scheint, schon vor erfolgtem Spruch der Zunfttribunale freigegeben[4]); allein diese Bestimmung bezog sich nicht nur auf die Judikatur der Zunftgerichte, sondern ebenso auf die der Mercanzia. Diesen Zustand zeigt dann im wesentlichen auch noch das zu Beginn des neuen Jahrhunderts erlassene Kommunalstatut[5]); nur daß die Maximalfrist für die Erledigung der Prozesse vor den Zunftgerichten jetzt von drei Monaten auf vierzig Tage herabgesetzt ist, und nur bei der Notwendigkeit, Zeugen und Beweisstücke aus Italien, resp. von außerhalb Italiens herbeizuschaffen, die Fristen auf drei, resp. vier Monate verlängert werden, bei deren Überschreitung Ap-

---

gegen einen amtierenden Zunftkonsul richtet und dem Gläubiger nicht breviter et summarie sein Recht wird (vgl. oben S. 480).

1) So verbieten die Coregg. I, § 11 (1342) die Appellation gegen die Sprüche der Zunftkonsuln „super quacumque quantitate“, außer wenn die Sentenz im Widerspruch mit den Stadtstatuten stehe; ebenso die Bäcker (I, § 32 f; 1337). Die Einschränkung, daß eine Sentenz, die im Widerspruch mit den Stadtstatuten stehe, der Appellation unterliegt, wird übrigens von den staatlichen Approbatoren auch dem Statut der Calimala 1332 eingefügt.

2) Vgl. oben S. 466.

3) Auf 300 lbr. für die mittleren, 200 für die niederen Zünfte.

4) Als Beschluß der Signorie erhalten z. B. Fabri I, f. 43: Beendigung aller Prozesse der Mercanzia und der Zünfte in drei Monaten (vgl. auch oben S. 492), widrigenfalls Appellation an die ordentlichen Staatsgerichte erlaubt. 1380 bestimmen die Oliandoli (I, f. 94), daß schon nach zwei Monaten die Parteien sich an das Gericht der „ufficiali della grascia“ wenden können.

5) Stat. pop. et comm. Bd. II, S. 183 f. Kein „iudex appellationum vel nullitatum“ soll „tales appellationes, petitiones et propositiones de nullitate recipere“.

pellation an die Mercanzia gestattet sein soll[1]). Erst das 15. Jahrhundert hat dann hier, ebenso wie auf anderen Gebieten, die Entwicklung gebracht, die auf eine Schwächung der Zünfte im Staatsleben ausging, die Sphäre ihrer genossenschaftlichen Selbstverwaltung einengte und sie weit strammer als bisher in den Rahmen einer mehr zentralistischen Staatsverwaltung einspannte. Der Mercanzia wurde nun auch hier erhöhte Gewalt gegenüber den Zünften eingeräumt: nicht nur, daß im Jahre 1477[2]) noch weit schärfer als bisher der Grundsatz betont wird, daß bei Rechtsverschleppung in den Zünften sich die Parteien an die Mercanzia wenden können[3]); in den niederen Zünften wird nun überhaupt bei allen Sachen im Wert von mehr als 50 lbr. die Appellation an die Mercanzia freigegeben[4]); damit wurden sie noch unter diejenige Stufe zurückgedrängt, die sie vor der Reform von 1346 eingenommen hatten.

Die Mercanzia aber hat, wenn ich einen nicht ganz klaren Passus in ihrem neuen Statut von 1496 richtig verstehe[5]), überhaupt damals eine mit der Rechtsprechung der Zünfte konkurrierende Gerichtsbarkeit für sich in Anspruch genommen; der Versuch allerdings, noch weiter zu gehen, und ganz im allgemeinen jedem

---

[1]) Ibid. S. 184.

[2]) In verschiedenen Zünften zu diesem Jahre (so z. B. Chiav. I, f. 162 ff.; Beccai I, f. 126 ff. etc.).

[3]) Die Maximalfrist ist jetzt auf sechs Monate für die arti maggiori, vier für die minori verlängert, damit der Grundsatz der Schnelligkeit der Erledigung im Zunftgericht stark durchlöchert.

[4]) Bei den Legnaioli heißt es allerdings schon einmal 1432 (IV, Zusätze § 93), daß jeder innerhalb eines Monats nach erfolgtem Urteil an die Mercanzia appellieren dürfe; doch ist das, soviel ich sehe, vereinzelt geblieben.

[5]) Merc. IX, a, 3: „e per ogni tempo advenire e sei soli della presente università . . . s' intendino essere giudici competenti . . . di ciascuna differentia o controversia nata . . . tra alcuna delle venti arti o tra e medesimi artefici o sottoposti d'una medesima arte per cose alcune attinenti a tale loro arte o che detta loro arte o offitio o membro o ministero alcuno o altra qualunque di decta loro arte riguardassi.“ Es sind das allerdings Bestimmungen, die mit der Appellation unmittelbar nichts zu tun haben, aber deutlich die verstärkten Befugnisse des Mercanziatribunals gegenüber den Zunftbehörden erkennen lassen. Die Entwicklung des Verhältnisses zwischen der Mercanzia und den Zünften im

Zunftmitglied zu erlauben, sich auch bei Klagen gegen ein Mitglied der gleichen Zunft, über „cose non attinenti a loro arte“ an die Mercanzia zu wenden, ist, wie es scheint, am heftigen Widerstand der Zünfte gescheitert[1]).

6. Schiedsgerichtliches Verfahren

Neben dem ordentlichen und dem Exekutivverfahren verfügten die Zünfte nun noch über ein drittes, ein schiedsrichterliches oder Austrägalverfahren. Es braucht nicht gesagt zu werden, daß gerade ein solches Verfahren am besten den Interessen einer schnellen, von kaufmännischen Gesichtspunkten getragenen Rechtsprechung entgegenkam; daß aber anderseits seine Anwendung nur in vereinzelten Fällen möglich war, wo entweder die Rechtslage von vornherein klar war[2]) oder wo zwischen Kläger und Beklagtem natürliche Beziehungen bestanden, die eine Verständigung erleichterten. Deshalb finden wir in den meisten Zunftstatuten die Bestimmung, ein derartiges schiedsgerichtliches Verfahren — und zwar vor Eintritt in das ordentliche Verfahren — überall da anzuwenden, wo es sich um Prozesse zwischen Verwandten, zwischen geschäftlichen Associés

---

Verlaufe des 15. Jahrhunderts bedarf noch genauerer Untersuchung, ebenso die Entstehung des neuen Mercanziastatuts von 1496. Beides dürfen wir wohl von der Fortsetzung der Studien von Bonolis erwarten.

[1]) Merc. IX, b, 1: Die Konsuln der 21 arti „non possino rivocar o ritrarre alchuno etiam loro sottoposto o matricolato alla loro arte, el quale si fusse venuto ... a richiamar nella presente chorte per via ordinaria o exequitiva d'alchuno che non fusse matricolato all' arte loro e che etiam vi fusse matricholato ... per cose non appartenenti a tale loro arte“; aufgehoben dann Mercanzia 10, f. 59 (1498): „Mossi per molte querele, che si sono fatte per l'arti ... per ridurre le cose nel pristino stato etc.“

[2]) Das ist der Fall bei Bagatellsachen, wenigstens in einzelnen Zünften. (Vgl. oben S. 485.) Vereinzelt stehen, soviel ich sehe, die Bestimmungen der Med. et Spet. II, § 17 (1349), und der Coregg. I, § 11 (1342), die den Konsuln befehlen, nach Einbringung einer Klage durch den Zunftbüttel Kläger und Beklagten auffordern zu lassen, sich zu einigen, und erst, wenn das ohne Erfolg bliebe, den Prozeß zu instruieren.

oder zwischen Meistern und Angestellten handelte[1]). Nach den Bestimmungen der Calimala sind in diesem Fall die Konsuln, auch wenn keine der streitenden Parteien ausdrücklich den Antrag stellt, von Amts wegen dazu verpflichtet, ein derartiges Schiedsgericht zu berufen, das innerhalb von 14 Tagen den Streit „freundschaftlich“ entscheiden soll; geschieht dies nicht, so tritt das Konsulkolleg resp. ein von ihm ernannter Vertrauensmann als dritter, „Unparteiischer“, in das Schiedsgericht ein und fällt den Spruch — abgesehen von besonderen Hindernissen — in weiteren 14 Tagen, und zwar mit definitiver Gültigkeit[2]). Die uns erhaltenen Protokolle von Gerichtssitzungen haben uns Beispiele für derartige Sühneverfahren in großer Zahl aufbewahrt[3]). Etwas anderes will es bedeuten, wenn im Verlaufe des ordentlichen Verfahrens die Konsuln, wie wir sahen, bei komplizierter Rechtslage, insbesondere wenn es sich um Nachprüfung kaufmännischer Buchführung handelte, ein „laudum“ von kaufmännischen Sachverständigen eingeholt haben, wie das oft genug geschah: das Urteil wurde hier stets im ordentlichen Verfahren durch die Zunftkonsuln gefällt; während bei dem schiedsrichterlichen Verfahren die laudatores selbst das Urteil fällen, das dann allerdings hie und da noch der Bestätigung durch die Konsuln bedarf. Eine Bestimmung des Statuts der Kommune von 1415 endlich untersagt es den Staatsbehörden, wie überhaupt Urteile

---

[1]) Vgl. z. B. Rigattieri II, § 54 (1317) und öfters; Lin. IV, § 2 (1318), Legn. III, § 24 (1342), Seta I, § 43 (1334). Bei den Alberg. I, § 39 (1324) heißt es, daß die Konsuln alle Streitenden zur Eintracht ermahnen, die Widersetzlichen bestrafen sollen und für einen Versöhnungsschmaus der Parteien bis zu 40 s. ausgeben dürfen!

[2]) Calimala IV, a, 62 (1332; Giudici a. a. O. S. 75 f.). Auch kraft Staatsgesetzes (Stat. pop. et comm. I, S. 162 ff.) müssen bei Streitigkeiten zwischen consortes und compagni die Richter ein Schiedsgericht berufen, dessen Sprüche die Geltungskraft von „cartae guarantigiae“ haben, d. h. unmittelbar zur Exekution gebracht werden sollen. Im allgemeinen vgl. auch Villaris Artikel „La famiglia e lo stato“ (in „I primi due secoli etc.“, cap. VII).

[3]) Ein Beispiel aus den Partite dell Arte della Lana: „Matheus olim Datini lanifex ex parte una et Leonardus Pieri ex altra omnes lites et omnia computa convenerunt in Nicholaum Zanobi Benci lanificem et Nofrum Ser Parentis setaiolum.“

von Zunftkonsuln zu kassieren, so auch nachträglich nach erfolgtem Spruch die Parteien zu „Kompromissen" zu zwingen und dadurch die gefällte Sentenz wieder aufzuheben[1]).

7. Freiwillige Gerichtsbarkeit

An letzter Stelle endlich haben wir kurz der „freiwilligen Gerichtsbarkeit" der Zünfte zu gedenken. Sie scheint, soweit wir aus den wieder nur in der Wollenzunft uns erhaltenen Protokollbüchern allgemeinere Schlüsse ziehen dürfen, sich über sehr weite und verschiedenartige Gebiete erstreckt zu haben. Wir begegnen da Schuldverschreibungen, Zahlungsversprechungen mit Angabe der Termine[2]), Zahlungsbefehlen von seiten der Konsuln[3]) ebenso wie der Quittierung erfolgter Zahlungen[4]); Eintragungen in das Sozietäts- oder Handelsregister, Auflösung von Firmen, Protokollen von Bürgschaften[5]), von Pfändungen[6]), von Miet- und Lehrverträgen[7]) u. s. w.; eine Fülle vereinzelter Protokol-

---

1) Statuta von 1415 Bd. I, S. 162 und 169.

2) Beispiel aus Lana Nr. 80 (1381): „Jacobus ... Bonaiuti ... procurator ut dixit suprascripti Bartoli fuit confessus se habuisse ... a dicto Burgo dictos fl. auri et s. 12". (2 Büttel als Zeugen.)

3) Beispiel: „Jacopus Laurentii cardatore fuit confessus Johanni Mei cardatori ... se fore debitorem ipsius in libr. 16 s. 5 pro restauratione temporis, quod secum stare debebat ex causa mutui". Er und ein Bürge versprechen Abzahlung von 20 s. pro Woche.

4) Beispiel: „Burgho ... riveditori et legatori ... intelligenti Franciscus notarius" (statt dessen oft auch der prior consulum) „vice consulum ... precepi quod hinc adper totum mensem Decembris ... solvat Jacobo ... calzaiolo fl. 7 auri et 10 ad aurum, quos eidem promisit pro Paulo ... sartore eius fratre si et in quantum faciat et curet ita et taliter, quod Agnolus Laudi de Albizis faciat finem dicto Paulo etc. ... de dicta quantitate" ...

5) Aus Lana 95: 2 Pelliparii versprechen der opera del Duomo innerhalb einer bestimmten Frist für einen dritten Kürschner, der von der Dombaubehörde inhaftiert ist, 50 fl. zu zahlen. — Ähnliche Beispiele auch in den Heften 12—15 der Arte dei Rigatt. e Lin.

6) Aus Lana 80: „Ad petitionem Domenici Cecchi Johannes nuntius retulit se ... extagisse pannum sbiadatum etc. tamquam de bonis Pieri Ser Benozi eius debitoris in fl. 29 et recommandasse penes Pierum Neri cimatorem."

7) Beispiele bei Davidsohn, Forschungen III S. 221—229. In

lierungen, die uns erkennen läßt, daß die Zunftbehörden auch hier als die kompetenten Organe erschienen, vor denen die Begründung und rechtliche Beurkundung neu eingegangener Privatrechtsverhältnisse vor sich ging, und daß ein kompliziertes, zeitraubendes Schreibwerk, in der Wollenzunft wohl die volle Tätigkeit eines der Zunftschreiber durch diese Dinge absorbiert wurde.

---

späterer Zeit wird die Protokollierung von Lehrverträgen in den Zunftbüchern meist obligatorisch gemacht.

VII. Kapitel

Gewerbepolizei und Strafrecht

1. Allgemeines

Lange Zeit hindurch hat man in der Literatur über das mittelalterliche Zunftwesen sein Augenmerk in erster Linie auf die den Zünften zustehende Gewerbepolizei und die damit verbundene Zwangsgewalt gelegt. Hier schien vielen ihr Wesen am klarsten und schärfsten in die Erscheinung zu treten, hier vor allem war die Grenze gegenüber den gewerblichen Genossenschaften, wie sie die moderne kapitalistische Volkswirtschaft kennt, scharf zu ziehen. Die Unterdrückung der Zünfte bedingte, wenn nicht unmittelbar, so doch als notwendige Folgeerscheinung die Aufhebung gewerbepolizeilichen Zwangs, die Einführung der Gewerbefreiheit, die Erlösung von Jahrhunderte altem Druck, von unleidlicher Reglementierung, von Spionage und Polizeiwillkür. Und so gewöhnte man sich denn, in dem „dunklen“ Mittelalter hier eine der dunkelsten Stellen zu sehen, in die erst die Aufklärung Licht gebracht habe, um vermodertes Gerümpel zu entdecken, seine Zerstörung langsam zu bewirken, und mit der Freiheit die „natürliche“ Ordnung der Dinge herbeizuführen.

Diese Auffassung ist heute fast durchweg aufgegeben[1]); längst hat man erkannt, daß die mittelalterlichen Zünfte

---

[1]) In ihren letzten Ausläufern findet sich diese Anschauung allerdings noch heute, wenn nicht in Deutschland, so doch in den immer noch vielfach im Bann des „laisser-aller“-Dogmas steckenden romanischen Ländern. Vgl. z. B. bei einem so verständigen Forscher wie Des Marez die Schlußworte in seinem trefflichen Werk „L'organisation du travail à Bruxelles“.

während der Zeit ihrer Blüte notwendige und wohltätige Glieder am volkswirtschaftlichen Körper, und daß ihre gewerbepolizeilichen, freiheitfeindlichen Institutionen aus den Bedürfnissen der Zeit und ihres Volkslebens geboren waren, daß ohne sie ein geordnetes Wirtschaftsleben in Zeiten primitiver Kultur, unter Menschen mit raschen und rauhen Impulsen überhaupt erst ermöglicht wurde; und daß der Kampf der Aufklärung sich nur gegen ein krankhaftes, verknöchertes und verwuchertes Zunftwesen richtete, gegen eine Institution, die ihre Zeit überlebt und sich den Bedürfnissen eines von Grund aus veränderten Wirtschaftslebens anzupassen nicht gelernt hatte; vor allem aber, daß mit ihren gewerbepolizeilichen Funktionen die Tätigkeit der Zünfte im Volkswirtschaftsleben mittelalterlicher Städte nicht erschöpft war, daß — ganz abgesehen von ihrem bruderschaftlich-religiösen Wirken, das ja mehr in die Sphäre privaten Daseins fiel, — ihre Stellung als verwaltender Organe der mittelalterlichen Kommunen, als politisch und militärisch leistungsfähiger Körperschaften berücksichtigt werden müßte.

Das eigentümliche aber ist nun, daß auch jetzt noch, nach Durchbruch dieser Erkenntnis, das Interesse wirtschaftsgeschichtlicher Forschung mit Vorliebe der Schilderung dieser Seite des Zunftwesens zugewandt blieb. Und so kommt es, daß wir gerade hierüber vortrefflich unterrichtet sind, und das umsomehr, als gerade auf dem Gebiete der Gewerbepolizei mehr als auf jedem andern die Erscheinungen in allen Ländern, in denen das Zunftwesen eine Rolle im volkswirtschaftlichen Leben gespielt hat, wesentlich die gleichen waren, als deshalb die Ergänzung fehlender Beobachtungen durch Analogieschlüsse möglich und gerechtfertigt war.

Für Florenz hat nun Pöhlmann in seinem bekannten Buche gerade diese Aufgabe in klarer, sachlicher, dabei von einem gewissen pathetischen Schwung getragenen Weise innerhalb der Grenzen, die ihm durch die Fassung seines Themas gesetzt waren, zur Lösung gebracht.

Indem wir nun aber bei unserer ganzen Darstellung den Hauptnachdruck auf die Schilderung des zünftlerischen Verwaltungswesens legen, erwächst uns die Aufgabe, Pöhl-

manns Ausführungen besonders nach der Richtung zu ergänzen, daß wir rein objektiv die Ordnung des zünftlerischen Polizeiwesens ins Auge fassen, die Mittel und Wege schildern, die der Zunft zur Durchführung ihres Willens auch auf diesem Gebiete zur Verfügung standen, die Art, wie ihre Erlasse zu stande kamen, Inhalt, Umfang und Grenzen ihrer polizeilichen Funktionen.

2. Der materielle Inhalt der gewerbepolizeilichen Ordnungen

a) Sorge für die Güte der Ware

Vielleicht wird es am besten gelingen, Ordnung in das Chaos verschiedenartigster Bestimmungen zu bringen, wie sie uns die Florentiner Zunft- und Stadtstatuten aufweisen, wenn wir nicht wie Pöhlmann die Kategorien der „Freiheit“ und des „Zwangs“ — die ja erst die moderne ökonomisch-logische Forschung zu voller Klarheit herausgearbeitet hat — zur Orientierung wählen, sondern den Versuch machen, jene aus den Bedürfnissen und Bestrebungen unserer Periode selbst, wie wir sie auch auf anderen Kulturgebieten kennen, zu erfassen, zu ordnen und zu zergliedern. Dabei aber wird es vor allem nötig sein, uns von dem geistigen Zwang zu befreien, in den uns die den einzelnen Gesetzen und Verordnungen meist in längeren Proömien beigegebenen Motive zu verstricken geeignet sind. Gewiß finden sich gerade in diesen einleitenden Motivierungen gelegentlich Sätze ausgesprochen — Pöhlmann hat eine Reihe von ihnen mitgeteilt — die in modernen Lehrbüchern der Nationalökonomie ihren Platz finden könnten; mit überraschender Klarheit wissen die klugen, weltgewandten und meist weitgereisten Florentiner Kaufleute, die hier am Werke sind, gleichsam intuitiv Einblicke in die allgemeinen Gesetze der wirtschaftlichen Zusammenhänge zu tun, die weit später erst ihre theoretisch-rationalistische Formulierung erhalten haben. Eben aber um sich durch derartige, scheinbar tiefgründige und durchdachte Motivierungen nicht zu allzuweitgehenden Schlüssen verführen zu lassen, hat man sich die Tatsache klar vor Augen zu halten: daß jene Epoche, wenigstens bis in die

zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts hinein, ebensowenig reif war zu einer konsequent durchgeführten, rationell erfaßten Systematisierung der Probleme des Wirtschaftslebens und seiner inneren Zusammenhänge, wie zu einer weite Zeiträume umfassenden, von gewissen ein für alle Mal geltenden Regeln beherrschten Wirtschaftspolitik; sondern daß man immer nur darauf ausging, dem momentanen Bedürfnis Rechnung zu tragen, und daß es im Einzelfall stets nur darauf ankam, die einmal beschlossene Maßregel möglichst eingehend zu begründen. Die dafür nötigen Gründe aber gab, wie gesagt, in erster Linie die geschulte kaufmännische Welt- und Lebenserfahrung; wo diese nicht half, stand jederzeit und je später um so mehr die rhetorische Phrase zur Verfügung. Wir befinden uns im Zeitalter der beginnenden Renaissance, der Freude an der Form auf jedem Gebiete, am schönen Klang, an der wohlgegliederten Periode, an wortreichen Sentenzen; und man braucht nur die Einleitung des ersten der uns erhaltenen Statuten der Wollenzunft mit der des sechsten, aus dem Jahre 1428 stammenden zu vergleichen, um zur Klarheit darüber zu kommen, welche Entwicklung in dieser Richtung das dazwischenliegende Jahrhundert gebracht hatte. Aber auch im ersten Statut der Seidenzunft, dessen Redaktor offenbar ein hochgelehrter Mann gewesen ist, müssen schon Aristoteles [1]) und Boethius als Gewährsmänner für allgemeine Maximen herhalten, die etwa das Lagern gewisser feuergefährlicher Stoffe in den Gewölben von Zunftmitgliedern verbieten. — Und so findet man in diesen wortreichen Begründungen, unter tausend Phrasen halb begraben, wohl oft genug gute Körnlein ökonomischer Weisheit: aber ein unmögliches Beginnen erscheint es, daraus etwa ein ökonomisches System oder auch nur eine Reihe einander in wechselreichem Gegenspiel, wie in moderner Zeit, bekämpfender und ablösender Welt- und Wirt-

[1]) Vgl. z. B. Seta I, § 108 (1334). „Christiane procul dubio bonitatis est in omnibus malis cessare causas, quia dicitur Aristotilem illum scientiarum fomitem irrigum sic doctrinam in hac pertulisse parte cessante causa cessat effectus. Et ideo, ut ab ipsa potest omnium rerum perfecta magistra experientia disci, ignis apprehensio non sine magno fit dampno et semper immo nulla est tanti perichuli in hoc mundo res etc.

schaftsanschauungen zu entdecken[1]). Ergab sich an irgend einer Stelle ein Schaden, so suchte man, so schnell es ging, nach Abhilfe; einige Sachverständige waren bald gehört; noch leichter war es dann für die zu erlassende Verordnung die nötige schwungvolle Begründung — seit den Zeiten des herrschenden Humanismus womöglich mit antiken Lesefrüchten verbrämt — zu finden, alle Fehler und Mißstände des zu ändernden Zustandes eindringlich darzulegen und auf der anderen Seite die von den neuen Bestimmungen zu erwartende Besserung im rosigsten Lichte zu zeigen. — Ergab sich dann schon nach kurzer Zeit, daß die neuen Gesetze erfolglos geblieben waren, oder daß an Stelle des einen Fehlers, der gebessert war, andere womöglich schlimmere Mißstände sich ergeben hatten, so war man ebenso rasch zu erneuter Änderung, oft zur Rückkehr in den früheren Zustand bereit, und ebenso schnell war eine von ganz entgegengesetzten Gesichtspunkten ausgehende Begründung der erneuten Änderung gefunden. — Es ist jene „Beständigkeit im Wechsel", wie sie seit Dantes klassischem Bild hundertfach als Hauptcharakteristikum des Florentiner Staatslebens hervorgehoben worden ist: auch hier das ökonomische und genossenschaftliche Leben nur ein Abbild der Erscheinungen, die Staat und politisches Dasein der Bürgerschaft uns aufweisen. Wenn aber Dante und seine Zeit die Konstellation verantwortlich machten, wenn neuere Historiker in eigentümlichem Zirkelschluß dem Florentiner Volkscharakter die Schuld geben — den sie scheinbar aus allen möglichen, klimatischen, ethnologischen, rassenmäßigen Ingredienzien entstehen lassen, während sie ihn in Wirklichkeit meist rückwärts aus der Geschichte des Volkes selbst heraus konstruieren — so wird man mit um so größerer Energie auf ein anderes, bisher kaum betontes Moment hinweisen müssen, dessen Existenz ich bereits kurz angedeutet habe. Es ist der empirische Charakter der ganzen Politik, der im tiefsten Grunde diesen beständigen Wechsel — in den großen Fragen

[1]) Diese Anschauungen widersprechen einigermaßen der bekannten von Burckhardt vertretenen Auffassung von den Florentinern als den ersten Staatskünstlern der modernen Zeit; diesen Widerspruch eingehender zu begründen hoffe ich später einmal Gelegenheit zu haben.

des Staatslebens, wie in den kleineren des ökonomischen Daseins — bedingt. Auf den Einwand aber, daß dieser empirische Charakter auch anderen Politien der gleichen Epoche eigne, wird man zweierlei entgegnen dürfen: einmal, daß gerade der Reichtum und die Weite der Lebenserfahrung der Florentiner Kaufleute, die zugleich Leiter des Staatswesens waren, ihnen eine verwirrende Fülle politischer und ökonomischer Einzelmotivationen zutrugen, aus deren Masse sie je nach den Bedürfnissen des Augenblicks, darin fast ausschließlich praktischen Erwägungen folgend, die jeweilig passendste auszuwählen im stande waren. Zweitens aber — und hier allerdings dürfte jeder Versuch einer weiteren Zergliederung vorerst seine unübersteigliche Grenze finden —, daß wir es mit einem Volkstemperament von unvergleichlicher Lebhaftigkeit zu tun haben, das dem einmal erschauten Ziel mit zäher Energie zustrebt, aber ebenso schnell bereit war, ein neues sich zu stecken, sobald Laune, Glück, Leidenschaft, Zufall ein solches in greifbarer Nähe erscheinen ließen. Unter allen Völkern und Staaten der christlichen Epoche sind die Florentiner die größten Opportunisten gewesen, zugleich aber das Volk, das den leidenschaftlichsten Anteil an allem nahm, was auch nur im entferntesten mit dem politischen Wesen zusammenhing. —

Dies vorausgeschickt, um den richtigen Standpunkt auch für die Beurteilung der ökonomischen Politik und insbesondere der Gewerbepolizei zu gewinnen und uns nicht durch den Wortlaut der sich oft widersprechenden urkundlichen Zeugnisse irreführen zu lassen, können wir nun sagen: es gibt in der Tat *einige* Gedanken und Tendenzen, die sich durch alle die Widersprüche hindurch erkennen lassen, die aber unter einander beständig um den Vorrang streiten: die Rücksicht auf die Interessen der *Zunftgenossen*, als der *Produzenten im weitesten Sinne*, auf die des *Konsums* der städtischen Bevölkerung, und endlich die Rücksicht auf den *guten Ruf der Zunft* nach außen hin, weiterhin auf das *Renommee der Stadt*, als deren organisches Glied die einzelne Zunft zu gelten hatte. Während aber die erstgenannten Motive überall in der mittelalterlichen Welt, wo das Zunftwesen sich entfaltet hat, zu Tage treten, scheint mir nichts charakteristischer für Florenz und

die Kluft, die die Weltstadt von den engen Verhältnissen italienischer und deutscher Kleinstädte schied, als die Tatsache, daß es nicht allein das konsumierende Publikum in den eigenen Mauern ist, an das man denkt, das man gegen Übervorteilung und Ausbeutung zu schützen bestrebt ist, sondern — wenigstens in den Zünften, deren Mitglieder für den Export zu produzieren gewohnt waren — die ganze große Welt da draußen, die Fremden, mit denen man, sei es in der Ferne, sei es in der eigenen Stadt, in Berührung trat. Man kennt ja die spezifische Form des Lokalpatriotismus in den miteinander rivalisierenden mittelalterlichen Kommunen Italiens: das leidenschaftliche Pochen auf die Größe der eigenen „auserwählten" Stadt, in der man geboren ist, der man als Bürger anzugehören voll Stolz ist. Diese leidenschaftliche Hingabe an das öffentliche Wesen, wie sie allen italienischen Kommunen gemeinsam ist und ohne die ihre Geschichte nicht denkbar wäre, ergoß sich nun in sehr verschiedenartige Kanäle; und in den verschiedenartigen Äußerungen dieses überall vorhandenen politischen Temperaments spiegelt sich deutlich der Charakter der verschiedenen Kommunen und ihrer Bevölkerung wieder. Wegen seines Schutzpatrons, des heiligen Januarius, dessen Wunder die aller anderen Heiligen der himmlischen Heerschar in den Schatten stellen, sieht der Neapolitaner mit Verachtung auf alle Rivalen hinab; der Römer fühlt sich als treuer Hüter eines unvergleichlichen Erbes und als bestellter Wächter der heiligsten Stätten; die Beherrschung des Meeres ist der Stolz des Venetianers und Genuesen. Auch Florenz hat seinen Protomartyr, den heiligen Laurentius; es steht unter dem besonderen Schutze des Täufers und besitzt die Wunderkapelle der Santissima Annunziata; es läßt in schwersten Zeiten aus dem Landgebiet die Muttergottestafel von der Impruneta in feierlichem Zuge einholen und durch die Stadt tragen, — es freut sich, seinen Ursprung bis zu den Trojanern hinaufführen zu können und es hat sich die Palme als Führerin auf dem Wege der neuen Renaissancekultur des 15. Jahrhunderts nicht entwinden lassen. Aber dieser kommunale Patriotismus, dies Pochen auf den Vorrang seiner Vaterstadt in der Welt hat beim Florentiner Bürger noch eine ganz persönliche, nirgends sonst in gleicher

Prägnanz zu findende Färbung: die der spezifisch bürgerlichen Tüchtigkeit, die man vielleicht der antiken „virtus“ vergleichen könnte; des Sichzurgeltungbringen des Einzelnen als des Repräsentanten eines großen Gemeinwesens auf allen Gebieten des kulturellen Daseins, und vor allem auch auf dem Gebiete des Wirtschaftslebens: nicht ohne Grund hat Papst Bonifaz VIII. die Florentiner das fünfte Element der Welt genannt. Daß der Florentiner Goldgulden zur Haupthandelsmünze der ganzen europäischen Welt im internationalen Verkehr geworden war, weil er seit dem ersten Jahre seiner Prägung sich den vollen, fast absolut reinen Goldgehalt bewahrt hatte; daß die Florentiner Kaufleute, wie es einmal heißt, überall den besten Ruf genossen, den Ruf absoluter Ehrlichkeit und Kreditsicherheit; daß die Florentiner Tuche jede Konkurrenz siegreich bestanden; daß die Florentiner Bankiers in der Finanzverwaltung fast aller großen, geldwirtschaftlich entwickelten Staaten fast unentbehrlich geworden waren — darauf war man ebenso stolz, wie auf den Besitz der größten und stolzesten Kirche der Christenheit, der gewaltigsten Paläste, des besten Malers, des gefeiertsten Bildhauers, des ersten Gräzisten der Zeit. Diese Stellung zu erhalten, zu befestigen und zu erweitern, dafür setzen die an der Verwaltung des Gemeinwesens, wenn auch an bescheidener Stelle, beteiligten Bürger ihre ganze Kraft ein; das eifrige Bestreben, einen wirtschaftlichen Mikrokosmos aus dem Staatswesen zu machen, innerhalb seiner politischen Grenzen zu produzieren, was irgendwie Bodenschätze und menschliche Arbeit herzustellen im stande waren, — dieser wesentliche Bestandteil des als „Merkantilismus“ bezeichneten Wirtschaftsystems hat hier im Gebiete des mittelalterlichen Stadtstaats psychologisch eine seiner tiefsten Wurzeln[1]. Wie es einmal in einer Verordnung der Wollenzunft heißt, die die Einfuhr gewisser Textilien verbieten und ihre

---

[1]) Selbstverständlich: nur eine seiner Wurzeln, neben einer Reihe von anderen ökonomischer und politischer Art, die die Forschung, mit Schmoller an der Spitze, ja längst aufgedeckt hat. Mir kam es nur darauf an, diese sozial-psychische Wurzel, die man bisher nicht genügend beachtet zu haben scheint, als gleichberechtigt neben den anderen nachzuweisen.

Fabrikation in Florenz selbst gewährleisten sollte: welch schlechtes Licht es auf die Florentiner werfen müsse, wenn man in der Welt höre, daß man in einer Stadt von solcher Größe und Herrlichkeit (città tanta e tale) nicht einmal Tuch genug zu fabrizieren vermöge, um die eigene Bevölkerung zu kleiden! Wenn die Seidenzunft sich rühmt, daß die Florentiner Seidenindustrie bessere und schwerere Brokate verfertige, als sie irgendwo auf der weiten Welt fabriziert würden — dank geistiger und körperlicher Arbeit der vergangenen Geschlechter[1] —, wenn die Harnischschmiede mit Stolz darauf hinweisen, daß die großen Herren und Ritter nach Florenz kämen oder ihren Auftrag dorthin gäben, wenn sie einen guten, kunstvoll gearbeiteten Harnisch haben wollten, so ist das sicher durchaus ehrlich gemeint, wenn auch ebenso sicher objektiv nicht richtig (die Mailänder Waffenindustrie war der Florentiner weit überlegen, die Genueser und Venetianer Seidenfabrikation derjenigen von Florenz zum mindesten ebenbürtig); erst die prahlerischen Radomontaden eines Benedetto Dei aber zeigen die Verzerrung jenes Bürgerstolzes zur Karikatur in einer Zeit, da eben dieser Stolz schon gedemütigt den Medizeern zu Füßen lag; einer Gesinnung, wie sie sich heute etwa noch in den Hansestädten oder auch in einer durch die vorwiegende Betonung des quantitativen Moments ebenfalls oft zur Karikatur entstellten Form in den Vereinigten Staaten findet.

Um diese hervorragende Stellung der Florentiner Produkte und des Handels, der sie vertrieb, im internationalen Wettbewerb zu wahren, waren für die Großindustrie, um die es sich dabei natürlich in erster Linie handelte, drei Dinge nötig: einmal die Gewährleistung guter, solider, technisch moderner, jeder Konkurrenz gewachsener Fabrikationsmethoden; zweitens die Erhaltung des Kredits der Florentiner Kaufleute, die Ausbreitung und Festigung des Florentiner Handels; drittens endlich schrankenlose Ausnutzung der Kapital- und Arbeitskräfte, ohne soziale, politische oder gar moralische Hemmungen; deshalb

---

[1]) Seta I, f. 189 (1419): „quia in hoc alma florentina civitate hodiernis temporibus drappi de auro et serico pulcrius et perfectius quam in toto orbe terrarum faciuntur, quod non sine corporis et animi precessorum artificum dicte artis labore contiguit."

Niederhaltung aller Emanzipations- und Organisationsbestrebungen der Arbeiterschaft.

Mit dem ersten Punkt, der natürlich auch für Kleinhandel und Kleingewerbe von Florenz Geltung hat, haben wir es an dieser Stelle zunächst zu tun[1]); auch hier versuchen wir wieder, statt tausend verwirrende Einzelheiten zu geben, wie sie Zunft- und Stadtstatuten uns bieten, uns über die wesentlichen Gesichtspunkte und Motive Klarheit zu verschaffen, die bei der Ordnung dieser Materien im einzelnen in Geltung waren. Und da können wir wieder vor allem drei Richtungen unterscheiden: Sorge für Verwendung guten Rohmaterials, für gute Arbeitsinstrumente und Arbeitsmittel —, endlich Sorge für das fertige Produkt und dessen Absatz an das konsumierende Publikum. Wie die Ordnung auf diesen Gebieten im einzelnen geschah, das hing von tausend Zufälligkeiten, momentanen Erfahrungen, technischen Entdeckungen und Fortschritten ab; was Pöhlmann hier angeführt hat, ist nur ein ganz kleiner Ausschnitt aus der unendlichen, kaum übersehbaren Fülle von Maßregeln, wie sie Zunft- und Stadtstatuten uns darbieten. Nicht nur sind Mittel und Wege, um zum Ziel zu gelangen, in den einzelnen Zünften außerordentlich verschieden, sondern auch in der gleichen Zunft schwankt die Gesetzgebung tastend und experimentierend hin und her, um sich oft genug, nervös geworden, in ausgesuchtesten Spitzfindigkeiten und Klügeleien zu verlieren.

Im folgenden kann daher von sachlicher Erschöpfung der Materie nicht die Rede sein; nur als besonders charakteristisch für die verschiedenen Wege, die man zu gehen versuchte, sind die einzelnen Beispiele ausgewählt.

1. Betrachten wir zunächst die Sorge für das Rohmaterial, so ist schon an anderer Stelle die Tätigkeit der Wollenzunft auf diesem Gebiete eingehend dargelegt worden[2]).

---

[1]) Der Darstellung des zweiten und dritten waren wesentliche Teile des ersten Bandes dieser Studien gewidmet.

[2]) Vgl. diese Studien Bd. I, Kap. 3.

Wir lernten ihre eifrigen Bemühungen kennen, für die feinen Qualitätstuche nur die besten englischen, portugiesischen, afrikanischen Wollsorten verwenden zu lassen; dem Käufer des fertigen Produkts sollten durch engere Lokalisierung der Produktion[1]), durch gewisse von der Zunft eingeführte Zeichen und Stempel Garantien für die ausschließliche Verwendung bestimmter Wollsorten geboten werden[2]); die schlechtesten unter ihnen werden aus der Stadt verbannt und dem Landgebiet zur ausschließlichen Verarbeitung zugewiesen[3]). Besondere Aufmerksamkeit wird der Reinheit der einzelnen Sorten geschenkt; eine Mischung mehrerer Sorten von verschiedener Qualität und Herkunft ist nur in beschränktem Maß und nur unter bestimmten Kautelen gestattet[4]). Die gleichen Grundsätze gelten in den anderen Zünften der textilen Großindustrie; sie sprechen vor allem aus den Bestimmungen der Seidenzunft, in denen genau die für die einzelnen seidenen Gewebe zu verwertenden Seiden- und Garnsorten aufgezählt[5]) oder sogar die für gewisse Fabrikate zu verwendenden Futtersorten festgelegt werden[6]), aus denen der Leinenhändler und Trödler, die Wahl und Behandlung der Rohstoffe bis in die minutiösesten Details hinein vorschreiben[7]). Am weitesten aber sind nach dieser Richtung, wie überhaupt in der Überwachung des Herstellungsprozesses, die Zünfte der Metall und Holz verarbeitenden Industrien vorgeschritten; vor allem die Goldschmiede, ein Gewerbe, aus dem bekanntlich ein guter Teil der großen Architekten und Bildhauer der Renaissance hervorgegangen ist, das seit 1320 der Seidenzunft zugeteilt und ihrer Polizei unterstellt war. Da wird schon im ersten Statut mindestens 16karätiges Gold für alle Goldschmiedearbeiten vorgeschrieben, die Verwendung

---

[1]) A. a. O. S. 87 f. (vgl. unten S. 612 ff.).

[2]) Ibid. S. 75 (vgl. unten S. 619 f.).

[3]) Ibid. S. 58 ff.

[4]) Ibid. S. 65 ff.

[5]) Seta I, § 86 f. (1334), ibid. f. 99 (1352), vor allem f. 168 ff. (1411), f. 288 (1476), f. 298 (1485).

[6]) Ibid. I, f. 86 f. (1344), f. 98 (1351), f. 106 (1361) etc.

[7]) Rig. I, §§ 22, 24, 32, 33, 37, 56, 57 etc. (1295) und so in den folgenden Statuten; auf die Einzelheiten einzugehen, würde zu weit führen.

unechter Steine und anderer wertloser Materialien teils verboten, teils an bestimmte Bedingungen geknüpft; da werden für die Legierung verschiedener Metalle bestimmte Vorschriften gegeben [1]; spätere Ergänzungen legen auch für das zu verarbeitende Silber einen Mindestfeingehalt von wenigstens 10½ Unzen fest und geben genaue Anweisungen über das zur Vergoldung von Silbersachen zu verwendende Material [2]. Und in ähnlicher Weise schreiben die Grobschmiede den Stahlgehalt gewisser Eisenwaren vor [3], geben die Harnischschmiede Anweisungen über die Verwendung von Kupfer [4], die Tischler über die Beschaffenheit des zu verarbeitenden Bauholzes ebenso wie über die Verwendung von Stuck an Stelle von Holz [5]. Überall wird nicht nur auf die Güte des Rohmaterials, sondern vor allem auch auf dessen Gleichmäßigkeit Wert gelegt, so daß minderwertiges Material nicht mit wertvollerem vermischt beim gleichen Fabrikat Verwendung finden durfte [6]: wie denn auch die zur Zunft der Ärzte und Drogisten gehörenden Zinngießer

---

[1] Vgl. die „capitula aurifices tangentia“ in Seta I, § 114—133 (1334).

[2] Seta I, f. 165 (1408): Verbot imitierte Steine „a diamanti o a niun' altra pietra la quale non fosse fine“ zu legieren. 1411 (f. 168) wird für Ausbesserungsarbeiten (saldatura) eine Legierung von 3½ Unzen festgesetzt. Vgl. auch f. 299 (1485) u. 329 (1512). Hier besonders ausführliche Bestimmungen über die Anfertigung von Löffeln, Gabeln etc. aus edlen Metallen. Ergänzend dazu Bestimmungen für die der Zunft der Ärzte und Drogisten angegliederten Farbenhändler (Med. et Spet. I am Ende; § 12), Verbot „committere fraudem ponendo argentum pro auro . . . et . . . aurum de metà pro . . . auro fine et azurrum de Alemannia pro ultramontano“.

[3] Fabri I, § 66, § 74, vor allem § 89 (1344), wo genaue Bestimmungen über die Quantitäten von Stahl sich finden, die in die einzelnen Fabrikate der „arte grossa“ zum mindesten hineinkommen müssen. Nur die Landschmiede dürfen diese Eisenwaren nach dem Usus ihres Bezirks machen, müssen sich aber, sobald sie sie aus dem Landbezirk exportieren wollen, an die für die städtischen Fabrikanten erlassenen Vorschriften halten. Vgl. noch f. 102 (1389), f. 122 (1405).

[4] Chiavaioli I, § 28 (1329), ibid. f. 144 (1463).

[5] Legnaioli I, § 45 (1300); II, § 44 (1314); ferner I, § 50; II, § 49 u. § 90; II, Zus. § 81 (1317); IV, Zus. f. 21 (1367): Verbot der Verwendung von Zinn anstatt Messing an Koffern ibid. f. 21 (1376), f. 22 (1388).

[6] Ibid. f. 20 (1366) casse e lettiere sollen von gleichem Holz oben und unten sein.

im Jahre 1387 den Niedergang ihres Gewerbes darauf zurückführen, daß zum Zinn ungebührlich viel Blei gemischt werde, daß deshalb die fremden Kaufleute nicht mehr zum Einkauf der Produkte der Florentiner Zinngießerei nach Florenz kämen; wie sie deshalb strenge Ordnungen über die Legierung von Eisen und Zinn erlassen und für manche Fabrikate die Verwendung ausschließlich reinen Metalls verlangen [1]). Wenn nun ferner die Schuster genau die Ledersorten normieren, die für die einzelnen Schuhsorten verarbeitet werden sollten und allein verwandt werden dürften; wenn weiter bestimmt wird, daß das Leder wenigstens acht Monate lang gegerbt, daß es vollkommen trocken sein und daß wiederum nicht zwei verschiedene Ledersorten bei dem gleichen Fabrikat Verwendung finden dürften [2]); wenn Sattler und Lederarbeiter bis ins kleinste die für die einzelnen Fabrikate zu verwendenden Ledersorten bestimmen [3]) und ebenso das Holz, das den Saumsätteln zur Unterlage diente [4]); wenn endlich die Gürtler und Verfertiger von Lederschilden in ihrem Statut nicht weniger als fünf engbeschriebene Doppelseiten Großquartformat zu gewerbetechnischen Ordnungen ähnlicher Art gebrauchen [5]), so wird man

---

[1]) Med. et Spet. II, f. 113 (1387). Vgl. Pöhlmann a. a. O. S. 56 f. Schon das Statut von 1349 (II, § 75) hatte Bestimmungen darüber enthalten.

[2]) Calzolai I, § 14 ff. (ca. 1340). Vgl. auch die staatlichen Ordnungen über das Schustergewerbe, Stat. comm. v. 1415, Bd. II, S. 224 ff.

[3]) Med. et Spet. I, f. 36 (1310); II, § 44, § 49, § 81 (1349). Vgl. auch die Bestimmungen für die orpellai (Vergolder von Fell- und Lederwaren) ibid. f. 137 (1396). Es wird befohlen, die verschiedenen Sorten von Saumsätteln (Frusta da armare, de accharigi (?), de ante, da torciare, parigina, da famigliari, da forcha, di volta, incrochiata in arcionibus) nur mit Esel-, Maultier-, Pferde- oder Rindsleder zu bespannen und gute Zutaten zu nehmen; Hammel- nicht mit Kuh- und Bockleder zu mischen, außer bei genau bestimmten Arbeiten etc.

[4]) Med. et Spet. I, f. 39: nur „faggio, acero, caprino, noce, olivo, nisi esset sella unganesta (?)".

[5]) Um ein Beispiel dafür zu geben, wie weit ins Detail die technische Reglementierung gehen konnte, habe ich einen Teil der Bestimmungen im Anhang II wörtlich, nur unter Auslassung alles Formelhaften, abgedruckt. — In ähnlicher Ausführlichkeit findet sich die gleiche Bestimmung auch Med. et Spet. II, § 49 (1349), zu welcher Zunft die Gürtler eine

doch schwerlich Pöhlmanns Urteil zustimmen können, der auch auf diesem Gebiet einen gewissen Gegensatz zwischen Florenz und den deutschen Kleinstädten konstatieren zu müssen glaubt: weiter als die Florentiner Gürtlerzunft ist wohl kaum eine deutsche Zunft mit ihren Reglementierungen gegangen.

Will man allerdings diese Ordnungen ihrem inneren Wesen nach richtig verstehen, so wird man auch dabei wieder bis zu den Motiven vorzudringen versuchen müssen; und man wird dann zur Erkenntnis kommen, daß von einheitlich-klarer Motivierung, wie diese in den meisten Darstellungen des mittelalterlichen Zunftwesens als selbstverständlich vorausgesetzt wird, nicht die Rede sein kann, sondern daß sich überall komplizierte, oft einander kreuzende Motivreihen erkennen lassen, deren jeweilige Resultante dann in der einzelnen Verordnung zum Ausdruck kommt. Gewiß stand unter diesen der Schutz der Konsumenten in Florenz und die Rücksicht auf den guten Ruf der Stadt überall da, wo es sich um Exportwaren handelte, an erster Stelle; deshalb hat die Kommune auch einen großen Teil der von den Zünften ausgegangenen Verordnungen ihrer eigenen Gesetzgebung einverleibt; sie hat andrerseits auch gegen den Willen der Zünfte die Aufnahme solcher Bestimmungen in deren Statuten mit Hilfe ihres kompetenten Organs, der Statutenkommission, durchgesetzt. Daneben wurden aber für die Kommune vielfach noch weit vitalere Interessen berührt: überall da nämlich, wo entweder das staatliche Wesen in seiner Existenz von der Qualität der von den Handwerkern herzustellenden Waren abhing, oder wo gar die Kommune selbst als Abnehmerin, als Konsumentin zünftlerischer Waren und Arbeiten auftrat. Die städtischen Söldner mit Waffen aus gutem Material zu versehen, sollte ein Hauptbestreben der Florentiner Industrie sein; und deshalb hat die Stadt bestimmte Waffentypen geschaffen, nach denen die Handwerker sich richten sollten [1]. Besonders streng ist sie

kurze Zeitlang infolge der Reduzierung der Zunftzahl nach der großen Pest gehörten. Vgl. auch Coregg. I, f. 51 (1378): Verbot der Verwendung von Hammelleder zum Beziehen von Harnischen unter Berufung auf das Stadtstatut.

[1]) Z. B. Coregg. I, f. 51 (1378). Eine andere Bestimmung ähnlichen

dann in ihren Forderungen an die Zunft der Bau- und Steinarbeiter gewesen. Denn bei der ungeheuren Bedeutung, die der Florentiner Staat dem öffentlichen Bauwesen zulegte, in Angesicht der Tatsache, daß die Errichtung monumentaler Bauten als eine Ehrenpflicht des Gemeinwesens betrachtet wurde, war die Politik der Stadt ganz naturgemäß hier nicht nur auf ausreichende Versorgung mit den nötigen Baumaterialien, nicht nur auf eine Kontrolle der Preise, sondern ebenso darauf gerichtet, den Staatsbehörden eine stetige strenge Aufsicht auch über die Güte des zu verwendenden Materials zu sichern. Zur Erreichung dieses Zwecks war es allerdings nicht nötig — wie es bei den Bestrebungen der städtischen Abundanzpolitik der Fall war — in das System des politisch-wirtschaftlichen Zunftzwangs eine Bresche zu legen: es mochte genügen, wenn die staatliche Gesetzgebung die Hauptrichtungslinien festlegte und damit den gesetzgebenden Organen der Zünfte ein für alle Mal bindende Weisungen gab. Und so finden wir denn in den Statuteneditionen von 1322—1325, von 1355 und von 1415 nicht nur strenge Vorschriften über die Güte der zu verwendenden Baumaterialien (Steine, Ziegel, Holz), sondern auch detaillierte Bestimmungen über die Größe der Bausteine und Ziegel, über die Qualität des zu verwendenden Kalks etc., über die Werkzeuge u. s. w.[1]). Es sind Ordnungen, die, in erster Linie im Interesse der staatlichen Bauten erlassen, natürlich auch der privaten Bautätigkeit zu gute kamen.

Inhalts findet sich in den Statuten der Medici e Speziali II, § 79 (1349), merkwürdigerweise unter der Rubrik „pittores“. Mit der Begründung „cum sub armaduris da cavalli de chorio et de ferro homines tuantur et confideant eorum personam et vitam,“ da ferner von auswärts oft zu leichte und dünne Rüstungen eingeführt würden, die die Träger nicht vor Verwundungen schützten, sollen die Waffen nur aus bestem Kalb- und Büffelleder gemacht werden u. s. w., kein Maler soll andere Waffen verkaufen u. s. w. Die Maler waren eben damals, ihrer großen Mehrzahl nach, keine „Kunstmaler“ im heutigen (Münchener) Begriff, sondern beschäftigt mit der Wappen- und Ornamentmalerei an Häusern, Waffen, Truhen u. s. w.

[1]) Vgl. Stat. del Pod. v. 1322/25 Buch III, c. 97; V, c. 71; Stat. del Pod. v. 1355 Buch III, c. 42 f.; Stat. v. 1415 Bd. II, S. 205—216.

In weit höherem Grade ist das nun auf dem Gebiete der Lebensmittelgewerbe oder, wenn man genauer sein will — denn jener Begriff erweist sich als zu eng — der Gewerbe unmittelbaren Konsums der Fall. Auch hier ging die städtische Abundanzpolitik, d. h. die Bemühung um genügende Quantitäten von Konsummitteln, Hand in Hand mit der Sorge für die Qualität der Nahrungsmittel, soweit diese durch städtische Handwerker einer Formveränderung unterzogen wurden. Das eigentümliche ist nun, daß hier die Zünfte weit mehr den staatlichen Bestrebungen sich fügten, als im Bereich der Baugewerbe, daß sie sich redliche Mühe gaben, durch ihre eigene Gesetzgebung ein Eingreifen der Staatsbehörden unnötig zu machen; wenn sie natürlich auch allen gegen den Zunftzwang gerichteten Maßregeln der staatlichen Organe, allen Maßnahmen, die ihnen die Möglichkeit eigener gewerbepolizeilicher Kontrolle entzogen [1], hartnäckigen Widerstand entgegensetzten und sich ebenso der Oberaufsicht einer dem Zunftorganismus fremden Behörde, wie sie die der „offitiales grasciae" darstellte [2], nach Möglichkeit zu entziehen suchten [3]. So finden wir denn in Stadt- wie in Zunftstatuten bei der Brotversorgung Bestimmungen über die einzelnen zu verwendenden Getreidesorten [4], daneben über sorgfältiges Mahlen [5] und über richtiges Backen [6]; bei der Fleischversorgung über saubere Behandlung der Schlachttiere

---

[1]) So z. B. Petition der Bäcker an den Staat von 1484 (Fornai I, f. 132): Weil viele schlechtes Brot verkaufen und, wenn belangt, sich weigern, der Zunft zu gehorchen, „per non esser matriculati", wird der Zunftzwang aufs neue eingeschärft, die Matrikel aber zugleich auf 2) s. ermäßigt, was einer reinen Rekognitionsgebühr gleichkam.

[2]) Nach Stat. cap. von 1322/25 Buch I, c. 16 haben die „6 bladi" das Recht „cognoscere . . . contra fornarios et pistores, qui facerent contra pacta gabelle panis; . . . de aliis contra fornarios non se intromittant", außer mit Lizenz „per aliquod statutum . . . capitanei".

[3]) Im Bereich der Nahrungsmittelgewerbe ist die Unterscheidung zwischen den Ordnungen über Rohstoff — Bearbeitung — fertige Produkte nicht durchzuführen; ich behandle sie alle daher gleich hier im Zusammenhang.

[4]) Stat. del Pod. v. 1322/25 Buch II, c. 90; Stat. cap. v. 1322/25 Buch I, c. 24.

[5]) Stat. del Pod. v. 1322/25 II, § 90.

[6]) Stat. del Pod. v. 1322/25 II, § 49; Fornai I, § 53 (1337).

vor und während des Schlachtens[1]), über sorgfältiges Auseinanderhalten der einzelnen Fleischsorten, im besonderen der Fleischstücke von männlichen und weiblichen Tieren[2]); über den Verkauf von nur gesundem Fleisch und frischen Fischen zugleich mit dem Verbot des Verkaufs des Fleisches gefallener (nicht geschlachteter) Tiere[3]). — Über die Lebensmittelgewerbe hinaus erstreckt sich endlich die gleiche Sorge auch auf andere Rohstoffe, die, ohne zu den unmittelbaren Genußmitteln zu gehören, doch in das Gebiet des regsten städtischen Konsums fielen: vor allem das für jede zeremoniell-kirchliche Betätigung unentbehrliche, in Florenz in reinster Qualität fabrizierte Wachs unterstand strenger staatlich-zünftlerischer Gesetzgebung[4]). Endlich sei hier noch des großen Gebiets der Apothekerwaren gedacht, indem auch für die verschiedenen Mischungen und Essenzen die öffentliche Gewalt genaue Weisungen über Rohstoffe und Zubereitung erließ[5]) und die Verabreichung von Giften an ausdrückliche Speziallizenzen knüpfte[6]).

---

2. Was die Arbeitsmittel und -methoden betrifft, so scheint hier Zunft- und Stadtpolitik im allgemeinen dem Einzelnen eine größere Freiheit der Betätigung willig zugebilligt

---

[1]) Beccai I, § 25 (1346).

[2]) Ibid. I, § 24, § 70, § 80. Stat. Pod. v. 1355 Buch I, cc. 89 ff.

[3]) Becc. I, c. 22. Vgl. auch Stat. Pod. v. 1355 Buch I, cc. 78 u. 88. Fische müssen auf dem kürzesten Wege zum Verkaufsplatz gebracht werden. Ähnliche Ordnungen auch für die oliandoli, erbaisti etc.

[4]) Neben einem Ausfuhrverbot für sevo und candellotti (Stat. cap. v. 1322/25 Buch V, c. 17), das später in einen Ausfuhrzoll von 4 d. pro libra umgewandelt wird, Verbot der Fälschung von Wachs, ein Vergehen, das dem der Fälschung von Safran und von anderen Materialien der Wollentuchindustrie gleichgestellt wird. Ähnlich in den Statuten der Med. et Spet. I, c, 1 ff. (1310), II, § 45 ff. (1349), ferner II, f. 198 (1437). Noch ausführlicher und eingehender sind dann die Bestimmungen über die Fabrikation der einzelnen Sorten von Wachskerzen, bei denen sogar das Gewichtsverhältnis des Dochts zu dem Gesamtgewicht der Kerze festgelegt wird! Der § 46, in dem dies geschieht, ist nicht weniger als 6¼ eng geschriebene Spalten lang! Außerdem haben die Kerzenmacher ihre Wachslichter zu siegeln und ihren Namen darauf anzubringen.

[5]) Med. et Spet. I, c, 16 (1319).

[6]) Med. et Spet. I, c, 6 (1310); II, f. 76 (1372).

zu haben. Nicht immer und überall hat man sich sicher zu der Freiheit und Weite der Anschauungen verstanden, wie sie einmal in einer Verordnung der Seidenzunft zum klaren Ausdruck kommen: man solle dem, der neue Techniken erfinde, sein Metier erleichtern und sichern, da ja bekannt sei, mit welchen Schwierigkeiten er zu kämpfen habe, wenn er sie neu in einer Stadt einbürgere[1]) — zugleich ein Anfang unseres Patent- und Musterschutzwesens. Worauf man zielte, war einmal — materiell — Güte und Brauchbarkeit der zu verwendenden Werkzeuge; eine Tendenz, die bei der Wollenzunft mit dazu beitrug, daß die Zunft selbst nicht nur die Fabrikation solcher Werkzeuge, wie der Kämme für den Webstuhl und der Karden zum Auskämmen der Wolle, unter ihre Kontrolle brachte, sondern sogar selbst zur Herstellung solcher Betriebsmittel überging[2]); daß sie, auch wo das nicht geschah, über die Größe der Tuchkämme, die Zahl, Maße und Abstände der Zähne für die bei den einzelnen Tuchen zu verwendenden Kämme die detailliertesten, vielfach erneuten und verbesserten Vorschriften ergehen ließ. Im übrigen aber hütete man sich selbst in der Wollen- und Seidenzunft vor allzu rigoroser Reglementierung; über die Beschaffenheit der Webstühle etwa oder der Walkmühlen, der Spannereianstalten oder der Spinnrocken erfahren wir so gut wie nichts aus den Ordnungen der Zünfte.

---

[1]) Seta I, f. 307 (1461): „Quanto pericolo et faticha sia a chi di nuovo exercitio o arte trarre vuole da alchuno luogho, dove mai fatta fusse, la experienza el mostra per gran pregiudici e prohibitioni che sono e quali si extendono oltre alla confiscatione de' beni e rubello essere chiarito, ma ancora la propria vita perdere chi tale cosa fare volessi. Tanto adunche merita quel tale che simile cosa fa inverso alchuno luogho o città nello exercitare et hedificare tale exercitio o arte di nuovo. Et perchè sempre e stato costume di quel membro o arte, alla quale tale exercitio e sottoposto, tale inventore gratificare et per fargli favore per inanimiro (sic! animare?) tali e gli altri a ben fare" etc. 1418 (ibid. f. 187) werden insbesondere die Entwürfe zu Seidenwebereien (opera di drappi) dem Erfinder geschützt. Ebenso Lana 54, f. 57 (1475) zu Gunsten von „aliqui tessitores a uccellini, qui eorum experimento invenerunt artem et operas saiarum".

[2]) Vgl. dazu diese Studien I, cap. 6. Mehr allerdings noch als an der Güte war der Zunft an ausreichenden Mengen von Arbeitswerkzeugen gelegen.

Etwas strenger war man bei der Aufsicht über die im Laufe des Fabrikationsprozesses zu verwendenden Arbeitsstoffe: hier mochte ja, ebensosehr wie durch Verarbeitung minderwertiger Rohstoffe, leicht eine Verfälschung oder Verschlechterung des Produkts bewirkt werden. Daher etwa, wieder in der Wollenzunft, die große Sorgfalt, die man der Verwendung nur der besten Ölsorten zum Einfetten der gewebten halbfertigen Tuche angedeihen ließ; daher die ängstliche Sorge um gute Farbstoffe [1]) und den ebenso wichtigen Alaun; daher denn die immer wiederholte Einschärfung der Vorschrift, daß für die besten Wollsorten auch nur die teuersten Farbstoffe zu verwenden seien, damit ein nach jeder Richtung hin vollendetes Produkt erzielt werde. Eben auf diesem Gebiete ist die Wollenzunft allerdings vielfach nur in den Fußstapfen der Calimalazunft gewandelt und hat die von dieser an importierten Rohtuchen erprobten Methoden aufgenommen, wie sie ihrerseits nun wieder der jüngeren Seidenzunft zum Vorbild dienen mußte [2]).

---

[1]) Vgl. auch darüber diese Studien I, S. 77 ff. Als Ergänzung dazu etwa Lana 74 (16. Mai 1345). Drei Färber berichten, daß sie den Waid eines Genannten im fondaco geprüft und ihn „communale et melius communali" gefunden hätten. — Ähnlich, zum Teil fast wörtlich gleich lauten die Ordnungen der Seidenzunft, z. B. Seta I, § 103 ff. (1334), wo, weil viele Tuche „in apparentia pulcra", aber nicht dauerhaft seien, bestimmt wird, daß colori averzinati nicht verwandt werden dürften, ebensowenig Tierblut etc.

[2]) Was andere Gewerbe betrifft, so sei hier etwa auf die oben S. 536 f. erwähnten Bestimmungen für die Goldschmiede über die Vergoldung von Silber, sowie auf die der verschiedenen Kategorien von Lederarbeitern über die Verwendung der Ledersorten zum Beziehen von Koffern, Holzsattelgerüsten etc. verwiesen. Erwähnt seien ferner sehr detaillierte Bestimmungen der rigattieri (I, § 22 ff.; 1295) über die Anfertigung von farsitia, copertoria etc., die sich fast unverändert in den folgenden Statuten finden; ebenso Bestimmungen der linaioli für ihr Gewerbe, die allerdings, soweit sie erhalten, meist dem 15. Jahrhundert angehören (Linaioli 8, f. 19; 1441), in denen für die einzelnen genau spezialisierten Leinwandsorten (fustanei, guarnelli pilosi overo rasi, valesci, vergati, spesini, pancette, vechiellotti, bordi schachati et altri simili lavorii) genau die Zahl der „paviole" festgesetzt und ebenso die Verwendung bestimmter Farben vorgeschrieben wird etc. Auch die Harnischschmiede erlassen Verordnungen

Am wenigsten haben sich die gewerbepolizeilichen Reglements mit den Arbeitsmethoden selbst beschäftigt. Wenn für guten Rohstoff, Arbeitsmittel und Werkzeuge gesorgt war, so hielt man es nicht mehr für nötig, auch dem einzelnen Arbeiter Handschellen anzulegen und ihm in dem freien Auswirken seiner Fähigkeiten Zwang anzutun. Daß „gute, redliche, saubere Arbeit geliefert werden solle", verstand sich ja von selbst und wurde wieder und wieder ausdrücklich gefordert; da aber dafür ein Arbeiten bei gutem Licht und vor allem mit guten Augen erste Bedingung war, so wurde in den Gewerben, die feinere technische Arbeit verlangten, das Arbeiten zur Nachtzeit ebenso wie das in dunklen, unterirdischen, verbauten Räumen verboten [1]). Vielleicht mag aber zu diesem Mangel eingehender Vorschriften über die bei der Arbeit zu beobachtenden Methoden vor allem die Schwierigkeit beigetragen haben, auf diesem Gebiet konkrete, spezialisierte Regeln zu geben: insofern man allem Technischen gegenüber den Bereich reiner Empirie im allgemeinen noch nicht zu überschreiten und es nicht in die Form rationeller Regeln zu fassen vermochte: daher man sich denn begnügen mußte, neutral-ethische Begriffe zu verwenden und die Kritik im einzelnen dem subjektiven Ermessen der Behörden zu überlassen; im übrigen aber sicherte man sich gegen schlechte Arbeit nicht durch präventive Vorschriften, sondern durch die gut durchgebildete Organisation des Aufsichts- und Prüfungswesens, von dem später die Rede sein soll [2]).

über das Vergolden (I, § 13; 1320); die Schuster über die Technik des Gerbens (I, § 29; ca. 1340) und des Nähens; die Tischler über das Material zum Beschlagen von Truhen (IV, f. 21; 1367), ebenso über deren Bezüge und über Verwendung von Stuck als Material; den Bäckern wird vom Staat das Heizmaterial bestimmt (Stat. Pod. v. 1322/25. Buch II, c. 49); ebenso den fornaciai die Verwendung bestimmter Werkzeuge (ibid. Buch III, c. 97), guten Kalks etc.

[1]) So z. B. Bestimmung für die Goldschmiede (Seta I, § 122; 1334): Verbot „in locis scretis, in palcis, subter terram" etc. zu arbeiten, und so in vielen anderen Zünften. Für das Verbot der Nachtarbeit war daneben die Furcht vor Feuersgefahr maßgebend.

[2]) Vgl. unten S. 603 ff.

3. Zu der weitaus wichtigsten der hier zu behandelnden Materien aber gelangen wir natürlich bei der Betrachtung der zunft- und staatspolizeilichen Regelung von Behandlung, Kauf und Verkauf der fertigen Produkte, einerlei ob es sich dabei um Fabrikate von Zünftlern oder um Importwaren handelte. Was die Ordnungen, die die Verwendung und Behandlung der Rohstoffe, der Arbeitsmittel und Instrumente regelten, zu erreichen suchten, hier erst oder wenigstens hier nochmals konnte es in seiner Wirkung geprüft werden.

In erster Linie allerdings wurde gerade dabei nur an eine Prüfung im subjektiven Sinne gedacht: ein Heer von Beamten, von dem weiterhin zu reden sein wird, war zu diesem Zweck mobil gemacht. Immerhin begnügte man sich nicht damit, sondern hat nach Möglichkeit objektive Kriterien festgelegt, nach denen jene Musterung vorzunehmen war.

Als Hauptgrundsatz galt dabei: jede Ware soll nichts anderes scheinen, als sie ist; der Käufer, auch der unkundige und geschäftsunerfahrene, soll nicht durch schöne Aufmachung und Schminke, durch falsche Bezeichnung, Herkunftsangabe u. s. w. über den wahren innern Wert der Ware getäuscht werden [1]). Verboten sind daher alle Mittel, die den Waren äußern Glanz, schönen Schein, leuchtende, bald vergehende Farbe zu geben geeignet waren [2]); verboten ist ferner, bei Importwaren eine andere Herkunft anzugeben als ihre wirkliche Heimat. Wer etwa Tuch aus Brescia kaufen wollte, dem sollte man keines aus der Romagna geben [3]), selbst wenn die Qualität annähernd die gleiche war; wer Matratzen kaufte

---

[1]) Besonders zu betrügerischen Maßnahmen geeignet war damals wie heute der Pferdehandel. Daher die Bestimmung der Schmiedezunft, der die cozzones (Pferdehändler) unterstanden (Fabri I, f. 128; 1411), daß jeder Käufer ein Pferd, dessen Fehler ihm beim Kauf verschwiegen worden seien, innerhalb eines Monats zurückgeben dürfe.

[2]) Vgl. z. B. Seta I, § 103 ff. (1334): Begründung des Befehls, nur in den besten Farben zu färben: weil viele Stoffe „in apparentia pulchri", aber nicht dauerhaft in der Farbe seien.

[3]) Lin. 8, f. 5 (1418): Verbot „lino forestiere, cortonese, vitribese etc. . . . mescolato, piegato, torto o tratto di sua usata natura" zu verkaufen, „ma venderlo per quello luogho donde è", außer „lino pratese, campignano, pistolese" und aus anderen Orten aus Florenz' näherer Umgebung.

oder Steppdecken, der solle von vornherein die Gewißheit haben, daß die Füllung eine solide und gute sei und nicht mit minderwertigem Material untermischt: eine Prüfung durch den Käufer war hier ja nur in beschränktem Maße, nicht mittels des Auges, sondern nur durch den Tastsinn möglich [1]). Alten und fadenscheinigen Stoffen durch Auffrischung mit warmem Wasser und Seife oder durch Behandlung auf der Walke den verlorenen Glanz von neuem zu geben ist streng verpönt [2]); minderwertiger italienischer Alaun soll nicht für den bessern aus Phocaea [3]), italienischer Safran nicht an Stelle des wertvolleren spanischen verkauft werden [4]). Auf jedem aus Frankreich importierten Stück Tuch, das die Calimala, wenn auch in verbesserter Form, verkaufte, sollte der Herkunftsort so deutlich bezeichnet sein, daß jeder Käufer sich unmittelbar und ohne Schwierigkeit davon überzeugen konnte [5]); die Gewandschneider hatten ihre Lager nach den verschiedenen Städten, aus denen sie ihre Waren en gros bezogen, um sie en detail umzusetzen, zu ordnen, und Florentiner Tuch vor allem sorgfältig von jedem anderen zu trennen [6]); wie denn überhaupt grundsätzlich Waren, die leicht miteinander verwechselt werden konnten, nicht nebeneinander zur Auslage gebracht werden sollten [7]). — Man ver-

---

[1]) Seta I, § 106 (1334); Lin. 8, f. 17 (1429). Keine „pila bovis resp. capretti" als Füllung; ebenso keine „panni de velo" als Decke. Die Matratzen sollen auf allen Seiten gleichmäßig gearbeitet sein; kein „Bucherame di Verona" als Material.

[2]) Rigatt. I, § 37 (1295); ebenso wird es noch 1506 (ibid. 7, f. 80) verboten, alte Leinwand aufzufärben und zu glätten, damit man sie nicht für neue hielte.

[3]) Vgl. Bd. I dieser Studien S. 82 ff. Daher ist auch das Verkaufen von pulverisiertem Safran verboten, weil bei diesem offenbar seine genaue Kontrolle unmöglich war.

[4]) Med. et Spet. I, a, 6 ff. (1310); II u. III, § 44 (1349).

[5]) Vgl. Filippi a. a. O. S. 121, ferner Calimala IV, c. 36 (1332; Giudici a. a. O. S. 184) und die Ergänzung von 1335 (ibid. S. 192), die bestimmt, daß auch der Name des Verfertigers auf dem Tuch (mit bestimmten Ausnahmen) verzeichnet sein solle.

[6]) Seta I, § 86 (1334); f. 97 (1351); f. 170 (1411); f. 205 f. (1429).

[7]) Das ist auch beim Fleischverkauf der Fall; gelegentlich wird verboten, an ein und demselben Tag am gleichen Stand Fleisch von verschiedenen Tierarten zu verkaufen (Beccai I, § 24; 1346), oder es wird

suchte weiter, im Tuchhandel die verschiedenen Qualitäten der Florentiner Fabrikate, die im wesentlichen durch die dabei verwendeten Rohstoffe bedingt waren, durch verschiedenfarbige Randborten für den ersten Blick kenntlich zu machen [1]). Kaufte der Konsument oder der Detailhändler aber ein Stück von bestimmter Länge, so war durch strenge technische Reglements über das Spannen der Tuche dafür gesorgt, daß nicht etwa — durch allzustarkes Spannen — größere Länge auf Kosten der Qualität und der innern Festigkeit des Tuches erzielt wurde [2]) und daß nicht durch betrügerische Manipulationen beim Messen auf dem Verkaufstisch das Tuch länger erschien als es war [3]). Für nicht angegebene Fehler eines Stück Tuchs bleibt der Verfertiger noch Monate nach der Lieferung haftbar [4]). Vergehen gegen derartige Bestimmungen wurden, sobald der Dolus supponiert werden konnte, unter dem Begriff der „falsitates" zusammengefaßt: solche aber sind nach einem Staatsgesetz fast überall der Zunftgerichtsbarkeit entzogen und den ordentlichen Staatsgerichten zugewiesen [5]). —

Nicht eben häufig finden wir dann für bestimmte Waren auch normale Maße und Gewichte vorgeschrieben: meist wiederum in der Absicht, dem minder kundigen Käufer die Möglichkeit einfacher Mittel der Nachprüfung an die Hand zu geben, wie z. B. bei der Bestimmung der Zahl der Strähne (paviole) oder Webeknoten der verschiedenen Woll-, Baumwoll- und Seidenstoffe in der Tuchindustrie [6]), wozu dann noch

---

dem, der dies tun will, befohlen, zum Zeichen dessen „tenere forcellas per traversum" (§ 70). — In der Calimala darf ein Händler, der zugleich als Mitglied der Seidenzunft Florentiner Tuche verkauft, dies nicht in einem unmittelbar an sein Calimalageschäft grenzenden Laden tun (Calimala IV, Zusatz von 1335 bei Giudici a. a. O. S. 193). Über diese Dinge in der Wollentuchindustrie vgl. Bd. I dieser Studien S. 88 ff. Ähnlich, nur weniger ins Detail gehend, in der Seidenzunft (Seta I, f. 99; 1352 und f. 252; 1458).

[1]) Diese Studien Bd. I, S. 100.

[2]) Ibid. S. 84 f.

[3]) Stat. comm. v. 1415 Bd. II, S. 194.

[4]) Z. B. Lana 55, f. 91 (1514) fünf Monate lang, außer für „defectus pannorum non visorum et defettatorum".

[5]) Vgl. unten S. 591 f.

[6]) Vgl. darüber Bd. I dieser Studien S. 263. Als Ergänzung dazu

die Festlegung der Stücklänge [1]), der Normalbreite [2]) und hie und da sogar noch des Normalgewichtes kam [3]). Auf ähnlichem Grunde ruhen die staatlichen Verordnungen über den Kubikinhalt der Ziegel, Backsteine und anderer Baumaterialien [4]), über den der Brennholzbündel [5]), ferner die der Ärzte und Drogisten über die Länge der Blattgoldblättchen zum Vergolden von Lederwaren [6]) u. s. w.

---

in Betreff der dort nicht berücksichtigten Textilindustrien: Calimala I, e, 15 (1301; Filippi S. 162): Scharlachtücher 13 cannae 1 bracchium, und so für die anderen marktgängigen Tuche. Lin. 8, f. 17 (1441): Verfügung über die Anfertigung der „fustanei, guarnelli pilosi overo rasi, valesci, vergati, spesini, pancette, vechiellotti, bordi, schachati et altri simili lavorii“, weil diese bisher nicht mit „debito numero di paviole“ gemacht worden seien, was der Zunft, auch im Ausland, zur Schande gereichte „et acciò che delle dette chose e merci tutti . . . in uno e medesimo modo et lecito et iusto et diricto facino“ wird genau die Zahl der paviole festgelegt, z. B. für „tela pilosi, rasi e valesci 26 paviole à 40 fila, in somma 1040 fila per larghezza“; ebenso „lunghezza 51 braccia“. — Ist das Tuch länger, so wird es vom provisor beschnitten; ist es kürzer und schmäler, so erfolgt Geldstrafe und Zerschneidung von einem Drittel des Tuchs. Die Konsuln bestätigen diese und einige andere Ordnungen „in laude de' buoni artifici . . . et in onore . . . di tutta la città andando i detti lavori fuori in diversi luoghi“. Ähnlich 1473 (Rig. 14, f. 245) Bestimmungen über die Maße der „guarnelli, valesci, verghati“, die alle dann plombiert werden.

[1]) Diese Studien I, S. 84.

[2]) Ibid.

[3]) So gibt die Seidenzunft 1506 (Seta I, f. 325) Ordnungen nicht nur über Länge der Brokate und Damaste, sondern auch über Mindestbreite und Gewicht der Tafte und Borten; ähnlich 1512 (ibid. f. 330). Die Wollenzunft setzt 1436 das Minimalgewicht für Exporttuche nach der Spannung auf 45 Pfund fest (Lana 51, f. 111).

[4]) Stat. Pod. v. 1322/25 Buch III, c. 97: Die „mattones“ müssen $1/2$ br. lang, $1/4$ breit, $1/8$ dick sein; ebenso sollen die „tegole ad solitam mensuram“ sein. Vgl. auch Stat. Pod. v. 1355, Buch III, c. 42 und 43; Stat. comm. v. 1415 Bd. II, S. 206; Maestri 3, f. 16 ff.

[5]) Stat. comm. v. 1415 Bd. II, S. 314.

[6]) Med. et Spet. II, f. 133 (1396): „misura dei pezzi d' oro fine $1/8$—$1/9$ br.; pezzi d' oro di metà e argento $1/7$—$1/8$ br.“ Die Originalmaße sind auf der Rückseite von II, f. 140 angegeben.

b) Maß- und Gewichtspolizei

Maß- und Gewichtsordnung lagen im italienischen Stadtstaate ganz naturgemäß in den Händen der staatlichen Organe, nicht in denen der hauptstädtischen Polizei: für Stadt und Land galten daher die gleichen Ordnungen und Normen [1]). Nichts aber kann charakteristischer für die Bedeutung der Zünfte in der Florentiner Verwaltungs- und Verfassungsgeschichte sein als die Tatsache, daß ein ursprünglich von der vornehmsten Zunft der Stadt gebrauchtes Längenmaß, die ca. 2⅓ Meter große, 4 Ellen enthaltende „canna di Calimala" [2]), schon in sehr früher Zeit zum Normalmaß des Staates auf allen Gebieten erhoben wurde; es hat sich dann bald auf dem Weltmarkt, vor allem den Messen der Champagne, internationale Geltung errungen. Woher das alte Florentiner Pfund von annähernd einem Drittel Kilo [3]), woher die Hohl- und Flächenmaße stammen, wissen wir nicht mit Sicherheit zu sagen; als maßgebend galten, wie für das Längenmaß die Elle der Calimala, so hier die Gewichte, wie sie die Wechsler in Gebrauch hatten [4]), die aber nie eine über die lokalen Grenzen hinausreichende Bedeutung erlangten. Im Interesse seiner Abundanzpolitik sorgt der Staat nun vor allem für ausreichende Meßinstrumente, für deren Beschaffung der jeweilige Podestà die Verantwortung trägt [5]); er behält sich ein bis zwei Mal jährlich eine Kontrolle aller in der Stadt vorhandenen Maße gegen Zahlung gewisser Gebühren vor [6]); die Aichung aller Maße etc. wird zum Gesetz

---

[1]) Eine Geschichte des Maß- und Gewichtsystems, wie es in Florenz im Gebrauch war, kann an dieser Stelle natürlich nicht gegeben werden. Vgl. Stat. pop. et comm. v. 1415, Bd. II, S. 444—448.

[2]) Sie wird schon 1205 zur Bestimmung der Länge einer Mauer verwandt. Davidsohn I, S. 793 A. 2.

[3]) Es gibt zwei verschiedene Pfunde; eines von 0,33954 kg (de bilancia) und ein anderes von 0,346 kg (de stadera). Vgl. Schaube, Handelsgeschichte S. 814; im übrigen Pagnini, della decima, passim.

[4]) Calimala IV, a, 30 (1332; Giudici S. 48).

[5]) Stat. del Pod. v. 1322/25, Buch IV, c. 32.

[6]) Stat. del Pod. v. 1322/25, ibid. c. 33. Die Forderung, daß alle

erhoben[1]), insbesondere wird den Ziegel- und Kalkarbeitern der ausschließliche Gebrauch staatlich geaichter Maße und Gewichte vorgeschrieben[2]); wie in anderen Städten, so werden auch in Florenz die öffentlichen Wagen für den Engrosverkehr Käufern und Verkäufern zur Verfügung gestellt[3]).

Auch den Zünften gegenüber hielt natürlich der Staat an seiner Maß- und Gewichtshoheit, die ihm ein Oberaufsichtsrecht über alle zünftlerischen Maßregeln auf diesem Gebiete sicherte, fest[4]); allzu rigorosem Vorgehen suchten sie sich hie und da durch gemeinsamen Protest zu entziehen[5]). In der Tat

---

Längenmaße einmal jährlich wenigstens mit der canna Callimalae, alle Gewichte mit denen der Wechsler verglichen werden sollten, ausgesprochen Calimala IV, a, 80 (1332).

[1]) Stat. del Pod. v. 1322/25, ibid. c. 34.

[2]) Stat. del Pod. v. 1322/25, Buch III, c. 97.

[3]) Vgl. darüber Schaube, a. a. O. S. 763 ff.

[4]) Beccai I, § 14 (1346), I, f. 140 (1504); Oliand. I, § 76 (1345). Jeden Monat „consules faciant rimari pondera, stateras, bilancias artis" und konfiszieren „pondera non signata signo comunis". Mit besonderer Energie ist der Staat gegenüber der Weinschenkenzunft aufgetreten, weil es sich für ihn da um den richtigen Eingang der Weinschanksteuer handelte, einer der ergiebigsten des Florentiner Staatshaushalts. Daher die wiederholt eingeschärften Verbote, „orcioli non segnati" zu haben (Vin. I, § 30; 1339), die Sorge, daß nur tüchtige „offitiales a segnare i barili" gewählt würden. Nach Stat. comm. von 1415 (Bd. III, S. 455) sollen die vinattieri nur zweierlei Fässer, je für Rot- und Weißwein, haben. Die Kontrolle erstreckt sich dann auch auf die zur Tischlerzunft gehörenden Faßbauer (barlettai) und bestimmt, alle neugefertigten Fässer aichen zu lassen (Legn. IV, Zus. 4; 1353). — Die Chiav. (I, § 38; 1329) verbieten zu führen ein „instrumentum attum ad ponderandum, quod sit statera et bilancia in uno frusto"; ibid. f. 33 (1347): Jeder muß in seinem Laden haben „bilanciam cum pesibus signatis per comune Florentie vel staderuzzas ad unciam, non ad dodicinam." — Für die Lebensmittelgewerbe maßgebend die Bestimmungen für die offitiales grasciae (Stat. comm. von 1415, Bd. II, vor allem S. 324 ff.).

[5]) Prov. del Cons. Magg. 23, f. 86 (1327). Die „Mercatores pannorum laneorum et lineorum, calzaioli, spetiarii, ferrovecchi, chiavaioli, vendentes ferrum novum, setaioli, campsores, tavernarii, aurifices, biadaioli, treccones et treccole, clibanarii, panaterii, laganarii, vinaterii, molendinarii, fornaciarii, farsettarii, mensuratores pannorum, tintores pannorum, caldarii, fiascarii, sellarii, corazzarii, lanifices, pennaioli et copertoarii" petitionieren, sie (vor allem die lanifices) seien nach Stadtstatut gezwungen,

hat sich ein Teil der Zünfte damit begnügt, seinen Mitgliedern statutarisch den ausschließlichen Gebrauch staatlich geaichter Wagen, Gewichte und Gefäße, sowie der canna Callimalae als Längenmaß vorzuschreiben[1]) und eine regelmäßige Kontrolle darüber zu organisieren. Andere aber, vor allem die, die es mit feinen, leicht wiegenden Waren, wie Seide, Gewürzen und Drogen zu tun hatten, sind weiter gegangen und haben von Zunft wegen Normalwagen und Normalgewichte beschafft[2]), die einmal auf Wunsch der ein Handelsgeschäft schließenden Parteien diesen unmittelbar zur Verfügung stehen, dann aber auch allen Zunftmitgliedern zur Kontrolle der eigenen Geschäftswagen dienen sollten. — Am weitesten ist nach dieser Richtung, neben der Seidenzunft, die der Ärzte und Drogisten gegangen, die für besonders subtile, hochgewertete Produkte sogar besonders empfindliche, feine Wagen und Gewichte geschaffen hat[3]). Die Zunft

---

gewisse „statere et bilancie“ zu halten „quas ad nullum exercitium eorum artis exercent“. Sie müßten diese jedes Jahr aichen lassen. Nun sei in diesem Jahr kein „mensurator sive signator“ bestimmt, trotzdem wolle der officialis gabelle sie verurteilen, weil sie ihre Maße nicht hätten aichen lassen etc.

[1]) Stat. comm. v. 1415, Bd. II, S. 445. Jedes Tuch soll offen auf dem Verkaufstisch ausgebreitet und ohne künstliches Strecken mit der canna Calimalae gemessen werden.

[2]) Cambio IV am Schluß (1318).

[3]) Schon das erste Statut ordnet an, daß die Zunft verfügen soll: erstens über je ein „par cazzarum“ für Leichtgewicht bis zu 50 g und für schwerere Gewichte (über 50 g), damit die bisher bestehende Verschiedenheit der Wagen beseitigt werde; ferner ein zweites par cazzarum, speziell bestimmt zum Wägen von Gewürzen, für dessen Benutzung gewisse Gebühren zu zahlen sind; und zwar hat der Verkäufer auf Wunsch des Käufers auf dessen Kosten die Ware zur Zunftwage zu bringen und dort abwägen zu lassen. — Als Gewicht für diese Wage soll ein Doppelgewicht von je einer Unze dienen, für dessen rechte Beschaffenheit die Konsuln vom Januar jedes Jahres verantwortlich gemacht werden; Wagen und Gewichte in den einzelnen Geschäften sollen mit diesen Zunftinstrumenten in Einklang gebracht und alle drei Monate nachgeprüft werden. — Daneben wird noch ein Par Spezialwagen zum Auswägen von Krokus resp. Safran bestimmt; und zwar soll je eine bei einem Drogisten in den Quartieren von Por. S. Maria und vom Altmarkt deponiert werden. Ohne Benutzung dieser Wagen darf kein Sensal ein Safrangeschäft ab-

stellt ferner nicht nur im allgemeinen ihre Musterexemplare von Wagen und Gewichten ihren Mitgliedern zur Verfügung, sie kontrolliert nicht nur die privaten Meßinstrumente, sondern sie verlangt bei besonders feiner Ware, wie dem Safran, für den Florenz einen internationalen Markt darbot, die ausschließliche Benutzung dieser Instrumente durch Käufer und Verkäufer kraft ihres Zwangsrechts als Korporation, also in dem gleichem Sinne, in dem der Staat dies hie und da von allen seinen Untertanen verlangt; eine Bestimmung, die allerdings später insofern — wohl durch Eingreifen der staatlichen Aufsichtsbehörden — gemildert worden ist, als die staatlichen öffentlichen Wagen neben denen der Zunft von den Mitgliedern benutzt werden durften [1]); die dann aber unter Berufung auf das Vorgehen der Seidenzunft aufs neue in alter Strenge eingeschärft wurde [2]). Von Bedeutung ist dann vor allem noch die Bestimmung, daß auch im Florentiner Landgebiet an den Hauptsafranmärkten Marcialla und Poggibonsi von Zunft wegen öffentliche Wagen aufgestellt und deren Benutzung für alle Zunftmitglieder obligatorisch gemacht werden sollten [3]). Daß bei all diesen und ähnlichen Ordnungen [4]) auch der an anderer Stelle genauer charakterisierte fiskalische Gesichtspunkt eine bedeutsame Rolle gespielt hat, geht aus einer ganzen Reihe von Bestimmungen des zweiten Zunftstatuts mit aller

---

schließen. — Endlich verfügt die Zunft auch noch über zwei Muster von Sieben, mit denen Pfeffer, Zinober und Weihrauch resp. Indigo durchgesiebt werden sollen, und die auf Verlangen vom Zunftkämmerer, der sie in Verwahrung hat, ausgeliehen werden.

[1]) Med. et Spet. II u. III, § 25 (1349).

[2]) Med. et Spet. 49, f. 14 (1457), unter ausdrücklicher Berufung auf das Vorangehen der Arte della Seta. Dann auch in die Statuten aufgenommen mit dem Zusatz, daß die Konsuln für die Zunft eine stadera anschaffen sollten (II, f. 200; 1468).

[3]) Med. I, b, 9 (1310).

[4]) Nach einem Vertrag zwischen den Zünften der Seta und der medici e speziali von 1473 (Seta I, f. 279 ff.) müssen auf den Wagen der Seidenzunft Seide und Kermes, auf denen der Drogisten der Safran gewogen werden. — Die Wollenzunft schreibt (I, c, 9; 1317) vor, daß jeder Wollverkäufer eine dodicina di ferro von 12½ Pfund und eine „mezza" von 6¼ Pfund haben solle. — Auch die Wechslerzunft (IV am Schluß; 1316) befiehlt die Anschaffung von Normalwagen für die Zunft. Die

Deutlichkeit hervor [1]). — Mit ähnlicher Energie hat die Calimalazunft für Aufrechterhaltung und Kontrolle ihres Normalmaßes, der canna Calimalae, gesorgt; indem sie eine einmal alljährlich anzustellende Revision der „canna di ferro“, des eisernen Zollmaßstabs und ihre Aichung an mindestens drei Punkten des Florentiner Gebiets anordnet. Alle vier Monate sollen dann alle in der Zunft gebrauchten Maße mit dem Normalmaß verglichen, falsche zerbrochen und deren Besitzer bestraft werden. — Jede „canna“ soll mit Zeichen für die Elle, für die halbe, drittel, viertel und achtel Elle, von beiden Enden an, versehen sein [2]). —

War so für rechtes Maß und Gewicht gesorgt, so sollte der Käufer sich auch wiederum rein sinnlich, durch den Augenschein, unmittelbar beim Einkauf davon überzeugen können, daß beide richtig und nicht betrügerisch angewandt wür-

---

Goldschmiede (Seta I, § 130; 1334) ordnen die Anfertigung eines Probesilberstückes (taccha argenti fini) von 10½ Unzen an, als Vorbild für die Zunftmitglieder; die Maestri bestimmen, daß nur Maße der Kommune oder der Zunft verwandt werden dürften und alle Maße geaicht sein sollen (3, f. 16 ff.; 1471). Die oliandoli dehnen die Kontrolle auch auf die ländlichen Mitglieder aus (I, § 47; 1345); sie verordnen, daß in jedem Laden nur ein staio sein solle nach der „misura di ferro dell' arte“. Die fornai (I § 19; 1337) sollen machen „panem recti ponderis dati per 3 vel 6 de blado sigillati sigillo communis seu cum sigillo lilii literis nominis facientis panem“.

[1]) Es heißt da, daß der „redditus bilanciarum“ auf ein Jahr an Sensale oder andere verpachtet werden könne; „et cum dicatur quod per sensales huius artes . . . ars magnum recipit dampnum circa solutionem ponderaturarum, que fiunt cum dictis bilanciis“, sollen die Konsuln die Sensale zwingen „ad emendum redditum bilanciarum“ zu einer festen Taxe, um sie dadurch an deren Gebührenerträgnissen zu interessieren. § 26 fügt hinzu, daß von 50 lbr. aufwärts bei allen nach Gewicht gehandelten Waren „ponderatura“ zu zahlen sei.

[2]) Calimala I, c, 35; (Filippi S. 125); IV, a, 31 (bei Giudici S. 49). Über die Wollenzunft vgl. oben S. 553, Anm. 4. 1428 (Lana, VIII, c, 7) wird verfügt, daß die staterai communis der Zunft vier statere liefern sollen und es werden vier ponderatores zu deren Bedienung angestellt. — Erwähnt sei hier noch, daß nach Lana 53, f. 12 (1451) die Wollenzunft in jedem Konvent Farbenmuster für Woll- und Tuchfärbung anfertigen und aufbewahren läßt, für deren Besichtigung eine kleine Gebühr zu zahlen ist.

den. Um einige Einzelheiten zu erwähnen, so war es verboten, Tuch in unterirdischen Gewölben auszuschneiden und zu messen; vielmehr sollte an einem frei zugänglichen, gut beleuchteten Orte die Ware in genau vorgeschriebener Weise, dem Käufer deutlich sichtbar, auf dem Ladentisch ausgebreitet werden; ein Tuch durfte auf dem Schautisch nicht in die Länge gezogen, ja nicht einmal an beiden Enden mit den Händen gehalten werden[1]; doppeltbreite Stücke zu falten und so zu messen, war streng verboten[2]; zusammengerollte Ballen, wie sie von auswärts importiert waren, durften überhaupt in dieser Form nicht zum Verkauf gebracht, sondern mußten auseinandergerollt werden u. s. w.[3]. — War die Ware in Papier gewickelt, so durfte das Gegengewicht nicht fehlen[4]; Sand oder Gips an Stelle geaichter Gewichte aus Eisen zu gebrauchen, ist streng verboten[5]. —

Besondere Schwierigkeiten ergaben sich dann für die Florentiner Gesetzgebung aus den Versuchen, das Netto- im Verhältnis zum Bruttogewicht, d. h. das Gewicht wirklich konsum- resp. verarbeitungsfähiger Ware im Vergleich zum Rohgewicht zu bestimmen und auf dem Verordnungswege Regeln für diese Bestimmung vorzuschreiben. Als „Tara“, d. h. als Aufgewicht, das beim Verkauf der Ware nicht mitberechnet werden durfte, sollten einmal Fremdkörper, Verunreinigungen u. s. w. gelten, die infolge längerer Reise oder Lagerung bei Importwaren das Gewicht der Ware erhöhten, wie Feuchtigkeit, Staub und Schmutz bei der Rohwolle, kleine Fremdkörper, die durch Siebung ausgeschaltet werden konnten, bei Drogen und Farbwaren; in zweiter Linie dann das Pack-

[1]) Calimala a. a. O. und IV, b, 12 (Giudici S. 126): „ponere lo panno in su la mostra . . . e . . . distendere a buona fede levandone le mani e ciascun' altra cosa di su quello panno . . . ponere la canna sul panno dal lato dei vivagni, acciò che li detti vivagni siano sulla mostra senza pendere di fuori, e in capo della canna segnare con brocco e poi tagliare lo panno.“

[2]) Seta I, § 83 (1334).

[3]) Seta I, § 81.

[4]) Med. et Spet. III, f. 72 (1355).

[5]) Rig. 7, f. 57 (1484).

material; wie Kisten, Leinen, Fässer, Stricke[1]) u. s. w. Das eigentümliche ist nun, daß einige Zünfte die Bestimmung der Tara nicht dem einzelnen Geschäftsabschluß, der freien Vereinbarung zwischen Käufer und Verkäufer überließen, sondern das nicht zu berechnende Gewicht entweder prozentual zum Gesamtgewicht oder — in noch mehr mechanischer Weise — in absoluter Höhe festsetzten, d. h. einen Durchschnittsverlust an Gewicht als Norm nahmen[2]). In den Zünften der Tuchindustrie war, wie an anderer Stelle[3]) des genaueren dargelegt ist, eine eigene Behörde der Taratoren geschaffen, die über die Einhaltung dieser Vorschriften zu wachen hatten; es ist dort der Nachweis geführt worden, wie diese konventionell schematische Regelung auf die Dauer an den unumgänglichen Forderungen eines hochentwickelten Verkehrslebens scheitern mußte, wie nach dem offiziellen Eingeständnis des Verfassers des technischen Handbuchs der Seidenindustrie aus dem 15. Jahrhundert die strengen Gebote nicht mehr beachtet wurden; und wie daher auch die Zunft sich späterhin genötigt sah, an Stelle dieser, wenn ich so sagen darf, präventiven Regelung dem Verkehr die Ordnung der Tara im Einzelfall auf dem offenen Markte freizugeben. — In anderen Gewerben, soweit sich überhaupt eine Erwähnung der Tara findet, ist sie stets in

---

[1]) Dagegen bestimmt allerdings das erste Statut der Medici e Speziali (I, b, 7; 1310), daß, wer Waren in Säcken kauft, bei allen „Pfennigwaren", von denen 100 Pfund weniger als 10 lbr. wert sind, „debet accipere saccum pro mercantia".

[2]) Über die der Tuchindustrie vgl. Bd. I dieser Studien S. 138 ff. und Seta I, f. 86 ff. (1344). Für die Drogisten (Med. et Spet. I, b, 7) wird (abgesehen von billigen Waren in Säcken, vgl. Anm. 1) bestimmt, daß bei Fässern voll Honig die Tara gemacht werden soll mit 10 lbr. pro salma mellis, bei melle in coppis et mezzanis von 100—130 Pfund mit 20 Pfund, von 130—200 Pfund mit 25 Pfund. Bei einer tasca zafferani von über 25 Pfund fällt die tasca cum pretio an den Käufer. Neue Bestimmungen darüber 1405 (II, f. 147). — Sehr eigentümlich und wie mir scheint nicht ganz verständlich ist die Bestimmung der Linaioli (8, f. 13; 1438): „pannilini che si vendono a misura . . . si dia la volta al quarto et a channa piena; le canne 100 si paghano per 92". Die Beccai verbieten (I, § 31; 1346) den Fischhändlern, Fische nach Gewicht zu kaufen, ohne sconto del sacco, giunco, fune etc.

[3]) Diese Studien I, S. 138—142.

dieser freieren Weise gehandhabt worden: in der Industrie der Drogen und Farben, die ja ausschließlich Importware vertrieb, hat man auch diesen Dingen besondere Aufmerksamkeit zugewandt[1]; gelegentlich wurde dagegen auch das Amt der Taratoren zu einer Aufsichtsbehörde über Maß und Gewicht weiter ausgebildet und ihnen die Funktionen von Schiedsrichtern in Streitigkeiten über Kauf und Verkauf übertragen[2].

c) Preis- und Quantitätspolitik

Nichts hat der Wirtschaftspolitik der mittelalterlichen Kommunen und der ihnen eingeordneten Organe wirtschaftlicher Verwaltung schwereres Kopfzerbrechen gemacht als die Stabilierung des „iustum pretium“[3], des gerechten Preises, wie ihn eine teils aus weltfremdem, kirchlich befangenem Idealismus, teils aus halb mißverstandener Tradition der Antike, besonders des Aristoteles, geborene Theorie der wirtschaftlichen Ordnung als eine ihrer Hauptforderungen festgelegt hatte. Auf Ursprung und Entwicklung der Lehre vom gerechten Preis, wie sie bei Thomas von Aquino ihre für das ganze Mittelalter klassische Formulierung gefunden hat, kann an dieser Stelle natürlich nicht eingegangen werden. Nichts aber ist

---

[1]) Med. et Spet. II, f. 145 (1405). Es handelt sich hier daneben im speziellen „a operare il crivello“, d. h. um die Siebung von Drogen mit den von der Zunft bestellten Sieben (s. o. S. 553 !) und um die Berechnung der Quote, die im Preis für den Abfall in Abrechnung zu bringen war. Merkwürdigerweise wurden die crivelli mit einer „canna segnata“ gemessen und nicht gewogen.

[2]) Lin. 8, f. 2 ff. (1415), f. 13 (1438); Rigatt. 7, f. 57 (1484).

[3]) Vgl. darüber Ashley: Englische Wirtschaftsgeschichte, deutsch von Oppenheim. Ferner Endemann, Studien in der romanisch-kanonistischen Rechts- und Wirtschaftslehre, Rambaud: Hist. des doctrines économiques. Eine Untersuchung, die die Bemühungen um Feststellung des iustum pretium zugleich auf dem Gebiete der Theorie, wie auf dem der praktischen Wirtschaftspolitik aufzuklären versuchte, ist eine der dringendsten Aufgaben der mittelalterlichen Wirtschaftsgeschichte. Gute Übersicht über die neueste Literatur über das Wucherverbot von F. Schneider in Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Bd. V, S. 292 ff., der sich auch durch eine Reihe eigener, allerdings nur die früheren Zeiten (bis zum 13. Jahrhundert) behandelnder Arbeiten Verdienste erworben hat.

eigentümlicher und charakteristischer für den Mischcharakter der Florentiner Wirtschaftsordnung der klassischen Zeit als der Umstand, daß in der Stadt, die in der Entwicklung der Großindustrie, der modernen Arbeitsteilung, der Formen und Methoden des Großhandels und des Bankgeschäfts die Führung unter allen Wirtschaftsmächten der damaligen Welt übernommen hatte, daß gerade hier neben einem fast absoluten laisser faire in manchen Gewerben in anderen unmittelbar, wirtschaftlich und technisch, benachbarten die Versuche zur Feststellung des gerechten Preises zu höchst merkwürdigen Eingriffen in die Freiheit der Preisbildung geführt haben.

Von vornherein wird man hier aber dreierlei Bestrebungen zu unterscheiden haben.

1. Zunächst die Forderungen der städtischen Abundanzpolitik auf den verschiedenen Gebieten ihrer Wirksamkeit.

Sie haben, wie an anderer Stelle gezeigt wurde, in Florenz — rein sachlich nach der Menge der gewerblichen Bereiche, die sie in sich schlossen, betrachtet — einen weiteren Umfang gehabt, als wohl in irgend einem anderen mittelalterlichen Staatswesen: insofern zu der zugleich billigen und ausgiebigen Versorgung der Hauptstadt und in zweiter Linie des contado mit Lebensmitteln hier gleichberechtigt die Versorgung des öffentlichen Wesens und daneben auch der privaten Unternehmungen mit Baumaterial (Holz, Stein, Ton, Kalk etc.) hinzukam; die Sorge für Kleidung und Schuhwerk der Bevölkerung trat daneben relativ in den Hintergrund [1]). Diese ganze Politik war im wesentlichen eine Politik der Allgemeinheit, die gegen die Interessen der Sonderorgane gerichtet war, der Kommune gegen die Zünfte, der Konsuminteressen gegen die der Produktion: als gerechter Preis galt der Kommunalpolitik zumeist der billigste, der zu erzielen war, selbst auf Kosten nicht nur des Zwischenhandels, sondern auch der im engeren Sinne produktiven Gewerbe, den Zünftlern aber der, der ihnen ein auskömmliches Durchschnittseinkommen garantierte. Der Kampf

---

[1]) Vgl. z. B. in Stat. comm. von 1415 Bd. II die Bestimmungen für die sartores (S. 218—223) und für die calzolarii (S. 224—228).

zwischen beiden Prinzipien, von denen das städtische zu einem energisch durchgebildeten Taxenwesen führte [1]), während das genossenschaftliche dem Einzelnen fast völlige Freiheit ließ, ist in Florenz fast stets zu Gunsten des Konsums entschieden worden: an der Energie, mit der diese Abundanzpolitik verfolgt wurde, hat selbst die Tendenz, die gesamte Verwaltung der Stadt auf gewerblichen Zwangsorganisationen aufzubauen, ihre Grenze gefunden: der Zunftzwang ist überall da, wo jene eingegriffen hat, niemals in voller Stärke durchzusetzen gewesen, und Tendenzen zu gewerblich-politischer Freiheit haben hier — wie das ja schon Pöhlmann [2]) überzeugend nachgewiesen hat — ihre erste Verwirklichung gefunden. Aber wir dürfen nicht so weit gehen zu sagen, daß das spezifisch mittelalterliche Wirtschaftssystem hier gleichsam eine Lücke

---

[1]) Es handelt sich dabei sowohl um Lohn- wie um Preistaxen. Jene z. B. für die Erd- und Steinarbeiter (Stat. Pod. v. 1322/25 Buch V, c. 70: Bestimmung des Tageslohns, wechselnd nach den Jahreszeiten; ebenso noch Stat. comm. von 1415 Bd. II, S. 211) und für die Ziegelbrenner (fornaciarii; Stat. cap. von 1355 Buch I, c. 172: Tarife alle zwei Monate wechselnd; vgl. Stat. comm. von 1415 Bd. II, S. 209). Für die Bäcker (Stat. Pod. von 1322/25 Buch II, c. 49; Stat. cap. von 1355 Buch I c. 59; Stat. comm. von 1415 Bd. II, S. 295); ferner für die Müller (c. 90): 2½, später 3 lbr. für Mahlen eines Scheffels Korn inkl. Hin- und Rücktransport (vgl. Stat. von 1415 Bd. II, S. 298 f.); für die persönlich Bediensteten (Stat cap. von 1355 Buch I, c. 141; Stat. von 1415 Bd. II, S. 267); für Floßführer (Stat. Pod. von 1322/25 Buch V, c. 20; 1355 Buch III, c. 11 ff.). — Über Preistaxen vgl. im allgemeinen Statuta von 1415 Bd. II, S. 139; ferner speziell für Kalk (Stat. Pod. von 1322/25 Buch III, c. 97, wobei die Kommune für ihre Bauten Vorzugspreise fordert, 35 s. pro Scheffel gegen 40 s. für Private als Maximalpreise; doch wird durch eine Korrektur den Offit. grasciae die Befugnis der Tarifierung zugesprochen; so auch noch 1355 Stat. Pod. Buch I, c. 99); für Fische (Stat. Pod. von 1355 Buch I, c. 82 f., Stat. von 1415 Bd. II, S. 251); für Fleisch, wiederholt durch die uffic. della grascia; besonders interessant Becc. I, f. 140 (1504) mit der Bedingung „in modo che detti beccai si salvino e che l' università non sia oltra al debito agravato"; für Fässer (Stat. comm. von 1415 Bd. II, S. 321).

[2]) A. a. O. S. 22 ff. Vgl. auch oben S. 116. Im einzelnen auf das Taxenwesen des Florentiner Staats einzugehen ist hier nicht der Ort, zumal Pöhlmann fast Erschöpfendes darüber gesagt hat. Das Prinzipielle wird noch einmal unten in Kap. XI erwähnt werden.

habe: vielmehr werden wir diese Durchbrechung des zünftlerischen Systems gewerblich-politischer Zwangsorganisationen als einen integrierenden Bestandteil städtischer Wirtschaftspolitik im Mittelalter, d. h. der Reglementierung des Wirtschaftslebens aufzufassen haben; es ist die Stelle, wo das Konsumenteninteresse über alle Bestrebungen zur Förderung und Regelung der Produktion durch genossenschaftliche Konkurrenzregulierung den Sieg davongetragen hat.

2. „Abundanzpolitik“ ist es im Grunde auch, die die Zünfte selbst da sich angelegen sein ließen, wo sie mit Taxen und anderen Maßnahmen eine Ordnung der *gewerblichen Hilfsarbeit* durchzuführen suchten, d. h. der Arbeit, die von angestellten, bezahlten Arbeitskräften an Rohstoffen und halbfertigen Produkten vorgenommen wurde, die Eigentum der zünftlerischen Gewerbetreibenden waren. Wir haben das Verhältnis der selbständigen, d. h. für den Verkauf produzierenden Gewerbetreibenden zu ihren Hilfskräften schon von der sozialen, wie von der politischen Seite her ins Auge gefaßt: als Mitglieder zweiten und dritten Ranges an der Selbstverwaltung der Zünfte nicht beteiligt, im politischen Leben zu völliger Passivität verurteilt, besassen sie auch in der Frage der Lohnregulierung keinerlei rechtliche Mittel, um der Politik der vollberechtigten Zünftler gegenüber ihre Interessen zur Geltung zu bringen.

Das eigentümliche ist aber nun, daß die Zunft der Großindustriellen „κατ' ἐξοχήν“, die Arte della Lana und die in ihr vereinigte industrielle Unternehmerschaft kaum je einmal den Versuch gemacht hat, die Löhne der von den Wollentuchindustriellen beschäftigten unqualifizierten Arbeiter, der Weber und Spinner, Wollwäscher und Wollkratzer etc. tarifarisch festzulegen und der Vertragsfreiheit der einzelnen Verleger im Verkehr mit ihren Arbeitern Zwang anzutun. Es mußten solch kritische Zeiten wie die nach den Epidemien von 1347 und von 1408 kommen — als durch die furchtbare Sterblichkeit im Gefolge der Seuchen das Angebot an Arbeitskräften zu einem minimalen geworden war, während die schnell wieder auflebende Industrie die Löhne ins Ungemessene anschwellen ließ —, um die Leiter der Zunft zur autoritären Festlegung der

Arbeitslöhne der niedersten Klassen von Lohnarbeitern zu veranlassen. Die Gründe für diese Anomalie sind an anderer Stelle des genaueren dargelegt worden: sie liegen einmal in der eigentümlichen Form des Arbeitskontrakts, die — besonders den Webern gegenüber — infolge der Mannigfaltigkeit der Vertragsformen die Möglichkeit obrigkeitlicher Taxierung von vornherein als ausgeschlossen erscheinen ließ. In zweiter Linie kam dann ein gerade bei diesen niederen Klassen fast überreiches, leicht zu regulierendes Arbeitsangebot hinzu, das in der Regel allein genügte, die Arbeitslöhne auch ohne obrigkeitliches Eingreifen auf einem den Interessen der Arbeitgeber entsprechenden niederen Niveau zu halten[1]). Die energische Unterdrückung jeglichen Versuchs zur genossenschaftlichen Organisation dieser untersten Klasse der Arbeiterbevölkerung erwies sich im ganzen als stark genug, um die Zunft auf jedes andere Zwangsmittel im Verkehr der Unternehmer mit den Arbeitern verzichten zu lassen. Es ist ein Zeichen des völligen Niedergangs der Zunft, wenn sie — im Jahre 1546 — auch den Webern gegenüber von dem Mittel der Tarifierung Gebrauch zu machen sich entschloß.

Anders gestaltete sich allerdings die Politik der Wollenzunft ihren höhergestellten Arbeiterklassen, vor allem den Färbern, gegenüber: zur Regelung des Verkehrs der Unternehmer mit diesen hat die Zunft von ihren polizeilichen Befugnissen auch auf dem Gebiete des Taxenwesens einen sehr weitgehenden und energischen Gebrauch gemacht. Wir haben die näheren Bedingungen, unter denen das in der Wollenzunft geschah, und die Folgen, die daraus für die Gestaltung des Verhältnisses zwischen Unternehmer und Arbeiter erwuchsen, an andrer Stelle dargelegt[2]); hier haben wir nur vor allem die eine Tatsache zu betonen, daß von den andern Zünften der Textilindustrie die Seidenzunft dies obrigkeitliche Taxsystem im Gegensatz zur Wollenzunft allen ihren Arbeitern, vor allem auch den Webern gegenüber zur Anwendung gebracht hat, schon um deswillen, weil hier die Weber als qualifizierte Ar-

---

[1]) Näheres vgl. Bd. I dieser Studien S. 282 ff.

[2]) Bd. I dieser Studien S. 271 ff., 292 ff.

beiter technisch komplizierte Aufgaben zu bewältigen hatten und niemals auf jene niederste Stufe proletarischer Abhängigkeit hinabgesunken waren, wie die Weber wollener Tuche; weil also hier die gleichen Motive für die obrigkeitliche Regelung der Arbeitslöhne sprachen, wie sie in der Wollenzunft für die Ordnung der Beziehungen zwischen den Tuchern und den höher qualifizierten Wollarbeitern bestanden [1]).

In gleicher Weise hat es nun eine ganze Reihe von Zünften unternommen, Taxen für die Leistungen zünftlerischer Nebengewerbe aufzustellen, die, eben weil sie für den Betrieb des in der Zunft dominierenden Hauptgewerbes unentbehrlich waren, der Gewalt der betreffenden Zunft unterstellt worden waren [2]). So finden wir Preistaxen eingeführt: bei den Leinewebern für die Leinenwäscher und -glätter [3]) und für die Schneider [4]), bei den Schmieden für die Scherenschleifer [5]) und Pferdehändler [6]), bei den Steinmetzen für die Steinträger und Transportarbeiter [7]), bei den Ärzten und Drogisten für die Totengräber [8]), bei der Seidenzunft für die Hosennäher, soweit sie ihr unterstanden [9]), bei den Tischlern für die Holzsäger und Flößer [10]), bei den Schustern für die

---

[1]) Vgl. den Tarif für die Seidenarbeiter Bd. I dieser Studien S. 518.

[2]) Vgl. oben S. 220 f.

[3]) Lin. 8, f. 5 (1418).

[4]) Lin. 8, f. 37/40 (1504). Es wird ein sehr genauer Tarif sowohl für die „fattura" (Macherlohn 1—20 lbr., je nach dem Kleidungsstück) wie für die „fornitura" (Zutaten 3 s. bis 1½ lbr.) gegeben. Ein anderer findet sich Rig. 12, f. 211 ff. (1418); in ihm wird zwischen den Löhnen der Schneidermeister und denen der Gesellen und Lehrlinge unterschieden; die letzteren betragen die Hälfte bis zwei Drittel der Meisterlöhne. Doch hat auch der Staat, indem er die Schneider den Offit. grasciae unterstellte, Stücklohntarife gegeben (Stat. comm. von 1415 Bd. II, S. 218 ff.).

[5]) Fabri I, f. 138 (1475).

[6]) Fabri I, f. 162 (1520). Doch findet sich auch ein staatlicher Tarif für Hufschmiede (Stat. del. Pod. Buch V, c. 42; 1322/25).

[7]) Maestri 3, f. 94 (1533): Tagelohntarif für den Transport von den Steinbrüchen nach Florenz.

[8]) Med. et Spet. 49, f. 17 (1470).

[9]) Seta I, f. 95 (1349), wohl im Gefolge der Pest.

[10]) Legn. I, § 84 (1300), III, § 26 (1342). Hier wird den im Tagelohn beschäftigten Holzflößern (qui stant ad diem) befohlen, an Sonn-

Lederarbeiter[1]). Von einem Widerstand gegen diese einseitige Regelung der Arbeitsverträge haben wir nur aus der Zeit des Ciompiaufstandes Nachricht bekommen.

3. Die eigenartigste Erscheinung aber, die das Streben nach dem gerechten Preis in Florenz gezeitigt hat, der merkwürdigste Eingriff in die Freiheit der Preisbildung im Marktverkehr durch Angebot und Nachfrage ist der Versuch, jenen auch bei denjenigen Produkten zu ermitteln, die das Resultat eines komplizierten Mechanismus von ineinandergreifenden Produktionsfaktoren waren, und ihn dann so zum Ausdruck zu bringen, daß die einzelnen bei der Produktion mitwirkenden Faktoren im Gesamtresultat noch deutlich erkennbar seien: so daß der Käufer durch die klarste demonstratio ad oculos sich von der Richtigkeit des geforderten Preises überzeugen könne. Aber nicht die kleinen Zünfte des Handwerks und Kleinhandels sind es gewesen, die mit dieser Forderung, die das mittelalterliche Prinzip des „iustum pretium" am reinsten und freiesten von Nebentendenzen zum Ausdruck bringt, zuerst hervorgetreten sind, sondern es war die vornehmste Zunft der Stadt, die Zunft der reichen Großkaufleute der Calimala, die diesen Grundsatz in der Praxis zu verwirklichen unternahm; und erst ihrem Beispiel sind dann verschiedene kleinere Zünfte gefolgt. — Wir finden also in den Statuten der Calimalazunft die Bestimmung, daß jeder Händler mit importiertem und verfeinertem Tuch verpflichtet sein solle, seine „Produktionskosten" detailliert und spezifiziert auf jedem Stück, dem Käufer deutlich sichtbar, anzubringen, d. h. den Einkaufspreis in Frankreich nebst dem Marktschilling (danaro di Dio), die Transportkosten inklusive der Zölle, und die Kosten für die einzelnen Vornahmen zur Verfeinerung und Fertigstellung des Tuchs; endlich, und das ist besonders bezeichnend für die Subtilität, mit der man vorging, nach einem Zusatz von 1335 die Kursdifferenz zwischen der Währung des Einkaufsorts und der von Florenz. So sollte der Käufer in Florenz über die Kosten genau unterrichtet sein; ein an dem Tuch zu befesti-

abenden zu „stare usque ad pulsationem tochorum, qui pulsantur post horam none", wofür sie aber nur zwei Drittel des Tagelohns erhalten.

[1]) Calz. I, § 25 (ca. 1340).

gendes Merkblättchen sollte deutlich sichtbar die Gesamtkosten anzeigen; ist die Färbung des Tuchs in Florenz erfolgt, so hat der Händler den dafür gezahlten Preis gesondert auf dem Rand des Tuches zu vermerken: den Verkaufspreis auf dieser Grundlage zu ermitteln, blieb dann allerdings der freien Vereinbarung zwischen Käufer und Verkäufer überlassen [1]).

Auf etwas anderem Grunde ruhen die Ordnungen für die zur Seidenzunft gehörenden Gewandschneider, bei denen nicht nur die Einkaufspreise der Tuche, die sie ausschneiden, berücksichtigt sind, sondern auch die Aufschläge, die sie im Detailverkaufe zu machen berechtigt sein sollen, meist in Prozenten des Einkaufswerts festgelegt werden [2]). Endlich haben auch die Leinenhändler für die Tuche nicht eigener Produktion, die sie feilhielten, ähnliche Forderungen aufgestellt [2]). — Es sind Bestimmungen, die, zumal sie in den Zünften anderer Florentiner Gewerbe, und, soviel ich sehe, auch in den Organisationen der Textilindustrie anderer Städte nur wenige Parallelen haben, sich nur schwer dem Gesamtbilde des Florentiner Wirtschaftslebens einfügen lassen. Und dies umsomehr, als es sich

---

[1]) Ich gebe die Bestimmungen nach dem vierten Calimalastatut von 1332 (bei Giudici a. a. O. S. 192 ff.); vgl. auch die Abänderungen von 1341 (ibid. S. 214 ff.) und 1352 (Calimala V, f. 70). Sehr interessant die Motivierung in Calimala I, c, 20 (Filippi S. 118 f.).

[2]) Seta I, § 77 (1334): Sie können „ultra costum ponere 12 imperiales pro 100 pannorum“, auf panni Pratesi e Pistoiesi 12 d. pro Stück, auf petie di saie 2 d., auf petie panni mezzalane brixiane 6 d. de moneta brixiana Imperiali. 1376 (Seta I, f. 126) wird dann weiter bestimmt, daß die ritagliatores an jedem Stück Florentiner Tuchs, das sie ausschneiden, den Namen des Fabrikanten, von dem sie es gekauft, und den „vero costo“ anheften sollten; dazu können sie fordern 9 d. pro lira = 3,75 % „per rispetto dello scemo (d. h. des Stoffverlustes beim Detailverkauf) e delle spese“; bei Nichtflorentiner Tuchen Aufschlag 4 d. pro lira (= 1,67 %). — Ganz vereinzelt ist ein ähnliches Vorgehen in der Wollenzunft, wo einmal (Lana 138, f. 50; 1414) die Konsuln bestimmen, daß ein Tucher, der gegen das Gesetz Wolle „causa revendendi“ angekauft hat, sie an die Zunftgenossen verkaufen soll zu einem Preise, der sich zusammensetzt aus a) dem Einkaufspreis, b) „eo plus, secundum quod pro rata tangit secundum quod valuerunt . . . denaria ad cambium retenta a die ‚qua ipsi emerunt eandem lanam‘ usque in diem, qua ipsi lanifices emptores eandem lanam accipient“.

hier gerade um diejenigen Zünfte handelt, die, wie Calimala und Seidenzunft, einen Teil der wirtschaftlich mächtigsten, im ganzen ökonomischen Habitus vorgeschrittensten Elemente der Stadt umschlossen: die „freien“ Kaufleute, die auf dem Weltmarkt einkauften und für den Weltmarkt produzierten; die, wie man meinen sollte, sich am wenigsten in das Prokrustesbett mittelalterlicher Taxbestimmungen einspannen ließen. — Zur Erklärung der eigentümlichen Erscheinung mag vielleicht die Tatsache herangezogen werden, daß weder die Wollentuchfabrikanten noch diejenigen Mitglieder der Seidenzunft, die Produzenten von Seidenstoffen waren, sich ähnliche Beschränkungen in ihren Statuten auferlegt haben, und daß auch von seiten der Kommune kein Versuch gemacht wurde, sie ihnen kraft Staatsgesetzes zu oktroyieren. Nur dort, wo importierte Waren entweder unverändert in den Handel kamen, oder, schon halbfertig eingeführt, nur einem Veredlungsprozeß unterworfen wurden, wo also der Rohstoff nicht in Florenz selbst alle Stadien bis zur Genuß- oder Gebrauchsreife durchlief, nur da vermochte man die Kosten des gesamten Produktionsprozesses mit einiger Aussicht auf Erfolg in die seiner einzelnen Stufen zu zerlegen: der Anfangsposten, repräsentiert durch den Einkaufswert des fertigen oder rohen Fabrikats, gab hier einen festen Boden für die Berechnung ab. Dazu kam dann das alteingewurzelte Mißtrauen gegen den „reinen“ Handel und seine Machinationen, kam das stille Mitwirken der von den kirchlichen Organen aufgestellten Theorie, daß der ehrliche Kaufmann, soweit seine Dienste volkswirtschaftlich nicht entbehrt werden konnten, sich mit einem mäßigen Aufschlag auf den Einkaufspreis als Lohn für seine „Arbeit“ zu begnügen habe. All das macht es aber noch nicht völlig erklärlich, warum sich nur in der Textilindustrie derartige Bestimmungen finden, und warum es die Zünfte selbst waren, die ihren Mitgliedern solche Beschränkungen auferlegten, während sich in den Stadtstatuten, die die Abundanzpolitik in allen ihren wesentlichen Verordnungen festlegen, kaum Andeutungen solcher Tarifierungen für die Tuchindustrie finden. — Nur in den Textilzünften begegnen wir auch den Versuchen, nicht nur die Qualität, sondern auch die Quantität der auf den Markt zu bringen-

den Waren kraft zünftlerischer Autorität zu regeln; in der Wollenzunft durch eine Kontingentierung der Tuchproduktion, die ich an anderer Stelle geschildert habe [1]), in der Calimala durch die Bestimmung, daß eine Kommission von Sachverständigen alljährlich die Tuchsorten, die schlechten Absatz gehabt hätten, feststellen und deren Import fernerhin auf eine bestimmte Zeit inhibieren solle [2]). —

Als „gerechter Preis“ galt nun weiterhin dem Mittelalter derjenige, der zu stande gekommen war unter Ausschaltung aller im Sinne der Zeit überflüssigen Mittelspersonen, d. h. also so, daß die Ware, ehe sie zum Konsum resp. als Mittel weiterer Produktion in die Hände des definitiven Käufers kam, möglichst wenig andere Hände zu durchlaufen hatte, ohne daß eine Formveränderung an ihr vorgenommen wurde. Das einfache „Kaufen, um wieder zu verkaufen“, ohne Veränderung an der Ware, die spekulative Ausnutzung der Konjunktur, vor allem der Aufkauf und das Zurückhalten von am Markt befindlichen oder ihm erreichbaren [3]) Waren zur Ausbeutung späterer Notlage waren aufs strengste verpönt. Und so hat denn das Verbot des „emere causa revendendi“ [4]) in Florenz in allen Zunftstatuten Aufnahme gefunden, wie es auch zum integrierenden Bestandteil der staatlichen Wirtschaftsgesetzgebung geworden ist. So weit aber ist man in Florenz nicht gegangen, daß man, wie in vielen deutschen Städten, nun womöglich jedes Mittleramt zwischen dem konsumierenden Publikum auf der einen und dem Fabrikanten oder wenigstens dem Großhändler auf der anderen Seite gänzlich ausschalten wollte, solange wenigstens nicht Motive der städtischen Abundanzpolitik dabei eine Rolle spielten. Den Detailhandel etwa da zu verbieten, wo, wie im Tuchgeschäft, infolge

---

[1]) Diese Studien Bd. I, S. 89 ff.

[2]) Calim. I, d, 46 (1301; Filippi S. 149 f.).

[3]) Vgl. oben S. 559, Anm. 1 die Verordnung für die beccai.

[4]) Auch hier hat Eberstadt (Französ. Gewerberecht S. 114 f.) zuerst darauf hingewiesen, daß es sich beim Verbot des emere causa revendendi nur um schon in den Bereich des lokalen Markts getretene, nicht aber um „Waren, die erst durch den Handel dem Verkehr (d. h. dem lokalen Markt) zugänglich gemacht werden sollten,“ handelte.

der starken Differenzierung der Produktion nach den einzelnen Produktionstätten nur eine erneute Konzentrierung der verschiedensten Sorten in kleinen Quantitäten durch den Kaufmann eine gute und ausreichende Versorgung des Marktes herbeiführen konnte, daran hat man niemals gedacht. Das Gewerbe der Gewandschneider, in Deutschland in stetem Kampfe mit den Fabrikanten heimischen Tuchs um die Abgrenzung der beiderseitigen gewerblichen Betriebssphären, blieb in Florenz ziemlich unbehelligt; die Tuchindustrie war hier eben zu Formen kapitalistischen Großbetriebs entwickelt, die die Exportinteressen durchaus in den Vordergrund treten ließen, deren ganze technische Einrichtung ein Verkaufsgeschäft unmittelbar an den Konsumenten kaum zuließ; indem man fast ausschließlich für den Verkäufer en gros produzierte, hat man für den heimischen Konsum sich der Tuchdetailhändler mit Freuden als einer unentbehrlichen Mittlerklasse bedient. So kaufte der Florentiner im 14. und 15. Jahrhundert sein heimisches Tuch so wenig direkt beim Fabrikanten, wie es heute der Fall zu sein pflegt: die zünftlerische Gesetzgebung aber begnügte sich damit, den Verkehr zwischen Grossisten und Detaillisten zu überwachen und in bestimmte Regeln zu zwängen: wobei, da beide Klassen verschiedenen Zünften angehörten, Verhandlungen von Korporation zu Korporation dem Zustandekommen jedes Gesetzes über diese Materie vorausgehen mußten [1]). Es ist an anderer Stelle gezeigt worden, wie groß auch so noch die Schwierigkeiten gerade auf diesem Gebiet waren, wie der mächtigere der beiden Kontrahenten, die Tucherzunft, gelegentlich einmal zu dem sehr zweischneidigen Mittel des Boykotts gegriffen hat, um die „ritagliatori“ zur Nachgiebigkeit und zur Annahme gewisser von der Wollenzunft erlassener Bestimmungen über die Zahlungsweise des Kaufpreises zu zwingen [2]).

Sehen wir aber auch von der hochentwickelten und in ihren Formen weit über die Grenzen des mittelalterlichen Handwerks hinausgewachsenen Tuchindustrie ab, so beweist

---

[1]) Diese Studien I, S. 164 ff.

[2]) Diese Studien I, S. 168 ff.

schon die Existenz zweier ganzer Zünfte reinen Detailhandels, von denen die eine, die „Merciai di Porta S. Maria" zu den höheren, die andere, die „Rigattieri", wenigstens zu den mittleren zählte, wie die Einsicht, daß der Detailkaufmann für gewisse Waren durch Konzentrierung des Angebots der berufene Versorger des heimischen Marktes sei, in Florenz die herrschende war, und wie die Florentiner Anschauung dieser Dinge weit entfernt war von jener Kleinlichkeit, die in manchen deutschen Städten Krämern und Hökern den Stempel der Verächtlichkeit aufdrückte [1]).

Ist so im allgemeinen das Verbot des „Kaufens zum Wiederverkauf" nicht allzu rigoros gehandhabt worden, so gab es allerdings zwei große Gebiete, auf denen es in denkbar schärfster Form zur Geltung kam. Das eine war natürlich wiederum das der städtischen Abundanzpolitik, die gerade nach dieser Richtung hin von Pöhlmann ausführlich geschildert worden ist. Das zweite aber umfaßt alle diejenigen Maßregeln, die dazu dienen sollten, nicht das große Publikum mit guten und billigen Waren, sondern den engen Kreis der Mitglieder der Zünfte selbst mit billigen und guten Rohstoffen und Arbeitsmitteln zu versehen, bei dem mit anderen Worten die Zunft zugleich Gesetzgeberin und Partei war. Hier wird das Prinzip daher überall in seiner ganzen Schroffheit ausgeführt; jede Tätigkeit, die geeignet war, eine „carestia" an solchen Materialien herbeizuführen, also nicht nur der Ankauf von Materialien zum Wiederverkauf, statt zur unmittelbaren Verarbeitung, sondern ebenso die Verschleuderung und Verpfändung solcher Stoffe, durch die sie dem Verkehr und der unmittelbaren Nutzung entzogen werden konnten, sind aufs strengste verboten. Kaum eine Zunft, die derartige Gesetze nicht besessen und wieder und wieder eingeschärft hätte; am energischsten auch hier wieder die Zünfte der Tuchindustrie, schon um

[1]) Gewiß nicht in allen. In manchen Städten gehören die Krämerzünfte zu den angesehensten in der Stadt (wie z. B. in Leipzig).

deswillen, weil die Mannigfaltigkeit der von ihr benutzten Rohmaterialien und die Kompliziertheit des Arbeitsprozesses eine Verteuerung oder Verminderung des Angebots besonders gefährlich für den Verlauf der Produktion erscheinen ließ [1]). Es ist einer der Punkte, an denen die Politik der Kommune sich ohne jeden Widerspruch in den Dienst des zünftlerischen Willens stellte; ihre Handelspolitik ist nicht zum wenigsten von dieser merkantilistischen Tendenz, die Gewerbe der Hauptstadt mit billigen und ausreichenden Rohstoffen und Arbeitsmitteln zu versorgen, beherrscht. Hier aber ins einzelne zu gehen, muß einer dringend zu wünschenden Geschichte der Handelspolitik des Florentiner Freistaats vorbehalten bleiben [2]).

Darüber hinaus aber haben nun die Zünfte auch insofern positiv in den Verlauf der wirtschaftlichen Prozesse eingegriffen, als sie gelegentlich die Versorgung der von ihnen vertretenen Industriezweige mit den nötigen Arbeitsmitteln und -instrumenten durch genossenschaftlichen Einkauf, durch genossenschaftliche Fabrikation oder wenigstens durch Unterstützung privater Unternehmungen mit Hilfe des zünftlerischen Kapitals in die Hand nahmen, daß sie dieses Kapital privatwirtschaftlich im Dienste jener Interessen fruchtbar machten: gegenüber der im größten Stil ausgestalteten Tätigkeit der Wollenzunft auf diesem Gebiete, wie sie an anderer Stelle eingehend von mir

---

[1]) Vgl. darüber Bd. I dieser Studien S. 145 ff., besonders auch über die allmähliche Ausschaltung der lanivendoli und die Wirkungen dieser Politik in der Richtung auf Konzentrierung der Produktionskapitalien; ferner auch S. 324 ff. — Beispiele aus anderen Zünften: Fabri I, § 26 (1344): Verbot, „emere aliquas masseritias, stoviglias vel ferramenta, acta ad laborandum de misteriis dicte artis . . . ab aliqua persona dicte artis.“ Sie erlassen Ausfuhrverbote für „ruote“ (Schleifräder; ibid. § 40), verbieten „emere cornia de bufalo femina pro vendendo“ (ibid. § 75), den Aufkauf von Kohlen (ibid. § 83). — Bei den Chiavaioli Verbot, von jemand aus der Zunft Kohlen zu kaufen „pro faciendo canovam“, sondern nur von einem „rusticus foretaneus (Kohlenbrenner), qui carbones consuetus sit facere“ (I, f. 26; 1339) etc.

[2]) Vgl. einstweilen das in vielen Punkten sehr anfechtbare Buch von G. Arias: I trattati commerciali della republica fiorentina; ferner diese Studien I, S. 410 ff. und dazu die Bemerkungen von Lenel, Histor. Zeitschrift Bd. 91, S. 43 ff.

geschildert wurde[1]), tritt allerdings die der anderen Zünfte[2]) völlig in den Hintergrund[3]).

Wenn es aber wahr ist — was ich an anderer Stelle in der Tat bewiesen zu haben glaube —, daß der industrielle Arbeiter der frühkapitalistischen Wirtschaftsepoche weit mehr als der der neuesten Zeit als Arbeitsmittel angesehen wurde, wie jedes andere sachliche Produktionsmittel, daß irgendwelche Rücksichten auf den Arbeiter als Subjekt, als menschliche Persönlichkeit völlig außerhalb der Anschauungen und Tendenzen jener Zeit lagen, so ergibt sich schon daraus, daß die Maßnahmen der zünftlerischen Abundanzpolitik sich vielfach auch auf die Regulierung des Arbeitsangebots erstrecken mußten[4]); und auch da hat sich die Staatspolitik fast stets in den Dienst der Unternehmerinteressen gestellt. Schon die Lebensmittelpolitik ist nicht zum wenigsten von dem aus richtiger ökonomischer Einsicht gewonnenen Gesichtspunkt beherrscht, daß nur die Billigkeit der Nahrungsmittel auf die Dauer auch die Löhne auf einem niedrigen Niveau halten könne. Die strengen Verbote der Auswanderung der industriellen Arbeiter, denen wir wieder und wieder in Zunft- wie in Staatsgesetzen begegnen, sind zwar in erster Linie sicher von der Furcht diktiert, daß die „Geheimnisse", die spezifische Technik der Florentiner Industrie, vor allem wieder der Wollen- und Seidenindustrie,

---

[1]) Diese Studien I, Kap. VI und Anhang Nr. VII b.

[2]) Zu erwähnen Vinattieri I, f. 65 (1360): Sorge für die nötigen Gefäße, Fässer und Hohlmaße; Fabri I, § 40 (1344): Konsuln sollen für „abundantia rotarum et cornuum bufalinorum" sorgen.

[3]) Aus dem Bestreben, die Rohmaterialien möglichst zu verbilligen, erklären sich wohl auch die Bestimmungen verschiedener Zünfte, daß solche Rohstoffe, die außerhalb des zünftlerischen Ladens, oder gar außerhalb von Florenz eingekauft waren, auf Kosten des Verkäufers und nicht des Käufers nach dessen Arbeits- resp. Verkaufsstätte transportiert werden mußten, z. B. Legn. I, § 46 (1300), III, f. 18 (1354); Vinatt. I, § 53 (1339); Oliand. I, § 57 (1345). Ferner Bestimmungen wie die der Corazzai (II, § 18; 1410), die den Zunftmitgliedern Erlaubnis geben, überflüssiges Rohmaterial zu verkaufen.

[4]) Vgl. Bd. I dieser Studien S. 451 ff.

die diesen die Überlegenheit auf dem Weltmarkt sicherten, an andere Städte und Länder verraten würden[1]; aber daneben spielte doch auch jene Rücksicht auf die möglichste Erweiterung des Arbeitsangebots für die heimischen Unternehmer dabei eine bedeutsame Rolle. Und wenn im 15. Jahrhundert zu diesen negativen Maßregeln mehr und mehr auch positive hinzukamen, wenn man nicht nur ausgewanderten Arbeitern die Rückkehr zu erleichtern[2]), sondern daneben auch neue Arbeiter der Wollen- wie der Seidenindustrie durch die Gewährung besonderer Vergünstigungen nach Florenz zu ziehen und sie dann mit allen Mitteln dort festzuhalten sich mühte, so erkennen wir auch da — neben den merkantilistischen Bestrebungen auf Einbürgerung neuer Industrien — wiederum die gleiche Tendenz, der heimischen Fabrikation die Versorgung mit möglichst zahlreichen und eben deshalb billigen Arbeitskräften zu gewährleisten[2]; und es ist sehr charakteristisch, daß man dabei die Einwanderung deutscher Weber besonders gern sah, weil offenbar ihre Lebenshaltung, im Gegensatz zur heutigen Zeit, damals eine geringere war als die des geborenen Italieners; wie man denn auch die Frauen- und Kinderarbeit, wo es irgend ging, an Stelle der teureren Männerarbeit begünstigte[3].

Weit größere Energie noch hat der Staat an einem anderen Punkte entfaltet, da wo es galt, Übergriffen der Zünfte

---

[1]) Daher dies Verbot sich in erster Linie auch gegen die Fabrikanten selbst richtet (Stat. comm. von 1415 Bd. II, S. 196 f.; Lana VIII, c, 4; 1428). 1426 (Lana 158, f. 50 ff.) und in den folgenden Jahren werden wiederholt Arbeiter (tintores, tiratores) bestraft, die nach Siena ausgewandert waren, oder es wird ihnen eine Frist zur (straffreien) Rückkehr gesetzt. — 1419 (Prov. del Cons. Magg. 110, f. 39) Auswanderungsverbot für Seidenarbeiter mit der Begründung: „quod in hac alma Florentina civitate hodiernis temporibus drappi de auro et sirico pulcrius et perfectius, quam in toto orbe terrarum, conficiuntur". Diese Gesetze werden dann im Laufe des Jahrhunderts mehrfach wiederholt und verschärft.

[2]) Vgl. Pagnini: Della Decima II, S. 113 ff. Die Rückberufungen häufen sich gegen Ende des Jahrhunderts (Prov. del Cons. Magg. 173, f. 24 [1481]; 183, f. 86 [1492]; 187, f. 78 [1495]) etc.

[3]) Meine Schrift: Deutsche Handwerker etc.

im Dienste der Interessen der Allgemeinheit entgegenzutreten. Es war kurz vor dem Erlaß der Ordinamenta justiciae, daß der Staat es für nötig fand, gegen jene Bestrebungen der Zünfte energisch Stellung zu nehmen, die meist als Monopole, aber auch mit einer ganzen Reihe verwandter Ausdrücke bezeichnet (posturae, doganae, conspirationes, compositiones, coniurationes), alle den Zweck hatten, die Verkaufspreise von Waren, die von den Mitgliedern einer Zunft fabriziert wurden, durch kartell- oder trustartige Regelung (wir dürfen hier ruhig den modernen Ausdruck gebrauchen), durch Konzentration und Zurückhaltung des Angebots festzulegen, d. h. ungebührlich in die Höhe zu treiben und hier jede Konkurrenz und ihren Einfluß auf die Preisbildung auszuschalten [1]). Daß man beim Erlaß dieses Gesetzes — das als einer der Grundpfeiler der gesamten Florentiner Wirtschaftspolitik dann in allen Kommunalstatuten [2]) Aufnahme fand, wo es an hervorragender Stelle, fast mit einer gewissen Feierlichkeit umkleidet, erscheint — in erster Linie wohl an die Nahrungsmittelgewerbe gedacht hat, daß sein Zweck vor allem der war, die Einigkeit in der Bürgerschaft für den sich anspinnenden Entscheidungskampf mit dem Magnatentum unter allen Umständen aufrecht zu erhalten und

---

[1]) Prov. del Cons. Magg. IV, f. 29 (26. Juni 1290): „Quia per quamplures homines civitatis Florentie fide dignos relatum est coram officio dominorum priorum Artium, quod multi sunt artifices et comunitates seu universitates Artium et earum Rectores, qui certum modum et formam indecentem et certum precium incongruum imponunt in eorum mercantiis et rebus eorum Artium vendendis contra iustitiam et rem publicam“ wird bestimmt: „Quod universitas alicuius artis civitatis Florentie non imponat modum vel certam formam seu certum pretium hominibus sue Artis de mercantiis et rebus sue Artis vendendis vel exercendis ... Et quod dogana aliqua vel compositio non fiat contra honorem et iurisdictionem Comunis Florentie, per quam vel quas prohibitum sit a Rectoribus vel Consulibus ipsorum Artis, quod aliqui vel aliquis ad certum modum et certam formam et certum pretium vendant vel vendere debeant mercantias ac res ad ipsorum Artes pertinentes.“ — Das Verbot wiederholt dann in den Ord. just. (bei Salvemini S. 388), ferner in den Stat. cap. von 1322/25, 1355 (Buch III, c. 3) und 1415 (Bd. I, S. 302) in wenig modifizierter Form.

[2]) Stat. Pod. 1322/25 (Buch V, c. 2): Verbot monopolium zu machen, „de carnibus vendendis vel non vendendis nec de certo numero bestiarum vendendarum“.

die Mißstimmung und Uneinigkeit, die leicht durch Erhöhung der Lebensmittelpreise entstehen konnte, zu beseitigen, daran kann kaum ein Zweifel sein [1]). Aber man ist dabei nicht stehen geblieben: schon die allgemeine Fassung des Gesetzes, die Tatsache, daß es schon wenige Monate nach seiner Veröffentlichung ausdrücklich in Beziehung zu den Statuten der Zünfte gebracht ward [2]), die Aufnahme, die es dann in der Tat, wenn auch in abgekürzter oder modifizierter Form, in viele Zunftstatuten fand [3]) und die wohl nur durch starken staatlichen Druck erzwungen werden konnte, das alles läßt keinen Zweifel, daß damit ein allgemeines Regulativ für das Wirtschaftsleben gewonnen werden sollte; gab man die Hilfskräfte der zünftlerischen Gewerbe von seiten des Staats dem Taxrecht der Zünfte willig preis, so sollte das große Publikum vor monopolistischer Preistreiberei auf alle Fälle geschützt werden.

In der Folge ist dann allerdings der Florentiner Staat von der Strenge dieser Politik insofern abgewichen, als er den sieben oberen Zünften wenigstens eine gewisse Freiheit der Bewegung zugebilligt hat: sie allein sind prinzipiell befreit von dem

---

[1]) Vgl. Villari: I primi 2 secoli etc., 2. Aufl., S. 288 u. 292.

[2]) Prov. del Cons. Magg. IV, f. 30 (3. Juli 1290): es wurde das Gesetz bewilligt mit dem Zusatz, daß „nulli consules vel rectores alicuius artis aut alii sive alius vice et nomine alicuius artis utatur aliquo ordinamento scripto vel non scripto extra constitutum Artis approbatum per commune Florentie“.

[3]) Besondere Bestimmungen erließ die Calimalazunft 1313 (Calimala II, Zusatz 15): „Postura vendigii pannorum ultramontanorum fieri non possit in venditionibus et emptionibus . . . per communitatem artis vel per aliquem huius artis“. Doch kann jeder „se adsotiare ad aliquam emptionem faciendam cum aliquo nostre artis“, wenn nämlich die „emptio fiat ab hominibus artis“. Keiner aber soll „fallire vel falliri facere aliquam fieram vel drapperiam ultramontanam“. 1332 (IV, b, 4 vgl. Giudici S. 116 f.): Kein Calimalakaufmann soll mit einem „non tenuto sotto l' Arte compagnia, lega e postura facere“, außer „di vettura, nolo e rischio di panno“ u. s. w., d. h. es soll erlaubt sein, auch fremdes Kapital zum Tuchankauf heranzuziehen (durch Beteiligung am Gewinn), aber nur, wenn die betreffenden Tuche nicht nach Florenz importiert werden. Vgl. auch Coregg. I, § 42 (1342): „ita quod quilibet libere et expedite emere, habere et vendere possit de laboreriis, mercantiis et rebus artium predictarum“.

Eingriff der Officiales grasciae, d. h. der staatlichen Abundanzbehörde; ihnen gegenüber hat sich der Staat also darauf beschränkt, negativ eine kartellartige Preisregulierung zu inhibieren, nicht aber zugleich positiv mit Taxen und Tarifen in die Freiheit marktmäßiger Preisbildung einzugreifen [1]). Den unteren Zünften ebenso wie allen nichtzünftigen Gewerben gegenüber hat er jener Behörde dagegen das Recht positiven Eingreifens mit Taxen prinzipiell bewahrt: in praxi allerdings haben jene Officiales nur allen denjenigen Gewerben gegenüber von diesem Recht Gebrauch gemacht, die, als unmittelbar der städtischen Abundanzpolitik unterliegend, von vornherein lockerere Formen der genossenschaftlichen Organisation zeigen, und bei denen der Zunftzwang nie in der sonst in Florenz üblichen Strenge durchgeführt werden konnte. Daß indes trotzdem ein jedes positive Eingreifen der Staatsbehörden auf diesem Gebiete regelmäßig eine energische Oppositionsbewegung der in ihrer Freiheit bedrohten Zünfte zur Folge hatte, dafür sind an anderer Stelle Beispiele genug geliefert worden [2]).

Im Interesse des ehrlichen Kaufs und Verkaufs [3]) ist dann ferner eine ganze Reihe von Maßregeln erlassen worden, die alle dem einen Zweck dienten, dem Käufer Garantien dafür zu geben, daß die ihm verkauften Waren auch wirklich Eigentum des Verkäufers waren, daß er also bei mangelhafter Lieferung diesen auch für die Qualität, eventuell auf dem Klagewege, verantwortlich machen könnte. Deshalb strenge Vorschriften, daß keiner die Waren eines Anderen — also kommissionsweise — in seinem Laden verkaufen dürfe [4]), wie es auch verboten war, Arbeiten, die

---

[1]) Vgl. Pöhlmann a. a. O. S. 22 ff. und in dem ersten Band dieser Studien S. 200 ff.

[2]) Vgl. oben S. 116 ff.

[3]) Als juristischer Beweisgrund des abgeschlossenen Handelsgeschäfts galt die Hingabe des Kaufschillings, des „danaro di Dio“ (Calimala I, c, 1; Filippi a. a. O. S. 113).

[4]) Z. B. Med. et Spet. II u. III, § 90 (1349). Dagegen wird 1351 (ibid. f. 57) das Verbot auf gefälschte Waren beschränkt. Ähnlich Calimala I, c, 18 (1301; Filippi a. a. O. S. 118).

ein Anderer angefangen hatte, weiterzuführen und als eigen zu verkaufen, ebenso Waren aus einem Laden in einen anderen zu bringen, wenn dieser nicht demselben Besitzer gehörte[1]). Als ein weiteres Motiv derartiger Bestimmungen, wie sie sich ebenfalls mit geringen Abweichungen fast identisch in allen Zunftstatuten finden, kam dann allerdings die Sorge der Zünfte in Betracht, gestohlenes Gut nicht in den Handel kommen zu lassen, sondern es dem rechtmäßigen Eigentümer zu restituieren[2]).

Unter den Ausdrücken, mit denen derartige verpönte Machinationen der Zünfte belegt wurden, taucht gelegentlich auch derjenige der „baratti oder baroccoli" auf, d. h. wörtlich zunächst der „Tauschgeschäfte". — Daß nun der Tausch von Ware gegen Ware ohne Dazwischentreten gemünzten Geldes in jeder Form verboten sein sollte, daran ist natürlich nicht zu denken: auch in der Zeit voll durchgedrungener Geldwirtschaft ist der Naturaltausch — in Florenz z. B. im Pferdehandel — niemals gänzlich ausgeschaltet worden. Was vielmehr verboten werden soll, das sind, wie ich es an anderer Stelle des genaueren ausgeführt habe[3]), Tauschgeschäfte ganz besonderer Art, wie sie in Florenz hauptsächlich zwischen Tuchfabrikanten und Wollhändlern vorgenommen zu werden pflegten, aber auch sonst sich durchaus nicht selten erwähnt finden; deren Wesen darin bestand, daß auf beiden Seiten nicht der bei der Barzahlung zu erwartende Marktpreis der Güter, sondern ein prozentual veränderter Preis in Rechnung gesetzt wurde, daß eben hierdurch eine Zinsforderung von der einen oder der anderen Seite verschleiert werden konnte, oder auch daß durch besondere geheime Abmachungen zwischen Käufer und Verkäufer der „publice" gezahlte Preis zum Scheinpreis gemacht und in

---

[1]) Seta I, § 78 (1334).

[2]) Med. et Spet. II u. III, § 86 (1349).

[3]) Vgl. Bd. I dieser Studien S. 189 ff., wo die Frage der baratti ausführlicher, wenigstens für Florenz, behandelt ist. Leider fehlt es noch immer an einer Spezialuntersuchung über diesen Gegenstand, die auch das anderwärts, besonders in Italien, reichlich vorhandene, allerdings nicht immer leicht zu findende Material verarbeitete.

Wirklichkeit nach der einen oder der anderen Seite verändert wurde; indem sich aber die mittelalterliche Gesetzgebung außer stand fühlte, die Richtigkeit der Wertschätzung zwischen beiden Kontrahenten, d. h. die Frage nach dem gerechten Preis in jedem einzelnen Fall nach allgemeinen Normen zu beurteilen (was bei dem Zwischentreten des Geldes, als des allgemein gültigen Wertmaßstabes, in der Regel möglich war), zog sie es vor, derartige baratti ein für alle Male zu verbieten. Wie wenig sie damit durchdrang, wie sehr auch auf diesem Gebiete die Forderungen des Verkehrs sich als stärker erwiesen, als alle gesetzgeberischen Versuche, sie in Fesseln zu legen, das geht schon aus der immer wieder sich nötig machenden Einschärfung des Verbots hervor, das erweist die Tatsache, daß der in Florenz entstandene „trattato dell' arte della lana" in seinem zweiten Teil eine ausführliche Anweisung über den Berechnungsmodus im Barattovertrag, auch in dessen kompliziertesten Fällen enthält, das beweist endlich die nimmer ruhende Aufmerksamkeit, die die großen Kanonisten des 14. und 15. Jahrhunderts diesen Dingen zu teil werden ließen. — In der Gesetzgebung der Wollenzunft können wir deutlich die geradezu verzweifelt anmutenden Anstrengungen verfolgen, der so überaus schwierigen Materie Herr zu werden; absolute Verbote wechseln da mit anderen Erlassen, die nur gewisse Kautelen verlangen. Auf die Dauer ist, wie es scheint, der Erfolg gänzlich ausgeblieben, weil der Kaufmann sich eben auf diesem Gebiete völlig sicher fühlte, in dessen verschlungene, nur dem geschulten kaufmännischen Kalkül zugängliche Wege auch der extremste Kasuismus der Gesetzgebung ihm nicht zu folgen vermochte; sicher in erster Linie vor den Fallstricken des kanonistischen, ganz generell gefaßten Wucherverbots, das vor allem bei der Gewährung und Ausnutzung des kaufmännischen Kredits immer drohend und gefährlich über ihm schwebte[1]); weil ferner der periodische

[1]) Vgl. die ausführliche Darlegung Bd. I a. a. O. Aus anderen Zünften Beispiele vor allem in der Seidenzunft, der ja die Gewandschneider angehörten. Hier wird z. B. (Seta I, f. 210; 1429) alljährlich das Statut der Mercanzia über „illiciti contratti" verlesen und abgestimmt, wer als „usuraio" zu betrachten sei (vgl. auch ibid. f. 219 ff.); ferner Rig. e Lin. V,

Mangel an Bargeld ein chronisches Übel in allen mittelalterlichen Städten bildete, und weil da, wo Käufer und Verkäufer unmittelbar am gleichen Ort sich gegenübertraten, unter allen Mitteln, diesem Übel abzuhelfen, keines leichter sich darbot, als diese „baratti", die bei dem Kaufgeschäft alles bare Geld gänzlich auszuschalten und den alten Naturaltausch der primitiven Zeiten dafür wieder einzusetzen gestatteten [1]).

Wenn also die baratti deshalb verpönt waren, weil bei ihnen nicht der „wahre" Wert, sondern ein — im Sinne der Zeit — imaginärer in Ansatz gebracht wurde [2]), hinter dem sich eine Zinsberechnung verbarg, so haben Staat und Zünfte auch im übrigen der Frage des entgeltlichen Kredits, der Forderung von Verzugszinsen, der Rabattgewährung und der Stundung des Kaufpreises ihre emsige Sorge zugewandt. Die Ordnung des Zahlungswesens bildete vor allem

---

§ 46 (1340): Verbot zu handeln „per viam barocholi, conii vel alicuius alius baratterie vel tribalderie". Als „baroccolo" gilt auch nach Lin. 8, f. 2 (1415) das „vendere a contanti per minore pregio, la quale si dicesse essere barocholo". Sehr interessant ist eine Form der baroccoli, die offenbar auch auf ein unlauteres Konkurrenzmanöver, auf eine Verschleierung des wahren Preises hinauslief, in Lin. 8, f. 17 (1441): Verbot des Verkaufs „a vantaggio" mit der Begründung: „molti hanno certi mercati . . . a cotanto il cento di libre o a cotanto la channa, e nel fare il merchato il venditore gli . . . da alcuno vantaggio come se a dire: Io voglio tanto del cento e tanto della channa et poi ti darò da vantagio tanto. Il perchè va la voce per l' arte haver venduto e comperato tanto il cento et tanto la channa et del vantagio niente si dice. Il perchè gli artifici vanno a comperare a quello medesimo et non sanno del vantagio et ricevono danno". — Die Mercanzia hat 1414 bei der Signorie (Prov. del Cons. Magg. 104, f. 49 ff.) ein sehr energisches Gesetz gegen die illiciti contratti durchgesetzt. Vgl. diese Studien Bd. I, S. 173 ff.

[1]) Ich habe im ersten Band S. 189 ff. bereits darauf hingewiesen, daß der baratto in der Form, wie er im Spätmittelalter sich findet, nicht als letzter Rest aus der Zeit des Naturaltausches beurteilt werden darf. Daß das vielfach geschehen ist, hat natürlich die größten Mißverständnisse zur Folge gehabt.

[2]) Zum folgenden vgl. ebenfalls die genauere Darlegung der Verhältnisse in der Wollentuchindustrie in diesen Studien Bd. I, S. 175 ff.

in den Zünften der Textilindustrie eine der wichtigsten Materien der zünftlerischen Gesetzgebung. Auch unter ihnen zeigt aber wieder die Wollentuchindustrie die bei weitem reichste und vielseitigste Entwicklung. — Als das erstrebenswerte Ideal mußte natürlich die sofortige Bezahlung der Ware durch den Käufer in barer Münze gelten: schon die Tatsache aber, daß fast periodisch Zeiten von Geldknappheit mit solchen einer Geldplethora wechselten [1], daß es ohne die Hilfsmittel des modernen Geld- und Börsenverkehrs niemals gelingen wollte, Bedürfnis und Angebot auf diesem Gebiet rechtzeitig auszugleichen, mußte von vornherein der Erfüllung dieser Forderung in ihrer striktesten Form im Wege stehen. Allerdings galten ja nach handelsrechtlichen Normen, wie sie damals allgemein durchgedrungen waren, die Eintragungen in die Kaufmannsbücher der Wechsler und Großkaufleute an Zahlungsstatt und befreiten den Schuldner von jedem direkten Anspruch von seiten des Gläubigers [2], aber das allein vermochte dem chronischen Übel nicht zu steuern.

Und so sehen wir denn nur wenige Zünfte an dem extremen Verlangen der Barzahlung festhalten [3], sehen in den mannigfaltigsten Formen Kompromisse zwischen der ideellen Forderung und den Ansprüchen des praktischen Lebens entstehen, können einen beständigen Wechsel der Ordnungen verfolgen, in dem indes im ganzen die Richtung auf eine Verlängerung der Zahlungstermine sich fast durchweg mit einiger Deutlichkeit erkennen läßt [4]. Sehr bezeichnend ist dafür

---

[1] G. Uzzano, bei Pagnini: Della decima (IV, S. 155) kann genau an den verschiedenen Welthandelsplätzen die Zeiten des Steigens und Fallens des Geldpreises angeben.

[2] Stat. del Pod. von 1355 (Buch II, c. 35): Wer „pecuniam facit scribere in libro tabule", ferner „in libris mercatorum Kallimale, Por. S. Marie, Lane" und aller, die „publicum librum rationum habent", ist „assolutus a debito". Ebenso Stat. comm. von 1415 Bd. II, S. 164. Vgl. Lattes, diritto commerciale, S. 205 ff. u. S. 283 ff.

[3] So z. B. Fornai I, § 31 (1337) für cocitura panis a 10 lbr. supra; Legnaioli I, § 6 (1300), III, § 6 (1342); Fabri I, § 74 (1344) für die cervellerarii bei Summen unter 10 lbr.; Linaioli 8, f. 2 (1415).

[4] Vgl. über die Entwicklung in der Wollenzunft diese Studien Bd. I, S. 183 ff.

schon das erste Calimalastatut, das in einer ganzen Reihe von Rubriken, die diesen Materien gewidmet sind, eine Fülle von inneren Widersprüchen aufweist, die, wie mir scheint, durch keine Interpretationskunst aus der Welt zu schaffen sind [1]). Vielfach findet sich die Forderung einer mehr oder minder großen Anzahlung und die Sicherstellung des kreditierten Restes, vor allem, wo es sich um größere Summen handelt, durch Pfand oder Akkreditierung bei sicheren Bank- und Handelsfirmen oder auch bei den Quartierwirten fremder Kaufleute [2]). Der Einsicht aber, daß der Barzahler vor dem

[1]) Calimala I, c, 2 (Filippi S. 113) bestimmt, daß bei An- und Verkäufen ganzer Tuchstücke der Zahlungstermin 3½ Monate betragen, mit einem Rabatt von 2 d. pro mense et libra (d. h. 10%) bei früherer Zahlung. Die folgende Rubrik setzt zunächst für die fremden Einkäufer einen Termin von 2½ Monaten fest, mit dem gleichen Rabatt, fügt aber hinzu, daß das gleiche auch für „cives et districtuales florentini, qui pro se vel forensibus emerint pannum integrum“ gelten solle, d. h. 2½ Monate Termin für alle nicht zur Calimalazunft Gehörigen. Nach I, c, 4 soll höchstens acht Tage nach vollzogenem Ankauf der Preis gezahlt oder „scripta publica promissionis denarii pretii“ geleistet werden. Bei Einkäufen „ad literam“ soll der Termin um 15 Tage verlängert werden. Dagegen fügt § 7 hinzu, jeder soll verkaufen „ad pagamentum, si potest“, wenn nicht, soll er die Hälfte „ad pagamentum“, die andere „ad terminum 3½ mensium“ verkaufen „pro civibus Florentie“, resp. 2½ Monate „pro forensibus“; scomputum und Preisaufschlag bei Nichteinhaltung des Termins werden jetzt in das Belieben des Verkäufers gestellt — der ganze Paragraph ein offenbarer Widerspruch mit den vorher genannten Ordnungen. § 10 wiederholt zum Teil schon Gesagtes, gestattet aber auch die „scritta“ des Quartierwirts eines Käufers, der dann für die Zahlung haftet; § 15 fordert für panni venditi ad ritaglium Barzahlung der ganzen Summe. — Es handelt sich wohl auch hier um die häufig zu konstatierende Erscheinung, daß Einzelordnungen, die zu verschiedenen Zeiten entstanden waren und sich untereinander widersprachen, dennoch nebeneinander Aufnahme in die Statuten fanden. — 1403 (Giudici a. a. O. S. 221) sind die Termine für verschiedene Tuche auf 8 mesi pagati in 10, resp. 6 pagati in 8 angewachsen! In der Seidenzunft anfangs (1334; I, § 92) nur ein Monat, in der Wollenzunft zuletzt bei Einkäufen über ein Jahr!

[2]) Beccai I, § 20 (1346): pignora nur de auro et argento; Fabri I, § 74 (1344): die cervellerarii sollen bei Summen über 10 lbr. nur gegen instrumentum publicum, Bürgschaft oder Anweisung auf einen „mercator publicus“ kreditieren. (Vgl. auch die vorige Anmerkung.) Dagegen genügt bei den Med. et Spet. (II, § 24; 1349) Eintragung der Schuldsumme in die Handlungsbücher. — Die Zahlungen selbst müssen an den Terminen nach

auf Kredit Kaufenden zu bevorzugen sei, daß also der Kredit entgeltlich sein, resp. bei Barzahlung Rabatt gewährt werden müsse, konnte sich nicht einmal die strenge kanonistische Doktrin der Zeit völlig verschließen, und selbst die klare Erkenntnis, daß der im Sinne dieser Doktrin objektiv gerechte, d. h. zahlenmäßig für den Einzelfall zu fixierende Preis nur in einem von beiden Fällen erzielt werden könne, vermochte dem gegenüber keine Rolle zu spielen. Während aber die Wollenindustrie eigentümlicherweise die Frage der Verzinsung des Kredits niemals klar und unzweideutig zum Ausdruck gebracht hat, haben andere Zünfte, wie die Calimala und die Seidenzunft, ganz offen der Gewährung eines ziemlich hohen Rabatts bei Barzahlung und der Forderung von Verzugszinsen bei Überschreitung des gesetzlichen Termins in ihren Statuten Aufnahme gewährt[1]). Indirekt hat auch die Wollenzunft allerdings ihren Mitgliedern den Bezug von Zinsen dadurch garantiert, daß sie für den Einkauf von Wolle Minimal-, für den Verkauf von Tuch Maximalkreditfristen festsetzte und daß sie jene länger bemaß als diese, daß sie mit anderen Worten ihre Mitglieder auf dem Gebiete des Kredits begünstigte, wo sie selbst als Käufer auftraten[2]). Im Verkehr mit den hausindustriell beschäftigten Arbeitern hat wenigstens die Seidenzunft den Modus eingeführt, daß die Lohnforderungen ein Jahr lang gestundet und dann in der Weise beglichen wurden, daß die Zunft selbst Buchführung und Zahlungsausgleich übernahm[3]). In den niederen Zünften, die die Gewerbe des

---

Staatsgesetz (Stat. Pod. von 1322/25, Buch V, c. 117) erfolgen „sine sconto vel cambio . . . per eos qui faciunt scriptas de aliquibus pecunie quantitatibus dandis". — Diese mercatores haften dem Gläubiger allein für die Zahlung, nicht die eigentlichen Schuldner.

[1]) Calimala I, c. 1 ff. (1301; Filippi a. a. O. S. 113 f.); IV, b, 19 (1332, Giudici S. 129 f.): Rabatt 2 d. pro libra e mense. Seit 1303 (Calimala I, Zusatz von diesem Jahre) wird in demselben Verhältnis, das das in Florenz übliche war, ein Zuschlag bei Überschreitung des Zahlungstermins erhoben. — Vgl. über die Handelsusancen im 15. Jahrhundert in diesem Punkt die Angaben des Uzzano (Pagnini, della Decima IV S. 118 ff.).

[2]) Diese Studien I, S. 88.

[3]) Seta I, f. 208 (1430). Die Zunft wird als „creditrice" in die

täglichen städtischen Verbrauchs umschlossen, war es nicht wohl anders, als es heute noch im Handwerk und Kleinhandel zu sein pflegt: Barzahlung wurde selten gefordert und seltener noch gewährt [1]); Beschwerden über allzu lange Zahlungsfristen waren an der Tagesordnung; Zivilklagen wegen unbefriedigter Forderungen aus dem Kleinverkauf an die städtischen Konsumenten bildeten einen Hauptgegenstand der gerichtlichen Tätigkeit der Zunftkonsuln. Dieser Praxis aber auf dem Wege der Gesetzgebung entgegenzutreten haben die Zünfte niemals gedacht; ebensowenig wie man bei den minimalen Summen, um die es sich im Einzelfall handelte, daran denken konnte, Verzugszinsen zu beziehen oder für Barzahlung Rabatt zu gewähren. Dagegen hat man in den Zünften, deren Mitglieder es meist nicht mit ansässigen Bürgern, sondern mit fluktuierenden Elementen zu tun hatten, wenigstens eine Sicherstellung der Forderungen und Erleichterung der gerichtlichen Exekution durchzusetzen versucht, wie z. B. in den Zünften der Gastwirte [2]) und der Hufschmiede: sie gewähren ihren Mitgliedern

---

Bücher der Fabrikanten, ebenso als „debitrice“ in die der Färber eingetragen. Ein eigener camarlingo macht Auszüge aus diesen Büchern, in denen wieder die setaioli als debitores, die Färber als creditores erscheinen. Vom Juli jeden Jahres an haben dann die Fabrikanten in jedem Monat ein Sechstel ihrer Schuldsumme für das letzte Jahr zu zahlen, so daß also Ende des Jahres ihre Schuld an die Zunft getilgt ist. Innerhalb von acht Tagen nach dem Jahresabschluß haben dann die Zahlungen an die Färber nach den Bucheinträgen durch den camarlingo zu erfolgen, wobei die Zunft 1 d. pro lbr. (ca. 4 Promille) für ihre Bemühungen einbehält. Halten die setaioli die Termine nicht ein, so werden sie mit einem Aufschlag von 4 d. pro lbr. ($1^2/_3$ Prozent) bestraft. — Die Wollentuchfärber sollen nach Stat. comm. von 1415 Bd. II, S. 168 in vier Monaten bezahlt werden, doch vgl. Bd. I dieser Studien S. 299 und oben S. 579.

[1]) Nur die Zunft der rigattieri hat die Kreditgewährung in gewissem Sinne protegiert, indem sie Zahlungen „a scritta“ nur durch Vermittlung der Zunft zuließ, daraus aber für diese Gebühren herausschlug. Vgl. Rig. 7, f. 66 (1497): damit von jetzt an mehr „a scritta“ als „a pregio“ verkauft werde, soll ein Sensal für „vendita a scritta“ vom Käufer wie Verkäufer nur 1 Prozent erhalten. Der Grund dafür ist, wie so oft, ein fiskalischer: bei Verkäufen „a scritta“ beanspruchte die Zunft eine Abgabe (bis 400 lbr. 15 s., darüber 30 s. an den Notar).

[2]) Alberg. III, § 44 (1338). Innerhalb von 14 Tagen nach der Beschlag-

ein weitgehendes Retentionsrecht an der Habe flüchtig gewordener Schuldner, gestatten es ihnen, nach Ablauf einer meist ziemlich kurz bemessenen Frist die beschlagnahmten Waren wie verfallene Pfänder zu behandeln, und suchen die Befriedigung dieser Forderungen meist noch durch eine Art Versicherung auf Gegenseitigkeit zu verbürgen, d. h. durch die jedem Mitglied gewährte Erlaubnis, den Besitz eines Schuldners bei jedem anderen Zunftgenossen zu beschlagnahmen [1]), oder durch das Verbot, den, der einem Zunftgenossen etwas schuldet, bei sich aufzunehmen, für ihn zu arbeiten u. s. w. Handelt es sich um Soldaten im Dienste der Kommune, so übernahm diese selbst die Bezahlung [2]). Die Calimala endlich hat in einer sehr ausführlichen Ordnung die Ansprüche ihrer Mitglieder durch Kautionsforderungen an alle Quartiergeber der Stadt zu sichern versucht [3]).

3. Straßen-, Gesundheits- und Sittenpolizei; Kriminalgerichtsbarkeit

Schwer ist es, vom Gebiete der Gewerbepolizei das des Strafrechts im engeren Sinne und der kriminellen Polizeigewalt der Zunft abzutrennen. — Sind der Zunft auf dem Gebiete des Zivilrechts wichtige Kompetenzen vom Staat unmittelbar zugewiesen, so daß die Zunftgerichte hier, wenn nicht de iure, so doch wenigstens meist de facto an die Stelle der ordentlichen Staatsgerichte getreten sind [4]), so hat die strafrechtliche Kompetenz der Zunftbehörden, soweit es sich nicht um gewerbepolizeiliche Regelung handelt, für die die Normen in den Zunftstatuten niedergelegt sind, sich immer nur in den engsten Grenzen bewegt; und es braucht wohl kaum betont

---

nahme muß indes der Kläger die dirittura zahlen und den Prozeß einleiten lassen. Vgl. auch III f. 57 (1366), f. 63 (1372).

[1]) Fabri I, f. 87 f. (1381).

[2]) Fabri I, f. 67 (resp. 21) ff. Die Fabri können verlangen bis zu 100 lbr. pro comestabili, 25 pro caporali; ihre Forderungen sollen den Vorzug vor allen anderen haben.

[3]) Calimala I, d, 48 (1301; Filippi, S. 150 ff.). Zur Durchführung dieser Forderungen verfügte sie allerdings nur über das Mittel des Boykotts.

[4]) Vgl. oben S. 451 ff.

zu werden, daß sie das Gebiet des niederen Strafrechts, der Vergehen im allgemeinen nicht verlassen hat, daß es sich dabei immer nur um solche Gesetzesübertretungen handelte, die in irgend einer, wenn auch nur entfernten Beziehung, sei es zum materiellen Zunftrecht, als einem Sonderrecht, sei es zum Recht der Genossenschaft standen, soweit sittliche Maximen darin ihren Niederschlag gefunden hatten. In gewissem Sinne gehören hierher alle die Normen, die Frieden und Eintracht unter den einzelnen Zunftgenossen aufrecht zu erhalten bestimmt sind, und deren Bruch unter Strafe stellen, Normen, die dann allerdings, sobald sie die Sphäre allgemeinster ethischer Grundsätze verlassen, sich in der Regel wieder auf dem Gebiet der eigentlichen Gewerbepolizei ausgewirkt haben.

Als Grenzgebiete können wir zunächst die Ordnungen der Straßen-, Gesundheits- und Sittenpolizei betrachten.

Die Handhabung der Straßenpolizei war den Zünften zum Teil vom Staate überwiesen, zum Teil freiwillig aus den eigenen Bedürfnissen heraus von ihnen übernommen worden. Wir haben gesehen, daß schon die Sorge für den Frieden unter den Zunftmitgliedern dazu führte, dem Einzelnen jedes Hinausbauen seines Ladens auf die Straße, durch die dem Nachbarn Licht und Luft genommen und der Zugang zu seinem Geschäft erschwert werden konnte, zu verbieten. Neben der Rücksicht auf das Wohl des zünftlerischen Nachbarn aber hat auch die auf Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sauberkeit in den Straßen eine bedeutsame Rolle in der Zunftgesetzgebung gespielt. Daher, besonders im Schlächtergewerbe und bei den Fellarbeitern, die Verbote, die Straßen mit Abfällen des Handwerks zu verunreinigen[1]), sie durch Aus- oder

[1]) Nach Becc. I, § 19 (1346) ist das Schlachten von Tieren auf dem Alt- oder Neumarkt, in platea Ultrarni, sowie am Ponte vecchio verboten, ebenso in den Fleischerläden; ferner das Ausnehmen geschlachteter Tiere außer Lämmern und Böcken. Die Vaiai verbieten (I, § 39; 1385) „inzolfare, vergheggiare, battere pelles“ auf der Piazza Signoria und dem Mercato nuovo; die Schlosser, Asche oder Eisenstücke auf die Straße zu werfen (Chiav. I, f. 45; 1357); sie verlangen ferner Säuberung der Straße vor dem Laden vor jedem Fest. Auf das gleiche Motiv geht wohl auch die Bestimmung der Fornai zurück, I, § 43 (1339): „non scorticare zampas vel caudas vel pedes animalium“, außer vor den Läden der Gerber. Ferner Fabri I,

Verladen[1]) oder durch Auslegen[2]) von Waren zu versperren; daher bei den Metallarbeitern und den Wollschlägern die Sorge dafür, daß die Nachbarschaft, besonders in der Nacht, nicht allzusehr von ruhestörendem Lärm belästigt werde[3]). Den Schutz des Publikums gegen Schädigungen nicht wirtschaftlicher Art durch den Betrieb der zünftlerischen Gewerbe übernahm natürlich in erster Linie der Staat. Jeglicher Gewerbebetrieb, durch den seiner ganzen Natur nach Schmutz und Unrat verbreitet, die Luft verpestet und Krankheiten erzeugt werden konnten, wurde durch Staatsgesetz aus der Stadt verbannt und vor die Tore verwiesen. Für Schlächter, Kürschner, Färber, Gerber, Pergamenter, Hufschmiede und Weinschenken werden eingehende Vorschriften erlassen, die die Verunreinigung von Straßen durch Ausleeren oder Ausgießen von Abfall, Abwässern, Blut u. s. w. unter ziemlich empfindliche Strafe stellen[4]). Den Tischlern wird befohlen, die Straßen nicht mit abgeladenem Holz zu versperren, sondern es spätestens drei Tage nach der Zuführung zu lagern; der Neumarkt soll Nachts von Ständen und Zelten geräumt werden, außer wenn sie durchnäßt sind[5]); in der Nähe des

§ 70 (1344): Jeden Sonnabend ist die via nuova zu reinigen, auch sonst die Straße möglichst rein zu halten; die Hufschmiede, die zugleich auch Roßärzte waren, sollen Blut nicht auf die Straße ableiten (ibid. f. 77; 1372). Die Calimala endlich I, d, 57 (1301; Filippi S. 155) verbietet nicht nur mit der ausdrücklichen Motivierung, daß das im Interesse der menschlichen Gesundheit läge, den Lehrlingen, die Straßen in der Nähe der Calimala zu verunreinigen, sondern sorgt auch für die Pflasterung dieser Straßen.

[1]) Seta I, § 57 (1334).

[2]) Calzolai I, § 32 (ca. 1340).

[3]) Corazzai I (1320). Verbot, nach dem Abendläuten „cum martellis vel lima laborare"; erlaubt dagegen ist „curialiter et sine rumore clavare corazzas, coscialia et aluptas et armare gamberuolos, gamberias et alias res necessarias." Bei den Schlossern I, § 14 (1329) wird allerdings ein ähnliches Verbot mit der Furcht vor Diebstählen motiviert. Das Verbot, Nachts Wolle zu schlagen (Lana I, b, 44; 1317) gehört wohl auch in diesen Zusammenhang.

[4]) Stat. Pod. von 1322/25 Buch V, c. 93 ff.

[5]) Stat. Cap. von 1322/25 Buch IV, c. 32. Vgl. auch die sehr ausführlichen Ordnungen über Straßenpolizei etc. in Stat. comm. von 1415 Bd. II, vor allem S. 418 ff.

Rathauses soll kein Lebensmittelverkauf stattfinden u. s. w.[1]; fremde Händler, die ihren Stand bei Or S. Michele hatten, sollten nicht durch heimische Höker belästigt werden[2]. Eine Reihe von Zünften hat dann aus freien Stücken für die nächtliche Bewachung ihrer Quartiere Sorge getragen[3]: alles in allem Grundsätze einer gesunden, ihre Grenzen wahrenden Polizeiwirtschaft, die das mittelalterliche Florenz auf diesem, wie auf manchem anderen Gebiete dem modernen zum mindesten gewachsen zeigen.

In das Gebiet der Gesundheitspolizei führen uns natürlich die Ordnungen der Zunft der Ärzte und Drogisten ein. Vollkommen verständlich allerdings könnten diese nur auf dem breiten Hintergrunde einer Darstellung werden, die die wirtschaftliche und soziale Stellung dieser Berufe im mittelalterlichen Florenz nach allen Seiten hin zu schildern unternähme. — Enger noch als sonst sind hier zunächst gewerbe-, sitten- und strafrechtliche Motive und Normen miteinander verknüpft. Daß bei der Bereitung der Medizinen, sei es für den Handverkauf, sei es nach Rezepten, die größte Sorgfalt zu walten habe, versteht sich natürlich von selbst[4]; im speziellen ist den Apothekern verboten, ohne Rezept ein Abführmittel (solutivum) zu verabreichen[5] und ohne Speziallizenz im Florentiner Gebiete Gifte feilzuhalten[6]. — Was die Ärzte betrifft, so sollte ja bei ihnen, wie an anderer Stelle des näheren ausgeführt ist[7], der streng gehandhabte Prüfungszwang Garantien für eine zuverlässige Berufsleistung im allgemeinen bieten;

---

[1]) Stat. Cap. von 1322/25 Buch V c. 27.

[2]) Stat. Pod. von 1322/25 Buch V c. 66. Vgl. auch zu alledem Stat. comm. von 1415 Bd. II, S. 420 ff., vor allem S. 451—464, mit mannigfachen Ergänzungen im einzelnen.

[3]) Z. B. Calimala I, d, 17 (1301; Filippi S. 141). Vgl. auch unten Kap. XI.

[4]) Stat. comm. von 1415, Bd. II, S. 202.

[5]) Med. et Spet. I, c, 15 (1310).

[6]) Med. et Spet. I, c, 6.

[7]) Vgl. oben S. 145.

besondere Fälle aber verlangten noch Ordnungen spezialisierten Inhalts: so z. B., daß bei allen Verwundungen, die lebensgefährlich ausschauten, der herbeigerufene Chirurg andere Chirurgen oder einen „inneren Kliniker“ und umgekehrt hinzuziehen müsse [1]; daß keiner die Weiterbehandlung eines Patienten von einem Kollegen übernehmen dürfe, ohne diesen für seine Mühe zu entschädigen [2]. Interessant ist eine andere Verordnung, die alljährlich zweimal für alle Ärzte eine Übung in der Anatomie, und zwar am männlichen wie am weiblichen Körper, obligatorisch macht [3]: ein praktischer Kurs, der mit den in den Laboratorien der Florentiner Universität abgehaltenen in keinem Zusammenhang steht; ebenso haben sie, wenn sie keinen triftigen Entschuldigungsgrund angeben können, den Prüfungen der neu ins Ärztekolleg Eintretenden beizuwohnen [4] und sich an den vom Staat angeordneten medizinischen Disputationen auf ergangene Aufforderung hin zu beteiligen [5]. — Wird endlich einer als gerichtlicher Sachverständiger vernommen, um über die Art der Verwundung eines bei einem Streite Verletzten ein Gutachten abzugeben, so hat er ebenfalls die Pflicht, einen Kollegen hinzuzuziehen, der Chirurg einen inneren Kliniker und umgekehrt [6]. — Es sind Gesetze, die, soweit ich die Dinge überblicke, eine den Durchschnittsstand der mittelalterlichen Medizin jener Epoche weit überragende Einsicht in die Grund-

---

[1] „Ad curam infirmi vulnerati habentis aliquam lesionem cranei sive fracturam vel rutiliam aut depersionem vel aliquod apostema periculosum sive carbunculum cranei vel crancum vel huius similia.“ (Med. et Spet. III, § 69; 1349.)

[2] Ibid. § 71.

[3] Med. et Spet. II, f. 82 (1372): „si debba ordinare e executioni mandare l' anatomia, quorum anatomizandorum sit unus masculus et reliquus (!) femina, in quantum casus et fortuna concedat, modo et forma in studio consuetis et per statuta communis permissis.“

[4] Med. et Spet. II, f. 115 (1389). Sie erhalten jeder Anwesenheitsgelder in der Höhe von 1 Gulden, zusammen aber nicht mehr als die Doktorgebühren in Florenz und Padua, d. h. 18 Gulden.

[5] Med. et Spet. II, § 69 (1349); Zusatz: „fisicus teneatur ire in qualibet disputatione, que fieret de aliqua questione medicinali in scolis medicorum per commune Florentie . . ., si eidem fuerit notificatum.“

[6] Med. et Spet. I, c, 29 (1310).

gesetze dieser Wissenschaft verraten; sie einzureihen in die Geschichte der Medizin sei den sachverständigen Forschern anheimgegeben.

In ziemlich engem Kreise bewegen sich endlich die zünftlerischen Ordnungen auf dem Gebiete der Sittenpolizei im Rahmen des genossenschaftlichen Wesens. Wir wissen, welchen Raum sie im Gegensatz hierzu in den deutschen Zunftordnungen besonders des späteren Mittelalters einnehmen; wie vor allem das Benehmen auf der Zunftstube bis in die intimsten Details geregelt und diese Regelung meist in besonderen Stubenordnungen niedergelegt wird, die bekanntlich zu den ergiebigsten und interessantesten Quellen für die Sittengeschichte der Zeit gehören. Wer sich aus den Florentiner Zunftstatuten Aufschlüsse über die Sitten und Gebräuche in den Handwerker- und Kaufmannskreisen, über die Anschauungen von Moral und Anstand im Bürgertum holen wollte, würde nur eine überaus dürftige Ausbeute finden. Eine Zunftstube im Sinne der deutschen Einrichtungen gab es ja nicht; das Zunfthaus diente, von den Zunftfesten abgesehen, ausschließlich der Zusammenkunft der Genossen zu ernster Beratung, der Behörden zu Gericht und Verwaltung. Und so werden denn nur gelegentlich — und durchaus nicht in allen Zünften — Anstandsregeln für den Verkehr auf dem Zunfthause, besonders während der Zunftversammlungen und Gerichtssitzungen gegeben: daß keiner in den Zunftversammlungen sprechen dürfe, wenn er nichts zur Sache Gehöriges zu sagen wisse[1]), keiner Propaganda gegen einen schon gefaßten Beschluß mache[2]) oder unnützen Lärm vollführe[3]), keiner fluche oder den geheiligten Namen Gottes oder Jesu mißbrauche[4]), keiner sich in Gegenwart der Konsuln mit anderen raufe[5]); daß endlich keiner sich den Anordnungen der Konsuln widersetzen, zu seinen Zunftgenossen und noch weniger

---

[1]) Z. B. Corazzai II, f. 29 (1433); Vinatt. I, § 22 (1339).
[2]) Lana VIII, d, 23 (1428) u. ö.
[3]) Legn. I, § 15 (1300) und so in den folgenden Statuten.
[4]) Corazzai II, § 25 (1410); Becc. I, § 33 (1346).
[5]) Vinatt. I, § 25 (1339).

den Zunftbehörden gegenüber Grobheiten und Schimpfworte gebrauchen[1]) oder auch nur Streit mit ihnen anfangen solle[2]). Über diese allgemeinsten Regeln anständigen Benehmens, deren Einhaltung allein einen geregelten Gang der Zunftgeschäfte garantieren konnte, sind nur wenige Zünfte zu positiveren Forderungen fortgeschritten; und wenn gerade die Schuster und die Gemüsekrämer ein ausdrückliches Verbot für nötig halten, barfuß oder mit der Schürze, in Hemdsärmeln oder mit der Mütze auf dem Kopf in die Zunftversammlungen zu kommen[3]), wenn die Bäcker gleiche Forderungen nur bei Beerdigung eines Zunftgenossen[4]), die Schlosser gar nur an die Konsuln selber stellen[5]), so mögen uns diese Beispiele zeigen, daß nur die unterste Schicht der Handwerkerschaft es für nötig hielt, die primitivsten Anstandsregeln im äußeren Gebaren ausdrücklich zur Vorschrift zu machen, während bei den höheren Schichten eine derartige Mahnung wohl mit Recht für entbehrlich und überflüssig gehalten wurde. Verboten war dann ferner in einigen Zünften der unbefugte Aufenthalt in den Zunftläden zur Nachtzeit; ferner das Spielen im Arbeitsraum, im Geschäftslokal oder am Verkaufstisch[6]): nur das edle Schachspiel sollte wenigstens bei Tage in den Calimalageschäften gestattet sein[7]); verboten das Annehmen[8]) oder Zerreißen von Briefen[9]), die an andere adressiert sind. Daß endlich der Arzt den gefährlich Kranken zur letzten Beichte mahnen soll, ist eine unter dem Druck der Kirche häufig sich findende Forderung[10]).

---

[1]) Med. et Spet. I, c, 25 (1310); II, § 67 (1349); Fabri I, § 57 (1344); Vinatt. I, § 23 (1339); Alberg. III, § 23 (1338); Beccai I, § 13 und § 42 (1346) und so öfters.

[2]) Vinatt. I, § 25 (1339).

[3]) Calzolai I, § 22 (ca. 1340); Oliandoli I, f. 106 (1385).

[4]) Fornai I, § 32 (1337).

[5]) Chiav. I, § 52 (1329). Die Fabri verbieten (I, § 88; 1344) den Konsuln, an den Gerichtstagen „ire ad bibendum“.

[6]) Alberg. I, § 23 (1324); III, § 25 (1338); Oliandoli I, f. 119 (ca. 1400); Becc. I, § 49 (1346).

[7]) Calimala IV, b, 25 (1332; Giudici S. 134).

[8]) Med. et Spet. I, c, 20 (1310); II, § 62 (1349).

[9]) Becc. I, § 38 (1346).

[10]) Med. et Spet. I, c, 27 (1310). Stat. comm. von 1415 Bd. II, S. 202.

Sittenpolizeiliche Motive lagen dann auch einer Reihe von Maßregeln zu Grunde, die im speziellen die Gewerbe der Weinschenken und der Gastwirte angingen. Man verlangte von ihnen, daß sie keinem verdächtigen Gesindel, keinen öffentlichen Dirnen, keinen Dieben u. s. w. Unterschlupf gewährten[1]; daß sie nicht unmittelbar vor dem Gottesdienst[2] oder in allzugroßer Nähe von den Kirchen Wein ausschenkten. Wenn allerdings die Bäcker ihrem Vorgehen gegen die auf Straßen und Plätzen hausierenden Kleinkramverkäufer ein sittenpolizeiliches Mäntelchen umhängen und es mit der Rücksicht gegen die benachbarten Kirchen und der Furcht vor der Verderbnis der Jugend motivieren, so leuchten durch die dünne Hülle nur allzu deutlich rein egoistisch-ökonomische Motive hindurch[3]. Auch dabei hat vielfach die Staatsgesetzgebung die Hauptrichtungslinien für die zünftlerischen Ordnungen festgelegt[4], indem sie schon in ihrer ersten Redaktion strenge

---

[1]) Alberg. I, § 34 ff. (1324): Es ist verboten, aufzunehmen „furem vel latronem, assaninum vel falsatrum, vel exbannitum; nach § 56: „meretrices vel feminam, que aliquo modo prestaret corpus suum libidini." — Vinatt. I, f. 55 (1351): Es gäbe nahe der Stadt viele Kneipen, „dove molte genti di diversi maniere di di e di notte si ragunano e giuochano"; dabei entstünden häufig Raufereien; sie dienten ferner Dieben zum Unterschlupf. Deshalb solle innerhalb der Bannmeile überhaupt kein Wein ausgeschenkt werden. — Auch in der Calimala ist es ausdrücklich verboten, Frauen in den Läden zu dulden (Cal. IV, b, 25 bei Giudici a. a. O. S. 134).

[2]) Vinattieri I, f. 53 (1350). Verbot, am Venerdi di quaresima vor der Kirche Wein auszuschenken.

[3]) Fornai I, f. 107 (1453). Petition der Konsuln gegen die Verkäufer von bracciauoli, pannelini, zuccherini etc. auf den Plätzen vor den Kirchen „perchè sono levati i fanciulli per dette tristizie".

[4]) Stat. cap. von 1322/25, Buch V, c. 31 f. „Cum propter multitudinem tabernarum in quibus venduntur et fuerint cibaria, comestibilia et gulosa multi pueri et homines devient . . . et actus suos convertant ad vitia et ad peccata turpia pertractanda" . . . solle kein tabernarius, coqueus etc. in der Stadt und im Umkreis von vier Meilen eine Kneipe auftun noch coquere tortellos, fegatellos, milzas . . . vel aliqua alia pertinentia ad gulositatem sive gioctorivam" (?). Kein Tabernarius soll „latrones, malandrinos, meretrices, trapassos, infamatores nec aliquem puerum cum eisdem" aufnehmen, ebenso nicht „puerum pro vitio soddomatico exercendo", letzteres bei Strafe der Verbrennung. Kein Wein-

sittenpolizeiliche Normen gibt, einem Übermaß von Wirtschaften zu begegnen und eine frühabendliche Polizeistunde einzuführen sucht [1]).

Nur ganz vereinzelte Wege führen von hier aus in das Gebiet des eigentlichen Strafrechts hinein. Als Kapitalverbrechen gegen die Heiligkeit der genossenschaftlichen Ordnungen mußte da vor allem jegliches Unternehmen der Zunftmitglieder gelten, außenstehende Gewalten gegen diese Ordnungen mobil zu machen oder sie durch das eigene Verhalten an ihren Wurzeln anzugreifen. Daher nicht nur jeder Versuch bestraft werden soll, die Zunft durch Wort und Tat [2]) zu schädigen, sondern ebenso die Appellation an andere Gerichte, soweit das nicht ausdrücklich von den Statuten gestattet ist; Widersetzlichkeit gegen Anordnungen oder Urteile der Zunftkonsuln [3]), auch da, wo es sich um Zunftfremde handelt, die vor den Tribunalen der Zunft ihr Recht suchen und, solange sie dies tun, der Zunftdisziplin unterstehen [4]). Bestraft werden ferner Sünden der Verwaltung selbst: der Konsuln, die die Prozesse nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erledigen, die unerlaubte Strafnachlässe oder -aufschübe gewähren, die die Statuten der Zunft nicht zur Ausführung bringen; die Unzuverlässigkeit oder Untreue der Finanzbeamten, die Nachlässigkeit der Notare und so weiter bis

---

schenk soll nach dem dritten Glockenschlag der Abendglocke Speise und Trank geben, noch in Haus oder Keller jemanden aufnehmen.

[1]) Aus sittenpolizeilichen Gründen ist es wohl auch den Schustern verboten, Frauen und Mädchen in deren eigenem Hause Schuhe anzumessen. Stat. Pod. von 1322/25, Buch V, c. 78.

[2]) „Tractare contra artem“ (Legn. I, § 62; 1300), „movere questionem contra artem“ (Coregg. I, § 19; 1342).

[3]) Auf „Ungehorsam gegen die Zunftkonsuln“ steht hie und da eine besondere Strafe, z. B. Chiav. I, § 8 (1329): 40 s. Doch ist wiederholt die Gehorsamspflicht beschränkt auf „comandamenti liciti“ und „onesti“ (Vin. I, § 24; 1339) oder solche, die nicht gegen die Statuten seien.

[4]) Vgl. im einzelnen die Nachweise bei der Besprechung der Funktionen der Beamten oben Kap. IV.

zu der untersten Kategorie der Hilfsbeamten; ebenso jeder Verkehr mit solchen, die aus der Zunft ausgestoßen waren oder sich — etwa durch Konkurs — ihrer Rechte in der Zunft begeben hatten [1]); aber auch die Bürgschaft für Magnaten, die unter die drakonischen Verbote der Ordinamenta fiel [2]); ferner jede offene oder geheime Auflehnung gegen die Zunftordnungen durch nächtliche Versammlungen, Aufruhr, Zusammenrottung [3]) etc., jeder Versuch, sich der Besteuerung, einer Verurteilung, eventuell der Pfändung zu widersetzen etc.

Von den schweren Verbrechen ist vor allem von dolosem Betrug (falsitas) und Diebstahl häufiger die Rede. Während aber die Jurisdiktion über Falsitates im allgemeinen den Zunftbehörden entzogen ist [4]), wird Diebstahl [5]) und ebenso Hehlerei [6])

---

[1]) Z. B. Med. et Spet. I, c, 18 (1310).

[2]) Med. et Spet. I, c, 9 (1310) und so in den meisten Statuten.

[3]) Die zünftlerischen Ordnungen darüber gelten meist für Gesellen, Lehrlinge und Arbeiter, hie und da aber auch für alle Zünftler, z. B. Alberg. III, § 22 (1338), Fabri I, § 58 (1344), Becc. I, § 34 (1346). Bei den Chiav. I, f. 55 (1361) Versammlungen nur an einem von den Konsuln erlaubten Ort. Nach Stat. comm. von 1415 Bd. I, S. 289 sollen zwar alle Versammlungen von Zunftmitgliedern, „congregationis, fraternitatis vel alterius religionis vel velamenti funerum", ohne Spezialerlaubnis der Zunftkonsuln verboten sein, aber der Zusatz „maxime in arte lane", ebenso wie die weiteren Bestimmungen, daß die Wahl von Vorstehern, der Erwerb einer Fahne etc. verpönt sein solle, zeigt deutlich, daß man dabei nur an revolutionäre Konventikel industrieller Arbeiter dachte.

[4]) Stat. comm. von 1415 Bd. II, S. 187 mit Ausnahmen nur für die Konsuln der iudices et notarii und der Wollenzunft. Trotzdem ist auch in den Statuten anderer Zünfte von den Strafen für falsitates die Rede; so Rigatt. 7 f. 52 (1481) Strafen für „fraude, falso peso e misura, falsità, baratteria, vendita e compra di cose rubate". In anderen dagegen, z. B. Coregg. I, § 13 (1342) sollen „facientes arma falsificata" dem Podestà denunziert werden, wie das Staatsgesetz vorschreibt. Besonders streng werden nach Stat. comm. von 1415 Bd. I, S. 342 ff. „falsitates in arte lane", ferner Fälschung von Wachs, Krokus und Waffen bestraft.

[5]) So heißt es Med. et Spet. I, c, 7 (1310): Die Konsuln sollen Diebe mit 10 lbr. und Ausschluß aus der Zunft strafen „et denuntient regiminibus". Sind sie schon von der Kommune bestraft, so hat die Zunft nicht mehr zu strafen. Vgl. auch Merc. V, b, 54 (1393): Auf Petition eines Zünftlers kann der Offitial „procedere di furto", ebenso gegen „committentes fraudem in libris".

[6]) Fabri I, § 65 (1344); Chiav. I, § 13 (1329): Verbot retinere fur-

von den Zunftbehörden geahndet. Dabei ist als selbstverständlich vorauszusetzen, daß nur solche Diebstähle der zünftlerischen Jurisdiktion unterlagen, bei denen es sich um „res ad artem spectantes“ handelte, während andere Diebstähle den allgemeinen staatlichen Gerichten verfielen. Und weiter: bei allen Gesetzen gegen den Diebstahl hatte man offenbar nicht sowohl die Vollzünftler im Auge, wie Arbeiter, Gesellen und Lehrlinge, die ja der verstärkten Disziplinargewalt der Zunft unterstanden: war hier schon die Verpfändung anvertrauten Guts verboten und der Schuldige dafür nicht nur zivilrechtlich, sondern auch strafrechtlich haftbar, so hatten gegen den Dieb aus diesen Klassen die Zunftbehörden eine unmittelbare Exekutivgewalt. Die Existenz eines eigenen Exekutivbeamten in den Zünften der Großindustrie, von dem gleich zu reden sein wird, hat in dem Bestreben der Verhütung und energischen Bestrafung von Diebstählen der gewerblichen Angestellten wohl ihre tiefste und kräftigste Wurzel[1]). Wo dieser Beamte nicht vorhanden war, hat man sich mit Geldstrafen begnügen müssen: eine Strafe, die gerade gegenüber diesen Ärmsten unter der gewerblichen Bevölkerung, die es noch nicht zu beruflicher Selbständigkeit gebracht hatten, sich meist als unwirksam erweisen mußte, wie das auch tatsächlich einmal in einem Erlaß der Seidenzunft ausgesprochen ist[2]). So mußte man sich dann doch, um wirksamere Strafmittel zu gewinnen, an die Staatsbehörden oder wenigstens an die mit weitergehender Exekutive ausgerüstete Mercanzia wenden: deshalb vor allem waren wohl auch alle Streitigkeiten zwischen Prinzipalen und Angestellten von vornherein der Kompetenz des Handelsgerichts zugewiesen[3]).

---

tum; Bestrafung nur dann nicht, wenn der Verkäufer gestohlenen Guts den Konsuln als „persona fide digna“ erscheint und der Käufer guten Glauben nachweist.

[1]) Vgl. unten S. 670 ff.

[2]) Seta I, f. 253 (1458). Die Konsuln und der Provisor der Zunft können die Geldstrafe umwandeln „nella mitra e nella schopa e nella ghagna o inchoreggiata o in tortura o a galla“, d. h. in Folter- und Leibesstrafen; die „Rektoren“ von Florenz sollen ihnen dabei Hilfe leisten. Da das nicht genügt zu haben scheint, ist man zwei Jahre später zur Wiedereinführung des Amts des officiale forestiere geschritten. Vgl. unten S. 673.

[3]) Vgl. unten Kap. XI.

Sehr eigenartig ist die Stellung, die die zünftlerische Justiz gegenüber dem Meineidsverbrechen einnahm. Im ganzen Betriebe der zünftlerischen Verwaltung spielte der Eid schon dadurch eine große Rolle, daß jeder Neueintretende durch feierlichen Schwur auf die Beobachtung der Zunftstatuten verpflichtet wurde; daneben aber wurde nun noch eine ganze Reihe einzelner Bestimmungen unter den Schutz besonderer Eide gestellt [1]. Die Strafe für den Meineid aber war nach der strengen kanonischen Doktrin die denkbar schärfste: Verbrennen oder Pfählen. Es ist aber klar, daß man relativ unbedeutende Vergehen, um die es sich in den Zünften handelte, auch dann nicht so streng ahnden konnte, wenn sie zugleich einen Bruch geschworener Eide bedeuteten. Aus diesem Dilemma haben sich die Zünfte auf verschiedenen Wegen zu retten versucht. Entweder indem man in die Zunftstatuten Bestimmungen aufnahm, die den Meineid ausdrücklich mit einer weit milderen, in der Regel einer lächerlich geringen Geldstrafe bedachten [2] — zu welchem Ausweg, wie es scheint, die Kirche selbst gelegentlich die Hand geboten hat [3]; oder indem man die Fälle, für die die „Pena animae", d. h. die strenge kirchliche Strafe, bestimmt war, ausdrücklich nominierte, oder indem man endlich allzu häufigen Eidesleistungen zu begegnen suchte [4]. Wie groß aber die innere Unsicherheit auf

---

[1]) Auch die Einträge in beglaubigte Handelsbücher werden als unter dem Schutz des Eides stehend angesehen, so daß jeder, der einen solchen Eintrag vor Gericht leugnet, als meineidig gilt (Calimala IV, a, 40; 1332, bei Giudici S. 59).

[2]) Med. et Spet. II, § 87 (1349) 40 s.; ebenso Coregg. I, § 28 (1342) und Chiav. I, § 29 (1329); bei den Vaiai I, § 37 (1385) sogar nur 20 s. In der Wollenzunft wird (I, b, 40; 1317) der, der eine Schuld eidlich geleugnet hat und des Gegenteils überführt wird, mit 100 s. bestraft; so auch noch VIII, d, 14 (1428); falsches Zeugnis mit 10 lbr.

[3]) Cambio V am Ende des Statuts (1317). Die Konsuln und 20 artifices erklären, der Prior von S. Cecilia „exposuisse eis, quod periurium est mortalissimum peccatum et quod placeret pro deo consulibus et consilio supradictis liberare et absolvere homines artis predicte ab omnibus . . . que tenerentur . . . per iuramentum facere ex forma constituti artis predicte nec aliquod periurium incurrant, set solum teneantur ea facere ad penam pecuniariam."

[4]) Coregg. I, § 34 (1342). Die Mitglieder „non teneantur pro iura-

diesem Gebiete in der zünftlerischen Gesetzgebung war, das wird wohl am besten dadurch bewiesen, daß die Calimalazunft die Materie der Bestrafung des Meineids an nicht weniger als drei verschiedenen Stellen behandelt, und daß die Widersprüche zwischen den einzelnen Verordnungen erst langsam im Verlaufe mehrerer Revisionen der Zunftstatuten ausgemerzt wurden [1]).

Auch der Wucher gehört zu jenen Grenzgebieten, die Fragen gewerblicher Organisation und Polizei mit denen rein krimineller Natur verbinden: die ewig schwankende Grenzlinie wurde hier vor allem durch die intrikate Frage der Kreditgewährung und durch die der Verpfändung von Mobilien bezeichnet [2]). Auf das Problem in der ganzen Tiefe seiner Bedeutung für die Wirtschaftsverfassung des Mittelalters einzugehen, kann

---

mento ad penam animae nisi 1. in testimonio veritatis ferendo (Zeugeneid!), 2. bei ausdrücklichem Bescheid durch die Konsuln „sub vinculo iuramenti“. In allen anderen Fällen nur die oben (S. 593 Anm. 2) erwähnten Geldstrafen; Corazz. I, § 22 (1320): die pena periurii soll auch, wenn ein Eid geleistet ist, nur bei falsitas verhängt werden, sonst Geldstrafen.

[1]) Calimala IV, a, 40 (1332) bezieht sich speziell auf den Zeugeneid vor Gericht und bestraft den, der eine beschworene Aussage später zurücknimmt, mit 25 lbr., ebenso den, dessen Aussage später als falsch erwiesen wird, oder der einen Eintrag in seine Geschäftsbücher ableugnet. — Ibid. b, 22 wiederholt wörtlich a, 40 und wird daher als überflüssig 1335 kassiert (Giudici S. 191); b, 38 verfügt dann, daß überall, wo bisher im Statut die Strafe des Meineids festgelegt sei, d. h. wo einer, der ein Vergehen gegen die Zunftgesetze begangen hat, eo ipso als meineidig gelten solle, von jetzt an nur Geldstrafen stehen, und diese, wo nicht anders bestimmt, 40 s. betragen sollen, außer wenn er „per li Consoli ovvero ufficiali . . . sarà fatto giurare o dinanzi da loro giurerà sopra alcuna special cosa, sia tenuto allora per saramento dire la verità, e se no la dicerà, incorra la pena dello spergiuro e l' altre pene imposte a lui.“ Schon 1335 wird dann aber (Giudici a. a. O. S. 188) in einer Korrektur zu IV, a, 91 (rubrica: di non dare diritto de' panni che si vendono) das Kapitel im allgemeinen bestätigt, „non ostante che per riformagione fosse levato il saramento, e ordinaro che ciaschuno sia tenuto per saramento . . .; e che in qualunque parte . . . di questo volume si parla che gli uomini di quest' Arte siano tenuti a pena niuna con giuramento, levarono che niuno sia tenuto al giuramento, ma alla pena.“

[2]) Ich behandle ihn hier getrennt von den baratti etc., weil er außer in der Wechslerzunft nicht eigentlich ein Vergehen gegen die Gewerbepolizei bildet.

hier nicht der Ort sein, zumal Pöhlmann ihm in größerem Zusammenhang eine ausführliche Darstellung hat zu teil werden lassen [1]), und zumal wenigstens einige seiner Seiten im ersten Band dieser Studien berührt worden sind. Es ist ja bekannt, daß auch die Doktrin der Kanonisten nicht einmal zu einer kasuistischen Umschreibung, geschweige denn zu einer begrifflichen Definition der „usura" gelangt ist, daß vor allem die Grenzen zum benachbarten Begriff der Baratteria schwankend und unsicher waren. Die Frage des Ausleihens von Geldern auf Zinsen hätte, wie man annehmen sollte, vor allem die Gesetzgebung der Bankierzunft beschäftigen müssen: merkwürdigerweise aber bietet diese darüber, wenigstens in der Frühepoche, nur sehr wenig Auskunft, und es sind vielmehr die Zünfte der Calimala, der Lana und der Trödler, die sich mit dieser Materie des genaueren beschäftigen. Sie alle aber stimmen zu Anfang darin überein, das Zinsennehmen als etwas in der Praxis gegebenes, als Usus, hinzunehmen [2]) und, so gut es ging, moralisch oder durch allerlei Fiktionen zu verschleiern; unter welchen natürlich sich die vielfach im Mittelalter vorkommende befindet, rein onomatisch das Wort Zins oder Interesse zu verpönen und durch ein neutral klingendes, wie „Geschenk", zu ersetzen [3]). Etwas weniger naiv mutet die Verordnung an, die bei Zahlungsverzug zwar die Forderung von Zinsen verbot, dafür aber dem säumigen Schuldner die Verpflichtung auferlegte, dem Gläubiger eine von den Konsuln zu bestimmende Summe auf eine ebenfalls von diesen festzusetzende Frist zinslos seinerseits vorzustrecken [4]). Ja die Kirche selbst sollte die Mittel bieten, durch ihre eigenen Organe dem, der sich gegen ihr Gebot vergangen, Ablaß zu verschaffen: gefügige

---

[1]) Pöhlmann a. a. O. S. 186 ff., nach Calimala I, b, 18, bei Filippi a. a. O.

[2]) Vgl. z. B. Calimala I, a, 37 (1301; Filippi a. a. O. S. 108), wo ganz offen von Klagen auf Gewährung von Zinsen gesprochen wird.

[3]) Calimala a. a. O.

[4]) Cambio I, § 77 (1299). Ausnahmen für pecunia depositata vel in accomandigiam data; Calimala IV, a, 94 (1332; Giudici S. 109 f.) mit der Begründung als Strafe „perciò che in rendere la pecunia al suo creditore non servò fede"; die gleichen Beschränkungen wie beim Cambio. Dafür sollen alle anderen Rubriken des Statuts, die von Zins handeln, wegfallen.

Mönche, die auf Ersuchen der Zunft alljährlich sich dazu bereit fanden, die Wuchersünden zu vergeben, hat es gerade in Florenz sicher in genügender Zahl gegeben; und wenn man die Neueintretenden sofort auf ihre Bereitwilligkeit zum Generalpardon für alle Wucherzinsen verpflichtete, wenn man alljährlich wieder die gleiche wechselseitige Verzeihungszeremonie forderte, widrigenfalls dem sich Weigernden alle Ehren und Annehmlichkeiten der Zunftmitgliedschaft entzogen werden sollten, so setzte das eine Praxis des geschäftlichen Lebens voraus, die vom kanonischen Wuchergesetz nicht die geringste Notiz nahm. Und die gleiche Anschauung spricht aus den Bestimmungen der Wollenzunft, der Wechsler- und der Seidenzunft, daß die einzelnen Zunftmitglieder sich gegenseitig Zinsnachlaß gewähren sollten [1], spricht aus den Versuchen, über den engen Kreis der Mitglieder der gleichen Zunft hinaus wenigstens unter den sozial auf gleicher Stufe stehenden Angehörigen der höheren Zünfte einen wechselseitigen Zinspardon herbeizuführen [2]. Wie hoch aber in praxi sich die Zinsforderungen der Florentiner Kaufleute auch da, wo es sich nicht um berufsmäßige Wucherer und Pfandleiher handelte, verstiegen, dafür hat uns Davidsohn [3]) aus Urkunden des 13. Jahrhunderts geradezu erschreckende Beispiele geliefert; und wenn wir auch a priori annehmen dürfen, daß im

---

[1]) So ist „perdono" an der betreffenden Stelle (Giudici S. 77, nach Calimala IV, a, 6) zu übersetzen, nicht, wie Pöhlmann will, als „Verzicht" der Mitglieder auf die Zinsen. Es handelt sich nicht um eine Handlung, die der Einziehung von Zinsen vorausgeht, sondern um die Folgen des Zinsnehmens und deren Beseitigung zum Besten des Seelenheils der Mitglieder. In der gleichen Weise sind die anderen Abschnitte im Calimalastatut, die von „perdono delle usure" handeln, von Pöhlmann mißverstanden worden.

[2]) Lana I, a, 49 (1317) und so in den folgenden Statuten; Cambio I, § 100 (1299) „sindicus ad remittendum usuras", der sich mit den sindici der anderen Zünfte in Verbindung setzen soll zu wechselseitigem Generalpardon mit Hilfe der Predikatoren und Minoriten.

[3]) Cambio und Calimala a. a. O. Die letztere versucht sogar, diese wechselseitige Vergebung herzustellen zwischen Calimalakaufleuten und Fremden („mandino messi e ambasciadori alle terre della provincia, che similmente si faccia e riceva perdono per gli uomini di questa Arte con quelle persone e Arti che hanno avuto a fare con mercatanti di Calimala").

14. Jahrhundert mit dem immer intensiver sich entwickelnden wirtschaftlichen Leben, mit dem wachsenden Reichtum, mit dem Durchdringen kapitalistischer Organisationen in Industrie und Handel das Geld flüssiger und der Zinsfuß niedriger wurde: der Wucher blieb unausrottbar; man hat sich wohl einmal, um einem wilden, ungeregelten Sichausbreiten von Winkelwucherern zu steuern, zur Konzessionierung eines Kartells von Wucherern bereit gefunden, die ihr Monopol allerdings teuer genug bezahlen mußten, und die nun ihrerseits andere Kollegen gegen hohe Zahlung, teils an den Staat, teils an den eigenen Konzern, in ihren Kreis aufzunehmen berechtigt waren[1]; und als man sich 1371[2]) und wieder 1430 entschloß, die vertriebenen Juden als Pfandleiher und Geldgeber zurückzurufen, da tat man diesen Verzweiflungsschritt eben nur, weil ihnen gegenüber immerhin noch eine Kontrolle leichter war als gegenüber den christlichen Wucherern, und weil man sie an ein wenn auch reichlich hoch bemessenes Maximum von Zinsen zu binden vermochte. Auf dem Papier, d. h. in der staatlichen Gesetzgebung, hatte nun allerdings die kirchliche Wucherdoktrin, dank der theoretischen Fixierung und Kanonisierung durch die großen Juristen Bartolus und Baldus, im Laufe des 14. Jahrhunderts bedeutende Fortschritte gemacht, war von den weltlichen Gerichten allgemein angenommen worden, hatte auch die Statuten der Zünfte in ganz anderer Weise als vorher ergriffen und vor allem in denen der zunächst interessierten Wechslerzunft Aufnahme gefunden[3], allerdings nur in der Form, daß alljährlich eine aus den amtierenden und 15 gewesenen Konsuln zu bildende Kommission durch geheime Abstimmung darüber entscheiden solle, ob ein Mitglied als Wucherer anzusehen und im ersten Straffall mit 100 lbr. Strafe,

---

[1]) Vgl. die interessante Urkunde im Anhang.

[2]) Prov. del Cons. Magg. 63, f. 60 (1371) mit der Begründung, daß die armen Leute sonst nach Prato gingen: Zinsmaximum 3 d. pro libra und Monat (= 15 Prozent).

[3]) Cambio V, f. 61 (1367): „Nullus audeat fenerari vel ad usuram mutuare ad pignus . . . vel aliquoquo modo fenus vel usuram facere.“ 1415 (ibid. f. 130) wird verboten, einem Pfandleiher etwas auf Pfänder zu borgen, und für ihn nicht „facere scripta“. Näheres bei Pöhlmann a. a. O. S. 84.

im Wiederholungsfall mit Ausstoßung aus der Zunft zu strafen sei. Immerhin: auch hierbei ist den Zunftbehörden selbst, d. h. Männern aus kaufmännischen Kreisen, der weiteste Spielraum gelassen: nicht nur, daß sie die Person des Betroffenen und deren sittliche und wirtschaftliche Qualitäten bei ihrem Verdikt in Rechnung ziehen können — es ist ihnen auch keinerlei Norm dafür gegeben, was unter den Begriff der „Usura" fiele, was nicht. Und wenn durch ein Gesetz von 1394 [1]), dessen Erlaß wohl mit der politischen Umwälzung jener Zeit in Zusammenhang zu bringen ist, das Zinsverbot in schroffster Form den Eingang in die Zunftstatuten fand, wenn es den Zunftbehörden streng zur Pflicht gemacht wird, keine notorischen Wucherer aufzunehmen und die in der Zunft befindlichen auszustoßen, wenn jeder seitdem auf Rückgabe gezahlter Zinsen klagen konnte und der Gläubiger als Strafe für genommene Zinsen 25 Prozent des geliehenen Kapitals verlieren sollte [2]), so haben die Zünfte unter dem Druck von oben natürlich diesen extremen Forderungen der kanonistischen Doktrin Aufnahme in ihre Statuten gewähren müssen, — nichts aber spricht dafür, daß in der Praxis diese Grundsätze auch nur im entferntesten in Geltung gekommen wären. Wenn

---

[1]) In fast allen Zunftstatuten.

[2]) Die Mercanzia selbst hat in einem Erlaß von 1430 (VI, Zusätze f. 29) zu der Frage Stellung genommen, wann ein Eingreifen des geistlichen Gerichts wegen Wuchervergehens zulässig sei. Es heißt da: viele Kaufleute schlössen „societates et commendas per viam cambii et depositi" und hielten dann ihre Zusagen nicht. Daher soll „qui vult proponere in curia ecclesiastica coram quocumque Judice etiam ecclesiastico aliquod debitum ex causa cambii . . . vel . . . depositi sen cuiuscumque societatis vel accomande vel emptionis vel venditionis seu permutationis . . . vel sententiam latam in curia mercanzie vel 21 artium . . . vel offitialium grascie . . . fore usurariam" zuerst vor den 6 mercanziae erscheinen, den Gläubiger rufen lassen und die Summe, die er einklagen will, bei dem Gläubiger oder einem Wechsler deponieren. Kann er dann nicht die Wuchernatur seiner Schuld innerhalb eines Monats beweisen, so verfällt sein Pfand und er wird bestraft. Hatte man schon dadurch sich gegen ein Übergreifen der geistlichen Gerichtsbarkeit gesichert, so geschah das noch mehr durch die weitere Bestimmung, daß „summae solutae pro cambiis non possunt repeti"; und daß Wechselklagen nur vor der Mercanzia oder einem Zunftgericht angebracht werden dürften.

ferner in der Motivation des Gesetzes von 1394 der rein ökonomische Gesichtspunkt eine wichtige Rolle spielt, daß die Bürger ihr brach liegendes Kapital mehr rein produktiver Tätigkeit in Handel und Gewerbe zuwenden sollten [1]), statt es durch Ausleihen gegen Zins nutzbar zu machen — wobei offenbar an reine Konsumleihe im Gegensatz zu der zu produktiven Zwecken gedacht wurde — so konnte diese Motivierung in einer Zeit nicht als ehrlich gelten, in der der Staat in rasch steigendem Maße durch die Umlage zinsbarer Zwangsanleihen und Aufnahme freiwilliger Anleihen mit erheblichen Forderungen an die Kassen der Bürger herantrat, in der er selbst also die Investierung von Kapital zu produktiven Zwecken, im Dienste der Förderung gewerblichen und kommerziellen Lebens, unterband, um bei der ständigen Steuernot des Staates die finanzielle Kraft der Bürgerschaft bis zur äußersten Grenze ihrer Leistungsfähigkeit in Anspruch zu nehmen [2]): wir können aus den Einkommensdeklarationen des Katasters von 1427 noch heute mit aller Deutlichkeit ersehen, welch gewaltiger Prozentsatz des nationalen Kapitals durch solche Staatsanleihen festgelegt war und seine Frucht nur in Gestalt recht mäßiger Zinsen bezog; und es kann kaum ein Zweifel sein, daß der allmähliche Niedergang der produktiven Kraft in der Florentiner Bürgerschaft zum Teil durch diese konstanten Aderlässe im Interesse der Staatsfinanzen hervorgerufen und gefördert worden ist [3]).

---

[1]) Vgl. auch Lana VI, f. 78 (1394) (manche „lanaioli mutuant ad usuras et non convertunt eorum pecuniam in ministeriis dicte artis").

[2]) Bekanntlich ist die kanonistische Doktrin Thomas v. Aquinos mit Hilfe von sehr gewagten Deduktionen zur Anerkennung verzinslicher Staatsanleihen, als dem Wuchergesetz nicht unterliegend, gelangt (siehe Schneider in Zeitschr. f. Soz. u. Wirtschaftsgesch. Bd. V, S. 306 f.). Der Staat Florenz hat durch sein Kommunalstatut von 1415 (Bd. II, S. 557) seinen Gläubigern ganz offiziell einen Zinsfuß von 8 Prozent zugebilligt.

[3]) Die Rigattieri allerdings sind gegen den „Wucher" in den Reihen ihrer Mitglieder energisch vorgegangen, um nicht in Konflikt mit den Staatsgesetzen zu geraten. Ein Verbot der Vereinigung von Trödlerei und Pfandleihe schon seit 1340 (Rig. et Lin. V, § 93): „nessuno ardisca insieme nella medesima botegha o in botegha a quella tal botegha coniunta . . . prestare a pegno et esercitare l' arte del rigattiere etc." 1417 (ibid. 12, f. 149)

4. Mittel der Kontrolle

Je tiefer nun alle diese gewerbe-, handels- und strafpolizeilichen Ordnungen in das Leben des Einzelnen eingriffen, umso schwieriger wurde es natürlich, eine wirksame Kontrolle über deren Durchführung aufrechtzuerhalten; und das umsomehr, als bei der rein empirisch vom Einzelfall, vom jeweils sich geltend machenden Bedürfnis ausgehenden Gesetzgebung diese selbst in beständiger Umbildung begriffen war und, wenn die Tendenz im ganzen feststand, die Normen im einzelnen oft von Jahr zu Jahr wechselten. Nirgends aber zeigt sich nun der polizeiliche Geist der mittelalterlichen Zwangsordnungen tätiger und erfinderischer, nirgends aber auch brutaler, gewalttätiger, rücksichtsloser als in dem Ausdenken solcher Kontrollmaßregeln, die wie die Räder im Uhrwerk ineinandergreifen sollten, um jedes Entweichen zu verhindern; während in Wirklichkeit die Bedürfnisse eines gewaltig entwickelten Verkehrs immer wieder die scheinbar so engen und undurchdringlichen Maschen, mit denen man ihn zu umspinnen versuchte, durchschlugen, um die von der natürlichen Entwicklung vorgeschriebenen Wege zu gehen.

Vor allem diente nun diesen Zwecken ein weit ausgedehntes Spionage- und Denunziationssystem. Freigebung der Denunziation war eines der administrativen Grundprinzipien nicht nur der gesamten Florentiner Zunftverwaltung, sondern ebenso der Staatsverwaltung; nur ein Teil der Zünfte hat wenigstens insofern einem wilden Aufwuchern gemeinster Leidenschaften zu steuern versucht, als der Ankläger bis zu einem gewissen Termin Beweise für die Richtigkeit seiner Beschuldigung vorzubringen hatte, widrigenfalls er selbst in Strafe fallen sollte[1]); andere begnügten sich damit, eine

werden dann durch ein scruttinium sieben namentlich Genannte als „usurarii et feneratores“ aus der Zunft ausgeschlossen.

[1]) Fabri I, § 48 (1344); Legn. I, § 51 (1300): Jeder kann eine Anklage einreichen, muß aber schwören „quod non calumniat; accusatus veniat, promittat et satisdet“; gesteht er, so zahlt er eine bestimmte Strafe; leugnet er und wird mit zwei Zeugen überführt, so zahlt er außer-

anonym erfolgte Denunziation durch vertrauenswürdige Männer auf ihre Wahrscheinlichkeit hin nachprüfen zu lassen — etwa in der Weise, daß der allgemeine moralische Ruf des Beschuldigten das entscheidende Moment bilden sollte —, während wieder andere auch von anonymen Denunzianten nur die Vorbringung gewisser beweisender Tatsachen in der Denunziation selbst verlangten, um dann sofort zur Verurteilung des Beschuldigten zu gelangen [1]). Am schlimmsten und am meisten vergiftend wirkte dann endlich ein Denunziationszwang, wie er sich in manchen Zünften, vor allem in der Calimala, der vornehmsten von allen, findet: so daß bei gewissen besonders streng zu ahndenden Vergehen das Zunftmitglied, das darum wußte, ohne eine Denunziation einzubringen, selbst in Strafe verfallen sollte [2]). Und dazu kam nun, daß durch die Aufstellung von sogenannten „tamburi“ (Einwurfskästen) für schriftliche Denunziationen in den verschiedenen Zunftvierteln dem Denunzianten seine Tätigkeit „technisch“ im denkbar höchsten Grade erleichtert war. Dazu kam ferner als stärkeres Lockungsmittel die allgemein übliche Zubilligung von mindestens 25 Prozent der zu verhängenden Strafen an den Ankläger [3]) und damit eine Versuchung, der zu widerstehen

---

dem „de sacramento“. Vgl. auch Seta I, § 34 (1334). Bei den Coregg. I, § 29 (1342) ist auch heimliche Anklage erlaubt; bei falscher Anklage zahlt der (ermittelte) Ankläger statt des Beklagten Strafe und Kosten. Ebenso bestrafen die Schlosser „qui non prosequitur accusam factam“. — Ein Beispiel de facto Rig. 14, f. 138 (1472): Es wird durch tamburatio (siehe unten!) ein gewisser Domenico . . . spetiale angezeigt, weil er „8 pezze di guarnelli piu stretti del dovere“ gemacht habe. Das wird durch Zeugenbeweis der Arbeiter (tessitor, cardator, cimator, tintor) bewiesen. Der Beklagte schützt Unkenntnis der Zunftsatzungen vor und wird, da er sich immatrikulieren läßt und Besserung verspricht, freigesprochen.

[1]) Calimala IV, a, 91 (1332; Giudici a. a. O. S. 104) und öfters im gleichen Statut; ferner Corazzai II, § 25 (1410): Ein tamburus gegen blasfemantes Deum; „tamburantes scribant probationes“: die Konsuln sollen „legere talem accusationem tamburatam in congregatione“, die über die Bestrafung abstimmt.

[2]) Calimala IV, b, 15 (bei Giudici a. a. O. S. 128): Es handelt sich um das „taccare dei panni“: „chiunque saprà . . . sia tenuto per saramento di dinunziarlo . . . e siali tenuto credenza.“

[3]) Bei den Med. et Spet. (I, c, 34; 1310) erhält er die Hälfte.

ein übernormales Maß genossenschaftlich-brüderlichen Sinnes nötig gewesen wäre. Wenn aber die Denunziation in Florenz, obwohl sie im politischen Leben kaum eine geringere Rolle gespielt hat, als im wirtschaftlichen, dennoch nicht jene verheerende Wirkung auf die politische und wirtschaftliche Moral ausgeübt hat, wie wir sie aus Venedig kennen, so mag das einen doppelten Grund gehabt haben; einmal den, daß man in Florenz in der Regel wenigstens von dem Denunzianten ein persönliches Eintreten für seine Behauptungen forderte; vor allem aber den weit bedeutsameren, daß die Florentiner Staatsverfassung im allgemeinen, wie im besonderen die Zunftverfassung jedem einzelnen Vollbürger oder Vollzünftler ein gleiches Recht der Betätigung in engeren oder weiteren Kreisen gewährte; eben hierdurch war ein Gegengewicht gegen das Überhandnehmen einer eifersüchtigen Verleumdungswut gegeben, die jeder beim Nachbar zu fürchten hatte, wenn er selbst sich ihr gegen jenen hingegeben hatte; eine Wirkung des demokratischen Prinzips also, wie es in der Florentiner Verfassung, wenn auch nur innerhalb ziemlich eng gezogener Grenzen, verwirklicht war. —

Führte nun trotzdem ein nicht nur geduldetes, sondern geradezu protegiertes Denunziantentum schon ganz von selbst in den meisten Fällen zu eifersüchtiger Spionage der einzelnen Zunftmitglieder untereinander, so hat sich die zünftlerische Verwaltung damit nicht begnügt, sondern von Zunft wegen gelegentlich obrigkeitlich autorisierte Spione angestellt und besoldet [1]). Insbesondere ist ein derartiges Korps von angestellten Spionen im Gefolge des fremden Uffiziale regelmäßig aufgetaucht [2]). Tag und Nacht dürfen sie herumstreichen und zum Rechten sehen; alle Häuser und Werkstätten müssen ihnen offen stehen; ihren Berichten soll unbeschränkt

---

[1]) Fabri I, § 79 (1344): sechs oder mehr exploratores. Med. et Spet. II, § 11 (1349); Becc. I, § 83 (1346): zwölf cercatores über die Hauptvergehen. Maestri 3 f. 16 (1471): ein cercatore zur Untersuchung der fornaci del contado; Leg. IV, Zus., § 72: vier investigatori; Vaiai I, f. 67 (1423): vier osservatori di furti.

[2]) Es sind seine berovarii und famigli, die neben anderen Diensten auch diese zu versehen hatten.

und ohne Nachprüfung Glauben geschenkt werden; ja selbst das sonst streng verpönte Tragen von Offensiv- und Defensivwaffen im Dienste soll ihnen erlaubt sein; in der Nacht aber, wenn der Florentiner Bürger nach Staatsgesetz sich nicht mehr ohne eine Kerze auf die Straße wagen darf, sollen sie ohne eine solche umherschleichen, nach verbotenen Warensorten schnüffeln, sie konfiszieren [1]), und sogar unbenutzt herumliegendes Arbeitsmaterial für die Zunft einsammeln [2]).

Fragen wir uns nun: welche technischen materiellen Mittel, abgesehen vom heimlichen Spionagewesen und der Erlaubnis von Anklage und Denunziation durch jedermann, der Zunft kraft ihrer Autorität als verwaltender Macht des öffentlichen Wesens zur Durchführung ihrer polizeilichen Aufgaben zu Gebote standen, so können wir da zwei große Klassen (auch hier im Anschluß an Pöhlmann) unterscheiden: nachträgliche und vorschauende, präventive. Während wir die ersteren aber bei den Erörterungen der Bedingungen für den Eintritt in die Zunft betrachtet haben, haben wir hier kurz die zweite Kategorie in ihren einzelnen Ausdrucksformen zu schildern.

Man kennt ja die Einrichtungen der Gewerbeschau ziemlich gut aus den deutschen, flandrischen und französischen Zunftstatuten; in Florenz ist sie vor allem bei den für den Export arbeitenden Industrien aufs intensivste entwickelt [3]). Es sollte eben dem Fremden vor allem das geboten werden, was er auf dem Florentiner Markt oder als Produkt der Florentiner Industrie zu finden hoffte: Normalwaren, marktgängige Qualitäten, hergestellt auf Grund des besten technischen

---

[1]) Lana III, a, 15 (1333) und ähnlich in den folgenden Statuten; Seta I, § 34 (1334): In jedem Zunftviertel zwei exploratores secreti.

[2]) Es handelt sich hier um die auf Straßen und Plätzen, insbesondere dort, wo Wolle gewaschen oder geschlagen wurde, gesammelten Wollabfälle, die dann zu Gunsten der Zunftkasse versteigert wurden. Vgl. Bd. I dieser Studien Kap. III.

[3]) Vgl. Bd. I dieser Studien, vor allem Kap. V.

Könnens der Zeit. Das glaubte man zu erreichen, indem man den Produktionsprozeß in der Tuchindustrie, die hier, wie oft, als Musterbeispiel für alle Exportindustrien gelten darf, in eine Reihe von Abschnitten zerlegte, und nun für jeden eine besondere Prüfung einsetzte: so daß das Produkt auf dem langen und umständlichen Wege, den es bis zu völliger Konsumreife zurückzulegen hatte, wieder und wieder dem prüfenden Auge sachverständiger Beamter unterbreitet wurde, bis das fertige Fabrikat endlich durch die Schlußschau den amtlichen Stempel tadelloser Qualität als „marktgängige Ware" erhielt und so gezeichnet hinaus auf den Weltmarkt gesandt wurde. Es wird die Wolle geprüft, die mit den besten und teuersten Farbstoffen, vor allem dem echten Purpur gefärbt werden sollte, damit minderwertige Wollsorten nicht dieser äußerst diffizilen Färberei unterworfen würden, da, wie wir schon sahen, nur durch die Vereinigung von bestem Rohstoff- und bestem Farbenmaterial ein wirklich vollendetes Produkt zu erzielen war; eine zweite Schau wurde dann später für den Moment eingeführt, da das zum Weben fertig bereitete Garn auf den Webstuhl kam und — zunächst aus steuertechnischen Gründen — abgestempelt wurde; eine dritte untersuchte das Tuch, nachdem es vom Tuchspanner zurückkam, auf etwaige beim Spannen erzeugte Defekte hin; eine letzte sollte endlich dem fertigen Produkt das Placet der Zunftbehörde aufdrücken [1]).

Es läßt sich unschwer vorstellen, welch eine gewaltige Menge persönlicher Arbeitsleistung durch eine derartig komplizierte Form der Prüfungsschau nötig gemacht wurde, wie viel brauchbare Kräfte dadurch produktiver Tätigkeit entzogen wurden, wie oft der ruhige Fortgang der industriellen Arbeit unterbrochen, wie dadurch eine Kalkulation der Produktionsdauer fast unmöglich gemacht wurde; und so läßt sich auch schwer eine Vorstellung von den Ursachen gewinnen, aus denen es dem wirtschaftlichen Leben, mit seinen Bedürfnissen eines rasch pulsierenden Verkehrs, an Kraft gebrach, alle die künstlich aufgetürmten Schranken zu durchbrechen. — Nicht genug

---

[1]) Vgl. diese Studien Bd. I, vor allem Kap. III.

damit aber erfuhr nun dieser Kontrollmechanismus noch eine Ergänzung nach zwei Seiten hin, die wir nun noch zu betrachten haben.

Die eine ist zu finden in der Existenz der Sensalen oder Unterkäufer[1]), einer typischen Einrichtung des mittelalterlichen Handelsverkehrs in Florenz wie in anderen Städten. Allerdings hat in Florenz nur eine Minderzahl der Zünfte über eigene, von der Zunft angestellte, beamtenmäßig organisierte Makler verfügt. Der Kleinverkehr, der tägliche Verkauf selbstverfertigter Produkte, der Marktverkehr der Krämer und Höker mochte natürlich von vornherein einer derartigen Vermittlung zwischen Käufer und Verkäufer entbehren. Aber auch der Großverkehr konnte in einem Teil der Florentiner Gewerbe durch Personen vermittelt werden, die, ohne zur einzelnen Zunft in engerer Beziehung zu stehen, ohne ihr unmittelbar verantwortlich zu sein, den städischen Gesetzen über den Unterkauf unterstanden und bald diesem, bald jenem Handelszweig ihre Kräfte zur Verfügung stellten. Der Kataster weist eine ganze Anzahl solcher „neutraler" Sensale auf; wir finden in reicher Arbeitsteilung daneben Makler für Heiraten, Fondsverkehr, Assekuranzverträge, Häuser, ländliche Besitzungen und Sklaven; eine große Rolle hat diese Kategorie im Zunftwesen sicherlich nicht gespielt[2]).

Anders in den Zünften, die sich den Luxus eigener, nur den Interessen der in der Zunft vertretenen Gewerbe dienender Makler leisten konnten. Es sind neben den Zünften der Textilindustrie, zu denen auch die der Leineweber und Leinenhändler zu rechnen ist, diejenigen der Wechsler, der Ärzte

---

[1]) Vgl. im allgemeinen über Sensalenwesen in Italien: Lattes, diritto commerciale S. 105 ff. und Schaube, Handelsgeschichte S. 609 ff.

[2]) Allerdings hat ein Staatsgesetz von 1467 (Lana 13, f. 27 ff.) angeordnet, daß nur die alljährlich von den Zünften gewählten Sensale das Recht der Maklerschaft und nur in „cose sottoposte all' arte" haben sollten, ausgenommen „interpetri di oltramontani . . . el quale sapesse parlare delle linghue che non s' intendono in Italia"; doch sollen sie nur mit Fremden gehen, die kein Italienisch verstehen; ferner ausgenommen „sensali di matrimoni, monte, sicurtà, case, possessioni, ischiave".

und Drogisten (für den Drogenhandel)[1], der Wein-[2]) und der Gewürzhändler[3]). Das eigentümliche ist nun das, daß ihre Mittlerfunktion zugleich eine solche privatwirtschaftlicher Beziehungen und öffentlichrechtlicher Ordnung gewesen ist, daß der Sensal zugleich Agent und Beamter, kaufmännischer Vermittler und vereidigter Kontrolleur der zünftlerischen Ordnungen ist. Vermittler: seine Aufgabe ist es, Angebot und Nachfrage zueinander zu bringen, den fremden Kaufmann, der in Florenz unbekannt ist, durch die einzelnen Zunftgassen zu geleiten, ihn in genau vorgeschriebener Folge von Laden zu Laden, von Stand zu Stand zu führen[4]) und das Zustandekommen von Kaufs- und Verkaufsabschlüssen nach Kräften zu erleichtern. Diese Funktionen im privatwirtschaftlichen Verkehr treten nun aber im mittelalterlichen Florenz an Bedeutsamkeit vor jenen anderen weit zurück, die den Sensalen als den ständigen Aufsichtsbeamten bei Verkauf und Kauf zufielen. Durfte, wie es allgemeine Vorschrift war, kein Handelsgeschäft in größerem Stil ohne Beisein eines Maklers abgeschlossen werden[5]), so war es nur eine natürliche Konsequenz dieser Vorschrift, daß der Makler in erster Linie berufen war, über der Durchführung der Zunftordnungen, soweit sie Kauf und Verkauf betrafen, zu wachen; über der Beachtung und reglementmäßigen Ausführung der Tara, der Einhaltung der Zahlungsfristen, der Vermeidung der verpönten, betrügerischen Kontrakte (baratti, baroccoli) u. s. w.; daß er aber ebenso auch das fiskalische Interesse zu vertreten hatte und für den richtigen Eingang der Umsatzsteuer, der verschiedenen Gebühren für das Wiegen auf den Zunftwagen, die Vornahme der Tara und der Stempelungen etc. in erster Linie verantwortlich gemacht wurde. Gewissenhafteste Buchführung wird ihnen zur Pflicht gemacht;

---

[1]) Hier, nach einer Bestimmung Med. et Spet. II, f. 193 ff. (1436), nur für den Engrosverkehr.

[2]) Vinatt. I, § 47 (1339): 20 Sensale.

[3]) Oliandoli I, § 45 (1345).

[4]) Vgl. Bd. I dieser Studien S. 156 ff. Die Vorschrift, daß der Sensal mit dem Fremdkaufmann einen bestimmten Turnus innezuhalten hat, findet sich, soviel ich sehe, allerdings ausschließlich in der Wollenzunft.

[5]) So in allen Zünften, die eigene Sensale haben.

in bestimmten Abständen haben sie ihre Bücher den zünftlerischen Rechnungskontrolleuren zur Nachprüfung vorzulegen, damit sie mit denen der anderen zünftlerischen Kontrollbeamten (der taratores, pesatores, riveditores etc.) verglichen werden können [1]). Entsteht Streit zwischen den Kontrahenten, so haben sie ihn in erster Instanz zu entscheiden [2]). Persönlich macht man sie für jeden Fehler formeller (mangelhafte Buchführung) wie materieller Natur (Nichtbeachtung der Zunftgesetze über den Verkauf) [3]) haftbar [4]). Verfehlungen der Vertragschließenden gegen die Zunftgesetze haben sie sofort zu melden. Nur die Wollenzunft ist ihrer Bedeutung entsprechend zu einer Arbeitsteilung innerhalb der von der Zunft angestellten Maklerschaft vorgeschritten [5]): von den Wollmaklern werden nicht nur die Tuchmakler, sondern auch die „Sensales marchii" und die im Waidmagazin tätigen unterschieden [6]) [7]).

So waren die Sensalen in eminentem Sinne Vertrauensmänner der zünftlerischen Verwaltung: umsomehr

---

[1]) Vgl. dazu im allgemeinen Bd. I dieser Studien S. 156 ff.

[2]) So z. B. Lana III, a, 40 (1333) u. ff. Statuten; Vinatt. I, § 55 (1346).

[3]) Unter diesen spielen wieder die über die „baroccoli" die wichtigste Rolle (außer Bd. I a. a. O.; vgl. auch Lin. 8, f. 5; 1418). — Bei den Med. et Spet. (II, § 25; 1349) wird bestimmt, daß den Zunftsensalen die Einkünfte aus den Zunftwagen immer auf ein Jahr verkauft werden sollten: „cum dicatur, quod per sensales huius artis . . . ars magnum recipit dampnum circa solutionem ponderaturarum, que fit . . . cum dictis bilanciis."

[4]) Deshalb sollen ihnen in der Wollenzunft die für sie wichtigsten Zunftgesetze, wie vor allem die über die baratti, vorgelesen werden (Lana 54, f. 77; 1477).

[5]) Erst 1428 fand eine Vereinigung der Woll- und Tuchmakler statt (Lana VIII, a, 16).

[6]) Hier ist allein auch, wie es scheint, die Tätigkeit der Sensalen nicht auf den Umkreis der Stadt beschränkt worden. Im allgemeinen ist es ihnen verboten, „ad investiendum et ad emendum" nach außerhalb von Florenz sich zu begeben, außer nach Pisa, Porto Pisano, Talamone und anderen Häfen für die über das Meer importierte Wolle (Lana 52, f. 132; 1446).

[7]) Später kommen dazu noch zwei sensales vivagnorum (Lana a. a. O.). Bei den Rig. et Lin. wird (VII, f. 35; 1466) ein Sensal „per i fatti della dogana" delegiert; später 1506 (ibid. f, 81) sind es zwei; ihre Einnahmen fallen ebenfalls in die gemeinsame Kasse der Sensalen.

war es daher nötig, Garantien für eine ehrliche Amtsführung zu gewinnen, wozu natürlich in erster Linie wieder die Forderung von Kautionen dienen sollte [1]). Verboten war den Maklern vor allem jeder Geschäftsbetrieb auf eigene Rechnung zum mindesten in der von ihnen vertretenen Branche [2]), verboten — in der Wollenzunft — sogar das Betreiben irgend eines der zahlreichen Berufszweige, die der zünftlerischen Polizei unterstanden [3]), der Besitz eines Ladens, alle Kompaniegeschäfte mit fremden Kaufleuten, die Beeinflussung ihrer Klienten zum Abschluß eines Kaufkontrakts [4]), die Annahme von Geschenken, Darlehen und Trinkgeldern in bar oder in natura [5]), die Bekleidung eines anderen Amtes in oder außerhalb der Zunft ohne besondere Lizenz [6]), die Vertretung durch Andere außer etwa die eigenen Söhne [7]), die Bevorzugung verwandter oder befreundeter Händler etc.

Die schwierigste Frage endlich, die es hier zu lösen galt, war die der Auswahl vertrauenswürdiger Personen: ihre

---

[1]) Sie sind ziemlich hoch; in der Wollenzunft z. B. nach dem ersten Statut (Lana I, a, 15; 1317) mindestens 50 lbr.; ebenso hoch in der Calimala 1332 (IV, b, 1; Giudici S. 112) und bei den Linaioli (8, f. 5; 1418); dagegen bei der Wechslerzunft nur 25 lbr. (I, § 71; 1299).

[2]) Vgl. Bd. I, S. 156 ff.; ebenso in allen anderen Zünften mit eigenen Sensalen. In der Wollenzunft wird 1438 (Lana 51, f. 173) wegen der „querela quod quidam sunt exercentes ministerium sensarie de rebus pertinentibus ad ipsam artem, qui ... aut artifices sunt aliarum artium aut socii sunt earundem ... et conantur conducere ... plurima mercata ... quas faciunt ad illas apothecas, in quibus sunt socii vel magistri ...“ bestimmt, daß kein „sensalis aliquam aliam artem faciat“, für sich oder als socius. Ebenso 52, f. 132 (1446).

[3]) Wo, wie in der Wollenzunft, es den vollberechtigten Zunftmitgliedern und gelegentlich auch den Arbeitern erlaubt ist, den Sensalenberuf zu ergreifen, geschieht das regelmäßig unter der Bedingung, daß der Betreffende seinen früheren Beruf aufgeben muß.

[4]) Calimala IV, b, 1 (1332): Verbot, den Kaufleuten zu sagen: sia, fa il mercato se' l' panno mi piace per la misura.

[5]) Verbot, „andare a bere“ während einer Kaufhandlung (Lana I, a, 28; 1317). Verbot der Annahme von Geschenken (ibid. V, a, 46; 1338). Calimala IV, b, 1 (1332).

[6]) Lana III, a, 33 (1333); 41, f. 197 (1346) und öfters. Ausgenommen nur die höheren Staatsämter.

[7]) Cambio V, f. 47 (1354).

Lösung wurde natürlich nicht dem freien Verkehr überlassen, sondern den Zunftbehörden anheimgegeben und mit den üblichen Kautelen versehen, die überhaupt der eigentümliche Auslesemechanismus der Florentiner Behördenorganisation mit sich brachte. Während aber die objektiven Anforderungen sich auf Unbestraftheit[1]) und Lesen- und Schreibenkönnen[2]) beschränkten, forderte die subjektive Auslese eine in jedem Jahr mindestens einmal vorzunehmende Abstimmung über die amtierenden Makler, bei der, wer zu leicht befunden, zunächst bestraft, dann nach dreimaliger Verfehlung ohne weiteres entlassen wurde; in späterer Zeit ist dazu dann eine Oberkontrolle der Makler durch die Mercanzia gekommen, weil sie, wie es in einem Staatsgesetz von 1470 heißt, den jungen Leuten das Geld aus der Tasche zögen und im stande seien, diese innerhalb eines Monats völlig zu korrumpieren, weil, wer 100 L. von ihnen geliehen habe, ihnen bald Tausende schulde, weil sie also offenbar sich die schlimmsten Wuchergeschäfte zu schulden kommen ließen[3]). Aber schon dadurch, daß andere Rücksichten oft genug die Bemühung um Gewinnung der besten und geeignetsten Kräfte durchkreuzten, wurde auf die Dauer kein zufriedenstellendes Resultat erreicht: vor allem sollte verarmten Zunftmitgliedern, die mit selbständigem Geschäftsbetrieb gescheitert waren, hier im Sensalenkolleg eine Art von Zufluchtsstätte eröffnet, sollten sie gegen die Wechselfälle des Lebens einigermaßen sichergestellt werden[4]); dabei konnten dann natürlich weder mo-

---

[1]) Lana I, a, 53 (1317), speziell in Bezug auf Diebstähle.

[2]) Lana 54, f. 81 (1477).

[3]) Prov. del. Cons. Magg. 162, f. 149. Nur in der Seidenzunft finde ich schon vorher (Seta I, f. 206; 1429) die Bestimmung, daß die Makler, „weil sie schlechte Kontrakte zuließen und dies von der Mercanzia gerügt werde", auch von der Mercanzia approbiert werden sollten.

[4]) Zahlreiche Beispiele, vor allem aus der Wollenzunft. Schon 1338 (Lana V, a, 45) heißt es: „cum sepe lanifices vel alii movente fortuna de divitiis in paupertatem veniant et ut agilius paupertatis onus possint sufferre" sollen alle lanifices, stamanioli und lanivendoli nach fünfjähriger Tätigkeit im Geschäft, resp. deren Söhne oder Enkel zu Sensalen gewählt werden können. Ebenso dürfen auch saponai und rimendatores (Lana 46, f. 50; 1376), dagegen keine Wollsortierer Sensalen sein (Lana 48, f. 92; 1406). — Gelegentlich werden indes auch Wollarbeiter zu Sensalen ge-

ralische noch wirtschaftliche Garantien eine entscheidende Rolle spielen. —

Bezahlt wurden die Sensalen in allen Zünften durch Gebühren, angepaßt dem Durchschnittsgewinn, der beim Verkauf der einzelnen Warensorten zu erwarten war; ausführliche, oft revidierte und erneute Tarife stellten die Taxen dafür fest[1]). Eben dabei kommt aber in Florenz, wie in den meisten anderen Städten, der Beamtencharakter des ganzen Instituts am allerklarsten zum Ausdruck: wie der einzelne Kaufmann, wenigstens in der Wollenzunft, nicht nach freier Wahl sich den Makler, der ihm behagt, aussuchen kann, sondern sich mit dem begnügen muß, der ihm, in regelmäßigem Turnus, von den Zunftbehörden zugeteilt wird[2]), so ist der einzelne Sensal nicht selbständig tätig, sondern durchaus als Mitglied eines Beamtenkollegiums; und so fällt von den Gebühren, die er einnimmt, entweder gar nichts oder nur ein bestimmter Prozentsatz ihm persönlich zu, während der Rest zum kleineren Teil an die Zunft[3]), zum größeren an die Genossenschaft fällt, die, unter einheitlicher Leitung organisiert[4]), die regelmäßige Verteilung der eingenommenen Gebühren übernimmt[5]). — Als

---

wählt, z. B. ein armer Ölträger 1491 (Lana 91, f. 48). — Vgl. ferner Seta I, f. 256 (1460).

[1]) Vgl. darüber Bd. I, S. 157 ff. Auch beim Export von Tuchen ist Sensalengebühr zu zahlen, die Hälfte an die Zunft, die Hälfte an das „officium sensalium“. In der Calimalazunft (IV, b, 1) ist die Gebühr auch in dem Fall zu zahlen, daß kein Sensal beim Abschluß des Geschäfts zugegen war; ähnlich bei den Med. et Spet. (II, f. 194; 1436); sie fällt dann natürlich an die communitas sensalium.

[2]) Vgl. Bd. I, a. a. O.

[3]) In der Wollenzunft zieht die Zunft von 13 d. Sensalengebühr pro panno 1 d. ein.

[4]) Gewöhnlich ein durchs Los erwählter Vorstand, oder einer resp. zwei camerarii zur Verwaltung der eingehenden Gelder.

[5]) In der Wollenzunft zahlen die Kaufleute nicht unmittelbar nach dem Abschluß der Kontrakte, sondern es wird ihnen in den Büchern der Makler resp. der anderen Zunftbeamten ein Kredit eröffnet, der monatlich beglichen wird (Lana I, a, 27; 1317). Das setzt eine durchgebildete Buchführung voraus. Einige ausdrücklich dafür bestimmte Sensalen gehen monatlich herum „ad recolligendas pecunias debitas sensalibus“ (Lana 56, f. 9; 1369).

Beamte haben die Sensalen ihre regelmäßigen Amtsstunden [1]), und verlieren, wenn sie unentschuldigt ausbleiben, nicht nur ihren Anteil an den Gebühren, sondern werden für ihre Versäumnis in Strafe genommen und bei längerem Fernbleiben kassiert [2]).

Auch in der Regulierung der Zahl der Sensalen macht sich der Beamtencharakter des ganzen Instituts geltend: indem sie auf bestimmte Gebühren angewiesen, nicht auf festen Gehalt angestellt waren, indem die Höhe der Gebühreneinnahmen aber naturgemäß von der Höhe der Umsätze des Handelsverkehrs, von der Lebhaftigkeit des Geschäftsgangs, von den wechselnden Konjunkturen des Florentiner Wirtschaftslebens abhängig war, ist von vornherein die Gesamteinnahme des Sensalenkollegs als eine in ihrer Höhe wechselnde charakterisiert. Dem Einzelnen konnten daher nur dadurch bestimmte Minimaleinkünfte, die ihm einen gewissen Standard of life garantierten, gewährleistet werden, daß die Zahl der Sensalen in den einzelnen Zünften der wechselnden Beschäftigungsmöglichkeit und den wechselnden Verdienstchancen angepaßt wurde [3]). Und wir können in der Tat die verzweifelten Versuche beobachten, dies Ziel zu erreichen: verzweifelt schon deshalb, weil eine Berechnung der Konjunkturen damals noch weiter außer dem Bereich aller Möglichkeiten lag als heutzutage, und weil deshalb jede Änderung immer hinter den Verhältnissen herhinkte, statt sich ihnen anzupassen [4]). — Das Gegengewicht zu diesen strengen For-

---

[1]) In der Calimalazunft (IV, b, 1 bei Giudici a. a. O.) vom Morgen bis „terza“ und von „nona“ bis „vespro“.

[2]) Vgl. Bd. I dieser Studien S. 160 ff.

[3]) Nur in der Wollenzunft findet sich die Einrichtung, daß die Sensalen auf die einzelnen Zunftkonvente verteilt werden, und zwar „pro rata gabelle emptionum“ (Lana III, a, 48 [1333] u. ff. Statuten). Die Konvente wählen in bestimmtem Turnus ihre Sensalen aus der Gesamtheit bis zu der ihnen zugewiesenen Zahl.

[4]) Vgl. auch darüber Bd. I, S. 159. Nach der großen Pest und auch sonst nach Kriegen und Epidemien ist natürlich vor allem die Zahl der Sensalen bedeutend beschränkt worden. In der Wollenzunft ist im ganzen ein allmählicher Rückgang des Sensalenzahl zu konstatieren. 1317 (Lana I, a, 15 u. 53) sind es 60 Woll- und 44 Tuchmakler; 1428 (ibid. VIII, a, 16) nur noch im ganzen 32, 1446 noch 24. Das bedeutet aber weniger einen Rückgang der Geschäfte, als vielmehr eine Ausschaltung unnötiger Mittelspersonen und eine Erweiterung des Nahrungsspielraumes für den Rest.

derungen der Beamtenpflicht bildet dann allerdings das Beamtenrecht, das sie genossen, und das in erster Linie in der Zubilligung eines Monopols in ihrem Gewerbe seinen Ausdruck findet: nur den vereidigten Maklern ist es gestattet, Handelsgeschäfte in dem Gewerbe, dem sie als Hilfspersonen zugeteilt sind, zú vermitteln [1]).

Erst mit dem langsamen Verfall des Wirtschaftslebens ist dann, wie ebenfalls an anderer Stelle dargelegt ist, der streng genossenschaftliche Charakter des Sensalenkollegs zu Gunsten einer freieren Gestaltung des Wirtschaftsverkehrs aufgegeben worden [2]). Aber man täte sehr unrecht, wollte man darin einen auf bewußter Einsicht in die Anforderungen des Wirtschaftslebens beruhenden Fortschritt zu einer vernünftigeren und deshalb freieren Gestaltung des Geschäftsverkehrs erkennen: es ist vielmehr die sinkende Kraft organisatorischer Fähigkeit, die sich nicht mehr imstande erweist, in der alten straffen Weise die Aufsicht durchzuführen und aus den Mittlern des Handelsverkehrs Polizeibeamte der Zunft zu machen. Indem dem einzelnen Makler alle Einnahmen aus den Gebühren, die er erhielt, zugewiesen wurden, indem jedes soziale Element aus ihrer Geschäftsgebarung entfernt wurde, indem sie so selbst in den wirtschaftlichen Kampf hineingestellt wurden, wies ihr natürlich-egoistisches Erwerbsinteresse sie auf möglichste Ausdehnung ihrer eigenen Erwerbssphäre, selbst auf Kosten des Nachbars im gleichen Gewerbe: das Interesse der Zunft als der Organisatorin des Wirtschaftslebens kam dabei natürlich nicht zu seinem Recht, weder auf fiskalischem noch auf handelspolizeilichem Gebiete.

Alle Maßregeln zur Ordnung und Überwachung zünftlerischer Arbeit und kaufmännischen Verkehrs wurden nun in

---

[1]) So in allen Zünften als Regel. Nur hie und da kamen in Florenz die Wirte als nicht berufsmäßige Sensalen daneben in Betracht, während sie bekanntlich in Deutschland als solche eine sehr bedeutende Rolle spielen. Erwähnt werden sie u. a. Seta I, § 72 (1334).

[2]) Vgl. die genauere Darstellung der allmählichen Auflösung der alten strengen Ordnungen diese Studien Bd. I, S. 162 ff.

Florenz wie anderwärts außerordentlich erleichtert durch die Lokalisierung vieler Gewerbe und ihre Konzentration an wenigen Punkten und Straßen der Stadt. — Eine neuere Theorie[1]) hat ja wenigstens für Deutschland die These verfochten, daß die „Marktordnung“ in den Städten, daß das Bedürfnis obrigkeitlicher Kontrolle von Produktion und Verkauf zunächst eine Einteilung der Handwerker nach Gruppen, dann eine Organisation des städtischen Handwerks nach Ämtern herbeigeführt habe: auf dem städtischen Markte habe man den Verkäufern jeder einzelnen Warengattung bestimmte Plätze angewiesen; vom Markte ausgehend habe man dann den Handwerkern auch bestimmte Straßen zugeteilt. Die lokale Konzentration sei also eine Folge obrigkeitlicher Anordnungen, die ihrerseits aus dem Bedürfnis polizeilicher Kontrolle hervorgegangen seien.

Wie nun aber dieser Theorie in Deutschland, wie mir scheint mit Recht, entgegengehalten worden ist[2]), daß diese Konzentration durchaus nicht eine Erklärung aus obrigkeitlicher Regulierung nötig mache, sondern sich völlig zwanglos aus den natürlichen Bedingungen des mittelalterlichen Handels- und Gewerbebetriebs, aus den natürlichen Siedelungsverhältnissen der Gewerbetreibenden, erklären läßt, so wird man auch für italienische Städte und speziell für Florenz eine derartige Theorie als völlig unbeweisbar und überdies unwahrscheinlich von vornherein ablehnen und hier vielmehr wie in Deutschland betonen müssen: daß wenigstens in langsam erwachsenen, nicht „gegründeten“ Städten eine natürliche, spontane Konzentrierung das Ursprüngliche war, eine polizeiliche Organisation aber auf Grund dieser natürlichen Entwicklung erst als eine Folge, und endlich eine Zwangskonzentration als eine letzte, nur unter besonderen Umständen sich einstellende Konsequenz anzusehen sei. Zunächst spielt da in der Tat der Marktverkehr eine entscheidende Rolle, in Florenz also vor allem der auf dem Alt- und Neumarkt, wo Wechsler und Fleischer ihre Stände hatten, für gewisse Gewerbe auf

[1]) Keutgen, Ämter und Zünfte Kap. VII.

[2]) Von Loesch und Eberstadt, in ihren Besprechungen von Keutgens Buch.

den Plätzen von Or S. Michele, Ogni Santi, am Ponte Vecchio u. s. w. — Dazu kam dann die besondere Beschaffenheit einzelner Lokalitäten, das Vorhandensein gewisser Kraftquellen, die den Betrieb bestimmter Gewerbe an diesen vereinzelten Stellen erleichterten oder gar überhaupt erst ermöglichten: wie fließendes Wasser da, wo maschinelle Einrichtungen nötig waren (Walkmühlen), und für die Wollwäsche, ferner die Existenz von Tuchspannereien, Schlachthäusern u. s. w.; oder es konnten durch die Wirksamkeit eines Faktors von mächtiger Anziehungskraft und erziehlichem Wert die Arbeiter einer Industrie nach einem bestimmten Teil der Stadt gezogen werden, — wie uns das von der Niederlassung der Humiliaten und der von ihnen angelockten Tuchmacherkolonie an der „Gora" im Stadtteil von Ogni Santi berichtet wird. Und endlich als wichtigstes ein Moment psychologischer Natur: der Trieb des Zusammenschlusses wirtschaftlich Gleichstrebender, der Assoziationstrieb des mittelalterlichen Menschen, wie ihn uns Gierke in genialer Weise in allen seinen Ausstrahlungen geschildert hat, der der tiefste und letzte Grund spontaner Zunftbildung ist, der auch — und zwar aller Wahrscheinlichkeit nach vor aller Genossenschaftsformung — Männer gleichen Berufs veranlaßt hat, sich möglichst nahe beieinander anzusiedeln. Nicht nur, um sich gegenseitig zu helfen und in ihren Berufsinteressen zu fördern, sondern wohl ebenso sehr um sich gegenseitig zu beobachten, dem Nachbarn auf die Finger zu sehen, ihm seine Geheimnisse abzulauschen: Bedürfnis und Effekt also die gleichen, die Motive dagegen die denkbar verschiedensten. —

Für Florenz liefert nun schon wie in den meisten anderen Städten das zahlreiche Vorkommen von Handwerkerstraßen einen deutlichen Beweis für diese Erscheinung. Die Karte und das Straßenverzeichnis allerdings, die Davidsohn im ersten Bande seiner Geschichte von Florenz publiziert hat, weisen noch keine Handwerkerstraßen auf: dabei mag aber ebenso die mangelhafte Überlieferung der Frühzeit eine Rolle spielen, die uns für Florenz kein den Kölner Schreinskarten etwa auch nur annähernd gleichwertiges Material zur Verfügung stellt, wie die Tatsache, daß erst im Laufe des 10. Jahrhunderts das Handwerk sich in Florenz zu Selbständigkeit und sozialer Geltung

emporgehoben hat. Zur Zeit der Blüte des Zunftwesens hat jedenfalls eine ganze Reihe von Straßen ihren Namen von den Gewerben erhalten, die hier betrieben wurden, oder von den gewerblichen Anstalten und Zunfthäusern, die hier errichtet waren und die ihnen ihren Charakter gaben: die Via delle Caldaie, dei Calzaioli, dei Cartolai, delle Conce, di Calimala, della Fogna, dei Fibbiai, di Pelliceria, dei Renai, degli Speziali, degli Spadai, der Corso dei Tintori, die Piazza del Tiratoio, um nur die wichtigsten zu nennen, sprechen noch heute zu uns eine beredte Sprache; andere Namen sind der in Italien besonders grassierenden leidigen Sitte ständiger Umtaufung der Straßen zum Opfer gefallen. Das soll nun natürlich weder heißen, daß das betreffende Gewerbe ausschließlich in den nach ihm genannten Straßen betrieben worden wäre, noch daß in diesen Straßen Gewerbetreibende anderer Berufe nicht existiert hätten oder gar nicht geduldet worden wären: die ungemein kräftige, oft sich überstürzende Entwicklung des Florentiner Wirtschaftslebens machte eine solche Stabilität der Verhältnisse von vornherein unmöglich.

Diese Konzentrierung des gewerblichen Lebens aber steht nun mit der Einteilung der Zünfte in „Conventi“ zu administrativen Zwecken nicht überall in einem organischen Zusammenhang. Diese waren vielmehr im wesentlichen mechanische Einteilungen des zünftlerischen Körpers, um neben der sachlichen — nach membra — eine örtliche Gliederung in die große Masse zu bringen, um mit Hilfe dieser Gliederung die Verwaltung der Zunft zu ordnen und die Kräfte gleichmäßig zu verteilen und zu verwerten. Im übrigen schlossen sie sich, wie wir sahen, in einigen Zünften, in denen eine örtliche Konzentration nicht vorhanden war, einfach den vorhandenen Stadtsechsteln, später den Stadtvierteln an, während sie in anderen allerdings enger umgrenzt waren, und sich dann meist um den Platz oder das Straßenviertel gruppierten, das die Läden der Zünftler in erster Linie umfaßte. Von den Bedürfnissen gewerbepolizeilicher Ordnung aber ist ursprünglich diese Einteilung der Zunft in Zunftkonvente sicher nicht ausgegangen. — Dagegen hat nun allerdings in späterer Zeit in einigen Zünften das Bedürfnis polizeilicher Überwachung in Verbindung mit der natürlichen

Entwicklung zu Erscheinungen geführt, die in einer zwangsmäßigen Konzentration gewisser Betriebe in engen lokalen Zirkeln gipfelten. Und zwar sind es auf der einen Seite gerade die zu großindustriellem Betrieb fortgeschrittenen Gewerbe, auf der anderen die Verkäufer von Nahrungs- und Genußmitteln, die eine derartige Entwicklung uns aufweisen. Bei den letzteren ist es der Staat, der im Interesse seiner Abundanzpolitik und der Nahrungsmittelpolizei eine Konzentration des gesamten Marktverkaufs auf wenigen Plätzen in die Wege leitet: für den Verkauf von Höker- und Gemüsewaren ist es der Platz vor Or S. Michele[1]), für den von Fleisch, Geflügel und Wild vor allem der Neumarkt[2]), für den Viehhandel verschiedene Plätze vor den Toren des terzo cerchio[3]), für den mit Fischen der Platz am Arno in der Nähe des Ponte Vecchio — während der Verkauf von Backwaren auf einer Reihe von Plätzen, die sich über die ganze Stadt verteilten, stattfand[4]). Daneben war allerdings auch ein Kleinverkauf im Laden zugelassen und vor allem: der Gewerbebetrieb der Fleischer, Bäcker und überhaupt Aller, die Lebensmittel erst durch Stoffumwandlung genußreif zu machen hatten, wird von dieser Zwangskonzentration nicht getroffen: er ist viel-

---

[1]) Stat. Pod. von 1322/25 Buch IV, c. 67 und öfters; ebenso in den folgenden Statuten.

[2]) Vgl. die verschiedenen Arbeiten von Carocci über die mercati (bei Bigazzi, Firenze e Contorni Nr. 4329—4332).

[3]) Nach dem Stat. Pod. von 1322/25 Buch IV, c. 14 findet er statt in „insula sive arenario supra ortum fratrum Minorum Sante Crucis“ (daneben soll im Sommer, je acht Tage vor und nach S. Giovanni, ein Markt von Reit- und Zugtieren [equorum, ronzinorum, mulorum et asinorum] stattfinden; ibid. V, c. 116). Später muß der Viehmarkt vor Porta San Niccolò abgehalten worden sein; denn eine Petition der Fleischer an die Signorie vom Jahre 1374 verlangt, weil der Platz dort ungeeignet sei, seine Verlegung vor Porta alla Croce, die Anlegung von bedeckten Viehhürden etc.

[4]) Nach Fornai I, f. 135 (1499) sind es: 1. Ponte vecchio di qua e di la del ponte, 2. Ponte alla Carraia (dito), 3. Piazza de' Tornaquinci, 4. Piazza degli Alberti, 5. Piazza del Grano, 6. Piazza di S. Lorenzo, 7. Piazza di S. Pier Maggiore, 8. Piazza di Orsanmichele, 9. Piazza al canto alle Macine, 10. Piazza di Camaldoli al Tabernacolo, 11. tutto il borgo S. Friano, 12. Piazza del canto de' Ricci, 13. Piazza del canto alla Paglia.

mehr, wie in den meisten anderen Gewerben, über alle Stadtteile und Straßen verstreut.

Bei den Zünften der Großindustrie haben wir zunächst die Calimala von den andern zu trennen. Es sind ganz wenige Großfirmen, die hier die genossenschaftliche Vereinigung bilden: eng zusammengeschart stehen ihre „Fondachi" in dem schmalen Gassenviertel, das sich zwischen Or S. Michele und den Altmarkt einschiebt, und von dessen Hauptgasse (calle mala) sie ihren Namen aller Wahrscheinlichkeit nach herleiten. Außerhalb dieses inmitten der Altstadt gelegenen Viertels finden sie sich überhaupt nicht. Die polizeiliche Kontrolle von Veredlungsmethode und Stadtverkauf war hier natürlich die denkbar einfachste: nur daß sie hier nicht allzuviel bedeutete, weil der Einkauf des Rohmaterials, d. h. der roh gearbeiteten Tuche in der Fremde, meist auf den Märkten der Champagne, in Frankreich und in Belgien, und ebenso der Verkauf der veredelten Tuche zum großen Teil wiederum nicht in Florenz, sondern überall auf den Weltmärkten, vor allem im Orient erfolgte: so daß die lokale Kontrolle sich im wesentlichen auf die wenigen Prozesse der Veredelung beschränkte, durch die die importierten Rohtuche zu feinsten Qualitätsprodukten umgewandelt wurden. An Versuchen, die Industrie über weitere Stadtteile auszubreiten, scheint es nicht ganz gefehlt zu haben: aber sie haben offenbar zu keinem Erfolg geführt [1]).

Nicht viel anders steht es mit den Magazinen der ritagliatori, in denen Tuche aller Sorten, Florentiner wie fremdes Fabrikat, im Detail verkauft wurden: auch diese waren im wesentlichen auf einen unmittelbar dem der Calimalakaufleute benachbarten, südlich an ihn angrenzenden Bezirk be-

---

[1]) Calimala III, am Ende (1317): „Quoniam ad aures officii arbitratus devenit et humiliter coram eis exponitur ... quod universitas mercatorum Kallimale simul et non separatim hactenus stare consuevit et hodie contrarium venit in aperto, desiderantes ipsam conservare", sollen die Konsuln mit zwölf mercatores beratschlagen, ob man zu dem alten Zustand zurückkehren solle oder nicht. Das erstere scheint beschlossen worden zu sein. — Die wenigen Tuchdetailhändler, die zur Calimalazunft gehörten, wohnten im Bezirke von Sa. Caecilia.

schränkt, der sich um die Straße von Por. S. Maria gruppierte. Und hier haben nun, als mit dem Anwachsen der Stadt und des Handelslebens die Möglichkeit einer Verbreitung dieses Handelszweigs über andere Stadtteile nahe lag, die Zunftgesetze offenbar im Interesse polizeilicher Kontrollmaßregeln eingegriffen: 1411 [1]) wurden die Läden der ritagliatori auf den engen Bezirk zwischen dem Mercato vecchio, der Via Porta Rossa, dem Palast der Parte Guelfa und dem Canto dei Buondelmonti durch gesetzliche Anordnung, zwangsweise, beschränkt. Etwas weiterer Spielraum wird um die gleiche Zeit den Goldschmieden gelassen: ihnen stand außer der gesamten Altstadt, d. h. dem Gebiet des sogenannten primo cerchio, ein Hauptstraßenzug im jenseitigen Stadtviertel offen: aber auch innerhalb dieser Bannbezirke waren ihnen alle engen Gäßchen und schwer zugänglichen Winkel verschlossen, erlaubt nur die großen, für mittelalterliche Anschauung breiten Straßen, wo die gesamte Bevölkerung Polizei üben und die offizielle Kontrolle der Zunftbeamten ergänzen konnte [2]). — Und etwas Ähnliches ist endlich bei Trödlern und Kleinhändlern der Fall gewesen: hier wird die Verordnung, daß alle Detailverkäufer [3]) nur in genau umschriebenen Straßen feilhalten sollten, ausdrücklich damit begründet, daß sonst der Verkauf gestohlener Sachen nicht verhindert werden könne [4]). Später [5]) wurden mildere Saiten aufgezogen, offenbar weil der Kleinhandel nach seiner ganzen Betriebsweise eine so stramme Konzentration nicht zuließ: wer außerhalb der „croce“ wohne, solle nach Ave-Maria seinen Laden nicht mehr offenhalten dürfen [6]).

---

[1]) Seta I, f. 174 ff.

[2]) Ibid. I, f. 170: von Porta S. Lorenzo bis zum Ponte vecchio und Ponte Carraja, am jenseitigen Ufer zur Piazza de' Mozzi, (d. h. zum Ponte alle grazie) cioè Fondaccio, in via S. Jacopo, und bis S. Pier Maggiore; außerdem auf dem mercato nuovo und 50 Schritt im Umkreis.

[3]) „Rivendentes ut rigattieri, linaioli, rivenditores ferrovecchi.“

[4]) Rig. 7, f. 26 (1449).

[5]) Rig. 7, f. 36 (1466).

[6]) Erst in monarchischer Zeit (1562) werden (Cantini, legislazione IV, S. 364 ff.) auch den setaioli grossi bestimmte Straßen angewiesen (Por. S. Maria, Mercato nuovo, Calimaruzza, Vachereccia), und wird ihnen die

Bei der Wollenindustrie, über die wir auch hier bei weitem am genauesten unterrichtet sind, ist die Entwicklung eine andere, aber nicht minder charakteristische gewesen. Die Industrie, die nach den Angaben Villanis ja mehr als einem Viertel der gesamten städtischen Bevölkerung Nahrung bot, hatte sich früh über die ganze Stadt verbreitet, schon weil dem Umfang ihrer Produktion, wie er etwa zu Anfang des 14. Jahrhunderts erreicht war, ein enges Stadtviertel keinen genügenden Raum bot: mit den 300 Magazinen, die sie um 1300 umfaßte, den 200 von 1338, den 270 von 1473 war sie über eine derartige Konzentration bei weitem hinausgewachsen [1]). Zudem wohnten ihre Arbeiter, die es doch in erster Linie zu überwachen galt, weit verstreut in der Stadt, und vor allem natürlich in den Außenvierteln, wo Grund und Boden und in deren Gefolge auch die Mieten am billigsten waren. Die hausindustrielle Betriebsweise, in der bei weitem die größere Zahl von ihnen tätig war, gestattete ja die räumliche Trennung der Arbeitsstätte vom Geschäftslokal und der Zentralwerkstätte des Unternehmers und ließ eine Anzahl der Teilarbeiten, wie vor allem die Spinnerei und teilweise auch die Walkerei, auf das platte Land auswandern [2]). Indem aber hier wie in allen andern Zünften eine lokale Einteilung der Gesamtzunft zu Verwaltungszwecken Platz griff, drängte doch auch von diesem Ausgangspunkt aus, der zunächst in keiner Beziehung zur polizeilichen Kontrolle stand, die Entwicklung allmählich

---

Befugnis gegeben, die damaligen Ladeninhaber, außer Goldschlägern und Buchführern, daraus zu vertreiben. Es sind die gleichen Straßen, in denen heute noch der Florentiner Seidenhandel residiert.

[1]) Auf dem jenseitigen Arnoufer scheint allerdings in den Anfängen der Zunftverfassung die via Maggio der ausschließliche Schauplatz der industriellen Tätigkeit der Wollunternehmer gewesen zu sein. Aber schon 1334 (Lana 40, f. 5) wird mit der Begründung, daß in der via Maggio nicht mehr genug Läden für die lanaioli zu haben seien und die Sensalen daher mit den fremden Kaufleuten nicht mehr dorthin gehen wollten, der Betrieb des Wollengewerbes ausgedehnt auf 1. die via recta a platea pontis veteris ad plateam pontis Carraie (heute borgo S. Jacopo und via S. Spirito), 2. in popolo S. Felicitatis und via 4 leonum (zwischen via Maggio und via di piazza) in qua via ad presens manent lanivendoli.

[2]) Vgl. Bd. I dieser Studien S. 248 ff., 321 f.

dazu, diese Viertelung auch andern Zwecken nutzbar zu machen.

Man hat zuerst jegliche Wollmanufaktur auf die innerhalb der offiziellen conventi gelegenen öffentlichen Werkstätten beschränkt[1]), dann im speziellen außerhalb der Straßen der Konvente, d. h. der Straßen, in denen die Tuchindustrie dominierte, die Verarbeitung gewisser Wollsorten, deren Verwendung an besonders schwer zu kontrollierende Bedingungen geknüpft war, verboten[2]), endlich aber im Jahr 1409 zu einer für die Weiterentwicklung der Industrie überaus folgenschweren Neuerung gegriffen. Wieder sind es die Händler aus der Fremde, deren Bedürfnisse und Anschauungen bei der Neuordnung das treibende Moment bilden. „Sie kämen" — heißt es — „nach Florenz, um dort das beste Tuchfabrikat der Welt zu kaufen, und seien gewohnt die feinsten Sorten nur im Konvent von S. Martino zu finden; deshalb müsse Vorsorge getroffen werden, daß ihre Erwartungen unter allen Umständen erfüllt, daß wirklich nur die feinste Qualitätsware und nicht solche geringerer Sorten in jenem Stadtteil angefertigt und verkauft, und daß, wo jene sonst noch zum Verkauf gelange, wenigstens keine minderwertige daneben verkauft werden dürfe[3]). Deshalb müsse es im ganzen Quartier von S. Martino und in allen jenen Geschäften, die anderswo in der Stadt die feinsten Tuchsorten verkauften, verboten sein, andere als nur die beste französische und englische Wolle zu verwenden." Wie schwer es indessen war, eine solche Trennung der Bezirke nach der Qualität der in ihnen fabrizierten Tuche durchzuführen, wie oft man unter dem Druck anderer Faktoren des Wirtschaftslebens zu einer Suspension oder gar teilweisen Aufhebung dieser Ordnungen schreiten mußte, wie aber doch im ganzen diese zwangsweise Zweiteilung in „S. Martino" und „Garbo" (unter welchem Namen

---

[1]) Lana 41, f. 14 (1339). Ebenso ist es allen denen, die mehr als 50 Stück Tuch alljährlich produzierten, verboten, „facere vergheggiari, batti, pettinari, scardassari vel divettari extra conventum", d. h. alle die Arbeiten, die in der Zentralwerkstatt geschahen, ausführen zu lassen (siehe diese Studien Bd. I, S. 219 ff.).

[2]) Lana 42, f. 148 (1353).

[3]) Lana 49, f. 3 ff. (1409).

jetzt die drei andern Zunftbezirke zusammengefaßt wurden) sich erhalten hat, das ist an anderer Stelle im einzelnen dargelegt worden [1]). Die Rücksicht auf die fremden Engroskäufer, die stets rege ängstliche Besorgnis um den guten Ruf der Zunft hatte, wenn ich so sagen darf, dazu geführt, alle Rücksicht auf individuelle Bedürfnisse, Fähigkeiten und Leistungen der einzelnen Zunftmitglieder auszuschalten und durch eine rein mechanische lokale Ordnung auch dem unerfahrenen fremden Käufer gewisse Garantien dafür zu bieten, daß er genau die Ware bekam, die er zu finden hoffte.

Das sicherste Mittel endlich, eine Ware äußerlich kenntlich zu machen, war die Siegelung, Stempelung, Zeichnung. Das Recht der Warenzeichen spielt ja in der Literatur des mittelalterlichen Handelsrechts eine ziemlich bedeutende Rolle; neuerdings hat Eberstadt in seinen mit Unrecht vernachlässigten Studien über das „französische Gewerberecht [2])“ diese Materie vom rechtlichen wie vom ökonomischen Standpunkt aus einer sehr eingehenden Betrachtung unterzogen. Von den Kategorien, in die er die Verkehrszeichen teilt, fallen die Repräsentationszeichen, als nicht unmittelbar mit Handel und Verkehr verknüpft, von vornherein weg; aber auch die Stückzeichen, d. h. die Zeichen, die dazu dienen sollten, einzelne Frachtstücke als Eigentum eines bestimmten Händlers zu kennzeichnen, sie gegen Vertauschung etc. zu schützen, können uns in diesem Zusammenhang nur wenig interessieren; in den Gewerbeordnungen von Florenz geschieht dieser Handelssitte nur in der Calimalazunft [3]) und in der Zunft der Holz verarbeitenden Gewerbe Erwähnung: in der letztern vor allem um deswillen, weil bei dem langen und unsichern Flußtransporte des von den Florentiner Tischlern im Gebirge angekauften Rohmaterials eine Verwechslung der einzelnen Holzflöße ebenso

---

[1]) Bd. I dieser Studien S. 90 ff.

[2]) S. 186 ff. Daselbst auch die ältere Literatur. Vgl. Lastig, Markenrecht, vor allem S. 26—29.

[3]) Calimala I, c, 53 (1301; Filippi S. 130); IV, b, 40 (Giudici S. 145). Die Regelung gilt hier für Waren wie für Briefschaften.

leicht sich ereignen konnte, wie eine Verwechslung der einzelnen Warenballen bei den Tuchhändlern. Eine Reihe von Ordnungen des ersten Statuts regelt hier das Signieren des angekauften Holzes, schützen die Firmenmarke des einzelnen Händlers [1]), erlauben eine Änderung der Zeichen nur mit Genehmigung der Konsuln [2]); spätere fügen die obligatorische Eintragung der einzelnen Zeichen in die Zunftbücher hinzu [3]) und suchen den Eigentümer von Floßholz, auch wenn es nicht gezeichnet ist, gegen das Abfangen von seiten der Flußanwohner zu schützen [4]). — Dagegen haben nun die drei Arten von Warenzeichen, die Eberstadt weiterhin, soviel ich sehe zum ersten Male, begrifflich scheidet, Herkunfts-, Haftungs- und Prüfungszeichen auch in Florenz eine bedeutende Rolle gespielt. Wir haben schon von den Gesetzen der Calimala geredet, die verlangten, daß der Herkunftsort der importierten Tuche deutlich auf jedem Stück vermerkt werden müsse [5]). Die Wollentuchzunft hat, als sie in den dreißiger Jahren des 15. Jahrhunderts daran ging, den Export der von ihren Mitgliedern fabrizierten Tuche zu organisieren, die Anordnung getroffen, daß am Rande jedes Tuchs der Name „Firenze“ eingewebt werden sollte [6]); eine Verfügung, die schon nach zwei Jahren, da sie sich als gänzlich unwirksam zum Schutz der Florentiner Produktion vor Nachahmungen erwiesen hatte, wieder zurückgenommen werden mußte [7]).

---

[1]) Legn. I, §§ 12, 20, 25 (1300); mehrere socii bedürfen nur eines signum. Die Signierung selbst erfolgt mittels Rötels (cum brusto [?] vel sinopia).

[2]) Legn. I, § 26.

[3]) Legn. III, § 9 (1342). Hinzugefügt wird, daß es jedem jetzt auch ohne Lizenz erlaubt sein soll, einmal in jedem Jahr sein Zeichen zu ändern, daß er es aber den übrigen Zunftmitgliedern mitteilen muß.

[4]) Legn. IV, f. 24 (Zusätze § 89; 1415): Wer am Arno oder der Sieve bei einer Überschwemmung Treibholz abfängt, muß es, „segnato o no“, aufheben und darf es vom Ufer nicht mehr als 50 Schritt entfernen und das Zeichen nicht auslöschen, wenn es sich um Bau- und nicht um Brennholz handelt; er muß es innerhalb von 8 Tagen dem Konsulat melden. Die Eigentümer haben sich dann mit dem Finder auseinanderzusetzen. Der Gebührentarif für die Aufbewahrung wird von der Zunft festgesetzt.

[5]) Vgl. oben S. 547.

[6]) Lana 51, f. 127 (1436).

[7]) Lana 51, f. 172 (1438). Später muß dann die Markierung „di

Weit größer nun ist die Bedeutung derjenigen Zeichen, für die Eberstadt die Bezeichnung „Haftungs- oder Meisterzeichen“ vorgeschlagen hat, d. h. aller derer, die dazu dienen sollten, den einzelnen Meister als Verfertiger und (dürfen wir hinzusetzen) Verkäufer der Ware feststellbar und verantwortlich zu machen. Zu der allgemeinen, zuletzt obligatorischen Einführung dieser Sicherung, zu der es in Frankreich gekommen ist, hat die Entwicklung des Florentiner Gewerberechts nicht geführt: sie ist hier vielmehr auf einige wenige Gewerbe beschränkt geblieben. Bei weitem am stärksten entwickelt — wie übrigens auch in Frankreich — ist dieses Zeichenrecht in den Metallgewerben. Jeder Meister [1]) hat bei den Schmieden sein „Siegel“ in ein Buch eintragen zu lassen, das seinerseits versiegelt in der als Versammlungslokal der Zunft dienenden Kirche aufzubewahren ist. Jedes Zeichen, gemalt oder gedruckt (cum stampa), muß in Farbe und Form von dem jedes anderen Meisters deutlich zu unterscheiden sein. Nur immatrikulierte und approbierte Meister dürfen ein Siegel führen, sie sind dann für die „Arbeiten“ ihrer mit ihnen wirkenden Verwandten, Gesellen und Lehrlinge verantwortlich. Wer für einen Meister der Zunft selbständig einen Laden verwaltet, hat sein eigenes Zeichen außerhalb des Ladens anzubringen. Verboten ist, das Zeichen auswärtiger Meister für ein Fabrikat zu verwenden, ebenso sein Zeichen an Andere, mit Ausnahme der eigenen Söhne, zu übertragen; nach dem Tod eines Meisters kann dessen Frau wie die Firma ihres verstorbenen Mannes, so auch bis zur Volljährigkeit des Sohnes dessen Warenzeichen weiterführen [1]). Wer ein eigenes Zeichen führt und keinen eigenen Laden hat, muß der Zunft schwören [2]); wer auswärts, vor allem in Bologna Schwerter ankauft, sie in Florenz zeichnet und dann als Florentiner Fabrikat ver-

Firenze“ wieder eingeführt worden sein, denn 1456 (Lana 51, f. 172) wird die Stempelung mit den beiden Marken „de Garbo“ und „de S. Martino“ damit begründet, daß bei der vorhergehenden Reise nach der Levante fremde Kaufleute ihre minderwertigen Tuche als Florentiner Ware mit eingeschmuggelt hätten, indem sie sie mit dem Stempel „Firenze“ versahen.

[1]) Fabri I, § 28 (1344).

[2]) Fabri I, § 29.

kauft, wird von der Zunft boykottiert[1]); kein Vergolder soll einen Speer vergolden, der nicht mit dem Namen des Fabrikanten gezeichnet ist[2]); auch ihre eigenen Namen müssen sie eingravieren[3]). Diese Bestimmungen werfen ein besonders helles Schlaglicht auf das Wesen derartiger Stempel: sie sind zugleich Herkunfts- und Meisterzeichen, sie sollen zugleich das Florentiner Fabrikat von dem anderer Städte, und innerhalb von Florenz das jedes einzelnen Meisters unterscheiden und kennzeichnen. Spätere Ergänzungen bestimmen noch, daß wegen der vielen Skandale, die entstanden seien, jeder, dessen Zeichen noch nicht im Zunftbuch eingetragen sei, verpflichtet sein solle, es den übrigen Mitgliedern zu präsentieren, damit diese sich davon überzeugen könnten, daß das neugewählte Zeichen nicht einem der ihrigen ähnele[4]); daß ferner jedes Stück Stahl mit dem Ladenzeichen gestempelt werden müsse[5]). Ähnlich, nur weniger eingehend, lauten die Bestimmungen der andern Zünfte der Florentiner Metallindustrie[6]).

Auf etwas anderem Grunde ruhen die Ordnungen der Fleischer[7]), die, wenn sie minderwertiges Fleisch, wie vor allem Büffelfleisch verkaufen wollen, dies dem Käufer durch Anbringung eines Büffelhorns an dem Verkaufstisch kenntlich machen, oder die die Feilhaltung verschiedener Fleischsorten dadurch andeuten sollten, daß die „forcella“ quergestellt wurde[8]). Ferner wird man hierhin auch die obligatorische Einführung der Wirtshaus- und Bäckerschilder[9]) rechnen dürfen. Nach den

---

[1]) Fabri I, § 72.

[2]) Fabri I, § 83.

[3]) Fabri I, § 35.

[4]) Fabri I f. 68 (1366).

[5]) Fabri I f. 139 (1475).

[6]) Vgl. vor allem Corazzai II, § 19 (1410). Hier wird ausdrücklich bestimmt, daß jeder Meister „faciat imprimi signum in lamea plumbea“. In der Zunft der Schmiede selbst galten die Bestimmungen, wie es scheint, ursprünglich nur für das membrum spadariorum (Waffenschmiede, Schwertfeger), wurden dann aber auf das membrum artis grossae (Grobschmiede), die Vergolder (doratores) etc. ausgedehnt.

[7]) Beccai I, § 74 (1346).

[8]) Beccai I, § 70.

[9]) Nach Stat. comm. von 1415 Bd. II, S. 291 müssen alle fornarii

Gesetzen der Zunft der Wirte dürfen nur Zunftmitglieder Wirtshausschilder führen, wobei jeder neben dem Sonderzeichen des einzelnen Hauses noch einen roten Stern als Zeichen seiner Zugehörigkeit zur Zunft im Schilde führen sollte. Alle Schilde sollen voneinander deutlich zu unterscheiden sein, das gleiche Emblem auch nicht in verschiedenen Farben angewandt werden [1]).

Was endlich die dritte Gruppe von Warenzeichen betrifft, die Eberstadt Prüfungszeichen benennt, worunter solche zu verstehen sind, die die stattgehabte Gewerbeschau gewährleisten sollen, so haben diese in Florenz nur in relativ wenigen Gewerben eine Rolle gespielt. Von den verschiedenen Prüfungszeichen der Wollentuchindustrie ist an anderer Stelle bereits die Rede gewesen [2]): es ist dort gezeigt worden, wie eine angehängte Plombe mit dem Zunftwappen und der Lilie im Verein mit den am Rande (Sahlband) aufgedruckten Bezeichnungen Firenze, Garbo resp. S. Martino die Käufer zugleich über die durch die Zunftbeamten geübte Schau wie über die Herkunft und Qualität der einzelnen Tuche aufklären sollten. Daß das auf die Dauer — wenigstens im internationalen Verkehr, da wo man sich nicht durch Schutzzölle, Einfuhrverbote etc. sichern konnte — ein vergebliches Bemühen blieb, ist selbstverständlich; die Florentiner Plomben und Zeichen waren leichter nachzumachen als die Tuche selbst, und die Florentiner Tucherzunft hat in dieser Beziehung im Laufe des 15. Jahrhunderts recht schlimme Erfahrungen gemacht, die nicht zum wenigsten zu ihrem raschen Niedergang beigetragen haben [3]).

Was die andern Gewerbe anlangt, so finden sich in den andern Zünften der Textilindustrie ähnliche Prüfungszeichen

und panaterii vor ihrem Hause eine „tabula picta cum lilio publico“ anbringen, zum Zeichen, daß da gebacken werde.

[1]) Alberg. III, § 38 (1338), ibid. f. 87 (1387).

[2]) Diese Studien I, S. 97 ff.; vgl. auch Lastig, Markenrecht S. 164.

[3]) Die „Sahlbänder“ wurden in Florenz, soviel ich sehe, nicht sowohl, wie in Frankreich (nach Eberstadt a. a. O. S. 214), als Herkunftszeichen, wie nur zur Unterscheidung der verschiedenen Florentiner Qualitäten benutzt. Ähnlich auch in der Seidenindustrie (Seta I, f. 99 [1352]; f. 252 [1458]).

wie in der Wollenindustrie, nur daß wir über sie, dank der weniger guten Überlieferung, weit weniger unterrichtet sind [1]).

Nur vereinzelt dagegen begegnen sie uns in der Metallindustrie [2]), bei Goldschmieden und Zinngießern, und bei den zu den Drogisten gehörenden Wachsziehern [3]). Im ganzen dürfen wir wohl sagen, daß — von der Tuchindustrie abgesehen — die obrigkeitlichen Eingriffe sich hier nur in relativ engen Grenzen bewegten, daß nur soweit Exportinteressen und, wie bei den Wachsziehern, die Interessen würdiger Repräsentation im kirchlichen Leben in Frage kamen, eine solche durch Zunftorgane vorgenommene Prüfung und Stempelung für nötig erachtet wurde, daß man im übrigen aber genug Vertrauen zu der gewerbepolizeilichen Gesetzgebung der Zünfte und der Einsicht des kaufenden städtischen Publikums hatte, um diesen

---

[1]) In der Seidenzunft wird erst 1460 (Seta I, f. 262) eine Markierung der zum Weben bereiten „tela", offenbar nach dem Vorbild der Wollenzunft und wie dort in erster Linie zu fiskalischen Zwecken, eingeführt, nicht zu Zwecken der gewerbepolizeilichen Kontrolle; aus den Gebühreneingängen soll, wie es ausdrücklich heißt, der damals wieder auftretende „ufficiale forestiere" bezahlt werden (siehe unten S. 673 f.). Für das membrum der ritagliatori ist schon 1334 die Siegelung jedes Stücks obligatorisch gemacht (I, §§ 77 u. 82), ebenso 1411 (ibid. f. 173). Die Leineweber und -händler endlich haben ebenfalls die Plombierung der „tele" im Jahre 1438 gekannt (wahrscheinlich auch schon früher; Rig. e Lin. 7, f. 16). 1447 wird bestimmt, daß die einzelnen tele der verschiedenen Leinwandsorten an beiden Enden plombiert werden müssen.

[2]) Hierher gehört z. B. der Silberstempel, der einen Mindestsilbergehalt garantieren soll, bei den orefici (vgl. oben S. 542 f.). 1376 wird zu diesem Zweck ein marcatore d' ariento eingeführt (Seta I, f. 125); vgl. auch die ausführlichen Ordnungen von 1408 (ibid. f. 165), 1485 (ibid. f. 299) über die forminenti d'ariento und vor allem 1512 (f. 329; sehr eingehende Ordnung über die Zeichnung der verschiedenen Silberwaren); jedes, auch von Angestellten einer Werkstatt fertiggestellte, Stück ist zu stempeln. Auch die Zinngießer in der Zunft der Medici e Speziali bestimmen ein spezielles Siegel für das „opus optimum" (d. h. dasjenige, welches nicht mehr als 1/2 Unze Blei pro libra stagni enthält); ein anderes Siegel für alle die Arbeiten, in denen es erlaubt sein soll, bis zu 4 Unzen Blei beizumischen (Med. e Spez. II, § 75; 1349).

[3]) Med. et Spet. I, c, 9 (1310). Alle Wachslichter müssen danach gestempelt werden; sie müssen außerdem den Namen des Verfertigers tragen. Immerhin ist es möglich, daß es sich hier um Meister- und nicht um Prüfungszeichen handelt.

beiden Faktoren den Schutz des Konsums vor Fälschung und Minderwertigkeit zu überlassen. Der Staat aber hat hier den Zünften im allgemeinen völlige Freiheit gelassen: ich finde nur wenige Beispiele, daß irgendwo in Zunft- und Stadtstatuten eine Besiegelung oder Stempelung durch Staatsbeamte diejenige durch die Zünfte ersetzt habe [1]), oder auch nur ihr an die Seite getreten sei; ja nicht einmal eine Direktive in irgend einer Richtung, die den Zünften die obrigkeitliche Siegelung gewisser Waren zur Pflicht gemacht hätte, ist von Staats- oder Kommunalorganen ausgegangen. Zunft- und Staatsinteressen gingen hier so völlig parallel, daß der Staat auf seine starken Machtmittel den Genossenschaften gegenüber zu verzichten imstande war, im Gegensatz zu Frankreich, wo gerade an diesem Punkte der Kampf der zentralistischen Tendenzen gegen genossenschaftliche und kommunale Sonderbestrebungen mit besonderer Heftigkeit einsetzte und von dem Staat mit immer mehr sich steigerndem Erfolge geführt wurde.

Die Sicherstellung der Forderungen der Zünftler, zugleich damit auch die Möglichkeit der Kontrolle vieler Zunftgesetze über Kauf und Verkauf aber sollte nun in erster Linie dadurch erreicht werden, daß jedes Handelsgeschäft in den Büchern von Handwerkern und Kaufleuten gebucht wurde. Also: Zwang zur Buchung und Führung der Bücher nach ganz bestimmten Regeln [2]) sind weitere Forderungen der zünftlerischen

[1]) Hierhin ist vielleicht die Bestimmung der Stat. cap. von 1322/25 zu rechnen (Buch I c. 34), daß alles Brot mit einer Lilie gestempelt werden und ferner in deutlichen Buchstaben den Namen des Verkäufers tragen müsse.

[2]) Am ausführlichsten darüber ist das Wechslerstatut (Cambio I, § 38; 1299): Die Wechsler sollen „in rationibus librorum scribere diem dati et accepti"; § 57: sie sollen „libros rationum servare et non destruere"; § 101: Verbot, mit arabischen Ziffern („per modum abbachi, sed experte et extense per literam") zu schreiben; ein Verbot, das sehr bald wegfällt. Vgl. auch Seta I, f. 126 ff. (1376): Jeder Tuchverkauf muß binnen acht Tagen in das Geschäftsbuch eingetragen werden u. s. w. — Wird eine irrtümliche Eintragung vermutet, so fällt die Entscheidung kraft Staatsgesetzes den Konsuln der betreffenden Zunft zu (Stat. Pod. von 1355 Buch II, c. 40; Stat. Comm. von 1415 Bd. I, S. 166).

und staatlichen Gesetzgebung, die sich im Laufe des 14. Jahrhunderts durchweg Geltung verschafft haben. Zwar scheint dem die Tatsache zu widersprechen, daß eine Anzahl von Bestimmungen in den Staatsgesetzen ausdrücklich auf diejenigen Zünfte beschränkt wird, deren Mitglieder „kaufmännische Bücher führten" [1]). Dabei ist aber offenbar nur an diejenige Art kaufmännischer Buchführung zu denken, die eine genaue Kontrolle ihrer Resultate gestattete: also die vollendete einfache (florentinische) oder gar die doppelte (venetianische) Buchführung [2]): ein Kassenbuch, ein Buch über Soll und Haben dagegen dürfte wohl kaum im Laden eines Florentiners gefehlt haben [3]). Die Zunft aber übernimmt es, diesen Büchern, wenigstens in den höheren Zünften, dadurch einen offiziellen Charakter zu geben, daß sie die Forderung stellt, sie vom Zunftnotar approbieren zu lassen, und daß sie diese autoritäre Bestätigung an gewisse Bedingungen knüpft, wie die, daß die Firma und der Name und Vorname aller Geschäftsteilhaber, ebenso wie der Inhalt des Buchs (ob „libro di cassa — di debitori e creditori" etc.) auf der ersten Seite des Buchs verzeichnet werden müßten [4]). Waren aber diese Bedingungen erfüllt, so galten

---

[1]) Vgl. z. B. Stat. Pod. von 1355 Buch II, c. 41 und Stat. comm. von 1415 Bd. I, S. 164: Über die Tilgung von Schulden durch Eintragung in libris tabule (d. h. eines Wechslers), ebenso mercatorum Kallimale, Por. S. Marie, Lane und der anderen, die „publicum librum rationum habent".

[2]) Über die Methoden der Buchführung, wie sie damals in Florenz üblich waren, vgl. jetzt vor allem Sieveking: Die Handlungsbücher der Medici (Sitzungsberichte der Wiener Akademie phil.-hist. Kl. Bd. 151). Erwähnt sei noch, daß die Bücher der einzelnen Firmen, wie heute die der Staatsberichte, nach Farben unterschieden wurden; z. B. Cambio 15: „Pierfrancischus et Julianus de' Medici et socii banchieri habent librum rubeum et titolatum in eos"; es ist ein libro di cassa.

[3]) Vgl. auch die Bemerkungen von Davidsohn, Forschungen III, S. 248. Zwang zur Führung eines Buchs z. B. bei den Oliandoli I, § 107 (1345), also in einer der niedersten Zünfte. 1412 bestimmt die Mercanzia (V, f. 51), daß die Schneider ein Buch in ihren Läden haben müßten, in dem jeder zugeschnittene Stoff zu notieren sei: „una roba ... talis condictionis et valoris, tot bracchiorum et tanti ponderis" etc.

[4]) Vgl. z. B. (außer den Bestimmungen der arti mercantili im engsten Sinne) Med. et Spet. I, b, 12 (1310): Die scripture librorum spetiariorum sollen ohne weiteres Beweiskraft haben, wenn sie „approbate per

sie als „Kaufmannsbücher“ κατ' ἐξοχήν und genossen des Privilegs verstärkter gerichtlicher Beweiskraft, das ein beschleunigtes Rechtsverfahren im Exekutivprozeß erwirkte [1]. Den Zunftbehörden mußten sie auf deren Verlangen ohne weiteres vorgelegt werden [2]; sie den ordentlichen Staatsbehörden anders als mit Einverständnis des Schuldners vorzulegen, damit man dessen Vermögenslage daraus ersehen könne, haben die Zünfte mit dem Hinweis auf die Notwendigkeit der Geheimhaltung geschäftlicher Transaktionen energisch abgelehnt [3], und der Staat selbst hat in seiner eignen Gesetzgebung im allgemeinen diese Tendenz anerkannt [4].

An keinem Punkte springt der ungeheure Vorsprung, den auf dem Gebiete formeller Ordnung des wirtschaftlichen Verkehrs die Länder im Süden vor denen des Nordens erreicht hatten, vielleicht mit gleicher Klarheit in die Augen, wie eben hier: auch von Handwerkern und Kleinkaufleuten wird, wollten sie die Befriedigung rückständiger Forderungen auf gerichtlichem Wege durchsetzen, geordnete Buchführung verlangt;

---

consules et 6 bonos viros“; ferner Mercanzia I b, § 58 (1318) für die 5 zur Mercanzia gehörigen Zünfte. So auch noch Stat. comm. von 1415 Bd. II, S. 166.

[1]) Vgl. oben S. 509 ff. Insbesondere soll das nach Seta I, § 96 (1334) gelten gegenüber den Arbeitern, denen „mercatores credunt . . . sine carta vel testibus“. — Nach Stat. comm. von 1415 Bd. II, S. 168 muß jeder „habens librum rationum“ auf Wunsch eines Kunden, der ein Konto in diesem Buch hat, ihm einen Auszug machen.

[2]) Calimala II, b, 45 (1312). Weigert einer sich, die Bücher vorzulegen, so gilt er „pro confesso“. Vgl. auch ibid. IV, a, 86 (1332; Giudici S. 99).

[3]) Calimala II, b, 46 (1312): „Ponunt in libris . . . mercatorum Kallismale in civitate Florentie per universum mundum tenentes . . . illud quod in libris mercatorum ad eorum rationem et nomen scribitur, esse quasi tutum, celatum et reconditum velud in scrinio Sacristie“; deshalb sollen die Calimalakaufleute kein Geschäftsbuch einer „curia del Commune“ vorlegen „pro aliquo credito faciendo pervenire in commune Florentie“, außer mit Willen des Schuldners. Vgl. auch ibid. IV, a, 87 (1332; Giudici S. 101), wo verlangt wird, daß diese Bestimmung in das Kommunalstatut aufgenommen werde.

[4]) Stat. Pod. von 1322/25 Buch II, c. 30: Kein mercator, campsor vel artifex kann vom Richter zur Vorlage seiner Rechnungsbücher gezwungen werden „occasione alicuius condemnationis . . . nisi ad petitionem creditoris“.

mit anderen Worten, in jedem Geschäft mußte wenigstens ein Teilhaber oder ein Angestellter nicht nur des Lesens und Schreibens mächtig [1]), sondern auch zu geordneter Buchführung befähigt sein — in einer Zeit, in der etwa in Deutschland die Elementarkünste des Lesens und Schreibens nur wenigen Auserwählten bekannt waren. Wie denn überhaupt — das mag hier gleich in parentesi beigefügt werden — die ganze Maschinerie der Florentiner Verwaltung, und im speziellen der Zunftverwaltung, eine Vorliebe für schriftliches Verfahren hat, die der des modernen Bureaukratentums die erfolgreichste Konkurrenz machen kann. Zeuge dessen ist schon allein der verblüffende Reichtum des Florentiner Archivs an bisher fast gänzlich unausgebeuteten Verwaltungsakten aus dem 14. und vor allem dem 15. Jahrhundert; die Steuerbücher, die sonstigen Register der Finanzverwaltung, die der Zoll- und Akzisebehörde, die unüberblickbare Sammlung von Notariatsbänden, Imbreviaturen u. s. w. Zeugen dafür sind dann aber im gleichen Maße die Urkunden der Zünfte selbst mit ihren immer wieder eingeschärften und immer mehr sich häufenden Vorschriften über Schriftlichkeit des Verfahrens: jeder Kontrakt zwischen Meister und Lehrling, jeder Sozietätskontrakt ist schriftlich abzufassen und in die Bücher der Zunft einzutragen; die Protokolle der Gerichtsverhandlungen sind aufs genaueste geführt, ebenso wie die der täglichen Beratungen und Beschlüsse von Konsuln und Zunftrat; die zünftlerischen Finanzakten von mehreren Beamten gleichzeitig gebucht, und nach den Regeln der einfachen, später der doppelten Buchführung auf eine ganze Reihe von Büchern verteilt [1]). Weiter aber: alle Aufsichtsbeamten, vor allem die Sensalen, ohne die in den größeren Zünften kein Kaufgeschäft zu stande kommen konnte, werden verpflichtet, jeden einzelnen Vertrag, der durch ihre Vermittlung geschlossen wurde, mit den ausführlichsten Angaben über Namen der Kontrahenten, Qualität

---

[1]) Die bekannte Angabe Villanis in seiner Florentiner Statistik, daß 1338 8—10000 Kinder die Elementarschulen besuchten und lesen, schreiben und rechnen lernten, ist natürlich nicht nachzuprüfen, dürfte aber stark übertrieben sein; dafür spricht schon die eine Tatsache, daß 1466 sämtliche Zünfte die Bestimmung einführen mußten, daß alle Zunftbeamte, außer dem Büttel, lesen und schreiben können sollten!

und Quantität der Waren, Datum und Ort, Preisen und Gebühren sofort einzutragen und in einer Kopie der Zunft zu übergeben; — eine ungeheure Masse von Schreibwerk, die wir in unserer Vorstellung heute kaum mit dem Bilde eines lebhaft flutenden Handels und Verkehrs vereinigen können. Und dies alles, um einerseits eine wirksame Kontrolle und die Möglichkeit späterer Nachprüfung durch die Zunftbehörden in der Hand zu behalten; dann aber vor allem, weil sich hier eine Quelle zahlreicher Gebühren und damit auf dem Wege der indirekten Besteuerung eine wirksame Heranziehung nicht nur der Zunftmitglieder selbst, sondern auch der mit ihnen in Geschäftsverbindung tretenden Kunden zu den Zunftfinanzen bot. Jener schon wiederholt gekennzeichnete Fiskalismus in der Administration der Zünfte ergibt den Schlüssel zu einer Reihe von Bestimmungen auch auf diesem Gebiet, die sonst kaum verständlich wären.

5. Ordnungen über den genossenschaftlichen Verkehr

a) Zwischen vollberechtigten Zünftlern

Auszugehen ist hier natürlich von dem allgemeinen genossenschaftlichen Prinzip der wechselseitigen Liebe und Brüderlichkeit, der Verpflichtung, sich untereinander zu lieben[1]) und tätige Hilfe im Notfalle zu leisten[2]): diese Verpflichtung aber gilt nur unter Vollmitgliedern der Zunft, die allein auf diese genossenschaftliche Gleichachtung Anspruch machen konnten. Das Prinzip selbst ist zunächst ein rein formales, und es ist charakteristisch für die Florentiner Verhältnisse und deren relative Freiheit, Elastizität und Beweglichkeit, daß hier die Auswirkung dieses Prinzips in der Gesetzgebung sich im allgemeinen auf Forderungen negativer Art

---

[1]) So in den meisten Statuten; z. B. Calzolai I, § 30 (1340): Verbot „facere iniuriam et malam societatem"; ähnlich Coregg. I, § 23 (1342), Legn. I, § 11 (1300) etc. Nur bei den stets streitsüchtigen Fleischern findet sich eine Kommission „ad sedandas inimicitias inter beccarios" (Becc. I, § 53; 1346). Verboten ist hier „maleficere alicui de vendita e compera" (ibid. § 8).

[2]) Corazzai II, § 30 (1410): „Iuvare socium iniuriatum indebite"; ebenso Chiav. I, § 25 (1342).

beschränkt und sich nur in Ausnahmefällen zu positiven, materiellen Forderungen der Gleichberechtigung der einzelnen Genossen auf wirtschaftlichem Gebiete verdichtet hat. Hierher sind zunächst die allgemeinen, neutralen Bestimmungen zu rechnen, die gute Nachbarschaft unter den einzelnen Zunftmitgliedern vorschrieben und unlauteren Konkurrenzmanövern entgegentreten: wie vor allem die, daß keiner einen Genossen und dessen Waren schlecht mache [1]), daß er nicht den Käufer, der beim Nachbar kaufen wollte, diesem durch Lockungen und Versprechungen oder gar mit sanfter Gewalt abspenstig mache und vor die eigene Tür bringe [2]), und ihn ebensowenig beim Einkauf von Waren zu verdrängen suche [3]); einem Anderen seine Lehrlinge und Arbeiter abspenstig zu machen, — etwa durch Angebot höheren Lohnes und um-den-Bart-gehen vor dem Ablauf des Kontrakts mit dem alten Meister [4]) —, soll ebenso verboten sein, wie dem Nachbarn durch Vorbauten vor den

---

[1]) Coregg. I, § 25 (1342).

[2]) So in vielen Zunftstatuten, z. B. Cambio V, § 87 (1323): „Nullus audeat vocare vel vocari facere verbo vel cennis aliquem cambiantem cum alio . . . dum esset ad alteram tabulam . . . nisi expresse secessit". Besonders ausführlich bei den Albergatori (I, § 16 [1324] und folgende Statuten): Keiner soll durch Zureden einen Fremden zum Aufgeben seines Logis veranlassen, ihnen außerhalb der Stadt entgegengehen, um sie anzulocken, oder sie abfangen, wenn sie auf halbem Wege (ad mediam viam) zu Anderen sind; ihn ferner nicht einladen „per frenum et per pannum prope hospitium vel in strata", keine falsche Firma angeben, keinen Wein zur Probe außerhalb des Wirtshauses verabreichen. — Verbot der Bestechung: Calim. I, c, 24 (1301; Filippi S. 124).

[3]) Vaiai I, § 40 (1385): „Quando prius aliquis de detta arte venisset ad videndum vel emendum . . . nisi . . . fuerit separatus . . . a tali foro seu mercantia."

[4]) Besonders bezeichnend Corazzai I, f. 5 (1320): „Ad vitandum rixas, dissensiones et scandala, que cotidie inter homines huius artis oriri consueverunt occasione, quod quando ars est in bono statu unus alterius laborantes promissionibus et blanditiis accipere consuevit" wird bestimmt, daß keiner „audeat . . . accipere . . . aliquem laborantem de dicta arte, qui cum eo non consueverit laborare, sine expressa licentia consulum dicte artis . . . et consules antequam licentiam concedant, teneantur . . . investigare a magistro, cum quo primo laborabat, . . . et ab ipso laborante scire quare discedit a dicto magistro; et reperta veritate, si culpa esset magistri, in eo casu licentiam concedant ipsi laboranti, quod laboret ubi voluerit etc."

eignen Laden Licht und Luft zu nehmen, den freien Verkehr vor seinem Laden zu hemmen [1]), selbst dort Handel zu treiben [2]), den Nachbarn oder sonst einen Zunftgenossen auszumieten [3]), und ganz im allgemeinen in Geschäftsverbindung mit irgend jemand zu treten, der noch einem andern Zunftmitglied gegenüber seine Verpflichtungen nicht erfüllt hat [4]). Es sind Grundsätze, die, in die Kommunalstatuten aufgenommen, sich mit ganz wenigen Ausnahmen in fast wörtlicher Übereinstimmung in allen Zunftstatuten finden.

Aus diesem Gebiet wesentlich moralischer Verpflichtungen, die nur den gesellschaftlichen Gesetzen kaufmännischen Anstands Ausdruck verleihen, treten wir nun in die schon realeren Gründe einer genossenschaftlichen Konkurrenzregulierung, wenn wir weiterhin mit fast gleicher Regelmäßigkeit in den Zunftstatuten das bekannte Statut der „schlimmen Nachbarschaft," d. h. den Satz verfochten finden, daß ein Lehrling oder Geselle, der sich neu etablieren wolle, ein Meister, der aus einer Sozietät ausscheide, um sich selbständig zu machen, dies nicht in einem meist genau umschriebenen Bezirk in der Umgebung des Ladens seines früheren Prinzipals tun dürfe [5]), damit diesem die

---

Bei den Vaiai I, § 29 (1385) wird außerdem noch betont, daß der Lehrling dem Meister erst alle Schulden bezahlt haben muß. — Ähnlich in vielen Zunftstatuten; vgl. auch unten S. 641 ff.

[1]) Med. et Spet. II, § 51 (1349): Keiner kann „facere iuxta suam apothecam aliquam claudendam vel hedifitium super pancha ... quod aliqualiter . . . damnificet, vel vistam tollere alicui artifici seu apothece dicte artis ... nec aliquod hedifitium factum tenere supra sua finestra quod posset aliquem artificem ... dampnificare"; ferner nicht „ponere ... extra pilastrum seu columpnam apothece ultra unum bracchium mercantias, masseritias, vela, stangas" etc. noch „tenere extra hostium sue apothece vel iuxta finestram sive pancham sue apothece ... aliquas pancas, discos, assides etc." Die Oliandoli (I, § 96; 1345) erlauben höchstens einen Balken zwischen dem eigenen Laden und dem des Nachbarn.

[2]) Oliandoli I, § 50 (1345).

[3]) Darüber vgl. oben S. 470 ff.

[4]) Fabri I, § 81 (1344). Keiner de membro ferratorum kann dem Schuldner eines Anderen Tiere beschlagen. Vgl. auch Med. et Spet. I, c, 12 (1310).

[5]) Beispiele in fast allen Zünften des Kleinhandels und Kleingewerbes; vgl. auch Pöhlmann a. a. O. Die Entfernung schwankt im allgemeinen zwischen 50 und 200 Schritt; nur die Schuster haben einmal

Nahrung nicht verkümmert werde; Tendenzen, wie sie ähnlich ja heute noch in den Gesetzen über unlauteren Wettbewerb deutlich zum Ausdruck kommen. Das Zusammenliegen der gewerblichen Betriebe in bestimmten Straßen und Stadtquartieren [1]) hat dagegen sicherlich nicht, wie Pöhlmann will, ein Hemmnis für jene Beschränkung des Niederlassungsrechts gebildet: da es sich dabei um Entfernungen von 50—200 Schritt handelte, so konnte das neu gegründete Geschäft in der Regel im gleichen Quartier, ja sogar oft in der gleichen Straße eröffnet werden, ohne daß dadurch das Gesetz der schlimmen Nachbarschaft verletzt wurde. —

Weit tiefer griffen nun jene Beschränkungen der individuellen Freiheit in das wirtschaftliche Leben ein, die den momentanen Inhaber eines Ladens im Besitz desselben schützen und zugleich, soweit es ging, einer Mietsteigerung begegnen sollten. Wir haben dieser Verordnungen schon bei Besprechung der zünftlerischen Gerichtsverfassung zu gedenken gehabt: insofern die daraus erwachsenden Prozesse die einzigen gewesen sind, bei denen, wenigstens unter Zünftlern, nicht der Gerichtsstand des Beklagten, sondern der des Klägers — nach einer zwischen den Zünften getroffenen Vereinbarung — über das Forum entschied, vor dem der Prozeß verhandelt werden sollte.

Nun ist es ohne weiteres klar, daß allen diesen Bestimmungen und Kautelen — wie schon an jener Stelle betont — in erster Linie die Absicht zu Grunde lag, die Zunftmitglieder als Mieter gegen Mietsteigerungen und Willkürlichkeiten von nicht zur Zunft gehörigen Personen zu schützen; wir wissen, daß zu diesem Zweck die artes maiores besondere Vereinbarungen untereinander getroffen hatten, um sich volle Gegenseitigkeit auf diesem Gebiete zu verbürgen. Da sie aber auch dann ihre Geltung behielten, wenn Mieter und Vermieter der gleichen Zunft angehörten, so mochten sie zugleich dazu dienen, Gleichheit oder wenigstens gleiche Chancen unter den Zunft-

---

(Calz. Ia, f. 15; c. nach 1500) die abnorme Entfernung von 1000 braccia vorgeschrieben, sie aber gleich darauf auf 200 ermäßigt (ibid.).

[1]) Vgl. darüber oben S. 470 ff. und Pöhlmann S. 61, Anm. 9.

mitgliedern aufrecht zu erhalten, und dem Kapitalkräftigeren die Möglichkeit zu nehmen, den Schwachen auszumieten und dadurch zu schädigen.

Was nun die eigentlichen Bedingungen der Produktion betrifft, so hat es auch in der zünftlerischen Gesetzgebung von Florenz nicht an vereinzelten Versuchen gefehlt, sie durch obrigkeitliche Eingriffe in der Weise zu gestalten, daß auch hier den einzelnen Zunftmitgliedern möglichst gleiche Chancen geboten, daß Unebenheiten ausgeglichen würden, daß der wirtschaftlich Starke, der Kluge, der Tätige verhindert würde, seine Fähigkeiten zum Schaden des Schwachen, Dummen, Lässigen voll auszunutzen. Sie erreicht das zum Teil durch das schon erwähnte Verbot des Aufkaufs von Rohstoffen, durch die Erschwerung oder Ausschaltung des Zwischenhandels; aber sie ist nur in ganz seltenen Fällen dazu vorgeschritten, wie das in vielen deutschen und französischen Zünften der Fall war, jedem hinzukommenden Zunftgenossen ohne weiteres einen gewissen Anteil an dem Einkauf eines anderen zu dem von diesem vereinbarten Preise zu gewähren [1]); ja sie hat gelegentlich sogar ausdrücklich gegen eine so weit gesteigerte Brüderlichkeit Stellung genommen, offenbar von dem Gesichtspunkt aus, daß jeder berechtigt sei, die ihm gegebene Chance zu seinem alleinigen Vorteil auszunutzen [2]). An Stelle mechanischer Gleichmacherei, wie sie in jenen halbsozialistischen Bestimmungen klar zum Ausdruck kommt, soll danach jedem womöglich die gleiche Erwerbsmöglichkeit gegeben werden: auch die eigenen Zunftgenossen sollen ihn nicht hindern, seine Kräfte in vollem Maße auszunutzen.

[1]) Legn. I, § 10 (1300), III, § 9 (1342); Oliandoli I, § 37 (1345); III, § 36 (1318).

[2]) Z. B. Beccai I, § 68 (1346): „Nullus de hac arte audeat intrare ... in aliqua sorte bestiarum . . . vel ipsas petere ad emendum donec alius de dicta arte esset super eis"; ähnlich Vaiai I, § 40 (1385). Den gleichen Motiven entspringt auch die Verordnung der Harnischschmiede (Corazzai I; 1320): „Ad hoc ut quilibet dicte artis possit ipsam artem facere et exercere et alios dicte artis non gravet vel molestet . . . quilibet dicte artis debet habere unam fabricam (Ambos?) in apothecha sua vel in domo sue habitationis. Ita quod alios magistros dicte artis ad eorum fabricas non gravet."

Die gleiche Zurückhaltung der Zünfte, verglichen mit den Verhältnissen jenseits der Alpen, aber beobachten wir nun im Fall des Wettstreits um die besten Arbeitskräfte. Von jener moralisch-rechtlichen Bindung abgesehen, die den Kontraktbruch durch Überbieten u. s. w. unmöglich machen wollte, ist man nur in den seltensten Fällen dazu fortgeschritten, dem Einzelnen in der Verwendung von Arbeitskräften nach der Seite der Quantität wie der Qualität Vorschriften zu machen. Nur vereinzelt sind die Beispiele dafür, daß dem selbständigen Gewerbetreibenden Schranken in der Zahl seiner Lehrlinge und Gesellen auferlegt wurden, wie sie jenseits der Alpen zwar nicht in der Frühzeit des Zunftwesens, wohl aber zur Zeit seiner höchsten Blüte sich in Menge finden und endlich gegen Ausgang des Mittelalters zu jener kleinlich-ängstlichen Abschließungspolitik führen, die den Niedergang des Zunftwesens beschleunigen half. In Florenz mußten schon kritische Zustände in Wirtschaft und Gesellschaft eintreten, wie sie nach der großen Pest von 1348 entstanden, um etwa der Wollenzunft in einem überaus interessant begründeten Erlaß Veranlassung zu geben, hier freiheitsbeschränkende Bestimmungen zu erlassen, in das freie Spiel von Angebot und Nachfrage einzugreifen und eine Maximalzahl der Angestellten für die einzelnen Fabrikanten zu statuieren[1]): Beschränkungen, die, sobald wieder normale Zeiten eingetreten waren, von selbst fallen gelassen wurden. Gerade in der Wollentuchindustrie hat der Kampf um die besten Arbeitskräfte zu eigentümlichen Gestaltungen des Arbeitsvertrags, insbesondere zwischen Unternehmern und Webern, geführt, die es den kapitalkräftigsten Verlegern gestatteten, sich durch Vorschußgewährung, durch Beleihung von Webstühlen und Arbeitsmitteln einen festen Stamm von Arbeitern aus den fluktuierenden Proletarierscharen heranzuziehen und sie dem minder kapitalstarken Konkurrenten abspenstig zu machen. Und es ist einmal in einem sehr eingehend begründeten Erlaß der Zunft von 1371[2]) die Notwendigkeit, den einzelnen Verlegern ihren

---

[1]) Vgl. die sehr interessante, wörtlich mitgeteilte Motivierung dieses Erlasses Bd. I dieser Studien S. 229.

[2]) Vgl. ibid. S. 230.

Arbeiterstamm selbst auf Kosten ihrer Konkurrenten in der Zunft zu erhalten, mit aller Energie ausgesprochen worden. Die Entwicklung zur Großunternehmung, zur kapitalistischen Wirtschaftsform sollte eben hierdurch, wenn nicht gefördert, so doch wenigstens nicht zurückgehalten werden [1]).

b) Meister und Hilfsarbeiter

Die Stellung der Gesellen, Arbeiter und Lehrlinge im zünftlerischen Organismus hat uns bereits an anderer Stelle beschäftigt [2]); hier haben wir noch der Ordnungen zu gedenken, die Zunft und Staat zur Regelung des Verhältnisses zwischen diesen Elementen und den vollberechtigten, wirtschaftlich selbständigen Meistern gegeben haben. Was die industriellen Arbeiter betrifft, so muß ich auf den ersten Band dieser Studien verweisen [3]), der in breiter Darstellung gerade diese Probleme behandelt. Im übrigen aber haben wir auch hier wieder von den Lehrlingen und Gesellen des Kleinhandwerks und Kleinhandels die Faktoren und Hilfskräfte der großen Bank- und Handelshäuser zu unterscheiden: schon um deswillen, weil es in erster Linie handelsrechtliche Fragen waren, die hier Lösung und Ordnung heischten, dort dagegen Fragen des täglichen Verkehrs in mehr patriarchalischem Zusammensein.

Die kaufmännischen Faktoren lassen sich in erster Linie als Vertrauenspersonen charakterisieren: je mehr nun aber durch die tatsächliche Gestaltung der Verhältnisse, durch die extensiv wie intensiv gleich rapide Entwicklung des Florentiner Großhandelsverkehrs gerade diesen Handelsangestellten bedeutsame wirtschaftliche Aufgaben erwuchsen, die große Anforderungen an ihre Selbständigkeit, Charakterfestigkeit und Entschlußfähigkeit stellten, umso größer waren die Schwierigkeiten, den selbständigen Meistern, den Prinzipalen die notwendige Aufsicht zu wahren und die Faktoren rechtlich nur als Beauftragte eines wirtschaftlich Selbständigen erscheinen zu

---

[1]) Das Nähere darüber ist im ersten Band dieser Studien, vor allem S. 449 ff. ausführlich dargelegt.

[2]) Vgl. oben S. 242 ff.

[3]) Vor allem Kapitel V u. VII.

lassen. Und so zeigt die Gesetzgebung der Zünfte, des Staates und der Mercanzia gerade auf diesem Gebiet eine Strenge und Energie der bindenden Ordnungen wie auf wenig anderen.

Zwei Grundsätze waren es vor allem, die diesen Ordnungen ihren Charakter gaben. Einmal: Geschäfte auf eigene Rechnung neben denen der Firma zu machen, ist allen Handelsgehilfen [1]), und insbesondere denen, die ihre Häuser in der Fremde vertreten, verboten; aber auch jeglicher Gewinn, der ihnen aus anderen Quellen — Geschenken, Remunerationen etc. — zufließt, soll in die Kasse der Firmen, nicht in die eigene kommen [2]). Zweitens aber: Nur innerhalb bestimmter, rechtlich zu fixierender Grenzen ist der Faktor berechtigt, die Firma, für die er tätig ist, zu obligieren [3]). Handelt ein Angestellter gegen diese Vorschrift und wird er deswegen von seinen Prinzipalen entlassen, so wird er aus der Zunft ausgestoßen — was für die, die noch nicht aktive Zunftmitglieder sind, so viel heißen wollte, als daß sie bei keinem Zunftmitglied mehr in Stellung treten konnten [4]); ihnen gegenüber ist sogar die Folter

---

[1]) Das gilt natürlich auch für den Fall, daß ein solcher Factor durch commenda etc. prozentual am Handelsgewinn einer Firma beteiligt ist.

[2]) Stat. Pod. von 1322/25 Buch II, c. 33.

[3]) Auf Einzelheiten kann ich an dieser Stelle nicht eingehen, muß vielmehr auf die wiederholt erwähnte handelsrechtliche Literatur, insbesondere auf Lattes S. 102 ff. verweisen. — Ein sehr interessanter Erlaß der Mercanzia vom 30. November 1408 (aufgenommen in das Sammelbuch der Wollenzunft 13, f. 81) weist darauf hin, daß viele Florentiner Kaufleute ihr Kapital nicht, wie das in anderen Städten der Fall sei, in der Form der „commenda“ im Handel nutzbar machten, wegen der strengen Gesetze von Florenz im allgemeinen, insbesondere aber wegen der Bestimmung, daß die Handelsangestellten auch ohne bestimmten Auftrag (segno e mandato) ihres Prinzipals diesen „in ogni suo bene possint obligare“. Das widerstreite den Gesetzen anderer Nationen. Daher schlägt die Mercanzia der Signorie vor: Jede Summe Geldes, die einem Factor „in commenda“ gegeben werde, werde gebucht und bilde die Grenze, innerhalb deren er berechtigt sein soll, seine Firma zu obligieren. Das gleiche soll für den Fall gelten, daß der Vater, Großvater, Bruder, Onkel etc. dem Sohn u. s. w. „danno alcuna quantità di pecunia a traficare in suo nome“ für den Fall, daß Geber wie Empfänger „stanno nella stessa domo, arte, traffico“, aber in verschiedenen Läden.

[4]) Stat. del Pod. von 1322/25 Buch II, c. 42; von 1355 Buch II, c. 76.

als Zwangsmittel erlaubt, die sonst in den Zunftgesetzen eine verhältnismäßig bescheidene Rolle spielt[1]). Sie haben ferner bei ihrer Rückkehr sofort ihre Bücher den Prinzipalen zur Kontrolle vorzulegen. Eine Anzeige ihres Prinzipals wegen Diebstahls oder ähnlicher Vergehen soll genügen, um ihre sofortige Verhaftung zu veranlassen, falls sie einer der 12 artes maiores angehören[2]). Wer von den Lehrlingen u. s. w. bei seinem Ausscheiden aus einer Stellung reicher befunden wird „che di ragione dovesse essere", muß all das, was er nach Ansicht seiner Prinzipale über das Maß normalen Verdienstes hinaus besitzt, bei zuverlässigen Kaufleuten deponieren, damit es, falls er über seine Herkunft nicht genaue Rechenschaft abzulegen im stande ist, den rechtmäßigen Eigentümern zurückerstattet werden kann; die Untersuchung darüber, was normaler Verdienst, was darüber hinaus unrechtmäßig, d. h. durch Unterschlagung erworben, soll mit allen der Zunft zur Verfügung stehenden Mitteln geführt werden[3]). — Nichts zeigt besser als der Inhalt dieser Bestimmung, die sich ja formell gegen alle Angestellten der großen Geschäftshäuser richtet, ihrem ganzen Inhalt nach aber sicher in erster Linie die der regelmäßigen Kontrolle entzogenen reisenden Factores in Aussicht nimmt, auf wie schwankendem Boden sich diesen Elementen gegenüber die Zunftgesetzgebung bewegte: indem sie sonst überall das ius aequum an die Stelle des ius strictum zu setzen sucht, gibt sie hier

---

[1]) Nach Calimala IV, a, 69 (1332; Giudici a. a. O. S. 81) ist das Verfahren folgendes: Klagt ein „maestro" gegen „compagni, fattori e discepoli", so entscheiden zunächst 20 Kaufleute der Zunft, ob die Klage berechtigt sei. Bejahen sie diese Frage, so soll der Betreffende von den staatlichen Exekutivbehörden gefangen genommen und gezwungen werden „a rendere ragione". Gesteht er, oder ist er bereits vor der Gefangensetzung überführt, so wird er gefoltert (messo alla corda, die bekannte Florentiner Tortur), und zwar von den Konsuln in Gegenwart anderer hervorragender Zunftmitglieder. Wer über 15 Jahre, soll mit dem Interdikt der Zunft belegt werden. — Ähnlich dann Stat. Pod. von 1355 Buch II, c. 95, wo aber die „fraus" für ein derartiges Vergehen vorausgesetzt wird und der Gefangene gegen Kaution freigelassen werden darf.

[2]) Merc. I, § 34 (1312).

[3]) Über diesen Passus handelt schon Lastig, Quellen etc. S. 236 f., der hier die völlig verfehlte Deutung richtig stellt, die Perrens von jener Stelle gegeben hatte.

der Willkür der einen Partei, deren Interesse sie in erster Linie vertritt, das Schicksal jener untergeordneten Elemente völlig preis. Es war eine Kabinettsjustiz schlimmster Sorte, für die sich nur in der Gesetzgebung gegenüber den industriellen Arbeitern ein Gegenstück findet; denn die Abmessung dessen, was als „normaler" Verdienst angesehen werden sollte, war ganz der einen der beiden streitenden Parteien überantwortet. Nicht minder charakteristisch für die Ängstlichkeit, mit der die Zunftbehörden als Vertreter der organisierten Prinzipale über allen Handlungen dieser Reisenden im Ausland wachten, ist die Bestimmung der früheren Calimalastatuten, daß keiner von ihnen ohne Erlaubnis seines Prinzipals eine Frau aus der Fremde heimführen dürfe; was damit begründet wird, daß sie oft in fremden Ländern mit großen Prätensionen, wie reiche Herren, aufträten, und dadurch — darf man wohl ergänzen — Vorstellungen über Reichtum und selbständige Stellung erweckten, denen die Wirklichkeit nicht entspräche: dadurch könnte dann auch, wenn die Wahrheit an den Tag käme, der Kredit der Florentiner Häuser, denen jener angehörte, geschädigt werden [1]).

Eine besonders eingehende Regelung verlangte die Stellung dieser Faktoren im Konkursrecht, das ja in Florenz zu ganz besonders hoher Vollendung ausgebildet worden ist. Auch hier muß für alle Details auf die reiche handelsrechtliche Literatur verwiesen werden, die sich gerade mit diesen Fragen sehr eingehend beschäftigt hat.

In der Tuchindustrie nehmen dann jene „factores ad dandum lanam resp. stamen ad filandum" eine eigentümliche Stellung ein, deren Aufgabe es war, die gereinigte und geschlagene, zum Spinnen vorbereitete Wolle unter die Spinner und Spinnerinnen, die fast ausnahmslos vor den Toren der Stadt, zum großen Teil in den Dörfern des Landgebietes wohnten, zu verteilen und sie ihnen zu übermitteln, während andere wieder das gesponnene Garn abzuholen und den Webereien zuzuweisen hatten („factores ad eundum ad telaria"). Da es

---

[1]) Calimala II, c, 36 (1312). Insbesondere wird betont, daß sie oft infolge ihres Auftretens „mulieres nobiles, quodammodo vagas" heirateten.

sich dabei oft um sehr beträchtliche Quantitäten handelte, und sie während der Dauer des Verteilungsgeschäfts der unmittelbaren Aufsicht der Geschäftsleiter entzogen waren, so nahmen auch sie in gewisser Hinsicht eine Vertrauensstellung ein, und auch ihnen gegenüber greift die Zunftgesetzgebung mit strengen Vorschriften ein, die Unterschlagungen und Unzuverlässigkeit unter strenge Strafe stellen. — Als „Faktoren" erscheinen endlich noch die aus dem Arbeiterstande hervorgegangenen Werkstattaufseher[1]), deren berühmtester Vertreter kein geringerer als Michele di Lando gewesen ist[2]).

Wenden wir uns nun zu den Lehrlingen und Gesellen in den Betrieben der Handwerker und Kleinkaufleute, d. h. denjenigen Elementen, die wir nach dem Sprachgebrauch allein unter diesen Namen zu betrachten pflegen, so ist schon an anderer Stelle gezeigt worden, wie für den Eintritt in die Zunft eine obligatorische Lehrzeit nicht gefordert, wie die zünftlerische Gewerbepolizei als ausreichend erachtet wurde, um unfähiger, der Zunft und ihrem Rufe schädlicher Elemente, die sich einzudrängen suchten, Herr zu werden, wie das Streben nach Erweiterung der Machtsphäre der Einzelzunft der freieren Anschauung des Staates über diese Dinge so sehr entgegenkam, daß gegenteilige Auffassungen der älteren Zeit bald besiegt waren. Wer bei einem Florentiner Meister gedient hat, soll nur dadurch vor Anderen bevorzugt werden, daß ihm das Eintrittsgeld meist auf die Hälfte ermäßigt, hie und da auch gänzlich erlassen wird. Auch dabei aber lassen die Details der Bestimmungen und deren klar erkennbare, wenn auch nirgends ausdrücklich

[1]) Lana VIII, b, 11 (1428). Kein „factor . . . dans stamen ad filandum" kann ohne Erlaubnis des Meisters „mutuo in mercatis pecuniam recipere". Vgl. ausführlicher diese Studien I, S. 244 u. 250 ff.

[2]) Endlich finden wir Angehörige des Arbeiterstandes auch in der Stellung, die heute etwa „Ausläufer" oder „Markthelfer" einnehmen. Vgl. Lana 122, f. 9 (1407) . . . „laninus ed oggi divettinus posuit se cum Donato lanifice . . . ad faciendum et operandum in bottega ipsius D . . . et etiam extra apothecam omnia et singula utilia et opportuna que similes discipuli pro apotheca facere consueti".

ausgesprochene Motive keinen Zweifel darüber, daß diese Bevorzugung keinerlei Privileg rechtlicher Natur in sich barg, daß sie nicht dazu dienen sollte, den Zuzug ungeschulter oder auswärts — und das hieß im Sinne der mittelalterlichen Stadtwirtschaft mangelhaft — geschulter Kräfte abzuhalten oder auch nur zu erschweren; es waren in erster Linie zunftfiskalische Erwägungen, eine Abschätzung des Wertes der einzelnen Menschenkraft für die zünftlerische Allgemeinheit, die jenen Bestimmungen zu Grunde lagen. Erst in späterer Zeit finden sich vereinzelte Spuren einer Auffassung, wie sie uns aus den Ländern germanischer Kultur geläufig ist: des Bestrebens nämlich, durch hohes Eintrittsgeld ungelernten und unfähigen Elementen den Eintritt in die Zunft zu erschweren[1]).

Etwas anderes will es bedeuten, wenn in einzelnen Zunftstatuten eine Minimaldauer der Lehrkontrakte gesetzlich festgelegt wird, und zwar hie und da wieder abgestuft nach dem Gesichtspunkt des Dienstes auf eigene bezw. auf Meisters Kosten[1]). Hierbei handelt es sich, wie so oft, um die Ehre der Zunft: wer von Zunftmeistern ausgebildet wurde, für dessen Können übernahm gewissermaßen die Zunft selbst einen Teil der Verantwortung; und sie konnte das nur dann, wenn sie Garantien für eine gründliche Ausbildung des Aspiranten schaffte und erhielt. Was nun jene eigentümliche Differenzierung betrifft, so mag diese darin ihren Grund gehabt haben, daß dem Meister, der die Kosten für die Ausbildung des Schülers selbst übernahm und ihm obendrein womöglich noch einen Lohn zahlte, die Arbeitskraft des schon einigermaßen Ausgebildeten noch eine Zeitlang zur Verfügung stehen sollte. Es hängt das aufs engste mit einer charakteristischen Eigentümlichkeit des Florentiner Zunftwesens zusammen, auf die ebenfalls in anderem Zusammenhang schon hingewiesen wurde: daß sich nämlich hier in Florenz die strenge Scheidung zwischen Lehrlingen und Gesellen niemals, wie in den nordischen Ländern, durchgesetzt hatte. Wir sahen zunächst, daß die Stellung

---

[1]) Z. B. Fabri I, § 10 (1344). Ein Lehrling kann angenommen werden: 1. auf eigene Kosten, d. h. so, daß derselbe für Kleidung, Wohnung und Schuhe selbst zu sorgen hat, auf drei Jahre; 2. auf Kosten des Meisters auf acht Jahre; ähnlich Corazzai I (1320).

beider Klassen im zünftlerischen Ganzen wesentlich die gleiche war: auch ihr privates Verhältnis zum Meister aber, das uns hier beschäftigt, läßt die gleiche Eigentümlichkeit erkennen.

Das zeigt sich vor allem in der Auffassung des Lehrverhältnisses als eines Kontraktes mit festumrissenen Rechten und Pflichten auf beiden Seiten, das von der gewohnheitsrechtlichen Regelung in den nördlichen Ländern nur mehr sehr wenig an sich hat. Wir kennen dieses ja genau genug aus den Quellen der deutschen, französischen, englischen Zunftgeschichte: ein Verhältnis durchaus patriarchalischer Art, in dem neben rein wirtschaftlichen Beziehungen das sittliche Moment eine bedeutsame Rolle spielt; ein Verhältnis, das wesentlich vom pädagogischen Standpunkt aus aufgefaßt wird, und bei dem die Tatsache, daß der Meister am Lehrling auch eine Arbeitskraft gewinnt, kaum Berücksichtigung findet; bei dem ferner der Lehrling dem Lehrer seine Kraft zur Verfügung stellt, nicht nur ohne — mit Ausnahme von Kost und Wohnung — ein Entgelt zu erlangen, sondern sogar so, daß er selbst in den meisten Fällen noch ein Lehrgeld zu zahlen hat, damit er die Geheimnisse der Kunst erlerne; ein Verhältnis, in dem der Meister durchaus als der Gebende, der Lehrling als der Werdende, Empfangende erscheint: das Bild des Lehrers und des Schülers tritt in voller Klarheit zu Tage.

Wesentlich verschieden davon die Florentiner Verhältnisse. Allerdings können wir hier ein einigermaßen richtiges Bild nicht ausschließlich aus den Zunftstatuten gewinnen, die gerade für diesen Punkt nur sehr dürftige Ausbeute gewähren. Aber gerade das ist wiederum sehr charakteristisch: es herrscht im allgemeinen ein freies, gefühlloses, unpatriarchalisches Kontraktverhältnis zwischen Meister und Lehrling, wie zwischen Meister und Gesellen, in das Staat und Zunft nur an relativ wenigen Punkten eingreifen. Von derartigen Kontrakten sind uns nun aber im Florentiner Notariatsarchiv [1]) und in den

---

[1]) Eine Durchsicht dieses Archivs mit seinen geradezu ungeheuren Beständen für unsere Zwecke erwies sich von vornherein als ein Ding der Unmöglichkeit; es hätte jahrelanger Arbeit bedurft und die Ausbeute wäre bei dem typischen Charakter der in ihm enthaltenen Urkunden eine relativ geringe gewesen. — Für die Zeit bis 1330 hat Davidsohn bereits

Verwaltungsakten der Wollenzunft[1]) so zahlreiche Beispiele erhalten, daß wir gerade über diesen Punkt besser unterrichtet sind, als über manche andere Frage der gewerblichen Organisation, bei der in den Statuten wohl die allgemeine Ordnung formuliert ist, das Maß aber, in dem das praktische Leben diesen Vorschriften entsprach, entweder völlig im dunklen bleibt oder nur auf Umwegen zu erschließen ist.

Was die formale Seite der Verträge betrifft, so hat eine ganze Reihe von Zünften die Verordnung in ihre Statuten aufgenommen, daß jeder Vertrag zwischen Meistern und Lehrlingen durch einen Notar, als welcher natürlich in erster Linie der Zunftnotar selbst in Betracht kam, aufgenommen und protokolliert werden müsse[2]). Im übrigen beschränken sich Zunft und Staat im allgemeinen darauf, die Gültigkeit und Heiligkeit der Kontrakte — oft allerdings nur zu Gunsten der einen Partei — aufrecht zu erhalten, ihren Bruch unter Strafe zu stellen, Kündigungsfristen festzusetzen[3]), die Meister durch das Statut

---

sich dieser mühsamen Aufgabe unterzogen und die Lehrlingsverträge, die er fand, in seinen Florentiner Forschungen Bd. III (S. 221—229) in Regestenform reproduziert.

[1]) Die sogenannten „Partite“, die uns den intimsten Einblick in das gewerbliche Leben gestatten.

[2]) Z. B. Fornai I, § 67 (1343) nur „per publicum instrumentum“; Lin. e Rig. V, f. 152 (1448) für die Lehrlinge der Schneider; Fabri I, § 10 (1344); Calzolai Ia, § 2 (16 secl.); Medici e Speziali II, f. 118 (1390); Legnaioli III, § 29 (1342); Chiav. I, § 10 (1329). Danach sind die Angaben von Davidsohn (Forschungen III, S. 222) zu berichtigen. Diese notariellen Lehrlingsverträge gehören nach Stat. Cap. von 1322/25 (Buch II, c. 85) zu denjenigen „instrumenti guarantiti“, über die die Zunftkonsuln Jurisdiktion besitzen (vgl. oben S. 510, Anm. 1). — Zu dem notariellen Vertrag tritt in einigen Zünften die Verpflichtung (z. B. Legnaioli II, § 10; 1314), den neuengagierten Lehrling den Konsuln vorzustellen.

[3]) Die Schuster (Ia, § 2, 16 secl.) bestimmen, daß, wer seinen Meister verlassen will, es vorher den Konsuln ansagen soll; die Schlächter verbieten I, f. 44 (1380), einen Schüler im Laden zu halten, „donec alterius discipulus esset vel essere deberet“, und nach Ablauf des Vertrags mit dem früheren Meister noch innerhalb von zwei Jahren; Kündigungsfrist auf beiden Seiten zwei Monate, bei den Vinattieri (I, f. 65; 1351) ein Monat, ebenso bei den Fornai I, f. 10 (1357) und f. 12 (1360) mit der Begründung: damit der Meister sich anderweitig versehen könne. Für die Goldschläger bestimmt die Seidenzunft I, f. 286 (1476), daß alle laufenden

der „schlimmen Nachbarschaft“ eine Zeitlang gegen konkurrierende Geschäftsgründungen von seiten ihrer ehemaligen Angestellten in unmittelbarer Umgebung ihres Ladens ebenso zu schützen, wie gegen Abmietung und Wegfang der Lehrlinge und Gesellen [1]); endlich in einzelnen Zünften, vor allem der Metallindustrie, eine bestimmte Dauer der Lehrzeit zu bestimmen [2]). Nur in Ausnahmefällen, in kritischen Zeiten, hat einmal eine Zunft sich entschlossen, auch für die Lohnhöhe autoritäre obrigkeitliche Bestimmungen zu erlassen, um exorbitanten, durch Mangel an Arbeitern hervorgerufenen Forderungen entgegenzutreten [3]).

Allgemeines Prinzip ist ferner, daß Lehrlinge und Gesellen nicht befugt sind, ihrerseits wieder anderen Personen Arbeit zu geben [4]), Arbeit auf eigene Rechnung zu übernehmen, für einen anderen als ihren Meister [5]) oder für Nichtimmatrikulierte zu arbeiten [6]); daß sie den Zunftgesetzen unterliegen, dem Zunftgericht ebenso wie die Meister unterstehen [7]) und deshalb, sobald sie das mündige Alter erreicht haben, auf die Zunftgesetze vereidigt werden und Bürgschaft leisten müssen [8]). Daß endlich jeder „Betrug“ der Angestellten streng geahndet und

---

Kontrakte, die nur noch auf sechs Monate gehen, drei Jahre weiterlaufen sollen, wenn sie nicht einen Monat vor Ablauf gekündigt werden. Bei Streitigkeiten zwischen Meister und Lehrling über die Entlassung entscheiden (Cor. e Spad. II, § 11; 1410) die Konsuln.

[1]) Vgl. oben S. 636 f.

[2]) Vgl. oben S. 148.

[3]) Vgl. den ersten Band dieser Studien S. 282 ff.

[4]) Eine Ausnahme wird hie und da für die Verwandten der laborantes und discipuli gemacht, z. B. Legnaioli II, § 10 (1314); Rigattieri II, § 61 (1317), V, § 47 (1340).

[5]) So in fast allen Zunftstatuten. Ebenso ist der Einkauf extra apothecam nur für den Meister erlaubt (Rig. III, § 58; 1324).

[6]) Cor. e Spad. II, § 11 (1410).

[7]) Ebenfalls in allen Zunftstatuten. Die Stadtstatuten enthalten ganz allgemein den Satz: „discipulus sequatur forum magistri“.

[8]) So Seidenzunft I, § 56 (1334), außer wenn sie „scripti in matricula artis“, d. h. wohl in ein besonderes Verzeichnis eingetragen sind; denn daß Lehrlinge die ordentliche Matrikel erhielten, ist sonst nicht üblich. — Die Altersgrenze ist meist auf den Ablauf des 14. Jahres gelegt; bei den Legnaioli und den Chiavaioli auf den des 15. Jahres.

zur Sicherstellung des Meisters hie und da vom Arbeiter eine Kaution verlangt wird [1]), entspricht nur der strengen Auffassung dieser Dinge, der wir auch sonst im Florentiner Recht begegnen. Nur die Zünfte der Metallindustrie, vor allem die Schmiede, sind darüber hinaus in eine noch detailliertere Gesetzgebung über das Lehrlingswesen eingetreten [2]).

Sehen wir uns nun die uns überlieferten Lehrlings- und Gesellenverträge selbst auf ihren materiellen Inhalt hin an, so springt sofort die Weite des Spielraums in die Augen, die der Willkür des Einzelnen bei Abschluß der Verträge gelassen ist. Nur die Form ist, soweit sie nicht, wie etwa der Abschluß vor dem Notar, durch Zunftgesetz gefordert ist, durch den Usus festgelegt, der vor allem die Anwesenheit von Zeugen, gewisse formelhafte Stipulationen und von beiden Seiten eine Konventionalstrafe für den Fall des Vertragsbruchs festsetzt. — Der Lehrling oder Geselle verdingt sich seinem Meister entweder selbst, oder, falls er das vertragsfähige Alter noch nicht erlangt hat, durch Vater, Mutter oder Vormund auf eine zwischen wenigen Monaten und acht Jahren schwankende Periode, er verpflichtet sich, diese Zeit über treu bei ihm auszuharren, ihm gehorsam zu sein, die Habe des Meisters, die ihm anvertraut wird, zu bewachen, nicht zu vergeuden, zu unterschlagen oder zu verpfänden [3]), an den üblichen Arbeitstagen und

---

[1]) So bei den Med. et Spet. II, § 62 (1349) 30 lbr., ebenso bei den Fabri I, § 10 (1344).

[2]) So bestimmen z. B. die Fabri I, § 10 (1344), daß der Meister 14 Tage lang einem kranken Lehrling Lohn weiter zu zahlen hat; daß dieser, wenn der Meister vor Ablauf des Kontraktes stirbt, sich mit den Erben auseinandersetzen muß und erst dann von anderen aufgenommen werden darf; daß der Lehrling aber gegen Verzicht auf die „Zunft" aus dem Kontrakt entlassen werden kann (d. h. der Meister darf ihn „rivendere et finire").

[3]) Vgl. auch Pöhlmann a. a. O. Sehr charakteristisch Seta I, § 56 (1334): Weil viele Gehilfen dadurch, daß sie die Habe ihrer Herren schlecht verwalten, reich, die Prinzipale dagegen arm werden, sollen die Konsuln, schon auf den Eid des Meisters hin, diese Gehilfen zur Rückgabe des unterschlagenen Guts zwingen. Vgl. auch oben S. 637 ff. Ebenso genügt bei den Vaiai (I, § 14; 1385) bei Klagen auf Rückerstattung von geliehenen Geldern der Schwur des Meisters, wenn die Schuld weniger als 25 lbr. beträgt.

-stunden für ihn und nur für ihn, nicht für eigene Rechnung und ohne Erlaubnis des Meisters nicht für andere zu arbeiten. Seinerseits übernimmt dafür der Meister die Verpflichtung, den Lehrling die ganze Zeit über bei sich zu behalten, ihn in Treue und Sorgfalt das Handwerk zu lehren, ihm meist Kost und Kleidung und — in vielen Fällen — einen bestimmten Lohn zu gewähren. Bei Gesellenverträgen fällt natürlich die Verpflichtung, die Lehre zu erteilen, weg; an ihre Stelle tritt das Versprechen, dem Gehilfen stets Arbeit zu geben, soweit nicht zwingende Gründe dies verhinderten [1]).

Wird der Kontrakt von seiten des Arbeiters oder Lehrlings gebrochen, so greift, wie schon erwähnt, die Zunft ein, indem sie den Boykott über die Kontraktbrüchigen verhängt. Für den Meister selbst dagegen kennen Zunft und Staat in der Regel keine Strafe; wie denn auch eine Kündigungsfrist zumeist zwar beiden Parteien, hie und da aber auch nur einseitig dem Arbeitnehmer vertrags- oder gesetzmäßig vorgeschrieben ist: in diesem Fall bleibt dem Geschädigten nur übrig, sich klagend an das Zunftgericht zu wenden.

Bei Lohnstreitigkeiten wird natürlich in erster Linie der Wortlaut des Vertrags herangezogen. Ist in ihm eine bestimmte Summe nicht ausgemacht, ist der Angestellte „a discretione del maestro“ gedungen, so hat er sich mit der ihm vom Prinzipal bewilligten Entschädigung unter allen Umständen zu begnügen [2]). —

Dies sind die Punkte, die in der großen Mehrzahl der mir bekannt gewordenen Gesellen- und Lehrlingsverträge den wesentlichen Inhalt des Vertrags ausmachen. Dazu kommt aber nun für bestimmte Einzelfälle eine Reihe weiterer Bestimmungen, die eine eigene kurze Betrachtung erfordern.

Es war nicht nur in der Florentiner Großindustrie kein seltener Fall, daß der Meister keine Arbeit für den Gesellen, den Lehrling, den Arbeiter [3]) hatte: die häufigen Krisen, die,

---

[1]) Was darunter zu verstehen, darüber vgl. unten S. 648.

[2]) Das wird z. B. Cambio V, f. 132 (1415) festgesetzt.

[3]) Auch bei den Werkstattarbeitern selbst finden wir hie und da derartige, wiederum von ihnen abhängige, Hilfskräfte. Vor allem waren es die Weber, die nicht nur in der Regel ihre Familienmitglieder be-

weil keines der modernen Sicherheitsventile (Verkehrswesen, Bank- und Diskontopolitik, Kartelle, rationelle Preis- und Angebotsregelung etc.) vorhanden war oder mit ausreichender Wirkung funktionierte, mit weit größerer Heftigkeit und Plötzlichkeit, weit überraschender vor allem über die Florentiner Großindustrie hereinbrachen, die dann allerdings auch wegen der relativen Kleinheit des investierten Kapitals rascher überwunden werden konnten; die inneren Unruhen, bei deren Ausbruch der Florentiner Bürger nichts Eiligeres zu tun hatte, als seinen Laden zu schließen und auf die Straße zu eilen; Hungersnot, Mißwachs, Teurung, Kriege, die die wirtschaftliche Kraft der Stadt momentan lahmlegten und zur Einschränkung der Betriebe zwangen — all diese Umstände ließen eine plötzliche Unterbrechung des Betriebes, so daß die Meister den Gesellen keine Arbeit geben konnten, als einen fast normalen Fall erscheinen, für den man schon im voraus vertragsmäßige Bestimmungen zu treffen bestrebt war. In sehr verschiedener Weise wurde indes in den Verträgen zu dieser Frage Stellung genommen. Ging der Vertrag auf Zeitlohn, so wurde in der Regel Fortbezahlung des Lohns auch für die Dauer der Karenzzeit ausbedungen, widrigenfalls dem Gesellen meist Erlaubnis gegeben wurde, sich so lange anderswo Arbeit zu suchen. Es finden sich aber auch Beispiele genug für die entgegengesetzte Auffassung, daß der Geselle einfach zum Mitfeiern mit dem Meister gezwungen wird; oder aber daß er, falls er anderswo in Arbeit geht, verpflichtet sein soll, allen Gewinn, der ihm zufällt, an den Meister abzuliefern; wie es einmal sehr charakteristisch heißt: der Meister soll den Gesellen bei einem anderen zum eigenen Nutzen unterbringen („ponere liceat cum alio ad suam utilitatem"). Hie und da hat man endlich für diesen Fall auf ein ad hoc zu berufendes Schiedsgericht verwiesen.

Umgekehrt wird dann auch in den Gesellenverträgen hie und da — aber weit weniger oft — der Fall vorgesehen, daß der Geselle seine Arbeitspflicht nicht voll erfüllt, daß er

---

schäftigten, sondern oft einen zweiten und dritten Webstuhl aufstellten, den sie durch Hilfsarbeiter bedienen ließen. Diese „Hilfsarbeiter" aber stehen im gleichen Verhältnis zu den „Hauptarbeitern", wie der compagno resp. discepolo zum maestro.

„blauen Montag“ macht, ohne Grund von der Arbeit wegbleibt oder die tägliche Arbeitszeit eigenmächtig verkürzt. Dann erhält der Meister das Recht, einen Ersatzmann auf Kosten des Gesellen zu dingen, ihm Lohnabzüge zu machen[1]), oder, wenn das Ausbleiben von der Arbeit durch Krankheit verschuldet ist, nach Ablauf des Kontrakts das Nachholen der versäumten Zeit zu verlangen[2]). Wenn nun auch in den Verträgen häufig genug vom „sciopero“, von der „Arbeitseinstellung“ von seiten der Gesellen die Rede ist, so handelt es sich dabei doch nur um eine rein freiwillige Muße des Einzelnen, nicht um ein organisiertes Vorgehen zum Zweck der Erzielung besserer Arbeitsbedingungen: Klassenkämpfe zur Durchführung ihrer Forderungen sind von den Handwerksgesellen, im Gegensatz zu den industriellen Arbeitern, in Florenz niemals — wenigstens während der Blütezeit des Florentiner Zunftwesens und, soweit ich sehen kann, auch noch tief in das 16. Jahrhundert hinein — geführt worden; weil die Gesellen der gewerblichen Betriebe nie zu einer von der der Meister scharf geschiedenen sozialen Klasse geworden sind, weil der großen Mehrzahl unter ihnen die Aussicht, es selbst einmal zur Meisterschaft zu bringen, noch nicht versperrt war. Das Gesellentum als „Lebensberuf“ hatte in den gesunden Wirtschaftsverhältnissen des Handwerks in Florenz keinen Platz[3]).

Der Lohn wird bei den Gesellen fast durchweg in Geld ausbedungen, nach Monaten oder Jahren festgesetzt, und in der Regel in bestimmten, im Vertrag genau festgelegten Raten wöchentlich, monatlich, vierteljährlich, in zwei, drei und mehr Terminen ausbezahlt. Bei den Lehrlingen tritt neben ihn oder — besonders in der älteren Zeit, später hauptsächlich nur noch bei weiblichen Personen — an seine Stelle eine Naturalleistung: außer der Wohnung, die dem Lehrling in der großen Mehrzahl der Fälle vom Meister gewährt und als selbstverständlich im Vertrage gar nicht erwähnt zu werden braucht, Lebensunterhalt, und zwar, wie es meist heißt, einen „anständigen“ (decentem) oder den „üb-

---

[1]) Z. B. Lana 82, f. 42 (1388). Hält der Geselle das Jahr nicht aus, so kann der Meister den Lohn von drei Monaten zurückbehalten.

[2]) Z. B. Lana 80, f. 25 (1380).

[3]) Vgl. darüber oben S. 245 ff.

lichen" (usitatum) oder auch „nach dem Gutachten eines Sachverständigen" (ad arbitrium boni viri), Kleidung, Schuhwerk, hie und da noch an Festtagen ein Extrageschenk (meist Tuch)[1]. Daß die Gesellen in der Regel nicht beim Meister wohnten, bei dem sie bedienstet sind, geht klar aus den Angaben des Katasters hervor: Gesellen, die einen selbständigen Haushalt führen[2], sind dort ebenso häufig wie solche, die noch im väterlichen Hause wohnen, für die dem Familienoberhaupt, nicht aber dem Meister, bei dem sie in Arbeit stehen, der übliche Abzug am Steuerkapital gemacht wird[3]. Nach den einzelnen Gewerben und den Durchschnittsgewinnen, die sie abwerfen, nach Alter, Können und Erfahrung der Arbeiter schwankt die Lohnhöhe auch in normalen Zeiten in sehr weiten Grenzen; von dem Minimum der Gewährung nur des Lebensunterhalts und der notwendigsten Kleidung an steigt sie bei den Faktoren der Großbetriebe in Handel und Industrie bis zu 120 und 150 Gulden im Jahre, Summen, die für die damalige Zeit eine das durchschnittliche Arbeitseinkommen der Florentiner Bevölkerung weit übersteigende Höhe bedeuten (ca. 5—6000 Mark nach heutigem Geldwert)[4].

In kritischer Zeit mußten wohl auch Krisenlöhne bewilligt werden; nach der Pest, zu Ende der Vierzigerjahre des 14. Jahrhunderts, tönen nicht nur die Zunfturkunden der Wollenzunft von den ins Ungemessene gehenden Lohnforderungen der Arbeiter und Gesellen wieder[5], sondern auch bei den plutokratisch

---

[1]) Bei den Chiavaioli finden wir (I, f. 10) 1329 die Bestimmung, daß jeder seinen Sohn als Lehrling halten darf, ohne ihm Lohn zu geben; im allgemeinen war hier also wohl Lohnzahlung die Regel.

[2]) Vgl. auch Seta I, f. 172 (1411): „Gli orafi d'ottone cioè i loro garzoni che stanno con loro a bottega possino portare le loro vegghie e alle loro case possino . . . lavorare" etc.

[3]) Daß aber auch das Wohnen der Gesellen beim Meister vorkam, dafür haben wir aus den Lebensgeschichten der großen Florentiner Künstler Beispiele genug. Bei den Gesellen, die von auswärts kamen und nur kurze Zeit in Florenz blieben, mag das die Regel gewesen sein.

[4]) Davon ist allerdings die Summe für Lebensunterhalt etc. abzuziehen, da diese Faktoren nur auf Geldlohn gestellt sind.

[5]) Lana 42, f. 78 (1348): „Considerantes quod factores, discipuli et laborantes in Arte lane etc. petunt tam magna salaria et mercedes, quod

gesinnten Chronisten haben diese Ansprüche ein in den kläglichsten Jammertönen sich ergehendes Echo gefunden: der wirtschaftliche Zusammenhang zwischen Arbeitsangebot und Lohnhöhe ist damals zuerst in mittelalterlichen Zeiten wieder entdeckt worden [1]). Und wenn dann z. B. 1378 ein Wollschlägergeselle, also ein Hilfsarbeiter der wirtschaftlich und sozial am tiefsten stehenden Schicht der Florentiner Arbeiterschaft, den exorbitanten Lohn von 60 Gulden jährlich fordert und erhält, so erkennen wir darin deutlich die Nachwirkungen des Ciompiaufstands, nach dessen für die Arbeiter verhängnisvollem Ende eine Zeitlang das Angebot von Arbeitskräften weit hinter dem Bedürfnis der wieder ruhiger gewordenen Zeiten zurückblieb [2]).

Bei Verträgen auf längere Dauer steigen oft die Löhne mit den Jahren; größere Anzahlungen zu Beginn des Dienstes gelten als Handgeld und können eventuell, wenn der Meister den Vertrag nicht ratifiziert, vom Arbeiter zurückbehalten werden; wie andrerseits der Meister zu Ende des Vertrags die letzte Lohnrate dem Arbeiter für nicht vertragsmäßig geleistete Arbeiten vorenthalten kann. Bei den Gesellen scheinen Stücklohn und Zeitlohn sich ziemlich die Wage gehalten zu haben; seltener finden sich Beispiele für Beteiligung am Gewinn, die dann meist in der Weise vor sich geht, daß dem Gesellen $^1/_3$ resp. $^1/_4$, dem Meister $^2/_3$ resp. $^3/_4$ des Verdienstes zukommen [3]).

Sehr wenig Aufschluß geben uns die Verträge über Arbeitszeit und Arbeitsbedingungen [4]). An den „üblichen Arbeitstagen und -stunden“ (diebus et horis consuetis et meccanicis) soll der Geselle und Lehrling zur Arbeit verpflichtet sein; wenn

per artifices et magistros dicte Artis . . . non possit dicta Ars manteneri ex eo quod damna non modica substinerent“, wird eine Kommission zur Fixierung dieser Löhne eingesetzt.

[1]) Vgl. Burckhardt, Kultur der Renaissance I, (1. Aufl.) S. 78.

[2]) Lana 76, f. 38.

[3]) Beispiele finden sich: Lana 79, f. 2 (1380), 188, f. 20 (1442) und öfters.

[4]) Es ist das umsomehr zu bedauern, als wir für andere Städte, z. B. Brüssel, gerade über diesen Punkt sehr detaillierte Angaben besitzen (z. B. für Brüssel bei Des Marez a. a. O., S. 242 ff.), die zu interessanten Vergleichen Anlaß geben könnten.

aber in manchen Kontrakten die Arbeitsverpflichtung des Gesellen ausdrücklich auch auf die Nachtstunden ausgedehnt wird (die noctuque), so spricht das doch dafür, daß mit jenen allgemeinen Ausdrücken nichts anderes gemeint war, als daß der Geselle so lange täglich arbeiten soll wie der Meister selbst, daß also eine bestimmte Maximalzeit kontraktlich überhaupt nicht festgelegt wird: hier treten also auch für die Gesellen die gesetzlichen Bestimmungen über den Ladenschluß, über Heiligung von Feiertagen etc., wie sie für die Meister in Geltung waren, in Kraft[1]). An den Vorabenden der Feiertage wurden dafür die Gesellen unter Umständen zu unbezahlter Überstundenarbeit gezwungen; hie und da allerdings wird für derartige Extraarbeiten auch eine besondere Bezahlung ausbedungen[2]).

Ebensowenig belehren uns die meisten Verträge über die üblichen Kündigungsfristen, die ja nur in einzelnen Zünften gesetzlich festgelegt waren. Gelegentlich wird einmal für den Anfang eine Probezeit mit freier gegenseitiger Kündigungsmöglichkeit vereinbart. Ganz vereinzelt steht es, soviel ich sehe, wenn einmal der Zunftbüttel 11 Angestellten eines Tuchladens im Namen des Eigentümers für Ende des Monats aufkündigt, vielleicht wegen Aufgabe des Geschäfts, vielleicht aber auch aus Gründen der inneren Geschäftsdisziplin, was aus dem Wortlaut nicht zu erkennen ist[3]).

---

[1]) Darüber vgl. unten S. 659 ff.

[2]) Als Beispiel diene der Vertrag eines Tuchkratzergesellen vom 7. August 1387 (Lana 81, f. 83): „quod dictus Laurentius teneatur die noctuque sollicite laborare in apotheca dicti Dini more boni laborantis et dare dicte apothece vigilias consuetas a festo S. Michaelis de mese septembris usque ad carnis piscium (?); et quas ipse Laurentius extra dictum tempus habeat . . . de qualibet vigilia quam fecerit in dicta apotheca s. 4 fl. p. a dicto Dino. Et quod transactis tribus mesibus hodie inchoandis dictus L. habere debeat de qualibet dotta d. 8 fl. p. et de qualibet limata d. 18 et similiter de qualibet matinata“ (den Sinn dieser Ausdrücke gelang es mir nicht zu ermitteln!). Außerdem erhält er noch 25 fl. Lohn. — Über Nachtarbeit in Florenz siehe auch die merkwürdige Stelle bei Sacchetti, Novella Nro. 192: „E Bonamico (ein Maler) vegliava da dopo cena (also etwa von 9 Uhr an) infino a mattutino sicchè a matutino andava a dormire e'l pennello si riposava quando il filatoio cominciava,“ d. h. er malte durch bis zum Morgen!

[3]) Lana 73, ohne Paginierung (1344, 9. X): „Puccius Maghinardi

Das eine geht, wie mir scheint, sowohl aus den mitgeteilten Bestimmungen der Verträge wie aus denen der Zunftgesetze mit aller Klarheit hervor, was ich an die Spitze dieser Betrachtungen gestellt habe: zwischen der Stufe des Lehrlings und der des Gesellen gibt es keine scharfe, klar zu beschreibende Grenze; kein obligatorisches Aufrücken von der einen zur anderen, das, wie in den nördlichen Ländern, an bestimmte Merkmale, an äußerliche Symbole und Zeremonien geknüpft wäre; mir ist kein Fall in den Florentiner Urkunden begegnet, daß ein Lehrling zum Gesellen „geschlagen“ wurde oder daß er dazu ernannt worden wäre, nachdem er ganz genau vorgeschriebene Bedingungen erfüllt hatte; und nur ein einziges Mal fand ich eine Spur in den Urkunden, daß Gesellen nur dann beschäftigt werden sollten, wenn sie zuvor der Zunft gedient hätten[1]. In Florenz sind Lehrlinge wie Gesellen bezahlte Arbeiter; die Grenze zwischen beiden Kategorien ist eine durchaus fließende, schwankende; der Übergang von der Lehrlingschaft zum Gesellentum ein in das Belieben des Einzelnen gestellter, weder durch Usus noch durch Gesetz in feste Formen gebannter Vorgang, bedingt nur durch die Stipulationen des Vertrags mit dem Meister und durch die fortschreitende Vervollkommnung des Einzelnen in der Beherrschung der Technik seines Berufs. Wollen wir überhaupt Unterschiede zwischen den beiden Klassen feststellen, so können wir uns dabei nur in den Formen allgemeiner Charakterisierung, nicht in denen scharfer, sachlich-begrifflicher Definitionen bewegen. Danach können wir etwa sagen: die Lehrlinge repräsentieren im Durchschnitt das jüngere, die Gesellen das reifere Element innerhalb der unselbständigen Arbeiterschaft; jene unterstehen der strengeren Disziplin des Meisters[2], schon weil sie in der Regel in seinem

nuntius dicte artis retulit se die septimo mensis septembris ex parte et mandato dictorum dominorum et ex compromesso facto . . . ad petitionem Bartoli Bonaiuti . . . notificasse Ligo etc. (im ganzen 11 Namen) omnibus discipulis sive factoribus dicti Bartoli, quod dictus Bartolus a die ultimo mensis Septembris in antea non intendit eosdem vel aliquem eorum in sua apotheca retinere vel habere nec aliquod salarium eisdem vel alicui eorum abinde in antea dare vel solvere ullo modo.“

[1]) Medici II, § 89 (1349); ausgenommen davon sind die forestieri.

[2]) Den „discipuli“ ist es z. B. bei den Med. et Spez. (II, § 20) 1349

Hause wohnen, weil sie durchschnittlich für eine ganze Reihe von Jahren an den gleichen Meister geknüpft sind, und weil sie sich noch im Verhältnis des Lernenden zum Lehrenden befinden: wie denn auch nur ihnen gegenüber der Meister in den Kontrakten regelmäßig die Pflicht übernimmt, sie in die Geheimnisse des Handwerks als gewissenhafter Lehrer einzuweihen. Die Gesellen zeigen demgegenüber die Merkmale größerer Selbständigkeit und Freiheit: es sind ältere, schon in der Technik des Handwerks erfahrene Elemente, die meist außer dem Hause wohnen und sich in der Regel schon um deswillen nur auf kurze Zeit binden, weil unter ihnen das fremde, zugewanderte Element eine relativ bedeutende Rolle spielt [1]); im allgemeinen höher bezahlt, durchweg auf Geldlohn gestellt, bilden sie insofern eine Gefahr für das Handwerk, als ihre große Beweglichkeit sie leicht zum Kontraktbruch bestimmen konnte; wie denn die darauf in den Zunftgesetzen gelegten Strafen ebenso wie die Bestimmungen über Kündigungsfristen vor allem auf sie Anwendung finden [2]).

---

verboten, sich Nachts zu versammeln oder ohne Erlaubnis der Meister Nachts im Laden zu „vergheggiare" (?); verboten ist ihnen bei den linaioli (IV, § 37) 1318 das Würfeln; bei den Rig. III, § 24 (1324) „post tertium sonum campanae" noch den Laden zu verlassen und anderswo zu übernachten.

[1]) Ganz eigentümliche Bestimmungen hat über diesen Punkt wie über viele andere das „membrum sellariorum" in der Zunft der Ärzte etc., solange es überhaupt noch eine gewisse Selbständigkeit besaß. Med. e Spez. I am Schluß (1314): „liceat cuilibet magistro huius membri dare ad laborandum de ipsius artis laborerio cuilibet laboratori florentino vel comitatino scienti suere et ipsum in sua apotheca tenere per unum annum et non ultra sine licentia officialis dicti membri. Et non audeat aliquis magister illum talem laborantem docere suere ad bandellam vel telarium sive puntum planum." Ferner ist verboten, einem nicht im Florentiner Gebiet Geborenen Arbeit zu geben, wenn dieser nicht 3 lb. gezahlt hat. — Am deutlichsten ist Lin. e Rig. V, f. 73 (1381): weil „maior pars et quasi omnes laborantes . . . cum sartoribus sint forenses ultramontani (Franzosen! wegen der französischen Mode) et nihil aut modicum habent in bonis et multotiens recedunt cum pannis eis datis ad suendum", müssen diese Gesellen jedes Jahr der Zunft schwören und Bürgschaft stellen.

[2]) Daß das aber auch bei den Lehrlingen vorkam, dafür vgl. die schon einmal angeführte Stelle Med. e Spez. II, f. 118 (1390): „consideranti che spesse volte e (i!) discepoli de' barbieri si sono rivolti contro a loro maestri in partirsi dalloro a loro piacere" etc.

In mancher Hinsicht tritt der Unterschied beider Klassen auch in den sozialen und sittlichen Beziehungen des Meisters zu seinen Angestellten zu Tage. Aber gerade für die Erkenntnis dieser Dinge, die im Norden aus tausend Urkunden in einer überaus eindringlichen Sprache zu uns reden, die uns Einblick in die feinsten Intimitäten des Seelenlebens im Bürgertum gewähren und so ein gutes Stück Kulturgeschichte als Geistes- und Gemütsgeschichte in sich bergen, lassen uns die Florentiner Quellen fast völlig im Stich. Auch dem feinsinnigsten Spürer würde es wohl nicht möglich sein, für Florenz aus den Zunfturkunden heraus das zu leisten, was Gustav Freytag in seinen „Bildern aus der deutschen Vergangenheit" in lebensvoll nachempfundenen Zügen des Kleinlebens mittelalterlicher Städte uns gegeben hat. Und man darf hier wohl das argumentum ex silentio mit einigem Grunde gelten lassen: das Florentiner Sozialleben kennt jenes intime, im Grunde auf tiefster Sittlichkeit beruhende Verhältnis nicht, das auf gegenseitigem Treu und Glauben, nicht auf formalem Vertrag basiert, in den Ländern germanischer Kultur Meister und Knecht, Hans Sachs mit David verbindet; das nicht durch schriftlichen Kontrakt und Konventionalstrafen, sondern durch Handschlag und andere symbolische Handlungen ein — wie immer formal gefaßtes — sittliches Band um beide Teile knüpfte; das den Gesellen zum Teil der Familie seines Arbeitgebers werden ließ. Von dem Hauch romantischer Poesie, der unser deutsches Zunftwesen umweht und heute noch manchen Träumer sehnsüchtig die unmögliche Wiedererweckung vergangener Wirtschaftsweisen erwarten läßt, ist in Florenz nur wenig zu spüren; in den Kontrakten, denen wir begegnen, weht uns die scharfe, klare, schneidende Luft des begrifflich durchgearbeiteten römischen Rechts entgegen; der Rechtsanschauung, die überall wenigstens die Fiktion der „Vertragsfreiheit" aufrecht erhält, und kraft deren die wörtliche Erfüllung der Vertragsstipulationen, soweit darin nicht ausdrücklich von „Treu und Glauben" die Rede ist, eventuell auf zivilprozeßlichem Wege vor den Zunfttribunalen oder dem Handelsgericht erkämpft werden muß. Das ganze Verhältnis weist in die Zukunft, auf die freieren Formen des Arbeits- und Dienstvertrags der modernen

Zeit; während in den Ländern germanischer Kultur alles rückwärts auf das Treueverhältnis des Vasallen zum Lehnsherrn deutet, das ja ebenfalls seiner Idee nach ganz auf dem Grunde sittlicher Beziehungen ruht; bis dann auch in Deutschland, unter dem Einfluß wirtschaftlicher Veränderungen, die der späteren Zeit des Zunftwesens angehören, das alte Treueverhältnis unterwühlt wird und das Handwerk in zwei scharf geschiedene Stände auseinanderbricht, deren Interessen nun vielfach nicht nur auseinander laufen, sondern direkt gegeneinander gerichtet sind, und die sich gegenseitig mit allen Mitteln, die ihnen zu Gebote stehen, bekämpfen.

Allerdings: ganz mangelte es natürlich auch in Florenz nicht an solchen sittlichen Beziehungen zwischen Meister und Arbeiter, und vor allem nicht zwischen Meister und Lehrling: das brachte ja schon das natürliche Verhältnis von Lehrer und Schüler, das Zusammenleben im Hause, die gemeinsame Arbeit mit sich; all diese Beziehungen aber haben, wie gesagt, kaum irgendwelche Spuren in den Zunftstatuten und in den Lehrlingskontrakten hinterlassen [1]). Wo wir sonst solchen Spuren zu begegnen glauben, da handelt es sich oft in erster Linie um Sicherheit und Ordnung der einzelnen Betriebe und des öffentlichen Wesens, wie bei dem Verbot des Würfelspiels im Meisterladen [2]), oder bei dem anderen Verbot, mit den Lehrlingen der gleichen Zunft nach Geschäftsschluß noch zusammenzukommen [3]). Wenn die Zunft sich hier einmischte, so tat sie es in erster Linie in Rücksicht auf das öffentliche Wohl, nicht auf die Aufrechterhaltung der patriarchalischen Gewalt des einzelnen Meisters.

---

[1]) Auch bei den Novellisten, die sonst so reichlich Stoff für die Kenntnis des sozialen Lebens auch der mittleren und unteren Volksschichten liefern, finden wir nur wenig Andeutungen. Mehr Stoff könnte sich eventuell in Briefen aus diesen Kreisen finden, die aber bisher noch nicht veröffentlicht sind.

[2]) Lin. IV, § 37 (1318), ebenso Lin. et Rig. V, § 65 (1340).

[3]) Med. e Spez. II, § 20 (1349); Rig. III, § 24 (1324). Ebenso ist es ihnen, wegen Feuersgefahr, verboten, Nachts im Laden Feuer anzuzünden (Seta I, § 109; 1334).

6. Sozialpolitik und Feiertagsordnung

Das Gebiet zünftlerischer Tätigkeit, das wir am besten wohl unter dem Begriff der Sozialpolitik zusammenfassen, spielt im allgemeinen in dem polizeilichen Wirken der Florentiner Zünfte eine relativ geringe Rolle. Wenn es einer der Grundgedanken genossenschaftlichen Zusammenschlusses ist: daß er eine Art Versicherung auf Gegenseitigkeit bedeuten soll, daß in den Wechselfällen des Lebens, und besonders denen des wirtschaftlichen Daseins, der eine für den anderen und die Genossenschaft als Gesamtheit für verarmte, vom Schicksal verfolgte oder auch durch eigene Schuld heruntergekommene Mitglieder aufzukommen habe, so ist bis zu dieser letzten, höchsten und — menschlichsten Konsequenz der genossenschaftliche Gedanke in Florenz nur in seltenen Fällen gesteigert worden; oder es ist vielleicht richtiger zu sagen: in den Zeiten der ausgebildeten Zunftverfassung, die allein durch eine reiche Überlieferung zu uns reden, sind davon nur noch letzte und ziemlich dürftige Reste zu entdecken. Daß früher auch auf diesem Gebiete die Florentiner Zünfte mehr die Wege anderer mittelalterlicher Genossenschaften gegangen waren, ist mit einiger Wahrscheinlichkeit anzunehmen, aber nicht zu beweisen. Dafür spricht vor allem die eine Tatsache, daß gerade einige der untersten auf der langen Stufenleiter der Florentiner Zünfte in dieser Richtung noch die reichste Entwicklung zeigen. Aber auch bei diesen klingt durch alle Einzelbestimmungen deutlich der eine Gedanke hindurch, daß alles, was nach dieser Richtung geschehe, eine Gnade der Genossenschaft gegenüber dem Einzelnen bedeute, nicht die Befriedigung eines Anspruchs, den Jedem seine Zugehörigkeit zur Genossenschaft verleiht, nicht eine notwendige Konsequenz aus dem Prinzip der Gegenseitigkeit, das aller Genossenschaftsbildung zu Grunde liegt. Am weitesten gehen noch die Gewürzkrämer und Gemüsehändler, die mit einer sehr bombastischen Motivierung humanitären Inhalts zur Pflege der Armen und Kranken eine Kommission einsetzen, deren Befugnisse im einzelnen unklar bleiben [1]; die Tischler,

[1] Oliandoli I, § 100 (II, § 99), 1345: „Perciò che primo e massimo

die dem Kämmerer Befugnis geben, arbeitsunfähige Arme und Kranke mit einer Summe bis zu 20 s. zu unterstützen und auch für ihr Begräbnis zu sorgen [1]); die Lederarbeiter, die ebenfalls finanzielle Mittel für derartige Zwecke zur Verfügung stellen [2]); endlich die Ärzte und Drogisten, bei denen eine derartige Tätigkeit sich ja wohl mehr aus dem Charakter ihrer Berufstätigkeit wie aus genossenschaftlichem Pflichtgefühl erklären läßt [3]). Ein Spital zur Pflege erkrankter Genossen findet sich nur bei den Steinarbeitern; wo sonst solche Spitäler errichtet wurden, geschah es durch einzelne Zunftabteilungen, wie die der Maler und der Hufschmiede, oder durch fromme Bruderschaften industrieller Arbeiter, wie die der Seidenweber und der Wollkratzer [4]). Wo im übrigen humanitäres Wirken bei Zünften sich findet, da handelt es sich entweder um die Fürsorge für Angestellte der Zünfte [5]), oder es beruht auf Stiftungen, die ihnen zugefallen waren und deren Verwen-

---

comandamento è che alchun uomo ami il suo singniore idio con tutto il chuor suo e con tutta l' anima e chon tutta la mente e forza sua e apresso il prossimo chome te medesimo e che essere misericordioso e pietoso inverso il prossimo sia una di quelle cose per lequali più l' amore di dio e del prossimo si dimostra“. Zur Bezahlung der 3 „ufficiali a visitare gli infermi ed i poveri“ wird ein sehr detaillierter Gebührentarif ausgearbeitet, indem sie an allen Einnahmen der Zunft prozentualiter beteiligt werden.

[1]) Legn. I am Ende (1303): Wer „infirmaverit . . . vel . . . esset paupertate gravatus et propter paupertatem non posset nutriri“, erhält von der Zunft bis zu 20 s., für sein Begräbnis 30 s.; ähnlich III, § 117 (1342).

[2]) Coregg. I, § 16 (1342): „providere super pauperibus“; dafür können die Konsuln Steuern umlegen.

[3]) Med. et Spet. II, § 36 (1349). Für Unterstützung und eventuelles Begräbnis Verarmter sollen consules und consiliarii sorgen. — Nebenbei sei bemerkt, daß es in Florenz schon im 14. Jahrhundert städtisch besoldete Ärzte für die Armen in Stadt und Land gegeben hat, die jene gratis behandeln sollten (Prov. del Cons. Magg. 27, f. 98; 1336). — In der Wollenzunft finden wir Beispiele nicht nur für die Gewährung von Alters- und Invalidenpensionen an Zunftbüttel, sondern auch für die Ausstattung ihrer Töchter (Lana 32, f. 130, 1446; 54, f. 176, 1495), für Urlaub zu Badereisen (ibid. 157; 1430) etc.

[4]) Nachweise oben S. 381 f. und diese Studien I S. 243 ff. u. 296 ff.

[5]) Vgl. oben S. 254.

dung zu wohltätigen Zwecken vom Stifter selbst vorgeschrieben war: die Zunftgenossen wurden in diesem Fall weder mit ihrer Person noch mit ihrer Habe in Anspruch genommen.

In ein förmliches Gewirr durcheinanderlaufender Motive und Interessen blicken wir bei den zünftlerischen Ordnungen über die Feiertage und die dadurch bedingten Unterbrechungen der regelmäßigen Arbeit des Tages; und wohl auf keinem anderen Gebiete ist die Mannigfaltigkeit in der Gestaltung der Einzelbestimmungen größer gewesen als auf diesem. —

An die Spitze zu stellen sind hier natürlich die kirchlichen Forderungen: außer den Sonntagen sind die von der Kirche festgelegten Hauptfeste des kirchlichen Kalenders, vor allem die der Erzheiligen, durch vollkommene Enthaltung von jeglicher Arbeit zu feiern. Zu diesen kamen nun für alle Zünfte die Tage der Lokalheiligen als der Patrone der Stadt, deren Florenz eine ganze Reihe zu besitzen sich rühmen konnte [1]), kam der Tag des Schutzpatrons der einzelnen Zunft oder auch hier, da manche Zünfte eine Mehrzahl von Patronen erwählt hatten, eine Mehrzahl von Tagen, kam im Laufe der Zeit eine Reihe von Festen, die durch Staatsgesetz eingeführt waren und deren Heilighaltung den Zünften von Staats wegen zur Pflicht gemacht wurde: wie der Tag der hl. Anna, an dem die Vertreibung des Herzogs von Athen gelungen war und der von da an durch eine gemeinsame Prozession der Zünfte unter Leitung der Mercanzia nach Or S. Michele festlich begangen wurde, und der des hl. Dionysius, an dem die Eroberung Pisas endlich nach langem Ringen erreicht war; kam dann eine Reihe von Tagen, an denen wenigstens die Zunftkonsuln mit den Mercanziabehörden sich zu Oblationen in den verschiedenen Kirchen der Stadt zusammenfinden mußten [2]). — Wenn dann endlich auch noch bestimmt wird, daß

---

[1]) S. Giovanni, S. Lorenzo, S. Zanobi, die Madonna annunziata etc.

[2]) Merc. V, b, 28 (1393), im ganzen 14 Feste. — Im übrigen hat auch die Mercanzia die Schließung der Läden an bestimmten Tagen angeordnet (V, b, 30).

vor dem Antritt und nach Beendigung einer Heerfahrt sowie beim Regierungsantritt einer neuen Signorie[1]) alle Läden geschlossen werden mußten, daß an den Abenden vor den Festtagen alle Arbeit vom Vesperläuten an ruhen sollte[2]), daß auch an den Tagen der Beerdigung eines Zunftgenossen zum mindesten in dem gleichen Quartier die Arbeit ganz oder zum Teil eingestellt wurde[3]), so läßt sich unschwer vorstellen, wie häufig der regelmäßige Gang des Geschäftslebens durch derartige Pausen unliebsam unterbrochen wurde — wie das ja noch heute, wenn auch in weit geringerem Maße, in streng katholischen Ländern der Fall ist. Indem so zu den 52 Sonntagen des Jahres in manchen Zünften eine nicht viel geringere Zahl von Festtagen hinzukam[4]), wurde für den ganzen Verlauf des Jahres etwa jeder dritte bis vierte Tag zu einem Arbeitsruhetag gestempelt, während in einzelnen Wochen sogar die Mehrzahl der Tage zu Feiertagen wurden. Dazu kamen dann noch ganze Perioden, wie die vor und nach Kriegszügen, oder auch gewisse Zeiten des Jahres, wie die zwischen Weihnachten und Dreikönigstag, in denen alles geschäftliche Leben entweder ganz schweigen oder wenigstens auf ein Minimum reduziert werden sollte.

Es war natürlich, daß eine ganze Reihe von Interessen, und zwar nicht nur solche ökonomischer Art, sondern ebenso solche der Lebensansprüche des Staates gegen eine derartige Überspannung des kirchlichen Feiergedankens remonstrierten. Ihnen wurde zunächst dadurch Rechnung getragen, daß man bei einer Anzahl von Festtagen — vor allem denen, die nicht durch kanonische Satzung vorgeschrieben waren[5]) — die Klausur „ad sportellum“ an Stelle des gänzlichen Ladenschlusses setzte, d. h. den Laden nur zur Hälfte zu schließen befahl, die Auslage von Schaugegenständen, das offene Feilbieten zwar verbot, aber die Arbeit innerhalb der Werkstatt

---

[1]) Stat. pop. et comm. von 1415 Bd. II, S. 440.

[2]) Z. B. Legn. I, § 78 (1300); III, § 23 (1342).

[3]) Med. et Spet. I, b, 10 (1310); II, § 54 (1349): „nihil super finestris ponere“.

[4]) Bei den legnaioli habe ich z. B. schon 1314 44 derartige Festtage gezählt.

[5]) Alle „festae non sollemnes“ (Coregg. I, § 12; 1342).

und einen beschränkten, möglichst ohne äußeres Gepränge verlaufenden Verkauf gestattete[1]). Das allein aber konnte nicht genügen: es war unmöglich, dem Kranken die nötige Medizin zu verweigern, oder den Verkauf unentbehrlicher Nahrungsmittel gänzlich zu verbieten; aber auch andere Interessen, vor allem die Rücksicht auf die Bedürfnisse der Fremden in der Stadt, drängten in die gleiche Richtung einer Kompromißpolitik. Und so finden wir denn die Rigorosität strengster Kirchlichkeit durch eine ganze Reihe von Einzellizenzen durchbrochen, für die das praktische Bedürfnis allein maßgebend war. Und zwar half man sich einmal in der Weise, daß ein Turnus festgesetzt wurde, meist in der beliebten Form der Auslosung, nach dem einzelne Zunftmitglieder an den einzelnen Festen ihren Laden offen zu halten hatten, um den nötigsten Bedarf zu befriedigen, wie das bei den Wechslern[2]), den Geflügelhändlern[3]) und den Apothekern[4]) der Fall war. — Häufiger aber begnügte man sich nicht mit einer derartigen partiellen Erlaubnis, sondern sorgte durch Generallizenzen für die Befriedigung des nötigen Bedarfs. Und zwar ging dabei der Staat selbst voran, indem er durch Staatsgesetz

---

[1]) Im einzelnen vgl. z. B. Lana VI, b, 46 (1361): Man darf an solchen Tagen nur eine Ladentür offenstehen, keinerlei Gerät (discus vel panca) außerhalb des Ladens stehen lassen, nicht „laborare super aliqua finestra nec in eorum . . . apothecis, domibus vel fundacis scamatare, battere vel vergheggiare“. Ebenso sollen die Konsuln nicht zu Recht sitzen. „Claudere ad sportellum“ verfügten die Zunftgesetze insbesondere für die Begräbnistage verstorbener Mitglieder, zum Teil allerdings nur, bis die Beerdigung vorüber war.

[2]) Cambio V, f. 51 (1354); ibid. f. 71 (1376). Der ausgeloste Wechsler darf nur Geld wechseln, kein anderes Geschäft treiben.

[3]) Alberg. III, f. 156 (1444; vgl. auch f. 201; 1509): Es sollen im ganzen nicht mehr als zwei Stände größeres Geflügel feilhalten, zwei andere „uccellini, colombe da pascere etc.“ Daneben dürfen die „che usano andare . . . vendere per la terra salvaggiume“ dies tun, müssen es aber zuerst den Geflügelhändlern anbieten. Für die Zeit der Quaresima werden in jedem Dezember nach dem gleichen Modus (Auslosung von je zwei pollaioli aus sechs dazu gewählten) zwei Geflügelhändler bestimmt, während die anderen die ganze Zeit über ihre Stände zu schließen haben. Die zwei zahlen dann besondere Abgaben an die Zunft. Für Hochzeiten können auch die anderen verkaufen, aber nur „in casa“, nicht „in grillanda“.

[4]) Med. et Spet. III, f. 149 (1415). In jedem Quartier ein Drogist.

den Barbieren [1]), den Hufschmieden [2]) und merkwürdigerweise auch den Schustern [3]) nicht nur gestattete, sondern sogar anbefahl, an Sonn- und Feiertagen unter gewissen Bedingungen ihr Gewerbe auszuüben. Relativ wenig dagegen erfahren wir aus den Staatsgesetzen über die Ordnung des Lebensmittelverkehrs; die Bäcker sollen nach den zwei Ostertagen Brot backen [4]), an jedem Feiertag aber ihren Kunden Fleisch braten [5]); die Müller dagegen „ante tertiam“ nicht mahlen [6]) und die Höker auf dem Altmarkt überhaupt nicht feilhalten [7]). Weit eingehender sind die Ordnungen der Zünfte der Lebensmittelbranche selbst: so verbieten die Bäcker zwar das Backen an Sonntagen vom Ave-Maria der Frühe bis zu dem des Abends, machen aber ausdrücklich für das für den Tisch der Signoria und andere Zwecke der Kommune bestimmte Brot eine Ausnahme [8]), gestatten stillschweigend den Brotverkauf im Laden, indem sie nur das offene Auslegen mehrerer Brotkörbe unter Strafe stellen [9]) und fügen endlich die sehr charakteristische Bestimmung hinzu, daß, wenn zwei nicht von der Kirche vorgeschriebene Feste in eine Woche fielen, nur eines von ihnen gehalten zu werden brauche [10]); ebenso soll der Verkauf wenigstens innerhalb des Ladens gestattet sein, wenn ein Fest auf einen Sonnabend fiele, damit der Geschäftsbetrieb nicht zwei Tage hintereinander ruhen müsse [11]). Ähnlich sind bei den Fleischern durch Zunftgesetze nur einzelne Tätigkeiten ihres Gewerbebetriebs verpönt [12]). — Daneben zeichnen sich die

[1]) Stat. Pod. von 1355, Buch II, § 89; Stat. comm. von 1415 Bd. II, S. 441 f.

[2]) Stat. comm. von 1415 Bd. II, S. 233.

[3]) Ibid. S. 226: „usque ad tertiam“.

[4]) Ibid. S. 293.

[5]) Ibid. S. 296.

[6]) Ibid. S. 301.

[7]) Ibid. S. 306.

[8]) Fornai I, f. 84 (1422).

[9]) Ibid. I, § 61 (1337).

[10]) Ibid. I, § 45 (1337). Die gleiche Bestimmung bei den Oliandoli I, § 17 (1345).

[11]) Fornai I, § 45.

[12]) Beccai I, § 16 (1346): Verbot, an Feiertagen „vendere et emere bestias; mostrare et vendere cavrettos vivos“.

Ordnungen der Metall-, der Holz- und der Lederindustrie durch weitgehende Liberalität auf diesem Gebiete aus: hier haben offenbar die Bedürfnisse des täglichen Lebens in der Praxis einen vollen Sieg über die kirchlichen Anschauungen davongetragen. Daß die Hufschmiede am Sonntag beschlagen sollten, war, wie erwähnt, offenbar im Interesse der Kriegsbereitschaft staatliche Forderung; und wenn die Schmiede in ihrem Statut dies auf die Fälle des Beschlagens kranker Hufe und der Hufe von Beamten- und Soldatenpferden bei Paraden etc. beschränken wollen [1], so hat das Staatsgesetz ausdrücklich alle solche Einschränkungen als eo ipso ungültig kassiert [2]. Den Grobschmieden wird gestattet, die Eisenteile an Mühlen zu reparieren, wenn ein Befehl der Mühlenoffiziale dazu vorliegt, ferner alle Waffen zu vergolden und zu brünieren [3]; den Harnischschmieden ist die Arbeit an Sonntagen und an deren Vorabenden nach neun Uhr erlaubt, ebenso die Vornahme aller Reparaturen, außer solchen, die durch großen Lärm die Feiertagsruhe zu stören drohten [4]; während die Schlosser an minder hohen Festtagen alle „kalte“ Arbeit gestatten [5], die Schuster, in offenbarem Widerspruch mit den Staatsgesetzen, nur das Besohlen der Schuhe und ähnliche Arbeiten zulassen [6], und die Böttcher eine Zeitlang wenigstens für die Monate der Weinernte (August bis November) die Arbeit an Sonntagen bedingungslos gestatten, um sie später allerdings wieder bedeutend einzuschränken [7]. Leicht verderbliche Waren wagte man oft nicht vom Verkauf auszuschließen [8]; und ebensowenig

---

[1]) Fabri I, § 30 (1344).

[2]) Stat. Pod. von 1322/25 Buch V, c. 57: „auch wenn das Zunftstatut es ausdrücklich verbietet“.

[3]) Fabri I, § 30 (1344).

[4]) Corazzai II, f. 20 (1411).

[5]) Chiav. I, § 10 (1329).

[6]) Calz. I a, § 13 (16 secl.); außerdem wird an Festtagen Arbeiten und Feilhalten auf dem Platz von Or San Michele verboten.

[7]) Legn. IV, Zus. 18 (ca. 1354). Nach Zus. 41 (1363) sollen sie nur an den von der Zunft, nicht den von der Kirche angeordneten Festtagen arbeiten, und zwar nur Reparaturen in der Werkstatt, „onestamente“.

[8]) Daher vor allem die oben erwähnten Bestimmungen für die pizzicagnoli; ferner die, daß die Riemer gekaufte Tiere enthäuten (Med. et Spet.

den Ankauf der zum geordneten Fortgang eines Betriebs nötigen Arbeitsmittel [1]), wie die Fertigstellung angefangener Arbeit völlig zu verbieten, wenn diese andernfalls Schaden erleiden könnte [2]); gelegentlich wurde auch ausdrücklich die Zustellung schon verkaufter oder fertiggestellter Waren an den Käufer erlaubt [3]). Die Wechsler wollen, nach dem Vorbild anderer Zünfte, ihre Läden wenigstens an den minder heiligen Festen öffnen, aber ohne Auslage des üblichen Teppichs [4]). Keiner weiteren Begründung bedarf wohl die Ordnung der Ärztezunft, den Kranken im Notfalle die nötige Medizin auch an Festtagen zu verabreichen [5]); wie denn überhaupt mehrfach der Ausweg gefunden ward, den Konsuln die Befugnis zur Erteilung von Verkaufslizenzen im Falle der „necessità" zuzusprechen [6]).

II, § 54, 1349) und an Vorabenden auch nach 9 Uhr Leder einweichen dürfen (Coregg. I, § 12; 1342). Auch die in der vorigen Anmerkung erwähnten Ordnungen für die Böttcher gehören hierher.

[1]) Chiav. I, § 10 (1329): Ankauf von Kohlen erlaubt.

[2]) So besonders in der Wollenzunft. Die Tuchspanner können vom 1. November bis 1. Mai, mit Ausnahme der höchsten Feiertage, stets arbeiten, an den Vorabenden nur bis zur „terza hora"; ebenso die conciatores und manganatores; die buciarii und cerbolatarii stets, außer an „feste sollemni". Nach Lana VIII, b, 13 (1428) können Walker Tuche zur Walke bringen, ebenso kann Wolle zum Trocknen ausgelegt werden.

[3]) So vor allem bei den Tischlern, die (Legn. II, § 87, 1314) Holzwaren, die nach außerhalb verkauft sind, stets, andere nur nach Zahlung einer bestimmten Gebühr ausliefern sollen. Nach III, § 23 (1342) können sie an „feste non sollemni" Brennholz, Schreibtische etc. „exhibere ex apotheca", ferner Arbeitsmaterial für die maestri di legname. Vgl. auch Coregg. I, f. 32 (1353); Chiav. I, § 10 (1329): „forestiero salmas rerum venditarum concedere".

[4]) Cambio V, § 115 (1324): „illi qui tenent ad velum ipso casu tenere sine tappeto in panno".

[5]) Med. et Spez. II, § 54 (1349): Erlaubnis, Waren zu verkaufen „si talibus rebus vendendis talis esset necessitas, quod si non venderetur possit aliquod periculum evenire", ferner pro corpore mortuo und pro mittendo extra civitatem, auch an hohen Feiertagen. Nach einem Zusatz von 1352 (III, f. 70) kann ein Arzt, der einen Laden hat, „pro sua arte exercenda", den Laden „aprire ad sportellum", solange er dort ordiniert, aber keine Medizin verkaufen. Nach den Stadtstatuten von 1415 (Bd. II, S. 209) sollen die Apotheken nur geöffnet sein „mane usque ad tertiam" und Abends „post vesperas".

[6]) Z. B. Med. et Spet. II, § 54 (1349). In Kriegszeiten sollen die

Indem aber die alljährlich vorgeschriebenen Feiertage sich mit der Zeit immer mehr häuften und die Feste der Zunftheiligen manchmal auf mehrere Tage ausgedehnt wurden, mochten auch diese Beschränkungen der strengkirchlichen Forderungen nicht mehr genügen. Dennoch ist man erst relativ spät dazu gekommen, wenigstens den allerschlimmsten Mißbräuchen der Einführung neuer Feste von Staats wegen bei den unbedeutendsten Veranlassungen zu begegnen und auf Drängen der Mercanzia und der Zünfte die Einführung neuer Festtage zu inhibieren; „denn," so heißt es, „jeder Heilige verdiene wegen seiner bei Lebzeiten getanen Werke sicher Verehrung, aber das dürfe nicht dazu führen, daß das Volk an der Gewinnung seines Lebensunterhalts verhindert werde und daß man mehr Heilige ehre, als die heilige Kirche mit weisem Vorbedacht bestimmt habe, die die Zeiten zwischen der Verehrung Gottes und der für leibliche Notdurft nötigen Tätigkeit verteilt habe [1]). — Es ist der Geist der Renaissance, der aus diesen Worten zu uns spricht; trotzdem hat man auch für die Zukunft außer den von der Kirche anbefohlenen Festen alle vom Staat wegen eines besonders freudigen oder traurigen Ereignisses einzuführenden Feiertage [2]) und außerdem alle die Tage für heilig erklärt, an denen das wundertätige Madonnenbild von der Impruneta nach der Stadt gebracht werde.

Daß bei der ganzen Gesetzgebung von Zunft und Staat auf diesem Gebiet Rücksichten oder Erwägungen sozialpolitischer Tendenz nur eine sehr bescheidene Rolle spielten, bedarf wohl nach den gegebenen Beispielen kaum der Versicherung. Und wenn wir hören, daß an Sonnabenden die Arbeit früher beendet wurde, daß also die heute vielfach ven-

---

Konsuln über die Abhaltung der Feste entscheiden. Vgl. auch Corazz. II, f. 20 (1440); Legn. II, § 87 (1314); Coregg. I, § 12 (1342) etc.

[1]) Prov. 165, f. 288 (1474, 25. Februar): „. . . benchè ogni santo per le opere sue mentre che fu in questa vita meriti esser venerato (man beachte die zurückhaltend-gnädige Formulierung!), non di meno non si debba impedire il popolo in modo che non si possa sostentare, ne volere venerare per tal modo alcuno santo piu che abbia ordinato con optima regola la santa Chiesa, la quale ha distribuito i tempi et ad divino culto et agli exercitii necessarii per l' umana conservatione . . ."

[2]) „Per qualche caso appartenente alla città o di letizia o di tristizia."

tilierte und zum Teil auch schon befriedigte Forderung eines freien Wochennachmittags für die Arbeiter im mittelalterlichen Florenz — wie übrigens auch in mancher anderen Stadt — ihre Erfüllung gefunden hatte, so erhält jene Bestimmung erst ihre rechte Wertung, wenn wir weiter erfahren, daß den gewerblichen Arbeitern an den Tagen mit verminderter Arbeitszeit ein Lohnabzug kraft Zunftgesetz gemacht werden mußte [1]).

7. Die Exekutive in Polizei- und Kriminalsachen

Die Exekutivgewalt in Kriminaldingen lag, im Gegensatz zu der Weiterbildung des materiellen und formellen Gewerberechts, die, wie wir sahen, Sache des Zunftrats ist, in den meisten Zünften, wie bei den Zivilsachen, in den Händen der Konsuln, die nach Majorität die Entscheidung treffen. Dabei ist ihnen insofern ein gewisser Spielraum gelassen, als auch da, wo die Strafen für die einzelnen Vergehen in den Zunftordnungen festgelegt sind, dies meist in der Weise geschieht, daß — wie es ja auch heute der Fall ist — Minimal- und Maximalstrafsummen [2]) bestimmt werden; innerhalb welcher Grenzen die Konsuln dann „in Ansehung der Qualität des Falles und der zu bestrafenden Personen" aus eigenem Ermessen die Entscheidung treffen sollen [3]). Indes ist die Grenze ihrer Strafbefugnis nach oben eine ziemlich enge; sie schwankt in den einzelnen Zünften zwischen 100 s. und 100 lbr. [4]); wollen

---

[1]) Legn. I, § 59 (1300). Die Secatores, die nicht länger als bis „nona" an den Tagen vor Festen arbeiten sollen, erhalten nur $^2/_3$ ihres Lohnes; daneben wird ausdrücklich verboten, ihnen ein Trinkgeld (ad bibendum) zu geben. Vgl. auch Bd. I dieser Studien S. 225, wo das gleiche für die Tuchindustrie dargelegt ist.

[2]) Hie und da ist auch nur die Maximalsumme genannt.

[3]) Am Schluß des Statuts der Schmiede (Fabri I, § 90; 1344) heißt es, daß wegen der vielen Widersprüche im Zunftstatut alle darin enthaltenen Strafen ungültig und statt dessen 40 s. die Normalstrafe sein solle, die nur von Konsuln, consilium und adiuncti verändert werden dürfe.

[4]) Diese höchste Befugnis in der Wechslerzunft (Cambio I, § 59; 1299) bei Diebstahl; in der Wollenzunft für baratteria (Lana VI, b, 10; 1361); bei den albergatores 100 s. (III, § 36; 1338), später erhöht auf 25 lbr. (1453; III, f. 147); ebenso bei den Coreggiai (I, f. 117; 1459) und anderen Zünften; bei den Oliandoli 1318 (III, § 31) 5 lbr.

sie höhere Strafen verhängen, so haben sie den Zunftrat, in einzelnen Fällen auch einige ad hoc gewählte Männer aus dem Zunftplenum zu befragen [1]), die eine höhere Strafe, aber wiederum nur bis zu einer Maximalhöhe, zu verhängen befugt sind. Unterwirft der Gestrafte sich nicht, weigert er die Zahlung, so steht der Zunft zunächst die Pfändung des Schuldigen und — nach einer bestimmten Frist — der Verkauf der Pfänder für die Zunftkasse zur Verfügung [2]); endlich als ultima ratio, als schwerste Strafe, über die die Korporation verfügt, als eine, die bei den schwersten Verbrechen wohl auch sofort angewendet wird, der Verruf des Schuldigen, d. h. die schimpfliche Ausstoßung aus der Gemeinschaft der vollberechtigten Mitglieder; und wenn diese Verfemung auch kraft Staatsgesetzes auf das Verbrechen der „falsitates" beschränkt sein soll, d. h. ein Verbrechen, das im allgemeinen nicht von den Zunft-, sondern nur von den ordentlichen Staatsgerichten abgeurteilt werden soll [3]), so widerspricht dem eine ganze Reihe von Zunftstatuten, die ausdrücklich diese Strafe auch für andere Verbrechen festsetzen [4]). — Wegen anderer Zwangsmittel, wie vor allem der Verhaftung und Gefangensetzung der Schuldigen, aber bleibt den Konsuln nur der Ausweg, sich an die staatliche Exekutive zu wenden, die nun wieder durch Staatsgesetz verpflichtet ist, wie die Urteile der Zunftkonsuln in Zivil-, so die in Strafsachen zur Vollstreckung zu bringen [5]).

---

[1]) Z. B. Oliandoli III, § 31 (1318); Alberg. III, § 36 (1338): „cum consilio et 6 aliis bonis viris"; Chiav. I, § 15 (1329): die Konsuln bis 40 s.; mit dem consilium bis 100 s.; darüber nur mit 60 adiuncti.

[2]) Über die Pfändung vgl. die oben S. 498 ff. bei der Schilderung des Zivilprozeßverfahrens gegebene Darstellung.

[3]) Vgl. oben S. 591. Das gilt nicht für die Zunft der Richter und für die Wollenzunft.

[4]) Schon 1292 haben die „mercatores civitatis Florentie" eine Petition bei der Signorie eingereicht, des Inhalts, es solle den Zunftkonsuln Gerichtsbarkeit über Diebstähle von Zunftmitgliedern gewährt und ihnen das Recht gegeben werden, im Fall doloser Handlungen („perfidia delinquentium") mit Ausstoßung aus der Zunft zu bestrafen; doch verwahrten sie sich ausdrücklich dagegen, damit in die Gerichtsbarkeit der Staatsbehörden eingreifen zu wollen (Prov. del Cons. Magg. III, f. 112. Vgl. auch Cambio I, § 59 ff. und Lastig a. a. O. S. 287 ff.).

[5]) So in allen Zünften; z. B. Cambio II, § 108 (1305). Ähnlich

Der enge Zusammenhang, der zwischen dieser Erscheinung und der oft erwähnten relativen Schwäche der zünftlerischen Exekutive besteht, tritt nun am klarsten bei der Betrachtung der Ausnahmestellung derjenigen Zünfte zu Tage, die sich eines eigenen, mit umfassenden Rechten und Vollmachten ausgestatteten Exekutivbeamten erfreuen dürfen. Dieses Privileg aber steht seinerseits wieder in engster Beziehung zu der sozialen Struktur jener Zünfte, die es besaßen; von ihr werden wir daher auszugehen haben, wenn wir die Stellung und die Funktionen dieses Zunftbeamten im Organismus der Zunft richtig würdigen wollen. Die mittelalterliche Zunft war — ihrer Idee nach — eine Vereinigung wesentlich gleichberechtigter Elemente, zusammengehalten durch starke, wirtschaftlich gleichgerichtete Interessen, durch das Gefühl engster gewerblicher, sozialer und politischer Zusammengehörigkeit. Neben dem damals trotz religiöser Weihe weit mehr als heute rein formalen Bindemittel wechselseitiger eidlicher Verpflichtung waren es die tatsächlichen realen Interessen, die den Einzelnen an die Genossenschaft banden: und sie erwiesen sich im allgemeinen als kräftig genug, um der natürlichen Tendenz zur Abstreifung fesselnder Verbote, zur Umgehung wirtschaftlich und sittlich bindender Vorschriften wirksam entgegenzutreten; so daß jene Widerstände am besten durch Strafen im Zaum gehalten werden konnten, die eben das wirtschaftliche Interesse vorübergehend oder dauernd zu schädigen geeignet waren.

Ganz anders in jenen Zünften der Tuchindustrie, die in ihrem weitesten Rahmen zwei sozial heterogene, ja geradezu in ihren wirtschaftlichen Interessen einander aufs schärfste entgegengesetzte Bevölkerungsschichten umfaßten. Kein „wohlverstandenes Interesse“, kein richtig erfaßtes wirtschaftliches Bedürfnis, kein spontanes Sichzusammenschließen hatte die

---

Coregg. I, § 29 (1329). Vgl. auch Merc. V, c, 54 (1393): Der Offizial der Mercanzia kann auf Petition jeder Zunft „procedere de furto“ gegen alle „committentes fraudem in libris“. Ferner Stat. Pod. von 1355 (Buch II, c. 52). Selbst die Wollenzunft setzt in ihrem ersten Statut (Lana I, b, 5; 1317) fest, daß ein Dieb, der eine höhere als die gewöhnliche Strafe (Ersatz des Doppelten des Schadens) verwirkt hat, von den Konsuln dem Podestà zur Bestrafung gemeldet werden müsse.

Schicht der industriellen Arbeiterschaft dem Organismus der Florentiner Zunftverfassung eingefügt, sondern eine von außen kommende Notwendigkeit, die zugleich wirtschaftliche und politische Übermacht der führenden Klasse in der Bourgeoisie, der sie trotz numerischer Überzahl nicht gewachsen waren. So bildeten sie, wie wir sahen, immer ein Element latenter Rebellion innerhalb des Zunftganzen: eine Opposition, der gegenüber die Strafmittel, die die Zünfte gegenüber den aktiven Mitgliedern besaßen, fast völlig versagten. Die Eintreibung von Geldstrafen fand bald an der durchschnittlichen Armut dieser Klassen ihre Grenze[1]; der Ausschluß aus der Zunft aber, der ihnen gegenüber ja nur eine Entlassung aus der zünftlerischen Disziplinargewalt und einen Verzicht auf die Mittel, die sie den Arbeitgebern zur Verfügung stellte, bedeutete, brachte für die Arbeiter schon um deswillen in der Regel keine Benachteiligung, weil es sich bei ihnen in der Mehrzahl um fluktuierende Elemente handelte, die aus einer toskanischen Stadt vertrieben, leicht in einer anderen Unterkommen und Arbeit fanden. Der zünftlerische Boykott, in der Weise gehandhabt, daß man den Ungehorsamen die Möglichkeit nahm, irgendwo in der Stadt Arbeit zu finden, mochte allenfalls noch in Zeiten reichlichen Arbeiterangebots ein wirksames Strafmittel sein; in solchen industrieller Blüte und hoher Nachfrage nach Arbeitern war er jedenfalls eine zweischneidige Waffe[2].

So hat man denn, um die Arbeiter im Zaume zu halten, ihnen gegenüber bei Vergehen gegen die strengen gewerbepolizeilichen Vorschriften, bei Ungehorsam gegen den gesetzlich sanktionierten, durch die staatliche und zünftlerische Macht geschützten Willen ihrer Arbeitgeber zu dem Mittel gegriffen, mit dem der mittelalterliche Staat seine Autorität gegenüber seinen Untertanen vor allem aufrechterhält und seinen Willen auf dem Gebiete des Schutzes und der Rechtspflege durchsetzt: Folter und Gefängnis. In der Tat stand die Zunft dieser Arbeiterklasse gegenüber nicht wie die Genossenschaft als ein Ganzes dem einzelnen Genossen, sondern wie der absolute

---

[1]) Vgl. oben S. 365.

[2]) Vgl. darüber diese Studien Bd. I, S. 278 f. u. 462 f.

Herrscher dem Untertan: sie forderte absoluten Gehorsam, blinde Unterwerfung; und sie fand bei dieser Forderung an keiner sittlich-genossenschaftlichen Rücksicht, sondern höchstens an der Einsicht in den eigenen Vorteil der Machthaber ihre Schranken. Und diese eigentümliche Stellung der Zunft zu der ganzen Klasse von meist hausindustriell beschäftigten Lohnarbeitern fand nun ihren charakteristischen Ausdruck in der Einsetzung eines eigenen Exekutivbeamten, des ufficiale forestiere, oder wie er mit einem technisch seine Funktionen im Zunftorganismus etwas genauer umschreibenden Titel heißt: des „notario dell' inquisizione".

Wann die Einsetzung dieses Beamten zuerst erfolgt ist, ob seine Funktionen von allem Anfang an die gleichen gewesen sind, wie in der späteren Zeit, darüber können wir nicht einmal Vermutungen äußern. Dagegen kann gar kein Zweifel sein, daß für diese Institution des Zunftwesens, wie für so viele andere, die städtische Verfassung das unmittelbare Vorbild abgegeben hat. Wenn die Zünfte, die das großkaufmännische und großindustrielle Bevölkerungselement in sich schlossen, das staatliche Beispiel aufgriffen und an ihre Spitze als oberste Exekutivbeamte Stadt- und Landesfremde meist ritterlicher Geburt beriefen, so waren ihre Motive allerdings nicht identisch mit denen, die zu der Einrichtung der Ämter des Podestà, des Capitano del popolo etc. geführt hatten. Um politische Parteiungen, über denen jener Beamte, frei von ihrem Wirrsal, walten sollte, handelte es sich hier natürlich nicht; sondern sozialer Gegensätze galt es Herr zu werden, in der Weise, daß die sozial herrschende Klasse ein mit allen Mitteln staatlicher Exekutive ausgerüstetes Werkzeug erhielt, um die den Zünften unterworfene Arbeiterschaft in dauernder Abhängigkeit zu halten. Erst dadurch sind die Zünfte der Textilindustrie in der Tat zu Staaten im Staate geworden und über den Rahmen genossenschaftlicher Institutionen weit hinausgewachsen; indem ihnen der Staat aber in Rücksicht auf ihre Klasseninteressen eine derartige Erweiterung ihres Machtbereichs zugestand, hat er sich selbst als Klassenstaat sein Siegel aufgeprägt: nur eine ausgesprochen plutokratische Klassenherrschaft konnte auf die wichtigste Prärogative des Staates bis zu einem Grade

verzichten, der es einzelnen von den anerkannten Genossenschaften gestattete, einen Teil der sonst stets dem Staat als der alle übrigen umfassenden Zwangsgenossenschaft vorbehaltenen Tätigkeiten für sich in Anspruch zu nehmen. —

Die Zünfte der Textilindustrie selbst begründen in ihren frühesten uns erhaltenen Statuten die Wahl eines officialis forestierus in sehr verschiedener Weise. Damit „Diebstähle und andere unerlaubte Dinge nicht mehr vorkämen" heißt es in der Wollenzunft[1]), „um dafür zu sorgen, daß die Statuten befolgt werden" in der Calimala[2]), „um den mit Geschäften für den Staat überlasteten Konsuln Erleichterung zu schaffen" in der Seidenzunft[3]) und ähnlich bei den Leinenhändlern[4]).

Ebenso verschieden sind seine Befugnisse in den einzelnen Zünften umgrenzt. Am engsten sind diese Grenzen in der Calimalazunft gezogen. Hier ist er nicht eigentlich etwas anderes als der oberste der im Dienste der Zunft tätigen Polizeispione, ein Beamter der zünftlerischen Inquisition: hat er ein Vergehen gegen die Statuten aufgespürt, so stellt er eine Voruntersuchung an und legt deren Ergebnis einer ad hoc gewählten Kommission von sieben Kaufleuten aus der Zunft vor; erklären diese die Klage für berechtigt oder ist der Beschuldigte geständig, so entscheiden 12 andere Zunftmitglieder über die zu verhängende Strafe, deren Eintreibung dann den Konsuln obliegt[5]). Erst später hat man dann dem Offizial selbst eine Disziplinarstrafgewalt innerhalb sehr enger Grenzen zugebilligt: sie war an ein Maximum von 40 s. gebunden[6]). So viel ist jedenfalls klar: von einer eigentlichen Exekutivgewalt kann hier nur im allerbeschränktesten Sinne die Rede sein; aller Wahrscheinlichkeit nach mögen die Befugnisse, die uns überliefert sind, nur Reste einst umfassenderer Funktionen sein.

---

1) Lana I, a, 9 (1317).

2) Calimala I, d, 7 (1301; Filippi S. 135).

3) Seta I, § 23 (1334): „Cum consules propter multa negotia communis quibus eis opportet necessario interesse sint sepe sepius occupati et gravati."

4) Linaioli IV, § 52 ff. (1318).

5) Calimala I, d, 7 (1301).

6) Calimala IV, a, 9 (1332; Giudici S. 27 f.).

Indem allmählich die Zahl der in der Calimalaindustrie beschäftigten Arbeiter mit dem Rückgang dieser Industrie selbst mehr und mehr abnahm, war auch dem Inquisitionsbeamten der Boden für seine Wirksamkeit entzogen; man hat ihm zunächst noch andere Funktionen aufgebürdet, wie z. B. die, für die Zunft Gesandtschaften zu tun; man hat endlich die Konsequenz aus den Verhältnissen gezogen, indem man die Magistratur zuerst nur zeitweise nicht besetzte, um sie später gänzlich fallen zu lassen[1]).

Etwas umfangreicher sind die Befugnisse des fremden Offizials in der Seidenzunft gewesen[2]). Hier werden als seine Funktionen im wesentlichen drei Tätigkeiten angegeben: über der Erhaltung und Befolgung der Statuten zu wachen[3]), Strafen einzutreiben und geheime Untersuchungen zu machen, die er auch auf die Geschäftsbücher der Kaufleute auszudehnen befugt sein soll. Kann der Beschuldigte keine Entschuldigung vorbringen, so hat der Offizial 5 „boni viri" aus der Zunft zu berufen, die über Schuld oder Nichtschuld entscheiden; das Urteil aber haben dann auch hier wie in der Calimala erst die Konsuln zu sprechen. Außerdem hat er das Recht, so oft er will, die Konsuln zu Versammlungen zu berufen und Nichterscheinende zu bestrafen, sowie im speziellen in den Läden der Goldschmiede Proben des von ihnen verwandten Silbers zu entnehmen und auf ihre Echtheit zu prüfen; ferner die Wucherer zu überwachen, daß sie keine Materialien der Seidenindustrie beliehen[4]). Trotzdem scheint auch in der Seidenzunft das Amt im Lauf des 14. Jahrhunderts keine

---

[1]) Calimala I, am Schlusse: 1304 abgeschafft, 1312 (II, d, 8) wieder eingeführt und 1313 (II, Zusatz 20) wieder besetzt. So findet sie sich noch 1332 (IV, a, 9 Giudici S. 27 f.) und 1339. Wann das Amt abgeschafft wurde, wissen wir nicht; doch ist in späterer Zeit weder in Zunft- noch in Stadtstatuten mehr von ihm die Rede.

[2]) Seta I, § 23 (1334). Er bezieht ein Gehalt von 25 Gulden für sechs Monate.

[3]) Deshalb wird ihm befohlen, mindestens einmal in jeder Konsulatsperiode die Konsuln zu veranlassen, sindici zu wählen, um zu prüfen, ob alle Strafen auch wirklich bezahlt sind.

[4]) Seta I, §§ 23—25 (1334).

große Bedeutung gehabt zu haben[1]) und dann zeitweilig vergessen worden zu sein, wie sich denn auch im Ciompiaufstand die Opposition der Textilarbeiter ausschließlich gegen den Offizial der Wollenzunft richtet; nur gelegentlich einmal hat die Tätigkeit der Exekutivbeamten der Seidenzunft auch in der Folgezeit Spuren hinterlassen[2]), um dann eine Zeitlang wieder ganz zu verschwinden; und erst im Jahre 1460, als die Seidenindustrie längst in Florenz festen Fuß gefaßt hatte und bereits zu hoher Blüte herangereift war, hat man den Versuch gemacht, das Amt mit den alten Befugnissen wieder einzuführen[3]). Schon zwei Jahre später aber ist man, nachdem alle Anstrengungen, die Autorität des neugewählten Offizial zu festigen[4]), vergeblich geblieben waren, zu dem vernünftigen Entschluß gekommen,

[1]) Schon 1341 (ibid. f. 81) wird einmal bestimmt, daß, falls das Amt des Offizial einmal unbesetzt bleibe, an seine Stelle Konsuln und consilium treten sollten. Dagegen wird noch einmal 1357 (ibid. f. 104) erwähnt, daß der Offizial mit seinem Gefolge von jetzt an 5 Gulden monatlich erhalten und Quartier im neuerbauten Zunfthause nehmen solle.

[2]) So 1411 (I, f. 174): „E che l' ufficiale della detta arte sia tenuto mandare i cerchatori" etc.; 1413 (ibid. f. 178) aber heißt es schon wieder, daß die Konsuln den Offizial nur wählen sollten „si eis videbitur utile". Das Stadtstatut von 1415 erwähnt nur den Offizial der Wollenzunft.

[3]) Die Seidenindustrie hatte damals, was die soziale Differenzierung der an ihr beteiligten Personen anbelangt, einen Stand der Entwicklung erreicht, wie die Wollenindustrie etwa ein Jahrhundert früher; wir wissen, daß eben damals die Zunft mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte, um ihre unruhigen Arbeitermassen im Zaum zu halten, so daß man den Konsuln 1456 (ibid. I, f. 253) sogar die Befugnis zu foltern übertrug! Da hat man sich des Offizials wieder erinnert und sich 1460, „um den zahlreichen Betrügereien zu steuern und die Schönheit des von den Zunftmitgliedern hergestellten Fabrikats zu sichern", mit einer Petition an die Signorie gewandt, der Zunft wieder einen ufficiale forestiere zu bewilligen (Prov. del Cons. Magg. 152, f. 285; Seta I, f. 258). Zur Aufbringung des ihm und seinem Stab zu zahlenden Gehalts wird eine außerordentliche Zunftsteuer umgelegt und für die „setaioli grossi", wie in der Wollenzunft, die Markierung der tele eingeführt (ibid. I, f. 262). Auch soll er das Recht zu foltern, wie in der Wollenzunft vor 1378, besitzen.

[4]) 1461, 22. Dezember (Prov. 153, f. 235 f.) reicht die Zunft eine neue Petition ein: die Bewilligung des Offizial habe nicht die gewünschten Wirkungen gehabt, weil man ihm für sein strafrechtliches Vorgehen nicht genug Freiheit zugebilligt habe. Es wird jetzt Konsuln und Zunftrat Autorität erteilt, „dare licenzia di condemnare all' ufficiale".

das Amt wieder aufzuheben, da es sich gegenüber den Mißständen, die zu seiner Wiedereinführung geführt hatten, als wirkungslos gezeigt hatte [1]).

Zu einer wirklichen Bedeutung, zu einer geschichtlichen Entwicklung gelangte das Amt des ufficiale forestiere nur in der Tuchindustrie und bei ihrer offiziellen Vertreterin, der Arte della Lana. Hier ist in der Tat diese Magistratur während der ganzen Periode der Zunftverfassung eines der stärksten und wirksamsten Werkzeuge gewesen, mittels deren die Machthaber in der Zunft, die Großindustriellen, und deren Vertreter, die Zunftkonsuln, die rechtlosen, aber stets gährenden und zu Aufruhr geneigten proletarischen Arbeiterscharen in Schranken zu halten wußten. Dieser Ausnahmestellung der Tucherzunft im Florentiner Zunftwesen entsprechend, wie ich sie an anderer Stelle ausführlich charakterisiert habe, sind nun auch hier die Befugnisse dieses Beamten von Anfang an außerordentlich umfangreich gewesen, und vor allem: sie sind nicht nur, wie etwa bei den Leinenhändlern, auf dem Papier geblieben.

Mit einem Stab von fünf „berovarii" (Bütteln, Polizeidienern) ausgerüstet, die von der Zunft neben ihrem übrigen Personal an niederen Exekutivbeamten unterhalten wurden [2]), hat er die Befolgung der Statuten zu überwachen und insbesondere Diebstählen und Materialunterschlagungen von Arbeitern, wie sie in einem über Stadt und Land erstreckten hausindustriellen Betriebssystem natürlich überaus leicht vorkamen, nachzuspüren und sie zu bestrafen; er hat das Recht zu verurteilen und gefangen zu setzen, sowie Arbeiter, die sich der Bestrafung durch Auswanderung entzogen, in Verruf zu erklären; zu diesem Zweck ist ihm, im Gegensatz zu einem allgemeinen Staatsgrundgesetz, das Tragen von Offensiv- und Defensivwaffen zur Tages- wie zur

---

[1]) 1463, 18. Juni (Prov. 155, f. 88; Seta I, f. 267). Weil der Official viele Kosten mache und den Nutzen nicht bringe, den man von ihm erhofft habe, wird sein Amt — nunmehr definitiv — aufgehoben; ebenso wird die Bestrafung der Konsuln für den Fall, daß sie nicht alljährlich einen Offizial wählten, abgeschafft.

[2]) Lana I, a, 39 (1317) und so in den folgenden Statuten, nur daß 1333 (Lana III, a, 15) sein Stab auf einen Notar und sechs Berovarii erhöht wird. Über den Wahlmodus vgl. oben S. 338 f.

Nachtzeit gestattet. Versagt dagegen bleibt ihm ausdrücklich jeglicher Eingriff in die Zivilgerichtsbarkeit.

Die späteren Statuten erweiterten seine Befugnisse dann noch nach verschiedenen Richtungen: vor allem wird ihm ausdrücklich das Recht erteilt, Untergebene der Zunft gefangen zu setzen[1]), und seine Gerichtsbarkeit wird auf den Fall von Fälschungen ausgedehnt[2]), die sonst der zünftlerischen Jurisdiktion ja durch Kommunalgesetz entzogen waren. Auf der andern Seite aber hat man auch, wohl durch schlechte Erfahrungen belehrt, ihn insofern in seiner Freiheit beschränkt, als der Grundsatz schärfer betont wird, daß er nur als exekutives Organ des durch die Konsuln vertretenen Genossenschaftswillens zu fungieren habe und nicht als Macht eigenen Rechts aufzutreten befugt sei; und als demgemäß die Befugnisse der Konsuln dem Offizial gegenüber kräftiger ausgebildet werden. Daher wird ihm ein Maximum von 100 l. für die Strafe im Einzelfall festgelegt[3]); für jedes Vergehen in Sachen von Diebstahl und Betrug wird ihm die Einholung konsularer Genehmigung zur Pflicht gemacht[4]); gelegentlich wird verfügt, daß die Konsuln, um der Zunft zu Geld zu verhelfen, alle vom Offizial verhängten Geldstrafen in eine Konventionalbuße sollen umwandeln können[5]); gegen seine Nachlässigkeit in der Eintreibung von Strafgeldern wird auf der anderen Seite streng vorgegangen; endlich wird das System der Beteiligung des Offizials und seines Personals an den eingeforderten Strafen, das, wir wissen nicht wann, im Laufe des 14. Jahrhunderts eingeführt worden war, zu Ende desselben wieder fallen gelassen[6]).

---

[1]) Lana V, a, 7 (1338): „possit quemcunque personaliter capere ac detinere . . . cogere et compellere."

[2]) Ebenda.

[3]) Lana VI, a, 7 (1361).

[4]) Lana 40, f. 110 (1337).

[5]) Lana 45, f. 17 (1369).

[6]) Lana 46, f. 81. Er sollte „nach dem Statut" 2 s. pro libra (also 10 Prozent) aller Strafen erhalten. Dadurch aber seien — so heißt es jetzt — viele Mißstände und Nachlässigkeiten entstanden, weil die Offizialen, wenn sie nur ihren Teil an den Strafen erhalten hätten, den Rest nicht mehr einforderten. Es wird ihnen jetzt streng anbefohlen, alle von ihren Vor-

Nominell, dem Wortlaut der Statuten nach, richtete sich nun allerdings die Gewalt des Offizials gegen alle Personen, die zur Zunft, sei es nun als voll- oder halbberechtigte Mitglieder oder als schlechthin Untertänige gehörten [1]); und es ist ja oft genug vorgekommen, daß er von seiner Amtsgewalt auch den Fabrikherrn gegenüber Gebrauch machte, indem er die in Zivilsachen von dem Zunfttribunal gefällten Urteile zur Vollstreckung brachte; weit seltener schon mag seine Tätigkeit in Kriminalsachen sich gegen diese zünftlerischen Vollbürger gerichtet haben, wenn sie sich Vergehungen gegen die Zunftgesetze zu schulden kommen ließen. Nicht dadurch wird jedenfalls seine Stellung im Organismus des Florentiner Zunftwesens charakterisiert; daß er in der Kette der zünftlerischen Magistraturen, wie sie das Bedürfnis von Zeit und Ort gerade in Florenz ins Leben treten ließ, ein notwendiges Glied bildet, das verdankt er ausschließlich der Gewalt, die er über die industriellen Arbeiter, über die Suppositi der Zunft, auszuüben berufen war. Sie sollten einer dem rein genossenschaftlichen Rayon der Zunft nicht angehörenden Macht unterworfen sein, einer „neutralen" Persönlichkeit, die an dem Gedeihen der Zunft so wenig wie an dem einzelner Zunftmitglieder persönlich interessiert war, die, selbst unter strenger Kontrolle der Zunftregierung und als Organ ihres Willens, vollkommen rücksichtslos strenge Gerechtigkeit im Sinne der zünftlerischen Machthaber, d. h. eine skrupellose Durchführung der drakonischen Arbeitergesetze zu garantieren im stande war.

Die Befugnis zu pfänden, zu foltern und gefangen zu setzen, die dem Offizial zustand und der er mit Hilfe seiner bewaffneten Schergen auch den nötigen Nachdruck zu geben

---

gängern verhängten Strafen in voller Höhe einzuziehen. 1386 wird jede derartige Beteiligung abgeschafft, dagegen das Gehalt auf 250 Gulden erhöht. 1404 wird dann nochmals (Lana 56, f. 102) ausdrücklich verfügt, daß er außer diesem Gehalt keinen Anspruch auf irgend welche Provision zu erheben habe, daß auch kein Antrag, ihm eine solche zu bewilligen, im Zunftrat eingebracht werden dürfe etc.

[1]) Durch Staatsgesetz (Stat. comm. von 1415 Bd. II, S. 196) ist ihm jedes Einschreiten gegen Mitglieder anderer Zünfte verboten, ausgenommen gegen Pfandleiher, die widerrechtlich Wolle, Tuch etc. in Pfand nähmen.

vermochte, fiel so in ihrer ganzen Strenge auf die recht- und wehrlosen Arbeitermassen. Das raffinierte Spionagesystem durch Späher, die er zu halten nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet war, die geheimen Anklagen, die Jeder in den dafür bestimmten Kasten zu werfen das Recht hatte und die jeder privaten Rache, jedem Neidgefühl freie Bahn öffneten, die Promptheit, mit der auch auf solche geheime Denunziationen hin, ohne längere Untersuchung, die Strafe erfolgte: das alles ließ die Arbeiter in dem fremden Offizial ihren schlimmsten persönlichen Feind, ein starkes Hindernis für eine allmähliche Besserung ihrer Lebenslage erblicken: so daß ganz natürlicherweise bei Ausbruch des Ciompiaufstandes der Zorn der rebellierenden Massen sich nicht zum geringsten Teil gegen diesen Beamten richtete und eine ihrer Hauptforderungen, die ihnen auch bewilligt werden mußte, in der Beseitigung dieser Magistratur bestand [1]). Kurz nach der Unterdrückung des Ciompiaufstands ist dann allerdings das Amt des Offizials wiederhergestellt worden [2]), und nur darin ist man den Arbeiterwünschen einigermaßen entgegengekommen, daß ihm das Recht zu foltern entzogen [3]) und auch später, wie es scheint, nicht wieder gewährt worden ist;

---

[1]) Oberflächlich und schief ist die hie und da in der Literatur über den Ciompiaufstand geäußerte Ansicht, daß die Erbitterung gegen den Offizial den ersten Anlaß zum Aufstand der Arbeiter gegeben habe, und daß seine Beseitigung ihre Hauptforderung gewesen sei. In Wirklichkeit tritt diese Forderung gegenüber den anderen, vor allem der Gewährung eigener Zünfte, sehr zurück.

[2]) Diario dello squittinatore ed. Corazzini S. 62; Prov. del Cons. Magg. 68, f. 120 vom 24. Januar 1379 (vgl. auch Lana 13, f. 133). Der Offizial wird wieder eingesetzt, einstweilen mit der Beschränkung, daß er keine Macht über irgend Jemanden aus den 22 anderen Zünften, d. h. auch aus den zwei damals noch bestehenden Arbeiterzünften haben und daß er niemanden „ad collam seu patibulum ponere seu torquere“ dürfe. Die erstgenannte Beschränkung fiel mit der Aufhebung der Arbeiterzünfte und der Rückkehr ihrer Mitglieder unter die Disziplin der Wollenzunft von selbst weg. — Das Recht, gefangen zu setzen wird ihm dagegen zugebilligt, mit Ausnahme der Tage, an denen ein consilium populi stattfinde.

[3]) Das Stadtstatut von 1415 (Bd. II, S. 198) spricht ihm ausdrücklich diese Befugnis ab.

seine Strafgewalt wird auf die relativ geringe Summe von 25 lbr. beschränkt, und es wird die Appellation von seinen Strafurteilen an das Tribunal der Konsuln freigegeben [1]). Eben diese Bestimmung mag uns ein Zeichen dafür sein, daß die Wollenzunft, mehr noch als in den Zeiten vor der großen Katastrophe des Ciompiaufstands, es jetzt für geraten hielt, dem Offizial den Charakter eines reinen Exekutiv- und Polizeibeamten zu wahren und jedem Versuch, daraus eine Art Nebenregierung abzuleiten, schon durch statutarische Bestimmungen zu begegnen. Die Einheit des zünftlerischen Organismus, wie sie in der fast absoluten Regierungsvollmacht des Konsularkollegiums zum Ausdruck kam, wurde dadurch noch stärker als früher betont, sicher nicht zum Schaden der zünftlerischen Interessen.

So ausführlich die Statuten uns nun das Gerichtsverfahren im Zivilprozeß schildern, so genau uns auch das dem ufficiale forestiere vorgeschriebene Prozeßverfahren mitgeteilt wird, so wenig hören wir über dasjenige, das sonst in den Zünften im Strafprozeß üblich war. In Bagatellsachen genügt, auf erfolgte Anzeige, eine einfache Sentenz der Kon-

---

[1]) Die Statuten von 1428 (Lana VIII, a, 2 ff.) zeigen im wesentlichen noch die gleichen Verhältnisse, wie sie sich nach Niederwerfung des Ciompiaufstandes ergeben hatten. — Auch jetzt beträgt sein Bann, wo die Statuten nichts anderes bestimmen, 25 lbr., doch ist Appellation an die Konsuln gestattet; bei gewissen Materien (wie z. B. divietum olei) ist er zur Fällung eines Spruchs sogar an die Zustimmung der Konsuln gebunden. Sein absolutes Recht, gefangen zu setzen, ist jetzt dahin beschränkt, daß es zur Verhaftung eines „lanifex", d. h. eines vollberechtigten Zunftmitgliedes, der Erlaubnis des praepositus consulum bedarf. Hinzugekommen ist das Recht, auch in zivilen Bagatellsachen (bis zum Maximum von 30 lbr.) Recht zu sprechen. — Er kann pfänden bis zum Betrag von 100 lbr. Handelt es sich um Diebstähle im Betrag von mehr als 100 lbr., so besteht seine Befugnis nur darin, „formare inquisitionem et processum", und den Dieb, falls es ihm gelingt, ihn zu fangen, den ordentlichen Gerichten zu überliefern. — Endlich hat er noch gewisse Rechte polizeilicher Oberaufsicht; so das über das Einsammeln der auf den Straßen verstreuten Wollreste, über die Wächter in den Zunftkonventen, über das Waidmagazin etc.

suln[1]); handelt es sich um ärgere Vergehen, so wird der Angeschuldigte zur Rechtfertigung ein bis zweimal und zwar, falls eine Denunziation erfolgt ist, zugleich mit dem Ankläger zitiert[2]) und erst dann die Sentenz gefällt. Nach den Statuten sollte diese, ebenso wie in Zivilsachen, unmittelbare Gültigkeit haben, Strafaufschub, Strafnachlaß oder Appellation nicht gestattet sein[3]). Aber auch hier war die Wirklichkeit oft stärker als das Gesetz: indem man den Konsuln die Erlaubnis gewährte, sich mit den Bestraften, wenigstens bei leichten Vergehen, gütlich auseinanderzusetzen[4]) („componere" ist auch hier der technische Ausdruck), öffnete man jeder Willkür, jedem Mißbrauch Tür und Tor; und man sah sich dann wiederum genötigt, gewisse Kautelen gegenüber einem allzuweiten Übergreifen dieser Kompositionswut festzulegen[5]). Auch die bedingte Verurteilung

---

[1]) Vgl. oben S. 666 f.; ferner Cambio II, § 108 (1300): Die Konsuln sollen Ungehorsame bestrafen „et domini potestas et capitaneus etc. ... teneantur sententias ... de facto executioni mandare faciendo capi et detineri et carcerari inobedientes et tamdiu carceratos facere detineri, quoad sententiam ... ipsam effectualiter duxerint observatam". Und so öfters.

[2]) Alberg. III, § 36 (1338).

[3]) Z. B. Seta I, § 32 ff. (1334) und so öfters; Cambio I, § 76 (1299); Oliand. I, § 36 (1345).

[4]) Z. B. Lana I, d, 36 (1317): Da vom 1. September 1310 bis 1. November 1317 viele Verurteilungen stattgefunden hätten und darüber viele Beschwerden einliefen, sollten die Konsuln alle „nicht Schuldigen" nachträglich freisprechen und die schon gezahlten Summen zurückgeben. Noch charakteristischer Vaiai I, f. 103 (1461): Weil in den letzten Jahren eine Unmenge Irrungen (errori) gegen die Statuten vorgekommen seien, und „sarebbe confusione quelli ricerchare e anchora potrebbe generare scandalo quelli volendo punire ... e per invitare ciaschuno al bene operare per lo advenire" soll Generalpardon für alle vor 1460 begangenen Vergehen gewährt werden.

[5]) Lana I, c, 33 (1317) und ähnlich VIII, d, 26 (1428): Jede Verurteilung durch Konsuln und Offizial (außer die wegen „falsitas, furta, baratteria, divieto olei aut tirandi pannos ultra misuram") kann nur aufgehoben oder gemildert werden mit Zweidrittelmajorität im Konsularkolleg und 32 Stimmen im consiglio; über furta mit 40 Stimmen. Kein derartiger Antrag kann mehr als dreimal zur Abstimmung gebracht werden. Ähnlich schon 56, f. 104 (1404). Analoge Bestimmungen in den meisten anderen Zünften. — Wie sehr bei all dem fiskalische Rücksichten den Ausschlag gaben, ist an anderer Stelle ausgeführt worden („ut pecunia deveniat in arte"; vgl. oben S. 363 f.).

scheint in Florenz schon bekannt gewesen zu sein [1]. Es ist die gleiche Erscheinung, die wir auch sonst vielfach in der Zunftverwaltung beobachten konnten: in der Gesetzgebung, die immer wieder durch Erteilung von Lizenzen auf administrativem Wege durchbrochen und lahmgelegt wurde, wie in der Finanzverwaltung, wo durch Steueraufschub und -nachlaß wieder und wieder gegenüber den strengen Forderungen der Gesamtheit die Rücksicht auf die tatsächliche Leistungskraft der Einzelnen zum Durchbruch kam.

---

[1]) Prov. del Cons. Magg. 182 f. 18 (1490): Von den Zunftkonsuln waren einige Zünftler bestraft worden „cum condicione, quod si observaverint et paruerint praeceptis dictorum consulum essent liberi secuta ipsorum declaratione intra certum tempus". Weil sie trotzdem bestraft worden seien, wird den Konsuln aufgegeben, innerhalb von 14 Tagen zu erklären, ob die Betreffenden gehorcht hätten und in diesem Fall die Strafe zu kassieren.

VIII. Kapitel

Die Gesetzgebung in den Zünften

Für die gesamte zünftlerische Organisation, für Rechtsprechung und Gewerbepolizei, für Finanzverwaltung und alle die anderen Verwaltungsfunktionen der Zünfte bilden ihre Statuten [1]) die wichtigste Grundlage. Wir besitzen solche in den Sammlungen des Staatsarchivs noch von allen Zünften mit Ausnahme von zweien, der der Steinmetzen und Holzarbeiter und der der Gerber; von einer ganzen Anzahl sind uns mehrere Statuten erhalten; die meisten bei der Calimala-, der Wollentuch-, der Wechsler- und der Trödlerzunft.

Die Statuten sind zum Teil das Ergebnis, der positive Niederschlag der zünftlerischen Gesetzgebung, zum Teil enthalten sie Bestimmungen, die aus den Kommunalstatuten in die der Zünfte übergegangen sind und die wiederum entweder allgemeines oder spezielles Zunftrecht enthalten: also Bestimmungen, die im allgemeinen, für alle Zünfte, oder solche, die nur für einzelne Zünfte oder Zunftgruppen gelten sollen.

So, wie diese Statuten in ihren ältesten uns erhaltenen Redaktionen uns heute vorliegen, sind sie das Ergebnis einer längeren Entwicklung, die mit dem Jahre 1293 ihren vorläufigen Abschluß findet. Wir wissen nicht, ob es schon früher redigierte Gesetzbücher in allen Zünften gegeben hat [2]), wissen nicht, wie weit sich die geltenden Normen gewohnheitsrechtlich, ohne schriftliche Fixierung fortgepflanzt haben, bis zu welchem Umfang einzelne wenigstens aufgezeichnet worden sind. Daß aber das letztere vielfach der Fall gewesen ist, das erkennen wir noch mit aller Deutlichkeit aus einigen Kapiteln der ältesten

---

[1]) Vgl. das systematische Verzeichnis der Zunftstatuten im Anhang.

[2]) Von einzelnen ist das gewiß; siehe z. B. Davidsohn, Forsch. III, Reg. 1186, 1189 u. ö.

Zunftstatuten, die ihr Ursprungsjahr enthalten oder sich wenigstens durch ihren Inhalt als älteren Zeiten entstammend zu erkennen geben [1]). Wenn man aber den Versuch hat machen können [2]), aus den ältesten uns vollständig erhaltenen Kommunalstatuten mit Hilfe der überlieferten Fragmente noch älterer Statuten und einzelner Gesetze älterer Zeiten die frühesten Bestandteile auszuschälen und so das allmähliche Werden des Gesetzbuches selbst zu erklären, so würde ein gleicher Versuch bei den frühesten Zunftstatuten bei dem Mangel an älteren Nachrichten von vornherein wohl aussichtslos sein, jedenfalls aber die gewaltige Mühe nicht lohnen, die eine derartige Nachforschung in verborgenen Winkeln und Fächern des Archivs machen würde.

Dagegen können wir nun Gesetzgebung und Statutenbildung in der Zeit nach 1293 mit aller Deutlichkeit verfolgen. In den meisten Zünften ist die Grundlage durch die Statuten gegeben, die in den nächsten Jahren oder wenigstens in den nächsten Jahrzehnten nach der Neuordnung von 1293 redigiert, uns offenbar aber nicht sämtlich erhalten sind [3]): auf dieser Basis konnte dann die Weiterbildung des Zunftrechts erfolgen.

Welches war nun das eigentlich gesetzgebende Organ der Florentiner Zünfte, wem fiel die Aufgabe der Legislative zu? Nach Lastig wären es einfach die „statutarii“ oder „arbitri“

---

[1]) So vor allem im Statut der Wechslerzunft von 1299 (Cambio I) alle die, die subjektive Form an sich tragen und einen wörtlich mitgeteilten Schwur der Konsuln enthalten, d. h. die §§ 1, 5, 9, 10, 26, 27, 29, 42, 48, 49, 58–61. — Vgl. auch über die älteren Bestandteile des ersten Calimalastatuts: Filippi, L' arte di Calimala S. 1 ff.

[2]) Vgl. das Buch von Rondoni: I più antichi frammenti del costituto fiorentino.

[3]) Die Darstellung bei Lastig S. 247 f. bedarf einer Reihe von Korrekturen. Ob die Arte della Lana ihr erstes Statut „etwa in derselben Zeit“ wie die Zünfte der Wechsler, der Calimala und der Ärzte, d. h. um 1300, redigiert hat, mag dahingestellt bleiben. Von der Arte di Por Santa Maria (nicht „Marta“!) besitzen wir nicht Statuten aus den Jahren 1317 resp. 1335, sondern nur aus dem letzteren Jahr. Das Statut der Arte de' Calzolai, das undatiert ist, fällt in etwas spätere Zeit, nicht in jene Frühzeit (siehe Anhang I). Auch daß die meisten anderen Zünfte ihre Statuten im dritten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts redigiert hätten, ist nicht richtig; gerade das 4. und die ersten Jahre des 5. Jahrzehnts sind besonders reich an solchen Redaktionen.

gewesen, die das Recht gehabt hätten, die Statuten zu emendieren und weiterzubilden; in ihnen hätten die Zünfte ein „vorzüglich angelegtes Organ für schnelle und den Bedürfnissen entsprechende Fortbildung des positiven Rechts“ besessen [1]. — Aber so einfach lagen die Dinge keineswegs; vielmehr handelt es sich gerade bei der Legislative der Zünfte, rechtlich und faktisch, um einen ziemlich komplizierten Vorgang.

Denn es kann wohl kein Zweifel sein: die Befugnis „Recht zu weisen“, das positive Recht fortzubilden, steht ursprünglich nur der Zunftversammlung, resp. den sie vertretenden Organen, die zusammen den „corpo d'arte“ bilden,. zu [2]; die „statutarii“ bilden nur das ausführende Organ des durch jene vertretenen zünftlerischen Willens. Wie wären sie auch, bei 3—15tägiger Amtsperiode [3], zu selbständiger Rechtsbildung fähig gewesen! Im Statut der Bäcker, das neben dem der Tischler am deutlichsten noch Spuren älterer Zustände an sich trägt, wird ausdrücklich erklärt, daß das gegenwärtige Statut 6 Jahre dauern und niemand in dieser Zeit eine Änderung beantragen solle. Nach Ablauf dieser Frist sollen die Rektoren die Zunftversammlung berufen und in ihr über die Frage, ob „arbitri“, ob Korrektoren der Statuten gewählt werden sollen, entscheiden lassen [4]. Bei den Tischlern fehlt es zu Anfang ganz an einer besonderen Statutenkommission [5]. Die Wechsler

[1]) Lastig a. a. O. S. 256 ff.

[2]) Calimala IV, a, 4 (1332; Giudici S. 20 ff.): Nur der consiglio generale hat das Recht der Statutenänderung, und nur mit 15 von 18 Stimmen. — Die Med. et Spet. beschließen noch 1483 (III, f. 211), um den allzu häufigen Änderungen der Statuten vorzubeugen, „che da quinci innanzi non si possa innoverare alcuno statuto se non per deliberatione de' consoli di decta arte in summo consiglio maggiore di decta arte“, der hier die Gesamtzunft vertritt. Noch 1509 geht bei den Alberg. (III, f. 188) der Beschluß einer umfassenden Neugestaltung des Statuts von dem „corpo d'arte“ aus, der dann erst einer Statutenkommission die nötigen Vollmachten erteilt.

[3]) Calimala IV, a, 16 (1332; Giudici S. 37 f.): 5 Tage; Cambio I, § 39, II, § 38 (1299/1300): 3 Tage; dagegen Seta I, § 27 (1334): 15 Tage.

[4]) Fornai I, § 54 (1337).

[5]) Legn. I, § 53 (1300); II, § 52 (1314): Konsuln und consiliarii können in jedem November eine Abstimmung darüber halten, welche Kapitel zu ändern sind. (Der folgende Satz, daß sie mit 6 arroti die

lassen den verstärkten Zunftrat für den Fall zusammentreten und entscheiden, daß für bestimmte Fragen in den bestehenden Statuten keine Ordnung enthalten sei[1]); während wieder andere Zünfte den ordentlichen Behörden, besonders in der Frühzeit, von vornherein die Entscheidung darüber an die Hand geben, ob eine Statutenkommission zu berufen sei oder nicht[2]). Endlich wird wiederholt die Approbation der von der Statutenkommission getroffenen Änderungen durch Konsuln und Zunftrat gefordert[3]).

Wenn man nun in principio am Gesetzgebungsrecht der Zunftversammlung resp. ihrer Vertretung festhielt, so ist in praxi allerdings die Rechtsweisung, die Fortbildung des zünftlerischen Rechts durchaus nicht von diesem schwerfälligsten und leistungsunfähigsten aller zünftlerischen Organe ausgegangen, sondern sie erfolgte meist durch die leitenden Behörden, durch Konsuln und Zunftrat[4]), resp. durch Spezialbehörden, denen ausdrücklich gesetzgeberische Funktionen zugeteilt wurden[5]). An den wenigen Punkten, wo uns durch die Erhaltung von Protokollen der Konsular- und Zunftratsitzungen ein tieferer Einblick in den Gang der zünftlerischen Verwaltung gegeben ist, können wir mit völliger Deutlichkeit die Tatsache feststellen, daß fast alle Gesetze, die wir später von den statutarii dem Zunftstatut eingefügt finden, vorher von den Konsuln vorberaten und vom Zunftrat zum Beschluß erhoben waren.

Die Statutenkommission selbst tritt allerdings in späterer

Änderungen treffen sollen, ist im Statut gestrichen.) Erst 1342 (III, § 24) finden sich 6 statutarii. — Vgl. auch Fabri I, § 41 (1344).

[1]) Cambio IV, § 48 (1316); V, § 39 (1316): „quia contingit interdum in arte fieri opportere quedam ultra et preter statuta dicte artis".

[2]) So Lana I, a, 38 (1317) und folgende Statuten: Anfang Oktober befragen die Konsuln den Zunftrat, ob arbitri zu wählen seien; ebenso Cambio V, § 117 (1324) mit der Begründung „cum consistentes in arte melius noscant, quod sit utilius pro arte".

[3]) Calimala IV, a, 16 (1332; Giudici S. 36 ff.); Corazzai II, § 35 (1410).

[4]) Cambio III, § 2 (1314): Was Konsuln und consilium beschließen, soll gelten, wenn es nicht gegen die Kommune gerichtet und wenn es von den approbatores statutorum artium gebilligt ist.

[5]) So durch die in späterer Zeit häufig eingesetzten „conservadores ordinum" (über diese vgl. oben S. 261 f.).

Zeit alljährlich [1]) im Herbst zusammen [2]); ihre Aufgabe ist es, die nötigen Änderungen und Zusätze dem Zunftstatut einzufügen — zu welchem Zweck sie nicht nur die bestehenden Statuten sowie die während des letzten Jahres erfolgten Beschlüsse genau zu prüfen, sondern auch Vorschläge und Wünsche einzelner Zunftmitglieder entgegenzunehmen hat [3]): ihr steht es zu, alles, was sie für wichtig genug hält, um dauernde Geltung zu erlangen, nebst den zur Aufnahme in die Zunftstatuten bestimmten Staatsgesetzen des verflossenen Jahres diesen einzufügen. Nur in wenigen Zünften aber haben ihre Beschlüsse auch nur für die Zunft selbst unmittelbare Gültigkeit [4]); in anderen bedürfen sie, wie schon erwähnt, ehe sie den staatlichen Approbatoren vorgelegt werden, noch der Bestätigung durch die ordentlichen Organe der Zunft [5]).

Die Korrekturen wurden nun in der Weise vorgenommen, daß sie entweder — da wo es sich nur um geringfügige Abwandlungen schon bestehender Statuten handelte — der betreffenden Rubrik am Rande beigefügt, oder aber, bei eingreifenderen Änderungen, am Schluß des Statuts beigegeben wurden [6]). Streichungen wurden jedesmal mit dem Vermerk der Kommission und der Jahreszahl versehen. — Das so geänderte Statut wurde dann einer staatlichen Bestätigungskommission eingereicht, die einige Monate für ihre Tätigkeit zur Verfügung

---

[1]) Anfangs, wie wir sahen, in einigen Zünften nur auf besonderen Beschluß, in anderen alle zwei Jahre. (So Oliandoli I, § 1 [1345]; Calimala IV, a, 16 [1332]: alle ein bis zwei Jahre.) Bei den Fornai wird sie erst seit 1366 (I, f. 18) alljährlich gewählt.

[2]) Sie arbeiten meist unter Klausur, erhalten ihr Essen im Arbeitslokal. Bei den Wechslern (I, § 39; 1299) sind sie zugleich Syndikatoren der abgehenden Konsuln, Rechnungsprüfer etc.

[3]) Lana I, a, 38 (1317) und folgende Statuten: „teneantur facere denuntiare per conventus dicte artis, quod si aliquis aliqua capitula vult facere poni in constituto debeat mittere ad illum locum, in quo dicti arbitri convenerunt". Ähnlich Calimala IV, a, 16 (1332); Chiav. I, § 33 (1329).

[4]) So Seta I, § 27 (1334).

[5]) Calimala IV, a, 16 (1332; Giudici a. a. O. S. 36 ff.); Fabri I, f. 107 (1393); Corazzai II, § 35 (1410).

[6]) Die Fornai bestimmen 1337 (I, am Schluß des Statuts), daß alle additiones „in fine" und nicht „in margine" zu schreiben seien.

hatte [1]). Ihre Aufgabe war es, die Statuten wieder und wieder vor allem daraufhin zu prüfen, ob etwa eine der darin enthaltenen Bestimmungen mit anerkannten Staatsgesetzen in Widerspruch stände, und sie dementsprechend zu streichen oder abzuändern; erst die stereotype, den Zunftordnungen alljährlich eingefügte Approbationsformel gibt ihnen ihre definitive Gültigkeit. Eine Rekursinstanz gegen diese Anordnungen der staatlichen Kommission gab es nicht: denn als oberster Grundsatz aller zünftlerischen Gesetzgebung galt der Satz, daß Staatsrecht vor allem genossenschaftlichen Recht gehe. Ferner ist es ihre Aufgabe, diejenigen Staatsgesetze, die Angelegenheiten aller oder einzelner Zünfte betreffen — zu welchen in späterer Zeit auch Verfügungen der Mercanzia gerechnet werden — den Zunftstatuten einzureihen [2]), soweit das nicht schon durch die Statutenkommissionen der Zünfte selbst geschehen ist [3]). Daß das oft nur unter starkem Widerspruch der Zünfte geschah, und daß die zünftlerische Praxis sich oft weit von der staatlichen Gesetzgebung entfernte, dafür hat unsere ganze Darstellung der zünftlerischen Verwaltung Beispiele in Menge gebracht. Ja die Calimalazunft verbietet einmal ausdrücklich jede Opposition der Zünftler gegen eine ihrer Ordnungen auch

---

[1]) Stat. cap. von 1355 Buch I, c. 7; Stat. comm. von 1415 Bd. II, S. 189. Ihre Wahl erfolgt 1415 (nach ibid. S. 656) durch scruttinium, bei dem außer der Signorie die capitanei partis Guelfe und die 6 mercanziae mitwirken. Einer von den approbatores soll den arti minori angehören. Für die Bestätigung zahlen die höheren Zünfte 20 s., die niederen 10 s. — Über eine außerordentliche Revision der Zunftstatuten im Jahre 1300 vgl. unten Kap. XI. — Über einzelne scharfe Eingriffe der staatlichen Approbatoren vgl. im Anhang I die Bemerkungen zum 5. Statut der Wollenzunft von 1338.

[2]) So das Gesetz über die einjährige Amtszeit der Notare (von 1386), über die feneratores (von 1394), über die Amtsunfähigkeit der Bastarde (von 1414) und der mit den Steuern Rückständigen (von 1415) etc.

[3]) Vgl. oben S. 685. Umgekehrt drängen die Zünfte oft besonders auf Bestätigung bestimmter Ordnungen, z. B. Chiav. I, f. 69 (1381): „Magnifichi e potenti huomini statuali ... priegavisi ... alla vostra reverenza che debbiate chon afecto mettere questi statuti e approvarli però che n' abbiamo grande bisongno e sono utili“ etc.

für den Fall, daß ihnen die staatliche Bestätigung versagt worden sei [1]).

Wir werden auf das Verhältnis von Staat und Zunft auf diesem Gebiete in unserer zusammenfassenden Betrachtung zurückkommen; hier sei nur noch darauf hingewiesen, daß in gewissem Sinne von einer Wechselwirkung zwischen staatlicher und zünftlerischer Gesetzgebung geredet werden kann, insofern auch die Zunftgesetzgebung für die Fortbildung der städtischen Statuten fruchtbar wird, insofern eine ganze Reihe autonom entstandener Satzungen später in die Statuten der Kommune aufgenommen und dadurch allen späteren Willkürlichkeiten und zufälligen Majoritäten innerhalb der Zunft selbst entzogen werden. — Daß aber die Zünfte eine derartige Verankerung ihres eigenen Rechts in den Staatsstatuten ihrem Werte nach voll zu würdigen wußten, erhellt klar aus der Tatsache, daß bei gewissen besonders wichtigen Beschlüssen den Zunftkonsuln ausdrücklich der Auftrag zu teil wird, für deren Einreihung in die Kommunalstatuten bei einer etwaigen Neuredaktion derselben Sorge zu tragen [2]).

Es ist nun ohne weiteres klar, daß, je lebhafter das innere Leben der Zünfte sich gestaltete, je eifriger man für Verbesserung alter Ordnungen, für gesetzliche Regelung neu auftretender Bedürfnisse sorgte, umsomehr die einmal existierenden Statuten unübersichtlich werden mußten und umsoweniger ein rascher Überblick über die momentan geltenden Satzungen möglich war, wie seiner die Praxis des täglichen Lebens in Rechtsprechung und Verwaltung bedurfte [3]). In der Frühzeit allerdings ist in manchen Zünften eine völlige Erneuerung der Zunftstatuten nach Ablauf eines oder weniger Jahre vorgesehen worden

---

[1]) Calimala IV, a, 42 (1332; Giudici S. 61).

[2]) Z. B. Calimala IV, a, 36 und 85 (1332; Giudici S. 52 und 99) und öfters; ähnlich Vinatt. I, § 31 (1339): Wenn die Konsuln hören, daß die „arbitri del commune“ ein neues Statut beraten, sollen sie den Zunftrat befragen, welche Rubriken in den Zunftstatuten „sono da scrivere negli statuti del commune e di cassare gli iniqui“.

[3]) Schon 1344 begründen die Fabri (I, § 90) die Abfassung ihres neuen Statuts mit dem Bedürfnis, „ut . . . varietates . . . incongruas ad veram conservantiam . . . deduceremus“. Es bestand hier also wohl ein älteres Statut, das uns nicht mehr vorliegt.

und in der Regel auch zur Ausführung gelangt [1]). Im ganzen aber ist die Praxis in den verschiedenen Zünften und Zunftgruppen mannigfach verschieden gewesen. Von den niederen Zünften hat nur eine einzige nach den Vierzigerjahren des 14. Jahrhunderts ihr Statut noch einer gründlichen Revision und einer gänzlichen Neuausfertigung unterzogen [2]), und bei dieser gab die engere Vereinigung zweier bisher fast völlig selbständiger Membra in einer politischen Zunft dazu die unmittelbare Veranlassung. Auch in den höheren Zünften zeigt uns nur die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts eine wiederholte Neuredaktion der Statuten, und das, obwohl gerade die Zeit zwischen 1350 und 1420 besonders reich ist an wichtigen Erlassen, an organischer Weiterbildung bestehender Ordnungen, an neuen und zum Teil sehr bedeutsamen Produktionen der Zunftgesetzgebung. Eben deshalb aber wurden allmählich die Zunftstatuten in einer Reihe von Zünften, vor allem der Wollen-, der Seiden- und der Ärztezunft gerade in dieser Zeit so verworren und unübersichtlich, daß man sich aus ihnen über das momentan geltende Recht keine Klarheit mehr verschaffen konnte und deshalb endlich doch wieder eine vollständige Neuredaktion ins Auge faßte [3]). Aber

---

[1]) So vor allem in der Zunft der Wechsler. Cambio I, § 39 (1299; und so im zweiten Statut) wird bestimmt, daß das Statut in jedem Jahre neu geschrieben werden solle „bene et recte et ordinate". Die Bestimmung der Fornai I, § 54 (1337): „Presens statutum duret per 6 annos" besagt nicht, daß das Statut nach 6 Jahren neu geschrieben werden, sondern daß vorher überhaupt keine und nach Ablauf dieser Frist nur kraft Zunftbeschluß eine Änderung erfolgen solle. — Dagegen verfügt 1385 die Seidenzunft (Seta I, f. 141), daß alle 8 Jahre das Statut neu geschrieben werden solle — was hier aber nicht erfolgt ist.

[2]) Die Corazzai e Spadai 1410.

[3]) Seta I, f. 122 (1374), dann wieder, da es damals offenbar zu nichts gekommen ist, 1411 (ibid. 168—176): „Conciò sia chosa che gli statuti et ordini dell' arte di Por Sancta Maria composti per li tempi passati alcuni per contrarietà, alcuni altri per lunghezza e per molte additioni facte in diversi tempi siano alquanto confusi. Et per la varietà de' tempi e de' costumi non si truovano a schifare i difecti che al tempo presente si possono commettere" etc.... Ebenso Lana 49, f. 123 (1427): „Considerantes multiplicitatem et varietatem statutorum et ordinamentorum dicte artis et eorum prolivitatem et in nonnullis contrarieattem et superfluitatem et maxime propter innumerabiles reformationes

nur in zweien, in der Kürschner-[1]) und der Wollenzunft[2]), ist es in der Tat zu einer derartigen völligen Neuredaktion gekommen; die Seidenzunft begnügte sich 1411 mit einer Neuformung der wichtigsten Bestimmungen, die dem alten Statutenband als größeres Einschiebsel eingefügt wurden[3]); die Zunft der Ärzte und Drogisten ließ 1445 einen übersichtlichen Auszug aus dem bestehenden Statut zum Handgebrauch der Zunftkonsuln und zur Einsichtnahme für die Mitglieder anfertigen[4]). Die Wollenzunft fügte dann ihren Statuten noch eine in einem eigenen Hefte geführte Übersicht über alle Staatsgesetze bei, die sich mit Angelegenheiten der Wollenindustrie befaßten oder sonst für die Zunft Interesse hatten[5]).

Das Archiv der Wollenzunft gewährt uns dann auch allein einen Einblick in die Art und Weise, wie eine solche Neuausfertigung eines Zunftstatuts zu stande kam. Wir besitzen noch die Protokolle der Kommission, die mit der Redaktion des Status von 1428 betraut war[6]), und können da verfolgen, mit

---

et ordinamenta primi voluminis statutorum . . . ex quibus confusio magna inducitur".

[1]) Statut I von 1385, aus dem aber klar erhellt, daß die Zunft schon ältere Statuten besaß.

[2]) Statut von 1428.

[3]) Seta I, f. 168/176. Der offitialis forestierus soll die alten Statuten nur da gebrauchen, wo die neuen über den betreffenden Fall nichts enthalten. — Es handelt sich bei dieser Neuschöpfung fast ausschließlich um gewerbepolizeiliche Dinge; die anderen Paragraphen des alten Statuts ließ man bestehen. In ähnlicher Weise hat auch die Zunft der Wirte im Jahre 1509 (Alberg. III, f. 188) eine Neuformung vor allem der gewerbepolizeilichen Ordnungen dem Statutenbande eingefügt.

[4]) Med. et Spet. III, f. 181 (1445). Eine Kommission gewählt „che havessino autorità di tutto il presente vilume (!) delli statuti potere trarre . . . quelli ordini et statuti che alloro paressi . . . e quelli si dovessino observare riducendoli in un' altro libro". Daraufhin 4 Männer gewählt „e quali . . . compilorono uno libro di statuti minore del presente" etc. Am Rande bemerkt: „notandum quod provisio non demonstratur approbata per statutarios communis . . . Ad cautelam facta fuit haec nota . . . ut inde fiat, quod iuris esse debeat et ita observetur".

[5]) Lana Nro. 13. Vor allem Auszüge aus den Kommunalstatuten von 1415, aber auch aus den Provisioni del cons. magg., den Ordnungen der Mercanzia etc. Einige Mercanziagesetze auch am Schluß von Seta I.

[6]) Lana Nro. 58.

welcher Sorgfalt und Vorsicht man zu Werke ging, wie Rubrik für Rubrik das alte Statut durchgegangen, wie alle im Laufe der Zeit vorgenommenen Veränderungen registriert wurden, und wie dann — oft erst nach wochenlangen Mühen und Versuchen — die neue Form gefunden wurde. Der so hergestellte Statutenentwurf wurde dann dem corpo der Zunft vorgelegt und erst nach erfolgter Genehmigung und staatlicher Approbation zum Gesetz erhoben. Auch in den nächsten Jahren blieb eine Kommission noch in Tätigkeit, um die neuen Statuten auf ihre Wirkung und Bewährung in der Praxis hin zu prüfen und nach den gemachten Erfahrungen Änderungen vorzunehmen [1]).

Die Statuten selbst zeigen in ihrem ganzen Aufbau, in ihrer inneren Einteilung und Gliederung, in der Zusammensetzung ihres Inhalts eine überaus große Mannigfaltigkeit. Wo wir allerdings — wie in der Wollenzunft — die verschiedenen Statuten über längere Zeiträume weg miteinander vergleichen können, da können wir deutlich eine Entwicklung von technischer Unvollkommenheit zu respektabler technischer Vollendung konstatieren. Eine Einteilung in mehrere Bücher ist hier allerdings von Anfang an vorhanden, innerhalb dieser Bücher aber wird erst allmählich Ordnung geschafft, das inhaltlich Zusammengehörige zueinander gestellt, Wiederholungen und Unklarheiten ausgeschaltet, dem ganzen dann durch ein feierliches Vorwort Halt und Gestalt gegeben [2]). Die kleineren Zünfte begnügen sich meist mit einem einzigen Buch, innerhalb dessen

---

[1]) Lana 50, f. 99 ff. Es werden für 1430 und 1431 je 40 Mann als „executores novorum ordinum“ gewählt.

[2]) Lana VII, Einleitung: „Sancitum est a maioribus nostris: Nicchil in rebus humanis perfectius, nicchil in libera civitate dignius, nicchil in optima et bene instituta republica gloriosius, quam ipsa iuris et equitatis cum summa opera, studio ac diligentia conservatio. In hac enim clarissima et singulari virtute et certa philosophorum summa omnium praestantissima omnis quidem morum talium institutio et omnis perfecta humanitatis ratio reposita est. Ipsa enim rerum publicarum moderatio incommutabile firmamentum, civitatis proprie quietem, libertatis incolumitatem et omnium denique bonorum decorumve beatitudinem prebet; sine illa nicchil inter mortales tritum, pacificum, salvum aut in omni sua ratione perfectum inveniri potest“ etc. . . .

dann doch in der Regel eine gewisse Ordnung gehalten wird. Man beginnt meist mit der Aufzählung und den Pflichten der Beamten, schließt daran die Darstellung des Gerichtswesens, der Matrikel und des Zunftzwangs, der Gewerbepolizei, eventuell der kirchlichen Verwaltung. Alles weitere entzieht sich jeder Regel und Klassifizierung; wo im einen Statut eine weit ausgesponnene Materie in mehrere Paragraphen auseinandergelegt erscheint, ist sie im anderen unter einer einzigen, viele Seiten umfassenden Rubrik zusammengefaßt; während in vielen Zunftstatuten die Pflichten des einzelnen Beamten nach sachlichen Kategorien geordnet sind und so zum Beispiel bei den Konsuln, deren Funktionen auf den verschiedensten Gebieten der Zunftverwaltung liegen, an den verschiedensten Stellen des Buchs erscheinen, sind sie anderswo nach personalen Momenten geordnet, in der Weise, daß bei der Aufzählung der Beamten auch deren Funktionen nach den verschiedenen Richtungen hin dargelegt werden. — Und die gleichen Unterschiede zeigen sich auch in dem Tempo der Um- und Neubildung der Statuten. In manchen Zünften vergehen oft viele Jahre, ehe, außer dem stereotypen Approbationsvermerk, der Eintrag einer neuen Verordnung in die Statuten erfolgt; andere bringen dagegen Jahr für Jahr neue Einträge der verschiedensten Art, die oft viele Seiten im Zunftstatut umfassen [1]. Im allgemeinen ist die Periode von 1350 bis etwa 1430 die Zeit lebhaftester Neubildung zünftlerischen Rechts; dann verflacht der Strom legislativer Ordnungen sehr rasch; nur selten zeigt sich noch ein Aufflackern der alten Kraft [2], bis zuletzt nur noch ein ödes Experimentieren mit komplizierten Wahlordnungen fast den einzigen Inhalt der Statutenbände bildet.

Alle Statuten sind zunächst lateinisch abgefaßt und aufgezeichnet worden [3]: die lateinkundigen Notare sind allein für

[1]) Im allgemeinen zeigen die höheren Zünfte weit größere Lebhaftigkeit als die niederen; von diesen sind es außer den Fleischern und Trödlern die Zünfte der Eisenindustrie, die am meisten neue Ordnungen in die Statuten aufnehmen.

[2]) So etwa in der Neuredaktion der Statuten der Wirte von 1509.

[3]) Bei den Rigattieri I, § 41 (1295) doppelte Ausfertigung „ad tollendum quod rasure et cancellationes . . . fieri non possent"; ein Exemplar

die formelle Ausgestaltung verantwortlich zu machen: für den Gebrauch der Massen der Zunftangehörigen aber mußte natürlich eine Übersetzung in die Volkssprache angefertigt werden[1]), die hie und da, wenn sie sich verzögerte, schon kleine Änderungen aufweist und sich vom lateinischen Original meist in nur unwesentlichen Punkten unterscheidet; sie ist in der Regel auch handlicher gehalten, ohne Schmuck und Zierat, ohne den sonst üblichen dicken Holzband, jedem zur Einsichtnahme im Zunfthaus offenliegend[2]): außerdem wird den Konsuln zur Pflicht gemacht, einmal während ihrer Amtsdauer oder wenigstens einmal jährlich die Statuten zur Verlesung zu bringen, damit niemand sich hinter Unkenntnis verschanzen könne; besonders wichtige, für die Ordnung des täglichen Verkehrs entscheidende Gesetze sollten abschriftlich in jedem Zunftladen an markanter Stelle, jedem sichtbar, ausgelegt oder aufgehängt werden.

---

zur allgemeinen Einsicht, ein anderes unter Verschluß bei einem Vertrauensmann.

[1]) Calimala IV, c, 37 (1332; bei Giudici a. a. O. S. 184 f.). Es wird dabei den Übersetzern erlaubt, formale Korrekturen vorzunehmen, „con belle e sustanziali parole mercantili". In der Wollenzunft eine ähnliche Verordnung erst 52, f. 186 (1450); bei den Oliandoli 1380 mit der Begründung, daß der lateinkundige Notar zu sehr beschäftigt sei, um Jedem, der ihn darum anginge, das Statut zu übersetzen.

[2]) So Seta I, § 141 (1334).

IX. Kapitel

Militärische Funktionen der Zünfte

An keiner Stelle tritt uns die tiefe Kluft, die das Zunftwesen der italienischen Städte etwa von dem der deutschen Kommunen trennt, deutlicher entgegen, als auf dem Gebiet der militärischen Organisation: eine Differenz, die zugleich scharfe Schlaglichter auf Art und Höhe der Städtekultur diesseits und jenseits der Alpen wirft. Betrachten wir etwa die glänzende Schilderung des Straßburger Zunftwesens bei Schmoller[1]); da verfügt die Stadt noch im 15. Jahrhundert über nur wenige „Söldner und Ritter, Knechte und Ratsboten“ im städtischen Dienst; der Schwerpunkt der Gewalt liegt noch immer in den Zünften, die nicht nur zur Verteidigung der Stadt Miliztruppen stellen, sondern auch ins Feld rücken zum Angriff gegen äußere Feinde; die Stadt liefert den Zünften die Waffen; sie sorgt für einheitliche Leitung, sie zieht sie zur Nachthut und zum Feuerwachdienst heran; sie verteilt auf sie die Leistungen je nach ihrer Stellung in der Rangordnung der Zünfte. Und wo wir sonst hinblicken, in Basel und Frankfurt, in Köln[2]) und in Brüssel[3]), überall liegen die Verhältnisse ähnlich; überall bildet die Organisation der Zünfte den festen militärischen Rückhalt der Stadt im Krieg und im Frieden[4]).

---

[1]) Straßburger Tucher- und Weberzunft S. 483 ff.

[2]) Für Köln neuerdings: v. Loesch, Die Kölner Zunfturkunden S. 146 f.

[3]) Vgl. jetzt die ausführliche und sehr anschauliche Darstellung bei Des Marez: L’organisation du travail à Bruxelles S. 386—407.

[4]) In Paris sind die Zünfte wenigstens zu einem regelmäßigen Wachdienst verpflichtet. — Vgl. im allgemeinen auch Neuburg: Zunftgerichtsbarkeit und Zunftverfassung S. 179 ff.

In Florenz wissen wir von vornherein nichts von irgend einer Rolle, die die Zünfte in den äußeren Kriegen der Stadt gespielt hätten [1]. Allerdings ist im 13. Jahrhundert die Bürgerschaft selbst noch wehrhaft zu Verteidigung und Angriff; Florentiner Bürger waren es, die 1260 die schwere Niederlage bei Montaperti [2] erlitten, die 1287 bei Campaldino den entscheidenden Sieg über Arezzo davontragen halfen. Aber die kriegerische Organisation basierte hier nicht auf dem Zunftwesen, sondern zeigte Formationen auf rein territorialer, nicht gewerkschaftlicher Basis [3]; sie wurde bald in den äußeren Kämpfen der Stadt durch die Anwerbung fremdbürtiger Söldner ersetzt, die die Kriege der völlig in wirtschaftlicher Tätigkeit aufgehenden Bevölkerung im 14. Jahrhundert führten, und behielt ihre Bedeutung nur als Polizeitruppe für die innere Sicherheit der Stadt [4].

Allerdings: als es im Jahre 1266 der bewaffneten Erhebung der Popularpartei vor allem gelungen war, den herrschenden Ghibellinenadel zu stürzen und aus der Stadt zu vertreiben; als damals die sieben oberen Zünfte ihre politische Organisation erhielten, da wurde ihnen wenigstens insofern auch eine militärische Verfassung zu teil, als jeder von ihnen eine Zunftfahne zu dem ausdrücklichen Zwecke verliehen ward, daß sie im Falle von Unruhen in der Stadt unter ihrem Banner zur Verteidigung des bürgerlichen Regiments bereit wären [5]. Als dann aber im Jahre 1281 eine Bürgermiliz von 1000 Mann zur Verfügung des Stadtregiments geschaffen wurde, da wurde ausdrücklich jede Sonderorganisation der Zünfte unter eigenen Podestà oder Kapitänen, oder anderen Sonderregierungen verboten [6] — eine Maßregel, bei der wohl vor allem an einen be-

---

[1]) Was man darüber gelegentlich behauptet hat, ist eitel Phantasie.

[2]) Siehe das von Paoli edierte „libro di Montaperti".

[3]) Vgl. auch oben S. 30, Anm. 3.

[4]) Stat. Cap. von 1322/25 Buch V, c. 83 ff. In jeder „societas", die unter einem gonfaloniere steht, 20 gut bewaffnete Fußsoldaten, der Rest der „veri populares", so gut es geht bewaffnet; in jeder ein Waffendepot etc.

[5]) G. Villani, Buch VII, r. 13. Salvemini a. a. O.

[6]) Salvemini a. a. O. S. 343.

waffneten Zusammenschluß unter zunftfremden Leitern zu Sonderzwecken gedacht wurde [1]), der der Einigkeit der Bürgerschaft nach außen hin hätte gefährlich werden können. Schon im folgenden Jahre aber wurde gerade die militärische Formation der Zünfte wieder um einen bedeutsamen Schritt weitergeführt: nicht nur daß damals dem Volkskapitän ein neuer Beamter mit dem Titel eines „Kapitäns und Verteidigers der Zünfte" an die Seite tritt — ein Amt, das allerdings sehr bald mit dem des Volkskapitäns verschmilzt [2]) — sondern es ergeht jetzt an die zwölf oberen Zünfte, die sieben von 1266 und die fünf seit ein bis zwei Jahren zur politischen Mitarbeit berufenen mittleren Zünfte [3]) — die Weisung, einen Gonfaloniere mit drei Räten und zwei Offizieren zu ernennen und eine Fahne für ihre Zunft zu erwerben: eine Erneuerung also der alten Ordnungen von 1266, die wohl den Zünften während der Herrschaft des Welfenadels entzogen [4]) oder wenigstens in Vergessenheit geraten waren, und zugleich ihre Ausdehnung auf einen weiteren Kreis des Bürgertums. Und diese militärische Organisation wurde zu Ende des gleichen Jahrzehnts durch die Verleihung von Fahnen an die neun letzten politisch organisierten Zünfte vollendet [5]),

---

[1]) Das geht wohl aus den Worten hervor, daß „ipsis Artibus . . . quibus non sit expresse prohibitum, liceat habere Consules et Rettores de se ipsis more solito".

[2]) Salvemini a. a. O. S. 110 ff.

[3]) Vgl. oben S. 41.

[4]) Wir erfahren davon allerdings nur durch ein von Salvemini a. a. O. S. 349 f. publiziertes Fragment, enthaltend die Beratung, die über diesen Gegenstand zwischen den Konsuln und Räten der Arte di Por. S. Maria und den Konsuln der sartores, copertoarii und der ars sete am 14. Juni 1283 stattfand: eben die militärischen Funktionen, die ihnen nun zugewiesen werden, haben wohl zu einem engeren Zusammenschluß gewerblich benachbarter Korporationen unter einem Banner den Anlaß gegeben. — Daß der Befehl nicht nur an die 7 arti maggiori erging, erhellt daraus, daß der defensor artium, von dem jener Befehl ausging, an der Spitze der oberen 12 Zünfte stand.

[5]) Dafür spricht der Ausdruck des über jene Epoche gut beratenen Leonardo Aretino (bei Salvemini S. 112, Anm. 3): „ad tutandum reipublicae statum Artium signa conventusque sunt restituta . . . G. Villani (Buch VII, r. 13) berichtet ebenfalls, daß, „als man das Priorenamt schuf, die 5 mittleren Zünfte Fahnen und Waffen erhalten hätten".

die eben hierdurch ihre staatliche Anerkennung erhielten [1]). Die ordinamenta selbst erweisen dann noch einmal aufs klarste den Zweck dieser ganzen militärisch-gewerblichen Gliederung der Bürgerschaft [2]). Es war eine Ordnung für den Notfall [3]), für den Fall der Bedrohung der bürgerlichen Elemente durch Übergriffe der Magnaten: bewaffnet oder unbewaffnet sollten jene dann, in sich einig und durch gegenseitigen Schwur gefestigt, zur Unterstützung der bürgerlichen Regierung bereit sein; und so weit wir sehen können, ist sie auch nur in solchen Fällen innerer Unruhen in der Stadt in die Erscheinung getreten. Von jenen Bannerträgern der Zünfte, denen wir 1283 begegnen, ist auch noch in den ordinamenta und in einigen Zunftstatuten [4]) die Rede; aber wir wissen nichts von ihren Funktionen im einzelnen, und die große Mehrheit der zünftlerischen Statuten kennt sie überhaupt nicht. Bei den Tischlern soll der Gonfaloniere nur gewählt werden, „wenn es nötig ist“; als dauernde Institution ist er auch hier nach 1310 jedenfalls nicht mehr nachzuweisen [5]); und auch die Fahne der Zunft, um die im Anfang wohl noch zwischen den verschiedenen Zunftabteilungen ein Streit entbrennen konnte [6]), hat in späteren Zeiten normalerweise nur noch bei friedlichen Festen und Aufzügen ihre Bedeutung als Symbol der zünftlerischen Einheit sichtbar bezeigen können.

Dennoch haben sich, wie gesagt, die Zünfte in stürmischen

---

[1]) Über das Jahr, in dem das geschah (1287 oder 1289) vgl. oben S. 49.

[2]) Ord. iust. c. I (bei Salvemini S. 386): „que vexilla habent . . . a Comuni Florentie a quinque annis citra et artifices ipsarum Artium, quarum et quorum presidio certum est civitatem et Comune Florentie defensari“.

[3]) Das geht auch aus der von Falletti-Fossati: Tumulto dei Ciompi S. 130 erwähnten Bestimmung hervor, daß die Zünfte sich bewaffnet auf die piazza begeben sollten, falls während eines Aufstandes Feuer ausbreche.

[4]) So Cambio I, § 99 (1299), II, § 94 (1300); Spogli Strozz. Mercatanti I, 151 (für die Calimala, 1298); Davidsohn, Forschungen III, Reg. 1220 (bei den Medici etc. 1296); Reg. 1244 (bei den Coreggiai; 1305).

[5]) Vgl. oben S. 256. Neben den vexilliferi erwähnen die Statuten der Legnaioli I, § 44 (1300) und eine Notiz über die Calimala (Spogli Strozz. Mercatanti I, 151) vier distringitori, d. h. Ordner, Offiziere.

[6]) Davidsohn, Forschungen III, Regest. 1220 und 1244; vgl. auch meine „Entwicklung“ S. 52.

Zeiten gelegentlich noch ihres alten militärischen Berufs erinnert; jedesmal dann nämlich, wenn es galt, mit Gewalt, auf revolutionären Wegen, eine Forderung durchzusetzen, ein Ziel zu erreichen, und wenn es soziale und wirtschaftliche Tendenzen waren, die diesen Kämpfen ihren Charakter gaben. Als der Herzog von Athen die Axt an fundamentale Institutionen der Florentiner Verfassung legte, als er vor allem eben jene populären Milizkompanien aufhob, die eine Volkswehr gegenüber Übergriffen der Magnaten darstellten, als er sein Regiment ganz auf die niedere Handwerkerschaft und die industriellen Arbeiter zu stützen suchte, da hat er sich offenbar durch die militärische Organisation der untersten Proletarierschicht, indem er sie um eine Fahne scharte, eine zuverlässige Hilfstruppe gegen seinen Hauptgegner, die reiche Bourgeoisie, den popolo grasso, zu schaffen gesucht; jeder einzelne von jenen Wollarbeitern sollte einen Schild mit dem Proletarierwappen des Lamms führen dürfen [1]). Und wenn auch nach Vertreibung des Herzogs noch wieder und wieder von dem nun wieder gebändigten Proletariat kleine Putsche und Aufstandsversuche inszeniert wurden, so mag dabei die Sicherheit, sich jetzt um eine Fahne scharen zu können und über eine allerdings sehr primitive Milizorganisation zu verfügen, eine gewisse Rolle gespielt haben [2]).

Sicher aber ist das bei der großen Bewegung von 1378 der Fall gewesen. — Schon als im Juni die Bewegung gegen die Übermacht und die Mißwirtschaft der Welfensekte einsetzt, als die Zünfte zunächst als politische Körper in ihrer Gesamtheit in Aktion treten und wie im Jahre 1293 durch 21 erwählte Sindici den alten Bund erneuen, indem sie wieder eine Gesamtvertretung ernennen [3]), da sind sie sehr bald bewaffnet,

---

[1]) March. Stefani rubr. 566: „agli scardassieri concesse che ciascuno potesse avere un pavese, nel quale dipignesse un Agnolo, e cosi feciono".

[2]) Vgl. den Bericht der Istorie Pistolesi rubr. 261 über den Aufstand des Andrea Strozzi und des Färbers Corazza, der als „caporale del popolo minuto" bezeichnet wird; ebenso den über die compagnia eines gewissen „Ciuto" von 1345 bei Donato Velluti rubr. 158; im allgemeinen jetzt Rodolico, Democrazia S. 118 ff.

[3]) Falletti-Fossati, Il tumulto dei Ciompi S. 105 ff.

mit enthüllten Fahnen auf der piazza erschienen, um ihren Ansprüchen Nachdruck zu verleihen[1]: die alte Fundamentalforderung der ordinamenta, daß die vereinigte Macht der bewaffneten Zünfte die Schutzwehr der Volksrechte gegenüber den Magnaten bilden solle, trat jetzt eigentlich zum ersten Male in Wirksamkeit; unter der Führung der Fahne der Kürschner ging man damals an die Zerstörung und Einäscherung der Magnatenhäuser. Aber zu gleicher Zeit wußte man das staatliche Schatzhaus, die camera del comune, vor der Beraubung durch freigelassenes Gesindel zu schützen[2]. Einmal bewaffnet aber hatten es nun auch weiterhin die niederen Zünfte in der Hand, ihre Forderungen auf stärkere Vertretung in der Staatsregierung mit der nötigen Energie geltend zu machen[3]; sie erlangten am 30. Juni ein Viertel aller Amtsstellen: die Gerüchte, daß die Zünfte „neue Vereinigungen" bildeten und Waffendepots anlegten, wollten trotz wiederholter strenger Verbote des Waffentragens nicht mehr weichen. Vor allem aber sind es nun in der zweiten Phase des Ciompiaufstands die industriellen Proletarier, die, um die alte ihnen vom Herzog von Athen verliehene Fahne geschart, nun ebenfalls wieder sich zugleich politisch und militärisch zu organisieren und als bewaffnete Truppe des popolo minuto ihre politischen und ökonomischen Forderungen durchzusetzen bereit sind: mit Schwur und Kuß wird um die gleiche Zeit der „Verteidigungsbund" der minuti am 18. Juli an versteckter Stelle, am ronco, geschlossen[4]. Der drohenden Revolution gegenüber sucht sich die Signorie, wie es scheint, nur auf die bestehenden Cadres der Milizkompanien

---

[1]) Falletti-Fossati S. 104 f.: „sono tutti ordinati coi gonfaloni e co' loro capi".

[2]) Falletti-Fossati a. a. O. S. 115 ff.

[3]) Falletti-Fossati S. 126 ff. Ich sehe keinen zureichenden Grund, mit Falletti die Angabe des Diario d' anonimo (S. 369): „andarono l' Arte a' nostri Signiori" etc. für unzuverlässig zu halten. Wenn es heißt, daß die „Artifici e le Capitudini si armavano contro lo stato del Popolo", so wurde offenbar diese bewaffnete Erhebung der niederen Zünfte durch Bewilligung ihrer Forderungen im Keim erstickt, während man gegenüber drohenden Aufstandsversuchen des Pöbels sich zu Maßregeln bewaffneter Abwehr entschloß.

[4]) Falletti a. a. O. S. 172.

zu stützen[1]), die aber völlig versagen; die 14 niederen Zünfte aber haben an den entscheidenden Tagen, dem 21. und 22. Juli, an der Seite der um ihre Gabrielsfahne gescharten Minuti gefochten[2]) und mit ihnen sich des Staatsbanners, des gonfalone della giustizia, später des Signorenpalastes bemächtigt: nach seiner Eroberung wurden die Banner aller Zünfte zum Zeichen der wieder errungenen Freiheit dort aufgepflanzt[3]). Als dann nach ihrem Siege die große Masse der minuti sich in drei Zünfte zerspaltete, behielten die eigentlichen Ciompi die alte Volksfahne mit dem schwerttragenden Erzengel Gabriel, während die beiden anderen eigene neue Fahnen als Zeichen ihrer neugeschaffenen Einheiten erhielten[4]); eine jetzt ins Leben tretende ständige, besoldete Polizeitruppe von 1000 (oder 1500) Armbrustschützen sollte zur Unterstützung der populären Regierung dienen, und ist in der Tat erst nach deren Sturz aufgelöst worden. Die bewaffneten Formationen der Zünfte aber blieben auch unter dem neuen Regiment in Tätigkeit; sie waren auf der piazza, als in den ersten Augusttagen in üblicher Weise die Fahnen an die Milizkompanien verteilt wurden[5]); sie gewannen entscheidende Bedeutung, als in den letzten Tagen des August der äußerste Flügel der Ciompi sich von dem Rest los-

---

[1]) Bei Falletti S. 181 heißt es allerdings, daß der Rat beschlossen habe, „di avvertire gli artefici di stare in sul avviso affine di correre ai gonfaloni" („artifices currant ad gonfalones", heißt es in der betreffenden consulta). Aber „artefici" heißt ja auch „Handwerker" und nicht nur Zünftler, und so dürfen wir hier unter gonfaloni wohl die Distriktsfahnen verstehen. Bei der Erklärung als „Zunftfahnen" bliebe die folgende Entwicklung unverständlich. Vgl. auch ibid. S. 183, wo nur ein Befehl an die „gonfalonieri di compagnia" erwähnt ist, sich auf der piazza mit ihren Fähnlein einzufinden.

[2]) Marchionne Stefani r. 793: „si legarono insieme le XIV con una maniera di gente minuta."

[3]) Daß die höheren Zünfte geschlossen an dem Sturm aufs Ratshaus teilgenommen hätten, ist natürlich nicht anzunehmen; auch die niederen sind wohl in ihrer Masse nur durch den von den minuti ausgehenden Terrorismus mit fortgerissen worden. In der allgemeinen Verwirrung hat man ihnen dann wohl auch die gesamten Zunftbanner ausgeliefert, die den Haufen der minuti als Vertreter der gesamten arbeitenden Bürgerschaft erscheinen ließen.

[4]) Beschreibung bei Falletti S. 244.

[5]) Ibid. S. 247.

löst und, nun nicht mehr in zunftmäßiger Organisation, sondern in tumultuarisch bewaffneten Haufen zusammengerottet, seine ultraradikalen Tendenzen zu verfechten unternimmt: da sammelte sich die Bürgerschaft, bis in die untersten Schichten hinunter, wieder um die Zunftfahnen, die schon am 28. August an der Balustrade des Priorenpalastes aufgepflanzt wurden [1]). Als dann am 31. August schon der Kampf zwischen Bürgerschaft und Plebs entbrannt war, versuchte die Signorie ein letztes Beschwichtigungsmittel, indem sie befahl, alle Zunftfahnen auszuliefern, fand aber bei der Zunft der „Ciompi" keinen Gehorsam; vielmehr forderte man dort dafür die Auslieferung der „Freiheitsfahne" (gonfalone della giustizia) im Austausch, in der richtigen Erkenntnis, daß ohne ein Symbol der Einheit die Massen nicht mehr zusammenzuhalten wären. In dem nun folgenden Straßenkampf haben die Zünfte als solche wohl schon um deswillen keine besondere Rolle gespielt, weil es sich dabei weniger um ein geordnetes Vorgehen, als um einen Kampf Mann gegen Mann handelte, in dem die vollständig demoralisierten Ciompi bald unterlegen waren [2]). —

Auch in den folgenden Jahren, solange die bewegten Wellen der politisch-sozialen Revolution vom Juli und August 1378 noch nicht wieder völlig zur Ruhe gekommen waren, hat die militärische Organisation der Zünfte noch weiteren Bestand gehabt; ja eine ganze Reihe von Zünften hat damals den Versuch gemacht, gewitzigt offenbar durch die Erfahrungen des Ciompiaufstandes, der Zunft einen eisernen Fonds von Verteidigungswaffen zur Verteilung an die ärmeren Mitglieder dadurch zu verschaffen, daß alle Zünftler, die ein geldbezahltes Amt von den Kommune erhielten, verpflichtet wurden, der Korporation bestimmte Waffen zu liefern [3]), und daß man hie

[1]) Falletti S. 260 f. Die minuti suchten damals mit Gewalt zu verhindern, daß auch die Fahne der verhaßten Wollenzunft sich darunter befände.

[2]) Wir hören allerdings, daß die in Straßenhändeln immer besonders geübte Fleischerzunft das Signal zum letzten Kampf gab.

[3]) Fabri I, f. 85 (1379). Wer eine der maiores podesterie, castellanerie oder vicariatus erhält, zahlt einen „pavensem pictum armis"; bei den kleineren eine balista. Diese sollen dann an arme Zunftmitglieder verteilt werden; nur 4 Stück sollen in der Zunftwaffenkammer bleiben; ebenso

und da die Beschaffung von Waffen aus eigenen Mitteln der Zunft beschloß[1]). Man wollte offenbar für den Notfall gerüstet sein und über einen Stamm gut bewaffneter Mitglieder verfügen. Erst als dann die Wollenzunft im Februar 1382 in einem letzten energischen Ansturm die Beseitigung auch der nach dem 1. September 1378 noch bestehenden Zünfte durchgesetzt hatte — wieder flatterten, wie in den entscheidenden Tagen des Jahres 1378, die Fahnen der Zünfte von den Fenstern des Signorenpalastes —, hat das Zunftwesen die letzten Reste der 1378 vorgenommenen militärischen Reorganisation wieder abgestreift[2]); seitdem dominieren wieder durchaus die friedlichen Zwecke der gewerblichen Verwaltung; und, so viel ich sehe, haben auch in den späteren Revolutionen, die über das Schicksal der Republik entschieden, die Zünfte als militärisch organisierte Körper keinerlei Rolle gespielt[3]): die Versuche, in den Agonien der Republik die alte bürgerliche Wehrkraft zu neuem Leben zu erwecken, haben die zünftlerischen Organisationen völlig außer acht gelassen.

Fornai I, f. 38 (1380); Coregg. I, f. 53 (1379), die noch mehr ins Detail gehen: für podesterie maggiori einen pavese von 4½ lbr. Wert; für minori eine balestra oder eine Lanze von 40 s.; für castellanerie maggiori eine balestra von 1 Gulden; für minori einen crocco oder eine lancia für 30 s.

[1]) Fornai I, f. 39 (1381). Für den dritten Teil der Mieterträgnisse des Zunfthauses, d. h. für 4⅓ Gulden, sollen die Konsuln Harnische kaufen. Ähnlich soll bei den Schmieden (I, f. 85; 1379) „ut ars fulciatur armis“ jeder camerarius während seiner Amtsperiode zwei paveses zu 6 lbr. und zwei baliste zu 4 lbr. kaufen und sie mit dem Zunftwappen bemalen lassen“ (schon 1380 „propter nimias expensas“ aufgehoben). Ebenso bei den Coreggiai (I, f. 53). Vgl. auch oben S. 369 ff.

[2]) Vgl. die Darstellung bei Perrens: Hist. de Florence V, S. 376 ff. Rodolico: Democrazia S. 420 ff. Nach dem Bericht des March. Stefani, rubr. 905, hätten die zwei noch bestehenden Arbeiterzünfte vergebens versucht, die streitbare Zunft der Schlächter zum Straßenkampf auf ihre Seite zu ziehen; es seien nur vereinzelt einige Schlächter erschienen — ein Zeichen wohl dafür, daß der militärische Zusammenhang der Zünfte wieder gelockert war.

[3]) Das zeigt sich darin vor allem, daß die erwähnten Waffenlieferungen überall, wo sie bestanden, wieder aufgehoben, oder zunächst, wie bei den Fabri (I, f. 92; 1383) noch in Geldzahlungen umgewandelt werden, bis auch diese verschwinden (ibid. f. 107; 1393).

X. Kapitel

Die Zünfte als Verwalterinnen von Bauten und Stiftungen

Was wir bei den militärischen Funktionen der Zünfte feststellen konnten: daß sie, verglichen mit den Verhältnissen nördlich der Alpen, in Florenz ein nur sehr bescheidenes Wirkungsfeld hatten, das gilt auch von ihrem Wirken auf religiösem Gebiete. Die ganze bruderschaftliche Tätigkeit, die überall im Norden eine bedeutsame Rolle spielt, ja hie und da die wirtschaftliche Tätigkeit der Zünfte völlig überwuchert, wird in Florenz von ihren anderen Aufgaben völlig in den Hintergrund gedrängt. Gewiß hat die Zunft, wie jede andere Gemeinschaft, wie die Kommune selbst, ihren Schutzpatron; sie feiert alljährlich dessen Festtag, wie andere kirchliche Feste, durch Prozession und Messe [1]), meist in einer eigenen Kapelle im Dom [2]) oder einer der anderen Haupt-

[1]) Vgl. oben S. 379. — Allerdings scheint im 14. Jahrhundert auch das nordische Festgelage der Zunftmitglieder nicht ganz gefehlt zu haben; aber es ist sehr bezeichnend, daß 1406 die Wollenzunft (48, f. 89) beschließt („considerantes . . . non convenire gravitati atque magnificentie artis . . ., sed fore potius actum mecanicum et in tante artis maiestate nullatenus competentem. Ex hiis, quod in ipso actu et in oculis dominorum consulum temerariae praesumptiones quorundam pluries occurrerunt“) diesen Brauch aufzuheben. Ähnlich wird bei den Maestri (3, f. 3; 1466) die collatione am Zunftfest abgeschafft, weil „si dice che molti vengono più per bere e mangiare che per offerre“, und weil sie dabei „mantengono modi meno che honesti chome che fussino alla taverna“.

[2]) Über die Zuweisung von fünf Domkapellen an die Zünfte vgl. unten S. 711. Die Seidenzunft hat (Seta I, f. 305; 1490) aus Zunftmitteln noch eine Kapelle in der unter ihrem Patronat stehenden Kirche von S. Marco erbauen lassen und ebenso 1504 (ibid. f. 324) die Kapelle am Haupt-

kirchen der Stadt; sie schmückt den Hauptsaal des Zunfthauses mit einem künstlerischen Abbild des Schutzheiligen [1]) und übernimmt gelegentlich für die Kommune die Pflege und den Schmuck eines auf offener Straße angebrachten Heiligenbildes [2]): gemeinsam haben dann die Zünfte in der Zunftkirche von Or San Michele und deren Ausschmückung sich ein unsterbliches Denkmal gesetzt. Weiter aber ist in der Regel unmittelbar weder die humanitäre [3]) noch die religiöse Seite bruderschaftlichen Wirkens entwickelt worden. — Wenn trotzdem die Tätigkeit der Zünfte auch auf diesen Gebieten eine überaus fruchtbare gewesen ist, so lag das an anderen Momenten, die wir jetzt genauer zu betrachten haben.

Im Jahre 1331 — noch heute weist eine Inschrift an der Nordfassade des Doms auf das folgenschwere Ereignis hin — ist Verwaltung und Beaufsichtigung des Florentiner Dombaus den „klugen" Konsuln der Wollenzunft „zu glücklicher Vollendung" übertragen worden; durch Beschlüsse der Ratskollegien vom 1. und 2. Oktober dieses Jahres wird verfügt, daß von allen an die Kommune zu machenden Zahlungen 2 d. pro libra, d. h. $8\frac{1}{3}$ pro Mille an die Konsuln der Wollenzunft oder die von ihnen Beauftragten abgeliefert werden sollen, ebenso alle anderen für den Dombau bestimmten Einnahmen, damit sie ihre rechte Verwendung fänden. Die Konsuln sollen ihrerseits ‚operarii', Bauleiter ernennen und der Kommune Rechnung über die Verwendung der Gelder ablegen [4]). Aber

altar von S. Gallo, wofür alte Schulden eingetrieben, freiwillige Offerten dargebracht werden sollen etc.

[1]) Ein solches findet sich in allen mir zur Verfügung stehenden Inventaren. Den Erwerb eines Marienbildes hat die Seidenzunft als einzige sogar in ihre Statuten aufgenommen (Seta I, § 19; 1334).

[2]) So die Zunft der Ärzte des Tabernakels der sogenannten „Maria della tromba" am Altmarkt; siehe unten Kap. XI. Es wird im Auftrag der Zunft noch 1506 (Med. e Spet. 201) von Piero di Lorenzo neu ausgemalt.

[3]) Über diese vgl. oben S. 657 ff.

[4]) Guasti, Sa. Maria del Fiore, Urkunde Nr. 35.

schon einen Monat später, am 12. resp. 14. November, wird das Dekret dahin abgeändert, daß die Bauleiter nur den Konsuln der Wollenzunft über die Verwendung der für den Dombau bestimmten Gelder Rechenschaft schuldig sein sollen[1]).

Mir scheint, in dieser Entwicklung weniger Monate ist in nuce das Wesen der Florentiner Auffassung von den Verwaltungsaufgaben der Zünfte beschlossen; einer Auffassung, die ihnen Gebiete erschloß, wie sie sonst den Zünften als Gebilden wesentlich ökonomischer Natur versagt zu sein pflegten; und vor allem gewinnen wir auch einen Einblick in die Motive, die einer derartigen Auffassung zu Grunde liegen. Es ist das fast grenzenlose Vertrauen in die Zuverlässigkeit und in die Tüchtigkeit der zünftlerischen Verwaltungskünste, das den Staat dazu brachte, ihnen gleichsam sein wertvollstes Gut, das Ergebnis einträchtigen Zusammenwirkens der gesamten Bürgerschaft, das Symbol seiner Macht und Größe vor allen anderen zur Verwaltung in die Hände zu legen.

Und dies Vertrauen datiert aus ältester Zeit. Spätestens seit 1157 ist die opera di San Giovanni der Zunft der Calimala überwiesen, die den Oberleiter des Baues ernennt, eine Reihe von „magistri", von Bauarbeitern beschäftigt und sogar eine eigene Gerichtsbarkeit in Sachen des Baues genießt[2]). Bald darauf sind der gleichen Zunft das Spital, in dem die Unglücklichsten der Unglücklichen Aufnahme finden sollten, das zum mindesten seit 1192 bestehende Krankenhaus von San Eusebio[3]) und ebenso Unterhaltung und Ausschmückung der Kirche San Miniato al Monte zugewiesen[4]); endlich ist sie im 15. Jahrhundert vom Staat zur Vermögensverwalterin der Minoriten von Sa. Croce eingesetzt worden[5]), und hat die Verwaltung der Hospitäler von S. Bonifatio und von S. Giovanni Battista in via S. Gallo, neben der einiger kleiner Kapellen in verschiedenen Florentiner Kirchen, übernommen. Diesen vielfachen Aufträgen hat ihre mächtige Konkurrentin, die Wollenzunft, nur

---

[1]) Ibid. Nr. 36.

[2]) Davidsohn, Forschungen I, S. 145 f.

[3]) Davidsohn, Geschichte I, S. 775. Santini, doc. S. 365 ff.

[4]) Santini, doc. S. 391.

[5]) Calimala V, f. 134 (1441).

einen einzigen von größerer Bedeutung gegenüberzustellen, aber dieser eine war ein königlicher, der alle anderen überragte: eben jener Bau von Sa. Maria del Fiore; allerdings erst, nachdem ein Turnus in der Bauleitung unter den 5 Arti mercantili, wie er anfangs versucht worden war, sich als unzweckmäßig erwiesen hatte [1]) und auch geistliche Leitung bald aufgegeben war [2]).

Um das Hospital von S. Gallo ist erst lange Zeit zwischen den Zünften gestritten worden, bis es der Calimalazunft zufiel [3]); der Seidenzunft wird eine Zeitlang die Oberleitung des Baues der Zunftkirche von Or S. Michele anvertraut [4]), bis er von der Bruderschaft der „laudesi" übernommen wird; sie erhält dann die Aufsicht über das Spital in via della Scala, später im 15. Jahrhundert über das Findelhaus und die Kirche von S. Marco; während die Ärzte und Drogisten sich mit der bescheideneren Aufgabe der Verwaltung der Kirche von S. Bernaba [5])

---

[1]) So nach dem Statut des Capitano von 1322/25 (Buch I, c. 58) bei Guasti a. a. O., doc. 31. Die Rubrik, die übrigens auch noch gedankenlos in das Statut von 1355 übernommen wurde, bezieht sich offenbar auf eine frühere Zeit; denn 1303 (ibid. Nr. 27) erhält die ars Porte S. Maria „per sortem" auf ein Jahr die Aufsicht über den Bau; 1318 dagegen (ibid. Nr. 28) ernennen Propst und Kanoniker als Vertreter des Kapitels einen presbiter als operarius und receptor. Doch ging der Bau, zum Teil infolge der Kriegswirren, nicht vorwärts und deshalb werde er 1331 der Wollenzunft anvertraut (ibid. Nr. 33 u. 35). Daß aber, wie Guasti (S. XLII) will, die Seidenzunft zuerst allein die Leitung gehabt habe und erst später ein Turnus eingeführt worden sei, beruht wohl auf einem Mißverständnis der Urkunde von 1303, in der ja die Seidenzunft die Aufsicht „per sortem", d. h. durch das Los, im Turnus, auf ein Jahr erhält.

[2]) Daneben untersteht der Zunft seit 1372 (Lana 45, f. 101) das kleine Hospital des Paulus Vettorii, „quod vulgariter appellatur l' ospidale di S. Giuliano della Misericordia".

[3]) Consulte ed. Gherardi, Bd. II, S. 437: Das Hospital soll den Zünften der Tucher, der Wechsler, und von Por. S. Maria, nach einem anderen Vorschlag nur der Wollenzunft anvertraut werden (14. Mai 1293), später kommen auch die medici und pelliparii in jährlichem Turnus („ad sortem") hinzu (ibid. S. 555).

[4]) Vgl. oben S. 410 ff.

[5]) Med. e Spet. III, f. 79 (1360). Die Kirche wird zur Erinnerung an einen Sieg über Arezzo erbaut.

und des Klosters der Convertitinnen[1]) begnügen mußten. So blieben von den sieben oberen Zünften auf die Dauer nur die der Richter und Notare und die der Kürschner[2]) ohne einen gleichen Staatsauftrag: jene wohl, weil man ihr nicht die nötigen Fähigkeiten solider kaufmännischer Geschäftsgebahrung zutraute, diese, weil sie unter den arti maggiori die geringste Bedeutung hatte und an Reichtum und Mitgliederzahl, wenn auch nicht an sozialem Ansehen, sicher von einer Anzahl anderer Zünfte, etwa denen der Fleischer oder Schmiede, überragt wurde.

Schon bei der Schilderung der zünftlerischen Finanzverwaltung habe ich darauf hingewiesen, daß man sich vor der vielfach verbreiteten irrigen Vorstellung hüten müsse, als seien die Zünfte die Schöpferinnen all dieser Bauten gewesen, als seien diese als ihre gewaltigsten Leistungen unter all die anderen einzureihen. — Die Zunft ist in erster Linie Mandatarin des öffentlichen Wesens, sie ist Vollstreckerin des Willens einer größeren, über ihr stehenden Gemeinschaft; sie verwaltet die dem Bau aus öffentlichen Mitteln zugewiesenen Einnahmen und nimmt im Notfall laufende Anleihen zur schnelleren Bewältigung dringender Aufgaben auf[3]); aber ihre Verdienste sind darum kaum geringer.

Denn mit der finanziellen Verwaltung, mit ihrer Tätigkeit als Herrin über die ihr von der Kommune zugebilligten Mittel sind die Funktionen der Zunft auf diesem Gebiete in keiner Weise erschöpft. — Zunächst hat sie gelegentlich auch aus eigenen Mitteln zum Bau beigetragen, wenn nicht auf direktem, so doch auf indirektem Wege. Für die Mitglieder der Zunft war es eine Ehrenpflicht, überall da in die Bresche zu treten, wo etwa momentan die Staatsmittel nicht ausreichten und das Werk selbst dadurch gefährdet schien; und so füllten sich die Büchsen, die z. B. in allen Läden der Wollenzunft zum Besten des Dombaus aufgestellt waren, schon in den ersten Jahren rasch mit freiwilligen Beiträgen reicher Zunftmitglieder; da-

---

[1]) Seit 1458 (Balie 41, f. 79).

[2]) Eine Zeitlang (vgl. S. 705 Anm. 3) waren sie ja an der Verwaltung des Spitals von S. Gallo beteiligt.

[3]) Lana 158, f. 35.

neben sollten dem Bau alle Einnahmen zufallen, die die Zunft aus dem Verkauf angesammelter herrenloser Wolle gewänne[1]). Und wenn auch durch Zunftstatut mit aller Strenge die scharfe Auseinanderhaltung von Zunft- und Baufinanzen gefordert wird, wie z. B. in der Calimalazunft die Absonderung der Finanzverwaltung von S. Eusebio[2]), so war in der Praxis eine derartige Forderung nie voll durchzuführen. — Denn es kam oft genug vor, daß fromme Stiftungen, die der Zunft zufielen, zum Teil für die eigenen Zwecke der Zunft, zum anderen für die unter ihrer Verwaltung stehenden Institute bestimmt waren; genügte eine Stiftung nicht, um die auf ihr lastenden Renten aufzubringen, so schoß die Zunft wohl aus eigenen Mitteln zu[3]); sie gewährte aus ihren Kapitalien Vorschüsse zur schnellen Förderung der Bauten[4]), oder sie bürgt den Buchgläubigern durch Eintragung in ihre Rechnungsbücher für spätere Zahlung[5]); all das mußte natürlich eine reinliche Auseinandersetzung zwischen Zunft- und Stiftungsvermögen erschweren[6]).

Neben der Verwaltung der Finanzen hatte die Zunft nun bei den kirchlichen und humanitären Instituten, deren Bau und

---

[1]) Guasti a. a. O. doc., Nr. 48. In der Seidenzunft werden 1429 (I, f. 212) alle Einnahmen der taratori und veditori degli orafi dem „neuen Hospital" der Zunft (d. h. dem der Innocenti) zugewiesen; 1453 alle Zahlungen solcher, die, aus der Matrikel gestrichen, Gnade erlangen wollen; 1475 10 Prozent aller Strafbußen und 1 2/3 Prozent von Importzöllen auf Farbstoffe und Cordons; 1504 ein Teil der Sensalengebühren etc.

[2]) Vgl. unten S. 712 ff.

[3]) Rigatt. 14, f. 11 (8. Januar 1471). Ein Legat von 400 Gulden „a maritare fanciulle" soll in Immobilien angelegt werden. Da aber für das Geld keine Güter gefunden werden, die eine genügende Rente (40 Gulden) abwerfen, so sollen von Zunft wegen 150 Gulden mehr angelegt werden, die aus eingehenden Zahlungen restierender Schulden allmählich abgetragen werden sollen. — Seitdem finden sich in den Protokollen der Ausgaben jeder Konsulatsperiode regelmäßig auch die 40 Gulden „a nubere puellas" gebucht.

[4]) So z. B. die Wollenzunft 1334 150 Gulden auf drei Monate zur Fundamentierung des Glockenturms (Guasti a. a. O. Nr. 46). Vgl. auch die Ricordanze del Proveditore Filippo Marsilli, ebenda S. 72 ff.

[5]) Guasti a. a. O., Nr. 58.

[6]) Z. B. Med. e Spet. III, f. 155 (1422), wo konstatiert wird, daß

Unterhaltung ihr zugefallen war, vor allem für die Ernennung der Beamten, für die Besetzung aller zu vergebenden Stellen, ja sogar für die Beschaffung der nötigen Arbeiter, Kolonnenführer etc. zu sorgen [1]), sie zu bezahlen und sie ebenso, wenn sie sich als nicht brauchbar erwiesen, wieder abzusetzen [2]). — In der Regel wurden nun diese Tätigkeiten der einmal ernannten Baukommission [3]) übertragen, so daß die ordentlichen Zunftbehörden dabei nur indirekt beteiligt waren. Allerdings: 1334 wird Giotto als „capomaestro dell' opera del duomo", nicht von der Zunft, sondern durch feierlichen Beschluß der Kommune zu seinem Amte berufen: aber doch nur deswegen, weil seine Funktionen sich nicht auf die Überwachung des Dombaus beschränken, sondern zugleich den Bau des dritten Mauerkreises und aller damals im Werk befindlichen kommunalen Bauten umfassen. Als es sich aber später um das ungemein schwierige technische Problem der Kuppelwölbung handelt, da sind es die Zunftvorsteher, die die Konkurrenz zwischen den ersten Architekten der Stadt ausschreiben und die zuletzt zu Gunsten des genialen, aber der Zeit kaum verständlichen Projekts Brunellescos den Ausschlag geben. Ohne sie würde die herrlichste Kuppel sich heute wohl nicht über dem Oktogon von Sa. Maria del Fiore wölben.

---

der camerarius der opera di S. Bernaba bisher auch die Gelder für das von der Zunft erbaute tabernacolo di Santa Maria della Tromba verwaltet habe, das aus eigenen Mitteln der Zunft errichtet worden sei und unterhalten werde. Die Gelder seien durcheinandergekommen; die opera di S. Bernaba schulde dem Oratorium 10 Gulden. Die Ordnung wird nun in der Weise vorgenommen, daß die Konsuln von jetzt an selbst operai des „officio della Tromba" sein sollen (an Stelle besonderer operai) und daß ebenso der Kämmerer der Zunft die Finanzen der opera della Tromba verwalten, aber drei getrennte Rechnungsbücher führen solle: 1. entrata e uscita generale dell' arte; 2. ebenso des oratorio; 3. ebenso der eredità dell' arte, d. h. der der Zunft überwiesenen frommen Stiftungen.

[1]) Vgl. z. B. Guasti Nr. 331 (Ernennung der zwei capomagistri am Dom zugleich zu solchen der Loggia, 1383); Bestätigung derselben (ibid. Nr. 349); ferner Bestimmung der Zahl der Arbeiter (Nr. 334); Ernennung des Lorenzo Filippi zum Capomagister 1384 (ibid. Nr. 354 und 362); vgl. auch Nr. 366, 479 etc.

[2]) Z. B. Guasti Nr. 434 (1405).

[3]) Über diese und ihre Funktionen vgl. oben S. 266 f.

Aufgabe der Zunft war es ferner, die ihr anvertraute „opera" nach außen hin zu vertreten. Daher ernennt sie — ich nehme im folgenden stets die „opera del Duomo" als Beispiel [1]) — Bevollmächtigte zum Abschluß von Verträgen, besonders von Verkäufen und Tauschoperationen, zur Annahme von Schenkungen und zur Beschaffung der nötigen Baumaterialien, des Marmors, des Holzes für die Gerüste; sie vertritt selbst — oder durch die von ihr ernannten operai — die berechtigten Forderungen der opera vor den Behörden von Stadt und Staat [2]) und sorgt vor allem für den richtigen Eingang der aus Staatsmitteln oder aus den Anteilen an gewissen Steuererträgnissen dem Bau zugewiesenen Einkünfte; sie treibt mit Hilfe der ordentlichen Exekutivbeamten der Kommune die Gelder säumiger Schuldner ein; sie vergibt die einzelnen Arbeiten in Entreprise an bestimmte Unternehmer; sie bestimmt selbständig über die Höhe der Arbeitslöhne und hält strenge Disziplin unter den Arbeitern [3]); sie verfügt später nach der Vollendung der Kirche über ihre Benutzung zu Begräbniszwecken; sie läßt wohl einmal, als es an Kalk zum Bau fehlt, allen erreichbaren Kalk im Gebiet von Florenz einfach konfiszieren. Nicht immer verlassen sich die Zunftbehörden und die operai auf das eigene Urteil: da, wo die Entscheidung spezielle Sachkenntnisse voraussetzte, oder wo sie für die ganze weitere Gestaltung des Bauprojekts von besonderer Bedeutung war, berief man Sachverständige zur Beratung, Baumeister und andere Berufs-

---

[1]) Für alle diese Funktionen bieten die von Guasti publizierten Urkunden reiche Belege, die ich hier im einzelnen nicht anführe.

[2]) Das war nicht immer eine leichte Aufgabe. So wird z. B. 1352 (Guasti a. a. O., doc. 69) verfügt, daß alle für den Dombau von der Kommune bestimmten Gelder in die Kasse zur Bezahlung der Söldner fließen, ebenso 1368 und 1373 (ibid. Nr. 208 u. 232), daß sie zum Mauerbau verwandt werden sollten; 1357 (ibid. S. 98 ff.) handelt es sich wiederholt um eine Forderung von 950 l., die die opera nicht von der Kommune erhalten kann u. s. w. — Auch die Konkurrenz anderer Institute gilt es manchmal abzuwehren (ibid. S. 132 ff.).

[3]) Beweis: Guasti S. 119 (1358): Wer „ito è ne la chavalchata", ohne Auftrag der Kommune, wird ausgesperrt „si che non vadano e venghano a loro posta" (vgl. auch ibid. S. 149). Dagegen erhalten im Dienste verunglückte Arbeiter Gnadengehalte und Pensionen, wenn sie dauernd, Weiterzahlung ihres Gehaltes, wenn sie vorübergehend arbeitsunfähig sind.

künstler, aber auch gelegentlich Priester, Mönche und Bürger von notorischem Kunstverstand[1]), oder man wendet sich an befreundete Zünfte, um von ihnen Sachverständige zugewiesen zu bekommen[2]). Bei der schwierigen Frage der definitiven Festsetzung der Proportionen des Baues, die es beim Dombau in den Jahren 1366 und 1367 zu entscheiden galt, haben Konsuln und operai nicht nur nach oben hin sich zu rechtfertigen versucht, indem sie sich die offizielle Billigung für ihr Vorgehen von der Signorie erbaten[3]); sondern sie haben den Kreis der Personen, die zu sachverständigem Urteil berufen wurden, auch nach unten hin so weit ausgedehnt, wie es in der ganzen christlichen Welt wohl nur in Florenz möglich gewesen ist, indem sie zu Schiedsrichtern über zwei endlich zur engeren Wahl gestellte Modelle die gesamte Florentiner Bevölkerung aufriefen. Und in der Tat sehen wir dann die Massen zu dem Ausstellungsraum pilgern: unter den etwa 420 Männern[4]), die innerhalb von zwei Tagen ihre Stimme zu Gunsten des einen Modells abgeben, finden sich außer Künstlern und Kunsthandwerkern auch Schmiede der verschiedensten Art (Waffen-, Kessel-, Huf-, Kupferschmiede), Schlosser, Leinen- und Seidenweber, Gastwirte, Koffermacher, Tischler, Krämer, Viktualienhändler, Sattler, Färber, Bäcker, Makler, Böttcher, Alteisenhändler, Kürschner, Tuchglätter, Riemer, Trödler: ein typisches Beispiel, wie es mir wenigstens stets erschien, für das leidenschaftliche Interesse, das die Florentiner Bevölkerung bis in die tiefsten Schichten des Bürgertums hinein an der künstlerischen Aus-

---

[1]) Vgl. z. B. Guasti a. a. O. S. 92 ff. (1357) über die Form, Größe, Verhältnisse etc. der Dompilaster.

[2]) Guasti a. a. O. Nr. 140 (1366); an die ars mercatorum (sc. di Por S. Maria) wegen Goldschmieden und an die der speziali etc. wegen Malern und Bildhauern. Alle kamen dem Wunsche nach, wie aus der folgenden Urkunde hervorgeht. Kurz darauf werden mehr als 80 Sachverständige berufen (ibid. Nr. 146).

[3]) Guasti, doc. Nr. 150 (1366).

[4]) Guasti, doc. Nr. 190 (S. 201—205). Mit Recht heißt es daher auch 1368 in dem definitiven Beschluß (ibid. doc. 214): „pe' gli singnori Priori e collegi e consoli di tutte l' Arti . . . e grande numero di cittadini religiosi e secolari, che si può dire . . . essere istato tutto il comune, fosse deliberato“ etc.; auch sonst finden wir Arbeiter gelegentlich eine beratende Stimme abgeben.

gestaltung des Stadtinneren genommen hat. Gegenüber den „operai“ selbst wahrt die Zunft gelegentlich mit großer Energie ihr eigenes Recht, das Recht der vorgesetzten Behörde; sie behält sich z. B. die Mitwirkung bei der Wahl des „capomaestro“, des Bauleiters, vor, damit alle Arbeiter ihren schuldigen Lohn ohne unwürdige Abzüge erhielten; sie bestimmt die Buchführung des Bauleiters bis in kleine Details der Form, die Anrechnung des Goldguldens nach dem Tageskurs etc. Aber sie sorgt andrerseits mit allen ihr zu Gebote stehenden Machtmitteln auch dafür, daß entscheidende Beschlüsse, wie der über den nach langer Debatte endlich 1368 akzeptierten Bauplan, auch tatsächlich befolgt würden, indem sie die Kraft ihrer Exekutive in der Hand des ufficiale forestiere dafür einsetzt [1]). —

War der Bau vollendet, so hörte darum die Tätigkeit der Zunftbehörden und der von ihnen eingesetzten Kommissionen keineswegs auf. Auch weiter verwaltet die Zunft vor allem die zur Unterhaltung und Ausschmückung des fertigen Gebäudes zur Verfügung stehenden Fonds, aber sie findet auch jetzt darin nicht ihre Grenzen: so erwirbt die Wollenzunft Reliquien [2]), überwacht die Dombibliothek, die Wohnungen der Kanoniker und Kirchendiener und die Krankenzimmer [3]), sie spendet aus den verfügbaren Fonds reiche Almosen [4]); sie verteilt im fertiggestellten Dom vier Kapellen unter die 14 niederen Zünfte, die nun ihrerseits deren Verwaltung und Schmuck übernehmen [5]); sie ordnet

---

[1]) Guasti a. a. O. Nr. 214; vgl. auch Nr. 313 u. 458.

[2]) Lana 159, f. 33 (1430): Erwerb von Reliquien, die auf dem Territorium von Vada gefunden worden waren; ähnlich 53, f. 65 (1454). Unter den damals erworbenen auch eine alte, angeblich originale Evangelienhandschrift in griechischen Buchstaben aus Byzanz.

[3]) Soweit die künstlerische Seite dieser Dinge in Betracht kommt, haben wir — wenigstens für den Dom und S. Giovanni — erschöpfende Auskünfte von den lange vorbereiteten, mühsamen Forschungen Poggis zu erwarten.

[4]) So schon während des Baues selbst (siehe z. B. Calimala I, a, 3; 1301; und so in den folgenden Statuten).

[5]) Rigatt. 7, f. 43 (1444). Die Zunft hatte bei der kraft Staatsbeschluß vom 22. Juli 1444 erfolgten Verteilung die capella di S. Andrea erhalten, sehr erhebliche Steuern, Matrikelzuschläge etc. zu deren Ausschmückung umgelegt und zur Beschaffung der sofort nötigen Gelder eine Zwangsanleihe von 100 Gulden bei ihren Mitgliedern aufgenommen, ferner

die Feste am Tage des Heiligen der Kirche [1]) und sie greift endlich hinüber auf das rein geistlich-kirchliche Gebiet, indem sie die Kanonikate besetzt, Sakristane erwählt, berühmte Fastenprediger beruft [2]), eine strenge Disziplin über amtierende Priester ausübt, sie bestraft und absetzt [3]), ihnen Urlaub gewährt, — das alles meist unter stillschweigender Zustimmung der ordentlichen kirchlichen Gewalten. —

Nicht immer allerdings ist es den Zünften so leicht gewesen, das ihnen durch staatlichen Auftrag, durch das Vertrauen der Laiengewalten zugewiesene, tief in das kirchliche Leben einschneidende Verwaltungsgebiet gegen die Machtansprüche der geistlichen Gewalt zu sichern und abzugrenzen. Man mache sich nur klar, was es bedeuten wollte, wenn hier Patronatsrechte von größtem Umfang von seiten von Laiengewalten beansprucht und ausgeübt wurden, deren eigentliches Wirkungsgebiet auf der am weitesten vom kirchlichen Wesen abgelegenen Seite, auf der des gewerblichen Lebens, lag. Und so sehen wir vor allem die Calimalazunft schon seit den frühesten Zeiten manchen energischen Kampf durchfechten,

---

fünf operai und einen camerarius erwählt. Am 19. November 1445 verzichten sie auf die Kapelle, weil keine officia „sub nomine artis“ dort abgehalten würden, legen aber für alle Fälle am 24. März 1446 die Steuer noch für drei Jahre um. 1451 (13, f. 195) sind sie noch im Besitz der Kapelle.

[1]) Das spielt natürlich die größte Rolle in der Calimalazunft, die das Nationalfest von Florenz, den Johannestag, auszurüsten hat und die an diesem Tag von den Landkommunen als Zeichen der Unterwerfung gespendeten Wachszinse in Empfang nimmt. Über all dies geben die Bücher der Calimala 18—21 genaueste Auskunft.

[2]) So 1455 Alessandro di Sassoferrato.

[3]) Sehr interessant vor allem Vorgänge des Jahres 1430. Damals stoßen die Konsuln einige canonici aus den ihnen gewährten Wohnungen der opera, weil sie vorübergehenden Knaben Wachslichter etc. geraubt hätten und weil auf die Beschwerde der Zunft beim Vikar des Erzbischofs keine prompte Justiz erfolgt sei (. . . „foret negligens et remissus et potius ad excusationem quam ad punitionem tendit“). Die Sache geht noch weiter, aber die Zunft setzt endlich die Wahl zweier neuer Kanoniker durch; unterwerfen die Gestraften sich nicht freiwillig, so sollen sie gewaltsam durch Handlanger exmittiert werden. — Wiederholt werden canonici gepfändet, die ihre Amtsgewänder nicht bezahlen. Ähnliche Vorgänge auch in dem sehr interessanten Buch der Calimala Nr. 18.

um die vom Staate ihr übertragenen Rechte zu wahren und sich des von der Bürgerschaft in sie gesetzten Vertrauens würdig zu erweisen. Die erste Urkunde, in der von der Verwaltung der „opera di S. Miniato“ durch die Calimalazunft die Rede ist[1]), enthält einen Schiedsspruch in einem Streit zwischen der Zunft und den Olivetaner Mönchen von S. Miniato über die Grenzlinie der beiderseitigen Kompetenzen. Der Spruch des Erzpriesters der Florentiner Kirche fällt damals im ganzen zu Gunsten der Mönche aus, indem zwar eine strenge Trennung von Kloster- und Bauvermögen durchgesetzt wird, aber der Bauleiter im allgemeinen von der Zunft nur aus den vom Abt präsentierten Klosterkonversen genommen werden darf und nach wie vor der Disziplinargewalt des Abts unterstellt bleibt: für seine Finanzgebarung ist er beiden Teilen Rechenschaft schuldig.

Dauernder Friede wurde damit nicht erreicht; denn im Statut der Calimala von 1332 wird ein zweiter Schiedspruch erwähnt, der diesmal aber von einer weltlichen Gewalt, von einem Florentiner Podestà, und, wie es scheint, mehr zu Gunsten der Zunft gefällt wurde[2]); noch im Jahre 1372 aber hat die Zunft ihr „imperium“ mit dem Abt der Olivetaner zu teilen[3]), der selbständig Verfügungen erläßt; und noch im 15. Jahrhundert muß sie sich ihr Recht, die Anbringung anderer Wappen als das der Zunft auf Gräbern in der Kirche verhindern zu dürfen, gegen den Einspruch der Äbte erkämpfen[4]). Später scheint dann allerdings das Verhältnis ein besseres geworden zu sein; denn 1442 werden alle Mitglieder der Zunft wegen ihrer Verdienste um das Kloster zur Teilnahme an den geistlichen Privilegien der Olivetaner zugelassen[5]).

Ganz ähnlichen Charakter trägt das Verhältnis der Zunft zur Taufkirche von S. Giovanni. Auch da schon im 13. Jahrhundert verschiedene Streitpunkte zwischen Zunft und Kapitel,

---

[1]) Santini, Documenti S. 391 ff. (16. Mai 1228). Ich gebe den Inhalt nur insoweit, als er das Verhältnis des Klosters zur Zunft regelt.

[2]) Calimala IV, c, 20 (Giudici S. 168).

[3]) Filippi a. a. O. Anm. 200.

[4]) Filippi a. a. O. Anm. 204.

[5]) Filippi a. a. O. Anm. 205.

über das der Kirche benachbarte Spital [1]), über die Annahme der Spenden am Johannistag, über die Abhaltung der Offizien [2]), über die Herstellung des Glasmosaiks für die Wölbung [3]). Nur daß hier, wie es scheint, die Zunft, aufs energischste von der Staatsgewalt unterstützt, den Sieg davongetragen, daß sie während des 14. und 15. Jahrhunderts tatsächlich die Verwaltung allein, wenn auch nicht unbestritten, geführt hat. Ihre Statuten betonen wieder und wieder, daß die Verwaltung ausschließlich der Zunft und ihren Delegierten zustehe; daß alle, von wem es auch sei, zu Ungunsten der opera erteilten Privilegien ungültig sein, daß die Staatsgewalt sich dafür einsetzen, daß sie ferner verhindern solle, daß irgendwelches Eigentum der „opera" von fremden Gewalten okkupiert werde [4]); ja sie geht so weit, zuerst sich einen eigenen Sachwalter in Rom zu halten [5]), später aber die bei der Kurie akkreditierten Bankhäuser zu beauftragen, im Verein mit ihren Freunden dafür zu sorgen, daß die Kirche S. Giovanni für alle Zeiten von jeder kirchlichen Steuer eximiert werde, daß ferner Erzbischof und Klerus von Florenz sich nicht in Angelegenheiten der der Zunft unterstellten Kirche einmischten „ohne den Willen von Konsuln und Mitgliedern der Zunft, in deren Hut und Schutz die Kirche regiert und geleitet werde in aufrichtiger Treue". Zu diesem Zweck wird jenen Bankfirmen von der Zunft ein Kredit von 200 Gulden gewährt [6]). Daß aber bei der gewaltigen Machtstellung jener Florentiner Bankiers am römischen Hof, bei der Abhängigkeit von ihrem guten Willen, in die die Kurie in allen Finanzangelegenheiten geraten war,

---

[1]) 1214/1216. Vgl. Lami, Mon. eccl. Flor. II, S. 717 und dazu Davidsohn, Neues Archiv XIX, S. 232 ff.

[2]) Santini, Doc., S. 505: pacta zwischen der Zunft und dem Florentiner Bischof de opere S. Johannis.

[3]) Filippi a. a. O. Anm. 163.

[4]) Calimala I, a, 11, 13, 19 (1301; Besprechung mit „periti iuris utriusque" über die Rechte der Zunft in domibus et operibus, um diese gegen alle Angriffe von außen zu schützen etc. bei Filippi a. a. O. S. 79 ff.; mit kleinen Abänderungen im Statut von 1332 bei Giudici a. a. O. S. 162 ff.).

[5]) Filippi a. a. O. S. 80 f.

[6]) Giudici a. a. O. S. 170 ff.

durch sie ein überaus starker Druck zu Gunsten der zünftlerischen Verwaltungsansprüche ausgeübt werden konnte, bedarf keiner Worte. Und so konnte noch nach Jahrhunderten, als der Glanz der Zunft längst verblichen war, ein Mitglied der Familie, die am treusten vielleicht von allen bei ihr ausgehalten hatte, von der Zunft schreiben: Die „opera di S. Giovanni“ habe stets in den Händen von Laien gelegen und sei, damit sie mit größter Würde und eingehendster Sorgfalt verwaltet werde, der Calimalazunft von der Kommune anvertraut worden; die Verwaltung selbst sei, je nach den wechselnden Zeiten, verschieden gehandhabt worden; zum Teil habe die Zunft auf ihre Kosten alle Angestellten, geistliche und weltliche, unterhalten u. s. w. Der Propst und die 14 Kapläne könnten nach Gutdünken der Zunftvorstände eingesetzt und entfernt werden. Wenn also einmal die Ordnungen der Vergangenheit über diese Dinge etwa erneuert werden würden, so solle es jedem verwehrt sein, die opera di S. Giovanni oder ihre Angelegenheiten als kirchliche Dinge zu behandeln, sondern man solle sie in der Tat als Laienangelegenheiten ansehen und keiner solle sich anmaßen, sich in die Verwaltung ihrer Finanzen und die übrigen Verwaltungsangelegenheiten einzumischen, der nicht zur Zunft gehöre und nach den Statuten dazu berechtigt sei[1]). — Täusche ich mich nicht, so dürften sich in mittelalterlichen Zeiten nur wenige Beispiele für ein gleiches Maß von Energie finden, mit dem die weltliche Gewalt, vertreten durch eine einst zu gewerblichen Zwecken gegründete, an Macht den kirchlichen Autoritäten so unendlich nachstehende Vereinigung, ihre Rechte gegenüber geistlichen Zwecken dienenden Instituten zur Geltung brachte: die in der Florentiner Staatsverfassung auch sonst wieder und wieder zu Tage tretende Anschauung, daß auch die Geistlichen in erster Linie Staatsbürger seien — eine Anschauung, deren konsequente Durchführung in der Praxis die Republik wiederholt selbst nicht vor den heftigsten Konflikten mit der geistlichen Gewalt zurückscheuen ließ —, sie findet hier vielleicht ihren am meisten charakteristischen, schlagend-

---

[1]) Filippi a. a. O. S. 186 (1592; aus einem codex Riccardianus, der Aufzeichnungen der Familie Strozzi enthält).

sten Ausdruck. — Auf der anderen Seite haben allerdings auch die Staatsgewalten gelegentlich mit aller Energie eingegriffen, wenn eine Zunft den übernommenen Verpflichtungen nicht nachkam, wie das z. B. 1295 bei der Verwaltung des seit einem Jahrhundert ihr anvertrauten Leprosenspitals durch die Calimalazunft der Fall war, die es nicht verhindert hatte, daß von den Besitzungen des Spitals einige von Angehörigen des Feudaladels okkupiert worden waren[1]), und die deshalb in ihrem Statut Garantien einer besseren Verwaltung für die Folgezeit geben mußte [2]).

Allerdings: die Calimalazunft hat, wie ich das auch an anderer Stelle betont habe, nachdem ihr eigentlichstes ökonomisches Wirkungsgebiet, der Import und die Verfeinerung fremder Tuchsorten, ihr durch die staatliche Prohibitivgesetzgebung untergraben war, allein von allen sich fast ausschließlich diesen Verwaltungsaufgaben gewidmet. In sehr eigentümlicher Weise ist später — in einer der erwähnten Aufzeichnungen der Strozzi aus dem 16. Jahrhundert — aus dieser Not eine Tugend gemacht und es als ein besonderes Verdienst der Zunft hingestellt worden, daß sie die Bahnen der Weltlichkeit mehr und mehr verlassen und sich ausschließlich dieser höheren spiritualistischen Aufgabe gewidmet habe. —

Nachdem aber einmal die Eignung der zünftlerischen Organisationen für die Übernahme derartiger Aufgaben durch die Bewältigung der vom Staat ihnen überwiesenen Funktionen über alle Zweifel erwiesen war, wurde ihnen bald auch von privater Seite die Verwaltung kirchlicher und humanitärer Stiftungen überantwortet. Wenn aber mit jenen staatlichen Mandaten nur die reichen, vielverzweigten, administrativ hochentwickelten oberen Zünfte betraut werden, so gibt es hier kaum eine unter den 21 Zünften, der nicht vor allem die eigenen Mitglieder Stiftungen dieser Art zugewandt hätten: in oft rührender Anhänglichkeit und Zuversicht wird wieder und wieder bei Legaten und Testamenten dem Vertrauen Ausdruck gegeben, daß die Korporation, der man im Leben angehörte, die schützend über den Inter-

---

[1]) G. Villani, Buch VIII, c. 2.

[2]) Calimala I, a, 30 (1301; bei Filippi S. 85).

essen des Einzelnen wachte, auch die gegebene Instanz sei, um den letzten Willen, insoweit er nicht das für die eigene Familie bestimmte Erbe betraf, zur Ausführung zu bringen. Ich werde an anderer Stelle, insofern die Einzelheiten hier ja nur lokalgeschichtliches Interesse beanspruchen können, das reiche, bisher unbekannte Material, das die Zunftbücher nach dieser Richtung enthalten, in kurzen Auszügen zusammenstellen: für diejenigen Zünfte, deren eigene Akten uns darüber nichts melden, bieten die Katasterangaben von 1429 einigen Ersatz. Und es ist eine fast verwirrende Fülle, die uns da begegnet, besonders in dem hier, wie stets, vor allem reichen und ergiebigen Material der Wollenzunft. Erst mit dem letzten Viertel des 14. Jahrhunderts setzt die Bewegung ein, um dann in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts mächtig anzuschwellen und in der zweiten ihren Höhepunkt zu erreichen. Die große Masse der Stifter gehört natürlich zu der Zunft, der sie ihr Vertrauen schenken: aber auch an Nichtzünftlern, ja sogar an Geistlichen fehlt es nicht, die die Zunft zur Verwalterin ihres Erbes einsetzen. In der Regel werden ihr dabei bestimmte Direktiven nach der Richtung hin gegeben, daß das ausgesetzte Kapital in bestimmter Weise, meist in Grundbesitz, hie und da auch in Staatspapieren oder Hypotheken, angelegt werden soll, deren Rente dann dem Stiftungszwecke zugeführt werden muß. Als solche Zwecke begegnen uns zumeist Gründung und Dotierung von Familienkapellen, deren künstlerische Ausschmückung, die Anstellung und Bezahlung des Kaplans, die Abhaltung von Totenmessen etc.; daß solche Kapellen mit Vorliebe in den Kirchen gestiftet wurden, die unter der Verwaltung der betreffenden Zunft standen, also z. B. bei der Wollenzunft im Dom, bedarf wohl keiner weiteren Begründung. — Unter den humanitären Zwecken findet sich die auch sonst in Florenz besonders häufige Stiftung eines Heiratsguts für junge Mädchen bei weitem am meisten. Daneben begegnen wir aber auch der Stiftung von kleinen Spitälern, von Häusern oder Klöstern zur Aufnahme verarmter Familienmitglieder; der Verteilung von Almosen an Arme, insbesondere auch an Klöster und Stifter; aber auch einmal der Bezahlung von Kaplänen mit dem Auftrag, die klassischen Sprachen (grammatica) zu dozieren. Nicht

immer treten, wie gesagt, die Zünfte sofort in den Besitz der ihnen zugewiesenen Stiftungen; häufig werden sie nur für den Fall zu Erben eingesetzt, daß die Deszendenten aussterben oder sich ihrer Aufgabe, das Vermögen des Stifters in der im Testament vorgezeichneten Weise zu verwalten, nicht gewachsen zeigen. —

Man wird sich unschwer eine Vorstellung von der gewaltigen Arbeitslast machen können, die den Zunftbehörden, vor allem den Konsuln, dem Notar und dem Säckelmeister aus diesen freiwillig übernommenen Funktionen erwuchs; denn neben ihrer rein finanziellen Tätigkeit fielen ihnen ja auch hier die mannigfaltigsten Aufgaben zu, die zum Teil ihrem eigentlichen Wirkungskreis völlig fern lagen: umso eifersüchtiger und energischer haben sie auch auf diesem Gebiete ihre Rechte allen Ansprüchen außenstehender Gewalten gegenüber verteidigt.

XI. Kapitel

Zusammenfassung und Schluß; Staat und Zünfte

Wie im ersten Bande dieser Studien, so gilt es auch hier, am Schlusse unserer Darstellung, die zerstreuten Strahlen derselben zu einer Einheit zusammenzuschließen; und wir können das, wie mir scheint, am besten, wenn wir die Frage zu beantworten suchen, welche Aufgaben im allgemeinen den Florentiner Zünften in Wirtschaft, Gesellschaft und Staat zuerteilt waren, wie sie diesen Aufgaben gerecht geworden sind und wie die staatlichen Gewalten und die Organe der zünftlerischen Selbstverwaltung im Florentiner Staatswesen zusammengewirkt haben [1]. —

Drei Funktionen sind es nun vor allem, die die Zünfte in dem so ungemein reich und vielseitig differenzierten Florentiner Kulturleben zu erfüllen haben: sie sind einmal Organisationen der in Stadt und Land in Gewerbe und Handel tätigen wirtschaftlich-sozialen Kräfte, gebildet, um ihre gemeinsamen Interessen zu vertreten, sie in selbstverwaltender Tätigkeit zu ordnen, die unvermeidlichen Reibungen zu mildern und sie durch strenge Satzungen zu bändigen; sie sind weiter, seit 1293, die wichtigsten Träger der bürgerlichen Verfassung; sie sind endlich Organe der kommunalen Verwaltung auf den verschiedensten Gebieten, Hilfsorgane des Staates zur Ausführung des Staatswillens, wie etwa die Kommune im mo-

[1] Zum folgenden vgl. Gneist: Das heutige englische Verfassungs- und Verwaltungsrecht; E. v. Meier: Das Verwaltungsrecht (in Holtzendorffs Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, 6. Aufl., Bd. II, S. 641 ff.); Arias: Costituzione economica, vor allem Buch I, Teil 3, S. 229 ff.; Sombart: Der moderne Kapitalismus, Bd. I.

dernen Staate, und als solche Glieder der administrativen Hierarchie. Aus diesem Nebeneinanderbestehen dreier ihrem Wesen nach verschiedener Funktionen aber ergibt und erklärt sich, wie mir scheint, zum Teil wenigstens das kaleidoskopartig wechselnde Bild, das uns vor allem die innere Geschichte der Florentiner Zünfte während ihrer Blütezeit darbietet: indem nämlich bei den einzelnen Tätigkeiten, Ordnungen, Verwaltungsmaßregeln der Zünfte bald die eine, bald die andere Funktion entscheidend in den Vordergrund tritt und entgegengesetzte Richtungen und Erwägungen, die zu anderen Resultaten führen würden, siegreich überwindet. In diesem beständigen Antagonismus, in diesem Durcheinanderwirken verschiedenartiger treibender Kräfte, zu denen noch eine ganze Reihe anderer, minder wirksamer sich gesellte, die wir hier übergehen können[1], liegt der eigentümliche Reiz der Betrachtung der Florentiner Zunftgeschichte, aber auch die Schwierigkeit ihres Verständnisses und ihrer richtigen Wertung beschlossen.

Die Zünfte waren zunächst, wie in dem einleitenden Kapitel gezeigt wurde, so wie sie uns um die Wende des 13. Jahrhunderts entgegentreten, organisatorische Resultate einer sicher mehr als ein Jahrhundert, zum Teil wohl noch weit größere Zeiträume umspannenden Entwicklung, die wir im wesentlichen als eine solche aus anarchisch-disparaten, nur wirtschaftlichen Sonderzwecken dienenden Genossenschaften zu größeren, an sich lebensfähigen Gebilden bezeichnen können, die dann wieder zu verfassungsmäßigen Einheiten gruppenweise zusammengeschlossen wurden; es sind in erster Linie Bedürfnisse politischer Selbsterhaltung, die dieser Bewegung Rich-

[1]) Denn auch innerhalb der Gebiete der einzelnen Tätigkeiten der Zünfte bekämpfen sich vielfach Motive verschiedenster Art — worauf ja im besonderen bei Besprechung der gewerbepolizeilichen Ordnungen hingewiesen wurde: so daß die einzelne Verordnung fast stets als die Resultante einer ganzen Anzahl von Kräften erscheint, oder auch — praktisch angesehen — als Ergebnis eines Kompromisses zwischen verschiedenen, oft energisch miteinander ringenden Potenzen.

tung und Charakter gegeben haben; und so ist ihr Ergebnis unter lebhafter Mitwirkung der politischen Gewalten im Staat zu stande gekommen: wie denn auch das die innere politische Entwicklung der Stadt im 13. Jahrhundert abschließende Ereignis, der Erlaß der „ordinamenta justiciae", für die Gestaltung des Zunftwesens der republikanischen Epoche entscheidend wurde, indem sie 21 Zünfte als die allein politisch berechtigten anerkannten und sie als die Träger der politischen Verfassung konstituierten. Nach einem weiteren Menschenalter etwa war es gelungen, die zunächst rein äußerlich, mechanisch nebeneinander gelagerten, zum Teil dem Ganzen der politischen Zünfte nur lose angegliederten Einzelteile zu organischer Einheit so weit zu verschmelzen, sie dem Ganzen so straff ein- und unterzuordnen, daß dadurch eine wahrhaft geregelte Verwaltung, ein organisches Zusammenarbeiten der einzelnen Glieder zu gemeinsamen Zwecken ermöglicht wurde. Zu gleicher Zeit aber haben die Zünfte durch Aufnahme neuer, zum Teil schon 1293 in rein privaten Genossenschaften organisierter, zum Teil noch gänzlich unorganisierter Gewerbe ihre Grenzen gegenüber der Gemeinde — im Sinne Büchers, d. h. der politisch ungegliederten Bevölkerung — beträchtlich erweitert: eine Bewegung, die dann auch in der Folgezeit, wenn auch in verlangsamtem Tempo und bei verminderter Intensität, sich weitergepflanzt hat. So ist — etwa um die Mitte des 14. Jahrhunderts — die den Zünften angehörende Bevölkerung zwar nicht identisch mit der Gesamtheit der ansässigen Einwohnerschaft von Florenz[1]), aber sie bildet bei weitem die Majorität, und vor allem umschließt sie als vollberechtigte Mitglieder oder auch als unterworfene „suppositi" den Kern der Florentiner Bürgerschaft, die Träger seiner Geschichte in Krieg und Frieden, von den großen Namen der Florentiner Renaissance, von den Industrie- und Bankmagnaten, die weltgeschichtliche Bedeutung erlangt haben — bis zu dem letzten und ärmsten ansässigen Wollkratzer, der in der Vorstadt Camaldoli für kärgliches Brot das berühmte Florentiner Tuchfabrikat herstellen half. —

---

[1]) Vgl. (für die spätere Zeit) Varchi, Storia fiorent. Buch III, am Ende.

Es ist also nicht so wie in den meisten Städten, die, wie Florenz, ihre Verfassung zum Teil auf die Zünfte begründet haben, daß nämlich nur der breite Mittelstand in Innungen organisiert ist, während die kaufmännische Aristokratie auf der einen und — wo sie etwa vorhanden — die proletarische Bevölkerungsschicht auf der anderen Seite von dieser Verfassung nicht umschlossen werden: sondern Kaufmannsaristokratie, liberale Berufe, Mittelstand und industrielle Arbeiter sind dem Rahmen der politischen Zünfte eingegliedert; und nur der Magnatenadel, soweit er kein bürgerliches Gewerbe ergriffen hat oder wenigstens freiwillig in die Reihen der Zünfte eingetreten ist, auf der einen, die fluktuierende Bevölkerung, eine Reihe von Lohnwerkern, ohne feste Betriebswerkstätte, auf der anderen Seite, blieben unzünftig in der Gemeinde; zur gemeinsamen Interessenvertretung blieb jenem, soweit er welfisch gesinnt war, nach der Auflösung der im 13. Jahrhundert bestehenden Adelsgenossenschaften vor allem die Machtorganisation der Parte Guelfa, diesen nur der Weg privater Vereinsgründung in der Form sorgsam überwachter bruderschaftlich-kirchlicher Genossenschaften offen. —

Es braucht nun nicht gesagt zu werden, daß die Zünfte in Florenz in erster Linie, wie überall, als Organe zur Regelung und Ordnung des wirtschaftlichen Lebens betrachtet werden müssen. Sie sind das von Anfang ihres Bestehens an, auch als private Vereine, gewesen; nur dadurch aber, daß der Staat als eine übergeordnete Macht sie seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts politisch beglaubigte, ihnen gewisse Zwangsrechte zubilligte, vermochten sie eben diesen Aufgaben gerecht zu werden, vermochten sie die gemeinsamen Interessen der Erwerbsgenossen wirksam zu vertreten, ihnen einen gewissen Nahrungsspielraum zu garantieren, den regellosen Konkurrenzkampf zu bannen und die Reibungsmöglichkeiten zwischen den Einzelnen auf ein Minimum zu reduzieren; vermochten sie ferner den Konsumenten gegenüber eine Garantie für sorgfältige und solide Arbeit, für ehrlichen und billigen Verkauf, für Vermeidung von im Sinne der Zeit unredlichen Manipulationen zu übernehmen, gewannen sie endlich Machtmittel, um allen denen, die der Korporation nicht frei-

willig beitraten, ihren Gewerbebetrieb zu erschweren, sie von allen Wohltaten der Zunftmitglieder auszuschließen oder sie endlich mit wirksamen Mitteln zum Eintritt zu zwingen. — Aber sie haben im allgemeinen diese Zwangsrechte nur mit Maß in Anspruch genommen; sie haben durchweg von Motiven praktischer Betätigungsmöglichkeit aus sich oft mit der Ausdehnung der materiellen Polizeigewalt und finanzieller Rechte über das gesamte Gewerbe begnügt, ohne alle Gewerbetreibenden persönlich, d. h. mit ihrer ganzen Persönlichkeit, als Mitglieder, zu beanspruchen. —

Nach der materiellen wie nach der formalen Seite unterscheiden sich die gewerbepolizeilichen Ordnungen der Zünfte nur in wenigen unbedeutenden Punkten von denen, die wir aus den vielfach publizierten englischen, deutschen, französischen, niederländischen Zunft- und Gewerbestatuten kennen. Wie die Ziele, so sind auch die Mittel die gleichen: minutiöse Gängelung aller Herstellungsarbeiten, unsicher tastendes Experimentieren, um die besten Rohstoffe, Arbeitsmittel, Arbeits- und Verkaufsmethoden zu ermitteln, ein Übermaß von Kontrolle, zum Teil durch technisch sachverständige Beamte, zum Teil durch ad hoc erwählte Gewerbetreibende selbst ausgeübt, die die Ware auf ihrem ganzen Wege, vom Rohstoff zum fertigen Produkt, oder auch vom Einkauf bis zum Verkauf begleitete und hier in der Ordnung des Verkaufswesens, im amtlichen Maklertum, im Zwang zu geordneter Buchführung, in Gewerbeschau, Siegelung und Stempelung ihren Höhepunkt erreichte. — Weit weniger streng, verglichen etwa mit den Verhältnissen in den deutschen Städten, erscheinen die Ordnungen zur Regelung und Leitung der genossenschaftlichen Konkurrenz: indem man hier nur selten über rein moralisch-neutrale Bindungen hinausging, hat man dem Einzelnen in der Ausnutzung seiner wirtschaftlichen Potenz, in der Ausdehnung seines Betriebs nur sehr lockere Fesseln angelegt: um dann allerdings den wirtschaftlich Unselbständigen, vor allem den industriellen Arbeitern der Großbetriebe, umso energischer jede freie Betätigung zur Wahrung ihrer wirtschaftlichen Interessen unmöglich zu machen. So streng aber die Ordnungen an sich vielfach sind, so lax, labil, zu Konzessionen im einzelnen geneigt ist in der Regel die Praxis des täglichen Lebens: indem da-

bei vielfach auch noch fiskalische Gesichtspunkte hineinspielen, entwickelt sich eine beinahe korrupt zu nennende Politik durchaus opportunistischen Charakters, die das in den Gesetzen selbst festgehaltene Prinzip wieder und wieder opfert, die strengen Regeln auf dem Verwaltungswege durchbricht und zerlöchert, bis sie nur noch auf dem Papier festgehalten erscheinen. Erst spät hat wenigstens die staatliche Gesetzgebung hieraus die Konsequenzen gezogen und diesem Zwitterzustand zwischen Theorie und Praxis ein Ende zu machen, d. h. die Strenge der Zunftordnungen selbst zu lockern und sie dadurch den tatsächlichen Zuständen im Gewerbe- und Handelsleben zu nähern versucht[1]: ein Zeichen einerseits für eine gebesserte Einsicht in die Bedingungen und Möglichkeiten des Wirtschaftslebens, andrerseits aber auch für ein Sinken der inneren Kraft der Zünfte, die während ihrer Blütezeit an den grundlegenden Gedanken aller Zunftordnung unverbrüchlich festgehalten hatten. —

Zwischen den einzelnen 21 vom Staate als politische Zünfte allein anerkannten und offiziell sanktionierten Korporationen entspann sich nun naturgemäß ein eifersüchtiger Wettbewerb um die wirtschaftliche und politische Macht, um die Ausdehnung des eigenen Zwangsbereichs und um die Hinausrückung der Grenzen gegenüber den Nachbarzünften. Es handelte sich dabei in erster Linie um die Zuteilung von Grenzberufen, die, ihrer wirtschaftlichen Natur nach zweideutig, oft von mehreren Zünften mit gleichem Recht in Anspruch genommen werden konnten[2]; zweitens dann um die Gewinnung noch nicht inkorporierter Berufszweige für die Genossenschaft; drittens aber um eine wirtschaftlich-technische Abgrenzung einzelner Gewerbe durch die exakte Umschreibung der wirtschaftlichen Tätigkeiten, die jedem von ihnen erlaubt sein sollten, ohne daß es damit in das Gebiet des anderen eingriffe[3]. Daß all dies bei dem ungemein reich entwickelten,

---

[1]) Vgl. die Beispiele, vor allem die Ordnungen von 1475 über den Zunftzwang in Pisa und die von 1492 über den der Landhandwerker bei Pöhlmann S. 48 u. 78 und oben Kap. II, 1.

[2]) Vgl. oben S. 95 ff.

[3]) Vgl. oben ibid.

vielfach differenzierten Florentiner Wirtschaftsleben nur unter großen Schwierigkeiten sich ermöglichen ließ, daß mannigfache Reibereien, Grenzstreitigkeiten, offene Konflikte daraus entstanden, bedarf keiner näheren Begründung. Der Staat hat dem mit ziemlicher Gleichgültigkeit gegenübergestanden und häufig es den Zünften überlassen, untereinander, meist durch ein frei gewähltes Schiedsgericht, zur Einigung zu gelangen; nur wo vitale Interessen des Staates berührt wurden, hat er gelegentlich kraft seiner Autorität in derartige Konflikte durch entscheidenden Machtspruch eingegriffen. —

Die Ordnung der wirtschaftlichen und sozialen Kräfte im Innern, die den Zünften als komplexen politischen Organisationen zu bewirken oblag, erfolgte ebenfalls in einem langsam sich vollziehenden Prozeß vor allem nach zwei Richtungen: einmal durch eine relativ einfach zu bewerkstelligende topographische Gliederung, die dann auch die Landhandwerker und die korrespondierenden Zünfte unterworfener Kommunen mitumfaßte, in der Stadt aber sich zum Teil der natürlichen Gliederung in Stadtsechstel resp. Stadtviertel anschmiegte, zum Teil der eigentümlichen Verteilung der zünftlerischen Gewerbe über die einzelnen Stadtteile folgte. In zweiter Linie dann durch eine Gliederung in „membra", die im wesentlichen zu administrativen, vor allem zu Wahlzwecken erfolgte, hie und da so, daß ein membrum ein abgegrenztes Gewerbe umschloß, oft aber auch in der Art, daß mehrere Berufe zu einer Verwaltungsabteilung zusammengeschlossen, oder auch daß ein besonders stark vertretenes Gewerbe auf mehrere membra verteilt erscheint. Aus dem Bestreben, diese membra nach Möglichkeit so zu bilden, daß sie sozial und wirtschaftlich gleichwertige Abteilungen der Zünfte darstellten, oder aber ihre Vertretung in der Gesamtzunft ihrer relativen Stärke anzupassen, ergab sich ebenfalls ein unruhiger Wechsel in der Gesetzgebung, wie wir ihn vor allem in besonders stark differenzierten Zünften, wie denen der Gewandschneider und Seidenindustriellen und der Ärzte und Drogisten, nachweisen konnten.

Dazu dann drittens eine Gliederung nach rein wirtschaftlich-sozialen Gesichtspunkten, im Gegensatz zu den bisher genannten in vertikaler, statt in horizontaler Richtung, in voll-

berechtigte, minderberechtigte und „unterworfene“ Angehörige der Zünfte. Sie ist das Resultat einer jahrhundertelangen, größtenteils im Dunkel liegenden Entwicklung, die das wesentlich gleichgeartete, aus wirtschaftlich selbständigen Individuen sich zusammensetzende gewerblich tätige Bürgertum sich spalten ließ, so daß neben der breiten Masse des Mittelstands eine ausgesiebte Klasse von wohlhabenden, nicht mehr selbst manuell tätigen, sondern nur mehr organisierenden und leitenden Kapitalisten, in der Tiefe des Volks aber ein völlig abhängiges, von fast allen Arbeitsmitteln und meist auch von anderem Besitz entblößtes Proletariat entstand. Indem es gelang, alle Emanzipationsbestrebungen des vierten Standes im Keime zu ersticken, ihm die Möglichkeit einer Organisation, wie sie die anderen Klassen besaßen, einer Zusammenfassung seiner Kräfte zur gemeinsamen Erkämpfung wirtschaftlicher Ziele unmöglich zu machen, erscheinen die proletarischen Arbeiter während der Blütezeit der Zünfte als die „suppositi“, die Unterworfenen κατ᾽ ἐξοχήν, wirtschaftlich der autoritären Willkür der Unternehmer willenlos preisgegeben, in der Zunft und damit auch im Staate ohne alle Mittel zu aktiver Beteiligung; dadurch aber auch von all den hochgehenden Wellen des Florentiner Kulturlebens der beginnenden Renaissance nur in deren letzten Ausläufern berührt. Revolutionäre Erhebungen mit dem Ziel der Erringung wirtschaftlicher, sozialer und politischer Emanzipation erfüllen das 14. Jahrhundert; nachdem der letzte mit Einsetzung aller Kräfte unternommene Versuch nach kurzen, scheinbar großen Erfolgen von dem Unternehmertum mit Hilfe der staatlichen Machtmittel unterdrückt worden war, hat das 15. Jahrhundert ähnliche Bewegungen kaum mehr gesehen; wo sie sich regten, wurden sie ohne Mühe im Keime erstickt. — In den Zünften des Kleinhandels und Kleinhandwerks fehlen diese völlig unterdrückten Elemente fast ganz; hier handelt es sich nur um Berufe, die mit geminderten Rechten aufgenommen sind: entweder um solche, die als nicht festgesiedelt, als fluktuierende, nicht durch Besitz einer „bottega publica“ gleichsam mit dem Boden verwachsene Elemente auch sozial auf tieferer Stufe standen und nicht als vollgültige Staatsbürger angesehen wurden; dann um reine Lohnwerker,

wie die Schneider, und endlich um solche Berufe, die, weil sie den in der Zunft vereinigten Hauptberufen als deren Hilfsgewerbe unentbehrlich waren, in einer gewissen Abhängigkeit gehalten wurden. Keins von allen diesen Elementen hat im zünftlerischen Wesen eine bedeutendere Rolle gespielt: nur ganz selten haben sie, wie z. B. die Schneider, Versuche gemacht, ihre Stellung innerhalb der Zunft zu verbessern, um dann, nach ephemeren Erfolgen, wieder in ihre Position als Mitglieder zweiten Ranges zurückgeworfen zu werden oder wenigstens in wirtschaftliche Abhängigkeit zurückzukehren. — Und endlich ist es in allen Zünften gleichmäßig der gewerbliche Nachwuchs, die lernende, werdende, aufstrebende Generation der Lehrlinge und Gesellen, die, noch nicht wie in den nordischen Zünften hierarchisch gegliedert, vom Zunftganzen umspannt, einer strammen Disziplin unterworfen sind; deren Kräfte im übrigen aber meist in der Form freier, nur durch den Usus bestimmter Kontraktschließung den selbständigen Meistern zur Verfügung gestellt werden.

In der Ordnung und Leitung der wirtschaftlichen Einzelkräfte, in der systematischen Organisation des gewerblichen Lebens, in der Schulung des gewerblichen Nachwuchses und der Erhaltung der Tradition, in der Niederhaltung des unselbständigen, nur als eines unter vielen Arbeitsmitteln angesehenen industriellen Arbeitertums — war der Kern aller zünftlerischen Wirksamkeit beschlossen; diese Tätigkeiten bildeten die ratio essendi der gesamten Zunftverfassung, ihre feste Grundlage, von der aus dann ihre anderen Funktionen in Verfassung und Verwaltung sich entwickelt haben und allein zu verstehen sind. Indem die Kommune aber den Zünften freiwillig weitere Strecken administrativer Funktionen zur Selbstverwaltung überließ, indem sie ihnen weiterhin unmittelbar staatliche Aufgaben übertrug, indem sie sie so aus reinen Selbstverwaltungsorganen zu Organen des staatlichen Willens und der inneren Staatsverwaltung umbildete, erhielten die Florentiner Zünfte ihren spezifischen Charakter, den sie — wenigstens in seinen allgemeinen Zügen — nur mit denen weniger Städte mit aus-

geprägter Zunftverfassung teilen, während manche Einzelzüge wieder Florenz allein angehören.

Aus der Selbstverwaltung in gewerblichen Dingen ergab sich zunächst die Notwendigkeit, den Zünften eine gewisse Wirksamkeit auf strafrechtlichem Gebiete zu sichern; nur an wenigen Punkten finden wir indes die Schranken überschritten, die die zur Durchführung und Sicherung der gewerblichen Ordnungen notwendige Disziplinargewalt von dem Gebiet der eigentlichen Kriminaljustiz trennten. Im ganzen haben die Zünfte keinen Versuch gemacht, etwa konkurrierend mit den ordentlichen Staatsgerichten die staatlichen Kriminalgesetze gegen ihre Mitglieder zur Anwendung zu bringen; wo das aber einmal geschah, d. h. vor allem in den Zünften der kapitalistischen Großindustrie, da lagen fast durchweg dieser Erweiterung der Befugnisse jene Motive zu Grunde, die wir als die spezifischen der frühkapitalistischen Epoche bezeichnen können, d. h. das Bestreben, den organisierten Unternehmern die nötigen Machtmittel in die Hand zu geben, um, wenigstens in normalen Zeiten, die Arbeiter in derjenigen Abhängigkeit zu halten, die allein ein gleichmäßiges Gedeihen der Industrie garantieren zu können schien. — Als normale Strafe erscheint überall die Geldstrafe, zu deren Beitreibung das Recht der Pfändung den Zünften zusteht, daneben der Ausschluß von Ämtern und Ehrenstellen, endlich als ultima ratio die schimpfliche Ausstoßung aus der Zunft selbst; gegen außenstehende aber der Boykott, der allerdings nur in den Zünften des internationalen Großhandels wirksam gebraucht werden konnte. Nur die Zunft der am höchsten entwickelten unter den Großindustrien verfügte über die Mittel staatlicher Exekutive, über Gefängnis und Folter; nur sie dauernd über einen eigenen Exekutivbeamten mit dem Auftrag, diese Mittel in Anwendung zu bringen, und über die materiellen und personalen Hilfskräfte, ihnen Wirkung zu verleihen; den anderen Zünften blieb, wollten sie sich gleicher Mittel bedienen, nur die Anrufung der staatlichen Exekutive, die allerdings kraft Staatsgesetzes verpflichtet ist, sich den Zünften, solange sie sich im Rahmen ihrer materiellen Kompetenz hielten, ohne weiteres zur Verfügung zu stellen.

Nicht mit der gleichen Notwendigkeit folgt aus dem Wesen der zünftlerischen Hauptfunktionen die Tätigkeit der Zünfte auf dem Gebiete der Zivilgerichtsbarkeit, wie sie ihnen ebenfalls vom Staat zugebilligt wurde: es waren Gründe der Nützlichkeit, die Anerkennung praktischer Bedürfnisse, die hier wohl den Ausschlag gegeben haben. — Ein ausschließliches Recht der Zünfte auf Schlichtung privatrechtlicher Streitigkeiten unter ihren Mitgliedern, auch nur innerhalb der engen Grenzen verkehrs- und gewerberechtlicher Materien, hat der Staat allerdings niemals anerkennen wollen, und, wollte er sich nicht selbst aufgeben, auch nie anerkennen können. In praxi aber zwang das eigene wohlverstandene Interesse streitende Parteien, die beide der Zunft angehörten, ihre Prozesse vor den Zunfttribunalen zum Austrag zu bringen, wo allein im Sinne der Zeit „secundum aequitatem", d. h. nicht sowohl nach dem strengen Wortlaut formal verklausulierter Rechtsnormen, wie vielmehr aus den Verhältnissen des Einzelfalls heraus, auf Grund des kaufmännischen Usus, der kommerziellen und gewerblichen Erfahrung und des gesunden Menschenverstandes entschieden werden konnte. Und aus den gleichen Motiven heraus geschah es, daß die Zünfte mit Genehmigung des Staates ihr Gericht nicht nur für die Prozesse zwischen Zunftmitgliedern auch bei Rechtsfällen nicht speziell verkehrs- und gewerberechtlicher Natur für kompetent erklärten, sondern daß sie es auch Außenstehenden für Schuldforderungen an die Zünftler zur Verfügung stellten; dies allerdings nur für den Fall, daß solche Forderungen sich innerhalb des materiellen Wirkungskreises der Zünfte hielten. Es sind die Bedürfnisse schneller und sachlicher kaufmännischer Rechtsprechung, die hier alle entgegenstehenden Erwägungen, vor allem die Furcht vor parteiischer Rechtsprechung, auf die Dauer siegreich bekämpfen ließen. Indem der Staat aber noch weiter ging, indem er den Zünften nicht nur bei Rechtsmaterien besonderer Art, wie bei Prozessen über Mietsangelegenheiten, sondern auch sonst überall da gerichtliche Funktionen übertrug, wo auf anderem Wege die Forderungen kaufmännischer Justiz gar nicht oder wenigstens nicht gleich gut befriedigt werden konnten; indem er nicht nur alle Familienmitglieder und Angestellten der zünftlerischen Gerichtsbarkeit unterstellte,

sondern ihr auch die Erben verstorbener Zunftmitglieder für unbefriedigte Verbindlichkeiten ihrer Vorfahren unterwarf; indem er endlich die Zunftgerichtsbarkeit zunächst in beschränktem Umfang, dann im Rahmen ihrer normalen sachlichen Kompetenz sogar auf Klagen von Zünftlern gegen alle Nichtzünftler ausdehnte — erkannte der Staat gleichsam an, daß in den Zunfttribunalen gerichtliche Organe gegeben waren, die über das Gebiet der engeren gerichtlichen Selbstverwaltung in Gewerbefragen hinaus, dem normalen Rayon zünftlerischer Gerichtsbarkeit im Mittelalter, auch staatliche Funktionen auf diesem Gebiet zu erfüllen berufen und im stande waren. Und wenn zuletzt der Kreis der zünftlerischen Gerichtsbarkeit doch wieder eingeengt wurde, so waren dafür vor allem zwei Momente entscheidend: einmal technische Schwierigkeiten, die sich der schnellen Erledigung der Prozesse infolge der Überlastung der zünftlerischen Beamten mit anderen Amtsgeschäften entgegenstellten und damit ein Haupterfordernis kaufmännischer Justiz, deren Schnelligkeit, illusorisch machten; dann aber die Tatsache, daß in dem Handelsgericht der Mercanzia, wie es sich im Laufe des 14. Jahrhunderts entwickelt hatte, ein kaufmännisches Spezialgericht vorhanden war, das mit den Zunftgerichten deren Vorzüge, intime Detailkenntnis des Verkehrslebens, Nichtbeachtung der formalistischen Subtilitäten des strengen romanischen Zivilprozesses, teilte, daneben aber im weitesten Umfang als Staatsgericht anerkannt und mit weitgehenden und wirkungssicheren Exekutivmitteln ausgestattet [1]), vor allem für die intrikaten Fragen des internationalen Handelsrechts, des Repressalienwesens und des Konkursrechts als Spezialgericht weit besser gerüstet war. Und so drängte vor allem im 15. Jahrhundert das Gericht der Mercanzia die Zunftgerichte von Position zu Position zurück, bis wenigstens in den niederen Zünften ein Hauptstützpunkt der zünftlerischen Gerichtsbarkeit, die Endgültigkeit ihrer Urteile, zerstört, und ein Instanzenzug von ihnen zum Mercanziagericht geschaffen war.

Wir sehen also: wie auf dem Gebiet der Ordnung und Organisation der wirtschaftlichen Kräfte, so sind auf dem der

---

[1]) Vgl. unten S. 745 ff.

privatrechtlichen Judikatur die Zünfte über die Grenzen rein genossenschaftlicher Betätigung weit hinausgewachsen: Selbstverwaltung und Staatsverwaltung sind zu unlösbarer Verschlingung dabei vereinigt. Weiter aber sind den Zünften nun von Staats wegen noch andere Funktionen übertragen oder wenigstens überlassen worden, die mit ihren ursprünglichen Zwecken, mit der Idee zünftlerischen Wesens, d. h. mit der von Berufsgenossenschaften zur Vertretung gemeinsamer wirtschaftlicher Zwecke, in keinem oder nur sehr lockerem Zusammenhange standen.

Vor allen Dingen ist den Zünften die Möglichkeit gegeben, ihre Verfassung und ihr Recht selbsttätig weiterzubilden und den wechselnden Bedürfnissen und Erfahrungen anzupassen. Gewiß sind ihnen dabei ihre Willkür stark einengende Schranken gezogen; wo eminent staatliche Interessen, besonders solche der Versorgung der bürgerlichen Bevölkerung mit den nötigsten Bedürfnissen in Frage kamen, mußte Zunftrecht unter allen Umständen dem Staatsrecht weichen — wie denn ganz allgemein der Grundsatz galt, daß Zunftgesetze, die staatlichen Ordnungen, später auch solchen der Mercanzia, widersprachen, eo ipso ungültig sein sollten; einem Hinausgreifen einzelner Zünfte über die ihnen gesetzten Grenzen wurde auch sonst mit aller Energie begegnet, vor allem, wo sie sich Rechte über solche anmaßten, die nicht kraft ihres Berufs einer bestimmten Zunft unterstanden, wo sie solche Elemente etwa zu Beisteuern zu den zünftlerischen Finanzen zu zwingen versuchten [1]. Im übrigen aber behielten die Zünfte meist freie Hand: und so haben sie vor allem im 14. Jahrhundert eine überaus lebhafte und fruchtbare gesetzgeberische Tätigkeit entfaltet, die allerdings, wie wir sahen, kaum jemals einen von den flüchtigen Erfahrungen des Tages diktierten empirischen Charakter verleugnete, die selten zu rationeller Politik sich erhob, und die handels- und zivilrechtliche Materien im allgemeinen nur in den beiden Hauptzünften des Großhandels umfaßte; der Ausbau der zünftlerischen Verfassung im Innern

[1]) Vgl. oben S. 349 ff. Über die Frage, ob einer zur Immatrikulation gezwungen werden darf, entscheidet nach Stat. comm. von 1415 Bd. II S. 185 die Mercanzia.

dagegen, ihre Anpassung an die wechselnden Machtverhältnisse in den Zünften, die wirtschaftliche Gesetzgebung für die zur Zunft gehörenden Gewerke, ihre Abgrenzung nach außen, gegen die Nachbarzünfte und gegen die unzünftige Bevölkerung, ist so im wesentlichen das eigenste Werk der Zünfte, wenigstens während der Zeit ihrer höchsten Blüte, gewesen. Viele dieser Gesetze hat der Staat, oft auf ausdrückliches Verlangen der Zünfte, zu den seinigen gemacht, indem er sie den Stadtstatuten einfügte; auf der anderen Seite hat er da, wo Fragen des Staatswohls auf dem Spiel standen, oft die Aufnahme von staatlichen Gesetzen in die Statuten der Zünfte durchgesetzt. In der Behörde der Approbatoren der Zunftstatuten, denen diese alljährlich zur Durchsicht vorgelegt werden mußten, hatte sich der Staat ein im ganzen sehr brauchbares Organ geschaffen, um die Weiterbildung der zünftlerischen Sonderrechte unter dauernder Kontrolle zu halten; ein Organ, das allerdings, wie wir wiederholt konstatieren konnten, oft genug versagte und auch solche Zunftgesetze ungestört passieren ließ, die mit Gesetzen des Staates in offenbarem Widerspruch standen. — Und wir wissen auch, daß es wohl einmal in den ersten Zeiten des Zunftwesens zu heftigen Konflikten gekommen ist, daß der Staat mit diktatorischen Maßnahmen gegen die Zünfte vorging, um die Durchführung bestimmter Gesetze, wie des Fundamentalgesetzes gegen Monopole und Ringbildungen [1]), gegen den energischen Widerstand der Zünfte zu erzwingen. In der späteren Zeit hören wir von nichts ähnlichem und begegnen nur gelegentlich einer passiven Resistenz der Zünfte, indem sie beanstandete und von den Approbatoren gestrichene Gesetze, auf die sie nicht verzichten mochten, wieder und wieder ihren Statuten einfügten, bis sie einmal der Aufmerksamkeit der Kontrollkommission entgingen.

---

[1]) Das ist z. B. im Jahre 1300 der Fall gewesen, wo die Zünfte sich wieder einmal die seit einem Jahrzehnt streng verpönten Ringbildungen (monopolia et posturas) hatten zu schulden kommen lassen. Damals (vgl. Davidsohn, Forschungen III, Reg. 1230 u. 1231) ist es zu einer außerordentlichen Revision der Zunftstatuten gekommen; die Statuten wurden längere Zeit einbehalten und damit einige Monate lang die gesamte zünftlerische Jurisdiktion lahmgelegt.

Die freieste, von staatlichen Eingriffen am wenigsten behinderte Betätigungsmöglichkeit genossen die Zünfte, besonders in der ersten Periode ihrer politischen Existenz, auf dem Gebiete der Gestaltung und Fortbildung ihrer eigenen Verfassung. Sie basiert fast durchweg auf dem Prinzip der Selbstverwaltung; in dem reich differenzierten Beamtenorganismus, der sehr bald neben Konsuln und Consilium eine ganze Reihe von Spezialmagistraturen für die einzelnen Zweige der zünftlerischen Verwaltung setzte, sind nur ganz wenige Magistraturen mit nicht zur Zunft gehörigen Berufsbeamten besetzt worden. Der Gegensatz aber zu den Verhältnissen in vielen, ja wohl den meisten deutschen Städten wird auch hier die Florentiner Erscheinungen in das klarste Licht rücken: alle Beamten, von den obersten, den Konsuln, bis zum letzten Zunftbüttel gehen aus Wahlen durch die Zunftmitglieder hervor, und nur sehr selten hat jemand eines der nicht mit Berufsbeamten besetzten Zunftämter bekleiden können, der nicht der Zunft als aktives, vollberechtigtes Mitglied angehörte. Keine „Zunftmeister“ also, die von städtischen Obrigkeiten, seien es nun Stadtherren, Bürgermeister oder Ratskollegien, den Zünften vorgesetzt werden, ferner, von seltenen Ausnahmen abgesehen, keine unmittelbaren Eingriffe in die Freiheit der Wahlen, sondern ein Zusammenwirken der Prinzipien der Demokratie und der Selbstverwaltung, so daß jeder vollberechtigte Zünftler, der gewisse Bedingungen erfüllte, zugleich aktives und passives Wahlrecht genoß, jeder potentiell zur Leitung des Zunftganzen berufen war. Allerdings: indem das rein mechanisch wirkende Element des Loses seit den zwanziger Jahren des 14. Jahrhunderts wie in die Staats-, so in die Zunftwahlen eingeführt ward, wurde eben hierdurch eine obrigkeitliche Kontrolle und Leitung des Vorwahl- und des Auslosungsaktes notwendig, die sich zunächst als ein Moment innigerer Verknüpfung des Zunftwesens mit dem Staatsganzen fühlbar machte, sehr bald aber zu einer, wenn nicht unmittelbaren, so wenigstens mittelbaren Beeinflussung der Zunftwahlen durch die leitenden Männer und Cliquen im Staate führte: seitdem ist die Zunftverfassung zwar auch in ihren äußeren freien Formen nicht angetastet worden, aber sie ist nunmehr, in die politischen Kämpfe hineingezogen, die bisher am Schutz-

damm rein gewerblicher Interessen sich gebrochen hatten, in ihrem innersten Wesen verändert, allmählich zermürbt und aufgerieben worden.

Wollten aber die Zünfte ihren mannigfaltigen Aufgaben in Selbst- und Staatsverwaltung gerecht werden, so mußte ihnen vor allem die Möglichkeit unbenommen sein, sich die dazu nötigen finanziellen Mittel selbst zu beschaffen. Und gerade auf diesem Gebiet hat der Staat den Zünften wieder fast völlige Freiheit der Betätigung gewährt, indem er nur gelegentlich einmal in Ausnahmezeiten allzu großen Ansprüchen an die neu Eintretenden entgegengetreten ist. Nur in der ersten Zeit chronischer Finanznöte des Staates waren von diesem an die Zünfte durch hohe Gewerbe-, Umsatz- und Zunftsteuern Anforderungen gestellt worden, denen sie nur unter großen Schwierigkeiten gerecht werden konnten. Seit den dreißiger Jahren aber hatten sie, nunmehr unbelästigt von staatlichen Ansprüchen, Zeit, ihre finanziellen Hilfsquellen auszubauen und zu entwickeln; sie haben durch direkte und indirekte Steuern, durch Gebühren und Matrikeln die ihnen zur Verfügung stehenden Einnahmequellen nutzbar gemacht, ohne doch durchweg eine dauernde Ausgleichung ihres Budgets herbeiführen zu können. Indem besonders die Ehrenpflicht der Erbauung eines Zunfthauses die Mittel kleinerer und ärmerer Zünfte übermäßig in Anspruch nahm, konnte oft ein chronisches Defizit nur durch äußerste Anspannung der direkten Steuern vermieden werden; während auf der anderen Seite einige größere Zünfte dazu gelangten, überschüssiges Kapital zu fundieren und ihre Finanzen damit auf eine einigermaßen gesicherte Basis zu stellen. Eben diese Grundlage aber wurde völlig zerstört, als die Republik in ihren letzten Zuckungen wieder das alte Mittel der Inanspruchnahme der Zünfte zur Deckung ihrer auf anderem Wege nicht mehr zu befriedigenden Ansprüche gebrauchte: indem auch die äußerste Anspannung der Steuerkraft der Zünfte bei der gesunkenen Intensität des Gewerbe- und Handelslebens der Stadt völlig versagte, brach ihr angesammeltes Vermögen unter den ständig erneuten Anforderungen des den letzten Verzweiflungskampf auskämpfenden Freistaats völlig zusammen.

Können wir nun gewerbliche, gerichtliche und finanzielle Selbstverwaltung, sowie das Recht, sich selbst Gesetze zu geben und ihre Beamten selbst zu ernennen, als das eigentliche Rückgrat der gesamten Verwaltung der Florentiner Zünfte bezeichnen, als die Funktionen, die teils unmittelbar aus ihrem innersten Wesen fließen, teils wenigstens damit in einem gewissen organischen Zusammenhang stehen, so ist ihnen nun in ihrer Gesamtheit von Staats wegen wenigstens ein anderes Gebiet zur Verwaltung überlassen, das scheinbar weitab liegt von all den bisher besprochenen Aufgaben, die den Zünften ihrer ganzen Natur nach, als Organisationen wirtschaftlicher Kräfte, zufielen. Indem der Staat den Zunftbehörden die Verwaltung öffentlicher Institute, vor allem großer staatlicher Bauten, anvertraute, indem die Kirche dazu im allgemeinen ihre Zustimmung gab, indem dann auch Private die Verteilung frommer Stiftungen in oft rührend zu Tage tretender Dankbarkeit der Gemeinschaft anvertrauten, der sie zeitlebens angehört hatten, wurden die Florentiner Zünfte gleichsam auf ein kulturelles Niveau gehoben, das sie als Gebilde eigener Art über die Masse mittelalterlicher Zünfte aller Städte und Länder hinausragen läßt. In derjenigen Stadt, in der alle Zwecke des kulturellen Daseins, von den niedersten der täglichen Bedürfnisbefriedigung bis zu den vergeistigtsten des künstlerischen Lebensschmucks wie nirgends sonst in nachchristlicher Ära zu harmonisch-gleichmäßiger Entfaltung gekommen sind, erscheint die Zunftverwaltung gleichsam als der Mittelpunkt dieses ganzen reich bewegten Lebens; hier trafen sich die sonst sich mannigfach schneidenden und durcheinanderlaufenden Linien in engem Kreis, um dann in gleichem Rhythmus zu gleichen Zielen zu eilen; hier wurden die sonst oft genug sich hart bekämpfenden Kulturkräfte zu gemeinsamem Wirken zusammengefaßt. Und gerade auf diesem Gebiete hat die Organisation der Zünfte aufs beste gewirkt; wir begegnen kaum einer Klage, die von staatlicher Seite gegen ihre Verwaltungstätigkeit erhoben worden wäre; und als die vornehmste Zunft der Stadt durch grundstürzende Veränderungen in den Wirtschaftsbedingungen des Gemeinwesens die Basis ihrer wirtschaftlichen Existenz verloren hatte, da hat sie wenigstens

auf diesem ihr noch gebliebenen und nun mit verdoppelter Energie von ihr angebauten Gebiete auch fernerhin eine überaus fruchtbare und segensreiche Tätigkeit entfaltet.

Was aber nun die Staatszwecke im engeren Sinne angeht, oder auch diejenigen, die wir im allgemeinen als Korrelate zu denen korporativer Selbstverwaltung ansehen können, so sind, wie wir sahen, auf einem Gebiet, das nördlich der Alpen fast durchweg in der Gestaltung des Zunftwesens überaus bedeutsam hervortritt, die Florentiner Zünfte gleichsam völlig steril geblieben. Wenn die Zunftbanner der deutschen Städte in ihren Kämpfen untereinander und gegen Fürsten und Ritter im Felde wehten, wenn die Bürger nach Zünften geordnet dort in den Kampf zogen, so war in dem völlig unkriegerisch gewordenen italienischen Bürgertum davon nicht mehr die Rede [1]); und selbst bei den inneren Kämpfen waren es, abgesehen von revolutionären Zeiten, die wohl einmal die Zünfte sich wieder um die sonst nur zu Feierzwecken dienenden Fahnen im Straßenkampf scharen ließen, die lokalen Milizkompanien, die den Bürger an seinen einstigen Beruf zur Verteidigung des bürgerlichen Gemeinwesens erinnerten. — Wo die Zünfte gelegentlich als geschlossene Massen im öffentlichen Wesen in die Erscheinung traten, da geschah es, wie gesagt, im friedlichen Aufzug zur Zunftkirche oder zum gemeinsamen Palladium aller Zünfte, das ihre Heiligen umstanden und schützten, zur Darbringung der Weihegaben in Or San Michele oder in der Kapelle der heiligen Anna.

Im übrigen aber hat der Staat zur Verwirklichung seiner eigenen Zwecke an die Zünfte und deren Kräfte sehr geringe Ansprüche gestellt. Nach ziemlich trüben Erfahrungen, die er im ersten Drittel des 14. Jahrhunderts mit der unmittel-

[1]) Was allein im 14. Jahrhundert noch blieb, das waren zwangsmäßige Getreidelieferungen für die im Felde stehenden Heere der Republik durch die Zünfte, wie solche z. B. erwähnt werden bei Davidsohn, Reg. III, Nr. 1244 („de mictendo salmas comuniter in exercitu, quando per comune eis precipitur“); auch das Statut der Bäcker (I, § 27; 1337) spricht noch von der Wahl von rectores „ad mittendum victualia in exercitum“.

baren Heranziehung der Zünfte zu den staatlichen Lasten gemacht hatte, hat er auf eine Besteuerung von Zünften oder auch nur von Handel und Gewerbe innerhalb der Stadt sehr bald verzichtet und nur gelegentlich die gesammelte Kapitalkraft einzelner mächtiger Zünfte, wie der Wollenzunft, für momentane Staatsbedürfnisse in der Form der Anleihe oder der Zwangsanleihe nutzbar gemacht[1]); bis dann der letzte Verzweiflungskampf der Stadt um die Rettung ihrer bedrohten Freiheit sie auch auf diese Hilfsquellen zurückgreifen ließ: sie waren es, die nicht zum geringsten Teil die Mittel zur letzten heroischen Verteidigung von Florenz gegen die erdrückende Übermacht des mediceischen, von den Habsburgern unterstützten Heeres lieferten, ohne doch den tragischen Untergang der Florentiner Freiheit verhindern zu können.

Wenn die Zünfte dennoch auch an der Erreichung der unmittelbaren Staatszwecke in sehr bedeutsamer Weise beteiligt waren, so geschah das dadurch, daß ihre obersten Beamten, die Konsuln, bei den wichtigsten Staatsgeschäften zur Mitarbeit herangezogen wurden. Wir haben in der Einleitung gesehen, daß das schon im 13. Jahrhundert der Fall gewesen war: auch nach dem Erlaß der ordinamenta sitzen die „capitudines artium" ständig im Rat des capitano, werden die Konsuln aller oder wenigstens einzelner Zünfte in eine große Zahl von Kommissionen berufen, und zwar durchaus nicht nur wo es sich um die Ordnung kommerzieller oder gewerblicher Verhältnisse handelt. Ausdrücklich heißt es in den Stadtstatuten von 1322/25, daß durch die Zunftkonsuln fast alle schwierigen Staatsgeschäfte erledigt würden[2]), und später wird einmal diesen Konsuln der Charakter von „Staatsbeamten" amtlich aufgedrückt[3]). Daß unter dieser ständigen Inanspruchnahme der obersten Zunft-

[1]) Zur Ergänzung der oben S. 384 ff. mitgeteilten Tatsachen sei hier noch erwähnt, daß 1318 (Provis. del Cons. magg. 15, f. 241) die Konsuln der Wollenzunft auf Bitten der offit. bladi von den Acciaioli und anderen 700 Scheffel Getreide à 6 Gulden ankaufen und es, um der Hungersnot zu steuern, zunächst mit Verlust (13 s. pro staio) wieder verkaufen. Erst nachträglich bitten sie dann die Kommune, ihnen den Schaden zu ersetzen.

[2]) In der Einleitung zu den Statuten des capitano.

[3]) Lana 13, f. 119: Die consulatus Artium sollen zu den „offitia populi et communis" gehören (1414).

beamten für die unmittelbaren Zwecke des Staats oft die Zunftgeschäfte selbst und die von den Konsuln in erster Linie zu vertretenden Korporationsinteressen empfindlich litten, das ist wiederholt in den Zunftstatuten zum offenen Ausdruck gekommen [1].

Wo sonst die Zünfte und ihre Organe zu staatlichen Leistungen mit herangezogen wurden, da handelt es sich nicht um eine Verpflichtung der Korporationen in ihrer Gesamtheit als konstitutiver Glieder des Staatsganzen, sondern vielmehr um Funktionen, zu denen die in einzelnen Zünften vertretenen Gewerbe durch ihre spezifische Qualität oder auch durch die Lage ihrer Betriebsstätten in der Stadt besonders befähigt waren. Derartige Leistungen für den Staat konnten auf der einen Seite wohl als Lasten erscheinen, die einzelnen Zünften zum Besten des Staatsganzen auferlegt wurden: sie zu tragen aber galt doch zugleich auch als eine Art Ehrenpflicht, geeignet dazu, das Ansehen der einzelnen Zunft im Rahmen des gesamten zünftlerischen Organismus zu heben und zu stärken. Das konnte allerdings weniger von der Verpflichtung einzelner Zünfte gelten, gewisse Straßen, in denen vorzugsweise ihre Läden lagen, nachts bewachen zu lassen [2], wie vielmehr vor allem von

---

[1] So z. B. wird damit wiederholt die Wahl der „conservadores ordinum" (siehe oben S. 261 f.) begründet.

[2] Vgl. schon Calimala I, d, 17 (1301; Filippi S. 141): 20 Nachtwächter. In den Stat. pop. et comm. von 1415 Bd. III, S. 12 ff. wird allen Zunftkonsuln erlaubt, die Bezirke der Zunftläden nachts bewachen zu lassen. Insbesondere wird der Zunft von Por S. Maria gestattet, zehn Nachtwächter und zwei Kontrolleure, mit dem Recht des Waffentragens, zum Schutz der Zunftgassen auf Zunftkosten zu wählen; dagegen wurden die Rig. e Lin. zum Schutz der Straße von der Kirche Por. S. Maria bis zum Mercato vecchio zur Anstellung von mindestens drei Nachtwächtern verpflichtet (ibid. S. 13 f.), zu welchem Zweck sie auch andere Ladenbesitzer der genannten Straßen zu Beiträgen heranziehen dürfen; eine weitere Bestimmung (S. 14) weist ihnen noch einige andere Gassen zwischen Mercato vecchio und nuovo zur Bewachung durch sechs Wächter zu. Ähnlich in der Zunft der Medici etc. (ibid. S. 15 f.) sechs custodes und ein consignator. Die Staatsgewalt soll ihnen allen jede mögliche Hilfe gewähren. — Lin. 8, f. 1 ff. ist uns die Verteilung der zu solchen Zwecken umgelegten Steuer im membro dei linaioli für das Jahr 1415 und einige folgende erhalten; die Summen schwanken pro Konsulatsperiode zwischen 55 und 64 lbr.

der Leitung der Florentiner Münze durch je ein Mitglied der Calimala- und der Wechslerzunft [1]); von den Verpflichtungen der Zünfte der Stein- und Holzarbeiter, im staatlichen Dienst bezahlte Agronomen und Taxatoren zu stellen [2]); von denen der Zünfte der Eisenbearbeitung zur Kontrolle der Bewaffnung der städtischen Söldner [3]); von denen der Wirte zur Beherbergung dieser städtischen Truppen [4]). Es sind Leistungen, die ohne spezifische, ihrem Wert einigermaßen entsprechende Gegengaben diesen Zünften zugemutet werden; wir hören trotzdem nichts davon, daß sie sich ihnen je zu entziehen versucht oder auch nur gegen solche spezifische Belastung protestiert hätten [5]).

Im ganzen können wir sagen: Die im Jahre 1293 geschaffenen Grundlagen der Florentiner Zunftverfassung haben sich durch mehr als zwei Jahrhunderte aufs beste bewährt: es waren nicht Mängel in der Organisation der wirtschaftlichen Kräfte, an denen zuletzt die Florentiner Freiheit zu Grunde gegangen ist. — Gewiß ergab sich oft genug eine Inkongruenz zwischen der Bedeutsamkeit und Schwierigkeit der Aufgaben, die den Zünften im Staatsganzen als Verwaltungskörpern zu erfüllen oblag, und den Machtmitteln, die ihnen der Staat nur

[1]) Eine Geschichte der Florentiner Münze fehlt noch. Vgl. einstweilen Stat. pop. et comm. von 1415 Bd. III, S. 45 ff. Die zwei „domini zecchae“ haben eine fast unverantwortliche Macht. Der camerarius zecchae, der die kolossale Summe von 10000 Gulden Kaution stellen muß, wird (nach ibid. S. 62 f.) von den Consiliarii Mercanziae und den Konsuln beider Zünfte aus diesen Zünften gewählt.

[2]) Stat. pop. et comm. Bd. II, S. 216 ff.: je ein magister lapidum und lignaminum; dazu zwei notarii als mensuratores.

[3]) Fabri I, f. 88 (1381): vier „deputati ad videndum mostras et consignationes“.

[4]) Alberg. III, f. 67 f. (1361): Ihre Forderungen an die Stadt sollen Vorzugsrechte genießen.

[5]) Hierher kann man auch noch die von den Zünften freiwillig verteilten Almosen rechnen (vgl. oben S. 381 f.). In sehr eigentümlicher Weise hat man 1495 (Prov. del cons. magg. 186, f. 35) die Tuchfabrikation dadurch zu beleben versucht, daß man sie mit einer Almosenverteilung an die Armen der Stadt und der Verteilung von staatlichen Fabrikationsprämien verquickte.

in beschränktem Umfang zugebilligt hatte, und, wollte er sich nicht selbst aufgeben, auch nicht gut in einem höheren zubilligen konnte: wo er es doch tat, wie bei der Wollenzunft, geschah es unter dem Druck gebieterischer Forderungen einer einseitig von kapitalistischen Interessen diktierten Arbeiterpolitik, im Dienste einer rücksichtslos die natürliche wirtschaftliche Übermacht auch politisch zu fundieren strebenden Unternehmerklasse. Indem aber der Staat die allmähliche Aufsaugung vieler 1293 noch außerhalb des Rahmens der Zunftverfassung gebliebener Bevölkerungselemente durch die Zünfte begünstigte, indem er vor allem die zünftlerische Polizeigewalt, wo nicht Motive der städtischen Versorgungspolitik dem entgegenstanden, mehr und mehr erweiterte, indem er den Zwangstendenzen der Zünfte so lange keine Hemmnisse in den Weg legte, wie sie den elementarsten Bedürfnissen der Versorgung der städtischen Bevölkerung nicht gefährlich wurden, und indem er endlich schon 1355 [1]) die Gerichtsbarkeit der Lebensmittelbehörde über die Mitglieder der unteren Zünfte stark beschränkte, um sie ihr 1415 [2]) ganz zu entziehen, — gab er deutlich zu erkennen, daß in der Tat die politisch organisierten Zünfte sich als geeignete Organe zur Verwirklichung der Staatszwecke auf vielen Gebieten, vor allem dem der wirtschaftlichen Verwaltung, trefflich bewährt hatten. —

Die Fesseln aber, die der Staat einem freien Auswirken der Zünfte in den verschiedenen Zweigen ihrer Verwaltung wenigstens während der Blütezeit des Zunftwesens anlegte, waren sämtlich ebenso im Interesse eines einträchtigen Nebeneinanderwirkens der einzelnen Korporationen geschaffen, wie in dem der Konsumenten als solcher, die ja zum größten Teil selbst vom Gesamtorganismus der Zünfte umschlossen wurden. Dahin gehörten die strengen Gesetze gegen die monopolistischen Preistreibereien, die nur zeitweise gemildert wurden; ferner die Verbote, Personen für die Zünfte zu beanspruchen, die ihrem Machtkreis nicht kraft des Gewerbes, das sie betrieben, angehörten, und Mitglieder, außer wegen Betrugs, aus der

[1]) Stat. cap. von 1355 Buch I, c. 171.

[2]) Stat. comm. von 1415 Bd. II, S. 261.

Zunft auszustoßen; hierher gehören die Beschränkungen der zünftlerischen Exekutive auf dem Gebiet des Straf- und des Exekutivprozesses, sowie die der zünftlerischen Judikatur im allgemeinen, indem auch hier allen monopolistischen Bestrebungen der Zünfte entgegengetreten wurde. — Die zahlreichen Ordnungen der Gewerbepolizei, die sich in den Stadtstatuten finden, reproduzieren zum größeren Teil zünftlerisches Gewerberecht: nur relativ wenige, wie z. B. die über die Verwendung des Goldguldens und der Scheidemünzen in den einzelnen Zünften, oktroyieren diesen Gesetze, die in ihren eigenen Statuten kein Gegenstück finden. Weit darüber hinaus ging dann allerdings der Staat auf dem weiten Gebiete der staatlichen Abundanzpolitik: hier wurde dem Interesse der Allgemeinheit, der Konsumenten der Hauptstadt und des Staats als des größten aller Konsumenten im ganzen, rücksichtslos das von den Zünften vertretene Produzenteninteresse geopfert — eine Politik, die, wie wir sahen, neben den Zünften der Lebensmittelgewerbe vor allem die des Bauwesens traf und diese gleichsam in eine Ausnahmestellung im Gesamtorganismus der Florentiner Zünfte hineindrängte.

Wenn wir bei den bisherigen Erörterungen, um das Verhältnis von Staat und Zünften auf den verschiedenen Gebieten der Verwaltung möglichst scharf und klar herausarbeiten zu können, die Begriffe „Staat“ und „Zunft“ gleichsam völlig abstrakt gebraucht haben, ohne auf das konkrete Wesen derselben einzugehen, so wird es nunmehr zum Schlusse unsere Aufgabe sein, eben diese Dinge ins Auge zu fassen, d. h. das *soziale Wesen der einzelnen Zünfte und Zunftgruppen und ihre politischen Beziehungen untereinander* sowie ihre *Stellung im Staatsganzen*, in der Verfassung des Staates, in großen Zügen darzustellen. —

Wir haben da wieder von den Ereignissen des 13. Jahrhunderts auszugehen, die seit 1266 die einzelnen politischen Zünfte in drei großen Gruppen sich konstituieren und zu politischer Wirksamkeit gelangen ließen. — In diesen drei Gruppen sind nun im ganzen drei soziale Schichten der Bürger-

schaft repräsentiert, die wir etwa als die des Großhandels, des Bankwesens und der Großindustrie („arti maggiori"), als die der behäbigeren, wohlhabenden Schichten des Kleinbürgertums („arti mezzane") und als die der eigentlichen, ärmeren Kleinkaufleute und Handwerker („arti minori" im engeren Sinne) bezeichnen können. Die Grenzen aber, die die drei Gruppen voneinander schieden, sind deshalb durchaus nicht als scharfe Standesgrenzen zu bezeichnen, so daß etwa jede dieser Gruppen eine sozial abgeschlossene Bevölkerungsschicht umfaßt hätte; Momente geschichtlichen Zufalls, das zur Zeit, als die einzelnen Gruppen sich politisch konstituierten, gerade herrschende Machtverhältnis, völlig unkontrollierbare Imponderabilien haben sicherlich bei der Bildung dieser Gruppen als politisch zusammengehöriger Körper eine beträchtliche Rolle gespielt. Läßt sich die erste unter ihnen, die der sieben oberen Zünfte, einigermaßen genau dadurch charakterisieren, daß sie neben den liberalen Berufen der Juristen, der Ärzte, der Maler alle am Großhandel und der Großindustrie beteiligten Kreise umfaßte, alle die, die in das große Getriebe des damaligen Weltverkehrs hineingezogen waren, so finden sich doch auch hier, z. B. unter den zur Ärztezunft gehörenden Krämern (merciai), eine Menge Elemente, die offenbar mit Import und Export, mit Großindustrie und Bankwesen in keinerlei Beziehung standen. Noch weit weniger aber will es gelingen, für die zweite und dritte Gruppe, die ja allerdings zumeist als arti minori im weiteren Sinne zusammengefaßt zu werden pflegten, Merkmale zu finden, die jede von ihnen als eine einheitliche, durch innere Gemeinsamkeiten zusammengehaltene Gruppe erkennen und von der anderen unterscheiden ließen. Warum die Schuster zur einen, die Tischler zur anderen Gruppe gehören, warum die Fleischer mehr Rechte haben sollen als die Bäcker, dafür dürfte es schwer sein, durchschlagende innere Gründe zu finden: denn auch finanzielle Momente, die Größe etwa von Einkommen oder Produktionskapital, können schon deswegen nicht durchweg entscheidend gewesen sein, weil z. B. die Waffenschmiede durchschnittlich sicher ebenso reich waren wie die Schuster und trotzdem der niederen Gruppe angehören.

Einmal gebildet aber haben nun diese Gruppen eine fast

beispiellose Zähigkeit und Resistenzkraft besessen. Keine Veränderung in den wirtschaftlichen Machtverhältnissen, kein politisches Ereignis hat sie zu sprengen vermocht: und nur die furchtbare Dezimierung der Bevölkerung durch die Pest im Jahre 1347 hat zu dem flüchtigen Versuch geführt, durch Zusammenfassung der gelichteten Zunftkörper zu einer geringeren Zahl von Einheiten den veränderten Verhältnissen Rechnung zu tragen: wenige Jahre darauf waren die alte Zahl und Ordnung wiederhergestellt und einzelne Gewerbe, wie die Riemer, die damals aus der Gruppe der niederen Zünfte in die der höheren aufgerückt waren, wieder in ihre frühere Stellung zurückgekehrt [1]). —

Wie unter den drei Gruppen selbst, so wird auch innerhalb der einzelnen Gruppen die einmal bei ihrer Gründung festgelegte Rangordnung der Zünfte während der ganzen republikanischen Zeit streng innegehalten: wie die Zunft der Richter und Notare stets an erster Stelle erscheint, so die der Bäcker an der letzten. Neben dieser offiziellen politischen Hierarchie der Zünfte spielen nun aber soziale und wirtschaftliche Gesichtspunkte eine sehr bedeutsame Rolle bei einer gleichsam inoffiziellen Wertung im Volksempfinden: einer Wertung, die vor allem die Verdienste der einzelnen Zünfte um Ruhm und Glanz der Gesamtheit zur Richtschnur nahm [2]). Etwas abseits blieb in dieser ganzen durchaus von den Gedanken bürgerlicher Kultur getragenen Organisation die Zunft der stets argwöhnisch und mit einer gewissen scheuen Achtung betrachteten Richter und Notare: den Ehrenvorrang ihres obersten Beamten, des Prokonsuls, als gleichsam des Ehrenpräsidenten, des obersten Repräsentanten des gesamten Zunftwesens, hat man ihr trotzdem niemals bestritten. Die Calimala ist die Aristokratin unter den Zünften, diejenige, der die vornehmsten Familien der Stadt angehörten, die auf die älteste Geschichte zurückblicken konnte und die auch noch, als ihre wirtschaftliche Basis zerstört wurde, in ihrer umfangreichen verwaltenden Tätigkeit ein außerordentlich fruchtbares Tätig-

---

[1]) Über einen späteren Versuch der Coreggiai, die Goldschmiede für sich zu gewinnen, vgl. meine Entwicklung S. 40 f.

[2]) Vgl. im allgemeinen die Beschreibung der einzelnen Zünfte bei Goro Dati, Istoria di Firenze S. 133 ff.

keitsfeld fand. Der Stolz des bürgerlichen Gemeinwesens aber, diejenige Korporation, in der die Werte rein bürgerlicher Tüchtigkeit ihren glänzendsten Ausdruck gefunden haben, ist die Wollenzunft; erst in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts konnte die Seidenzunft es versuchen, ihr den Rang abzulaufen. —

Die Zunftgruppen haben nun zunächst im wirtschaftlichen und sozialen Leben die eine Bedeutung, daß die einzelnen in ihnen vertretenen Zünfte zwar dadurch, daß sie vielfach wirtschaftlich benachbarte Gebiete bebauten, häufig um die Absteckung der Grenzlinien untereinander in Konflikte gerieten [1]), daß aber auf der anderen Seite wieder gemeinsame wirtschaftliche und soziale Interessen sie zu engerer Verbindung zusammenschlossen. Besonders in den ersten Zeiten des Zunftwesens hat sich wohl einmal eine Zunft gleichsam zur Sprecherin für die Gesamtheit gemacht, um durch eine Petition gemeinsame Interessen vor den Staatsbehörden geltend zu machen [2]). Wiederum in den Frühzeiten haben wir ferner Beispiele genug dafür, daß die Zünfte der einzelnen Gruppen untereinander Spezialverträge schließen, über Wohnungs- und Mietfragen [3]), über Behandlung von Lehrlingen und Gesellen, über Fragen der Abgrenzung der gerichtlichen Kompetenz; daß sie identische Verordnungen ihren Statuten einverleiben oder wenigstens die Hoffnung aussprechen, eine Nachbarzunft werde auf dem Weg folgen, den sie selbst gegangen; daß sie endlich, wo sie den Mitteln der eigenen Exekutive nicht trauten, zunächst nicht die des Staats, sondern die der Nachbarzünfte zu Hilfe riefen und durch das Prinzip wechselseitiger Unterstützung ein Anrufen der Staats-

---

[1]) Siehe vor allem die oben S. 102 ff. erwähnten Zwiste zwischen Calimala-, Wollen- und Seidenzunft, zwischen den verschiedenen Zünften des Eisen- und des Ledergewerbes, zwischen den Gastwirten und den Weinschenken etc.

[2]) Vgl. z. B. in den Consulte (ed. Gherardi) die Petitionen der Wollenzunft vom 8. April 1280 (Bd. I, S. 38), 17. Juli 1285 (ibid. S. 263 ff.) und 5. Oktober 1285 (ibid. S. 309 ff.), der Zunft von Por. S. Maria vom Juni 1293 (ibid. S. 412) etc.

[3]) So Calimala und Seta über die wechselseitigen Läden (vgl. oben S. 477 Anm. 3); Calimala und Cambio über die Gerichtskompetenz beider Zünfte (I, b, 36; 1301; Filippi S. 108) und so öfters.

gewalt womöglich unnötig zu machen suchen[1]). — Aber sie haben auch über die Grenzen der einzelnen Sondergruppen hinausgegriffen und gleichsam den Charakter des gesamten Organismus der 21 Zünfte dem Staate gegenüber als den einer durch gemeinsame Interessen zusammengehaltenen Gesamtgenossenschaft betont, indem sie periodische Beratungen über ein einiges Vorgehen in Angelegenheiten der Gesamtheit in ihren Statuten in Aussicht nahmen[2]).

Die gleiche Tendenz hat dann auch in den politisch so überaus bewegten Zeiten des beginnenden 14. Jahrhunderts zur Begründung des Zunftbundes der Mercanzia geführt, zu dem sich die fünf Zünfte des Großhandels (Calimala, Lana, Cambio, Por. S. Maria, Medici e Speziali) damals zusammenschlossen. Daß, wie Arias neuerdings zu beweisen suchte, die Spaltung der Großbourgeoisie in die Parteien der Schwarzen und der Weißen — ihrerseits wieder in engstem Zusammenhang mit Rivalitäten um den Vorrang in der Geldverwaltung der römischen Kurie —, daß ferner die wachsende Konkurrenz zwischen Calimala- und Wollenzunft den Anlaß dazu gegeben habe, diesen destruktiven und für die Kampfesposition der Bourgeoisie gegenüber dem Magnatentum gefährlichen Tendenzen durch einen formalen Zusammenschluß zu begegnen und so die Mercanzia ins Leben treten zu lassen, ist eine an sich wohl aus inneren Wahrscheinlichkeitsgründen plausible, aber durch die Überlieferung nicht mit genügender Sicherheit zu stützende Vermutung. In den ersten Statuten des neugegründeten Zunftbundes, in der großen staatlichen Bestätigungsurkunde von 1309 würde, wenn dem so wäre, gerade dieser Zweck des Zusammenschlusses wohl sicher in irgend einer Form zum Ausdruck gelangt sein: statt dessen tritt das Bestreben, gemeinsam dem Repressalienunwesen zu steuern, die Anlässe dazu nach Möglichkeit zu beseitigen und, wo sich das nicht erreichen ließe, es wenigstens in rechtlich einigermaßen geordnete Bahnen zu lenken, mit aller Deutlichkeit als Hauptursache des Zu-

---

[1]) Calimala I, b, 17 und 42 (Filippi S. 97 und 110).

[2]) Ibid. I, d, 44 (Filippi S. 149). Jeden Monat sollen sich die Konsuln der Calimala mit den anderen capitudines zur Beratung über gemeinsame Angelegenheiten versammeln.

sammenschlusses hervor [1]). Das entscheidende ist aber, daß, nachdem einmal dieser aus den fünf Handelszünften geborene Ausschuß geschaffen war, nachdem er sich eine Beamtenorganisation im ganzen nach dem Muster der Zünfte gegeben und in dem fremdbürtigen Offizial ein mit kräftigen Exekutivmitteln ausgestattetes Oberhaupt erhalten, nachdem endlich der Staat dem neuen Institut seine offizielle Sanktion erteilt hatte, daß es sich da bald als ein überaus brauchbares Organ erwies, um gewisse Aufgaben, die die Einzelzünfte gar nicht oder nur ungenügend erfüllen konnten und für deren Lösung den Staatsbehörden die spezielle Sachkenntnis fehlte, seinerseits zu übernehmen. Und so sehen wir denn, wie die Mercanzia schon sehr bald nach verschiedenen Richtungen hin ihr Wirkungsgebiet erweitert und wie sie, von vereinzelten Rückschlägen abgesehen, während des ganzen 14. Jahrhunderts diese Entwicklungstendenz beibehalten hat [2]). Wie die Zünfte selbst trägt sie von Anfang an einen zwiespältigen Charakter, und zwar in doppelter Hinsicht: sie ist auf der einen Seite ein korporativer Ausschuß der fünf großen Handelszünfte und auf der anderen ein Organ des staatlichen Willens und als solches von Anfang an mit weitgehender Exekutive und umfänglichen Polizei- und Aufsichtsrechten auf verschiedenen Gebieten betraut; sie ist ferner auf der einen Seite ein sachliches Spezialgericht für alle Interessen des großen, vor allem des internationalen Handels, daher im besonderen für alle Rechtsfragen kompetent, bei denen Staatsfremde Partei sind, ferner für Repressalien- und Konkursfragen, und in dieser Hinsicht in ihrer Wirksamkeit nicht an die Mitglieder bestimmter Korporationen gebunden; auf der anderen Seite aber in einer ganzen Anzahl von Funktionen auf den Kreis bestimmter Zünfte beschränkt [3]), deren Zahl bald fünf, bald sechs, bald sieben, bald zehn und mehr beträgt [4]). Eben deshalb ist das Bild der Geschichte der Mercanzia

---

[1]) Zum folgenden vgl. das wiederholt zitierte Buch von Bonolis: La giurisdizione della Mercanzia etc.

[2]) Bonolis, vor allem Kap. 2 und 3.

[3]) Vgl. die prinzipiellen Erörterungen bei Bonolis S. 113 ff.

[4]) Während im übrigen die drei Gruppen der Florentiner Zünfte (Nr. 1—7, 8—12, 13—21) festliegen und nur insofern eine gewisse Elastizi-

in den ersten Jahrzehnten ihrer Existenz, wie es uns von Bonolis gezeichnet ist, ein so überaus vielfarbiges, je nachdem in dem tastenden Suchen dieser Frühzeit, oft von Jahr zu Jahr wechselnd, bald die eine, bald die andere Seite ihrer Funktionen stärker betont wird. Sie tritt — mit weit größeren Machtmitteln als die Einzelzünfte ausgestattet — sehr bald konkurrierend in einzelnen Fragen des Handelsrechts den Zunftgerichten an die Seite, wie vor allem bei Sozietätsstreitigkeiten und Prozessen zwischen Prinzipalen und Angestellten [1]). Daneben wird die Mercanziabehörde um die gleiche Zeit zu einem Organ der Staatsgewalt nicht nur für die fünf Zünfte, aus denen sie hervorgegangen ist, sondern auch für die anderen; der Offizial übernimmt — neben den ordentlichen Staatsbehörden — die Vollstreckung der Zunfturteile, zunächst allerdings nur der fünf Handelszünfte ex officio, bald auch der anderen, wenigstens auf deren besonderes Ersuchen [2]); schon im Jahre 1318 geht von ihr ein Erlaß über die passive Wahlfähigkeit in den fünf Handelszünften aus [3]); die Verordnungen des durch Sachverständige aus diesen Zünften ergänzten Handelstribunals über alle Handelsangelegenheiten sollen jetzt Geltung haben, „als ob sie von den Konsuln aller Zünfte ausgegangen seien"; und wenn in den nächsten Jahren die Kompetenzen des Handelstribunals und seines Offizials mannigfach hin und her schwanken, ja gelegentlich — vor allem durch Zusätze zum Statut des Jahres 1320 — eine Einbuße erleiden [4]), so zeigt doch schon der Versuch, dem Offizial die Exekution der Urteile aller Zünfte ex officio neben den ordentlichen

tät besteht, als die mittlere Gruppe bald zu der höheren, bald zu der niederen gerechnet wird, hat die Mercanzia ihre einzelnen Gesetze für die verschiedensten Zunftgruppen erlassen, indem sie sich dabei offenbar von dem praktischen Gesichtspunkt leiten ließ, sie nur für solche Zünfte gelten zu lassen, für die sie ihrem Inhalt nach von Wichtigkeit waren. Vgl. dazu die Definierung der einzelnen Zunftgruppen in dem Mercanziastatut von 1324 bei Bonolis S. 66.

[1]) Bonolis a. a. O., vor allem S. 57 ff.

[2]) Vgl. darüber oben S. 502 ff. Gerade in dieser Beziehung sind die Funktionen der Mercanzia lange Zeit nicht zu einer festen Umgrenzung gelangt.

[3]) Bonolis a. a. O. S. 58.

[4]) Das Nähere siehe bei Bonolis a. a. O. S. 58 ff.

Staatsbehörden zu übertragen, deutlich die Richtung an, in der sich die Entwicklung im ganzen bewegt. Die entscheidende Wendung in der gesamten weiteren Gestaltung des Verhältnisses von Mercanzia und Zünften aber trat mit dem Moment ein, da kurz nach der bedeutsamen Reform der Zunftwahlen die eigentliche Leitung und Organisation des gesamten Wahl- und Auslosungsgeschäfts fast in allen Zünften in die Hände der Mercanzia gelegt wurde; da sie kraft staatlicher Autorität Erlasse über diese Dinge zu geben berechtigt war, von denen nur die Zünfte der Richter und der Tucher nicht betroffen wurden [1]: erst jetzt konnten sich die Räte der Mercanzia, wenn auch immer noch aus dem engen Kreis der fünf Großhandelszünfte gewählt, doch mit einigem Recht als die berufenen Vertreter des gesamten zünftlerischen Wesens auf der einen Seite, auf der anderen als die vom Staat mit der Leitung und Ordnung des Zunftwesens auf einer Reihe von Gebieten betraute Behörde fühlen. Diese Zwitterstellung tritt auch in der Folgezeit klar in die Erscheinung, indem zunächst allerdings die korporative Seite ihres Wesens im ganzen noch dominiert: das Gesetz von 1340 [2], das dem Offizial der Mercanzia die Befugnis zuspricht, alle nichtimmatrikulierten Gewerbetreibenden bei einer gegen sie erhobenen Klage einer Zunft zuzuweisen und sie im Notfall selbst vor Gericht zu ziehen, zeigt aber doch mit aller Deutlichkeit die engen Beziehungen, in die nun alle Zünfte zur Mercanziabehörde getreten sind; wie denn auch in dem oft zitierten Gerichtsgesetz von 1346 der Offizial nunmehr für die Dauer die Befugnis zur Vollstreckung aller Zunfturteile, ganz ebenso wie die ordentlichen staatlichen Exekutivbeamten, erhält. Sehr bald gelingt es ihr auch, die Aufnahme von wichtigen Maßnahmen der Handels- und Gewerbepolizei in die Statuten der einzelnen Zünfte zu erzwingen [3].

---

[1]) Darüber vgl. oben S. 303 f. und jetzt auch Rodolico, Democrazia S. 233. Der innere Zusammenhang zwischen dem entscheidenden Erlaß von 1338 und der Neuordnung der Zunftwahlen von 1328 scheint ihm entgangen zu sein, wie er auch auf die diesem Erlaß unmittelbar vorangehenden Ereignisse, auf die ich oben S. 303 ff. hingewiesen habe, nicht eingegangen ist.

[2]) Vgl. oben S. 465.

[3]) Seit 1347 (Merc. III. f. 101) gehörten vor ihr Tribunal auch Prozesse zwischen Richtern resp. Notaren und anderen Bürgern; d. h. auch

Indem aber nun ihr Wirkungsgebiet das gesamte zünftlerische Wesen beherrschte, in dessen Ordnung anfangs noch selten und gleichsam tastend, später immer häufiger und zielbewußter eingreifend, indem sie zur Wächterin über das Gebaren der Pächter der indirekten Steuern gemacht ward, indem die Räte der Mercanzia seit 1366 im Rate des Volkshauptmanns ihren Platz an der Seite der Zunftkonsuln einnahmen, mußte nun auch den niederen Zünften alles daran gelegen sein, wie sie in ihren Interessen von den Gesetzen und dem Wirken der Mercanzia abhängig wurden, so sich nun auch einen gewissen Einfluß auf die Besetzung ihrer Amtsstellen zu sichern; und so wurden — ganz in der Richtung der demokratischen Strömung jener Epoche — im Jahre 1372 die Amtsstellen der Mercanziaräte um zwei vermehrt, die von den niederen Zünften besetzt werden sollten [1]. Seitdem ist nun auch die Mercanziabehörde in ihrer Zusammensetzung in das politische Getriebe der sozialen Gruppen im Staate hineingezogen: der Ciompiaufstand bringt den niederen Zünften eine Erhöhung der Zahl der auszuwählenden Mercanziamitglieder auf vier, so daß deren Gesamtzahl sich auf neun erhöht; die Reform von 1382 erneuert den Zustand von 1372 und die von 1393 normiert die Zahl der Räte nun für den ganzen Rest der republikanischen Zeit auf sechs [2]; so daß die niederen Zünfte seitdem wohl im stande sind, ihre Interessen durch den einen Vertreter, der ihnen geblieben ist, in der Gesamtheit zu Worte kommen zu lassen, daß aber auf der anderen Seite der Charakter der Mercanzia als einer Vertretung vor allem der im Staate dominierenden Großhandelskreise durchaus gewahrt bleibt. So hat

---

die einzige nichtkaufmännische Zunft tritt jetzt in Beziehung zur Mercanzia; erst damit ist recht eigentlich ihr Charakter als der Vertreterin des gesamten Zunftwesens völlig ausgeprägt.

[1]) Vgl. die genauen Anordnungen in den Heften Nr. 187 und 188 des Mercanziaarchivs, die Bonolis und Rodolico nicht benutzt haben. Im übrigen Bonolis S. 83 f. — March. Stefani (rubr. 734) bemerkt dazu, daß dadurch das bis dahin im Ausland hochangesehene Institut der Mercanzia in Mißkredit gekommen sei. — Als niedere Zünfte gelten für die Mercanziabehörden im allgemeinen die 14 niederen Zünfte im gewöhnlichen Sinne und die Zunft der Kürschner.

[2]) Bonolis a. a. O. S. 83.

sie auch weiterhin dem Ausland gegenüber die Großhandelsinteressen als staatliches Organ vertreten und ist gelegentlich sogar einmal mit der Umlage von Verkehrssteuern auf die Florentiner im Ausland betraut worden. Im ganzen aber tritt diese Seite ihrer Funktionen mehr und mehr zurück; seit der Gewinnung von Pisa und Livorno ist es in erster Linie Aufgabe der nach Pisaner Muster neueingerichteten Behörde der consules maris, den großen Handel über Land und See zu überwachen und zu organisieren [1]; und so wird die Mercanzia im 15. Jahrhundert mehr noch als im 14. vor allem zur Vertreterin des staatlichen Machtwillens gegenüber den Zünften: eine ganze Reihe von Gesetzen, die von ihr ausgehen, findet nun in den Zunftstatuten Aufnahme [2]; sie ernennt vorübergehend einmal, im Jahre 1393, die Zunftkonsuln [3] und ihre Jurisdiktion wird durch das Statut des gleichen Jahres in einigen Punkten über alle 21 Zünfte ausgedehnt [4]; mit ihrer Hilfe werden jene Reformen der Wahlgesetze in den Zünften durchgeführt, die diese zu einem Spielball der um die Macht kämpfenden politischen Parteien machen [5]; sie wird endlich zu einem Obergericht wenigstens für die niederen Zünfte, indem nicht nur, wie früher, in besonderen Fällen, sondern ganz allgemein die Appellation von den Sprüchen der Tribunale dieser Zünfte an die Mercanzia freigegeben wird [6]. Und wenn ihr in monarchischer Zeit sogar das Recht der Approbation der Zunftstatuten überwiesen wird, so ist das nur ein letztes Ziel, auf das die

[1]) Vgl. die „balia“ dieses Amts vom 22. Dezember 1422 (Prov. del Cons. magg. 113, f. 245 und Pagnini, Della decima II, S. 31 ff.).

[2]) 1407 (Merc. V, f. 5): Ersatz eines für längere Zeit verreisenden Konsuls durch einen anderen; 1410 (ibid. f. 7): Anfertigung von Sozietätsregistern durch die Zunftnotare; 1412 (ibid. f. 9): Gesetz über die Gerichtstage; 1414 (ibid. f. 11): über die bastardi und gegen die „illiciti contratti“; 1419 (f. 16): über die divieti etc.

[3]) Merc. VI, f. 50.

[4]) So „de rebus furiatis“; ferner gegen alle „qui falsa committunt in scriptis“, gegen alle factores (Merc. V, c, 4 ff.).

[5]) Vgl. oben S. 320 und die Verordnungen von 1418 (Merc. V, f. 14), 1420 (ibid. f. 17), 1426 (ibid. f. 23), 1428 (ibid. f. 26) etc.

[6]) Vgl. oben S. 520. — Zu den Obliegenheiten der Mercanzia gehört nach dem Statut von 1496 auch die Wahl der Makler für Heiraten und Immobilienverkäufe.

Entwicklung schon seit Jahrhunderten mit einer gewissen inneren Notwendigkeit hindrängte.

Mit der Betrachtung der inneren Entwicklung der Mercanzia sind wir nun schon in die Grenzen des letzten Gebietes eingetreten, das wir hier noch zu schildern haben: das der Zünfte als der Träger der politischen Verfassung der Stadt, als der Organisationen der sozialen Einzelkräfte, die das bürgerliche Gemeinwesen von Florenz ausmachten. Seit den ordinamenta von 1293 ist das gesamte Staatswesen ja auf der Zunftorganisation aufgebaut; wer Aktivbürger im weitesten Sinne des Wortes sein, wer volle Berechtigung zur Teilnahme an der Leitung des Gemeinwesens erlangen wollte, der mußte im Anfang als Zunftmitglied ein Gewerbe treiben oder wenigstens, seit der Milderung der ordinamenta von 1295, in einer der 21 politischen Zünfte immatrikuliert sein. — Wer also nicht Aktivbürger in einer Zunft war, war nicht Aktivbürger im Staate; er war Florentiner, aber ein solcher minderen Rechts; ausgeschlossen aus der Eidgenossenschaft der Zünfte, die das Bürgertum zum Schutz gegen bürgerfeindliche Tendenzen der Magnatenklasse geschlossen hatte: ein „Zunftzwang“, wie wir sahen, von allerstärkster psychischer Wirkung, der mit am meisten dazu beitrug, daß zunftfeindliche Tendenzen ökonomisch-egoistischer Natur siegreich bekämpft werden konnten.

Allerdings: diese Aktivberechtigung des einzelnen Zünftlers zur Teilnahme an der Regierung des Staates ist zunächst rein potentieller Art; wie weit sie tatsächlich zur Geltung kam, das hing durchaus von den wechselnden Machtverhältnissen innerhalb des Zunftganzen ab. — Wollten wir es aber nun unternehmen, die Wandlungen im einzelnen zu schildern, die das Ringen um die Macht im Staate zwischen den einzelnen Zünften und Zunftgruppen während der 240 Jahre des Bestehens der Zunftverfassung herbeigeführt hat, so hieße das nichts weniger, als die gesamte innere Geschichte des Florentiner Staatswesens in dieser Zeit und auch einen Teil der äußeren Geschichte der Republik aufrollen. Denn der Kampf um die Macht im Staate, um den beherrschenden Einfluß auf dessen innere und äußere

Politik ist in Florenz seit 1293 lange Zeit hindurch ein Kampf zwischen Zunftgruppen, nicht etwa wie in den meisten deutschen Städten ein solcher zwischen den in Zünften zusammengeschlossenen Handwerkern und einem entweder gänzlich unorganisierten oder nur in weit lockreren Verbänden vereinigten städtischen Patriziat. In Florenz hatte der gemeinsame Gegensatz gegen die Schicht des städtischen Magnatentums einen Zusammenschluß der Handwerker und des kaufmännischen Patriziats in 21 in ihren äußeren Formen und ihrer Verfassung wesentlich gleichartigen Verbänden herbeigeführt; gruppenweise zusammengefaßt repräsentierten sie, wie wir sahen, im ganzen die verschiedenen sozialen Klassen, die gemeinsam die bürgerliche Bevölkerung bildeten. Denn wenn das Magnatenelement aus dem Kreis der Zünfte nicht völlig ausgeschlossen war, so war es doch auch in den wenigen Zünften, in denen es vertreten war, — vor allem der der Richter, der Calimala, der Wechsler und allenfalls noch der Lana — durch eine Reihe von Gesetzen, durch Ausschluß von den Ämtern, durch Benachteiligung vor Gericht in enge Schranken gefesselt. Die 1293 von der Zunftverfassung ausgeschlossenen Berufe aber und die Bevölkerungsteile, die als völlig passive, rechtlose Elemente von der Zunftverfassung umspannt wurden, vermochten ihre Macht im Staate nur zur Geltung zu bringen, wenn sie — mit friedlichen oder gewaltsamen Mitteln — in diesen festgefügten Bau sich als vollberechtigte Glieder Einlaß zu verschaffen vermochten. —

Der Kampf um die Macht im bürgerlichen Staatswesen aber hat schon sehr bald nach dem Erlaß der Ordnungen der Gerechtigkeit eingesetzt. Zwar noch nicht in der Weise, die später die herrschende wurde, daß die Zunftgruppen geschlossen gegeneinander um die Besetzung der Amtsstellen kämpften, sondern zunächst rein politisch; nicht als Kampf um ein bestimmtes Recht zur Teilnahme an der Staatsverwaltung, das dann konstitutionell in Verfassungsbestimmungen zu verankern war, sondern als reiner Machtkampf, für dessen Gestaltung die jedesmal herrschende politische Konjunktur entscheidend wurde. An der Wahl der obersten Regierungsbehörden waren nach jenen Ordnungen selbst Vertreter der 12 oberen Zünfte in-

direkt wenigstens beteiligt [1]): noch aber enthalten sie keine positive Bestimmung, die etwa die passive Wahlfähigkeit zur Signorie auf Mitglieder der oberen Zünfte beschränkte, sondern nur die negative Satzung, daß keine Zunft durch mehr als einen Prior in der Signorie vertreten sein solle. Sehr bald aber tauchen schon solche von den unteren Zünften erhobene Ansprüche in den Ratssitzungen, in denen über den Modus der Priorenwahl verhandelt wurde, auf und finden vereinzelte Befürworter; es genügte dem bürgerlichen Mittelstand, der 1293 der eigentliche Sieger im Kampf gegen die Magnatenklasse gewesen war, offenbar sehr bald nicht mehr, daß er tatsächlich in jenen Jahren wiederholt durch vereinzelte Vertreter am Priorat beteiligt war; sondern er verlangte ein in der Verfassung verankertes Recht auf diese Teilnahme, wie er auf der anderen Seite auch sehr bald den 1293 noch nicht angeordneten Ausschluß aller Magnaten zuerst aus dem Volksrat und aus den Zunftkonsulaten, bald darauf auch aus dem Priorat durchsetzte. Noch aber war der Kitt, der die Zunftgruppen als Interessengemeinschaften innerlich zusammenhielt, nicht völlig erstarrt: nicht nur, daß die mittlere Gruppe hin und her schwankt und bald oben, bald unten nach Anlehnung sucht: auch aus der Gruppe der mittleren Zünfte löst sich die der Fleischer, die von jeher gerne eigene Wege ging, los, um mit den Magnaten und einer Partei im popolo grasso zusammen den Schöpfer der ordinamenta, Giano della Bella, zu stürzen. Und auch in der nächsten Folgezeit, der Periode der wütenden Kämpfe zwischen den „Schwarzen“ und den „Weißen“, sehen wir die Zunftgruppen keineswegs geschlossen auf der einen oder der anderen Seite; während der „popolo minuto“, die breite Masse der in den niederen Zünften vereinigten Bürgerschaft, an diesen Kämpfen nur einen relativ bescheidenen Anteil genommen hat. Wenn es nun auch, wie Arias [2]) neuerdings mit guten Gründen verfochten hat,

[1]) Ich gebe im folgenden die Geschichte der Kämpfe der Zunftgruppen um die Macht an der Hand der Darstellung des Streits um die Besetzung des Priorenamts wieder. Denn entsprechend dem Anteil, den die einzelnen Gruppen an dieser sich errangen, ändert sich im großen und ganzen auch ihre Beteiligung an der Besetzung der anderen Staatsämter.

[2]) Studi e documenti S. 123 ff.

in erster Linie wirtschaftliche Rivalitäten unter den großen Bankfirmen, wenn es ein eifersüchtiges Ringen um die Teilnahme an den kurialen Bankgeschäften gewesen ist, das die oberen Klassen der Bürgerschaft in zwei sich mit fanatischem Haß befehdende Lager spaltete, so sind doch auch die anderen am bürgerlichen Leben beteiligten Schichten der Bürgerschaft aus Gründen, die im einzelnen bisher noch völlig im Dunkeln liegen, in sie hineingezogen worden, ohne daß doch Standesinteressen, Klassengegensätze oder gar Rivalitäten von Zunftgruppen dabei eine entscheidende Rolle spielten. — In den Ratssitzungen der Kommune erscheinen in diesen Jahren fast durchweg die Vorstände der 12 arti maggiori [1]), während nur in seltensten Ausnahmefällen, vor allem wo es sich um entscheidende Beschlüsse über die äußere Politik des Staates [2]), über Staatsgrundgesetze [3]) oder andere besonders wichtige Fragen der inneren Politik [4]) handelt, die offiziellen Vertreter aller 21 Zünfte ihre Voten abzugeben berufen werden; ein festes, in einem Verfassungsgesetz fixiertes Maß der Beteiligung der einzelnen Zunftgruppen an der Regierung der Stadt ist eben noch in keiner Weise vorhanden. Die Macht im Staate aber liegt tatsächlich durchaus bei den 7 oberen Zünften; die Listen der Prioren, die wir besitzen, zeigen fast nur Namen aus der Schicht des popolo grasso, daneben vereinzelt hie und da einen aus den oberen Reihen des breiten Mittelstandes; für lange Zeit aber begegnen wir, nach den ersten turbulenten Jahren, die auf den Erlaß

---

[1]) Nur wo es spezielle Fragen des internationalen Handels zu entscheiden gilt, begegnen wir nur den sieben arti maggiori. Ähnlich schon in der Zeit vor 1292 (siehe die Beschreibung der Verfassung in den Jahren 1282—92 von Carlo Strozzi bei Salvemini S. 314; ferner Davidsohn, Forschungen III, Reg. 1194 ff.).

[2]) Prov. del Cons. Magg. VI, f. 13 (1296, bei der Beratung einer Bologna zu gewährenden Geldhilfe); ferner in den consulte (ed. Gherardi) II, S. 456 (5. Januar 1294) und S. 493 (19. Oktober 1295) bei der Beratung über eine Expedition nach Sardinien etc.

[3]) So im September 1301 bei der Beratung über die „conservatio ordinamentorum Iustitie et statutorum populi“ (Bonaini im Arch. stor. ital. N. S. I, S. 82).

[4]) So über die Errichtung von fornaci im Oktober 1293 (Consulte II S. 437).

der ordinamenta folgten, keinem Versuch der niederen Zünfte mehr, sich einen verfassungsmäßigen Anteil an der Regierungsgewalt zu erringen [1]. Und so ist die Politik dieser Periode durchaus eine Politik der „Reichen“ im Innern und nach außen; eine Politik starker Expansion des Staats nach den verschiedensten Richtungen, zur Gewinnung neuer Absatzgebiete und Arrondierung des staatlichen Territoriums im Sinne eines wirtschaftlichen Mikrokosmos; eine Finanzpolitik, deren Basis durchaus die sehr energisch ausgebeuteten indirekten Steuern bildeten; eine Arbeiterpolitik, die ganz von den Interessen des herrschenden Unternehmertums diktiert war.

Täusche ich mich nicht, so war es auch da wieder die definitive Einführung des Scruttiniums und der Auslosung in die Florentiner Verfassung in den Jahren 1323—28, die den ersten Anlaß zu einer völligen Neugestaltung dieser Verhältnisse gab. Nicht als ob sie unmittelbar diese Wirkung gehabt hätte: noch 20 Jahre fast sind es weiter die gleichen sozialen Klassen, denen die Leitung der Staatsgeschäfte ausschließlich anvertraut bleibt. Indem damals aber durch die Einführung des blinden Loses gleichsam ein bis dahin fehlendes, seiner Idee nach rein objektives, mechanisch wirkendes Glied in den gesamten Organismus der Florentiner Verfassung eingeschaltet wurde, war zum erstenmal der Boden geschaffen, auf dem der Anspruch der einzelnen sozialen Schichten auf die Teilnahme an der Regierung des Staates rein zahlenmäßig, durch die Bestimmung eines bestimmten prozentualen Anteils an der Besetzung aller Amtsstellen, in die Erscheinung treten konnte. Solange allerdings die Vorherrschaft des popolo grasso noch eine unbestrittene war, konnte diese Möglichkeit keine praktische Geltung erlangen: eben das folgende Jahrzehnt aber hat diese Suprematie durch eine Reihe von Ereignissen in einer Weise erschüttert, daß der mittlere Bürgerstand, wie er in den niederen Zünften vertreten war, seine Zeit gekommen fand,

[1] Nach den Stat. capit. von 1322/25 Buch V, c. 3 wird bestimmt, daß bei der Priorenwahl und bei „aliquod aliud consilium, ad quod vocentur ... capitudines artium, non debeant ire ex aliqua capitudine plures quam 4“.

seinen Anteil am Regiment, den er vorübergehend schon einmal in den Jahren von 1293 bis 1295 faktisch gewonnen hatte, nun kraft rechtlichen Anspruchs zur Geltung zu bringen. Die Fallimente großer Weltfirmen, der Scali und Mozzi im Jahre 1327, später dann der Millionenbankerott der Peruzzi und Bardi infolge der Zahlungseinstellung der englischen Krone, der mißlungene Versuch einer großkaufmännischen Familienkoalition, in den Dreißigerjahren ein plutokratisches Cliquenregiment aufzurichten, Mißerfolge der äußeren Politik, vor allem in dem unglücklichen Krieg gegen Lucca, im Zusammenhang damit finanzielle Schwierigkeiten im Staate — all das wirkte zusammen, um zunächst das Vertrauen der großen Masse zu der Regierungskunst des popolo grasso stark zu erschüttern. Der Ausweg aber, der sich schon wiederholt als gangbar erwiesen hatte: die Signorie der Stadt auf kurze Zeit einem fremden Machthaber mit limitierter Vollmacht anzuvertrauen, führte diesmal zu dem tyrannischen Regiment des Herzogs von Athen [1]), das zunächst gegenüber dem herrschenden popolo grasso seine Stütze bei den Magnaten und bei der Plebs suchte; das dann aber, nach kaum einjähriger Dauer, als es in reine Willkür ausartete, durch die gemeinsame Erhebung aller Volksklassen, bei der die alte militärische Tüchtigkeit der Magnaten das Beste tat, gestürzt wurde. Nachdem dann auch der Versuch, durch Aufhebung der ordinamenta die Grandi für ihre Mitwirkung bei dem Sturz des Tyrannen zugleich zu belohnen und sie dauernd dem Gemeinwesen zu gewinnen, vollständig mißglückt war, da hat zum zweiten Male, wie schon im Jahr 1293, diesmal aber mit Wirkung für die Dauer, die herrschende Großbourgeoisie sich genötigt gesehen, der breiten Masse des Mittelstands ihre bei der Niederwerfung der Grandi geleistete wertvolle Hilfe mit politischen Konzessionen zu bezahlen, die aber jetzt, dank den Wirkungen des Gesetzes von 1328, in der Zubilligung eines festumrissenen Anteils an aller Regierungsgewalt ihren Ausdruck fanden. Dadurch, daß die Zahl der Prioren seit dem Ersatz der alten Stadtsechstel durch die Stadtviertel auf 8 erhöht war, zu denen als neunter höchster Beamter der Stadtregierung der

---

[1]) Vgl. die vortreffliche Darstellung bei Paoli, Il duca d' Atene.

Gonfalonier trat, hätte sich nun ganz natürlich eine Dreiteilung der Regierungsgewalt unter die drei bürgerlichen Klassen, die in den 3 Zunftgruppen der artes, maiores, mediae und minores vertreten waren, ergeben. Die Reform aber, die 1343 unter Mitwirkung der „capitudines“ aller 21 Zünfte zu stande kam, brachte insofern ein Übergewicht der mittleren und unteren Schicht, als diese je 3 von den 8 Prioren zu ernennen hatten, während den popolani grassi nur 2 zufielen und die Besetzung des Venneramts im Turnus unter den 3 Gruppen wechseln sollte. Nach etwa den gleichen Proportionen wurde der Anteil der einzelnen Zunftgruppen an den anderen wichtigen Staatsämtern bemessen. Damit hat zum ersten Male der breite Bürgerstand eine in einem Verfassungsgesetz fundierte offizielle Vertretung erhalten: es beginnt die Periode der Florentiner Geschichte, die man als den Höhepunkt der demokratischen Staatsverfassung insofern mit Recht zu bezeichnen pflegt, als seitdem etwa ein Menschenalter lang die breite Masse des Bürgerstandes ihre Interessen durch eigene aktive Teilnahme an Regierung und Verwaltung des Staatswesens mit einigem Erfolg zur Geltung zu bringen vermochte. Im Großbürgertum hatte man ein deutliches und sicheres Gefühl für diese Wandlung der Dinge: aus den Berichten der zeitgenössischen Autoren, die durchweg dieser Klasse angehören, klingt uns oft in schrill-pathetischen, oft in melancholisch-sentimentalen Tönen die Wehklage über den Wandel der Zeiten, über das „hergelaufene Gesindel“, über die blöden Banausen und Idioten, die die Geschicke des Staates jetzt lenkten, entgegen [1]. Diesem subjektiven Urteil einer aus ihrer absoluten Herrschaftsstellung verdrängten sozialen Partei wird man bei genauerer Betrachtung der politischen Praxis jener Periode eine wesentlich andere Wertung entgegensetzen dürfen: von einer Herrschaft der arti minori in dem Sinn, wie bisher die reiche Bourgeoisie geherrscht hatte, werden wir keinesfalls reden dürfen [2]; schon die bloße

---

[1]) Giov. Villani XII, r. 22, 32 und 43; March. Stefani r. 661, Matteo Villani I, r. 1 ff.; VIII, r. 24; Fil. Villani XI, r. 65.

[2]) Nach einer Berechnung von Perrens, Hist. de Florence Bd. IV, S. 480, A. 4 befanden sich in den Jahren 1355 59 unter 270 Prioren nur

Tatsache ihrer Mitarbeit an der Leitung des Gemeinwesens mußte den satten, bisher im Alleinbesitz der vollen politischen Aktivrechte befindlichen Klassen als frevelhafte Usurpation erscheinen. Durch die große Pest zunächst furchtbar zusammengeschmolzen, so daß vorübergehend die Zahl der niederen Zünfte auf die Hälfte beschränkt wurde, haben sie sich infolge der starken Zuwanderung aus dem weniger mitgenommenen Landgebiet relativ sehr rasch erholt[1]), haben die für ihre gewerblichen Betriebe außerordentlich günstige Konjunktur nach der großen Pest skrupellos ausgenutzt[2]); nirgends aber finden wir Zeichen für eine entscheidende Wendung in der politischen Richtung des Regiments im Staate, der gerade auch in diesen Jahrzehnten sehr bedeutende Fortschritte in der Richtung auf Erweiterung der Staatsgrenzen gemacht hat und somit einer Politik treu blieb, die doch ganz im Interesse der Großhandel und Großindustrie treibenden kaufmännischen Aristokratie lag; der eine Reihe blutiger Kriege gegen die Visconti, gegen Pisa, zuletzt gegen den Papst unternahm und im ganzen siegreich durchführte; der in der inneren Politik vor allem durch die Aufnahme hochverzinslicher Anleihen, deren Zinsen durch indirekte Steuern aufgebracht werden mußten, durch eine überaus strenge Annonargesetzgebung, durch energische Unterdrückung aller Arbeiterputsche ebenfalls im wesentlichen die gleichen Tendenzen und Ziele erkennen ließ, wie sie der Periode der unbestrittenen Suprematie der Großhandelsherren eigen gewesen waren; nur daß, hie und da wenigstens, jetzt auch die Gegenströmungen zu Worte kamen und, wie z. B. bei der Reform der Besetzung des Mercanziatribunals, auch in Verfassungsveränderungen zur Geltung gebracht wurden; einzig die wirksame Unterstützung durch die

---

62 aus den (9) arti minori. — An der Verwaltung der „parte Guelfa" erhalten sie vorübergehend einen Anteil, so 1366 unter 9 capitani 2; ebenso 2 von den „dieci della guerra" (Perrens, a. a. O. Bd. IV, S. 61 und 85).

[1]) Vgl. jetzt die bevölkerungsstatistischen Untersuchungen über jene Epoche bei Rodolico, Democrazia S. 7—45, die leider allerdings eine Vertrautheit mit den durch Bücher zuerst festgelegten Prinzipien historisch-statistischer Untersuchungen vermissen lassen.

[2]) Matteo Villani Buch I, r. 1 ff.; 56 ff.

breite Masse der Bürgerschaft gab den Führenden die Möglichkeit, im Krieg mit dem Papsttum Jahre lang Bann und Interdikt siegreich Trotz zu bieten [1]).

Die eigentlichen Leiter der Florentiner Geschicke jener Zeit aber — das ist längst erkannt — waren die Häupter der Welfensekte, in der das alte welfische Magnatentum sich damals mit einer Anzahl von Familien der Großbourgeoisie vereinigt hatte, um gemeinsam alle etwa auf Grund ihrer Teilnahme an der Regierung zu erwartenden Bestrebungen der anderen Klassen zu nichte zu machen. Der Konflikt zwischen den Familien der Ricci und der Albizzi bedeutete im wesentlichen einen Kampf um die Herrschaft über die gewaltigen Machtmittel jener Welfensekte, in dem die Albizzi den Sieg errangen: und die Tatsache, daß die Ricci sich, besonders in den ersten Jahren, dabei auf die niederen Zünfte stützten und deren weitere Zulassung zu den Ämtern verfochten, während die Albizzi die 1343 noch einmal aufflammende und schnell wieder gestürzte Magnatenmacht hier von ihrem letzten und sichersten Stützpunkt aus aufs neue emporzurichten sich bestrebten, hoben auch diese Kämpfe über das Niveau reiner Familienzwiste und gaben ihnen einen allerdings nur leise mitklingenden sozialen Unterton. Das mehr und mehr in eine neue Form der Gewaltherrschaft ausartende Regiment der Parte, das sich in der sogenannten „ammonizione“, der Drohung mit dem Ausschluß von den Staatsämtern wegen angeblichen Ghibellinentums, eine überaus gefährliche Waffe geschaffen hatte, um persönliche Gegner unschädlich zu machen, hat den äußeren Anstoß zu jener gewaltigen Gegenbewegung von 1378 gegeben, die zunächst alle durch jene Gewaltherrschaft unter-

[1]) Von den Angehörigen der arti maggiori werden nun fast stets die sogenannten „scioperati“ unterschieden, Rentiers, die kein Gewerbe aktiv betrieben; bei den einzelnen Wahlen etc. werden sie aber stets mit den höheren Zünften zusammen erwähnt (arti maggiori e scioperati). Nach den Statuten des capitano von 1355 (Buch II, r. 5) erscheinen die niederen Zünfte, z. B. bei dem Wahlgeschäft zum Priorenamt etc., mannigfach beteiligt (etwa bei der Prüfung der Kandidatenliste unter vier Kommissaren ein scioperatus und ein Mitglied der arti minori). — Alle diese Dinge bedürfen noch der genaueren Untersuchung — wie gerade die Verfassungsgeschichte von Florenz in den Jahren 1343/78 noch wenig durchforscht ist.

drückten Elemente — etwa wie einst 1293 — zur Einigkeit gegenüber dem gemeinsamen Gegner zusammenschloß, in ihrem weiteren Verlauf aber nicht nur die auseinanderklaffenden politischen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der einzelnen zunächst zu gemeinsamem Kampf vereinten Klassen zu ihrem Rechte kommen ließ, sondern zum ersten Male auch jene untersten Schichten zu politischer Betätigung aufrief, die bisher, von einer flüchtigen Episode unter dem Herzog von Athen abgesehen, außerhalb des politischen Wesens in wirtschaftlicher und politischer Unterdrückung und Passivität dahingelebt hatten. Der Niederwerfung der Parte Guelfa, die das Resultat der ersten Phase des Ciompiaufstands bildet (18. Juni), folgte schon nach drei Tagen das geschlossene Vorgehen der 21 Zünfte, die Wahl von 21 Bevollmächtigten zur Pazifizierung der Stadt, dann der bewaffnete Aufstand der Zünfte, in den das Proletariat, einstweilen noch durchaus im Hintergrund bleibend, mit hineingerissen wird; folgte dann in den Tagen bis zu Ende Juni unter einer Reihe von anderen Dekreten zur Beruhigung der Rebellion auch das Zugeständnis eines Viertels aller Amtsstellen an die 14 niederen Zünfte, die längst nicht mehr im Besitze jener Konzessionen von 1343 waren, die ihnen mehr als ein Drittel aller Ämter zugewiesen hatten. Aber der Stein rollte weiter: nach kurzer äußerlicher Ruhe folgte eine neue Petition der Zünfte am 9. Juli, die im wesentlichen die alten Forderungen wiederholte, präzisierte und nach bestimmten Richtungen hin erweiterte; folgte eine erste, einstweilen noch lockere Organisation der Ciompi, basiert auf Handschlag und Bruderkuß, und die Wahl von 32 Sindici zur Vertretung ihrer Interessen; am 20./21. Juli dann der entscheidende Straßenaufstand, die Annahme der Petition der Zünfte und des Proletariats, die Eroberung des Palazzo della Signoria durch die bewaffneten Zünfte und den unter einer ihm vom Herzog von Athen verliehenen Fahne gescharten popolo minuto; damit aber eine zuerst in der Petition der minuti geforderte völlige Neuorganisation des Staates auf Grund einer neuen Dreiteilung, die nichts mehr mit der von 1343 zu tun hatte: anstatt der drei durch die seit 1293 bestehenden Zunftgruppen repräsentierten Stände erscheint jetzt eine völlig neuartige politisch-soziale Schichtung

in die drei Stände der popolani grassi (Zünfte 1—7), des gesamten Handwerkertums (Zünfte 8—21) und des Proletariats (popolo minuto), das, zunächst in einer großen Korporation vereint, bald in drei Zünfte sich spaltet, die als 22—24 den bestehenden angereiht werden: auf dieser sozialen Basis soll der Neubau der politischen Ordnungen des Staates erfolgen. Wenn aber die letzgenannte, jetzt zum ersten Male zu politischer Mitarbeit berufene Gruppe nach den Beschlüssen der balia von den acht Amtssitzen des Priorats nicht weniger als die Hälfte erhalten sollte — so viele also, wie die beiden anderen Gruppen zusammengenommen —, so brachte die Neuordnung der Wahlen keinen so vollständigen Sieg des Proletariats, sondern einen scheinbar weit gerechteren Verteilungsmodus, die mechanische Gleichteilung der neun obersten Regierungsstellen (acht Prioren und Gonfalonier) unter die drei Stände nämlich, in die nunmehr das politisch organisierte Volk zerfiel — damit aber den höchsten Triumph der demokratischen Staatsidee, die erste und einzige Verwirklichung des Gedankens, daß das arbeitende Volk in seiner Gesamtheit zur aktiven Teilnahme an der Leitung des Staatswesens berufen sei. Und nun sehen wir in der Tat eine überaus bedeutsame Wandlung in der Richtung vor allem der inneren Politik des Staates eintreten: wir begegnen nicht nur dem Versuche, eine aufrichtige Friedenspolitik durchzuführen, sondern auch durch Aufhebung der Zinszahlung der Staatsanleihen und Rückzahlung des Kapitals in zwölf Jahren, ferner durch Einführung einer direkten, auf der Selbsteinschätzung beruhenden Steuer zur Ablösung der dem Volk verhaßten Zwangsanleihen, durch Verbilligung der notwendigsten Nahrungsmittel, Ermäßigung der Lebensmittelzölle, scharfe Maßnahmen gegen die Fremden, durch Schulderleichterungen u. s. w. die schwere Belastung der breiten Masse des Volkes zu erleichtern. Und als dann nach der kurzen Schreckensherrschaft des „Bergs“, der „Minuti“ von Sa. Maria Novella, der 31. August die völlige Niederlage der radikalen Intransigenten gebracht hatte, als die Zunft der Ciompi aufgelöst war, als aus einer Beratung der Zunftvorstände eine Neuordnung des Staates hervorging, die die Ämter im Verhältnis von 4 zu 5 zwischen den 7 Arti maggiori und den 16 minori, die jetzt noch blieben, verteilte, — da zeigt noch immer

die Politik der nächsten drei Jahre, wie sie uns neuerdings sehr eingehend von Rodolico[1]) geschildert ist, fast durchweg die Richtungslinien, die die Zeit der Ciompiherrschaft klar vorgezeichnet hatte: nur daß die längere Dauer dieser Form des Regiments, wenn auch vielfach in Formen und Zielen gemäßigt, alles zu reicherer Entfaltung bringen konnte, was die stürmischen Sommermonate von 1378 nur in spärlichen Ansätzen erkennen ließen: also eine durchaus populäre Münzpolitik, die den Wert der im Kleinverkauf als Rechnungseinheit geltenden lira gegenüber dem Goldgulden des internationalen Handels und dadurch den Kaufwert der in Kleinmünze gezahlten Löhne zu heben und zu festigen bestrebt war; eine Steuerpolitik, die zum ersten Male auch das ländliche Immobilkapital steuertechnisch nutzbar zu machen, die zunächst eine Konsolidierung der Staatsschulden und eine Verminderung des Zinsfußes auf den ursprünglichen Satz von 5 %, weiter dann eine völlige Amortisation dieser Schuld mittels Auslosung von Obligationen durchzuführen versuchte. Erhöhung der Umsatzgebühren, gänzliche Beseitigung der verzinslichen Zwangsanleihen und die erstmalige Durchführung einer auf Einschätzung des immobilen wie des mobilen Vermögens beruhenden Rentensteuer unter starker Entlastung der unteren Stufen waren weitere Programmpunkte dieser außerordentlich populären und rationellen Finanzpolitik, die zum Teil dann im 15. Jahrhundert ihre Verwirklichung gefunden haben. In der äußeren Politik auch weiterhin eine Richtung auf Vermeidung unnötiger Kriege, die allerdings bald durch die Entwicklung der politischen Vorgänge in Italien unmöglich gemacht wurde. Vor allen Dingen aber — als Wirkung der neuerrungenen wirtschaftlichen und politischen Selbständigkeit der höheren industriellen Arbeiter — nicht nur eine völlig veränderte Stellung von Unternehmern und Arbeitern im Kampf um die Arbeitsbedingungen, sondern auch ein Versuch der Regierung, in diese Dinge durch Herbeiführung kontradiktorischer Verhandlungen einzugreifen, und damit ebenfalls ein völliges Abweichen von dem von den Regierungen bisher stets festgehaltenen Prinzip scheinbarer Neutralität.

---

[1]) Democrazia S. 207—437.

Die Unzufriedenheit mit den völlig veränderten Verhältnissen der wirtschaftlichen Organisation in den Kreisen der Großindustrie im Verein mit dem in allen Schichten der Bevölkerung vorhandenen Haß gegen das Wühlen demagogischer Abenteurer, die beständigen inneren Wirren, die ganze quälende Unruhe des Daseins in jenen Jahren haben den Bürgerstand, und zwar nun in engem Bunde die alte Großbourgeoisie, die Reste des Magnatentums und die Masse der Handwerker nach dreijähriger Dauer dieses Regiments zu geschlossenem, bewaffnetem Vorgehen bewogen, dem im Januar 1382 dann auch die beiden letzten der 1378 neu entstandenen Zünfte zum Opfer fielen. Die neuen Ordnungen des Staatsregiments, die damals erlassen wurden, sicherten den arti maggiori eine relativ geringe Majorität im Priorat (die Hälfte der Prioren und dauernde Besetzung des Venneramts) und in den anderen Ämtern; fünf von sieben Stellen unter den Räten der Mercanzia und sämtliche Stellen der territorialen Verwaltung (uffici estrinseci) [1]; eine Verteilung, die schon einen Monat später zu Gunsten der Großbourgeoisie in der Weise geändert wird, daß ihr nicht nur in allen Ämtern die Zweidrittelmajorität gesichert wird, sondern auch in den Räten der Kommune und des Volkes; wenige Jahre später wird durch einen neuen Staatsstreich der Albizzi aus der Zweidrittel- eine Dreiviertelmajorität gemacht und eine Reihe weiterer Ämter den niederen Zünften gänzlich entzogen [2]. Auch die Magnaten erhielten wieder einen bestimmten Anteil an der Regierung: die Aufhebung der meisten Gesetze, die die Popularregierung von 1378/82 erlassen hatte, war die nächste Folge; ein Gewaltregiment des Geldmagnatentums beginnt, das zu den alten Mitteln, die Herrschaft zu wahren: Verbannung, Ammonizion, blutige Unterdrückung aller Gegenregungen, nun eine systematische Fälschung der Wahlbeutel

---

[1]) Perrens a. a. O. Bd. V, S. 379 ff.

[2]) Perrens Bd. VI, S. 47 ff. Wo die Zahl der Stellen in einer Beamtung nicht durch vier teilbar war, erhielten die arti minori im allgemeinen weniger als ein Viertel der Stellen. — Den niederen Zünften wurde allerdings 1391, wieder im Verhältnis von 1 : 4, eine Reihe von Ämtern eröffnet, von denen sie früher ausgeschlossen waren, so z. B. das der „priores et secretarii partis Guelfe“ (Prov. del Cons. Magg. 81, f. 21 f.).

in Zünften und Staat fügte, das die Arbeiter der letzten Rechte beraubte, die ihnen nach dem Sturz der Arbeiterzünfte von 1382 noch geblieben waren; das nun zum ersten Male die Großindustrie systematisch durch eine energische Schutzzoll- und Prohibitivpolitik zu stärken versuchte; das im Steuerwesen einen großen Teil der populären Reformen von 1378/1382 wieder fallen ließ; das dann nach der Gewinnung Pisas und Livornos mit bewundernswerter Energie an die Verwirklichung des lange gehegten Traums ging, aus Florenz eine Weltmacht des internationalen Großhandels auch zur See zu machen, die die Konkurrenz mit den älteren Weltmächten des Mittelmeerhandels siegreich bestehen könnte. Für uns ist das entscheidende: nicht sowohl, daß die niederen Zünfte trotz des Viertels aller Amtssitze, das man ihnen ließ, jetzt tatsächlich wieder zu völliger Machtlosigkeit verdammt waren [1]) — ein Versuch, ihre Zahl auf die Hälfte zu reduzieren, um auch den letzten Rest ihres Einflusses, den sie im Rat des capitano [2]) durch die große Zahl ihrer Konsuln ausüben konnten, zu brechen, scheiterte im Jahre 1426 —, sondern daß auch die arti maggiori als Korporationen, als Organisationen gewerblicher Kräfte aus ihrer Stellung im politischen Leben langsam verdrängt wurden, daß es sich in diesen Zeiten einer oligarchischen Regierung, des Regiments der Albizzi und Uzzano, weit mehr noch als in denen der Herrschaft der Parte Guelfa, mehr um einen Entscheidungskampf zwischen rivalisierenden Familiencliquen und deren Häuptern, als um einen solchen zwischen verschiedenen Ständen der Bevölkerung oder zwischen verschiedenen Staatsprinzipien handelte, wenn auch nach außen hin die Parteihäupter als Führer sozialer Parteien und Gegensätze auftreten mochten — ein Haupt der Aristokratenclique hat sich dabei einmal zum Verfechter der ausgleichenden Gerechtig-

---

[1]) Überaus bezeichnend für die Anschauungen der führenden Aristokratie in Betreff der politischen Minderwertigkeit der „meccanici" ist die im einzelnen sicher willkürlich erfundene, in der ganzen Stimmung aber umso sicherer echte Rede des Rinaldo degli Albizzi gegen den Kataster im Jahre 1427 bei Giov. Cavalcanti, Ist. fior. Buch III, c. 2.

[2]) Zu diesen gehörten (Statuta von 1415 Bd. II, S. 659 ff.) die capitudines sämtlicher Zünfte.

keit, zum Befürworter der Einführung des Katasters aufgeworfen —; ein Kampf, in dem zuletzt die finanzielle Macht und das diplomatische Geschick der Medici, ihre Kunst der Menschenbehandlung den Ausschlag gaben. Die brutalen Eingriffe in die Freiheit der Wahlen selbst innerhalb der Zünfte waren nur eines von vielen Mitteln, mit denen erst die Albizzi, dann die Medici ihre Herrschaft zu festigen suchten. Die korporative Beteiligung der Zunftgruppen an der Besetzung der Staatsämter ist seitdem zur leeren Form und Farce geworden — ganz einerlei, ob die alte Form der Auslosung weiterbestand, ob die obersten Behörden von einer „balia" ernannt, oder ob, wie seit der Reform von 1480, das Wahlgeschäft in die Hände einer völlig ergebenen Ratsbehörde gelegt wurde.

Daß die Kreise, aus denen die mediceische Suprematie die Kreaturen ihres politischen Willens nahm, meist den oberen Ständen und damit auch den oberen Zünften angehörten [1]), versteht sich ja von selbst. Die unteren büßten jetzt den letzten Rest politischer Mitarbeit ein; um aber auch ihre korporative Selbständigkeit zu schwächen, dazu bot wiederholt die Mercanzia das geeignete Werkzeug, so daß es des vorübergehend wieder einmal auftauchenden Projekts, die Zahl der niederen Zünfte — diesmal von 14 auf 5 — zu reduzieren [2]), gar nicht bedurfte, um etwaige Gegenregungen niederzuhalten. In den Zünften selbst aber versagte nun, nachdem sie ihre politischen Aufgaben nicht mehr erfüllen konnten, nachdem ihre politische Mitarbeit am Staatswesen, soweit sie faktisch noch bestand, zu leerem Schein und offenbarer Farce geworden war, völlig das innere Leben, versiechte mehr und mehr die innere Teilnahme der Einzelnen am Gedeihen der Zunft, der sie angehörten. Die Kraft der Zünfte zu gesetzgeberischer Tätigkeit läßt auf allen Gebieten nach; die Besetzung der Ämter auch da, wo

---

[1]) Cosimo Medici erhob einzelne Familien, wie die Pucci, aus den niederen Zünften in die höheren, um sie sich politisch willfährig zu machen und die niederen Zünfte zugleich ihrer Führer zu berauben (Armstrong, Lorenzo de' Medici S. 22).

[2]) Ibid. S. 97. Daß der Zweck dieser Maßregel, wie Armstrong annimmt, der gewesen sei, frei gewordenes Zunftvermögen zur Schuldentilgung einzuziehen, scheint mir sehr unwahrscheinlich.

die alten Formen gewahrt werden, ist ganz in den Händen des herrschenden Geschlechts; in der Verwaltung begegnet auf allen Gebieten immer häufiger ein lässiges Nachgeben, ein weichliches Erschlaffen der alten bindenden Ordnungen, das wohl als ein Übergang zu freieren, moderneren Anschauungen über Wirtschaft und Verkehr und ihr bestes Gedeihen gedeutet worden ist, das aber, in den allgemeinen kulturgeschichtlichen Zusammenhang gestellt, mehr als ein dekadentes Ermatten erscheinen muß. Als dann nach dem Sturz der Medici 1494 eine neue Verfassung nach Venezianer Muster eingerichtet wurde, deren Kern und Stärke der „consiglio grande" bildete, da hielt man zwar an der nunmehr seit einem Jahrhundert bestehenden Proportion von 3 zu 1 zwischen der „arte maggiore" und „minore" fest: praktische Bedeutung aber hatte diese schon um deswillen nicht mehr, weil für die Auswahl der Tauglichen in erster Linie die politische Vergangenheit und die Erfahrung der letzten Generationen, das „essere veduti e seduti nei tre uffici maggiori", maßgebend gemacht wurde; und eine sehr gewichtige Stimme [1]) sprach sich damals dafür aus, diese veraltete Zweiteilung in die „arte maggiore" und „minore" überhaupt zu beseitigen, die in der Tat jetzt weniger den Ausdruck für Klassengegensätze mit verschieden gerichteten Interessen, als eine rein mechanische, aus sinnlos gewordener Tradition weitergeschleppte politische Gliederung bedeutete. Aber sie blieb bestehen, auch als noch einmal die zurückgekehrten Medici wieder aus der Stadt hatten weichen müssen und die Volksverfassung von 1494, mit dem „gran consiglio" als Mittelpunkt, im Jahre 1526 wieder eingeführt ward. Erst der Untergang der

[1]) Siehe Nardi, Storia di Firenze Bd. I, S. 185. Vgl. auch die anschauliche Schilderung der damaligen Verfassung bei Jac. Pitti, Istoria Fiorent. (Arch. stor. ital. Bd. I, S. 37), der sehr bezeichnend von der Teilnahme der Arti minori sagt: „Laddove, per dare a ciascheduna parte il dover suo, era assegnato a quelli della minore. . . la porzione del quarto numero; assai proporzionato alla quantità dell' une e dell' altre Arti, ed anche tale da non poter impedire le deliberazioni a quelli della maggiore, essendo uniti. Al che spronare li doveva il non fare arbitri tra di loro quegli altri: i quali nondimeno, vedendosi ne' seggi e con li voti al pari di qualunque più chiaro patrizio, si compiacevano grande in quello stato; pronti a conservarlo con l' avere e con la persona".

Republik hat die Fundamentalteilung der politischen Korporationen in 7 höhere und 14 niedere Zünfte nach mehr als zweihundertjährigem Bestehen über den Haufen gerannt; was während der republikanischen Zeit von aristokratischer Seite oft versucht, aber nie dauernd gelungen war: die Kraft der niederen Zünfte durch ihre Zusammenfassung in wenige größere Cadres zu brechen, das führt jetzt die Monarchie durch ein einziges Gesetz von 1534 im Interesse einer geordneten, straffer gegliederten absolutistischen Verwaltung mit der Begründung durch, die einst schon, nach der großen Pest, die damalige Zusammenziehung der Verbände der niederen Zünfte hatte rechtfertigen müssen: daß die durch Krieg, Pest und Hunger arg zusammengeschmolzene Zahl ihrer Mitglieder eine Besetzung der nötigen Amtsstellen und eine ausreichende Bezahlung der Beamten nicht mehr zuließe[1]. Die 14 niederen Zünfte werden jetzt zu 5 größeren, nach rationellen Gesichtspunkten auf Grund gewerblicher Verwandtschaft gebildeten Vereinigungen zusammengefaßt; die zünftlerische Autonomie wird zwar nicht völlig zerstört, aber weiter stark eingeschränkt; die Beamten der Staatsschuldenverwaltung erhalten ein Aufsichtsrecht wenigstens über die niederen Zünfte[2]; der ganze Zunftorganismus wird in den Rahmen einer stark zentralisierten, von oben her geleiteten Verwaltung eingefügt.

So hatte sich, wenn auch nicht im vollen Umfang, das Wort erfüllt, das einst im Jahre 1379, als der Zunftverfassung von unten her, durch das zum Leben gekommene Proletariat, Gefahr drohte, ein um die Erhaltung des Bestehenden besorgter Florentiner nach Rom geschrieben hatte: „Sie (d. h. die proletarischen Arbeiter) strebten auch die hochehrenwerten Zunftkollegien unseres Staates zu zerstören, durch welche wir kraft der Gnade Gottes das sind, was wir sind, und durch deren Beseitigung zweifellos der Name der Florentiner vom Erdboden vertilgt

---

[1]) Cantini, Legislazione I, S. 102 ff.

[2]) Sie haben ihnen cancellieri, famigli etc. zuzuweisen. Die überflüssig werdenden niederen Zunftbeamten werden zur Disposition der neuen Zünfte gestellt und erhalten in diesem Fall ihr volles Gehalt weiter als Pension auf Lebenszeit. Die alten Zünfte bleiben als „membri“ der neuen bestehen und behalten ihre Statuten, so daß z. B. die Konsuln nach den Statuten ihres „membro“ Recht zu sprechen haben.

werden würde" [1]. — Der Florentiner Großbürger des 14. Jahrhunderts konnte sich die Republik eben nicht ohne das Rückgrat der Selbstverwaltung denken, das die Zünfte ihr boten; er identifizierte sie gleichsam mit dem Staate selbst. — Die moderne Anschauung vom Wesen und von den Aufgaben des Staates, von der notwendigen oder zweckmäßigen Abgrenzung von Staats- und Selbstverwaltung wird zu anderen Resultaten kommen. Sie wird anerkennen müssen, daß in der Florentiner Zunftverfassung ein ungemein leistungsfähiges Organ für die verschiedensten Zwecke der Verwaltung geschaffen war, daß sie mit ihrer starken Dezentralisation sich als vorzüglich geeignet erwies, die wirtschaftlichen Kräfte des Staatswesens zu entwickeln und ihr geordnetes Zusammenwirken bis zu einem gewissen Grade zu garantieren, daß sie technisch außerordentlich sicher funktionierte, daß sie das feste Fundament für den geordneten Gang der gesamten Staatsverwaltung bildete; aber sie wird auf der anderen Seite auch betonen müssen, daß eine auf Zünfte und Zunftgruppen basierte Verfassung nie etwas anderes war und nie etwas anderes sein konnte, als die eines ausgeprägten Klassenstaats, in dem die Interessen einer Bevölkerungsschicht die allein Richtung gebenden waren, in dem andere Klassen in sklavischer, entwürdigender Abhängigkeit gehalten wurden. In dieser Hinsicht hat erst die monarchische Zeit die Möglichkeit eines freieren politischen Standpunktes, eines Standpunktes über sozialen Klassen und Parteien, gegeben: in der Tat ist eine arbeiterfreundlichere Politik, die in den Proletariern nicht mehr nur Mittel zur Erzielung wirtschaftlicher Erfolge sah, deutlich in der Gesetzgebung des 16. Jahrhunderts zu verfolgen.

Noch eine andere Betrachtung aber mag sich hier am Schlusse anschließen. — Wenn alle unsere Erörterungen wesentlich von der Anschauung der Zunft als einer fesselnden, disziplinierenden, ordnenden Potenz im Wirtschafts- und Staatsleben beherrscht waren, die vor allem im 14., aber teilweise auch noch im 15. Jahrhundert das Leben des Einzelnen nach den verschiedensten Richtungen seiner persönlichen Tätigkeit beherrschte und gängelte, so mag man wohl darin einen inneren

---

[1] Freundliche Mitteilung von Herrn Prof. Otto in Hadamar.

Widerspruch zu jener allgemeinen seit Burckhardt anerkannten Grundtendenz der Epoche der Renaissance erkennen, die in der Befreiung von allen „mittelalterlichen Fesseln“, in der Erringung der inneren und äußeren individualistischen Selbstherrlichkeit sich äußert. Und man wird diese Antinomie etwa mit dem bekannten Beispiel der Inanspruchnahme Brunellescos durch die Zunft der Stein- und Holzarbeiter unschwer bekräftigen können. Indessen wird eine genauere Kenntnis der Dinge, auch wenn wir nicht Pöhlmanns Auffassung von dem Durchdringen freierer ökonomischer Anschauungen gerade in Florenz zu Hilfe nehmen, hier vor einer einseitigen Beurteilung bewahren. Im allgemeinen sind die Fesseln des Zunftwesens in Florenz dem Einzelnen keine Hemmnisse für die Entfaltung seiner Individualität gewesen, zumal man immer geneigt war, auf dem Verwaltungswege rechtliche Bindungen zu mildern; wie — das hat der erste Band unserer Studien klar erwiesen — der einzelne Kapitalist, trotz aller Zunftgesetze und zum Teil sogar durch diese gestützt, seine wirtschaftlichen Kräfte fast ungehindert hat entwickeln können, so konnte all der Reichtum der durch die Renaissance geweckten geistigen und künstlerischen Fähigkeiten der Nation sich im Schatten des Zunftwesens im ganzen frei und ungehemmt entfalten. Indem aber auch diese Elemente, die freien Berufe, eben durch ihre Zugehörigkeit zu den Zünften weit enger mit den politischen Interessen des Bürgertums verknüpft wurden, als es etwa heute der Fall zu sein pflegt, indem ihnen der Staat nicht wie eine ihrem Wesen fremde, brutale, selbstsüchtige, banausische, oft geradezu feindliche Macht gegenüberstand, sondern sie, eben durch das Mittel der Zünfte, die sie umspannten, mit ihrem eigensten Wohl und Wehe an sein eignes Gedeihen band, gewannen sie eine der festesten und gesundesten Wurzeln ihrer Kraft; selbst der innerlich frei Gewordene mochte in der Zunft, der er durch Geburt oder Wahl angehörte, eine ihn freundlich umhegende und mit festen Banden an den Staat knüpfende Macht empfinden; auch das ein Ausdruck jener gesunden Harmonie aller Lebenszwecke, die für alle Zeiten den Hauptruhm der Florentiner Republik und ihrer Kultur bilden wird.

Anhang I

Die Statuten etc. der Zünfte im Florentiner Staatsarchiv aus der Zeit der Republik

Im folgenden gebe ich einen knappen Überblick über die von mir benutzten Statuten und anderen wichtigeren Zunfturkunden des Florentiner Archivs. Er soll die Art meiner Zitierung erklären, Ungenauigkeiten des Katalogs des Archivio delle Arti richtig stellen und zukünftigen Benutzern der gleichen Bände ihre Arbeit möglichst erleichtern.

Die Zitate der Statuten erfolgten in der Weise, daß bei solchen ohne Einteilung in einzelne Bücher die Nummer des Statuts der betreffenden Zunft im Katalog mit lateinischen Ziffern, dahinter der zitierte Paragraph in arabischen Ziffern erscheint, z. B. Chiav. (d. h. Statut der Chiavaioli) I, § 7. — Wo eine Buchteilung existiert, zitiere ich das betreffende 1., 2., 3. Buch etc. als a, b, c, und den Paragraphen wieder mit arabischer Ziffer, z. B. Lana VIII, b, 2 = Statut der Wollenzunft Nr. VIII, 2. Buch, § 2. — In beiden Fällen lasse ich die Jahreszahl des betreffenden Statuts folgen. —

Spätere Ergänzungen zitiere ich mit der Nummer des Statuts und der Folionummer, z. B. Lana VIII, f. 276.

Bände, die keine Statuten enthalten, werden mit der Katalognummer in arabischen Ziffern und der Blattnummer zitiert, z. B. Lana 40, f. 52.

Die Statuten sind, soweit nichts anderes vermerkt, in lateinischer Sprache.

---

1. Arte dei giudici e notai

Nr. I

wahrscheinlich von 1316, am oberen Teil durch Wasserschäden stark zerstört und meist unleserlich, eingeteilt in vier Bücher, die behandeln: 1. Beamte der Zunft; 2. die „honorandi“ in der Zunft; 3. Eintritt, Amtspflichten im Dienst der Kommune, andere Pflichten der Richter und Notare; 4. Gericht, Matrikel etc.

Die weiteren Statuten sind durch eine Arnoüberschwemmung 1556 zerstört, 1557 neu geschrieben worden; im Vorwort dieser neuen Statuten finden sich die Rubriken des Statuts von 1316 mit Zusätzen bis 1556.

---

2. Calimala

Nr. I

(Statut von 1301; siehe die detaillierte Beschreibung in der Einleitung zu der Publikation dieses Statuts bei Filippi, L' Arte di Calimala S. 1 ff.).

Nr. II

im Katalog fälschlich dem Jahr 1316 zugeteilt; in Wirklichkeit nicht später als 1312; enthält wie das I. Statut 5 Bücher von 39, 48, 61, 57, 43 Paragraphen. Voran gehen 4 Blätter Indices; es folgen 71 Blätter Text; am Schluß nach 3 leeren Seiten 27 Paragraphen Zusätze von 1313, Bestätigungen vom 11. April und 8. Dezember 1315 (mit einigen Zusätzen) und vom 4. Mai 1316 (vgl. Filippi a. a. O. S. 3).

Nr. III

Angeblich von 1316; in Wirklichkeit im ganzen fast gleichlautend wie II, enthält die Änderungen von 1313 (s. o.) als ein 6. Buch mit ganz geringen Abweichungen in 24 Paragraphen; dann die Zusätze von 1314—16, am Schluß einige weitere Zusätze, wahrscheinlich von 1317 und die Bestätigung vom 12. April 1317. Im ganzen 4 fol. Indices, 61 Text, 1 Seite Zusätze.

Nr. IV

(Gedruckt, im ganzen korrekt, bei Emiliani-Giudici, Storia dei Municipi italiani, Bd. III, Append. S. 9—185.) Nach Giudici aus dem Jahre 1332, nach Filippi aus dem Jahre 1334. Die Bemerkung im 2. Buch § 1 am Schluß (8 Genannte „sieno sensali della detta Arte per uno anno prossimo, cioè da calendi gennaio 1333 a calendi gennaio 1334“) läßt auf eine Abfassung in den Jahren 1332 oder 1333 schließen. Die Anordnung ist gegenüber I—III stark verändert. Buch I: Beamte und Gericht 95 Rubr.; Buch II: Gewerbepolizei 42 Rubr.; Buch III: die der Zunft unterstellten Bauten Rubr. 1—27; von Rubr. 28—37 folgen dann Ordnungen verschiedenen Inhalts, die wir vielleicht als Zusätze der statutarii von 1333 betrachten dürfen. — Es folgen Bestätigungen vom 3. Oktober 1334 und 17. März 1335; dann Zusätze der arbitri vom Dezember 1335 (26 Rubr. bei Giudici S. 186—198) und Bestätigungen von 1336—1338 (17. März). Das ganze ist die italienische Übersetzung eines nicht mehr vorhandenen lateinischen Statuts.

Nr. V

(Übersicht über die Rubriken und Abdruck einzelner Gesetze bei Giudici S. 199—231.) Vorgebunden ein Heftchen kleineren Formats,

enthaltend „estratti del libro delli statuti". Folgt der Index auf 5 Seiten und das Statut, eingeteilt wie Nr. IV in 3 Bücher: Buch I 96 Rubr. (fol. 1 bis 32), Buch II 30 Rubr. (fol. 33—44), Buch III 25 Rubr. (fol. 44—54). Am Rand viele Zusätze aus den verschiedensten Jahren (bis zum Jahre 1402), ebenso Hinweise auf spätere Ergänzungen. Zur Datierung kann wieder die gleiche Rubrik über die Sensalen dienen, die das Statut dem Jahre 1338 zuweist. Erste Bestätigung (auf fol. 55) vom 15. Juni 1339. Die ersten Zusätze vom Jahre 1341 (Giudici S. 204 ff.) nehmen noch unmittelbar Bezug auf das Statut, ebenso auch die der folgenden Jahre bis zum Jahre 1356 (fol. 74). Im ganzen sehr wenige Zusätze, so daß oft jahrelang nur der Bestätigungsvermerk vorhanden. Auf fol. 159 (15. Juli 1477) ein längeres Gesetz, das die Umwandlung der Zunft in ein Institut für Bau- und Legatverwaltungen erweist; es sind 37 Rubr. (fol. 159—171), 10 weitere Rubriken vom 6. August 1477 (fol. 171—175). Letzte Bestätigung aus republikanischer Zeit auf fol. 209 von 1529, 29. Januar. Auf fol. 210 zwei Zusätze von 1564; am Schluß nach einigen leeren Blättern noch Hinweise auf einige Rubriken des Statuts.

---

3. Cambio

Nr. I.

(Beschreibung bei Lastig, Quellen etc. S. 364; Abdruck einzelner Stellen ibid. S. 403—412, des Ganzen jetzt bei La Sorsa, L' organizzazione dei Cambiatori Fiorentini, Cerignolo 1904. Die Existenz dieses Drucks ist mir leider erst durch Davidsohn, Geschichte von Florenz Bd. II, 2. Hälfte, S. 578 bekannt geworden, so daß ich ihn nicht mehr benutzen konnte.) — Ein Index fehlt; zur Datierung dient § 1 am Schluß: Die Konsuln sollen keinen neuen Notar im Januar 1299 (stilo flor.) wählen. Das Statut stammt also wohl aus dem Jahre 1299. — Es enthält 108 (nicht, wie Lastig will, 107) Paragraphen auf fol. 1—37, von späterer Hand numeriert. Bestätigung vom 1. Februar 1299 (d. h. 1300; fol. 37 tergo); einige Zusätze von 1300 und Bestätigung aus dem gleichen Jahr.

Nr. II

(Beschreibung bei Lastig S. 364). Fast identisch mit I. Datierung (wie bei I zu erschließen), zum Jahre 1300. Nach Lastig 106 Rubr., in Wirklichkeit 108, da die Rubr. 38, 66 und 88 aus Versehen gar nicht, dagegen Rubr. 92 doppelt gezählt ist. 33½ (unnumerierte) Blätter beschrieben. Es folgen Bestätigung vom 13. März 1300 (d. h. 1301), Rubrik Nr. 107 und 108 von 1305 und Bestätigungen bis zum Jahre 1313.

Nr. III

(Beschreibung bei Lastig a. a. O. S. 365.) Beginnt mit Index von 107 Rubriken; kaum verändert gegen II. 33½ Blätter (numeriert).

Nach § 107 Schwur des Ser Theobaldus und Zusatz vom 15. April 1314, so daß das Statut wohl aus dem Jahre 1313 (stilo flor.) stammt; Bestätigungen vom 14. März 1314 (d. h. 1315) und vom 6. April 1316.

Nr. IV

(Lastig a. a. O.) Im ganzen wie III, nur 108, statt 107 Rubriken; 30 numerierte Blätter. Am Schluß nach den Bestimmungen von 1313 noch eine Rubrik (109). Überschriften, am Rand von späterer Hand wiederholt; wenige Zusätze. Bestätigung vom 7. März 1316 (d. h. 1317); daher das Statut wohl aus dem Jahre 1316. Dann ausführliche Zusätze von 1317, 1318, 1319; letzte Bestätigung vom 23. Mai 1320.

Nr. V

(Lastig a. a. O.) 128 Rubriken; angeblich (nach Titel und Katalog) von 1349. In Wirklichkeit enthalten Rubr. 1—86 inkl. das gekürzte Statut von 1316, aus dem alle 1316—47 veränderten oder kassierten Rubriken gestrichen, mit einigen Zusätzen im Texte (so zu Rubr. 40 vom März 1338; zu 45 vom 29. März 1333). Gegenüber IV ergeben sich folgende Abweichungen: Rubr. 3 und 4 von IV zusammengefaßt in Rubr. 2 von V; es fehlen (aus IV) Rubr. 11, 21, 22, 25—27, 44, 53, 67, 69, 71, 77, 80, 82—84, 101, 104, 105, 107, so daß 86 Rubriken (anstatt 108) sich ergeben. — Es folgen dann (fortnumeriert) Rubr. 87 und 88 von 1317 (vgl. IV am Schluß); 89—96 von 1318; 97 und 98 von 1319; 99 und 100 von 1320; 101—105 von 1321; 106—110 von 1322; 111—113 von 1323; 114—117 von 1324; 118—130 von 1325—1347 (ohne daß eine genauere Datierung möglich ist); 129 und 130 wohl von 1347. — Auf fol. 38 (tergo) folgt dann Bestätigung von 1347, 11. Juni; auf fol. 40 neue Bestimmungen von 1349 (Nr. 131—137). Dann in fortlaufender Reihe Ergänzungen und Bestätigungen bis 1529 (fol. 206); weiter noch von 1563 (fol. 206 tergo) und 1854 (fol. 207).

---

4. Lana

(siehe auch die kurzen Angaben in Bd. I dieser Studien S. XX und Lastig a. a. O, S. 366 ff.)

Nr. I

Index: Einteilung in 4 Bücher von 53, 74, 46 und 27 Rubriken. In Wirklichkeit enthält das 4. Buch aber 39 Rubriken; Rubr. 28—39 mit schwarzen (statt roten) Überschriften. Einige Rubriken weisen auf frühere Entstehung, so Buch I, Rubr. 14, in der von der nächsten Wahl des camerarius „kal. Jan. prossimi futuri currenti Anno 1312" die Rede ist. Am Schluß „facta . . . fuerunt dicta statuta . . . per . . . arbitros sub anno 1317, Ind. 15, die 18 mensis Sept." — Die 4 Bücher zeigen noch wenig systematische Ordnung. Das I. Buch enthält die Beamtenorganisation, das II. und III. gewerbetechnische Ordnungen. Buch IV macht,

da es meist Nachträge zu Rubriken der Bücher I—III bringt, den Eindruck, als ob es ergänzend zu den anderen später hinzugefügt sei. Im ganzen 4 Blätter Index, 60 ½ fol. Text. Bestätigung (fol. 61 tergo) 1. Oktober resp. 13. Oktober 1317. Es folgen dann Zusätze von 1317 und 1319, auf fol. 67 letzte Bestätigung vom 15. Dezember 1319.

Nr. II

In sehr schlechtem Zustande und durcheinander geraten. Es beginnt mit Buch II, dann folgt III und IV. § 28 dieses Buchs (über neue Walkereien) weist auf das Jahr 1327. — Auf. fol. 39 (tergo) approbatio vom 6. August 1331. Es folgt dann eine Bestimmung über das Sensalenwesen und auf fol. 40 „. . . anno . . . 1330 indict. II hoc est constitutum artis lane . . . compositum . . . in 4 voluminibus per providos . . . viros . . . arbitros et statutarios pro dicta arte electos"; der Rest des Blattes und das folgende sind leer. Auf fol. 42—47a folgt der Index von Buch I—IV, der 69, 59, 34 und 29 Rubriken enthält; auf fol. 48 beginnt dann Buch I mit Rubr. 25-33 („de imponenda pecunia"), die in der Mitte abbricht; auf fol. 49 findet sich ein Teil einer Bestimmung über die Sensales pannorum (nach dem Index Buch I, § 44); fol. 50a enthält eine Bestimmung des Zunftrats von 1331, 22. November. Es folgen dann noch approbationes vom 29. April 1332 und 29. März 1333.

Nr. III und IV

Im ganzen gleichlautend; Einteilung wie bei I in 4 Bücher mit 67, 58, 29 und 26 Rubriken (in IV sind im Index des 3. Buchs durch ein Versehen 30 Rubriken gezählt). Die Datierung gegeben durch die Rubr. 44 und 67 des 1. Buchs, in denen sich am Rande Verbesserungen vom 6. April 1334 resp. 14. Januar 1333 (d. h. 1334) finden. — Andere Verbesserungen am Rand von 1335 und 1336. Beide stammen aus dem Jahre 1333 und stimmen fast wörtlich mit Nr. II überein; die dort mit „cassum" bezeichneten Rubriken fehlen, vereinzelt sind zwei in eine zusammengezogen. Jedes Exemplar enthält außer dem Index 78 Blätter Text.

Nr. V

wiederum in 4 Büchern von 68, 59, 29 und 24 Rubriken, voran der Index (fol. 2-6). Rubr. 32 ist in Index und Text doppelt gezählt. Das Ganze eingeleitet von einer auf den 7. August 1338 datierten Einleitungsrubrik. Nach Buch I folgt (fol. 37) eine Bestimmung über die Wahl eines „notarius opere et campanilis Se. Reparate" auf 5 Jahre vom 1. Juli 1346 ab; dann auf fol. 38 und 39 der Anfang des 2. Buchs. Fol. 40a leer, auf fol. 40 tergo Bemerkung der approbatores statutorum vom 9. Oktober 1349: „cassaverunt omnia . . . capitula in supra scriptis 39 cartis . . . scripta . . . in totum. Et deinceps sequi voluerunt formam infrascriptorum capitulorum infra per ordinem denotatorum". Auf fol. 41 folgt dann „Hoc est constitutum . . . compositum 1338, 7. VIII, pro parte emendatum . . . compilatum atque correctum 1349, 9. X." Es

handelt sich, wie ein Vergleich der erhaltenen Rubriken aus dem Statut von 1338 mit dessen Umarbeitung von 1349 ergibt, um wenige Zusätze und viele Kürzungen in der Neuredaktion. Fol. 41—83 enthalten diese umgearbeiteten Teile, fol. 84—100 den Rest von Buch II, fol. 101—106 Buch III, fol. 107—113 Buch IV. Diese Teile (von fol. 84 an) enthalten offenbar das Statut von 1338 in unveränderter Form; der Grund für die Umarbeitung des ersten Teils liegt wohl in den umfassenden Änderungen der Wahlordnungen der Zunft. — Von fol. 113—139 folgen Bestätigungen und Zusätze aus den Jahren 1339—1361, unterbrochen durch gelegentliche Schreib- und Zeichenübungen der Notare.

Nr. VI

in der gleichen Einteilung (48, 46, 16 und 21 Rubriken), vorangehend (fol. 2—4) ein Index. Datierung in der einleitenden Rubrik 1361, Indict. 13. Buch I entspricht fast wörtlich der veränderten Fassung, die es im Statut V (1349) erhalten hat. Alle Rubriken, die in V sich finden und in VI fehlen, sind in V am Rand als „cassa“ bezeichnet; was vielleicht damit zu erklären ist, daß Statut V den Redakteuren von VI als Unterlage für ihre Neuredaktion gedient hat. Gestrichen sind vor allem Bestimmungen gewerbetechnischen Inhalts. — Das Statut selbst, in schlechterer Schrift als die früheren, umfaßt fol. 1—58; auf fol. 58 tergo Bestätigung von 1362, 18. Dezember; auf fol. 59—109 tergo Zusätze und Bestätigungen bis zum 29. Dezember 1427 und, nach einem leeren Blatt, auf fol. 111 Bestätigungen von 1363—1365, die an der Stelle, an die sie gehören, fehlen. — Von der umfangreichen legislatorischen Tätigkeit der Zunft in jener Epoche, wie wir sie aus den deliberazioni kennen, ist nur sehr wenig in die Statuten übergegangen, die oft nur die von der Kommune erlassenen Gesetze enthalten.

Nr. VII, VIII und IX

VII. Datierung: Hic est liber statutorum . . . Artis . . . Lane . . . scriptus 1428, indict. VI die vero 30. IX. — Es folgt (fol. 2—6) der Index, wiederum 4 Bücher von 43, 25, 60 und 35 Rubriken. Auf fol. 7 die sehr schwungvolle Einleitung. Manches ist unlesbar geworden, daher auch die Lücken in Nr. VIII (siehe unten!). Die 4 Bücher (fol. 1—98) sind das Ergebnis einer sehr gründlichen Umarbeitung, deren allmähliches Werden wir noch mit Hilfe von Heft Nr. 58 des Archivs der Wollenzunft verfolgen können. Das ganze Statut ist jetzt zum ersten Male systematisch disponiert, enthält in Buch I die Bestimmungen über die Organisation der Zunft, die Beamten etc.; Buch II über Gericht, Buchführung etc.; Buch III über die opera del Duomo und die Gewerbetechnik; Buch IV über die Gewerbepolizei. — Auf fol. 98 tergo Bestätigung von 1429, 26. Dezember. In den nächsten Jahren noch sehr lebhafte Weiterbildung der Statuten, zum Teil werden solche nachgetragen, die im Statut aus Versehen übergangen waren; seit 1450 läßt dann die Neubildung der

Statuten schnell nach. — Auf fol. 208 letzte approbatio aus republikanischer Zeit, von 1529. — Der Rest des Bandes enthält einzelne Gesetze aus monarchischer Zeit, bis fol. 218. — Am Schluß angebunden ein Heft mit Kopien einzelner Gesetzesbestimmungen in der Schrift des 18. Jahrhunderts.

VIII: Kopie des 18. Jahrhunderts (statutum universitatis artis Lanae . . . editum A. S. 1428 nuper transcriptum per me . . . cancellarium dictae Artis in Anno 1754). Die Kopie ist sehr korrekt, einige Lücken leicht aus VII zu ergänzen. Schluß fol. 384.

IX. Ebenfalls Kopie des 18. Jahrhunderts, in Quartformat; numeriert nur die Hefte à 10 Blatt; im ganzen 592 Blatt, von denen 587 beschrieben.

Über die anderen noch benutzten Hefte des Archivs der Wollenzunft vgl. Bd. I dieser Studien S. XXI und XXII.

---

5. Por. S. Maria oder Seta

(Lastig a. a. O. S. 368 f.)

Nr. I

Der mächtige Folioband beginnt mit einer Anzahl von Eintragungen verschiedensten Inhalts: einem Approbationsvermerk vom März 1335, einem undatierten Gesetz der Signorie über die Zugehörigkeit zur Zunft, einem Vergleich, den die Zunftkonsuln zwischen den Hospitälern von S. Maria della Scala in Florenz und Siena schließen, weiteren Bestimmungen von 1351, 1373, 1397; endlich „Ricordanze" über den Erwerb des Zunfthauses. — Es folgt dann auf fol. 2—4 der Index des Statuts, am Schluß Hinweis auf einige spätere Bestimmungen. — Auf fol. 7 beginnt das eigentliche Statut in einem einzigen, aber wohl geordneten Buche. §§ 1—12 enthalten Bestimmungen über Matrikel und Umfang der Zunft; §§ 13—32 über die Beamten; §§ 33—38 allgemeine Ordnungen über Strafgewalt etc.; §§ 39—41 über societates; §§ 42—50 über das Gerichtswesen; §§ 51—88 über Gewerbetechnik; §§ 89—97 über kaufmännische Buchführung und Kreditwesen; §§ 98—109 Bestimmungen für die Hilfsgewerbe in der Zunft; §§ 110 f. über die Lehrlinge; §§ 112 f. über Maß und Gewicht. — Auf fol. 71 (nach § 113) folgt dann eine unnumerierte Bestimmung von 1338 über den Bau von Or S. Michele; dann fährt das Statut selbst fort: §§ 114—133 Bestimmungen für die Goldschmiede; §§ 134—141 Bestimmungen verschiedenen Inhalts, und endlich die „generalis conclusio" (fol. 79). Viele Ergänzungen aus den nächsten Jahren am Rande der einzelnen Bestimmungen; fol. 79 tergo Bestätigung vom 31. März 1335. — Die Weiterbildung des Statuts ist, besonders in der nächsten Zeit, eine überaus lebhafte, so daß zuerst 1372 (fol. 122 f.), dann wieder 1411, wegen der Unübersichtlichkeit des Ganzen eine Neuredaktion beschlossen wird, die 1372 gänzlich unterbleibt, 1411 aber wenigstens für die gewerbetechnischen Bestimmungen zur Ausführung kommt: doch so, daß diese par-

tielle Neuredaktion dem Statutenband (fol. 168—176) eingefügt wird. — Im übrigen enthält, abgesehen von einer Lücke in den Jahren 1341/43, der Band völlig lückenlos die Zusätze und Bestätigungen aus den Jahren 1339—1530 (28. Januar); Schluß fol. 351. Seit 1434 werden ihm, mehr als in den anderen Zünften, Kopien von Provisioni del Consiglio Maggiore und von Mercanziaordnungen eingefügt. — Auf fol. 352 ff. folgen noch einige Bestimmungen aus monarchischer Zeit (1563—1578). — Der Schluß des Bandes enthält wieder, wie der Anfang, eine ganze Reihe ungeordneter Notizen aus verschiedenen Zeiten, Kopien von Mercanziastatuten und Provisioni, eine Bestimmung über die neuen Zünfte von 1378 und deren Aufhebung, endlich einen Schied zwischen der Wollenzunft und den Ritagliatori.

Nr. II

Kopie des Statuts von 1334, mit der Bezeichnung „del Senatore Carlo di Tommaso Strozzi, 1670"; es enthält die italienische Übersetzung dieses Statuts. Am Rande wiederholt die Notiz cassatum resp. correctum und einige Zusätze. Hie und da ist eine Rubrik in der Mitte abgebrochen mit dem Hinweis darauf, daß sie geändert sei. — Schluß auf fol. 116; nach zwei leeren Blättern dann noch einige Rubriken und Seitenzahlen „extraordinaria" von 1442, 1453, 1460 und ein Blatt Index. Es ist wohl ein privates Exemplar zum Handgebrauch aus dem 15. Jahrhundert.

---

6. Medici, Speziali e Merciai

Nr. I

Klein 4°, gut geschrieben und erhalten, aus dem Jahre 1310. Auf Bl. 1: „Incipit novum constitutum artis et collegii medicorum, spetiariorum et merciariorum". Eingeteilt in 3 Bücher. Buch I (ohne Titel) 10 Rubriken, fol. 1—8: Die Zunftbeamten. Buch II (ohne Titel) 17 Rubriken, fol. 9—23; Rubr. 1: Gericht; 2—3 Matrikel; 4—14 Gewerbepolizei; 15 Neue Matrikel; dann Untertitel: „ultima pars secundi libri de pertinentibus ad sensales", Rubr. 16 u. 17. Buch III Titel: „de excessibus puniendis per consules", 36 Rubriken, fol. 23 tergo bis 36. Rubr. 34 offenbar späterer Zusatz; Rubr. 37 generalis conclusio.

Es folgen Statuten des membrum sellariorum von 1313 (fol. 36 bis 40 tergo), im ganzen 27 Rubriken. Fol. 40 tergo Zusatz der approbatores von 1313 und Bestätigung von 1314; angebunden fol. 41—42 Zusätze der arbitri der Zunft von 1314 und Bestätigung von 1315.

Fol. 43—47: Bestimmungen der Konsuln der Gesamtzunft für das membrum der „vendentes et operantes colores"; 11 Rubriken.

Am Schluß Bestätigung vom Juni 1316.

Nr. II

beginnt auf fol. 2 tergo mit Hinweisen auf einige Rubriken des Statuts. Dann „1349: cominciano le rubriche degli statuti dell' arte . . . de' medici,

speziali e merciai“ etc. Index über 91 Rubriken des (italienischen) Statuts und die späteren Zusätze und Abänderungen. Einteilung in 2 Bücher, in denen aber die Rubrikennummern fortlaufen. Buch I (Rubr. 1—16) enthält die Beamtenorganisation. Buch II (Rubr. 17—91) alles übrige. Schluß des Statuts fol. 55 tergo. Dann Bestätigung vom 10. September 1349. Die ersten Zusätze etc. nehmen noch auf das Statut Bezug und werden als neue Kapitel weitergezählt. — Bis zum Jahre 1435 (fol. 191) ist das Ganze von einer Hand des 15. Jahrhunderts geschrieben. Von fol. 191 tergo an beginnt eine neue Hand des 16. Jahrhunderts. Es fehlen von da an meist die Inhaltsangaben am Rand und die Jahreszahlen der Approbationsvermerke; statt dessen Hinweis auf die Foliozahlen des lateinischen Statuts, bis fol. 205; die letzten Blätter (bis fol. 247) enthalten dann Bestimmungen des 16. Jahrhunderts, meist aus der monarchischen Periode.

Nr. III

Das gleiche Statut im lateinischen Text. Fol. 2 u. 3 Index; auf fol. 4 beginnt das Statut. In der Anordnung etc. identisch mit II, nur daß nach § 26 die Rubrik: Qualiter venditor teneatur etc. aus Versehen nicht numeriert ist; dagegen fehlt wieder in II der § 71 (von III) ganz, so daß von da an die Numerierung der Rubriken der beiden Statuten wieder übereinstimmt. — Ein Teil der Zusätze der nächsten Jahre ist hier auch am Rand der einzelnen Rubriken beigefügt. Fol. 66—69 leer, ohne daß eine Lücke im Text existiert.

Nr. II ist eine italienische Übersetzung von III unter Weglassung des Formelhaften, ca. 1435 angefertigt und später weitergeführt.

Im Jahre 1445 ward ein Auszug der wichtigsten Bestimmungen aus den Statuten gemacht und in einem besonderen Heft niedergelegt, das aber, wie es scheint, nicht die Billigung der Aufsichtsbehörden fand (vgl. oben S. 689).

---

7. Vaiai e Pillicciai

Nr. I

(auf dem Titel fälschlich als „Vaiai e Cuoiai“ bezeichnet), beginnt mit dem Index, eingeteilt in 3 Bücher, innerhalb deren aber die Rubrikenzählung eine fortlaufende ist. Das erste Buch (Rubr. 1—7) enthält die Beamtenorganisation, das zweite (Rubr. 8—16) das Gerichtswesen, das dritte (Rubr. 17 bis 40) die Straf- und Polizeigewalt (fol. 1—24); auf fol. 25 Zusatz und Bestätigung von 1386, 21. Dezember, so daß das Statut wohl in die Jahre 1385 oder 1386 zu setzen ist. Die ersten Zusätze (bis 1413) sind als Rubr. 41—61 weiternumeriert. Es fehlen die Bestätigungen der Jahre 1468, 1477—1482, 1488/89, 1491—97, 1501—10, 1512, 1519, 1520; letzte approbatio von 1525 (fol. 127). Der letzte Teil durch Wasser teilweise zerstört. Den Schluß bildet ein neues Statut von 1555 (fol. 128—132) und Zusätze von 1556 und 1557.

---

8. Beccai

Nr. I

(durch Wasser lädiert) von 1345/46, beginnt mit einer Anzahl ungeordneter Notizen, darunter eine über ein mit der Parte Guelfa eingegangenes, 1395 erledigtes Leihgeschäft. Der Index umfaßt auf 4 Seiten das Statut und auf weiteren 12½ die „aggiunte". — Das Statut selbst hat am Rand der einzelnen (80) Rubriken Inhaltsangaben und Hinweise auf spätere Änderungen, ferner einige Korrekturen, ist völlig ungeordnet und in der oberen Hälfte zum Teil unlesbar. Die Numerierung der einzelnen Rubriken ist ebenfalls in Unordnung, da die Rubriken 46 u. 70 doppelt geschrieben sind, auf § 79 noch einmal 78 und dann erst 80 folgt. Von späterer Hand ist mit Bleistift die richtige Zählung eingetragen. — Auf fol. 18 tergo folgt die Bestätigung von 1346; letzte Bestätigung von 1527 auf fol. 152. — Nach einigen freien Seiten schließt der Band wieder mit Aufzeichnungen vermischten Inhalts, darunter eine über die Verteilung der Stände auf dem Altmarkt von 1472 und 1477.

---

9. Calzolai

Nr. I und Ia

stark durch Nässe zerstört. Der Anfang fehlt (Rubr. 1—11); Rubr. 12—14 erhalten, dabei am Rand Zusätze von 1349; Rubr. 15—18 inkl. fehlen; bei Rubr. 19—36 wieder Zusätze am Rand von 1347 (Rubr. 30) und 1343 (Rubr. 36); daher wohl 1343 oder kurz vorher entstanden. In der Mitte von Rubr. 36 ist das Heft Ia (siehe unten) in kleinerem Format eingebunden und unterbricht Statut I. — Der Schluß von Statut I ist durch Nässe fast bis zur Unlesbarkeit zerstört; er enthält Zusätze zunächst aus verschiedenen Zeiten, lesbar die Jahre 1510, später 1465, dann andere aus den Jahren 1430—1460; endlich am Schlusse solche aus den Jahren 1364—1371 und 1354—1363. — Das Statut ist offenbar einmal völlig in Unordnung geraten und später notdürftig wieder zusammengesetzt worden.

Das eingeschaltete Heft (Ia; NB. in der ersten Hälfte dieses Bandes versehentlich als II zitiert!) läßt sich charakterisieren als ein, offenbar zum Handgebrauch um 1500 angefertigter, Auszug aus den Statuten in italienischer Sprache, sachlich sehr gut geordnet, indem die Befugnisse der einzelnen Beamten zusammengestellt werden. Fol. 1 mit der Überschrift und dem Anfang der ersten Rubrik folgt erst nach fol. 11. Zum Teil ist auch dieses Statut unlesbar. Viele Bemerkungen nehmen auf Statut I Bezug, z. B. über den corpo d' arte „sono stati fatti più statuti circha il corpo d' arte come si vede in detto volume degli statuti a 96, 108, 109, 110 et finalmente sono ridotti in questo modo". — Am Schluß ein Zusatz von 1523.

---

10. Fabri

Nr. I

nach der Einleitung redigiert am 12. April 1344, beginnt mit einem doppelten Index, der eine (mit schwarzer Tinte) das Statut mit allen späteren Zusätzen, der andere (mit roter Tinte) nur das Statut umfassend. Dieses selbst (fol. 1—46), gut geschrieben, umfaßt 90 Rubriken. Am Rand von Rubr. 1 Zusatz von 1355. In Rubr. 90 ausdrücklich betont, daß nur Konsuln und consilium neue Statuten machen könnten. — Erste approbatio vom 7. Oktober 1344 (fol. 47); von da an doppelte Blattzählung; die eine beginnt, indem sie das Statut mitrechnet, bei fol. 47 und endet bei fol. 178; die andere beginnt neu mit fol. 1 und ersetzt von Blatt 137 an (das Blatt 178 der anderen Zählung entspricht) die erste Zählung ganz. Letzte Bestätigung von 1529 (fol. 159).

---

11. Maestri

Nr. 3

Kein Statut im Staatsarchiv. Einen schwachen Ersatz bietet das Heft Nr. 3. Es bringt auf fol. 1 einen Index, beginnt auf fol. 2 „in questo libro saranno scripte tutte le provisioni e partiti si faranno nel corpo d' arte . . . cominciato a di primo di febraio 1466“ (d. h. 1467). Es enthält dann Beschlüsse des Zunftrats, Wahlen, Ordnungen über die Finanzen, das Hospital, die squittini etc., entspricht also den „deliberazioni“ anderer Zünfte. Letzter Erlaß, nachdem 1533 noch einmal eine sehr ausführliche Ordnung erfolgt ist, vom 5. Juni 1534 (fol. 102). Am Schluß Kopie einer Rubrik der Kommunalstatuten über die fornaciai (fol. 102—103).

---

12. Rigattieri e Linaioli

Nr. I

(von 1295), gut erhalten, ohne Index. Auf 15 Blättern 57 Rubriken, ohne sachliche Ordnung; sie enthalten nur das Statut des membrum der rigattieri. Nach § 57 folgen Bestätigungen vom 5. März 1295 (d. h. 1296) und vom 19. Januar 1296 (d. h. 1297) und einige Zusätze.

Nr. II

Zweites Sonderstatut der Rigattieri, wahrscheinlich von 1317. Es beginnt mit einem Index von 2 fol., enthält 66 Rubriken. Die erste Rubrik, die das genaue Verzeichnis der Waren gibt, mit denen die Zunftmitglieder Handel treiben dürfen, ist 1323 von den approbatores gestrichen (wohl wegen der engeren Zusammengehörigkeit mit den linaioli). Es zeigt bessere

Ordnung als Nr. I. Am Rand Zusätze und Verbesserungen, der früheste Zusatz vom 6. Februar 1317 (d. h. 1318, zu Rubr. 44). Auf fol. 18 Bestätigung vom 2. Februar 1317 (d. h. 1318) und weitere bis 1323; die von 1320 fehlt

Nr. III

Drittes Sonderstatut der Rigattieri; auf dem ersten Blatt ein undatierter Approbationsvermerk, darunter von anderer Hand: statuto dell' arte de' rigattieri dell' anno 1324. Dann der Index (68 Rubriken). — Der Text (fol. 3—24) zeigt nur wenige Abänderungen gegenüber Nr. II. Auf fol. 25 Bestätigungen vom 30. März 1324 und vom Dezember 1325. Das Statut stammt daher wohl aus dem Jahre 1323.

Nr. IV

Einziges Sonderstatut der linaioli. Voran geht ein Index; dann „incipit constitutum Artis . . . vendentium pannos lineos et pannos veteres vid. pro membro vendentium pannos lineos". Das Statut selbst enthält 55 Rubriken auf 25 fol., am Rand Zusätze vom 18. April 1318 und vom 7. März 1318 (d. h. 1319). — Am Schluß folgt noch eine Reihe von Rubriken (über den Verkauf „ad florenos", über den ufficiale forestiere, über Kredit), die später kassiert und deshalb nicht numeriert sind. Auf fol. 25 tergo Bestätigungen vom 18. April 1318 und 7. März 1318 (1319). Das Statut stammt also wohl aus dem Jahre 1317/18.

Nr. V

Statut der (vereinigten) rigattieri e linaioli von 1340; beginnt mit dem Index von 101 Rubriken; 2 weitere noch zum Statut gehörige und (auf den folgenden Seiten) die wichtigsten aggiunte sind hinzugefügt. Das Statut selbst, gut geschrieben und übersichtlich, enthält zuerst die Ämterorganisation, dann den Zunftzwang, die Gewerbepolizei etc.; einige Zusätze am Rand. Schluß des Statuts fol. 25; dahinter 2 Zusätze von 1346.

Erste Bestätigung vom 4. August 1340 (fol. 26); auf fol. 29 eine leere Seite. Letzte Bestätigung 1529 (fol. 202).

Nr. VI

Auf der Rückseite des ersten Blattes: „Questo è lo statuto dell' uomini dell' arte de' Rigattieri e pannaiuolini e linaioli . . . il quale statuto fu fatto . . . e ridotto in volgare nello anno domini 1357, indict. XI, del mese di dicembre". 4½ Seiten Index, 98 Rubriken. — Es handelt sich im wesentlichen um eine italienische Übersetzung der Statuten von 1340, mit Berücksichtigung der Änderungen von 1340/57. Randbemerkungen fehlen. 24½ fol. Text; dann Bestimmungen über die Kautionen der Schneider und am Schluß die Bestimmung vom 28. August 1444 über die Kapelle der Zunft im Dom. —

Außer diesen Statuten wurde noch eine Reihe von deliberazioni der beiden membra und der Gesamtzunft benutzt (Nr. 7 u. 8, 12—15).

13. Vinattieri

Nr. I

Italienisches Statut; Index, 78 Rubriken. Im Proömium Angabe der Abfassungszeit: 27. November 1339. Prachtvolle Schrift. Von Rubr. 44 fehlt der Schluß; bei Rubr. 45 (fol. 34 tergo) heißt es „cominciano i nuovi statuti e chapitoli della detta Arte", abgefaßt von den arbitri am 27. November 1339 (Rubr. 45—50); auch die Zusätze der nächsten Jahre sind fortlaufend als Rubriken des Statuts gezählt (51—78); letzte Bestätigung vom 27. Dezember 1364 (fol. 74); dann noch ein Zusatz der correttori (fol. 74 tergo).

14. Albergatori

Nr. I

Auf dem ersten Blatt: „1327, die 22 Martii. XI Indict. Ego Franciscus de Empoli approbatorum notarius habui hoc statutum". Im Index 67 Rubriken. Am Rand des Statuts viele Korrekturen aus den Jahren 1325—1327. — Nach Rubr. 64 folgt die Bestätigung vom 5. Februar 1324 (d. h. 1325) und weitere Bestätigungen und Zusätze von 1325—1327. Schluß auf Blatt 32. Das Statut ist also von 1324. — Auf Vorder- wie Rückdeckel einige unwesentliche Notizen.

Nr. II

Index, 61 Rubriken. Im Statut am Rand Zusätze von 1334 und 1336; der Text wenig verändert gegen Nr. I. In Rubr. 32 Forderung: alle sollen am 1. Februar 1333 (d. h. 1334) schwören; das Statut ist also wohl von 1333 (nicht, wie im Katalog, 1334). Erste Bestätigung vom 6. April 1334; dann weitere Bestätigungen und Zusätze von 1334—1337 (8. Mai). Im ganzen 2 Bl. Index, 23½ Bl. Statuten, 5 Bl. Zusätze.

Nr. III

Auf dem Deckel und Anfangsblatt Hinweise auf den Inhalt. Index (fol. 2 u. 3), 62 Rubriken. Es folgt das Statut, das sich als eine fast wörtliche Wiederholung von Nr. II charakterisiert; auch der Schwur vom 1. Februar 1333 fehlt nicht, ist aber wohl nur aus Versehen mechanisch übernommen. Am Schluß Rubr. 62, die in Nr. II fehlt. Dann Bestätigung vom 30. April 1338 (fol. 32 tergo), so daß das Statut wohl aus dem Jahre 1337 oder 1338 stammt. — Der Rest des Statuts ist zweimal (zwischen fol. 68 u. 69 und 158 u. 160) von leeren Blättern unterbrochen;

auf fol. 156/158, nach dem Jahre 1462, ist auf anderem Format und Papier ein Beschluß für die pollaioli von 1444 eingeschoben. — Von fol. 188 die erste Hälfte leer, dann neues Statut vom 27. März 1509 (fol. 189—203), das aber dem alten eingefügt wird; auf fol. 202 ein Verzeichnis der „statuti espressamente revocati". Letzte Bestätigung von 1529 (fol. 209); Bestätigungen von 1514—1520 und 1522 fehlen.

Nr. IV

Italienische Übersetzung von Nr. III; Handexemplar in 4°. Auf fol. 1—2 Index, fol. 3—31 Statut; fol. 32 ff. Zusätze von 1347 ff., d. h. nur die neuen Gesetze, ohne Bestätigungsformeln etc. Vortreffliche Kanzleischrift. Letzte Aufzeichnung von 1435, 24. Dezember. Dann noch Bestimmungen der Prioren von 1378 und das Verbot der Annullierung der Zunfturteile auf fol. 71.

---

15. Oliandoli

Nr. I

(vom Wasser im oberen Teil stark zerstört). Auf fol. 1—2 einige italienische, unleserliche Statuten „que debent legi magistris". Auf fol. 2 tergo ein Namensverzeichnis der benefitiati. Index mit 106 Rubriken und den (unnumerierten) aggiunte. Im Statut selbst viele Hinweise auf spätere Änderungen; Zusätze am Rand von 1347, 1352 etc. Ziemlich gute Ordnung. 1. Beamte; 2. Matrikel, Gericht; 3. Gewerbetechnik. § 105 ist ein Zusatz der arbitri von 1339; § 106 die „conclusio generalis". Auf fol. 38 tergo Bestätigung von 1345, 12. August, so daß das Statut wohl aus den Jahren zwischen 1339 und 1345 stammt. Es folgen Bestätigungen bis fol. 207 (1525); auf fol. 210 ein Mietvertrag über einen Laden der Fleischerzunft von 1439; auf den letzten Blättern 213/14 ein Index der aggiunte.

Nr. II

Italienische Übersetzung, angefertigt nach der Einleitung im Jahre 1380. Sie enthält das Statut von 1345, fügt aber bei jeder Rubrik alle in den Jahren 1345—1378 vorgenommenen Zusätze und Änderungen hinzu, mit Angabe, ob sie von den arbitri der Zunft oder den approbatores stammen (fol. 1—35); es folgen Zusätze bis zum Jahre 1380; am Schluß (fol. 45) Resümee des Beschlusses über die Zunftgerichtsbarkeit von 1344.

Nr. III

(kl. 4°). Auf dem Deckel Bezeichnung: Pizzicagnoli ed oliandoli sec. XIV. — Index von 86 Rubriken. Das Statut (italienisch) auf fol. 1—32. — Am Schluß: Ego Bartolus Bernardi de Carchellis de Florentia . . . iudex . . . predictum constitutum scripsi. — Auf dem letzten Blatt: Ego Andreas Nerii iudex ordinarius . . . de Monte Rinaldi etc. predicta . . . exemplari

feci anno 1318, 7. IV. — Die Bezeichnung im Zunftkatalog (12. August 1380 bis 12. Januar 1529) ist also falsch; es ist vielmehr die italienische Übersetzung eines (verlorenen) früheren Statuts von 1318.

---

16. Galigai (mancat)

---

17. Corazzai e Spadai

Nr. I

Statut ohne Index und Paginierung. Ein leeres Blatt, darauf von späterer Hand: Statuti de' Corazzai. Im Statut fehlt die Numerierung der (27) Rubriken; 17 fol., davon 12 beschrieben. Erste und einzige Bestätigung vom 2. Juni 1321; das Abfassungsjahr (1320) ergibt sich aus einem Zusatz zur 21. Rubrik am Rand: . . . „predicta locum habeant ab anno 1320, indict. 14 die kal. Jan. in antea".

Nr. II

Index, 35 Rubriken mit roter, 6 weitere mit schwarzer Tinte. Das Statut selbst auf fol. 5—17, von 1410. Auf fol. 18 Bestätigung vom 29. Dezember 1410. Dann folgen Zusätze und approbationes bis zum Jahre 1478 (fol. 73 tergo); es fehlen die Bestätigungen etc. von 1455—1458.

---

18. Chiavaioli

Nr. I

enthält zunächst den Index des Statuts und der Zusätze (bis 1434), mit Angabe der Seitenzahl (5 fol.). Dann beginnt das Statut auf fol. 1, enthaltend 57 Rubriken. Als Rubr. 33 erscheint eine datierte Bestimmung von 1308. Das ursprüngliche Statut (von 1308?) scheint nur bis Rubr. 33 gegangen zu sein (. . . „quod omnia . . . in presenti constituto contenta approbata per approbatores sint firma"). Rubr. 34—57 spätere Ergänzungen von 1308—1329; Zusätze am Rand von 1330, 1335, 1338 (fol. 1—20); auf fol. 20 (tergo) Bestätigung vom 16. Juni 1329 und weitere Zusätze und Bestätigungen bis 1484 (fol. 162). Dann folgt der Beschluß der Signorie von 1477 über die Gerichtsurteile der niederen Zünfte und Bestätigungen von 1503, 1504, 1511, 1519, 1522, 1527 (fol. 166).

Nr. II

Auf der ersten Seite: capitoli e statuti de' Ferraioli, Chiavaioli e Calderai dell' anno 1400. — Index (91 Rubriken). Die Statuten

selbst sind eine italienische Übersetzung der älteren lateinischen Statuten, fügen aber von Rubr. 34 ab die neuen Ordnungen von 1329 an hinzu, so das Gesetz über die Gerichtsbarkeit der Zünfte von 1344 als Rubr. 36; ferner Zusätze aus den Jahren 1347, 1350, 1351, 1353, 1362, einige undatierte, dann von 1385, 1393 u. s. w. Am Schluß der große Schied zwischen Chiavaioli und Fabri von 1451.

---

19. Coreggiai

Nr. I

Statut von 1342. Auf dem ersten Blatt Bestimmung über die Steuerzahlung der Doppelzünftigen. Dann Index über 34 Rubriken und einige Zusätze. — Statut auf fol. 1—20, mit vielen Hinweisen auf spätere Änderungen und einigen additiones am Rande (von 1350, 1352, 1354 etc.). Auf fol. 20 (tergo) Bestätigung vom 6. Juni 1342. Die Bestätigung von 1349 fehlt, weil die Zunft damals vorübergehend mit der der Medici vereint ist. Es fehlen später fol. 95—104 (die Jahre 1428—1437), fol. 128 (1477), dann die approbationes der Jahre 1487, 1489—92, 1494, 1495, 1498. Letzte Bestätigung von 1501 auf fol. 131.

---

20. Legnaioli

Nr. I

Statut von 1300; mit Index (76 Rubriken). Das Statut selbst auf 27 Blättern, mit einigen Zusätzen am Rand von 1300 und 1305. — Bestätigung vom 23. März 1300 (1301). — Letzter Zusatz der consules und consiliarii vom 4. November 1305; am Schluß Verlesungsvermerk des Notars vom 7. Januar 1305 (1306).

Nr. II

Statut von 1314. Auf der Innenseite des Deckels einige Hinweise auf die Kapitel über die Finanzverwaltung. Auf dem ersten Blatt „Statuti dei legnaioli“ von 1314. Index über 93 Rubriken. — Das Statut unterscheidet sich nur wenig von Nr. I, dessen Inhalt in den Rubriken 1—67 enthalten; es fehlen aus I die Rubriken 43, 44, 55, 64, 66, 70 f., 73—75. Rubr. 68—91 enthalten die Zusätze der Jahre 1300—1314, vor allem für die cassettarii und cofanarii, die jetzt erst in die Zunft aufgenommen worden zu sein scheinen. — Auf fol. 23 (tergo) Bestätigung vom 3. März 1314 (1315), weitere vom 21. April 1316 und 7. März 1316 (1317).

Nr. III

Statut von 1342. Ohne Index und Rubrikenüberschriften. Blattnumerierung von späterer Hand. Das Statut auf 22 Blättern, in 30 langen

Rubriken. Auf fol. 22 (tergo) Bestätigung vom 4. August 1342; dann zwei leere Blätter. — Der Band ist dann nochmals von rückwärts zu beschreiben angefangen worden und enthält noch einmal die Rubr. 2 und fünf Zeilen von Rubr. 3 des gleichen Statuts. Da in Nr. IV, 2 (s. u.!) sich noch weitere 14 Rubriken finden, deren Inhalt auch schon in I und II vorhanden, so ist Nr. III wohl als Torso anzusehen.

Nr. IV

Sammelband; er enthält:

1. Einen übersichtlichen Auszug aus den Zunftstatuten von 1394 bis 1463; beginnend mit einem sehr sorgfältigen alphabetischen Register, sachlich geordnet; dann: „questo si è il libro di certi stratti contenenti quelle cose che osservare si debbono nell' arte . . . de' legnaioli tolti d' uno libro antico segnato B., incominciato sino dal 1394, lasciando altre cose tutte che al presente necessarie non sono“; im ganzen 53 numerierte Rubriken bis fol. 5.

2. Auf fol. 5 tergo „questi sono e capitoli delli statuti . . . dell' arte de' legnaioli . . .“, 45 Rubriken. Es handelt sich um das Statut von 1342 in italienischer Übersetzung (fol. 6—16), mit geringen, meist nur redaktionellen Änderungen in den letzten Rubriken und mit den Rubriken 31—45, die in Nr. III fehlen. Es folgen dann noch 13 numerierte Ordnungen aus den Jahren 1344—1353; weiter Nr. 14—147 aus den Jahren 1355 bis 1463. Alles Formelhafte, Approbationsvermerke etc. fehlen. Schluß fol. 28. — Da es zu Anfang dieser Zusätze heißt, daß sie die „statuti etc. cosi del comune e popolo, come per li statutarii di detto comune e dell' arte fatte etc. . . . dal 1344 fino al 1476“ enthielten, so ist wohl am Schluß eine Lücke anzunehmen.

---

21. Fornai

Nr. I

Statut von 1337 (?). Es fehlt der Anfang, Rubr. 1—11; im ganzen 66 Rubriken (fol. 1—14), mit wenigen Änderungen am Rand. Es folgen Korrekturen der approbatores vom 12. März 1337 (1338) und 1342 (fol. 15); dann Zusätze der approbatores von 1337 und 1343 (die als Rubr. 67 und 68 gezählt werden) und von 1345. — Das nächste Blatt wird wieder mit 1 gezählt und es folgen 147 Blätter additiones et approbationes bis zum Jahre 1526. Seit 1414 sind die Ordnungen zum Teil in italienischer Sprache aufgezeichnet.

Anhang II

(Aus dem Statut der Med., Spet. et Merc. von 1349)

Bestimmungen für die Gürtler

Et quod nullus debeat miscere in suis zonis repe cum sirico nec zonas de repe cum zonis de sirico ligare vel dozinare nec etiam zonas de sirico et in zonis de refe ligare vel dozinare. Nec vendere aut vendi facere zonas sutas cum sirico nisi repe esset auratum vel argentatum, nec laborare in aliquo laborerio dicte artis setam veterem. Nec facere aliquam corigiam nisi de uno petio ex parte superiori, nisi esset de camuto aut corio piscis vel cum gangheris. Et quod nullus faciat vel teneat bragheria vel braghonerias seu crocchos de montone in quibus non sit in medio nova de vaccha, equo, bufala aut asino integra ab uno capite usque ad aliud aut cinghia integra ab uno capite usque ad aliud nova; sub pena solidorum decem florenorum parvorum pro qualibet vice et pro quolibet braghiore aut laborerio; salvo quod in bragheriis et braghonerijs de cerbio grossi coriaminis possit mictere in medio perequando de petijs novis de cerbio vel vacchetta. Et in bragherijs vel braghonerijs de equo vel vacchetta aut troia se possit mictere in medio coriamen de erva aut meliori coriamine sicut placuerit facienti. Et intelligantur dicta bragheria et bragonerius fieri debere de simili coriamine ex parte de suptus sicut fuerit ex parte superiori, nisi esset de tessuto vel panno lino. Et quod nullus de dictis artibus vel aliqua earum audeat vel presumat facere vel fieri facere aut vendere vel vendi facere aut retinere in sua apoteca aliquam femeram sive ferramolam sive scarsellam et corrigiam ipsis aplicitam ad retinendum ferros sive chiavellos nisi de corio bovino, asinino, equino, bufalino sive porcino, exceptis crocetta, urlis, nodellino et coregiuolo pro recludendo eos, sub pena s. decem florenorum parvorum pro quolibet contrafaciente et pro quolibet petio. Nec ponere, mictere vel laborare, vel poni, micti, vel laborari facere in aliqua corigia sive cavezinis aut posulis aliquas sprangas de plumbo sive cum plumbo mistas, nec ipsas spranghas facere nec fieri facere nec contrafacere; aut vendere vel retinere ad vendendum in sua apoteca aliquam zonam sive corigiam de corio montonis nisi pro spata et spuntone, sub pena solidorum quadra-

ginta pro quolibet contrafaciente et qualibet vice. Et quod nullus coregiarius vel laborans ad pretium possit, audeat vel presumat in aliquo laborerio ad dictam artem coregiariorum spetante (sic!) laborare, ponere aut mictere seu laborari, poni, aut micti facere aliquas sprangas ingiallatas cum zafferano, sub pena solidorum viginti florenorum parvorum pro quolibet contrafaciente et qualibet vice. Et quod nullus de dictis artibus vel altera earum aut in eis vel altera earum laborerius audeat vel presumat tenere in sua apoteca aut alibi seu laborare vel laborari facere aliquas corigias nastratas seu in aliquis corigijs nastratis aliquam corigiam predagne vel aliquod aliud coriamen, quod non sit actatum seu conciatum perfecte ad similitudinem sive modum aliorum coriorum, de quibus laborantur et fiunt et fieri possunt corigie secundum formam statutorum dictarum, artium seu cum aliquo alio coriamine, quod non sit actatum seu conciatum, ut dictum est, aut aliquas corigias nastratas aut copertas cum carta ad instar nastri seu desuper copertas cum orpello, sub pena solidorum duorum florenorum parvorum pro quolibet contrafaciente et pro qualibet corigia. Et quod nullus de dictis artibus seu in eis vel altera earum laborans seu ipsis artibus subiectus et subpositus possit aut sibi liceat signare alicui qui non sit subiectus et subpositus artibus supra dictis vel alteri earum, excepte camuto et corio piscis, que non intelligantur de predictis, sub pena solidorum quadraginta florenorum parvorum pro quolibet contrafaciente et quotiens. Item quod nullus de dictis artibus vel aliqua earum laboret aut ponat seu laborari aut poni faciat in aliquo tabulaccio, scuto, bracciaiuola aut targia vel in aliquo alio laborerio ad dictam artem tabulacciorum seu eius ministerium spectantem aliquos clovos de stangno seu plumbo nisi in panellis, sub pena solidorum decem florenorum parvorum pro quolibet petio aut laborerio et pro quolibet contrafaciente et quotiens. Et quod quodlibet pavese ad postam debeat incoriari de duobus coreis ex parte anteriori et de uno corio ex parte superiori ad minus. Et quod in aliquo pavese, scuto, tabulaccio, rotella, targia, bracciaiuola, broccholerio, vel in aliquibus armis pertinentibus ad artem tabulacciorum et scudar[ior]um nullus audeat vel presumat aliquam falsitatem facere vel commictere. Nec ipsa arma vel aliquod eorum incoiare vel incoiari facere de corio canino, lupino, caprino, pecudino, aut de carnaccio, neque de aliquo corio, nisi tantum de corio equino, asinino, bovino, vaccino, porcino vel mulino aut de camello. Et illa laboreria, que incoiata fuerint primo de istis corijs concessis, possint de quolibet alio corio supra incoiari. Et si qua arma de supradictis corijs et aliis supra prohibitis facta seu incoiata reperiantur, pro falsis et falsificatis habeantur et sint. Et quod nullus ipsa arma audeat vel presumat facere, vel fieri facere, emere, vendere vel tenere, aut emi, vendi vel teneri facere in domo vel apoteca sua propria vel conducta vel alibi, et nichilominus ipsa arma omnia debeant incoiari bono coriamine, ut dictum est, et si quis contra fecerit tamquam falsarius puniatur.

Anhang III

Konzession eines Wuchererkartells

(Spogli 67. Copia di Provisione vom 5. Juni 1354)

Dicti domini priores et vexillifer ad cohertionem et punitionem peccati detestabilis usurarum, habita invicem inter eos et una cum offitio duodecim bonorum virorum comunis Florentie deliberatione solempni (folgen die üblichen Beschlußformeln) providerunt, ordinaverunt et deliberaverunt:

Quod infrascripti feneratores et qui feneratores fuerunt in civitate Florentie a Kalendis mensis Maii prossimi preteriti citra, quorum nomina sunt ista, vid:

Bartholomeus Bandini
Jacopus Turini
Jacopus Bernardi
Pierus Simonis
Tignosinus Bellandi
Blaxius Perozii Arcangeli
Tinghus Andree de Bardis
Johannes Palmerii
Bonella Gierii
Jacopus Borsellini
Nardus Chelis
Laurentius Donati
Philippus Chini
Niccholaus Cambii
Pierus Faldi (?)
Niccholaus Damiani
Rustichus Rote
Paczinus Gherardini
Giorgius de Pagnesibus
Silvester Ristorini
Philippus Peronis

Teneantur et debeant solvere et dare camerario camere communis Florentie pro ipso comuni recipienti infra diem tertiam a die qua presens provisio fuerit approbata pro pena et nomine pene fenerationis supradicte florenorum auri duo milia computatis in dicta summa ducentis florenis de auro, quos iam ipsi seu aliqui ipsorum solverunt camerariis antedictis. Ita quod solum ad solutionem residui teneantur, et ad ipsam solutionem faciendam possint et debeant ipsi et quilibet ipsorum in solidum cogi et compelli summarie et de facto per quemcumque rectorem et officialem dicti populi et communis et infra tempus et terminum supradictum. Et quod facta solutione predicta dictorum duorum milium florenorum, ut dictum est, ipsi et quilibet ipsorum intelligantur essere

et sint liberi et totaliter absoluti ab omni condempnatione, pena et gravamine, in quod seu quas comuni florentie quomodolibet incurrissent et incurrere possent seu quod eis vel alicui ipsorum posset per commune Florentie . . . aliqua lite inflingi seu peti pro eo, quod infra dicta tempora dicti unius anni vid. ab ultimo die aprilis preteriti usque ad Kalendas Maij secutivi ipsi vel ipsorum aliquis per se ipsum vel alium feneratores fuissent vel fenerarentur seu mutuassent vel mutuarent super pignoribus ad usuras in civitate Florentie quoquo modo, nec propterea vel ob id possent ipsi vel aliquis ipsorum per commune florentie . . . aliqualiter molestari facta solutione predicta, ut dictum est . . .

Item quod omnes et singuli illi exceptis dictis supra nominatis, qui in dicta civitate Florentie infra dictum tempus et terminum dicti unius anni mutuaverint seu mutuabunt supra pignoribus ad usuras per se vel alium cum . . . vela seu tappeto . . . cogantur . . . per quemcumque rectorem et offitialem dicti populi et communis summarie et de facto solvere nomine pene pro quolibet ipsorum centum florenos de auro vid. medietatem ipsorum centum florenorum camerario camere communis Florentie . . . infra decem dies postquam de tali solutione fienda fuerint requisiti per aliquem offitialem communis Florentie sub pena dupli. Et reliquam medietatem suprascriptis Bartholomeo et aliis supra nominatis seu eorum vel maioris partis eorum procuratori . . . infra terminum supradictum dividendam inter ipsos nominatos et ipsum sic solventem, prout cuilibet eorum continget pro rata, habita ratione quantitatis pecunie quam quilibet eorum solverit occasionibus supradictis. Et facta solutione dictorum centum florenorum, ut dictum est, ipse intelligatur esse . . . liberatus . . . ab omni condempnatione . . . (c. s.)

Item quod omnes et singuli illi, qui infra dictum tempus dicti unius anni feneratores fuerunt seu mutuaverunt vel mutuabunt seu fenerabuntur supra pignoribus ad usuras cum banco, vela seu tappeto in terra Prati vel alibi in comitatu et districtu florentino teneantur . . . sub pena dupli solvere . . . pro quolibet ipsorum camerario camere comunis florentie . . . quantum deliberatum fuerit per offitia dominorum priorum Artium et vexilliferi Justitie, gonfaloneriorum societatum populi et duodecim bonorum virorum . . . usque in summam quinquaginta florenorum de auro pro pena et nomine pene fenoris supradicti infra decem dies a die quo requisiti fuerint seu eis iniunctum fuerit pro parte alicuius rectoris . . . comunis florentie. Et ad ipsam solutionem faciendam possint . . . cogi . . . ipsi et quilibet ipsorum summarie et de facto per quemcumque rectorem . . . dicti . . . comunis.

Item quod quilibet, qui sic solvet intelligatur essere . . . liberatus (etc. c. s.). — (Am Schluß die übliche Formel, daß kein anderes Gesetz diesem entgegenstehen solle.)

Verzeichnis

der in Band I und II dieser Studien hauptsächlich benutzten und zitierten Literatur[1])

Akten zur Geschichte der Verfassung etc. der Stadt Köln, ed. Stein, 2 Bde. (Bonn 1893/95).

Alberti, L. B., Opere volgari. Bd. II. Firenze 1845.

Albizzi, Rinaldo degli, Commissioni per il Comune di Firenze, dal 1399 al 1433. 3 Bde. Firenze 1867/73.

Ammirato, Scipione, Istorie Fiorentine con l'aggiunte di Scip. Ammirato il Giovane. Fir. 1846.

Antella, Guido dell', Ricordanze dal 1298 al 1405 (Arch. stor. ital. Bd. IV).

Archivio storico italiano, 1842–1907.

Arias, Studi e documenti di storia del Diritto. Firenze 1901.

— I trattati commerciali della republica fiorentina. Firenze 1901.

— Il sistema della Costituzione economica e sociale italiana nell' età dei Comuni. Torino e Roma 1905.

Armstrong, Lorenzo de' Medici and Florence in the fifteenth Century. London 1896.

Ashley, Englische Wirtschaftsgeschichte, deutsch von Oppenheim. Bd. 1 u. 2. Leipzig 1896.

Baldinucci, Notizie de' Professori del Disegno. 10 Bde. Fir. 1764 bis 1767.

Beer, Geschichte des Welthandels. Bd. I. Wien 1860.

v. Below, Territorium und Stadt. München und Leipzig 1900.

— Die Entstehung des Handwerks in Deutschland. (Zeitschr. f. Sozial- u. Wirtschaftsgesch. Bd. V.)

Berthollet, Handbuch der Färbekunst (übersetzt von Göttling). Jena 1792.

Bigazzi, Firenze e Contorni. Firenze 1893.

Bini, I Lucchesi a Venezia. (Atti dell Accad. di Lucca. Bd. XV.)

Boccaccio, Il Decamerone.

---

[1]) Von Zeitschriftenaufsätzen erwähne ich nur die wichtigsten.

Bonaini, Della parte guelfa in Firenze. (Giorn. stor. Arch. Tosc. Bd. 2 bis 4.)

Bonolis, La giurisdizione della Mercanzia in Firenze. Fir. 1901.

Borghini, Discorsi. 2 Bde. Fir. 1755.

Bourquelot, Études sur les Foires de la Champagne. 2 Bde. Paris 1865.

Briegleb, Geschichte des Exekutivprozesses. 2. Aufl. Stuttgart 1845.

Broglio d'Ajano, Die Venetianer Seidenindustrie. Stuttgart 1893.

Brown, Calendar of State Papers. Bd. I. London 1864.

Bücher, Die Entstehung der Volkswirtschaft. 3. Aufl. 1901.

— Artikel „Gewerbe" im Handwörterbuch für Staatswissensch. 2. Aufl. Bd. 4.

Buonazia, L'Arte della Lana. (Nuova Antol. Bd. 13.)

Buoninsegni, Storia della città di Firenze dall' anno 1410 al 1460. Fior. 1637.

Burckhardt, Die Kultur der Renaissance in Italien. Basel 1860.

Buser, Die Beziehungen der Mediceer zu Frankreich 1434—1494. Leipzig 1879.

Caggese, Un Comune libero alle Porte di Firenze nel secolo decimoterzo (Prato in Toscana). Firenze 1905.

Cambi, Cronica fiorentina (Delizie degli Erud. ed San Luigi. Bd. 20 bis 22).

Canestrini, La Scienza e l'Arte di Stato. Fir. 1862.

Cantini, Saggi storici di antichità Toscane. 10 Bde. Fir. 1796 ff.

— Legislazione della Toscana. Bd. I ff. Fir. 1800 ff.

Capitoli del Comune di Firenze. 2 Bde. ed. Guasti e Gherardi. Fir. 1866 u. 1893.

Capmany, Memorias historicas sobre la marina etc. de Barcelona. 4 Bde. Madrid 1779/92.

Capponi, Gino, Il tumulto dei Ciompi etc. Fir. 1852.

— Mon. hist. de rebus flor. (1378—1529) . . . (bei Muratori, rer. Ital. script. Bd. 18).

— (der Jüngere), Storia della Repubblica di Firenze. 2 Bde. Fir. 1875.

Carocci, Studi storici sul Centro di Firenze. Fir. 1889.

Cavalcanti, Istorie fiorentine (1420—1447). 2 Bde. Fir. 1838/39.

Cerchi, Chronichetta fiorentina (1260—1302) in Lami, Deliziae erud. Bd. VII.

Ciardini, I banchieri ebrei in Firenze nel sec. XV e il Monte di Pietà. Borgo S. Lorenzo 1907.

Consulte, le, Della Repubblica Fiorentina. 2 Bde. ed. Gherardi. Fir. 1896.

Cronache dei Secoli XIII e XIV (Doc. di Stor. Ital., herausg. von der R. Deput. di Storia patria per la Toscana). Fir. 1876.

— e Documenti con notizie intorno alla vita di Michele di Lando (ed. Corazzini). Fir. 1888.

Dati, Istoria di Firenze (1380—1405). Fir. 1735.

Davidsohn, Geschichte von Florenz. 2 Bde. 1. Bd. Berlin 1896; 2. Bd. in 2 Teilen. Berlin 1908.

— Forschungen zur Geschichte von Florenz. 4 Bde. Berlin 1896—1908.

Delizie degli Eruditi Toscani ed. Ildefonso di San Luigi (siehe auch die einzelnen darin enthaltenen Quellenwerke).

Deliciae Eruditorum ed. Lami (siehe auch die einzelnen darin enthaltenen Quellenwerke).

Del Lungo, Dino Compagni e la sua Cronica. 3 Bde. Fir. 1879—1887.

— Dante ne' tempi di Dante. Bologna 1888.

Del Vecchio e Casanova, Le rappressaglie nei Comuni medievali. Bologna 1894.

Desjardins, Négociations diplomatiques entre la France et la Toscane. Paris 1859.

Des Marez, L'Organisation du Travail à Bruxelles. Brux. 1904.

Diario di Anonimo Fiorentino (1358—1389) ed. Gherardi. (Doc. di stor. Ital. etc. Bd. VI.)

Dixon, The florentine wool trades in the Middle Ages. (Transact. of the R. Hist. Acad. N. S. Bd. XII.)

Documenti riguardanti il commercio dei Fiorentini in Francia, ed. Berti. (Giorn. stor. Arch. Tosc. Bd. I.)

— (siehe auch Müller).

Doren, Entwickelung und Organisation der Florentiner Zünfte im 13. u. 14. Jahrhundert. (Schmollers Forsch. Bd. XV.)

— Die Florentiner Wollentuchindustrie. (Studien aus der Florentiner Wirtschaftsgeschichte. Bd. I.) Stuttgart 1901.

— Deutsche Handwerker und Handwerkerbruderschaften im mittelalterlichen Italien. Berlin 1903.

— Das Aktenbuch für Ghibertis Matthäus-Statue an Or S. Michele zu Florenz (in Italien. Forsch., herausg. vom Deutschen kunsthistor. Institut zu Florenz, Bd. I). Berlin 1906.

Dorini, Notizie storiche dell' Università della Parte Guelfa in Firenze. Fir. 1902.

Eberstadt, Magisterium und Fraternitas. Leipzig 1897.

— Das französische Gewerberecht. Leipzig 1899.

— Der Ursprung des Zunftwesens. Leipzig 1900.

Emiliani-Giudici, Storia Politica dei Municipi Italiani. Bd. III. Fir. 1855. (Die spätere Ausgabe war mir nicht zur Hand!)

Endemann, Studien in der romanisch-kanonistischen Wirtschafts- und Rechtslehre. 2 Bde. Berlin 1874/83.

Espinas et Pirenne, Recueil de Documents relatifs à l'Histoire de l'Industrie Drapière en Flandre. Bd. I.

v. Fabriczy, Filippo Brunelleschi. Stuttgart 1892.

Fabroni, Magni Cosmi Medicei vita. Pisa 1789.

Fabroni, Laurentii Medicis Magnifici vita. 2 Bde. Pisa 1784.
Falletti-Fossati, Il tumulto dei Ciompi. Torino 1882.
Ferrari, Storia delle rivoluzioni d'Italia. 3 Bde. Milano 1873.
Filippi, L'Arte dei Mercanti di Calimala in Firenze e il suo più antico statuto. Fir. 1889.
Fineschi, Istoria compendiata di alcune carestie . . . in Firenze. Fir. 1767.
Fischbach, Geschichte der Textilkunst. Hanau 1883.
Franceschini, L'Oratorio di S. Michele in Orto. Fir. 1892.
Frey, Die Loggia dei Lanzi. Berlin 1885.

Gargiolli, L'Arte della Seta in Firenze. Fir. 1868.
Gaye, Carteggio inedito d'artisti. Fir. 1839.
Geering, Handel und Industrie der Stadt Basel. Berlin 1886.
Géraud, Paris sous Philippe le Bel. Paris 1837.
Germain, Histoire du Commerce de Montpellier. Paris 1861.
Gherardi, L'Antica camera del Comune di Firenze. Fir. 1885.
— La Guerra dei Fiorentini con Papa Gregorio XI. (Arch. stor. ital. Serie III. Bd. 5–8.)
— (siehe auch unter Capitoli, Consulte und Diario).
Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht. 3 Bde. Berlin 1868—1881.
Giornale storico degli Archivi toscani. Fir. 1857.
Goldschmidt, Universalgeschichte des Handelsrechts. Bd. 1. 3. Aufl. Stuttgart 1891.
Gothein, Die Kulturentwicklung Süditaliens. Breslau 1886.
Guasti, La cupola di Sa. Maria del Fiore. Fir. 1859.
— Le feste di S. Giovanni Batista in Firenze. Fir. 1884.
— Sa. Maria del Fiore. Fir. 1887.
— (siehe auch Capitoli, Macinghi und Mazzei).
Guicciardini, Del reggimento di Firenze libri 2 (opere ined. Bd. II). Fir. 1858.
— Storia fiorentina (opere ined. Bd. III). Fir. 1859.

Hansisches Urkundenbuch. Halle 1876 ff.
Hartmann, Zur Wirtschaftsgeschichte Italiens im früheren Mittelalter. Gotha 1904.
Hartwig, Quellen und Forschungen zur ältesten Geschichte von Florenz. Marburg 1875 und Halle 1880.
— Ein Menschenalter Florentiner Geschichte. (D. Zeitschr. für Gesch.-Wissensch. Bd. 1—3. 1889–1891.)
Hegel, Die Ordnungen der Gerechtigkeit in der Florentinischen Republik. Erlangen 1867.
Herzfeld, Das Färben und Bleichen von Baumwolle etc. 2. Aufl. Berlin 1900.
Heyck, Die Medizeer. Bielefeld und Leipzig 1897.
Heyd, Histoire du Commerce du Levant au Moyen-Age, ins Französische übersetzt von Raynaud. 2 Bde. Paris 1885 f.

Heynen, Zur Entstehung des Kapitalismus in Venedig. Stuttgart 1905.
Historische Vierteljahrsschrift (seit 1899). Bd. 1—7.
Historische Zeitschrift (seit 1842). Bd. 1—100.

Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, herausg. v. Holtzendorff, Brentano und Schmoller (zit.: Schmollers Jahrb.), Bd. 1—31. Leipzig 1877 ff.
Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, herausg. v. Hildebrand und Conrad. Bd. 1—89. Jena 1863 ff.

Karmarsch, Geschichte der Technologie. München 1872.
— Technisches Wörterbuch. 3. Aufl. 11 Bde. Prag 1876—1892.
Keutgen, Ämter und Zünfte. Jena 1903
Kölner Zunfturkunden, ed. von Lösch (Publ. d. Ges. für Rhein. Geschichtsk. Bd. XXII, 1).

Lami, Sanctae Ecclesiae Florentinae Monumenta. 3 Bde. Flor. 1758.
— Lezioni di Antichità Toscane. 2 Bde. Fir. 1766.
— (s. auch Delitiae).
Lamprecht, Französisches Wirtschaftsleben im 11. Jahrhundert (Schmollers Forsch. Bd. I.)
Lastig, Quellen und Entwicklungswege des Handelsrechts. Stuttgart 1897.
— Markenrecht und Zeichenregister (Festschr. der Juristenfakultät zu Halle für A. Schmidt). Halle 1889.
Lastri, Richerche sull' antica e moderna popolazione della città di Firenze. Fir. 1775.
Lattes, Il diritto commerciale nella legislazione statutaria delle città italiane. Mailand 1884.
Lelewel, Géografie du Moyen-Age. Brux. 1852.
Lespinasse, Les métiers et corporations de la Ville de Paris. Paris 1896.
Lettere siehe Macinghi.
Levi, Bonifazio VIII. e le sue relazioni col Comune di Firenze. Roma 1882.
Libro, il, di Montaperti ed Paoli. Fir. 1889.
Lionardo Aretino, Storia fiorentina. Fir. 1855.
Lohmann, Die staatliche Regelung der englischen Wollenindustrie (Schmollers Forsch. Bd. VIII.)
Lungo (Del) siehe Del Lungo.

Macchiavelli, Istorie fiorentine, ed Fanfani e Passerini. Fir. 1873.
Macinghi, Alessandra negli Strozzi: Lettere di una gentildonna Fiorentina, ed. Guasti. Fir. 1877.
Mariotti, Storia del lanificio Toscano. Torino 1864.

Mazzei, Ser Lapo. Lettere di un Notaro, ed Guasti. 2 Bde. Fir. 1880.
Meyer, Ed., Die wirtschaftliche Entwicklung im Altertum. Berlin 1895.
Migliore (Del), Firenze città nobilissima illustrata. Fir. 1684.
Miglioli, Le Corporazioni Cremonesi. Verona 1904.
Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung. Bd. 1—26. Innsbr. 1880 ff.
Morelli, Cronica fiorentina 1385—1437 (Del. degli Erud. Bd. 19).
Müller, E., Documenti sulle Relazioni della Toscana coll' Oriente. Fir. 1879.
Muratori, Antiquitates Italicae medii aevi. 6 Bde. Mediol. 1738 bis 1742.
— Rerum Italicarum Scriptores (so weit bis 1907 erschienen benutzt in der neuen Ausgabe, Città die Castello 1903 ff., sonst in der alten Mediol. 1723 ff.).

Ser Naddo da Montecatini, Diario (1374—1398; Del. degli Erud. Bd. 17).
Nagl, Die Goldwährung im Mittelalter (Wiener numismat. Zeitschr. Bd. 26). 1894.
Nardi, Istoria della Città di Firenze. 2 Bde. Fir. 1858.
Nerli, De' commentari dei fatti civili occorsi dentro la città di Firenze 1215 al 1537. 2 Bde. Triest 1859.
Neuburg, Zunftgerichtsbarkeit und Zunftverfassung. Jena 1880.

Ochenkowski, Englands wirtschaftliche Entwicklung am Ausgang des Mittelalters. Jena 1879.
Oderigo di Credi, Ricordanze 1405—1425 (Arch. stor. ital. Bd. IV).
Ordinamenti sacrati e sacratissimi di Bologna, ed Gaudenzi. Bol. 1888.

Pagnini, Della decima etc. 4 Bde. Lisbona e Lucca 1756.
Paoli, Della signoria di Gualtieri, duca d'Atene, in Firenze. Fir. 1862.
— Nuovi Documenti intorno a Gualtieri, duca d'Atene (Arch. stor. ital. III. Ser. Bd. XVI).
— Urkunden zur Geschichte der deutschen Schusterinnung in Florenz (Mitt. d. Inst. für österr. Geschichtsforschung. Bd. VIII.)
— siehe auch Libro.
Passerini, Storia degli Stabilimenti di Beneficenza etc. di Firenze. Fir. 1853.
Perrens, Histoire de Florence depuis ses Origines jusqu'à la Domination des Médicis. 6 Bde. Paris 1877—1883.
— Histoire de Florence depuis la Domination des Médicis jusqu'à la Chute de la République. 3 Bde. Paris 1888 ff.
Pertile, Storia del Diritto italiano. 6 Bde. Padua 1876—1887; 2. Aufl. Milano 1896—1902.
Peruzzi, Storia del Commercio e dei Banchieri di Firenze 1200—1345. Fir. 1868.

Pieri (Paolino), Cronica della città di Firenze. Roma 1755.
Pigeonneau, Histoire du Commerce de la France. 2 Bde. Paris 1887—1889.
Pirenne, Geschichte Belgiens. 3 Bde. Gotha 1899—1907.
Piton, Les Lombards en France. Paris 1892.
Pitti (Buonaccorso), Cronica. Fir. 1720.
— (Jacopo), Istoria fiorentina 1215—1529 (Arch. stor. ital. Bd. I.)
Pöhlmann, Die Wirtschaftspolitik der Florentiner Renaissance und das Prinzip der Verkehrsfreiheit. Leipzig 1878.
Preussische Jahrbücher. Bd. 91.

Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven. Rom 1898 ff.
Quinet, Oeuvres. Bd. IV. Paris 1857.

Rambaud, Histoires des doctrines économiques. Paris 1899.
Repetti, Dizionario geografico della Toscana. 6 Bde. Fir. 1843 bis 1845.
Reumont, Lorenzo de' Medici il Magnifico. 2. Aufl. 2 Bde. Leipzig 1883.
Rezasco, Dizionario del linguaggio italiano storico ed administrativo. Fir. 1881.
Richa, Notizie istoriche delle Chiese Fiorentine. 10 Bde. Fir. 1754—1762.
Rinuccini, Ricordi storici (1282—1460). Fir. 1840.
Rodocanacchi, Les corporations ouvrières à Rome. 2 Bde. Paris 1894.
Rodolico, Il popolo minuto. Bologna 1899.
— La democrazia fiorentina nel suo tramonto (1348—1382). Bologna 1905.
Rogers, Geschichte der englischen Arbeit (deutsch v. Kautsky u. Pannwitz). Stuttg. 1896.
Rondoni, I più antichi frammenti del costituto Fiorentino. Fir. 1882.
Roscoe, The life of Lorenzo de' Medici. 2. Bde. London 1797.
Rymer, Foedera. Bd. V. Haag 1742.

Salvemini, La dignità cavalleresca nel Comune di Firenze. Fir. 1896.
— Magnati e Popolani in Firenze dal 1280 al 1295. Fir. 1899.
Salzer, Ueber die Anfänge der Signorie in Oberitalien. Berlin 1900.
San Luigi siehe Delizie.
Sander, Die reichsstädtische Haushaltung Nürnbergs. Leipzig 1902.
Santini, Documenti dell' antica costituzione di Firenze. Fir. 1895.
— Studi sull' antica costituzione del Comune di Firenze. Fir. 1901.
Schanz, Englische Handelspolitik etc. 2 Bde. Leipzig 1881.
— Zur Geschichte der deutschen Gesellenverbände. Leipzig 1877.
Schaube, Das Konsulat des Meeres in Pisa (Schmollers Forschungen. Bd. VIII.)
— Handelsgeschichte der romanischen Völker des Mittelmeergebiets bis zum Ende der Kreuzzüge. München 1906.
Scheffer-Boichorst, Florentiner Studien. Leipzig 1874.

Schmarsow, Die Statuen an Or San Michele (in „Festschrift zu Ehren des Kunsthist. Inst. in Florenz" 1897.)
Schmidt, G. E., Das Commodatum und Precarium. Leipzig 1841.
Schmoller, Die Straßburger Tucher- und Weberzunft. Straßb. 1879.
— Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre. 2. Bde. Leipzig 1904.
— siehe auch Jahrbuch.
Schneider, F., Das kirchliche Zinsverbot und die kuriale Praxis im 13. Jahrhundert (in Festgabe für Finke. München 1904.)
Schneider, G., Die finanziellen Beziehungen der Florentinischen Bankiers zur Kirche. 1285—1305. (Schmollers Forschungen. Bd. XVII.)
Schönberg, Zur wirtschaftlichen Bedeutung des deutschen Zunftwesens im Mittelalter (Jahrb. für Nat. u. Statistik. Bd. 27.)
Schönlank, Soziale Kämpfe vor 300 Jahren. Leipzig 1894.
— Artikel: Gesellenverbände im Handwtb. f. Staatswissensch. Bd. IV.
Schulte, Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien. 2 Bde. Leipzig 1900.
Schupfer, Storia del Diritto italiano. 2. Aufl. Fir. 1903.
(Sieveking) Geschichte von Florenz (anonym, Hamburg 1844).
Sieveking, Genueser Finanzwesen. 2 Bde. Freibg. 1898 f.
— Aus venetianischen Handlungsbüchern (Schmollers Jahrbuch Bd. 25 und 26.)
— Die Handlungsbücher der Medici (Sitzungsber. der Wiener Akad. d. Wissenschaften, phil.-hist. Kl. Bd. 151; 1906).
Silberschmidt, Die Commenda. Würzburg 1884.
Simonin, Une insurrection ouvrière à Florence en 1378. Paris 1873.
Solmi, Le associazioni in Italia avanti le origini dei Comuni. Modena 1898.
Sombart, Der moderne Kapitalismus. 2 Bde. Leipzig 1902.
Statuta populi et communis Florentie von 1415. 3 Bde. Friburgi 1778.
Statuti inediti della città di Pisa, ed Bonaini. 3 Bde. Fir. 1859—1870.
Stefani (Marchionne di Coppo), Cronica Fiorentina, neue Ausg. in der Neuauflage von Muratori, rer. Ital. script., benutzt bis 1340; von da an die alte Ausgabe in den Delizie degli Eruditi (siehe diese!)

Thomas, Les révolutions politiques de Florence. Paris 1887.
Thun, Die Industrie am Niederrhein (Schmollers Forsch. Bd. 2.)
Tiraboschi, Vetera Humiliatorum monumenta. Mediolani 1766.
Tommaseo, Moti fiorentini del 1378 (Arch. Stor. ital. N. S. Bd. 12.)
Toniolo, Dei remoti fattori della potenza economica di Firenze. Milano 1882.
Tractatus Tractatuum. Bd. 7 und 8. Venedig 1584 ff.

Ughelli, Italia sacra. 10 Bde. Venedig 1711—22.

Vanderkindere, Le siècle des Artevelde. Brüssel 1879.
Varchi, Storia fiorentina. 3 Bde. Fir. 1844.

Vasari, Opere, ed Milanesi. 9 Bde. Fir. 1878—1885.
Velluti, Cronica di Firenze (1300—1370). Fir. 1731.
Villani, Giov., Cronica. 4 Bde. Fir. 1844—45.
— Matteo e Filippo, Cronica. 6 Bde. Fir. 1825–26.
Villari, I primi due secoli di Storia Fiorentina. 2 Bde. Fir. 1892; 2. Aufl. 1 Bd. Fir. 1905.
Volpe, Studi sulle Istituzioni comunali di Pisa. Pisa 1902.

Wagner, R., Handbuch des Seerechts. Leipzig 1884.
Wagner, A., Finanzwissenschaft. Bd. 1—4. Leipzig 1883 ff.
Weber, Zur Geschichte der Handelsgesellschaften im Mittelalter. Stuttgart 1889.

Zdekauer, Statutum Potestatis Comunis Pistorii (von 1296). Med. 1888.
— Il costituto del Comune di Siena (von 1262). Mil. 1897.
Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht. Bd. 1—60. Leipzig 1858 ff.
— für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Bd. 1—5. Leipzig und Freiburg 1893 ff.
— für die gesamte Staatswissenschaft. Bd. 1—62. Tübingen 1844 ff.
— deutsche, für Geschichtswissenschaft. Freiburg 1889 ff.
Zeller, Les Tribuns et les Révolutions en Italie. Paris 1874.
Zuccagni-Orlandini, Statistica della Toscana. Bd. II.

Berichtigungen und Nachträge

Zu dem ganzen Kapitel I ist natürlich jetzt zu vergleichen Davidsohn, Geschichte von Florenz Bd. II, 1. u. 2. Hälfte, sowie Forschungen zur Geschichte von Florenz, Bd. IV. — Ich gebe hier nur die wichtigsten Hinweise; zu ausführlicheren Auseinandersetzungen mit Davidsohn hoffe ich an anderer Stelle Gelegenheit zu finden.

S. 1 lies ἐξοχήν statt ἐξοχῆν.

Zu S. 1 ff.: Vgl. bei Davidsohn, Forschungen IV, S. 8 ff., die überaus interessanten Zusammenstellungen über die Popularbewegungen in italienischen Städten bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts; vor allem das über Mailand, Perugia (besonders die Urkunde vom 4. Oktober 1223, die sehr interessante Beiträge zur Frühgeschichte italienischer Zünfte liefert), Pistoia (Urkunde vom 3. August 1237) und Florenz Gesagte und die zusammenfassenden Bemerkungen ibid. S. 8 und Bd. II, 1, S. 28 f., in denen vor allem auf das Auseinandergehen von Volks- und Zunftbewegungen in der Frühzeit hingewiesen wird.

Zu S. 10 ff.: Davidsohn Bd. II, 1, S. 226—232, wo er im Anschluß an das von ihm selbst (Forschungen III, Nr. 1169) publizierte Regest die Organisation der Florentiner Zünfte in der Frühzeit darlegt. — Gewagt erscheint es mir dabei, aus der einzigen Urkunde, die uns die Zahl der in einer Ratssitzung anwesenden Zunftvorstände nennt, einen Schluß auf die Zahl dieser Vorstände selbst zu ziehen; aller Wahrscheinlichkeit nach waren diese nicht in ihrer Gesamtzahl in jener Sitzung anwesend. — Ebenso kann ich mich nicht mit der Annahme einer Fünfzahl der „arti", die durch Prioren im Rat vertreten waren, einverstanden erklären; Davidsohn hat hier offenbar die Verhältnisse einer späteren Zeit, in der es fünf „mittlere Zünfte" gab, auf die der Frühzeit übertragen. — Die „mercatores communes" sind wohl nicht als „Klein- und Althändler" zu bezeichnen, d. h. identisch mit den späteren „rigattieri", sondern mit den „merciai", die später zur Zunft der Ärzte und Drogisten gehören. — Die Bezeichnung der „priores artium" als „geschäftsführender Ausschuß" erscheint mir glücklich gewählt, klärt aber nicht alle Schwierigkeiten der Urkundeninterpretation auf. — An meiner Auffassung des Verhältnisses der Arte di Por. S. Maria zur Arte di Seta hat Davidsohns Kritik (Hist. Zeitschr. Bd. 83, S. 130) mich nicht irre machen können.

Zu S. 31 f: Vgl. jetzt Davidsohn II, 1. S. 541 f. Wir lernen dadurch eine bis dahin unbekannte Bewegung des Popolo von 1263 kennen, an deren Spitze die Wollenzunft stand und die vom Papst mit Drohungen wirtschaftlicher Repressalien gegen die Wollenzunft beantwortet wurde (ibid. S. 551).

Zu S. 33 ff.: Vgl. Davidsohn, Forschungen IV, S. 174—197 und Geschichte, Bd. II, 1, S. 584—621. Danach ist die Darstellung Salveminis, der ich, da ich eigene Forschungen über diese Dinge nicht

gemacht habe, mich im wesentlichen anschloß, in manchen Punkten nicht mehr aufrecht zu halten — wenn auch die hauptsächlichsten Einwendungen Davidsohns nicht die Darstellung des Anteils der Zünfte an der Bewegung von 1266 bei Salvemini treffen. — Von Bedeutung die Schilderung einer Erhebung der Zünfte im April 1266 (S. 588 f.), die ich S. 33 erwähnt habe; danach erscheint als der Zweck der Erhebung nicht, wie auch ich annahm, Annäherung an den Papst, sondern Befreiung vom Joch der Ghibellinen- wie der Welfenpartei. — Obwohl momentan unterdrückt, erscheinen die priores artium bald wieder (in einem päpstlichen Schreiben vom 18. Oktober 1266; ibid. S. 595, Anm. 4). — Auf die von Villani und den anderen Chronisten berichtete, seitdem allgemein angenommene Organisation der Arti maggiori im Jahre 1266 geht Davidsohn nicht näher ein; er verwirft nur die Angabe Villanis (S. 185), daß Elia Peleti der Schöpfer dieser Organisation sei, wie mir scheint, ohne durchschlagende Gründe. — Meine Ansicht darüber gedenke ich an anderer Stelle zu begründen; vielleicht dürfen wir auch nähere Aufschlüsse von Davidsohn selbst in Band III seiner Geschichte erwarten.

Zu S. 41 ff. Die Zahl der Zünfte, deren Vertreter sich dem Kardinal Latino verbürgen, beträgt nach Davidsohn (Forsch. IV, S. 248) 8, nicht 7; er hatte in dem von ihm selbst (Forsch. III, Reg. 1187) publizierten Dokument die Kürschner vergessen. — Die Interpretierung des Gesetzes aus dem Jahre 1281 gegen die „capitani" der Zünfte, die ich gegeben habe, scheint mir die Sachlage besser zu erklären, als die von Davidsohn (ibid. S. 191) gegebene. — Über die Einsetzung der Prioren siehe Davidsohn S. 212—221. — S. 215 spricht er, wohl versehentlich, von 7 statt von 9 unteren Zünften. Daß von den im Jahre 1282 einmal erwähnten 32 Zünften die untersten schon damals „als unselbständige Glieder einzelnen der Haupt- und Mittelzünfte unterstellt waren", ist nicht erwiesen und läßt sich schwer mit der späteren Entwicklung in Einklang bringen. Im übrigen bringt Davidsohns Darstellung hier nichts wesentlich Neues gegenüber der von Salvemini; auch seiner Ansicht, daß erst damals die 12 oberen Zünfte eine militärische Organisation erhalten hätten, vermag ich mich nicht anzuschließen. — Irrig erscheint mir ferner die Deutung der von Salvemini S. 349 abgedruckten Urkunde vom 14. Juni 1283. Daß die Zunft von Por. S. Maria damals aus drei Gliedern bestanden habe, ist darin nicht enthalten; vielmehr werden neben den Konsuln der Zunft von Por. S. Maria, die in erster Linie die Gewandschneider (ritagliatori) umfaßt, noch die der 3 artes der sartores, der copertoarii und der seta erwähnt. Sie treten jetzt erst zur gemeinsamen Wahl eines Bannerträgers etc. zusammen.

Zu S. 50. Für den politischen Zusammenhang, in den das Gesetz über die monopolia hineinzustellen ist, hat jetzt Davidsohns Darstellung II, 2, S. 445—447, wenn nicht volle Sicherheit, so doch eine sehr plausible Erklärung gebracht.

Zu S. 51 ff. Während für den tatsächlichen Hergang der Entstehung der Ordinamenta von Davidsohn neue Tatsachen von Bedeutung nicht beigebracht werden, unterscheidet er sich von allen bisherigen Darstellern jener Ereignisse in deren Beurteilung als einer Bewegung nicht nur gegen den Feudaladel, sondern zugleich gegen die reichsten unter den Kaufleuten, gegen die Kapitalisten. Zu dieser Auffassung, die sicher der ernstesten Beachtung wert ist, will ich an anderer Stelle mich äußern.

S. 115. Zu den Vinattieri gehören (Vinatt. 3, f. 4) die „vetturales“.

S. 278 lies in der Überschrift: Zunftkonsuln (statt Zunftbeamte).

S. 297, zu streichen in Zeile 6/7 „und den Wechslern“, weil die in Anm. 5 zum Beweis zitierte Stelle schon dem Jahre 1317 angehört.

S. 383. Von kleinen Ausgaben sind noch die für die Vornahme der scruttinia und die jährliche Abgabe für die Approbation der Statuten zu erwähnen.

S. 384. Eine staatliche Besteuerung der Zünfte ist jetzt schon für das Jahr 1275 wahrscheinlich gemacht von Davidsohn, Forsch. IV, S. 188.

S. 449 und 462 lies ἐξοχήν statt ἐξοχῆν.

S. 488, Zeile 8 lies „ebenso“ statt „eben“.

S. 509, Zeile 7 lies „besaßen“ statt „besa[illegible]“.

S. 521. Die in Anm. 5 angeführte Stelle bezieht sich wohl auf Streitigkeiten der Zünfte resp. der membra untereinander, nicht auf die Zivilgerichtsbarkeit.

S. 538, Anm. 3. Die im Anhang II gedruckten Bestimmungen entstammen dem Statut der Medici von 1349, nicht dem der Coreggiai.

S. 568, Zeile 19 lies „engeren“ statt „engen“.

S. 596, Zeile 13 lies „Zinsablaß“ statt „Zinsnachlaß“.

S. 598, letzte Zeile lies „zur Geltung“ statt „in Geltung“.

S. 623, Zeile 19 bei „Arbeiten“ streiche „ “.

S. 627 ff. Dazu vgl. jetzt das Gesetz von 1297 über die Buchführung der mercatores 7 maiorum artium bei Davidsohn, Forsch. IV, S. 292.

S. 643, Zeile 8 lies „diese“ statt „dieses“.

S. 677, Zeile 5 lies „Forderungen“ statt „Hauptforderungen“.

S. 713. Über einen weiteren Kampf der Calimala um ihre Rechte über S. Miniato im Jahre 1255 vgl. Davidsohn II, 1, S. 455; über ihr Verhältnis zum Spital von S. Eusebio ibid. S. 392 f.; über S. Giovanni ibid. S. 126.

S. 723, Zeile 2/3 lies „in wirksamer Weise“ statt „mit wirksamen Mitteln“.

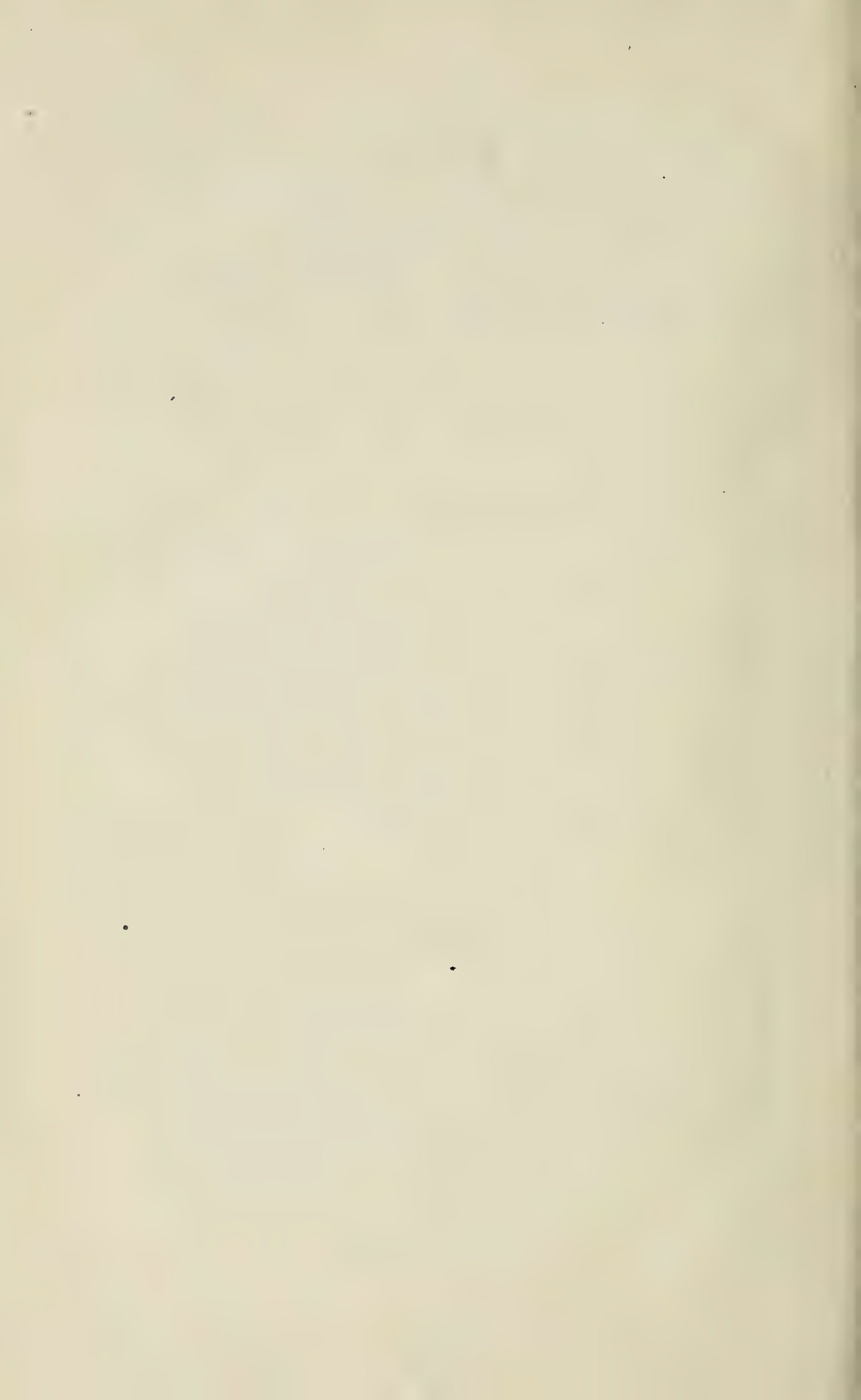
S. 749, Zeile 19 lies „aus ihnen zu wählenden“ statt „auszuwählenden“.

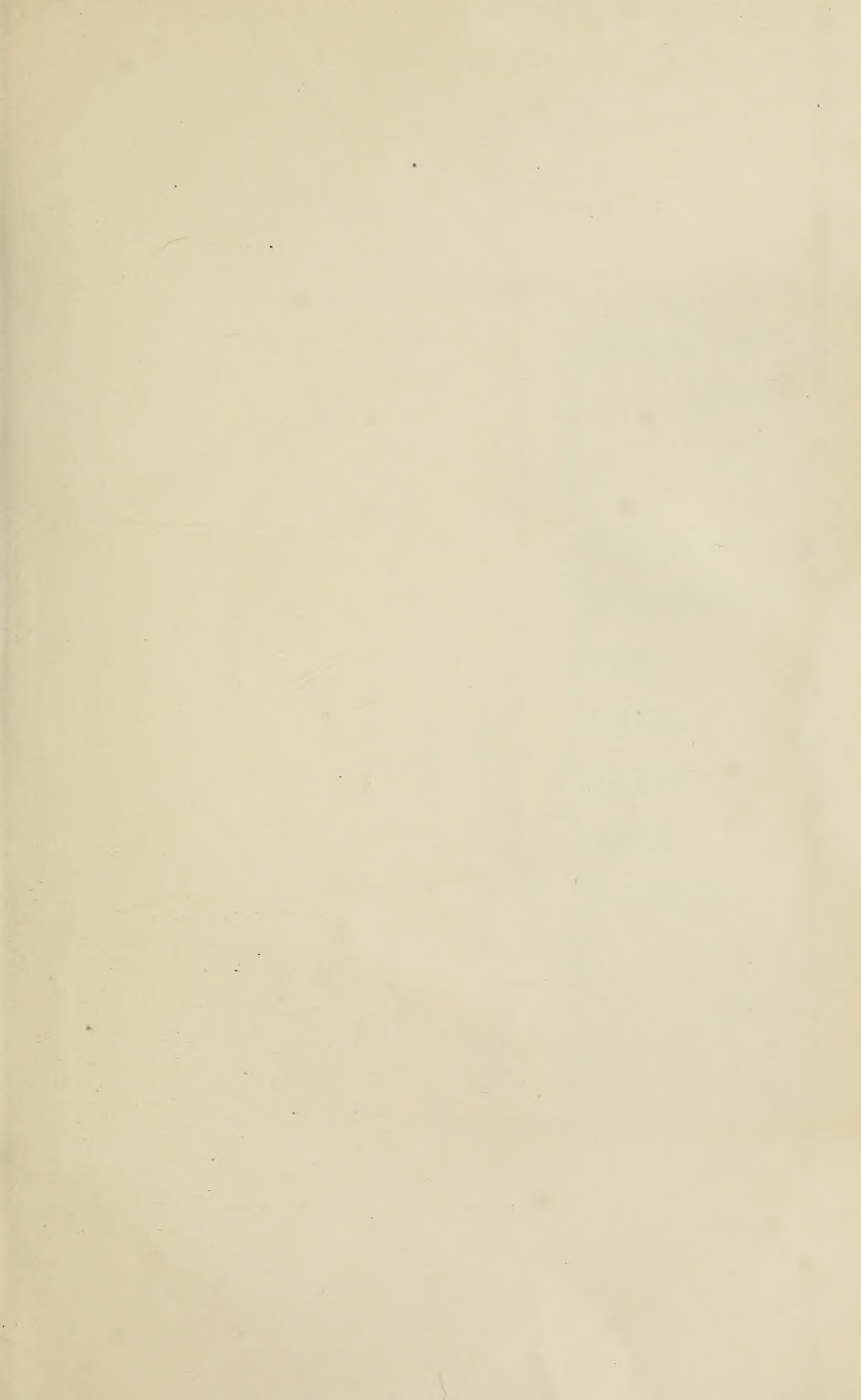
Druckfehler in den Anmerkungen

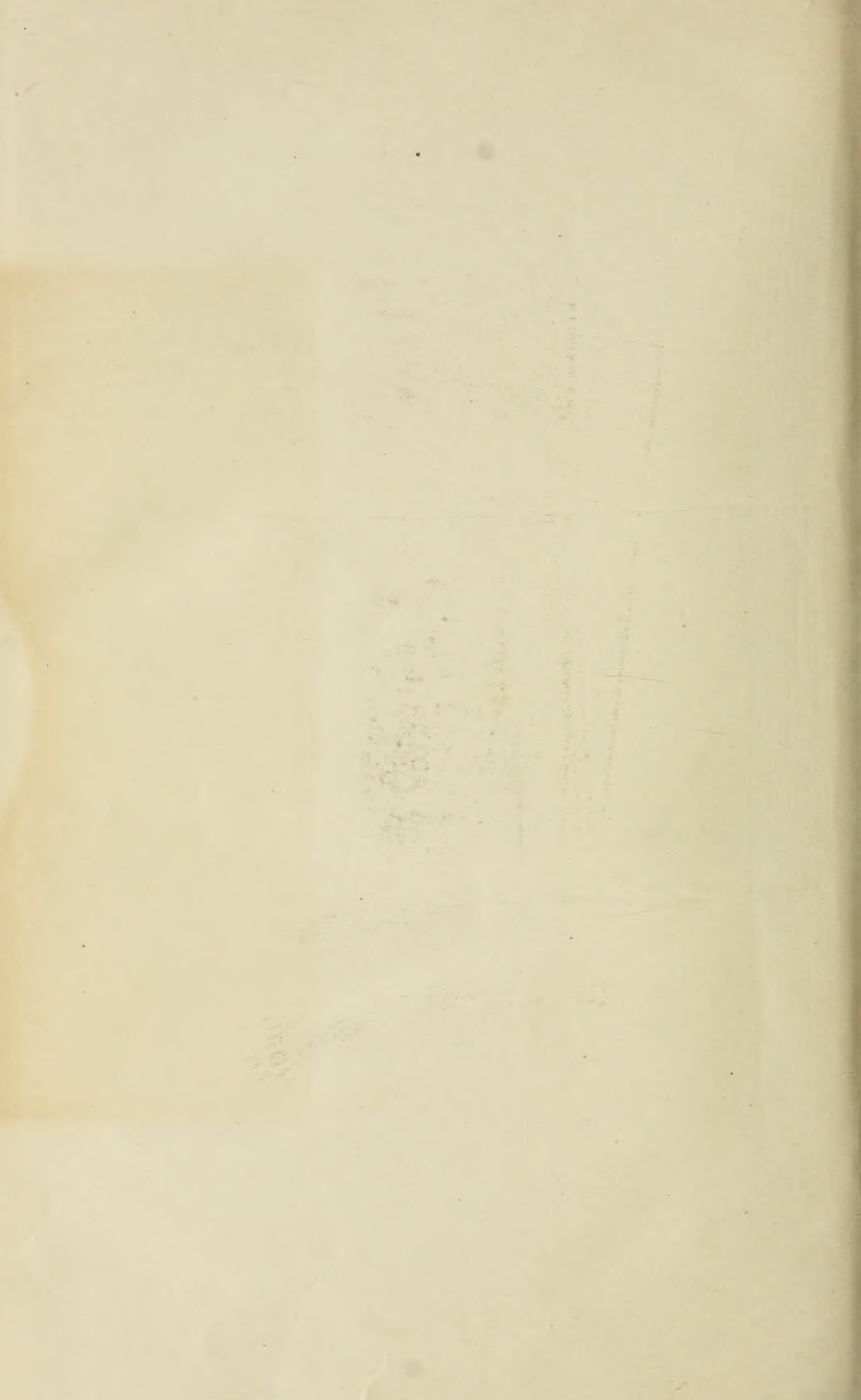
S. 15, Anm. 1 lies 137 statt 134
„ 32 „ 1 „ 1173 „ 1170
„ 40 „ 2 „ 162 „ 62
„ 63 „ 3 „ Reg. 1201 statt 1210
„ 76 „ 1 „ 1297 statt 1299
„ 96 „ 2 „ 1344 „ 1349
„ 132 „ 3 „ 86 „ 80
„ 135 „ 1 „ 13 „ 53
„ 142, Z. 4 von unten lies 47 statt 40
„ 145, Anm. 2 lies 407 statt 406
„ 152 „ 1 „ 1314 „ 1312
„ 154 „ 2 „ 1384 „ 1389
„ 163 „ Z. 2 lies „secl.“ u. II statt I
„ 172 „ (bei Alberg.) lies 71 statt 7
„ 187 „ 1 lies 53 statt 50

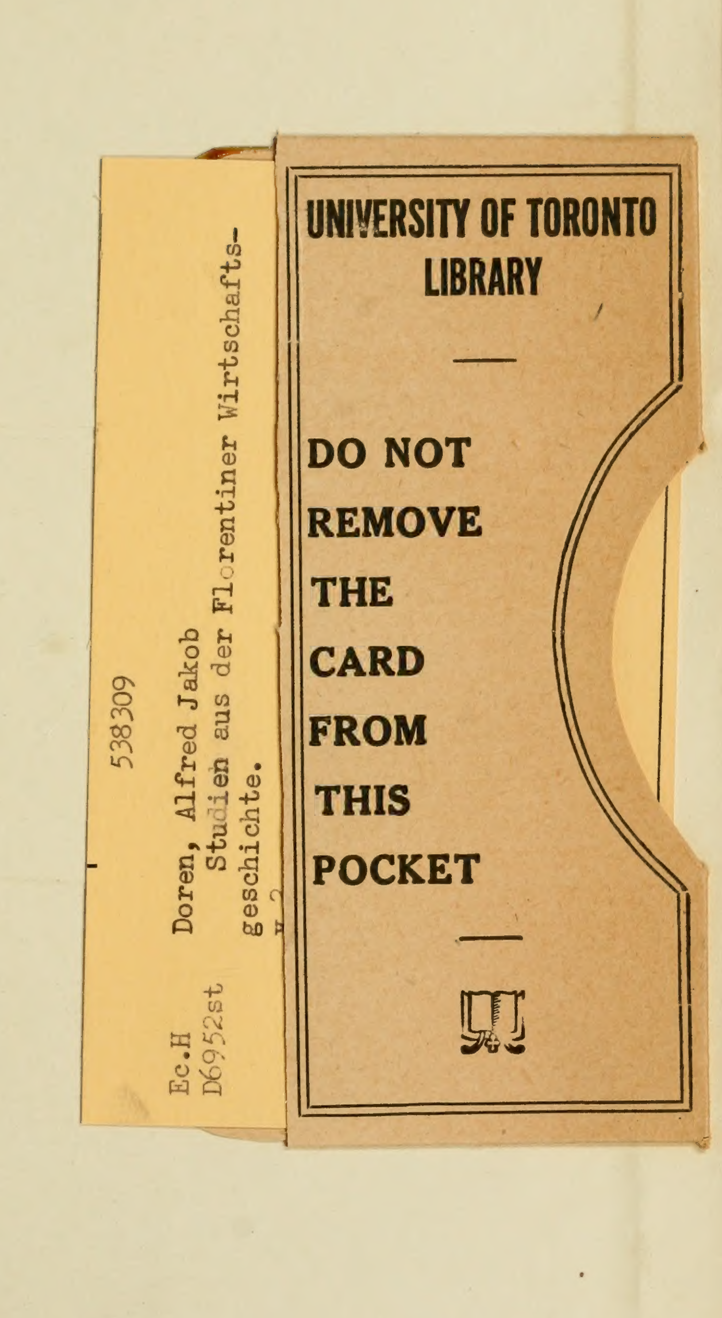
S. 264, Anm. 1 lies 1312 statt 1302
„ 283 „ 4 „ 39 statt 34
„ 301 „ 2 „ IV, a, 6 statt 4
„ 322 „ lies 34 statt 39
„ 350 „ 1 lies II, f. 92 f. (1378)
„ 359 „ 1 „ 1378 statt 1376
„ 365 „ 2 „ 253 statt 250
„ 417 „ 3 lies Calimala statt „ibid.“
„ 455 „ 3 zu streichen: (seit 1371)
„ 501 „ 3 nach Mercanzia ergänze „von 1318“
„ 547 „ 3 lies „eine“ statt „seine“
„ 597 „ 3 streiche „nicht“
„ 598 „ 2 lies „seu“ statt „sen“
„ 688 „ 3 „ „tatem“ statt „attem“.











UNIVERSITY OF TORONTO
LIBRARY
DO NOT
REMOVE
THE
CARD
FROM
THIS
POCKET
538309
Ec.H
D6952st
Doren, Alfred Jakob
Studien aus der Florentiner Wirtschafts-
geschichte.

